ALTPREUSSISCHE MONATSSCHRIFT

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Vierundzwanzigster Band.
Der Preussischen Provinzial-Blätter LXXXX. Band.

Mit Beiträgen

von

C. Beckherrn, G. Conrad, L. H. Fischer, H. Frischbier, J. Gallandi, O. Kehlert, A. Momber, R. Petong, R. Reicke, J. Sembrzycki, L. Stieda, A. Treichel, P. Tschackert, E. Wichert, E. Wolsborn und Ungenannten.

Mit 2 genealog. Tabellen und 1 autogr. Wappentafel.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
1887.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Kritiken und Referate.

III. Mittheilungen und Anhang.

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Der Monatsschrift XXIV. Band. Der Provinzialblätter LXXXIX. Band.

Erstes und zweites Heft.
Januar — März.

[Mit 2 genealogischen Tabellen und einer lithogr. Wappentafel.]

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
1887.

Inhalt.

Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722.

Ein Versuch.

Mit Benutzung archivalischer Quellen

von

Georg Conrad.

Vorbemerkung.

Unter dem Namen Königsberg[1]) begriff man im Anfange des vorigen Jahrhunderts einen städtischen Theil, nämlich die drei Städte Königsberg mit ihren Vorstädten oder sog. städtischen Freiheiten und einen königlichen Theil, nämlich das königliche Schloß mit den sog. königlichen Freiheiten.[2])

Von den drei Städten Königsberg war die älteste und angesehenste die Altstadt-Königsberg[3]), (so genannt im Gegensatz zur Neustadt; ursprünglich Königsberg geheißen), deren Bürger bereits am 28. Februar 1286 ihr Hauptprivileg von dem Landmeister Konrad von Thierberg erhalten hatten.[4]) Die zweit-

1) cf. Liedert: Das jubilirende Königsberg in Preußen. S. VI—LIX.

2) Die Grenze zwischen dem städtischen und königlichen Theil von Königsberg wird beschrieben in der: Uebersicht der Gerichts-Verfassung etc. Kbg. 1832. S. 44—48.

3) Ueber die Altstadt um 1724. cf. Erleutertes Preußen II. S. 453—509.

4) Original — lateinisch — im städtischen Archiv zu Königsberg (st. A. Kbg.) unter No. 2 des Urkundenverzeichnisses (U.-V.). Eine deutsche Uebersetzung desselben ist neuerdings in der 1. Beilage zu No. 50 der Königsberger Hartungschen Zeitung pro 1886 abgedruckt.

älteste, jedoch an Bedeutung hinter den beiden andern Städten zurücktretend, war der Löbenicht-Königsberg[1]) als sog. neue Stadt („Nova civitas") vom Komthur Berthold Brühaven am 27. Mai 1300 fundirt.[2]) Die dritte Stadt war der Kneiphof-Königsberg,[3]) welche erst durch die Handfeste d. d. Marienburg am Tage nach dem Palmsonntage (d. i. den 6. April) 1327 von dem Hochmeister Werner von Orseln Stadtrecht erhielt.[4])[5])

Zur Altstadt[6]) gehörte die Freiheit Steindamm mit ihren Annexen, der Laak, der Lastadie,[7]) dem neuen Roßgarten,[8]) dem alten und dem neuen Graben und der Klapperwiese,[9]) desgleichen die Lomse mit der dabei befindlichen Holzwiese.[10])

---

1) Ueber den Löbenicht (um 1726) cf. Erl. Pr. IV. S. 1—35.

2) Dies ist das richtige Datum („anno domini millesimo trecentesimo sexto Kalendas Junii" cf. das Original im st. A. Kbg. unter No. 10 d. U.-V.) Daher falsch die Angabe bei Faber: Die Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg in Preußen S. 90 (27. Juni 1300) und in der deutschen Uebersetzung („an der heiligen 10000 Märterer oder Ritter-Tage", identisch mit dem 22. Juni, cf. Erl. Pr. IV. S. 6; von Baczko: Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. S. 675.). Eine deutsche Uebersetzung des Originals ist neuerdings in No. 102 der Kbger. Hart. Ztg. pro 1886 abgedruckt. — Nach der nicht zur Rechtskraft gelangten, bei Perlbach, Quellenbeiträge etc. S. 1 abgedruckten Handfeste vom 29. März 1299 sollte der Löbenicht „Freistadt" („Vriestat") heißen.

3) Ueber den Kneiphof (um 1725) cf. Erl. Pr. III. S. 461—506.

4) Original im st. A. Kbg. unter No. 12 d. U.-V.

5) Wenngleich nach der Verschreibung des Hochmeisters Friedrich von Sachsen d. d. Königsberg am Dienstage nach dem Tage visitationis Mariae (d. h. dem 7. Juli, also falsch das Datum im Erl. Pr. I. S. 222) 1506 (U.-V. No. 143 im st. A. Kbg.) die officielle Bezeichnung der drei Städte in der im Texte angegebenen Weise lautete, so werden wir im Verlaufe der Arbeit den Zusatz Königsberg der Kürze wegen weglassen.

6) Ueber die Altstädter Freiheiten (um 1725) cf. Erl. Pr. II. S. 841—865.

7) Lastadie ist in den Seestädten der Platz zum Ein- und Ausladen der Schiffe. (cf. Sanders: Wörterbuch der Deutschen Sprache. Leipzig 1863 s. v. Lastadie.)

8) So genannt zum Unterschiede von den königlichen Freiheiten Vorder- und Hinterroßgarten; er ist ca. 1635 entstanden. (Erl. Pr. II. S. 489).

9) Die Altstädtische Klapperwiese (oder Holzbrake) lag an der altstädtischen Pregelseite und war ein großer Platz, auf dem Holz abgelagert und gebrakt wurde.

10) cf. Erl. Pr. II. S. 466, Faber: Königsberg S. 137—139.

Zum Löbenicht[1]) zog man den außerhalb der Stadtmauer belegenen Anger[2]) und einen Theil des Sackheims.[3])

Zum Kneiphof[4]) gehörte die vordere und hintere (oder äußerste) Vorstadt mit ihren Annexen, dem Haberberg,[5]) dem alten und nassen Garten und der Klapperwiese.[6])

Der königliche Theil von Königsberg umfaßte das königliche Schloß[7]) und 6 Freiheiten,[8]) nämlich: die Burgfreiheit[9]) mit der Brandstätte,[10]) den Tragheim,[11]) den Sack-

1) Ueber die Löbenichter Freiheit cf. Erl. Pr. IV. S. 9.

2) Der Anger wurde der Stadt Löbenicht durch die Urkunde d. d. am Tage Thomä (d. i. dem 21. December) 1506 verschrieben. (Faber: Königsberg S. 151.) Die Jurisdiction über denselben erhielt sie durch den kurfürstlichen Abscheid d. d. Königsberg, den 18. December 1642, welcher vom Könige Wladislaus IV. d. d. Warschau den 24. Nov. 1645 bestätigt wurde. (cf. No. 309a u. 309b d. U.-V. im st. A. Kbg.)

3) cf. die Urk. d. d. Cölln an der Spree den 22. Januar 1664 (No. 320 des U.-V. im st. A. Kbg.).

4) Ueber die zum Kneiphof gehörigen Freiheiten cf. Erl. Pr. III. S. 490—506 (um 1725) Faber: Königsberg S. 139.

5) Die Vorstadt Haberberg wurde der Stadt Kneiphof durch die Urkunde d. d. Königsberg am Tage purificationis Mariae (2. Februar) 1522 vom Hochmeister Albrecht von Brandenburg verliehen. (Urk. 353d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.)

6) Die Kneiphöfsche Klapperwiese oder Holzbrake lag der Altstädtischen gegenüber. Ein Theil derselben ist heute bebaut; eine Straße führt heute noch die Bezeichnung: Klapperwiese.

7) Ueber das königliche Schloß (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 281—311.

8) Im Erl. Pr. I. S. 363 werden nur 5 Freiheiten aufgezählt; der vordere und hintere Roßgarten treten als eine einzige Freiheit auf. Das ist unrichtig, wie dies z. B. das Privilegium für den rothen und blauen Krug auf dem hinteren Roßgarten d. d. Königsberg, den 14. August 1630, confirmirt d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701 beweist, in welchem ausdrücklich von „Unserer Freyheit Hinter-Roß-Garten“ gesprochen wird.

9) Ueber die Burgfreiheit (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 363—381.

10) Die Bezeichnung Brandstätte lebt heute noch in den beim Königlichen Amtsgericht zu Königsberg geführten Grundbüchern, den Bewahrern mancher alten Einrichtungen, fort. Nach denselben liegen heute folgende Grundstücke auf dem Territorium der Brandstätte: Alte Reiferbahn No. 2, 3, 13—20, 36—43; Königsstrase No. 2—25; Steile Gasse No. 1—11, 18—26; 2. Wallgasse No. 25—39, 41—50; 3. Wallgasse No. 1—57. Danach läßt sich der Umfang der Brandstätte leicht bestimmen.

11) Ueber den Tragheim (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 381—392. Derselbe war ursprünglich ein dem Orden gehöriges Dorf.

heim,[1]) den vorderen Roßgarten, den hinteren (oder äußersten) Roßgarten[2]) und die neue Sorge.[3])

Erstes Kapitel.

Raths- und Gerichtsverfassung im städtischen Theile von Königsberg.

I. Die Räthe.[4])

Im Allgemeinen.

Seit der Gründung der drei Städte Königsberg war die höchste Obrigkeit in jeder Stadt der Rath (magistratus, senatus, curia). Er sollte der Regel nach aus dem Bürgermeister (consul), dem Oberhaupte der Stadt, dem Vicebürgermeister (des Bürgermeisters Compan, proconsul, consularis), seinem Stellvertreter und 10[5]) Rathsherren (Rathsverwandte, Rathsfreunde, senatores) bestehen, war aber aus Sparsamkeitsrücksichten selten so stark besetzt. Im Anfange des Jahres 1701 erhielten die Rathsherren durch eine Verordnung Friedrichs I. den Titel Stadträthe, seit 1708 ließ sich jeder Rathsherr Stadtrath nennen.[6]) Ueber die Qualification zum Amte eines Bürgermeisters oder Rathsherrn

---

1) Ueber den Sackheim (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 671—704.

2) Ueber den vorderen und hinteren Roßgarten (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 535—546.

3) Die Gegend der heutigen Königsstraße mit den Nebenstraßen. Als 1626 und in den folgenden Jahren das nur schwach bebaute Terrain dieser Freiheit in die neue Umwallung hineingezogen wurde, entwickelte sich auf demselben eine neue Freiheit, die ihren Namen nach der neuen Umwallung erhielt, denn Sorge (mittelhochdeutsch zarge) bedeutet soviel wie Einfassung, Umwallung (cf. über diese Deutung Richter: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden 1885 Bd. I. S. 31, 32 und Note 1.) Ueber andere Deutungen cf. Frischbier: Preuss. Wörterbuch s. v. Neuesorge. Ueber die neue Sorge (um 1723) cf. Erl. Pr. I. S. 546—552.

4) Erl. Pr. I. S. 215—223.

5) Die Angabe im Erl. Pr. I. S. 217, daß neben dem Bürgermeister und Vicebürgermeister 11 Rathsherren, im Ganzen also 13 Rathsherren zum Rath gehörten, beruht auf einem Druckfehler.

6) Das Erl. Pr. I. S. 861 spricht von Usurpation dieses Titels.

bestimmte ein Grundgesetz für die Verfassung der drei Städte Königsberg, die berühmte Transaction vom 20. Februar 1620, vom Kurfürsten Georg Wilhelm confirmirt d. d. Königsberg, den 26. August 1621 im § 3: „das in deß Erb- Rahts vnd Gerichtsmittel gekohren werden sollen, Gottesfürchtige, verständige vnd von ehrlichen Eltern herkommende Personen, die ihr zeitig vnd vollkommen Alter erreichet, die auch nicht proscripti oder in der acht, bann noch sonst verläumdet, vnd infames, sondern eines Erbaren wandels vnd Lebens, vnd dazu einander biß in den ersten gradt der Schwägerschafft (als da sein Vater vnd sohn, vnd derselben Nepotes oder Nepfel, oder auch zweene Brüder) nicht verwandt sein. Weitere Schwägerschafft aber hierinnen nicht attendiret werden sol."[1]) Juristische Vorbildung wurde nicht gefordert, selbst nicht einmal für das Amt des Bürgermeisters,[2]) doch wurden Juristen, d. h. solche Personen, die auf der Universität die Rechtswissenschaft studirt und eine akademische Würde erlangt hatten, mit Vorliebe in den Rath genommen. Eine Anwartschaft auf die Rathsstellen (spes succedendi) hatten nach alter Gewohnheit die Gerichtsverwandten, es wurden aber zuweilen auch königliche Bediente, Advocaten und andere Personen gewählt, sofern sie nur Großbürger der Stadt und evangelischen Glaubens waren; Reformirte wurden in den streng protestantischen 3 Städten Königsberg erst seit dem Rescripte Friedrichs I. d. d. Cölln an der Spree den 30. Januar 1711 wahlfähig. Dagegen waren den Kleinbürgern die Rathsstellen verschlossen.

Der Rath ergänzte sich der Regel nach alljährlich um

1) cf. den Einzeldruck: Transactio: Zwischen den Rähten der Dreyer Städte Königsbergk vnd den Mächtigern der klagenden Zunfften der Kauffleute vnd Mältzenbräwern / wie es Ihre Churfürstl: Durchl: vertragen vnd Confirmiret den 20. Februarii. Anno 1620. Gedruckt zu Thorn / im Jahr 1624. Diese Bestimmung stützt sich auf das Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620 Bch. 1 Tit. 2 Art. 1 § 1; sie findet sic hin dem Landrecht von 1685 und 1721 c. l. wieder.

2) Im Jahre 1723 war von den Bürgermeistern der drei Städte nur der Altstädtische ein Jurist.

Reminiscere[1]) durch sog. freie „Chur und Wahl (Kühre)“,[2]) welche in jeder Stadt unter vielen Solennitäten von den übriggebliebenen Rathsherren vorgenommen wurde. Die Neugewählten wurden durch den bei ihrer Vereidigung[3]) anwesenden Oberburggrafen, ein Mitglied der preußischen Regierung, Namens der Landesherrschaft mündlich confirmirt; für die Anerkennung der durch den Richter, ein Mitglied des Magistrats, ausgeübten Gerichtsbarkeit, welche in der Confirmation des Richters lag, erhielt derselbe jährlich am Sonnabend vor Reminiscere aus der Rathscämmerei jeder Stadt das sog. Recognitionsgeld,[4]) in der Regel eine Goldmünze, deren Agio er als Douceur für sich be-

1) Dominica Reminiscere ist der 5. Sonntag vor dem jedesmaligen Ostersonntage.

2) Oder modern ausgedrückt: Cooptation. Der Gewählte wurde „in E. E. (d. h. Eines Erbaren) Raths Mittel genommen,“ „in E. E. Raths Mittel versetzt“.

3) Der Eid, welchen die Stadträthe leisten mußten, lautete: a) im Löbenicht: „Ich N. N. schwere Gott, Sr. Königl. Maj. dem Könige in Preußen als meinen souverain undt Ober-Herrn, getreu zu seyn und daß ich dieser Stadt undt Gemeine Bestes, so viel an mir ist, fordern und Handt haben; Auch das nicht laßen wil, umb Liebe oder Leydt, umb Freundtschafft oder Feindtschafft, umb Geschenck oder Gaben noch umb sonst keiner Ursach willen. Als wahr mir Gott helffe undt sein heil. Worth.“ — b) im Kneiphof: Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Souverainen Erb- und Ober-Herren getreu und hold zu seyn und der Stadt Bestes zu wißen und bey rechte zu halten, nach meinem besten Sinn, alß mir Gott helffe und sein heyliges Wort.“ — Der Richter leistete einen besonderen Eid. Derselbe lautete im Kneiphof: „Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem allergnädigsten und Souverainen Erb- und Ober-Herren, auch dem Raht und Gericht getreu und hold zu seyn: auch daß ich recht richten will, den Armen alß den Reichen, den Frembden alß den Freunden, und das nicht zu laßen durch Liebe oder Leid, oder durch Keiner Hand Sache nach meinem besten Sinn, alß mir Gott helff und sein heyliges Wort.“ — Einen besonderen Eid für den Bürgermeister gab es in der Altstadt und im Löbenicht nicht. — Im Kneiphof lautete der Eid des Bürgermeisters: „Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten und Souverainen Erb- und Ober-Herren, getreu und hold zu seyn und die Stadt und Gemeine zu vorwesen nach meinem besten Sinn, Alß mir Gott helffe und Sein heyliges Wort.“

4) Nach den Cämmereirechnungen zahlte Altstadt „pro recognitione jurisdictionis“ 20 fl, Kneiphof einen „Rosenobel“, 18 fl, und Löbenicht „in recognitionem dominii“ 24 pr. Mark 36 Schill. oder 5 Thlr. 11 ggr. — Nach

hielt, während er deren Silberwerth in die Landrentei abführte. Die Wahl des Bürgermeisters wurde nach einer alten Gewohnheit durch die sechs jüngsten Stadträthe vollzogen. An die Wahl schloß sich in früheren Zeiten die Bewirthung des Oberburggrafen und seiner Begleitung, wie der Rathsherren mit Confect (Morsellen) und Rheinwein an; in der letzten Zeit unterblieb sie zum Theil, um die Rathscämmerei zu schonen.

Dem Rathscollegium gebührte das Recht der Verwaltung und Rechtsprechung im eigentlichen Stadtgebiet, in den Stadtfreiheiten und in den städtischen Dörfern und Landgütern. Unterworfen waren der Jurisdiction des Raths alle diejenigen Bewohner, die weder eximirt noch privilegirt waren. Doch war ein Theil der Jurisdiction besonderen dem Rath untergeordneten Gerichten übertragen. Nach dem Pr. L.-R. von 1721 I. 9. § 18 gehörten vor die Räthe: 1. Zunft- und Gewerksachen, 2. Schicht- und Theilungssachen, 3. Curatel- und Tutelsachen, 4. Honorarforderungen des Vormundes für Verwaltung des Vermögens minderjähriger Kinder, 5. Streitigkeiten, welche Gebäude und deren Dienstbarkeiten betreffen, 6. Injuriensachen, in denen auf Widerruf, Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen ist, 7. Markt- und Handelspolizeisachen; in nicht sehr wichtigen Fällen entschied darüber der Wettherr, 8. Miethsachen, 9. Besitzklagen, 10. die Strafe der Bigamie, ferner des Ehebruchs und anderer Verbrechen, wenn deren Verhängung nach erfolgter Ehetrennung dem Rath anheimgestellt oder aufgetragen wird; sodann Gewaltthätigkeiten unter Eheleuten und die Strafe des Stuprums, 11. Arreste auf den Aschhöfen und Klapperwiesen [1]) und Boll-

den nicht ganz glaubhaften Angaben der Preußischen Kriegs- und Domainencammer zahlte Altstadt 1 Doublon und 1 Bancothaler, Kneiphof und Löbenicht je 1 Doublon. Das Aufgeld von diesem Speciesgeld betrug für jeden Doublon 1 Thlr. 8 ggr. und für jeden Bancothaler 6 ggr. 6 gr., an die Rentei wurden abgeführt von jedem Doublon 4 Thlr. und von jedem Bancothaler 1 Thlr.

1) Ueber die Aschhöfe siehe das Nähere unten. Klapperwiesen oder Holzbraken. Klapperwiese bedeutet nicht Klappholzwiese, sondern Klepperwiese (von Klepper, einer Bezeichnung für schlechte Pferde).

werken, in den zur Competenz des Raths gehörigen Sachen, 12. die Verschreibung über Theilungen und Käufe und andere in der Stadtwillkür [1]) enthaltene Sachen und solche, die „statum et tranquillitatem reipublicae" betreffen.

In diesen Sachen fand vor dem Rath ein zwar mündliches oder schriftliches, aber summarisches Verfahren statt. In unbedeutenderen Fällen durften sich die Parteien in den vor dessen Amt gehörigen Sachen an den Bürgermeister wenden; war die Sache schwierig und umfangreich, so verwies dieser sie an das Rathscollegium. Wenn der Bürgermeister die Parteien summariter hörte und dieselben sich bei seinem Bescheide beruhigten, dann verblieb es dabei; zog aber eine Partei die Sache an den Rath, so wurde dieselbe dorthin ohne Appellation Schalt oder Schaltgeld [2]) binnen 10 Tage remittirt. Die Appellation gegen Sentenzen des Raths ging nach Pr. L.-R. (1721) Bch. 1 Tit. 44 Art. 5 § 10 an das Hofgericht. [3])

Die öffentlichen Angelegenheiten jeder Stadt wurden von dem Rathscollegium erledigt, insbesondere die Anträge der letzten 3 Ordnungen der Gerichte, Zünfte und Gemeine, welche durch besondere Vertreter [4]) übermittelt wurden. In gemeinsamen,

---

1) Ueber die Willkür der Stadt Königsberg d. d. Marienburg am St. Georgstage d. i. dem 23. April 1394 cf. Faber: Königsberg S. 184; Schinemann: Dissertatio jvridica de statutis civitatis Regiomontanae. Regiomonti 4°. (1741). Der vollständige Text derselben ist bisher noch nicht publicirt worden.

2) Wer ein gesprochenes Urtheil schalt, d. h. gegen dasselbe ein ordentliches Rechtsmittel einlegte, mußte nach Pr. L.-R. (1721) Bch. 1 Tit. 44 Art. 5 § 1 bei der Behörde, welches das Urtheil gesprochen hatte, 12 Mark pr. Schaltgeld einzahlen, wovon er 8 Mk., die er — bis auf 4 Mk. — zurückerhielt, „so fern er wol appelliret" d. h. das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt hatte, aber ganz verlor, „da er übel appelliret" d. h. unterlag.

3) Ueber das Hofgericht zu Königsberg cf. Pr. L.-R. (1721) Publicationspatent und die ohne Angabe des Verfassers erschienene Schrift des jetzigen Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simson: Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals zu Königsberg in Pr. aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Königsberg 1844, Hartung.

4) Die Deputirten des Gerichts hießen „Deputirte zu Rathhaus". Die Deputirten der Zünfte waren die Elterleute. Die Gemeinen der

die drei Städte betreffenden Angelegenheiten fand nach dem inzwischen etwas modificirten § 6 der oftgenannten Transaction folgendes Verfahren statt. Die Zünfte und Gemeinen beriethen, zunächst jede für sich in ihrer Stadt, über die vorgeschlagenen Puncte, Mängel und Beschwerden. Alsdann kamen die Elterleute der Zünfte und die Gemeinältesten der Gemeine aus allen drei Städten auf Erfordern der 3 Räthe auf das Altstädtische Rathhaus, [1]) wohin auch die Räthe und Gerichte der drei Städte beschieden wurden. Hierselbst einigten sich die Gerichte, Zünfte und Gemeinen über einen gemeinsamen „Schluß“, welchen der Altstädtische Schöppenmeister im Namen der Gerichte und aller Aeltesten der drei Städte den drei Räthen übermittelte. Diese traten sofort über den Schluß einzeln in Berathung; darauf einigten sich die 3 Bürgermeister über eine „Verabscheidung“, welche der Altstädtische Bürgermeister Namens der 3 Räthe den Gerichten, Zünften und Gemeinen publicirte.

Zur Erledigung der Geschäfte des Raths bestanden in jeder der 3 Städte 7 Hauptämter oder Departements, die in der Regel von je einem Rathsherrn und im Falle seiner Behinderung von einem im Voraus bestimmten Stellvertreter verwaltet wurden. Diese Hauptämter waren folgende:

Städte erwählten aus ihrer Mitte auf Lebenszeit die sog. Gemeinältesten, auch wohl Elterleute genannt, welche der Rath confirmirte. Nach der Ueberlieferung erschienen sie auf dem Rathhause, wenn verbottet wurde, hörten die königlichen Verordnungen an, ließen sich Abschriften davon ertheilen, versammelten die Gemeine, trugen in denselben die öffentlichen Angelegenheiten vor, theilten das Erforderliche dem Rath mit, wohnten den Recepturen der Stadtsoldaten- und Nachtwächtergelder, desgleichen den Versammlungen des Armencollegs bei. Zur Bestreitung der Unkosten (Abschriften, Verbottgelder, Anfertigung von Memorialien u. s. w.) erhoben sie die gewöhnlichen Gemeinältestengelder oder das kleine Contingent, und zwar von den großen Gewerken je 3, 4 bis 6 fl. und von den kleinen Gewerken je 1 fl. 6 gr. In der Lade lagen die auf die Verfassung der Gemeine bezüglichen Papiere.

1) Ueber das Altstädtische Rathhaus cf. Erl. Pr. II. S. 486—490. Hier befand sich auch die später dem Kgl. Braucollegium eingeräumte sogenannte Sprechstube, in welcher sich die Elterleute der Zünfte und die Gemeinältesten zu versammeln und zu besprechen pflegten.

1. Das Bürgermeisteramt („das bürgermeisterliche Amt"). Der Leiter desselben, der Bürgermeister, hatte die Inspection über alle Aemter und städtischen Einrichtungen. Daneben konnten in seinem Amte die dem Rath durch das Landrecht zugewiesenen Sachen, insbesondere Zunft-, Gewerks-, Polizei- und alle Sachen, die statum et tranquillitatem civitatis berühren, verhandelt werden. Sein Diener hieß Einspänniger.

2. Das Amt des Vicebürgemeisters. Derselbe war gewöhnlich Pupillenherr, Oberkirchenvorsteher der Kirchen innerhalb der Stadtmauern und Protoscholarch. Als Pupillenherr hatte er die Verwaltung des Pupillenwesens innerhalb der Stadt; als Oberkirchenvorsteher besorgte er die Einnahme und Ausgabe bei der Stadtkirche, führte die Kirchenrechnung und beaufsichtigte die Kirchenvorsteher, als Protoscholarch beaufsichtigte er die gewöhnlich von der Kirche unterhaltenen Schulen; die Schulangelegenheiten wurden gewöhnlich in einem aus mehreren Rathsherren bestehenden Collegium berathen.

3. Das Amt des Voigts oder Dritten (praetor). Er administrirte in den Vorstädten die Justiz in Civilsachen neben dem etwa eingesetzten Richter und Gericht, übte gewisse polizeiliche Functionen aus und war Oberkirchenvorsteher in den vorstädtischen Kirchen. Der Voigt in der Altstadt, auch Burggraf genannt, übte seine Functionen auf der Freiheit Steindamm und deren Annexen aus. Die amtliche Thätigkeit des Voigts im Kneiphof erstreckte sich auf die Vorstadt und deren Annexen; er erhob die Grundzinsen und Reißgelder[1]), war Pupillar in diesem Sprengel und auch Obervorsteher der Haberberger Kirche und Schule. Er beaufsichtigte auch die Schulzen, welche vom Rath zur Wahrnehmung von polizeilichen Verrichtungen eingesetzt waren, so im nassen Garten.[2]) Der Voigt im Löbenicht hatte

1) Reißgeld ist eine Abgabe, welche von jedem Schänker an den Rath für die Concession des Bierschanks gezahlt wurde.

2) cf. die alte Willkür für den nassen Garten, die noch d. d. Königsberg den 11. Juli 1793 vom Magistrat zu Königsberg dem Schulzen auf dem nassen Garten zur Publication mitgetheilt wurde. (cf. Urk. No. 350 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.)

die Jurisdiction über den Anger und seinem Annexum und zog die fälligen Reißgelder und Grundzinsen ein, insbesondere von dem auf dem Sackheim belegenen, der Stadt gehörigen und ihrer Civiljurisdiction unterworfenen Krug (Stadtkrug).[1] Die Provocation von jeder Entscheidung des Voigts ging an den Rath. Sein Diener hieß Voigtsdiener.

4. Das Amt des Vierten oder Wettherrn. Er entschied nach Maßgabe der neuen revidirten Wett- und Liegerordnung der 3 Städte Königsberg d. d. Berlin den 16. Februar 1715[2]) über schleunige, den Werth von 30 fl. nicht übersteigende Markt- und Handelspolizeisachen. Die anderen Sachen gehörten vor die im Interesse des Handels gegründete Wette (Wettgericht, Wett-Collegium, iudicium mulctatorium), deren Vorsitzender (Wettpräses) der Wettherr war und deren 10 Beisitzer (assessores) aus je 2 Mitgliedern des Raths, des Gerichts, der Zunft der Kaufleute, der Zunft der Mälzenbräuer und der Gewerke bestehend, jährlich um Oculi erkoren wurden. Ein Wettactuarius war dem Gericht beigegeben. Diese Function war in der Regel dem Stadtsecretarius übertragen, seit 1718 gab es jedoch im Kneiphof einen besonderen Wettactuarius, weil der damalige Stadtsecretarius Melchior Lübeck in seiner Eigenschaft als Geh. Secretarius beim Commerz-Colleg an der Wahrnehmung der Geschäfte des Wettactuarius bei dem untergeordneten Gerichte behindert war. Die Appellation ging in Sachen über 30 fl. an die Preußische Regierung, und seit der

1) Dieser Krug wurde durch die vom Herzog Friedrich von Sachsen dem Krüger auf dem Sackheim, Burchardt Freidenstein, verliehene Urkunde d. d. Königsberg am Dienstag in den Osterheiligentagen 1507 privilegirt; die Confirmation dieser Urkunde erfolgte d. d. Warschau den 7. Mai 1615 durch Sigismund III. (Urk. 283 d. U.-V. im st. A. Kbg.). Durch die kurf. Urk. d. d. Cölln an der Spree den 22. Januar 1664 wurden „die Civil Gerichte und jurisdiction über die Jenigen, Welche iedesmahl in dem Stadt-Krug und dazu gehörigen Gebewden, die an der Land Straße auf dem Sackheimb gelegen, wohnen und in demselbigen dienen“ der Stadt Löbenicht verschrieben. (Urk. 320 c. l.) Wie der Krug an die Stadt Löbenicht kam, darüber siehe weiter unten.

2) Grube: C. C. Pr. II. p. 325.

Constituirung des Commerz-Collegiums (1718)[1]) in „Handlungs- und Commercien-Sachen" an diese Behörde. Dem Wettgericht lag insbesondere ob, die den Preis der Lebensmittel polizeilich regelnde Victualientaxe aufzustellen. Die Diener des Wettpräses und des Wettgerichts hießen Wettdiener.

5. Das Amt des Cämmerers (camerarius). Er verwaltete die städtische Cämmerei (Rathscämmerei, Stadtcämmerei zum Unterschiede von der Gerichtscämmerei genannt, auch schlechtweg Cämmerei), deren Hauptrechnung er aus den Specialrechnungen nach Ablauf des Rechnungsjahres (am 31. December) zusammenstellte. Diese Hauptrechnungen wurden in den 3 Städten seit 1713 nach den Trappen der Kneiphöfschen Hauptrechnung geführt, nach alter Gewohnheit von dem Rath in der Woche vor Reminiscere revidirt („abgehört"), wobei der Rath auf Kosten der Cämmerei bewirthet wurde (sog. Reminisceremahlzeiten) und dann in einem Exemplar der Aufsichtsbehörde, der Preußischen Regierung übersandt, welche dieselben seit 1713 durch den Oberburggrafen mit Zuziehung zweier Mitglieder der (für die Verwaltung der königlichen Domainen bestimmten) Amtscammer zu prüfen hatte. Die Bürgerschaft wurde bei der Revision dieser Rechnungen nicht zugezogen, noch viel weniger hatte sie ein Recht auf Coadministration,[2]) da das Recht der Verwaltung allein den Räthen zustand. Nur im Kneiphof wurden die Stadtrechnungen der Bürgerschaft auf ihr Verlangen mitgetheilt. Der Cämmerer vereinnahmte und verausgabte die städtischen Gelder und trug alles aus dem Kleckregister (der Cladde) in das sog. Cämmerbuch ein. Gewisse Stadtgefälle zog er durch den Zinsmahner ein. Er hatte ferner als Bauherr die städtischen Bauten unter sich; da er auch die Tagelöhner auslohnte, hieß er im Kneiphof auch Lohnherr. Insbesondere überwachte er den

---

1) cf. die „Constitution des Commerce-Collegii" d. d. Berlin den 17. August 1718 im Staats-Archiv zu Königsberg. (St.-A. Kbg.)

2) Ausgesprochen in den an die preußischen Oberräthe gerichteten kurfürstlichen Rescripten d. d. Königsberg, den 9. December 1669 und Cölln an der Spree den 24. Januar 1670.

Bau von Brücken und die Reparaturen an denselben; für die Benutzung der über den Pregel führenden Brücken wurde durch besondere Beamte ein Brückengeld erhoben. In Altstadt und Kneiphof stand je ein Bauschreiber dem Cämmerer zur Seite. Die städtischen Uhren wurden durch besondere Uhrsteller gestellt. Endlich hatte er für den Bau und die Reinigung der Straßen und Flüsse zu sorgen. Ihm war daher die Inspection über den Stadthof übertragen, der einem Stadthöfer unterstellt war. Dieser hatte die städtischen Kutsch-, Bau- und Karrenpferde zu beaufsichtigen, die Herbeischaffung der Baumaterialien zu besorgen, sowie die Karrenknechte und die sonstigen Stadthofsknechte zu controlliren, er bewahrte wohl auch die Feuerlöschapparate auf. Die Reinigung des Marktes und des Stromes besorgten die Markt- und Stromknechte. In Altstadt gab es bis zum Jahre 1716 eine sog. Untercämmerei.

6. Das Amt des Kriegscommissarius (oder Einquartirungsherren) und des Feuerherren. Der erstere hatte die Receptur der statt der Naturaleinquartirung geleisteten Servisgelder, führte die Servisrechnungen, präsidirte im Serviscolleg, respicirte täglich den Quartierstand und hatte das Billetierwesen unter sich. Ihm standen Billetierer[1]) zur Seite. Er war zugleich auch Feuerherr und respicirte als solcher in Gemeinschaft mit Vertretern der Bürgerschaft das Feuer-, Wach- und Brunnenwesen. Demgemäß waren ihm der Wachtmeister mit den Nachtwächtern und die Spritzenmeister, sowie die Stadtsoldaten unterstellt.[2]) In Altstadt gab es ein besonderes Wachamt. Die Stadtsoldaten und Nachtwächter wurden aus Beiträgen der Bürgerschaft (die sog. Soldaten- und Wach-

---

1) Altstadt und Kneiphof hatten je 2 Billetierer, Löbenicht hatte keinen besonderen.

2) Die Feuerwache für ganz Königsberg hatte der königliche Schloßthürmer, der bei entstandenem Feuer ein Zeichen mit der Trompete gab. Dafür erhielt er jährlich von jeder der 3 Städte Königsberg ein kleines accidens von 6 fl. Ueber das Blasen vom Schloßthurm vergl. den Aufsatz [von R. Philippi] in den N. Pr. Pr. Bl. IX. Folge Bd. 9 S. 108.

gelder) unterhalten, die Cämmerei schoß das Fehlende zu.[1]) Im Löbenicht wurden besondere Speicherwach-, Angerwach- und Stadtwachrechnungen geführt, die 1720 combinirt wurden.

7. Das Amt des Richters („richterliche Amt"). Bei demselben ist seine Thätigkeit innerhalb und außerhalb des Gerichts zu unterscheiden. Im städtischen Gericht erschien er nur an den Gerichtstagen. Er führte alsdann das Präsidium; er hegte die Bürger- und Beidinge,[2]) bewilligte den Parteien

---

1) 1723 hatte

	Altstadt	Kneiphof	Löbenicht
Stadtsoldaten	8	14	8 (incl. Nachtwächt.)
Wachtmeister	2 (für Altstadt und Steindamm)	1	1
Nachtwächter	26 (davon 8 für den Steindamm)	4	—

2) Diese Begriffe erklärt die uralte Hegeformel; dieselbe lautete nach Grube: Tractatus de processu fori Prutenici (1696) p. 111:

„Primum incipit advocatus his verbis:

Der Herr Richter vergönne mir die Bescheidenheit.

Judex resp. Es sey ihm vergönnt.

Advocat. Nachdem Wir haben ein nahmhafftes ausgelautetes Bürgerding, als fraget Herr Richter, ob man dasselbe hegen und damit begehen möge, wie recht ist.

Scabin. Nachdem Wir haben ein nahmhafftes ausgelautetes Bürgerding, als fraget Herr Richter, ob man dasselbe hegen und damit begehen möge, wie recht ist.

Advoc. fraget Herr Richter, was man zu dem Bürgerding gebieten und verbieten soll.

Scabin. Herr Richter, Er hege das Bürgerding (Beyding) von Gottes, Sr. Churfl. Durchl. und von rechtswegen, Er gebiete Friede zu und von dem Ding, niemand komme dem andern in sein Wort, Er thue es mit des Richters Erlaubniß, niemand falle den andern an, Er thue es mit Land-Recht ein jeder theidige seine Sache also, daß er sein Geld und Gut behalte.

Judex. Ich hege das ausgelautete nahmhafte Bürgerding (Beyding) von Gottes etc. etc.

Advoc. Fraget Herr Richter, das Bürgerding (Beyding) ist geheget wie recht ist.

Scabin. Das Bürgerding ist geheget wie recht ist und hat Krafft und Macht ein jeder zu Unserm Land-Recht. V. R. W.

Wenn ein Beyding geheget wird.

Advoc. Herr Richter Er vergönne mir etc.

Judex. Es sey ihm ut supra.

Advoc. Nachdem es Nothsache ist und daß man bedarff, fraget Herr Richter, ob man ein Beyding hegen und damit begehen mag. W. R. J. V. R. W.

die extraordinären Beidinge, hatte aber kein Votum, also an der eigentlichen Rechtsprechung keinen Antheil, vor ihm wurden die von den Betheiligten unterschriebenen Contracte und Obligationen recognoscirt; er erlangte die Gründe zu Erbesrecht, [1])

Scabin. Nachdem es Nothsach ist und daß man es bedarff, so mag man etc.

Advoc. Fraget Herr Richter, was man zum gehegten Dinge etc. ut supra.

Scabin. Herr Richter Er hege das Beyding etc. ut supra.

Judex. Ich hege das Beyding etc. ut supra.

Coetera ut supra. Nota quod in litto Strato auf dem Steintham loco verborum, von Gottes, Sr. Churfl. Durchl. und von rechtswegen surrogentur verba von Gottes, der Stadt Freyheit und von rechtswegen.

In der Zeit des Königthums wurden die Worte: Sr. Churfl. Durchl. ersetzt durch Sr. Königl. Majestät.

Ueber das Nähere vergl. unten.

1) d. h. er bewirkte die solenne gerichtliche Tradition von Grundstücken. Den Begriff erklärt die Formel; diese lautete nach Grube: Comp. jur. regn. Prut. Addenda i. f.

Advocat. Ich bitte umbs Geleit zu verlesen.

Schöppe. Es wird ihm Geleit ertheilet.

Advocat. Wer das Geleit seyn soll?

Schöppe. E. E. Gericht.

Hierauff wird der Contract von Wort zu Wort verlesen. Quo facto fähret der Advocat dergestalt fort:

Herr Richter, Woll-Ehrenveste, Vorachtbahre und Wollweise,
Hochgeehrte und Hochgeneigte Herren.

Nachdem der verlesene Contract in allen Stücken seine völlige Richtigkeit hat, als fraget von Euch Herr Richter, ob mag der Käuffer eintreten und ihm den erkauften Grund durch den geschwornen Herrr Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen und möge damit verfahren werden. W. R. R.?

Schöppe. Es mag der Käuffer eintreten und ihm den erkaufften Grund durch den geschworenen Herrn Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen, und damit verfahren werden, W. R. J.

Hierauff tritt der Käuffer in den Schrancken und fasset deß Herrn Richters auff dem Tisch liegenden Hutt vorn an und wird von demselben dergestalt angeredet.

Richter. Ich erlange ihm seinen woll erkaufften Grund zu Erbes-Recht, doch dergestalt, daß er Sr. Königl. Majestät treu und hold, E. Edl. Hochw. Raht gehorsam sey, auch seinem Nachbarn mit Kehricht, Mist und Wasser weiche, so offt es nöthig ist.

Advocat. Es fraget von euch, Herr Richter, ob sey der Kauffer eingetreten, habe ihm den erkaufften Grund durch den geschworenen Herrn

exequirte die Sentenzen des Gerichts und ertheilte dem Magistrat die das Gericht betreffenden Nachrichten. Außerhalb des Gerichts hatte er eine besondere Jurisdiction nach Vorschrift des Landrechts (I. 11 § 20). Er entschied 1. über geringere Vergehen; bei größeren Vergehen („peinlichen Hals-Sachen und großen Beschädigungen") hatte er den Delinquenten sowohl von Amtswegen als auf Verlangen des Klägers zu verhören und an das städtische Gericht zu verweisen; 2. über solche Schuldsachen, die keine Beweiserhebung veranlaßten („so unläugbahr und bekentlich"); 3. über die Verhängung von Arresten in Schuldsachen. Vor ihm wurde in summarischer Weise mündlich procedirt; von seinem Spruch ging die Provocation an das Gericht. Sein Diener hieß Richterdiener. Neben den 7 Hauptämtern gab es noch eine Reihe von Nebenämtern. Wir führen folgende an:

1. Das Amt des Dorfherrn oder Dorfvoigts. Die den Städten gehörigen Dörfer, Landgüter, Wiesen und Waldungen[1]) standen unter der Aufsicht von sog. Voigten. Dieselben

---

Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen, und sey damit verfahren worden, W. R. J.?

Schöppe. Es ist der Käuffer eingetreten und hat ihm seinen erkaufften Grund durch den Geschworenen Herrn Richter zu Erbes-Recht erlangen lassen, und ist damit verfahren worden, W. R. J.

Advocat. Ich bitte umbs Geleit, dieses alles zu verschreiben, E. Edl. Hochw. Raht auffzuzeigen und zu Buch zu tragen.

Schöppe. Es wird ihm Geleit ertheilet.

Advocat. Wer das Geleit seyn soll?

Schöppe. E. E. Gericht.

1) Zusammenstellung der Landgüter der 3 Städte Königsberg im Jahre 1723.

a) Altstadt.

1. Die (Vorder- Mittel- und Hinter-) Huben, mit Bauern besetzt; davon waren verpachtet der Hubenhof, Mollenhauers Krug, Lauen Krug, die neue Bleiche, die Kosse, der Ziegelhof, der neue Krug und die Schöppenwiese.

2. Neuendorf, ein Kirchdorf mit 1 Mühle und 2 Krügen daselbst, desgl. der Pregelkrug und ein Krug in Steinbeck (verpachtet).

3. Kraußen, ein Dorf mit einem verpachteten Vorwerk.

4. Steinbeck, ein Kirchdorf mit dem Ancker daselbst, der Hof war verpachtet.

5. Ottenhagen, ein Kirchdorf (verpachtet).

übten die Dorfgerichtsbarkeit aus, führten die Dorfsrechnungen, sorgten dafür, daß alle, insbesondere die verpachteten Güter in baulichem und wirthschaftlichem Zustande erhalten, daß die Waldungen durch die Waldwärter[1]) gehörig beaufsichtigt und das Deputat- und Bauholz richtig abgefahren würden. Insbesondere hieß der Voigt über die Altstädtischen Huben Hubenvoigt[2]), der Inspector über das der Stadt Kneiphof gehörige Ancker,[3]) dessen Schenkhaus verpachtet war und dessen Wiesen die Bürger gegen Entschädigung, die Stadträthe, Gerichtsverwandten und Magistratsbedienten unentgeltlich als Viehweide

6. Puschdorf, ein Kirchdorf.
7. Stablacken, ein Bauerndorf.
8. Die Lachswehre (verpachtet).

b) Kneiphof.

1. Das Ancker, eine große Wiese mit einem verpachteten Schenkhause, heute ein Gut im Kirchspiel Haffstrom, Landkreis Königsberg.
2. Der Fischhoff (verpachtet).
3. Schönfließ, ein Bauerndorf.
4. Die verpachtete Ziegelscheune in Zinnau.

c) Löbenicht.

1. Ponarth, ein Bauerndorf.
2. Maraunen, ein Gut (verpachtet).
3. Radnicken (Radnecken, Rathswald), ein Waldgut, heute Gut Rathswalde a. d. Deime, Kr. Labiau.

1) 1723 hatte Altstadt 4 Waldwärter, Löbenicht einen „Waldreuter".

2) In dieser Eigenschaft führte er die sog. Hubenvoigtamtsprotocolle, die sich jetzt, soweit sie erhalten sind, im königlichen Staatsarchiv zu Königsberg befinden.

3) Die Fischerbude auf dem Ancker nebst den dazu gehörigen Wiesen am Pregel sammt einer Hufe und zehn Morgen, in den Grenzen des Dorfes Kasebalg gelegen, nebst freier Fischerei waren dem Cammerschreiber Ludwig Teßmer verschrieben worden. Durch die kurf. Urkunde d. d. Königsberg den 7. Febr. 1630 erhielt derselbe noch 2 Bauerhufen und 20 Morgen zu Kasebalg nebst freier Kruggerechtigkeit und Hökerei. Durch den Kaufcontract vom 2. März 1630 verkaufte er diese Stücke an den Rath der Stadt Kneiphof, welcher daselbst seit alter Zeit auch Wiesen besaß. Beide Urkunden wurden d. d. Königsberg d. 22. Februar 1636 vom Könige Wladislaus IV. confirmirt. (cf. Urk. Nro. 294. 295. 300 des U.-V. im städt. Archiv zu Königsberg.) Hieraus ergiebt sich auch das Irrige der Annahme Meckelburgs (Die Königsberger Chroniken etc. S. 71 Note), daß das bei Freiberg (f. 320) vorkommende Wort: Ancker mit Anger, Wiese gleichbedeutend sei; Ancker ist sächlichen Geschlechts. Ebenso unrichtig ist es auch, wenn Horn (Culturbilder aus Alt-

benutzen durften, Anckerherr. Im Löbenicht gab es einen besonderen Hirten.

2. Eine Reihe von Aemtern machten die dem Handelsverkehr dienenden Anstalten und Einrichtungen nothwendig. Das Amt bestand in der Aufsicht über dieselben und ihre Verwaltung durch gewisse städtische Bediente, die sog. Belehnten, welche gleichzeitig im Dienste der Königlichen Accise standen. Dieser mußten sie in bestimmten Zeiträumen eine Consignation der durch ihre Hände gegangenen Waaren zum Zwecke ihrer Versteuerung mittheilen, desgleichen einzelne, z. B. der Scheffelmeister, auch der Königlichen Licentcammer zum Zwecke der Verzollung der ein- und ausgehenden Waaren.

a) Das Amt des Patrons über die Waagen. Die Waagen bediente ein oder mehrere Wäger mit den von ihm angenommenen Schalknechten[1]) und erhob für seine Thätigkeit gewisse Abgaben, von denen er einen Theil behielt, einen Theil an die Rathscämmerei abführte. Er war in der Regel auch Braker. Altstadt hatte 2 Waagen, die eine befand sich auf dem Markte unter dem Rathhause,[2]) die andere auf der Lastadie.[3])

---

preußen S. 210) an die Klapperwiese denkt. Man hat vielmehr an die dem Kneiphof gehörigen Anckerwiesen am frischen Haff zu denken. Heute ist das ehemalige Ancker ein Gut im Landkreise Königsberg.

1) Schalknechte = Waageschalknechte.

2) Erl. Pr. II. S. 488.

3) Die in den Jahren 1716 und 1717 von dem Stadtcämmerer Christoph Casseburg auf der Lastadie gebaute neue Waage trug eine in der Alterthumsgesellschaft Prussia zu Königsberg noch aufbewahrte Tafel mit folgender Aufschrift:

Gott segne Stadt und Land! auch diese neue Waage
Die nun erbauet ist /: bey zwar sehr schweren Zeit :/
Zum Nutz des Vaterlands; Doch aber diese Tage
Verändre Gott der Herr, in selbst Vergnügligkeit.
Gott steure allen Neid, hergegen vielen Seegen
Woll Gott von oben ab, zum Auffwachs dieser Stadt,
Zum immer höchsten Flor, des Handels Wandels geben
Bis hie ein Jeder selbst des sauren Lebens sat!!

DEN 1. MAY ANNO 1717. CHRISTOPH. CASSEBURG
Stadt. CÄMMERER.

Kneiphof besaß gleichfalls 2 Waagen, eine auf dem Markt, eine auf der Vorstadt. Löbenicht hatte nur eine Waage, welche sich unter dem Rathhause befand.[1])

b) Das Amt des Patrons über den Krahn mit der Weinbrücke. Der Krahn, welcher hauptsächlich zum Löschen von Wein, Baumöl, Limonien und zum Ein- und Ausheben von Masten diente, wurde von einem Krahnmeister[2]) und seinen Leuten, den Krahnknechten und Weinschrötern gehandhabt. Für die Benutzung des städtischen Krahnes erhob der Krahnmeister das Krahngeld, das er zum Theil an die Rathscämmerei abführte, zum Theil für sich behielt. Als Lagerplatz für den gelöschten Wein dienten die Weinbrücken.[3])

c) Das Amt des Patrons über den Aschhof. Einen Aschhof hatte nur die Stadt Kneiphof und zwar einen Pottaschhof und einen Weedaschhof. Der Aschbraker, der zugleich die Dienste des Aschschreibers versah, brakte die eingekommenen Waaren und erhob die nach der Verordnung des Raths[4]) zu zahlenden Gelder. Der Aschhöfer bewachte den Aschhof.

d) Das Amt des Patrons über den Heringshof. Dieser Hof diente als Niederlage für Heringe, die der Heringsbraker brakte; auch Steinkohlen wurden dort gelagert. Dafür erhob er zu Gunsten der Rathscämmerei gewisse Lagergelder. Sowohl Altstadt als Kneiphof besaßen einen Heringshof.[5])

---

1) Erl. Pr. IV. S. 21.

2) 1723 hatten nur Altstadt und Kneiphof je einen Krahnmeister.

3) Ueber die Bedeutung dieses Wortes cf. auch den Passus aus dem § 6 der Instruction für die Krahnmeister d. d. Königsberg, den 21. Februar 1731: „Wenn die Weinfässer auff die Kaye gekommen, müssen selbige von den Weinschröters behutsahm nach der Weinbrücke gekaulet und nicht Bandtloß gemachet noch Kimmige abgestoßen werden.“ Im Erl. Pr. II. S. 862 wird von einem „Krahn-“ und einem „Wein-Hoff“ gesprochen, die sich auf der Lastadie befanden.

4) cf. E. Kneiphöfschen Raths Verordnung über den Aschhof vom Monat März 1708.

5) Die Altstädtische „Härings-Brück“ lag auf der Lastadie, wie im Erl. Pr. II. S. 862 berichtet wird.

e) Das Amt des Patrons über den Theerhof. Einen Theerhof besaß nur die Altstadt,[1]) auf welchem Theer und Pech abgelagert, dort vom Theerbraker gebrakt und gelagert wurde. Auch dieser Hof war eine Einnahmequelle für die Rathscämmerei.

f) Das Amt des Patrons über die Klapperwiese oder Holzbrake. Die Klapperwiese, ein großer Holzlagerplatz, stand unter der Aufsicht von Holzbrakern, die mit Hilfe von Unterbrakern und Ringern die nothwendigen Geschäfte besorgten, die nach der Ordnung für die Klapperwiesen[2]) zu erhebenden Ungelder von den Interessenten erhoben und, soweit sie der Stadt zufielen, an die Rathscämmerei abführten. Eine solche Klapperwiese besaßen Altstadt und Kneiphof.

g) Das Amt des Patrons über die Pack- und Lagerräume. In den Lagerräumen, zumeist auf den Waagen belegen, wurden vorzugsweise Hanf und Flachs von dem Hanf- und Flachsbraker gebrakt und untergebracht. Die Flachsbinder besorgten in den Packräumen das Einpacken des Flachses in Säcke.

h) Das Amt des Patrons beim Scheffel- und Salztonnenamt. Das Scheffel- und Salztonnenamt versah der Scheffelmeister, welcher die Scheffelmaße an Fremde und Einheimische, an Polen die Salztonne, desgleichen die Kohlentonne zum Vermessen hergab, da nur städtische Scheffel und Tonnen gegen einen zum Theil in die Rathscämmerei fließenden Betrag, das Scheffel-, Salztonnen- und Kohlentonnengeld, benutzt werden durften. Gehilfen des Scheffelmeisters waren u. A. die Messer und Stürzer. Der Scheffelmeister führte auch den Korncapitainen die Lohnrechnung.

3. Das Amt des Patrons über die Instrumentisten (Stadtmusicanten). Instrumentisten waren die Stadtmusicanten, die mit ihren Gesellen und Lehrburschen bei geeigneten Gelegen-

1) auf der Lastadie. Erl. Pr. II. S. 862.

2) cf. die Klapperwiesenordnung der Räthe der 3 Städte Königsberg d. d. $\frac{\text{26. October}}{\text{29. December}}$ 1690 und das dreistädtische Rathsprotocoll vom 17. Juni 1693.

beiten musicirten. So mußte der Instrumentist im Kneiphof,[1]) der in dem heute nicht mehr vorhandenen grünen Thore[2]) wohnte, zur Jahrmarkts- und Börsenzeit täglich vom Thurm, auch an den hohen Festtagen früh morgens ein Festlied und in Feuersnöthen mit der Trompete Alarm blasen. Der Instrumentist im Löbenicht,[3]) der auf dem jetzt nicht mehr vorhandenen Mühlenthor wohnte, mußte an den großen Festtagen, auch am heiligen Abende zuvor in der Kirche mit seinen Leuten seine Aufwartung machen, alle 14 Tage Sonntags in der Kirche und dann und wann von dem Thurm mit Pauken und Trompeten musiciren. Altstadt hatte auch seinen Instrumentisten. Sie wurden endlich zu Hochzeiten und Begräbnissen zugezogen und hatten in der Weihnachtszeit den freien Umgang (circuitus) in der Stadt, bei welchem sie Geld einsammelten.

4. Das Amt des Gewerkpatrons. Er führte die Aufsicht über die ihm vom Rath zugewiesenen Gewerke und revidirte als solcher die Rechnungen derselben.

5. Das Amt des Obervorstehers bei dem Wittwenhaus. Kneiphof besaß auf dem Haberberge ein durch Rescript vom 29. December 1707 genehmigtes und durch das „Special-Privilegium vor die Stadt Kneiphoff Königsberg“ d. d. Charlottenburg, den 3. Juli 1708[4]) besonders bevorrechtetes, für die armen Wittwen und unverheiratheten Töchter von Großbürgern im Kneiphof bestimmtes Wittwen- und Waisenhaus, das von Deputirten aus dem Rath, dem Gericht und den beiden Zünften verwaltet wurde.[5]) Altstadt besaß auf dem neuen Roßgarten gleichfalls ein für arme Wittwen und unverheirathete Töchter

1) Erl. Pr. III. S. 475.

2) Eine vorzügliche Anschauung des grünen Thores gewährt das im Kneiphöfschen Rathhause zu Königsberg hängende Oelbild, welches die vom südlichen Pregelarm begrenzte Südseite der Stadt Kneiphof darstellt. Das grüne Thor von der Kneiphöfschen Langgasse aus präsentirt sich auf einer im Besitze des Magistrats zu Königsberg befindlichen Photographie.

3) Erl. Pr. IV. S. 8.

4) cf. Urk. 402 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.

5) Erl. Pr. III. S. 495. 496.

von Altst. Großbürgern bestimmtes Wittwen- und Waisenhaus, dessen Fundation in dem „Privilegium vor den Alt-Städtschen Magistrat zu Königsberg, ein Wittwen- und Waysen-Hauß anzulegen“ d. d. Berlin den 29. October 1720 [1]) confirmirt war und welches sich vieler Privilegien erfreute. [2]) Es wurde gleichfalls nach dem von der Preußischen Regierung bestätigten Reglement [3]) durch Deputirte des Raths, Gerichts und der beiden Zünfte verwaltet. Der Rath jeder Stadt beaufsichtigte die Stiftung durch einen Obervorsteher. [4])

6. Das Amt des Inspectors bei dem Pest- oder Siechenhaus. [5]) Derselbe hatte für die Unterhaltung des Pesthauses zu sorgen, die Pestgeräthe in Bereitschaft zu halten, zur Pestzeit mit Deputirten aus der ganzen Bürgerschaft für die Kranken zu sorgen, alle nothwendigen Geld- und Hilfsmittel herbeizuschaffen und die Pesthausrechnungen zu führen. Seit der kgl. Verordnung vom 28. October 1716 stand ihm ein Pestchirurgus zur Seite. Eine Stadthebeamme im Kneiphof hatte er wohl auch zu beaufsichtigen, wenn diese nicht vielmehr dem Patron der Haus- und Gassenarmen untergeordnet war.

7. Das Amt des Inspectors (Obervorstehers) bei dem Pauperhaus. [6]) In diesem wurden arme talentvolle Knaben

1) cf. Urkunde No. 402 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.

2) z. B. erhielt der Rath im Kneiphof die Gerichtsbarkeit über alle in dem Wittwen- und Waisenhause befindlichen Wittwen und verwaisten Töchter ohne Rücksicht auf Stand, Condition und Herkommen, sowie die darin befindlichen Bedienten, Sachen und Güter. Diese Bestimmung ging in das Privileg des Altst. Wittwen- und Waisenstifts über.

3) cf. „Reglement oder Articuli des Alt-Städtischen Wittiben- und Waysen- Stifftes“, confirmirt d. d. Königsberg, den 3. September 1721 (Urk. No. 402 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.).

4) Erl. Pr. II. S. 855—860.

5) Erl. Pr. II. S. 861.

6) Ueber das Altstädtische Pauperhaus cf. Erl. Pr. II. S. 484; Faber: Königsberg S. 46; über das Kneiphöfsche Pauperhaus Erl. Pr. III. S. 478. Das Löb. Pauperhaus befand sich in der Löb. Langgasse; noch heute führt der Löb. Pauperhaussteg vom Kirchenplatz in die Löb. Langgasse; die Zeit seiner Fundation ist unbekannt; 1664 trat der Rath der Stadt Löbenicht ein Gebäude, zu der Zeit „die Capelle“ genannt, den Vorstehern des Pauper-

unterrichtet, welche viel im kirchlichen Interesse verwendet wurden. Sie gingen den Leichenzügen voraus und sangen geistliche Lieder, sie bildeten in den Kirchen den Musikchor, welcher die Liturgie und Festlieder sang. Durch Circuite mit Körben und Büchsen brachten sie auch einen Theil der Einkünfte des Pauperhauses zusammen. Die Rechnung führten die vom Rath aus der Bürgerschaft bestellten Vorsteher.

8. Das Amt des Obervorstehers bei dem (in der vorderen Vorstadt belegenen) St. Georgen-Hospital, welches, zwar schon früher begründet, aber erst auf Grund des Privilegs d. d. Marienburg, den 3. September 1329 in den Besitz der Altstadt gekommen war.[1]) Nach dem Tribunalsdecret vom 2. April 1692 stand dem Magistrat der Altstadt auch die Jurisdiction über die im Hospital wohnenden Leute zu.[2])

9. Das Amt des Inspectors über die Ziegelscheune. Da die beiden anderen Städte ihre Ziegelscheunen verpachtet hatten, so gab es ein solches Amt nur noch im Löbenicht, der sich durch einen vereidigten Ziegelbrenner Ziegeln zu den Stadtbauten und zum Verkaufe brennen ließ. Der Inspector führte die Ziegelrechnung.

10. Das Amt des Inspectors über die Kalkscheune (Kalkherr). Jede der drei Städte hatte ihre eigene Kalkscheune mit einem Kalkofen, in welchem sie für den eigenen Bedarf, sowie zum Verkauf Kalk brennen ließ. Als dies jedoch nicht mehr rentabel war, ließ man die Kalköfen eingehen. In Altstadt kaufte und verkaufte man den in den Scheunen aufbewahrten Kalk. Demnach verblieb dem Altst. Kalkherrn nicht viel mehr als die Aufsicht über den Kalkschreiber, der mit Hilfe des Kalkkerbers die Meßtonne an die Kalkschiffe

---

hauses für 3000 mk. ab. Hier sollten sich nach der Fundation 12 Knaben, eine Paupermutter und der Pauperinspector, dessen Amt der letzte Schulcollege bekleidete, aufhalten, doch wurden thatsächlich aus ökonomischen Gründen außer den beiden letztgenannten Personen nur 11 Knaben gehalten.

1) Erl. Pr. I. S. 493; Faber: Königsberg S. 145. (Urk. Nr. 16 des U.-V. im st. A. Kbg.)

2) Erl. Pr. III. S. 493.

ausgab, von diesen noch das Brückengeld erhob und die dabei erforderlichen Schreibearbeiten besorgte. Der Kalkherr führte die Kalkrechnung. Außerdem gab es nur noch im Löbenicht einen Kalkherrn, dem der Kalkbrenner untergeordnet war.

11. Das Amt des Inspectors über das Zuchthaus.[1]) Es war am 26. Juni 1691 auf den Kneiphöfschen Holzwiesen vom Rath der Stadt Kneiphof angelegt[2]) und vom Kurfürsten Friedrich III. mit einem Specialprivilegium d. d. Cölln a. d. Spree 5./15. November 1693 versehen worden. Die Verwaltung dieses für 30 Gefangene berechneten Gebäudes wurde durch Deputirte der gesammten Bürgerschaft vom Kneiphof besorgt. Die Einnahmen desselben bestanden in Geschenken und demjenigen, was von den und für die in das Zuchthaus aufgenommenen Gefangenen bezahlt wurde. Die übrigen Einnahmen aus der Arbeit der Gefangenen, vom Bleichplatz und aus der Mangel wurden zur Verpflegung der Gefangenen und zu Salarirung der Bedienten verwendet. Seit 1705 führten die Vorsteher die sog. Zuchthausrechnung, welche der Inspector Namens des Raths revidirte, wie er denn auch die Aufsicht über das Gebäude und seine Verwaltung hatte.

12. Das Amt des Gemeindegarteninspectors (Gartenherrn). In jeder der 3 Städte gab es einen Gemeindegarten, ein öffentliches Gebäude, in welchem die Kleinbürger und Gewerke ihre Versammlungen hielten, die Elterleute wählten, die Lehrjungen ausschrieben und andere Gewerks- und öffentliche Angelegenheiten behandelten. In Altstadt und Kneiphof war der Garten sowie das dazu gehörige Schießhaus[3]) von der Gemeinde mit Consens und Bewilligung des Magistrats aufgebaut;

---

1) cf. Faber: Königsberg S. 141; Erl. Pr. III. S. 491.

2) Die ersten materiellen Mittel zum Aufbau dieses Gebäudes gewährte das legatum Reimannianum von 6000 fl. Der Aufbau kostete über 20 000 fl.

3) Ueber den altstädtischen Gemeindegarten (heute die Jubiläumshalle in der Koggenstraße) siehe Faber: Königsberg S. 47 fg.; Erl. Pr. II. S. 506. Ueber den Kneiphöfschen Gemeindegarten (heute ein Restaurant unter derselben Bezeichnung in der Magistergasse) cf. Faber c. l. S. 84 fg. Ueber das Altst. und Kneiph. Schießhaus cf. Faber c. l. S. 190.

seine Einnahmen (vom Gartenschank, der in letzter Zeit verpachtet wurde, von den Hochzeiten, die ärmere Leute dort hielten, von den Strafgefällen, von dem Miethszins für das Zinn etc.) flossen dem Gemeindegarten zu, der in der Altstadt[1]) durch 2 Bauherren oder Schützenmeister, im Kneiphof[2]) durch 2 Elterleute verwaltet wurde. Im Löbenicht hatte der Rath den Gemeindegarten sowie das dazu gehörige Schießhaus[3]) gebaut und zu unterhalten, deshalb flossen ihre Einnahmen, insbesondere aus dem seit 1719 verpachteten Gartenschank und Schießhause, in die Stadtcämmerei. Dem Rath stand die Aufsicht über den Gemeingarten zu, die er durch den Gemeindegartenpatron oder Gartenherrn ausübte (in der Altstadt in der Regel durch den Voigt), dieser nahm mit den dazu bestimmten Deputirten die mit Hilfe des Gartenschreibers geführte Gemeindegartenrechnung ab. Im Löbenicht gab es noch einen besonderen Schießhausinspector, der die Schießhausrechnung führte, so lange das Schießhaus nicht verpachtet war.

13. Das Amt des Inspectors über die Holzwiesen. Diese Wiesen, welche als Stapelplätze für Holz dienten, wurden von einem Holzmesser und mehreren Holzknechten bewacht. Hier wurden auch Holzquantitäten gegen Entgelt gemessen. Altstadt und Kneiphof hatten 1723 je einen Holzmesser und je 2 Holzknechte, Löbenicht einen Holzmesser.

14. Das Amt des Inspectors über die Graswiesen. Dieses Amt ist nur in der Altstadt nachweisbar.

15. Das Amt des Stipendiatenherrn (Stipendienamt). Der Stipendiatenherr im Kneiphof und Löbenicht verwaltete die

---

1) cf. die Altst. Gemeindegartenordnung vom 6. Sept 1700 in 70 Artikeln.

2) cf. die Kneiph. Gemeindegartenordnung vom 23. Nov. 1706 in 22 Artikeln.

3) Ueber den Löbenichtschen Gemeindegarten, der auf dem Berge neben dem ehemaligen Krönchenthor lag (heute: Dörffertsches Haus), cf. Faber: Königsberg S. 94, Erl. Pr. IV. S. 24. Ueber das vor dem Sackheimer Thore am Kupferteiche rechts vom Wege belegene Löbenichtsche Schießhaus cf. Faber: c. l. S. 190. 167.

unter der Administration des Raths stehenden Stipendien, führte die von der Cämmerei getrennte Stipendiencasse und fertigte die Stipendienrechnungen. In der Altstadt wurden die Stipendien ursprünglich durch die Cämmerei verwaltet. Im Jahre 1714 übertrug der Rath die Verwaltung derselben einem Collegium (Stipendiencollegium), welches aus zwei Mitgliedern des Raths und dem Stadtsecretarius bestand. Der letztere fertigte die Stipendienrechnungen und führte die Stipendiencasse.

16. Das Amt des Inspectors über den alten und neuen Graben. Dieses existirte in der Altstadt. Er besorgte die Räumuug der beiden Gräben, und als die wüsten Stellen am neuen Graben bebaut und der Rath sich bei dem Verkauf derselben einen Grundzins stipulirt hatte, ließ der Inspector diesen einziehen und lieferte ihn in die Rathscämmerei ab.

17. Das Amt des Wall-, Strom- und Artillerieherrn. Ein solches gab es im Löbenicht. Der Verwalter desselben sorgte für die Ausbesserung der schadhaft gewordenen Stellen des Walles, zu dessen Unterhaltung jeder angehende Großbürger 1 Thlr. bezahlte, für die Reinigung des verschlämmten Stroms und die Aufbewahrung der nach Ablieferung der Canonen an den König (1718) noch vorhandenen Flinten, Morgensterne u. dgl. im Zeughause durch den Stadtwachmeister; er führte auch die sog. Artillerierechnung; ein Beitrag zur Erhaltung des Stadtgeschützes lag in dem Gelde, welches jeder angehende Großbürger für die Erhaltung des Walles zahlte. In der Altstadt und im Kneiphof waren die in obigem Amte enthaltenen Functionen ein Nebenamt des Kriegscommissarius. Unter diesem Amte stand in der Altstadt ein Wallmeister, ein Sergeant und Zeugwärter, der das Gewehr im Stockhaus[1]) und im kleinen Zeughaus unter sich hatte, im Kneiphof ein Zeugwärter.

18. Das Amt des Patrons der Haus- und Gassenarmen. Er hatte die Sorge für die Armen und die Bettler.

1) Das Stockhaus ist wohl der sog. neue Thurm, über den man Faber: Königsberg S. 39 nachlese.

Er präsidirte dem aus Deputirten der ganzen Bürgerschaft bestehenden Armencolleg. Die ihm untergeordneten Bettelvögte, welche zumeist von der Bürgerschaft (aus der sog. Armenkasse) unterhalten wurden, mußten auf die Armen in der Kirche und auf den Gassen Acht geben. Endlich führte der Patron die Hausarmenrechnung.

19. Das Amt des Cassenadministrators. Ein solches gab es im Löbenicht, da sich diese Stadt aus den Hülfgeldern[1]) ein Capital aufgesammelt hatte — dessen Zinsen der Cämmerei zu Gute kamen — und dasselbe getrennt von der Cämmerei durch einen Rathsherrn verwalten ließ, der die sog. Cassenrechnung[2]) führte.

20. Das Amt des Inspectors über den Sackheimer Krug. Diesen Krug hatte der Rath der Stadt Löbenicht sammt der Gerechtigkeit der Hökerei und des Bierschanks von „Wilke vonn Lenthenn Erben“ gekauft. Diesen Kauf genehmigten die Regimentsräthe in der Verschreibung d. d. Königsberg, den 22. August 1624.[3]) Der Rath erhielt darin das Recht, den Krug an Einwohner vom Sackheim gegen das auf den andern Freiheiten gewöhnliche Reiß- oder Zapfengeld und Hausmiethe zu verpachten. Dafür zahlte er 20 Mk. Zins und Zapfengeld an die kurfürstliche Rentcammer. Die Aufsicht über den Krug führte ein Mitglied des Raths der Stadt Löbenicht, in der Regel der Camerarius, der auch die Krugrechnung führte, während der Voigt vom Anger die Reißgelder etc. einzog.

21. Eine Reihe von Nebenämtern ergab sich endlich aus der Stellung des Raths in der Stadtverfassung. So deputirte der Rath der Altstadt ein Mitglied zum Aichen des Maßes und Gewichtes, desgleichen zum collegium sanitatis. In allen drei Städten wurden, wie wir bereits sahen, je zwei Rathsmitglieder als Beisitzer zum Wettgericht jeder Stadt deputirt; desgleichen war auch ein Rathsherr städtischer Tranksteuerdirector; in

1) Ueber diese cf. S. 32 Note 4.

2) Ein Band dieser Cassenrechnungen aus den Jahren 1704—1715 ist noch auf dem Magistrat zu Königsberg vorhanden.

3) Urk. No. 292 d. U.-V. im st. A. Kbg.

Altstadt und Kneiphof gab es Pfundherrn, welche die Pfundzollrechnung[1]) führten u. dgl.

Alljährlich trat ein Wechsel in diesen Aemtern, „die ersetzung der Embter", ein, welche am Montage nach Reminiscere,

1) Der Pfundzoll, eine Zollabgabe von Schiffen und Schiffsgütern, wurde zuerst nach dem Beschlusse des allgemeinen, auch von Preußischen Städten beschickten Hansetages zu Greifswald vom 7. September 1361, seitdem noch öfter zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben für gemeinsame hanseatische Zwecke während der Zerwürfnisse mit Dänemark in allen hanseatischen Häfen erhoben. 1389 beschlossen die Preußischen Städte mit Bewilligung des Hochmeisters, welcher ihnen ansehnliche Vorschüsse gemacht hatte, zur Bezahlung dieser und anderer Schulden in den Preußischen Häfen Pfundgeld zu erheben, und erhoben den Zoll trotz des Widerspruchs der übrigen Hansestädte. 1395 schlugen die Preußischen Städte in Lübeck die Wiedereinführung des Pfundgeldes vor, stießen aber auf Schwierigkeiten und beschlossen sie nun für die Preußischen Häfen wieder auf eigene Hand. So wurde aus dem Zoll der Hansa ein Zoll der Preußischen Städte. Als später die Hochmeister zuerst $^1/_3$, dann $^2/_3$ desselben in Anspruch nahmen, endlich ihn gegen den Willen der Städte und für ihre Bedürfnisse ausschließlich erhoben, wurde das Pfundgeld ein Landeszoll der Ordensregierung. Altstadt und Kneiphof erhielten indeß $^1/_3$ des Pfundzolls; 1464 bekam Kneiphof davon $^1/_3$ und Altstadt $^2/_3$ in Folge eines auf Interposition des Ordens geschlossenen Transacts. 1506 wurde dieser Vergleich dahin abgeändert, daß Altstadt 2 Jahre hintereinander, Kneiphof im dritten Jahre, den städtischen Pfundzollantheil genießen solle. Als 1638 der Pfundzoll auf das Dreifache erhöht wurde, erhielten Altstadt und Kneiphof jedoch nur den dritten Theil des alten Zolls, also $^1/_9$ des Reinertrages der gesammten Pfundzolleinnahme, die noch durch gewisse Abzüge verringert wurde. Auch wurde ihnen die Mitverwaltung des Zolles genommen. Nachdem noch mehrfach Differenzen mit der Landesherrschaft wegen des Zolles vorgefallen waren, die zur Einbehaltung des städtischen Antheils führten, wurde durch das kurfürstliche Rescript d. d. Cölln an der Spree den 30. Sept. 1684 nachgelassen, daß die beiden Städte Altstadt und Kneiphof den 9. Theil des Pfundzolls erhielten, jedoch mit der Verpflichtung, von diesem Gelde die Brücken und Bollwerke im Interesse des Handels in Stand zu halten; im Uebrigen wurde ihnen das freie Dispositionsrecht belassen. Endlich ordnete das königliche Rescript d. d. Berlin den 16. April 1719 an, daß die bisher zur Cämmerei vereinnahmten Pfundzollgelder nicht mehr mit den übrigen Einnahmen vermischt, daß darüber eine separate Rechnung geführt und die Gelder ausschließlich zu Unterhaltung der großen Brücken, Bollwerke, Waagen und Packhäuser und anderer Handelsgebäude verwendet werden sollten. (Cf. über die Entstehung des Pfundzolls Töppen: Acten der Ständetage Preußens I S. 6—7.)

dem sog. Capiteltage, in dem Rathhause vorgenommen wurde; es konnten aber auch nach dem Ermessen des Collegiums die bisherigen Rathsherren in ihren bisherigen Functionen belassen werden. Doch war der Richter nicht gehalten, wider seinen Willen über drei Jahre das Richteramt zu verwalten; ging er, dann mußte um seinetwillen Chur und Wahl gehalten werden; dagegen stand es dem Magistrat frei, jährlich einen neuen Richter zu wählen. Sogar das Amt des Bürgermeisters konnte nur auf ein Jahr übertragen werden; nach Beendigung desselben legte es der Bürgermeister unter Uebergabe der Stadtschlüssel an den Rath nieder, jedoch wurde er in der Regel unter vielen Solennitäten wieder bestätigt. Dagegen fand eine alternirende Führung des Bürgermeisteramtes, durch den Bürgermeister und seinen Compan, wie sie in früheren Jahrhunderten stattgefunden hatte, im 18. Jahrhundert nicht mehr statt.[1]) Trat im Laufe des Jahres eine Vacanz durch Resignation oder Tod ein, dann wurde nicht sofort zur Wahl geschritten, sondern es wurden die Geschäfte des ausgeschiedenen Rathsherrn bis zur neuen Chur und Wahl durch die übrigen erledigt. Wie im bürgermeisterlichen Amte so wurden auch in den übrigen Aemtern nur die leichteren Angelegenheiten behandelt, war eine Sache von größerer Wichtigkeit, oder erforderte sie eine Beweisaufnahme („eine völligere und legalere cognition und probation“), so wurde sie je nach Befinden an den Rath oder das Gericht verwiesen.

Zu diesen Aemtern trat das wichtige und einflußreiche Amt des Stadtschreibers, Stadtsecretarius (secretarius), der vom Rath — wie es scheint, auf Lebenszeit — gewählt und vereidigt[2]) wurde und in der Regel juristisch gebildet war. Er

---

1) cf. Erl. Pr. II. S. 491 Note b., III. S. 481. Nach Erl. Pr. IV. S. 22 hörte im Löbenicht die Wechselung des Bürgermeisteramts, welche in früheren Zeiten nach „etlichen Jahren“ erfolgte, im Jahre 1646 ganz auf.

2) Der Eid des Kneiphöfschen Stadtsecretarius lautete:

Ich N. schwere Gott und E. E. Raht dieser Stadt, daß ich E. E. Raht getreu und gewärtig und gehorsam seyn will, und wo ich E. E. Rahts und der Stadt Schaden erfahre, solchen nicht will verschweigen dero Heimlich-

war zwar kein Mitglied des Raths, participirte aber an fast allen Vorrechten desselben. Er führte das Protokoll, expedirte die Berichte, Memorialien, Vocationen, Briefe etc. des Raths, faßte in Prozeßsachen das Urtheil ab und hielt das Stadtarchiv in Ordnung. Er war in der Regel zugleich Actuarius beim Wettgericht. Dem altstädtischen Stadtschreiber lag insbesondere ob, das Archiv der 3 Städte Königsberg in Ordnung zu halten, er mundirte ferner die Cämmereirechnung, richtete das Cämmerbuch des folgenden Jahres für den Cämmerer nach dem Alphabet ein, trug die Special-Kirchen-, Hospital-, Stadt- und Dorfrechnungen in besondere Bücher ein, führte das Schuldbuch der Altstadt und die Stipendienrechnungen. Bei diesen Schreibarbeiten war dem Secretarius der Altstadt ein Amanuensis als Copist behilflich, Kneiphof hatte einen besonderen Rathsschreiber, im Löbenicht war der Zinsmahner zugleich Rathsschreiber. Durch kurfürstliche Verordnung d. d. Cölln an der Spree den 9. October 1696 wurde den Stadtschreibern der 3 Städte Königsberg der Titel Stadtsecretarius ertheilt und die geheime Cammer-

---

keiten Niemanden melden, die mir vorgeschriebene Articul*) treulich halten auch E. E. Raht ingesamt und jedem insonderheit jederzeit ehren, fordern, Ihr Bestes wißen und Schaden oder Nachtheil höchsten Fleißes helffen verwarnen und abhelffen und das nicht laßen will.

---

*) Articuli, welche der Secretarius im Kneiphoff zu beschweren hat:

1. Das Protocollum oder sonsten E. E. Rahts Bücher zu allen Zeiten richtig zu halten und dieselbe jährlich zu schlüßen.

2. Was von denen controvertirenden Parthen beygebracht wird, richtig zu protocolliren, und so viel müglich und ich assequiren kan, die eigentlichen Worte aufzusetzen und aufzuzeichnen.

3. Keine Abschrifft, Vollmacht, Sende- oder Geburts-Brief ohne Vorbewust E. E. Rahts oder Herren Bürgermeisters ausfolgen zu laßen.

4. Wenn in Cämmerey-Sachen etwas zu verrichten vorfället, auf gethanes Erfordern des Herrn Cämmerers Ihme zur Hand zu gehen.

5. Wenn die Erb. Drey Rähte aufm Altstädtschen Rahthause zusammen seyn und keine Session im Kneiphoff gehalten wird, oder andere Erheblichkeiten mich abhalten, alda mich zu jederzeit fleißig einstellen und alles was proponiret und geschloßen wird, richtig aufzusetzen und deswegen ein absonderliches Protocollum zu halten.

6. Die Landtags-Acta treulich zusammen zu bringen.

Canzlei in Berlin, sowie die kurfürstliche Canzlei in Königsberg angewiesen, sich dieses Titels zu bedienen.[1])

Als Entgelt für ihre Mühewaltung bezogen die einzelnen Rathsherren und der Stadtsecretarius ein Einkommen, das sich aus einem festen Salarium, Deputat, Emolumenten und Accidentien zusammensetzte.

1. Das Salarium (Gehalt). Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts bezogen die Rathsherren in Altstadt und Kneiphof aus der Rathscämmerei ein festes Salarium. Dies ergeben die beiden gleichlautenden Privilegien d. d. Königsberg, den 3. Februar 1613,[2]) in welchen Kurfürst Johann Sigismund die „Ambtsgebühr und die Jährliche pension" bestätigt, welche Bürgermeister und Räthe der Städte Altstadt und Kneiphof aus den Stadteinkünften zu genießen haben. Die in jenen beiden Urkunden nicht genannte Höhe des Salariums betrug in beiden Städten jährlich 450 fl., jedoch wurden in der Altstadt wegen Armuth der Cämmerei bis zum Jahre 1717 nur 400 fl. ausgezahlt. Eine Erhöhung des Salariums auf 300 Thlr.

---

1) Dieser Titel war ein alter, wie er denn bereits in der Landtagsverabscheidung vom 15. Mai 1567 vorkommt. Den äußeren Anlaß zu dieser neuen Verleihung des Titels gab eine Petition der Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten, welche sich darüber beschwerten, daß die kurfürstliche Canzlei dem Secretarius der Stadt Löbenicht, Jacob Hoffmann „dieses praedicati wegen quaestion gemachet." Die Verleihung des Titels verursachte folgende Kosten:

Für die Verleihung des Prädicats zahlte jeder Secretarius 10 Thlr. zur kurfürstlichen General-Chargen-Casse in Cölln a. d. Spree	30 Thlr.	
Für Uebersendung dieser 30 Thaler nach Berlin und Postgeld für die Quittung der Chargencasse		66 gr.
Gebühr für die Geheime Cammer-Canzlei zu Berlin . . .	12 „	
Stempelgeld		45 „
Postgeld für das Rescript und Abschrift, sowie die Uebersendung der 12 Thlr. 12 ggr. nach Berlin		58 „
Zur Discretion	3 „	
Jura cancellariae	10 „	
	56 Thlr.	79 gr.

2) cf. Urk. Nro. 273 und 274 d. U.-V. im st. A. Kbg.

excl. Holz erfolgte im Kneiphof durch königliche Verordnung vom 18. Januar 1707 und in der Altstadt durch eine königliche Verordnung aus dem Jahre 1718.[1]) Im Löbenicht scheint erst durch die kurfürstliche Concession d. d. Cölln an der Spree den 5./15. Juni 1673[2]) die „Zulegung“ eines Salariums bewilligt worden, nachdem ein früherer Antrag durch ein kurfürstliches Rescript d. d. Cölln an der Spree, den 28. October 1663[3]) abgewiesen war. Nach dem zuerst citirten Rescripte sollte der Bürgermeister 300 Gulden und jedes Rathsglied 150 Gulden aus den sog. Hülfgeldern[4]) beziehen. Im Rescripte d. d. Königsberg, den 4. März 1701[3]) consentirte Friedrich I. in die Erhöhung des Salariums des Bürgermeisters um 100 und jedes Rathsherrn um 50 Gulden. Endlich permittirte Friedrich Wilhelm I. in der Verordnung d. d. Berlin, den 3. September 1718[3]), daß der Bürgermeister im Löbenicht 200 Thlr. und jeder Stadtrath 133 Thlr. 8 ggr. Salarium bezogen. Demnach war das Salarium des Raths im Löbenicht bedeutend niedriger, als dasjenige in den beiden Schwesterstädten. Der Stadtsecretarius in der Altstadt bezog im Jahre 1723 ein Salarium von 333 Thlr. 30 gr., im Kneiphof von 316 Thlr. 60 gr. und im Löbenicht von 150 Thlr. 10 gr.

2. Deputat, Emolumente und Accidentien.

a) Das Holzgeld. Als die städtischen Waldungen noch unerschöpflich waren, wurden den Rathsherren wie dem Stadtsecretarius jeder Stadt bestimmte Quantitäten Holz angefahren. Als sich jedoch die Wälder lichteten, trat eine Geldentschädigung dafür ein, welche aus der Rathscämmerei gezahlt wurde. In der Altstadt erhielten nun der Bürgermeister ($^{14}/_{8}$ Holz à 5 Thlr.) 70 Thaler, die übrigen Rathsherren (für $^{10}/_{8}$ à 5 Thlr.) 50 Thaler,

1) Für diese Resolution zahlte die Cämmerei der Altstadt 52 fl. 6 gr. Canzelleigebühren an die Berliner Canzellei.

2) cf. No. 321 das U.-V. im st. A. Kbg.

3) Aufbewahrt zusammen mit No. 321 des U.-V. im st. A. Kbg.

4) Hülfgelder waren theils directe, theils indirecte Abgaben, welche von 1656—1695 von den Räthen der drei Städte Königsberg in Königsberg zur Abzahlung ihrer Schulden von den Bürgern erhoben wurden.

der Secretarius (für $^{12}/_{8}$ à 5 Thlr.) 60 Thlr. Im Kneiphof erhielten alle Rathsherren (für $^{10}/_{8}$ à 5 Thlr.) 50 Thlr., der Secretarius 53 Thlr. 30 gr. Im Löbenicht erhielten der Bürgermeister (für $^{6}/_{8}$ à 4 Thlr.) 24 Thlr., die übrigen Rathsherren (für $^{3}/_{8}$ à 4 Thlr.) 12 Thlr., der Secretarius 20 Thlr. 80 gr.; hier hatten außerdem noch sämmtliche Mitglieder des Raths das Recht, gewisse Quantitäten städtischen Holzes aus dem Wasser das Achtel für 1 Thlr. 70 gr., also 2 Thlr. 20 gr. unter dem gewöhnlichen Preise zu kaufen, so daß der Bürgermeister bei $^{6}/_{8}$ 13 Thlr. 30 gr., die übrigen Rathsherren und der Secretarius bei $^{4}/_{8}$ 8 Thlr. 80 gr. profitirten. Daneben erhielt der Secretarius der Altstadt noch $^{1}/_{8}$ für den Copisten und $^{2}/_{8}$ wegen der Führung des Schuldbuchs.

b) Das Calendergeld. Zur Anschaffung eines bei den amtlichen Verrichtungen zu benutzenden Calenders erhielten die Rathsherren sowie der Secretarius in Altstadt und Löbenicht je 15 gr. aus der Rathscämmerei. Diese zahlte im Kneiphof für 2 Calender 60 gr. an den Bürgermeister, Vicebürgermeister, Camerarius sowie den Stadtsecretarius, 36 gr. an die übrigen Rathsherren.

c) Das Papiergeld. Zum Ankauf von 1 Rieß Papier für die amtlichen Verhandlungen erhielten sämmtliche Mitglieder des Raths sowie der Secretarius in Altstadt und Kneiphof aus der Rathscämmerei je 2 Thlr. Im Löbenicht wurde kein Papiergeld gezahlt.

d) Das Wachsgeld. Es wurde zur Anschaffung von Wachslicht (Wachsstapel), das ursprünglich wohl in Natur geleistet worden ist, den Mitgliedern des Raths und dem Secretarius im Kneiphof und Löbenicht aus der Rathscämmerei gewährt und zwar im Kneiphof für 4 Pfd. 1 Thlr. 6 gr. dem Bürgermeister, Proconsul, Cämmerer und Secretarius, für 3 Pfd. 72 gr. den übrigen Stadträthen; im Löbenicht für 2 Pfd. 48 gr. dem Bürgermeister, für $1^{1}/_{2}$ Pfd. 36 gr. den Stadträthen und dem Secretarius und für 1 Pfd. 24 gr. dem Proconsul und dem Kriegscommissarius.

e) Das Reminisceremahlzeitengeld (im Löbenicht

Diätengeld genannt) und das Chur- und Wahl- oder Morsellengeld. Wie in vielen großen Städten, insbesondere Handelsstädten, so bestand auch in den 3 Städten Königsberg die uralte Sitte, die Mitglieder des Raths auf Kosten der städtischen Cämmerei während der Woche vor Reminiscere, in der die Cämmereirechnungen durch den Rath abgenommen wurden, mit Mahlzeiten zu bewirthen, außerdem wurden am Tage der Confirmation der Wahl Gewürz, Confect, inbesondere Morsellen, und Rheinwein verabfolgt. Der Sinn dieser Mahlzeiten war der, daß die Magisträte sich der Gnade und Wohlthat der Landesherrschaft erinnern und einzelne Rathsherren, deren Aemter nichts einbrachten, z. B. die Administratoren der Kirchen, die Vorsteher der Hospitäler, Pest- und Armenhäuser entschädigt werden sollten. Als diese Ausgaben den Räthen jedoch zû hoch erschienen, wurden einige Mahlzeiten (im Kneiphof 3) eingezogen und statt derselben erhielt jedes Mitglied des Raths wie der Secretarius jährlich 20 Thaler, im Löbenicht 14 Thaler aus der Rathscämmerei. Außerdem bezogen die vorhin genannten Personen in der Altstadt seit 1571 statt der Morsellen 15 fl. Morsellen- oder auch Chur- und Wahlgeld. Im Kneiphof lag diese Entschädigung bereits in den 20 Thalern, die statt der 3tägigen Speisung gereicht wurden; im Löbenicht wurde dieses Deputat in natura verabreicht.

f) Das Fest-, Wein- und Jahrmarktsgeld. An den 3 großen Festtagen (in Altstadt auch am Neujahrstage, im Kneiphof auch zu Reminiscere) wurde in den 3 Städten (in der Altstadt seit 1569) den Rathsherren wie dem Secretarius[1]) aus der Rathscämmerei das sog. Festgeld gezahlt, das sich zwischen 1 bis 6 Thalern pro Person und pro Festtag bewegte. Außerdem erhielten der Bürgermeister und der Camerarius, sowie der Secretarius in der Altstadt Weingeld, erstere 4 Thlr. für 4 Stof, der Secretarius 2 Thlr. für 3 Stof Rheinwein à 2 fl. und der Bürgermeister im Kneiphof 20 Thlr. Weingeld. Endlich bezog

1) Auch den Priestern (wenigstens in der Altstadt).

auch jedes Mitglied des Raths wie der Secretarius in den 3 Städten[1]) — in der Altstadt seit 1619 — das sog. Jahrmarktsgeld.

g) Das Heu-, Obst- und Wiesengeld. Das Heu- und Wiesengeld gehörte in der Altstadt (seit 1641) und das Heu-, Obst- und Wiesengeld im Kneiphof zum Deputat der Mitglieder des Raths und des Stadtsecretarius. Diese Bezüge, welche sich zwischen 12 und 20 Thalern bewegten, waren eine Entschädigung für ursprüngliche Naturalbezüge aus den städtischen Wiesen und Gärten, als deren Erträge anderweit verwerthet wurden und insbesondere die Erträge der Wiesen zur Unterhaltung der seit Einführung der Mistkarren vermehrten städtischen Pferde dienten. Statt des gewöhnlichen Heu- und Wiesengeldes erhielt der Kriegscommissarius der Altstadt eine Geldentschädigung für die ihm entzogene Nutzung der Wiesen am Walle und an der sog. Jungfernschanze, sowie der Camerarius des Kneiphofs für die ihm entzogene Nutzung der Cämmereiwiese.

h) Das Michaelisexamengeld im Betrage von 1 Thlr. erhielten Bürgermeister und Stadträthe, sowie der Stadtsecretarius in der Altstadt [desgleichen die Priester des altstädtischen Sprengels] dafür, daß sie dem in der altstädtischen Pfarrschule um Michaeli abgehaltenen Examen beiwohnten, aus der Rathscämmerei ausgezahlt.[2])

i) Kalk. So lange Altstadt und Kneiphof in ihren Kalköfen Kalk brennen ließen, erhielt jeder Rathsherr sowie der Secretarius in der Altstadt 1 Last Maurerkalk und 1/8 Tonne Weißkalk, im Kneiphof 2 Tonnen Kalk. Im Kneiphof trat an Stelle dieser Naturalprästation eine Geldentschädigung von 80 gr., als die Kalkscheune einging, in Altstadt wurde der gebrannte

1) Auch die Priester (wenigstens in der Altstadt).

2) Desgleichen erhielten der Rector und die Schulcollegen 61 fl. 10 gr., wovon ein Theil unter die Schulknaben vertheilt wurde. Im Osterexamen erhielten der Rector und die Schulcollegen 19 fl. 10 gr. Ueber die Altst. Pfarrschule cf. Erl. Pr. II. S. 475; Faber: Königsberg S. 45.

Kalk gekauft und den Rathsherren sowie dem Secretarius geliefert. Im Löbenicht gab es dieses Deputat nicht.

k) Das Mantel-, Binde- oder Flor- (Flor und Handschuhegeld) und Leichenintimationgeld. Wenn ein Bürgermeister starb, wurde jedem Mitgliede des Raths sowie dem Stadtsecretarius aus der städtischen Cämmerei in allen 3 Städten zur Anschaffung eines Trauermantels das sog. Mantelgeld gezahlt, dessen Höhe sich bei Altstadt und Löbenicht auf 30 Thaler, bei Kneiphof auf $33^1/_3$ Thaler belief. Starb ein Mitglied der hohen Herrschaft, ein Stadtrath oder dessen Ehefrau, dann erhielten alle Rathsglieder, sowie der Stadtsecretarius (in der Altstadt seit 1618) je 4 Thlr. Binde- oder Florgeld (im Kneiphof Flor- und Handschuhegeld genannt) zur Anschaffung von Flor für die Hüte und Handschuhen, die 4 Wochen lang getragen wurden.[1]) Endlich wurde beim Tode jedes Mitgliedes des Raths, sowie des Secretarius in der Altstadt die Summe von 10, im Kneiphof und Löbenicht von 6 Thaler (das sog. Leichenintimationgeld) in das Sterbehaus geschickt, damit die Erben zum Andenken an den Todten die übliche intimatio funeris von dem professor eloquentiae anfertigen und drucken lassen könnten.[2])

l) Die Lachswehre,[3]) eine der Altstadt gehörige Vorrichtung im Pregel zum Lachsfange, war als Cämmereieigenthum verpachtet. Ihr jährlicher Ertrag, ca. 200 fl., kam alle 8 Jahre 2 Jahre hintereinander den ersten 4 Rathsgliedern in der Altstadt zu gute, wogegen diese die Lachswehre zu repariren hatten.

m) Unter dem Namen Störbraten erhielten sämmtliche Rathsglieder und der Stadtsecretarius der Altstadt[4]) je 1 Thlr.

---

1) Sämmtliche Bediente des Raths erhielten bei dieser Gelegenheit Tuch zu Trauerkleidern.

2) Die verstorbenen Rathsverwandten erhielten außerdem freies Begräbniß und freies Geläute in den Stadtkirchen.

3) Heute ein Etablissement „Lachswehr" (Landkreis Königsberg). Die Lachszüge im Pregel waren der Altstadt 1466 verschrieben worden. cf. auch Faber: Königsberg S. 173.

4) Auch die Priester des Altstädtschen Sprengels.

aus der Pfundzolleinnahme in jedem Jahre, in welchem die Altstadt am Pfundzoll participicirte.

n) Das Geleitsgeld. Es wurde in der Altstadt von jedem Käufer im Betrage von 2 fl. gezahlt, der ein Grundstück auf seinen Namen bringen und sich zu Erbesrecht erlangen (d. h. gerichtlich übergeben) ließ. Diese Einnahme wurde unter das Rathscollegium und den Secretarius alljährlich vertheilt.

o) Das Buden-, Victualien-, Stand- und Stättengeld. Das Budengeld, welches von denjenigen gezahlt wurde, welche auf der Kränzmacherbrücke[1]) und auf dem altstädtischen Markte, besonders zur Jahrmarkts- und Weihnachtszeit ihre Waaren in Buden feil hielten, sowie das Victualiengeld, welches die Auswärtigen zahlten, die Victualien auf Wagen oder Kähnen in die Altstadt zum Verkaufe brachten, war ein Emolument des Bürgermeisters der Altstadt. Das Standgeld kam dem Bürgermeister im Kneiphof zu gute. Das Stättengeld bezahlten die Obstweiber an den Altstädtischen Vogt für die Erlaubniß, auf dem Steindamm mit Obst zu hökern.

p) Das Jahrgeld (Amtsgeld). Ein solches bezogen für ihre besondere Mühewaltung als ein „praecipuum“ in der Altstadt der Bürgermeister in Höhe von 83 Thlr. 30 gr., der Vicebürgermeister von 66 Thlr. 30 gr., im Kneiphof der Bürgermeister in Höhe von 75 Thaler, der Proconsul von 50 Thlr., der Camerarius in Höhe von 25 Thlr.; im Löbenicht wurde es nicht gezahlt.

q) Freie Wohnung. Eine solche hatte nur der Bürgermeister der Altstadt am Altst. Markte, die er mit 100 Thlr. pro Jahr berechnete und die Stadtsecretarien in Altstadt und Kneiphof und Löbenicht (mit 83 Thlr. 20 gr. bezw. 60 Thlr. pro Jahr berechnet). Der Stadtsecretarius im Kneiphof erhielt statt der freien Wohnung eine Entschädigung von 66 Thlr. 60 gr. aus der Rathscämmerei.

---

1) Die Kränzmacherbrücke war ein Bollwerk am Pregel in der Altstadt zwischen der Krämer- und der Schmiedebrücke. (Erl. Pr. II. S. 474.)

r) Die Voigtsgelder. Diese erhielten die in der Altstadt zu Dorfsvoigten bestellten Rathsherren als ein jährliches Fixum für die Inspection über die von ihnen verwalteten Stadtdörfer; so erhielt z. B. der Hubenvogt 24 Thlr.

s) Ferner gehörten auch gewisse theils in natura theils in Geld geleistete Prästationen aus den Stadtdörfern zum Deputat aller oder doch gewisser Mitglieder des Rathscollegiums. So erhielten sämmtliche Rathsglieder, sowie der Secretarius in allen 3 Städten das sog. Hühnergeld anstatt der bisher üblichen Zinshühner, in Altstadt und Löbenicht Gänse in natura oder ein entsprechendes Aequivalent, ferner in Altstadt ein Osterlamm, im Löbenicht Fische; gewisse Mitglieder des Raths in der Altstadt bekamen noch Holzgeld und Bier aus den Dörfern und endlich der Altst. Secretarius die Milchspeise (oder Milchgeld). Den Rathsverwandten im Kneiphof stand auch frei, zwei Pferde oder Ochsen unentgeltlich auf das Ancker zu bringen. Endlich vertheilten die Rathsherren im Löbenicht unter sich den im Rathswalde gewonnenen Honig.

t) Die Küdelgelder. Diese waren eine Einnahme des Altstädtischen Voigts und flossen aus der der Cämmerei zustehenden Berechtigung zur Keutelfischerei, woher auch der Name entlehnt ist. Etwas Näheres ist uns nicht bekannt.

u) Das Wittwengehalt. Die Wittwen der Stadträthe in Altstadt und Kneiphof erhielten außer dem Reste des Gehalts des laufenden Jahres die einmalige Zuwendung von 133 Thlr. 30 gr. Wittwengehalt und 30 Thlr. zu $^{6}/_{8}$ Holz, desgleichen die Wittwe des Altst. Secretarius für ihre Lebenszeit 22 Thlr. 20 gr. Gehalt, ebensoviel Hauszins und 20 Thlr. zu $^{4}/_{8}$ Holz.

v) Exemtionen. Die Rathsherren und der Secretarius hatten sich entweder alle oder doch zum Theil von der Leistung gewisser öffentlicher Abgaben eximirt, so der Quartiergelder, der Wach- und Soldatengelder insbesondere in der Altstadt.

w) Endlich gedenken wir kurz derjenigen Accidentien, welche die Haupt- und Nebenämter einbrachten, der Sporteln

aus den Hauptämtern, Siegelgelder, Protocollextraditionen etc., der Natural- und Geldprästationen aus den Patronenämtern (Strützel, Braten) der Einkünfte aus den Legaten. Insbesondere erhielt der Secretarius der Altstadt für das Mundiren der Cämmereirechnung 5 Thlr., für die Einrichtung des Cämmerbuchs für das folgende Jahr nach dem Alphabet 2 Thlr., für das Eintragen der Special-Kirchen-, Hospital-, Stadt- und Dorfrechnungen 27 Thlr. 60 gr. und für Führung des Schuldbuchs und der Stipendienrechnungen außer den erwähnten $^2/_8$ Holz 116 Thlr. 60 gr. und 1 Thlr. 30 gr. Weingeld.

Zur Bedienung des Raths war in den 3 Städten ein Rathsdiener bestellt.

In gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten der 3 Städte kamen die Deputirten der 4 Ordnungen jeder Stadt, des Raths, des Gerichts der beiden Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuern und der Gemeine gewöhnlich am Montage und Donnerstage, im übrigen, so oft es nöthig war, auf dem Altstädtischen Rathhause zusammen, weil die Altstadt als älteste der drei Städte den Vorrang vor den beiden andern einnahm, das Directorium und das Wort führte, wenn eine gemeinsame Angelegenheit der Landesherrschaft oder der Regierung unterbreitet wurde.[1]) Alsdann saß der Altstädtische Rath und die 3 Schöppenmeister in der sog. Rathsstube auf der der Thür gegenüber stehenden Bank,[2]) an dem nach der Langgasse zu befindlichen Fenster der Altstädtische und der Kneiphöfsche Bürgermeister, an der Seite der Thür saß der Löbenichtsche Rath, vertreten durch seine Consuln und Deputirten und am Tisch nicht weit vom Ofen die Gerichtsdeputirten; die Deputirten der Bürgerschaft standen.[3])

---

1) Erl. Pr. I S. 222.

2) Solche „Rathsbancke“ der Altstadt, sowie Rathsstühle stehen noch heute im Eigenthum des Magistrats; sie werden in den Sammlungen der Alterthumsgesellschaft „Prussia“ zu Königsberg aufbewahrt.

3) Liederts Jahrbuch S. 29. Erl. Pr. II. S. 486. 487.

Der Siegelstempel, dessen man sich in gemeinsamen Angelegenheiten der 3 Städte bediente, war das Altstädtische.[1])

Im Besonderen.

1. Der Rath in der Altstadt.

Ueber die Formalitäten der Rathswahl hat uns Liedert[2]) nach einem Manuscripte des ehemaligen Bürgermeisters der Altstadt Daniel Kenckel[3]) aus dem Jahre 1680 folgendes überliefert: Am Freitag morgens vor Reminiscere kam der Rath der Altstadt nach Abhörung der Stadtrechnung zusammen, um, falls etwa Raths- oder Gerichtsmitglieder im Laufe des verflossenen Jahres verstorben sein sollten, die erledigten Rathsstellen und darauf in einem Acte die erledigten Gerichtsstellen durch tüchtige Personen zu ersetzen. Es wurde mit Gebet begonnen,[4]) die Rathspersonen fielen sämmtlich auf die Knie und riefen den lieben Gott mit einem andächtigen Vaterunser an. Darauf nahm der Bürgermeister den Katalog der Kaufleute und Mälzenbräuer zur Hand und verlas die Namen der Zunftgenossen und gab zu erwägen, wer als Gerichtsperson zu erwählen sei, dies jedoch erst, nachdem die Rathsherren durch Stimmenmehrheit gekoren waren, wobei der Vicebürgermeister das erste Votum hatte und alsdann nach der Rangordnung in der Sitzung die übrigen Rathsglieder bis auf den jüngsten stimmten, während der Bürgermeister selbst zuletzt votirte. Nach Beendigung der Wahl blieben die Rathsherren noch zusammen und vergnügten

---

1) cf. unten.

2) Jahrbuch S. 13.

3) Geb. am 1. September 1610, wurde 1642 Secretarius der Altstadt, heirathete am 20. Januar 1648 Barbara Stein, wurde 1661 Bürgermeister der Altstadt, 1664 Tribunalsrath, und starb am 23. März 1638.

4) Schon am Donnerstage vorher wurde nach Beendigung der Predigt in der Stadtkirche ein Gebet verlesen; fand keine Wahl statt, dann erfolgte ein Dankgebet.

sich nach der Anstrengung des Tages. Am folgenden Tage versammelten sie sich wiederum und wiederholten die Wahl durch ordentliches Umstimmen, wie es Tages zuvor geschehen, und es wurde dabei gefragt, ob einer oder der andere noch etwas zu erinnern habe. Alsdann wurden im Falle einer Richterswahl diejenigen Herren, die das Richteramt noch nicht verwaltet hatten, mit Ausnahme des Präsidenten (d. i. des Bürgermeisters, welcher der Wahl beiwohnte, auch wenn er nicht Richter gewesen war) gebeten, abzutreten. Alsdann wurde die Wahl vorgenommen. Nachdem die abgetretenen Rathsherren wieder in das Wahlzimmer gerufen waren, blieben sie stehen, während die sitzengebliebenen Rathsherren durch ihren Präsidenten verkünden ließen, sie hätten einen Richter erkoren und hegten keinen Zweifel, daß der, welchen der liebe Gott dazu berufen habe, dasselbe willig übernehmen werde. Hierauf erklärten die stehenden Rathspersonen, daß „sie sich dem Gehorsahm[1]) untergeben oder unter dem Gehorsahm leben und den Beruff folgen wollen.“ Hierauf wurden sie genöthigt sich zu setzen. Darauf erinnerte der Präsident, „demnach die Menschen in der Unvollkommenheit leben, daß es vielleicht geschehen seyn könnte, daß Er oder sonsten die Herren ein ander unter sich, das Jahr über, worinnen zu nahe gewesen wären, daß Sie gesammt und einjeder insonderheit es Ihnen verzeihen und vergeben wolten, mit Erbiethen, daß Er sich hinführo aller gebührlichen und brüderlichen Freundschafft gegen Sie erzeigen wolte.“ Dies erwiederten die andern Rathspersonen, baten sich gegenseitig um Verzeihung und versprachen, „sich fürder alle Gebühr zu verhalten“. Ehe sie auseinandergingen, ermächtigte der Präsident im Namen des Raths die 2 jüngsten Rathsherren, sich am Nachmittage zum Herrn Oberburggrafen zu verfügen und denselben „wegen E. E. Raths“ zu bitten, „anstatt der Herrschaft“ am folgenden Tage „der publicirung E. E. Raths

1) Der Gehorsam ist eine Zusammenstellung von Satzungen, die sich auf das Verhältniß der Rathsherren zu einander bezogen.

gehaltenen Wahl beyzuwohnen;" dieselben händigten dem Oberburggrafen auch das Recognitionsgeld ein. Dem Secretarius wurde aufgetragen, sich zum Schöppenmeister zu begeben und ihn „wegen E. E. Raths" zu erinnern, seine Kollegen zu ermahnen, daß sie sich am folgenden Tage in der Kirche einstellen und die Publicirung der Wahl abwarten möchten. Auf den Abend um die achte bis neunte Stunde beschied der Bürgermeister den Zinsmahner zu sich, und befahl ihm, nach Mitternacht zu den Personen, die E. E. Rath ins Gerichtsmittel gekoren, in die Behausung zu gehen und ihnen selbst „bey Gehorsahm und Verlust des Bürgerrechts wegen E. E. Raths befehlen sollen, sich den folgenden Tag, ipsa Dominica Reminiscere in der Kirche[1]) einzustellen und, wenn sie gerufen, vor das Altar zu treten." Doch wurde dem Zinsmahner bei seinem Eide eingeschärft, dies keinem anderen, als den ihm benannten Personen anzuzeigen. Am Sonntage Dominica Reminiscere fanden sich die Herren zeitig in der Kirche ein und erwarteten in ihrer gewöhnlichen Session die Ankunft des Oberburggrafen und derjenigen Personen, welche derselbe aus den andern Collegien und der Canzlei[2]) mitgebracht hatte. Wenn aber in den beiden anderen Städten keine Chur und Wahl stattfand, erwartete man sie, wenn mit der großen Glocke in der Pfarrkirche „zur Losung" geläutet wurde, an der ersten Thüre des Kirchhofes. Sowie nun der Oberburggraf mit den Abgeordneten die Krämerbrücke[1]) betreten hatten, gingen die Rathsherren in ihrer

1) d. h. der Altstädtischen Pfarrkirche, welche bis zum Jahre 1828 auf dem heutigen Altstädtischen Kirchenplatze stand. (cf. Erl. Pr. II S. 40. 474. Faber: Königsberg S. 42. 43,) Sie war, wie alle Kirchen, mit einem Kirchhofe umgeben. Eine vorzügliche Handzeichnung dieser Kirche (von F. A. Sturm aus dem Juni 1835) ist im Besitze des Königsberger Magistrats.

2) Die „Königl. Preusische Geheimbde Cantzeley" stand unter dem Canzler, einem der Mitglieder der Preußischen Regierung. Dazu gehörten ein Archivarius, ein Botenmeister, mehrere ordentliche und außerordentliche Canzleiverwandte, ein Aufwärter und Canzleiboten.

3) Die Krämerbrücke, zur Altstadt gehörig, führte über den rechten, die Insel Kneiphof umfließenden Pregelarm und verband die Kneiphöfsche Langgasse mit der Altstädtschen Schuhgasse (der heutigen Kantstraße).

Ordnung auf den Kirchhof, empfingen dieselben ohne Ansprache, gingen durcheinander, doch so, daß die Herren vom Hofe die rechte Hand hielten, in die Kirche, blieben sämmtlich in der Gesprächkammer[1]) stehen und ließen die Abgesandten vorn in den Rathsstuhl treten. Wenn nun der Gottesdienst verrichtet war, fing der Cantor an, „figuraliter“ Veni, sancte spiritus zu singen. Während dieses Gesanges gingen die Rathsfreunde durch eine Thüre, die Abgesandten durch die andere Thüre des Rathsstuhles zu zweien nach dem Altar zu, und stellten sich an der linken Seite desselben nach der Dreßkammer[2]) zu auf, während die Rathsverwandten auf die rechte Seite des Altars traten. Nachdem der Bürgermeister den Abgesandten Reverenz erwiesen hatte, publicirte er die Wahl. Er begann mit der Abdankung des bisherigen Richters und der Confirmation des Erkorenen: „Herr N. N.! E. E. Rath hat eure Persohn von dem Richterlichen Ampt, das ihr bißhero wohl und rühmlich verwaltet, wiederumb in ihr Mittel erkohren, und weil ihr euch vor diesem der Stadt und dem Rath-Hauß mit dem gewöhnlichen Eyd verwand gemacht, läßet es E. E. Rath bewenden.“ Hierauf nannte er den neuerkorenen Richter mit folgenden Worten: „Herr N. N. E. E. Rath hat eure Persohn nach hertzlicher Anruffung der heyligen Dreyfaltigkeit zum ordentlichen Richter dieser Stadt erkohren, werdet demnach herfür treten, 2 Finger auffheben und dem Herrn Secretario nachsprechen.“ Nachdem dies geschehen, forderte der Bürgermeister die übrigen in den Rath Gekorenen mit lauter Stimme gleichfalls auf, an das Altar zu treten. Die Namen der Genannten wurden durch zwei Rathsdiener, von denen der eine am ersten Pfeiler außerhalb des Altars, der andere mitten in der Kirche am Pfeiler stand, laut

1) Die Gesprächkammer war ein Raum in der Kirche, der dem Rath als Versammlungszimmer, und als Berathungszimmer diente, wenn während des Gottesdienstes etwas wichtiges vorfiel. Erhalten ist eine solche Kammer z. B. in der im Kneiphof belegenen Domkirche, wo sie sich in dem rechts von dem Haupteingange belegenen Raume befindet.

2) Die Dreßkammer diente zur Aufbewahrung des Kirchentresors, daher der Name.

wiederholt. Nachdem alle vor dem Altar erschienen waren, redete sie der Bürgermeister mit gleichmäßigen Worten an und ließ jeden durch den hinter dem Altar hervortretenden Secretarius vereidigen. In derselben Weise wurde mit denjenigen verfahren, welche in die Schöppenbank gekoren waren. Die Gewählten bestätigte darauf der Oberburggraf. Nachdem nun der Bürgermeister und alle Rathspersonen den Abgesandten die gebührende Reverenz gethan hatten, gingen alle in der gehörigen Ordnung aus der Kirche über den Altstädtischen Markt den Schloßberg hinan bis an die ehemalige oberste Pforte desselben, wo die Stadtjurisdiction endigte. Hier sagte der Bürgermeister den Abgesandten seinen schuldigen Dank, daß sie „anstatt und wegen der hohen Landes Herrschafft" der Publication der Chur und Wahl beigewohnt hätten und entschuldigte sich, daß für dieses Mal, wie wohl billig, „der ungelegenen Zeit, schweren Läufften und andern Ursachen halber," sie nicht aufs Rathhaus eingeladen und daselbst bewirthet wären, worauf von denselben „in alle wege" wegen der Bewirthung protestirt und dieselbe als ein Recht erfordert wurde. Wenn nun einer oder mehrere der gewählten Personen nicht einheimisch waren, so wurden ihre Namen doch öffentlich verkündigt und man deutete an, daß sie, sobald sie zur Stelle seien, auf dem Rathhause, wiewohl ohne Beisein eines vom Hofe, den Eid leisten würden. In der geschilderten Weise fand die Rathswahl nach Lièderts Versicherung noch bis zum Jahre 1722 statt.

Dem Altstädtischen Bürgermeister gebührte der Vorrang vor den beiden anderen, wie er denn auch in den gemeinsamen Angelegenheiten der 3 Städte die Beschlüsse der 3 Räthe als ordentlicher Worthalter verkündete.[1])

Die gewöhnlichen Magistratssitzungen (dies iuridici) fanden am Mittwoch und Freitag auf dem Altstädtischen Rathhause statt.

Der silberne Siegelstempel, dessen sich der Rath der Altstadt seit Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1724 be-

1) Erl. Pr. I. 222, II. 488.

diente, zeigte den zwerchgespaltenen Schild mit der Königskrone im obern und dem Ordenzkreuz im untern Felde, als Wappenhalter zwei aufrecht stehende Löwen und darüber die Legende:

⁝ SIGILLVM : CIVITATIS - KONIGSBERGK [1])

2. Der Rath im Kneiphof.

Ueber die Rathswahl berichtet uns Liedert in seinem Jahrbuche[2]) folgendes: Mittwoch vor Reminiscere wurde in der Kneiphöfschen[3]) und Haberberger[4]) Kirche nach der Predigt von dem Geistlichen ein Gebet gesprochen, daß Gott zu der vorzunehmenden Wahl seinen Beistand leisten wolle. Sonnabends versammelte sich der ganze Rath ohne den Secretarius auf dem (Kneiphöfschen) Rathhause.[5]) Hier legten der Bürgermeister, Vicebürgermeister und der Richter ihre Aemter nieder und man schritt darauf, nachdem jeder still ein Gebet verrichtet hatte, bei verschlossenen Thüren zur Wahl: 1. der Rathspersonen, 2. des Richters, 3. der Gerichtsverwandten, 4. des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters. Die beiden letzteren wurden, nachdem die alten Stadträthe abgetreten waren, von den sechs jüngsten gewählt. Nach beendeter Wahl mußte der Zinsmahner den Schöppenmeister ersuchen, das Gericht für den folgenden Tag zu einer Zusammenkunft auf dem Junkerhof[6]) zu bestellen. Der Rathsdiener ging zum Richter und bat ihn, die ins Gericht Gekorenen am folgenden Tage auf dem Junkerhofe zu empfangen

1) cf. Hensche: Wappen und Siegel von Königsberg S. 15. Der auf Tafel II unter No. 1 abgebildete Siegelstempel wird heute noch im Stadtarchiv zu Königsberg aufbewahrt. Ueber ein zweites und drittes Siegel cf. Hensche c. l. S. 16 und Tafel II No. 2. 3. Der kleinere silberne Stempel des auf Tafel II unter No. 3 abgebildeten Siegels wird gleichfalls auf dem Stadtarchiv zu Königsberg aufbewahrt.

2) S. 17.

3) Die Kneiphöfsche Kirche („Thum - Kirche") ist die heutige Domkirche (Erl. Pr. III. S. 476. 477.)

4) Die Haberberger Kirche stand seit 1652 unter dem Patronat des Raths im Kneiphof. (Faber: Königsberg S. 150.)

5) Ueber dasselbe vgl. Erl. Pr. III. S. 478. Faber: Königsberg S. 82.

6) Ueber den Kneiphöfschen Junkerhof cf. Faber: Königsberg. S. 83. 84. Erl. Pr. III. S. 484.

und dann das Gerichtscollegium auf das Rathhaus zu führen. Auch wurden zwei Rathsdeputirte zum Oberburggrafen geschickt, welche demselben den Rosenobel einhändigten und zu dem am folgenden Tage stattfindenden Act einluden; desgleichen wurde der Stadtsecretarius zu den außerhalb des Gerichtscollegiums in den Rath Gewählten, der Zinsmahner zu den ins Gericht Gekorenen gesandt. Sonntags geschah in der Kneiphöfschen und in der Haberberger Kirche von der Kanzel herab eine Danksagung für die gehaltene Wahl. Sobald der Oberburggraf etwa um 10 Uhr Vormittags mit seinem Gefolge auf den Markt[1]) kam, ging ihm der Rath (mit Ausschluß der außerhalb des Gerichts Neuerkorenen, welche in der Rathsstube blieben) entgegen, empfing ihn am Wagen, begleitete ihn mit den Mitgliedern der königlichen Collegien in die Rathsstube und nöthigte sie, sich auf die Rathsbänke zu setzen; inzwischen kam auch das Gericht vom Junkerhofe nach. Hierauf hielt der Bürgermeister, oder wenn keiner war, der ihm Folgende eine kleine Rede des Inhalts, daß eine Wahl nöthig geworden sei, da der Bürgermeister, Vicebürgermeister und Richter abgedankt hätten (oder gestorben seien), auch sowohl im Rath wie im Gericht einige Stellen vacant geworden seien, und übergab dem Oberburggrafen die Stadtschlüssel. Der Stadtcamerarius verkündete hierauf besonders die Namen: 1. des Bürgermeisters und Vicebürgermeisters, 2. des Richters, 3. der neuen Stadträthe, 4. der neuen Gerichtsverwandten. Jeder von ihnen leistete, sowie eine jede Proclamation erfolgt war, den vom Stadtsecretarius vorgelesenen Amtseid ab. Darauf bestätigte der Oberburggraf im Namen des Königs die Neuerwählten, ertheilte ihnen eine Vermahnung und beglückwünschte sie, gab die Schlüssel dem Bürgermeister zurück und wurde nebst seinen Begleitern, mit Wein, Confect und eingemachten Sachen von einigen Raths- und Gerichtspersonen bewirthet, auch warf der Zinsmahner unter das im Vorhause versammelte Volk Zuckerwerk aus. Darauf wurde der Ober-

1) Es ist an den Platz vor der Domkirche gedacht.

burggraf mit seinem Gefolge wieder bis an seinen Wagen begleitet. Am Montage kam der Rath wieder zusammen. Die „Ambtstragende Persohnen“ mit Ausnahme des Bürgermeisters, Vicebürgermeisters und Richters legten ihre Aemter nieder. Nun wurden die theils durch Beförderungen und Todesfälle, theils durch Resignation vacant gewordenen Stellen „verkohren“ oder es blieb vieles im bisherigen Stande.

Die gewöhnlichen Sitzungen des Magistrats (dies iuridici) fanden am Dienstag und Freitag auf dem Kneiphöfschen Rathhause statt.[1])

Das Siegel, welches der Rath der Stadt Kneiphof vom Anfang des 16. Jahrhunderts ab bis zum Jahre 1724 in Gebrauch hatte, zeigt einen geharnischten Kämpfer, der in der rechten Hand eine Fahne und mit der linken Hand den Wappenschild des Kneiphofs hält, auf dem die Königskrone von einem Arm zwischen 2 Jagdhörnern aus Wellen emporgehalten wird. Das Siegel hat auf einem gefalteten flatternden Bande die Legende:

SIGILLV̈ . CIVITATIS' KNEIPHOF KONIGSBERGK PRVSSIE.[2])

3. Der Rath im Löbenicht.

Die Rathswahl im Löbenicht unterschied sich nach der Angabe in dem Liedertschen Jahrbuche[3]) nicht wesentlich von der im Kneiphof. Die Fürbitte wurde in der Löbenichtschen Kirche[4]) am Freitag, die Danksagung am Sonntag gehalten, das Gericht versammelte sich nicht auf dem Junkerhof, sondern in der Gerichtsstube.

---

1) Erl. Pr. I. S. 220. 221.

2) cf. Hensche: Wappen etc. S. 26. und die Abbildung auf Taf. II unter No. 11.

3) S. 19.

4) Erl. Pr. IV. S. 9.

Der gewöhnliche Sitzungstag (dies iuridicus) des Magistrats war Mittwoch; die Sitzungen wurden auf dem Löbenichtschen Rathhause abgehalten.[1])

Das Siegel, dessen sich der Rath der Stadt Löbenicht seit dem 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1724 bediente, zeigt in einem zierlichen Schilde, dessen Farbe aber statt blau irrthümlich roth angegeben ist, das Wappen mit der Krone und den beiden Sternen. Es hat folgende Circumferenz:

+ SIGILLVM + CIVITA: + LEBENICHT +
KONIGSBERG.[2])

---

1) Erl. Pr. I. S. 221. Ueber das nicht mehr vorhandene Löbenichtsche Rathhaus siehe Erl. Pr. IV. S. 21, und Faber: Königsberg S. 94.

2) cf. Hensche: Wappen etc. S. 22 und die Abbildung auf Taf. II unter No. 7 (nicht 6).

(Schluss folgt.)

Münzfunde aus Ost- und Westpreussen.

(Fortsetzung.)

B. Aus der Umgegend des Städtchens Saalfeld.

(Kreis Mohrungen, Ostpr.).

Abbasiden-Münzen: (aus der Zeit Harun al-Raschid's) = Hälften arab. Dirhem's (Silber):

No. 1. Abbaside:

Av.: doppelte, geperlte Kreiseinfassung, mit OO. In der Mitte: Anfang des Glaubenssymbols:

„Kein Gott ausser
[Allah] allein."

Von der Umschrift ist nur der Anfang: „im Namen Gottes ward geprägt dieser Dir[hem]" und das Ende „einhundert" noch vorhanden.*)

Rev.: im Felde der zweite Theil des Symbols, nämlich:

„[Muhamm]ed (ist)
der Gesandte
Al[lah's.]"

(das Wort „Gesandter", = arab. rasûl, ist durchschnitten; vorhanden ist nur die Silbe ul).

Von der Randumschrift „[Muhammed (ist) der Gesandte Allah's, der ihn gesandt hat mit] der (rechten) Leitung und wahren Religion, um sie über alle Religionen zu erheben, [wenn

*) Die mit [ ] eingeklammerten Wörter und Silben sind weggeschnitten.

gleich die Göttergläubigen widerstreben]" — ist nur der nicht eingeklammerte Theil vorhanden. Aus dem Jahre 190 d. H. = 805/6 n. Chr., vergl. No. 3.

No. 2. 1 desgleichen.

Av.: Rest des Glaubenssymbolums, nämlich: „[nicht] hat er (Allah) einen Genossen" = er (Allah) hat keinen Genossen. Einfassung: zwei liniirte Kreislinien mit ☉. Von der Randschrift ist übrig: „. . . . Dirhem in der Stadt Balkh im Jahre . . . . . . neun" d. i. zu vervollständigen: 189 d. Hedschra = 805 n. Chr.

Der Prägeort Balkh, das alte Baktra, war eigentlich die Hauptstadt Chorasan's, aber die abbasidischen Landpfleger, auch al-Mamun, der jetzt oberster Verweser von Chorasan und Bokhara war, hatten ihren Wohnsitz in Merw.

Rev.: die vollständige Legende des Feldes war: „[Ali.] Muhammed (ist) der Gesandte Allah's. [(Die Münze ist eine) von denen, welche zu schlagen befahl] al-Mamun, [Abdullah, Sohn] des Fürsten der Gläubigen, Nachfolger [des designirten Thronfolgers im Khalifate.]" — Die Münze ist unter Harun al-Raschid geprägt und identisch mit der von Prof. Nesselmann, Die orient. Münzen des akad. Mzkabnts. in Königsberg. (Lpz., 1858.) S. 55. No. 189. beschriebenen. Geh. Hofrath Stickel (Jena) schreibt: „unter den mir zugesendeten orientalischen Münzen ist die von Balkh die seltnere."

No. 3. 1 desgleichen.

Av.: Einfassung wie auf No. 1, welche mit dieser No. wahrscheinlich aus demselben Prägeorte und wohl auch gleichzeitig ist. Von der Randschrift ist hier noch Orts- und Zeitangabe erhalten, nämlich: „in der Stadt des Heils (d. i. Bagdad) im Jahre 190" (d. Hedschra = 805/6 n. Chr.) — Beschrieben in Stickel, Handbuch z. morgenländischen Münzkunde. (Leipz., 1845) I, S. 100. No. CXVIII. Ebenfalls aus der Zeit Harun al-Raschid's (= 786—809 n. Chr., vergl. Stickel, I, S. 21.)

No. 4. Wie No. 1 und 3. — Von der Umschrift auf I ist erhalten: „[im Namen Gottes] ward dieser Dirhem geprägt in der Stadt des [Heils]“ — also in Bagdad, und ebenfalls unter Harun al-Raschid, ist diese Münze geschlagen; wenn auch die Jahrzahl weggeschnitten ist, so erhellt das aus der Uebereinstimmung mit den vorigen Stücken.

No. 5. Wie No. 1, 3, 4, aber das Zeitdatum und theilweise auch die Prägestätte sind hier in der Umschrift geboten: „[in der Stadt des] Heils im Jahre 187“ (d. Hedschra = 803 n. Chr.) — Von Nesselmann a. a. O. S. 48 No. 155—157 und von Anderen beschrieben (Fraehn, Recensio Numorum Muhammedanorum Academiae Imp. Scient. Petropolitanae. (Petrop., 1826.) S. 28*. No. 213.)

No. 6. 1 desgleichen. I. Umschrift: „in der Stadt des Heils (= Bagdad) im Jahre 192“ (d. Hedschra = 807/8 n. Chr.) — also aus dem vorletzten Regierungsjahre Harun al-Raschid's.

No. 7. 1 desgleichen, unter dem Khalifen al-Mamun geprägt. I: doppelter, geperlter Kreis mit ○ und ⊙ daran. Umschrift: „in der Stadt Ispahan im Jahre 196“ (d. H. = 811/2 n. Chr.); beschrieben in Fraehnii Recensio. (Petrop., 1826.) S. 9** No. 276. (Mohammed al-Amîn = 193—198 d. H. = 809 bis 813 n. Chr. Abd-ullâh al-Mâmûn = 195 -219 d. H. = 810 bis 835 n. Chr., vergl. Nesselmann, a. a. O. S. 59. 63. und S. 67, No. 230.

No. 8. 1 desgleichen.

Av.: Legende im Felde war vollständig:

„Kein Gott [außer]
Allah [allein;]
er [hat keinen Genossen.]“

Umschrift: [„im Namen Gottes ward geprägt dieser Dirhem in der Stadt des Heils] im Jahre 180.“ (d. H. = 796/7 n. Chr.)

Die „Stadt des Heils“ = Bagdad. Der Stadtname ist zwar weggeschnitten, aber an den einfachen Ringelchen an den Einfassungskreisen wird dieser Prägeort erkannt.

Rev.: im Felde:

[„Muhammed] (ist) der Gesandte Gottes.
[Auf Befehl des Emir] al-Amin
[Muhammed, des Sohnes des Fürsten der] Gläubigen. [Dscha]far."

Umschrift: der Korânvers 9, 33. 61, 9:

[„Muhammed ist der Gesandte Gottes, der ihn gesandt hat] mit der (richtigen) Leitung [und wahren Religion, um sie über [alle Religionen zu erheben, wenngleich die Göttergläubigen widerstreben.]"

Diese Münze ist eine von denen, die der Khalif Harun, seit er seinen Sohn Amin Muhammed feierlich zu seinem Nachfolger erklärt hatte, in dessen Namen schlagen ließ. Muhammed, mit dem Titel Amin (d. i. treuer Verwalter, nämlich Gottes,) heißt hier schlechtweg Emir, weil er nur noch khalifischer Prinz war; dies wird noch näher durch den Zusatz „Sohn des Emirs der Gläubigen", d. i. des Khalifen, bestimmt. Dschafar, (Djafar,) dessen Name zu unterst steht, ist der Sohn Ja'hja's, der berühmte Barmekide, der Harun's Wesir war, dessen Vertrauter und Freund, das höchste Ansehen genoß, dann aber im Jahre 187 d. H. (= 803 n. Chr.) in Ungnade fiel und ein trauriges Ende hatte. Harun hatte sich zuerst der eigenen Aufsicht des Münzwesens überhoben, welche bis dahin die Khalifen selbst sich vorbehalten hatten, und sie dem Dschafar übertragen.

In einem Funde kufischer Münzen am 24. März 1866 auf der Feldmark der Pröckelwitz'schen Güter im Kreise Preusch Holland (Ostpr.), der nur aus dergleichen Münzfragmenten bestand (123 Stück), war auch ein Stück aus „Medînat-al-Salâm" (= Bagdad) vom Jahre 180 enthalten.

Im Großherz. Cabinet in Jena befindet sich ein vollständiges Exemplar.

Vergl. Nesselmann, S. 47, No. 147. Fraehn, Recens. S. 20*, No. 176.

Dr. Gustav Weil, Geschichte der islamitischen Völker. (Stuttg., 1866.) S. 152—155 sagt: „Harun Arraschid (= „der

Gerechte",) nimmt sowohl im Morgen- als im Abendlande den ersten Rang in der Geschichte der Chalifen ein. Doch war er einer der abscheulichsten Tyrannen, der je auf einem Throne gesessen. — Am meisten liebte der Chalife Djafar, der ein geistreicher und lebenslustiger Mann, wie er selbst, war . . . . . . Djafar wurde ohne Verhör enthauptet und seine verstümmelte Leiche am Thore und auf einer Brücke von Bagdad aufgepflanzt."

No. 9. 1 desgleichen. [„Im Namen Gottes ward dieser Dirhem geprägt] in al-Abbasia im Jahre" . . . . . II: unten „Jezid".

Die für die Prägung des vorliegenden Dirhems maßgebende Jahreszahl selbst ist weggeschnitten; also ist zu versuchen, nach andern Merkmalen die Prägezeit zu ermitteln.

Jezid, [Jesid], mit vollständigem Namen: Jêsid ben Hâtim, der von den Dichtern seiner Zeit hochgefeierte Muhallebide, wird vom Jahre 155 d. H. († 170 zu Kairowan) bis zum Jahre 176 auf Münzen genannt. Selbst auf einer im Jahre 177 geprägten und höchst wahrscheinlich in Abbasia geschlagenen Münze steht noch Jezid. Das Exemplar wurde bei Prerow an der Ostsee im Jahre 1874 aufgefunden und durch Herrn Coppius in Grimmen an Stickel mitgetheilt. Der Anachronismns, Jezid's Name auf Münzen nach seinem Tode, erklärt sich durch Fortgebrauch eines alten Stempels für den Revers. Folglich stammt auch unsere Münze aus jener Zeit (= 155—176 d. H. = 772—792/3 n. Chr.) Stickel, Handbuch z. morgenl. Münzkunde. (Lpz., 1845.) I. Heft: Omajjaden- u. Abbasiden-Münzen. Vergl., auch über Abbasia: G. H. F. Nesselmann, Die orient. Münzen des akadem. Münzcabinets in Königsberg. (Lpz., 1858.) No. 102. 176. Stickel, I, S. 62. 63. u. Taf. I, No. 45. Frähn, Recensio numorum Muhammedanorum Academiae Imp. Scient. Petropolitanae. (Petrop., 1826.) S. 26, No. 46.

No. 10. 1 desgleichen. „In al-Bassra im Jahre fünf" . . . . .
Am Rande: ∘∘∘ ⊙
Weil die Einerziffer 5 noch lesbar ist, so ist dieser Dirhem

wohl = Nesselmann, a. a. O. S. 19, No. 6, also aus dem Jahr 135 d. H. (=752/3 n. Chr.); oder = S. 20, No. 16. 17; S. 21, No. 18; also aus dem Jahre 145 d. H. (= 762 n. Chr.)

No. 11. 1 desgleichen. „In al-Muhammedia im Jahre [einhundert] und neunundvierzig"(?). — Das wäre unter dem Khalifen al-Manssûr.

Rev.: unten ɓ

Vergl. Nesselmann, S. 23, No. 32 — auch aus dem Jahre 149 d. H. (= 766 n. Chr.) von dem Khalifen Abu Dschafar al-Manssûr (= 136—158 d. H. = 754—775 n. Chr.) Stickel, I, S. 49, No. 33; S. 57, No. 36. 37: „sehr merkwürdig"; u. Frähn, Rec. S. 25, No. 37.

No. 12. 1 desgleichen. „In der Stadt des Heils" (= Bagdad.); unten •

Im Rev. steht „bakh, bakh" = „gut, gut", d. i. sehr gut, giltig als vollwichtig und von gutem Korn. Über „bakh" und „bakh, bakh" s. Nesselmann, S. 25, No. 39. Stickel, I, S. 54. Da auf diesem Dirhem durch das Zerschneiden desselben die Jahrzahl der Prägung fortfiel, aber der Ausdruck „gut, gut" auf dem Rev. vorkommt, so ist das früheste Prägungsjahr des Dirhems 154 d. H. (= 771 n. Chr.), das späteste 158 d. H. (= 775); er stammt also aus der Regierungszeit des Khalifen Abu Dschafar al-Manssûr (= 136—158 d. H. = 754—775 n. Chr.,) und ist = den von Nesselmann beschriebenen S. 26. 27., No. 44—55; oder Stickel, I, S. 64, No. 46. 47; S. 68, No. 51; S. 69, No. 53. 55; S. 70, No. 58. 59.

No. 13. 1 desgleichen. Von ebendaselbst, aber ohne Punkt und ohne „gut, gut".

No. 14. 1 desgleichen. Av.: Umschrift: „Im Namen Gottes ward geprägt . . . . . einhundert . . . ." Einer und Zehner fehlen, wenigstens bleibt der Zehner in der gequetschten Schrift undeutlich. Rev.: Die gewöhnlichen Legenden stückweise vorhanden.

No. 15. 1 desgleichen. Wie die vorige No.

No. 16. 1 desgleichen. „In al-Muhammedia . . .“ Rev.: Symbol.

Dritte Zeile: [„Muhammed (ist) der Gesandte Gottes; Gott gebe ihm Heil] und Segen! Der Khalife [al-Raschid].“

Darunter: . . . . . . „Jez“ . . . (?) oder „ben“ (= „Sohn“)

Nach einem ähnlichen Stücke bei Lane Poole, Catalogue of Oriental Coins in the British Museum (London, 1875.)

I, S. 76. No. 195 ist dieser Dirhem vielleicht im Jahre 175 der Hedschra (= 791/2 n. Chr.) geschlagen worden. Vergl.: Nesselmann, S. 40, No. 112. 113. Stickel, I, S. 97, No. 111.

No. 17. 1 desgleichen. „In der Stadt des Heils (= Bagdad) im Jahre [einhundertund]sechsundfünzig“ (= 773 n. Chr.); also unter dem Khalifen al-Manssûr. Vergl. Nesselmann, S. 27, No. 47. 48; S. 19: Abu Dschafar al-Manssûr (= 136—158 d. H. = 754—775 n. Chr.) Stickel, I, S. 69, No. 53. Poole, I, S. 49, No. 76.

No. 18. 1 desgleichen. [„In der Stadt] des Heils im Jahre einhundertunddreiundneunzig“ — entweder unter dem Khalifate Harun al Raschid's oder seines Sohnes, des Khalifen al-Amin, deren Regierung in diesem Jahre wechselte. Vrgl. Nesselmann, Die orientalischen Münzen. S. 50, No. 170. 171. (193 d. H. = 808 n. Chr.) S. 39, No. 109; S. 59, No. 204: Harûn ar-Reschid (= 170—193 d. H. = 786—809 n. Chr.) und dessen Sohn, Mohammed al-Amîn, als Khalif (= 193—198 d. H. = 809 bis 813 n. Chr.)

No. 19. 1 desgleichen. [„In al-Muhamme]dia im Jahre einhundertundneunzig“ (= 805/6 n. Chr.) — Aus der Regierungszeit Harun al-Raschid's. Vrgl. Stickel, I, S. 100, No. 118. Nesselmann, S. 44, No. 134. 135.

No. 20. 1 desgleichen. „. . . . . hundertund . . . . . neunzig.“

Oben am Rande: ∘∘∘ Rev.: oben „mein Herr ist Allah.“

„Mein Herr ist Allah" = Wahlspruch, „höchst wahrscheinlich herstammend von al-Abbas ben al-Fadhl, (Großwesir und Kammerherrn des Khalifen Amîn,) dem die Münzhöfe übergeben waren;" die Münzen des Khalifen Amîn (193—198 d. H. = 809—813 n. Chr.) sind unter diesem Münzhofverwalter Abbas geprägt, so dass man sie an diesem Wahlspruche erkennen kann, da andere Münzhofverweser und auch Khalifen auf Münzen und Siegeln andere dergleichen haben. Da die Einerzahl der 190ger Jahre weggeschnitten ist, so ist nur, nach obiger Behauptung, anzunehmen, daß dieser Dirhem unter dem Kahlifen Amîn (193—198 d. H. = 809—813 n. Chr.) geprägt worden ist. Vrgl. Stickel, I, § 7, S. 28. 29; S. 103. 104, No. 120. Nesselmann, S. 60, No. 206.

Bemerkungen.

Da arabische Typen der Druckerei dieser Bläter fehlen, so mußte bei Beschreibung dieser Münzen manches unterscheidende Merkmal fortgelassen, überhaupt der Wortlaut der Münzinschriften nur in deutscher Übersetzung gegeben werden. Über Funde morgenländischer Münzen in Rußland und den Ländern um das baltische Meer im Allgemeinen, über die gewöhnlichen Legenden der arabischen Münzen, über Häufigkeit, Reichhaltigkeit und Gemeinsames dieser Funde und über vieles andere Specielle wäre nachzulesen: 1) Prof. Peter v. Bohlen in Preuß. Prov. Blttr. 1835, S. 313 ff. 2) Prof. Bender (Braunsberg), Kufische Münzen aus dem Boden Ermlands, in Altpr. Mtsschr. 1873, S. 372—376. 3) Sitzungsberichte der Alterths-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i./Pr. 38. Vereinsjahr (= Sitzg. v. 18./11. 1881), S. 41—46, Vortrag über arabische Münzen in den Alterthums-Sammlungen der Prussia, von Dr. Rödiger.

4) Geh. Hofrath Prof. D. Stickel, Handbuch zur morgenländischen Münzkunde. (Leipz., 1845.) I. Heft: Omajjaden- und Abbasiden-Münzen.

5) Prof. G. H. F. Nesselmann, Die orientalischen Münzen des akademischen Münzkabinets in Königsberg. (Leipzig, 1858.)

Obige 20 Stück arab. Dirhems sind Münzfragmente d. h. halbe Dirhems; ursprünglich ganze, unversehrte Stücke wurden mit einem scharfen Werkzeuge in Hälften (ziemlich genau) zerschnitten, von denen, wundersamer Weise, je 2 zusammengehörige Stücke bei diesem Saalfelder Münzfunde, sowie bei anderen, nicht beisammen waren. In Ermangelung von Scheidemünze wurden Silbermünzen zerschnitten und dienten zur Ausgleichung bei Zahlungen. Dergleichen Segmente, in Stücken von halben und Viertel-Dirhems, kommen bei Funden arabischen Geldes in den Ostseeländern ziemlich häufig vor. Die Schrift ist kufisch, die Sprache arabisch. Die hier gebotenen tragen sämmtlich die geläufigen Legenden und muhammedanischen Symbolformeln der Abbasiden-Münzen. Sie gehören insgesammt dieser Dynastie an. Zur Bestimmung der Zeit und des Ortes der Prägung dient die Umschrift des Avers, welche hier aber nur stückweise vorhanden ist. Da in einigen Fällen das Prägungsjahr nicht mit Bestimmtheit angegeben werden konnte, auch weil ich sie zu verschiedenen Zeiten erhalten und so vor dem Einschmelzen noch bewahrt habe und sie schon, in früherer Nummerirung, in andern Händen sich befinden: so ist eine genau chronologische Aufeinanderfolge unterlassen worden. Die summarische Zusammenstellung der Prägejahre und Münzherren ergiebt dies: No. 14 und No. 15 sind nicht genau zu bestimmen, obgleich wohl sich annehmen läßt, daß sie, als in demselben Funde mit enthalten, auch aus der Prägezeit der überwiegenden Mehrzahl herrühren. Als Prägejahr der übrigen ist als frühestes anzunehmen 135 d. H. = 752/3 n. Chr. oder 145 d. H. = 762 n. Chr.; als späteste Prägezeiten müssen gelten: 193—198 d. H. = 809—813 n. Chr.; oder sagen wir rund und kurz: Die obigen Dirhems stammen aus den Jahren von 750—815 n. Chr. d. h. aus der Regierungszeit des Khalifen Harun al-Raschid und seiner Vorgänger und Nachfolger aus jenen Zeiten.

Jene oben beschriebenen Dirhemshälften sind im Jahre 1868

im „Michelsberge“ bei Saalfeld, Kr. Mohrungen (Ostpr.) beim Sandgraben von Sandgräbern in einem irdenen Topfe gefunden und an den Kaufmann Zaleski dortselbst verkauft worden. Der „Michelsberg“ ist jetzt ein an einigen Stellen mit niedrigem Nadelholz bewachsener, sonst unbebauter Sandberg, etwa $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde von der Stadt zwischen Saalfeld und dem Gute Ebenau gelegen. Sämmtliche Fragmente (etwa 40 an Zahl) wurden da und dorthin verschenkt, „einige sind auch nach Königsberg gekommen“ — (an die „Prussia“?)

Von den obigen Bruchstücken befinden sich: No. 1, 3, 4, 5, 6, 7, durch Vermittelung des damaligen Tertianers (Gymn. Elbing) Franz Zaleski (aus Saalfeld) im Besitze der Alterthums-Gesellschaft in Elbing; No. 2, 8, in meinem, No. 9—20 im Besitze des Herrn Franz Zaleski (jetzt in Danzig, „Danziger Spritfabrik.“)

Daß die Münzfragmente ächt sind, unterliegt nicht dem leisesten Zweifel; wem das aus der ganzen obigen Darstellung noch nicht einleuchten sollte, der würde die volle Bestätigung erhalten können vom Geh. Hofrath Prof. D. Stickel, dem langjährigen Direktor des Großherzogl. Morglnd. Münzkabinets in Jena, dem ich an dieser Stelle meinen innigsten Dank für die freundlich übernommene Hilfeleistung bei der Entzifferung der schwer zu enträthselnden Münzbruchstücke auszusprechen mir erlaube.

Prof. Nesselmann beschreibt in „Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellsch.“ (XX. Band, 1866, S. 609—611) und „Altpr. Mtsschr.“ (III. Band, 1866, S. 374—376) jenen oben (bei No. 8) erwähnten „Pröckelwitzer Fund“, vom 24. März 1866, (Kreis Pr. Holland, Ostpr.) den Kinder in einem Topfe auf der Feldmark des zu dem Hauptgute „Pröckelwitz“ gehörigen Vorwerks „Storchnest“ machten; es waren 123 Fragmente kuf. Dirhems, „der erste Fund, seines Wissens, von lauter Bruchstücken.“ Der Saalfelder Fund (etwa 40 Fragmente an Zahl, aus 1868) dürfte aus der Reihe der weiter bekannt gewordenen Funde der „zweite von lauter Bruchstücken kuf. Dirhem's“ in Ost- und

Westpreußen sein, was um so interessanter ist, als „Pröckelwitz“ hart an der Südgrenze des Kreises Pr. Holland liegt, welcher Kreis wieder mit dem Kreise Mohrungen, in dem Saalfeld zu suchen ist, grenzt; die Länge der Luftlinie von Pröckelwitz bis Saalfeld dürfte nur eine bis höchstens zwei Meilen betragen.

Ostseebad Kahlberg, im August 1886.

Dr. Ernst Wolsborn,
Pfarrer emer.

Die von Aweyden.

Von

J. Gallandi.

(Mit einer autograph. Tafel.)

Verfolgt man südlich von Königsberg die rechts von der großen Pr. Eylauer Straße abführende Chaussee, so gelangt man, über die Linien der Ostbahn und Südbahn hinweg, 3000 Schritte vom Friedländer Thore an das Rittergut Speichersdorf. Rechts liegt der gut gebaute Hof mit dem kleinen, aber hübsch ausgestatteten Wohnhause in wohl gehaltenem Garten; links fassen saubere Insthäuser die Straße ein. 600 Schritte weiter führt die Chaussee, von alten Bäumen eingefaßt, auf das stattlichere Wohngebäude des Ritterguts Aweiden, umgeht rechts den Garten und setzt sich zwischen dem Wirthschaftshofe und dem links weithin gedehnten Parke mit Gasthaus — einem beliebten Vergnügungsorte der Königsberger — weiter fort nach Altenberg.

Jene Güter, Aweiden und Speichersdorf, waren früher wirthschaftlich nicht so scharf gesondert; 2 adelige Besitzer und die Stadt Kneiphof theilten sich in beide Feldmarken, dazwischen schoben mehrere Bauerngrundstücke sich ein. Wahrscheinlich stellte damals durch zwischenliegende Baulichkeiten das Ganze auch äußerlich sich als zusammenhängende Ortschaft dar, für

---

In den Anmerkungen sind folgende Abkürzungen angewendet: A. A. = Adelsarchiv. — G. B. = Grundbuch. — H. B. = Hausbuch. — K. B. = Kirchenbuch. — St. A. K. = Staatsarchiv Königsberg.

welche im Munde des Volks die Gesammtbezeichnung Aweiden gelten mochte.

Dieser Namen war es, welchen nach einander 3 dort begüterte Geschlechter zu ihrem Familiennamen machten; zunächst ein seit Alters dort sitzendes Adelsgeschlecht; mit dessen Erlöschen sodann die Adelsfamilie Gerckin — den angestammten Namen gänzlich aufgebend, obschon ihr hauptsächlicher und später ihr einziger Besitz zu Speichersdorf gehörte —; endlich das Königsberger Patriziergeschlecht Schnürlein, dem sogar nach Aufgabe des Guts bei späterer Adelsbestätigung dieser Beinamen ausdrücklich erneuert wurde.

Von diesen 3 Familien hat nur eine sich fortgesetzt bis in die Gegenwart: die heutigen Herren von Aweyden aus dem Geschlechte Gerckin. Ihnen vorzugsweise soll die hier folgende Darstellung gelten.

A. Die erloschene Adelsfamilie von Aweiden.

Die älteren Herren von Aweiden sind sicher aus eingeboren altpreußischem Adelsgeschlecht, das von Alters her nach seinem Sitzgute sich nannte und ohne weitere Ausbreitung in Stille dort verblieb bis zu seinem Erlöschen.

Die den preußischen Adel behandelnden Schriftsteller und Sammler erwähnen ihrer nicht; selbst ihr Familienwappen ist unbekannt.

I. **Hans von Awedenn** erhält Trinit. 1437 für seine getreuen Dienste 1 Hufe Uebermaaß, neben seinem Feld und an seinem Zaun gelegen, am Aweider Feld und der Schönfließer Grenze, sowie 5 Morgen Wiesen Uebermaß an der Ponarther und der Herren von Königsberg Wiesen, zu kölmischem Recht. [1])

II. **Dietrich von Aweiden** erhält Freitag nach Pfingsten 1460 für seine getreuen Dienste „das gut zu Aweiden, das da hat 5 Haken und 4 Mo. Wiesen hinter dem Haberberge, dazu 1 Hube

1) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 156. Das betreffende Land gehörte später dem Rathe des Kneiphofs.

und 4 Mo. zwischen Aldenberg und Wielandshuben, die da grenzt an Heinrichs Hube von Aweden" zu Magdeburgischem Recht mit Pflicht des Burgenbaus.[2])

III. **Hans von Awedenn** erhält Sonnabend vor Trinit. 1499 Verschreibung über 4 Hufen und 1 Haken zu Speichersdorf, zu Magdeburgischem Recht, frei von Zins pp., 30 M. Wehrgeld, Dienst mit Pferd und Wagen.[3])

IV. **Andreas v. Aweiden.** Für den Fall seines Todes werden seine heimfallenden Güter 3. 9. 1545 dem Rathsherrn im Kneiphof Hans Bernecker zu kölmischem Recht verschrieben; den Erben soll aus den Gütern gegeben werden, was ihnen vermöge alten Gebrauchs und Landesordnung eignet.[4]) Er war also damals alt und ohne Söhne, wahrscheinlich ganz kinderlos. 8. 7. 1553 ist „Juncker Andres v. Aweiden" todt, da Bernecker bereits die Güter besitzt.[5])

V. **Albrecht von Aweden** war 1546 deutscher Diakonus an der Stadtkirche zu Memel.[6]) Als solcher („Prediger zur Memel") richtet er ein Schreiben ohne Datum an den Herzog um Erfüllung der auf vielfältige Supplicationen „wegen seines Erblichen gutes Anweden", laut Mittheilung des D. Andreas Aurifaber ertheilten Verheissung, ihm 200 M. preuß. zu zahlen und des Bauern Jakob Bellegk Gütlein zu verschreiben. Hier gebraucht er folgende Ausdrücke: „Ich armer alter man — mein großes schwaches alter, daneben die schweren dinst, so ich die tage meines lebens in E. d. cht. landen gehabt, u. erduldet — mein alter u. armuth — als ein armer alter Caplan und diener gottes."[7])

---

2) St. A. K.

3) St. A. K., H. B. Brandburg No. 156.

4) St. A. K., A. A. v. Aweyden und H. B. Brandenburg No. 157, Bernecker (später meist Pernecker genannt) erhielt zugleich noch 4 Haken Wiesen und Acker zu Legnitten und Fischerei mit kleinem Zeug im frischen Haff. Die Verschreibung erfolgte für eine Geldforderung des Bernecker an den Herzog.

5) Vgl. S. 75.

6) Arnoldt, Nachrichten über die Prediger in Ostpreußen 1777, S. 154.

7) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

Wahrscheinlich war Albrecht ein Bruder des Andreas (IV.) und gewiß gleichfalls ohne männliche Erben, vielleicht nie verheirathet, da er sonst nach Brauch der Zeit in jenem Bittschreiben seiner Familie erwähnt hätte. Seine Abfindung erfolgte vermuthlich zu Gunsten des Hans Bernecker.

Mit Albrecht und Andreas ist also ihr Stamm erloschen.

VI. . . . . **v. Aweiden**, um 1550 vermählt mit Nickel v. Bartsch a. d. H. Demuth; Kinder: 1. Georg; 2. Hans; 3. Peter.

Sie war vermuthlich eine Schwester des Andreas (IV.), und unter dessen Erben dürfte ihre Familie zu verstehen sein; jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß sie eine Tochter des Wilhelm Gerckin (B. I) gewesen.

Heinrich v. Aweiden, welcher 1460 1 Hufe zu Aweiden besitzt (vergl. II.) war wohl ein dort angesessener Freier.

Später tritt im Insterburgischen eine Familie gleichen Namens auf, die wahrscheinlich aus dem Beutnerdorfe Aweyden oder Nawiadi (Amt Sehesten) stammte und sicher nicht von Adel war. [8])

B. Die Familie von Aweyden aus dem Stamme Gerckin.

Wappen.

Das Wappen der von Aweyden (Gerckin) ist folgendes: Im rothen Felde ein silberner Ochsenkopf mit Hals, aus dessen Maul ein silbernes Blatt hervorgeht; auf dem gekrönten Helme drei silberne Reiherfedern; Helmdecken roth und silbern.

---

8) Diese Familie wohnte in derselben Gegend, wo später 1771—1851, die Herren v. Aweyden (Gerckin) angesessen waren. Es sind bekannt:

Fabian v. Aweyden, welcher nach Bericht des Hauptmanns zu Salau, sich „beim Hause als ein Kemmerer treulich brauchen lassen", erhält 20. 4. 1562 den Krug zu Salau mit 2 Hufen und einer Wiese am Pregel,

So ergiebt sich das Wappen heraldisch und historisch richtig aus den vorhandenen bildlichen Darstellungen und Siegeln.[9])

In Kirchen, auf Epitaphien pp. ist dasselbe bisher nicht gefunden worden; verhältnißmäßig selten erscheint es in den älteren handschriftlichen Wappenbüchern. Von diesen kommen nur folgende in Betracht:

1. M. Matthaei Praetorii Preußische Schaubühne, XVIII. Buch[10]) (Ende 17. Jahrhunderts): Im rothen Felde ein rechtsgewendeter weisser Ochsenkopf ohne Hals mit herausgeschlagener weisser Zunge; auf dem ungekrönten Helm 3 fächerförmig gestellte längliche weisse Blätter (so auch in der beigefügten Beschreibung bezeichnet); Helmdecken roth und weiss.

2. Das Mahnsche Wappenbuch (wahrscheinlich Ende 16. Jahrhunderts)[11]): Im rothen Felde ein halblinks liegender (also rechts gewendeter) weißer Ochsenkopf ohne Hals und ohne sichtbare Zunge; auf dem Helm über roth und weissem Bunde 3 fächerförmig gestellte weiße Reiherfedern; Helmdecken roth und weiß.

3. Altes Wappenbuch Litt. B. No. 220 (etwa Anfang

---

zu kölmischem Recht, dazu freie Fischerei im Pregel in seinen Grenzen; soll pro Taler und Hufe 3 M. zinsen und das Bier vom Hause Salau entnehmen (St. A. K., A. A. von Aweyden).

Christoff Aweiden hat auf Bericht des Amts Salau 4 Hufen 10 Morgen Uebermaß beim Dorf Bombollen (?) zu Kauf erhalten für 100 M. pro Hufe (150 M. sogleich bezahlt, Rest mit jährlich 50 M. Erbgeldern). Ist mit Zahlung säumig gewesen; daher wird 10. 11. 1616 jenes Land unter gleichen Bedingungen anderweitig verliehen (St. A. K., Lehnstabellen Insterburg No. 414).

9) Auch Geheimer Archivrath v. Mülverstedt hält diese Darstellung für maßgebend.

10) Msc., früher auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin, jetzt auf dem Staats-Archiv zu Königsberg, wo früher nur eine Abschrift — ohne Wappenzeichnungen — aufbewahrt wurde.

11) Vgl. v. Mülverstedt, Neue Preuss. Prov.-Bl. Bd. VII. S. 432. Verbleib dieses Buchs leider unbekannt. Obige Beschreibung ist einer Kopie entnommen, welche Geheimer Archivrath v. Mülverstedt gütig mitgetheilt hat.

18. Jahrhunderts)[12]) mit der Ueberschrift: „Aweid(en) von Speichersdorff“: Im weissen Felde ein halbrechts gewendeter rother Ochsenkopf ohne Hals mit grüner Zunge — erklärt durch die Unterschrift: „Die Zunge grün (oder ein grün Blatt ist es“) —; auf ungekröntem Helme 3 fächerförmig gestellte längliche grüne Blätter — erklärt durch die Beischrift: „also 3 Blätter“ —; Helmdecken roth und weiß.

Hier stehen also zwei verschiedene Auffassungen gegenüber; die beiden ersten Wappenbücher erweisen sich jedoch sonst so verlässig, daß ihnen der Vorzug zustehn dürfte vor dem letzten, das an vielen Stellen den Eindruck kritikloser Compilation macht, und gerade, weil die Farben der letzten Darstellung mehr der Natur entsprechen, möchte man annehmen, daß sie nach Gutdünken gewählt worden. Jedenfalls sind als Hauptwappenfarben übereinstimmend Roth und Weiß (gleich Silber) angegeben.

Aeltere Siegel fehlen gänzlich; doch wird diese Lücke einigermaßen ausgefüllt durch das Siegel des Nicolaus Gierkin von 1617 (zur Linie auf Schwanhofen gehörig), welches einen vorwärts gekehrten Büffelkopf ohne Hals weist und auf dem Helme mit Bund die 3 Blätter, deren Spitzen sich etwas auswärts biegen. [13])

Auf allen bekannten v. Aweydenschen Siegeln erscheint nun ohne Ausnahme ein rechtsgewendeter Ochsenkopf mit Hals. Verschiedenheiten zeigen sich nur in dem Blatt (oder Zunge) am Maule desselben und im Helmschmuck.

Das älteste, dasjenige des Franz Albrecht v. A. (XXV.) von 1701, benutzt von seinem Sohne Melchior Gottfried v. A. (XXXVII.) noch 1753, zeigt das mehrerwähnte Blatt so groß,

---

12) Früher auf der Generallandschafts-Bibliothek, gegenwärtig auf dem Staats-Archiv zu Königsberg. Nach der angeführten Ueberschrift möchte man dieser Zeichnung einen älteren Ursprung — vor Veräusserung von Speichersdorf — zuschreiben.

13) Vgl. Abbildung des v. Goerkienschen Wappens.

daß unmöglich die Zunge gemeint sein kann; auf dem Helm über einem Bund (oder Krone?) die 3 Blätter. Letztere erscheinen ganz ebenso über deutlichem Helmbund auf dem sonst defecten Siegel der Johanna Sophia v. A. geb. v. Diebes (XXXIV.) 1754. Ihre Söhne Wilhelm v. A. (XL.) und Ernst v. A. (XLII.) gebrauchen mehrere Siegelformen. Beide siegeln 1769 wie folgt: rundes Schild, deutliche Zunge, auf gekröntem Helm die 3 Blätter (wie immer, spitzig). Später siegelt Wilhelm v. A. 1785 pp.: runder Schild, Ochsenzunge etwas groß, auf gekröntem Helm 3 Federn, oben rund wie Pfauenfedern, aber ohne Augen. Ernst v. A. siegelt: 1. um 1830 geschweifter Schild, am Maule des mit sehr grossen Hörnern geschmückten Ochsenkopfs ein deutliches Blatt herabhängend; auf der Helmkrone (oder Bund?) die 3 spitzigen Blätter; 2. 1809 mit einer Reliefdarstellung (Degenknopf?): runder Schild, keine Zunge noch Blatt; auf gekröntem Helm 3 Pfauenfedern mit Augen. Diesem letzten entsprechen völlig alle neuen Siegel.

Hieraus ergiebt sich: Dem Ochsenkopf mit Hals (wie in allen Siegeln) dürfte das Blatt zu belassen sein, weil es wiederholt von 1701 bis gegen 1830 deutlich hervortritt. Am Helmschmuck sind unbedingt verwerflich die Pfauenfedern; ob Blätter oder Reiher- resp. Fasanenfedern, ist kaum zu entscheiden. Letztere Auffassung empfiehlt sich, insofern doch seit längerer Zeit Federn geführt sind; aus gleichem Grunde die unwesentliche heraldische Krone.

Herkunft und Heimath.

Wenn es gilt, die erste Heimath, die Nationalität eines älteren Adelsgeschlechts zu bestimmen, so bieten — neben eigener Familienüberlieferung und mancherlei in jedem besondern Falle sich ergebenden Momenten — ausnahmlos Namen, Wappen und Beziehungen nach auswärts, insbesondere zu andern Geschlechtern, welche gleiches oder ähnliches Wappen, vielleicht außerdem ähnlichen Namen, führen oder geführt haben, die entscheidenden Beweise.

Für die Familie von Aweyden ist solcher Nachweis sehr erschwert, weil sie erst mit Ende des 15. Jahrhunderts auftritt, für frühere Zeit jede Urkunde, jede Ueberlieferung fehlt.

Dennoch darf die Behauptung gewagt werden, daß diese Familie dem Blute der heidnischen Ureinwohner Preußens entsprossen ist. [14])

Nirgends wird ihres Herkommens erwähnt; der genannte Praetorius, welcher fast bei allen eingewanderten Geschlechtern Preußens richtig das Stammland anführt, weiß von den „Aweiden von Speichers-dorff" nur, daß sie „sonst Gericken genannt" waren. Bei der Familie selbst findet sich keine Spur einer Einwanderungs-Tradition, wie sie bei den meisten älteren, selbst bürgerlichen Geschlechtern fortlebt; man darf sogar behaupten, daß eine solche nie bestanden hat, da sonst in den später zu besprechenden Fällen, wo die Familie ihren Adelsstand bestritten sah, dieselbe sicher nicht unterlassen hätte, ihres Ursprungs aus dem Auslande zu erwähnen. Sie wußte wahrscheinlich damals noch oder vermuthete wenigstens, altpreußischer Abkunft zu sein, hat dies aber, wie erklärlich, nicht hervorgehoben, weil solchem Ursprunge zu jener Zeit ein gewisser Makel sich anheftete. Dies wird auch der Grund gewesen sein, welcher sie veranlaßte, zu einer Zeit, wo sonst dauernde Namensänderung bei Adelsfamilien unerhört ist — um 1580 — den alten Familiennamen gegen den, vielleicht wohlklingender und adeliger erscheinenden Namen ihres Wohnorts — eigentlich Nachbarorts — und zugleich des abgestorbenen anerkannt adeligen Nachbargeschlechts zu vertauschen. Denn ihr ursprünglicher Namen, wie er für die älteren Generationen ausschließlich nachgewiesen ist bis auf Leonhard (V.) herab, war Gerckin (in der wechselnden Namensformung jener Zeit auch: Kerkin, Kirkin, Gyrkynn, Girkins, Gerkinne, Gerckyn, Gerkein, Gerkin, Guirckhe, Gericke). Erst

---

14) Auch F. A. Meckelburg bezeichnet in seinem „Entwurf einer Matrikel des Adels in der Provinz Preußen" (Neue Preuß. Prov.-Bl. 1859) die v. Aweyden als „Preußen".

seit 1569 tritt bei Letzterem bisweilen nebenher die Bezeichnung „von Aweiden“ auf, um schon bei seinem Sohne Wilhelm (VIII.) den alten Namen zu verdrängen.

Wir müssen daher Stammesgenossen der heutigen Herren von Aweyden unter jenem Namen suchen und wir finden sie in Ostpreußen selbst in dem Geschlecht von Goerkien (früher Gürcken, Girken, Görkinn, Gierkien, Gerkin, Gerkihn, Gercken, Jerckin, Jorkin), welches auf Schwanhof im Amt Osterode, seit 1586 unter diesem Namen, vorher schon — wie fast außer Zweifel — unter dem Namen von Schwanhofen, erscheint und erst 1782 erloschen ist. Dasselbe führt 1617 das gleiche Wappen mit den Gerckin von Aweiden (später trat dort eine unerklärte Wappenänderung ein) und ist hiernach zweifellos desselben Stammes. Auch über die Herkunft der von Goerkien ist nirgends etwas erwähnt.

Welche dieser beiden Linien nun den Hauptstamm bildet, ob die Aweider Gerckins von Schwanhof herübergezogen waren oder umgekehrt die Schwanhöfer von Aweiden, darüber spricht nichts.

Seltsam ist es, daß keine Gesammtbelehnung auf die freilich kleinen Lehngüter zwischen beiden Linien stattfand oder angestrebt wurde, daß überhaupt nie und nirgends Beziehung zwischen ihnen zu Tage tritt, sogar die Taufnamen durchaus verschiedene sind.

Man möchte annehmen, daß Wilhelm Girckin v. Aweiden die Namensänderung nicht vorgenommen haben würde, hätte er Kenntniß gehabt von der stammverwandten Familie im Osterodischen, welche sich damals wahrscheinlich ausschließlich von Schwanhofen nannte. Das legt die Vermuthung nahe, daß der Zusammenhang beider Linien um Jahrhunderte weiter rückwärts zu suchen sei, daß beide ihre Güter erst lange nach der Trennung erworben hatten.

Das Wappen weist nicht den eigenartigen, heidnisch-bizarren Typus auf, wie viele vom eingeborenen Adel, aber es widerspricht nicht der altpreußischen Herkunft. Der Ochsenkopf,

in der Heraldik aller Länder vorkommend, findet sich doch am häufigsten in slavischen Wappen (Mecklenburg, die polnischen Stammwappen Pomiana, Wieniawa, Polkozic pp.), also in Preußens Nachbarschaft, in Preußen selbst bei den nachweislich eingeborenen Herren von der Trenck und von Dieben, sowie den Herren von Auer, deren gleiche Abstammung von kompetenter Seite behauptet ist.

Der Namen Gerckin erinnert sofort an zahlreiche ähnlich klingende altpreußische Familiennamen. Dennoch wäre ein anderer Ursprung, etwa als Diminutiv des Vornamens Gerhard, denkbar und scheint durch die Schreibart „Gericke" bestätigt; letztere tritt aber nur vereinzelt auf, erst spät (zuerst 1582) und niemals in Schriftstücken, die von der Familie selbst ausgingen. Eher weisen die Schreibarten „Gerkinne", „Gerkein" und „Girkins" darauf hin, daß man den Namen als altpreußisch auffaßte.

Jedenfalls wird keine Adelsfamilie gleichen Wappens und Namens sich außerhalb Preußens nachweisen lassen.

Für die Annahme altpreußischer Abkunft fällt noch ins Gewicht, daß bei beiden Linien zu Anfang fast nur Ehebündnisse mit eingeborenen Geschlechtern vorkamen: bei den Gerckin v. Aweiden — soweit nicht die Nähe Königsbergs Verbindungen mit bürgerlichen Familien herbeiführte — sind es die v. Hundertmark, v. Schilling, v. Rettau, v. Lötzen; bei den Gerckin v. Schwanhof, neben wenigen Familien polnischer Abkunft, die v. Finck, v. d. Diehle, v. Saugnin und abermals v. Finck.

Zum Schlusse mag besonders erwähnt werden der beiden Fälle, in denen die von Aweyden (Gerckin) ihren Adel bestritten sahen. Zuerst geschah dies 1605 dem Wilhelm v. A. (XII.) durch seinen erbitterten Widersacher, den Rathssecretarius Pistorius; jener ließ sich auf Widerlegung nicht ein und wurde in der Folge als notorischer Edelmann allseits behandelt. In ernsterer Weise wurde 1685 seinem Sohne Wilhelm v. A. auf Loyden (XV.) vom Hauptamte Pr. Eylau sein Stand angefochten. Er bewies darauf sein „Uhraltes Ade-

liches Herkommen“ durch Ahnentafeln und erhielt unterm 22. 10. 1687 ein förmliches Adelsattest der beiden Oberstände.

Hierzu muß bemerkt werden, daß ähnliche Adelsatteste vorzugsweise bei Familien von anerkannt altpreußischer Abkunft vorkommen (z. B. Radau, Ostischau, Sparwein). —

Nach dem Vorhergehenden wird es kaum zweifelhaft sein, daß wir in den heute blühenden Herren von Aweyden die Nachkommen alter Preußen-Edeln zu sehen haben, mögen auch die Namen ihrer früheren Vorfahren in den Stürmen, die über Preußen seit Einzug des Ordens hingingen, verklungen sein. [15])

Güterbesitz.

In Preußen, wie überall, hat der alte Adel sich aus dem zum Kriegsdienste verpflichteten Grundbesitz herausgebildet. In Grund und Boden lagen die Wurzeln seiner Kraft und seines Gedeihens, und so zeigt sich bei den alt-angesessenen Geschlechtern naturgemäß bis zur Gegenwart das Bestreben, den ererbten Besitz festzuhalten und nach Umständen von neuem sich seßhaft zu machen. So ist sicher auch die Familie von Aweyden entstanden; so hat sich ihr Wirken und Gedeihen eng angeschlossen an ihren Grundbesitz, der niemals beträchtlich war, aber immer die Mittel hergab, jeden Einzelnen einer zahlreichen Kinderschaar zu anständiger Lebensstellung zu fördern. Eine chronologische Uebersicht dieses Besitzes wird am besten die Entwickelung des ganzen Geschlechts in Kürze darstellen.

1. **Aweiden** (Kirchsp. Seligenfeld, H. A. Brandenburg) 5 Haken und 5 Morgen Wiesen an der Grenze von Ponarth (V. v. 20. 5. 1539 zu Magdeb. R.) bereits im 15. Jahrhundert. Vertauscht 8. 7. 1553 von Leonhard (V.) gegen den alt-v. Aweidenschen Antheil Speichersdorf.

---

15) Ueber das Verhältniß des eingeborenen altpreußischen Adels vgl. v. Mülverstedt, geschichtliche Nachrichten von den Geschlechtern v. Gaudecker und v. Ostau, sowie die Aufsätze in den Neuen Preuß. Prov.-Blättern über die Familien v. Auer, v. Baysen, v. Finkenstein, v. Lehndorff, v. Pröck, v. Sparwein etc.

2. **Speichersdorf** (Kirchsp. Seligenfeld, H. A. Brandenburg) 9 Hufen und 19 Morgen Wiesen (V. v. 20. 5. 1539 zu Magdeb. R.) bereits im 15 Jahrhundert. Nach dem Tausch des Leonhard (V.) vom 8. 7. 1553 16 Hufen (V. v. 20. 12. 1565 zu kölm. R.). — Wilhelm (VIII.) c. 1580 (ererbt). — Wilhelm (XII.) c. 1598 (ererbt). — Wilhelm (XV.) c. 1620 (ererbt) bis 29. 8. 1647 (verkauft nach etwa 200jährigem Besitz in mindestens 5 Generationen).

3. **Panoppem** (jetzt Ponarien, Kirchsp. Reichau, H. A. Liebstadt) 6 Hufen mit dem See Kl. Panoppern und Fischerei im See Gr. Panoppern, sowie

4. **Spandotten** (jetzt Spanditten, ebendaselbst), 3 Hufen, und

5. **Wiesenberg** (ebendaselbst) 2 Hufen (Gesammt-V. v. 25. 7. 1571 zu Magdeb. R.) Wilhelm (VIII.) Ende 1582 (durch Heirath) bis 3. 8. 1592 (verkauft).

6. **Loyden II.** (Kirchsp. und H. A. Bartenstein) 18 Hufen (V. v. 3. 1. 1538 zu Lehn R.) Wilhelm (XV.) 14. 11. 1647 (gekauft). — Caspar (XVII.) 18. 3. 1686 (durch Abtretung). — Franz Albrecht (XXV.) 7. 9. 1690 (durch Abtretung). — Melchior Gottfried (XXXVII.) 6. 10. 1763 (durch Abtretung). Von Wittwe und Erben verkauft 16. 7. 1762 (nach 115jährigem Besitz).

7. **Bartelsdorf** (Kirchsp. Albrechtsdorf, H. A. Pr. Eylau) 40 wüste Hufen mit Krugrecht (V. v. 12. 7. 1509 zu Magdeb. R.) Wilhelm (XV.) 14. 11. 1647 (mit Loyden gekauft); verkauft 19. 5. 1660 20 Hufen mit Krugrecht, 5. 7. 1685 die übrigen 20 Hufen.

8. **Korblack** (Kirchsp. Gerdauen, H. A. Brandenburg) Franz Albrecht (XXV.) (durch Heirath) 2 Hufen bis 19. 3. 1695 (verkauft) und Pfandrecht an 10 Hufen bis 1. 2. 1695 (durch Auszahlung).

9. **Korschellen** (Kirchsp. Zinten, H. A. Pr. Eylau) 12 Hufen (V. v. 31. 3. 1663 zu adl. Freiheit und Gerechtigkeit) Catharina Elisabeth geb. v. Lepss (XX) nebst ihren 4 Schwestern 9. 5. 1721 (übernommen als elterlicher Besitz) bis 30. 10. 1724 (verkauft).

10. **Gergehnen** (Kirchsp. Gr. Arnsdorf, H. A. Pr. Mark) 14 Hufen nebst

11. **Nehmen** (ebendaselbst) 12 Hufen (Gesammt-V. v. 18. 3. 1545 zu Lehn R.) Johanna Sophia geb. v. Diebes (XXXIV.) 9. 1. 1754 (als väterliche Stammgüter aus Subhastation übernommen) bis 13. 9. 1764 (verkauft).

12. **Polwitten** (Kirchsp. Medenau, H. A. Fischhausen) 11 Hufen (V. v. 15. 9. 1349 zu Magdeb. R.) Wilhelm Ludwig (XXVI.) 21. 7. 1751 (pfandweise auf 30 Jahre); vererbt Mai 1762 an O. L. v. Okolowitz.

13. **Allischken** (Kirchsp. Salau, H. A. Insterburg) 3 Hufen 27½ Morgen nebst 1 Hufe 19 Morgen Wiesen bei **Berschkallen** (V. v. 29. 9. 1745 zu adel. köllm. R.), später durch Weideabfindung etc. 5 Hufen 21 Morgen nebst 1 Hufe 19 Morgen Wiesen: Ernst (XLII.) 11. 3. 1773 (gekauft). — Wilhelm (XL.) 1. 11. 1783 (gekauft). — Ernst (XLII.) 1790 (ererbt) bis 16. 3. 1795 (verkauft).

14. **Gross und Klein Juckeln** (Kirchsp. Aulowoenen A. Lappöhnen) 22 Hufen 10 Morgen $6^5/_{11}$ Rth. (davon Kl. Juckeln, 3 Hufen 19 Morgen $^3/_{11}$ Rth.; verschr. theils zu köllm., theils zu Chatoull- und Assecurations-R.) Ernst (XLII.) 1. 6. 1779 (gekauft). — Carl (XLIX.) 23. 1. 1812 (durch Abtretung); dieser kaufte hinzu

Tabacken No. 3 (Köllmergut) 3. 9. 1827.

Schuppinnen No. 27 (Chatoullgut-Parzelle) 30. 10. und 14. 12. 1831, 2. 3. 1832 und 18. 8. 1837,

Schuppinnen No. 13 (Chatoullgut-Parzelle) 15. 1. 1835, 9. 2., 10. 6. und 7. 11. 1837.

Tabacken No. 10 (Zinsgut) 13. 2. 1841.

Die ganze Begüterung, nunmehr 1189 Morgen 156 Rth., verkaufen die Erben 17. 9. 1852 (nach 73jährigem Besitz).

15. **Wilken** (eigentlich Klein Wilken, Kirchsp. Gumbinnen) adeliges Gut von 166 Hect. 19. Ar 70 □M. Hermann (LIV.) 12. 10. 1842 (gekauft); kauft hinzu:

Wilken (eigentlich Gross Wilken) **No. I** (Bauergrundstück, Kirchsp. Gumbinnen) 103 Morgen 143 Rth. 12. 10. 1842,

Wilken No. 3 (Bauergrundstück) 142 Morgen 13. 8. 1844.

Meschkeningken No. 4 (Bauergrundstück, Kirchsp. Nemmersdorf) 144 Morgen 140 Rth. 15. 12. 1854[16]).

Die ganze Begüterung, nunmehr 264 Hect. 92 Ar 70 □M. verkaufen seine Erben 12. 9. 1876.

Genealogie.

Die „Fragmenta genealogica" des gewissenhaften und zuverlässigen Forschers, Obergerichts-Registrators Z. Hartung, Anfang der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Benutzung umfangreichen amtlichen Materials zusammengestellt, geben eine fast vollständige Stammtafel der von Aweyden bis etwa 1630 herab, deren Richtigkeit die Quellen bestätigt haben. Die im vorigen Jahrhundert vom Hofgerichtsrath Rabe angelegte Sammlung[17]) berücksichtigt die Familie nicht. Die spätere Genealogie mußte daher aus den Einzeldaten, welche Amtshausbücher, Vasallentabellen, Grundbücher etc. bieten, zusammengesetzt werden, und als besonders glückliche Fügung ist es zu betrachten, daß alles ohne Lücke sich aneinander schloß.

Eigenthümlich ist es, daß vom 15. Jahrhundert bis fast auf die Gegenwart — durch 9 Generationen — trotz meist reichen Kindersegens, der Stamm regelmäßig nur von einem Sohne fortgesetzt wurde.

Eine einzige Seitenlinie, durch Caspar v. A. (XX.) begründet, erlosch wieder mit seinem Sohne. Erst neuerdings gewinnt die Familie an Ausdehnung. —

---

16) Er kaufte noch 12. 12. 1854 das Eigenkäthnergrundstück Wilken No. 4, 10 Ruthen, vertauschte dasselbe jedoch nebst 5 Morgen 12 Rth. des Grundstücks Wilken No. 3 gegen 5 Morgen 12 Rth. des Grundstücks Wilken No. 2.

17) Beide Sammlungen auf der v. Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg.

Der Erste des Geschlechts, welchen wir kennen, ist:

I. **Wilhelm Gerckin**; er besaß Antheile zu Speichersdorf und Aweiden, jedenfalls in demselben Umfange, der später seinen Söhnen von neuem verschrieben wurde, weil ihm selbst seine Handveste während des Krieges — also wohl 1520, wo die Polen 6 Wochen lang, vom Mai bis in den Juli, bei Haffstrohm lagerten, häufig bis auf den Haberberg vordrangen, Schloß Brandenburg und die sämmtlichen umliegenden Ortschaften niederbrannten und plünderten — „abhändig gemacht worden". 1539 war er todt. Seine Gattin war eine v. Hundertmark.[18])

Kinder: II—V.

II. **Caspar Gerckin** (Sohn von I.) 1539 todt.[19])

III. **Melchior Gerckin** (Sohn von I.) erhält nebst seinen Brüdern 20. 5. 1539 erneute Verschreibung über ihre Güter. War April 1548 todt.

IV. **Balthasar Gerckin** (Sohn von I.), ebenfalls in der Verschreibung v. 20. 5. 1539 genannt und im April 1548 todt.[20])

V. **Leonhard Gerckin** (Sohn von I.), bisweilen bereits „von Aweiden" genannt. Er wird in der Verschreibung v. 20. 5. 1539 neben seinen Brüdern genannt,[21]) verfügt aber bereits 9 Jahre

---

18) Vgl. Anm. 21. — Hartung, welcher ihn „Wilhelm v. Aweyden, Herr auf Speichersdorf" nennt, bezeichnet seine Gattin, jedenfalls richtig, als eine v. Hundertmark. Praetorius nennt sie „eine Hundtrankin". Ihre Eltern sind nicht bekannt. Man weiß nur, daß ihre Schwestern an einen v. Meerwein und an Barnabas Wigall vermählt waren. (Vgl. Anm. 26.)

Die v. Hundertmark sind ein eingeboren preußisches Adelsgeschlecht, das in einer Linie auf Maldeiten, Rudau etc. im Amt Schaaken, in einer andern auf Markhausen im Amt Barthen saß und um 1650 erloschen ist.

19) Caspar ist nirgends genannt, besonders nicht mehr in der Verschreibung v. 20. 5. 1539. Daß ein Sohn dieses Namens, und zwar der älteste, vorhanden gewesen, ergiebt sich mit Bestimmtheit aus dem Gebrauch jener Zeit, den Söhnen die Namen der h. 3 Könige in dieser Reihenfolge zu geben (z. B. v. Bartelsdorf, v. Fasolt).

20) Melchior und Balthasar fehlen bei Hartung.

21) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 156: 20. 5. 1539. Erneuerte Verschreibung für die Gebrüder Melcher, Baltaser und Lenharth Kirkin,

später über das Gut, ohne der Brüder zu erwähnen, die wahrscheinlich unvermählt gestorben waren. In einem Schreiben nehmlich (Praes. 25. 4. 48.) erbittet er Zulaß, das Freigut Mygeyen im Balgaschen (wahrscheinlich Mückühnen) zu kaufen, weil er unlängst sein Gut Speichersdorf bei Aweiden aus merklich Anliegen dem Hans v. Schannewitz verkauft habe; und, wieviel er willens gewesen, sich in die Stadt zu begeben, habe er sich doch bedacht, weil er auf dem Lande erzogen, sich wiederum auf dem Lande zu saßen und allda mit seinem armen Weibe und Kindern sich zu bergen und zu nähren; zugleich verspricht er, seinen Dienst etc. so getreulich wie bisher zu leisten.[22])

Dieser Verkauf ist sicher rückgängig geworden. Denn 8. 7. 1553 vertauscht Leonhard sein Land zu Aweiden an Hans Pernecker gegen dessen Antheil Speichersdorf, so daß nunmehr letzterer nur zu Aweiden, jener nur zu Speichersdorf begütert war. Ueber diesen Gesammtbesitz erhält dann Leonhard 20. 12. 1565 eine neue Verschreibung[23]), und 14. 3.

---

weil ihren Eltern die Handveste über ihre Güter im jüngst vergangenen Kriege abhändig gemacht worden, über $8^1/_2$ Hufen Speychersdorf und $2^1/_2$ Hufen in der rucke mit 19 Morgen Wiesen an der Kneiphöfer Grenze, zu Magdeb. Recht, Dienst mit 1 Pferd und Harnisch. — Dabei der Vermerk: „Lenhartts v. Aweden und seyner Bruder Verschreibung über die Gutter zu Speychersdorff. Itzt Wilhelm Kirkin NB Aweyde." Der Gerckinsche Gutshof stand also schon damals zu Speichersdorf.

22) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

23) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 157: 8. 7. 1553. Hans Pernecker vertauscht an den „erbaren Juncker Leonhard Kerkin, seinen lieben gefatter" sein Gut Nitzke, das in des Letzteren Grenzen liegt „wie es Juncker Andres v. Aweiden in seinem Besitz gehabt", frei von Dienst, gegen das L. K. Gut, 5 Haken und 5 Morgen zu Aweyden, bei des L. K. Hof gelegen „wie es Juncker Leonhard und sein Vater in Besitz gehabt", frei von Diensten. Pernecker zahlt 200 M. zu.

St. A. K., H. B. Brandenburg No. 156 und Priv. B. Brandenburg No. 407. 20. 12. 1565. Verschr. für den lieben getreuen Leonhardt Gerkein über 16 Hufen Speychersdorff, die er zum Theil von seinen seligen Voreltern

1569 wurde ihm ein Muthzettel ausgefertigt, daß er über seine Güter für sich die Lehen gesucht.[24])

Inzwischen hatte Leonhard in seiner Wirthschaft mit mancherlei Schwierigkeiten und Verlusten zu kämpfen. Zunächst gab es Jahre lang Streit und Prozesse mit dem Rathe des Kneiphofs, dessen Ländereien an Speichersdorf grenzten. 1560 führte jener beim Rathe Beschwerde, daß sein Nachbar Hans Pernecker, in der Eigenschaft als Vogt der Vorstadt, ihm das Wegführen von Dung untersagt, dann ihm dabei ein Pferd gepfändet und schließlich seinen Knecht gefangen gesetzt habe; worauf der Rath entschied: Gerckin solle auf dies Mal den Dung wegführen dürfen.[25])

1561 erging in einem Grenzstreit, den Leonhard damals schon ins dritte Jahr mit dem Rathe des Kneiphofs führte, Entscheidung des Hofgerichts, wonach die Stadtländereien laut Verschreibung neu zugemessen werden sollten. Hierzu erbat jener selbst die Abordnung herzoglicher Commissarien. Das Ergebniß muß nicht günstig gewesen sein, denn im Januar 1564 klagt der Rath, daß Leonhardt Girkins Weiterungen mache, und besteht darauf, daß die ausgeführte Messung maßgebend bleibe.

Desgleichen erlitt Leonhard zweimal, um 1562 und 1565, schweren Brandschaden. Daher war derselbe, obwohl er 1561 von seiner Mutterschwester eine kleine Erbschaft gemacht, bisweilen in arger Verlegenheit, und nach Sitte der Zeit wandte er sich dann — wie oft genug weit bedeutendere Grundbesitzer

---

ererbt, zum Theil auch mit herzoglichem Zulaß durch einen beständigen Wechsel vom sel. Pernecker an sich gebracht, wie sie neulich durch verordnete Commissarien gemessen, und wie sie von des Lenhart Vater an ihn gebracht; kölmisches Recht; kleine Gerichte in seinen Grenzen und über seine Leute.

24) St. A. K., A. A. v. Gurken.

25) St. A. K., A. A. v. Aweyden. — Der Rath schloß seinem Entscheide die Bemerkung an: „und versihet sich ein Erbar Rat, Leonhart wird hiemit also zufriden, gut freundt und nachpar sein, und mherr dahin trachten, damit gute freuntschafft und nachparschafft erhalten, dann umb eines mistes willen, hader widerwillen und Zanck anfangen“.

thaten — mit kläglichen Bittschreiben an den Herzog. Dieser bewilligte ihm in der That 15. 5. 1565 „wegen seines erlittenen Brandschadens“ 1 Last Malz, schlug aber die erbetene Entlassung des Dienstes ab. Ebenso wurde abschlägig beschieden, als Leonhard Januar 1563 ein Ehrengeschenk zur Hochzeit seiner beiden Töchter und Ende 1576 Baumaterialien erbat. Mit diesem letzteren Gesuch enden die Nachrichten, die wir über ihn besitzen. [26])

Vermählt war Leonhard mit Dorothea Schwartz von der Westerwarth. [27])

26) Sämmtlich St. A. K., A. A. v. Aweyden. Nachstehende Schriftstücke sind von besonderem Interesse:

Simon Meerwein und Lenhart Jerkinn, als nächste Erben ihrer Mutterschwester, wollen, während die Landgüter als Magdeburgisch nach Absterben des Wittwers, Barnabas Wigall, heimfallen, mit letzterem die fahrende Habe theilen; bitten, daß ihn der Landvogt zu Schaaken dazu anhalte. — Entsprechend verfügt 18. 12. 1561.

„Lenhard Jorckynn zu Speichersdorff“ an den Herzog: Da eine Tochter „mitt einem gesellenn vonn gutenn erlichen leuthen herkommendt, mitt Namen Hans Braun, ehlichen versprochen — hieneben mein ander tochter gleichfals, auch zur ehe begertt, und mir dasselbige von menenn freunde und verwandtenn nicht anßzuschlahen, gerathenn, welchs den mich als einen ahrmenn und unvormögenen, zwene töchter zu gleich in einen jahre zu vorheyrathenn von wegen brandts und anderen zufelligenn unglück, das ich yn kurczer zeit vyl erlitten, dadurch meine narung und bergungk, wie den e. f. cht. leichtlich erachtenn, sehr geschwecht und verhyndertt, höchlich bekümmern, und beschwerenn thut,“ Bitte an den Herzog: „mihr ahrmen e. f. d. altenn und treuen dyner“ zu bedenken „mit einen ehrkleide und sonst, was e. f. cht. gefelligk und zu solcher vorheyrattungk dinstlich.“ — Abschied: „F. D. nicht gelegen, sein bith zu wilfaren. Act. 30. 1. 1563“.

„Leonhardt Gerckyn Erbgesessen uffm Gutt Speicherßdorff“ an den Herzog: „Nachdem ich armer mann nun fast biß uff mein unvormögendeß altter mein leben mit mancherley beschwehrlichen vormundtschafften und rechtsgegen (darin ich fast unschuldiger weise gediehen) zugebracht, auch zu zweien mahlen mir mein gehöffte weggebrantt, daß ich itzundt einen nottwendigen baw (dazu mir etlich ziegel und kalck mangelt) fur habe,“ Bitte um 5 Last Kalk und 5000 Ziegel. Hinten Aufschrift: „Lenhardt vonn Aweiden“. — 3. 1. 1577 abschlägig beschieden.

27) Hartung. — Eine Adelsfamilie dieses Namens ist nicht bekannt. Wahrscheinlich stammte Dorothea aus einer Patrizierfamilie. Für ihren Großsohn Wilhelm v. A. (XIII) stellt 1606 der Rathsherr im Löbnicht Lucas Schwartz, jedenfalls sein Verwandter, Caution. (Vgl. S. 87.)

Kinder: VI—XI.

VI. **Dorothea v. Aweiden** (Tochter von V.) vermählt 1563 an John Browne aus Schottland.[28])

VII. **Anna v. Aweiden** (Tochter von V.) vermählt an Jeremias Klein.[29])

VIII. **Wilhelm Gerckin v. Aweiden**[30]) (einziger Sohn von V.), Erbherr auf Speichersdorf, vermählte sich Ende 1582 mit Anna v. Schilling[31]), des Fabian v. Schilling auf Panoppern etc. und der Dorothea v. Saucken a. d. H. Wickerau einzigem Kinde und Wittwe des Heinrich v. Rettau, welche ihm ihre Stammgüter Panoppern, Spandotten und Wiesenberg (11 Hufen, Amt Liebstadt) zubrachte.[32]) Er verpachtete diese entlegene Besitzung[33]) und verkaufte sie nach der Gattin Tode 3. 8. 1592 an Hans v. Brandt, Hauptmann zu Mohrungen und Liebstadt, für 1750 M.[34]) Wilhelm, der sonst nur 1593

---

28) v. Mülverstedt. — Sonst wird er auch Hans Braun genannt. Hartung. — Vgl. Anm. 26.

29) Hartung: „aus dem Sthum". Dies ist entweder auf die Stadt Stuhm oder auf den Kneiphof als Umgebung der Domkirche zu deuten. Nach v. Mülverstedt stammte Jer. Klein aus Königsberg.

30) Wilhelm wird 1582 „Gerkin, Gerkön v. Aweiden, Gericke v. Aweiden" genannt, später regelmäßig nur „v. Aweiden" (St. A. K., A. A. v. Aweiden).

31) Die v. Schilling, eine eingeborene preußische Adelsfamilie, welche sich nie ausgebreitet hat, erloschen mit Anna. Letztere dürfte, da ihr Vater bereits 1562 todt (im See Nargen ertrunken) war, und sie bereits 1571 mit Heinrich v. Rettau vermählt wurde, älter als ihr 2. Gemahl gewesen sein.

32) Wilhelm erhält d. d. Königsberg 1. 10. 1582 herzoglichen Consens, sich mit Anna v. Schilling in ihre Güter zu verheirathen. Seine bald darauf (noch 1582) vorgebrachte Bitte um eine neue Verschreibung über diese Güter wurde von den Oberräthen abgeschlagen (St. A. K., A. A. v. Aweyden).

33) 31. 5. 1589 erging Bescheid in einem Streite Wilhelms mit seinem dortigen Pächter Abraham Weiner (St. A. K., A. A. v. Aweyden).

34) St. A. K., Confirmationen de 1645: Wilhelm verkauft, mit Zulaß seines Schwagers Michael Konofsken (als Vormund der Kinder), jene Güter, wie „seine seelige Hausfrau, von der er es ererbet und auf sich und seinen Kindern gebracht, es besessen, genutzet und gebraucht."

in einer Vormundschaftssache erwähnt ist[35]), vermählte sich in II. Ehe mit Barbara v. Rettau[36]), des Simon v. Rettau auf Senteinen und Malgeinen Tochter, welche nach anscheinend kurzer Ehe bei seinem Ende 1598 erfolgten Tode kinderlos zurückblieb[37]) und von den Vormündern ihrer Stiefkinder für alle ihre Ansprüche mit 350 M. abgefunden wurde.[38])

Kinder I. Ehe: XII—XIV.

IX. **Elisabeth v. Aweiden** (Tochter von V.) war vermählt: I. an Valentin Edler, aus welcher Ehe 3 Kinder, Friedrich, Hans und Elisabeth, entsprossen; II. an Michael Konowski zu Aweiden.[39])

---

35) 17. 7. 1593 nebst Bernhard Derschau, Adrian Langerfeldt und Andreas Lucks Vormund der Kinder 1. Ehe des Valtin v. Thimen auf Podollen (St. A. K., H. B. Brandenburg No. 157 u. 158).

36) Die v. Rettau, wahrscheinlich eingeborenes Adelsgeschlecht, besaßen zuletzt hauptsächlich Rossen im H. A. Brandenburg und starben um 1730 aus.

37) Ihr Bruder Dietrich v. Rettau erbittet ihr als Vormünder Georg v. Eppingen und Albrecht v. Weissel und erwähnt, daß ihr Gemahl sie „ohne Erben im elendt verlassen hat". Praes. 14. 2. 1599 (St. A. K., A. A. v. Aweyden).

38) Gesuch der Vormünder, Albrecht v. Kreytzen (Hofgerichtsrath, auf Peisten und Silginnen), Michel Kanowßki (vgl. IX) und Friedrich Schultz (vgl. XII), den Heinrich v. Saucken auf Wickerau zur unverzüglichen Zahlung von 300 Mk. anzuhalten, welche dieser dem sel. Wilhelm v. A. laut Handschrift v. 1587 und 1594 schuldete, und worüber letzterer noch bei Lebzeit herzogliche Zahlungsmandate erwirkt. Jene müssen, behufs Auszahlung der Wittwe aus den Gütern mit der durch Commissarien vereinbarten Summe von 350 M., überallher Geld zusammenbringen. Praes. 8. 3. 99. (St. A. K., A. A. v. Aweyden.)

Heinrich v. Saucken war ein Sohn des Peter v. S., Bruders der Dorothea vermählten v. Schilling. Diese aber hat im Hause ihres Schwiegersohns Wilhelm v. A. gelebt und von dort aus wider Peter v. Saucken's Kinder wegen Auszahlung aus den Gütern petitionirt (St. A. K., A. A. v. Saucken ohne Datum). Es handelt sich hier also um das großmütterliche Erbtheil der v. A'schen Kinder.

39) Hartung. — Konowski bevormundete 1592 und 1599 ihres Bruders Kinder (vgl. Anm. 34 u. 38), war aber 1604 schon todt (vgl. Angabe der Vormünder bei XII).

X. **Hedwig v. Aweiden** (Tochter von V) vermählt an Matthaeus Cudein, Pfarrer zu Schönwalde.[40])

XI. **Sybilla v. Aweiden** (Tochter von V) war vermählt an M. Caspar Tiefholz, gebürtig aus Wehrden, n. A. aus Riga, welcher 26. 11. 1590 bei der Universität zu Königsberg immatrikulirt wurde, 18. 3. 1594 dort magistrirte, dann Pfarrer in Pr. Eylau, seit 1603 in Tilsit war und hier Januar 1612 starb.[41]) Als Wittwe bittet sie 1613 um eine vakante Stelle im großen Löbenichtschen Hospital, da sie in Blödigkeit des Haupts gerathen und neben anderer Leibesschwachheit auch ihr Gehör verloren, auch nirgends zu leben habe, sondern sich bei andern Leuten mit Beschwerlichkeit aufhalten, und hin und wieder umstoßen müsse.[42])

XII. **Wilhelm v. Aweyden** (einziger Sohn von VIII) geboren 1585,[43]) Erbherr auf Speichersdorf. Aus seiner Jugend erfahren wir nur, daß er in Dänemark gewesen, und während dieser Abwesenheit seinethalben beim Amt Brandenburg .verhandelt worden ist.[44]) Kaum mündig und im Besitze des väterlichen Guts, hatte er eine Zeit schwerster Widerwärtigkeiten zu bestehen, deren Bild in einer Reihe umfangreicher Schriftstücke ausführlich erhalten ist.[45])

Zunächst hatte Hans Liedtke, welchem des Wilhelm Vormünder, Albrecht v. Kreytzen und Friedrich Schultz, den Hof Speichersdorf auf drei Jahre in Pacht gegeben, diesen ver-

---

40) Hartung. Nach v. Mülverstedt auch Cuder genannt.

41) Mittheilung des Pfarramts Pr. Eylau. — E. C. Thiel, Statistisch-topograpische Beschreibung der Stadt Tilse, 1804 (hier ist Wehrden fälschlich als im Pr. Eylau'schen liegend angegeben). — Matrikel der Universität Königsberg (hier „Rigensis" genannt). — Uebereinstimmend Angaben im Gesuch der Wittwe v. 1613.

42) St. A. K., A. A. v. Aweyden. Sybilla schreibt hier „Tiffholz".

43) Johann Pistorius, sein Widersacher, nennt ihn gegen Mitte 1605 „einen 19 oder 20jährigen jungen unbedachtsamen Menschen". — Der Steckbrief v. 24. 10. 1605 sagt: „W. v. A. soll noch eine junge person ungefähr von 20 Jaren sein."

44) Vgl. Anm. 47.

45) Sämmtlich St. A. K., A. A. v. Aweyden.

wahrlost, Wohnhaus, Scheune, Brackstube und Zäune verfallen lassen und den Wald verwüstet. Wilhelm benutzte daher, sobald er sein Erbe übernommen, mit Billigung der Vormünder den Umstand, daß die Ausfertigung des Pachtkontrakts unterblieben war, um dem Liedtke aufzukündigen, und klagte, da dieser nicht weichen wollte, beim Amt Brandenburg. Letzteres erklärte, nachdem am 28. 1. 1605 der üble Zustand des Guts durch die Landgeschworenen festgestellt war, unterm 23. Februar den Kontrakt für unkräftig; Liedtke appellirte zwar an den Herzog, muß aber abgewiesen sein, denn kurz darauf finden wir Wilhelm im unbestrittenen Besitz der Wirthschaft. Gleichzeitig aber begann ein Streit, der zu sehr ernsten Folgen führen sollte.

Noch von Wilhelm's Vormündern hatte 1603 Johann Pistorius, Secretarius des Landkastens und der Altstadt Königsberg, ein Bauerngrundstück zu Speichersdorf, 2½ Hufen groß — vermuthlich nur als bequemen Sommeraufenthalt — erkauft, das dem Gutshofe zu Scharwerk verpflichtet blieb. Dies war dem angesehenen Manne widerwärtig; er erkannte seine Verpflichtung zwar an, versuchte aber Leistungen anderer Art an deren Stelle zu setzen — zunächst auf gütlichem Wege, durch Vermittelung angesehener Männer aus der Stadt, besonders des Friedrich Schultz, welcher ihm selbst nahe befreundet und des Gutsherrn früherer Vormund war.[46]) Als Junker Wilhelm auf seinem Rechte bestand, machte Pistorius Schwierigkeiten und reichte beim Amt Brandenburg Beschwerde ein. Nach Gewohnheit der Zeit konnten nun persönliche Reibungen nicht ausbleiben: Junker Wilhelm — das sehen wir klar — war

46) Daß Pistorius 26. 3. 1605 dem F. Schultz für wirksame Vermittelung bei „Juncker Wilhelm“ „ein seiden Kleid von Fuß auf“ und Gefälligkeiten gegen dessen Hausfrau verspricht, mag in Anbetracht der Zeitgebräuche noch kein Beweis unredlicher Zwecke sein.

Worin des Pistorius Anerbietungen bestanden, ist nicht klar; er wünscht des Wilhelm Jawort „wegen des Saltfelts 2½ Hufen und wegen der 5 Hufen Zinß an stadt des Scharwercks jährlichen zu erlegen“.

eine jugendlich offene, gerade Natur, aber auch „hartnäckig und ungestüm“ (wie sein Gegner ihn charakterisirt); Herr Pistorius dagegen war schlau, gewandt und verfügte über eine bösartig scharfe Zunge und Feder — an Deutlichkeit des Ausdrucks ließen dabei beide es nicht fehlen.

Junker Wilhelm beschränkte sich übrigens darauf, seine höhere Stellung bei jeder Gelegenheit scharf hervorzuheben: er bezeichnete den gelehrten „Untersassen“ als: „mein Bauertulpel, mein Unterthan“ etc. — was von seinen Leuten bald nachgesprochen wurde —; er züchtigte des Pistorius Knecht, weil dieser ihm nicht die Titulatur des Edelmanns gab, und, als hierüber Pistorius beim Amt klagte, erschien er zum Termin nicht und sandte auch zum zweiten nur ein Schreiben, dessen Hauptinhalt war: „wollet meinen pauer verabschieden.“

Pistorius ging darauf in eben so boshafter, wie gründlicher Weise zum Angriff vor: ein langes Schreiben an den Amtsschreiber zu Brandenburg schildert alle von Junker Wilhelm ihm zugefügte Unbill, sucht diesen persönlich und in seinen Vermögensverhältnissen herabzusetzen und bestreitet vor allem aufs Entschiedenste seinen Adel.[47]) Was hierauf erfolgt ist,

---

47) Der wesentliche Theil dieses Schreibens ohne Datum, welches — so klar darin böswillige Verdrehung und Erdichtung hervortreten, die theilweise urkundlich sich nachweisen lassen — in vieler Hinsicht interessant und aufklärend ist, lautet wie folgt: „Er hat sich vielleicht seiner voreltern herkommen erinnert, welche gute fromme ehrliche, einfeltige pauren undt freyen gewesen. sein grosfater Leonhardt görcke geheißen, hatt weder schilt noch offenen helm sondern an der selben stadt eine gabel undt mistforke in den henden gefuret, welcher wie vielen pauerleuten, darunter auch etzliche des Wilhelms gahr nahe verwante freunde sein, [a]) bewust, so mirs gesagt — nicht dulden und leiden wollen, dz man ihn juncker leonhart geheißen, [b]) wie auch sein lieber seliger vater niemals des adelstandes sich angemaßet. [c]) Warum aber nuhn dieser Wilhelm seiner voreltren nicht gleich will sein, weis ich nicht, es wehr den sache, dß zu diser letzten Zeit

---

a) Bezieht sich wahrscheinlich auf die Familie Konowski (IX).

b) Widerlegt durch S. 75, Anm. 23.

c) Widerlegt durch Wilhelm's v. A. (VIII) Verheirathung mit 2 adeligen Frauen und durch seinen Eintritt in das Lehn Panoppern.

wissen wir nicht; sicher scheint, daß die gegen den Adel der Familie gerichteten Behauptungen von Wilhelm nicht widerlegt wurden, weil sie allgemein keinen Glauben fanden. In allen

der Weldt, da sich gemencklich alle dinge zu verkern pflegen, die pauren undt freyen Sohne statliche von adell zu sein begeren welches ihme undt andern woll feilen wirdt so mag ichs auch midt gutem gewissen reden das alle die vom adell, so ich gefraget, von keinem geschlecht so sich voriger Jahr, von Aweiden genennet und mochl im lande alhier sein sollen wissen wollen, sondern sie sagen, sie haben vor ganzen landtage solche undt dergleichen ein reichende von adel gentzlich abzuschaffen gebeten, davon auf künfftigen landtag ferner soll geredet werden. So wisset ia auch dz brandenburgische musterregister klerlich aus, wie es des herren bewust dasseine voreltern in angestelten musterung nicht unter denen von adel sondern unter den pauren undt freyen geritten, d) undt sich darunter alle wege, wie auch wohl gefunden, undt noch finden muß, davon ich ins allerforderlichste dem h. auß des hansen von Aweiden e) schrifflichen an mich erwarten bericht, weitleufftiger nebenst ubersendung der goerken wapen verstendigen will, welcher hans v. Aweiden sonderlich, wie ich von glaubwirdigen vornehmen leuten, eingenomen, midt Wilhelm darum rechtlich zu thun haben will, dß er sich seines namens da doch im gantz Landt zu preußen kein ander Aweiden, als obgedacht h. von Aweiden vom geslecht hero ist, gebraucht und noch braucht, welches ich um meiner klage, undt kunftiger ausführung meiner sachen willen beybringen muß. Weil Wilhelm eben darum meinen knecht dz er ime nicht gestrenger edler undt ehrenfester her juncker genennet Wilhelm von Aweiden hefftig geslagen undt gesaget du sacramentischer hurensoen weistu nicht dß ich einer vom adel undt dein undt deines herren juncker bin, gehe hin zu deinem bauertulpel, ist er ehrlich, so fertedige er dich, welches ich nu gezwungen undt gedrungen thun undt meine ehren, nott rufft rechtlich gestehen muß es were zwar nicht guedt dß Wilhelm mer pauren unter sich hette, weill solches nicht allein, auf kunfftigen pollnschen reichstag die polen, sondern auch im remischen reiche wissen musste es hadt in aber godt der her, genediglich davor behutet, wirdt in auch wohl darfür behuten, er mag beten undt bitten, dz er dise tzige zwen pauren, die er wan er seine nase begossen bawerman schimpfet undt verachtet, nuhr lang haben undt behalten, und seine beswerte huben

d) Widerlegt durch die Verschreibung v. 20. 5. 1539 (Anm. 21).

e) Diese Persönlichkeit ist unerklärlich, da von der älteren Familie dieses Namens zu jener Zeit keiner übrig gewesen sein kann. Fast scheint es, als wäre Johann Schnürlein, Bruder des damaligen Besitzers von Aweiden, gemeint. Sonst müßte es sich um ein Mitglied der bürgerlichen v. Aweiden in Litthauen handeln. Die ganze Angabe dürfte auf Geklätsch zurückzuführen sein.

späteren Verhandlungen wird dieses Schreibens nur erwähnt als Beweises grober Ehrenkränkung und Herausforderung; die Eigenschaft des Wilhelm als Edelmann ist überall als selbstverständlich behandelt.

Die Streitigkeiten nahmen verschärft ihren Fortgang,[48]) bis eine geringe wirthschaftliche Veranlassung zur Katastrophe führte. Da kurz vorher die Brackstube niedergebrannt war, schaffte Wilhelm zum Trocknen den Flachs in sein Gärtnerhaus. Davon befürchtete Pistorius Feuergefahr für sein nahes Wohnhaus und erwirkte vom Amt ein Verbot, dort zu bracken; dennoch setzte Wilhelm die Arbeit, welche sich ihrem Abschluß näherte, fort. Pistorius ließ darauf — es war am

---

ruehlich besitzen undt lange zeidt unangefochten behalten moge, es wehr besser undt ihme rumlicher, undt zutreglicher, dz er alle falsche undt kindische, eingebilde maht so er an mein persohn undt meinen erkauften undt bezahlten huben, zu haben vormeinet gentzlich fallen lasse, undt sich freundtlich undt geburlich gegen mir erzeyge, auch sich meiner trew und standthafftikeit so ich im wider seine gewonte freunde in seinem abwesen in Denmarck erwisen undt im ambt Brandenburch ihn wider den pfarhern zur tilse f) der Wilhelm, vor ein ungeratenes pflantzlein, so von jugent auf nichtes gethan, undt keinem menschen folgen wollen dazumal offentlich ausruffen ich in beysein des h. haupmans undt euhr des h. ampschreiber, auch andren filen ehrlichen leiten vortreten und sein wort geredet, erinnerte undt in seinem gestoßenden nöten bey mir raet und thadtß erhollete, dessen konnte Wilhelm besser genißen, undt alle dinge wider guedt werden, weil er aber nicht will, und fielleicht losen bosen leuten, mer als seinem gewesenen vormundt friderich schultzen undt andre so ihn guedt undt treulich manten folget etc."

48) Wilhelm sagt in seinem Gesuch (Praes. 1. 11. 1605): „daß Johannes Pistorius Altstädtischer Stadtschreiber vorschiener Zeit, nicht alleine mundtlichen undt schriefftlichen, Mich und die meinigen, so zum theil under der Erden Ruhen; mit viel hochverletzlichen Ehrenruhrigen wortten wie mit seiner eigenen Handt und sonsten genugsam zu beweisen Injuriiret sondern auch etc." (folgt der letzte Ueberfall).

---

f) Wilhelm's Oheim M. Caspar Tiefholz. Eben dieser reicht aber kurz darauf im Namen der Verwandtschaft das Bittschreiben (Praes. 18. 11. 1605) für Wilhelm ein, worin auf die Schmähschrift des Pistorius ausführlich Bezug genommen, dieser Punkt aber keiner Erwiderung gewürdigt ist.

18. October — den Junker zur Besprechung zu sich bitten, und, da dieser gerade behufs mündlicher Verhandlung der Flachs-Angelegenheit in Brandenburg war, vertrieb jener mit 2 Männern „armata manu" die brackenden Dienstleute des Wilhelm aus dem Gärtnerhause. Bei des Letzteren Rückkehr überhäufte Pistorius ihn mit Schmähungen, wobei Frau Pistorius (eine Frau aus hochangesehener Familie, des Rathsherrn und Kirchenvorstehers im Kneiphof Simon Behm Tochter!) sich energisch und sogar durch unanständige Gebärden betheiligte.[49]) Am folgenden Tage richtete Pistorius an Friedrich Schultz (der zwischen beiden vermittelt hatte) ein auf diesen Vorfall bezügliches Schreiben mit Drohungen wider den Junker.[50])

3 Tage später, am 22. October 1605, stand Wilhelm v. Aweyden, nichts Böses ahnend, vor der Thüre seines Gärtnerhauses, als Pistorius auf ihn zukam, eine „Pleite" umgegürtet, eine Hellebarde in der Hand, hinter ihm sein Schreiber, ein Schneider und der Organist aus der Altstadt, sowie noch 10 Personen — die wohl weiter rückwärts folgten —, alle bewaffnet. Pistorius überhäufte den Junker mit Schmähungen und schlug

49) Wilhelm selbst berichtet betreffend diese Episode, daß Pistorius sammt 2 andern mit bloßen Wehren ihn selbst überfallen, gejagt und verfolget, daß er kaum fuga damaln sich salviren können. Dies muß aber auf Mißverständniß des Schreibers beruhen, welcher den Bericht für Wilhelm verfaßte. Obige Darstellung entstammt dem ausführlicher und klarer abgefaßten Bericht des Pfarrers Tiefholz (Praes. 18. 11. 1605).

50) Dies Schreiben enthält folgende Stelle: „Ich habe einen untor ihnen gebethen zu Wilhelm zu gehn undt auff ein gesprech zu mir kommen lassen wie sie mich aber berichtett dz er nach Brandenburgk sich begeben bin ich nichtt wenig erschrocken dß mich dißmal meine Hoffnung betrogen unndt die gelegenheit das einer dem andern die bosenn harr ausziehenn mechtte abgeschnitten worden — mit bitte wollest dich vonn dem ungestumen hartneckichten menschen nicht lassen einnehmen, der nicht wird fried haben konnen, alß bis einer dem andern ein Aqua vitae wirdt bringen, das unns der rotte safft uber die Nase wurdt fließen."

Dieser Passus, welcher von Wilhelm und den Seinigen als direkte Drohung und Hauptbeweis des vorher geplanten Attentats wiederholt herangezogen wird, dürfte doch eine unschuldigere Deutung zulassen.

dann mit seiner Hellebarde auf ihn ein. Zwei Schläge trafen den Junker auf der Achsel, der dritte, zu hoch geführt, das Dach. Junker Wilhelm wich nun ins Haus zurück, Pistorius that nachdringend einen Fehlstich mit der Hellebarde, und zugleich feuerte der Schneider ein Gewehr auf jenen ab — der Schuß ging fehl, den dort untergebrachten Flachs entzündend —, die andern Spießgesellen drängten in die Hausthüre, und Wilhelm rief jetzt laut nach Hilfe. Schnell waren 3—4 seiner Leute zur Hand; ein Knecht schlug den Pistorius zweimal mit einem Knüttel über den Kopf, dieser ließ seine Hellebarde fahren und stürzte nieder; sonst wurde nur dem Schneider die Nase und dem Schreiber die Backe zerschlagen, der Organist kam mit einem Schlag auf die Mütze davon; die Uebrigen waren wohl, theils aus Mangel an Raum, theils aus Feigheit, gewichen. Pistorius konnte noch langsam nach Hause geführt werden, starb aber Tags darauf.

In den Händen des Junkers v. Aweyden blieb die Hellebarde, ein geladenes Gewehr (das der Schneider geführt), ein Rappier und ein Degen zurück[51]).

Sofort — Pistorius lebte noch — stellte der Rath der Altstadt Königsberg den Antrag (praes. 23. 10), Wilhelm v. Aweyden und seine Genossen zu verhaften. Dieser aber war schon — nach Sitte der Zeit, um für den weiteren Prozeß sich Geleit zu sichern — sammt dem Knecht Martin (jedenfalls demselben, welcher den Pistorius niedergeschlagen) ins Ausland (Ermland oder Westpreußen) entwichen; 3 seiner Leute („Pauren“) wurden festgesetzt, wider ihn selbst am 24. October ein offener

---

51) So dürfte der Vorgang völlig wahrheitsgetreu dargestellt sein. Die Behauptung der Gegenparthei: Junker Wilhelm habe seine Leute, mit großen Keulen und Dreschflegeln bewaffnet, in Winkeln und über der Thüre (wohl auf dem Boden) „zum Meichelmord“ in Hinterhalt gelegt, ist widersinnig, da er selbst unbewaffnet und unversehens überfallen wurde.

Jedenfalls standen, wie Wilhelm im Laufe der Verhandlungen versichert, 14 bewaffnete gegen 4—5 unbewehrte Personen.

kurfürstlicher Steckbrief erlassen[52]). Am 1. November ging bereits von Wilhelm, der also nicht weit entfernt war, Gesuch um „ein sicheres christliches und rechtliches geleidt, vorgewandt zu Recht, von und zu gericht" bei der kurfürstlichen Regierung ein; auch seine Verwandten bemühten sich darum und reichten ein schriftliches Gesuch (praes. 18. 11.[53]) an „die herren abgesanten dieses löbl. Herzogth. Preußen" ein, mit ausführlicher Darstellung des Hergangs, sowie der vorausgegangenen Feindseligkeiten des Pistorius, dessen Schmäh- und Drohbriefe als Beweisstücke beilagen. Mit Befürwortung der Landräthe, wie der Abgesandten von Adel, wurde darauf 21. November dem Wilhelm „geleidt vor gewalt zue recht uf zwei Monat lange" ertheilt.

Inzwischen waren die verhafteten „Zeugen" — es waren jetzt deren 4 —, welche auf der Frohnveste saßen, vom Gericht des Löbnichts verhört worden und sollten schon der Tortur unterworfen werden[54]), als Wilhelm selbst, nach Empfang seines Geleits, eintraf.

Nunmehr sollte auf Erfordern der Gegenpartei für ihn „Caution judicio sisti" (d. h. denselben auf gerichtliche Vorladung jedesmal zu gestellen) geleistet werden; da aber das genannte Gericht die von Lucas Schwartz, Rathsherrn des Löbnichts[55]), angebotene Caution verwarf, bat Wilhelm bei Einsendung der von Pistorius verlorenen 4 Waffen vergeblich, schon

52) Der Steckbrief wurde, wie üblich, überall, insbesondere auch im Ermland, in Danzig und Elbing („in dreier Herren Landen") an die Stadtthore geschlagen.

53) Das Gesuch trägt die Unterschrift „Wilhelm von Aweyden verwante undt freunde", ist aber, wie der äußere Vermerk beweist, von seinem Oheim Pfarrer Tiefholz verfaßt und eingereicht.

54) Weil sie für Wilhelm günstig ausgesagt. Noch andere Zeugen sollen vom Vogt der Vorstadt verhört, aber nicht producirt sein, weil ihre Aussagen jenem zu Gunsten lauteten.

55) Schwartz war zweifellos ein Verwandter von Wilhelm's Großmutter; sonst hätte er, als Würdenträger des Löbnichts, sicher nicht für diesen Partei ergriffen.

vor Bestellung der Caution die „litis Contestation" zu gestatten. Diese erfolgte erst am 9. Januar 1606, nachdem am 2. Christoph v. Kariott, Lucas Schwartz und Bernhard Derschow[56]) die Caution unterschrieben[57]), ferner am 9. Kariott und Derschow ihre Unterschrift gerichtlich anerkannt, sowie Simon Behem (Vater der Wittwe Pistorius) und Hieronymus Behem (Bruder des Simon) „pro expensis et reconventione" Caution gegeben hatten.

Jetzt forderten die Gegner 3 Wochen zur „replica". Daher richtete Wilhelm an die Abgesandten der Landschaft ein ausführlich motivirtes Gesuch[58]) um Verlängerung des freien Geleits, welches die Regierung am 15. Januar auf 3 Monate von dato bewilligte.

Die Sache wurde jedoch immer länger verschleppt, obwohl die Gegenparthei weitere Beweise nicht vorbrachte. So mußte Wilhelm die Regierung nochmals um Geleits-Verlängerung bitten (praes. 8. 4.), welche am 12. April auf weitere 3 Monate erfolgte.

Endlich wurde vom Gericht des Löbnichts den Pistoriusschen Erben der Beweis der Klage zuerkannt, weil das Contrarium bewiesen wäre 1) durch die producirte der Landgeschworenen Besichtigung, 2) durch des Pistorii Absage und Drohungsbrief, 3) durch die eingezogenen 4 Zeugen, 4) durch die 4 Mordwaffen. Nun appellirten jene an das Hofgericht. Wilhelm bat daher die Regierung (praes. 18. 6.) um Ueberweisung der 4 Waffen an das Hofgericht, sowie weitere Geleits-Verlängerung; diese wurde 19. Juni verfügt, und zwar bis zu Austrag der Sache.

---

56) Christoph v. Kariott, früher dänischer Hofjunker (auch Wilhelm war ja in Dänemark gewesen), damals Amtshauptmann zu Riesenburg, war ein Mutterbruder der Christina v. Quoß, welche später Wilhelm's Schwiegertochter wurde. — Bernhard v. Derschau, Hof- und Gerichtsrath und Advocatus Fisci, Erbherr auf Kuggen (geb. 1560, † 1632).

57) Zugleich versprach Wilhelm selbst an Eidesstatt und mit Einsetzung seines Landguts, jene event. schadlos zu halten.

58) Damals saßen die 4 Leute des Wilhelm noch immer im Gefängniß, während die Genossen des Pistorius in Freiheit waren.

Demnächst mußte Wilhelm noch um Schutz bitten gegen die Beleidigungen der Wittwe Pistorius, welche ihn mehrfach auf offener Straße „Mörder, Büttelknecht, Schelm etc." geschimpft hatte, so am 12. 6. vor dem Schlosse, als er vom Gericht gegangen.

Weiteres erfahren wir über den Prozeß nicht; mit Bestimmtheit ist daraus zu entnehmen, daß Wilhelm Recht behalten hat. —

Aus seinem späteren Leben sind folgende Daten erhalten:

29. 3. 1609 giebt „Wilhelm Aweide daselbsten Erbsassen" dem Christoph Neumann Schuldverschreibung über 400 M. als Rest des Kaufgeldes für das von demselben erkaufte Gütlein Speichersdorf von $2^1/_2$ Hufen (zahlbar Ostern 1610, 6 % Zinsen), verkauft dagegen 17. 10. 1610 dem Caspar Sahlfeldt ein Gehöft daselbst mit 3 Hufen für 1750 M. (900 M. 10 pf. baar, Rest in Raten bis Ostern 1611) und nimmt 4. 8. 1617 bei Empfang des Kaufgeldrestes von 837 M. 10 pf. das Grundstück für die Verkaufssumme, sowie Erstattung der Meliorationen (binnen Jahr und Tag zahlbar) von Sahlfeldt wieder zurück.[59])

1613 tritt Wilhelm als Vormund der Wittwe Meyer zu Aweiden auf.[60])

25. 4. 1614 ergeht kurfürstliche Verfügung, Wilhelm solle seine Schuld an M. Joachim Cimdarsus, Professor der Universität zu Königsberg, zahlen.

In einer Grenzstreitigkeit mit dem Löbenichtschen Rathsdorfe Ponarth werden ihm 1. 10. 1614 der Hauptmann zu Brandenburg und Hofgerichtsrath Hans v. Falkenhan, 2. 6. 1616 zu den Hofgerichtsräthen Friedrich Burggraf zu Dohna und

59) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 158 u. 159. Anscheinend handelt es sich bei allen diesen Käufen um dasselbe Grundstück, welches Pistorius besessen hatte.

60) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 158. Frau Meyer war in 1. Ehe Wittwe von Andreas Bute, dessen Familie schon 1473 Verschreibung über 4 Haken zu Aweiden erhielt. Ihr Freigut von $2^1/_2$ Hufen fiel erledigt an Christoph Schnürlein. Mitvormund war Friedrich Sommer, Pfarrer zu Seligenfeld.

Hans von Falkenhan noch der Hofgerichtsrath und Official des Samländischen Consistorii D. Christian Dörffer als Kommissarien ernannt.[61])

Vermählt war Wilhelm mit Dorothea von Loetzen,[62]) Tochter des Caspar v. Loetzen auf Sporwitten und der Beatrix v. Spiegel.

Kinder: XV—XVI.

XIII. **Elisabeth v. Aweyden** (Tochter von VIII), scheint 1599 gelebt zu haben.

XIV. **Anna v. Aweyden** (Tochter von VIII) scheint 1599 gelebt zu haben.[63])

XV. **Wilhelm v. Aweyden** (Sohn von XII), geboren 12. 12. 1610, scheint kurz vor 1636 Speichersdorf übernommen zu haben und lieh auf dieses Gut von Heinrich v. Mülheim, einem reichen Königsberger Patrizier, 16. 10. 1636 2000 M. und 23. 6. 1637 weitere 300 M., 6 %, rückzuzahlen Martini 1637. Er begründete dort seinen jungen Hausstand, und im Kirchlein zu Seligenfeld, wo sicher seine Vorfahren ihre Ruhestätte hatten, ließ er seine ersten Kinder taufen. Bald aber führte er den Plan aus, welchen schon sein Urgroßvater Leonhard gehegt hatte: er gab das Stammgut auf, um in anderer Gegend einen neuen Besitz zu suchen, welcher ihm, dem kräftigen 37jährigen Manne, reichlicheren Ertrag und seiner anwachsenden Kinderschaar eine bessere Versorgung versprechen mochte.

Am 29. 8. 1647 vertauschte Wilhelm „sein Landgut Speichersdorff mit allen ein und zubehörungen, ganz frei und unbeschwert“ an Reinhold Nauwergk gegen ein Haus zu Königsberg, in der Altstädtschen Holzgasse zwischen Wilhelm

61) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

62) Hartung. — Die eingeboren preußische Familie v. Loetzen besaß Sporwitten seit 1481 bis fast zu ihrem Erlöschen, das gegen 1690 mit Dorothea's Brudersohn Hans Christoph v. L. erfolgte.

63) Hartung nennt Elisabeth (alias Barbara nach v. Mülverstedt) und Anna nur mit Namen. Daß mehrere Kinder den Vater überlebten, geht aus dem Gesuch der Vormünder (Anm. 38) hervor.

Kelch und Reinhold Langerfeldt gelegen, um 10 600 M. baar[64]) und erkaufte dagegen am 14. 11. ej. von D. Coelestinus Myslenta, Professor publicus der Universität Königsberg, Pfarrer der Domkirche und Präses des Samländischen Consistorii, für 22 500 baar die Güter Loyden (Amt Bartenstein), und Bartelsdorf (Amt Pr. Eylau) laut dem Abriß von Ao. 1628 und 1642 übermessen.[65])

In seiner neuen Heimath tritt Wilhelm bereits 1651 als Pathe, 1661 als Vormund auf.[66])

Inzwischen wurde es ihm mit der Zeit unmöglich, den gesammten Besitz zu halten. So beschloß er, sein Sitzgut Loyden, nur 18 Hufen groß, aber noch heute als Kerngut anerkannt, festzuhalten,[67]) Bartelsdorf aber, das, 40 Hufen groß, ganz wüst lag und fast 1 Meile von Loyden entfernt war, zu verkaufen.

---

64) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 158.

65) St. A. K., H. B. Bartenstein No. 151 und H. B. Pr. Eylau No. 189a. Das Haus in der Holzgasse wurde jedenfalls in Folge dieses Kaufs von Nauwergk zurückgenommen und der Betrag in Gestalt einer Schuldverschreibung desselben an D. Myslenta in Zahlung gegeben, denn 28. 9. 1658 hat des letzteren Wittwe „als einen Kaufschilling von dem Gute Speichersdorff (wiewol es in der Obligation nicht benennet)“ laut Schuldverschr. v. 25. 6. 1648 12000 Floren Kapital von Nauwergk zu erhalten, und 18. 3. 1659 cedirt dieser bei Erwerbung von Aweiden u. A. das erwähnte Haus an die Schnürlingschen Erben (St. A. K., H. B. Brandenburg No. 159).

Zu erwähnen ist, daß Margareta v. Loyden a. d. H. Loyden die mütterliche Urgroßmutter von Wilhelms Gattin war.

66) 2. 9. 1651 Taufe der Tochter des Majors Otto v. Prömock auf Markienen, Anna Sophia, später Gattin des Capitain Gideon Bernhard de la Cassine auf Cammerlack (H. B. Bartenstein). — 26. 7. 1661 nebst dem Gerichtsverwandten Friedrich Schimmelpfennig Vormund für die hinterlassenen Kinder des kaiserl. Oberstlieutenants Bartholomaeus Hayn auf Liekeim (St. A. K., H. B. Bartenstein No. 151).

67) Wilhelm hat jedoch zeitweise die Absicht gehabt, jene Gegend ganz zu verlassen, denn 31. 5. 1665 erhielt er Consens, Loyden an Johann Wilhelm v. Aulack gegen Wehlack (H. A. Barthen) zu vertauschen (v. Mülverstedt). Dieser Tausch ist zweifellos nicht zur Ausführung gekommen.

Sein Gesuch um den Consens wurde 21. 1. 1660 durch die Preußische Regierung dem Kurfürsten befürwortet vorgelegt[68]) und von letzterem 27. 1. die Ausfertigung befohlen. Diese muß indessen unterblieben sein, denn am 22. 6. ej. erfolgt gleiches Gesuch an den Kurfürsten, und darauf wird abermals 27. 6. der Consens zum Verkaufe von Bartelsdorf an eine adelige Familie ertheilt mit der Erlaubniß, nunmehr die Alienation ins Werk zu setzen.[69])

Wilhelm hatte bereits 19. 5. 1660 mit dem Preußischen Landrath und Vogt zu Fischhausen George Abel v. Tettau eine „Berahmung" abgeschlossen, wonach er diesem die Hälfte des Dorfs Bartelsdorf, 20 Hufen an der Tappelkeimschen Grenze in gerader Linie zwischen Albrechtsdorf und Merguhnen gelegen, nebst Krug-Verlag für 6000 M. abtrat.[70])

An diesen Verkauf knüpfte sich jedoch ein Prozeß mit dem Oberstlieutenant Andreas v. Helmich genannt Gottburg, welcher auf die verkaufte Kruggerechtigkeit nebst 2 Krughufen Anspruch machte. Der Streit wurde durch gütlichen Vergleich v. 6. 12. 1664 beendigt, wonach letzterer mit 700 M. abgefunden wurde, wozu Wilhelm v. A. 450 M. zahlte, George Abel v. Tettau ex liberalitate, ohne Abzug von dem restirenden Kaufgelde, 250 M.[71])

---

68) Statthalter Fürst Radziwill und die Regimentsräthe nennen den Wilhelm „Vasall und adliger Einsaß des Amts Pr. Eylau", erwähnen, daß er das Haus voll Kinder und darunter 5 Söhne habe und in diesen schweren Zeitläufen die gebührende Pflicht (Roßdienst und Contributionen) nicht leisten könne.

69) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

70) St. A. K., H. B. Pr. Eylau No. 289 a. In dem Vertrage, der die Kraft eines völligen Kontrakts haben soll, wird erwähnt, daß Bartelsdorf „an sich selbst itzo unbeseet, unbebauet und wüst ist." Verkäufer übernimmt die Kosten des kurfürstl. Consenses; Käufer dagegen erhält für die andere Hälfte Bartelsdorf Vorkaufsrecht und „erbeut sich auch hiebey, Nachdem er gegen den HE. Verkäufern, die zeithero zu Abtragung der Contribution und erhaltung seiner Gütter allemahl mit einem Vorschuß willig gewesen, Auch itzo vielmehr dem Herrn Verkäuffern zu gefallen, und in seineren gelegenheidt zu auffbauung seiner Gütter, Ihm hülffl ich zu sein."

71) St. A. K., H. B. Pr. Eylau No. 289 a.

Die andere Hälfte von Bartelsdorf (20 Hufen)[72]) endlich verkaufte er 5. 7. 1685 an den Capitain Eberhard v. Tettau auf Bandels für 4000 M.[73])

Noch gegen Ende seines Lebens erfuhr Wilhelm die Widerwärtigkeit, den Adel seiner Familie bestritten zu sehen, und erst nach langjährigen Verhandlungen gelang es seinen erwachsenen Söhnen, dessen völlige Anerkennung und amtliche Feststellung für alle Folgezeit zu erwirken.

Diesmal ging der Angriff vom Hauptamt Pr. Eylau aus, welches dem Wilhelm die Titulatur des Edelmanns vorenthielt. Er schickte eine solche Zuschrift (betreffend eine Ausschreibung von 10 gr. pro Hufe), worin er „Hochedler und Vester" genannt war, dem Amt zurück, welches über diesen „Schimpf" am 6. 10. 1681 bei der Regierung Beschwerde führte. Am 17. 10. erwiderte letztere: wegen des Wilhelm v. Aweyden's unziemlichen Betragens werde man sich weiter erkundigen; vorläufig sollte auf die Art und Form, wie allezeit früher, an ihn geschrieben und dabei angedeutet werden, daß er die ausgeschriebene Contribution bei Execution terminsmäßig zu erlegen hätte.[74]) Dabei wird es vorläufig geblieben sein, denn das Herbeischaffen der Beweisstücke hat gewiß viel Mühe gekostet.

Fast 4 Jahre vergingen, ehe Wilhelm's ältester Sohn Caspar als Vertreter seiner Brüder bei der Preußischen Regierung Beschwerde wider das Amt Pr. Eylau einreichte: seinem Vater würde hier quaestio status formiret und sein Adelstand in Zweifel gezogen, obwohl er allezeit aus der Regierungskanzlei den andern adligen Landeseinsassen gleich traktiret und der an-

---

72) 9. 5. 1678 hatte die Regierung zur Feststellung eines Hufenmangels in diesem Antheil einen Feldmesser beordert (St. A. K., A. A. v. Aweyden).

73) St. A. K., H. B. Pr. Eylau No. 289a. Von den Kaufgeldern sind 3000 M. an des Wilhelm Schwiegersohn, Lieutenant Wolff Friedrich v. Kegler, zu zahlen. Die gegenwärtige Erndte bleibt dem Verkäufer, sowie Brennholz bis Ostern 1686. Derselbe zahlt bis dahin einen Theil der Abgaben und besorgt den kurfürstl. Verkaufs-Consens.

74) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

ständige Titel gegeben worden; eine gleichzeitig vorgelegte Ahnentafel wies ihr „Uhraltes Adeliches Herkommen" nach. — Davon gab die Preußische Regierung 24. 8. 1685 dem Amtshauptmann zu Pr. Eylau Kenntniß und verfügte: den sämmtlichen adeligen Einsassen des Amts bei der ersten Versammlung hiervon Nachricht zu geben und, dafern gegen solche Deduction des Supplicanten, welche er auch im Amte vorzuzeigen hätte, nichts Erhebliches einzuwenden, zu veranlassen, daß er aus dem Amt und von dessen sämmtlichen Einsassen den andern von Adel gleich tractiret und bei seinem Adel geschützt werden möchte.[75])

Mochten nun Einwände erhoben sein, oder genügte der Familie diese Form der Anerkennung nicht: jedenfalls wurden die vorgelegten Beweise noch einer Prüfung durch die berufenen Vertreter des Landes unterzogen, und erging sodann folgendes feierliche Anerkenntniß:

> „Kund u. zu wissen sey hiemit denen daran gelegen u. zu wissen von nöthen, Nachdem Tit. die Herren Gebrüdere v. Aweiden, Erbherren des Ritterguts Loyden im Nahmen ihres alten siebenzigjährigen Vaters (Erbh. auf Loyden) klagende angeben, es wolte Ihnen ihr Adel. Herkommen u. entstammen gestritten werden so gar, daß Sie auch ad publica et conventiones nicht haben sollen admittiret werden worauf sie ihre Ahnentafel väterl. u. mütterl. Seits an der Zahl Zwey u. dreißig produciret: Selbige, wie auch die Gestalt u. Umbstände der Sachen; von denen beyden Oberständen in dero Collegiis genau in Zeit von sechs Wochen examiniret, offentlich die Ahnen-Taffel niedergeleget, u. jedem solche frey zu sehen gestellet, Wenn dann darauff mit Fug und Bestand nichts hatt konnen widriges beygebracht werden: Also erklähren die beyden Oberstände hiermit und in krafft dieses wollgedachte Herren v. Aweiden

75) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

vor würdige Mitglieder dieser Ritterschafft des Herzogthumbs Preußen, vergönnende, daß Sie aller und jeder des Adels Gerechtigkeiten, beneficien und praerogativen genießen mögen und können; Zweiffeln dabey keines Weges, daß Sie fernerhin Ihrer Ahnen-Taffel gemees sich mit voll-Adelichen Geschlechtern verbinden und sich in allem alß untadelhaffte Mitglieder der Ritterschafft verhalten und bezeigen werden: daß demnach nebst Ihrer Ahnen-Taffel Ihnen dieses zurückgekehret, und im Nahmen der gesambten beiden Oberstände unterschrieben in Königsberg d. 22. Octobris 1687.

Friedrich Wilhelm v. Pröck mpp
Director.
Johann Friedrich Rappe mpp
Landt Marschall."

Dieses Dokument ließ Franz Albrecht v. A. Namens seines Vaters und seiner Brüder in das Hausbuch des Amts Bartenstein eintragen.[76])

Aus jenen Schriftstücken geht deutlich hervor, daß der hochbejahrte Wilhelm damals Geschäftsangelegenheiten nicht mehr besorgen konnte. So errichtet er denn auch sammt seiner Gemahlin d. d. Loyden 18. 3. 1686 „wegen ihres beiderseits erreichten hohen Alters, da die Leibeskräfte nicht mehr zugeben wollen, die große Last ihrer so lang geführten schweren Wirthschaft ferner zu ertragen" einen Erbvergleich, wonach schon jetzt das Gut Loyden dem ältesten Sohne Caspar cedirt wurde, dieser aber außer 1000 Fl. poln. Schulden den Unterhalt der Eltern übernimmt, ihnen noch 2000 Fl. zu ihrem Leibgeding und ebensoviel jedem seiner 3 Geschwister Hans Christoph,

76) St. A. K., H. B. Bartenstein No. 151, S. 557. Das Original (auf Pergament) war noch 1792 im Besitz des Justizdirektors Ernst v. A. (vgl. XLII, Anm. 250) und ist wahrscheinlich mit den zugehörigen Ahnentafeln — deren Verlust höchst bedauerlich ist, da sie sich nicht mehr völlig zusammenstellen lassen — beim Durchzuge der französischen Truppen 1806/7 in Juckeln zerstört worden.

Franz Albrecht und Gertrud Esther auszuzahlen oder zu verzinsen hat; die verheirathete älteste Schwester Barbara Dorothea wird nochmals[77]) auf das Kaufgeld von Bartelsdorf angewiesen.[78])

Anfang 1689 starb Wilhelm[79]). Seine Gattin Christina v. Quoß,[80]) Tochter des Hans v. Quoß auf Kukehnen und der Maria v. Karioth a. d. H. Karben, überlebte ihn, und wurden ihr 25. 10. 1694 Lieutenant Gottfried v. Queiß auf Roschenen und Lieutenant Caspar Friedrich v. Gleißenthal auf Korblack zu Vormündern bestellt.[81])

Kinder: XVII–XXV.

XVI. **Christoph v. Aweyden** (Sohn von XII.)[82])

---

77) Vgl. Anm. 73.

78) St. A. K., A. A. v. Aweyden, H. B. Bartenstein No. 151 u. Lehnsb. Bartenstein No. 401. — Für Unterhalt der Eltern, denen Caspar im Dorf ein Haus mit 2 Stuben und Kammern, Stallung etc. und eine Scheune zu bauen verspricht, ist jährlich zu liefern: 1 Last Korn zu Brod, $^1/_2$ Last Gerste, 1 Last Malz zum Brauen, 1 Last Hafer auf 2 Pferde und 3 Schweine zu mästen 8 Schffl. Weizen, 8 Schffl. Erbsen (4 weiße und 4 graue), 4 Stein Flachs, 1 tho. grob Salz, $^1/_8$ klein Salz, 1 Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 1 Tonne Speisefische, 4 Schock Roggen- und 4 Schock Sommer-Stroh, 12 Fuder Heu, 3 Faselschweine; dazu die 2 besten Pferde nebst 1 Halbgeschirr, 4 Milchkühe und 8 alte Schaafe sammt Nutzung, die eisern zu erhalten sind; zur Aufwartung eine unterthänige Magd und der Junge Hans Brosch, der bei Treuverhalten nach ihrem Tode der Unterthänigkeit zu entlassen. — Dieser Unterhalt der Eltern wird auf 400 Fl. berechnet, und steuern dazu die 3 andern betheiligten Geschwister je 100 Fl. bei, die Caspar von ihren Zinsen abzieht. — Aus diesem Erbvergleich ergiebt sich bestimmt, daß damals nur die genannten 4 Kinder Wilhelm's noch am Leben waren.

79) 24. 8. 1690 erklärt seine Tochter Esther bei Bitte um einen Vormund: „mein seel. HE. Vater Wilhelm v. Aweyden nunmehro bei anderthalb Jahr Todes verblichen" (St. A. K., A. A. v. Aweyden).

80) Die altadelige Schlesische Familie v. Quoß, seit 300 Jahren hauptsächlich im Samland angesessen, ist gegenwärtig auf wenige Mitglieder zusammengeschmolzen.

81) St. A. K., A. A. v. Aweyden. — Christina motivirt ihr Gesuch um Vormünder dadurch, daß ihr aus dem Gute Loyden nicht der schuldige Unterhalt gegeben werde.

82) Hartung.

XVII. **Hans Christoph v. Aweyden** (ältester Sohn von XV.) getauft 16. 2. 1640,[83]) 1655 todt.[84])

XVIII. **Wilhelm Friedrich v. Aweyden** (2. Sohn von XV.) getauft 28. 1. 1642,[85]) lebte wohl 1660 und war 1686 todt.[86])

XIX. **Barbara Dorothea v. Aweyden** (älteste Tochter von XV.) geboren c. 1643,[87]) vermählt vor 1685 an den Lieutenant Wolff Friedrich v. Kegler auf Kl. Rogallen († c. 1730). Derselbe erhielt ihr Erbtheil mit 3000 Mk. direct vom Käufer von 1/2 Bartelsdorf, Capitain Eberhard v. Tettau, ausgezahlt.[88]) Aus dieser Ehe stammten: 1) Wilhelm Friedrich, geb. c. 1687, Cornet, auf Reuschendorf, vermählt mit Catharina Louise v. Kröston a. d. H. Reuschendorf (Stammvater der gegenwärtig lebenden v. Kegler); 2) Johann Gottfried, geb. c. 1688, Major, auf Kl. Rogallen, unvermählt.[89])

XX. **Caspar v. Aweyden** (3. Sohn von XV.), geboren c. 1645;[90]) war 1656 Gefreiter bei der Compagnie v. Prömock des Leib-Infanterie-Regiments (Garde)[91]), später Lieutenant;[92]) 1685 tritt er Namens seiner Familie, Beschwerde führend in der

83) K. B. Seligenfeld.

84) Vgl. XXIV. mit gleichen Taufnamen, geboren 1655.

85) K. B. Seligenfeld.

86) Vgl. Anm. 68 und Erbvergleich S. 92.

87) Aelter, als Gertrud Esther (XXII.), vgl. Erbvergleich S. 92. — 1660 ist Jungfrau Barbara v. A. Pathin (K. B. Bartenstein).

88) Vgl. Anm. 73. — Attest über erfolgte Zahlung d. d. 3. 2. 1716 (St. A. K., Lehnsb. Rhein No. 454).

89) Barbara Dorothea soll in II. Ehe mit Major Friedrich Ludwig v. Sixthin (geb. 9. 6. 1688, † 1759) vermählt gewesen sein. Dies ist schon wegen des Altersunterschiedes ganz unwahrscheinlich und dürfte auf Verwechselung mit ihrer gleichnamigen Nichte, vermählten v. Sixthin (XXX) zurückzuführen sein.

90) Vgl. Anm. 114.

91) v. Mülverstedt. — Da Caspar damals erst 11 Jahre alt gewesen wäre, muß entweder diese Jahreszahl oder die vorher angegebene seiner Geburt ungenau sein.

92) Er erscheint seit 1685 regelmäßig mit diesem Titel.

quaestio status auf,[93]) übernimmt 18. 3. 1686 Loyden mit einer Schuldenlast von 9000 Fl. und theilweiser Verpflichtung zum Unterhalt der Eltern,[94]) tritt jedoch schon d. d. Loyden 7. 9. 1690, weil er „nunmehro nichts sehrer als ein geruhiges Leben verlangt“, das Gut an seinen jüngsten Bruder Franz Albrecht unter den Bedingungen des Erbvergleichs v. 18. 3. 1686 ab und erhält von diesem außer seiner Erbportion von 2000 Fl. „in signum fraternae gratitudinis“ noch 100 Fl. nebst 120 Fl. rückständigen Zinsen. Bis zur Auszahlung dieser Gelder (halbjährige Kündigung) erhält Caspar zur eigenen Nutzung vom Gut 5 Hufen urbares Land mit einem Wohnhäuschen und Scheune im Dorfe Loyden, sowie 40 Schffl. Hafer, 15 Schffl. Gerste, 2 Schffl. Erbsen und 1 Schffl. Leinsamen nebst 1 Gärtner, 1 Teich am Markienischen Wege zu seines Tisches Nothdurft. Zugleich erhält die verwittwete Mutter ein für alle Mal 100 Fl. und theilt dafür den ganzen Culm mit ihren Kindern; den Unterhalt empfängt sie bei Franz Albrecht aus dem Gute.[95])

Wie lange Caspar auf diesen Pfandhufen zu Loyden geblieben ist, wo er später lebte, wissen wir nicht; 1705 scheint er auf Korschellen, dem Familiengute seiner 2. Gemahlin, gewohnt zu haben.[96]) Damals war er 60 Jahre alt und hatte 1 Sohn.[97]) 1714 wurde ihm sein auf Loyden stehendes Capital von Franz Albrecht ausgezahlt.[98]) Zwischen 1721 und 1724 muß sein Tod erfolgt sein.[99])

---

93) Vgl. S. 93.

94) Vgl. S. 95.

95) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

96) 17. 5. 1705 ist dort seine Gattin Pathin beim Sohne des Gärtners, und 1. 11. 1705 läßt er dort eine Tochter (XXVIII.) taufen (K. B. Zinten).

97) Vgl. Anm. 114.

98) St. A. K., H. B. Bartenstein No. 152.

99) 9. 5. 1721 beim v. Lepßschen Erbvergleich war seine Gattin nicht zugegen, quittirt dagen d. d. Brandenburg 24. 11. 1724 über den Kaufpreis von Korschellen mit der Unterschrift: „Catarina Elisabeth verwittib. v. Aweiden geb. v. Lepsen“ (St. A. K., H. B. Brandenburg No. 165).

Caspar vermählte sich I. zwischen 1686 und 1690 mit Elisabeth v. Selfferten,[100]) welche nach kurzer Ehe ohne Kinder verstorben zu sein scheint; II. zwischen 1695 und 1698 mit Catharina Elisabeth v. Lepß,[101]) des kurfürstlichen Hofjunkers und Stallmeisters Sigismund v. Lepß auf Korschellen und der Elisabeth Hedwig v. Barry ältester Tochter, welche ihn lange überlebte. Sie hatte nebst ihren 4 Schwestern seit dem Tode der Mutter, c. 1696, die Nutzung des väterlichen Gutes Korschellen (12 Hufen, Amt Brandenburg), das ihnen 9. 5. 1721 durch ihren Bruder, Oberst Otto Friedrich v. Lepß, völlig abgetreten, demnächst von jenen d. d. Koenigsberg 30. 10. 1724 für 3600 Fl. „weil es sehr wüst“ an den Arrendator Johann Andreas verkauft wurde.[102]) Später scheint sie fortdauernd bei ihrer Tochter, Frau v. Okolowitz, gewohnt zu haben. Anfangs auf Leegen, zuletzt jedenfalls in Lyck, wo sie

100) Bei Uebernahme von Loyden 18. 3. 1686 unterzeichnet Caspar allein, während bei dem Verkauf 7. 9. 1690 „Elisabeth von Aweyden geborene von Selfferten“ mit ihm unterschreibt.

Ueber ihre Familie ist nichts bekannt; vielleicht ist der Namen in der Abschrift des Contracts verstümmelt.

Es wäre an folgende Familien zu denken: a. Die Sächsischen v. Seyffertitz, welche bis ca. 1600 auch im Angerburgschen begütert waren; b. Die v. Seiffert auf Lomp (H. A. Liebstadt), welche aber 1590 wohl schon im Mannsstamm erloschen waren; c. Die Seibert v. Cronenfels, in der Person des kurbrandenb. Oberstlieutenants Caspar Seibert 19. 12. 1661 in den Reichsadelstand erhoben.

101) 16. 10. 1694 ist „die Edle Jungfrau Catharina Elisabeth v. Lepschen“ Pathin bei der Tochter des Gärtners in Korschellen (K. B. Zinten); ca. 1699 ist ihr Sohn (XXVI) geboren.

Die v. Lepss, eingeboren Preußisches Geschlecht, früher im Tapiauschen, dann auf Schugsten und Korschellen angesessen, erloschen 1747 mit dem Bruder der Catharina Elisabeth, Otto Friedrich v. L., General der Infanterie und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens.

102) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 165. — Ihre 4 Schwestern waren: 1. Hedwig Eleonora, unvermählt, 2. Anna Maria, vermählt an M. Joachim Friedrich Christiani, 3. Loysa Sophia, vermählte de Campredan de Cant, 4. Charlotta, vermählt an Albrecht Rosenberg.

mit ihr am gleichen Tage, 20. 2. 1743, in der Kirche beigesetzt wurde.[103])

Kinder II. Ehe: XXVI—XXVIII.

XXI. **Esther v. Aweyden** (2. Tochter von XV.) getauft 7. 2. 1646[104]); jedenfalls vor ihrer gleichnamigen Schwester, also ganz jung verstorben.

XXII. Gertrud **Esther v. Aweyden** (3. Tochter von XV.) getauft 7. 8. 1647.[105]) Sie erhielt im Erbvergleich v. 18. 3. 1686 2000 Gulden, und wurde ihr 24. 8. 1690 zum Vormunde Johann Erhard v. Knobloch auf Glittehnen bestellt.[106]) Später wurde sie die 2. Gattin des kaiserlichen Capitainlieutenants Ludwig v. Seelstrang auf Solleinen († 12. 3. 1731) und starb etwa Anfang 1716.[107])

XXIII. **Albrecht Erhard v. Aweyden** (4. Sohn v. XV.) getauft 19. 9. 1649,[108]) lebte wohl 1660 und war 1686 todt.[109])

XXIV. **Hans Christoph v. Aweyden** (5. Sohn von XV.) geboren c. 1655, lebt noch 1715 kinderlos.[110]) Gemeinsam mit seiner Gemahlin Esther Schenk Freiin zu Tautenburg — jedenfalls Tochter des Freiherrn Wilhelm Christoph Schenk zu Tautenburg auf Kl. Gablick und der Maria v. Kanitz a. d. H. Krafftshagen — errichtet er 28. 1. 1695 ein Testament, wonach, im Falle seines Todes ohne männliche Erben, sein auf Loyden stehendes Erbtheil von 2000 Gulden an seinen Bruder Franz Albrecht fällt, der Nießbrauch jedoch seiner Wittwe bleibt.[111])

---

103) K. B. Lyck.

104) 105) K. B. Seligenfeld.

106) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

107) v. Mülverstedt. — Ihr Bruder Franz Albrecht übernimmt 15. 5. 1716 die Hälfte der Kosten der Begräbnißfeier seiner „Frau Schwester“, welche er ex contractu hätte zahlen müssen und welche ihm Capitainlieutenant Ludwig v. Seelstrang vorgeschossen (St. A. K., H. B. Bartenstein No. 162).

108) K. B. Seligenfeld.

109) Vgl. Anm. 68 und Erbvergl. v. 18. 3. 86.

110) St. A. K., Lehnsb. Bartenstein No. 401. Vgl. auch Anm. 114.

111) St. A. K., H. B. Bartenstein No. 151.

XXV. **Franz Albrecht v. Aweyden** (jüngster Sohn von XV.) geboren 1658;[112]) übernimmt Loyden 7. 9. 1690 von seinem ältesten Bruder Caspar mit einer Schuldenlast von 9100 Fl. und scheint dort sein ganzes, langes Leben zugebracht zu haben; in Militär- oder Staatsdienst ist er nie getreten. 28. 12. 1696 vergleicht er sich mit seinem Nachbarn, Lieutenant Hans Siegmund v. Redern, der 1695 den andern Antheil von Loyden (20 Hufen) erworben hatte, wegen eines streitigen Ackerstücks. Mit diesem hat er dann gute Nachbarschaft gehalten.[113]) 25. 3 1709 verpachtete Franz Albrecht Loyden auf 6 Jahre an Christian Marck auf Pilwen für 900 Gulden jährlich.

Die bedeutende Schuldenlast, welche er von vornherein übernommen, zwang ihn öfter, zur Regulirung neue Kapitalien aufzunehman; der Consens zur Belastung des Lehnguts mit 10000 Gulden war ihm 11. 8. 1705 ertheilt.[114]) Bisweilen wurden auch Anleihen für besondere Zwecke nöthig; so 4. 10. 1709 1200 Fl. zur Einlösung der verpfändeten Mühle zu Gabeycken;[115]) 23. 7. 1714 4000 Fl. zur Auszahlung seines Bruders Caspar, 23. 7. 1725 1000 M. zur Equipirung der Söhne. Am 1. 7. 1728 wurde sogar Capitain Georg Ernst v. Varchmin, später Schwiegersohn des Franz Albrecht, wegen einer Forderung von 2000 Fl. in Loyden eingewiesen. Aus diesen Verlegenheiten

112) In dem Erbvergleich v. 6. 10. 1736 ist sein Alter ausdrücklich auf 78 Jahre angegeben.

113) 9. 5. 1699 war Franz Albrecht Pathe der Tochter des v. Redern, Maria Helena (K. B. Bartenstein). 1722 lieh dieser ihm ein Kapital von 4000 Fl. v. Redern nennt sich übrigens 1729 einen nahen Verwandten der Frau v. Aweyden, jedenfalls — da er selbst aus der Mark stammte — durch seine Gattin Anna Elisabeth v. Auer.

114) Hierbei wird angeführt, daß zum Lehngut Loyden 3 Brüder v. A. gehören: 1. Caspar, 60 J. alt, hat 1 Sohn; 2. Hans Christoph, 50 J. alt, hat keine Erben; 3. Hans (sic!) Albrecht, 45 J. alt, hat 2 Söhne am Leben; außerdem hat letzterer 3 (?) Schwestern auszuzahlen. — Es handelt sich hier nicht um Aufnahme eines so großen Kapitals, sondern um Maximalbelastung, einschließlich der Geschwistergelder.

115) Von dem Besitz dieser Mühle und der Lage des Orts ist weiter nichts bekannt.

befreite ihn sein Schwestersohn Johann Gottfried v. Kegler, welcher ihm 3. 3. 1729 6000 Fl.[116]) und 1. 3. 1733 weitere 2000 Fl. vorstreckte,[117]) wonach Loyden von allen andern Lehnschulden frei war. Um dieselbe Zeit wurde das Gut allodificirt, wozu Franz Albrecht 1732 seine Bereitwilligkeit erklärt hatte.[118]) Jedenfalls durfte derselbe mit Befriedigung auf sein Wirken zurückblicken, als er nach 46jähriger Wirthschaftsführung sich zur Ruhe setzte: seine zahlreichen Kinder waren gut versorgt, die Schuldenlast auf dem Familiengute seit seiner Uebernahme fast unverändert.

D. d. Loyden 6 10. 1736 übergab Franz Albrecht das Gut mit Inventar und Mobiliar an seinen mittleren Sohn Melchior Gottfried für 15000 Gulden und regelte zugleich die Erbansprüche der übrigen Kinder.[119]) Das Jahr seines Todes ist unbekannt.

Vermählt war Franz Albrecht mit Esther Eleonara v. Pröck, Tochter des Rittmeisters Heinrich v. Pröck auf Partsch (Linie Baunaskeim) und einer v. Polenz a. d. H. Kortmedien. Sie erbte von ihrer Stiefgrossmutter, Catharina v. Ostau, verwittweten v. Polenz, geb. v. Pröck, laut Testament v.

---

116) Alles vorstehende St. A. K., H. B. Brartenstein No. 152 u. 153.

117) St. A. K., H. B. Pr. Eylau No. 292 a. Bemerkt sei hier, daß der landesübliche Zinsfuß damals 6% war.

118) St. A. K., No. 88 f.

119) St. A. K., H. B. Pr. Eylau No. 292 b. — Hier gebraucht Franz Albrecht die Namensform „von Aweyde“, während beide Söhne sich „von Aweyden“ unterschreiben. — Der niedrige Kaufpreis wird begründet durch damaligen Mißwachs und die Baufälligkeit der Gebäude, sowie dadurch, daß Melchior Gottfried bisher wenig Geld erhoben. Das lebende Inventar betrug: 30 Pferde, 30 Kühe, 14 Ochsen, 15 St. Jungvieh, 30 Schweine, 45 Schaafe, 45 Gänse, 30 Hühner, 20 Kurren, 20 Enten.

Die Kaufsumme setzte sich zusammen aus: a. Kapitalien: 8800 Fl. des Major v. Kegler, 1000 Fl. der Tochter v. Losch und 600 Fl. des Schwiegersohns v. Varchmin; b. Erbgeld à 1000 Fl. für Frau v. Losch, Frau v. Varchmin, Frl. Christina Juliana und Frl. Loysa Charlotta; c. 600 Fl. für den Verkäufer (die nach seinem Tode an Melchior Gottfried fallen). — Die übrigen Kinder werden ausdrücklich für abgefunden erklärt durch ihre Ausstattung resp. Equipirung und sonst erhobene Gelder.

22. 1. 1682 1000 M., $1/3$ des Goldes und Silberzeugs, sowie $1/5$ des sonstigen Geräths; demnächst von den Jungfrauen Esther und Christina v. Polenz, Schwestern ihrer Mutter $244\frac{1}{2}$ M., wofür sie Pfandrecht am Gute Korblack (10 Hufen, Amt Brandenburg) hatte, bis 1. 2. 1695 die Auszahlung durch die Wittwe des Miterben, Lieutenant Albrecht v. d. Mülbe, Marie Charlotte geb. v. Dargowitz, erfolgte. An letztere verkaufte jene auch 19. 3. 1695 für 915 M. 2 Hufen zu Korblack, welche, von ihren Eltern stammend, als Entschädigung der zum Begräbniß des Vaters hergegebenen 1000 M. ihr eigenthümlich zugefallen waren.[120]) 1733 am Leben, war sie 1736 bereits todt.[121])

Kinder: XXIX—XXXIX.

XXVI. **Wilhelm Ludwig v. Aweyden** (einziger Sohn von XX[122]), geboren c. 1699.[123]) Er wurde im Regiment Buddenbrock zu Pferde 3. 1. 1724 Cornet, 6. 8. 1729 Lieutenant, 14. 7. 1739 Rittmeister, erhielt 4. 12. 1741 die Compagnie des Obersten v. Rappe, wurde 8. 10. 1742 zum Major, 3. 9. 1751 zum Oberst und Commandeur des Feld-Jäger-Corps zu Fuß (Garnison Mittenwalde) ernannt und Februar 1761 verabschiedet.[124])

Für ihn bot bei der freiwilligen Licitation von Wesdehlen und Katrinlauken (Amt Brandenburg) am 25. 3. und 15. 4. 1751 Hauptmann von Scholten vergeblich bis 21 500 Fl.[125])

---

120) Sämmtlich St. A. K., H. B. Brandenburg No. 162.

121) Erbvergl. v. 6. 10. 1736.

122) Daß Wilhelm Ludwig Sohn des Caspar war, ergiebt sich mit Bestimmtheit aus verschiedenen Lehnstabellen (besonders Lehnsb. Bartenstein No. 401), sowie aus dem Verwandtschaftsverhältniß zur Familie v. Okolowitz.

123) Vasallentabellen v. 1756 und 1762. Die früheren Tabellen differiren zwischen 1695, 1698, 1701. — October 1694 war seine Mutter noch unvermählt.

124) Geh. Kriegs-Kanzlei.

125) St. A. K., H. B. Brandenburg No. 168. — Jedenfalls Alexander v. Scholten († 1752), der 1. Gemahl der Schwestertochter des Obersten v. A., Maria Charlotte v. Okolowitz, denn 1754 nennt die verwittwete Hauptmann M. C. v. Scholten diesen ihren Vetter (G. B. Polwitten).

Dagegen erwarb Wilhelm Ludwig 21. 7. 1751 das Gut Polwitten (11 Hufen zu adel. Magdeb. R., Amt Fischhausen) von dem Oberst und Johanniter-Ritter Friedrich Wilhelm Stach v. Goltzheim jure antichretico auf 30 Jahre für 6550 Rthlr.[126])

Er war nie verheirathet[127]) und setzte in seinem Testamentum militare d. d. Berlin 20. 6. 1759 zum Universalerben seinen Schwestersohn, den damaligen Auskultator (später Kriegs- und Domänen-Rath) Otto Ludwig v. Okolowitz ein; er wollte, falls er in Berlin stürbe, in der dortigen Garnisonkirche in seiner „Mundirung" stille beigesetzt werden.

Die Publikation des Testaments erfolgte zu Berlin 23. 5. 1762, und wurde auf Grund desselben der Neffe als Besitzer von Polwitten eingetragen.[128])

XXVII. **Anna Eleonora v. Aweyden** (Tochter von XX.) ververmählte sich 22. 11. 1728[129]) (Ehevertrag v. 21. 11., laut welchem sie 1000 Gulden mitbrachte)[130]) mit Johann Michael v. Okolowitz auf Leegen, dessen erste Gattin Konstantia Kalau gewesen war. Aus jener Ehe stammten: 1. Otto Ludwig, geb. c. 1730, † 1775, auf Polwitten, Kriegs- und Domainen-Rath zu Königsberg, vermählt mit Henriette Diliana Augusta Sydow, verwittweten Oberforstmeisterin v. Krosigk; 2. Maria Charlotta,

---

126) Grundakten Polwitten. — Am 18. 10. 1751 erfolgte gerichtliche Uebergabe des Guts an den Bevollmächtigten, Hauptmann v. Scholten.

127) Vasallentabellen.

128) G. B. Polwitten. — Die Publikation erfolgte im Hause eines Hauptmann v. Stephany, jedoch in Gegenwart der Aufwärterin des Verstorbenen, der also zuletzt in Berlin gewohnt hat. Daß er schon 1759 die Absicht hatte, sich dort zur Ruhe zu setzen, geht aus seinem Testament hervor.

Otto Ludwig v. Okolowitz erwarb 1. 5. 1768 Polwitten als Eigenthum für das gezahlte Pfandgeld. Das Gut wurde 11. 12. 1776 von seiner Wittwe an den Grafen Ludwig Alexander zu Dohna-Condehnen verkauft.

129) K. B. Lyck.

130) St. A. K., Ingrossationsb. Lyck No. 230. — Es unterschreibt ihre Mutter und ihr Oheim W. F. v. Kegler.

geb. 1732 posthuma, † 24. 8. 1757; vermählt a) 1750 mit Capitain Alexander v. Scholten, † 1752; b) 1754 mit Capitain v. Rosenberg.

Ihr Gatte starb April 1732.[131]) Sie selbst bewirthschaftete noch einige Jahre das Gut Leegen (19 Hufen 22 Mg. zu Magdeb. R., Amt Lyck), kam aber nicht darauf fort. Sie verließ das Gut — welches nun wüst liegen blieb und endlich der benachbarten Dorfschaft Sentken gegen Zahlung der Abgaben zur Benutzung gegeben, schließlich aber sub hasta 1. 5. 1739 für 700 Gulden an Lieutenant Andreas v. Zielinski verkauft wurde — und zog nach Lyck.[132]) Da ihr eigenes, wie ihres Mannes Vermögen jedenfalls verloren war,[133]) lebte sie mit ihrer Mutter wahrscheinlich von deren geringen Einkünften. Nach dem Verkauf von Leegen scheinen ihre Verhältnisse sich günstiger gestaltet zu haben, da sie 13. 5. und 5. 8. 1742, sowie noch 1. 1. 1743 bei den Donativgeldern des Kirchenbuchs mit je 3 Fl. — der größten Summe, welche dort vorkommt — aufgeführt wird. In Lyck ist sie zugleich mit ihrer Mutter verstorben; beide wurden gemeinsam am 20. 2. 1743 in der Kirche beigesetzt.[134])

XXVIII. **Heinrietta Lovisa v. Aweyden** (Tochter von XX.), getauft 1. 11. 1705 in Korschellen;[135]) jedenfalls jung verstorben.

XXIX. **Christina Juliane v. Aweyden** (älteste Tochter von XXV.), getauft 29. 8. 1691;[136]) hatte 2. 3. 1753 laut Erbvergleich v. 6. 10. 1736 auf Loyden 1000 Fl. stehen und starb unvermählt

---

131) K. B. Lyck.

132) G. B. Leegen.

133) Michael v. Okolowitz hatte Leegen für 4200 Fl. 1716 von seinem Bruder übernommen.

134) K. B. Lyck. — Mit dem Vermerk: „aus der Stadt" — also hier wohnhaft.

135) K. B. Zinten.

136) K. B. Bartenstein. — Ihre Taufe findet sich hier zweimal, unterm 29. und 30., eingetragen. Letztere Eintragung, welche überdies die Vornamen in der falschen Reihenfolge „Juliana Christina" giebt, erfolgte offenbare rst nachträglich und dürfte auch im Datum irren.

vor 30. 10. 1755, den lebenslänglichen Nießbrauch dieses Capitals ihrer Schwester Louisa Charlotta hinterlassend.[137])

XXX. **Barbara Dorothea v. Aweyden** (2. Tochter von XXV.), getauft 15. 2. 1693;[138]) vermählt an Christoph Friedrich v. Sixthin auf ½ Ballau (geb. c. 1680, † 1740), welcher laut dem nach erfolgter Trauung abgeschlossenen Heirathsvertrag v. 14. 7. 1710[139]) ihre Mitgift von 2000 M. bereits empfangen hatte und sie mit diesem Betrage auf sein Gut verleibgedingte; sie wurde daher im Erbvertrag v. 6. 10. 1736 als abgefunden bezeichnet. 1731 trat ihr Gemahl seinen Antheil Ballau pfandweise an seinen Vetter Georg Albrecht v. Sixthin ab,[140]) welchem sie selbst als Wittwe, 30. 10. 1747 auch ihr Reluitionsrecht abtrat.[141]) Anfang 1754 war sie — anscheinend seit Kurzem — in das große Hospital zu Königsberg aufgenommen, erhielt 9. 2. 1775 aus der Erbschaft ihres Bruders Melchior Gottfried 360 Fl.[142]) und starb 11. 2. 1780. Ihr einziges Kind war Friedrich Ludwig (geb. 1728, † 5. 9. 1807), Oberstlieutenant, vermählt mit Eleonora v. Stolhoff a. d. H. Kinwangen, verwittweter v. Amstel.

XXXI. **Eleonora** Tugendreich **v. Aweyden** (3. Tochter von XXV.), getauft 12. 5. 1694;[143]) vermählt an Martin Siegmund v. Losch, Lieutenant im Regiment Diericke, auf Deguhn und Faulheide.[144]) Beim Erbvergleich v. 6. 10. 1736 war sie bereits Wittwe und hatte auf Loyden 2000 Fl. stehen (halb ihr ausgemachtes Ehegeld, halb eigenes Kapital). Sie lebte 20. 11. 1754, muß aber kurz darauf verstorben sein. Aus ihrer Ehe stammte eine jung

137) G. B. Loyden und Pohibels B.
138) K. B. Bartenstein.
139) St. A. K., Lehnsb. Rhein No. 454.
140) St. A K., A. A. v. Sixthin.
141) St. A. K., H. B. Rhein No. 335.
142) Alles G. B. Loyden.
143) K. B. Bartenstein.
144) 1732 erklärt M. v. Losch für seinen Schwiegervater die Einwilligung zur Allodification v. Loyden. (St. A. K., No. 88 f.)

verstorbene Tochter Johanna Albertina (geb. 22. 5. 1731) und ein Sohn, dessen hinterlassene Tochter 9. 2. 1775 aus der Erbschaft des Melchior Gottfried v. A. 360 Fl. erhielt.[145])

XXXII. **Heinrich Wilhelm v. Aweyden** (ältester Sohn von XXV.), geboren c. 1696[146]), war 1715 Gefreiter-Corporal im Infanterie-Regiment Holstein,[147]) ging 1724 fort und in Dänischen Dienst, und hatte seit 1728 die Familie keine Nachricht von ihm trotz später angestellter Erkundigungen. Er wurde im Erbvergleich v. 6. 10. 1736 für abgefunden erklärt und nach vergeblicher öffentlicher Citation 20. 11. 1754 definitiv wegen seiner Erbansprüche an Loyden präcludirt.[148])

XXXIII. **Louise Charlotta v. Aweyden** (4. Tochter von XXV.), getauft 8. 11. 1699,[149]) hatte laut Erbvergleich v. 6. 10. 1736 1000 Fl. auf Loyden stehen und erbte später den lebenslänglichen Nießbrauch von 1000 Fl. von ihrer Schwester Christina Juliana, sowie 9. 2. 1775 aus der Erbschaft ihres Bruders Melchior Gottfried 360 Fl.[150]) Sie vermählte sich 20. 4. 1755[151]) mit dem Lieutenant Johann Christoph v. Rechenberg auf Pohibels B. (geb. 1713, † 1766), wurde aber durch Urtheil v. 18. 7. und 11. 11. 1760 von ihm geschieden und quittirt d. d. Goldap, 3. 5. 1763 über die ihr laut Liquidations-Urtheil v. 22. 2. 1763 zustehende Summe von 1505 Gulden 24 gr. 9 d. (1000 Gd. Mitgift, Zinsen etc.).

Ihr Gatte war in I. Ehe vermählt gewesen mit Catharina Barbara v. Wilmsdorff und heirathete in III. Ehe 1762 Charlotte

---

145) G. B. Loyden.

146) Vasallentabellen. — 1732, wo sein Alter auf 35 J., jedoch auch das seiner Brüder durchweg um 1—2 J. zu niedrig angegeben ist, wird bei ihm bemerkt: „zu Schiff gegangen."

147) v. Mülverstedt.

148) G. B. Loyden.

149) K. B. Bartenstein.

150) G. B. Loyden und Pohibels B.

151) K. B. Bartenstein. — Heiraths-Notul d. d. Pohibels 30. 10. 1755. (G. B. Pohibels B.)

Elisabeth Baronesse v. d. Goltz. Sämmtliche drei Ehen waren kinderlos.[152])

XXXIV. **Carl Albrecht v. Aweyden** (2. Sohn von XXV.) getauft 2. 3. 1701.[153]) Er wurde beim Regiment v. Buddenbrock zu Pferde 26. 7. 1720 Cornet, 8. 3. 1727 Lieutenant, 18. 1. 1737 Rittmeister und erhielt 3. 11. 1741 seinen Abschied.[154]) Später war er Major, scheint sogar in demselben Regiment von neuem angestellt zu sein, denn 15. 9. 1746 wird er bezeichnet als „Oberstwachtmeister beim Regiment v. Buddenbrock zu Pferd" in dem Kaufkontrakt, welchen er und seine Gemahlin mit dem Bruder der Letzteren Johann Wilck v. Diebes abgeschlossen über die Güter Gergehnen und Nehmen für den Preis von 15000 Gulden — zu welchem Kaufe jene von ihrer Schwester und Schwägerin Henriette Charlotte v. Lietzen geb. v. Diebes bereits 7. 7. 1745 3000 Gulden aufgenommen hatten. Die Uebergabe der Güter erfolgte 19. und 23. 9. 1746, jedoch wurde der Kauf kurz darauf rückgängig.[155]) Carl Albrecht starb Januar 1747, anscheinend bei seiner Schwester Frau v. Varchmin in Worlack.[156]) Vermählt hatte er sich 1737 am 19. Sonntag nach Trinit. mit Johanne Sophia v. Diebes (getauft 11. 6. 1709)[157]), 2. Tochter des Lieutenants Johann Dietrich v. Diebes auf Gergehnen, Nehmen und Woritten und der Euphrosina v. Glockmann a. d. H. Gr. Gilgehnen.[158])

152) G. B. Pohibels B. — In den Todtenregistern von Goldap ist sie nicht erwähnt.

153) K. B. Bartenstein.

154) Geheime Kriegskanzlei.

155) St. A. K., H. B. Pr. Mark No. 314. — Kaufkontrakt und Traditionsrecesse sind hier 17. 2. 1747 cassirt. Johann Wilck v. Diebes verpachtet die Güter bereits 20. 2. 1747.

156) Sein Bruder Melchior Gottfried schreibt 13. 1. 1754, daß seine beiden Brüder Carl Albrecht und Johann Abraham gemäß Attest des Pfarrers zu Buchholz (wohin Worlack gehört) hier im Lande gestorben und begraben worden, ferner daß sie 1747 und 1750 im Lande gewesen. Da Johann Abraham 1750 in Worlack starb, ist unter 1747 offenbar das letzte Lebensjahr des Carl Albrecht zu verstehen (G. B. Loyden). Sein posthumus geborener Sohn Ernst wurde aber bereits 6. 2. 1747 getauft (K. B. Gr. Arnsdorf).

157) 158) K. B. Gr. Arnsdorf. — Die altpreußische Familie v. Diebes

Diese nahm d. d. Gergehnen 23. 11. 1752 die Erbtheilung mit ihren Söhnen vor[159]) und übernahm dann aus dem Konkurse ihres Bruders Johann Wilck v. Diebes die alten Familiengüter Gergehnen (14 Hufen) und Nehmen (12 Hufen) bei Saalfeld, die ihr durch Hofgerichts-Mandat v. 9. 1. 1754 zugesprochen wurden, für die darauf haftenden Schulden, wobei ihre Mitgift verloren ging. Die Güter blieben, neben dem Vermögen ihrer Kinder, mit 6000 Gulden fremdem Kapital belastet. Trotz dieser nicht ungünstigen Verhältnisse nahm die Wirthschaft keinen gedeihlichen Fortgang, und, nachdem die Hypothekenschuld auf 7000 Gulden gestiegen war, verkaufte die Majorin jene Güter d. d. Gergehnen 13. 9. 1764 für 30820 Gulden an den Oberst Carl Erdmann Baron v. Reitzenstein. Den Rest ihres Lebens hat sie wahrscheinlich bei ihrer Schwester Frau v. Lietzen in Woritten zugebracht, wo sie sich Februar 1769 befand. Im Juli 1770 wird sie zuletzt genannt.[160])

Kinder: XL—XLII.

XXXV. **Anna Gottlieb v. Aweyden** (5. Tochter von XXV.), getauft 6. 3. 1704,[161]) vermählt 19. 11. 1731[162]) an den Capitain Georg Ernst v. Varchmin (geb. c. 1681) auf Worlack und Wotterlack, welcher in I. Ehe mit Barbara Loysa v. Eppingen a. d. H. Wesselshöfen, verwittweter v. Parck, vermählt gewesen war. Sie hatten laut Erbvergleich v. 6. 10. 1736 auf Loyden 1000 Fl. Erbgeld und 600 Fl. geliehenes Kapital stehen, welches Guthaben sich später noch vermehrte. Capitain v. Varchmin lebte 8. 8. 1753, seine Gattin noch 20. 11. 1754; 17. 10. 1764

---

war hoch angesehen und früher bei Saalfeld reich begütert; ihr Hauptsitz Bauditten (früher Dieben genannt), dann Arnsdorf und Terpen, Gergehnen Woritten. Sie erlosch Ende vorigen Jahrhunderts in Dürftigkeit mit des genannten Johann Wilck einziger Tochter.

159) G. B. Gergehnen. — Es ergab sich Gesammtvermögen 17 674 Fl. (ausserdem 2231 Fl. unsichere Forderungen), wovon der Wittwe 7000 Fl. als eingebrachte Mitgift gehörten und die gleiche Summe als Gegenvermachung zum Nießbrauche blieb.

160) Durchweg Grundakten Gergehnen.

161) 162) K. B. Bartenstein.

waren beide todt. Ihre Kinder, welche 9. 2. 1775 aus der Erbschaft ihres Oheims Melchior Gottfried v. A. 360 Fl. erhielten, waren: 1) Carl Albrecht, geb. c. 1735, auf Worlack und Wotterlack, vermählt mit Louise Charlotte v. Stolhoff a. d. H. Kinwangen; 2) Ernst Gottlieb, geb. c. 1736, † 3. 4. 1796, Lieutenant, auf Bothkeim und Heyde, vermählt mit Baronesse zu Koenigsegg (seine Linie scheint noch zu blühen); 3. Charlotte Wilhelmine Caroline, † 4. 6. 1806, vermählt an Joseph v. Knobelsdorff auf Kl. Ottern; 4) Barbara Lovisa, 1775 todt, vermählt an Lieutenant Friedrich Wolff v. Kegler auf Reuschendorf (geb. c. 1727, † c. 1798);[163]) 5) Johanne Albertine, unvermählt.

XXXVI. **Abraham Ludwig v. Aweyden** (3. Sohn von XXV.), getauft 22. 7. 1705,[164]) 1712 todt.[165])

XXXVII. **Melchior Gottfried v. Aweyde**[166]) (4. Sohn von XXV., Zwillingsbruder von XXXVI.), getauft 22. 7. 1705.[167]) Er trat 1724 in Militairdienst, wurde 23. 5. 1730 Fähnrich im Regiment v. Sydow (No. 23), 24. 7. 1733 als Lieutenant zur Spandauschen Garnison-Compagnie versetzt und 7. 7. 1735 verabschiedet, jedenfalls bereits als Capitain, denn mit diesem Titel erscheint er in dem Erbvertrage v. 6. 10. 1736, durch welchen er Loyden für 15000 Gulden übernimmt.[168]). Bei Regelung der Hypothekenverhältnisse erwuchsen ihm 1753—54 mannigfache Schwierigkeiten durch die Anforderung des Brandenburgischen Justiz-Collegiums, die Abfindung seiner verstorbenen Brüder nachzuweisen. Er selbst starb im August 1754 ohne Kinder. Vermählt hatte er sich 2. 7. 1741[169]) mit Charlotta Gottlieb

---

163) Durchweg Grundakten Loyden. — Der Gemahl von Barbara Lovisa v. Varchmin, war ein Großsohn der Barbara Dorothea v. A. (XIX).

164) K. B. Bartenstein.

165) Zufolge Lehnstabelle v. 1712 hatte sein Vater nur noch 4 Söhne.

166) Er gebraucht seit 1853 ausnahmlos diese Namensform.

167) K. B. Bartenstein.

168) Vgl. Anm. 119.

169) K. B. Bartenstein.

v. Polenz, des Majors Adam Friedrich v. Polenz auf Proyen und der Dorothea v. d. Gröben a. d. H. Weeskeim Tochter, der kinderlosen Wittwe des Capitains Christoph Carl v. Kanitz auf Bombittken, Schwengels etc. († 31. 6. 1740).[170] Dieselbe trat nun wegen ihres eingebrachten Kapitals von 5324 Fl. in den Besitz von Loyden, das seit 12. 6. 1758 an einen Herrn Gnap verpachtet war. Auf Antrag der Wittwe und Erben Melchior Gottfried's kam sodann das Gut in freiwillige Subhastation und wurde 16. 7. 1762 dem Joachim Christian Heuer, bisher Pächter von Panwitz, für 24625 Gulden zugeschlagen, welcher zufolge Allerh. Reskripts v. 7. 1. 1763 den Kaufkonsens der Königsberger Regierung d. d. 14. 3. 1763 erhielt, worauf 17. 10. 1764 die gerichtliche Uebergabe stattfand.

So ging dies zweite Stammgut der Familie verloren; ein späterer Versuch, ihr ein Anrecht darauf zu erhalten, mißlang.[171])

Nach Abzug der Schulden etc. blieb ein Rest von 2052 Fl., dessen Nießbrauch zufolge Gegenvermachung der Wittwe zufiel. Diese starb 21. 3. 1774, worauf zwischen ihrer Schwester Emerentia Dorothea v. Polenz — welche nachwies, daß ein großer Theil dieses Kapitals zu Kriegs-Contributionen verbraucht wäre — und dem Capitain Friedrich Ludwig v. Sixthin als Bevollmächtigtem der v. Aweydenschen Erben 9. 2. und 25. 3. 1775 ein Vergleich stattfand, nach welchem jene ein Pauschquantum von 1800 Gulden herauszahlte, wovon auf jedes der betheiligten Geschwister oder dessen Erben 360 Fl. kamen.[172])

---

170) Da ihre Geschwister zwischen 1690 und 1702 geboren sind, war sie jedenfalls älter, als ihr Gemahl.

Ein Zweig des alten und vornehmen Sächsischen Geschlechts v. Polenz wurde durch den bekannten Bischof Georg v. P. und seinen Bruder Hans v. P. nach Preußen verpflanzt. Von letzterem stammt das Haus Proyen, von ersterem das erloschene Haus Langenau.

171) Vgl. S. 115.

172) Durchweg G. B. Loyden

XXXVIII. **Johann Abraham v. Aweyden** (5. Sohn von XXV.), getauft 2. 10. 1707.[173]) Er war Gefreiter-Corporal beim Infanterie-Regiment Prinz Leopold (No. 23) und wurde 22. 10. 1731 als Fähnrich (Patent v. 2. 9.) zum Dragoner-Regiment Markgraf v. Bayreuth (No. 5) versetzt, 22. 1. 1735 Second-Lieutenant[174]), Juni 1740 Premier-Lieutenant und 1. 9. 1743 in ein Garnison-Regiment versetzt.[175]) Demnächst scheint er verabschiedet zu sein und verstarb ohne Erben 8. 4. 1750 zu Worlack bei seiner Schwester Frau v. Varchmin.[176])

XXXIX. **Elisabeth Wilhelmine v. Aweyden** (6. Tochter von XXV.), getauft 22. 12. 1708,[177]) anscheinend jung verstorben.

XL. Dietrich **Wilhelm** Albrecht[178]) **v. Aweyden** (ältester Sohn von XXXIV.), geboren 20. 11. 1739,[179]) war 1756 Cadett,[180]) trat 1757 in die Armee, wurde im Infanterie-Regiment No. 30 (v. Sobeck, später v. Schönfeld) 1. 3. 1759 Fähnrich, 27. 2. 1761 Sous-Lieutenant, 20. 3. 1769 Premier-Lieutenant, 21. 6. 1777 Stabscapitain, 11. 1. 1779 Capitain und 31. 12. 1786 Major.[181]) Seine Garnison war 1769, 1773 Anklam, 1785 und später Dem-

---

173) K. B. Bartenstein.

174) Geh. Kriegskanzlei, welche die weitere Notiz giebt: „1742 in den Listen ausgelassen ohne nähere Angabe“.

175) Aus den Akten des 2. Cürassier-Regiments, nach welchen die Versetzung dorthin 21. 9. 1731, die Beförderung zum Second-Lieutenant 23. 1. 1735 erfolgte.

176) G. B. Loyden.

177) K. B. Bartenstein.

178) Diese Vornamen geben weitaus die meisten Quellen, auch zwei eigenhändige Unterschriften (u. A. in seinem Testament — dagegen 1784 „Wilhelm Diedrich Albrecht“). Oefter wird er nur „Diedrich Wilhelm“ genannt, unterschreibt auch so 1785. Die militärischen Listen (Geh. Kriegskanzlei) und sein Todtenschein nennen ihn unrichtig „Wilhelm Albrecht Ernst“. Der Rufnamen war nachgewiesen „Wilhelm“.

179) v. Mülverstedt. — Damit stimmt der Todtenschein (K. B. Demmin) und Vasallentabelle 1756. Die Geh. Kriegskanzlei giebt das Geburtsjahr 1740, ebenso der Erbvergleich v. 28. 11. 1752.

180) Vasallentabelle 1756.

181) Geh. Kriegskanzlei.

min. Er erhielt 9. 2. 1775 gemeinsam mit seinen Brüdern aus der Erbschaft ihres Oheims Melchior Gottfried 360 Fl.[182])

Er kaufte 1. 11. 1783 von seinem Bruder Ernst für 6000 Thlr. das Gut Allischken (7 Hufen, Amt Insterburg), welches jedoch in des Verkäufers Bewirthschaftung geblieben zu sein scheint.

Ueber seinen Tod meldet das Kirchenbuch von Demmin 1790: „30. Januarius. Der Herr Major Wilhelm Albrecht Ernst von Aweyden, der sich mit einem Degen selbst in Melancholie entleibte, es geschahe solches den 28. Morgens 7 Uhr; er wandte sich aber, da er noch bis den 30. lebete, ernstlich zu Jesu und suchte Gnade. 50 Jahre 2 Monath." Er konnte noch am 29. sein Testament machen, worin er, neben mehreren Legaten an Freunde und Diener, seinen einzigen Bruder Ernst zum Universalerben einsetzte, mit dem Wunsche, sein Nachlaß möge zur Erziehung von dessen Töchtern bestens verwendet werden. Die Erbschaft betrug außer dem schuldenfreien Gute Allischken 4186 Thlr. 12. gr. 5 d.[183])

XLI. **Friedrich Carl v. Aweyden** (2. Sohn von XXXIV.), geboren 19. 8. 1741,[184]) war 1756 Cadett,[185]) dann Fähnrich im Regiment v. Thile.[186]) Durch Reskript des Pupillen-Collegs v. 13. 1. 1769 wurde, da er seit 5 Jahren abwesend, und sein Aufenthaltsort unbekannt war, sein Bruder Ernst ihm zum Curator bestellt und durch die Königsberger Regierung 12. 7. ej. als solcher bestätigt.[187] Schließlich ist er per sententiam des Hofgerichts v. 7. 2. 1775 für todt erklärt worden.[188])

XLII. Friedrich Albrecht **Ernst v. Aweyde**[189]) (jüngster

182) G. B. Loyden.
183) G. B. Allischken.
184) K. B. Riesenburg.
185) Vasallentabelle.
186) G. B. Loyden.
187) G. B. Gergehnen.
188) G. B. Loyden.
189) K. B. Gr. Arnsdorf nennt ihn „Ernst Albrecht Friedrich"; jedoch hat er sich stets obiger Reihenfolge seiner Vornamen bedient. Den Familien-

Sohn von XXXIV., posthumus), getauft 6. 2. 1747. Er war 1769 Hofgerichts-Referendarius und übernahm damals die Curatel über seinen verschollenen Bruder Friedrich Carl. Noch Ende desselben Jahres wurde er zum Direktor des Justiz-Collegii zu Insterburg ernannt[190]) und behielt diese Stellung, so lange jene Behörde bestand; Ende 1792 war er bereits außer Dienst.[191]) October 1788 war er Landschafts-Deputirter, 1791 Landschafts-Rath.[192]) Bald nach seiner Verheirathung erkaufte er 11. 3. 1773 das adelige Gütchen Allischken (3 Hufen, 27½ Morgen, später durch Weideabfindung und Uebermaß 5 Hufen 16½ Morgen, dazu 1 Hufe 19 Morgen Wiesen bei Berschkallen; Amt Insterburg) für 3333 Thlr. 30 gr. von George Adam Witt (Uebergabe 7. 6. 1773).[193]) Schon 1774 schloß er darüber einen Verkaufskontrakt mit dem Polnischen Kammerherrrn v. Siestrzeniewitz um den Preis von 5200 Thlr., wovon 4000 Thlr. ihm bereits gezahlt waren; dennoch ging dieser Verkauf zurück. 1. 11. 1783 (gerichtlicher Kontrakt v. 8. 12. 1784) trat er das Gut — damals mit 2000 Thlr. Hypothek belastet — definitiv an seinen Bruder Wilhelm für 6000 Thlr. ab.[194]) Indessen blieb dasselbe vollständig in Händen des Justizdirektors,[195]) und scheint es, als hätte der Kauf nur den Zweck gehabt, das hergegebene Kapital

---

namen schreibt Ernst bis 1788 ausschließlich „v. Aweyden", dann bis 1795 abwechselnd mit „v. Aweyde", seitdem nur in letzterer Form.

190) G. B. Gergehnen.

191) G. B. Loyden.

192) G. B. Allischken und Gortzitzen.

193) Wahrscheinlich hatte er kurz vorher durch Tod seiner Mutter Verfügung über das elterliche Erbtheil erhalten.

Das Inventar von Allischken bestand damals aus 15 Milchkühen, 15 Stärken, 6 Zugochsen, 10 Schafen, 2 Schweinen etc.

194) Inzwischen war das Inventar auf 1 Bullen, 40 Pachtkühe, 20 St. Jungvieh, 8 Pferde, 8 Ochsen, 20 Schafe, 20 Schweine etc. gestiegen.

195) Dies beweisen 1789 Verhandlungen über hypothekarische Eintragung des Restgeldes für 2 Moldauische Stuten mit 1 Saugfohlen (Totalwerth 78 Thlr. und 3 Thlr. für Transport von Willenberg nach Insterburg) — wie solche den Besitzern von der Regierung zur Racenverbesserung geliefert wurden — wobei Ernst geradezu als Besitzer von Allischken auftritt.

des älteren Bruders besser zu sichern. Durch des Letzteren Tod fiel 1790 Allischken, nunmehr schuldenfrei, mit dessen übrigem Nachlaß an Ernst zurück[196]) und wurde sodann von diesem, mit 3000 Thlr. Landschaftsgeldern belastet, durch Kontrakt v. 16. 3. 1795, welcher, nach Ertheilung des Consenses durch die Regierung zu Königsberg d. d. 28. 4. 1795,[197]) am 15. 4. 1797 zur nochmaligen Ausfertigung kam, an den Kaufmann Johann Balckwitz aus Insterburg für 12000 Thlr. verkauft.[198]) Außerdem wird der Justizdirektor c. 1782 und 1787 als Besitzer des adeligen Dorfs Graudschen (Amt Gerskullen) genannt.[199]) Auch machte er den Versuch, seiner Familie den Wiedererwerb des Stammguts Loyden offen zu halten, indem er 3. 12. 1792 das Gesuch an die Regierung richtete, seine Lehnsansprüche an jenes Gut in das Hypothekenbuch einzutragen. Jedoch erfolgte 14. 12. abschlägiger Bescheid.[200]) Endlich hatte Ernst schon 1. 6. 1779 (confirmirt vom Justizamt Lappoenen 17. 12.) das größere kölmische Gut Groß und Klein Juckeln (auch Jukallen genannt, c. 22 Hufen, Amt Lappoenen) von Philippine Gertrude Sperber geb. Eckstein für 7000 Thlr. gekauft[201]) und erwarb dazu von der Litthauischen Kriegs- und Domainenkammer 29. 9. 1798 (best. durch Allerh. C. O. v. 2. 3. 1799) 7 Morgen

196) Vgl. S. 113. — Im Testament des Wilhelm ist der Justizdirektor irrthümlich „Carl Friedrich Ernst" genannt.

197) Im Gesuch um diesen Consens schreibt Ernst: daß Allischken, mit allen kölmischen Oneribus belastet, außer der Jurisdiction nicht einen Schatten von einem adeligen Gute habe, und daß er durch Losschlagung dieses Guts und den beabsichtigten Verkauf seiner größeren kölmischen Besitzungen im Stande sein würde, ein wirkliches adeliges Gut zu acquiriren.

198) Durchweg G. B. Allischken.

199) Goldbeck's Topographie und v. Ledebur, Adelslexikon. Die Grundakten von Graudschen reichen nicht so weit zurück. Es handelt sich wohl nur um Besitz einiger Grundstücke daselbst.

200) Ernst legte seinem Gesuch das Adelsattest v. 22. 10. 1687 im „Original auf Pergament" bei. Dieses Schriftstück ist wahrscheinlich mit andern Familienpapieren bei den Truppendurchzügen in Juckeln um 1807 abhanden gekommen.

201) Inventar: 2 Bullen, 20 Kühe, 8 Ochsen, 15 St. Jungvieh, 12 Pferde 19 Schafe, 15 Schweine etc.

30 Rth. Magd. Weide in Erbpacht gegen 86 gr. Zins. 1808 war das Gut von Schulden völlig befreit. Die Truppendurchzüge nach dem unglücklichen Kriege wirkten aber so zerstörend, daß 1809 ein Kapital von 4000 Thlr. und dann noch kleinere Summen aufgenommen werden mußten. Dabei kam die Wirthschaft aufs Aeußerste herunter, weil schließlich alles sich geflüchtet hatte. In diesem traurigen Zustande trat der Justizdirektor Juckeln 23. 1. 1812 (conf. 10. 9. vom Justizamt Lappoenen) für 15000 Thlr. an seinen einzigen Sohn Carl ab.[202])

Nach dem Verkaufe von Juckeln, womit die Vermögensauseinandersetzung mit den Kindern verbunden war, nahm Ernst seinen Aufenthalt in Polen, wo er anfangs (1816, 1820) bei seinem Schwager Amtsrath v. Keudell in Gielgudyßki,[203]) später in Wladislawow lebte. Hier starb er 25. 10. 1827.[204])

Vermählt hatte Ernst sich 14. 6. 1770 mit Louise Henriette Hallensleben, Tochter des Amtsraths Hallensleben, Pächter der Domaine Gerskullen,[205]) welche 8. 3. 1807 im 57. Lebensjahre zu Juckeln verstarb.

Kinder: XLIII—LI.

XLIII. **Henrietta** Charlotta Wilhelmina **v. Aweyde** (älteste Tochter von XLII.), geboren 20. 11. 1771 zu Insterburg; blieb unvermählt und lebte seit 1810 auf dem Vorwerk Kl. Juckeln. Durch Testament v. 30. 9. 1842 setzte sie, neben einem kleinen Legat für ihre Schwestertochter Albertine v. Bülow, ihren Bruder Carl zum Universalerben ein; sie starb 11. 10. 1842.[206])

---

202) Durchweg G. B. Juckeln. — Carl übernahm das Gut belastet mit 9933½ Thlr. fremden Kapitalien und 4400 Thlr. Muttertheil resp. Ausstattung seiner 3 unvermählten Schwestern.

203) Vermählt mit Johanna Juliana Hallensleben.

204) Todtenschein d. d. Wladislawow 5/17. 12. 1885.

205) Die Familie Hallensleben, zu den ansehnlichen Domänenpächterfamilien Litthauens gehörig, stammt von einem aus dem Magdeburgischen eingewanderten hervorragenden Landwirth. Die Domaine Gerskullen befand sich 1771 in der Hand des Amtsrath Franz Gottlieb Hallensleben, jedenfalls eines Bruders der Frau v. Aweyde. K. B. Lengwehten.

206) G. B. Juckeln.

XLIV. Johanna **Friederika** Amalia **v. Aweyde** (2. Tochter von XLII.), geboren 14. 7. 1773 zu Insterburg. Sie war schwachen Geistes und lebte ebenfalls auf dem Vorwerk Kl. Juckeln, wo sie auch nach dem Verkaufe des Guts bei dem Besitznachfolger ihres Bruders in Pension blieb und 11. 3. 1858 unvermählt starb.

XLV. Louisa **Carolina v. Aweyde** (3. Tochter von XLII.), geboren 26. 2. 1775 zu Insterburg; vermählte sich mit Sebastian Benjamin v. Manstein (geb. c. 1777) auf Hohenfelde bei Friedland, Premier-Lieutenant im Dragoner-Regiment v. Esebeck, welcher 6. 12. 1806 im Vorpostengefecht bei Gollub fiel. Sie vertauschte 1807 Hohenfelde an ihren Schwager Ludwig v. Manstein gegen kölm. Wilpischken A. und B. (4 Hufen 29 M., Insterburg),[207]) woselbst sie 1813 starb.[208]) Ihrer Ehe entstammten: 1) Ehrenreich, Lieutenant a. D., vermählt mit Therese Giese; 2) Leo, Lieutenant a. D. und Steuerbeamter, vermählt; 3) Wilhelm, geb. 1804, Oberstlieutenant a. D. zu Warmbrunn, vermählt mit Clara v. Glasenapp; 4) Wilhelmine, geb. 26. 9. 1798, † 7. 9. 1864 zu Königsberg, vermählt mit Oberförster Haupt; 5) Ernestine, vermählt an Kantor Zander; 6) Friederique, vermählt an Premier-Lieutenant a. D. Stürz.

XLVI. Friedrich **Wilhelm v. Aweyde** (älterer Sohn von XLII.), geboren 3. 10. 1777 zu Insterburg; trat 1793 in Militairdienst und wurde im Dragoner-Regiment v. Esebeck (No. 8) 1. 3. 1795 Fähnrich, 19. 4. 1798 Second-Lieutenant, starb aber schon im Februar 1804[209]) zu Königsberg, nachdem er noch nicht ein volles Jahr in kinderloser Ehe gelebt hatte[210]) mit seiner rechten Cousine Friederike Caroline Eleonore Kuwert, älterer Tochter des Kriegsraths Johann Friedrich Kuwert und der Euphro-

---

207) G. B. Kaukern.

208) Nach Angabe ihres Sohnes Wilhelm. Die Kirchenbücher von Gerwischkehmen (für Willpischken) und Pelleninken (für Kaukern) erwähnen ihren Tod nicht.

209) Geh. Kriegskanzlei.

210) Melhornsche Familienpapiere. — Die Verlobung erfolgte 22. 10. 1802 (Zeitungs-Anzeige).

sine Hallensleben, geboren 2. 2. 1785, verstorben 18. 10. 1825 zu Königsberg.

XLVII. Anna Justina **Albertina v. Aweyde** (4. Tochter von XLII.), geboren 20. 12. 1780 zu Insterburg; vermählt 1801 an Johann Emanuel Ferdinand v. Bülow (geb. 26. 7. 1776, † 3. 3. 1834) a. d. H. Wedendorf, auf Gr. Kautern etc., Major a. D., starb sie 23. 7. 1811. Aus dieser Ehe stammten: 1) Albertine, geb. 1802, † 20. 2. 1869; 2) Ferdinande, geb. 6. 9. 1808; 3) Adolfine, † 1845, vermählt mit Major v. Wobeser; 4) Carl, geb. 1811, † 28. 10. 1850, Lieutenant im 1. Dragoner-Regt., dann auf Timnikswalde, Rakowen etc., vermählt mit Wilhelmine Gräfin v. d. Goltz a. d. H. Lautensee.

XLVIII. **Ernestine** Antonetta **v. Aweyde** (5. Tochter von XLII.) geboren 21. 3. 1783 zu Gr. Juckeln; vermählte sich 22. 6. 1804 mit Johann Gottlieb v. Busch (geb. 1768), damals Premier-Lieutenant im Husaren-Regiment v. Suter. Dieser stand noch 1819 in Insterburg in Garnison und lebte seit c. 1823 als Major a. D. in Königsberg, wo er 4. 11. 1830 starb. Sein nicht unbeträchtliches Vermögen stand theilweise auf Juckeln. Die Wittwe starb, ebenfalls in Königsberg, 30. 3. 1855. Ihre Kinder waren: 1. Ferdinand, † 25. 2. 1834, 28 J. alt, studirte Jura in Königsberg; 2. Bertha, vermählte Gastell.

XLIX. **Carl** Albrecht Heinrich **v. Aweyde** (jüngerer Sohn von XLII.) geboren 21. 8. 1787 zu Gr. Juckeln, trat 1800 in Militärdienst, wurde im Dragoner-Regiment v. Esebeck (Nr. 8) 15. 8. 1801 zum Fähnrich, 18. 1. 1803 zum Second-Lieutenant befördert, October 1808 zum 2. Westpreuß. Dragoner-Regiment versetzt, 20. 12. 1808 als Premier-Lieutenant mit alter Armee-Uniform dimittirt, 15. 11. 1818 dem Gumbinnen'schen Landwehr-Regiment zugetheilt, schied 27. 3. 1820 aus und erhielt 10. 6. 1827 den Abschied bewilligt.

Um das väterliche Gut Juckeln der Familie zu erhalten, hatte er den aktiven Dienst verlassen und übernahm dasselbe (670 Mg. groß) 23. 1. 1812 für 15000 Thlr. — mit 14333½ Thlr.

Hypothek belastet und durch den Krieg gänzlich devastirt.[211]) Später vergrößerte er den Besitz durch Hinzukauf der Grundstücke Tabacken No. 3 und 10, sowie Schuppinnen No. 13 und 27 auf 1189 Morgen. Nach seinem 3. 6. 1848 erfolgten Tode wurde der gesammte Gutskomplex, damals noch belastet mit 12516 Thlr. 20 Sgr. Hypothek, von den Erben 17. 9. 1852 an den Gutsbesitzer Franz Hograefe auf Gernrode für 41000 Thlr. verkauft.

Carl war vermählt I. 25. 1. 1814 mit Caroline v. Wahlen-Jurgas, des Geheimen Kriegsraths und Directors der Litthauischen Kriegs- und Domainenkammer Hans v. Wahlen-Jurgas zu Gumbinnen und der Johanna Schirrmeister ältester Tochter, welche vorher mit dem Rittmeister und Kanonikus Leopold Sandes v. Hoffmann auf Ruttkischken verheirathet gewesen; sie starb 20. 3. 1823 zu Juckeln; II. 1824 mit Louise Wilhelmine Mathilde v. Clair, Tochter des Hauptmanns und Regierungs-Oberkalkulators Wilhelm v. Clair zu Gumbinnen, welche 10. 3. 1830 verstarb. Kinder I. Ehe: LII bis LV.; II. Ehe: LVI—LX.

L. Franziska Julianna **Dorothea v. Aweyde** (6. Tochter von XLII.) geboren c. 1790; vermählt 20. 5. 1810 mit Wilhelm Ehrenreich v. Manstein auf Kaukern, Lieutenant a. D. (geboren 14. 7. 1786; stand im Dragoner-Regiment v. Rouquette, später Rittmeister a. D.), verstarb sie bereits 11. 4. 1813 zu Kaukern mit Hinterlassung einer Tochter Franziska Julianne Dorothea (geboren 5. 4. 1813, † jung nach 1817). Ihr Witwer heirathete in II. Ehe 3. 8. 1813 Albertine v. Ravanet.[212])

LI. **Wilhelmine** Johanna Susanna **v. Aweyde** (7. Tochter von XLII.) geboren 27. 6. 1794[213]) zu Juckeln; vermählt 9. 9. 1816

211) Das lebende Guts-Inventar bestand bei seiner Uebernahme aus einer Ziege.

212) K. B. Pelleninken, G. B. Kaukern.

213) Attest des Pfarramts Aulowöhnen d. d. 11. 3. 1808 im G. B. Juckeln. Das Kirchbuch von 1792 ist zerstört; in dem von 1794 findet sich die Notiz, daß Wilhelmine 27. 6. 1792 geboren sei. Vielleicht ist letztere Zahl dennoch die richtige.

mit Johann Emanuel Ferdinand v. Bülow (geb. 26. 7. 1776, † 3. 3. 1834) auf Gr. Kautern etc., Major a. D., Wittwer ihrer Schwester Albertine, welcher später erblindete; sie starb 12. 2. 1834 zu Angerburg. Aus dieser Ehe stammten: 1. Leopold, geboren 1822, auf Fürstenwalde; vermählt a) mit Nanny Tuszynska, b) mit Valeska Braune; 2. Adolph, geboren 8. 9. 1827, Oberstlieutenant und Bezirks-Kommandeur zu Celle, vermählt mit Elisabeth v. Toussaint a. d. H. Stutehnen; 3. Elisabeth, vermählt mit Landrichter Carl Schmidt.

LII. Johanne **Caroline** Thusnelda **v. Aweyde** (älteste Tochter von XLIX. aus I. Ehe) geboren 27. 10. 1814 zu Juckeln; starb 4. 1. 1840 daselbst unvermählt.

LIII. Johanne **Wilhelmine** Alexandrine **v. Aweyde** (2. Tochter von XLIX. aus I. Ehe) geboren 7. 10. 1816 zu Juckeln; starb 19. 3. 1836 zu Königsberg unvermählt.

LIV. Carl **Hermann** Alexander **v. Aweyde** (ältester Sohn von XLIX aus I. Ehe) geboren 29. 4. 1818 zu Juckeln; Er erwarb 12. 10. 1842 das adelige Gut Wilken (eigentlich Klein Wilken, 166 Hekt. 19 Ar 70 □M., Kreis Gumbinnen) für 21000 Thlr. von Sophie Charlotte Stenzler geb. Brosch und vergrößerte dasselbe durch Hinzukauf der benachbarten Grundstücke Groß Wilken No. 1. (103 Mg. 143 Rth. für 600 Thlr. von Frau Stenzler geb. Brosch 12. 10. 1842) und No. 3. (142 Mg. für 5500 Thlr. von Leonhard Schneider 13. 8. 1844), sowie Meschkeningken No. 2. (144 Mg. 140 Rth. für 4000 Thlr. von Friedrich Pieper 15. 12. 1854) auf 264 Hekt. 92 Ar 70 □M. Nach seinem 19. 1. 1871 zu Wilken erfolgten Tode wurde der gesammte Besitz zunächst von Wittwe und Erben beibehalten, schließlich aber 12. 9. 1876 für 240000 M. an den Gutsbesitzer Hermann Fergel in Wenzischken verkauft.[214])

Hermann hatte sich 1843 vermählt mit Emma Mathilde Maria Freiin v. Heyking (geboren 16. 2. 1821), zweiter Tochter

214) G. B. Wilken.

des Majors a. D. und Landraths Freiherrn Carl v. Heyking auf Abellienen und der Amalie v. Wernsdorff a. d. H. Polleyken. [215]) Sie starb 10. 3. 1874 zu Wilken.

Kinder: LXI—LXXII.

LV. Mathilde **Alexandrine v. Aweyden** (3. Tochter von XLIX aus I. Ehe) geboren 24. 12. 1819 zu Juckeln; vermählt 2. 7. 1844 mit Otto Jacoby [216]) auf Narpgallen bei Gumbinnen, welcher 25. 10. 1881 starb. Kinder: 1) Lina; 2) Marie; 3) Otto; 4) Gertrud; 5) Elise; 6) Lydia.

LVI. Wilhelm Leopold **Adolf** Carl **v. Aweyden** (2. Sohn von XLIX aus II. Ehe) geboren 21. 3. 1825 zu Juckeln; trat 1848 in Staatsdienst beim Oberlandesgericht zu Insterburg; seit 1852 Gerichts-Assessor beim Kammergericht zu Berlin, bei der Staatsanwaltschaft zu Crossen i. N., dann in Sorau und Halberstadt; 1854 zur General-Commission nach Stendal, 1855 nach Merseburg; 1855 Special-Commissar in Sangerhausen und 1860 in Hechingen, 1864 Regierungsrath, 1865 Special-Commissar der General-Commission in Breslau zu Gr. Glogau, dann in Neusalz a. O. und Brieg, 1870 Mitglied der Regierung zu Potsdam, 1872 der Finanzdirektion zu Hannover, 1881 Ober-Regierungsrath zu Wiesbaden; unvermählt.

Auf seine und des jüngeren Bruders Carl v. A. (LIX) Veranlassung stellt 1883 die Familie die alte Namensform **„von Aweyden"** wieder her, nachdem letztere für die der Armee angehörenden Familienmitglieder durch Attest des Königlichen Heroldsamts v. 28. 8. 1883, J.-No. 849 als richtig anerkannt worden.

LVII. **Louise** Leopoldine Ottilie Maria **v. Aweyden** (4. Tochter von XLIX aus II. Ehe) geboren 8. 6. 1826 zu Juckeln;

---

215) Ihre Eltermutter war Barbara Dorothea v. Sixthin geb. v. Aweyden (XXX). — Die Freiherren v. Heyking sind um 1490 aus dem Jülichschen nach Kurland gezogen, haben sich dort auf reichem Güterbesitz ausgebreitet und im vorigen Jahrhundert in mehreren Linien auch in Ostpreußen ansässig gemacht.

216) Seine Mutter Henriette v. Wahlen-Jurgas war eine Schwester seiner Schwiegermutter.

vermählt 22. 7. 1851 mit Otto Thoma (geboren 10. 3. 1851, gestorben 12. 3. 1855), Oberamtmann und Pächter der Domäne Uszpiaunen bei Pillkallen, welcher in I. Ehe mit Bertha Hasforth, verwittweter Sachs, verheirathet gewesen. Sohn: Carl, auf Popelken (Labiau), vermählt mit Helene v. Oppeln-Bronikowska. [217])

LVIII. Leopoldine Auguste Maria **Mathilde v. Aweyden** (5. Tochter von XLIX aus II. Ehe) geboren 11. 8. 1827 zu Juckeln; vermählt 27. 3. 1857 mit Lieutenant Johann Edwin Frentzel auf Bauxkorallen bei Memel, welche Ehe noch im selben Jahre getrennt wurde.

LIX. **Carl** Ludwig Theodor **v. Aweyden** (3. Sohn von XLIX aus II. Ehe) geboren 2. 1. 1829 zu Juckeln; trat 6. 11. 1850 beim Kaiser Franz-Grenadier-Regiment No. 2 ein, 14. 10. 1851 Portepée-Fähnrich, 14. 12. 1852 Second-Lieutenant, 17. 10. 1860 Premier-Lieutenant, 3. 4. 1866 Hauptmann und Kompagniechef im Garde-Füsilier-Regiment, 22. 3. 1868 mit Pat. v. 3. 10. 1860 in das 1. Hessische Infanterie-Regiment No. 81 versetzt und als Adjutant zum General-Kommando VIII. Armee-Corps kommandirt, 16. 3. 1869 Major, 15. 7. 1871 Bataillons-Kommandeur im 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment No. 109, 19. 9. 1874 Oberstlieutenant, 10. 2. 1877 Kommandeur des 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments No. 46, 22. 8. 1877 Oberst, 15. 5. 1883 Generalmajor und Kommandeur der 35. Infanterie-Brigade, 13. 8. 1883 Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade.

Er vermählte sich 3. 6. 1867 mit seiner Nichte Anna Amalie Caroline v. Aweyden (LXII).

Kinder: LXXIII—LXXV.

LX. **Leopoldine** Bertha Louise **v. Aweyde** (6. Tochter von XLIX aus II. Ehe) geboren 3. 3. 1830 zu Juckeln; vermählt 24. 2. 1856 mit Hermann Hasforth auf Karnehlen bei Trempen, woselbst sie 2. 1. 1864 verstarb.

LXI. **Aelteste Tochter** von LIV., todt geboren 8. 1. 1844 zu Wilken.

---

217) Ihre Großmutter Juliane v. Wahlen-Jurgas war eine Schwester der Gattin von Carl v. A. (XLIX).

LXII. **Anna** Amalie Caroline **v. Aweyden** (2. Tochter von LIV) geboren 22. 11. 1845 zu Wilken; vermählt 3. 6. 1867 mit ihrem Oheim Carl Ludwig Theodor v. Aweyden (LIX).

LXIII. **Hermann** Carl Leo **v. Aweyden** (ältester Sohn von LIV) geboren 29. 3. 1847 zu Wilken, wurde aus dem Cadetten-Corps 18. 4. 1865 dem 3. Garde-Regiment zu Fuß überwiesen, 12. 7. 1866 zum Second-Lieutenant befördert und trat 17. 12. 1867 zu den beurlaubten Officieren 1. Aufgebots des 1. Bataillons 1. Garde-Landwehr-Regiments über. Er ging dann 1868 von Memel über Cardiff nach der West-Küste von Afrika und später nach Brasilien, wo er als Eisenbahnunternehmer lebt (Ponte Nova, Provinz Minas Geraes).

LXIV. **Bertha** Elma Louise **v. Aweyde** (3. Tochter von LIV) geboren 7. 1. 1849 zu Wilken; starb 18. 3. 1851 daselbst.

LXV. **Emma** Hedwig **v. Aweyde** (4. Tochter von LIV) geboren 1. 7. 1850 zu Wilken; starb 1. 4. 1851 daselbst.

LXVI. **Carl** Benedikt Adolf Ludwig **v. Aweyden** (2. Sohn von LIV) geboren 11. 2. 1852 zu Wilken; eingetreten 18. 2. 1871 beim Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) No. 1, 21. 9. 1871 Portepée-Fähnrich, 13. 4. 1872 Second-Lieutenant, 14. 2. 1882 Premier-Lieutenant.

Er vermählte sich 11. 5. 1883 mit Helene Antonie Anna Waltjen, einziger Tochter des Fabrikbesitzers Carsten Waltjen zu Bremen und der Louise Knaust, geboren 25. 5. 1864.

Kinder: LXXVI—LXXVII.

LXVII. **Max** Albert Heinrich **v. Aweyde** (3. Sohn von LIV) geboren 29. 1. 1853 zu Wilken; starb 23. 8. 1870 zu Stralsund als Portepée-Fähnrich im 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment No. 64.

LXVIII. **Helene** Emma Alexandrine **v. Aweyden** (5. Tochter von LIV) geboren 8. 2. 1855 zu Wilken; vermählt 18. 4. 1873 mit Hugo Thoma[218]), Pächter der Domaine Uszpiaunen bei

218) Stiefsohn von Louise Thoma geb. v. A. (LVII).

Pillkallen. Kinder: 1. Hermann; 2. Margarethe; 3. Elisabeth; 4. Siegfried; 5. Gertraud.

LXIX. **Elisabeth** Hedwig Louise **v. Aweyden** (6. Tochter von LIV.), geboren 28. 2. 1856 zu Wilken.

LXX. **Adolph** Leo August **v. Aweyden** (4. Sohn von LIV) geboren 17. 3. 1857 zu Wilken; eingetreten 1. 4. 1875 beim 5. Thüringischen Infanterie-Regiment No. 94 (Grossherzog von Sachsen), 11. 11. 1875 Portepée-Fähnrich, 17. 10. 1876 Second-Lieutenant, 1. 4. 1881 versetzt zum Infanterie-Regiment No. 130.

LXXI. **Friederike** Emma Caroline **v. Aweyden** (7. Tochter von LIV) geboren 19. 4. 1858 zu Wilken; vermählt 27. 7. 1883 mit Armin August Severin Kloht, Hauptmann à la suite des Brandenburgischen Füsilier-Regiments No. 35, commandirt zur Haupt-Cadetten-Anstalt zu Gross Lichterfelde.

LXXII. **Jenny** Alexandrine Mathilde Amalie **v. Aweyden** (8. Tochter von LIV) geboren 18. 3. 1861 zu Wilken; vermählt 5. 1. 1885 mit Arthur Laemmer, Second-Lieutenant und Adjutant im 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment No. 46.

LXXIII. **Else** Amalie Caroline **v. Aweyden** (einzige Tochter von LIX) geboren 14. 5. 1869 zu Coblenz.

LXXIV. **Erich** Hermann Adolph Victor **v. Aweyden** (ältester Sohn von LIX) geboren 28. 1. 1871 zu Wilken; verstorben 19. 3. 1874.

LXXV. **Carl** Max Curt **v. Aweyden** (2. Sohn von LIX) geboren 6. 10. 1872.

LXXVI. **Frida** Louise Emma **v. Aweyden** (Tochter von LXVI) geboren 10. 11. 1884 zu Königsberg.

LXXVII. **Kurt** Hermann Carsten Carl Theo **v. Aweyden** (Sohn von LXVI) geboren 17. 8. 1886 zu Königsberg.

C. Die Familie von Goerkien.

Nicht so glücklich, wie bei den Gerckien von Aweyden, deren verhältnissmässig reiches urkundliches Material jedes einzelne Familienglied in seinem Zusammenhange zum Ganzen und

in seinen Lebensschicksalen verfolgen lässt, ist die Forschung bei ihren Stammesgenossen, den Gerkien von Schwanhofen. Hier muss die Combination versuchen, aus abgerissenen Daten ein Ganzes zu bilden.

Auf dem kleinen Lehngut Schwanhof im Amt Osterode[219]) erscheint 1501—91 ein Geschlecht v. Schwanhofen, seit 1586 das Geschlecht v. Gerkien. Bei dem geringen Umfange der Besitzung ist kaum denkbar, dass dieselbe zwei adeligen Familien den Unterhalt hergab; zudem fehlt jede Nachricht über erfolgten Verkauf oder ein Aussterben der v. Schwanhofen; endlich tritt als Besitzer dort 1588 und 1591 Hans v. Schwanhofen, schon 1586 aber Hans Jerkin auf. — Hiernach dürfte außer Zweifel sein, daß dies dieselbe Person gewesen, daß sein Geschlecht, wie damals so häufig geschah, längere Zeit einfach nach dem Sitzgute genannt wurde, und erst Hans den ursprünglichen Namen wieder zur Geltung brachte — im Gegensatz zu seinen Stammesvettern, welche um dieselbe Zeit jenen Stammnamen gegen den Ortsnamen von Aweiden vertauschten.

So wenig solche Namensänderung auffallen kann, so höchst befremdlich ist dagegen, daß die Gerkien von Schwanhofen ihr altes Stammwappen — dasselbe, welches die v. Aweyden noch heute führen (Siegel des Nicolaus v. G. auf Schwanhof v. 26. 9. 1617) — später völlig verändert haben (Siegel des Capitain Friedrich v. G. auf Schwanhof v. 29. 5. 1691.[220]) Diese Erscheinung steht einzig da, so daß man zwei verschiedene Ge-

219) Schwanhof, polnisch Swonowo (Kirchsp. Döhringen), gehört zu dem Komplex von 200 Hufen „in dem Lande zu Soßen" (umfassend die Güter Rhein 8 Hf., Döhringen 66 Hf., Glanden 24 Hf., Pantzerey 20 Hf. und Schwanhof 10 Hf.), welcher 24. 6. 1328 vom Obersten Trappier und Komthur zu Christburg, Luder v. Braunschweig, dem Conrad Döringe (zum Geschlecht v. d. Diehle gehörig) ewiglich frei zu kölmischem Recht verliehen wurde. Eine neuere Verschreibung über Schwanhof ist nicht ausgefertigt, da jene alte maßgebend blieb.

220) Das Siegel des Friedrich v. G. (IX), welches gleichzeitig auch Christoph v. G. (X) benutzt, könnte entlehnt sein, da oft genug fremde Petschafte benutzt wurden. Doch trägt dies Siegel die Buchstaben F G, und dies Wappen gehört keiner andern preußischen Familie an.

schlechter gleichen Namens annehmen möchte, wenn nicht der fortlaufende Besitz des Stammguts Schwanhof im Verein mit allen Nebenumständen die Familie als eine einzige, in sich zusammenhängende bezeichnete. Der Grund dieser Veränderung kann daher nur in äußeren Zufälligkeiten, Verlust des alten Wappensiegels, Willkür des Siegelstechers etc., gesucht werden.[221])

Es zeigt das ursprüngliche Stammwappen: im silbernen Felde einen vorwärts sehenden schwarzen Büffelkopf; auf dem Helme, (der auch mit Helmbund erscheint) 3 schwarze Schilfblätter oder Reiherfedern; Helmdecken schwarz und silbern. Das veränderte Wappen: Im silbernen Felde einen schwarzen Birkhahn (auch auf grünem Boden stehend dargestellt); auf dem Helme 1 silberne Straußfeder zwischen 2 schwarzen; Helmdecken schwarz und silbern.[222])

Der Namen erscheint in älterer Zeit in den Formen: Gerkin, Gerkihn, Gercken, Girken, Gierkin, Gürcken, Görckinn, Jerckin, Jorkin; noch kurz vor Erlöschen der Familie wechselt die Schreibart in: Görkihn, Görkien, Görkiehn, Görckin, Görkin.

Ebenso, wie die Linie v. Aweyden, setzte auch diese sich regelmäßig nur durch einen Stammhalter fort; sie erlosch 1782.

Genealogie.

I. **Thembcke** (d. h. Thomas) **v. Schwanhofen** kauft 1501 ein Stück Land an der Schwanhofer Grenze von Peter v. d. Baltz und George v. Lichtenhain (d. h. v. Bombeck auf Lichteinen).

Dies dürfte dasselbe Ackerstück zu Lichteinen sein,

221) Das Petschaft des Nicolaus v. G. 1617 ist freilich sehr gut gearbeitet, dessen Verlust aber nicht unwahrscheinlich, da bei des Nicolaus Tod sein Sohn sehr jung gewesen sein muß.

Der Helmschmuck des neuen Wappens erscheint nicht allzusehr verändert. Beachtenswerth ist, daß die große und angesehene Familie v. Birckhan, lange Zeit und noch 1663 den Goerkiehns benachbart zu Lichteinen im Osterodeschen gesessen, in ihrem redenden Wappen den Birkhahn führen.

222) Neuer Siebmacher.

dessen Besitz die dort ansäßigen v. Bombeck 18. 5. 1571, 12. 11. 1572 und 7. 1. 1573 den v. Schwanhoffen — deren Vornamen nicht genannt werden — streitig machen.[223])

II. **Cordula v. Lindenau** (d. h. geborene v. Janoschitz a. d. H. Lindenau), **Wittwe zu Schwanhofen**, petitionirt bei dem Herzog in der Streitsache mit ihrem Nachbarn Stephan v. Reschke auf Döhringen wegen eines Waldstücks. Der Bescheid d. d. 15. 10. 1559 verweist auf die bereits ernannten Commissarien).[224])

Wahrscheinlich Kinder: III—V.

III. **Hans Gerkin** (wahrscheinlich Sohn von II.) erscheint unter diesem Namen 1586 neben Lorenz v. Bombeck auf Lichteinen als Vormund der Dorothea v. Janoschitz a. d. H. Lindenau, Wittwe des Edlen Matz Grimme auf Nasteiken;[225]) wird unter der Bezeichnung „von Schwanhof" 5. 12. 1588 von den Vormündern der Kinder des Hans v. d. Baltz für eine Schuld seines Bruders Ulrich (IV.) haftbar gemacht[226]) und tritt unter demselben Namen 10. 7. 1571 bei einer Streitsache der Elisabeth v. Bombeck geb. v. d. Schebe auf Dt. Gröben auf.[227]) 1595 (praes. 26. 6.) meldet seine Gattin, Barbara v. Reittein (Tochter des Nicolaus v. Reittein auf Kl. Koslau und der Agnes v. d. Schebe), daß er „für wenig zeitten im Herrn entschlaffen, unnd hinter sich drey kinder verlassen", indem sie für letztere als Vormünder Hans v. Finck und George v. Janoschitz erbittet, an welche 27. 6. entsprechend verfügt wird. Diese Vormünder treten nun wiederholt, 9. 10. 1600, 1603 und 29. 1. 1605, gleichzeitig die Wittwe vertretend, auf in einer Grenzstreitigkeit mit den Gebrüdern Simon und Christoph v. Dembke auf Dt. Gröben, welche 1603 „allbereit in die 10 jahr fur den Hauptm. zu Osterroda ventiliret" war. 25. 11. 1605 werden der Wittwe dann eigene

223) St. A. K., A. A. v. Bombeck.
224) 225) St. A. K., A. A. v. Gurken.
226) St. A. K., H. B. Osterode-Hohenstein No. 270.
227) St. A. K., A. A. v. Gurken.

Vormünder bestellt: ihr Bruder Nicolaus v. Reittein auf Sakrau und Matz Riwotzki.[228])

Wahrscheinlich Kinder: VI—VII.[229])

IV. **Ulrich Schwanhof** (Bruder von III.) schuldete den Kindern des Hans v. d. Baltz Geld und war 5. 12. 1588 todt, anscheinend von seinem Bruder Hans (III.) beerbt.

V. **Anna Jerckin** (wahrscheinlich Tochter von II.), vermählt I. c. 1580 mit Jacob v. Bombeck auf Wilmsdorf, welcher 1586 starb und sie mit 5 Kindern zurückließ, wovon 1593 noch 3 lebten; sie wohnte 2. 9. 1589 in Lichteinen; II. zwischen 1589 und 1593 an Johann Pilchowski genannt Oneck, Bürger zu Marienwerder, welcher noch 1595 die Rechte seiner Stiefkinder auf Wilmsdorf vertritt.[230])

VI. **Nicolaus Gierkin** (wahrscheinlich Sohn von III.) auf Schwanhof. Er tritt 6. 7. 1613 als Zeuge auf in einer Streitsache zwischen Bastian v. Bombeck auf Poln. Gröben und Sigmund v. Bochsen;[231]) bittet d. d. Schwanhoffen 26. 9. 1617 zu der am 3. 10. stili novi stattfindenden Taufe seiner neugeborenen Tochter den Friedrich v. Bielinski auf Frödau als Pathen.[232]) 6. 2. 1630 wurden seiner Wittwe Elisabeth v. Finck, welche er mit unerzogenen Kindern zurückgelassen als Vormünder bestellt: Martin v. Janoschitz auf Lindenau,

228) Durchweg St. A. K., A. A. v. Gurken; das Schriftstück von 1600 unter v. Dembke.

229) Auch Geh. Archivrath v. Mülverstedt hält dieselben für Kinder des Hans (III) und bemerkt, daß sie noch mehrere Geschwister hatten.

230) Durchweg St. A. K., A. A. v. Bombeck. Vormünder waren: 18. 3. 1588 Andreas v. Hirsch auf Nasteiken und Hans v. Kalckstein; 2. 9. 1599 George v. Eppingen auf Lobainen und Christoph v. Dembke auf Dt. Gröben; 6. 10. 1593 Melchior v. Kalckstein auf Zigahnen und Georg v. Sabinski auf Sedlienen; 12. 2. 1595 Melchior v. Kalckstein und Stenzel v. Wilkowski auf Karschwitz.

231) St. A. K., H. B. Osterode-Hohenstein No. 270. — Bastian v. Bombeck war Bruder des Jacob v. B., Gemahls der Anna Jerckin (V).

232) St. A. K., A. A. v. Gurken. — Der Brief ist mit seinem mehrfach erwähnten Siegel geschlossen.

Friedrich v. Kostka auf Skottau, Hans v. Finck auf Tippeln und Georg v. Pomiana auf Damerau.[233])

Wahrscheinlich Sohn: VIII.

VII. **Anna Gierkin** (wahrscheinlich Tochter von III.) erhält 3. 5. 1603 als Wittwe des Conrad v. d. Diehle auf Döhringen, welcher noch 24. 3. 1602 gelebt hatte, zu Vormündern: Hiob v. Finck (auf Schmigwalde) und Jacob v. Birckhan (auf Lichteinen oder auf Kirsteinsdorf). Sie scheint kinderlos gewesen zu sein.[234])

VIII. **Nicolaus v. Gerkien** (wahrscheinlich Sohn von VI.), besitzt 1678 Schwanhof[235]) und verkauft dasselbe (10 Hufen) an Sophia v. Finck geb. v. Reittein, später Schwiegermutter seines Sohnes Friedrich (vgl. IX.).

Söhne: IX. und wahrscheinlich X.

IX. **Friedrich v. Gerkien** (Sohn von VIII.), geboren c. 1650; Polnischer Capitain 1691, 1692, dann Polnischer Major (schon 14. 3. 1695). Ihm und seiner Braut Barbara v. Finck cediren deren verwittwete Mutter und ihre Geschwister d. d. Schwanhoff 29. 5. 1691 als Erbtheil dieses Gut (10 Hufen), welches jene „von Ihrem Eingebrachten Ehegeld vormahls Erkauffet, auch von HEn. Capitain Gerckin Vatern vorhin Eigenthümblich besessen worden".[236]) 1. 2. 1692 verkauft er gemeinsam mit dem Capitainlieutenant Sigmund Ernst v. Kikoll auf Reichenau und Warglitten einen Wald von 24 Hufen im Osterodischen (d. h. den Holzbestand).[237]) Dagegen kauft er 6. 8. 1696 4 Hufen zu Groß Gröben vom Lieutenant Johann Jacob v. Dembke und 26. 5. 1699 6 Hufen zu Döhringen vom Lieutenant Johann

233) Ebendort.

234) St. A. K., A. A. v. d. Diehle.

235) v. Mülverstedt.

236) St. A. K., A. A. v. Gurken. — Die Braut hatte 750 Fl. herauszuzahlen, welche zunächst zur Tilgung aller auf Schwanhof haftenden Schulden dienten; der Rest war zinsfrei, so lange er dort stehen blieb.

237) Hiernach scheint Friedrich Mitbesitzer von Warglitten gewesen zu sein.

Georg v. Diehr. 22. 1. 1709 war er bereits verstorben, denn damals verpachtet seine Wittwe Anna Barbara Finck v. Finckenstein (Tochter des Landrichters Friedrich Finck v. Finckenstein auf Schmigwalde, Kl. Koslau und Sakrau und der Anna Sophia v. Reittein a. d. H. Kl. Koslau) unter Vormundschaft des Fähnrich Fabian v. Dembke Schwanhof an Christoph Petrikowki.[238]) Dieselbe tritt 8. 6. 1722 letzteres Gut an ihren Sohn Friedrich Nicolaus ab; die 4 Hufen zu Groß Gröben (wüst) hatte sie an den Lehnsfolger dieses Guts, Rittmeister Friedrich Franz v. Dembke, durch Prozeß verloren.[239])

Kinder: XII—XVI.

X. **Christoph v. Gerkien** (wahrscheinlich älterer Sohn von VIII),[240]) geboren c. 1645. Er erwarb vor 1683 durch seine Heirath mit Margaretha v. Saugnin, welche die Letzte ihres eingeboren preußischen Geschlechts war, deren Stammgüter zu Simnau mit Antheil Plenkitten (Amt Pr. Mark). Hiervon verkaufte er, gemeinsam mit Johann Ernst v. Weiß auf Simnau und Otto Wilhelm v. Perbandt auf Plenkitten, 1 Hufe Wald 15. 9. 1707 an Johann Albrecht v. Schöneich auf Karnitten,[241]) sodann 4. 2. 1709 12 Hufen 3 Morgen zu Simnau an Otto Wilhelm v. Perbandt auf Plenkitten und trat endlich den Rest, 5 Hufen (wovon 3 an Sigmund v. Dambski, 2 an die Erben des Johann Ernst v. Weiß verpfändet waren), 20. 8. 1709 wegen seines und seiner Gemahlin hohen Alters ihrer Tochter Anna Sophia ab, als einziger Erbin zu dem Magdeburgischen Lehn.[242])

Tochter: XI.

XI. **Anna Sophia v. Gerkien** (einziges Kind von X.), geboren c. 1680; lebte noch 1736. Sie war vermählt: I. mit Herrn

---

238) Durchweg St. A. K., H. B. Osterode-Hohenstein No. 271.

239) St. A. K., H. B. Osterode-Hohenstein No. 274.

240) Auch Geh. Archivrath v. Mülverstedt hält ihn für einen Sohn des Nicolaus (VIII).

241) St. A. K., H. B. Pr. Mark No. 312.

242) Desgl. No. 310.

v. Strysewski (auch Strazewsky, Strzczewski genannt; wahrscheinlich aus der Familie Strzyzewski h. Gozdawa), welcher 4. 2. 1709 todt war; aus dieser Ehe stammte ein Sohn Georg Christoph, 1732 Sergeant im Regiment v. Glaubitz, und anscheinend eine Tochter.[243]) — II. 1709 (zwischen 4. 2. und 20. 8.) mit Lieutenant Sebastian Wilhelm v. Weiß (geboren c. 1675)[244]) auf Simnau. Hier erhielt letzterer 20. 8. 1709 von seinen Schwiegereltern 5 Hufen (wovon 3 an Sigmund v. Dambski, 2 an seine eigene Familie verpfändet waren); verpfändete 3 Hufen 6. 5. 1719 an Otto Wilhelm v. Perbandt auf Plenkitten und trat dieselben 15. 11. 1732 endgiltig ab, verkaufte auch schließlich 5. 3. 1736 wegen hohen Alters seine väterlichen $5^1/_2$ Hufen an Oberst Friedrich Heinrich v. Korff auf Jäskendorf.[245]) Aus letzterer Ehe stammten: 1) Johann Wilhelm, geboren c. 1716; 2. Sebastian Friedrich, geboren c. 1718.[246])

XII. **Friedrich** Nicolaus **v. Goerkien** (ältester Sohn von IX.), geboren c. 1702;[247]) Preußischer Fähnrich a. D. (im Regiment v. Manteuffel), seit 1746 Capitain im Landregiment v. Polenz in Königsberg.[248]) Er übernahm 8. 6. 1722 von seiner Mutter Schwanhof (10 Hufen), verkaufte aber dies alte Stammgut 17. 7. 1739 an Maria v. Crummensee, Gemahlin des Pfarrers Paulus Gusovius.[249]) Dagegen pachtete er 21. 9. 1741 Petzdorff (Amt Osterode) auf 3 Jahre von der Frau Oberstlieutenant v. Wernsdorff geb. v. Schlieben und erscheint 3. 8. 1742 als Besitzer von Dietrichsdorf (Amt Neidenburg), das er —

243) Vasallentabelle 1732.

244) Sohn des Johann Ernst v. W. auf Simnau und Großsohn des Ernst v. W. auf Plenkitten und der Catharina v. Saugnin, wahrscheinlich einer Schwester der Margaretha v. Gerkien geb. v. Saugnin.

245) St. A. K., H. B. Pr. Mark No. 312 und 313.

246) Vasallentabelle 1732.

247) Nach der Vasallentabelle 1732 geboren 1700, nach der von 1762 geboren 1704.

248) v. Mülverstedt.

249) St. A. K., H. B. Osterode No. 275.

$10^1/_2$ Hufen groß — 20. 3. 1746 verpachtet[250]) und noch 1748 besaß, während er in Königsberg wohnte. 1762 besaß er Wilmsdorf ($2^1/_4$ Hufen, Amt Soldau). 1773 war er todt.

Vermählt hatte er sich vor 1724 mit Maria Lovisa v. Nickeritz, des Christoph Ludwig v. Nickeritz auf Lippitz, Lubainen, Neuguth und Dosnitten und der Anna Elisabeth Finck v. Finckenstein a. d. H. Lubainen älterer Tochter, welche Wilmsdorf noch 1775 und angeblich auch Skudayen (Amt Neidenburg) besaß.

Söhne: XVII—XIX.

XIII. **Georg Christoph v. Goerkien** (2. Sohn von IX.); war 1713 außer Landes.[251])

XIV. Anna **Elisabeth v. Goerkien** (ältere Tochter von IX.), war 1722 bereits vermählt mit dem Fähnrich Adam Sigmund de Zbiki Zbikowski auf Wilmsdorf und Gr. Gröben, als dessen Gattin sie noch 1742 genannt wird.[252]) Aus ihrer Ehe stammten: 1) Adam Friedrich, geboren c. 1724, Rittmeister, auf Gilgenau, vermählt mit Charlotte Wilhelmine v. Malachowski a. d. H. Sagsau; 2) Christoph Ludwig, geboren c. 1724, Capitain, auf Kl. Gröben und Lippau, vermählt in 2. Ehe mit Eva Maria v. Kalckstein a. d. H. Kl. Gröben; 3) Wilhelm Ernst, geboren 1729, im Regiment v. Kalsow 1756.

XV. **Wilhelm Ludwig v. Goerkien** (jüngster Sohn von IX.), lebte 8. 6. 1722.[253])

XVI. Maria **Gottlieb v. Goerkien** (jüngere Tochter von IX.), erscheint 1745 und 1751 als Gemahlin des Lieutenants Christoph v. Birckhan auf Kl. Sakrau, der in I. Ehe noch 1730 mit Anna Sophia v. Reittein a. d. H. Kl. Sakrau vermählt gewesen war.[254]) Sie scheint keine Kinder hinterlassen zu haben.

---

250) St. A. K., H. B. Neidenburg No. 248.

251) v. Mülverstedt.

252) St. A. K., H. B. Osterode-Hohenstein No. 274 u. 276, H. B. Neidenburg No. 248, H. B. Soldau No. 354 u. 355.

253) St. A. K., H. B. Osterode-Hohenstein No. 274.

254) St. A. K., H. B. Neidenburg No. 249, H. B. Soldau No. 354 u. 355.

XVII. **Wilhelm Ludwig v. Goerkien** (ältester Sohn von XII.), geboren c. 1725 (alias 1729 oder 1730); war 1748 Page des Königs, 1762 Lieutenant und 1773 Stabsrittmeister im Husaren-Regiment v. Malachowski und unvermählt.[255]) Er starb 1782 zu Uscz bei Schneidemühl als letzter seines Geschlechts.[256])

XVIII. **Georg Leo v. Goerkien** (2. Sohn von XII.), geboren c. 1726; lebte 1732, 1748 todt.[257])

XIX. **Adam Friedrich v. Goerkien** (3. Sohn von XII.), geboren c. 1728; lebte 1732, 1748 todt.[258])

Zu erwähnen sind noch folgende Personen ähnlichen Namens:

1523. Des Valentien v. Görkein auf Görkienen (Amt Barthen) Wittwe und Kinder.

1606. Daniel Gericke.

9. 4. 1607. Ewald und Michel die Göricken, Gebrüder, dürfen ihre 3 Hufen an Albrecht v. Eichicht gegen 4 Hufen zu Spitzings (Amt Neuhausen) vertauschen.

1661. Michel Gerke auf Reichenau (Amt Osterode).

D. Die Familie Schnürlein von Aweiden.

Die Königsberger Patrizierfamilie Schnürlein, bisweilen auch Schnürling genannt, im Kneiphof und später auch im Löbnicht angesessen, soll in der Person des Hans auf Aweiden (I.) durch Kaiser Rudolf II. geadelt sein; dessen Großsohn Friedrich auf Molsehnen erhielt unter dem Namen „Schnürling v. Aweiden“ 11. 3. 1652 eine Polnische und 7. 12. 1663 eine Kurbrandenburgische Adelsbestätigung.[259])

---

255) Vasallentabellen; führen nur die unvermählten Söhne auf.

256) v. Mülverstedt, Neue Preuß. Prov.-Bl. 1850, S. 394.

257) 258) Vasallentabellen.

259) v. Ledebur, Adelslexikon, wo für den Besitz von Aweiden die unrichtige Jahreszahl 1519 genannt ist. Molsehnen 1652. 1663. Sudau besaß seit 1661 Hans Peter Schnürlein.

Die Familie hat sich in Königsberg niemals des Adels oder des Beinamens „von Aweiden" bedient.[260]) Einzig Regina (XX.), welche in die adelige Familie v. Dieben heirathete, erscheint mit letzterer Benennung.

Mit Uebergehung verschiedener Familienglieder, deren Zusammenhang nicht klar liegt, mag hier die Stammreihe dieses Geschlechts Platz finden, soweit dasselbe Beziehung zum Gute Aweiden gehabt hat.[261])

I. **Hans Schnürlein,** † 1581, Bürgermeister des Kneiphofs, herzoglich Preußischer Rath und Mitglied der herzoglichen Kammer; übernahm 11. 10. 1564 Aweiden aus der Erbschaft seines Schwiegervaters.[262]) Gemahlin: Regina Pernecker, des herzoglich Preußischen Raths und Bürgermeisters im Kneiphof Hans Pernecker und der Catharina Blumenau Tochter.

Kinder: II—V.

II. **Christoph Schnürlein** (Sohn von I.), geboren 3. 11. 1565, † 12. 1. 1628, Rathsherr im Kneiphof und Kirchenvorsteher der Domkirche, Erbherr auf Aweiden.[263]) Gemahlin: I. Anna Schimmelfennig, des kurfürstlichen Mühlmeisters und Rathsherrn zu Bartenstein Balthasar Schimmelfennig Tochter, † nach 4wöchentlicher Ehe; II. 16. 9. 1591. Sophia Rösenkirch, des Bürgermeisters im Kneiphof Peter Rösenkirch und der Sophia Schultz Tochter.

---

260) Dies ist nicht auffallend. Bei den Königsberger Stadtgeschlechtern tritt öfter das Bestreben hervor, Adelsanerkenntnisse zu erwerben, ohne doch von dem Adelsprädikat Gebrauch zu machen.

261) Gedruckte Begräbniß-Intimationen auf der Königl. Bibliothek zu Königsberg; St. A. K., H. B. Brandenburg No. 157, 158, 159; K. B. Kneiphof u. Seligenfeld.

262) Hans Pernecker hatte laut Verschr. v. 3. 9. 1545 nach des damals lebenden Andreas v. Aweiden Tod dessen erledigte Güter zu Aweiden und Speichersdorf erhalten, 26. 7. 1546 von Paul Bauthe ein Freigut von $2^1/_2$ Haken und 3 Mrg. Wiese zu Aweiden erkauft und 8. 7. 1553 seinen Antheil Speichersdorf an Leonhard Gerkien gegen dessen Antheil Aweiden vertauscht.

263) Er erwarb dort den Rest des Bauthe'schen Freiguts, $2^1/_2$ Haken.

Kinder II. Ehe: VI—XV.

III. **Friedrich Schnürlein** (Sohn von I.); tritt 23. 4. 1602 sammt seiner Hausfrau seinen Erbantheil an Aweiden seinem Bruder Christoph ab. Sein Sohn war jedenfalls jener Friedrich Schnürling v. Aweiden, welcher die Adelsbestätigungen 1652 und 1663 erhielt.

IV. **Johann Schnürlein** (Sohn von I.), tritt 23. 4. 1602 seinen Erbantheil an Aweiden seinem Bruder Christoph ab. Er scheint Nachkommen hinterlassen zu haben.

V. **Anna Schnürlein** (Tochter von I.). Gemahl: 1586. Johann Krintz, Rathsherr im Kneiphof, geboren 27. 9. 1562, † 1630. Ihre Nachkommen wurden 14. 7. 1663 nobilitirt.

VI. **Johannes Schnürlein** (Sohn von II.), getauft 8. 12 1592; 1628 todt.

VII. **Christoph Schnürlein** (Sohn von II.), getauft 28. 3. 1594; 1628 todt.

VIII. **Sophia Schnürlein** (Tochter von II.), geboren 20. 1. 1596. Gemahl: 1618. Christian Radewaldt, J. U. D., Professor der Universität zu Königsberg, geboren 1593, † 19. 2. 1620.

IX. **Catharina Schnürlein** (Tochter von II.), getauft 17. 9. 1597.

X. **Peter Schnürlein** (Sohn von II.), geboren 19. 2. 1599, † 14. 5. 1646, Erbherr auf Aweiden und Spandienen (12 Hufen, Amt Brandenburg).[264]) Gemahlin: 28. 7. 1631. Barbara Michel, des Rathsherrn im Kneiphof Peter Michel und der Sara Schultz Tochter, geboren 23. 5. 1607, † März 1653.

Kinder: XVI—XXII.

XI. **Dorothea Schnürlein** (Tochter von II.). Gemahl: 7. 1. 1620. Caspar Hevel.

XII. **Anna Schnürlein** (Tochter von II.). Gemahl: 1. 3. 1621. Christoph Rabe, Patrizier zu Königsberg.

XIII. **Elisabeth Schnürlein** (Tochter von II.). Gemahl: Cornelius Remse, Kaufmann im Kneiphof.

---

264) Ertauscht 6. 6. 1631 von Georg v. Glaubitz für ein Haus in der Altstadt Königsberg.

XIV. **Regina Schnürlein** (Tochter von II.). Gemahl: 1628. Hans Thege, Kaufmann zu Königsberg, geboren 1597, † 1667.

XV. **Maria Schnürlein** (Tochter von II.), geboren 27. 8. 1612, † August 1652. Gemahl: 11. 8. 1636. Christoph Tinctorius, Med. D., Professor an der Universität zu Königsberg, Kurfürstlicher Rath und Leibarzt, geboren 7. 11. 1604, † 12. 4. 1662.

XVI. **Barbara Schnürlein** (Tochter von X.), getauft 18. 6. 1632; 1646 todt.

XVII. **Sophia Schnürlein** (Tochter von X.), geboren 28. 11. 1633, † März 1653.

XVIII. **Christoph Sigismund Schnürlein** (Sohn von X.), getauft 26. 11. 1635; lebt 1653.

XIX. **Georg Schnürlein** (Sohn von X.), geboren 19. 3. 1638, † 3. 6. 1646.

XX. **Regina Schnürling v. Aweiden** (Tochter von X.), getauft 14. 2. 1640. Gemahl: 1657. Friedrich v. Dieben auf Tußainen. Dieser veräußert im Namen der Erben seines Schwiegervaters 18. 3. 1659 Aweiden und Spandienen an Reinhold Nauwerck, kurfürstlichen Faktor und Bernsteinpächter.[265])

XXI. **Maria Schnürlein** (Tochter von X.), getauft 9. 7. 1641, lebt 1646.

XXII. . . . . . . (Tochter von X.), lebt 1646.

---

265) Für 4000 Fl. baar und 2 Häuser in der Altstadt Königsberg.
Reinhold Nauwerck besaß bereits Speichersdorf seit 29. 8. 1647 und erwarb noch ein Freigut zu Aweiden 22. 2. 1660 von dem Kneiphof. Seine Erben verkauften alle 3 Güter 1. 10. 1682 an den Geh. Rath und Oberzolldirektor Friedrich Kupner, nach dessen Tode (1719) Aweiden und Speichersdorf an seine Wittwe Constantia geb. v. Drost kamen und von dieser 22. 10. 1724 an ihre Tochter Anna Sophia Kupner abgetreten wurden bei deren Verheirathung mit dem Major und Amtshauptmann zu Johannisburg, Friedrich Christoph RGraf Finck v. Finckenstein.

von Goerkien.

I. Thomas von Schwanhofen.
1501.
Schwanhof.

II. . . . .
Schwanhof.
G. Cordula v. Janoschitz.
1559.

III. Hans.
1586—1594.
Schwanhof.
G. Barbara v. Reittein.

IV. Ulrich.

V. Anna.
1580—1589.
G. 1. Jacob v. Bombeck.
2. Johann Pilchowski.

VI. Nicolaus.
1613—1617.
Schwanhof.
G. Elisabeth v. Finck.

VII. Anna.
1603.
G. Conrad v. d. Diehle.

VIII. Nicolaus.
1678.
Schwanhof.

IX. Friedrich.
1691—1696.
Schwanhof, Gr. Gröben, Döhringen.
G. Barbara Finck v. Finckenstein.

X. Christoph.
1683—1709.
Simnau, Plenkitten.
G. Margaretha v. Saugnin.

XII. Friedrich Nicolaus.
1702—1762.
Schwanhof, Dietrichsdorf, Wilmsdorf,
G. Maria Lovisa v. Nickeritz.

XIII. Georg Christoph.
1713.

XIV. Elisabeth.
1722.
G. Adam v. Zbikowski.

XV. Wilhelm Ludwig.
1722.

XVI. Gottliebe.
1722—1751.
G. Christoph v. Birckhan.

XI. Anna Sophia.
1709—1736.
G. 1. v. Strysewski.
2. Sebastian Wilhelm v. Weiss.

XVII. Wilhelm Ludwig.
1730—1782.

XVIII. Georg Leo.
1732.

XIX. Adam Friedrich.
1732.

Daniel Gabriel Fahrenheit,

geb. zu Danzig den 24. Mai 1686.

Vortrag, gehalten in der Sitzung der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig am 26. Mai 1886.

Von

Professor **Albert Momber.**

Der Name des Mannes, dessen wir uns heute an seinem zweihundertjährigen Geburtstage in seinem Geburtsorte dankbar erinnern, ist in erster Linie mit der Geschichte des Thermometers verbunden, ja wir können geradezu Fahrenheit als den Begründer unseres heutigen Thermometers ansehen. Gestatten Sie mir deshalb zur völligen Würdigung seiner Verdienste einen kurzen Ueberblick über die Entdeckung und Entwickelung dieses für uns alle in Wissenschaft und Leben so wichtigen Instrumentes bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts.

Nach den neueren Untersuchungen von Burckhardt, Wohlwill und Gerland steht es fest, daß wir nicht, wie bis dahin angenommen wurde, den sonst höchst verdienst- und erfindungsreichen Cornelius Drebbel von Alkmar als Erfinder des Thermometers anzusehen haben, sondern den Vater unserer modernen Mechanik und Physik, Galileo Galilei. Nach einer Notiz in Galileis Lebensbeschreibung von Viviani, einem seiner bedeutendsten Schüler, hat derselbe etwa 1593 nach Antritt seines Lehramtes in Padua „die Thermometer erfunden, Gläser mit Luft und Wasser, welche dazu dienen, Veränderungen und Unterschiede der Temperatur zu erkennen, welche Erfindung später von dem regierenden Großherzog Ferdinand II. von Toskana vervollkommnet worden ist.“ Bestätigt wird diese Angabe durch

den Briefwechsel des venetianischen Edelmannes Franzesco Sagredo mit Galilei, der eine Reihe von Versuchen enthält, welche mit solchen Thermometern angestellt sind. Ein Glasgefäss von der Größe eines Hühnereies, mit einem längeren Rohre versehen, wird in ein Gefäss mit Wasser getaucht, nachdem die Luft in ihm durch Erwärmen mit den Händen verdünnt ist. Der Druck der äußeren Luft treibt das Wasser nach der Abkühlung der eingeschlossenen Luft in die Röhre, in welcher es dann der äußeren Temperatur entsprechend einen höheren oder tieferen Stand einnehmen wird. Sehr bald wurde dann das untere Ende der Röhre herumgebogen und zu einer kleineren Kugel aufgeblasen, welche zur Aufnahme der abschließenden Flüssigkeit diente. Die älteste Skala, an welcher man den Stand der Flüssigkeit beobachtete, schloß sich wahrscheinlich an die extremen Temperaturen im Winter und Sommer, indem man die Entfernung der entsprechenden Skalenpunkte in 64 Grade theilte. Die Unvollkommenheit eines solchen Instruments liegt auf der Hand, in erster Linie war dasselbe dem äußeren Luftdrucke unterworfen, dessen Einwirkung man am Anfange des 17. Jahrhunderts noch nicht kannte. Diese Unvollkommenheit beseitigte der französische Arzt Jean Rey etwa im Jahre 1631, indem er den Apparat einfach umkehrte und nicht die Ausdehnung der Luft, sondern der Flüssigkeit beobachtete. Ob nun unabhängig von Rey die Florentiner Gelehrten, speciell der Großherzog Ferdinand II., auf dieselbe Idee gekommen sind, ist nicht zu ermitteln; jedenfalls bezeichnete man seit der Mitte desselben Jahrhunderts ein derartiges Instrument als das Florentiner Thermometer; jedoch enthielt dies schon statt des Wassers gefärbten Weingeist als Flüssigkeit und war außerdem, nachdem es von Luft befreit, hermetisch verschlossen. Von den verschiedenen Skalen, die man diesem Thermometer gegeben, scheint diejenige eine allgemeinere Verbreitung gefunden zu haben, bei welcher die Schwankungen der Lufttemperatur innerhalb 50 Graden vor sich gingen. Als festen Punkt haben die Florentiner Gelehrten, die im Jahre 1657 von Ferdinand II. zur Academia

del Cimento zusammenberufen waren, schon den Schmelzpunkt des Eises erkannt, der an dem 50-gradigen Thermometer bei $13^1/_2$ Grad lag. Sicher ist jedenfalls, daß die besseren dieser Instrumente nach einem einmal als Normalinstrument gewählten Exemplare ihre Theilung erhalten haben. Mit solchen wurden sehr verschiedenartige Beobachtungen angestellt und mannigfache Anwendungen derselben versucht. So erkannten die Florentiner Akademiker schon, daß für gewisse animale Vorgänge eine constante Temperatur nothwendig sei und benutzten z. B. das Thermometer bei der künstlichen Ausbrütung der Hühnereier; ebenso wurden auch zu meteorologischen Beobachtungen vom Großherzoge Thermometer verschiedenen Klöstern übergeben, deren tägliche Ablesungen zusammengestellt und nach Florenz geschickt werden sollten. Nachdem im Laufe der nächsten Jahrzehnte diese Beobachtungen mit dem Aufhören der Akademie allmählich aufgegeben wurden, gingen auch die Instrumente selbst verloren, bis zufällig im Jahre 1829 Antinori in einem Magazin in Florenz unter alten Glasscherben eine Anzahl derartiger Thermometer entdeckte, welche Libri darauf näher untersuchte. Das Resultat dieser Untersuchung war ein höchst überraschendes; einmal ergab sich wirklich die Lage des Eispunktes bei $13^1/_2$ Grad; der Nullpunkt der Florentiner Skala stimmte mit — 15 Grad R. und 55 Grad Flor. mit 44 Grad R. überein, so daß die alten aufbewahrten Beobachtungen die Vergleichung der mittleren Jahrestemperatur von Florenz aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit der heutigen gestatteten, wobei sich für jene Zeit dieselbe Mitteltemperatur wie für die Jahre 1820—30 ergeben hat.

Seit den sechsziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts gelangte das Florentiner Thermometer nach England, wo es von Boyle sehr vollkommen hergestellt und zu seinen Studien über Wärme vielfach benutzt wurde, während in Paris seit dem Jahre 1670 an einem solchen regelmäßige Beobachtungen durch de la Hire angestellt wurden.

Noch immer aber fehlte dem Instrumente der zweite feste

Punkt, der erst in Verbindung mit dem Eispunkt eine sichere Skala geben konnte. Versuche, diesen zweiten festen Punkt zu finden, sind verschiedene gemacht worden; so schlug z. B. Dalencé vor, man solle den Schmelzpunkt der Butter hierzu benutzen, gleichzeitig aber auch die constante Temperatur eines tiefen Kellers.

Neben diesen Vorschlägen geht aber schon seit der Erfindung des Thermometers ein anderer her, die niedrige Temperatur, welche durch eine bestimmte Mischung von Salz und Schnee entsteht, als den zweiten festen Punkt der Skala zu wählen.

Dies war etwa der Stand der Thermometerfrage am Anfang des vorigen Jahrhunderts. Welche Arbeit es damals dem Physiker kostete, zuerst ein Thermometer für seinen speciellen Zweck zu untersuchen, dann aber seine Angaben mit den Beobachtungen, die zu anderen Zeiten und anderen Orten angestellt waren, zu vergleichen, geht aus sehr vielen Abhandlungen und wissenschaftlichen Mittheilungen jener Zeit hervor. Z. B. giebt Christian Wolf, der bekannte Philosoph und Mathematiker, damals Professor in Halle, in den acta eruditorum vom Jahre 1714 über die damaligen Barometer und Thermometer einen Bericht, den ich hier wegen seiner Beziehung zu Fahrenheit zum Theil wörtlich wiedergeben möchte.

„Wenn wir“, so sagt Wolf, „Barometer und Thermometer hätten, welche an demselben Orte aufgestellt dieselben Veränderungen zeigten, dass die Flüssigkeit in den einzelnen bis zu demselben Grade gleichzeitig auf- und abstiege, würden wir offenbar Barometer- und Thermometerbeobachtungen, die an verschiedenen Orten oder die zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Instrumenten an demselben Orte angestellt sind, unter sich vergleichen können, und wir würden z. B. mit Hilfe unserer Beobachtungen einen Tag angeben können, an welchem die Wärme und die Schwere der Luft genau dieselbe ist, wie sie zu anderer Zeit zu Paris oder an einem anderen Orte gewesen ist. Nun finden wir aber in den Acten der königlichen Akademie

zu Paris vom Jahre 1707, daß ähnliche mit demselben Quecksilber gefüllte Barometer niemals genau übereinstimmen und noch viel weniger, wie allgemein bekannt ist, die Thermometer. Solche Instrumente, deren Uebereinstimmung bis jetzt nur ein frommer Wunsch gewesen ist, hat mit außerordentlichem Fleiße ein Danziger, Namens Daniel Gabriel Fahrenheit, hergestellt, der sich seit einiger Zeit bei uns aufhält und in der Herstellung von Thermometern und Barometern sich besonders auszeichnet. Die Kunstgriffe, durch welche er die Uebereinstimmung erhält, macht er aus gewissen Gründen privater Art nicht bekannt; den Effect haben aber viele Leute beobachtet, die seine Thermometer und Barometer verglichen haben. Vor einiger Zeit hatte er dem Berichterstatter 2 Thermometer zur näheren Untersuchung übergeben.“ Es folgt nun eine so genaue Beschreibung der beiden mit gefärbtem Alkohol gefüllten Thermometer, die übrigens wie die meisten unserer heutigen statt der Kugel einen Cylinder als Flüssigkeitsbehälter trugen, daß es mir leicht geworden ist, eines derselben in den richtigen Dimensionen zu zeichnen. Auf die Skala komme ich später noch einmal zurück. Wolf berichtet dann weiter, Fahrenheit habe eine Methode gefunden, nach welcher jeder Andere irgendwo, ohne sein Thermometer gesehen zu haben, solche herstellen könnte, die mit den seinigen genau denselben Gang aufweisen würden. Nachdem sodann die völlige Uebereinstimmung zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Temperaturen und an verschiedenen Orten hervorgehoben, erwähnt er als etwas Besonderes noch einen Versuch. Nachdem er die beiden Cylinder der Thermometer mit den Daumen seiner beiden Hände berührt, habe er einen ganz kleinen Unterschied in dem Stande der beiden Thermometer beobachtet und als er darauf die beiden Daumen vertauscht, habe er denselben Unterschied im umgekehrten Sinne wahrgenommen, woraus er auf einen kleinen Unterschied in der Temperatur seiner beiden Daumen schließen müsse.

Aus dieser Mittheilung erkennen wir zunächst die bedeutende Geschicklichkeit Fahrenheit's, die aber ohne die tiefere

Einsicht solche Instrumente, welche die allgemeine Bewunderung erregten, schwerlich zu Stande gebracht hätte.

Ehe ich Ihnen auseinandersetze, worin seine tiefere Einsicht bestand, gestatten Sie mir zunächst, Ihnen das wenige mitzutheilen, was uns von seinem Leben bekannt ist. Im Allgemeinen werde ich hier einer Notiz folgen, die sich in den Collectaneen zu einem ungedruckt gebliebenen Werke Wutstrack's: „Historisch-topographisch-statistische Nachrichten von Danzig" auf der Berliner Bibliothek befindet und von Ernst Strehlke in der Altpreußischen Monatsschrift vom Jahre 1874 herausgegeben ist. Diese Notiz, welche im Jahre 1740 niedergeschrieben ist, ist jedenfalls bei den mir bekannten Biographien, in den Geschichten der Physik und in den biographischen Lexiken noch nicht benutzt. In einigen Punkten habe ich noch einige Ergänzungen hinzufügen können, die ich auf dem hiesigen Stadtarchiv mit freundlicher Unterstützung unseres Archivars, des Herrn Prediger Bertling, gefunden habe. Für eine spätere Veröffentlichung hoffe ich hier noch mehr Material zu finden, wie ich sicher darauf rechne, das Geburtshaus Fahrenheits festzustellen, was mir bis heute noch nicht gelungen ist.

Daniel Gabriel Fahrenheit wurde am 24. Mai 1686 zu Danzig als Sohn eines angesehenen Kaufmanns Daniel Fahrenheit in dessen Ehe mit Concordia Schumann geboren. Als sein Geburtstag wird überall der 14. Mai bezeichnet; jedoch stammt diese Angabe sicher aus dem Mitgliederverzeichniß der Royal Society her und bezieht sich auf den Julianischen Kalender, der bis 1752 in England gebraucht wurde, während Danzig schon 1583 den Gregorianischen angenommen hatte. Fahrenheits Großvater, Reinhold Fahrenheit, ist, wie das Danziger Bürgerbuch ergiebt, 1650 vom Kneiphof Königsberg[1]) hierher übergesiedelt und hat wahrscheinlich das Geschäft begründet, das später von seinem Sohne Daniel in Verbindung mit Ulrich Isenhut fortgesetzt wurde. Dasselbe kann nicht unbedeutend

1) S. Gallandi, Königsberger Stadtgeschlechter s. v. Fahrenheit, Altpr. Mon. Bd. XIX. S. 180 ff.

gewesen sein, denn einmal ist bei der Auseinandersetzung Isenhuts mit den Erben seines Compagnons vom Jahre 1702 zu ersehen, daß die Handlung sowohl in Danzig als auch in Holland betrieben wurde; außerdem quittiren im Jahre 1701 die Vormünder der Fahrenheit'schen Minorennen über den Empfang von 21 000 Gulden, die etliche Jahre früher ein Fürst Radziwill unter Verpfändung seines silbernen Tafelgeschirrs als Darlehen von der Firma erhalten hat. Nach einer Angabe Grischows (Berlin, 1740) ist Fahrenheit Mennonit gewesen; jedoch ist er dies sicher nicht von Hause aus gewesen, da er nach einer Mittheilung des Herrn Prediger Bertling am 4. Juni 1686 in der Marienkirche getauft ist.[1])

Bis zum zwölften Lebensjahre wurde Fahrenheit durch Privatlehrer unterrichtet, darauf 1698 in die Marienschule geschickt. Da man an ihm aber besondere Lust zum Studiren bemerkte, sollte er 1701 in das hiesige akademische Gymnasium eintreten. Durch einen unvermutheten und plötzlichen Todesfall seiner beiden Eltern aber, welche 1701 den 14. August,[2]) wie unser Gewährsmann meldet, in ihrem Gartenhause diese Welt gesegnet, wurde diese Absicht aufgegeben. Aus einer Verhandlung vom 31. August desselben Jahres, die im Danziger Schöppenbuch enthalten ist, erfahren wir, daß unser Daniel Gabriel Fahrenheit der Aelteste von 5 Geschwistern gewesen ist, so daß die Vormünder es für rathsam befanden, daß er sich der Kaufmannschaft widme. Wie berichtet wird, bequemt er sich dazu nicht ohne Widerstreben und geht dann, nachdem er noch den nöthigen Unterricht in der Buchhalterei erhalten, 1702 nach Amsterdam, um dort bei Herman von Beuningen die Handlung zu erlernen; hier hat er auch, wie unser Berichterstatter sagt, die vier stipulirten Dienstjahre ausgestanden. „Allein

1) Als seine Pathen sind in den Büchern dieser Kirche angegeben: Nathanael König, Gabriel von Boemeln und Jungfrau Dorothea Elisabeth Schlieff.

2) Beide sind am 23. August 1701 unter dem Leichenstein No. 362 der Marienkirche begraben.

anstatt die negotie fortzusetzen, spornte ihn sein so lange eingeschränkt gewesener Trieb zu den Studiis aufs Neue an, seinem vorgesetzten Ziele zu folgen. Zu dem Ende that er viele beschwerliche Reisen zu Wasser und zu Lande, conferirte mit den berühmtesten Mathematikern in Dänemark und Schweden, verschickte seine Instrumente nach Ysland, Lapland und nach anderen Oertern, von wannen ihm die von curieusen Leuten gemachten Observationes nach Amsterdam überschickt wurden; wie denn notorisch, daß er bereits anno 1709 in dem harten Winter sehr merkwürdige Remarques vermittelst seyner Wettergläser gemacht hat, wovon bey Gelegenheit der in diesem 1740ten Jahre vorgefallenen starken Kälte in verschiedenen Nachrichten Erwehnung geschiehet."

Was zunächst die hier erwähnten Reisen betrifft, so ist nach anderen Nachrichten sicher, daß Fahrenheit mit Olaf Römer, dem berühmten Berechner der Lichtgeschwindigkeit, der damals in Kopenhagen lebte, in Verbindung getreten ist und denselben höchst wahrscheinlich an seinem Wohnorte aufgesucht hat. Daß Römer wesentlich mitgearbeitet hat an der Herstellung der von Fahrenheit zu dieser Zeit verfertigten Thermometer, berichten verschiedene Zeitgenossen, so z. B. Boerhave in seiner Chemie. Nach einer Angabe des letzteren aber haben beide, Römer und Fahrenheit, gemeinschaftlich in dem überaus kalten Winter 1709 zu Danzig die Temperatur beobachtet. Ebenso berichtet darüber unser Landsmann Hanow aus dem Jahre 1740. Schon 20 Jahre vor 1709 soll ein Danziger, Namens Krikart, ein Wetterglas, jedenfalls nach der gewöhnlichen Florentiner Art eingerichtet, besessen und beobachtet haben. Das soll Fahrenheit zu Anfang des Frostes im Jahre 1708 mit frischem Weingeist gefüllt und nach Angabe Römers eingetheilt haben.

Die festen Punkte dieses Thermometers, welche der großen Winterkälte und der großen Sommerhitze der gewöhnlichen Florentiner entsprechen, wurden einmal durch eine Mischung von Schnee und Salmiak in bestimmtem Verhältniß, dann durch die Wärme des menschlichen Körpers bestimmt, und zwar wurde

die letztere an einem längere Zeit in den Mund gesteckten Thermometer gemessen. Den so erhaltenen Zwischenraum theilte Fahrenheit in 180 gleiche Theile, von denen er 90 aufwärts und eben so viele abwärts zählte. An einem so eingerichteten Thermometer soll nach Hanow's Angabe Fahrenheit die niedrige Temperatur des Winters 1708—1709 beobachtet haben, in welchem vom 3. bis 9. Januar, ferner vom 19. bis 21. das Minimum von 90 Grad Kälte dieser Skala erreicht wurde. Dieses Thermometer ist jedenfalls noch im Jahre 1740 vorhanden gewesen.[1]) Zu der Zusammenstellung der Temperaturen, die Hanow in dem genannten Jahre veröffentlichte, bemerkt derselbe: „Dieser Auszug hält in sich die Kälte der Morgenluft in Danzig, wie solche um 8 Uhr ungefähr bemerket ist, mit dem in Danzig wegen seiner Richtigkeit berühmten Fahrenheit'schen Wetterglase, welches schon im Jahre 1709 gebrauchet worden. Es ist vor langer Zeit Gewohnheit, daß viele nach des Besitzers Hause, der itzo Wilhelm Wilke ist, ein Mennonist, hinschicken, und da vor dem Hause in dem ausgehängten Täfelein sehen lassen, wie stark die Kälte sei.“ Ferner sagt er an einer anderen Stelle, daß derselbe Wilke ein kleines Hanow'sches Thermometer mit dem Fahrenheit'schen verglichen habe, daß er aber den Ort, wo es steht, und das Glas selbst nicht habe sehen lassen. Nach den Registern der hiesigen Mennonitengemeinde hat dieser Wilhelm Wilke damals wahrscheinlich in der Gerbergasse gewohnt, so daß sich daraus eine Art von Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß Fahrenheits väterliches Haus in derselben Straße gestanden. Dieses älteste Fahrenheit'sche Thermometer ist für uns Danziger noch von besonderem Interesse, da die hier bis in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts allgemein gebrauchte Reyger'sche Skala eine Nachbildung der älteren Fahrenheit'schen ist. Reyger hat nämlich seine Skala von Hanow übernommen,

1) Die Ablesungen desselben für das Jahr 1729, welches sich ebenfalls durch einen strengen Winter auszeichnete, sind von dem bekannten Dr. Joh. Adam Kulmus dem Vater der Frau Prof. Gottsched, zur Veröffentlichung an Dr. Büchner für seine Miscellaneen (Erfurt 1729) geschickt.

und dieser hat sich wieder bemüht, dem späteren Fahrenheit'schen Thermometer die erste Skala wiederzugeben. So sind 0 Grad Fahrenheit der späteren Skala gleich 90 Grad Kälte nach Hanow, 45 Grad F. gleich 0 Grad H. und 90 Grad F. gleich 90 Grad Wärme nach H. Solche Thermometer hat nach Grischow's Angabe Fahrenheit noch im Jahre 1712 zu Berlin angefertigt.

Wenn ich hier mitgetheilt habe, daß Fahrenheit 1709 in Danzig beobachtet habe, so folge ich hier ausschließlich der Angabe Hanows, der allerdings wohl informirt sein konnte, denn er hatte, nachdem er schon vorher einige Jahre von 1714—18 das akademische Gymnasium zu Danzig besucht, von 1724 an dauernd seinen Wohnsitz in dieser Stadt genommen und sich sofort meteorologischen Beobachtungen und Untersuchungen gewidmet. Der unbekannte Verfasser der Notiz in Wutstrack's Collectaneen, der sich sonst sehr gut unterrichtet zeigt, erwähnt diesen Aufenthalt Fahrenheits nicht, sondern sagt, daß er 1710 nach geendigter Pest seine Blutsfreunde in Danzig besucht habe.

Daß er in der ersten Hälfte des Jahres 1710 nicht in Danzig gewesen, scheint sich mir aus einer Verhandlung des Danziger Schöppenbuches vom 28. Januar 1711 zu ergeben. An diesem Tage wird der jüngere Bruder Ephraim Fahrenheit vor der Zeit, d. h. vor Beendigung des 24. Lebensjahres, mündig erklärt; darauf quittiren beide Brüder gemeinsam persönlich, daß sie ihr Erbtheil von den Vormündern richtig erhalten. Wenn nun Daniel Gabriel Fahrenheit im Mai 1710, in welchem Monat er mündig wurde, seinen Aufenthalt in Danzig gehabt hätte, so würde er damals schon dieselbe Quittung ausgestellt haben. Unmittelbar nach jenem 28. Januar 1711 begab sich Fahrenheit wieder auf Reisen nach Kurland und Lievland. In dem Danziger Erbbuch desselben Jahres befinden sich zwei Vollmachten, die er seinem Bruder Ephraim ausstellt, die erste vom 10. Februar im Kneiphof Königsberg, die zweite am 28. Mai zu Mittau ausgefertigt. In der ersten bevollmächtigt er seinen

Bruder, sein in den liegenden Gründen habendes Erbtheil auf dessen Namen zu bringen, in der zweiten giebt er ihm vollkommen Macht und Gewalt, ihn in allen seinen Sachen tam active quam passive zu vertreten, Geld zu empfangen, Erben und liegende Gründe zu verkaufen u. s. w. Da diese beiden Documente dem Erbbuche beigelegt sind, so hat es sich wahrscheinlich darum gehandelt, auch das väterliche Haus zu verkaufen; dieser Verkauf muß sich aber zerschlagen haben, da die bezügliche Verlangung weder in dem Erbbuche desselben noch des folgenden Jahres zu finden ist. Interessant ist für uns in der zweiten in Mitau ausgestellten Vollmacht der Umstand, daß Fahrenheit hier noch als Kaufgeselle in der Königlichen Stadt Danzig bezeichnet wird. Von Lievland kehrte er 1712 zurück und lebte bis 1714 in Danzig, wo er sich mit dem damaligen Professor der Mathematik am Akademischen Gymnasium Paul Pater zu wissenschaftlichen Arbeiten verband. 1714 ging er dann nach Berlin und Dresden, um, wie unser Gewährsmann sagt, in den dortigen Glashütten die Anfertigung zu seinen Instrumenten selbst zu besorgen. Nach Grischows Angabe soll Fahrenheit etwa 1712 und 13, wenn nicht schon früher in Berlin verweilt haben und dort sich von einem jungen Mathematiker Barnsdorf in der höheren Geometrie und besonders in der Lehre von den Kegelschnitten haben unterrichten lassen. Wenn das Factum auch wahrscheinlich richtig ist, so ist es die Zeitangabe wohl nicht; vielleicht fällt dieser Aufenthalt in die Zeit 1709 bis 1710.

Wie ich im Eingange meines Vortrages erwähnt habe, übergab F., als er im Jahre 1714 auch nach Halle kam, zwei Thermometer von besonderer Uebereinstimmung dem Mathematiker Wolf, deren Theilung ich an dieser Stelle noch hervorheben muß, da sie sich der später beibehaltenen schon erheblich nähert. Die Strecke, welche die Flüssigkeit von der großen Winterkälte (frigus vehementissimum) bis zur großen Sommerhitze (aestus intolerabilis) durchlief, war in 24 gleiche Theile getheilt und zwar waren diesen von 4 zu 4 Graden folgende Bezeichnungen

zugefügt, bei 4 Grad frigus ingens, bei 8 Grad aer frigidus (Schmelzpunkt des Eises), bei 12 Grad aer temperatus, bei 16 Grad aer calidus und bei 20 Grad calor ingens; es scheinen mir diese Bezeichnungen denen entnommen resp. nachgebildet zu sein, welche Otto von Guerike an einem Luftthermometer angebracht, welches er etwa 1664 zu seinem Gebrauch construirt hat. Da diese 24 Theile des neuen Fahrenheit'schen Thermometers noch recht groß waren, theilte er jeden Theil in Viertel; schliesslich mag ihm dann Boerhave angerathen haben, diese Viertel als Ganze anzusehen, und so sind die 96 Grade entstanden, wie sie noch an dem heutigen Fahrenheit'schen Thermometer zwischen den beiden bezeichneten Temperaturen liegen.

Bald darauf, vielleicht schon in demselben Jahre 1714, ging Fahrenheit wieder nach Amsterdam, „woselbst er auch nachgehends (nach unserem vorhin näher bezeichneten Gewährsmann) beständig gelebt, außer daß er unterschiedene Reisen nach England gethan, allwo er zum Membro in der Königlichen Societät der Wissenschaften recipiret worden. Mit dem weltberühmten Doctor Boerhave und Herrn Professor Gravesand in Leyden hat er fleißig correspondirt. Ersterer hat in dem Tractat Chimie und Herr P. von Muschenbroek in seiner Physique des seel. Mannes mit vielem Ruhme gedacht und seinen Namen verewigt. Anno 1736 im Augusto ist er nach dem Haag verreiset, umb von die Herren Staaten General ein Privilegium über eine von ihm neu inventirte Wasser-Maschine zu erlangen; es hat aber dem allwaltenden Gotte gefallen, denselben den 16. September e. a. aus diesem mühseligen Leben abzufordern. Er ist im Haag in der Klosterkirche allda begraben und hat seine Wallfahrt auf 50 Jahr, 3 Monate und 23 Tage gebracht."

Ich habe hier meinen Gewährsmann wörtlich citirt, weil er alles angiebt, was wir von den späteren Lebensjahren Fahrenheits wissen. Vielleicht machen sich jetzt oder später holländische Forscher an die Bearbeitung der dortigen Quellen, aus denen sich wohl noch manches Interessante über sein Leben wird feststellen lassen. Bis jetzt ist derartiges, soviel ich weiß, nicht veröffentlicht.

Unser weiteres Interesse werden jetzt die wissenschaftlichen Arbeiten in Anspruch nehmen, die Fahrenheit nach seiner Aufnahme in die Royal Society, zu deren Mitglied er am 7. Mai 1724 gewählt wurde, in den Philosophical transactions im Jahre 1724 veröffentlichte. Die fünf Abhandlungen führen die Titel:

1. Experimenta circa gradum caloris liquorum nonnullorum ebullientium instituta.

2. Experimenta et observationes de congelatione aquae in vacuo factae.

3. Materiarum quarundam gravitates specificae, diversis temporibus ad varios scopos exploratae.

4. Araeometri novi descriptio et usus.

5. Barometri novi descriptio.

Sämmtliche Abhandlungen, die die Resultate von Fahrenheits Untersuchungen und Beobachtungen bis zum Jahre 1724 enthalten, sind ein Muster präciser Darstellung auf dem Gebiete exacter Forschungen und zeichnen sich durch diese, wie durch die Knappheit des Ausdrucks wesentlich vor den meisten Publikationen jener Zeit aus. In den thermometrischen Arbeiten sind es namentlich zwei Errungenschaften, welche die Wissenschaft Fahrenheit verdankt, einmal die sichere Feststellung des Siedepunktes, zweitens die Benutzung des Quecksilbers als thermometrische Flüssigkeit. Schon am Ende des siebzehnten Jahrhunderts fing man an, die constante Temperatur des siedenden Wassers zu vermuthen; Newton und Halley sind die ersten gewesen, die diese Vermuthung ausgesprochen haben, darauf war es Amontons, der im Jahre 1702 mit Hilfe eines von ihm construirten Luftthermometers diese Constanz nachwies. Die betreffende Abhandlung des letzteren las Fahrenheit etwa im Jahre 1714 und versuchte darauf durch Experimente sich selbst von der Richtigkeit der Thatsache zu überzeugen. Zu einem wirklichen Erfolge gelangte er aber erst, als er, eine Bemerkung Halleys über die Abhängigkeit des Barometerstandes von der Temperatur weiter verfolgend, etwa 1719 auf die Idee kam, zur Füllung seines Thermometers Quecksilber zu benutzen. Mit

Hilfe seiner Beobachtungen solcher Quecksilber-Thermometer ist er nun aber der eigentliche Entdecker des festen Siedepunktes des Wassers geworden, denn er hat zuerst die Abhängigkeit des Siedepunktes von dem augenblicklichen Luftdrucke nachgewiesen.

Diese Abhängigkeit hat er schon so genau und zahlenmäßig gekannt, daß er ein neues Barometer darauf begründen konnte, aus dem später unser Hypsothermometer entstanden ist, das man ja heute häufig dem Barometer für Höhenbestimmungen vorzieht. Nun hat aber diese sichere Kenntniß des Siedepunktes Fahrenheit allein befähigt, die vollkommenen Thermometer herzustellen, von denen heute noch zwei in dem physikalischen Cabinet der Universität Leyden vorhanden sind; von ihnen meldet Gerland, der sie näher untersucht hat, daß sie an Solidität und schöner Arbeit hinter vielen Thermometern unserer Zeit nicht sehr weit nachstehen. Wenn Fahrenheit nun auch in den beiden ersten der oben genannten Abhandlungen immer noch 3 feste Punkte seiner Skala, den Nullpunkt als den einer Kältemischung von Eis und Salmiak, den 32. Grad als den Gefrierpunkt und den dritten bei 96 Grad als den Punkt bezeichnet, bis zu welchem die thermometrische Flüssigkeit steigt, wenn man das Thermometergefäß lange genug in den Mund oder in die Achselhöhle eines gesunden Menschen legt, so ist nach der bestimmten Angabe, daß sein Thermometer in siedendem Wasser 212 Grade zeige, gar nicht zu zweifeln, daß dieser Punkt der eigentliche Fixpunkt für die Herstellung seiner Thermometer gewesen ist. Von solchen hat er drei wesentlich verschiedene construirt, das erste für meteorologische Beobachtungen geeignete, hatte eine Theilung von 0 bis 96 Grad, das zweite zur Bestimmung von Fiebertemperaturen dienende war bis zum 128. oder 132. Grade (d. h. bis 55 Grad C.) geführt und wurde damals ein Pyranthropometer genannt, das dritte endlich diente zur Bestimmung der Siedepunkte der Flüssigkeiten und hatte eine Skala bis zum 600. Grade. Mit Hilfe dieses letzteren hat dann Fahrenheit eine ganze Reihe von Siedetemperaturen bestimmt; so findet

er den Siedepunkt des Alkohols vom specifischen Gewicht 0,8260 (bei 48 Grad F. = ca. 9 Grad C.) auf 176 Grad F. (= 80 Grad C.).

Die genauere Beschreibung der verschiedenen Thermometer findet sich in einer Abhandlung, die von den Versuchen und Beobachtungen über das Frieren des Wassers im luftleeren Raume handelt, bei denen Fahrenheit 1721 den Zustand der Ueberschmelzung entdeckte. Für diese Untersuchungen stellte er mehrere Glaskugeln von einem Zoll Durchmesser her, die etwa zur Hälfte mit Wasser gefüllt, im übrigen aber luftleer waren, an denen sich ferner eine oben zugeschmolzene Röhre befand. Als diese Kugeln die Nacht hindurch einer Kälte von 15 Grad nach seiner Skala (ca. —$9^1/_2$ Gr. C.) ausgesetzt gewesen waren, zeigte sich das Wasser am nächsten Morgen noch flüssig. Sobald Fahrenheit aber die Spitze einer der Röhren abgebrochen, erstarrte das Wasser plötzlich und zwar bei einer Temperatur von 32 Gr. Fahrenheit, d. h. bei der gewöhnlichen Schmelztemperatur des Eises, zu welcher das Quecksilber schnell stieg. Bei einer Wiederholung des Versuches wollte er das plötzliche Gefrieren des Wassers im luftleeren Raume genauer beobachten und stieg deshalb einige Stufen herauf, die in eine geschlossene Kammer führten; als er hierbei aber stolperte, bemerkte er zu seiner Ueberraschung, daß das Wasser jetzt auch plötzlich gefror. Hieraus folgte aber, daß seine erste Annahme, daß der luftleere Raum das Frieren verhindere, eine irrige sein mußte, und es erkannte Fahrenheit den richtigen Grund des plötzlichen Erstarrens in der Erschütterung der Flüssigkeit.

Die übrigen Arbeiten Fahrenheits beziehen sich auf die Bestimmung des specifischen Gewichtes der Körper, und auch auf diesem Gebiete hat er die Physiker mit einem neuen Instrumente versehen, dem Aräometer, und zwar demjenigen, welches wir heute nicht nach ihm, sondern nach Nicolson benennen. Der Letztere hat dasselbe allerdings auch zur Bestimmung des specifischen Gewichtes fester Körper benutzt, während Fahrenheit es nur für Flüssigkeiten anwandte. In der dritten der oben

genannten Abhandlungen stellt derselbe eine ganze Reihe von specifischen Gewichten zusammen, die er theils mit Hilfe der Waage, theils durch sein Aräometer gefunden hat, sämmtlich auf 5 Stellen angegeben, so genau, wie es bis dahin von keinem Physiker versucht war. Bei einer ganzen Reihe dieser Zahlen ist angegeben, daß sie für eine ganz bestimmte Temperatur, und zwar die Fahrenheit'sche Mitteltemperatur von 48 Grad (ca. 9 Grad C.) durch Rechnung reducirt seien. So stimmt z. B. das von Fahrenheit angegebene specifische Gewicht des Quecksilbers 13,575 mit dem für dieselbe Temperatur aus den neuesten Volkmann'schen Tafeln vom Jahre 1881 berechneten 13,5756 vollständig überein.

Ueberblicken wir noch einmal die Verdienste unseres Landsmannes auf dem Gebiete der Thermometrie, so erkennen wir, daß er, wie im Eingange schon hervorgehoben wurde, der eigentliche Begründer unseres Thermometers ist. Was wir als das wesentliche bei diesem Instrumente anzusehen haben, verdanken wir ihm, einmal die wissenschaftliche Feststellung der beiden Fixpunkte und die Füllung mit Quecksilber. Wie es ihm gelungen ist, das Quecksilber genügend zu reinigen, ist uns nicht überliefert; wahrscheinlich ist es aber, daß er es destillirt habe.

Es erscheint uns deshalb in hohem Grade auffallend, daß zu jener Zeit nur die holländischen und englischen Naturforscher das Fahrenheit'sche Thermometer adoptirten, während die Gelehrten der übrigen Nationen erst ganz allmählich zu einem wissenschaftlich begründeten Thermometer gelangten. Denn der berühmte französische Zoologe Réaumur, an dessen Skala wir noch heute im bürgerlichen Leben festhalten, stellte im Jahre 1730 ein Thermometer her, welches geradezu wieder alle Vortheile des Fahrenheit'schen aufgab. Einmal ging er wieder zur Benutzung des Alkohols zurück und gab dadurch die genaue Bestimmung des Siedepunktes auf, wie auch die annähernd gleichmäßige Ausdehnung der thermometrischen Substanz; ferner führte er statt des Eisschmelzpunktes den Gefrierpunkt des Wassers ein, der gerade nach Fahrenheit's Untersuchungen unter Umständen bis auf — 10 Grad heruntergehen kann.

Auf die Zahl 80 seiner Skala kam Réaumur durch eine Beobachtung, nach welcher sich ein Volumen Alkohol von 1000 Einheiten bei der Temperatur des Schmelzpunktes durch Erwärmen bis zum Siedepunkte des Wassers auf 1080 Einheiten ausdehnte. Es waren die nach seiner Angabe hergestellten Thermometer aber so ungenau, daß nach unserer heutigen sogenannten Réaumur'schen Skala der Réaumur'sche Siedepunkt auf 64,3 statt auf 80 Grad fiel. Unser heutiges 80theiliges Thermometer nennen wir eben mit Unrecht das Réaumur'sche, eigentlich müßten wir es nach Deluc nennen, denn dieser hat wieder Quecksilber zur Füllung benutzt, statt des Gefrierpunktes wieder den Schmelzpunkt des Eises, ferner den wirklichen Siedepunkt des Wassers benutzt und von Réaumur nur die Theilung in 80 Grade beibehalten. Daß unsere Celsius-Skala mit Unrecht ihren Namen führt, daß wir sie eigentlich als Strömer'sche oder Christin'sche bezeichnen müßten, will ich hier nur kurz erwähnen.

So haben wir, wenn auch nicht in dem Sinne, wie die Engländer und Amerikaner, heute noch das Thermometer unseres Landsmannes Fahrenheit, und so hat er die Basis geschaffen, auf welcher die Physiker die Lehre von der Wärme weiter aufbauen konnten.

Die Bestimmung der Ausdehnungscoefficienten der Körper durch Lavoisier und Laplace vom Jahre 1778, die Erweiterung des Mariotte'schen Gesetzes durch Gay-Lussac (1807), die daraus folgende Bestimmung des absoluten Nullpunktes, die genaueren Bestimmungen der Schmelzpunkte durch Deluc vom Jahre 1790, die der Schmelzwärme durch Black (1775), die Untersuchungen Daltons über den Siedepunkt (1801), die Feststellung des Begriffes der specifischen Wärme durch Wilcke (1772), die Gesetze von Dulong uud Petit (1818), alle diese grundlegenden Sätze, die die heutige Wärmelehre mit zu dem wichtigsten Theile der ganzen Physik machen, sind erst nach Feststellung des Thermometers durch Fahrenheit möglich geworden. Kaum können wir den gewaltigen Aufschwung dieses Theiles der Physik seit Feststellung des Thermometers besser kennzeichnen, als durch

die negative Angabe, daß in der History of the Royal Society, welche die Arbeiten dieser Gesellschaft, welche im vorigen Jahrhundert erschienen waren, nach Fächern gesondert darstellt, neben Mechanik, Optik, Elektricität, Chemie u. s. w. eine Abtheilung Wärme nicht existirt, so daß die wenigen Arbeiten über Wärme in die Kapitel der Chemie und Meteorologie eingefügt werden mußten. Ich schließe meinen Vortrag mit der Hoffnung, daß Sie die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß unser Landsmann Fahrenheit nicht der einfache Glasbläser und Thermometerverfertiger gewesen ist, dessen Skala zufällig einige Nationen noch heute beibehalten haben, sondern daß er mit zu den ersten Physikern seiner Zeit gehört hat, daß seine Arbeiten geradezu für die Wärmelehre bahnbrechend gewesen sind, daß wir also alle Ursache haben ihn in dieselbe Linie mit einem Hevelius, Klein, Breyne, Forster, Wolff zu stellen, die, ebenfalls unserer Heimath angehörig, zu den ersten Naturforschern ihrer Zeit gezählt wurden und sich sämmtlich der höchsten Auszeichnung der damaligen Gelehrtenwelt erfreuten, in die Mitgliedschaft der Royal Society aufgenommen zu sein, einer Vereinigung, der zu Fahrenheits Zeit noch der große Nowton angehörte. [Danz. Ztg.]

Nachtrag. Meine Vermuthung, daß sich das väterliche Haus Fahrenheits in der Gerbergasse befunden habe, hat sich nicht bestätigt; wahrscheinlich ist es das Haus, welches heute in der Hundegasse mit No. 94 bezeichnet ist.

In den Beilagen zum Grundbuche vom Jahre 1702 findet sich folgendes Dokument:

Bürgerdingk.

Feria Sexta 3. Martii. Anno 1702.

Ein Erbe in der Hundegasse descend. Fol. 32A gelegen mit der Müre de dit Erwe scheidet von Albrecht Stipas Erwe, Bruno Plandern, Benjamin Hedding und Daniel Nützmann, als bestätigten Vormündern des sel. Daniel Fahrenheit 5 unmündi-

gen Kindern Daniel Gabriel, Ephraim, Anna Concordia, Constantin und Virginia Elisabeth und zwar mit Consens u. s. w. von itzt gedachtem ihres Vaters Nahmen ab und Johann Ernst Saylern Machthaber Caspar David Schaum auch in dessen abwesenheit zu.

Der Konopka-Berg.

Masurische Sage.

Mitgetheilt von

H. Frischbier.

Johannes Sembrzycki erwähnt in seiner Abhandlung über masurische Sagen, Band XXIII der Monatsschrift, S. 611, daß ihm die Sage vom Bauern Konopka und dem Teufel in ihren Einzelheiten aus dem Gedächtniß entschwunden sei. Diese Sage ist mir vor etwa zwanzig Jahren von dem Lehrer Herrn Sembritzki in Marggrabowa für meine Sammlungen eingesandt, und bin ich daher in der angenehmen Lage, dieselbe als Ergänzung der von Sembrzycki mitgetheilten Skizze hier veröffentlichen zu können; es geschieht dies im wesentlichen nach der Aufzeichnung des Erzählers.

Der Wirth Konopka aus dem Dorfe Ogonken, welches eine halbe Meile östlich von Angerburg gelegen ist, geht eines Abends bei hellem Mondschein aus dem Amte Angerburg, wo er tagüber Scharwerksdienste verrichtet hatte, einen Spaten in der Hand, nach Hause. Als er auf seinem Wege in die Nähe eines Berges kommt, sieht er, wie jemand auf einer Art Schlitten wiederholt den Berg aufwärts und abwärts fährt. Er kommt näher und wird gewahr, daß auf dem Schlitten eine alte Frau sitzt und ein Mann den Schlitten schiebt. Nahe herangekommen, fragt er verwundert den Mann, was er hier mache.

Der Mann antwortet: „Ich bin der Teufel. Weil ich einen dummen Streich begangen habe, bin ich verurtheilt, hier das

alte Weib (bis zu ihrem Tode) bergauf und bergab zu fahren. Bergab geht's wohl, aber bergauf hab' ich's so schwer, daß mir der Schweiß von der Stirne rinnt, wie du siehst. Doch es fällt mir ein, vielleicht könntest du mir helfen! Heute höre ich bald auf zu fahren, weil der Hahn gleich krähen wird; aber künftigen Donnerstag kannst du hier um 11 Uhr Abends eine tiefe Grube graben, und wenn ich dann mit dem Weibe den Berg herunter komme, so werf' ich sie, wie zufällig, in das Loch, und du kommst und vergräbst sie. Thu' das, ich will dir's lohnen!"

Konopka bekreuzt sich und meint, mit dem Teufel wolle er nichts zu thun haben; doch schließlich läßt er sich bereden. Er gräbt die Grube, der Teufel wirft die alte Frau hinein, und Konopka verscharrt sie.

Und nun der Lohn. Der Teufel sagt: „Geld habe ich nicht, aber höre zu! Ich werde in Angerburg im Schlosse spuken. Dann kommst du und sagst, daß du mich bannen kannst; dafür verlange 100 Thaler. Ich werde dann von dort fort nach Steinort mich ins Schloß begeben. Dort melde dich auch und verlange für die Bannung vom Grafen 200 Thaler. Damit mußt du aber schon zufrieden sein und ja nicht weiter versuchen, mich zu vertreiben, wo ich auch sein sollte, sonst kann dir's schlecht gehen!"

Bald darauf heißt es: Im Angerburger Schlosse haust der Teufel, man kann da nicht mehr aushalten! Konopka meldet sich als Banner und erhält, nachdem er den Teufel vertrieben, 100 Thaler. Der Teufel verließ aber das alte Schloß nicht durch die Thür, sondern er stieß eine Ecke der Wand aus und schlüpfte durch die so entstandene Oeffnung, und bis heute noch sieht man an einer Ecke des Schlosses eine abgerissene Mauer.

Nach kurzer Zeit spukt es im Schlosse Steinort, und der dortige Graf weiß sich nicht zu rathen, nicht zu helfen. Konopka meldet sich bei ihm als Teufelsbanner und erhält, nachdem ihm die Bannung gelungen, 200 Thaler.

Mit dem gewonnenen Gelde verbessert Konopka seine Wirthschaft und denkt nun ruhig zu leben. Das sollte aber

nicht sein. Nach einem Jahre wird überall bekannt gemacht: im Schlosse zu Berlin spuke der Teufel; es möge sich melden, wer ihn bannen könne. Konopka, eingedenk der Warnung des Teufels, bleibt still. Doch der Graf von Steinort meldet nach Berlin, daß der Bauer Konopka aus Ogonken bei ihm den Teufel vertrieben habe, also auch dort das werde thun können. Sogleich wird Konopka nach Berlin gefordert, und ob er sich auch sträubt, er muß hin.

In Berlin angekommen, wird er sofort ins Schloß geführt und erhält den Auftrag, den Teufel zu bannen. In größter Verzweiflung, bittet er um drei Tage Bedenkzeit, die ihm auch bewilligt wird. Ueberlegend, was zu thun, und das Herz voll Sorge, treibt Konopka sich in den Straßen Berlins umher. Da fällt ihm am dritten Tage eine alte Frau in die Augen, die ganz so aussieht, wie das Weib, welches der Teufel gefahren und er verscharrt hat. „Die ist's, die kann mir helfen!“ sagt er bei sich selbst, läßt sich mit der Frau in ein Gespräch ein und fragt sie nach ihrem Namen und ihrer Wohnung.

Getrosten Muthes geht er zum Schlosse und erklärt hier, daß er in der nächsten Nacht den Teufel vertreiben wolle, aber er brauche dabei die alte Frau, deren Namen und Wohnung er angiebt.

Die Frau wird herbeigeholt. Konopka trinkt ihr fleißig zu, und die Mitternachtsstunde rückt heran. Als der Teufel sich polternd naht, reißt Konopka schnell die Thür auf und ruft ihm entgegen: „Da hast du dein Weib, ich habe sie nicht vergraben!“ Der Teufel erschrickt, fängt an zu zittern und spricht: „Konopka, nimm sie zurück, ich werde auch von hier fortgehen und hier nie mehr spuken!“ — „Mag es denn sein!“ sagt Konopka, und der Teufel verschwindet.

So hatte Konopka den Teufel aus dem Berliner Schlosse vertrieben. Er erhielt zum Lohne sein Grundstück als schuldenfreies Eigenthum, auch Abgaben durfte er nicht zahlen. Der Berg aber, an welchem Konopka das alte Weib vergraben, wird seit jener Zeit der Konopka-Berg genannt.

Kritiken und Referate.

Von der Weichsel zum Dniepr. Geographische, kriegswissenschaftliche und operative Studie von Sarmaticus. Mit 1 Uebersichtskarte u. 14 Skizzen. Hannover, Helwings Verlag. 1886. (XI, 328 S. gr. 8.) Preis 7 Mark.

Der Herr Verfasser hat sich schon durch seine früheren Arbeiten als gediegenen Kenner unseres Nachbarlandes gezeigt und bietet auch in diesem Werke des Neuen und Interessanten so viel, daß das Buch als eine höchst bedeutende Leistung bezeichnet werden muß. Es enthält eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende und doch in allgemeinverständlicher fesselnder Sprache geschriebene Schilderung der Gebiete des ehemaligen Königreichs Polen nach allen Richtungen, die für eine militärische Betrachtung in Frage kommen. Auch ist es zu rechter Zeit erschienen, denn bei den fortwährenden Hetzereien der russischen nationalen Blätter drängt sich wohl jedem die Ueberzeugung auf, daß zwischen Deutschland und Rußland einmal abgerechnet werden muß — wenn auch alle wünschen werden, daß diese Entscheidung sich möglichst lange verzögern möge.

Der erste Theil, „Militär-Geographisches", bespricht Klima, Flußsystem und Ertragsfähigkeit, Bevölkerung, politische Eintheilung, Festungen, Straßen und Eisenbahnen; als Anfang sind ihm drei flott und anziehend geschriebene Reiseskizzen beigegeben, die das Leben auf dem Lande und in den beiden Hauptstädten, Warschau und Wilna schildern. Im zweiten, kriegsgeschichtlichen, werden dem Leser die hauptsächlichsten kriegerischen Ereignisse vorgeführt, die sich auf polnischem Boden abgespielt haben; im dritten, operativen, sind die Aussichten eines deutsch-russischen Krieges und die für einen solchen nöthigen Vorbereitungen besprochen.

Im Allgemeinen gilt in Deutschland Polen für ein Land der Wälder und Sümpfe mit äußerst geringer landwirthschaftlicher Produktion. Es ist ein großes Verdienst des Buches, daß es ziffernmäßig den Nachweis führt,

wie wenig zutreffend diese Ansicht ist. Für manche Gegenden, wie den Urwald von Bialowiece, jene letzte Zufluchtsstätte des Auerochsen in Europa, und das Polesie, das sumpfige Quellgebiet des Pripet, kommt jene Charakteristik ja allerdings der Wahrheit recht nahe,*) andererseits aber enthält Polen auch die reichsten, bestangebauten Gouvernements des russischen Reiches, mit einem sehr bedeutenden Viehstande und berühmter Pferdezucht.

Was der Herr Verfasser über die Bevölkerung Polens und ihre sociale Lage mittheilt, dürfte geeignet sein, hochfliegende Hoffnungen unserer südöstlichen Nachbarn etwas herabzustimmen. Er spricht — und es ist deutlich sichtbar, daß er sein Urtheil nicht nur aus Büchern geholt hat, sondern Land und Leute kennt — dem Volke nicht nur eine nationale Zukunft, sondern auch die Aussicht auf materielle Blüthe ab. Die Wiederherstellung eines selbstständigen Königreichs Polen ist unmöglich geworden durch das Zurückgehen des polnischen Elements. Sie bilden kaum noch ein Drittel der gesammten Bevölverung, die andern zwei Drittel sind Groß- und Weißrussen, Ruthenen, Litthauer, Deutsche und nicht zum geringsten Theile Juden. — Eine durchgreifende Aufbesserung seiner materiellen Lage aber hindern die socialen Verhältnisse. Wie früher Adel und Leibeigene, so bilden jetzt Großgrundbesitzer, Klerus und ungebildete, meist verschuldete Bauern die polnische Nation. Der Mittelstand fehlt gänzlich. An seine Stelle haben sich die Juden eingeschoben, in deren Händen nicht nur Handel und Verkehr, sondern auch alle Gewerbe liegen, und zwar auch solche, die schwere körperliche Arbeit erfordern. Sie bilden in den kleinen Städten fast die ganze, in den großen 50—66 % der Bevölkerung!

Der Abschnitt über die Verkehrsverhältnisse Polens liefert den Beweis, daß der Aufmarsch des russischen Heeres weit mehr Zeit in Anspruch nehmen werde, als der deutsche. Im Wesentlichen verfügt Rußland für die Beförderung nach dem Westen nur über drei Bahnlinien: Petersburg-Kowno-Warschau, Moskau-Warschau und Kiew-Warschau. Die preußische Grenze überschreiten die Fortsetzungen dieser Bahnen nur an 4 Punkten: bei Eydtkuhnen (Ostbahn), Grajewo (Südbahn), Mlawa (Warschau-Thorn) und ganz im Süden der Provinz Schlesien bei Sosnowiece. Es fehlt also gänzlich eine Bahn nach Posen zum Vordringen auf der kürzesten Linie Warschau-Berlin, und eine Verbindung Warschaus mit Breslau. Dazu sind alle diese Bahnen eingleisig — so daß die leer zurückgehenden Züge die Truppenbeförderung sehr stark aufhalten würden — und die Beamten sind an einen sehr gemüthlichen Betrieb gewöhnt. Die unendlich erhöhten Ansprüche,

*) Sollte sich jedoch der Herr Verfasser nicht irren, wenn er hier die Verse Scheffels von der Zeit als „die Salamander drohten sehr / Die Menschen aufzureiben“ auf die Periode der Völkerwanderung bezieht?

wie sie die Beförderung ganzer Armeen mit ihrem ungeheuren Artillerie- und Wagenpark an die Leistungsfähigkeit der Bahnen stellt, dürften daher sehr bald erhebliche Störungen des Betriebes zur Folge haben. Die deutsche Heeresleitung dagegen verfügt über eine bedeutend größere Anzahl fast ausnahmslos zweigeleisiger Linien, die der Grenze weit näher kommen, ja in ganz Posen und Schlesien ihr geradezu parallel laufen. Sie wird daher in weit kürzerer Zeit ihre Truppen nach Belieben bei Posen, Thorn oder Insterburg concentriren können. Damit ist ihr die Offensive gesichert und die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß die ersten Schlachten des Zukunftskrieges sich auf polnischem Boden abspielen werden.

Ausserordentlich lehrreich ist der kriegsgeschichtliche Theil des Werkes. Polen ist in neuerer Zeit nicht selten Kriegsschauplatz gewesen, doch gewähren der preussisch-russische Feldzug von 1792—94 und die polnischen Aufstände von 1830 und 1861 weniger Interesse. Sehr wichtig sind dagegen die beiden napoleonischen Kriege von 1806 und 1812. Der Winterfeldzug von 1806 ist es besonders, der Polen in Verruf gebracht hat; er wurde in seiner ersten Hälfte bei Thauwetter und grundlosen Wegen geführt, so daß Geschütze und Wagen in Masse einfach im Schmutze stecken blieben; aus ihm stammt das ominöse Wort Napoleons: qu' il avait trouvé en Pologne un cinquième élement, qui était la boue. Andererseits aber zeigt die Heranziehung des Landes zur Verpflegung der Truppen in den Winterquartieren, was Polen bei regelmässiger Vertheilung der Lasten zu leisten vermag.

Der Krieg von 1812 hat das Dogma von der Unangreifbarkeit Rußlands geschaffen, das noch heute in vielen Köpfen spukt. Dies ist es hauptsächlich, wogegen der Herr Verfasser sich wendet. Er weist nach, daß nicht die geographische Lage Rußlands, auch nicht die in jenem Jahre ausnahmsweise ungünstige Witterung, sondern nur Napoleons eigene Fehler seinen Untergang herbeiführten. In Witebsk an der Grenze des eigentlichen Rußlands hätte der Kaiser den Vormarsch für das Jahr 1812 einstellen und den Herbst und Winter zur Sicherung seiner rückwärtigen Verbindungen, Organisation der Verpflegung und zur Eroberung der Festungen an der Düna und Beresina verwenden müssen. So aber rückte er vor, indem er jene Festungen in Feindesland in seinem Rücken und zwei russische Heere unter Wittgenstein im Norden, unter Tschitschagow im Süden, in seinen Flanken zurückließ. Nirgends waren Magazine angelegt, nirgends Quartiere besorgt, ja nicht einmal die Flußübergänge gesichert. Diese Fehler haben sich schwer gerächt; als Napoleon nach dem Brande von Moskau den Rückzug antrat und, von den Russen verfolgt, bis an die Beresina gelangte, war er abgeschnitten, da die russische Südarmee das jenseitige Ufer besetzt hatte. Nur durch Tschitschagows Fehler, der den Uebergang an einer anderen Stelle erwartete und zu spät bei Studjanka, wo Napoleon seine

Brücken schlug, anlangte, wurde überhaupt etwas vom Heere gerettet. Auch so aber war die Katastrophe furchtbar, und was hier dem Eisgang und den russischen Kanonen entgangen war, fiel in den nächsten Tagen der Kälte und den Entbehrungen zum Opfer. 400 000 Franzosen hatten im Juni die Grenze überschritten; kaum 1000 Mann führte der Marschall Ney, dem Napoleon das Commando übergeben hatte, nach Preußen zurück. Wie anders hätten die Dinge aber verlaufen können, wenn Napoleon im Schutze eines wohlbefestigten Brückenkopfes den Uferwechsel hätte vollziehen und die im Süden und Norden detachirt stehenden Armeen erwarten können! Auch nach der Katastrophe aber wäre die gänzliche Auflösung der Armee verhindert worden, wenn nur für Quartiere gesorgt und gefüllte Magazine angelegt gewesen wären. Daß dies Alles versäumt war, lag aber nicht an Rußlands geographischer Lage oder Bodenbeschaffenheit, sondern an Napoleons Leichtfertigkeit.

Aus dem Mißlingen dieses Feldzuges ist also kein Argument für die Unmöglichkeit eines Zuges ins Innere Rußlands abzuleiten. Napoleons Fehler werden vermieden werden; die übrigen Verhältnisse aber sind zu Gunsten des Angreifers verändert. Die Eisenbahnen ermöglichen ihm leichtere Communikation mit der Heimath, das Land ist höher kultivirt und daher leistungsfähiger, und eine Wiederholung der skythischen Taktik seitens der Russen ist nicht zu befürchten. Dieselbe wäre ein solches Zeugniß politischer und militärischer Schwäche, und sie hat dem Lande so beispiellose Opfer gekostet, daß es ein Verbrechen wäre, sie zu erneuern. Auch sprechen dagegen die erheblichen für den Bau der Festungen an Weichsel und Narew aufgewendeten Summen, da diese einfach ins Wasser geworfen wären, falls man keinen Widerstand beabsichtigte. Ist es also gelungen, die feindlichen Armeen im Felde zu schlagen, so muß der Zug ins Innere unternommen werden, und zwar muß er, wie Napoleon richtig erfaßt hat, gegen Moskau, nicht gegen Petersburg sich wenden. Petersburg ist eine Kunstschöpfung und der Weg dahin führt durch einige der ödesten, unfruchtbarsten Gouvernements. Moskau dagegen ist das wahre Herz des heiligen Rußlands und liegt umschlossen von den volkreichsten und fruchtbarsten Provinzen.

Also — das ist das Resultat des Buches — Deutschland hat keinen Grund, einem Kriege gegen Rußland mit Besorgniß entgegenzusehen. Langwieriger als die letzten, die wir zu führen hatten, wird er ohne Zweifel werden, aber an sich nicht gefährlicher. Von ganzem Herzen wünschen wir, daß wir die Probe auf dieses für uns so erfreuliche Ergebniß noch recht lange nicht zu machen haben werden. Dem Herrn Verfasser aber sagen wir unsern besten Dank. Sein Werk ist nicht nur eine wissenschaftliche Leistung von hoher Bedeutung, sondern auch eine nationale That! Möge es daher die weite Verbreitung finden, die es verdient! A. R.

Volksthümliches in Ostpreußen. Von E(lisabeth) Lemke. Zweiter Theil. Mohrungen, Druck und Verlag von W. E. Harich. 1887. XVI u. 303 S. gr. 8. Preis 4 Mk.

Früher, als zu erwarten war, hat die Verfasserin den zweiten Theil ihrer Sammlungen veröffentlicht. Derselbe enthält 70 Sagen, 56 Märchen und Nachträge zum ersten Theil — eine Fülle volksthümlichen Stoffes, die in Erstaunen setzt.

Schon bei Besprechung des ersten Theils (Altpr. Monatsschr. XXI, 171 ff.) habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie gerade einem weiblichen Wesen der Erschluß der Schätze volksthümlicher Ueberlieferung, die vorzugsweise von Frauen und Mädchen mit besonderer Sorgfalt gehütet und bewahrt werden, leichter gelingt, als dem Manne. Auch die vorliegenden Sagen und Märchen geben für die Wahrheit meiner Annahme volle Bestätigung. Von Seite zu Seite gewahrt man die Innigkeit des Verkehrs der Verfasserin mit ihren Berichterstatterinnen, und sie ist so ganz in dieselben aufgegangen, daß ihr schriftliches Wort klingt wie das gesprochene jener. Allerdings hat wohl hin und wieder das Fräulein das Naturkind korrigirt, wie vielleicht in dem Märchen vom Wolf und der Prinzessin durch die ansprechende Euphemie: „Der Wolf legte sich auf einer schönen grünen Wiese hin und sagte: So, mein liebes Mädchen, jetzt sammle mir ab, was ich zu viel hab'! Und das Mädchen fing auch sofort an, in seinem Fell herumzusuchen und abzusammeln, was sie fand.“ (S. 118.)

Was die Brüder Grimm über die Art und Weise, in der sie gesammelt, sagen (Kinder- und Hausmärchen. Große Ausgabe. Siebzehnte Auflage. Berlin 1880. S. VIII), trifft wörtlich auf die Verfasserin zu: „Zuerst ist es uns auf Treue und Wahrheit angekommen. Wir haben nämlich aus eigenen Mitteln nichts hinzugesetzt, keinen Umstand und Zug der Sage selbst verschönert, sondern ihren Inhalt so wiedergegeben, wie wir ihn empfangen hatten.“ Allerdings kann das Folgende der Grimm'schen Erklärung die Verf. für sich nicht mehr völlig in Anspruch nehmen: „Daß der Ausdruck und die Ausführung des Einzelnen größtentheils von uns herrührt, versteht sich von selbst, doch haben wir jede Eigenthümlichkeit, die wir bemerkten, zu erhalten gesucht, um auch in dieser Hinsicht der Sammlung die Mannigfaltigkeit der Natur zu lassen.“ Die Verfasserin dagegen erzählt, wie schon gesagt, wie ihre Berichterstatterin, konstruirt wie diese und gebraucht bei dem treuen Anschlusse an die Volkssprache selbstverständlich eine Menge provinzieller Wortbildungen und Ausdrücke, die zwar erklärt sind, aber dennoch die Lektüre des Buches außerhalb der Provinz erschweren werden. Für uns hat diese Form der Ausdrucksweise allerdings einen besonderen Reiz; auch ist es keine Frage, daß die vorliegenden Sagen und Märchen ihrem Inhalte nach für mythologische Forschung, für Sprach- und Völker-

kunde von wesentlicher Bedeutung sein werden. Ihr Werth ist freilich verschieden: Ansprechendes wechselt mit Gewöhnlichem, doch ist das Ansprechende in überwiegender Fülle vorhanden; Neues reiht sich zu Bekanntem, doch hat das Neue die Oberhand und das Bekannte erscheint in dem fesselnden Gewande der Variante. Wenig Aesthetik herrscht z. B. in dem Märchen von den drei Kindern im Walde (No. 30) und von dem Schweinejungen mit der Violine (No. 47). Manche Märchen sind wohl aus der Grimm'schen Sammlung ins Volk gedrungen (jede Schülerbibliothek besitzt dieselbe) und kehren nun aus dem Volke, umgedichtet, aber immer noch die Quelle verrathend, in die gebildete Gesellschaft zurück; so in unmittelbarer Folge die Nummern 35, 36 (37), 38: Die drei Schwäne — Maria und die Mutter Gottes — Die zwölf Raben, welche sich in der großen Ausgabe von Grimm unter den Nummern 49, 3 und 9 vorfinden. Aber auch solche Nachbildungen sind von Interesse, und ich finde ihre Aufnahme in die vorliegende Sammlung von dem Standpunkte der Verfasserin, die nur das giebt, was im Volksmunde ihrer engeren Heimath leibt und lebt, durchaus gerechtfertigt. Daß die Verfasserin sich überhaupt mit „der Rolle eines Zuträgers und Sammlers" (Vorwort S. XIII) begnügt, und sich jeder mythologischen Erklärung und Deutung der Märchen enthalten hat, ist nur zu billigen.

Die Sagen überwiegen zwar die Märchen an Zahl, stehen denselben jedoch im Werthe nach; auch glaube ich mit der Verfasserin, „daß in unserm Volke die Neigung für Sagenbildung im Abnehmen ist" (Vorw. XVI). Um zu erhalten, was noch vorhanden, kann jedoch nur lebhaft gewünscht werden, daß der erfolgreiche Vorgang der so fleißigen Sammlerin in den verschiedensten Gegenden der Provinz zahlreiche Nachfolge finden möge. Die Provinz Ostpreußen besitzt bis jetzt, von der v. Tettau und Temmeschen Sammlung abgesehen, eigentlich nur eine in Anlage und Ausführung gleich gute lokale Sammlung: Sagen des Preußischen Samlandes von R. Reusch. Zweite Auflage. Königsberg 1863.

Den Begriff der Sage hat die Verfasserin in einzelnen Fällen nicht scharf genug gefaßt: „Die Sage haftet an etwas Bekanntem und Bewußtem, an einem Ort oder einem durch die Geschichte gesicherten Namen" (Deutsche Sagen. Herausgegeben von den Brüdern Grimm. Vorwort). Fehlt dieser Anhalt, so wird die Erzählung nur zu leicht zur märchenhaften Anekdote, wie z. B. No. 19, die Geschichte von dem General, der Soldaten aus Häcksel gezaubert. Sehr interessant sind die naturgeschichtlichen Sagen und die sagenhaften Deutungen des Mannes im Monde; während die mitgetheilten Geschichten vom Eulenspiegel nicht auf Saalfelder Grund und Boden erwachsen sind. Auch die Sagen No. 26: Auf die Hälfte säen, und No. 41: Die Spinne, erinnern an bekannte ausländische Sagen, und die No. 61: Der Thränenstein im Hasenberg, liegt außerhalb des von der Verfasserin ge-

zogenen Kreises, was sie allerdings selbst angiebt. Interessant sind die eigentlich überflüssigen Schlußbetrachtungen der Erzählerin dieser oder jener Sage, weil sie von dem gesunden Verstande unseres Volkes ein beachtenswerthes Zeugniß ablegen: „Es wird erzählt und weiter erzählt, und so kommts von den Alten auf die Jungen (No. 8).“ „Würden wir eins (ein Gespenst) auf dem Felde antreffen, dann würd' ihm doch gleich nachgestellt werden (No. 10).“ „Mir ist aber nie im Leben ein Gespenst begegnet (No. 58).“ „Die Geschichte (das versteinerte Mädchen in der Kirche) muß vor langer, langer Zeit geschehen sein, denn seit Christi Geburt kann so etwas nicht mehr vorkommen (No. 60).“

Den Schluß des Bandes bilden Nachträge zum ersten Theil, die wir mit bestem Danke entgegennehmen. Sie umfassen allerlei Gebrauch und Aberglauben in Haus und Natur, geben Reime, Spiele und Lieder und zum Schlusse ein kurzes Glossar.

Eine Eigenthümlickeit der Verfasserin ist die — unberechtigte — Schreibung ölf für elf, allenfalls eilf. — Nur um zu zeigen, mit welch' großem Interesse ich das liebe und werthvolle Buch gelesen, möchte ich noch anführen, daß mir nur eine Inkorrectheit in demselben aufgestoßen; es soll wohl S. 64 statt „Brot und Fleisch“ heißen „Brot und Milch.“

Die Verfasserin stellt, allerdings etwas unsicher, noch einen dritten Theil ihres „Volksthümlichen“ in Aussicht. Im Interesse der Sache, wie der Verfasserin, welche dieser Sache mit so großer Treue, mit liebevoller Hingabe, mit so ausgezeichnetem Geschick dient, möchte ich derselben nicht zu ferne Erfüllung ihrer Herzenshoffnung wünschen. Möge sie — jetzt fern der Heimath — zunächst aber an den erschienenen beiden so werthvollen Bänden ihres Werkes lohnende Freude haben!

H. Frischbier.

Urkundenbuch des Bisthums Culm. Bearbeitet von Dr. C. P. Woelky. Danzig. Commissionsverlag von Theodor Bertling. (In 2 Theilen = 4 Heften. 1884—1887.) (VI, 1277 S. gr. 4.)

Von dem Urkundenbuche des Bisthums Culm ist so eben die letzte Abtheilung erschienen und das ganze Werk, 160 Druckbogen stark, liegt mit 1237 zum größern Theile bisher unbekannten, den Zeitraum vom Jahre 1243 bis zum Jahre 1774 umfassenden Urkunden, mit Orts- und Personen-Verzeichniß, Sach- und Wort-Register auf 1277 gr. Quartseiten fertig vor.

Die Anregung zu diesem Werk hat Bischof Sedlag von Culm gegeben, welcher bis zu seinem Tode im Jahre 1856 für ein solches aus gedruckten Werken und ihm zugänglichen Originalien sammelte, ganz besonders aber durch eine testamentarisch vermachte Geldsumme das weitere Vorgehen ermöglichte.

Eine glücklichere Wahl als diejenige des Archivars am Frauenburger Domkapitel, Herrn Dr. C. P. Woelky, hätte für die Arbeit wohl kaum getroffen werden können. Mit vorzüglicher Befähigung und eisernem Fleiße ist derselbe vorgegangen, um alle vorhandenen Materialien sorgfältig zu sammeln, zu sichten und zu prüfen.

Wenngleich er sich dabei genöthigt sah, das linksseitige Weichselufer, also Pommerellen auszuschließen, weil dieses Territorium erst im Jahre 1821 dem Bisthum von Culm zugewiesen ist, gewann die Arbeit doch so sehr an Umfang, daß er fast 30 Jahre seines Lebens daran gesetzt hat, um das begonnene Werk zu vollenden.

Jetzt ist eine eben so schwierige als bedeutungsvolle Aufgabe glücklich gelöst. Der Einblick läßt überall mustergültige Correctheit erkennen. Es ist eine Vorlage geschaffen, aus welcher die Spezialforschung wie aus reichhaltigem Schachte lange Zeit hindurch wichtige Feststellungen und Aufklärung über zahlreiche offene Fragen auf verschiedenen Gebieten hervorheben wird.

Neben dem Danke, welcher dem Autor zu zollen, gebührt solcher auch dem Vorstande des Westpreußischen Geschichtsvereins, welcher die Kosten der Veröffentlichung übernommen hat. F.

Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg 1886.

In der **Sitzung am 17. September 1886** wurde ein historischer Aufsatz des Herrn Amtsraths Falkenthal zu Kutkehmen über die Schlacht bei Gr. Jägerndorf, den 30. August 1757, verlesen. Der Verfasser, schon seit Decennien in den Gegenden des Schlachtfeldes heimisch, hatte die genannten kriegerischen Ereignisse an der Hand der Werke von Weymarn, Lloyd und Tempelhof, v. Kanitz, v. Decker u. a. studirt und das ihm sich daraus ergebende Resultat in der genannten Arbeit niedergelegt, welches von einer sorgfältigen Karte begleitet war. Der provinziell so interessante Aufsatz wird in dem Vereinshefte veröffentlicht werden. Hierauf hielt der Vorsitzende Dr. Bujack einen Vortrag über das Gräberfeld zu Fürstenau, Kreis Rastenburg, im Besitz des Herrn Nebelung. Es hatte auf demselben Verbrennung der Todten und Beisetzung der verbrannten Knochen in Urnen stattgefunden, welche entweder mit Steinen oder mit Schalen, die umgekehrt auf die Oeffnung sich gelegt fanden, zugedeckt waren und denen Beigaben aus der Zeit unmittelbar nach 150 n. Chr. in der sogen. Römischen Periode im Ganzen spärlich beigefügt waren. Unter den bronzenen Nadeln war die hakenförmige die vorwaltende. Besonders eigenartig war aber die Orna-

mentirung einer als Deckel gebrauchten Schale, welche deutlich einen Todtenkopf zeigte. Hierauf gab der Vorsitzende Bericht über die diesjährige Thätigkeit der Mitglieder der Gesellschaft in Bezug auf Untersuchungen von Wohnstätten und Gräberfeldern und Aufnahme von Schanzen. Herr Professor Heydeck und Bildhauer Eckardt haben einen Pfahlbau zu Kownotken, Kreis Neidenburg, auf freundliche Einladung des Rittergutsbesitzers Herrn Schultz daselbst, und die Gräberfelder zu Cojehnen und Grebieten, Kreis Fischhausen, untersucht, an welchem letztern Orte mit freundlicher Erlaubniß der Frau Niemann Dr. Bujack die Arbeit begonnen hatte. Ebenderselbe hatte eine Wohnstätte zu Kuglacken, Kreis Wehlau, auf dem Schloßberge daselbst in Folge einer Einladung des Rittergutsbesitzers Herrn Fernow gefunden und andere Schanzen zu Taplacken und nördlich von Tapiau an der Deime aufgenommen. Hierauf machte Herr Pfarrer Meier eine Mittheilung über ein Steinbild in der Nähe von Bartenstein bei Mühlfeld. Die Vorlage von eingegangenen Geschenken und gemachten Erwerbungen war eine große.

Für die behufs der Feststellung des Materials der Geräthe aus Geweih und Knochen angelegte Sammlung schenkte Herr Rittergutsbesitzer Hellbardt ein Stück Rennthiergeweih, gefunden in Roschehnen, Kreis Friedland. — Zur Sammlung von Steingeräthen schenkte als einen Fund auf der Feldmark von Stadthausen, Kreis Wehlau, ein durchlochtes Beil Herr Landschaftsrath Borbstädt, als Funde von der Feldmark von Genslack, Kreis Wehlau, ein durchlochtes Querbeil, das als Erdhacke gebraucht wurde, und ein großes durchlochtes Beil in Form eines Possekels Herr Rittergutsbesitzer v. Marée. — Zu der kleinen Sammlung von außerhalb Preußen gefundenen römischen Antiquitäten kamen als Accession Gefäßstücke aus Terracotta, gefunden bei Worms und auf der Saalburg bei Frankfurt a. M., und ebenda gefundene Stücke von römischem Glas und ein römischer Denar, geschenkt von Herrn Zahnarzt Behrendt. — Für die Sammlung provinzieller Alterthümer aus der genannten römischen Zeit nach 150 n. Chr. wurden zwei goldene Halsringe erworben, gefunden zu Heinrikau bei Guttstadt, Kreis Braunsberg, und Ueberreste eines silbernen Halsringes mit Stücken von silbernen Barren, gefunden zu Pöppeln, Kreis Wehlau. Für die Renaissancezeitabtheilung schenkte Herr Baumeister Matthias einen zum Theil wohl erhaltenen Kölnischen Krug vom Jahre 1579, und Herr Kaufmann H. Magnus zwei kunstvolle Hohlschlüssel. — Zur Sammlung von Gegenständen neuerer Zeit wurden verehrt ein gelbes, schweres Umschlagetuch aus Atlas aus dem 18. Jahrhundert, ein Glasbild zu einem Geburtstagsfeste bestimmt, aus derselben Zeit, ebenfalls eine Silhouette auf Glas und eine Taschenuhr aus dem Anfange dieses Jahrhunderts als Fabrikat des Königsberger Uhrmachers Martin Preuß; sodann eine Reihe von auf Atlasbändern gedruckten Ge-

dichten, die sich auf Einsegnung, Hochzeit, Geburtstage und auch solche von den Enkeln gefeierten beziehen. Herr Kaufmann Wahl verehrte Gefäße aus altem Berliner Porcellan, Herr Staatsanwalt v. Plehwe eine alte ständische Uniform und ein Tabatière-Gewehr.

Für die ethnographische Abtheilung wurde ein Zopfkamm aus Tiflis erworben und ein Nähkasten aus Elfenbein, sowie ein Tragekörbchen aus Birkenrinde, beide aus Archangelsk, geschenkt. — Für die Münzsammlung verehrte Herr Professor Dr. Möller ein polnisches Dreigroschenstück aus dem 16. Jahrhundert und Dr. Brüggemann neuere Münzen. — Für die Bibliothek wurde ein Fascikel von Predigten geschenkt, von denen einige einen besonderen Werth haben, weil sie 1808 und 1809 vor der Königin Luise in Memel und Königsberg gehalten worden sind, wie es auf dem Titelblatt angegeben ist.

[Ostpr. Ztg. v. 22. October 1886. No. 247.]

Die Schlacht bei Gross Jägerndorf am 30. August 1757.

Die Kaiserin Elisabeth von Rußland hatte sich der großen Koalition angeschlossen, welche die kühn erstarkte Macht unseres großen Königes brechen sollte. Feldmarschall Apraxin führte ein für die damalige Zeit ungewöhnlich mächtiges Heer von 124,000 Kombattanten mit 114 schweren Geschützen gegen unsere wenig gedeckte Provinz heran. Einen Heertheil von 30,000 Mann unter General Fermor richtet er gegen Memel; eine Flotte mit 9000 Mann Landungstruppen und einem Belagerungstrain war zur Mitwirkung bestimmt und so erlag denn der kleine Platz, welcher nur von einem Bataillon Landmiliz, 80 gußeisernen Kanonen und auch nur 24 Artilleristen vertheidigt war, am 5. Juli. Langsam rückte Apraxin mit der Hauptmacht von der Memel heran — es bedurfte einer Zeit von 5 Wochen zur Zurücklegung des nur 11 Meilen langen Weges von Kauen bis Wirballen —; er überschritt am 18. August den Pregel bei Insterburg und bezog darauf bei Norkitten ein Lager mit einer Truppenstärke von 90,000 Mann: 62 Bataillonen Infanterie, 64 Schwadronen Kavallerie, 16,000 Mann Kosaken, Tataren, Kalmücken und 114 schweren Batteriegeschützen. Ein jedes Infanterie-Regiment führte zudem 4 leichte Kanonen und 2 Feldmörser, sodaß sich die gesammte Geschützzahl auf 300 Kanonen und Mörser erhob.

Wohl hatte König Friedrich dem Feldmarschall von Lehwald die lakonische Instruktion ertheilt, Ostpreußen zu decken und jeden Feind aufzusuchen und zu schlagen, doch der allseitig bedrängte Kriegsherr vermochte seinem Marschall nur 27,000 Mann zu gewähren: 22 Bataillone Infanterie, 50 Schwadronen, 44 leichte Bataillons-Kanonen und 26 schwere Kanonen,

sonach 70 Geschütze gegen 300 und überhaupt eine numerische Unterlegenheit, wie doch noch nicht an den bald kommenden, glanzreichen und rettenden Tagen von Roßbach und Leuthen. Auf etwa eine Meile Abstand vom Feinde bezog der Feldmarschall ein Lager bei Puschdorf und unternahm am 29. August mit 2 Bataillonen und 35 Schwadronen eine Rekognoszirung der feindlichen Position.

Betreten wir nun das eigentliche Schlachtfeld von Groß Jägerndorf. Das Dorf liegt 2 Meilen östlich von Wehlau, in der Mitte zwischen Puschdorf und Norkitten, beide Orte heutigen Tags Stationen der Ostbahn; an Jägerndorf führt die Bahn dicht vorüber. Die Russen hatten mit ihrer Hauptmacht das Lager in dem engen Winkel bezogen, welcher durch den Pregel und die einfließende Auxinne gebildet, westlich von Norkitten, das letztere steilufrige Flüßchen im Rücken. Der Lagerordnung schloß sich demnächst die Schlachtformation unmittelbar an. Auf 1000 bis 1500 Schritt Abstand von der Auxinne lag ein Wald von 2000 Schritt Länge und 1000 Schritt Tiefe, mit konvexem Bogen gegen Westen, selbst, sowie der freie Raum nach der Auxinne, dicht besetzt mit der eng massirten Infanterie. Der Waldesrand bespickt mit schweren Batterien, andere in Reserve in und hinter dem Walde. Auf dem rechten Flügel, nördlich des Waldes, etwas vorgeschoben bei Weynothen am Pregel die reguläre Reiterei und auf deren linkem Flügel eine große Batterie. Auf $^1/_4$ Meile Entfernung, südlich vom Norkitter Walde, um das Dorf Sittenfeld, lagerte General Graf Liewen, vornehmlich mit der 16,000 Mann starken Menge irregulärer Reiterei, doch auch mit Fußvolk und schwerem Geschütz. General Graf Liewen hatte die Bestimmung, den Vormarsch der Armee gegen Allenburg einzuleiten und bildete nunmehr in der eröffneten Schlacht mit seinem Avant-Garden-Corps den linken Flügel der Armee. Groß Jägerndorf liegt etwa 3000 Schritt westlich des Norkitter Waldrandes in unbedecktem Gelände, nördlich davon, sehr nahe das Dorf Metschullen, nach Osten und Südosten noch andere Dörfer; zur Zeit der Lineartaktik hatten solche Oertlichkeiten für den Gang der Schlachten nicht die Bedeutung, wie in der neuen Kriegführung. Der Raum westlich von Groß Jägerndorf bis Puschdorf war mit Waldpartien ziemlich besetzt, hatte jedoch hinreichende Anmarschwege. Von Süden reichten Ausläufer der Astrawischker Forst gegen das Schlachtfeld.

Am 30. August, Morgens 1 Uhr, brach das preußische Heer aus dem Lager bei Puschdorf auf und hatte um $3^1/_2$ Uhr die Schlachtaufstellung in zwei Treffen dicht hinter Groß Jägerndorf genommen, in der Richtung von Norden nach Süden; im Centrum die Infanterie, unter welcher sich 8 Garnison-Bataillone befanden, auf dem rechten Flügel 15 Schwadronen mit 20 schweren Geschützen, auf dem linken Flügel 35 Schwadronen mit 6 schweren Kanonen. Noch war in dem russischen Lager völlige Ruhe, Feldmarschall von Lehwald hielt es aber, wie der Herr Vortragende aus-

führt, der Würde der preußischen Waffen für angemessen, vor Beginn des Angriffes das Erwachen des Feindes abzuwarten. Man wird an die Herausforderung durch Herolde zu ehrlichem Kampfe im freien Felde erinnert, durch welche dem Ordensheere bei Tannenberg so günstige Chancen, wie Ueberraschung und unvollendeter Schlachtaufmarsch sie geboten hätten, verloren gingen.

Um 5 Uhr Morgens jedoch rückte die Infanterie mit klingendem Spiele gegen die russische Hauptstellung vor, das erste Treffen von General Graf zu Dohna, das zweite von General Graf Kalnein befehligt. Die Rekognoszirung am vorhergegangenen Tage hatte eine Kenntniß von dem Vorhandensein der Division des General Graf Liewen bei Sittenfeld nicht ergeben und so überraschte den Feldmarschall v. Lehwald die Entwickelung zahlreicher Reiterei in der Richtung von Sittenfeld. Sofort wurden die 15 Schwadronen des rechten Flügels unter dem Prinzen von Holstein zum Angriff vorgeführt, das Regiment Ruesch-Husaren, 10 Eskadrons (Stamm der heutigen Husaren-Regimenter No. 1 und No. 2) und das zugetheilte Bosniaken-Corps (Stamm des Ulanen-Regiments No. 1) und das Regiment Holstein, 5 Eskadrons (1807 auch zur Bildung des Ulanen-Regiments No. 1). Die tapferen Reiter warfen die vorderste Linie der Kosaken in die Flucht, durchdrangen andere Treffen und eroberten eine Batterie von 8 Geschützen; förmlich umzingelt von immer neu eingreifender feindlicher Reiterei, auch wiederholt in Geschützfeuer gerathen und ohne jeden Nachschub, mußten sie jedoch die genommene Batterie wieder aufgeben und den Rückzug antreten. Nunmehr sollte aber auch der Angriff der Infanterie mehr rechts gerichtet, auch die dritten Glieder zur Frontverlängerung vorgezogen werden. Ein starker Nebel beeinträchtigte diese Ausführungen und man war zudem bereits in den Bereich der schweren russischen Artillerie gelangt. Unaufhaltsam rückten jedoch die Bataillone durch das Geschützfeuer vor, warfen das russische Grenadier-Treffen mit dem Bajonnet über den Haufen, eroberten die große Batterie des rechten russischen Flügels und drangen, in fortgesetzten Kämpfen gegen weitere Treffen, tiefer in den Norkitter Wald. Unsere heutigen Regimenter Kronprinz (damals v. Kanitz), No. 3 (v. Below), No. 4 (v. Lehwald) nahmen Theil an diesem rühmlichen Vorstoß.

Auf dem linken Flügel war General v. Schorlemmer mit den 35 Schwadronen gleichzeitig gegen die, in 3 Treffen rangirte, fast doppelt überlegene russische Kavallerie bei Weynothen angeritten, warf dieselbe nach tapferer Gegenwehr über den Haufen und zwang sie zur Flucht gegen Norkitten. Auch hier finden wir heimische Regimenter: Wrangel-Kürassiere (damals Dragoner v. Schorlemmer) und unsere littauischen Dragoner (v. Plettenburg). Unsere Reiterei gerieth aber in das Feuer zahlreicher, am Waldesrand und weiter rückwärts, unter den starken Schutz von Infanterie postirter Batterien

und wurde zum Rückzuge auf Metschullen genöthigt. Die glänzende Attacke lähmte indeß jede weitere Aktion des rechten russischen Flügels und namentlich seiner regulären Kavallerie.

Nun jedoch brach aus der Tiefe der russischen Aufstellung General Romanzow mit 20 frischen Bataillonen um den linken Flügel des russischen Centrums hervor, in die rechte Flanke der in langen Kämpfen und besonders im Waldgefecht gelockerten braven preußischen Bataillone. Es war 9 Uhr Morgens geworden. Auch nicht der kleinste Truppenkörper stand dem Feldmarschall v. Lehwald mehr intakt zur Verfügung. Die Infanterie mußte erschöpft weichen und 28 Regimentskanonen im Stich lassen. Feldmarschall v. Lehwald befahl nunmehr, bei der vollen Aussichtslosigkeit, die feindliche Uebermacht aus ihrer Stellung verdrängen zu können, den Rückzug auf Groß Jägerndorf, der in guter Ordnung und gedeckt durch die Kavallerie ausgeführt wurde. Der Abzug des preußischen Heeres auf Wehlau wurde von den Russen nicht beunruhigt. Apraxin blieb bis zum 7. September in seinem Lager stehen und ging infolge ergangener Weisungen zur Grenze zurück. Am 15. Oktober befand sich kein Russe mehr auf preußischem Boden.

Der Herr Vortragende giebt nach den von ihm benutzten gediegenen Quellen die Verluste an, bei den Preußen auf 123 Offiziere und 4500 Mann, nebst 28 Geschützen, bei den Russen auf 800 Todte und 4260 Mann Verwundete, darunter 9 Generale. Archenholz reduzirt die der ersteren auf nur 1400 Mann. In der That sehen wir das Lehwald'sche Corps bald auf dem Zuge gegen die von Norden eingedrungenen Schweden; schnell werden sie auf Stralsund und nach Rügen zurückgedrängt.

So war also das erste bedrohliche Auftreten der Russen im siebenjährigen Kriege. Eine neu beschwerende Kunde für den König blieb die nicht gelungene Schlacht nach dem Tage von Kollin immerhin. „Das Glück hat mir diesen Tag (bei Kollin) den Rücken gekehrt", schrieb der König an den Lord-Marschall Keith, „ein andermal wollen wir unsere Sache besser machen." Und wahrlich, besser konnte er sein Vornehmen nicht lösen, als mit den Großthaten von Roßbach am 5. November und namentlich Leuthen am 5. December des gleichen Jahres. Noch zweimal galt es an Augusttagen den Russen, 1758 bei Zorndorf, 1759 bei Kunersdorf. Die Jahre 1760 und 1761 bringen immer wiederholt die Russen im Verein mit den Oesterreichern nach Schlesien und auch Sachsen; in dem letzteren Jahre mußte noch Kolberg nach rühmlicher Vertheidigung dem vereinigten russischen Angriff vom Lande und zur See fallen. An die zeitweise vollkommene Okkupation unserer Provinz durch die Russen ist uns ja hier in dem Ausbau*) der

*) Vergl. Stzgsber. d. Altthsges. Prussia vom Nov. 1881—82. Das Königl. Schloß zu Königsberg von Kuttig p. 100. Altpr. Mon. XXI. S. 187.

Südostecke des Königsberger Schlosses eine dauernde Erinnerung geblieben. Erst mit dem Tode der Kaiserin Elisabeth, zu Anfang des Jahres 1762, endeten die Bedrängnisse des Großen Königs von Osten her.

[Ostpr. Ztg. v. 23. October 1886. No. 248.]

In der **Sitzung am 22. October** hielt Herr Dr. Brosow einen Vortrag „über den sogenannten Dorfhund und andere verwandte gespenstische Nachtthiere. Er entwickelte das Wesen dieser Unholde, die in der Regel in Hundesgestalt, dann aber auch in der eines Kalbes und anderer verwandlungsfähiger Thiere nach Art der antiken Spukgestalten erscheinen. Ihre Thätigkeit besteht im Aenstigen und Erdrücken, ihre Geschenke sind Krankheiten, ihr Emblem in der Regel ein großes flammendes Auge. Manches an ihnen erinnert an das Gefolge des wilden Jägers, doch ist der Zusammenhang mit diesem uralten Wetter- und Luftgeist in den meisten Fällen nicht zu erweisen. Nur die Nacht als Hintergrund ihrer Thätigkeit mag sie zusammengeführt und Züge von der einen Gruppe auf die andere übertragen haben. Am meisten erinnern bei gewissen dieser Kategorie angehörigen Sagengestalten der tyrolischen Sage (Fenggin) das flammende Auge und verwandte, beinahe wörtlich übereinstimmende Züge an den Cyklopen der griechischen Mythologie, namentlich an Polyphem.

Herr Dr. Bujack gab hierauf einen Fundbericht über vier Hügelgräber aus vorchristlicher Zeit, welche er im Juli vorigen Jahres in dem Walde von Juditten, Kr. Pr. Friedland, der Begüterung des Majoratsbesitzers Herrn Dr. von Kunheim in Folge freundlicher Einladung aufdeckte, legte die nach seinem Entwurf von Herrn Professor Heydeck ausgeführten Zeichnungen zweier Kisten der genannten Hügelgräber vor und die Urnen selber, von denen einige den Ansatz einer Stehfläche zeigen, ein Gefäß gehenkelt ist und eines ein Ornament durch Nageleindruck des Daumens und Zeigefingers trägt. — Diesem Fundbericht reihte der Vortragende eine Uebersicht der in diesem und vorigen Jahre untersuchten und aufgenommenen Schloßberge und Schanzen an, indem er sie nicht lokal, sondern chronologisch nach den Spuren ihrer muthmaßlich ältesten Benutzung, wenn auch in vielleicht ursprünglich anderen äußeren Form, indem der deutsche Orden sie veränderte, zusammenstellte. Der Kuglacker Schloßberg, Kreis Wehlau, im Besitz des Rittergutsbesitzers Herrn Fernow, ist nach dem Funde von zahlreichen Gefäßscherben, welche nicht zur Beisetzung von Leichenbrand, sondern als Hausgeräth dienten, vom 10. Jahrhundert hinauf bis zum 2. Jahrhundert n. Chr. bewohnt gewesen, was auch durch andere Fundstücke bewiesen wird.

Ein Fundament eines Gebäudes, welches in 3 Räume abgetheilt, aus in Grand und zum Theil auch in gebranntem Lehm gebetteten Steinen

größeren und kleineren Durchmessers bestand, fand sich auf einer der höchsten Bergspitzen nahe der N.-O.-Ecke des Bosember Sees auf der Feldmark von Bosemb, Kreis Sensburg, im Besitz der Frau von Sochodolitz, nach den von dem Vortragenden und Herrn Hauptlehrer Matthias im Sommer 1885 gehaltenen Untersuchungen. Wenn hier auch nur 2 eiserne Messer heidnischer Form und ein Mühlstein von den alten Einwohnern noch zurückgelassen waren, so schien es wichtig, daß auf einer nahegelegenen südlichen Bergspitze Topfscherben mit einem Fensterornament ausgegraben wurden, die schon in dem Zeitalter unmittelbar nach der Völkerwanderung vorkamen. Ist ferner aus einer Urkunde der Ordenszeit ersichtlich, daß die Grenze zwischen den Gauen Galindien und Barten als durch das Gebiet von Bosemb gehend, festgestellt war und treten noch heutigen Tages diese Bergspitzen so überraschend hervor, so ist die Vermuthung, daß hier ein Wachhaus wenigstens in der letzten heidnischen und ersten christlichen Zeit gestanden habe, nicht zu gewagt.

Der Ordenszeit gehört aber zweifellos die in Folgendem beschriebene Schanze an. Die Bezeichnung des Gutes Wolka, Kr. Rastenburg, in der Ordenszeit mit dem Namen Jerusalem war für den Berichterstatter Veranlassung, daselbst auch eine kleine Schanze, wenn auch nur zur militärischen Einübung der Ordensmannschaften, zu vermuthen. Der gesuchte Platz fand sich auch in einer kleinen Schlucht nahe dem Blumengarten hinter dem jetzigen Wohnhause, welche vor der Uebernahme des Gutes durch Herrn Rittergutsbesitzer Krause noch eine kleine Insel, von nassen Gräben und einem Teich umgeben, enthielt, jetzt aber, da die Gräben zugeschüttet sind, nur noch einen erhöhten Punkt am Teiche zeigt. Ferner wurden von dem Berichterstatter in diesem Jahre besucht und aufgenommen der Taplacker Schloßberg, Kr. Wehlau, an der Nehne, welcher ebenso wie folgende an dem südlichen Lauf der Deine in der Ordenszeit benutzt wurden, nämlich der Schloßberg zu Gr. Lischkau, welcher wegen seiner Größe eine Fliehburg der Bewohner mehrerer Ortschaften mit ihren Heerden gewesen sein muß, und der Schloßberg zu Gr. Keylau, den die jetzigen Bewohner des Dorfes Keylau zu einem Theile schon abgetragen haben. Die kleine Schanze zu Gr. Schleuse in ihrer fast unmittelbaren Nähe am Deimelauf ebenso wie das Ostende des Lischkauer Schloßberges haben eine militärische Bedeutung für das Deime-Thal noch in der neueren Zeit gehabt. — Zum Schluß der Sitzung erfolgte die Vorlage eines Brokat-Anzuges aus dem Schluß des 17. Jahrhunderts, welcher sich in den einzelnen auseinander getrennten Stücken im Besitz der Gesellschaft schon früher befand, erst jetzt aber zusammengesetzt wurde. Eigenthümlich ist an dem Anzuge, daß die Weste kein Rückenstück hat, sondern in ihren beiden Wendestücken an die innere Seite des Rockes angenäht getragen wurde. Als Geschenk von dem Herrn

Regierungs-Präsidenten wurde ein bei Abbruch des alten Klostergebäudes auf dem Territorium der Königlichen Strafanstalt gemachter Fund vorgelegt. Die wichtigsten Stücke desselben sind eine glasirte Thonschale mit den drei Buchstaben I(n) H(oc) S(igno), von denen der horizontale Strich des H ein griechisches Patriarchenkreuz trägt,*) und ein messingener Stempel mit der Umschrift hunre von licen und dem Bild eines betenden Mannes mit einer Mütze. Beide Stücke stammen aus dem Mittelalter.

[Ostpr. Ztg. v. 18. Nov. 1886 No. 270.]

Sitzung den 19. November 1886. Die Sitzung der Prussia wurde eingeleitet mit einem Vortrage über „Altgermanische Schiffsfunde." Der Vortragende ging vornehmlich auf die beiden Funde ein, welche gegenwärtig bei dem Kieler Museum und neben der Universität in Christiania in schützende Bewahrung gestellt sind.

Das erstere Boot ist im Nydamer Moor bei Düppel gefunden. Es hat die ansehnliche Länge von 24 m; die Breite von nur 3,41 m, charakterisirt dasselbe wesentlich als ein Ruderbot und es zeigt auf keinerlei Vorrichtungen, welche auf den Gebrauch von Segeln schließen ließen. Das Boot ist auf den Kiel gebaut und wetteifert in seinen feinen, schönen und zweckmäßigen Formen mit den besten Modellen der Neuzeit. Admiral Werner sagt darüber, es sei von nautisch-technischem Standpunkte aus ein außerordentlich gelungener und überraschend vollkommener Bau und es erscheint dies um so bemerkenswerther, als der Fund auf den Anfang des 4. Jahrh. n. Chr. festgesetzt werden kann. Entgegen den Ruderschiffen der klassischen Völker des Alterthums, welche nur eine Fahrtrichtung hätten, ist das Nydamer Boot nach beiden Enden gleich spitz auslaufend; es hat 15 Ruder auf jeder Seite und die Ruderbänke sind leicht zu versetzen, so daß man gleich gut nach rückwärts wie nach vorwärts rudern kann. Schon Tacitus schildert an den Schiffen der Suionen diese charakteristische Verschiedenheit der Bauart gegen die nur beschränkt seefähigen Kriegsfahrzeuge der Mittelmeervölker und es scheint nach den Annahmen gelehrter Forscher nicht unwahrscheinlich, daß wir es hier mit einem Schiffe skandinavischer Gothen zu thun haben, welche wohl unter jene allgemeine Bezeichnung des Tacitus zu stellen wären. Ein Raubzug hatte sie zu der schleswig'schen Ostküste geführt, sie sind aber erlegen, und die gesammte Kriegsbeute ist, nach damaligem Gebrauch, durch Versenken in die Meeresbucht, das spätere

*) Die 3 Buchstaben I H S sind das bekannte Monogramm für Jesus, entnommen aus den 3 ersten Buchstaben des griechischen Wortes *ΙΗΣΟΥΣ*, mit mehrfachen Umdeutungen. Bei den Jesuiten, die dasselbe mit dem aus der Mitte des H emporragenden Kreuze zu ihrem Symbol erwählt haben, wird es als Abkürzung für Jesum habemus Socium oder Jesus Hominum Salvator gedeutet. R.

Moor, von dem siegreich abwehrenden Volke des Landes den Göttern geopfert. Wer aber könnte dieses heimische Volk anders gewesen sein, als die Anglier, Angeln, welche auch ebenso Tacitus schon kennt, nebst den Varinern — Warnow — und andern Völkerschaften, wie deren heiligen Hain auf einem Eilande des Weltmeeres, dem heutigen Fehmarn vermuthlich? Sollten die Angeln den Bau solcher für oceanische Fahrt schon ganz wohlgeeigneten Seefahrzeuge nicht schon früher selbst gekannt haben, so wäre er ihnen bei der nahen Beziehung zu den skandinavischen Nordvölkern auf solche Art zur Kenntniß gekommen und bereitete sie vor zu dem weltgeschichtlich bedeutungsvollen Unternehmen gegen Britanien, im Verein mit den Sachsen von dem heutigen Holstein und der Elbmündung, im 5. Jahrhundert. Ruderschiffe reichten allerdings nicht aus für so lange Fahrt über das freie Meer, aber der Uebergang zur Verwendung der Segelkraft war, nach so kunstgemäß baulichen Anfängen nur noch ein kurzer Schritt; zu folgenreicher Weiterung freilich, denn schon im 4. Jahrhundert sagt Claudian: „Auch mit ungünstigem Winde ist der Sachse — in Britanien — zu fürchten.“ Sie verstanden es also gegen den Wind zu laviren, zu kreuzen, diese Angeln und Sachsen, eine Kunst, welche dem ganzen Alterthum und bis zu ihnen überhaupt unbekannt war. Die drei Kiele, Keolen, mit denen Hengist und Horsa einst in Britanien landeten, werden demnach Schiffe von ähnlich geschicktem Bau wie das Nydamer Boot gewesen sein, nur entsprechend breiter gestaltet zu ausgiebigerer Sicherheit für den Gebrauch von Segeln.

Erst im 8. Jahrhundert haben sich Vikingerschiffe in England gezeigt und König Alfred der Große spricht zuerst von den Normannen. Die Eroberer Englands hatten sich vorwiegend dem Landbau zugewendet und die nun auftretenden Skandinavier erscheinen gewissermaßen wie die Erben der frühen nautischen Kunst der Angelsachsen. Das Vikingerboot von Christiania möchten wir als den Typus der Schiffe der angelsächsischen Eroberer ansehen. Es ist ziemlich ebenso lang, wie das Nydamer Boot, nur ist es wesentlich breiter, nämlich 5 m; es hat die Vorrichtungen zum Aufstellen eines Mastes und ist also ausdrücklich ein Segelfahrzeug; an jeder Seite können aber 16 lange Ruder eingesetzt werden für nötige Fälle. Vorn wie hinten spitz zugeführt, zeigt das Boot, ebenso wie das Nydamer, alle Feinheit und Wohlberechnung der Formen, wie sie die Fahrt bei hohem Wogengange erfordert. An Steuerbord ist ein freies Ruder angesetzt, zur Steuerung des Schiffes. Der Mast trug ein großes viereckiges Segel, wie ein Rahsegel, von Wollengewebe mit farbigen Rändern und Verzierungen. Man sieht das Boot als etwa dem 9. Jahrhundert zugehörig an.

Drachen und Schlangen werden die Schiffe der kühnen Nordgermanen in den Edda-Gesängen genannt und dementsprechend waren sie auch baulich

geschmückt, um den Schrecken schon sichtlich voranzutragen. In dem noch älteren Beowulf-Liede, diesem ältesten angelsächsischen Epos wird aber das Schiff Meerholz, Meerbaum, Wogengänger, auch Wellenroß genannt, und das Segel heißt Meergewand; das Meer ist der Wogen Becken, der weite Grund, der Wallfischweg, der Schwanenweg, und die Sonne wird genannt des Himmels Juvel, die Weltleuchte, des Himmels Wonne, das Feuerzeichen Gottes. Voller Poesie ist demnach auch das Seeleben der germanischen Altvordern und zu dem Walten geheimnißvoller Schutzkräfte sehen wir sie sich ebenfalls wenden, wenn von den alten Runenzeichen, den Sturmrunen gerathen wird:

Auf den Bug sollst du sie ritzen,
Und auf des Steuers Blatt!
Willst du dein Segelroß
Zur See geborgen haben.

Hierauf folgten Worte zum Andenken an die heimgegangenen Mitglieder, Baron v. Printz auf Plinken und Pfarrer Rogge in Darkehmen. Die Gesellschaft konstituirte sich darauf zur Generalversammlung, in welcher der Jahresbericht vom Vorsitzenden gegeben wurde und die Wiederwahl der statutenmäßig ausscheidenden Mitglieder erfolgte. Die Geschäfte des Sekretärs hatte seit Ende October Herr Oberstlieutenant Grabe übernommen, nachdem er durch Cooptation gewählt war.

[Ostpr. Ztg. v. 22. Jan. 1887. No. 18 (Beil.).]

Zum Andenken an Baron von Printz auf Plinken.

Vom Gymnasial-Oberlehrer Dr. Bujack.

In unserm Verein des Herrn Baron von Printz zu gedenken, liegen mehrere Veranlassungen vor.

Ein gleiches Streben, wie die Stifter unserer Gesellschaft vor 42 Jahren, hat auch Herr Baron von Printz gehabt, nämlich durch geschmackvolle Zusammenstellung von historischen und Kunst-Gegenständen nicht blos sich als den Sammler zu erfreuen und zu belehren, sondern auch Anderen Freude und Belehrung zu schaffen. Daher war für viele Strandgäste an der Nordküste Samlands, für Gesellschaften zu Wagen und zu Fuß ein häufig gewähltes Ziel sein anspruchslos, aber geschmackvoll eingerichteter Sitz zu Plinken und wer einmal dort gewesen war, pflegte, wenn er in die Nähe von Plinken kam, seinen Besuch zu erneuern, so auch Seminaristen und die Schüler höherer Lehranstalten. Ich wenigstens kann behaupten, daß ich vor einem Decennium mehrmals mit den Primanern des Altstädtischen Gymnasiums dort angesprochen bin. Der Wunsch zu diesem Besuch in Plinken ging von der Jugend aus und mir war die Gewährung des Einlasses in die geschmackvoll aufgestellten Sammlungen des Herrn Baron

von Printz in sicherer Aussicht, weil ich den kunstsinnigen Besitzer und früheren Bildhauer schon seit dem Jahre 1865 zu kennen die Ehre hatte.

Seitdem die Sammlungen der Alterthumsgesellschaft Prussia eine größere Ausdehnung gewonnen, traten wir auch in nähere Beziehungen und ich hatte mehrmals die Freude, ihn auch bei mir zu Hause begrüßen zu können. Das letzte Mal, das ich ihn gesehn, war in Königsberg im Frühjahr 1883.

Mit seinen schönen, leuchtenden Augen, das ein Portrait aus seinen Jugendjahren von Bürde in Frankfurt a. M. wiedergiebt, war er bei mir eingetreten und sprach das bedeutsame Wort: „Was ich gesammelt habe, bekommt die Prussia.“ Meine Bitte, dies urkundlich festzustellen, versprach er mir, sicher auszuführen, und wiederholte sein Versprechen, als wir nach einer Fahrt zum Prussia-Museum die Hauptstücke desselben flüchtig durchgemustert hatten. Auch zu Anderen und wiederholt hat er sich in derselben Weise geäußert, aber der Tod kam für ihn überraschend (den 7. November 1885) und sein Wort, so sehr sonst die viva vox Eindruck macht, ist wirkungslos verklungen, das Prussia-Museum hat keine Bereicherung, wie er es wünschte, erfahren, und wie wir es hoffen durften, aber es kann uns nicht hindern, nach Verlauf von mehr als einem Jahre dieses Mannes zu gedenken, der unserer Provinz zur Zierde gereicht.

Wenn ich jetzt auch nur einen kurzen Lebensabriß gebe, den ich zu einem Theil seinem langjährigen Jugendfreunde Herrn Hauptmann v. Kall auf Lenkeninken, zum Theil seinem Neffen Herrn v. Kobilinski auf Pöhnen, seiner Cousine Fräulein M. v. Krafft und seiner langjährigen Repräsentantin Fräulein Hoffmann verdanke, so hoffe ich im nächsten Vereinsjahre aus seinem Tagebuche, das er in Paris mit Beginn des Jahres 1848 und dann in Frankfurt a. M., in Berlin und während seinem mehrjährigen Aufenthalt in Rom, wo er überall als Künstler weilte, geführt hat, die lebensvollsten und interessantesten Mittheilungen zu machen. Ich darf es mit Recht als einen Vorzug betrachten, daß die jetzige Besitzerin des Tagebuchs, Fräulein Hoffmann, die Benutzung dieser Aufzeichnungen mir persönlich in liberalster Weise gestattet hat.

Rudolph von Printz war als zweiter Sohn des Major von Printz in Riesenburg in Westpr. im Jahre 1818 am 23. September geboren. Sein Vater stand daselbst bei dem dort garnisonirenden Dragoner-Regiment, welches nachher Kürassier-Regiment wurde. Seine Mutter war eine Geborene von Kotze, deren Familie in Germersleben in Sachsen angesessen war. Sein Vater ward wenige Tage nach der Taufe seines Sohnes im Jahre 1818 von seinem Freunde, einem Herrn v. Rosenberg v. Gruczinsky auf der Jagd aus Unvorsichtigkeit erschossen. Seine Mutter, die junge und schöne Wittwe, heiratete in zweiter Ehe einen Herrn von Tettau auf Tolks, einen alten reichen Herrn, der im Jahre 1826 starb.

Frau von Printz geb. von Kotze, Blüchers Urenkelin, kaufte als Wittwe in den billigen Zeiten das schöne Gut Hermenhagen. Ihre beiden Söhne Otto und Rudolph von Printz wurden im Kadettencorps erzogen. Letzterer, dessen wir zu gedenken haben, ward im Jahre 1838 Officier im 3. Dragoner-Regiment in Landsberg a. W. Von seiner Kindheit an zeigte er Talent für Plastik und ward sich dessen erst bewusst, als er aus einer beim Billardspiel von ihm zerbrochenen Elfenbeinkugel den Kopf König Friedrich Wilhelm III. geschnitzt hatte. Hierauf verfertigte er aus demselben Material nach einem Kalenderbilde ein Relief „Der Haarschneider". Bestimmend für einen neuen Lebensweg wurde aber seine erste große Arbeit: ein Becher aus Elfenbein, auf dem er nach Bürgers wilder Jagd den wilden Jäger in der Scene zwischen dem bösen und guten Reiter und vor dem Eremiten en haut Relief darstellte. Dieser Becher, von dem Herr Kosenow eine Photographie gemacht hat, wurde von seinem Brigade-Kommandeur Baron von Krafft dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. gezeigt und Seine Majestät wurde dadurch bewogen, im Jahre 1844 Herrn von Printz einen dreijährigen Urlaub zu bewilligen, und bestimmte ihn, zu Herrn Professor Kiß in die Lehre zu gehen, bei welchem er drei Jahre arbeitete. In dieser Periode begann er bereits eine selbstständige künstlerische Thätigkeit und zwar in Thierstücken. Mit Anfang des Jahres 1848 ging er zur Fortsetzung seiner Studien nach Paris und wurde hier von der Revolution überrascht, die ihm zuerst schwere Seufzer auspreßte, daß er von seiner Arbeit abgehalten würde, ihn aber trotz der wilden Schreckensscenen zum Mitdurchleben und zur genauen Aufzeichnung der Ereignisse veranlaßte. Nicht der berühmte Künstler Menet, sondern der jardin des plantes ließ ihn nach allem Schrecken dasjenige Thier finden, das ihn Jahre lang beschäftigen sollte und das jeder Besucher von Plinken vor dem Jahre 1886 im Garten in der Gruppe des Löwentödters in Zinkguß wahrnehmen kann.

Mit Freuden erinnerte ich mich bei der Lektüre seines Tagebuches seiner lebendigen Erzählung, seiner Erzählung vom Löwenjäger Gerard, wie ich sie an einem Octobertage des Jahres 1865 in Plinken von ihm selber hörte. — Die Schrecken der Revolution, welche er in der Kapitale von Frankreich kennen lernte, erneuerten sich für ihn wenige Monate darauf bei seinem Aufenthalte in Frankfurt a. M., wo ihm die traurige Aufgabe wurde, nach der Ermordung des Generals v. Auerswald und des Fürsten Lychnowski die Todtenmaske des Letztern abzunehmen, nachdem der verstümmelte Leichnam bereits in Weingeist gelegen hatte. Von dem Atelier des Bildhauers Launitz, eines Schülers von Thorwaldsen, wo er arbeitete, kehrte er noch im Jahre 1849 nach Berlin zurück und lebte dort in steter Künstlerarbeit, wenige Ausflüge abgerechnet, bis zum Mai 1853. Der Aufent-

halt seiner Mutter in Berlin trug dazu bei, daß er nach einer mit Kiß gepflogenen Correspondenz in Berlin weiter arbeitete. Dem Andenken seiner Mutter, welche er am Schluß des Jahres 1851 verlor und welche auf dem Dreifaltigkeitskirchhof daselbst begraben liegt, weihte er dasjenige Bildwerk in Marmor, das er nach seinen Worten mit der größten Liebe ausgeführt hat. Unter fünf Frguren, von denen die Hauptfigur das Portrait seiner Mutter zeigt, und die Mildthätigkeit darstellt, wird die Auffassung der Handlung durch den darunter stehenden Spruch charakterisirt: „Was Ihr gethan habt einem dieser meiner Geringsten, das habt Ihr mir gethan“, spricht der Herr.

Dasjenige Gebiet aber, auf dem Baron von Printz zuerst künstlerisch Hervorragendes leistete, waren Thierstücke. Solche hatte er schon nach Paris mitgenommen und unter vielem Beifall auf seiner Hinreise in Düsseldorf den großen Künstlern der Akademie zeigen müssen. An einem Pferde arbeitete er auch in Frankfurt a. M. in Launitz' Atelier und entwarf daselbst die reizende Skizze der beiden Hunde im Kampf. Das Standbild König Friedrich Wilhelms III. auf dem Paradeplatz zu Königsberg enthält zu einem Theil auch die Arbeit des Baron von Printz, nämlich das Pferd, aber nicht in des Letzteren ursprünglicher Auffassung, er hatte dem Pferde bei seiner scharrenden Bewegung mit einem Fuße eine andere Kopfstellung gegeben, wurde aber an der endgiltigen Ausführung durch die Autorität des Meisters behindert. In Trakehnen modellirte er unter Landstallmeister v. Schwichow, den er in hohem Grade verehrte, den letzten Nachkommen des Hengstes Nedjed, den Caledonius. Fernere Arbeiten auf diesem Gebiet sind „das müde Pferd, das Pferd beim Putzen, das laufende Pferd, das Pferd an der Tränke.“ Und welcher Werth diesen Statuetten von Thierstücken von Sachkennern beigelegt wurde, erweist der Ankaufspreis dieser Originale durch die Kunsthandlung von Albert Mewes in Berlin für je 2000 Thaler. Herr von Printz war Pferdekenner nach Familien-Tradition und wußte diese ihm von Natur anwohnende Gabe als Künstler zur Geltung zu bringen; von seinem Großvater, dem Rittergutsbesitzer von Kotze auf Germersleben, der ein großer Pferdekenner war, und von seiner Mutter, die ein für Frauen seltenes Verständniß für Pferde hatte, war ihm diese Erbschaft überkommen.

Mit Menet in Paris, der ein Meister in der Darstellung der Thierwelt war, hatte er persönlich nicht viele Berührungspunkte gefunden; zu einem in Rußland weilenden, auf diesem Gebiet der Darstellung hervorragenden Künstler sich aufzumachen, konnte er sich nicht entschließen.

Auch an die Darstellung menschlicher Figuren hatte er sich schon in Frankfurt a. M. gewagt: hier war von ihm die Skizze zur schlafenden Bacchantin entworfen, in Berlin folgte die Darstellung des Krieges und Friedens in Bildwerken en haut relief, welche heute den Speisesaal der

Bethmann-Hollweg'schen Villa in Frankfurt a. M. schmücken; in Rom, wo Herr von Printz vom 7. November 1854 bis zum 10. Mai 1859 arbeitete, folgte der ersten Darstellung nach der Antike, der schlafenden Bacchantin, eine Gruppe, Thetis den Achill in den Styx tauchend. Dieses Werk kaufte Borsig in Berlin. Der Löwentöter, welcher in einem Zinkguß nach dem Wunsch des Verewigten sich jetzt auf der Majoratsbesitzung des Herrn von Tettau zu Tolks befindet, war von des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms IV. Majestät zuerst zum Pendant für die Kiß'sche Amazone auf der Treppenrampe des Berliner Museums ausersehn, ohne daß Herr v. Printz diese Bewerbung im Auge gehabt hätte, hernach, als Letzterer einen solchen ihm zugestandenen Anspruch nicht realisirt wünschte, zu einem Geschenk für den Schloßgarten von Babelsberg.

Nicht die Zurücknahme der Bestellung von Seiten des Hofes, als die Leiden des hochseligen Königs keine Besserung mehr absehen ließen, sondern eigene Kränklichkeit und der anstrengende Beruf eines Bildhauers veranlaßten Herrn von Printz um das Jahr 1860 den Meißel niederzulegen und bald wurde aus dem Künstler ein Landwirth, was er schon in Rom bei aller Arbeit und bei allem Kultus des Schönen sich als ein freundliches Idyll gedacht hatte. Es ist ihm reichlich zu Theil geworden. Bis auf einige Ausflüge zu einer Brunnenkur und nach Neukuhren in die nächste Nachbarschaft, hat er sein ihm liebgewordenes Plinken, wo die Leute und ihre Kinder auch treu an ihm hingen, nicht verlassen und es auch nicht verlassen wollen, als ihm sehr günstige Verkäufe angeboten wurden.

Wenige Wochen vor seinem Tode bat ihn noch sein Neffe, Herr von Kobilinski auf Pöhnen, ihn in einer Relief-Skizze portraitiren zu dürfen. Er gestattete es, ohne zu ahnen, daß dieselbe bald sein Grabmal in St. Lorenz schmücken würde, mit den Worten: Früher haben mir Andere als Modell gesessen, jetzt muß ich als solches sitzen.

Aber ein gleiches Medaillon wird nach dem Beschluß unserer Gesellschaft seinen Platz auch unter den Bildern der Gönner des Prussia-Museums finden, weil wir in ihm als unsern Landsmann auch einen hervorragenden Künstler unserer Provinz verehren müssen.

[Ostpr. Ztg. v. 11. u. 12. Jan. 1887. No. 8, 9.]

Zum Andenken an Pfarrer Adolf Rogge in Darkehmen.

Von Karl Käswurm.

Heinr. Friedr. „Adolf" Rogge ist geboren den 18. August 1827 in Königsberg, wo sein Vater F. Rogge zuerst Regierungs-Secretär, nachher Rechnungsrath im Konsistorium war. Er besuchte das Altstädtische Gymnasium, dann die Universität seiner Vaterstadt und studirte Theologie. Nachdem er einige Zeit Hauslehrer auf einem Gute in der Nähe von Königs-

berg gewesen, wurde er Lehrer (Gouverneur) an der Kadetten-Anstalt in Culm (1. Apr. 1853 bis 30. Septbr. 1856). Im Herbst 1856 erhielt er die Predigerstelle (als zweiter Geistlicher) zu Pobethen, die er fünf Jahre lang verwaltete (26. October 1856 bis October 1861) und wurde darauf Pfarrer in Hohenfürst, Kr. Heiligenbeil (13. October 1861 bis Michaeli 1868). Von da kam er im Oktober 1868 als Pfarrer nach Darkehmen, in welchem Amte er am 8. September 1886 verstorben ist.

Von seinem Jugendleben giebt uns seine Schrift: „Schorn's Lebensbild" eine eingehende Schilderung. Ueber seine Theilnahme für die Geschichte seiner Heimath erhalten wir durch die von ihm veröffentlichten Schriften Aufschluß. Danach hat er sich erst seit seinem Aufenthalt in Hohenfürst damit ausführlicher beschäftigt und scheint bis dahin namentlich auf der Universität und in Culm diesen Studien ferner gestanden zu haben. Zunächst mögen ihn sowohl in Hohenfürst wie später in Darkehmen die Ordnung und Umarbeitung der vorgefundenen Kirchenakten auf jene historischen Studien geführt haben, und dieser Veranlassung verdanken wir seine Geschichten des Heiligenbeiler, sowie des Darkehmer Kreises; dann gab er uns verschiedene Lebensbilder, z. B. das seines Jugendfreundes, des Seminar-Direktors Schorn, ferner Abhandlungen über Luther, Lysius u. a. m., endlich schrieb er noch mehrere Beiträge zur allgemeinen Geschichte Ostpreußens.

In Darkehmen fand er ein zwar umfangreiches, aber seit langer Zeit wenig geordnetes Akten-Material bei dem Pfarramte vor. Er nahm nach dem Eintritt in die Stelle mit der ihm eigenen Energie die Umarbeitung der ihm amtlich anerkannten Schriftstücke vor. Bei den übrigen Kirchen im Kreise fand er noch mehrfache Ergänzungen seiner Sammlung und so entstand sein Buch: „Geschichte des Kreises und der Diöcese Darkehmen", welches in weitem Umfang anregend und belehrend gewirkt hat und für welches ihm die Bewohner des Kreises Darkehmen zu dauerndem Dank verpflichtet bleiben werden.

Neben dem Pfarrer ist bei der Kirche in Darkehmen noch ein zweiter Geistlicher (Prediger) angestellt, welcher zugleich das Rektorat der städtischen Schule verwaltet und auch Unterricht ertheilt. Die Inhaber dieser Stelle haben in den beiden letzten Jahrzehnten leider sehr oft gewechselt, wobei mehrfach längere Vakanzen vorkamen. Unter solchen Verhältnissen hatte der Pfarrer öfter alle Geschäfte des geistlichen Amtes allein zu übernehmen. Seine an sich nicht ganz feste Gesundheit war deshalb schon seit mehreren Jahren mehrfach bedenklichen Störungen ausgesetzt, die für ihn um so gefährlicher wurden, als er es nicht vermochte, seine angegriffenen Körperkräfte durch eine geordnete Schonung zu schützen und zu stärken. Eine wiederholte Lungenentzündung brachte ihn im letzten Jahre auf ein schweres Krankenlager, von welchem ihn nach langem Siechthum der Tod erlöst hat.

[Ostpr. Ztg. v. 16. Jan. 1887. No. 13 (Beil.)]

Mittheilungen und Anhang.

Ein ungedruckter Brief Veit Dietrichs an den Mansfeld'schen Kanzler Caspar Müller,

[d. d. Coburg, den 17. Juli 1530]

mit einer bisher unbekannten Nachricht über das Verhältniss Luthers zur Augsburgischen Confession.

Von Professor Dr. **P. Tschackert.**

[Veit Dietrich theilt Neuigkeiten vom Augsburger Reichstage mit und berichtet, daß dem Dr. Luther die „Artikel", d. i. die Augsburgische Confession, blos zum Ueberlesen zugeschickt worden seien und zwar durch einen reitenden Boten in solcher Eile, daß er selbst, Veit Dietrich, sie nicht habe zu Ende lesen können.]

Gnad und frid von gott. Amen.

Gunstiger lieber herr. Euer schriften hab ich alle entpfangen; das aber kein antwort von mir drauf gefallen, bitt ich, wolt mirs nicht verargen; denn wir beyde, der herr doctor und ich, auf den boten geharret haben, der von euch gen Augspurg geschickt ist, und das am meisten darumb, das wir verhofften, dann von den unsern gewise zeitung vom reichstag zu entpfangen und euch dieselben darnach zustellen, wie ir auch erfaren sollt, das ichs thun will, alsfern mir gott gesundheit verleyhet. Von dem reichstage itzt wissen wir sonst nichts, denn das die sachen noch hangen. — Unserer confessio ist dem keyser, wie ihr wisst, uberantwort, und etliche tag darüber geradtschlagt, endlich dazu komen[1]), das unser gegenteyl XX doctoribus befolhen, ein confutationem dargegen zu stellen, welch, als wir konnen abnemen, am Montag nach Kiliani[2]) verlesen ist. Hat auch der keiser unsere durch pfaltzgraf Fridrichen und grafn Hoier fragen lassen, ob die sach bey der eingelegten confessio bleiben oder sie etwas mehr furbringen wollen. Und wiewol man sich besorget, daß solche frag auf einen list angestellet, dennoch die unsern geantwort: sie wollens dabey lassen bleiben, und haben nichts weiter furzubringen. Alsdann hat der keiser rad gehalten mit Chur- und fursten unsers gegenteils. Allda drey sententz oder

1) In der Handschrift „konen".

2) Kilian fiel 1530 auf Freitag den 8. Juli. Der darauf folgende Montag war also der 11. Juli.

media, damit die sach zu verrichten werd, gefallen. Der erst, das man schlegts mit gewalt soll fahren. Darein haben etliche fürsten, yn sonderheit Mentz und der bischof von Augspurg nicht wollen verwilligen. Darumb sye auch fürter des radts entschlossen, yn das consilium nit mehr gefordert werden noch komen, und mit yhn D. Pistoris und des keysers beichtvater. Der ander sententz ist gewesen, daß man nicht mit gewalt füre, sondern die sachen wenign unparteyschn gelerten und fromen mennern heimstelle, daß sie darin judicirn. Aber da hat sich Ferdnandus dareine gelegt, daß dise sententz auch kein furgang ghabt. Die Hispanschen herrn, so ans keiser hof sind, habn yhn [gssworn]. Ist sich nu zu besorgen, weil dise zwen inducirt und aufgehaben seyn, es werde bey dem dritten und letzten bleiben, das der keyser mit einem mandat werde den unsern gebieten restitutionem in integrum, das man alls yn schwanck bring und treib, wie es vor XX jarn gewest ist, bis auf das ankunftig consilium, das sie furwenden. Ist aber gleichwol diser sententz den unsern noch nicht furgehalten. So stellt sich unser g. her churfürst so zu der sach, das er steif, fest, unerschrocken und mutig gnug ist, dem keyser yn allen dingen zu folgen, ausgenommen in hac causa religionis; die will er halten, wie er dem doctori geschriben, wie ein mann. Gott bestettige yhn. Wir versehen uns auch, es stehe itzt gleich yhm kampf die sach und werde dahin fast gebracht sein, da sie hin soll komen, nhemlich, das es werde sine fine dicentes. Der artickel halben wysst, daß sie dem doctori nur zu uberlesen geschickt und wider gen Augspurg geantwort sind, yhn solcher eyl bey eim reitenden boten, daß ichs nicht gar kondt auslesen. Damit seyt got bfolhen und verzeihet mir mein gewessch. Datum dominica post Margarethae.[1])

t. w. Vitus Theodorus
Nurmberg[ensis].

[Adresse auf der Aussenseite des gefaltet gewesenen und gesiegelten Briefes]: Dem erbarn und wolweisen Herrn Caspar Muller, Mansfeldischem cantzler, meinem lieben herrn und freund zu eigen handen.

Das Original dieses Briefes, von Veit Dietrichs Hand geschrieben befindet sich in der handschriftlichen Briefsammlung der von Wallenrodt'schen Bibliothek zu Königsberg in Pr., deren Bibliothekar, Herr Dr. Reicke, mir es freundlichst zur Benutzung geliehen hat.

---

1) Aus dem Inhalt geht hervor, daß er während des Reichstages 1530, als Veit Dietrich bei Luther auf der Coburg war, geschrieben ist. Der Margarethen-Tag fiel 1530 auf Mittwoch den 13. Juli; der nächste Sonntag war der 17. Juli.

Universitäts-Chronik 1887.

10. Jan. Medic. Inaug.-Diss. v. **Walter Dencks** (aus Schäferei bei Pillau): Zur operativen Behandlung angeborener Gaumenspalten. Königsb. Hartung (50 S. 8.)

18. Jan. Zu der am 18. Jan. 1887 . . . stattfind. Feier des Krönungstages laden . . . ein Prorector u. Senat . . . Kgsbg. Hartungsche Bchdr. 1887. (2 Bl. 4⁰. enth.: Preisaufgaben f. d. Studirenden im J. 1887.)

27. Jan. Phil. Inaug.-Diss. v. **Hermann Amoneit** (aus Gumbinnen): De Plutarchi studiis Homericis. Regimonti. Ex officina Hartungiana. (52 S. 8.)

29. Jan. Med. Inaug.-Diss. v. **Otto Zerrath** (aus Budehlischken Kr. Niederung): Ein Fall von Sacraltumor mit Spina bifida, Hydromyelie u. Hydrocephalus internus; mit 2 Abbildgn. Kgsbg. Hartungsche Bchdr. (32 S. 8.)

14. Febr. Phil. Inaug.-Diss. v. **Heinr. Pfuhl** (aus Berszienen bei Grünheide); Untersuchungen üb. die Rondeaux und Virelais speciell des XIV. u. XV. Jahrh. Ebd. (69 S. 8.)

26. Febr. Med. Inaug.-Diss. v. **Joh. Legiehn,** prakt. Arzt (aus Pr. Eylau): Ueber die Aetiologie der Beckenendlagen. Ebd. Leupold. (48 S. 8.)

14. März. Phil. Inaug.-Diss. v. **Herm. Dannehl** (aus Angern): Die Kettenlinie auf einigen Rotationsflächen. (Kreiskegel, Kreiscylinder, Rotations-paraboloïd). Greifswald. Kunike. (64 S. 8.)

17. März. Med. Inaug.-Diss. v. **Carl Adam,** prakt. Arzt (aus Schirwindt): Eine menschl. Frucht mit verkümmerten obern Gliedmaassen u. Unterkiefer. Ebd. Leupold. (23 S. 8 m. 2 Taf.)

— — Med. Inaug.-Diss. v. **Andreas Thiel,** prakt. Arzt (aus Seeburg i. Ostpr.): Beiträge zur Kenntniß der experimentellen Glycosurie Ebd. Leupold. (47 S. 8.)

21. März. Phil. Inaug.-Diss. v. **Felix Klitzkowski** aus Danzig: Ueb. die Integration der $m^{\underline{ten}}$ Wurzel aus einer rationalen Funktion. Greifswald. Kunike. (56 S. 8.)

22. März. Zu der . . . Feier d. Geburtstag. . . . des Kaisers u. Königs laden . . . ein Prorector u. Senat . . . Kgsbg. Hartungsche Bchdr. (2 Bl. 4. enth. Preisvertheilung am 18. Jan.)

23. März. Med. Inaug.-Diss. v. **Franz Boll,** prakt. Arzt (aus Cöslin): Ueb. den Einfluss der Temperatur auf den Leitungswiderstand u. die Polarisation thierischer Theile. Kgsbg. Leupold. (35 S. 8. m. 1 Taf.)

— — Med. Inaug.-Diss. v. **John Eckerlein,** prakt. Arzt (aus Kgsbg.): Ein Fall von pulsirendem Exophthalmus beider Augen in Folge einer traumatischen Ruptur der Carotis interna im Sinus cavernosus. Ebd. (64 S. 8 mit 2 Taf.)

— — Med. Inaug. - Diss. v. **David Robinsohn,** (aus Mariampol, Russland): Untersuchungen über Jodol und dessen Wirkungen. Kgsbg. Hausbrand's Nachf. (29 S. 8.)

[Acad. Alb. Regim. 1887 I.] Index lectionum . . . . per aestatem anni MDCCCLXXXVII a. d. XVIII. m. Aprilis habendarum. [Prorector: Philipp. Zorn, Dr. P.P.O.] Regimontii. Ex officina Hartungiana. (25 S. 4.) [Inest **Henrici Jordani** commentationis fragmentum de Sallustii historiarum libri II reliquiis quae ad bellum piraticum Servilianum pertinent. (S. 3—8.)]

Verzeichniss der . . . im Sommer-Halbj. vom 18. April 1887 an zu haltenden Vorlesungen . . . Ebd. (10 S. 4.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1887.

Index lectionum in Lyceo Hosiano Brunsbergensi per aestat. a die XV. April anni MDCCCLXXXVII instituendarum. [h. t. Rector Dr. Wilh. Killing, P.P.O.] Brunsb. Typis Heyneanis (R. Siltmann). (20 S. 4.) Praecedit Prof. Dr. **Wilh. Weissbrodt** commentatio: de versionibus scripturae sacrae latinis observationes miscellae. Particula I. (S. 3—18.)

Altpreussische Bibliographie 1886.

Acten der Ständetage Ost- und Westpr. hrsg. v. Dr. M. Toeppen. V. Bd. Lfg. 1. 2. [Publicat. d. Vereins f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr.] Leipzig. Duncker & Humblot. (X, 867 S. gr. 8.) 19.20. (I—V: 84.20.)

Adolph, Herm., Archaiologische Glossen z. Urgesch. Moses-Herodot-Mythologisches. Thorn 1886. E. Lambeck. (45 S. gr. 8.) 2.—

Adreß-Buch f. d. Prov.-Hptstdt. Danzig u. deren Vorstädte f. 1886. . . . Danzig. Art. (201, 118, 82 u. 32 S. gr. 8.) geb. n. n. 7.50.

Adreß-Buch d. Hpt.- u. Residzstdt Königsberg f. 1886. . . . red. v. Carl Nürmberger. Kgsbg. Selbstverl. (338 u. 160 S. gr. 8.) baar n. n. 7.—

Adreßbuch f. d. Stdt. Tilsit auf d. J. 1887. . . . Tilsit. Reyländer & Sohn. (2 Bl. 105 S. 8.)

[**Albert,** Heinr.] L. H. **Fischer,** Fremde Melodien in Heinrich Albert's Arien. [Vierteljahrsschr. f. Musikwissensch. hrsg. v. Chrysander, Spitta u. Adler. 2. Jahrg. S. 467—481.]

Almanach, Königsberger. . . . 3. Jahrg. 1886/87. Kbg. Hartung. (84 S. 16.) —50.

Arnold, Gymn.-Lehr. Dr. Karl Franklin, quaestionum de compositione et fontibus Barnabae epistolae capita nonnulla. Diss. inaug. theol. Kbg. (Gräfe & Unzer.) (32 S. gr. 8.) baar n. n. 1.—

Auer, Generalmaj. v., u. Dr. **Bujack,** Erinnergn. an d. erste Befreiung Deutschlands vor 70 Jahr. [Sitzgsber. d. Altthsgef. Prussia im 41. Vereinsj. S. 82—95.]

Babucke, Gymn.-Dir. Dr. H., üb. Sprach- u. Gaugrenzen zwisch. Elbe u. Weser. Mit 1 Karte. (Progr. d. Altst. Gymn.) Kbg. Hartung'sche Bchdr. (9 S. 4.)

Baenitz, Dr. C., Grundzüge f. d. Unterr. in der Zoologie. Nach method. Grdsätz. bearb. Mit 225 Abb. auf 154 in d. Text gedr. Holzsch. Berl. Stubenrauch. (IV, 104 S. gr. 8.) cart. 1.—

— — Lehrbuch der Chemie u. Mineralogie in populär. Darstellg. 1. Thl.: Chemie. Mit 214 . . . Holzschn. u. 1 Farbentaf. 5., vb. u. verm. Aufl. Ebd. 1885. (VIII, 248 S. gr. 8.) 2.50.

Bahr, Paul, Studien z. nordalbingisch. Gesch. im 12. Jahrh. Leipz. J.-D. Danzig 1885. (64 S. 8.)

Bail, Prof. Oberl. Dr., method. Leitfad. f. d. Unterr. in d. Naturgesch. . . . 1. Hft. (Kursus I—III.) 5. verb. Aufl. Leipz. Fues. (VIII, 144 S. gr. 8.) geb. n. n. 1.25.

Baltzer, Dr. M. (in Danzig), Aus Daniel Naubitzer's Autobiogr. Ein Beitr. z. Kulturgesch. d. 16. Jahrh. [Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthskde. VII. Bd. S. 111—117.]

— — Rec. [Dt. L. Z. Nr. 30.]

Bau- und Kunstdenkmäler, die, der Prov. Westpr. . . . Hft. III. Der Kreis Pr. Stargard. Mit 68 in d. Text gedr. Holzschn. u. 15 Kunstbeil. Danzig. Bertling in Comm. (VII, S. 151—256 gr. 4.) baar (à) 6.—

Baumert, H., Apionis quae ad Homerum pertinent fragmenta. Diss. inaug. Kbg. (Koch & Reimer.) (52 S. gr. 8.) baar 1.50.

Baumgarten, Prof. Dr. P., Lehrbuch d. patholog. Mykologie. Vorlesungen f. Aerzte u. Studirende. 1. Hälfte. Allgem. Thl. Mit 25, größtenth. nach eigenen Präparaten d. Verf., in Photozinkogr. ausgeführt. Orig.-Abbildgn. Braunschw. H. Bruhn. (IX, 220 S. gr. 8.) 5.—

Baumgarten, Prof. Dr. P., Jahresbericht üb. d. Fortschritte in d. Lehre von d. pathogenen Mikroorganismen umfassend Bacterien, Pilze und Protozoën. I. Jahrg. 1885. Mit 2 Holzschn. u. 1 lithogr. Taf. Ebd. (4 Bl., 192 S. gr. 8.) 5.—

— — Ueb. d. neueren Standpunkt in d. Lehre von der Thrombose. [Berlin. Klin. Wochenschr. No. 24.]

Beckherrn, Major C., Einige Bemerkgn. üb. d. Ordenshaus Balga u. seine Umgebg. [Sitzgsber. d. Altthsgef. Prussia im 41. Vereinsj. S. 11—18.] Der Schloßberg bei Jesziorken (m. Croquis auf Taf II.) [Ebd. S. 51—52.]

Benecke. Handbuch d. Fischzucht u. Fischerei. Unter Mitwirkung von Dr. **B. Benecke,** Prof., u. E. Dalmer, Oberfischmeister, hrsg. v. Max von dem Borne. Berlin. Parey. (XIII, 701 S. 8°.) 20.—

Bergau, R., Bronze-Werke aus der Peter Vischer'schen Gießhütte zu Nürnberg in Posen u. Gnesen. [Ztschr. d. histor. Gesellsch. f. d. Prov. Posen. 2. Jahrg. S. 177—182.] Ein Kelch in Prenzlau. [Archiv f. kirchl. Kunst. 10. Jahrg. Nr. 2. 3.]

Bericht d. Vorsteheramtes d. Kaufmsch. zu Königsberg u. d. T.: Handel, Industrie u. Schifffahrt von Kbg. i. Pr. i. J. 1885. Kbg. Hartung. (VI, 169 S. gr. 8.)

Bericht üb. d. 23. Vsmlg. d. preuss. botan. Vereins zu Memel a. 7. Oct. 1884. Vom Vorstande. [Aus: „Schriften d. phys.-ökon. Ges. zu Kgbg.“] Kbg. (Berlin. Friedländer & Sohn.) 1885. (43 S. gr. 4.) baar n. 1.65. — . . . üb. d. 24. Vsmlg. zu Pr. Stargard am 9. Oct. 1885 . . . Ebd. 1886. (40 S. m. 1. Taf.) 1.80.

Berichte des Fischerei-Vereins der Provinzen Ost- u. Westpreußen. 1885/86. Redig. von Prof. Dr. Benecke. Nr. 1—3. Redig. i. V. von Dr. Pancritius. Nr. 4. Kbg. (42. S. gr. 4. m. 3 Beil. in Fol.)

Berthold, Prof. Dr. E., das künstl. Trommelfell u. die Verwendbark. d. Schalenhaut d. Hühnereies zur Myringoplastik. Nach e. am 4. Jan. 1886 in d. Vereine f. wissensch. Heilk. in Kgsbg. geh. Vortrage. Wiesbad. Bergmann. (26 S. gr. 8.) —80.

Bertling's, R., großer Plan v. Danzig. 1 : 5000. Nach d. neust. Aufnahme v. Block; gestochen v. C. Gaebler. Chromolith. Danzig. Rich. Bertling. fol. 2.—

Bertram, A., zur Weichsel-Nogat-Regulirung. Elbing. Meißner. (36 S. gr. 8.) —80.

Bezzenberger. Beiträge z. kunde der indogerman. sprachen hrsg. v. Prof. Dr. Adalbert **Bezzenberger.** XI. band. Götting. Vandenhoeck & Ruprecht's Verl. (IV, 346 S. gr. 8.) 10.—

— — Vndeudsche Psalmen, vnd geistliche Lieder oder Gesenge, welche in den Kirchen d. Fürstenthums Churland vnd Semigallien in Liefflande gesungen werden. Königsperg bei George Osterbergern. 1587. Zur Feier des 300jährigen Jubiläums der lettischen Litteratur mit zwei Facsm.-Beilagen neu hrsg. von Prof. Dr. **A. Bezzenberger,** Ehrenmitgl. der lettisch-litterär. Gesellsch., u. Dr. A. Bielenstein, deutschem Pastor zu Doblen, Präsid. d. lett.-litter. Ges. Mitau-Hamburg. Behre's Verl. (XXXIV, 85 S. 4.) n. n. 5.—

— — Litauisch ai aus ą [Beiträge z. kunde d. indogerm. sprachen. XII. bd. S. 75—77.] Etymologien [ebd. S. 77—80.] Zur żemaitisch. grammatik [ebd. S. 307—314.] Die namen Litauer und Semgallen in altnord. quellen [ebd. S. 323—24.] Rec. (Gött. gel. Anz. Nr. 10. 13. Dt. L. Z. 16.)

Biesenthal, Gymn.-Lehr. in Insterburg, Rec. [Pädagog. Archiv. Bd. 28. Nr. 6.]

Birnbaum, Max (aus Kgsbg.), Ueb. d. Chorea der Erwachsenen. I.-D. Berlin. (36 S. 8.)

Bittrich-Rodmannshöfen, Karl, Vierzehn Tage auf ungarisch. Boden. Erinnergsblätt. an d. landw. Excursion in Ungarn im Sept. 1885. Kgbg. Comm.-Verl. d. Bon'sch. Bchh. (144 S. gr. 8.) 2.—

Biell, Th., die Keule der heidnisch. Preußen. [Stzgsber. d. Altthsgef. Prussia im 41. Vereinsj. S. 19—23.]

Blochmann, R., üb. d. Kohlensäuregehalt d. atmosphär. Luft. [Liebig's Annal. d. Chemie. Bd. 237. S. 39—90.]

Bock, Eisenb.-Secr. J., u. Eisenb.-Werkmstr. W. **Scholz,** der Eisenbahn-Werkmeister. Ein Lehr- u. Handbuch. . . . Königsb. 1885. Bon's Bchh. (VIII, 590 S. gr. 8.) 8.—

Bönigk, Frhr. v., Hügelgräber im Walde von Lokehnen. [Sitzgsber. der Altthsges. Prussia im 41. Vereinsj. S. 24—29.]

Boettcher, Dir. Dr. Carl, die Methode d. geogr. Unterrichts. Berlin. Weidmann. (VI, 146 S. gr. 8.) 2.40. Dasselbe. (Referat.) [Verhandlgn. d. 11. Direktoren-Vsmlg. in d. Prov. Ost- u. Westpr. S. 297—442 m. Korreferat des Dir. Dr. **Panten**-Danzig. S. 442—456.]

Böttger, Bauinspector, Ausbau des Hohen Thores in Danzig. [Centralblatt d. Bauverwaltg. Jahrg. VI, No. 2.]

Bohn. Jahrbuch f. Kinderheilkunde u. physische Erziehg. N. F. Hrsg. v. Dr. Biedert, Proff. Binz, **Bohn** etc. unt. Red. v. Prof. Widerhofer, DD. Politzer, Steffen, B. Wagner. 25. Bd. 4 Hfte. gr. 8. Leipzig. Teubner. 10.40.

Bonstedt, Dir. Dr. in Jenkau, Ziel u. Methode d. latein. Unterr. auf d. Realgymn. m. Rücks. auf d. revidirten Lehrpläne vom 31. März 1882. [Verhdlgn. d. 11. Direktor.-Vsmlg. in den Prov. Ost- u. Westpr. S. 246—286 mit Korreferat von Dir. Dr. **Wüst**-Osterode. S. 286—296.]

Borzutzki, Conrector, d. heil. Adalbert; Vortr. in d. Altthsges. z. Insterburg am 22. Jan. 1886 geh. [Insterburg Ztg. Nr. 22.]

Brandstäter, Dr. F. A., Danziger Sagenbuch. Sagen v. d. Stadt u. ihr. Umgebungen. . . . 3. Aufl. Danzig. Bertling. (X, 104 S. gr. 8.) 1.50.

Brauchitsch, M. v., Die neu. preuß. Vwaltgsgesetze. . . . N. Aufl. . . . v. Reg.-Präs. **Studt** u. Geh.-R. Braunbehrens. . . . 1. Bd. 9. Aufl. Berl. C. Heymann's Verl. (XII, 614 S. gr. 8.) 2. Bd. 9. A. (VIII, 467 S.) 3. Bd. 8. Gesmt.-Aufl. d. „Suppl.-Bds." (IX, 453 S.) 4. Bd. 1—3. Abdr. 4—6. Gesmt.-A. des „Suppl.-Bds." (VII, 495 S.) geb. à 8.—

Braun, Superint. Stadtpfr. H, christl. Wegweiser z. Freudigkeit u. Gewißheit im recht. einigen Glauben 1—3. Hft. Kbg. Gräfe & Unzer in Comm. baar à n. n. —25.

— — alte u. neue Bilder aus Masuren. Eine Geschichte der Stadt u. d. Kreises Angerburg in Erzählgn. Schildergn. u. zahlreich. Abbildgn. 1. u. 2. Hft. Angerburg. (Lyck. Wiebe.) (48 S. Lex. 8.) baar à —60.

Brennecke, Rector Dr. P., Urkunden der Stadt Pr. Friedland aus d. J. 1650—1750. (Progr. d. Progymn.) Pr. Friedland. (S. 3—28. 4.)

Brümmer-Milkow, G., Ueb. d. alt. Ortsnamen der Gegend bei Dt. Krone u. Tempelburg. [Ztschr. d. Westpr. Geschichtsvereins Hft. XVI. S. 105—118.]

Buddenbrock-Forken, Frhr. v., Wieviel Hackfrucht sollen wir bauen? Eine landwirthsch. Zeitfrage. Kbg. Ostpr. Ztgs.- u. Vlgs.-Dr. 1.—

Büttner, Pfr. C. G., (Wormdit), die Vpflichtgn. unserer Landeskirche gegüb. den evangel. Deutschen im Auslande. [Ev. Gemeindeblatt Nr. 18.] Medical Practive in Damaraland. [Popular Science. Febr.]

Büttner, Pred. H., Wer so stirbt, stirbt nicht. Todtenfest-Pred. Kbg. Hartung. (13 S. gr. 8.) —10.

Bujack, Oberl. Dr., Hügelgräb. zu Gilgenau u. Georgensguth, Kr. Ortelsburg, u. zu Braynicken, Kr. Neidenbg., u. Notizen üb. Fundstätt. zu Burdungen, Kr. Neidenbg. [Sitzgsber. d. Altthsges. Prussia im 41. Vereinsj. S. 4—10.] Die Widmungstafel z. Herstellg. der Gesundh. des kranken Herzog Albrecht Friedrich v. Preuß. im J. 1584, hergestellt von Eberhard Hauslaib, wahrschein1. aus Nürnberg. (Mit 1 Taf.) [Ebd. S. 29—43.] Ueb. d. Wappen der Ordensstadt Neidenburg. (Taf. V). Nach e. Bericht des Oberlandesger.-Referend. **Conrad** mitgetheilt. [Ebd. S. 66—71.] Ein Hügelgrab seltener Größe im Forstgebiet von Kekitten, gehörig zur Oberförsterei Sadlowen, Kr. Rössel. [Ebd. S. 71—77.]

Burdach, Konr., Rec. [Anzeiger f. dtsch. Alterth. u. dtsche Litt. XII, S. 134—163. 189—200.]

Busolt, Prof. Dr. Georg, Die griech. Alterthümer. 1. Staats- u. Rechtsalterthümer. [Handbch. d. klass. Altths.-Wissensch. in system. Darstellg. hrsg. v. Iwan Müller. Bd. IV. Nördlingen. S. 1—222.]

— — Rec. [Philolog. Anzeiger XVI. Bd. S. 325—344.]

Buzello, Just., de oppugnatione Sagunti quaestiones chronolog. Diss. inaug. hist. Kbg. (Koch & Reimer.) (42 S. gr. 8.) baar n. 1.—

Carus, Oberhofpred. Gen.-Superint. D., thut Fleiß, euren Beruf u. Erwählung fest zu machen. Predigt . . . Kbg. Bon's Sort. (15 S. gr. 8.) baar —40.

Caspary, Rob., einige neue Pflanzenreste aus d. samländ. Bernstein. Nebst 1 Taf. [Aus: „Schriften d. phys.-ök. Ges. zu Kgsbg."] Kbg. (Berlin. Friedlaender u. Sohn.) (8 S. gr. 4.) baar n. —60.

Cholevius, Prof. Dr. L., Dispositionen u. Materialien zu deutsch. Aufsätz. üb. Themata f. d. beid. erst. Klassen höh. Lehranstalt. 2. Bdchn. 8. Aufl. Leipz. Teubner. (XVI, 390 S. 8.) 3.60.

Chun, Carl (Kgsbg. i./Pr.) Ueb. d. geogr. Verbreitg. d. pelagisch lebenden Seethiere. [Zoolog. Anzeiger. No. 214. 215.] vgl. Biolog. Centralblatt V. Bd. No. 24. — Über Bau u. Entwickelung d. Siphonophoren. 3te Mittheilung. [Sitzgsber. d. k. preuß. Akad. d. W. z. Berlin. XXXVII. XXXVIII. S. 681—688.]

Clericus, L., Roccoco. Entwürfe f. d. graph. Künste u. d. Kleingewerbe. 1. Lfg. 15 Taf. Handzeichngn., davon 4 in Farben, nebst erläut. Text (2 Bl.) gr. 4. Frankf. a. M. Rommel. 8.—

— — **Pallas.** Zeitschr. d. Kunst-Gewerbe-Vereins zu Magdeburg. Red: L. Clericus. 7. Jahrg. Magdeburg, Faber in Comm. 12 Nrn. (B. gr. 4.) baar n. 4.—

— — Das Stadtwappen v. Lüttich. [D. dtsche. Herold. XVII. No. 1.] Berichtigungen zum Neuen Siebmacher. [No. 2.] Vermischtes. [ebd.] Zur Frage d. „heraldischen Liebesknotens". [No. 3.] Vermischtes. [ebd.] — Kaufofferte seiner Sammlungen. [Korrespondenzblatt d. Gesammtvereins d. dtsch. Gesch.- u. Altthsvereine. No. 9 u. 10.] — Kleine Bemerkgn. üb. d. Wappensammeln. [Der Sammler. No. 18.]

Cludius-Rhein, d. Bedeutg. d. Göthe'schen Faust f. d. evangel. Kirche. [Evang. Gemeindeblatt Nr. 35. (Beil.)]

Conwentz, Die Bernsteinfichte. [Berichte d. dtschn. botan. Gesellschaft. Heft 8.]

[Copernicus.]

Günther, Prof. S., Nikolaus Coppernicus als Nationalökonom. [Die Nation. 3. Jahrg. No. 36.]

Cosack, Stadtschulrath Dr., Vor fünfzehn Jahren aus französ. Quelle u. eigener Erinnerung. Vortr. . . . Danzig, A. W. Kafemann. (48 S. 8.) 1.— *(zuerst: Danz. Ztg. 15667. ff.)*

Cramer, H., Urkundenbuch z. Gesch. des ehemal. Bisth. Pomesanien. Heft 2—4. (16—18. Heft der Ztschr. d. hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder.) Marienw. 1886—87. (S. 113—380, XXII S. 8⁰. u. 5 Siegeltaf.)

Dahn, Felix, Kleine Romane aus der Völkerwanderung. 1. Bd. Felicitas. 10. Aufl. Leipz. Breitkopf & Härtel (275 S. 8.) 5.— 4. Bd. Die schlimmen Nonnen von Poitiers. 6. Aufl. (308 S.) 5.— 5. Bd. Fredigundis [Ende des VI. Jahrh.] (714 S.) 10.—

— — Odhins Trost. . . . 6. Aufl. ebd. (520 S. 8.) 8.—

— — Kämpfende Herzen. Drei Erzählungen. 3. völlig umgearb. Aufl. ebd. (293 S. 8.) 5.—

— — Saga af Halfred, the Sigskald: A Northern Tale of the Tenth Century. Translated by Sophie F. E. Veitch. London. Gardner. (182 S. 8.) 6 sh.

— — Urgeschichte d. german. u. roman. Völker (3. Bd. S. 641—800 gr. 8. m. Holzschn. u. 2 Taf.) [Allgem. Gesch. in Einzeldarstellungen . . . hrsg. v. Wilh. Oncken. Abth. 120. 121.] Berlin. Grote. à 3.—

Dahn. Schulpe. Geo. v., germanische Göttersagen. Mythologische Gedichte, gesamm. u. zusammengest. Mit Einleitung v. **Felix Dahn.** Leipzig. Friedrich. (XVI, 108 S. gr. 8.) 2.—

— — Karl IX. nach d. Bartholomäusnacht. [Schorers Familienblatt. 7. Bd. Nr. 33.] Glück der Liebe. [Vom Fels zum Meer. 1886/87. Hft. 3.] Brief aus Thule. Epistel an Jos. Vict. v. Scheffel. Zu dess. 60. Geburtstag (16. Febr. 1880). [(Münch.) Allg. Ztg. 47. Beil.] Rec. [Berliner Philolog. Wochenschr. 7. Histor. Zeitschrift. N. F. 19. Bd. 3. Hft.]

Klein. Oscar, Dahn's Kampf um Rom, e. Kritik. Hagen i. W. Herm. Riesel & Co. (71 S. 8⁰.) 1.—

Dalcke, Oberstaatsanwalt in Marienwerder, Ueb. d. Umfang u. d. Beschaffenh. d. Geständniss. im Sinne d. § 402 Nr. 4 d. Dtsch. Strafprozeßordnung. [Archiv f. Strafrecht 34. Bd. S. 81—89.]

Damus. R., Friedrich d. Große u. d. Stadt Danzig. [Danz. Ztg. 15869 (Beil.) 15875. 15877.]

Danzig. Bankgebäude f. d. Sparkassen-Verein zu D. [Dtsche. Bauztg. 54.] Ein Concert in D. vor hundert Jahren. (A. d. Selbstbiogr. d. Schauspielers Joh. Christian Brandes.) [Danz. Ztg. 15648 (Beil.)] Aus D.s alten Zeiten (in Bez. auf d. Getreidehandel) [ebd. 15634.] A. v. Mach, Das D—er Stadtarchiv. [D. dtsche. Herold. XVII. No. 5.] Neubau d. Synagoge in D. [Centralbl. d. Bauverwaltg. Jahrg. VI. No. 26.] Zum Umbau d. Grünen Thors. [Danz. Ztg. 16022.]

Dehio, G., Alt-Italienische Gemälde als Quelle zum Faust. Mit 3 Bildertafeln in Lichtdr. [Goethe-Jahrbuch. Hrsg. v. Ludw. Geiger. VII. Bd. S. 251—264.] Romanische Renaissance. [Jahrbuch d. kgl. preuss. Kunstsammlungen. VII, 3. 4.] Rec. [Allgem. (Münch.) Ztg. 211. (Beil.)]

Dembek-Marienhof Gutsbes. Jul., sollen wir weiter Hopfen bauen? . . Vortr. . . . Danzig. Kafemann. (31 S. gr. 8.) baar n. —50.

Dewitz, Cust. Dr. H., Anleitg. z. Anfertigg. u. Aufbewahrg. zootom. Präparate f. Studirende u. Lehrer. Mit 12 (lith.) Taf. Berlin, Mayer & Müller. (96 S. gr. 8.) 5.— *cf. Biologisches Centralblatt 6. Bd. No. 6.*

— — d. kgl. entomolog. Sammlung zu Berlin in d. Festschr. f. d. 59. Vsmlg. dtsch. Naturforscher u. Ärzte. [Zoolog. Anzeiger. No. 237.]

Dewitz, Johannes (a. Puschdorf in Ostpr.), Ueb. Gesetzmässigk. in d. Ortsveränderg. d. Spermatozoen u. in d. Vereinigg. derselb. m. d. Ei. I.-D. Halle. (30 S. 8. m. 1 Taf.) *cf. Naturwissenschaftl. Rundschau No. 25.*

Diehl. F., Riesenburg, e. Vortr. [Ztschr. d. hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 20. Hft. S. 57—64.]

Diercks. Gust., Nordafrika im Lichte d. Kulturgesch. In gemeinverständl. Darstell. München Callwey. (VII, 404 S. 8.) 5. —

— — D. Löwe u. d. Mensch. Arab. Fabel. [Vom Fels zum Meer. Febr.] Ramon de Campoamor: Humoradas. [Magazin f. d. Lit. d. In- u. Auslds. No. 9.] Das span. Theater. [Unsere Zeit. 3. Hft.] Spanien unt. Alfonso XII. 1—5. [ebd. 5. 9.—12. Hft.]

Dittrich. Prof. Dr. Fr. (Braunsberg), Beiträge z. Gesch. d. kathol. Reformation im erst. Drittel d. 16. Jahrh. II. [Histor. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. VII. Bd. 1. Hft. S. 1—50.] Recens. [ebd. Hft. 1. — Histor. Ztschr. N. F. 20. Bd. 1. Hft.]

Dohrn, Prof. Dr. R., Geburtshilfe. [Jahresber. üb. d. Leist. und Fortschr. in. d. gesammt. Med. 20. Jahrg. Bd. II. S. 596—615.]

[Donalitius] Aleksandrow, Alex., Sprachl. aus d. Nationaldicht. Litau. Donalitius. I. I.-D. Dorpat (Schnakenburg) (69 S. gr. 8.) baar n. 2.—

Dorfzeitung. landwirthschaftl. Hrsg.: Gen.-Sekr. **G. Kreiss.** 23. Jahrg. 52 Nrn. (1/2 B.) gr. 4. Königsberg. Beyer in Comm. Viertelj. baar n. n. 1.—

Dorn, Heinr., Quodlibet. 7. Sammlg. vermischt. Aufsätze. Berlin Behr's Verl. (III, 140 S. 8.) 2.—

Dorr, Robert, Nachtrag zu d. Aufs. Beiträge z. Einhardsfrage. [Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere dtsche. Geschichtskunde. XI. Bd. 3. Hft. S. 475—488 m. Nachwort v. H. v. Sybel S. 489.]

Dorsch, Ern. (a. Ostrometzko in Westpr.) De civitatis Romanae apud Graecos propagatione. Diss. inaug. hist. Vratislaviae. (72 S. 8.)

Drygalski, Erich v., Referat. [Neues Jahrb. f. Mineral., Geol. u. Palaeontol. Jahrg. 1886. II. Bd. S. 224—25. 228—32. 232—34.]

E . . . d, die Kornzollgesetzgebung in Preußen. [Vierteljahrsschrift f. Volkswirthsch., Politik u. Kulturgesch. 23. Jahrg. 1. Bd. 1. Hälfte. S. 1—51.]

Eichendorff, Jos. Frhr. v., Aus dem Leben eines Taugenichts. Novelle. 15. Aufl. Leipz. 1887 (86) Amelang. (148 S. 16.) 2.50.

Eichhorst, Prof. Dir. Dr. Herm., Lehrbuch d. physikal. Untersuchgsmethoden innerer Krankheiten. 2 Bde. 2. Aufl. Braunschw. Wreden. (IX. 479, u. VIII. 401 S. gr. 8.) 19.—

— — Handbuch der speciellen Pathologie u. Therapie f. prakt. Aerzte u. Studirende 1. Bd. . . . 3. umgearb. u. verm. Aufl. Wien 1887 (86) Urban & Schwarzenberg. (VIII, 622 S. gr. 8.) 11.—

— — die Typhusepidemie in Zürich während des Sommers 1884. [Dtsch. Archiv f. Klin. Medic. Bd. 39. Hft. 3/4.] Rec. [Dt. L. Z. 3. 4. 24. 37. 40. 42. 52.]

Eilsberger, die Macht d. heil. Musik wider die bösen Geister. Festrede. [Ev. Gemeindebl. 26.]

Eisenbahnbrücke, die, üb. die Weichsel bei Graudenz Mit 13 Kpftaf. [Aus: „Zeitschr. f. Bauwesen"] Berlin 1885. Ernst & Korn (18 S. fol.) 16.—

Ellendt, Prof. Dr. Geo., Katalog f. d. Schülerbibliotheken höherer Lehranstalten, nach Stufen u. nach Wissenschaften geordn. 3. neu bearb. u. sehr verm. Ausg. Halle. Bchh. d. Waisenh. (XXIII, 150 S. 8.) 2.—

Elster, L., Rec. [Schmoller's Jahrb. f. Gestzgebg., Verwaltg. u. Volkswirthsch. N. F. 10. Jahrg. 3. Hft. S 357—58. 4. Hft. S. 291—94.]

Engelhardt, Oberl. Herm., üb. Tertiaerpflanz. v. Grünberg in Schl. aus d. Provinzial-Mus. zu Königsb. i. Pr. [Aus „Schriften d. phys.-ök. Ges. in Kbg."] Kgsbg. (Berlin. Friedländer & Sohn) (2 S. gr. 4.) baar —40.

Englich, Oberl. Dr., die französ. Grammatik im Gymn. Bemerkgn. üb. Inh., Umfang u. Unterr. (Beil. z. Progr. d. Kgl. Gymn.) Danzig. (42 S. 4.)

Entstehung, die, des Schaltjahrs. Gespräch in d. Familie Schwerduth. Ein Schwank in d. alt. Elbinger Mundart. Neudruck. Elbing. Meißner. (10 S. 8.) —20.

Erdmann, Prof. Dr. Osk., Grundzüge d. dtsch. Syntax nach ihrer geschichtl. Entwicklg. dargestellt. 1. Abth.: Gebrauch d. Wortklassen. Die Formationen des Verbums in einfach. Sätz. u. in Satzverbindgn. Stuttg. Verl. d. Cotta'sch. Bchh. (X, 197 S. gr. 8.) 3. 50.

— — Litteraturnotiz. [Anzeiger f. dtsch. alterth. u. dt. litt. XII, 2. S. 178—179.] Rec. [Ztschr. f. dt. Philol. 18. Bd. S. 384.]

Ewald, Alb. Ludw., Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. 4. Buch. Die große Erhebg. der Preußen u. die Eroberg. d. östl. Landschaften. Mit e. (chromolith.) Orientirungskarte. Halle. Buchh. d. Waisenhaus. (X, 344 S. gr. 8.) 6. (cplt. : 18.—)

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preussen und speciell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeusserungen der gebildeten Kreise über die äußere und innere Politik des Staats, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeußerungen sowohl auf die maßgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragenderer Wortführer.

II. Es ist die geschichtliche Entwickelung des deutschen Rechtszustandes in Betreff der Begrenzung des Gebietes der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit (Zulässigkeit des Rechtsweges, Kriterien der Civilprozesssache) darzulegen.

Die Untersuchung hat spätestens mit dem Ausgang des Mittelalters ihren Anfang zu nehmen und kann mit dem Untergange des alten deutschen Reiches abgeschlossen werden. Als Quellen sind zu berücksichtigen nicht nur die Reichsgesetze und die Praxis der Reichsgerichte, sondern auch die Territorialrechte und die Praxis wenigstens der höheren Teritorialgerichte.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1891 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1891.

Als Preise für die würdig befundenen Arbeiten setzen wir je 2000 Mark Reichsmünze fest.

Greifswald, im December 1886.

Rector und Senat hiesiger Königlicher Universität.
Ulmann.

Druckfehler und Berichtigungen.

Zu S. 13. Z. 1. von unten: Statt IX. Folge lies: Neue Folge.

Zu S. 25. N. 3. Z. 2.: Es sind Zweifel angeregt worden, ob der Löbenichtsche Gemeindegarten mit dem heutigen Dörffertschen Hause identisch ist.

Zu S. 40 N. 3. Z. 3.: Statt 1638 lies: 1683.

Druck von R. Leupold in Königsberg in Pr.

r = roth.
s = silbern.
b = blau.
g = golden.





von Aweyden. Schnürlein v. Aweyden.





von Goerkien.

Nicolaus G. 1617. Friedrich v. G. 1691.

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Der Monatsschrift XXIV. Band. Der Provinzialblätter LXXXIX. Band.

Drittes und viertes Heft.

April — Juni.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
1887.

Inhalt.

Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) um das Jahr 1722.

Ein Versuch.

Mit Benutzung archivalischer Quellen
von

Georg Conrad.

(Schluß.)

II. Die Gerichte.

A. In den 3 Städten Königsberg.[1])

Im Allgemeinen.

Schon seit der Fundation der 3 Städte hatte jede derselben ein eigenes Gericht. (Schöppenstuhl, iudicium.) Zu demselben gehörten außer dem im Rath sitzenden Richter, der Schöppenmeister (Schöppmeister), dessen Stellvertreter, der Viceschöppenmeister nnd 10 Schöppen (Gerichtsverwandte, Gerichtsfreunde, assessores, scabini), welche sämmtlich um Reminiscere vom Rath gewöhnlich aus der Zahl der Kaufleute und Mälzenbräuer unter den oben beschriebenen Formalitäten gewählt[2]) und nach ihrer Vereidigung[3]) vom Oberburggrafen confirmirt wurden. Juristische Vorbildung oder gar ein Staatsexamen waren ebenso wenig wie bei den Rathsherren Vorbedingung zur Wahl.

---

1) cf. Erl. Pr. I. S. 223—225; Liederts Jahrbuch S. 6. 7. 11. 12.

2) „in E. E. Gerichts Mittel nehmen“ „in die Schöppenbank küren“ so lauteten die Bezeichnungen dafür.

3) Der Schöppeneid im Kneiphof lautete:

Ich N. schwere Gott und Sr. Königl. Mayestät meinem allergnädigsten

Die Gerichte übten ursprünglich in dem eigentlichen Stadtgebiet (intra muros), später auch darüber hinaus nach Maßgabe der dem Rath ertheilten Jurisdictionsprivilegien die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle nicht eximirten und privilegirten Bewohner der Stadt bei Gelegenheit der regelmäßig wiederkehrenden Dinge der sog. Bürgerdinge (iudicia ordinaria) und der nach Bedürfniß abgehaltenen Beidinge (iudicia extraordinaria), die wie wir oben sahen, der Richter hegte.

Die sächliche Competenz dieser Bürgerdinge, welche gewöhnlich quartaliter gehalten wurden, aber nach Landrecht monatlich einmal gehalten werden sollten, erstreckte sich nach dem Pr. L.-R. von 1721 (I, 11 § 19) über Schicht und Theilungen, einzelne Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit („Erb- und Kauffs-Zuständigkeiten"), sowie bürgerliche unter Bürgern entstehende Streitigkeiten, insbesondere: 1. Kaufcontracte und andere verbindliche Contracte und was damit zusammenhängt; 2. Eigenthums- und Servitutenklagen („Sachen eines Dominii oder eigenthümlicher Gerechtigkeit an Häusern und Gütern"); 3. Schuldklagen, Concursprozesse, Arrestklagen, Pfandklagen („Verpfändung"), Subhastationen („Feilbietung"), Taxationen („Wardierungen")[2]), Executionsklagen u. dgl.; 4. Insinuationen von Handschriften und andern Contracten; 5. Erbschafts- und Testamentsklagen; 6. Einsprüche (ius retractus).

Diese Gegenstände gehörten auch vor die Beidinge, indes sollten „peinliche Hals-Sachen, welche sowol Ambts wegen, als auff jemandes Inständigkeit oder Anklage fürgenommen werden", allein vor die Beidinge gehören.

---

und souverainen Erb- und Ober-Herren, auch dem Raht und Gericht getreu und hold zu seyn und recht Urtheil helffen finden, dem Armen alß dem Reichen, dem Frembden alß den Freunden, und das nicht zu laßen durch Lieb oder Leyd, noch durch Keiner Hand Sach nach meinem besten Sinn. Alß mir Gott helff und sein heyliges Wort.

1) cf. z. B. das Privilegium d. d. Cölln an der Spree, den 22. Januar 1664, das den Umfang der Jurisdiction des Raths der Stadt Löbenicht erweiterte (cf. No. 320 U.-V. st. A. Kbg.)

2) Pr. L. R. (1721) I. 43. „Taxa-Ordnung" s. v. „Wardirungen". (S. 163.)

Bei Beginn jedes Dings wurde geläutet.[1]) Dann hegte es der Richter mit gewissen feierlichen Formeln;[2]) hierbei betheiligten sich die Advocaten und die Schöppen. Bei den Bürgerdingen nahm ein königlicher Fiscal das öffentliche Interesse wahr. Die eigentliche Rechtsprechung lag aber nicht in der Hand des Richters, sondern der Schöppen. In den Bürger- und Beidingen wurde je nach Bedürfniß mündlich oder schriftlich procedirt. Die Appellation ging in Civilsachen an das Hofgericht,[3]) bei Objecten über 500 fl. poln. an das Oberappellationsgericht (Tribunal) zu Königsberg.[4]) Die Vollstreckung der Urtheile des Gerichts lag in den Händen des Richters. In Criminalsachen erfolgte Execution von Freiheitsstrafen in den Gefängnissen des Raths,[5]) welche auch als Verwahrungsort für die Untersuchungsgefangenen dienten. In der Altstadt gab es zwei Gefängnisse, die Frohnfeste auf dem Danziger Keller und ein um 1723 bereits baufälliges Gefängniß, desgleichen waren auf dem Steindamm zwei Gefängnisse, von denen eins bereits verfallen war. Als Gefängniß im Kneiphof diente der blaue Thurm[6]) in den Vorstädten das Stockhaus, das Löbenichter Gefängniß wurde Paris[7]) genannt. Die Bewachung und Verpflegung sowie die Vollziehung

1) Aus diesem Grunde finden wir an allen alten Rathhäusern und Gerichtshäusern Glocken und Glockenthürmchen; allerdings dienten diese Glocken auch zu anderen Zwecken z. B. um den Ausbruch eines Feuers anzukünden. Das Ziehen der Glocke als Zeichen des Beginnes einer Gerichtssitzung, welches 1723 von den Stadtsoldaten besorgt wurde, hörte in Königsberg erst im Anfange des 19. Jahrhunderts (zwischen 1803 und 1810) auf polizeiliche Anordnung auf.

2) cf. die Hegeformeln auf Seite 14 Note 2.

3) Pr. L. R. (1721) I. 44. Art. 4.

4) Pr. L. R. (1721) I. 45. § 1.

5) Man unterschied Frohnvesten und Stockhäuser.

6) Derselbe lag neben dem Kneiphöfschen Gemeindegarten am Pregel und wurde 1735 abgebrochen. (Faber: Königsberg S. 52. Erl. Pr. III. S. 475. 476.) Der heute sog. blaue Thurm, an der Honigbrücke, der seinen Namen von dem abgebrochenen Thurme erhielt, wurde sehr lange gleichfalls als Gefängniß benutzt, ist aber heute zu Dienstwohnungen für städtische Feuerwehrleute eingerichtet.

7) Erl. Pr. IV. S. 25.

leichterer Strafen (z. B. ins Litthausche Maul bringen, ins Halseisen stellen) besorgte ein Gerichtsdiener, im blauen Thurm war ein besonderer Stockmeister dazu angestellt. Zuchthausstrafen wurden in dem Kneiphöfschen Zuchthause[1]) vollstreckt. Die Tortur sowie die Execution der Todesstrafe lag einem vereidigten Scharfrichter (Nachrichter) ob. Die letztere erfolgte entweder auf dem Galgen,[2]) oder wenn eine Hinrichtung mit dem Schwerte vor sich gehen sollte, im Kneiphof und Löbenicht vor dem Rathhause, in der Altstadt und auf dem Steindamm gewöhnlich auf dem Steindammer Pferdemarkt.[3]) Ueber die Formalitäten vor der Vollziehung eines Todesurtheils in der Altstadt ist uns folgendes überliefert:[4]) Drei Tage vor dem Executionstage wurde dem Delinquenten durch zwei Gerichtsdeputirte das Todesurtheil verkündet. Am festgesetzten Tage fanden sich der Fiscal und das Gericht nebst den Secretarien und Advocaten in der Gerichtsstube ein und gingen um 8 Uhr Morgens, nachdem der Richter beim Herausgehen befohlen hatte, die Rathsglocke dreimal zu ziehen, auf den Junkerhof.[5]) Der Fiscal und das Gericht setzten sich an den Tisch; der Advokat hegte das ordinaire Beiding und bat mit gewöhnlicher Formel[6]) den Delinquenten heraufzubringen. Darauf gingen der Richter nebst

1) Faber S. 140. 141.

2) Altstadt und Steindamm benutzten den sog. Steindammer Galgen, Löbenicht hatte einen Galgen vor dem Roßgärter Thor. (Faber: Königsberg S. 159.)

3) Allerdings fanden auch Enthauptungen vor dem Altstädtischen Rathhause auf dem Markte statt (Erl. Pr. II. S. 560). Dies wurde nach 1724 für alle 3 Städte Regel. (Liedert Jahrbuch S. 47.)

4) Liedert: Jahrbuch S. 21. 22; nach dem Todtenbuch des Altstädtischen Gerichts vom Jahre 1659 und einem Manuscript des Altstädtischen Bürgermeisters Daniel Kenckel. Vgl. auch: Grube: Proc. for. Prut. p. 115. 116, er giebt: „Formalia bey der Execution eines Deliquenten, welche in denen Städten Königsberg gebräuchlich." Die Abweichungen derselben erklären sich wohl daraus, daß der Autor vielleicht ältere Materialien benutzt hat. Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. III. „Von Execution der Straffen."

5) Ueber den heute nicht mehr vorhandenen Altstädtischen Junkerhof cf. Erl. Pr. II. S. 494—497; Faber: Königsberg S. 46.

6) Grube: c. l. p. 115.

2 Gerichtsdeputirten, dem Gerichtsschreiber und dem Mandatarius des Raths zur Frohnveste. Wenn der Priester und der Scharfrichter mit dem Inquisiten in Begleitung der Nachtwächter aus dem Gefängniß gekommen waren,[1]) erhob der Scharfrichter das Zetergeschrei zum ersten Mal, wobei die Deputirten still standen, „auf dem halben Wege, den Weg ungemessen" erhob er das zweite Zetergeschrei und auf dem Hofe („allhie vor Gericht") das dritte Zetergeschrei. Hierselbst wurden auf Befragen des Advocaten dem Inhaftirten die Fesseln gelöst und ihm vom Secretarius die Urgicht Punkt für Punkt vorgelesen; bei jedem richtete man an den Delinquenten die Frage, ob er ihn zugestehe. Darauf publicirte der Schöppenmeister das schriftlich abgefaßte Urtheil. Hierauf befahl der Richter dem Scharfrichter, das Urtheil zu vollziehen und gab ihm mündlich ein sicheres Geleit, desgleichen der Fiscal. Hierauf wurde der Delinquent gebunden, und nach der Wahlstatt geführt. Dorthin fuhren auch der Richter nebst 2 Gerichtsdeputirten und dem Secretarius und wohnten der Execution bei.

In allen Criminalsachen, „darinne es auf Ehre Leib und Leben ankommt", mußten die Urtheile zur Confirmation an den König nach Berlin gesandt werden.[2])

Innerhalb des eigentlichen Gerichts unterscheiden wir folgende Hauptämter:

1. Das Amt des Schöppenmeisters. Er dirigirte die Gerichtsverhandlungen, brachte die „Abscheide" (d. i. Beschlüsse und Verfügungen) aus, faßte die Urtheile ab, publicirte sie, ließ das Gericht, so oft es nöthig war, durch den Gerichtsdiener (bei Altstadt „Schöppenknecht", sonst „Aufwarter bei E. E. Gericht" genannt) zusammenrufen und hatte das Gerichtssiegel in Verwahrung. Ihn vertrat

2. der Viceschöppenmeister.

---

1) „vor der Frohnveste, doch außerhalb Dachs" (Worte der Formel.)
2) Pr. L. R. (1721) III. Tit. 4. Art. 1 § 7 No. 4.

3. **Das Amt des Gerichtscamerarius.** Derselbe führte u. A. die Schranken- und Sportelrechnung, verzeichnete und verlautbarte die eingelegten Appellationen, war bei der Actencollation zugegen und hatte das Depositorium unter sich. Sein Stellvertreter war

4. **der Vicecamerarius** (auch „des Cämmers Compan" genannt.)

Das Amt der Aeltesten war kein eigentliches Hauptamt. Sie hatten nur einen Ehrenvorrang vor den übrigen.

Neben diesen Hauptämtern existirten noch manche Nebenämter, die sich aus der Stellung ergaben, welche das Gericht in der Stadtverfassung einnahm. So saß ein Gerichtsverwandter im Wettgericht, je einer wurde aus den Gerichten der 3 Städte als Assessor beim Königlichen Tranksteuercolleg, desgleichen wurden sie zum Wittwenstift, zum Feuercolleg, Armencolleg, Kriegscolleg, Serviscolleg, Zuchthaus u. s. w. deputirt. Hierher gehört insbesondere die Stellung, welche der Schöppenmeister und sein Stellvertreter (häufig der Camerarius) und die sog. Deputirten zu Rathhaus in der Gemeindeverfassung einnahmen.

Diese Aemter wurden alljährlich um Reminiscere am sog. Capiteltage durch das Gericht „ersetzt", „verkoren"; wenn der Rath keine Chur und Wahl vorgenommen hatte, unterblieb nach dem Ermessen des Gerichts die Ersetzung der Aemter. Wie es dabei im 17. Jahrhundert zuging, erfahren wir aus dem Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof.[1]) Am Freitag vor Reminiscere versammelte sich die „Companey" (das ist das Gerichtscollegium) um 12 Uhr im Schranken. Hier wurde nachgesehen, ob alle dem Gericht gehörigen Acten und Bücher vorhanden, richtig in die Hauptbücher übertragen und in den Schranken eingekommen waren. Alsdann erinnerte der Schöppenmeister die ganze Companei an ihre Amtspflichten; jedes Mitglied derselben solle sich fleissig

1) cf. „Kurtze Verzeichnüß, wie es sich bey Einem Erb. Gericht alhier im Kneiphoffe, mit ersetzung der Embter bey der kühre gehalten wirdt." ungefähr aus den Jahren 1641—1650. (S. 1.)

an allen Gerichtstagen und bei allen gerichtlichen Verhandlungen einstellen, damit die Autorität des Gerichts „durch der Herren vnfleis nicht bey den Leutten verschmälert möge werdén". Sodann bat er, wenn etwa ein Widerwille oder Zwist bei einem oder dem andern entstanden sei, dies der Companei zu entdecken, damit derselbe „brüderlich vnd Collegialiter" beigelegt und dessen nicht mehr gedacht werde. Endlich übergab der Camerarius seine Rechnung, welche von einigen Mitgliedern durchgesehen wurde. War sie richtig befunden worden, dann dankte ihm der Schöppenmeister für seine Mühe, unterschrieb die Rechnung und quittirte. Nach erfolgter Wahl des Raths versammelten sich die Gerichtsglieder am eigentlichen Capiteltage zu ihrer „Chür und Wahl" im Junkerhofe. Zunächst rief der Schöppenmeister (oder, wenn dieser in den Rath gekoren war, sein Compan) zu dieser Wahl die heilige Dreifaltigkeit an, dankte für verliehene Gesundheit u. s. w. Darauf wünschte er den Neugekorenen Glück, Heil und alles Wohlergehen zu ihrem Amte. Alsdann verzichteten der Schöppenmeister, sein Compan und die zwei Aeltesten auf ihr Amt und entfernten sich. Nun wünschte der Camerarius abermals Glück und Heil zur Wahl, vermeldete dabei, daß die Wahl eines Schöppenmeisters und seines Compans ihnen gebühre, daß es ihnen auch frei stehe, einen aus ihrer Mitte zu diesen Aemtern zu wählen und bat dann jeden, sein Votum mit gutem reifem Rath, im Namen Gottes abzugeben. Er notirte darauf die Vota. Als gewählt galten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen waren. Bei Stimmengleichheit wurde die Stimme des Camerarius für zwei gerechnet. Nachdem die abgetretenen Herren wieder eingetreten waren, vermeldete der Camerarius, auf wen die Wahl gefallen sei, bat die Gewählten, diese Last zu übernehmen, wünschte ihnen Namens seiner Collegen Glück und Heil und versprach denselben, in ihren Aemtern treue und brüderliche Assistenz laut dem Gehorsam zu leisten. Nachdem die Gewählten das Amt angenommen hatten, bat der Schöppenmeister die andern Herren, abzutreten, damit er und sein Compan zwei

Aelteste wählen könnten. Nach erfolgter Wahl wurden die Gewählten durch den Compan des Schöppenmeisters beim Namen gerufen, hereingerufen und beglückwünscht. Endlich resignirten der Camerarius und sein Compan auf das Cämmereramt; der erstere übergab sodann dem Schöppenmeister die Schlüssel. Letzterer wählte nun mit seinem Compan und den beiden Aeltesten in Abwesenheit der andern Herren den Camerarius und seinen Compan. Dem gekorenen Camerarius und seinem Compan gratulirte er, sodann übergab er dem ersteren die Schlüssel und bat sie, das Amt willig anzunehmen. Nunmehr wurde den Neugekorenen der Gehorsam[1]) nebst den Verträgen, welche das Gericht zum Besten der Bank errichtet hatte, verlesen; sie mussten dem Schöppenmeister unter Darreichung ihrer Hand an Eides statt angeloben, diesen Anordnungen nachzukommen und sie unterschreiben. Nach Beendigung der Wahl übergab sodann der alte Camerarius dem neugewählten alle deponirten Gelder laut dem Inventarium, welche in einem Schrank verschlossen lagen. Einen Schlüssel zu demselben erhielt der neue Camerarius und den dritten einer der jüngsten Gerichtsherren, damit, wenn Gelder deponirt oder extradirt werden sollten, diese drei Herren dies zusammen verrichteten.

Die neuerkornen Gerichtsglieder pflegten sodann auf ihre Kosten den übrigen ein Antrittsessen („gleichsamb pro introitu")

1) Der Gehorsam („der stadt Kneiphoff Konigsberg schöppen gehorsam und andere vorwillunge") war eine Zusammenstellung von Gesetzen, die sich das Gericht ca. 1500 (nach Perlbach) gegeben hatte. Er bestimmte die Pflichten der Schöffen und die im Falle ihrer Verletzung verwirkten Strafen. Der Schöffengehorsam wurde in alter Zeit auf dem Junkerhofe „bey saltz und brote" beschworen. (cf. Perlbach: Quellen-Beiträge etc. S. 79—81.) Erhalten ist uns auch der „Gehorsam E. E. G. der Alten Statt Königsbergk" aus dem Jahre 1630, eine Revision eines älteren „Schöppen Gehorsams" cf. E. E. Gerichts der Altenstadt Leges vnd Schöppen Registratur S. 43—52. — Der § 19 des Kneiph. Schöppengehorsams lautete: „Ein itzlicher sol gehorsam sein dem scheppenmeister und der companey; der dowidder thut, sol seiner busse nicht wissen" d. h. die Strafe sollte nach Gutdünken der Companei bestimmt werden.

zu geben, das mit dem Namen „Schöppenkost"[1]) bezeichnet wurde.

Die Schöppenkost war aber frühzeitig, beim Kneiphöfschen Gericht schon im Beginne des 16. Jahrhunderts abgeschafft und durch eine zur Bestreitung der Verwaltungskosten in das Gerichtsärarium fließende Geldzuwendung ersetzt worden, wie dies die „wilkührliche Vergleichung" des Kneiphöfer Gerichts vom 26. Februar 1616[2]) lehrt. „Nachdem ein Erbar Gericht Dieser Stadt, Kneiphoff Königsbergk", so lautet dieselbe, „vor etzlichen Jahren, aus wollbedachtem Raht mit freyem gutten willen vnd einhellige beliebung, so eine vergleichung vnd ordnung vnter sich berahmet vnd getroffen, das nicht allein ein ieglicher, der Zu ihnen in die Banck gekohren, stracks anfangs an stadt der Schöppenkost, welche sonst von vndenklichen Jahren hero menniglich auf seine eigene vnkosten, gleichsamb pro introitu ausrichten müßen, Sondern auch der oder die Jenige vnter ihnen, so durch ordentliche Chur vnd Wahl in E. E. Rahts mittel transferiret vnnd versetzet, Dreißig gülden Polnisch vnweigerlich abzulegen soltten schuldig sein, alles Zu dem ende, damit dahero die schweren vnd hohen Außgaben, die E. E. G. fast täglich vnd nohtwendig thun müßen, ihnen etzlicher maßen erträglicher gemacht würden: Vnnd aber ietzige Herren deßelben Gerichts nicht ohne sondere beschwer gesehen vnd erfahren, das bey diesen schweren leufften vnd geringen ihren Einkünfften, solches dennoch wenig verschlagen wollen, Also das Sie auch dabey in schulden gerahten: Alß haben Solches alles in fernere deliberation gezogen, vnd endtlich einer solchen meinung sich abermahl geeiniget vnnd vergliechen, Das nemblich von nun an biß Zu immerwehrenden Zeitten ein Jeglicher Zu seinem introitu an Stadt der Schöppenkost fünfftzig Marck Preusch à 20 gr., Die aber so ins Erb. Rahts Mittel gekohren, ad communem Ju-

---

1) Richtiger: Schöppenkostung.

2) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 17—21.

dicii usum Einhundert vnd Fünfftzig Marck Preusch à 20 gr.[1]) Zuerlegen, vnd ohne tergiversation Zuentrichten schuldig, auch hiewieder im geringsten nicht Zureden oder Zuhandlen verbunden und verpflichtet sein solle. Inmaßen Sie dann auch gesambt vnnd sonders krafft dieser Schrifft sich hiertzu krefftig verbunden vnd verpflichtet haben wollen, vnd steif vnd vest vber dieser Ordnung Zuhaltten angeloben thun. Und da einer oder mehr ins künfftige in die Banck gekohren würde, soll Er oder Sie alle, dieses obige, vest Zuhaltten, diese Schrifft auf den ersten Churtagk mit eigener handt vnterschreiben. Alles getrewlich vnd sonder arge list. Vrkündtlich haben diese Schrifft die Damals anwesende Herren in der Bank mittvnterschreibung ihres Nahmens bestettiget vnd bekrefftiget. So geschehen den 21. Februarii Anno 1616." Diese „ordinans" wurde, da die Zeiten sich nicht änderten, durch eine „aber mahlige Vereinigung" vom 2. März 1640[2]) dahin erweitert, daß jeder neuerkorne Gerichtsherr statt der früheren 50 mk. 50 Reichsthaler „ohn tergiuersation Zu erlegen, auch dawieder nicht das geringste Zu reden oder Zu handelen schuldig vnd verpflichtet sein solle". Diese Vereinigung wurde noch in dem Transact vom 5. März 1700[3]) aufrecht erhalten und bis zur Combination befolgt.

Auch in der Altstadt scheint die Schöppenkost bald aufgehoben und durch einen Geldbeitrag, der der Gerichtscämmerei zu gute kam, ersetzt worden zu sein. Wenigstens wurde unter dem 16. März 1669[4]) bestimmt, daß zur Deckung der Schulden der Cämmerei, welche durch die unumgänglichen Ausgaben für Hochzeitsgeschenke und „andere Honoraria" insonderheit aber durch die Stiftung des Altstädtischen Gerichtsgewölbes[5]) entstanden waren, jeder neu eintretende Ge-

1) Diese Summe wurde durch den Vertrag vom 14. März 1641 auf 200 fl. erhöht. (c. l. S. 45 unter 5.)

2) c. l. S. 28—30.

3) c. l. S. 195.

4) Stiftungsbuch E. Gerichts der Altenstadt S. 85.

5) Im Jahre 1667.

richtsverwandte über sein erstjähriges Salarium 100 fl. poln. „an stat der kostbahren Schöppenkost, so vor dem gebräuchlichen gewesen“, und die in des Raths Mittel tretenden Gerichtsverwandten auch je 100 fl. in die Gerichtscämmerei erlegen sollten, ohne daß jemandes „discretion vnd beßerer liberalität“ etwas benommen werden sollte.

Im Löbenicht endlich war aus den gleichen Gründen in den Conventionen vom Jahre 1617 und vom 7. März 1628[1]) die Verpflichtung zur Ausrichtung der Schöppenkost in einen Beitrag von 85 mk (zuletzt 22 Thlr. 6 ggr,) umgewandelt worden. Von diesem Gelde wurde nun das sog. Gerichtszinn d. h. zinnernes Eß- und Trinkgeschirr (— das Porcellan war damals in Europa noch nicht erfunden —) angeschafft, welches bei Hochzeiten und Gesellschaften vermiethet wurde; der Erlös wurde alljährlich unter die Gerichtsverwandten vertheilt.

Die Gerichte ihrerseits gaben zur Feier der Chur und Wahl (in der Regel am Montage nach Reminiscere) aus Mitteln der Gerichtscämmerei ein „Convivium“, dessen Kosten, bei Altstadt[2]) auf den Maximalbetrag von 100 fl., bei Kneiphof[3]) von 200 fl. bestimmt worden war.

Starb im Laufe des Jahres ein Gerichtsverwandter, oder resignirte er auf sein Amt, so wurden seine Aemter unter die Mitglieder des Gerichts vertheilt. Eine Neubesetzung der Aemter fand dagegen, wenn sie überhaupt für erforderlich gehalten wurde, erst um Reminiscere statt.

Dem Gericht war ferner beigegeben ein Gerichtsschreiber (actuarius, gewöhnlich Gerichtssecretarius genannt). Von Alters her gab es für die drei städtischen Gerichte und die beiden Gerichte auf den städtischen Freiheiten nur zwei Secretarien

1) Liederts Jahrbuch S. 51.

2) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 56. 57. (unter dem 12. März 1650.) Das Altstädtische Gericht gab auch, wie dieselbe Urkunde lehrt, ein Sommergelag, zu welchem der Gerichtscämmerer nicht mehr als 50 fl. verwenden durfte.

3) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 45 unter No. 6 unter dem 14. März 1641.)

(Actuarien), welche sich mit einander einigten, bei welchen Gerichten ein jeder bleiben wolle. Sie vertraten sich gegenseitig. Sie führten und extradirten die Protokolle, faßten alle Berichte ab, ordneten die Akten und machten verschiedene Schreibarbeiten ab. Ihre Wahl geschah in folgender Weise. Jeder Bewerber um die vacante Stelle übergab jedem der drei städtischen Schöppenmeister sein Gesuch. Waren genug Competenten vorhanden, dann ließ der Altstädtische Schöppenmeister die drei städtischen Gerichte zusammenkommen und man einigte sich über einen Wahltag. Nachdem an dem festgesetzten Tage jedes Gericht die Wahl vollzogen hatte, nannte jeder Schöppenmeister den Gewählten; wer die meisten Stimmen in allen Gerichtscollegien erhalten hatte, war gewählt. Laut Protocoll vom 31. December 1691 und 27. Juni 1701 mußte die Wahl dem Altstädtischen Bürgermeister durch einige Gerichtsdeputirte denunciirt und der Entwurf der Vocation zur Genehmigung durch die drei Räthe eingehändigt werden. War derselbe nach dem alten Stil eingerichtet und enthielt er nichts präjudicirliches, dann wurde er zurückgegeben, von den drei Schöppenmeistern unterschrieben und, mit dem altstädtischen Gerichtssiegel versiegelt, dem Gewählten zugeschickt. Derselbe beantwortete sie schriftlich. Darauf legte er im Beisein der Schöppenmeister und der Gerichtsdeputirten vor den drei Räthen auf dem Altstädtischen Rathhause den Eid ab, ohne daß die königliche Confirmation erwartet zu werden brauchte. Nach der Convention der drei Gerichte vom 4. April 1701, welche auf einer Gewohnheit beruhte,[1]) sollte ein geschickter Assessor aus dem Gericht, der sich vor erfolgter Wahl um eine vacante Secretariatsstelle bewerben würde, vor allen Competenten den Vorzug haben.

---

1) So waren seit 1672 Gerichtssecretarien geworden: der Kneiphöfsche Gerichtsverwandte Cornelius Sahm, der Altstädtische Schöppenmeister George Schumann, der Altstädtische Viceschöppenmeister David Dargatz, der Löbenichtsche Gerichtsverwandte Christian Johannsen, der Kneiphöfsche Schöppenmeister Michael Kehler und der Löbenichtsche Schöppenmeister Johann Wilhelm Schultz.

Das Einkommen der Gerichtsverwandten und der Gerichtssecretarien bestand in der Regel aus dem Salarium, dem Deputat und den Emolumenten sowie den Accidentien.

1. Das Salarium. Ein Salarium bezogen die Gerichtsverwandten erst seit dem 17. Jahrhundert. Lange hatten sich die Räthe der drei Städte Königsberg gesträubt, den Schöppen ein Salarium aus den Stadteinkünften zu bewilligen. Im Jahre 1638 wandten sich endlich die Gerichte von Altstadt und Kneiphof an den Kurfürsten Georg Wilhelm, der in den beiden bis auf den Namen des Gerichts übereinstimmenden Privilegien d. d. Königsberg, den 22. December 1638[1]) dem Schöppenmeister jedes der beiden Gerichte 166 Reichsthaler und jedem Gerichtsverwandten 133 Reichsthaler in specie, quartaliter zahlbar, nebst 4/8 hartes Brennholz aus den Stadteinkünften bewilligte. Zur größeren Sicherheit ließen sich die Gerichte jene beiden Privilegien vom Könige Wladislaus in Polen in zwei bis auf die Namen der Gerichte gleichlautenden besonderen Urkunden d. d. Osterburg, den 20. Juli 1639 confirmiren. Da jedoch die Räthe jener Städte wegen Insolvenz der Rathscämmereien jede Zahlung ablehnten, so verglich sich das Gericht der Stadt Kneiphof mit dem Rath 1641[2]) „nach lang Wührigen tractaten" dahin, daß die Rathscämmerei, „Wiewoll bey itziger schwerer vngelegenheidt, vielen schulden, vndt geringen einkünften dieser Stadt sie es fast vnerträglich befunden", jährlich am Feste der heiligen Dreifaltigkeit 2500 fl. poln. als Salarium an das Gericht zahlen solle, „biß Der höchste Gott beßeren Zustandt vndt auch dießfalß füglicher Verbeßerung verleihen mochte." Am 14. März 1641 schlossen die Mitglieder des Gerichts unter sich einen Vertrag, nach welchem der Schöppenmeister 400 fl. poln., sein Compan 300 fl. und jeder „College" 200 fl. poln., die Neugekorenen aber —

1) Die Ausfertigung des Salarienprivilegs der Altstadt wird heute noch im Stadtarchiv zu Königsberg unter No. 305 des Faberschen Urkundenverzeichnisses aufbewahrt.

2) cf. das Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 41. Daher stammen auch die obigen bezeichnenden Citate.

wenigstens für zwei Jahre, sofern unterdessen oder längere Zeit nachher keine Wahl stattfinden sollte — nur 100 fl. erhalten, damit die Zulage für den Schöppenmeister und seinen Compan entrichtet werden könne. Einen ähnlichen Vergleich schloß das Gericht der Altstadt mit dem Rath am 19. Sept. 1642 unter Einlieferung seines Privilegs. Die Gerichtsverwandten bekamen aus der Rathscämmerei in den ersten 15 Jahren jährlich 200 fl., der Compan des Schöppenmeisters 300 fl. und der Schöppenmeister 400 fl., auch erhielten sie aus den an den Rath für die Bedürfnisse der Altstädtischen Hübner abgetretenen 12 Schöppenwiesen 3 Thlr. prò Person jährlich als Entschädigung ausgezahlt.

Nach einigen Jahren waren jedoch die Cämmereien von Altstadt und Kneiphof zur Zahlung der Gerichtssalarien ausser Stande, und so mußten sich denn die Schöppen mit Schuldscheinen des Raths ihrer Stadt begnügen. Um diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen, wandten sich die beiden Gerichte gemeinschaftlich, von den beiden mächtigen Zünften der Kaufleute und Mälzenbräuer unterstützt, im März 1697 an den damals in Königsberg anwesenden Kurfürsten Friedrich III. mit der Bitte,[1]) „daß Ihre Alte vom 22. Decembris 1638 herrührende Privilegia die jährige Salaria betreffend, alldieweil sie meist in desvetudinem gekommen waren, kräfftigster maßen wiederumb renoviret und confirmiret werden möchten.“ Die Räthe der beiden Städte widersetzten sich der ihnen vom Kurfürsten mitgetheilten Bitte, jedoch ohne Erfolg. Denn nach vielfältigem Schriftenwechsel unter den Betheiligten, wobei die Gerichte einige hundert fl. poln. aus ihren Privatmitteln verwendeten, wurden die beiden alten Privilegien durch die beiden Patente d. d. Königsberg, den 9. Juni 1698 confirmirt. Da jedoch die Räthe der beiden Städte die Zahlung der Gerichtssalarien verweigerten, so kamen erst nach langen Verhandlungen Vergleiche mit den Räthen zu Stande. Nach dem Transact vom 19. Januar 1700,[2]) den das Gericht „absque ulla novatione

1) cf. Stiftungsbuch des Altst. Gerichts S. 93.
2) c. l. S. 241—244.

und Abgebung von seinem Neuerworbenen Privilegio" mit dem Rath der Altstadt schloß, und durch welchen die Execution des confirmirten Privilegs für 8 Jahre suspendirt wurde, sollte über die Salarienreste, das Jahr mit 200 fl. gerechnet, jedes Mitglied des Gerichts eine vom Rath ausgestellte Obligation erhalten, die nach und nach gleich anderen Stadtschulden bezahlt werden sollte. Vom Jahre 1700 ab sollten dem Gericht 2 Jahre hintereinander 2100 fl. poln. und allemal im dritten Jahre 1000 fl. poln. baar zur Repartition an den Schöppenmeister und die Assessoren eingeliefert werden. Soweit diese Gelder zur Zahlung des im Privilegium fixirten Geldes nicht hinreichten, sollte jedem Mitgliede des Gerichts vom Rath eine Obligation zugestellt und deren Bezahlung in 8 Jahren nach und nach gleich anderen Stadtschulden erfolgen. Die Repartition der Salariengelder fand nun nach der Vereinbarung des Gerichts vom 1. Februar 1700[1]) in der Weise statt, daß von den 2100 fl. 2 Jahre hintereinander der Schöppenmeister 350 fl., der Viceschöppenmeister 250 fl. und jeder der Assessoren 150 fl., sowie von den 1000 fl. 1 Jahr lang der Schöppenmeister 200 fl., der Viceschöppenmeister 100 fl. und jeder der 10 Assessoren 70 fl. erhalten, und daß wenn das Gericht nicht complet sein würde, die Quote der fehlenden Herren den andern noch lebenden accresciren und unter dieselben nach arithmetischem Verhältniß vertheilt werden sollte. Im Kneiphof hatte sich das Gericht mit dem Rath bereits am 15. Juli 1699[2]) wegen der Salarien geeinigt. In Folge dessen schloß das Gericht unter dem 5. März 1700[3]) dahin, daß sich alle Gerichtsverwandten mit dem aus der Rathscämmerei bezogenen Salarium begnügen und nicht das allergeringste mehr aus der Gerichtscämmerei sollten zu erwarten haben. Im Jahre 1723 erhielten die Gerichtsverwandten in der Altstadt das ordnungsmäßige, in den Salarienprivilegien festgesetzte Gehalt, 199 Thlr. 18 gr. (= 166 Specisthalern à 3 fl.

1) c. l. S. 245.
2) Jahrbuch des Gerichts im Kneiphof S. 49.
3) c. l. S. 48, 193—195.

18 gr.) und jeder Assessor 159 Thlr. 54 gr. (= 133 Speciesthalern) aus der Rathscämmerei; im Kneiphof erhielten die Assessoren gleichfalls das geordnete Gehalt, der Schöppenmeister bezog aber nur 183 Thlr. 54 gr.

Im Löbenicht waren die Gerichtsverwandten schlechter gestellt als in den beiden anderen Städten; sie bezogen bis zum Jahre 1701 nur 50 fl. poln., der Schöppenmeister nur 100 fl. Jahressalarium. Durch das Rescript d. d. Königsberg, den 4. März 1701[1]) bewilligte Friedrich I. allen Mitgliedern des Gerichts eine jährliche Zulage von 50 Gulden aus der Rathscämmerei. Dieses Salarium wurde denselben auch im Jahre 1723 ausgezahlt.

Der Gerichtssecretarius erhielt kein festes Salarium.

2. Emolumente, Deputat und Accidentien:

a) Holzgeld. Als Theil des Salariums bezogen die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof statt der ihnen in dem Privileg vom 22. December 1638 ausgesetzten $^4/_8$ harten Brennholzes eine Geldentschädigung, die sich bei Altstadt auf 13 Thlr. 30 gr. ($^1/_8$ à 3 Thlr. 30 gr.), bei Kneiphof auf 20 Thlr. ($^1/_8$ à 5 Thlr.) belief. Im Löbenicht erhielten sie kein Holzgeld. Dagegen bezogen die beiden Gerichtssecretarien je $^2/_8$ hartes Brennholz vom königlichen großen Hospital (à 5 Thlr. 30 gr. gerechnet) gegen die Verpflichtung, alles unentgeltlich für dasselbe zu besorgen und der Gerichtssecretarius im Kneiphof von der Stadt Löbenicht noch $^1/_8$ weiches Brennholz (à 3 Thlr. 30 gr.).

b) Das Festgeld (in der Altstadt auch Feriengeld genannt). Gleich den Rathsherren erhielten auch die Gerichtsherren in Altstadt und Kneiphof aus der Sportelcasse an den drei großen Feiertagen Festgeld, welches bei Altstadt für die Schöppen auf 3 Thlr., für den Schöppenmeister auf 6 Thlr., bei Kneiphof auf das dreifache festgesetzt war, insbesondere erhielt auch der Camerarius 18 Thlr. Der Gerichtssecretarius in der Altstadt erhielt 3 Thlr. Festgeld aus der Sportelkasse des Altst. Gerichts.

1) cf. Note 3 Seite 32.

c) Das Papiergeld. Zum Ankauf von Schreibpapier zahlte die Sportelcasse in der Altstadt an den Schöppenmeister 1 Thl. 60 gr. (zu 1 Rieß) an jeden Schöppen 75 gr. (zu 1/2 Rieß), im Kneiphof an den Schöppenmeister 8 fl.; die Schöppen erhielten kein Papiergeld, ebensowenig die Gerichtsverwandten im Löbenicht. Dagegen bekam der Gerichtssecretarius der Altstadt 1 Rieß Schreibpapier in natura und der im Kneiphof 1 Rieß Papier von der Gerichtscämmerei im Kneiphof und 1/2 Rieß vom Gericht im Löbenicht.

d) Das Calendergeld. Zur Anschaffung eines Calenders zahlte die Gerichtscämmerei im Kneiphof 24 gr. an jeden Gerichtsverwandten. In der Altstadt und im Löbenicht gab es kein Calendergeld.

e) Das Wiesengeld. Jeder Schöppe des Gerichts der Altstadt, welches seine 12 Schöppenwiesen dem Rath der Altstadt 1642 überlassen hatte, erhielt im Jahre 1723 aus der Rathscämmerei 3 Thlr. 30 gr., der Schöppenmeister 4 Thlr. jährlich als Entschädigung für die entzogene Nutzung derselben. Das Gericht der Stadt Kneiphof hatte seine Schöppenwiesen verpachtet und vertheilte alljährlich die Pachtsumme unter seine Mitglieder. Im Kneiphof hatte jeder Gerichtsverwandte noch das Recht, auf dem Ancker zwei Pferde oder Ochsen frei zu weiden.

f) Für ihre große Arbeit „zu Rahthauß" erhielten in der Altstadt der Schöppenmeister und der Viceschöppenmeister als besondere Entschädigung 83 Thlr. 30 gr. bezw. 33 Thlr. 30 gr. aus der Sportelcasse, im Kneiphof der Schöppenmeister 60 Thlr. Dieses Deputat wurde in der Altstadt dem Schöppenmeister und seinem Compan schon im siebzehnten Jahrhundert aus der Rathscämmerei im Gesammtbetrage von 100 Gulden ausgezahlt. Im Jahre 1615[1]) erklärte der Rath, als alle Gerichtsverwandten ein Deputat verlangten, sich bereit, dem Schöppenmeister 100 mk. und seinem Compan 50 mk. „zur verehrung"

1) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 37.

zu geben, lehnte aber die Bewilligung eines Deputats für alle Gerichtsverwandten ab. Da das Gericht wenigstens dem Schöppenmeister und seinem Compan eine größere Zuwendung machen wollte, so wurde am 14. März 1615[1]) dahin geschlossen, daß derjenige von ihnen, welcher bei der bevorstehenden Wahl in den Rath käme oder der jüngste von denen, die jetzt oder künftig noch dahin gekoren werden sollten, „so lange Er auch es sein möchte“ von seinem Deputat gutwillig 50 Gulden polnisch jährlich abtreten und dem Schöppenmeister zur Auszahlung an seinen Compan übergeben solle, damit er die 100 Gulden, die er vorhin vom Rath erhalten hatte, allein behalte. Im Kneiphof erhielt der Schöppenmeister „wegen der vielen Arbeit“ aus der Gerichtscämmerei alljährlich 180 fl. Dem Gerichtssecretarius in der Altstadt zahlte das Steindammer Gericht 2 Thlr., ebensoviel das Vorstädtische dem Gerichtssecretarius im Kneiphof, dieser erhielt noch 10 Thlr. aus der Löbenichtschen Rathscämmerei.

g) Einnahme aus dem Gerichtszinn (S. 203). Wir sahen schon oben, aus welchen Mitteln das Gerichtszinn vom Löb. Gericht angeschafft war, und daß der Ertrag aus der Vermiethung desselben an die Löb. Gerichtsverwandten vertheilt wurde. Nach der Combination wurde geschlossen, daß die vorhandenen Stücke zu Capital gemacht und die Interessen davon unter die bisherigen Löbenichtschen Gerichtsverwandten und Emeriten vertheilt, nach deren Absterben aber zu extraordinairen Ausgaben verwendet werden sollten. Da jedoch der Hof- und Stadtrath Johann Heinrich Vietor durch ein — wohl durch private Mittheilungen veranlaßtes — noch vorhandenes königliches Handschreiben d. d. Wusterhausen, den 19. Sept. 1726 angewiesen wurde, von diesem Zinn eine Designation mit einer Taxe einzuschicken, so wurde trotz ber berechtigten Gegenvorstellungen des Gerichts durch königliches Rescript d. d. Berlin, den 10. October 1726 und auf die abermalige Vorstellung des

1) c. l. S. 37—38.

Gerichts durch ein zweites Rescript d. d. den 19. Januar 1727 festgesetzt, daß die Auction auf dem Rathhause vor sich gehen, das Capital vom Magistrat zinsbar angelegt und die Interessen desselben zur Bestreitung der bei Gericht erforderlichen Ausgaben verwendet und verrechnet werden sollten.[1])

h) Befreiungen von öffentlichen Abgaben. In der Altstadt waren der Gerichtsverwandte, welcher Deputirter im Serviscolleg war, sowie diejenigen, welche kein besonderes Gewerbe trieben, von den Quartiergeldern befreit, im Kneiphof zahlte die Gerichtscämmerei das Nachtwächtergeld (à 3 Thlr. 18 gr.) für sämmtliche Gerichtsverwandte, und der Gerichtssecretarius war von der Zahlung des Stadtsoldatengeldes befreit. Im Löbenicht waren die Gerichtsherren von der Zahlung des Soldaten- und Wachtgeldes (à 1 Thlr. 30 gr.) befreit.

i) Erlangungsgelder. Solche erhielt der Schöppenmeister, so oft eine solenne Grundstückstradition im Bürgerding vorgenommen wurde.[2])

k) Zählgelder. Solche erhielten der Schöppenmeister, Gerichtscämmerer, Gerichtsschreiber, für das Auszahlen der bei Gericht deponirten Gelder.[3])

l) Die Gerichtssporteln. Sie wurden nach alter Gewohnheit in der Weise vertheilt, daß die eine Hälfte der Gerichtscämmerei, die andere Hälfte zu gleichen Theilen den Gerichtsschreibern zufiel. Diese Sporteleinnahme, dazu die persönlichen Gebühren, welche die Parteien, und in Criminalsachen die Rathscämmerei zu entrichten hatten, bildeten ihre Haupteinnahme. Im Löbenicht wurden die nach Bestreitung aller Unkosten übrig gebliebenen Sporteln unter die Gerichtsverwandten vertheilt.

m) Freie Wohnung hatten die Gerichtsverwandten nicht.

---

1) Liederts Jahrbuch S. 51. 52. Der Erlös aus dem Verkauf des Gerichtszinnes betrug 676 Thlr. 44 gr. 9 pfg.

2) cf. Pr. L. R. (1721) I. Tit. 43. Art. 4. s. v. Kauffs-Auffzeugungen / Permutationes, Contract und Testament.

3) Pr. L. R. (1721) I, 43. Art. 4. s. v. Deponirte Gelder.

Doch bezogen die Secretarien statt freier Wohnung eine Geldentschädigung aus der Rathscämmerei; diese betrug bei dem in der Altstadt 33 Thlr. 30 gr. und im Kneiphof 22 Thlr. 20 gr.

n) Wittwengehalt. Ein solches gab es nicht. Doch war es ein altes Herkommen, daß die Wittwe oder die rechten Kinder eines Gerichtsverwandten, der auch nur einen Tag im Amt gewesen war, das Jahresgehalt desselben erhielt. Dies war für das Deputat, welches der Altstädtische Schöppenmeister und sein Compan seit 1615 bezogen, bereits durch den Gerichtsschluß vom 19. März 1623[1]) ausgesprochen worden und wurde später, als die Gerichte ein ordentliches Salarium erhielten, auch auf dieses ausgedehnt.[2])

o) Einnahmen aus den Nebenämtern. Derjenige Gerichtsverwandte, welcher Assessor beim Wettgericht war, participirte an den Wettgerichtssporteln; derjenige Gerichtsverwandte, welcher Assessor beim königlichen Tranksteuercolleg war, erhielt auf königliche Verordnung und nach bisheriger Gewohnheit jährlich 200 Thlr. aus der Tranksteuer; die Deputirten zum Scheibenschießen im Kneiphof bekamen 1 Thlr. zu Blei und Pulver aus der Gerichtscämmerei.

p) Als Accidentien wurden die Einnahmen aus den einzelnen Commissionen (die Commissionsgebühren) betrachtet, welche nur den Gerichtsverwandten zu gute kamen, die Gerichtsschreiber bezogen keine Accidentien.

Zur Bedienung des Gerichts waren sog. Gerichtsaufwärter oder Gerichtsdiener bestellt, welche beim Altst. Gericht Schöppenknechte hießen.

Endlich haben wir noch der Gerichtsadvocaten zu gedenken, welche ebenso wie die Secretarien von den drei städtischen

1) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 40. 41.

2) Die Gerichtsverwandten in der Altstadt, deren Frauen und Wittwen, „so lange sie in unverrücktem Wittibenstand verbleiben," sowie deren unverehelichte Kinder erhielten in dem von Mitgliedern des Gerichts am 5. März 1667 gestifteten, „zu ruhr an der Pfarrschulen" befindlichen Altstädtischen Gerichtsgewölbe freies Begräbniß. Das Nähere siehe im Stiftungs-Buch E. Gerichts der Altenstadt p. 51—60.

Gerichten gewählt, vocirt und vor den drei Räthen auf dem Altstädtischen Rathhause vereidigt wurden. Diese Vocation berechtigte sie, vor sämmtlichen städtischen wie vorstädtischen Gerichten aufzutreten. Nach Pr. L. R. (1721) I. 20 § 4 durften indes nur von dem Hofgericht oder der Juristenfacultät examinirte und mit einem königlichen Patente versehene Advocaten zugelassen werden. Man unterschied advocati ordinarii und advocati extraordinarii. Ursprünglich gab es nur 2 Advocaten. Als sich jedoch die Prozesse häuften, wurde noch ein Advocat, später zwei Advocaten angenommen, die zum Unterschiede von den advocati ordinarii advocati extraordinarii genannt wurden. Das Recht auf die Accidentien, bei Verlautbarungen von Obligationen, Erlangungen der Gründe, Insinuationen der Testamente war den ordentlichen Gerichtsadvocaten, die zugleich notarii publici waren, ausschließlich vorbehalten. Sowie ein Advocat durch Wahl des Gerichts eine Stelle heraufrückte, erhielt er eine neue Vocation. Ihnen lag die Führung von Processen, die Vertheidigung der Angeklagten und die Mitwirkung bei den Formalien des Dings ob. Je einer derselben — der advocatus ordinarius — war vom Rath jeder der 3 Städte zum Mandatarius bestellt, der im Namen des Raths Ankläger war, den Criminalprozeß führte, die articuli inquisitionales verfertigte und nach Schließung der Acten dem Gericht eine peinliche Zurechtstellung schriftlich übergab; gleichzeitig war er auch zur Wahrnehmung der Interessen des Magistrats bei Gericht in öffentlichen Angelegenheiten, in Concursprozessen, bei Erlangung der Häuser wegen der Grundzinsen, Wachgelder etc. verpflichtet, so wenigstens in der Altstadt.

Im Besonderen.

1. Das Gericht in der Altstadt.

Der Altstädtische Schöppenmeister[1]) erfreute sich eines besonderen Prärogativs vor den Schöppenmeistern der beiden

1) Liederts Jahrbuch S. 9. Erl. Pr. I. S. 224.

andern Städte; denn er hatte bei den Zusammenkünften der drei Gerichte das Directorium und stand im Range über allen Stadtsecretären. Sodann war er gleichsam der Syndicus der Bürgerschaft der 3 Städte; er brachte den geeinigten Schluß der Bürgerschaften zur Kenntniß der 3 Räthe, wenn diese sich in gemeinsamen Angelegenheiten auf dem Rathhause versammelten.[1])

Das Altstädtische Gericht hielt seine Sitzungen allwöchentlich am Freitag in dem in der Altstädtischen Langgasse zwischen der Schmiedegassenecke und dem Rathhause gelegenen Hause ab, welches der Gerichtschranken genannt wurde.[2]) Hier versammelten sich auch die drei städtischen Gerichte, wenn städtische und überhaupt öffentliche Angelegenheiten zu berathen waren.

Der wohl nicht mehr vorhandene Siegelstempel in Silber, welchen das Altstädtische Gericht besaß, stellte das jüngste Gericht dar: Christus auf dem Regenbogen sitzend, ein Schwert in der linken, einen Oelzweig in der rechten Hand haltend, zu beiden Seiten von je einem Engel umgeben; er enthält ferner die wohl als Jahr der Verleihung des Siegels zu betrachtende Jahreszahl 1578 zu beiden Seiten Christi und zu seinen Füßen das Wappen der Altstadt, auf einem Schilde die Krone und das Kreuz. Die Legende, welche unten rechts am Wappen beginnt und unten links am Wappen endet, lautet:
S SCABINORVM : ANTIQVÆ · CIVITA : KONIGSBERGENSI[3])

2. Das Gericht im Kneiphof.

Die Sessionen des Kneiphöfschen Gerichts wurden an jedem Dienstag auf dem Kneiphöfschen Rathhause abgehalten.[4])

Der wohl nicht mehr vorhandene Stahlsiegelstempel, welchen

---

1) cf. § 6 der oftgenannten Transactio.

2) cf. Erl. Pr. I. S. 224; II. S. 490. Liederts Jahrbuch S. 9.

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 25. Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Jahrbuchs. Bei Hensche: Wappen etc. wird dieses Siegels, wie überhaupt der Siegel der drei städtischen Gerichte, nicht gedacht.

4) Hier kam nach der Combination (1724) die Wette zusammen. (Liederts Jahrbuch S. 10; Erl. Pr. I. S. 224.)

der Schöppenmeister im Kneiphof in seiner Verwahrung hatte, stellt gleichfalls das jüngste Gericht dar: Christus sitzt auf dem Regenbogen mit Schwert und Oelzweig in den Händen, seine Füße ruhen auf der Weltkugel, unten zu seiner Rechten stehen die Guten, unten zu seiner Linken die Bösen; zwischen ihnen befindet sich das Wappen des Kneiphofs, über ihnen schwebt je ein Posaunenengel. Die Legende, welche oben links vom Haupte Christi beginnt und oben rechts vom Haupte Christi endet, lautet:

SIGIL: SCABIN: CIVIT: KNIPH: REGIOM [1])

Das Jahr der Verleihung des Gerichtssiegels ist unbekannt; es fehlt auch auf dem Siegelabdrucke. Ist die Annahme richtig, daß das Altstädtische Gericht im Jahre 1578 das Recht der Führung eines besondern Siegels erhielt, — ein Recht, das verschiedene Einnahmen brachte — dann ist die Verleihung des Gerichtssiegels an das Kneiphöfsche Gericht in ungefähr dieselbe Zeit zu setzen, zumal da beide Siegel die Darstellung des jüngsten Gerichts aufweisen.

3. Das Gericht im Löbenicht.

Die Sitzungen dieses Gerichts fanden am Mittwoch auf dem Löbenichtschen Rathhause, [2]) jedoch nicht allwöchentlich statt, da hier nicht so häufig die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen wurde.

Das Siegel des Löbenichter Gerichts (der wohl nicht mehr vorhandene Siegelstempel war aus Silber) stellt die Gerechtigkeit dar, ein Schwert in der rechten, eine Waage in der linken Hand haltend; das Stadtwappen ist an die rechte Hüfte der Göttin gelehnt, links von der Figur unten steht die Jahreszahl 1586, welche wohl als das Jahr der Verleihung des Siegels zu

1) LLiederts Jahrbuch S. 25. Ein Abdruck befindet sich auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Jahrbuchs in Goldpressung.

2) Und zwar in der Stube, welche 1724 bei der Reorganisation der Magisträte und Gerichte dem Oberbilletier eingeräumt wurde. (Lieder ts Jahrbuch S. 10.) cf. auch Erl. Pr. I. S. 224.

betrachten ist, ein urkundlicher Nachweis ist vorläufig so wenig wie bei Altstadt und Kneiphof zu erbringen. Die Legende, welche oben links von dem Kopfe der Göttin beginnt und über dem Kopfe derselben endet, lautet:

* S * SCABINORVM * CIVIT * LEBENICENSIS * REGI * MON * BORV [1])

B. In den städtischen Freiheiten.

1. Das Gericht auf dem Steindamm. [2])

Unter dem Rath der Altstadt stand als delegirtes Gericht das Steindammer Gericht. Ueber die Fundation desselben ist nichts genaueres bekannt, doch lassen die Quellen [3]) keinen Zweifel darüber, daß es frühzeitig gegründet ist. Liedert meint, daß auf dem Steindamm „unstrittig“ das erste und älteste Gericht existirt habe. Er beruft sich dabei auf die bekannte Thatsache, daß die Stadt Königsberg auf dem Steindamm zuerst gestanden und erst 1286 nach der Altstadt verlegt sei; hierdurch sei Steindamm zu einer Freiheit oder Vorstadt von Altstadt herabgesunken. Diese Unterordnung des Steindamms unter die Altstadt beweist auch die bei dem Steindammer Gericht übliche Hegeformel, nach welcher das Ding „von Gottes, der Stadt Freyheit und von rechtswegen“ gehegt wurde.[4]) Sie zeigt sich ferner darin, daß der altstädtische Magistrat die Jurisdiction und die Inspection, insonderheit in Polizeisachen durch einen Voigt

---

1) Liederts Jahrbuch S. 25. Auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich in Goldpressung ein Abdruck desselben.

2) Nach Liedert, Jahrbuch S. 30. 31. 32. und Erl. Pr. I. S. 224. II. 847 fg.

3) Nach Erl. Pr. II. S. 847 Note (i) existirten um 1725 noch alte Gerichtsprotocolle des Steindammer Gerichts aus dem Jahre 1416. In einem Rescript der Oberräthe d. d. Königsberg, den 30. Jan. 1648 wird erwähnt, die Gerichtsbarkeit sei dem Steindammer Gericht „von unsern Vorfahren“ (d. h. den Vorfahren des Kurfürsten) verliehen. Das Gericht selber weiß im Jahre 1645 nur noch, daß „von ezlich hundert Jahren hero der Steindamm sein ordentlich eigen Gericht gehabt.“

4) cf. die Hegeformel auf S. 14.

(auch Burggraf genannt) ausübte. Derselbe vertrat auch in Bürgerdingen das öffentliche Interesse, wie in den Städten der königliche Fiscal.

Das Gericht bestand aus dem Richter und 12 Schöppen (darunter 1 Unterrichter, 1 Schöppenmeister, 1 Viceschöppenmeister, 1 Cämmerer, 1 Untercämmerer). Sie wurden auf Präsentation des Gerichts vom Rath der Altstadt confirmirt. Die Einzelheiten der „Chur und Wahl" der Gerichtspersonen sind nach Liedert folgende: Wenn eine Vacanz im Laufe des Jahres eingetreten war, blieb das Gericht nach Reminiscere nach Beendigung des Beidings zusammen und wählte doppelt so viel Personen als fehlten, aus den Handwerkern des Sprengels [z. B. Barbiere, Weinschenker, Apotheker, (s. v. als Krämer).] [1]) Am Donnerstage darauf überbrachten der Schöppenmeister und sein Compan die Liste der gewählten Personen, in welcher die dem Gerichte genehmsten Personen vorangestellt waren, dem Voigt. Dieser referirte hierüber am Freitag dem Magistrat. Diejenigen nun, welche der Rath festsetzte, wurden durch den Diener des Steindammer Richters in der Sonntagsnacht Oculi aufgefordert, nach der Predigt auf das Ding- oder Gerichtshaus[2]) zu kommen. Am Sonnabend vorher wurden der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius vom Gerichtscämmerer und dessen Compan für den Sonntag eingeladen. Am Sonntage Oculi ging der Richter während der Communion mit dem Gericht aus dem gewöhnlichen Stande in der Altstädtischen Kirche auf das Dinghaus, wo sich die Gekorenen und sodann auch der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius einstellten. Der Richter und die Gerichtsverwandten stellten sich sodann auf beiden Seiten der Gerichtsstube auf, darauf trat der Voigt nebst den anderen Rathspersonen in den Gerichtsschranken, hielt eine kurze Ansprache im Namen des Magistrats, berief einen Richter, wenn ein solcher einzusetzen war, übertrug ihm

1) Bei dieser Gelegenheit zahlte die Altst. Cämmerei 4 fl. „Kührgeld" an das Steindammer Gericht und an jeden der 4 Altst. Prediger 3 fl.

2) cf. unten.

das Richteramt und ließ ihn durch den Stadtsecretarius vereidigen. Sodann benannte er einen Unterrichter und substituirte ihn dem ordentlichen Richter. Lebten aber der Richter und der Unterrichter, und war gegen sie nichts einzuwenden, so wurden beide bestätigt. Darauf verkündete der Voigt die Namen der erwählten Schöppen und ließ ihnen, nach einer Vermahnung, durch den Stadtsecretär den Eid abnehmen. Nachdem sodann der Schöppenmeister an den Voigt eine Dankesrede gehalten hatte, beglückwünschte dieser die Neubestellten, und verabschiedete sich mit seinen Begleitern vom Gericht. Der Gerichtscämmerer begleitete sie sodann bis ans Thor.[1])

Die Competenz des Gerichts erstreckte sich auf die Freiheit Steindamm, die Laak, die Lastadie, den neuen Roßgarten, wie den alten und neuen Graben bis an den Holländer Baum [2]) und deren Bewohner, sofern sie nicht eximirt oder privilegirt waren. Es gehörten vor das Gericht sowohl Civil- als auch Criminalsachen; nur mußten die gefällten Criminalurtheile vor ihrer Publication dem Magistrat „ad revidendum" durch den Voigt mitgetheilt und die Geburtsbriefe dem Magistrat zur Ausfertigung mit dem Stadtsiegel zugestellt werden. [3]) Die Appellationen in Civilsachen gingen mit Erlegung der Schaltgelder an den Rath

1) Das sog. Steindammer Thor, welches die Altstadt gegen den Steindamm abschloß. Heute ist dieses Thor verschwunden, seine Stelle ist da zu suchen, wo nach dem Volksmunde die Steindammer Brücke liegt, eine Erinnerung an die Fallbrücke, welche den vor dem Steindammer Thor sich längs der Stadtmauer hinziehenden Stadtgraben überbrückte. Das heute sog. Steindammer (Festungs-) Thor bezeichnet das Ende des Steindamms wie früher das Wallthor, und führt auf die Hufen.

2) Der Holländer Baum bestand aus einer Reihe von Baumstämmen, die, unter einander mit Ketten verbunden, quer über den Pregel gelegt waren und die Bestimmung hatten, den Pregel im Steuer- und Zollinteresse für alle Wasserfahrzeuge an der Stelle zu sperren, wo er das Stadtgebiet verließ. Je ein Ende des Baumes wurde an jedem Ufer des Pregels durch den Baumschließer angeschlossen. Die Bezeichnung „Holländer" Baum stammt aus einer Zeit, als der Handel Königsbergs mit Holland in der höchsten Blüthe war.

3) Die letztere Uebung scheint in den letzten Jahren vor Aufhebung des Gerichts schon abgekommen zu sein. cf. Hensche: Wappen etc. S. 32.

der Altstadt zur Justification und dann vom Gerichtscämmerer ohne Schaltgelder an das Hofgericht. In Criminalsachen wurde direct ans Hofgericht appellirt.

Was nun die einzelnen Aemter innerhalb des Gerichts betrifft, so wurde der Richter, gewöhnlich ein literatus, in der Regel von dem Gericht aus seinen Mitgliedern gewählt, und vom Voigt, wie wir oben sahen, Namens des Magistrats confirmirt. Hierfür zahlte er an die Altstädtische Cämmerei 10 fl. Recognitionsgeld („pro recognitione jurisdictionis"). Seine Jurisdiction außerhalb des Gerichts erstreckte sich, wie die des Gerichts über den Steindamm, die Laak, die Lastadie, sowie den neuen und alten Graben bis an den Holländischen Baum und war innerhalb wie außerhalb des Gerichts dieselbe wie die des städtischen Richters, insbesondere präsidirte er in den Gerichtssessionen, hegte das Ding und exequirte die Sentenzen des Gerichts.

Die Gerichtsverwandten hatten dieselben Functionen wie die städtischen. Auch hier sind die gewöhnlichen Hauptämter zu unterscheiden, die gleichfalls alljährlich am Capiteltage (am Montage nach Oculi) verkoren wurden. Alsdann, nachdem die Cämmerer sich gegenseitig Rechnung abgelegt hatten, legten sie und die Schöppenmeister ihre Aemter nieder, worauf dann je nach Befinden des Gerichts die Aemter neu vertheilt oder von den bisherigen Verwaltern beibehalten wurden.

Zu dem Gericht gehörte auch der Gerichtsschreiber (actuarius). Das Amt desselben verwaltete einer der beiden Gerichtssecretarien, in der Regel der der Altstadt. Er führte das Protocoll, verfaßte nach der Sitzung die schriftlichen Urtheile, die er auch publicirte, er wohnte allen Berathungen des Gerichts bei; deshalb trat er auch, wenn auf die von den Parteien oder deren Vertretern mündlich vorgetragenen Propositionen vom Gericht ein Beschluß gefaßt werden mußte, mit demselben in eine Nebencammer, wo das Gericht den Beschluß faßte, welchen der Schöppenmeister, nachdem das Gericht in den Schranken eingetreten war, „außbrachte" (d. h. verkündete). Die Gerichtspraxis und die Formalitäten waren die der städtischen Gerichte.

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen weder der Richter noch die Mitglieder des Gerichts nebst dem Actuarius. Sie waren vielmehr auf Servicefreiheit beschränkt, außerdem bezog der Richter 33 Thlr. 30 gr. und der Schöppenmeister, der zugleich Vicerichter war, 2 Thlr. Accidentien; desgleichen erhielt der Actuarius die Hälfte der jährlich eingekommenen Gerichtssporteln, deren andere Hälfte zur Anschaffung von Gerichtsbüchern und Bestreitung sonstiger Bedürfnisse des Gerichts verwendet wurde. Sodann waren die Gerichtsverwandten nach einer Verordnung des Altstädtischen Raths d. d. Rathhaus Altstadt-Königsberg den 7. Mai 1614 von der Verpflichtung zur Uebernahme der Eltermannschaft in den Gewerken (auch des Beisitzeramts) und im Gemeindegarten befreit.

Die Advocaten waren gleichfalls die gewöhnlichen Gerichtsadvocaten. War einer vereidigt worden, dann ließ der Voigt zwei Deputirte des Steindammer Gerichts zu sich kommen und stellte ihnen vor der Sitzung den neuen Advocaten vor.

Die Gerichtssitzungen fanden gewöhnlich am Montage auf dem vorn am Steindamm bei der Brücke im Jahre 1491 erbauten mit einem Thürmchen und einer Glocke versehenen Gerichts- oder Dinghause statt. [1])

Das Steindammer Gericht führte endlich auch — seit wann ist unbekannt — ein Gerichtssiegel in Messing. Es zeigt die stehende Gerechtigkeit mit einer um die Augen gebundenen Binde (vitta), deren Enden im Winde flattern, sie hält in der rechten Hand ein Schwert, in der linken eine Waage. Die links oben beginnende Legende lautet:

* SIGIL D * GERICHTS * AVFM * STEINDAM[2])

---

1) Zu Liederts Zeit (1733) wurden in dem seit 1724 durch die Aufhebung des Gerichts unnöthig gewordenen Gerichtshause Leichen obducirt; auch versammelte sich in demselben die chirurgische Societät. cf. auch Erl. Pr. II. S. 874 Note (i).

2) Hensche: Wappen etc. S. 32; Liedert: Jahrbuch S. 25; auf dem Vorderdeckel der Reinschrift desselben befindet sich ein Abdruck des Siegels in Goldpressung.

2. Das Gericht auf der Vorstadt.[1])

Unter dem Rath der Stadt Kneiphof stand als delegirtes Gericht das Vorstädtische Gericht. Ueber die Fundation desselben ist nichts bekannt. Nur soviel steht fest, daß es bereits zur Ordenszeit bestand, wie dies ein zu Liederts Zeit noch vorhandenes Protocollbuch von 1463 auswies. Die Inspection über das Gericht übte Namens des Magistrats im Kneiphof der Voigt aus. Er saß im Bürger- und Beiding Namens des Magistrats und hatte auch die Kaufcontracte zu recognosciren.

Das Gericht bestand gleichfalls aus einem Richter, Schöppenmeister, einem Viceschöppenmeister und 10 Schöppen. Den Richter setzte der Rath.

Die Wahl der Gerichtsverwandten erfolgte durch das Gericht. Zu diesem Zwecke kam das Gericht im Falle einer Vacanz alljährlich am Dienstag nach Reminiscere zur Berathung zusammen, ob eine Chur und Wahl nöthig sei. Lag dieser Fall vor, dann fand die Wahl am Mittwoch statt, wurde am Donnerstag dem Voigt bekannt gemacht, worauf am Freitag die vom Rath Confirmirten bei demselben vereidigt wurden.

Die örtliche Zuständigkeit des Vorstädtischen Gerichts erstreckte sich auf die beiden Vorstädte, den Unterhaberberg bis ans Spritzenhaus durch die Gasse nach dem Friedländer Thor bis an den Jägerkrug und deren Bewohner, soweit diese nicht eximirt oder privilegirt waren. Seine sächliche Competenz war auf die Civilgerichtsbarkeit beschränkt; die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Rath im Kneiphof zu, jedoch nahm das Gericht die Obductionen der in seinem Sprengel gefundenen Leichen vor. Die Appellation ging an den Magistrat im Kneiphof nach der Gewohnheit des Steindammer Gerichts.

Das Amt des Richters war analog dem des Steindammer Richters. Er hatte indes nur die Recognition der Obligationen, nicht auch die der Kaufcontracte. Sein Stellvertreter war der

1) Nach Liedert: Jahrbuch S. 32. 33. und Erl. Pr. I. 225.

Unterrichter. Ueber die Aemter der Gerichtsverwandten ist nichts besonderes zu sagen.

Zum Gericht gehörte auch der Actuarius. Derselbe war einer der beiden städtischen Gerichtssecretarien, in der Regel der vom Kneiphöfschen Gericht. Er führte das Protocoll, faßte die Urtheile ab; in zweifelhaften Sachen wurde er auch zu Rathe gezogen, wenn Beschlüsse des Gerichts zu verkünden waren; unterdessen traten die Advocaten in ein Nebenzimmer und die Parteien in den Hausflur.

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen der Richter wie die Mitglieder des Gerichts und der Actuarius nicht. Unbedeutende Accidentien werden diesem oder jenem zugefallen sein; insbesondere waren die Gerichtsverwandten von der Zahlung des Canons, welchen die Höker dem Rath für die Gestattung der Hökerei zu erlegen hatten, befreit.

Die Advocaten waren die gewöhnlichen städtischen Gerichtsadvocaten. Sie nahmen als solche, vom Rath confirmirt, beim ersten Beiding selbst locum standi.

Das Gericht hatte seinen gewöhnlichen Sitzungstag am Donnerstag, indes wegen des geringen Geschäftsumfanges nicht in jeder Woche. Der Versammlungsort war das in der vorderen Vorstadt an der Speichergasse gelegene Haus, welches an derselben Stelle aufgebaut war, wo vor Zeiten das 1550 abgebrannte Hospital und die Kapelle Sanct Antonii gestanden hatte.[1])

Endlich ist noch zu erwähnen, daß das Vorstädtische Gericht auch ein eigenes Siegel führte. Dasselbe zeigt eine Hand aus den Wolken mit einer Waage, zu beiden Seiten je

1) Faber: Königsberg S. 140. Liedert spricht von einem „St. Antonii Closter;" ein solches hat es nicht gegeben. Zu seiner Zeit hing über der Thüre der Gerichtsstube im Vorhause eine alte Tafel, welche (zum Theil wohl unrichtige) Notizen über die Erbauungszeit des Hospitals gab. Dieselbe mochte wohl noch von dem alten Hospital herrühren. (Jahrbuch S. 33 Erl. Pr. III. S. 491. 492. und S. 863. Faber: Königsberg S. 140.)

einen Zinken aus dem Kneiphöfschen Stadtwappen und die links oben beginnende Legende:

+ SIGIL + SCABIN + SVBVRB + CNIPHOV +
REG + 1649

Die Jahreszahl 1649 ist wohl das Jahr der Verleihung des Siegels.[1]) Der Siegelstempel war aus Messing, wie der des Steindammer Gerichts.

Zweites Kapitel.

Raths- und Gerichtsverfassung der königlichen Theile von Königsberg.

I. Das oberburggräfliche Amt
(iudicium castrense).[2])

Wie in den Städten der Rath, so war auf der Burgfreiheit und den übrigen Freiheiten der Oberburggraf die höchste Obrigkeit. Er respicirte unter Aufsicht der Preußischen Regierung die Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Einquartierungssachen durch sein Organ, das oberburggräfliche Amt, dem er präsidirte. Dieses Amt stammte aus der herzoglichen Zeit und war, was wir vorausschicken wollen, das Executionsorgan der Preußischen Regierung für Königsberg. Ihm standen mehrere Schützen die sog. Schloßschützen (cf. Pr. L.-R. von 1721 III p. 17) zur Verfügung.

Dem Oberburggrafen bezw. seinem Stellvertreter, dem Canzler, der gleichfalls ein Mitglied der Preußischen Regierung war, stand die Inspection über die Freiheiter Gerichte und Richter, deren Bestellung und Bestätigung zu. Demgemäß übten die Freiheiter Richter und Gerichte zwar eigene Civiljurisdiction nach ihren

---

1) cf. Hensche: Wappen etc. S. 32. Ein Abdruck des Siegels in Goldpressung befindet sich auf dem Vorderdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs, siehe dasselbe S. 25.

2) cf. Grube: Proc. for. Prut. p. 85—87. 82. 83; kurf. Rescript d. d. Cölln an der Spree den 15. August 1673. (Grube C. C. Pr. II. p. 271); Lydicius: Notitia duc. Pruss. p. 132. 133.

Fundationen, wenn aber Beschwerden erhoben wurden, konnte der Oberburggraf den Richter und die Gerichte moniren, in der Sache Weisung geben, auch wohl nach Befinden vor dem Spruche avociren und in seinem Amte entscheiden. Ebenso war es dem Oberburggrafen unbenommen, solche Sachen zu entscheiden, welche die Parteien direct beim oberburggräflichen Amt im Interesse ihrer Beschleunigung anhängig gemacht hatten oder die er selbst vor das Amt zog. Dagegen sollte eine Prävention bei der Amtstube gegen die Gerichte nicht statt haben.

In Vormundschaftssachen bestätigte der Oberburggraf die von Freiheiter Gerichten bestellten Vormünder, er durfte auch, wenn es in der Burgfreiheit an Vormündern mangelte, Einwohner der übrigen Freiheiten dazu bestellen und bestätigen.

Endlich wurden in seinem Amt die Haus- und Besatzbücher geführt, in welche gewisse Kaufverträge und Obligationen sämmtlicher Freiheiten eingetragen wurden.

In Policeisachen entschied der Oberburggraf in seinem Amte, insbesondere die Gewerksachen sämmtlicher Freiheiten. Die Richter und Gerichte der 5 Freiheiten durften hierin nur das thun, was ihnen der Oberburggraf auftrug.

In Kirchensachen hatte derselbe die Inspection über die Freiheiter Kirchen, deren Patronat dem Könige zustand.[1])

Endlich besorgte der Oberburggraf durch den Burgfreiheiter und Freiheiter Major und Billetier das Einquartierungswesen auf der Burgfreiheit und den übrigen Freiheiten.

Vor dem oberburggräflichen Amt wurde mündlich procedirt.

Die königlichen Einnahmen (die sog. Hausvogteigefälle)[2]) von den 5 Freiheiten Tragheim, Sackheim, den beiden Roß-

1) Die Freiheiter Kirchen waren auf dem Tragheim die Tragheimer Kirche; auf dem hinteren Roßgarten die Altroßgärter Kirche; auf dem Sackheim die Litthauer und deutsche Kirche, sowie die Kirche im königl. von Friedrich I. 1701 gestifteten Waisenhause.

2) Grundzins, Scharwerksgeld, Wiesenzins (vom Sackheim), Schutzgeld oder Handgeld (von Handwerkern, Instleuten, Losgängern), Hausmiethe, Budenzinsen (von den Fleischern auf dem vorderen Roßgarten und Tragheim), Reißgeld, Grapengeld (von den Brantweinbrennern). Zapfengeld (vom

gärten und der neuen Sorge (und der Brandstätte), zogen die Freiheiter Richter von den Verpflichteten ein. Von diesen holte sie demnächst der unter der Amtscammer stehende königliche Hausvoigt[1]) ab, führte darüber Rechnung[2]) und lieferte die Einnahmen der Königl. Rentcammer ab; die Rückstände trieb er durch die ihm vom oberburggräflichen Amt zur Verfügung gestellten Schützen ein.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers versah der von der Preußischen Regierung bestellte sog. oberburggräfliche Amtssecretarius.

Ein ordentliches Gehalt erhielt der Oberburggraf für seine Thätigkeit im oberburggräflichen Amte nicht, dagegen Sporteln. Der Secretarius erhielt 100 Thlr. Gehalt, war aber zugleich ohne besondere Entschädigung Secretarius beim Hofhalsgericht. Daneben war er auf die Sporteln angewiesen.

Bei dem oberburggräflichen Amte waren auch 6 Advocaten zugelassen, welche von der Regierung dem Könige zur Confirmation vorgeschlagen und nach Eingang des Patents beim Oberburggrafen beeidigt wurden.

Die Amtsstube befand sich im Westflügel des königlichen Schlosses und zwar nach der Nordseite zu.[3])

Sackheimer grünen Kruge und Ackermiethe), cf. die „Hauß Voigtey Königsberg Jahr-Rechnung Von aller Einnahm und Außgab" pro Trinitatis 1711 bis dahin 1712; sie ist die einzige, welche uns aus der Zeit vor 1724 erhalten ist.

1) Der Hausvoigt, der in der königlichen Hausvoigtei am Roßgärter Markt seine Amtswohnung hatte und 200 Thlr. (1712: 1283 Mk. 17 gr.) Gehalt bezog, verwaltete außerdem die zur königlichen Hausvoigtei gehörigen außerhalb der Vorwerksgrenzen belegenen königlichen Wiesen und führte die Aufsicht über den königlichen Schirrhof, der 1724 zu einer Caserne für das v. Winterfeldsche Regiment eingerichtet wurde. Ihm war der Wagenmeister, der Schirrknecht und der Thorwächter untergeordnet.

2) Die sog. Hausvoigteirechnung, welche noch die Getreiderechnung, Küchenrechnung, Kellerrechnung, Baurechnung u. s. w. enthielt. cf. die im st. A. zu Kbg. befindliche, oben erwähnte Jahrrechnung.

3) cf. Erl. Pr. I. S. 289.

Das Siegel, welches der Oberburggraf in seinem Amte führte, zeigte das Hohenzollernwappen und die Umschrift:
KONIGSBERGER AMBTS SIEGEL ANNO 1674.

II. Die Gerichte.

1. Das oberburggräfliche Amt als Gericht auf der Burgfreiheit.

Ein förmlich besetztes Gericht hatte die Burgfreiheit nicht, sondern nur einen Richter. Richter auf der Burgfreiheit war schon seit der herzoglichen Zeit der Oberburggraf, der in seinem Amte die Civilgerichtsbarkeit über die nicht eximirten und privilegirten Einwohner der Burgfreiheit und der dazu gehörigen Brandstätte ausübte. Die Criminalgerichtsbarkeit stand dem Hofhalsgericht, seit der Aufhebung desselben im Jahre 1721 [1]) dem Hofgerichte zu. Seit dieser Zeit wurden in der Amtsstube das Verhör der Delinquenten und die Vernehmung der Zeugen in Strafsachen unter dem Präsidium des Hofhalsrichters vorgenommen. Auch stand dem Oberburggrafen frei, kleinere Strafen zu verhängen, und wenn es sich um Freiheitsstrafen handelte, dieselben in der Schützerei [2]) vollstrecken zu lassen.

---

2. Die Gerichte auf den übrigen Freiheiten
(sog. Freiheiter Gerichte).

Im Allgemeinen [3])

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts waren auf den landesherrlichen Freiheiten Tragheim, Sackheim, dem vorderen und hinteren Roßgarten, sowie der neuen Sorge durch besondere

1) cf. Pr. L. R. (1721) Publicationsrescript I. unter 8 (VIII).

2) Die Schützerei (Schloßfrohnfeste) lag hinter der Nordseite des Schlosses am ehemaligen Schloßgraben. (Faber: Königsberg S. 37.) Das Gebäude fiel bei Anlegung der „neuen Schloßstraße“ (1885).

3) cf. Liederts Jahrbuch S. 36–38.; Grube: Proc. fori Prut. p. 82–87.

Privilegien Gerichte gegründet worden, welche mit dem Gesammtnamen Freiheiter („Freyheitsche") Gerichte bezeichnet wurden. Dieselben hatten sämmtlich keine Criminalgerichtsbarkeit, dieselbe wurde vielmehr durch das 1659 begründete und 1721 mit dem Hofgericht verschmolzene Hofhalsgericht ausgeübt. Indes war es den Richtern zur Erleichterung des officium fisci anbefohlen, etwaige Delinquenten einzuziehen und nach summarischem Verhör in die Schützerei, den Receß aber dem officio fisci zu schicken. Ebenso konnte das Gericht auf allen Freiheiten einen auf frischer That ergriffenen Dieb und andere Uebelthäter, zumal wenn es keines weiteren Beweises oder einer Untersuchung bedurfte, zum Halseisen, zur Thurmstrafe, zu Postronken und anderen geringen Strafen condemniren und das Urtheil durch den Richter vollstrecken lassen. Diese Strafen wurden in den Freiheiter Frohnfesten vollstreckt.

Das Tragheimer und Sackheimer Gericht bestanden aus je einem Richter und 11 Gerichtsverwandten, die übrigen drei Gerichte aber aus je einem Richter und 8 Gerichtsverwandten, welche meistentheils Handwerker waren, doch Leute von ehrbarem Lebenswandel, guten Qualitäten, angesessen und in den bürgerlichen Obliegenheiten erfahren sein mußten, daher saßen in den Gerichten auch bisweilen Apotheker („Medicin Apothecker" [2]) Chirurgen, Bader, Kaufleute, Maler, Uhrmacher und andere, „darunter viele in der latinität fundamenta und sonsten durch Reisen sich qualificirt gemacht hatten."

Bei jedem Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Einwohner der Freiheit mit Ausnahme der Eximirten und Privilegirten erstreckte, war ein Richter, ein Schöppenmeister, ein Viceschöppenmeister, ein Cämmerer, ein Vicecämmerer, zwei Kirchenväter; desgleichen waren bei allen Gerichten zusammen ein Gerichtsschreiber und einige Advocaten.

---

1) cf. Grube: C. C. Pr. II. p. 260. Pr. L. R. (I 1721) Publicationspatent L unter 8 (VIII).

2) Noch heute nennt der Volksmund in Königsberg die Apotheke zum Unterschiede von anderen Apotheken (Niederlagen) „Dokterapthek."

Der Richter, gleichzeitig Verwaltungs- und Justizbeamter, wurde zwar vom Gericht dem Oberburggrafen vorgeschlagen, es stand aber in dem freien Willen des letzteren, ob er denselben confirmiren oder einen andern nach seinem Gutbefinden einsetzen wollte. Er wurde Montag nach Reminiscere beim Oberburggrafen vereidigt und war öfters ein Literatus z. B. Hofgerichtsadvocat, Notarius etc. Vor ihm wurden die Unterschriften bei Obligationen und Contracten recognoscirt, er übte die ihm nach Landrecht zustehende Gerichtsbarkeit in Civilsachen, nahm das königliche und öffentliche Interesse wahr, hatte in seinem District die Inspection in Polizeisachen und zog durch den Richterdiener die Grundzinsen, das Reißgeld und andere Abgaben ein. Sein Diener, der sog. Richterdiener, wohnte bei dem Gefängniß und wurde von der Gemeine unterhalten.

Das Gericht wählte in der Woche vor Reminiscere seine Mitglieder selbst und zwar in doppelter Anzahl; aus diesen suchte der Oberburggraf die geeigneten Personen aus und vereidigte sie am Montage nach Reminiscere; die Aemter bei Gericht vertheilte das Gericht selbst.

Jedes Gericht versammelte sich an einem bestimmten Tage der Woche bei seinem Richter und hielt in einer besonderen Stube den Gerichtstag, auf welchem durcheinander Proceßsachen und Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden. Das Verfahren war das mündliche. Die Appellationen in Civilsachen gingen von jedem Gericht direct ans Hofgericht bezw. an das Tribunal.

Der Gerichtsschreiber wurde vom Könige auf Bericht der Regierung angestellt und bei derselben vereidigt.[1])

---

1) Der Eid, welchen z. B. der königl. Freiheiter Gerichtsschreiber Carl Christoph Friederici am 28. August 1715 in der königl. preußischen Geheimen Rathsstube ablegte, lautete:

Ich Carl Christoph Friederici schwere zu Gott einen Eyd, daß ich will seyn Ihrer Königl. Majest: meinem allergnädigsten Könige und Herrn unterthänig, treu gehorsahm und gewärtig, Der Königl. Preuß. Hochverordneten Regierung und Dem Herrn Oberburggrafen auffwärtig, in meinem Amte treu und unverdroßen, D'e Administration Der justice bey Den Frey-

Ein Gehalt bezog weder der Richter noch das Gericht noch der Gerichtsschreiber, sie waren auf Accidentien angewiesen. Indes erhielten die Richter für die Einziehung der Hausvoigteigefälle eine Gebühr von 6—15 mk., manche auch 10 gr. Papiergeld; wo ein Schreiber zur Anfertigung der Register gehalten werden mußte, erhielt dieser auch eine Gebühr von 3 mk.; der Richterdiener erhielt 3—4 mk. Laufgeld. Endlich waren die Richter und Gerichtsverwandten der 4 Freiheiten Tragheim, Sackheim, Vorder- und Hinterroßgarten laut Verordnung vom 4. März 1660 (confirmirt am 17. März 1687,) sowie der Gerichtsschreiber laut kgl. Befehl d. d. Königsberg, den 27. Juni 1701 von der Leistung des Scharwerksgeldes befreit.[1])

Die 3 Advocaten, welche nur vor den Freiheiter Gerichten auftreten durften, wurden von der Regierung dem Könige zur Confirmation vorgeschlagen und nach Eingang des Patents beim Oberburggrafen beeidigt.

---

heitschen gerichten mit aller Sorgfalt fleißig führen und befordern, in schweren Wichtigen Sachen Ihnen mit Raht an Die Hand gehen, ein richtiges Protocoll über alles und jedes, so bey gericht Vorgehet, halten, außer dem, so zu extradiren, gewilliget Wird oder gebräuchlich ist, Den Pahrten nichts ausgegeben, Die Heimlichkeiten Des Gerichts Niemand offenbahren, Wegen Der Gerichts Sportulen mich mit Der Taxe Des Land Rechts begnügen, niemanden Darinn übersetzen, in Verzeichnüs und Auffrichtung Der Inventarien, Contracten. Testamenten, Codicillen und anderer letzten Willen, Dazu ich vor oder außerhalb Gericht gefordert Würde, redlich und auffrichtig, ohne alle Arglist handeln, Von niemanden Gabe oder Geschencke annehmen, Daferne bey Gericht und Denen Freyheiten etwas Wieder Das hohe Interesse Sr. Königl. Majestaet Vorgehen sollte Die, so Dergleichen Vorhaben, nicht allein treulich Davon abmahnen, sondern solches auch Dem Königl. Herrn Oberburggrafen, und in Wichtigen Sachen Der Königl. Hochverordneten Regierung Anzeigen, Was Die Königl. jura fiscalia und sonst Das Publicum angehet, Dem Advocato Fisci und, in dessen Abwesenheit, Dem Mandatario Fisci hinterbringen, auch überall Das Königl. hohe Interesse und Das Auffnehmen Der justice nebst Dem Publico, in allen stücken, nach meinem besten Wissen, gewissen und Mögligkeit befordern und mich also verhalten, Wie es einem ehrlichen, gewissenhafften, treuen, redlichen Biederman, Gerichtschreiber nnd Actuario geziehmet und gebühret, so Wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Wort!

1) Dies ergiebt die Hausvoigteirechnung von 1711/12.

Im Besonderen.

1. Das Tragheimer Gericht.[1])

Wann auf der Freiheit Tragheim ein besonderes Gericht bestellt worden ist, hat sich bis jetzt urkundlich nicht nachweisen lassen. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man die Fundation des Gerichts in diejenige Zeit versetzt, in welcher der Tragheim, ursprünglich ein Dorf,[2]) zur Freiheit erhoben wurde, also in den Anfang des 16. Jahrhunderts.[3]) Mit dieser Annahme gewinnt die in einer an den König gerichteten Bittschrift der Freiheiter Richter d. d. Königsberg den 6. September 1724 enthaltene Angabe, daß das Tragheimer Gericht im Jahre 1528 begründet worden sei, große Wahrscheinlichkeit.[4]) Aus dem Umstande, daß dieses Gericht sich stets vor dem Sackheimer Gericht und den übrigen Freiheiter Gerichten unterzeichnete, sowie daraus, daß es bei den Zusammenkünften der 5 Freiheiter Gerichte den Oberrang einnahm und das Directorium führte, läßt sich auch mit Sicherheit schließen, daß es das älteste der Freiheiter Gerichte, insbesondere älter als das Sackheimer Gericht[5]) gewesen sei.

Ursprünglich wurden die Geschäfte des Richters von dem jedesmaligen Besitzer des auf dem Tragheim belegenen Krug-

1) Liederts Jahrbuch S. 34. 35.

2) cf. Faber: Königsberg S. 111. Auch nach der erneuerten Handfeste über den Krug auf dem Tragheim d. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wird der Tragheim als Dorf bezeichnet, („vor unser stadt Königsbergk gelegen“).

3) Liederts Vermuthung, daß der Tragheim bereits 1300 ein besonderes Gericht gehabt oder bald darauf erhalten habe, ist unrichtig, da ein Dorf in der Ordenszeit zwar einen Schulzen aber niemals ein Gericht hatte. (cf. Liedert: Jahrbuch S. 34.)

4) In dem Privileg Albrecht Friedrichs d. d. Königsberg, den 16. November 1577, durch welches das Tragheimer Gericht mit einem Siegel begnadigt wurde, heißt es, daß der Herzog vor dieser Zeit ein sonderliches Gericht habe anordnen und bestellen lassen. Diese Angabe steht obiger Ansicht nicht entgegen und besagt, daß die Bestellung des Gerichts vor der Regierungszeit des Verleihers des Privilegs erfolgt sei.

5) So auch schon Liedert, c. l. S. 34. und: Das jubilirende Königsberg S. XLIX; anders im Erl. Pr. I. S. 675.

grundstücks („die Schulzerei“ später „das richterliche Amt“ genannt) dem Erb- und Kaufschulzen verwaltet; erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts (etwa um 1654) scheint auch hier ein ordentlicher Richter von der Landesherrschaft in der Weise bestellt worden zu sein, wie dies auf den andern Freiheiten der Fall war.[1])

Der Sessionstag für das Tragheimer Gericht war Dienstag. Durch Privileg des Herzogs Albrecht Friedrich d. d. Königsberg, den 16. November 1577[2]) wurde das Gericht mit einem Siegel begnadigt. Dasselbe zeigte in seiner letzten Ausführung in einem runden Schilde einen Hirschkopf zwischen zwei Tannenbäumen. Die von oben nach links heruntergehende Legende lautete:

× × FVRSTLICH + FREIHEIT + TRAGHEIM KONISPERG[3])

2. Das Sackheimer Gericht.[4])

Seine urkundlich nicht nachweisbare Gründung ist aller Wahrscheinlichkeit nach ca. 1530 erfolgt. Die Angabe im Erl. Pr. I. S. 675, daß ca. 1724 noch alte Register und Hausbücher des Sackheimer Gerichts gefunden sind, welche bereits im Jahre 1326 zu Zeiten des Hochmeisters Carl Beffart von Trier geführt wurden, ist, wenn sie überhaupt richtig ist, wohl nur dahin zu verstehen, daß schriftliche Aufzeichnungen des Schulzen vom Sackheim vorgefunden sind, ebensowenig kann damals, wie an derselben Stelle weiter berichtet wird, eine alte

1) Derselbe Entwickelungsgang ist auch auf dem hinteren Roßgarten nachweisbar.

2) cf. Foliant des kgl. St. A. Kbg. No. 926 Bl. 144. Die Ausfertigung des Privilegs auf Pergament hat noch v. Baczko vorgelegen. (cf. Versuch etc. S. 194. Note. *)

3) cf. Faber: Königsberg S. 111; Hensche: Wappen etc. S. 29 und die Abbildung des Siegels auf Tafel III unter No. 2; Liedert: Jahrbuch S. 34, der Hinterdeckel der Reinschrift desselben enthält einen Abdruck des zuletzt gebrauchten Siegelstempels in Goldpressung.

4) Liederts Jahrbuch S. 35.

mit „München-Schrifften“ geschriebene Willkür der Schöppen auf dem Sackheim vorhanden gewesen sein, die vor mehr als 400 Jahren „verfertiget“ war.

Die Gerichtssitzungen fanden am Montag statt.

Das Gericht führte auch ein von der Landesherrschaft verliehenes Siegel. Es zeigte das Lamm Gottes mit der rothen Kreuzfahne; die Legende lautete:

SIGIL DES ERBER GERICHT FIRSTLICHER F. H. SACKHIM

Zwischen der Fahne standen die Buchstaben K. B., die ohne Zweifel Königsberg bedeuten und die Zahlen 7 8, wohl das urkundlich nicht festzustellende Jahr der Verleihung des Siegels 1578 andeutend.[1]) Nach Liedert[2]) wurde im Jahre 1637 ein neuer Siegelstempel angefertigt, auf dessen Siegelfeld die Buchstaben K. B. und die Zahlen 7 8 ausgelassen wurden, die zeitgemäßere von oben nach links heruntergehende Legende lautete:

+ SIGL · D: GERICHTS. AVF. CH. F: FREIHEIT. SACKHEIM[3])

Außerhalb des Siegelfeldes stand am Rande: 1637 den 13. Novembris war Georg Preus, Richter, und Martin Radau Schöpmeister, Hans Lang sein Compan Ditrich Falk Schöppen Cämer[4]) und sein Compan Caspar Bremer.

3. Das Vorderroßgärter Gericht.[5])

Durch die Verschreibung d. d. Königsberg, den 15. Februar 1542[6]) gab der Herzog Albrecht den Einwohnern und Gärtnern

1) Erl. Pr. I. S. 675. Liedert giebt dieses Jahr als das der Verleihung des Siegels an, (Jahrbuch S. 35.) was sehr wohl richtig sein kann, da um diese Zeit die Verleihungen von Gerichtssiegeln üblich wurden.

2) Jahrbuch S. 35.

3) Die Abweichung der Legende bei Hensche: Wappen etc. S. 29 erklärt sich daraus, daß ihm ein gut erhaltener Abdruck des Siegels nicht vorgelegen hat. Ein solcher findet sich auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs.

4) i. e. Cämmerer. (Schöppencämmerer.)

5) Liederts Jahrbuch S. 35.

6) Foliant 915 des kgl. St. A. Kbg. Bl. 346. 347.

auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz,[1]) „genannt der Roßgart“, die Gärten, welche der Hausvoigt ihnen zugemessen hatte; aus besonderer Gnade verlieh er ihnen die Freiheit, daß sie mit der Obrigkeit Zulaß aus ihrem Mittel 4 Rathleute und 8 Schöppen, daß ferner die Schöppen einen Schulzen aus der Gemeine kiesen, desgleichen die Gemeine auch einen Schulzen von den Schöppen erwählen und haben mögen; welcher unter den beiden Schulzen der Herrschaft gefällig, sei bleiblich, wo aber keiner der Obrigkeit gefalle, solle dieselbe den dritten zu kiesen und zu ordnen Macht haben, doch daß die Buße von der Wunde oder Lembde der Obrigkeit gehören, davon dem Schulzen der dritte Pfennig zukommen solle; aber den Schöppen solle von Blut Blau oder Wunden 4 Schilling, und dem Schulzen von Blau und Blut 8 Schilling zugetheilt werden. Sonst solle mit den Gerichten und allen anderen Fällen, immaßen wie es auf dem Tragheim und Sackheim gleichförmig gehalten werden; gleichwohl sollten die Straßengerichte in alle Wege der hohen Obrigkeit vorbehalten bleiben. Damit war der Roßgarten zur fürstlichen Freiheit erhoben worden. Die Wiedergabe der genannten Verschreibung, die sich möglichst genau an die Worte ihres Textes anschließt, zeigt auch das Unrichtige der Darstellung im Erl. Pr. I. S. 537; die Verschreibung kennt nur einfach die „Gärten auf dem Raum hinter dem heiligen Kreuz, genannt der Roßgart“ d. h. den später sog. vorderen Roßgarten; von einer Verordnung, daß auf jeder Freiheit, sowohl des Vorder- als Hinter-Roßgartens ein Schulz mit 8 Schöppen erwählt werden sollte, enthält sie nichts.

Die Session des Gerichts fand am Donnerstag statt.

Als sich die Geschäfte des neugegründeten Roßgärter Gerichts vermehrt hatten, erhielt dasselbe vom Markgrafen Albrecht Friedrich das Recht, ein eigenes Gerichtssiegel zu führen. Die

1) Es ist hier entweder an eine Grabkapelle zum heiligen Kreuz oder an das auf derselben Stelle später errichtete, die Burgfreiheit mit dem Roßgarten verbindende Thor zum heiligen Kreuz gedacht. (Erl. Pr. I. S. 368; Faber: Königsberg S. 99.)

Verschreibung d. d. Königsberg, den 10. October 1576 führt die Ueberschrift: „Der Freiheit Roßgarten Begnadigung mit einem Siegel." [1]) Der zuerst angefertigte Siegelstempel [2]) stellte auf dem Siegelfelde ein weißes Roß auf grünem Grase weidend dar; die links oben beginnende Legende lautete:

* SIGIL . F: D: FREIHEIT . ROSGARTEN

In dem Schilde über dem Pferde stand das Jahr der Verleihung des Siegels: 1576. Ein später (nach 1596) angefertigter Siegelstempel zeigte das bekannte Wappen des Vorderroßgartens oben und die nach links heruntergehende Legende:

+ SIGEL . DER F: D: FREIHEIT . VORDER ROSGARTEN [3])

Die Jahreszahl fehlt.

4. Das Hinterroßgärter Gericht. [4])

Wie die Verschreibung über den blauen Krug d. d. Königsberg, den 20. Juli 1560 [5]) lehrt, wurde die Bebauung der durch die fürstlichen Commissarien zwischen dem Roßgarten und dem

1) Foliant 926 Bl. 45 im kgl. St. A. Kbg.

2) Ein Abdruck desselben in Goldpressung hat sich erhalten auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs; cf. daselbst S. 35.

3) Hensche: Wappen etc. S. 30 und die Abbildung auf Tafel III unter No. 3. Die Ergänzung der defecten Stelle im Abdruck durch FDL (Fürstlichen Durchlaucht ist ungewöhnlich, daher) unrichtig, richtig ist sie im Text.

4) Liederts Jahrbuch S. 35.

5) Foliant 921 fol. 88. St. A. Kbg. Diese Urkunde zeigt auch das Irrige der Annahme bei Faber (Königsberg S. 116.), daß der in der Verschreibung über den Roßgarten von 1542 erwähnte Raum sowohl den später sogenannten vorderen als den hinteren Roßgarten umfaßt habe. Vielmehr war das Gebiet des sog. Roßgartens ein von dem Gebiete des späteren hinteren Roßgartens verschiedenes; denn sonst hätte in jener Urkunde wohl nicht von einer Besetzung der „Hufen", die zwischen dem Roßgarten und dem Schweinegraben durch Commissarien abgemessen sind, die Rede sein können. Es würde außerdem auch gar nicht verständlich sein, daß die neue Ansiedelung einen eigenen Schulzen, später ein eigenes Gericht und ein eigenes Wappen erhalten hat.

Schweinegraben abgemessenen Hufen, die sog. „neuen Huben“,[1]) später der hinterste oder äußerste Roßgarten genannt, erst 1560 der Anfang gemacht. Es wurde nämlich nach dieser Urkunde David Pusch zum Schulzen geordnet und demselben ein Platz zur Anlegung eines Kruges zwischen dem Schweinegraben[2]) und der alten Schleuse abgesteckt und zu cöllmischem Recht mit allerlei Schenkwerk und dem 4. Pfennig von den Gerichten groß und klein u. A. mit der Verpflichtung verliehen, die Hufen zu besetzen. Die Ansiedelung gedieh so gut, daß sie schon nach einigen Jahren zur Freiheit erhoben und mit einem eigenen Gerichte begnadigt wurde. Die urkundlich nicht nachzuweisende Verleihung eines besonderen Gerichts — zweifellos ist aber diese Verleihung durch eine Urkunde erfolgt, wie denn auch die Privilegien der Freiheiter Gerichte öfter confirmirt worden sind[3]) — ist nach der glaubhaften Ueberlieferung[4]) im Jahre 1568 erfolgt; denn in diesem Jahre wurden ein Schulz und Schöppen erkoren und am 23. Juni fand das erste Bürgerding statt. Zwischen 1576 und 1596 scheint der Name hinterster Roßgarten aufgekommen zu sein; denn das dem vorderen Roßgarten verliehene Gerichtssiegel sowie die über die Verleihung ertheilte Urkunde sprechen nur von einer Freiheit Roßgarten.

---

1) Erl. Pr. I. p. 536. Nicht der ganze Roßgarten, sondern nur der später sog. hintere Roßgarten hieß „neue Huben“ (anders: Faber: Königsberg S. 116).

2) Der Schweinegraben (später und noch heute aus Mißverständniß, aus ästhetischen oder anderen Gründen Schwanengraben genannt) war nach dem Erl. Pr. I. S. 536 ein aus dem Oberteich kommendes und in den Schloßteich laufendes Fließ, dessen unterer Theil, den vorderen vom hinteren Roßgarten trennte. Ueber diesen Theil des Schweinegrabens führte eine Brücke, die noch im vorigen Jahrhundert Schweinbrücke hieß; der Ausdruck „Schwanen-Brücke“ (Erl. Pr. I. S. 537) ist ein Mißverständniß.

3) Diese Privilegien sind mehrfach confirmirt worden, so durch das kurfürstliche Rescript d. d. Königsberg, den 6. November 1641; d. d. Königsberg, den 27. October 1663, d. d. Cölln an der Spree den 15./25. Dec. 1671, d. d. Cölln an der Spree den 15. Aug. 1673 u. s. w. (cf. Grube C. C. Pr. II. 270; Proc. for. Prut. p. 86. 87.)

4) Erl. Pr. I. S. 537.

Das Gericht hielt seinen Gerichtstag am Freitag.

Ein Gerichtssiegel erhielt es vom Markgrafen Georg Friedrich durch die Verschreibung d. d. Königsberg den 5. Mai 1596.[1]) Es stellte auf einem Schilde einen auf grüner Weide stehenden, sich umsehenden schwarzen Stier dar, über dem Schilde stand das Jahr der Verleihung des Siegels: 1596. Die links oben beginnende Legende lautete:

* SIGEL . DES . GERICHTS . AVFM . EVSSERSTEN . ROSGARTEN [2])

5. Das Neuesorger Gericht.[3])

Das jüngste der 5 Freiheiter Gerichte, das Neuesorger Gericht, wurde durch die Verschreibung d. d. Königsberg, den 4. März 1662 [4]) vom großen Kurfürsten als ein „wohlbestalt mächtig gehegtes Gericht“ auf der bereits zur Freiheit erhobenen neuen Sorge gestiftet. Der Oberburggraf sollte Kür anstellen und etwa 6 tüchtige Personen, auch nach Befinden des Bedarfs mehr, zu Schöppen wählen. Anstatt eines Richters sollte vorjetzo der Hausvoigt vereidigt werden, der diesem Gericht präsidire. Wandlung und Neuwahl sowohl des Richters als der Schöppen bleiben nach Gelegenheit und veranlaßten Ursachen dem Oberburggrafen vorbehalten. Die Sessiones sollten bis zu anderer Verordnung in der Hausvoigtei stattfinden und bei denselben der Ordinar-Notarius der Freiheiter Gerichte aufwarten und die Recessirung führen. In derselben Urkunde wird dem Gericht auch ein Siegel verliehen. Dasselbe stellt eine aus Wolken heruntergestreckte Hand dar, die ein Winkelmaß hält; zu beiden Seiten desselben befindet sich je ein Auge und die Jahreszahl

1) Foliant 929 Bl. 182 im kgl. St. A. Kbg.

2) Hensche: Wappen etc. S. 30. 31 und die Abbildung auf Taf. III unter No. 4: ein Abdruck in Goldpressung ist auf dem Hinterdeckel der Reinschrift des Liedertschen Jahrbuchs erhalten.

3) Lioderts Jahrbuch S. 35.

4) Foliant No. 970 Bl. 9 im kgl. St. A. Kbg.

1662; der obere Theil der in der Mitte rechts beginnenden, nach oben heraufgehenden Legende lautet:

+ SIGILL . IMMUNIT + NEUSORGE +

Der untere Theil der in der Mitte rechts beginnenden, nach unten heruntergehenden Legende lautet:

RECTUM INTER ET ÆQUUM [1])

Wenn das Hinterroßgarter Gericht am Freitag seine Sitzung beendet hatte, fing an demselben Tage die Sitzung des Neuesorger Gerichts an.

Drittes Kapitel.

Specialjurisdictionen in Königsberg.

Im Allgemeinen. [2])

Neben den ordentlichen Jurisdictionen bestand in Königsberg um 1722 noch eine Reihe von Specialjurisdictionen. Wir gedenken in erster Reihe des oberburggräflichen Amtes, welches das privilegirte Forum der Adligen und gewisser königlicher Bedienter in Civilsachen war, sie mochten in den drei Städten Königsberg oder auf einer der städtischen oder königlichen Freiheiten wohnen. [3])

---

1) Hensche: Wappen etc. S. 31 und die Abbildung auf Tafel III unter No. 5; die Abweichung der Legende im Texte von derjenigen der Abbildung erklärt sich daraus, daß letztere nicht, wie nach dem Texte anzunehmen wäre, nach dem dort erwähnten Siegelabdruck, sondern nach der Federzeichnung im Folianten No. 970 gezeichnet ist. Außerdem siehe Liederts Jahrbuch S. 35.

2) cf. Grube: Proc. for. p. 84—86. Uebersicht der Gerichts-Verfassung etc. S. 68. 69. 91. 92.

3) Nach Pr. L. R. I. § 11 hatten Cammer- und Renteiverwandte und dergleichen andere Hofbediente ihren privilegirten Gerichtsstand in Civilsachen 1. Instanz vor dem oberburggräflichen Amt, sowie deren Wittwen, Kinder und Diener (famuli) und deren ganzer Hausstand (totaque eorum familia), ferner Spittelmeister, Hospitalvorsteher und andere Hospitalbediente und deren Wittwen. (cf. Grube C. C. Pr. II. p. 324. 325.)

Die Jurisdiction der französischen Colonie,[1]) welche ein aus den Colonisten erwählter Richter[2]) ausübte, umfaßte zunächst sowohl die Civil- als Criminaljurisdiction, jedoch mußte bei schwereren Delicten das Königsberger Hofhalsgericht (iudicium aulicum criminale) zusammen mit dem französischen Richter den Inquisitionsproceß führen. Aber auch die sog. jurisdictio oeconomica et politica lag in der Hand des französischen Richters.

Im Uebrigen unterscheiden wir zwei Gruppen. Die erste umfaßt diejenigen Jurisdictionen, welche juristischen Personen zustanden. Zu diesen gehörte das königliche große Hospital im Löbenicht, die Academie, die deutsch- und französisch-reformirte Kirchengemeinde. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag beim Hospital in den Händen des Spittelmeisters und der Vorsteher des Hospitals, die ihrerseits wieder eine juristisch vorgebildete Person zum Bevollmächtigten bestellten, bei der Academie in den Händen des Rectors und bei größeren Sachen in den Händen des Senats, bei den beiden Kirchengemeinden in den Händen ihrer Vorsteher.

Zur zweiten Gruppe gehören alle diejenigen Jurisdictionen, welche den jedesmaligen Besitzern der privilegirten Grundstücke zustanden; nach diesen wurden auch die Jurisdictionen benannt. Da diese häufig genug an der persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit behindert waren, so verwalteten sie dieselbe durch Bevollmächtigte, („gevollmächtigte Jurisdictionarii") die wohl von der Aufsichtsbehörde, also der Preußischen Regierung, für eine bestimmte Zeit confirmirt werden mußten. Wir werden aus dieser Gruppe unten nur die wichtigeren hervorheben.

Die Gerichtsbarkeit der zuletzt berührten Jurisdictionarien umfaßte regelmäßig nur die Civiljurisdiction erster Instanz, Personal- wie Realjurisdiction, nur daß bei den privilegirten Gründen der gesammte Fundus der Realgerichtsbarkeit des

---

1) cf. das ausführliche „Schediasma de ivrisdictione ivdicii Gallici Regiomontani, Regiomonti" (1747) von Dr. Johannes Ludwig L'Estocq, der u. A. auch coloniae Gallicae iudex war.

2) „juge françois de Coenigsberg en Prusse."

oberburggräflichen Amts unterworfen war. Criminalgerichtsbarkeit stand nur der Academie zu.

Auch die Ausübung der Polizei stand ihnen zu.

Unterworfen waren der Gerichtsbarkeit der Academie sämmtliche Universitätsverwandte, der des Hospitals sämmtliche Bewohner der Hospitalwohnungen, sie mochten privilegirt sein oder nicht; den Jurisdictionen der zweiten Gruppe waren nur unterstellt die Diener, Einwohner und Miether, sofern sie auf den privilegirten Grundstücken wohnten und nicht selbst privilegirt oder eximirt waren.

In zweiter Instanz entschied das Hofgericht bezw. Tribunal.

Ein Siegel führten sämmtliche Jurisdictionen. Bei den privilegirten Häusern benutzten die Jurisdictionarien als Siegel jedesmal ein das Familienwappen darstellendes Familiensiegel, welches später auch mit einer entsprechenden Legende versehen wurde.

Im Besonderen.

1. Das oberburggräfliche Amt.

Die Appellation gegen die Urtheile erster Instanz ging an das Hofgericht bezw. Tribunal. Im Uebrigen gilt das früher Gesagte.

2. Die Jurisdiction der französischen Colonie.

Sie wurde allgemein in den preußischen Staaten constituirt durch das berühmte Edict des großen Kurfürsten d. d. Potsdam den 29. October 1685[1]) zu Gunsten derjenigen französischen Colonisten, welche ihres Glaubens wegen aus Frankreich ausgewandert waren und sich in den preußischen Staaten niedergelassen hatten (Réfugiés). Nach Nro. 10 des gedachten Edicts sollten, „dans les Villes ou il y aura plusieurs de leurs familles établies“, diese das Recht haben, „choisir quelqu'un entre eux qui ait droit de terminer les dits differents à l'amiable, sans

1) cf. Anhang des C. C. M. 6. Th. p. 46.

aucune formalité de procés." Differenzen zwischen Deutschen und Franzosen sollten „conjointement pas les Magistrats du lieu et par celuy qui aura été choisi pour cela parmi ceux de la Nation françoise." Ein Schöppencollegium wirkte wie beim oberburggräflichen Amte nicht mit. In der Zeit kurz nach der Emanation des Edicts ist wohl auch die Gerichtsbarkeit der französischen Colonie entstanden. Ein eigenes, mit einem Richter und 2 Assessoren mit einem Secretarius besetztes Gericht erhielt die Colonie erst nach der Zeit, die uns in dieser Arbeit beschäftigt.

Die Appellation gegen das Urtheil des französischen Richters ging an das in Berlin etablirte französische Obergericht („la Justice Supérieure françoise").

Seine Sitzungen hielt der französische Richter im königlichen Schlosse.

Details über das Siegel, welches der Richter führte, sind uns nicht bekannt geworden.

3. Die Jurisdiction des königlichen grossen Hospitals.

Als der Herzog Albrecht das von dem Hochmeister Dusemer von Arfberg in Folge eines Gelübdes 1349 gestiftete, im Löbenicht belegene Jungfrauenkloster [1]) im Jahre 1531 zu einem Hospital und Pockenhause bestimmte, verlieh er demselben auch eine eigene Gerichtsbarkeit, welche in der Fundationsurkunde d. d. Königsberg, Dienstag nach Kiliani (d. i. den 11. Juli) 1531[2]) folgendermaßen festgesetzt wurde:

„Wir verleihen vnd verschreiben hiemit dem offt genanten Hospital vnd Pockenhause, alle Jurisdiction vnd Gerichte, klein vnd gros, die sich darinnen so fern der Hof in seinen Grentzen begrieffen, begeben vnd zutragen würde, das dieselbige missethaten / ein Spitalmeister, oder Vorweser des Hospitals, nach

1) Faber: Königsberg S. 95; die Stiftungsurkunde ist datirt: Marienburg, Dienstags nach Martini (d. i. 17. November) 1349.

2) cf. die gleichzeitig gedruckte „Copia der Fundation des Hospitals. 1531" A. 4 v.; auch Grube: C. C. Pr.

Recht vnd Billigkeit zustraffen, vnd zuweren macht haben sol / Allein mit Peinlichen sachen / vnd Halsgerichten, oder was sich zur Peinligkeit zeuget, Wollen Wir das Hospital, oder seine Vorwalter vnbeladen, vnd Vns dieselbigen Peinlichen thaten, als dem Landes - Fürsten vorbehalten haben: Was sich aber Spenne vnd zwitracht der Jrrunge / von Zinsern, Erbgelde vnd anderen Einkomen des Hospitals begeben wird, Solches alles vnd jedes sollen Wir oder Vnsere Räthe, mit Vnserem wissen, als des Landes Fürst zurichten macht haben, Wie Vns auch solchs aus Krafft vnser Fürstlichen Oberkeit gebüret vnd zustehet."

Das Siegel, welches das Königliche große Hospital führte, war demselben durch den Herzog Albrecht im Fundationsprivileg verliehen worden: „Wir begaben auch hiemit aus Fürstlicher Gewalt vnd Oberkeit / solch New Hospital / mit einem Sigil / Als nemlich Zwo auffgerichte Hende / Also das die Eine das Almosen reicht vnd giebt / vnd die ander solchs empfehet / Vnd vmb das Sigil / sol in der Runde geschrieben stehen / der Spruch Esa am 58. FRANGE. ESURIENTI PANEM TUUM."

4. Die Jurisdiction der Academie.[1])

Sie basirt auf dem Hauptprivilegium d. d. Königsberg, den 18. April 1557 und ist seitdem durch mehrfache Verordnungen erweitert worden. Ihr waren unterworfen die immatriculirten Studenten, die Professoren und Doctoren, deren Frauen, Wittwen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder und das Gesinde, die academischen Bedienten und die übrigen Universitätsverwandten, insbesondere die Buchdrucker, Buchführer,[1]) Apotheker und Chirurgen. Desgleichen standen die Prediger und Schulbedienten von Königsberg, sofern sie der besonderen Gerichtsbarkeit nicht

1) Arnoldts Historie der Königsbergischen Universität I. S. 93—107 und Beyl. Num. 23 sq. II. S. 66 Grube: C. C. Pr. I. No. LXXXVIII. sq. Grube: Proc. for. p. 73—79. v. Sahme. Einl. zur Preuss. Rechts-Gelahrtheit S. 518. 519.

entsagt hatten, unter der Jurisdiction der Academie, ausgenommen in Dingen, welche die Führung ihres Amtes betreffen, („ratione officii aut doctrinae"),[1] ebenso die Exercitien- und Sprachmeister sowie die Maler. Dabei war es gleichgiltig, ob diese Personen in dem städtischen oder königlichen Theile von Königsberg wohnten.

Bereits oben wurde erwähnt, daß die Academie sowohl Civil- als Criminalgerichtsbarkeit ausübte. Insbesondere waren die Häuser der Universitätsverwandten den Eingriffen der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, wie dies die Worte des Hauptprivilegs bezeugen:

„Und insonderheit wollen setzen und ordnen Wir, daß aller Professoren und der Universität Verwandten Häuser in welcher Stadt und Vorstadt sie gelegen, befreyet seyn, darin kein Stadt-Knecht mit Gebieten oder Verbieten kommen, Hand an jemand legen oder Gefänglich hinwegführen soll."

Das Hauptprivileg erwähnt endlich das Recht der Professoren und Verwandten, „ihrer Nothdurfft nach und nicht länger noch anderer Gestalt in ihren Häusern Schmiede, Schuster, Kürschner, Tischler und dergleichen Arbeiter zu setzen und zu halten", also der Polizeigewalt über die von ihr gesetzten Handwerker.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rectors und des Senats, und zwar entschied der Rector in seinem Amte die geringeren Sachen; die wichtigeren wurden an den ganzen Senat verwiesen. Wer mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden war, dem stand es frei, innerhalb 14 Tage an den Senat zu provociren. Vom Senat ging die Appellation in Civil- und Criminalsachen ans Hofgericht, in Sachen der disciplina scholastica an die Preußische Regierung.

Das Jurisdictionssiegel war das gewöhnliche Siegel der Academie. Wie uns Arnoldt[2]) berichtet, führte der Rector zwei

1) Pr. L. R. I. 10 § 12.
2) c. l. I. S. 83. 84.

Siegel, ein größeres[1]) und ein kleineres. Das größere stellte das Brustbild des Herzogs Albrecht, des Stifters der Universität, im Harnisch mit entblößtem Haupt dar; in der rechten Hand hält er ein Schwert; neben ihm an der rechten Seite steht sein Wappen, welches aus zwei Adlern im silbernen Felde besteht, nämlich dem schwarzen Preußischen und dem rothen Brandenburger Adler; der erstere hat eine Krone um den Hals und ein S (den Anfangsbuchstaben des Königs Sigismund von Polen), welches bei der Krönung Friedrichs I in F. R. (Fridericus rex) verwandelt wurde.

Die Umschrift lautet:

INSIGNIA ACADEMIÆ REGIOMONTANÆ.

Das kleinere Handsiegel [2]) zeigte folgende Legende:

SIGILLVM . ACADEMIÆ . REGIOMONTANÆ . 1544.

5. Die Jurisdiction der deutsch-reformirten Kirchengemeinde.

Dieselbe Gerichtsbarkeit, wie sie den Grafen von Dohna, Fabian von Borck, Wolff von Creytzen und Ahasverus von Lehndorff verliehen war, erhielt die deutsch-reformirte Kirchengemeinde durch das Kirchenprivileg d. d. Königsberg, den $\frac{\text{24. Juni}}{\text{4. Juli}}$ 1698, welches auf die genannten Gerichtsbarkeiten und insbesondere die dem Grafen Dohna ertheilten Verschreibungen d. d. Königsberg, den 9. Februar 1630, den 10. Febr. 1643, Grafenhaag, den 29./19. December 1646, Potsdam, den 16. Febr. 1671, auch den 11. Januar 1687 verweist. Insbesondere wird

1) Eine Nachbildung des größeren Siegels zeigt der westliche Flügel der alten Universität im Kneiphof in einem Sandsteinbilde.

2) Der aus dem 16. Jahrhundert stammende Siegelstempel mit eisernem Schaft und eiserner Siegelplatte ist noch heute auf der kgl. Universität zu Königsberg vorhanden. Das am 6. April 1728 in Gebrauch genommene kleine Handsiegel, aus einer silbernen Siegelplatte bestehend, wird noch heute beim Prorectoratswechsel dem neuen Prorector mit anderen Gegenständen, z. B. dem kunstvoll hergestellten Schlüssel zum Haupteingange der Universität, übergeben.

darin hervorgehoben, daß das Recht der Appellation gewahrt und die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben ausgeschlossen bleiben solle, sofern die erkannte Strafe nicht in eine Geldstrafe umgewandelt wird, die der Kirche zufallen soll („salva tamen appellatione und ohne was über Leib und Leben und nicht in eine Geldtstraffe, welche Ihnen zufallen soll, Verwandelt wird").

Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich über den sog. Schlachthof mit seinen Pertinenzen und Gränzen und daraufstehenden Gebäuden und den Platz, welcher vom Oberrath und Oberburggrafen Ahasverus von Lehndorff[1]) an die Gemeinde durch den Kaufbrief d. d. Potsdam, den 11. Januar 1687 verkauft worden war. Auf diesen Plätzen war die evangelisch-reformirte Kirche und eine reformirte Schule angelegt worden.

Auch die der erwähnten reformirten Schule in den Privilegien d. d. Cölln an der Spree, den 17. August 1664 und den 4./14. Mai 1691 verschriebenen Schulhufen wurden der Jurisdiction der Kirchengemeinde unterstellt.

Die Kirchengemeinde wurde damals vertreten durch den „Director, Hoffpredigere und Assessoren des Teutsch-Reformirten Consistorii" zu Königsberg.

6. Die Jurisdiction der französisch-reformirten Kirchengemeinde.

Der französisch-reformirten Kirchengemeinde wurden, wie überhaupt, so auch in Anbetracht der Gerichtsbarkeit durch das Kirchenprivileg d. d. Cölln an der Spree, den 5. März 1707 genau dieselben Rechte wie der deutsch-reformirten Kirchengemeinde verliehen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf die der französischen Kirchengemeinde verkaufte, auf der Burgfreiheit belegene sog. Obermarschallei oder Landhofmeisterei sammt allen dazu gehörigen Pertinenzen, wie sie der vormalige

1) Erl. Pr. I. S. 99.

Obermarschall und spätere Landhofmeister Otto Wilhelm von Perbandt[1]) bis zu seinem Tode innegehabt, bewohnt und genutzt hatte.[2])

Auf diesem Raum sollte eine Kirche und Schule aufgebaut werden. Sodann war der Käuferin freigegeben worden, die Plätze, welche etwa nach dem Bau der Kirche und Schule übrig bleiben möchten, zu veräußern, jedoch sollten dieselben der Jurisdiction der französisch - reformirten Kirche unterworfen bleiben und die Vorrechte und Privilegien derselben behalten.

Die Kirche und Schule wurden ihrerseits wieder vertreten durch deren Vorsteher.

7. Die von Theilersche Jurisdiction (das sog. richterliche Amt auf dem Tragheim).

D. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wurde dem Krüger und Schulzen Paul Döringk auf seinen Antrag eine neue Handfeste über den Krug auf dem Tragheim[3]) zu cöllmischem Rechte ertheilt, da die alte Handfeste in den letzten Kriegen verloren gegangen und der Krug verdorben und baufällig geworden war. Nach der erneuten Handfeste wurde dem Bittsteller, seinen Erben, Nachkömmlingen verliehen: der (damals nach den Worten der Handfeste vor der Stadt Königsberg belegene) Krug zu cöllmischen Rechten sammt der besten Wiese in der dem Orden gehörigen Wilkey anstatt der zwischen beiden Pregeln liegenden, die zum Kruge und Schulzenamte zuvor gehört hatten, dazu eine andere Wiese hinter den Hufen daselbst, die er um die Hälfte dem Orden zu gute schlagen oder einen möglichen Zins davon geben sollte, frei Brennholz zu Feuers Nothdurft und nicht zum Verkauf. Der Grundzins wurde ihm erlassen. Dagegen sollte er 2 mk.

1) Erl. Pr. I. S. 91.

2) Das Haus Bergplatz No. 15 steht auch auf diesem Platze und gehört noch heute der französischen Kirchengemeinde.

3) In der nach demselben benannten Krugstraße.

am Martinstag und 4 Schott geringer preußischer Münze für den Acker, „an der firmarigen Teich [1]) gelegen“, zahlen.

Neben anderen Rechten wurden ihm außerdem noch alle kleinen Gerichte eingeräumt, jedoch ausgenommen zeugbare Sachen; „da sollen sie denn dritten Pfennig anhaben.“

D. d. Königsberg den 9. September 1612 wurde das Privileg des Kruggrundstücks, dessen Pertinenzen mittlerweile zum Theil demselben entzogen waren, von Johann Sigismund für den Ludwig Marquardt, d. d. Königsberg den 1. September 1634 für den Goldschmied im Kneiphof Gotthold Rackau confirmirt; das letztere Privileg wurde noch durch König Wladislaus in der Urkunde d. d. Königsberg, den 6. Februar 1636 bestätigt.

Als das zu der „Schulzerei“ gehörige Land durch die 1627 angelegte Bewallung um $8^1/_2$ Morgen hinter dem blauen Kruge gelegenen Ackers gekürzt wurde, erhielten der damalige Richter Hans Feyerabendt der jüngere sowie die nachfolgenden Richter und Besitzer im Wege des Vergleichs durch Privileg d. d. Königsberg den 29. Juni 1638 [2]) zu dem innerhalb des Walles verbliebenen einen Morgen noch $8^1/_2$ Morgen außerhalb des Walles vor dem Wege und der Brücke vor dem Ausfallthor, die nach Kalthof führte, linker Hand „vorlängs der Contrascarpe“ frei von allen Zinsen und Pflichten zu solchem Rechte, wie es die Haupverschreibung der Schulzerei gegeben hatte. Darauf scheint das Kruggrundstück wieder in den Besitz der Landesherrschaft gekommen und das mit demselben verbundene Schulzenamt eingegangen zu sein, da die Landesherrschaft zur Vermeidung der vielen Unzuträglichkeiten, die sich aus dem öfteren Besitzwechsel ergaben, und der durch die Erhebung des Dorfes Tragheim zur Freiheit bedingten Aenderung der

1) D. i. der Schloßteich: firmaria naunte man ein Krankenhaus des Ordens; es muß deren in Königsberg mehrere gegeben haben. Nach einer am Schloßteiche stehenden firmaria (verdorben in Firmanei) wird oben der Schloßteich benannt.

2) Die Ausfertigung dieses Privilegs wird auf dem kgl. Oberlandesgericht zu Kbg. aufbewahrt (Generalacten I. 106); denn das richterliche Amt gehört heute dem Justizfiscus.

Verhältnisse Rechnung tragend, es vorgezogen hatte, einen ordentlichen Wahlrichter zu bestellen.

Das Grundstück wurde darauf mit seinen Pertinenzen dem Oberburggrafen Albrecht von Kalnein „auff abschlag seiner Besoldung" angewiesen, von diesem an den kurfüstlichen Historiographen Martinus Kempius verkauft. Der Kaufvertrag d. d. Königsberg, den 7. November 1680 wurde vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. d. Cölln an der Spree den 30. März 1681 confirmirt. Im Jahre 1724 war das Grundstück Eigenthum der verwittweten Frau Generalmajor Sibylla von Theiler geb. von Eppinger.

Demnach stand den Besitzern des richterlichen Amts nicht mehr zu, als die Civil-Gerichtsbarkeit in Personalsachen über die nicht eximirten Einwohner oder Miethsleute, weil der Begriff des Schulzenamtes die Realjurisdiction nicht vertrug. [1])

8. Die von Barfussche Jurisdiction über den sog. Borckenhof.[2])

Durch das Privileg d. d. Königsberg, den 14. Februar 1628 wurde dem Landrath und Voigt zu Fischhausen, Fabian Borck,[3]) seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen der von den Erben des Landhofmeisters Albrecht von Kittlitz[4]) gekaufte und darauf mit einem Hause bebaute Ort und Raum in der Junkergasse, sowie ein Raum, der vorher zur Wohnung des Landhofmeisters gebraucht worden war, zu cöllmischen Rechten, frei und ohne Beschwer verschrieben; desgleichen „die Jurisdiction über seine und Ihre Leuthe und die in demselbigen Hauß wohnen werden; Jedoch daß daraus kein receptaculum anderer übel oder Mißthätigen Personen gemacht und sie darinnen nicht gehauset und aufgehalten werden sollen." Zu diesem Hause und Platz, später

1) cf. die Cognitionalverordnung d. d. Berlin den 31. Juli 1766. (St. A. Kbg.)

2) cf. Besatzbuch des Borckenhofs (1628—1781) angelegt 1720. (St. A. Königsberg.)

3) cf. Erl. Pr. I. S. 108.

4) Erl. Pr. I. S. 87.

nach dem Besitzer der Borckenhof genannt, kam durch das Privilegium Friedrichs III. d. d. Königsberg, den $\frac{\text{27. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1698 ein freier unweit des Residenzschlosses belegener, zu den herrschaftlichen Domainen nicht gehöriger und nicht genutzter Platz [1]) (Prinzessinplatz), der dem Besitzer des Borckschen Hauses, dem wirklichen Geheimen Kriegsrath und Generalfeldmarschall Johann Albrecht von Barfus gleichfalls zu cöllmischen Rechten und mit den Privilegien des Borckschen Hauses verschrieben wurde. Dagegen wurde die privilegirte Gerichtsbarkeit des Borckenhofs nicht ausgedehnt auf den vom Besitzer desselben durch Privileg d. d. Cölln an der Spree den 17./27. August 1699 erworbenen und zwischen dem Borckenhof und der Baustätte des Cammerverwandten Jagemann belegenen Platz.

Diese Jurisdiction war die erste privilegirte adlige Jurisdiction, welche in Königsberg verliehen wurde. Nach dem Vorbilde des Privilegs derselben geschahen, trotz des Protestes [2]) des Oberburggrafen Hans Truchseß von Wetzhausen, der die Inconvenienzen dieser Jurisdictionen mit klarem Blicke durchschaute, weitere Verleihungen, deren gänzliche Aufhebung erst unserm Jahrhundert vorbehalten war.

Die Eigenthümerin des Borckenhofes und seiner Pertinenzen, von denen nach und nach Stücke unter Vorbehalt der Jurisdiction, des Vorkaufsrechtes u. s. w. veräußert wurden, war im Jahre 1724 die Frau Eleonora geb. Gräfin von Dönhoff, Wittwe des Generalfeldmarschalls von Barfus.

Die Jurisdiction wurde bezeichnet als „Gräfl. Barfußische Jurisdiction Borckenhoff."

1) Die Grenzen dieses Platzes waren: Die Westseite stieß an die Wohnungen des Steindamms, die Südseite an die Altstädtische Grenze, die halbe Ostseite an den Schloßgraben und die daselbst gemachte neue Brücke, die andere Hälfte ging bis an die Grenze des von Borckschen Hauses.

2) cf. den Protest des Oberburggrafen pr. am 20. Febr. 1632. (St. A. Kbg.)

9. Die Wolff von Kreytzensche Jurisdiction.

Denselben Inhalt wie die Fabian von Borcksche Jurisdiction hatte die oben bezeichnete Gerichtsbarkeit. Sie war durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg, den 2. Juni 1628 [1]) dem Obersten und Hauptmann auf Tilsit, Wolff von Kreytzen über sein Haus in der Oberfirmanei auf der Burgfreiheit zwischen dem Schlosse und dem kurfürstlichen Garten verliehen worden.

10. Die Dohnasche Jurisdiction.

Den Burggrafen zu Dohna wurde durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg den 9. Februar 1630 wegen ihrer dem Kurfürsten und seinem Hause jederzeit geleisteten treuen Dienste eine eigene Jurisdiction verliehen. Ihren Umfang bestimmen die Worte des Privilegs:

„Verleihen und verschreiben demnach vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschafft den sämbtlichen Burg-Graffen zu Dhona Gebrüdern und Vettern, auch ihren Nachkommen über ihre der Herren zu Dohna auff Unserer Freyheit jetzo habende Häuser und die sie ferner an sich bringen möchten, die Jurisdiction über ihre Leuthe, und die in denenselbigen Häusern wohnen werden, zu haben und zu exerciren, dergestalt und also, wenn jemand dieselbe zu beklagen, daß er solches bey denen Herren zu Dohna anhängig machen des billigen Rechts erwarten und also die erste instantz bey ihnen den Herren zu Dohna haben solle; jedoch daß daraus kein receptaculum anderer, als Übel- und Mißethäter Persohnen gemachet und sie darinnen nicht gehauset und auffgehalten werden sollen. Sonsten aber wollen Wir, daß ihre der Herren zu Dohna Mieths-Leute und Einwohner ihre Handthierung Handwerck und allerley ehrliche Nahrung in gedachten Häusern treiben mögen, ohne einiges Menschen Verhinderung noch Einträge, auch sollen sie

1) cf. das Concept des Privilegs im St. A. Kbg.

mit Einlagerung der Soldaten und ungewöhnlichen Schatzungen nicht beleget werden."

Zu den der Jurisdiction der Burggrafen von Dohna unterworfenen Gebäuden gehörte u. a. die sogenannte Reitschmiede.[1]) Dieselbe, „zu Ruhe am Nahrenthor" belegen, gehörte nebst einem Garten an der Löbenichter Stadtmauer und einem halben Garten „fürm heiligen Kreutz" dem Zeugmeister Hans von Nürnberg. Durch Privileg d. d. Königsberg den 10. Februar 1554 verlieh der Herzog Albrecht dieses Haus dem Reitschmied Meister Tobus Wirgaude, seinen Erben, Erbnehmern und Nachkömmlingen erblich zu cöllmischem Rechte. Dieses Haus mit seinen Pertinenzen ging darauf in den Besitz der Familie von Dohna über. Dem Regimentsrath und Landhofmeister Friedrich Burggrafen und Herrn zu Dohna wurden durch Privileg d. d. Königsberg, den 25. September 1617 vom Kurfürsten Johann Sigismund zu dem Hause noch 6 Morgen von dem Kalthöfschen Acker hinter dem Schirrhofe zu cöllmischen Rechten, „Zins und aller Beschwer frei", verliehen.

Das Privileg vom 10. September 1643 bestätigte das frühere und führt folgende Häuser als der Familie von Dohna gehörig an:

a) Das Haus nebst dem Garten, auf dem Tragheim, das vormals Paulus Scalichius innegehabt hatte (der sog. Scalichienhof, im Volksmunde Calixenhof genannt.[2]) Durch Privileg d. d. Königsberg, den 12. Juni 1573[3]) wurde es dem Hauptmann auf Mohrungen, Achatius von Dohna erblich und zu cöllmischem Rechte verschrieben.

b) Das neben dem vorigen liegende Haus nebst Garten, welches vormals Peter Morlinus verschrieben und von dessen Erben und Successoren am 22. October 1595 durch die Familie von Dohna gekauft worden war.

1) Heute das Haus Mühlengrund No. 8.

2) Erl. Pr. I. S. 390. (Es finden sich auch die Formen Scalichenhof, Calixtenhof, Scalichii Hof.)

3) Foliant No. 925 Bl. 237 im Kgl. St. A. Kbg.

c) Die alten Häuser und das neugebaute Haus auf der Burgfreiheit hinter dem Residenzhause in der Oberfirmanei von der Junkergasse an bis an die alte Hofkürschnerei, welche die Familie Dohna durch Kaufvertrag vom 15. Januar 1600 von den unmündigen Kindern des Dr. Paul von Stein, deren Vormündern und dem Dr. Valentin Pannonius erworben hatte.

d) Die daneben belegene Hofkürschnerei, welche am 15. April 1627 dem Burggrafen Christoph zu Dohna verschrieben ward und 1643 seinen Söhnen allein zukam.

Die Privilegien d. d. Grafenhaag, den 19./29. December 1646, Potsdam, den 16. Februar 1671, Potsdam, den 16./26. April 1683, den 11. October 1710 confirmiren lediglich die Primordialverschreibung.

Im Jahre 1724 wird unterschieden zwischen der Jurisdiction des Generalfeldmarschalls Grafen von Dohna (in der Junkerstraße?) und derjenigen des Generallieutenants Grafen von Dohna (auf der neuen Sorge).

11. Die Dönhoffsche Jurisdiction.

Die oben erwähnte Reitschmiede gehörte im Jahre 1724 der verwittweten Gräfin Amalie von Dönhoff geb. Burggräfin und Gräfin zu Dohna und Wartenberg; ihr Gemahl war der Generallieutenant Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsrath, Gouverneur und Hauptmann zu Memel Otto Magnus Graf von Dönhoff gewesen. Sie übte die Jurisdiction auf Grund der den Burggrafen zu Dohna ertheilten oben angegebenen Privilegien.

12. Die von Klingersche Jurisdiction über den Scalichienhof.

Der Scalichienhof, dessen wir oben gedacht haben, ging durch den Vertrag d. d. Königsberg, den 20. Mai 1698 mit seinen Wohnungen und Pertinenzen von der Frau Louise Antoinette, Burggräfin und Gräfin zu Dohna Excellenz mit Consens ihres Gemahls, des als preußischen envoyé extraordinaire nach Schwe-

den geschickten Friedrich Christoph Burggrafen und Grafen zu Dohna an den kurf. brandenb. Capitain George Rabe über. Derselbe versicherte auch im Kaufvertrage, vom Kurfürsten für sich und seine Erben ein besonderes Privileg erhalten zu haben; es ist aber nicht näher bekannt.

Im Jahre 1722 übte die Jurisdiction die Frau Anna Dorothea von Klinger verwittwete Major von Glaubitz.

13. Die Andreas von Kreytzensche Jurisdiction.

Durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg den 23. December 1632[1]) erhielt der Landhofmeister Andreas von Kreytzen dieselbe Jurisdiction, wie sie Fabian von Borck, Wolff von Kreytzen und den Grafen zu Dohna verliehen war, über 4 auf der Burgfreiheit von ihm gekaufte Häuser, ein seiner Hausfrau am 3. März 1630 verschriebenes Haus nebst einer Baustätte, wo die alte Caplanei gestanden, einen Platz auf der kurfürstlichen Freiheit bei der katholischen Kirche und einen wüsten Platz zwischen dem heiligen Kreuz und dem Schlachthof und dem Schloß.

14. Die Kupnersche Jurisdiction.

D. d. Cölln an der Spree, den 14./24. December 1691 gab der Kurfürst Friedrich III. dem Hofrath und preußischen Cammermeister Friedrich Kupner eine Verschreibung über die von demselben durch Kaufvertrag erworbenen, auf dem hintersten Tragheim in der Modestengasse zwischen dem Hause des Raths Reinhard Fehr und des Hofpredigers Luccas Blaspiel gelegenen 2 Gartenplätze sammt einigen unbrauchbaren Gebäuden nebst den dazu gehörigen Graswiesen; der Erwerber hatte ein Haus im Garten für sich und längs desselben, „damit er nicht von den Leuthen abgesondert wohnen möchte“ einige Wohnungen

1) cf. das Concept des Privilegs im St. A. Kbg.

gebaut. Unter anderen Vergünstigungen verlieh der Kurfürst dem Erwerber eine eigene Gerichtsbarkeit:

„Ueber das wollen und concediren vorgedachtem Friedrich Kupner und seinen Nachkommen hiemit, daß er und dieselbe über die in obbemeldten Gärthen, dabey befindlichen Häusern und angehörigen Graßwiesen wohnende Leuthe, Geboht und Verboht, auch aliqualem coercitionem, alß dieselbe festzusetzen und mit Straffe von Arbeit, auch einer Geld-Buße biß zu zehn rthlr. zu belegen haben und solche zu exerciren befugt sein sollen. Wann aber dieselbe Leuthe von andren passive belanget werden, und es ad contradictorium kommet, gehöret solches vor Unser Oberburggräffliches Ambt; Jedoch muß aus solchen Häusern und Gerthen kein receptaculum anderer übel- und mißethätiger Persohnen gemachet und sie darin nicht gehauset noch aufgehalten werden."

Danach hatten die jedesmaligen Besitzer dieser Gründe Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, welche zwischen deren nicht eximirten Einwohnern und Miethsleuten in kleinen Schuld-, Injurien-, Schlägerei- und dergleichen Sachen vorfielen. Wenn die Einwohner und Miethsleute aber von andern belangt wurden, war das oberburggräfliche Amt hierfür zuständig; auch die Realgerichtsbarkeit gehörte dahin. Die adligen oder eximirten Einwohner dieser Grundstücke waren nach der Qualität ihrer Person der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts bezw. des oberburggräflichen Amts unterworfen. Im Jahre 1724 war Jurisdictionarius die verwittwete Frau Geh. Cammerrath Kupner geb. von Drost.

15. Die Holsteinsche Jurisdiction.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kaufte der Generallieutenant und Oberst Friedrich Ludwig Herzog von Holstein von der Wittwe und den Erben des Hofgerichtsraths Franck, der Wittwe des Landraths von Nettelhorst und der Wittwe des Christoph Helmich einige auf dem hinteren Roßgarten belegene Grundstücke, zu welchen Häuser, Aecker, [darunter auch der

später nach dem Herzoge benannte Herzogsacker[1])] Scheunen, Gebäude und Gartenplätze, insbesondere der rothe und der blaue Krug[2]) gehörten. Durch das von Friedrich III. ertheilte Privileg d. d. Cölln an der Spree (confirmirt von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701), erhielt der Besitzer dieser Grundstücke nebst seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen unter anderen Vorrechten auch das Recht, in diese Häuser „allerhand Handwercker und andere Leuthe“ aufzunehmen, welche darin „ihr Gewerck und Nahrung ohne jemandes Behinderung treiben durften“ und eine eigene Gerichtsbarkeit. Diese war derjenigen, welche dem Hofrath und Cammermeister Kupner verliehen war, conform, wie denn auch die Worte der Verleihungsurkunde übereinstimmen mit der entsprechenden Stelle des Privilegs von 1691, nur daß auch noch das Gesinde ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Herzogs unterworfen wird.

Schlussbemerkung.

Die oben dargestellte complicirte Raths- und Gerichtsverfassung von Königsberg (Ostpr.) erhielt wesentliche Vereinfachungen durch das rathhäusliche Reglement der Stadt Königs-

1) Heute ein großer Exercierplatz vor der Kaserne des Kronprinzregiments in der Nähe des Königsthors.

2) Der rothe oder alte und der blaue Krug, welche bereits 1560 je ein Privilegium erhalten hatten, erhielten auf Antrag ihrer Besitzer, des Cammermeisters Johann Melhorn und des Bürgers in der Altstadt Christoph Cobler ein neues Privileg d. d. Königsberg, den 14. August 1630, in welchem der Bierschank ausschließlich diesen beiden Krügen nebst 4 neuen Krügen, sowie dem Richter „seines Ambts wegen“ gegen Zahlung von 60 mark Reißgeld — der Richter war davon befreit — „zu ewigen Zeiten“ zustehen sollte. Dieses Privileg wurde von Friedrich I. d. d. Königsberg, den 28. Februar 1701 auf Antrag des damaligen Besitzers der beiden „alten Krüge“, des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein confirmirt.

berg in Preußen d. d. Berlin, den 13. Juni 1724.[1]) Insbesondere wurden 1724 die Räthe der drei Städte zu einem Magistrat der Stadt Königsberg[2]) und die städtischen, vorstädtischen und Freiheiter Gerichte zu einem Stadtgericht[3]) combinirt. Hierüber ein anderes Mal.

1) Dies ist der richtige Titel; danach ist die Angabe auf S. 33 im 23. Bande dieser Zeitschrift zu verbessern.

2) Damals wurde das Kneiphöfsche Rathhaus zum Amtslokal des Magistrats bestimmt. Hier befindet es sich noch heute (1887).

3) Das Königsberger Stadtgericht bestand von 1724 bis 1879. Das Amtslokal desselben, welches sich anfangs auf dem Altstädtischen Rathhause befand, wurde zuletzt nach dem großen Justizgebäude am Theaterplatz verlegt. Dieses Gebäude ist heute (1887) das Amtslokal des königlichen Land- und Amtsgerichts mit der Gerichtskasse, der königlichen Staats- und Amtsanwaltschaft sowie der Gefängnißinspection; außerhalb des Gebäudes ist dies freilich nicht erkennbar.

Ueber Ursprung und Bedeutung der Worte „Masur“ und „Masuren“.

Von

Johannes Sembrzycki.

Woher das Wort „Masur“ (polnisch Mazur, im Pluralis jetzt Mazurzy, früher Mazurowie, cf. die Pamiętniki Paska aus den Jahren 1656—88) stamme und was darunter und unter der Bezeichnung „Masuren“ (poln. Mazury) zu verstehen sei, darüber sind bis in die neueste Zeit die Meinungen auseinandergegangen. Dr. W. Kętrzyński, dem Dr. Fr. Krosta in seiner Programmarbeit „Masurische Studien“ (Königsberg 1875 und 1876) folgt, stellt in seinem unser preußisches Masuren behandelnden Büchlein „O Mazurach“ (Posen 1872) auf pag. 7 die Behauptung auf, das Wort Mazur komme aus dem Litauischen; „der Masur,“ sagt er, „ist gewöhnlich mittleren Wuchses, woher sein Name; denn in der litauischen Sprache bedeutet „mazuras“ einen Menschen von nicht großem Wuchse, einen stämmigen untersetzten Menschen.“ Diese Annahme ist von E. S. Swieżawski im „Słownik geograficzny“ (Band VI, pag. 188; Warschau 1885) für nicht überzeugend erklärt worden und läßt sich in der That nicht aufrecht erhalten. Weder Chr. G. Mielcke (Litt.-dtsch. u. Dtsch.-litt. Wörterbch., Königsberg 1800), noch G. H. F. Nesselmann (Wörterbuch der Littauischen Sprache, Königsberg 1851), noch Kurschat (Litt.-dtsch. Wörterbch., Halle 1883) kennen ein originallitauisches Substantivum oder Adjectivum mazuras; Nesselmann und Kurschat haben als dem in Frage stehenden am ähnlichsten klingendes Wort nur: ersterer pag. 386 „mażokas, a, ziemlich klein, mażukas, a, dasselbe,“ letzterer pag. 247 „mażukas, Kleinerchen, Scherzwort.“ Daß die Litauer im Gegentheil das

Wort Mazur von Anfang an als ein Fremdwort betrachtet haben, beweist die lituanisirende Umänderung desselben in „Mozuras“, welche Nesselmann (pag. 409 „Mozúras, o m. ein Masur, s. Mazúras. Mozuriszkas, o, Masurisch“) neben „Mazuras“ (pag. 388 „Mazuras, o m. ein Masur. Vgl. Mozuras. Mazurû żéme, Masovien, Masuren“) hat, während Kurschat überhaupt nur das Wort Mozuras kennt (pag. 262 „Mozuras, f.—rka, ein Masure, ein preuß. Pole aus dem Süden Ostpreußens. Mozuriszkas, f.—a, Adj. masurisch“), und welche Lituanisirung das Wort Mazur mit ähnlichen aus anderen Sprachen entlehnten Wörtern, wie Koszubs (Kassube, poln. Kaszuba), Dowidas (Dawid), Powilas (Paul, poln. Paweł), notura (Natur, poln. natura), zokonik (poln. zakonnik, Ordensmann), gemeinsam hat. Ist nun also das Wort Mazur nicht litauischen Ursprungs, so kann es nur ein echt polnisches sein. Die polnische Sprache besitzt eine ziemliche Anzahl von Wörtern, die durch Anhängung von —ur, —or an einen einsylbigen Stamm gebildet sind und das Abstammen, Herrühren von etwas, den Ursprung von und die Zugehörigkeit zu einer Stammart bezeichnen. Derartige Wörter sind kaczor, piechur, myszur, kostur (elfenbeinener Stock, von kość), koczor (wilder Kater, von kot), łupur (Bezeichnung des Wolfes, von łup, Raub, Beute), łobur, plaskur, płoskur, praszczur (von pra—, Ur—), wilczura (von wilk), gąsior (von gęś), czupurny (von czub) u. a. (Dr. J. P. Jordan, Taschen-Wörterbuch der poln. Sprache). Ebenso ist nun, worauf auch Swieżawski loco citato hinweist, das Wort Mazur durch Anhängung von —ur an die Stammsilbe maz des Wortes Mazowsze (Masovien)*) gebildet worden und bezeichnet sowohl einen zu den Stammbewohnern Masoviens

*) Wohl durch die Aehnlichkeit der Stammsylbe Maz verleitet, haben polnische Schriftsteller (Naruszewicz, Maciejowski, Lelewel, Bielowski und O. Kolberg) den Ursprung der Masuren auf die Massageten und Mösier zurückzuführen versucht. Swieżawski hält die bei Ptolemäus (II, 12) erwähnten Lygii Omani, die Tacitus Manimi nennt, für die Altvordern der Masuren; Dr. Kolberg setzt in seiner Abhandlung „Pytheas“ (Ermländ. Zeitschrift, Bd. VI, pg. 509; Leipzig, 1878) die *Ἀναρτοφράκτοι, Βουργίωνες* und *Ἀρσιῆται* des Ptolemäus (III, 5) in das heutige Masovien und läßt

gehörenden, als auch einen von denselben seinen Ursprung herleitenden Menschen. Daher finden wir das Wort Mazur sowohl in der Singularform als in der Pluralform Mazury und in mannigfachen Zusammensetzungen und Ableitungen (Mazurka, Mazurki, Mazurkowo, Mazurów, Mazurowce, Mazurówka, Mazurowe, Mazurowo, Mazurowszczyzna, Mazuryk, Mazuryn, Mazuryno, Mazuryszki, Mazurzyn, Mazurzyno) als Ortsbezeichnung überall da, wo in früherer Zeit sich aus ihrer Heimath Masovien ausgewanderte Masuren als Kolonisten niedergelassen haben, — und solcher Orte und Gegenden giebt es eine beträchtliche Anzahl, da Masovien im 14., 15. und 16. Jahrhundert an alle angrenzenden Gebiete bedeutende Volksmengen zu Kolonisationszwecken abgab, welche Erscheinung sich durch die damals starke Bevölkerung des Landes, die wegen der Armuth des letzteren geneigt war, anderwärts bessere Existenzbedingungen zu suchen, sowie dadurch erklärt, daß es damals im Herzogthume Masovien nach dem alten masovischen Rechte freie Bauern gab, die nicht glebae adscripti waren, sondern sich frei bewegen durften. Masuren bevölkerten, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in größeren Massen, Litauen bis Maryampol, Wilna, Oszmiana hin, das Land der Jadźwinger nach deren fast vollständiger Ausrottung, Polesien, d. i. die Gegend von Bielsk,*) Podolien,

---

östlich von ihnen die *Σταυανοί* des Ptolemäus (Stoweae des Boguphal) wohnen. Die Stammsylbe maz ist zurückzuführen versucht worden auf manuça (Mensch, mas-culinus: Swieżawski), maese oder mase (Sumpf: Szajnocha), Masos oder Masław (Mundschenk in Polen 1034) auf das ungarische möso (Feld) und das serbische mezewo (Ebene). Alle diese Ableitungsversuche stellt zusammen O. Kolberg „Mazowsze" I, 37, 315; III, 349—50 (Krakau 1885—87). Darauf fußend, daß die Westgrenzen Masoviens sich in der frühesten Zeit weiter erstreckten als später, und Pomesanien bis an die Drewenz reichte (Altpr. Monatsschrift 1886, pg. 141), so daß die pommerschen Slaven Nachbarn der Masovier waren, erlaube ich mir die Bemerkung, daß, analog der Zusammenstellung der Kossini mit Pogesanien (Pogozanien) durch Dr. Kolberg (in der citirten Abhandlung pag. 493 ff.), das Wort Pomesanien (Pomezanien, Pomazanien?) mit der Stammsylbe Maz in Mazowsze (Masovien) vielleicht irgend einen Zusammenhang haben mag.

*) Im Bielsker Lande weist nach Gloger's Forschungen eine Menge von sich gleichlautend auch in Masovien findenden und also offenbar von

Rothreussen (besonders den Theil des heutigen Galiziens*) zwischen der Raba und dem linken Ufer des San; cf. darüber Tatomir, Dzieje Polski, pag. 127—29; Lemberg 1879), die Gegend zwischen Pilica und Weichsel und endlich den Süden des heutigen Ostpreußens, unser heutiges Masuren. Allenthalben aber haben diese aus ihrer Heimath ausgewanderten Masuren ihre Stammeseigenthümlichkeiten in Sprache und Sitte treu bewahrt, worauf auch der polnische Dichter Mickiewicz im „Pan Tadeusz" (Buch VI) mit den Worten hinweist

„A choć od lat czterystu na Litwie osiedli
Zachowali mazurską mowę i zwyczaje"

(Und obschon seit vier Jahrhunderten in Litauen angesessen, bewahrten sie doch masurische Rede und Sitte). Einen Beweis dafür liefert die ganz überraschende Uebereinstimmung, die uns bei einem Vergleich der Sprache unserer preußischen Masuren mit derjenigen der polnischen Schriftsteller des goldenen Zeitalters, eines Kochanowski (dessen Vorfahren masurische Ansiedler waren), Skarga (aus Masovien gebürtig), Klonowicz u. a., sofort auffällt. — Die Kolonisation Masurens durch Einwanderer aus Masovien ist zweifellos festgestellt durch die Forschungen Dr. M. Töppen's (Gesch. Masurens pag. 116—118, sowie pag. I der Einleitung) und Dr. W. Kętrzyński's in „O ludności polskiéj w Prusiech niegdyś krzyżackich, pag. 223 ff. (Lemberg 1882), durch welches letztere Werk die Unrichtigkeit der früher von den Polen und zehn Jahre vorher auch noch von Kętrzyński selbst („O Mazurach," pag. 3) aufgestellten Behauptung, die Masuren seien Ureinwohner des südlichen Ostpreußens, endlich bewiesen wird. Wenn im 16. und 17. Jahrh. auch die Bezeichnung „Polen" für die Masuren üblich ist, so erklärt sich dies daraus, daß Masovien nach dem Aussterben der letzten

---

dort übertragenen Ortsnamen auf die Kolonisation durch Masuren hin, gerade wie bei unserem preußischen Masuren (Kętrzyński zählt in „O ludu. polsk." pg. 227 44 solcher Ortsnamen, die sich noch um 30 und mehr vermehren ließen).

*) Hieraus wird die Bemerkung erklärlich, welche Mrongovius (Dtsch.-poln. Handwörterbuch, Danzig 1823) beim Worte „Woher" macht: „z kiela ist bei den gemeinen Krakauern und einigen Preußpohlen üblich."

Herzöge 1525 dem Königreich Polen einverleibt wurde und daß die Masovier den Polen stammverwandt sind; wenn Hennenberger (Erklärung der Landtafel) sagt, die Fürstenschule zu Lyck sei für die Polen und Masuren angelegt, so nennt uns Pisanski in seiner Literärgeschichte (Ausgabe 1886 pag. 129) den Grund mit den Worten „weil sie einen starken Zulauf von der adelichen (sc. lutherischen) Jugend aus dem Königreiche Polen bekam."

Von den eingewanderten Masuren hat nun auch, ebenso wie anderwärts, der von ihnen bewohnte Theil Ostpreußens seinen Namen erhalten. Der Name des im Kreise Oletzko belegenen Dorfes Masuhren ist ohne Zusammenhang mit dem Namen der Landschaft Masuren; das Dorf wurde von drei Brüdern, Söhnen des Ansiedlers Mazur aus Gr. Plotzitznen, angelegt (O ludn. polsk. pag. 523). — Es liegt auf der Hand, daß man im Privatleben die von den Masuren bevölkerten Bezirke als „masurische Gegenden", „wo die Masuren wohnen", bezeichnete, woraus dann der Kürze wegen „Masuren" wurde. In einem bei J. Gregorovius (Die Ordensstadt Neidenburg, Marienwerder 1883; pag. 113) mitgetheilten Briefe des Bürgermeisters Christoph Neumann aus dem Jahre 1713 klagt letzterer über den beschwerlichen Dienst „der meisten Offizianten, besonders an dieser masurischen Grenze" und meint hierbei nicht das benachbarte Masovien, da er später sagt, der Bürgermeister habe „mit den unartigen angrenzenden Polen am meisten zu thun." Toeppen (Gesch. Mas., pag. V) meint, der Name „Preußisch Masuren" finde sich erst 1817 zuerst als Lokalbezeichnung; dies war aber bereits 1811 der Fall. In der „Beschreibung des Kreises Oletzko" von J. Frenzel (Marggrabowa, 1870) finden wir pag. 10 einen Immediatbericht von 1811 citirt, worin es heißt „Heilsam ist es, wenn Masuren, welches jetzt unter die ostpreußische und litthauische Regierung getheilt ist und den südlichen Theil von beiden Departements ausmacht, unter einen gemeinschaftlichen Präsidenten gestellt — würde."

Ebenso wie das benachbarte Masovien nie Masuren genannt

werden kann (nur Büsching hat in seinem „Auszug aus seiner Erdbeschreibung“, Hamburg 1771, I, pag. 160 „Land Masau oder Masuren, lat. Masovia“), ebenso ist es nicht gerechtfertigt, wenn die Polen (z. B. Oskar Kolberg „Mazowsze“ I, 1885; sogar Kętrzyński „O ludn. polsk.“ pag. VI) unserm ostpreußischen Masuren die Bezeichnung „Mazowsze pruskie“ geben, da dasselbe ja nie ein Theil des Herzogthums Masovien, der etwa später an Preußen gefallen wäre, gewesen ist. Mit demselben Rechte könnte man auch den masurischen Theil Galiziens etwa als „Mazowsze krakowskie“ bezeichnen. Man darf die Masuren in Preußen also auch nicht polnisch „Mazowszanie“ nennen; dieser Ausdruck wird nur für die Bewohner des poln. Mazowsze namentlich in geschichtlichen Arbeiten und wenn man dieselben als solche zum Unterschiede von Masuren aus andern Gegenden kenntlich machen will, sonst noch dichterisch, gebraucht.

Es erübrigt nun noch, festzustellen, wie weit sich das heutige Masuren erstreckt, bis wohin die Bezeichnung „Masuren“ ihre Gültigkeit besitzt. Die Antwort auf diese Frage ertheilt uns genau zutreffend und scharf bestimmt Dr. Krosta in seinen „Masurischen Studien“ I, pag. 5, mit den Worten „Soweit der masurische Dialect von einer evangelischen Bevölkerung gesprochen wird, ist Masuren,“ und hat damit zuerst das allein Richtige getroffen. Alle vor ihm versuchten irrigen Definitionen von „Masuren“ hier aufzuführen, darf ich mir versagen, da dieselben bei Toeppen (Gesch. Mas. pag. V—VII) genau verzeichnet stehen; im Interesse der Geschichte Masurens verleihe ich dem lebhaftesten Bedauern Ausdruck, daß Toeppen, obwohl er, wie Krosta zutreffend bemerkt, den richtigen Weg einschlug, dennoch Osterode und Neidenburg noch ausgeschlossen hat. Daß in diesen Gegenden ein reineres Polnisch gesprochen wird, genügt nicht, um dieselben als nicht mehr masurisch zu bezeichnen, da dieselben an Westpreußen und Polen grenzen und erfahrungsgemäß das Masurische in den Grenzbezirken ein reineres ist, als in den an die deutschen Theile Ostpreußens stoßenden Bezirken, und wenn zwar, wie Kętrzyński nachweist,

auch Polen aus dem heutigen Westpreußen neben Masoviern jene Bezirke colonisirten, so bildeten letztere doch stets die größte Masse der Ansiedler und gaben den Gegenden ihren Gesammtcharakter. Im Uebrigen verweise ich auf die Gründe, die Krosta anführt. Derselbe schließt zwar auch noch den nördlichsten Theil des Kreises Osterode aus, doch wird man denselben wegen seines geringen Umfanges nicht als eigenen Bezirk absondern können, sondern mit zu Masuren schlagen müssen, zumal die Bewohner desselben ja auch evangelisch sind.

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß die masurische Bevölkerung im steten Rückgange begriffen ist, die Grenzen des von derselben innegehaltenen Bezirks immer mehr sich verengern. Nach D. Daniel Heinrich Arnoldt's Nachrichten von etc. Predigern (Königsberg 1777) wurde 1593—98 vom Pfr. Valentin Damerow in Petershagen bei Bartenstein polnisch gepredigt, in Insterburg um das Jahr 1646 durch einen besondern Prediger Benedictus N., ebenso in Leunenburg vor 1647 vom Diaconus Caspar Steinheuser, und im vorigen Jahrhunderte wurden in Barten, Bartenstein, Beslack, Drengfurt, Dombrowken, Kleszowen, Lamgarben, Nordenburg, Rastenburg, Schönfließ und Tolksdorf, Schwarzstein, Szabinen, nicht minder in Jäschkendorf und Hanswalde, Alt-Christburg, Schnellwalde, Weinsdorf (sämmtlich in der Mohrunger und Saalfelder Gegend), sowie in Saalfeld selbst von den Diaconis, polnische Predigten gehalten. Nach dem „Erleuterten Preußen“, Tom. IV, pg. 518, hielt Johannes Campius 1595 in Preußisch-Holland polnische Predigten; nach Bock, „Wirthschaftl. Naturgesch.“ I, 121 wurde auch in Pillupönen damals (1782) polnisch gepredigt. Nach Dr. Ludwig Rhesa's „Kurz-gefaßten Nachrichten von allen seit 1775 angestellten Predigern“ (Königsberg 1834) hörten diese poln. Predigten in Nordenburg 1802, in Lamgarben 1809 auf; heute wird in keinem der erwähnten Pfarrorte mehr polnisch gepredigt. Dieses Zurückweichen der masurischen Bevölkerung beruht auf einem kulturgeschichtlichen Proceß, den aufhalten zu wollen völlig erfolglos wäre.

Die Stammtafel der Familie Schimmelpfennig.

Ein weiterer Beitrag
zur Kenntniß der Königsberger Stadtgeschlechter.

Mitgetheilt von

C. Beckherrn.

Die mühsame und dankenswerthe Arbeit J. Gallandi's „Die Königsberger Stadtgeschlechter" in Bd. XIX u. XX der Altpr. Monatsschr. führt zwar auch die Familie Schimmelpfennig auf; es sind in derselben aber manche Mitglieder entweder ganz übergangen oder auch ohne Nachweis des Zusammenhanges erwähnt, wie es bei der Lückenhaftigkeit und Zerstreutheit des benutzten Materials ganz natürlich ist. Die nachstehende Stammtafel soll, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, diese Mängel einigermaßen beseitigen. Sie ist in der Hauptsache zusammengestellt aus alten Genealogien der Familien Schimmelpfennig, Lübeck und Melhorn,*) ist von mir durch einzelne anderweitig gesammelte Nachrichten vervollständigt und weist einige fünfzig Familien nach, welche mit der erstgenannten in Blutsverwandtschaft stehen. Wenn nun auch ein Theil dieser Familien bereits ausgestorben ist, so blühen doch viele derselben gegenwärtig noch fort, und für diese dürfte der Nachweis ihrer Verwandt-

*) Von der Familie Schimmelpfennig befindet sich ein am Ende des vorigen Jahrhunderts entworfener Stammbaum in meinem Besitz. Der Güte des Pfarrers zu Marienthal, Herrn Melhorn, verdanke ich die Kenntniß der von seinem Vater am Anfange dieses Jahrhunderts aufgestellten Stammtafel seiner Familie und die der Familie Lübeck (ursprünglich Liebig), welche zum Theil auf einem Stammbuche beruht, welches der Pfarrer zu Kottwitz, Melchior Liebig, im Jahre 1589 hat drucken lassen.

schaft mit der Schimmelpfennig'schen Familie von Interesse sein, weil in dieser ein nicht unbeträchtliches Stipendium für studirende Mitglieder existirt.

Balthasar Schimmelpfennig, herzogl. Mühlenmeister u. Rathsherr zu Bartenstein, Herr auf Liekeim. Vermählt mit
Dorothea Schnell. Kinder:

1. **Johann,** Rathsherr im Kneiphof-Königsb. Geb. 23. Dez. 1573, † 28. Oct. 1629. Verm. 1603 m.
   Regina Rabe, geb. 28. Sept. 1584, † 16. Apr. 1643. T. d. Vorsteh. d. Löbnichtsch. Hospitals Christoph R. Kinder:
   1, **Johann,** Tribunalsrath, Bürgermeist. im Kneiphof-Königsb., Erbherr auf Sünnicken (jetzt Friedrichsberg), Kasebalk (jetzt Holstein), Allenau, Wickbold, Schanwitz, Lichtenfeld.*) Stifter eines Stipendiums**) (s. Altpr. Monatsschr. XXI, 283). Geb. 1604, † 12. Nov. 1669. Verm. m.
   Sophia Schwartz, geb. 31. Juli 1617, † 10. Febr. 1656 improl. T. d. Vicebürgermeist. im Kneiphof Theod. Sch. auf Schanwitz.
   2, **Christoph,** Erbherr auf Sünnicken, Kasebalk, Moditten. Geb. 9. Febr. 1607, † 9. Jan. 1674. Verm. m.
   I. 9. Febr. 1632 Anna von Weinbeer, † 7. Sept. 1639.
   II. 4. Febr. 1641 Anna Lepner, geb. 24. Dez. 1621, † 20. Dez. 1678. — Kinder:
   a) I. Ehe.
   1: **Anna Regina,** geb. 15. März 1633, † 28. Oct. 1668. Verm. 1654 m.
   Daniel Beckher jun., Med. Dr. u. Prof., kurfl. Rath u. Leibarzt zu Königsb. Kinder 12 (s. Beckherrnsche Stammtafel, Altpr. Monatsschr. XXI, 266).

---

*) Mitglied des Königsberger Dichterbundes, gestiftet von Roberthin, zu welchem auch Simon Dach, Joh. Stobäus und Heinr. Alberti gehörten.

**) Ueber das Schimmelpfennigianum Stipendium s. Pr. Prov.-Bl. N. F. Jahrg. 1845. Dezember-Heft. S. 912—917.

2: **Sophia,** geb. 1634.

3: **Johann Christoph** † coelebs in Holland.

4: **Ludwig,** Herr auf Sünnicken u. Kasebalk. Geb. 1637, † 1692. Verm. m.
Luise Tinctorius † 1724 improl.

b) II. Ehe.

1: **Anna Elisabeth,** Erbherrin auf Lichtenfeld. † 26. Apr. 1694. Verm. m.
Theodor von Krintzen auf Schanwitz. Geb. 1627. Kinder:

1; Friedr. Severus v. K., Fähnrich, Pfandherr auf Borken u. Schimpken 1702.

2; Daniel Christoph v. K. auf Schanwitz 1730, † coelebs.

3; Heinr. Dietrich v. K., Lieutenant 1730.

4; Anna Luise v. K., † 1736. Verm. 1696 m.
Georg Friedr. v. Wegnern auf Schanwitz, Oberforstmeist. Geb. 8. Febr. 1669, † 23. Febr. 1726. Kind:

1) Charlotte v. W., † im altstädtischen Stift.

5; Dorothea Helene v. Krintzen. Verm. m.
Georg Kaspar v. Jaczynski, Kapitän. Kind:

1) Maria Helene v. J. Verm. m.
N. N. Stach v. Goltzheim. Kind:

(1) Johann Albert St. v. G.

6; Maria Sophia v. Krintzen.

3, **Balthasar,** kurfl. Stallmeister auf Pillwaren u. Plasken. Geb. 25. Juli 1609, † 7. Mai 1677 coelebs.

4, **Regina,** geb. 1619, † 1662. Verm. m.
I. 24. Apr. 1645 Sigismund Scharff v. Werth*) auf Trenk, königl. poln. Secret.

*) Stipendium, gestiftet von Heinrich Scharff v. Werth 1665. Das Kapital beträgt 10000 Thlr.

II. Christoph Tinctorius, Med. Dr. u. Prof. zu Königsb. † 1662.*) — Kinder:

a) I. Ehe.

1: Regina Scharff v. Werth, geb. 6. Juli 1646, † 8. Apr. 1670. Verm. 5. Aug. 1664 m.
Peter Lange, Vicebürgermeist. im Kneiphof-Königsb., Oberappellations- und Hofgerichts-Advokat. Geb. 8. Nov. 1632, † 1696. Kinder:

1; Johann Sigismund Lange, Advokat, † 1696.
2; Adelgunde L.

2: Anna Sophia Sch. v. W., geb. 5. Nov. 1604, † 31. Juli 1667. Verm. 21. Juli 1665 m.
Michael Friese, Advokat und kurländ. Archivar, † 1667. Kinder:

1; Sophia Regina F., geb. 1666, † 6. Nov. 1708. Verm. m.
Heinr. Cornelius Remse, Secret. Kind:

1) Sophia Luise R. Verm. m.
Anton Rieger, Hofrath, † 22. Oct. 1722.

2; Maria Eleonore F. Verm. 14. Aug. 1691 m.
Theodor Schrödter, Magist. u. Diakon im Kneiphof. Geb. 1658, † 1719. Kinder:

1) Sophia Regina Schrödter. Verm. m.
N. N. Schichthaber, Pfarrer in Waltersdorf, † 1729 improl.

2) Theod. Friedr. Schrödter, Lieutenant, † 1729 coelebs.

b) II. Ehe.

1: Anna Katharina Tinctorius, geb. 11. Juni 1650, † 21. Juli 1653.

2: Luise T., † 1724. Verm. m.
I. Ludwig Schimmelpfennig improl. (s. oben).

*) Mitglied des Königsberger Dichterbundes.

II. Baron v. Dühren, Oberst.

III. Joachim Heinrich Truchseß zu Waldburg, Generallieut. und Hauptmann zu Angerburg, auf Langheim u. Condehnen. Geb. 23. April 1649, † 23. März 1718. Ohne Kinder.

2. **Anna Katharina.** Verm. 1601 m.

Georg Keuter, Kaufmann im Kneiphof-Königsb. Geb. 24. Dez. 1578, † 25. Febr. 1647. Kind:

1, Tochter.

3. **Anna.** Verm. m.

Christoph Schnürlein. (Vgl. Gallandi, Altp. Monatsschr. XXIV, 134).

4. **Ursula.** Verm. m.

Matthäus Boye, Rathsherr im Kneiphof-Königsb. † 1605.

5. **Valentin,** Rathsherr in Bartenstein, Herr auf Liekeim. Verm. m.

. . . . Kinder:

1, **Balthasar,** Vicebürgermeist. in Bartenstein. Verm. m.

Maria Heilsberger, T. d. Erzpriest. in Bartenst. Friedr. H. Kinder:

1: **Friedrich,** Vicebürgermeist. in Bartenst., Herr auf Polenzhoff, † 1720. Verm. m.

I. Maria Stademann, T. d. Diakon Peter St. in Bartenst.

II. Maria Dorothea Schimmelpfennig, † 1705. — Kinder:

I. oder II. Ehe unbestimmt.

1; **Christoph Ludwig,** Mühlenmeister in Bartenstein, † 1728. Verm. 1717 m.

I. Regina Graw, † 1723, T. d. Registrators zu Königsb. G.

II. N. N. Ungefug, Wittwe d. Stadtsecret. Keller in Bartenst. — Kinder:

a) I. Ehe.

1) **Maria Regina,** geb. 1719. Verm. m.

I. N. N. Büttner, Stadtsecret. in Bartenstein.

II. Gottfried Büttner, Advokat in Königsb. — Kind:

I. oder II. Ehe unbestimmt.

(1) Elias Heinrich Büttner, 1769 stud. phil. et jur.

b) II. Ehe.

1) **Christoph Friedrich** auf Polenzhoff. Geb. 1728, † 1748. Verm. m.
Regina Theodosia Schwenner, T. d. Advokaten Daniel Sch.

2; **Christ. Meinhard,** Rathsherr in Bartenstein, † coelebs.

3; **Eleonore,** geb. 1685, todt 1747. Verm. 1712 m.
Jacob Laxdehn, Kammerrath, Burggraf zu Dollstädt. Geb. 1667, † 1731. Kinder:*)

1) Christian Ludwig v. Laxdehn auf Schettnienen, Samsdorf, Gerlachsdorf. 1746 Wittwer ohne Kinder.

2) Carl Reinhold v. L., geb. 1714.

3) Anna Sophia L., geb. 1715. Verm. m.
N. N. Zernitz, Steuerrath.

4) Otto Heinrich v. L., geb. 1717, † 1802, Generalmajor, Amtshauptmann zu Zinna und Rügenwalde.

5) Eleonore Sophia L., geb. 1721.

6) Johanna Regina, geb. 1723.

7) Eleonore Luise L. auf Talpitten, Orschen, Spittels. Verm. m.
Christian Heinrich Wichert, Amtsrath.

2: **Maria Eleonore.** Verm. m.
N. N. v. Seeren (v. Sehren). Kind:

---

*) Die Reihenfolge ist hier und weiter unten, wo die Daten fehlen, unsicher.

1; N. N. v. Seeren, Kaufmann im Kneiphof-Königsb. Verm. m.

. . . . Kinder:

1) Maria Elisabeth v. S. Verm. m. Christian Hippel, Kaufm. in Rastenburg. Geb. 1703, lebt noch 1750. (1759 Bürgermeist.?)

2) N. N. v. Seeren, Commissionsrath. Verm. m.

. . . . Kinder:

(1) Friedrich v. S. 1762 Schüler der lat. Schule zu Rastenburg.

(2) Tochter.

(3) Tochter.

(4) Tochter. Verm. m. N. N. Lemcke (?) Postsecretär.

3) Sohn.

4) Sohn.

3: **Elisabeth.** Verm. m.

Peter Hoppe, Pfarrer in Buchholz. Kinder:

1; Sohn in Wehlau. Verm. m.

. . . . Kinder:

1) Tochter, im Hospital.

2) Johann Peter Hoppe in Domnau. Verm. m.

. . . . Kind:

(1) Caroline Juliane H.

2; Tochter. Verm. m.

N. N. Thimm, Kantor in Bartenstein. Kinder:

1) Eleonore Thimm. Verm. m. Melchior Hippel, 1735 Rector in Gerdauen. Kinder:

(1) Gotthard Friedrich H., Kaplan in Gerdauen. Verm. m.

. . . . Kind:

1. Gottlieb Theodor H., Regierungs-Präsident in Bromberg, † 1843.*)

*) Verfasser des Aufrufs zum Befreiungskriege 1813.

(2) Theodor Gottlieb von H., Criminaldirector u. Bürgermeist. zu Königsb. Geb. 31. Jan. 1741, † 23. Apr. 1796,*) coelebs.

2) Regina Thimm. Verm. m.
N. N. Knorr, Rathsherr in Barten.

3; Anna Katharina Hoppe. Verm. m.
Andreas Schnell, Rathsherr und Apotheker in Bartenstein. Kinder:

1) Andreas Sch., † 1738 ohne Erben.

2) Johann Friedrich Sch., Commerzienrath in Königsb. Verm. 1747 m.
N. N. Romeicke. Kinder:

(1) Maria Friederike Schnell.
(2) Daniel Heinrich Sch.
(3) Johann Friedrich Sch.
(4) Christ. Daniel Sch.
(5) Joachim Erhard Sch., 1769 stud. phil. et jur.
(6) Andreas Heinrich Sch.

4; Christoph Ernst Hoppe, † 1753. Verm. m.
I. N. N. Schwarz.
II. N. N. Huhn. — Kinder:

I. oder II. Ehe unbestimmt.

1) Christian Ernst Hoppe.
2) Agathe H. Verm. m.
N. N. Sauer. Kinder:

(1) Maria Luise Sauer. Verm. m.
N. N. Keller, Dr. Kind:

1. Johann Ernst Keller.

(2) Agathe Dorothea Sauer. Verm. m.
N. N. Pichlau. Kinder:

---

*) Der bekannte Schriftsteller.

1. Johann Wilhelm Pichlau in Riga.
2. Georg Reinhold P. in Riga.

3) Anna Dorothea Hoppe. Verm. m.
I. N. N. Pichlau.
II. N. N. Pichlau.

4) Johann Samuel H. Verm. m.
. . . . Kinder:

(1) Johanna Susanna Hoppe.
(2) Katharina Elisabeth H.
(3) Samuel Tobias H.
(4) Caroline Dorothea H.

5) Christine Elisabeth H. Verm. m.
N. N. Lippick, Aschbraker.

6) Maria Magdalena H. Verm. m.
N. N. Dickmann, Kaufmann. Kinder:

(1) Maria Dorothea Dickmann.
(2) Johann Georg D.
(3) Jacob Friedrich D.

7) Regina Juliane Hoppe.

8) Heinrich Reinhold H.

2, **Andreas,** Rathsherr in Bartenstein, Herr auf Liekeim. Verm. m.
Katharina Schütz. Kind:
1: **Reinhold,** geb. 1649.

3, **Valentin,** Kaufmann in Königsb., † 1657. Verm. 10. Mai 1650 m.
Katharina Pouchenius, geb. 28. Jan. 1633, † 26. Jan. 1661. T. d. Dr. u. Prof. Levin P. zu Königsb. Kind:
1: **Katharina,** getauft 30. März 1651, † 5. Oct. 1678. Verm. 1665 (21. Nov. aufgeboten)*) m.

---

*) Sie ist bei ihrer Verheirathung also ca. $14^3/_4$ Jahre alt gewesen. Die Verheirathung eines Mädchens in so jugendlichem Alter würde zu bezweifeln sein, wenn die betreffenden Data nicht durch die Kirchenbücher beglaubigt wären.

Melchior Lübeck, Bürgermeist. im Kneiphof-Königsb. Geb. 21. Sept. 1628, † 8. Nov. 1703. Kinder:

1; Maria Luise Lübeck, geb. 1667. Verm. m. Jacob Friese. Kinder:

1) Heinrich Jacob Friese, Advokat. Verm. m. Maria Luise Melhorn, geb. 1693. T. d. Stadtraths im Kneiphof Johann M., geb. 1658, † 1702. Kinder:

(1) Sohn.

(2) Tochter.

(3) Tochter.

2) Bernhard Friese.

3) Melchior F.

4) Marie F.

5) Luise F. Verm. m. N. N. Düttchen, Kaufmann.

2; Friedrich Lübeck, geb. 1669, † 1731. Verm. m. N. N. Hoffmann. Kinder:

1) Eleonore Lübeck. Verm. m. N. N. Morscheit. Kind:

(1) Tochter.

2) Sophia Lübeck. Verm. m. N. N. Flottwell, Registrator.*) Kinder:

(1) Tochter.

(2) Christian Theodor Flottwell, 1768 stud. phil. et theol.

(3) Johann Friedrich F., Criminaldirector in Insterburg. Geb. 1752, † 24. Juni 1829.

3) Katharina Elisabeth Lübeck. Verm. m. N. N. Müller.

4) Johann Friedrich L., Kriegsrath u. Rendant. Verm. m.

---

*) Stipendium, gestiftet 1719 vom Bürgermeister zu Tilsit Jacob Flottwell. Das Kapital beträgt 373 Thlr.

Charlotte Kreuschner. Kinder:

(1) Tochter.

(2) Tochter.

5) Luise Lübeck. Verm. m.
Cölestin Christian Flottwell, Professor. Geb. 5. Apr. 1711, † 2. Jan. 1759. Kind:

(1) Tochter.

3; Melchior Lübeck, Stadtsecret., dann Geheim- u. Commerzienrath in Königsb. Geb. 1670, † 1732. Verm. m.

I. 4. Juni 1697 Agnes Göbel, † 8. Nov. 1713. T. d. Kaufm. Bernh. G.

II. Christine v. Negelein. — Kinder:

a) I. Ehe.

1) Johann Bernhard Lübeck.

2) Agnes L., † coelebs.

b) II. Ehe.

1) Melchior Lübeck.

2) Andreas Heinrich L., Kriegsrath, Erbherr auf Prasnicken 1770. Verm. m.
Henrica Maria Blohm, geb. 1732. Kind:

(1) Ewald Egidius v. Lübeck, Regierungsrath. Geb. 1753, † 19. Mai 1827. Verm. m. Johanna Wilhelmine Weiß, † 15. Sept. 1821. Kinder:

1. Tochter, † 26. Oct. 1843. Verm. m.
N. N. Borchard, Pupillenrath.

2. Friederike Henriette Emilie v. Lübeck. Verm. m.
N. N. Pohl, Regierungsrath in Bialystock, † 10. Aug. 1808.

3. Laura v. L.

4. Ewald v. L., Oberpostdirector. Geb. 1778, † 24. Apr. 1830. Verm. m.

Johanna v. Bräsicke, † 4. März 1845. Kinder:

1, Ewald v. L. Verm. m.
Eveline Tobien. Improl.

2, Heinrich Wilhelm v. L., Rittmeist. a. D., Gutsbes. in Schlesien. Geb. 1819. Verm. m.
Franziska v. Walther u. Croneck, † 25. Mai 1871. Kind:

1: Sohn.

4; Heinrich Lübeck, Stadtrath im Kneiphof-Königsb. Geb. 29. Oct. 1672, † 19. April 1736. Verm. m.
I. Luise Dorothea Bredelo, T. d. Arnold B.
II. 16. Apr. 1714 Sophia Dorothea Quandt, geb. 13. Jan. 1694, † 19. Jan. 1737. T. d. Consistorialraths Q.*) — Kinder:

a) I. Ehe.

1) Anna Gertrud Lübeck, geb. 1699, † 1765. Verm. m.
Christoph Friedrich Melhorn, Dr. jur. u. Hofgerichtsrath. Geb. 1694, † 1757. Kinder:

(1) Luise Dorothea Melhorn, geb. 1719. Verm. m.
N. N. Meltzer, Commissionsrath. Kinder:

1. Sohn.
2. Sohn.
3. Sohn.
4. Sohn.
5. Tochter.
6. Tochter.

---

*) Stipendien, gestiftet 1772 vom Oberhofprediger Joh. Jac. Quandt. Das Kapital des einen beträgt 2000 Thlr., das des andern 1100 Thlr.

(2) Johanna Charlotte Mehlhorn, geb. 1721, † 1772 coelebs.

(3) Carl Heinrich M., geb. 1722, † 1724.

(4) Heinrich Wilhelm M., geb. 1726, † 1771. Geheimsecret. Verm. m.

Anna Dorothea Walter, geb. 1730 (?), † 1797 (?). T. d. Spitalvorstehers W. Kinder:

1. Bernh. Friedr. Heinrich Melhorn, geb. 1756, † 1817. Dr. med. Kreisphysikus in Gumbinnnen. Verm. m.

Charlotte Regina Kuwert, geb. 1757, † 1818. T. d. Amtsraths K. Kinder:

1, Ludwig Johann Heinr. M., Referendar u. Amtmann in Lappehnen.

2, Franz Theod. Heinr. M., geb. 1780, † 1788.

3, Aug. Friedr. Heinr. M., geb. 1782, † 1848. Justizrath zu Insterburg. Verm. m.

Caroline Friederike Girodz, geb. 1793, † 1851. T. d. Gutsbes. G. in Litauen. Kinder:

1: C. H. E. Larissa Melhorn, geb. 1810. Verm. m.

N. N. Benecke, Dr. med. u. Kreiswundarzt. Geb. 1805, † 1848. Kinder:

1; Emma Benecke, geb. 1834. Verm. m.

N. N. Klein, Landrentmeister. Kinder:

1) Theodor Klein, geb. 14. März 1860. Apotheker.

2) Jenny K., geb. 30. Febr. 1862.

3) Otto K., geb. 25. Dez. 1865.

2; Ida Benecke, geb. 1838. Verm. m.
N. N. Fröhlich, Architect in Bernau. Ohne Kinder.

3; Clara B., geb. 1842. Verm. m. August Gruber, Kaufm. in Tilsit. Kinder:

1) Margarethe Gruber.
2) Oscar G.
3) Elise G.
4) Helene G.

2: Tochter }
3: Tochter } † jung.
4: Tochter }

5: C. H. A. Eugen Melhorn, geb. 25. Aug. 1816, † 1872. Oberpost-Secret. Verm. 1852 m.
Cölestine Krause, T. d. Rentier K. Ohne Kinder.

6: H. P. Laura M., geb. 29. Juni 1818, † 5. Oct. 1875.

7: L. Wilhelmine M., geb. 21. Apr. 1820. Verm. m.
I. N. N. Legiehn, Gerichtsassessor. † 1848.
II. N. N. Weygold, Zimmermeistr. Ohne Kinder.

8: Tochter }
9: Sohn } † jung.

10: C. A. Maria M., geb. 22. Oct. 1827. Verm. m.

N. N. Hempel, Apotheker in Gerdauen. Kinder:

1; Wilhelmine Hempel, geb. 1. Aug. 1860. Verm. m.

N. N. Sprengel, Rittergutsbes. auf Plackheim. Kind:

1) Willy Sprengel, geb. 11. Juni 1882.

2; Anna Hempel, geb. 27. Aug. 1862. Verm. m.

N. N. Pohl, Apotheker in Hohenstein. Kind:

1) Asta Pohl, geb. 19. Mai 1883.

4, Henriette Charlotte Dorothea Melhorn, geb. 1783, † 1823. Verm. m.

N. N. v. Tippelskirch, Major. Geschieden 1811 (?). Ohne Kinder.

5, Friedr. Albr. Heinr. M., geb. 1785, † 1788.

6, Eduard Philipp Heinr. M., geb. 1790, † 1862. Rector in Ragnit. Verm. m.

I. Katharina Elisabeth Schatzschneider, verwittw. Fischer, geb. 1792, † 1855.

II. Pauline Jac. Schulz, verwittw. Berndts, geb. 1830. T. d. Obercontroll. Sch. in Braunsberg. Kind:

1: Elise Regine Melhorn, geb. 1859.

7, Julius Leop. Heinr. M., geb. 1793, † 1869. Oberst. Verm. m.

I. 1825 Julia Maria Werdermann, geb. 1797, † 1832. T. d. Regimentsarztes W.

II. 1834 Wilhelmine Amalie Rindfleisch, geb. 21. Mai 1803, † 1868. T. d. Polizeiraths R. in Elbing. — Kinder:

I. Ehe.

1: Pauline Melhorn, geb. 1826, † jung.

2: Julia M., geb. 1828, † 1841.

3: Caroline Maria Henriette M., geb. 4. Mai 1830. Verm. 1858 m.

N. N. Gottbrecht, geb. 1826. Rechnungsrath im Reichspostamt. Kinder:

1; Caroline Julie Anna Gottbrecht, geb. 27. Apr. 1859.

2; Carl Julius Theod G., geb. 3. Aug. 1860.

3; Adolf Friedr. Heinr. G., 19. Febr. 1862.

4: Julius Friedr. Heinr. Melhorn, geb. 6. Nov. 1832. Pfarrer in Marienthal in Pommern. Verm. 1862 m.

F. W. Adelheid Thomssen, geb. 9. Juli 1841. T. d. Bürgermeist. Th. Kinder:

1; Paul Julius Imman. Melhorn, geb. 26. März 1863.

2; Otto Ludw. Friedr. Carl M., geb. 13. Juli 1864.

3; Johannes Theod. Anton M., geb. 27. Sept. 1865.

4; Martin Wilh. Julius M., geb. 28. Aug. 1867.

5; Maria Magdalena Adelh. Sara, geb. 28. Mai 1869, † 7. Oct. 1869.

6; Sigfried Wilh. Hermann M., geb. 12. Sept. 1870.

7; Julius Aug. Em. Ernst M., geb. 27. Dez. 1871.

8; Elisab. Adelh. Anna Marg. M., geb. 19. Juni 1873.

9; Kathar. Wilhelmine Martha Julie M., geb. 10. Juli 1875.

10; Marianne Agnes Ottilie Melhorn, geb. 15. März 1878, † 6. Juni 1878.

11; Wilhelm Gottfr. Georg M., geb. 12. Sept. 1879.

12; Bartholom. Ed. Gerhard M., geb. 10. Juli 1884, † 30. Juli 1884.

8, Emilie Leop. Henriette Melhorn, geb. 1795, † 18. Juni 1875. Verm. m. N. N. Burchardt, Major, geb. 1791. Kind:

1: Gustav Burchardt, geb. 8. Juni 1819. Posthalter in Darkehmen.

(5) Anna Elisabeth Melhorn, geb. 1728, † 1730.

(6) Charlotte Constanze M., geb. 1731, † 1732.

(7) Johann Friedrich M., geb. 1734.

(8) Christoph Gottlieb M., geb. 1735, † 1758.

(9) Johann Ernst M., geb. 1739, † 1758.

b) II. Ehe. (Vgl. S. 274, 4;.)

1) Sophia Henriette Lübeck, geb. 9. Apr. 1715. Verm. 23. Oct. 1736 m.
Johann Gottfried v. Werner, Tribunalsrath. Geb. 1703. Kinder:
(1) Charlotte Elisabeth v. Werner, geb. 6. Aug. 1737.
(2) Gottfried Heinr. Reinh. v. W., geb. 14. Sept. 1738.
(3) Sophia Henriette v. W., geb. 20. Juni 1740, † 18. Juni 1742.
(4) Johann Albrecht v. W., geb. 1742.
(5) Friedrich Carl v. W., geb. 22. Mai 1743.
(6) Johann Ludwig v. W., geb. u. † 1745.
(7) Julie Sophia Margarethe v. W., geb. 25. Juni 1747.
(8) Hedwig Eleonore v. W., geb. u. † 1749.
(9) Joachim Wilhelm v. W.

2) Johann Heinrich Lübeck, Hofhalsrichter. Geb. 1716. Verm. m.
Amalie Sophie Hartmann. Kinder:
(1) Tochter.
(2) Tochter.

5; Anna Katharina Lübeck, geb. 1674, † 1675.

6; Theoder Lübeck. Verm. m.
N. N. Bergmann. Kinder:

1) Tochter.

2) Tochter. Verm. m.
Christian Michael Brokowski, Cantor in Pillau, dann Prediger in Alt-Pillau. Geb. 12. Sept. 1737, † 3. Febr. 1791. Kinder:
(1) Tochter.
(2) Tochter.
(3) Tochter.

(4) Sohn, Kaufm. in Danzig.
(5) Sohn, Kaufm. in Königsberg. Verm. m. Wilhelmine Berger. Kinder:
1. Emilie Brokowski, geb. 1802, † 1882.
2. Charlotte B., geb. 1804, † 1884.
3. Eduard B., Kreissecret. in Heiligenbeil.

3) Theodor Lübeck, Justizrath in Memel.
4) Tochter.

Zwillinge:

7; Anna Eleonore Lübeck, geb. 26. Sept. 1678, † 7. März 1710. Verm. 16. Apr. 1709 m. Reinhold Fahrenheidt, Kaufm. im Kneiphof-Königsb. Kind:
1) Friedrich (?) Fahrenheidt, geb. 25. Febr. 1710.

8; Wilhelm Lübeck, Kanzleiverwandter. Geb. 26. Sept. 1678. Verm. m. N. N. Kalau. Kinder:
1) Anna Katharina Lübeck, † coelebs.
2) Charlotte L. Verm. m. N. N. Schröder, Kriegsrath.

Das Herzogthum Preussen um die Zeit des Regierungsantritts des grossen Kurfürsten.

Vortrag
gehalten in der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg
am 22. März 1887
von

Ernst Wichert.

Wenn es erlaubt ist, von dem Nächstgeschehenen zurückzublicken auf das Vergangene und Längstvergangene, von der vollendeten Thatsache auf den Beginn ihres Erstrebens und auf die markanten Stationspunkte des langen Weges, vom Gewordenen zum Ursprung, um nachzuweisen, daß ein zielbewußter Wille die Geschicke des deutschen Volkes gelenkt hat, indem er es nach der Zertrümmerung des mittelalterlichen Reiches zu einer neuen Reichseinheit führte, ihm aus dem Hohenzollernstamme ein neues und mächtiges Kaiserhaus erstehen ließ, so ist es gewiß, daß es uns vergönnt war, unter der Regierung des Königs Wilhelm I. von Preußen Zeugen des vorläufigen Abschlusses einer langen Entwickelungsreihe von historischen Ereignissen gewesen zu sein, die diesen zielbewußten Willen documentirten. Dann aber ist es auch gewiß, daß Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst es war, der gleichsam den Grundstein zu dem mächtigen Gebäude gelegt hat, das wir jetzt in all seiner von unsern Vätern noch ungeahnten Herrlichkeit vor uns aufgerichtet sehen. In welchen Boden ist er gelegt? Mag mir der Versuch gestattet sein, vor und in die Zeit der Grundsteinlegung einen Rückblick zu eröffnen, die inneren politischen

Verhältnisse des damaligen Herzogthums Preußen um das Jahr des Regierungsantritts des großen Kurfürsten herum zu schildern und die Veränderungen zu skizziren, die an dieser Stelle eine neue Regierungsform und mit ihr eine erweiterte Machtstellung der Fürsten, zunächst in Preußen, dann in den brandenburgischen Staaten überhaupt und mittelbar im deutschen Reich anbahnten, um schließlich auf in mancher Hinsicht gleichartige Erscheinungen in der Regierungszeit Kaiser Wilhelms hinzuweisen. Von dem zwanzigjährigen Kurfürsten zu dem neunzigjährigen Kaiser — wie weit scheinbar der Sprung! Und doch reift in dem ehrwürdigen Greise nur der Gedanke aus, der in der Seele des thatbegierigen Jünglings, vielleicht ihm selbst noch nicht klar erfaßbar, zuerst aufblitzte.

Als nach dem am 1. Dezember 1640 zu Königsberg erfolgten Tode George Wilhelms sein Sohn, Kurfürst Friedrich Wilhelm, die Regierung des Herzogthums Preußen antrat, waren seit dessen politischer Consolidirung etwa hundert Jahre verflossen. Zwar reichte seine Begründung durch den Krakauer Frieden etwas weiter zurück, aber es hatte eine Reihe von Jahren gedauert, bis die Bemühungen des Deutschen Ordens, seine Fundamente zu untergraben, ihren ernstlich bedrohlichen Charakter verloren und im Innern des Landes nach Befestigung der kirchlichen Reformation und Unterdrückung des Bauernaufstandes ein sichereres Verhältniß der neuen weltlichen Herrschaft zu den aus der Ordenszeit überkommenen ständischen Körperschaften gewonnen war. Im Jahr 1540 hatte der Adel dem Herzog das sog. Gnadenprivilegium abgerungen, das den Inhabern von magdeburgischen Lehnen zu beider Kinder Rechten große Begünstigungen hinsichts des Erbrechts einräumte und den Heimfall der Güter fast gänzlich ausschloß. Zwei Jahre später folgte das kleine Gnadenprivilegium, welches dem eingeborenen Adel ein Vorzugsrecht bei Verleihung der Aemter und Lehen und die ausschließliche Berücksichtigung bei Besetzung der acht Hauptämter zusicherte. Fast zugleich damit wurde die Regiments-Notel ausgefertigt,

welche zusagte, daß beständig zwei Bischöfe (von Samland und Pomesanien) im Lande sein, daß die vier obersten Beamten, der Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall unter gelegentlicher Zuziehung einiger zu bestellender Hof- und Gerichtsräthe und der Hauptleute der vier Aemter Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau den Rath des Fürsten bilden, in dessen Abwesenheit vom Lande als „Statthalter", wieder unter gelegentlicher Zuziehung der vier genannten Amtshauptleute und dreier aus den Räthen der Städte Königsberg, fungiren, während der Minderjährigkeit des Fürsten aber als „Regenten" die Vormundschaft führen sollten. Damit war die Landesverfassung im Wesentlichen abgeschlossen. Der Ausbau während des folgenden Jahrhunderts veränderte ihre Grundlagen im Ganzen wenig. Allerdings wurden die Bischöfe wieder abgeschafft und durch Consistorien ersetzt. Auch verlor der Herrenstand (Grafen und Freiherren) in sofern seine politische Bedeutung, als seine Mitglieder nur noch, wenn sie zu Landräthen ernannt waren und mit diesen vor dem Adel und den Städten den ersten Stand bildeten. Die wiederholten Versuche der Fürsten aber, sich in eine weniger abhängige Stellung den Ständen gegenüber zu bringen, scheiterten theils an ihrer Mittellosigkeit, theils an der Unterstützung, die den Ständen zur Aufrechterhaltung der ihrem Einfluß günstigen Landesverfassung bei dem Lehnsherrn, der Krone Polen, fanden, der eine Erweiterung der herzoglichen Machtvollkommenheit nicht in seinem Interesse erachtete. Die in solchen Fällen unter Vermittelung polnischer Commissarien abgeschlossenen Recesse entschieden bestimmte Streitfälle oder zogen schärfer die Grenzen der gegenseitigen Befugnisse und galten auch in Zukunft als staatsrechtliche Norm. Im Uebrigen beschränkt sich das eigentliche Gesetzgebungs-Material auf die Landesordnungen von 1525 und 1577, die Hofgerichtsordnungen von 1578 und 1583, das Landrecht von 1620, einige Justizien-Mandate (1602, 1632), Holzordnungen (1615, 1624) Fischereiordnungen (1589) und die Amtsartikel von 1584 und 1627, verschiedene Tax-, Gesinde-, Kleider-

ordnungen etc. Um das Jahr 1640 herum scheint sich dann das Bedürfniß geltend gemacht zu haben, noch einmal die meisten dieser Ordnungen zu revidiren und ihre Vorschriften endgiltig festzustellen. Wenig Neues wurde hinzugebracht; es schien im Wesentlichen darauf anzukommen, innerhalb der constanten Anschauungen des mittelalterlichen Staatslebens Mißbräuche abzuschaffen, die eingestürzten und immer wieder einstürzenden Schranken fester aufzurichten, die Grundsätze, auf denen die gesellschaftliche Ordnung und die gesammte Wirthschaftsweise beruhten, gegen alle Anfechtung sicher zu stellen. Bei Polen hatte man schon früher nach Kräften vorgebaut, daß nicht die Mitbelehnung des brandenburgischen Kurhauses und dessen wirklicher Eintritt in die Regierung das bisherige staatsrechtliche Verhältniß des Fürsten zur Krone Polen und zu den eigenen Ständen irgendwie alterirte. Als Kurfürst Johann Sigismund die Succession des Herzogthums Preußen antrat, wurden 1612 sämmtliche Haupt-Privilegien auf dem Altstädtischen Rathhause öffentlich verlesen. Zwei Jahre darauf mußte er die Appellation nach Polen nachgeben und dieses wichtige Zugeständniß wurde in das Landrecht von 1620 aufgenommen. George Wilhelm lag bis an sein Lebensende mit den Ständen in Streit, rang ihnen aber nichts Wesentliches zu seinem Vortheil ab. Die Jahre 1633 und 1636 brachten Taxordnungen, 1640 kurz vor seinem Tode kam eine umfassende und vermehrte Landesordnung zu Stande. Dasselbe Jahr brachte eine neue Fischereiordnung. 1642 folgten die revidirten Amtsartikel. Dazu kamen ungefähr zu derselben Zeit Verordnungen wegen der Wildpretsdiebe (also eine Jagdordnung), wegen der Müßiggänger und Herumtreiber, wegen des Gesindes, wegen des Bernsteins, der Postfuhren etc., ernstliche Ermahnungen unter Strafandrohung, daß die römisch-katholischen Priester nicht in ihrem Gottesdienst gestört würden und daß — der Kurfürst nannte sich hier custos utriusque Tabulae — Niemand außerhalb der Lehre, so in heiliger Schrift Augspurgischer Confession und in corpore Doctrinae Prutenico, als den Preußischen libris Symbolicis be-

griffen, keine weitere und mehrere Glaubens- und Lebenslehre auf die Kanzel bringen solle. So schien der gesammte Rechts- und Friedenszustand des Landes wohl gesichert zu sein.

Es ist nicht ohne Interesse, einen Augenblick hier zu verweilen und zu versuchen, wenigstens mit einigen gröberen Strichen ein allgemeines Bild von diesem Staatswesen zu entwerfen, das bald durch den Eingriff eines kräftigen Monarchen in seinem ganzen Bau erschüttert werden und erst wieder zur Ruhe kommen sollte, als alle Fundamente verändert und neu unterstellt waren.

Das damalige Herzogthum Preußen hatte ungefähr den Umfang der jetzigen Provinz Ostpreußen, jedoch ohne das Bisthum Ermland, das von Frauenburg her einen nicht unbeträchtlichen Kreis ausschnitt. Seine Bevölkerung war, bis auf die Littauer und Masuren, welche geschlossene Bezirke inne hatten, deutsch oder germanisirt. Sie bestand mit Ausnahme von wenigen Tausend Katholiken, denen der polnische Schutz zur politischen Gleichberechtigung verholfen hatte, nur aus Lutheranern. Die Reformirten wurden noch nicht geduldet, obgleich der Landesherr selbst sich zu ihrer Religion bekannte. Die Juden waren 1567 aus dem Herzogthum Preußen verbannt. Dasselbe hatte seine stets ziemlich lockeren Beziehungen zum heiligen Römischen Reich teutscher Nation schon 1466 gelöst, als der deutsche Orden, von ihm im Stich gelassen, durch den Thorner Frieden genöthigt worden war, die schwächere Hälfte seines Besitzes von der Krone Polen als ein Lehn anzunehmen. Das Lehnsverhältniß wurde bestätigt und erneuert, als Albrecht, der letzte Hochmeister, das Ordensland 1525 verweltlichte und durch Annahme der Reformation auch dem Einfluß des Papstes entzog. Auch der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm leistete 1641 zu Warschau die Huldigung in Person, widerwillig aber doch unweigerlich. Er war als Herzog von Preußen Vasall der Krone Polen, zugleich seinen Ständen gegenüber in seiner landesherrlichen Macht durch die Privilegien des Herzogthums, die ausdrücklich confirmirt wurden, wesentlich beschränkt. Nach Inhalt derselben durfte der Um-

stand, daß er zugleich Kurfürst von Brandenburg, Herzog von Cleve und Herr verschiedener anderer Länder war, auf seine Regierungsweise in Preußen nicht den mindesten Einfluß üben. Ausdrücklich wurde bei der Huldigung zur Bedingung gemacht, daß Ausländer zu Aemtern nicht zugelassen, solche vielmehr — dignitates, praefecturae ac officia — nur Patriciis sive Indigenis Nobilibus Ducatus Prussiae katholischer und lutherischer Religion gemäß den Verträgen verliehen werden dürften.

Als verfassungsmäßig designirte Minister des Herzogs und in dessen Abwesenheit als Statthalter führten die vier Oberräthe, deshalb auch Regimentsräthe genannt, die Regierung. Jede das Land betreffende Verordnung mußte durch die Oberrathsstube gehen und vom Kanzler besiegelt sein. Diese Oberräthe waren aber zugleich auch ständische Beamte, durch ihren Eid zur Bewahrung der Privilegien verpflichtet, und bildeten zusammen mit den zwölf Landräthen den ersten Stand. Die vier obersten derselben waren zugleich Inhaber der vier Hauptämter, der von Brandenburg Direktor oder Land-Marschall als Vorsitzender auf den Landtagen, der von Schaaken Landvogt, advocatus provinciae. Zu den acht übrigen Stellen ernannte der Fürst Personen vom Adel, zu denen er besonderes Vertrauen hatte; mit solcher Ernennung war nicht nothwendig auch die Verleihung eines Amtes in der Verwaltung verbunden. Die Städte, welche nicht mit Unrecht befürchteten, den Kürzeren zu ziehen, wenn sie zwei Stände neben sich und oft, der meist gleichartigen Interessen wegen, gegen sich hätten, stritten lange für die Behauptung, daß Landräthe und Adel nur einen einzigen Stand bildeten, konnten aber ihren Widerspruch nicht durchsetzen. Meist übernahmen die Landräthe die Vermittelung zwischen dem Fürsten und den Ständen.

Die Stände beriethen auf den Landtagen, zu welchen der Fürst sie einlud. Dieselben waren nicht periodisch, durften auch nicht durchaus in Königsberg abgehalten werden. Der Fürst konnte jeden beliebigen Ort innerhalb des Landes wählen und war bei der Einberufung an keine Zeit gebunden. Es bestand

daher verfassungsmäßig, wenn dieser Ausdruck auf die damaligen Verhältnisse übertragbar ist, kein Zwang, überhaupt den Landtag einzuberufen. Die Voraussetzung war freilich, daß der Fürst die Regierung führen konnte, ohne Bewilligungen der Stände zu bedürfen. Es war also keine Verfassungsverletzung, wenn später die preußischen Könige in der That nur noch Huldigungslandtage beriefen. Dies konnte allerdings erst zu der Zeit geschehen, als durch bessere Wirthschaft die Einkünfte aus den Kammergütern erheblich erhöht und Steuern in ausreichender Höhe für unbestimmte Dauer bewilligt waren. Von diesem Ziel waren die Vorgänger des großen Kurfürsten weit entfernt. Sie hatten ihre Hofhaltungsunkosten aus den Erträgen gewisser hierzu angewiesener Güter zu bestreiten, ebenso die Ausgaben für die Landesregierung aus den Erträgnissen der Domainen und Forsten, sowie der fixirten Grundabgaben und ihres Antheils am Pfundzoll, der Abgabe von den seewärts eingehenden Waaren. Diese Einnahmequellen waren nie reichlich geflossen. Sie reichten, nachdem in Nothzeiten Kammergüter verpfändet waren und die Amtshauptleute sich mehr und mehr daran gewöhnten, nach polnischer Art in die eigene Tasche zu wirthschaften, gewöhnlich nicht zur Versorgung der nothwendigsten Bedürfnisse aus. In der fürstlichen Kammer- und Renteikasse war stets Ebbe. Selbst in ruhigen Zeiten mußten deshalb fortwährend Zuschüsse erbeten werden; jeder ungewöhnliche Vorfall machte das Nachsuchen außerordentlicher Bewilligungen bei den Ständen erforderlich. Dann war nur von einem Landtag Hülfe zu erwarten, und nie wurde die Gelegenheit von den Ständen unbenutzt gelassen, Abstellung der Beschwerden zu fordern und drückende Bedingungen zu stellen. Der Verlauf der Landtage ist daher immer ungefähr der gleiche. Es wird zwischen der Herrschaft und den Ständen um die Nothwendigkeit einer neuen oder fortgesetzten Bewilligung gestritten, zugleich Klage über schlechte Verwaltung erhoben; der Fürst bemüht sich, zunächst wenigstens einen der beiden Stände des Adels oder der Städte auf seine Seite zu ziehen; die Landräthe vermitteln, schließen sich an; nun fürchtet

der oppositionelle Stand allein gelassen zu werden und giebt nach oder bewirkt ein Compromiß. Eine Summe Geldes wird unter Festsetzung von Cautelen bewilligt; dann entbrennt neuer Streit über die Vertheilung der Steuer und über die Art derselben — Grundsteuer, Kopfsteuer, Accise. Endlich wird eine Einigung erzielt, wenn die in ihren Aemtern gewählten und von den Räthen der Städte abgesandten Deputirten matt werden, und der Landtag gnädigst verabschiedet. Die Staatswirthschaft hat dann ihren Fortgang, so lange die immer zu knapp bewilligten Mittel reichen, und das alte Spiel beginnt von Neuem.

Für die Landesvertheidigung hat der Fürst zu sorgen. Ein stehendes Heer giebt es nicht, und jeder Versuch, die für außerordentliche Fälle gedungenen Söldner über die vorgesehene Zeit zusammenzuhalten, wird mit eifersüchtigen Augen bewacht. Vertragsmäßig hat der Fürst dem Lehnsherrn eine gewisse Truppenzahl im Kriegsfall zu stellen, der Lehnsherr, den Vasallenstaat gegen Feinde zu schützen. So steht es auf dem Papier. Der Fürst hat die festen Schlösser in gutem Vertheidigungszustand zu erhalten. Auch das steht auf dem Papier. Ebenso ergiebt sich aus den alten Verschreibungen über Land und Leute, welche Dienste von jedem Grundstück im Fall eines feindlichen Angriffs zu leisten sind, aber von einer gehörigen Einübung der Mannschaft und von der Möglichkeit einer den Erfordernissen der Kriegskunst entsprechenden Formation ist kaum die Rede. Diese Landwehr, die in der letzten Zeit des Ordens — auf dem Papier — auf etwas über 2000 Mann zu Roß und etwas über 17 000 Mann — Bürger und Bauern — zu Fuß zu rechnen hatte, wovon ungefähr die Hälfte zu Besatzungen von 14 Schlössern und 20 Städten bestimmt war, befand sich jetzt beim Mangel der Uebung in schwächlichstem Zustande und war außerhalb des Landes überhaupt nicht verwendbar. Sie verursachte freilich wenig Kosten und ließ keinen Mißbrauch der fürstlichen Gewalt den Ständen gegenüber befürchten. Die Schlösser verfielen und die kleinen Städte hielten es für überflüssig, ihre Mauern zu conserviren. Keine einzige hätte eine

Belagerung aushalten können. Nur die Festungen Pillau und Memel waren gegen Angriffe von der See her einigermaßen leistungsfähig, und die drei Städte Königsberg mit ihren Vorstädten und Freiheiten wurden zu Anfang der dreissiger Jahre des 17. Jahrhunderts mit Wall und Graben umzogen. Man darf sich über die bereite Kriegsmacht des Herzogthums dadurch nicht täuschen lassen, daß man unter dem preußischen Adel von damals eine unverhältnißmäßig große Zahl von Kapitäns, Oberstlieutenants, Obersten und selbst Generalen benannt findet: diese militärischen Chargen waren, wenn nicht bloße Titulaturen, in fremden Diensten, kaiserlichen, französischen, zumeist polnischen erworben.

Der eigentliche Regierungs-Apparat war nicht groß, Verwaltung, Justiz und Polizei vielfach in derselben Hand. Das Prinzip der Selbstverwaltung, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, zumal in den zu cölmischen Rechten verliehenen größeren Begüterungen zeigte sich weit ausgedehnt. Man unterschied oberste, mittlere und untere Magistrate. Zu den obersten gehörten die Regimentsräthe, die Landräthe, die Hof- und Gerichtsräthe, zu den mittleren, und zwar privilegirt, der Rektor der Universität mit dem Senat, nicht privilegirt die Amtshauptleute und die Consistorien von Samland und Pomesanien mit je einem Offizial und einigen geistlichen und weltlichen Assessoren; die weltlichen vom Fürsten nach seiner freien Wahl eingesetzt, der erste von ihnen zugleich advocatus fisci. Zu den unteren Magistraten rechnete man die Richter in der Amtsstube des Oberburggrafen, der die Jurisdiktion über die Burgfreiheiten hatte, und des seit 1616 bestehenden, aber erst 50 Jahre später fester organisirten Criminalgerichts; ferner die städtischen Behörden (Rath, Schöppenbank, Wettgericht) und die Provinzial-Behörden. Letzere unterschieden sich in militärische — der Landoberst, die Gouverneure von Memel und Pillau, oft zugleich Amtshauptleute, später auch von Friedrichsburg, und die Kriegskammer — sodann für den Frieden: Forstgericht, (an dessen Spitze ein Forst- und Jägermeister steht, welcher 2 Ober-

förster für das Oberland nebst Natangen und für Littauen, für jeden Kreis einen Jagdrath, Jagd-Sekretär, Holzschreiber, und im Ganzen 78 Wildnissbereiter unter sich hat), das Zollgericht, Bernsteingericht, die in Königsberg, Insterburg und Memel zur Sorge für Wege und Gebäude bestellten Hausvögte, die Landrichter, Landschöppen und die in einigen Aemtern mit beschränkter Jurisdiktion als Vice-Hauptleute fungirenden, Burggrafen; drittens und viertens Geistliche und Schulrektoren. Eine besondere Stellung nahmen ein die Hofbeamten, zunächst solche, welche selbt ein Kollegium bildeten: Die Kanzelei, die Rechnungskammer (mit Kammer- und Vicekammermeistern und Kammerschreibern), die Rentkammer (mit einem Rentmeister und einigen Rentei-Verwandten); nicht zu einem bestimmten Collegium gehörig: die Sekretarien, oft zu kurfürstlichen Räthen ernannt, und die Advocaten, voran der advocatus fisci mit einigen Substituten, sodann Post-, Boten-, Fisch-, Strommeister, Gefängnisswärter, Schoss- und Acciseeinnehmer etc., in der Provinz die Kastenherren, welche die von den Ständen bewilligten Steuern aufzubewahren hatten, und die Amtsschreiber als Beistände der Hauptleute. Viele dieser Aemter nährten ihren Mann nicht, sie wurden Personen übertragen, die sich in gesicherten bürgerlichen Stellungen befanden, nahmen nur einen Theil ihrer Zeit in Anspruch und gewährten eine mässige Entschädigung für die Dienstleistung aus mancherlei hierzu bestimmten Gefällen. Der Begriff Staatsdiener fehlte noch. Die Beamten waren herzogliche oder ständische oder herzogliche und ständische zugleich, kirchliche, städtische, theils auf Lebenszeit oder für kürzere Dauer ernannt, theils aus Wahlen hervorgegangen.

Ein besonderes Interesse für die Landesgesetzgebung nimmt die oberste Justiz und die Verwaltung der Aemter in Anspruch. Ich behandele beide daher etwas umständlicher.

Nach der Hofgerichtsordnung von 1578, die 1583 erneuert und ergänzt worden, tagte das Hofgericht, dringende Fälle ausgenommen, nur quartaliter, dann aber bis zur Erledigung der ein-

gelaufenen Sachen, also meist mehrere Wochen. Zum Hofgericht gehörig waren vor Allem die vier Oberräthe; doch durften sie an den Sitzungen nur theilnehmen, soweit ihnen ihr sonstiges Amt Zeit ließ. Insbesondere sollten der Kanzler, Hofrichter und Vicekanzler täglich einige Stunden in der Rathstube sein und darauf achten, daß die Hofgerichtsräthe unnachlässig ihre Stunden hielten und in Allem ordnungsmäßig verfahren werde. Zu ordentlichen Räthen waren 8 Assessores bestellt, davon 5 vom Adel und 3 doctores juris. Als extraordinarii konnten 2 professores juris der Universität zugezogen werden. Eigentlicher Präsident des Gerichts war der, den Oberburgrafen vertretende, Hofrichter. Er hatte die Sachen an die Beisitzer zu vertheilen, die Citationes und Vorbescheide auszugeben, sollte auch „die Leute so am Hofgericht zu thun haben oder ihre Nothdurft bei ihnen anbringen und suchen, mit Sanftmuth gerne hören, ihre Sachen eigentlich einnehmen, wohl erwägen und in allen Dingen gute Bescheidenheit gebrauchen“, die Akten nicht lange liegen lassen und für unparteiische Justiz sorgen. Die Assessores hatten unaufgefordert ihre Stunden zu halten, im Sommer Vormittags von 6—9, im Winter von 7—10 Uhr (dann fangen wir jetzt erst an!) Nachmittags von 1—4 Uhr. Montag und Donnerstag saßen nicht alle, sondern nur die täglich verordneten Räthe. Alle Mittwoch Nachmittag und Sonnabend den ganzen Tag sollten sie „des Auffwartens befreiet sein“, damit ihnen „auch in der Wochen Zeit gelassen, die Acta zu überlesen und sich darauf zu resolviren, auch andere ihre Geschäfte zu verrichten.“ Dem Oberburggrafen und Hofrichter war es zur Pflicht gemacht, jährlich 2 von den Adlichen und 2 von den Doktoren zu Referendarien zu ernennen, die Vortrag als Referenten und Correferenten zu halten hätten. Bei schweren Händeln müssten jedoch alle Beisitzer die Akten durchsehen. „Es sollen sich aber die Referendarii befleißigen, nicht allein treulich und auff's Kürtzte als müglich, doch mit allen nothwendigen Umbstenden, die Hendel zu fassen und zu referiren: Sondern auch ihr Gutdünken, und desselben grundliche Ursachen, schrifftlich auffsetzen,

und nach beschehener Relation, vor (zuvor) ir Votum einbringen, und wann solches geschehen, soll der Hoffrichter ordentlich umbfragen, und die andern auch Votiren lassen, und letzlich sein Bedenken dazu sagen, und wann die Vota, wie bisweilen geschicht, ungleich, sol er noch einmal umb votiren, und mit Vleis zusehen, das nicht hefftige Reden und Contentiones einfallen, sondern ein jeder sein Votum auff sein Gewissen bescheidentlich und glimpfflich aussage, und es dabei beruhen lasse." Alle Verabschiedungen (Urtheile) sollten schriftlich erfolgen. Den Mitgliedern des Gerichts war streng untersagt, Gaben oder Geschenke anzunehmen. — Angestellt beim Hofgericht waren ferner ein Schreiber — notarius publicus — und sein Adjunkt, zugleich als Vorstand des Bureau's, der Akten-Registratur, der Botenstube, (sie sollten die Leute nicht unfreundlich anfahren oder mit bösen ungütigen Worten abweisen!) zwei geschworene Gerichtsboten zu Ladungen, deren Anzeige auf den Diensteid die erfolgte Zustellung genügend bescheinigte, wenn nicht ein schriftliches Bekenntniss der Geladenen, ihrer Familienmitglieder, Hauswirthe etc. zu erlangen war, endlich 2 Procuratoren oder Redner, nebst 2 Substituten als Processanwalte zur Bedienung der Parteien, übrigens vom Herzog nothdürftig besoldet und dafür verpflichtet, armen Leuten umsonst zu dienen. Im Uebrigen sollten ihre Gebühren vom Hofgericht festgesetzt werden. Sie wurden vermahnt, sich niemand aufzudrängen, nicht beiden Parteien Rath zu geben, sich aller Winkelzüge zu enthalten, ihre Sache vor Gericht bescheiden zu führen, ihre Mandanten nicht zu schröpfen. So vorsorglich hienach vorgebaut war, daß im höchsten Landesgericht ordnungsmäßig und streng nach der Gerechtigkeit verfahren werde, so muss doch wohl Unfleiß, Parteilichkeit, Bestechlichkeit, Verschleppung der Sachen und Zänkerei schwer auszurotten gewesen sein, da 1602, 1632 endlich 1653 immer neue Ordnungen zur Abstellung der Mängel ergehen mussten. Auf die Justiz der unteren Instanzen hier näher einzugehen, muss ich mir versagen, und bemerke nur, daß die Gerichte in den Städten politische Körper-

schaften waren, die Gerichtsbarkeit auf dem Lande den Erbherren für ihre Gutsbezirke zustand.

Für die Zwecke der Verwaltung war das Herzogthum in drei große Kreise: Samland, Natangen, Oberland eingetheilt, ohne daß für dieselben Centralbehörden bestanden. Jeder dieser Kreise theilte sich in eine Anzahl Amtsbezirke, Aemter; so beispielsweise der samländische Kreis in die Aemter Schaaken, Fischhausen, Tapiau, Neuhausen, Labiau, Insterburg, Ragnit, Tilsit, Memel. Diese Amtsbezirke waren demnach theils kleiner, theils größer als unsere heutigen Kreise, grösser überall da, wo die Wildniß fast nur räumlich in Betracht kam. Die Aemter waren aus den früheren Komthureien hervorgegangen. An der Spitze standen Amtshauptleute, ungefähr mit den amtlichen Kompetenzen der früheren Komthure und Pfleger. Sie hatten Wohnung in dem festen Schloß, das ihrer Aufsicht anvertraut war, verwalteten die dazu gehörigen Kammergüter für Rechnung der Herrschaft, zogen von sämmtlichen Eingesessenen und Unterthanen die hergebrachten Abgaben ein, beaufsichtigten die freiwillige Gerichtsbarkeit, übten eine weitgehende Polizeigewalt und in gewissen Grenzen auch richterliche Funktionen, hatten auch für die militärische Ausrüstung zu sorgen. In ihnen concentrirte sich also so ziemlich die ganze Regierungsgewalt, so weit sie sich überhaupt geltend machte. Eine gelehrte Vorbildung wurde von ihnen nicht gefordert. Die adlichen Familien betrachteten es als ihr Recht, daß die Aemter an ihre Mitglieder zu deren besserer Sustentation vertheilt wurden. Unter solchen Umständen ergaben sich aus der Verwaltung für die Landesherrschaft meist nur sehr geringe Ueberschüsse. Welche Mißbräuche eingewurzelt waren und wie unter denselben ebenso der Fürst als seine Unterthanen zu leiden hatten, ergiebt sich ohne Weiteres aus den Vorschriften der Amtsartikel von 1642, die um die Herstellung einer besseren Ordnung bemüht sind und zugleich das Wohlwollen beweisen, das dem armen Manne von oben her zugewandt wurde: Jede Vorschrift deutet auf eine ganz gewöhnlich vorkommende Ausschreitung, die für die Zukunft verhindert werden soll.

Nach den Artikeln haben alle Beamten einen Eid zu leisten. Jeder Unterthan muß sein Quit-Buch haben und halten, worin jährlich zu verzeichnen, was sie an Abgaben, Pflicht und Scharwerk geleistet haben. Für die Schreibensunkundigen hat der Pfarrer, der Schulmeister oder eine andere kundige Person das Buch zu führen. Der Hauptmann soll ohne der Oberräthe Wissen keinen Amtsschreiber annehmen oder entlassen. Beide, der Hauptmann und der Amtsschreiber, haben Schlüssel zu der Lade, in welcher sich das Geld und das Register befindet. Auch wenn der Hauptmann andere Diener bei den Schäfereien, Fischereien, Mühlen etc. anstellen oder entlassen will, hat er nach Hofe zu berichten, darf auch nicht selbstständig die Besoldung erhöhen oder mindern. Er soll nicht überflüssiges Gesinde annehmen. Der Hauptmann hat mindestens einmal im Jahr das Amt zu bereiten, Irrungen wegen der Grenzen zu beseitigen, in den Bauerdörfen die Häuser zu besichtigen und sonst gute Ordnung zu schaffen. Er und seine Beamten sollen von keinem Unterthanen Victualien oder „Schenkase" annehmen, auch im selbigen Amt ohne Erlaubniß keine Güter und Vorwerke an sich bringen, auch nicht Vieh auf der Unterthanen Land und Hof führen, oder auf ihrem Acker Getreide aussäen, bei Besichtigungen nicht die Hofpferde, sondern diejenigen, „auf welche sie Futter bekommen", reiten. Der Hauptmann hat jährlich Rechnung nach genau gegebener Vorschrift zu legen. Er hat für jedes Dorf mit Zuziehung der Alten eine Willkür anzufertigen, wie es da gehalten wird. In jedem Amt soll ein Handfestenbuch existiren, auch ein besonderes Buch zur Eintragung von Käufen, Verträgen, Theilungen etc. Am Eingange des Amtsregisters soll vermerkt sein, wie viel Kirchen, Städte, Dörfer, besetzte, und unbesetzte Hufen im Amt, wie viel von Adel, Freien, Schulzen, welche Dienste und Pflichten, Mann und Harnisch, Rüstwagen und Pferde, wie es sich mit Wäldern, Seeen, Flüssen, Teichen und Wiesen im Einzelnen verhält. Beim Honigbruch ist Aufsicht zu führen, doch sollen Hauptmann und Amtsschreiber nicht zu demselben fahren und den Beutnern Unkosten verursachen, son-

dern einen Amts-Untersassen, der lesen und schreiben kann, deputiren. Die Fischerei soll verpachtet werden. Es folgen specielle Vorschriften über Mühlen und Schäferei (der Schäfer soll auf je 100 alter Schafe 5 Hürden schlagen). Es soll ein guter Hofmann (Kämmerer) und eine Hofmutter in Dienst und Eid der Herrschaft genommen werden. Mit dem Hofmann hat der Amtsschreiber einen Kerbstock zu halten und alle Woche anzukerben, was zukommt und abgeht. Die Hofmutter hat auf das junge Vieh, Gänse, Hühner zu sehen, Butter und Käse zu bereiten, sammt den Mägden. Es sollen Gärten zu Kraut, Möhren, Zwiebeln etc. angelegt werden. Der Hofmann hält wieder mit den Gärtnern im Dreschen die Kerbstöcke, ebenso mit dem Kornmeister über das gedroschene Getreide. Die Kerbstöcke sollen vom Amtsschreiber, auch wohl vom Hauptmann selbst revidirt werden. — Der Hauptmann soll alle Zeise (Abgabe) richtig einnehmen und abführen. Mit fleißigem Bierbrauen soll man Geld zu verdienen suchen. Es soll aber gut gebraut, „nicht zu viel gegossen" werden, von 1 Last Malz 20 Tonnen Krugbier, (was bei besonders gutem Malz darüber, kommt Kurfürstl. Durchlaucht zum Besten) oder 30 Tonnen Speisebier (für die Deputater), von jedem Gebräu Krugbier 10 Tonnen Tafelbier, von jedem Speisebier 6. Jeder Hauptmann soll einen Hopfen- und Obstgarten einrichten, ebenso Ziegel- und Kalkscheunen, den Flachs durch die Mägde ausspinnen lassen. Gänsefedern sind nach Hofe einzuschicken. Wild muss von jedem, der es erlegt, abgegeben werden, doch sind aus den Holzgeldern für Wolf, Marder, Fuchs, Luchs, Otter und Biber 1—2 Mark zu zahlen. — Hauptmann und Amtsschreiber sollen nicht handeln und kaufschlagen. Wenn sie nach Königsberg auf die Jahres-Rechnung oder zu andern Geschäften verreisen, sollen sie über ihre Zährung speciell liquidiren, die Rechnung vom Kammerschreiber revidiren und vom Oberburggrafen unterschreiben lassen. — Kein Hauptmann darf ohne Befehl schiessen: Elend, Hirsch, Auer, Schwein, Reh, Auerhahn, Pirkhuhn, Haselhuhn, Feldhuhn. Was auf Befehl geschossen ist, muss in Rechnung gebracht werden. Keine

im Amt gewonnenen Waaren, Häute, Leder, Fette, Honig, Wachs, Wolle, Holz, Asche, Pech, Theer, Butter, Käse, Vieh, gesalzene Fische, sollen ohne Vorwissen der Oberräthe aus den Aemtern verkauft, sondern deshalb jedesmal vorher über den Preis berichtet werden. — Des Kurfürsten Heege - Wildniß ist von Niemand zu betreten. Gäste dürfen nur mit genügendem Ausweis im Schloß zugelassen werden; die Ausgaben für sie sind sorgsam in Rechnung zu stellen. Der Hauptmann soll sich nichts vom jährlichen Hausdeputat „beknappen", jährliche Holzmärkte in den Aemtern abhalten, das Holz ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, nach Bedarf und Noth anweisen. — Bei Installirung eines Amtshauptmannes wird ihm noch besonders aufgegeben, seine Besoldung und Deputat quartaliter vom Amts- und Kornschreiber zu erheben nicht aber eigenmächtig an sich zu nehmen, vom Deputat auch die dazu gehörigen Diener zu unterhalten; was er etwa von eigenem Bier erübrigt, nicht in der Herrschaft Krüge zu geben und sich davon einen Nutzen anzueignen; in den herrschaftlichen Vorwerken, Schäfereien und Mühlen nicht sein eigenes Vieh noch Hunde halten zu lassen, noch die Unterthanen mit dergleichen irgendwie zu beschweren; die Klagen der Unterthanen mit dem Amtsschreiber verhandeln, der das Protokoll zu führen hat, erkannte Strafen nicht willkürlich ablassen oder ändern; nicht die fürstlichen Diener und Unterthanen, Hofleute, Kämmerer in seinen Geschäften verschicken, auf Jagden und Hetzen gebrauchen, auch sich des Jagens und Hetzens in den fürstlichen Gehegen enthalten. Ihm wird an Wohnung und Gelaß 1 Tafelstube, 1 Stube vor sich, 1 Frauenstube, 1 Kinderstube, 1 Gesindestube, Stallung für 10 Pferde und die Deputatkühe, 1—2 Keller, an Futter 50 Fuder Heu, 25 Schock Stroh und ein eingezäuntes Stück vom Roßgarten, an Stelle des Inventars an Tisch-, Bett-, Küchenzeug, Möbeln etc. jährlich 200 Mark bewilligt.

Aus diesen sorgsamen Vorkehrungen gegen Veruntreuung aller Art ergiebt sich, wie sehr die Hauptleute geneigt waren, sich nicht lediglich als Verwalter fremden Gutes anzusehen, zu-

gleich aber auch, wie einfach im Ganzen noch diese Verwaltung sich gestalten mußte, wenn die 33 oder die erblich verliehenen Hauptmannschaften Deutsch-Eylau, Gerdauen, Nordenburg mitgerechnet, 36 Hauptleute mit je einem Amtsschreiber nicht nur die Oeconomie des Kammerguts im Hof, Feld, Wald für Rechnung der Herrschaft führen, sondern auch die Krüge mit Bier verlegen und überdies die Regierungsgeschäfte in Domänen, Forst-, Steuer-, Landeskulturangelegenheiten erledigen, die Polizeigewalt üben, als richterliche Behörde thätig sein und militärische Obliegenheiten erfüllen konnten. Um dies für möglich zu halten muß man sich stets vergegenwärtigen, daß diese ganze Verwaltung zunächst nur den Zweck hatte, das landesherrliche Vermögen — Domänen, Forsten, Ansprüche auf bestimmte Abgaben und Leistungen — nach Art eines großen Privatbesitzes wirthschaftlich nutzbar zu machen, damit der Landesherr finanziell in die Lage gebracht werde, die von ihm gegen das Land übernommenen Verpflichtungen erfüllen und seinen eigenen fürstlichen Haushalt bestreiten zu können. Ebenso selbstständig verwalteten Adel und Städte ihren Besitz. Auch sie waren in ihren Grenzen Gerichts- und Polizeiherren, nahmen Abgaben und Leistungen in Empfang, verfügten über Krüge und Mühlen, stellten in ihren Waldungen Förster an, verpachteten oder ließen für eigene Rechnung verwalten. Leisteten sie der Landesherrschaft, was sie derselben nach ihren Briefen schuldig waren, so hatten die herzoglichen Beamten zu Eingriffen der Regierungsgewalt kaum noch Anlaß. Die kleinen Herren konnten sich, wie einzelne überlieferte Fälle beweisen, schon sehr arge Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, bevor die staatliche Autorität gegen sie geltend gemacht wurde.

Die Landesordnung von 1640 endlich beschäftigte sich, wie ihre Vorgänger, mit der gesetzlichen Regelung der allerverschiedenartigsten Dinge, wie sie im öffentlichen Leben die Ordnung störend in die Erscheinung zu treten pflegten, ebenso aber auch mit dem Verhältniß der Ehegatten zu einander, der Kinder zu den Eltern, der Herrschaft und des Gesindes, der

Bauern zu ihren Erbherren, mit der Erbtheilung, den Wochenmärkten und vielem andern mehr. Da war Gotteslästerung, unnöthiges und sündliches Schwören, ungebührliches und gemeines Fluchen, Zauberei und Bockheiligung, unmäßige Sauferei, zumal während der Messe und Predigt, Schlemmerei bei Hochzeiten und Kindtaufen bei Strafe verboten. In verbotenen Graden sollte nicht geheirathet werden. Zu ehelichen Verlöbnissen ist die Genehmigung der Eltern erforderlich; wird sie mündigen Personen gleichen Standes und Wesens versagt, so soll der Consens ergänzt werden können, vorher aber keine Trauung stattfinden. Vollendete Bigamie wird mit dem Tode bestraft, Unzucht aller Art mit weltlichen und kirchlichen Bußen geahndet. Wegen Ehebruch kann eine Ehe vom geistlichen Gericht geschieden werden, nachdem der Ehebrecher bestraft worden, wegen böslicher Verlassung findet eine Trennung von Tisch und Bett auf Zeit statt, „bis sie die Noth wiederumb zuhauff treibet.“ Eltern sollten ihre Kinder nicht zu hart schlagen oder schimpfen, auch die jungen Kinder nicht ins Bett nehmen und sich aller Säuferei und Trunkenheit enthalten, „denn die Erfahrung giebt es, daß die meisten Kinder, wenn die Mütter voll sind, erdrückt werden.“ Auch ein „Mord im Zorn“, also Todschlag, wird mit dem Tode bestraft. Niemand soll sich vor gethaner Schicht und Theilung wieder verehelichen. Es folgen Vorschriften über widerkäufliche Zinsen auf Häusern und Erben (brennen die Häuser ohne Schuld des Besitzers ab, so hat der Zinskäufer auf Höhe seines Antheils beim Wiederaufbau theilzunehmen), gegen Wucher (es sind höchstens 6 pCt. Zinsen erlaubt), über Grenz-Regulirungen, Wege, Stege und Brücken, verbotene Jagd u. s. w. Etwas länger zu verweilen wäre bei der in der Landordnung enthaltenen Bauern-, Gesinde- und Marktordnung. Unter Bauern sind hier die erbunterthänigen Landleute verstanden, die Nachkommen der bei der Eroberung des Landes durch den Orden unterworfenen, allmälig germanisirten Stammpreußen. Sie waren ihren Herren nicht leibeigen, aber vielfach in ihrer Freiheit beschränkt. Der ordnungsmäßige Betrieb der Landwirth-

schaft in damaliger Zeit beruhte wesentlich darauf, daß der Gutsherr (Erbherr) ihrer Dienste versichert war. Andererseits war die Landesobrigkeit bemüht, sie vor zu schweren Bedrückungen zu beschützen und sie im Nahrungszustande zu erhalten. Jeder Bauer, Bauersohn oder Tochter durfte sich ohne einen schriftlichen Abschied seines bisherigen Herrn nicht zu einem andern Herrn begeben. Wäre dies doch geschehen und sein früherer Herr fordert ihn, so soll er nicht nur mit seiner mitgebrachten Habe, sondern auch mit der Hälfte des im neuen Dienst Erworbenen zurückgegeben werden, der neue Herr aber dessen verlustig gehen, was er ihm vorgestreckt. Hätte eine Frauensperson solchen verlaufenen Bauer geheirathet, so ist sie ihm bei der Rückforderung zu folgen schuldig, auch wenn sie ihn in ihre väterlichen Güter aufgenommen hätte. Bauerntöchter können mit der Eltern Willen sich in fremde Herrschaft verehelichen, dürfen aber dann ihr väterliches Erbe nicht mitnehmen; wird durch ihren Abzug ein Grundstück erledigt, so kann es von der Herrschaft anderweitig besetzt werden. Ein fauler und liederlicher Bauer, der auch auf Warnung nicht achtete, konnte von seiner Herrschaft genöthigt werden, sein Gut mit einem andern, der Herrschaft gefälligen zu besetzen. Um anderswo arbeiten zu dürfen brauchte der Bauer die Erlaubniß seiner Herrschaft, der jedoch anempfohlen wird, dieses Recht nicht zu mißbrauchen. Vor Sonnenuntergang mußte jeder Bauer, um vor übermäßigem Saufen, Verkauf seines Inventars etc. bewahrt zu bleiben, aus der Stadt zurückkehren, widrigenfalls er von den Amtsverwaltern seiner Herrschaft ergriffen, in Ketten gespannt oder sonst hart bestraft werden konnte. Dem Bauer war verboten, ohne der Herrschaft Vorwissen sein Inventar zu veräußern oder Schulden zu machen. Wegen dergleichen unconsentirter oder zu Luxuskäufen gemachten Schulden war kein Arrest auf sein Hab und Gut gestattet. Wegen ehrbarer und billiger Schulden sollte der Gläubiger bei der Herrschaft des Bauers Bezahlung nachsuchen und Arrest immer nur unbeschadet der Erbbesetzung derselben ausbringen dürfen. Preußen, die sich ohne der Herrschaft Ge-

nehmigung in die Städte begeben hatten, konnten „abgefordert“ werden. Bei Erbfällen war immer die nächste Sorge, daß das Grundstück der Herrschaft leistungsfähig blieb. Hinterblieben mehrere Söhne, so wurde einer, welcher ihr gefällig, eingesetzt und hatte seine Geschwister wegen ihres Erbantheils an der fahrenden Habe abzufinden. War kein männlicher Erbling vorhanden, so erhielt die Wittwe oder Tochter einen Mann und blieb dann auf dem Gute, jedoch nicht wider ihren Willen. Uebrigens wurde ein Kölmer, welcher ein preußisches Gut annahm oder sich in dasselbe einheirathete, erbunterthänig, ein Preuße dagegen, der mit Wissen der Herrschaft ein kölmisches Gut erwarb, auch mit der kölmischen Freiheit begnadigt.

Knechte und Mägde, die um Lohn dienen, sollen nur mit ihrer Obrigkeit Erlaubniß an einen fremden Ort in Dienst gehen dürfen. Wer sich auf bestimmte Zeit vermiethet, soll seine Zeit ausbleiben, übrigens nicht vor derselben ohne redliche und genugsame Ursachen entlassen werden. Wer sich an mehr als einem Ort vermiethet, soll von seiner Herrschaft mit 4 Wochen im Thurm gestraft werden. Wer ausgedient hat, soll sich binnen längstens 14 Tagen wieder in Dienst begeben, im Uebertretungsfall in die Ketten gespannt werden oder zur Strafe ein Jahr umsonst dienen. Will sich ein Dienstbote verheirathen, so soll er nicht daran gehindert werden. Wenn ein Bauer mehr Söhne und Töchter zu Hause hält, als er braucht, so soll der Herr Macht haben sie in seinen Dienst zu nehmen und Vater oder Kind, wenn sie sich muthwillig widersetzen, zu bestrafen. „Jedoch sollen hierinne,“ heißt es weiter, „auch unsere Amptleute, und die vom Adel, ihr Gewissen bedenken, und mit Fleiß acht haben, daß sie nicht den Leuten ihre Kinder nemen, die sie ihres Alters oder Haußhaltens halber selber bedörffen, und nicht entberen können.“ Der Lohn ist für jede Art von Knecht und Magd im Maximum fixirt. Zugaben zum Lohn in Flachs- und Getreideaussaaten, „dadurch die Dienstboten zu muttwillen gereitzet werden,“ sind verboten. „Doch sol solches so genau nicht gemeynet oder gespannet seyn, sondern ein jeder miete

und behandele sein Gesinde, wie er dasselbe zu gebrauchen weiß."

Die Marktordnung sicherte vornehmlich die Städte. Nur die vom Adel waren berechtigt, ihre Waaren, die sie erbauet oder von ihren Unterthanen an Zins erhalten, an Ort und Stelle zu verkaufen. Alle Andern mußten ihre Erzeugnisse in die Städte zu Markt bringen, doch hatte die Obrigkeit darauf zu achten, daß den Bauern ihre Waaren von den Bürgern nicht abgetrotzt oder ums halbe Geld abgedrungen würden, und daß sie hinwiederum, was sie zu ihrer Nothdurft aus der Stadt bedürfen, „umb ein gleiches Geld" bekommen mögen. Niemand soll auf dem Lande zu Kaufgeschäften „umbreiten", fremdes Vieh nicht durchgeführt werden dürfen, sondern 3 Tage auf dem inländischen Markt ausstehen. Jeder Vorkauf ist verboten, doch dürfen die Fleischer nach alter Gewohnheit Vieh auf dem Lande kaufen und in der Stadt schlachten. Auf den Wochenmärkten dürfen innerhalb bestimmter Zeit, so lange die Fahne ausgesteckt ist, nur Bürger kaufen. Damit keine Beschwerung wegen ungleichen Maßes, Ellen, Gewichts, Bracke entstehen, sollen in den Städten vereidete Bracker, Messer und Wäger von den Räthen gesetzt werden. Sie sollten nicht aus dem Bunde Flachs etliche Hand voll rupfen und als Aufgeld nehmen, nicht beim Verwiegen eine Stange länger oder kürzer als die andere nehmen, nicht die Hände oder Finger auf die Wagschale legen, nicht betrüglich an den Scheffelmaßen Ringe oder Wirbel haben, „dem arm simpel Bawrsmann" zum Schaden, bei harter Strafe u. s. w.

Eine Ergänzung zur Landordnung bildeten die Taxordnungen. Solche waren nicht nur für die 3 Städte Königsberg, sondern auch für jede kleine Stadt im Lande separat gegeben und füllen nicht weniger als 138 Folioseiten. Es kam hier darauf an, nach Möglichkeit im Voraus jeder Waare und jeder Arbeit ihren bestimmten Preis und Lohn zu setzen, sowohl um in den geschlossenen Zünften und Gewerken die Concurrenz zu verhindern, als jedermann vor Uebervortheilung zu bewahren.

In Betreff der Kaufleute freilich heißt es in der Königsberger Taxordnung: „daß denen die Waaren taxirt würden, sei nicht nur unmöglich, sondern wäre auch den Einwohnern öfters schädlich, weil vermöge der Taxen die Kaufleute allezeit mit Verdienst verkaufen würden, „jetzt aber vielmahl solches mit Schaden geschiehet, welches dem Landmann zum besten kommet.' Dem Unterschleif aber und andern bösen Stücken im Handel und Wandel seien die Wett-Artikel verordnet. Danach richteten sich denn auch die Taxordnungen der kleinen Städte. Auch die Mälzenbräuer hatten keine absolut feste Taxe, sondern: „das Bier soll ihnen nach dem Gersten Einkauff das Jahr 2 Mahl Herbst und Vor-Jahrs, gesetzet werden." Die Bäcker hatten von einem Scheffel Korn eine bestimmte Zahl von Pfunden Brod zu liefern. Den Fleischern waren die Preise für das beste Fleisch jeder Art vorgeschrieben: „Was schlechter Fleisch ist, sol nach advenant auch geringer gegeben werden." Wein und Meth hatten ihren bestimmten Preis. Die Höcker durften auf 4 Pfennige 1 verdienen; danach war monatlich oder wöchentlich ein Anschlags-Zettel von den Wettherrn zu fertigen. Es sind sodann überall sämmtliche am Ort vorkommende Handwerker nach einander aufgeführt, und bei jedem wieder die sämmtlichen Arbeiten, die von ihm geleistet zu werden pflegen. Für jede Arbeit ist der feste Preis beigefügt, in den einzelnen Städten je nach Umständen (Billigkeit des Materials, Arbeitslohns, Lebensunterhalts etc.) verschieden. Die Gesellenlöhne stehen wie die Gesindelöhne fest.

Kam hiezu noch eine Kleiderordnung, welche für alle Stände, Adel, Bürgermeister, Rathsherrn und Schöppen, Kaufleute und Mälzenbräuer, gewöhnliche Bürger und Handwerker, Kölmer, Schulzen und Freie, Bauern, sowie deren Frauen und Töchter, Knechte und Mägde genau bestimmte, von welchem Material äußerstenfalls ihre Röcke, Pelze, Hüte und Hauben, Kleider, Schmucksachen etc. sein durften, so schien das gesammte bürgerliche Leben in so festen Schranken geordnet, daß freie Bewegung nur in sehr beschränktem Maß möglich blieb. Dies war auch

gerade die Absicht der Gesetzgebung: in der allgemeinen Gebundenheit sollte jeder eine mäßige Befriedigung für seine billigen Bedürfnisse finden, niemand zum Schaden des andern wirthschaftlich ausschreiten, der Unterschied des Standes auch schon äußerlich kenntlich werden, damit jedem seine Ehre werde, überall Sicherheit des Verkehrs herrsche. Es war dieses hier in Preußen wenigstens, der letzte Versuch, gleichsam patriarchalisch eine Ordnung der Dinge nach den mittelalterlichen Anschauungen zu fixiren. Das ständische Staatswesen hatte seinen legislatorischen Abschluß erhalten; man wird ihm den Charakter der Einheitlichkeit nicht absprechen können. Die ihn so ausbauten, mochten des Glaubens sein, ein Werk von langer Dauer geschaffen zu haben. Aber nur wenige Jahre vergingen und der Proceß der Auflösung begann.

Es wird nicht bestritten werden können, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm von Anbeginn seiner Regierung planmäßig bemüht war, seine landesherrlichen Befugnisse in Preußen zu erweitern und die ständischen Privilegien einzuschränken. Er vermied deßhalb möglichst lange die Berufung eines ordentlichen Landtages und suchte mit Erfolg Geldbewilligungen von den nur zu diesem Zweck versammelten Deputirten zu erlangen. Mit dem Ausbruch des polnisch-schwedischen Krieges 1654 mußte sodann die verfassungsrechtliche Fiktion, daß der Kurfürst von Brandenburg als Herzog in Preußen der Vasall der Krone Polen sei und lediglich diesem Verhältniß gemäß seine Politik einzurichten habe, sich sehr bald als praktisch unhaltbar erweisen. Indem er selbstständig Partei nahm, die politischen Constellationen benutzte und mit militärischer Macht Polen zu Concessionen nöthigte, veränderte er ohne Mitwirkung der Stände in einem wesentlichen Punkte die Grundlage des bestehenden Rechtszustandes: er hob durch Vertrag das Lehnsverhältniß zu Polen auf. Diese Thatsache mußten die Stände gelten lassen. Sie hatte die wichtige Folge, daß die Appellation nach Polen aufhörte. In dem Tribunal wurde 1657 ein oberster Gerichtshof für das Herzogthum Preußen geschaffen. In dem-

selben Jahre ernannte der Kurfürst den Fürsten Radziwil zu seinem Statthalter daselbst. Damit war eine Bresche in die Hauptvertheidigungsmauer des ständischen Staates gelegt. Die vier Oberräthe hörten auf Statthalter des abwesenden Herzogs zu sein; das Land wurde von dem Regierungssitz des Kurfürsten aus regiert. Dann wurde 1660 der Friede zu Oliva ohne Mitwirkung der Stände geschlossen; der Kurfürst erlangte die Anerkennung der Souveränetät Seitens der Mächte und forderte auf Grund dieser Thatsache von den Ständen die entsprechende Revision der Verfassung. In dem schweren Kampf um dieses Zugeständniß ging der Kurfürst noch einen gewichtigen Schritt weiter, indem er eine Bestimmung des Recesses von 1609, die contributiones publicae betreffend und dahin lautend, daß dieserhalb unter den Ständen obwaltende Differenzen durch die Autorität des Fürsten complanirt, nec alio reduci vocarique debent, einseitig dahin auslegte, daß bei mangelnder Einigung der Stände der Beitritt des Fürsten zu dem Votum des einen den Widerspruch des andern beseitige. Dieses sog. Complanationsrecht durchbrach den Fundamentalsatz, daß kein Stand majorisirt werden dürfe, und gab bei der chronischen Uneinigkeit zwischen Adel und Städten thatsächlich die Entscheidung wenn nicht über das Maß, so doch über die Art der Bewilligung und damit über diese selbst in des Kurfürsten Hand. Die Huldigung erfolgte dann allerdings auf Grund der Assekuration der Privilegien in ihrem weitesten Umfange. Der Kurfürst versprach, daß bei allen wichtigen Tractaten und Handlungen, „so dieses Herzogthumb Preußen betreffen,“ in Kriegs- und Friedenszeiten, allemal der Stände Rath, Gutachten und Belieben gefordert, und außer diesem hinfüro kein Schluß noch Veränderung gemacht werden solle, daß er auch zu Friedens- oder Kriegszeiten keine Contribution oder Anlage aufschlagen wolle ohne vorherige Bewilligung der getreuen Stände. Dem entsprechend hieß es denn auch: „Dieweil es sich aber jedennoch aus dem gerechten Verhängniß des Allerhöchsten begeben und zutragen könnte, daß Wir auch wider unsern Willen gezwungen werden könnten,

in einen Krieg uns zu begeben, und uns dabei gnädigst wohl erinnern, daß absonderlich in solchen Fällen der Unterthanen getreuer Einrath und Assistenz vonnöthen, und daß so ein Werk ohne Mittel nicht geführt werden könne; Diesemnach so wollen Wir unsers Herzogthums Preußen halber keinen Krieg anfangen, Wir haben denn zuvorhero Unserer getreuen Stände Einrath vernommen, und sie darin gewilliget —" aber es folgte der Zusatz: „außerhalb in casibus necessitatis, als in welchen wir und unsere Nachkommen unserer getreuen Stände Einrath und Bewilligung nicht erfordern können." Durch diese von den Ständen genehmigte Klausel wurde trotz aller dem Wortlaut nach entgegenstehenden Zusicherungen das Recht über Krieg und Frieden in die Hand des Souveräns gelegt. Es hat auch nie wieder eine Mitwirkung der Stände hiebei stattgefunden. Auch ist das stehende Heer — nicht die preußische, sondern die brandenburgisch-preußische Armee — wennschon zu Zeiten reducirt, doch nie mehr aufgehoben worden, auch in Verwaltungssachen fortan jede irgend wichtigere Entscheidung von Berlin eingeholt. Die politischen Rechte der Stände sind nie durch einen Gesetzgebungsakt beseitigt, aber schon unter dem zweiten König, dem Enkel des großen Kurfürsten, waren sie außer Gebrauch gekommen.

Auch der ständische Charakter der Verwaltung verlor sich im Laufe der Zeit mehr und mehr. Es würde zu weit führen, dies hier im Einzelnen nachzuweisen. Es mag genügen, daran zu erinnern, daß der große Kurfürst 1684 eine besondere Kriegskammer einrichtete, 1688 die Einnahmen aus der Accise den Landkassen entzog und direct an die Kriegskasse abzuführen befahl, auch besondere Commissarien zur Abnahme der Rechnungen der Accisebeamten einsetzte, die später mit erweiterten Competenzen Steuerräthe hießen. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Amtshauptmannsstellen als bloße mit Pension verbundene Titel an hohe Militärs vergeben, die eigentliche Verwaltung von Königl. Beamten geführt. Gegen Ende der Regierung des ersten Königs erscheinen zwei Etatsminister

neben den vier Oberräthen in der Regierung, die in der Folge ebenfalls bloße Titelinhaber wurden. Die Kammer, die sich mehr und mehr erweiterte, bekam von Berlin einen Oberpräsidenten, die Accise wurde ganz für Königl. Rechnung verwaltet. Der zweite König schuf bald nach seinem Regierungsantritt ein Ministerium für den ganzen Staat, 1717 als Centralbehörde eine General-Rechenkammer, 1723 das General-Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorium. In demselben Jahre wurde in Königsberg aus der früheren Kriegskammer, dem späteren Commissariate die Krieges- und Domainenkammer. Damit war die alte Verwaltungsmaschine gänzlich außer Funktion gesetzt. Unter Friedrich dem Großen erweiterte sich das an die Stelle des Herzogthums getretene kleine Königreich Preußen zur preußischen Monarchie, in der Preußen fortan nur noch eine Provinz war. In der Allg. Gerichtsordnung und dem Allg. Landrecht wurde noch vor Ausgang des Jahrhunderts für dieselbe ein gemeinsames Recht hergestellt. Das Ostpreußische Provinzialrecht conservirte Preußen keine staatsrechtlichen Besonderheiten.

Viel langsamer verwitterten die socialen und wirthschaftlichen Bildungen aus der Zeit um 1640. Noch das Allg. Landrecht von 1794 unterscheidet den Adel-, Bürger- und Bauernstand nicht nur als gesellschaftlich differenzirende Klassen von Staatsbürgern, sondern in dem früheren Sinne als in vieler Hinsicht besonders berechtete und verpflichtete Berufsstände, wennschon die schroffsten Gegensätze verwischt sind. Noch immer giebt es Gutsherren und unterthänige Bauern, noch immer in den Städten geschlossene Zünfte und Gewerke, noch immer können von der Obrigkeit Taxen gesetzt werden, wenn sie es für nothwendig oder rathsam erachtet. Das Landrecht löst bereits manche zu enggeschnürte Bande, gestattet freiere Bewegung, basirt aber noch auf dem alten Wirthschaftssystem, das freilich nach dieser Durchlöcherung ganz unhaltbar wird. Erst dem 19. Jahrhundert ist es vorbehalten, nach einer furchtbaren Staatserschütterung ganz neue Wege anzubahnen. Und da mag nun darauf hinzuweisen erlaubt sein, daß der erlauchte

Regent, dessen 90. Geburtstag wir heute feiern, diese Umwandlung in den modernen Staat von ihren Anfängen an bewußt durchlebt hat. Dieses Leben, in so vieler Beziehung wundersam, muß uns noch wundersamer erscheinen, wenn wir überblicken, welche großartige Entwickelung des staatlichen Gemeinwesens von der Gebundenheit aller Glieder zur Freiheit des Gesammtkörpers von ihm umspannt wird. Oder war nicht unser Kaiser Wilhelm bereits im Alter von zehn Jahren, als die Erbunterthänigkeit der Bauern aufgehoben wurde? Wie fern erscheint uns jene Zeit und wie nah tritt sie uns nun wieder als ein von einem Lebenden Erlebtes! Das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner beseitigte nicht nur die glebae adscriptio der Bauern, sondern hob auch alle aus dem Unterschied der Stände erwachsenen Einschränkungen des Erwerbes von Grundstücken auf. Jeder Bürger und Bauer konnte fortan adliche Güter, überhaupt jeder jedes Grundstück erwerben, jedermann ein bürgerliches Gewerbe betreiben, Lehne und Fideicommisse durften durch Familienschluß aufgelöst werden. Bald darauf erhielten die Immediat-Einsassen der Domainen volles und uneingeschränktes Eigenthum an ihren Grundstücken. Die Zwangs- und Bannrechte wurden aufgehoben. Die neue Gesindeordnung von 1810 basirte das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde lediglich auf den Vertrag. Das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 hob alle Beschränkungen des Grundeigenthums auf und gab jedem Grundbesitzer ohne Ausnahme das freie Verfügungsrecht unbeschadet der Rechte Dritter. Der Grundbesitz durfte fortan beliebig vergrößert oder getheilt werden. Im Jahr 1817 wurden die Behörden zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse organisirt, das Verfahren geregelt; 1821 brachte die Gemeinheits-Theilungsordnung, welche nun die Zutheilung separaten Eigenthums an die dörflichen Einsassen ermöglichte. Dann ist im Jahr 1848 das Jagdrecht auf fremdem

Grund und Boden beseitigt, sind 1850 die Grundsteuerbefreiungen aufgehoben. In demselben Jahr wurde eine grosse Zahl von Beschränkungen des Eigenthums dinglicher Natur ohne Entschädigung aufgehoben, im Uebrigen jede Reallast für ablösbar erklärt und die Rentenbank zur Vermittelung dieser eine allmälige vollständige Befreiung herbeiführenden Ablösung eingerichtet. Ein Gesetz vom Jahre 1857 ermöglichte die Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideicommisse. Für die letzteren und die Familienstiftungen war schon durch ein Gesetz von 1840 betreffend die Familienschlüsse die Starrheit der statutarischen Bestimmungen gebrochen. — Die Städte erhielten 1808, dann 1853 eine neue Ordnung, beruhend auf dem Grundsatz, daß jeder Einwohner als Bürger an Rechten und Pflichten theilnehme, die Vertretungskörper aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. — Es fielen auch die Schranken, die den Gewerbebetrieb eingeengt hatten; der Unterschied zwischen Stadt und Land hörte auf. Schon 1824 war der Gewerbebetrieb im Umherziehen geregelt, 1845 brachte die Allgemeine Gewerbeordnung, die mit dem Zunftzwang aufräumte. 1866 wurden die Beschränkungen des bestehenden Zinssatzes beseitigt. — Die Privatgerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand fielen 1849. Im Jahre 1847 waren die Verhältnisse der Juden als preußischer Staatsbürger geordnet, hatte ein Patent die Bildung neuer Religionsgesellschaften zugelassen und deren Mitglieder gegen die Ansprüche aus dem bisherigen kirchlichen Verbande sicher gestellt. Vom 31. Januar 1850 endlich datirt die Verfassungsurkunde der Preussischen Monarchie, das neue politische Grundgesetz des Gesammtstaates.

Alle diese Neubildungen, die hier nur unvollständig angedeutet werden konnten, waren im Wesentlichen abgeschlossen, als König Wilhelm die Regierung antrat. Zweihundert Jahre hatten daran gearbeitet, das ständisch gegliederte Gemeinwesen in den modernen Staat umzuwandeln. Derselbe erscheint 1860 ungefähr in derselben Weise gesetzlich fundirt, wie 1660 hier im Herzogthum Preußen der ständische. Und auch jetzt beginnt

sofort wieder eine Neuordnung der Dinge. Wie der große Kurfürst die Souveränetät erwirbt, so erwirbt König Wilhelm die Deutsche Kaiserkrone. Aus Beidem ergaben und ergeben sich neue staatsrechtliche Beziehungen, deren volle Weiterwirkungen den Mitlebenden unerkennbar waren und sind. Ungeheure Aufgaben erwachsen dem Staat um seine Errungenschaften zu behaupten. Wie der große Kurfürst ein stehendes Heer für Preußen gründet — anfänglich nur wenige Regimenter — so reorganisirt König Wilhelm die preußische Armee gegen den Widerspruch der repräsentativen Körperschaften, gründet das Deutsche Reichsheer, Hunderttausende stark, zum Schutze der erweiterten Reichsgrenzen. Wie der große Kurfürst innerhalb des zu Recht bestehenden ständischen Staats seine landesherrlichen Rechte energisch geltend macht, so bezeugt die Regierung unseres erhabenen Monarchen das Bestreben, die Rechte der Krone innerhalb der constitutionellen Verfassung stark zu erhalten und den Parlamentarismus abzuwehren. Auch die innere Verwaltung erfährt eine Umwandelung. Die Regierungen werden auf dem Prinzip stärkerer Concentration des bestimmenden Willens reorganisirt. Es entstehen in den Provinzen große Selbstverwaltungskörper. Die Provinzial- und Kreisordnung erscheint in wesentlich veränderter Form. Die Verwaltungsjustiz wird neu eingeführt und durch alle Instanzen geregelt. Gewisse Verwaltungszweige erhalten eine ungeahnte Ausdehnung. Das Jahr 1838 bringt die ersten gesetzlichen Bestimmungen über Eisenbahnen und heut untersteht ein Heer von mehr als 70000 Beamten dem Minister, der sie verwaltet. Die Post erleichtert und verbilligt den allgemeinen Verkehr in Formen und mit Mitteln, von denen man sich vor 50 Jahren noch nichts träumen ließ. Wie aber in der Regierungszeit des großen Kurfürsten die eben noch endgiltig fixirte Gesellschaftsordnung zu schwanken beginnt, so stellt sich auch jetzt die erst kürzlich abgeschlossene moderne Neubildung unserer socialen und wirthschaftlichen Zustände als unbefriedigend dar. Den Einen erscheint die Befreiung der individuellen Leistungsfähigkeit nicht radical genug durchgeführt, die Andern

halten dafür, daß man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet habe und plaidiren eifrig für Rückbildungen zur Herstellung autoritativer Gewalten und corporativ geschlossener Interessenkreise. Die Dritten endlich erwarten sich nichts von irgend einem Ausbau des historisch gewordenen und bestehenden, alles von dem möglichst vollständigen Umsturz der Gesellschaftsordnung und unterminiren mit rührigen Händen das Gebäude, in dem sie kein ihren Bedürfnissen entsprechendes Wohnrecht finden zu können behaupten. Hier müssen wir Halt machen. Ein Schritt weiter, und wir stehen mitten auf dem Tummelplatz der wildstreitenden Parteien. Nur die Thatsache sei berührt, daß Kaiser Wilhelm ihnen denselben nicht überlassen, sondern mit starker Hand jede Ausschreitung niedergehalten und zugleich Werke des Friedens gefördert hat, die bestimmt waren, Jedem das Seine zu geben, auch denen, die sie keines Dankes werth erachteten. Er blickt heute auf 90 Jahre zurück, die ein in der Geschichte beispielloses Regentenleben in sich fassen. Gott hat es reich gesegnet mit Arbeit und Mühen, aber auch mit Erfolgen; sein reichster Segen vielleicht ist der, daß es jedem, auf welcher Seite er auch sonst steht, daß es selbst unsern Feinden ehrwürdig erscheint. Nicht hoch genug können wir unser Geschick preisen, zu unserm König und Kaiser in Ehrfurcht wie zu einem gütigen Vater aufblicken, die Wiederkehr seines Geburtstages von ganzem Herzen als ein nationales Freudenfest feiern zu dürfen.

Gott erhalte und segne auch ferner dieses theure Leben und bewahre seinem späten Abend den Frieden, der dem Gerechten alles Kampfes Preis ist — Preußen, Deutschland, der ganzen Welt zum Heil.

Lose Blätter aus Kants Nachlass.

Mitgetheilt von

Rudolf Reicke.

Bei Gelegenheit des im Herbst 1878 zu Danzig veranstalteten Bazars zum Besten des Johannisstifts in Ohra-Niederfeld, einer Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben, wurde unter andern Gaben auch ein Päckchen mit Papieren, Kantiana enthaltend, zur Verwerthung übergeben. Das Comité beabsichtigte die verschiedenen Stücke sofort einzeln als Autographen zum Verkauf zu stellen. Da sie dann aber in alle Welt zerstreut worden wären, erbat sich der durch seine mythologischen Forschungen rühmlichst bekannte, am 26. December 1880 verstorbene, Germanist Dr. Wilhelm Mannhardt die Erlaubniß, zuvor eine Prüfung des literarischen Werthes jener Blätter zu veranlassen und dann eine gleichzeitig den Interessen der Wissenschaft und denen des wohlthätigen Instituts dienende Verwendung einleiten zu dürfen. Es lag für ihn nahe, dabei in erster Linie an die Königliche und Universitäts-Bibliothek in Königsberg zu denken. So wurden derselben jene Papiere ganz oder theilweise zum Kaufe angeboten. Die Sendung bestand aus 18 Stücken, die numerirt waren ohne Rücksicht auf etwaigen Zusammenhang der einzelnen unter einander und die daraus sich ergebende Reihenfolge. Von diesen wählte die Bibliothek 8 Nummern für sich aus, nämlich 3 Briefe an Kant aus den Jahren 1763—77, einen Briefentwurf von Kant von 1769 und 4 größere Schriftstücke von Kants Hand, von denen das erste (No. 5) wol das älteste sein dürfte, vielleicht mit Bezug auf die

von der Berliner Akademie für das Jahr 1763 aufgestellte Preisfrage über die Evidenz in den metaphysischen Wissenschaften niedergeschrieben, das zweite aber (No. 6) einer viel jüngeren Zeit (den achtziger oder neunziger Jahren) angehört. Die beiden letzten Nummern (7 und 8) stammen eben so wie die übrigen zehn behufs vortheilhafterer Verwerthung wieder zurückgegebenen (No. 9—18) aus den siebziger Jahren und können als Vorarbeiten zur Kritik der reinen Vernunft angesehen werden; vielleicht dienten sie auch unserm Philosophen als Lehrmaterial für seine Vorlesungen über Metaphysik.

Die Papiere stammen, wie mir Mannhardt weiter mittheilte, aus dem Besitz des Großvaters oder Großonkels der damals (1878) beinahe achtzigjährigen Dichterin Louise v. Duisburg, des Dr. med. v. Duisburg. Derselbe war Zuhörer und eifriger Verehrer Kants. Von ihm erbte sie der durch seine werthvollen Sammlungen bekannt gewordene Dr. Carl v. Duisburg und dieser übertrug sie als Vermächtniß auf seinen Neffen Albert, Cand. theol., der im vorgerückten Alter „vor etwa zehn Jahren" (also 1868?) starb.

Diesen Mittheilungen Mannhardts über die früheren Besitzer der Papiere füge ich noch Folgendes hinzu:

Ein Friedrich Carl Gottlieb Duisburg aus Danzig, aus dem Danziger Gymnasium entlassen, wurde am 20. Sept. 1784 von dem zeitigen Decan der philosophischen Facultät Christian Jacob Kraus als jur. stud. inscribirt (initiatus est) und an demselben Tage von Friedrich Johann Buck als Rector in die Matrikel der Königsberger Albertus-Universität eingetragen. Dieser kann sehr wohl Kants Zuhörer gewesen sein, denn die übrigen v. Duisburg, deren unser Album bis 1844 noch drei aufführt, sind sämmtlich lange nach Kants Tode immatriculirt worden. Friedrich Carl Gottlieb Duisburg ist durch mehrere Schriften zur Topographie und Geschichte Danzigs bekannt geworden; in der einen anonym erschienenen: „Gemälde von Danzig, nebst Bemerkungen auf einer Reise von Danzig nach Königsberg" (Berlin und Leipzig 1809) heisst es S. 215 f.:

„... besonders hat der unsterbliche Kant viel auf die Bildung der Königsberger gewirkt. Er, der in jede Gesellschaft gern eintrat, in jeder Gesellschaft dem Unterhaltungston eine Stimmung zu geben wußte, die angenehm unterhielt und doch auch den Kopf beschäftigte; er, der den Professor und den abstrakten Denker an seinem Pulte zurückließ und in der Gesellschaft den aufgeweckten heitern, unterhaltenden Mann von Welt producirte; er gab den Königsbergern eine Verfeinerung, einen Geschmack, eine Tendenz, die sie sehr vortheilhaft unterscheidet." So wäre dieser Duisburg auch ein Verehrer Kants.

Nun stimmt aber damit nicht überein, daß Mannhardt als ersten Besitzer der Kant'schen Papiere einen Dr. med. v. Duisburg nennt. Ein Dr. med. und praktischer Arzt zu Danzig war Christian George Ludwig Gottlieb v. Duisburg (geb. 1768), der aber in Jena studirt und 1792 promovirt hat; er starb den 30. Nov. 1825 und hinterließ eine nicht unbedeutende Sammlung von Oelgemälden, Kupferstichen und in Holz und Elfenbein geschnitzten Kunstwerken, wie Löschin in seiner „Danziger Chronik des Jahres 1825" S. 18--20 berichtet. (Im Neuen Nekrolog der Deutschen 3. Jahrg.: 1825 S. 1640 wird er ganz fälschlich C. G. D. Duisburg genannt und ihm die Schriften des Friedrich Carl Gottlieb Duisburg zugeschrieben.) Sein Erbe war jedenfalls der Sanitätsrath Dr. Carl Ludwig v. Duisburg, der 1817 in Göttingen promovirte, im Jahre 1819 seine Thätigkeit als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt Danzig begann und im Sept. 1868 in seinem 75. Lebensjahre zu Langfuhr bei Danzig verstarb. Er hing mit besonderer Hingebung am Studium der Kunstgeschichte und war wegen seiner reichen Sammlungen an Gemälden, Kupferstichen, Büchern und Medaillen allen Kunstfreunden bekannt; seinen numismatischen Studien verdanken wir sein 1862 lateinisch publicirtes Verzeichniß der auf Aerzte und Naturforscher geschlagenen Medaillen.

So viel über die Herkunft dieser Blätter aus dem Duisburgschen Nachlaß, da ich über die letzten Besitzer nichts Näheres mitzutheilen weiß.

Hauptgrundsatz bei Herausgabe der hier abgedruckten Blätter war diplomatische Genauigkeit in Bezug auf die Handschrift. Da sie uns ein möglichst getreues Bild davon geben soll, wie Kant schrieb, so habe ich nichts ändern wollen, am allerwenigsten hinsichtlich des Stils, aber auch weder an seiner Orthographie, die denn doch eine ganz andere ist, als die in den Druckereien seiner Zeit gebräuchliche, noch an seiner Interpunktion, die so gut wie gar keine ist. Daß auch seine entschiedenen Schreibfehler nicht corrigirt sind, hebe ich hier noch ausdrücklich hervor, um die vielen sic! zu vermeiden. Die auf manchen Blättern sehr zahlreichen und nicht immer leicht zu entziffernden Abkürzungen sind aus Rücksicht auf die typographischen Schwierigkeiten aufgelöst worden.

1.

3 Bl. 4to. Brief. Rode an Kant d. d. Dessau den 7ten July 1776. *(betrifft das Basedowsche Philanthropin.)*

2.

2 Bl. 4to. Brief. Regge an Kant d. d. Tilse den 29ten Aprill 1777. *(betrifft des ersteren Reise nach Dessau und Aufnahme als Lehrling in das Philanthropin.)*

3.

2 Bl. 4to. Brief. [Joh. Heinr.] Kant an Kant d. d. Mietau d. 1. Mertz 1763. *(Kants Bruder empfiehlt seinen Schüler, den ältern v. Bolschwing bei seinem Abgange auf die Königsberger Universität.)*

4.

1 Bog. fol., nur die erste Seite beschrieben. Kant's Entwurf eines Schreibens [an Geh. Rath Prof. Suckow in Erlangen vom 15. Dec. 1769.] *ohne Datum, worin er die ihm angetragene Professur in Erlangen ablehnt. (Ueber Kant's Berufung nach Erlangen vgl. meine Mittheilung N. Pr. Prov.-Bl. 3. Folge Bd. VIII. 1861 S. 244—247.)*[1])

1) *Die Nummern 1—4 werden an anderer Stelle mitgetheilt werden.*

5.

1 Bogen fol., die drei ersten Seiten beschrieben.

[1 Seite:]

Vorbereitung
Von der Gewisheit und Ungewisheit der Erkentnis überhaupt.

Die Ungewisheit ist entweder eine Ungewisheit der Sachen oder der Einsicht. Obgleich die Gegenstände der Erkentnis an sich selbst dasjenige gewis sind was sie sind so kan man doch diesen Sachen die Ungewisheit beylegen in so ferne aus demjenigen was man an ihnen erkennt und was also gegeben ist von dem übrigen welches man sucht nichts festgesetzt wird man mag diese data noch so vollkommen erkennen wie man immer will. Wenn in einer Mischung von drey verschiedenen Metallen deren specifische Schweere gegeben ist noch überdem das Gewichte des gantzen Klumpens und deßen hydrostatisches verhältnis zum Wasser gegeben ist so mag man diese data erkennen wie man will es bleibt hiebey immer ungewiß in welcher[2]) verhältnis sie mit einander vermengt seyn und zwar darum weil die erkannten Stücke an sich selbst von der Art seyn daß daraus diese Verhältnis unbestimmt bleibt Diese Art der Ungewisheit welche man die objectivische nennen könte muß in der Erkentnis eines jeden erkenntnisses angetroffen werden welches eingeschränkt ist. Der so nicht alles erkennt aus deßen Erkentnisstücken muß einiges seiner Beschaffenheit nach unausgemacht bleiben er mag mit diesem Erkentniße auch Vergleichungen anstellen wie er immer will.
Erkennet man nun daß aus gewißen Datis die man weiß gewiße

---

2) *Kant schreibt neben* „das Verhältniß" *auch* „die Verhältniß"; *so steht auch gedruckt in der von der Berliner Akademie mit französischem und deutschem Titel 1764 hrsg.* „Abhandlung über die Evidenz in Metaphysischen Wissenschaften." *Tieftrunk in seiner Ausgabe von Kants vermischten Schriften Bd. II. (1799) verbessert* „das Verhältniß" *und ihm folgen Rosenkranz (1838) und Hartenstein (1838). Der letztere hat jedoch in der chronologischen Ausq. (1867 Bd. II. S. 290) die ursprüngliche Schreibart wiederhergestellt.*

andre Stücke unbestimmt seyn so[3]) kan in so ferne kein Irrthum in unserm Erkentniße statt finden und daßelbe ist darum nicht objektivisch ungewiß. Wenn der scheinbare Durchmeßer eines Sternes bekant ist die Weite aber unbekannt so bleibt es ungewiß welches die Wahre Größe des Sternes sey obgleich aus dieser Ungewisheit allein kein Irrthum entspringen kan. Ebenso wenn in der Beobachtung *[IIte Seite:]* der Winkel einmal bekant ist daß ein Fehler von zwey Secunden nicht könne bemerkt werden so ist alle daß was von einer solchen Größe mehr oder weniger abhängt aus der Beobachtung unbestimt und wenn man dieses als ein solches erkennt so kann in soweit kein Irrthum statt finden.

Da die Ungewisheit in der Möglichkeit zu Irren besteht d. i. ein Urtheil welches falsch ist zu fällen, so werden alle Gründe dieser Möglichkeit entweder negativ oder positiv sind, Nehmlich sie bestehn entweder darin daß Gründe zu einem gewißen wahren Urtheile[4]) fehlen oder das positive Gründe zu urtheilen seyn welche Urtheile gleichwohl nicht der Beschaffenheit der Sachen gemäß sind. Der erstere Grund an sich selber ist nicht zureichend um die Möglichkeit des Irrthums dadurch zu verstehen. Denn daraus weil ich gewiße Dinge nicht weis folgt noch nicht daß ich ein falsches Urtheil fällen könne denn vorausgesetzt daß ich erkenne diese stücke müste ich wißen um zu urtheilen so würde ich wenn ich finde ich wiße sie nicht nicht urtheilen wollen und vor allem Irrthum verwahrt seyn. Bey dem Astronomen so lange er von einem Cometen zwar den scheinbaren Durchmeßer aber nicht die Parallaxe[5]) weiß ist in so ferne objektive ungewiß wie weit und wie groß er sey aber es ist unmöglich daß er hierin irren kann so lange er sich bewust ist daß er nicht urtheilen könne. Es ist auch diese

3) *Die Handschr. hat zweimal* „so".

4) *Kant hatte zuerst geschrieben:* „wahren Erkentniße", *darauf aber nur das letzte Wort ausgestrichen und übergeschrieben:* „gewißen Urtheile".

5) *Kant hat dies Wort übergeschrieben und das ursprüngliche* „Entfernung" *ausgestrichen.*

Unwißenheit[6]) gewißer gegebener Stücke nicht einmal alsden ein Grund der Möglichkeit zu irren an sich selber wenn der Mensch dieser Unbestimtheit so gar sich nicht bewust ist; denn so lange kein Grund ist der ihn veranlasst zu urtheilen in einer Sache wozu er nicht genug weiß so ist er vor allem Urtheil verwahrt. Daher der gemeine Mann vor vielen Irrthümern verwahrt ist denn da er in Ansehung der mehresten Dinge darnach die Gelehrten so eifrig bestrebt seyn unbekümmert ist wenn er gleich die Fragen hört die man aufwirft und die mehresten Fragen ihm niemals in die Gedanken kommen so ist nichts was ihn veranlaßen solte zu Urtheilen *[III. Seite:]* Danach sieht man daß die Ungewisheit im subjektivischen Verstande noch einen gewißen Grund urtheile zu fällen voraussetzt. Wenn hiezu die ungewisheit im Objektiven Verstande deren man sich aber nicht bewust ist hinzukömmt.

Daher bei allem Triebe ein Urtheil zu fällen wenn das Bewustseyn der Objektivischen Ungewisheit dazu komt ist der Irrthum unmöglich wie man in der Geometrie ersehen kann. Je größer die Begierde zu urtheilen oder die Gewohnheit zu urtheilen ist Wir haben nur die objektive Ungewisheit in soferne sie mit den innern[7]) Gründen zu urtheilen zusammengenommen werden angeführt um die subjektivische Möglichkeit zu irren begreiflich zu machen. Allein wenn diese Begierde auch einerley ist so sind gleichwohl die Unterscheidungsgründe des wahren vom falschen entweder verborgen und verhältnisweise gegen die übereinstimmungen die eine falsche erkentniß mit einer Wahren hat klein oder nicht. (Da wir aus der analogie schließen so können viel Uebereinstimmungen ein Grund der Irrthümer seyn z. E. vernunft der Thiere). In dem Falle da man viel aber nicht alle Unterscheidungsgründe hat ist der Irrthum nur möglich durch eine Unwißenheit der Unbestimtheit der Erkentniß aus diesen Gründen und der Neigung zu urtheilen.

---

6) *Kant hat zuerst* „Ungewisheit" *schreiben wollen, aber bevor er es zu Ende geschrieben wieder ausgestrichen.*

7) „innern" *übergeschrieben; ausgestrichen:* „subjektivischen".

Die Gewisheit muß im philosophischen erkentniß eben sowohl möglich seyn als im Mathematischen und was den Grad anlangt zu überzeugen dazu gnugsam seyn. Man kann nicht sagen daß eine Gewißheit größer sey als die Andere es ist niemals etwas gewißer als dasjenige was gewiß ist. Was aber die Art anlanget so betrift sie nicht die Gewisheit sondern die Klarheit.

[Späterer Zusatz:] Alle Ungewisheit ist eine Möglichkeit zu irren. Irren heißt ein falsches Urtheil fällen. Die Möglichkeit zu irren ist entweder unter einer potentialen oder actualen Bedingung. Die erste wird so verstanden daß man irren könte wenn man urtheilen wolte die zweyte daß es auch aus wirklichen Gründen eine bedingte Möglichkeit giebt zu urtheilen wo es gleichwohl möglich ist zu irren. Die potentiale Möglichkeit zu irren beruht auf der Beschaffenheit der Sachen da nemlich aus dem was man von ihnen erkent nicht bestimt ist was ihnen zukomme oder nicht die actuale Bedingung der Ungewißheit ist der Grund zu urtheilen worin doch eine potentiale Ungewißheit stekt. Dieser Grund zu urtheilen stekt in der scheinbaren Aehnlichkeit des Verfahrens bey einer falschen Erkentnis mit der bey einer wahren. Als erstlich wo ich nicht bemerke daß in den Merkmalen des Dinges etwas vergeßen ist da ist nichts vergeßen. 2. Dinge die in gewißen Stücken ähnlich sind seyen in andern ähnlich. 3. Was vielen zukomt komt allen zu.

In der Art zu bezeichnen da zeichen von ähnlichen Sachen als einerley angesehen werden.

Die Ungewisheit deßen wovon verschiedene Ursachen Möglich seyen Existentz der Körper.

[Auf der ersten Seite unten hat Kant, wie es scheint zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Stellen bemerkt:]

Unmittelbar gewißer Satz: viel denkende können nicht einen Gedanken hervorbringen.

Unmittelb. gew. Satz kan nur seyn wenn ohne das praedicat das Subjekt nicht kan gedacht werden nicht wenn es scheint man könne es nicht verneinen.

Von den philosophischen Meinungen u. den Hypothesen

von Bemerkung der Gründe warum eine Meinung ungewiß sey

Vorläufige Urtheile

Unmittelbar gewiße Sätze

ehe man einen Begriff deutlich macht

wodurch man dieses aber anfängt.

Die Ungewisheit ist zwiefacher Art entweder da man in der Sache selbst nicht zureichende Gründe des Beyfalls findet oder da man ohnerachtet aller seiner Ueberzeugung aus der Erwartung ähnlicher Fälle zu irren besorgt beym Ausrechnen

Mittel der Mathematik aus vielen das medium zu nehmen.

die Ungewisheit ist entweder eine Möglichkeit zu irren unter der Bedingung daß man von dem wozu nicht data sind urtheilen wolte oder eine bedingte Möglichkeit zu urtheilen in dem wozu man nicht data hat.

6.

2 Bl. 4to mit Rand, alle vier Seiten beschrieben, auf S. 2, 3 u. 4 noch Bemerkungen am Rande.

[1. Seite:] Wir haben ein wohlgefallen an Dingen die unsere Sinne rühren weil sie unser Subiect harmonisch afficiren und uns unser ungehindertes Leben oder die Belebung fühlen lassen. Wir sehen aber daß die Ursache dieses Wohlgefallens nicht im Obiecte sey sondern in der individuellen oder auch specifischen Beschaffenheit unseres Subiects liege mithin nicht nothwendig und allgemein-gültig sey: die Gesetze welche die Freyheit der Wahl in Ansehung alles dessen was gefällt mit sich selbst in Einstimmung bringen enthalten dagegen vor iedes Vernünftige Wesen das ein Begehrungsvermögen hat den Grund eines nothwendigen Wohlgefallens darum kan uns das Gute nach diesen Gesetzen auch nicht gleichgültig seyn so wie etwa die Schönheit; wir müssen auch ein Wohlgefallen an seinem Daseyn haben denn es stimmt allgemein mit Glückseeligkeit mithin auch mit meinem Interesse

Die Materie der Glückseeligkeit ist sinnlich die Form derselben aber ist intellectuel: diese ist nun nicht anders möglich als Freyheit unter Gesetzen a priori ihrer Einstimmung mit sich selbst und dieses zwar nicht um Glückseeligkeit wirklich zu machen sondern zur Möglichkeit der Idee derselben. Denn die

Glückseeligkeit besteht eben im Wohlbefinden sofern es nicht äußerlich zufällig ist auch nicht empirisch abhängend sondern auf unsrer eignen Wahl beruht. Diese muß bestimmen und nicht von der Naturbestimmung abhängen. Das ist aber nichts anders als die wohlgeordnete Freyheit.

Nur der ist fähig glücklich zu seyn dessen Gebrauch seiner Willkühr nicht denen datis zur Glückseeligkeit die ihm Natur giebt zuwieder ist. Diese Eigenschaft der freyen Willkühr ist die conditio sine qva non der Glückseeligkeit. Glückseeligkeit ist eigentlich nicht die größte Summe des Vergnügens sondern die Lust aus dem Bewustseyn seiner Selbstmacht zufrieden zu seyn, wenigstens ist dieses die wesentliche formale Bedingung der Glückseeligkeit obgleich noch andere materiell (wie bey der Erfahrung) erforderlich sind.

Die Function der Einheit a priori aller Elemente der Glückseeligkeit ist die nothwendige Bedingung der Möglichkeit und das Wesen derselben. Die Einheit a priori aber ist die Freyheit unter allgemeinen Gesetzen der Willkühr d. i. Moralität Das macht die Glückseeligkeit als solche möglich und hangt nicht von ihr als dem Zwecke ab und ist selbst die ursprüngliche Form der Glückseeligkeit bey welcher man der Annehmlichkeiten gar wohl entbehren und dagegen viel Übel des Lebens ohne Verminderung der Zufriedenheit ia selbst zur Erhebung derselben übernehmen kann.

Seinen Zustand angenehm zu finden beruht auf dem Glück aber sich über die Annehmlichkeiten dieses Zustandes als Glückseeligkeit zu erfreuen ist dem Werth derselben nicht angemessen sondern Glückseeligkeit muß von einem Grunde a priori den die Vernunft billigt herkommen Elend zu seyn ist nicht die nothwendige Folge von Übeln des Lebens

Vor die Sinne kan keine völlige Befriedigung ausgefunden werden nicht einmal läßt sich mit gewisheit und allgemein bestimmen was den Bedürfnissen derselben gemäs sey sie steigen immer in der Forderung und sind unzufrieden ohne sagen zu können was ihnen denn gnug thue. Noch weniger ist der

Besitz dieser Vergnügen wegen der Veränderlichkeit des Glücks und der Zufälligkeit günstiger Umstände und der Kürze des Lebens gesichert. Aber die durch die Vernunft belehrte Gesinnung sich aller der Materialien zum Wohlbefinden wohl und einstimmig zu bedienen sind a priori gewis lassen sich vollständig erkennen und gehören uns selbst an so daß selbst der Tod als ein passiver Zustand ihren Werth nicht vermindert.

[II. Seite:] Es ist wahr die Tugend hat den Vorzug daß sie aus dem was Natur darbietet die größte Wohlfahrt zuwege bringen würde. Aber darin besteht nicht ihr hoher Werth daß sie gleichsam zum Mittel dient Daß wir es selbst sind die als Urheber sie unangesehen der empirischen Bedingungen (welche nur particuläre Lebensregeln geben können) hervorbringen daß sie Selbstzufriedenheit bey sich führe das ist ihr innerer Werth.

Es ist ein gewisser Hauptstuhl (Fonds Grundstück) von Zufriedenheit nöthig daran es niemand fehlen muß und ohne welchen keine Glückseeligkeit möglich ist, das Übrige sind accidentien (reditus fortuiti). Dieser Hauptstuhl ist die Selbstzufriedenheit (gleichsam apperceptio iucunda primitiva). Da er weder von Naturgeschenk noch von Glück und Zufall abhängen muß weil diese zu unsern wesentlichen und höchsten Zwecken nicht von selbst zusammenstimmen müssen Da die Zufriedenheit damit nothwendig mithin a priori und nicht blos nach empirischen Gesetzen die niemals apodictisch gewis und allgemein zusammenhangen muß so muß iener 1. auf der freyen Willkühr beruhen damit wir uns ihn selbst nach der Idee des höchsten Guts machen können. 2. diese Freyheit muß zwar unabhängigkeit von sinnlicher Nöthigung seyn aber doch nicht ohne alles Gesetz. Also da keinem noch höhere Bewegungsgründe und ein höheres Gut gegeben worden so muß es in der Freyheit bestehen nach Gesetzen einer durchgängigen Zusammenstimmung mit sich selbst welche alsdenn den Werth und die Würde der Person ausmachen wird.

(Am Rande:) Die Glückseeligkeit ist nicht etwas empfundenes sondern Gedachtes. Es ist auch nicht ein Gedanke der aus der Erfahrung genommen

werden kann sondern der sie allererst möglich macht. Nicht zwar als ob man die Glückseeligkeit nach allen ihren Elementen kennen müsse sondern die Bedingung a priori unter der man allein der Glückseel: fähig seyn kan.

Alle unsere Handlungen die auf empirische Glückseeligkeit gehen müssen diesen Regeln gemäs seyn sonst ist nicht die Einheit darin anzutreffen welche [*bricht ab.*]

In dem Bewustseyn hat der Mensch ursach mit sich selbst zufrieden zu seyn Er hat die Empfänglichkeit aller Glückseeligkeit das Vermögen auch ohne Lebens-annehmlichkeiten zufrieden zu seyn und glücklich zu machen. Dieses ist das intellectuelle der Glückseeligkeit

In diesem Hauptstuhl ist nichts reales kein Vergnügen als die Materie der Glückseeligkeit aber gleichwohl die formale Bedingung der Einheit welche jener Wesentlich ist und ohne die die Selbstverachtung uns das Wesentliche vom Werthe des Lebens nämlich den Werth der Person wegnimmt. Sie ist als eine Spontaneität des Wohlbefindens

Das Gute des Lebens oder die Glückseeligkeit entweder wie sie erscheint oder wie sie ist. Das letztere wird durch moralische categorien vorgestellt die aber nicht auf besondere Gegenstände sondern die des Lebens und der Welt gehen aber um die Einheit derselben in einer einzigen möglichen empirischen Glückseeligkeit festzusetzen. An sich selbst stellen sie nicht etwas Gutes vor sondern blos die Form der Freyheit die empirische data zum wahren und selbständigen Guten zu nützen.

[III. Seite:] Ein Mensch von solchen moralischen Gesinnungen ist würdig glücklich zu sein d. i. in den Besitz aller Mittel zu kommen dadurch er seine und anderer Glückseeligkeit bewirken könne.

Damit aber die Moralität über alles und zwar schlechthin gefalle ist nöthig daß sie nicht aus dem Gesichtspuncte der einzelnen und eigenen Zuträglichkeit sondern aus einem allgemeinen Gesichtspuncte a priori d. i. vor der reinen Vernunft gefalle und zwar weil sie allgemein zur Glückseeligkeit nothwendig und derselben auch würdig ist. Gleichwohl vergnügt sie darum doch

nicht weil sie das Empirische der Glückseeligkeit nicht verspricht sie enthält also an sich keine Triebfedern dazu werden immer empirische Bedingungen nämlich Befriedigung der Bedürfnisse erfordert

---

Moralität ist die Idee der Freyheit als eines Princips der Glückseeligkeit (regulatives Princip der Glückseeligkeit a priori). Daher müssen die Gesetze der Freyheit unabhängig von der Absicht auf eigene Glückseeligkeit gleichwohl die formale Bedingung derselben a priori enthalten

---

Ich höre ein Verbot: du solt nicht lügen! und warum nicht? Darum weil es dir selbst schädlich ist d. i. deiner eignen Glückseeligkeit wiederstreitet (Epicur). Allein ich bin klug gnug um in allen Fällen wo es mein Vortheil mit sich bringt bey der Warheit zu bleiben aber auch in allen wo mir die Lüge nützlich seyn kann Ausnahmen von der Regel zu machen. Allein deine Lüge ist der allgemeinen Glückseeligkeit zuwieder! Was geht die mich an antworte ich mag ein ieder vor die seinige sorgen. — Aber diese Glückseeligkeit liegt dir selbst am Herzen oder auch diese Lüge findet in dir selbst einen Abscheu (Stoiker). Darüber antworte ich kann ich allein urtheilen. Es mögen andere so zärtlichen Geschmacks seyn daß eine Lüge auszustoßen ihr innerstes umkehrt bey mir ist es anders; ich lache wenn ich iemanden habe überlisten können und zwar mit solcher Überlegung daß es nicht entdeckt wird. Euer Gefühl mag vor euch entscheiden ihr könnt es aber mir nicht zum Gesetz machen. Allein spricht ein dritter du magst nun die Lüge weder als dir schädlich noch als an sich selbst abscheulich fliehen oder belieben so bist du nicht frey zu thun was du wilst. — Siehe über dir das höchste Gut was in seinen Ideen die deine Vernunft anschauen kan sie mit der Person selbst die ihr ergeben ist ausstößt und sie von der Glückseeligkeit ausschließt. Platoniker. Woher wißt ihr die Ideen dieses höchsten Wesens. Ich besinne mich nicht iemals mit einer solchen in Bekantschaft gelanget zu seyn. Sind diese Ideen nicht vielleicht zufällige Producte

der Erziehung des eingeführten Gebrauchs Und woher wißt ihr daß ein solches höchste Wesen das ihr nur durch Vernunft kennt sie verabscheue als darum weil sie an sich verabscheuungswürdig ist das ist es aber eben woran ich zweifle und wovon ihr mir den Zweifel nicht habt benehmen können.

(Am Rande:) Der Lehrbegrif der Moralität aus dem princip der reinen Willkühr.

Dieses ist das princip der Selbstzufriedenheit a priori als der formalen Bedingung aller Glückseeligkeit (parallel mit der apperception).

Das erste was der Mensch thun muß ist daß er die Freyheit unter Gesetze der Einheit bringt denn ohne dieses ist sein Thun und Lassen lauter Verirrung.

Gebet einem Menschen von viel Verstand alle Mittel zur Glückseeligkeit in Händen die Neigungen werden doch mit ihm ihr Spiel treiben und den Verstand in ihre Gemeinschaft ziehen —

[IV. Seite:] Nachdem ich auf solche Weise alle fremde Überredungen abgewiesen habe so kehre ich in mich selbst zurük und finde ungeachtet es mir frey stand es andern zu verheelen und niemand mir überzeugende Beweise davon geben konte in mir ein Princip der Misbilligung und eines unauslöschlichen innern Abscheu der zwar bisweilen von entgegenstehenden Anreitzen mag überwogen werden niemals aber vertilgt werden kan. Worauf beruht diese Misbilligung ist es unmittelbar Gefühl der Schändlichkeit ist es verstekte Reflexion über die Schädlichkeit ist es Furcht vor einem unsichtbaren Richter denn Gewonheit kan es nicht seyn weil sie sonst nicht allgemein und unbezwinglich seyn würde.

Da die Frage ist ob meine Freyheit in diesem Puncte durch nichts eingeschränkt sey so vermuthe ich einen Grund der Auflösung derselben der nicht blos auf diesen Fall sondern überhaupt auf Freyheit geht. Freyheit ist an sich selbst ein Vermögen unabhängig von empirischen Gründen zu thun und zu lassen. Also kan es keine Gründe geben welche uns in allen dergleichen Fällen empirisch zu bestimmen das Gewicht hätten. Die Frage ist also wie darf ich mich meiner Freyheit

überhaupt bedienen. Ich bin frey aber nur vom Zwange der Sinnlichkeit kan aber nicht zugleich von einschränkenden Gesetzen der Vernunft frey seyn denn eben darum weil ich von ienem frey bin muß ich unter diesen stehen weil ich sonst von meinem eigenen Willen nicht sagen kan. Nun muß mir dieienige Ungebundenheit dadurch ich wollen kan was meinem Willen selbst zuwieder ist und ich keinen sicheren Grund habe auf mich selbst zu rechnen im höchsten Grade misfällig seyn und es wird a priori ein Gesetz als nothwendig erkannt werden müssen nach welchem die Freyheit auf die Bedingungen restringirt wird unter denen der Wille mit sich selbst zusammen stimmt. Diesem Gesetze kan ich nicht entsagen ohne meiner Vernunft zu wiederstreiten welche allein practische Einheit des Willens nach principien festsetzen kan. Diese Gesetze bestimmen einen Willen den man den reinen Willen nennen kan und der vor allem empirischen vorausgeht und bestimmen ein reines practisches Gut welches das höchste obgleich nur formale Gut ist weil es von uns selbst geschaffen mithin in unserer Gewalt ist und auch alles empirische so fern es in unserer Gewalt ist der Einheit nach in Ansehung des vollständigen Guts nämlich einer reinen Glückseeligkeit möglich macht. Wieder diese Regel muß keine Handlung streiten denn alsdenn streitet sie mit dem Princip der Selbstzufriedenheit welche die Bedingung aller Glückseeligkeit ist sie mag nun a posteriori verschaft werden oder auch a priori in unserer Denkungsart beruhen auf andere oder auf uns selbst gehen. Diese Beschaffenheit der freyen Willkühr bestimmt des Menschen persönlichen und absoluten Werth. Das übrige was ihm innerlich ist nur seinen bedingten sofern er nämlich sich seiner Talente wohl bedient. Auch ist er nur sofern der Mittel zur Glückseeligkeit würdig (denn Glückseeligkeit ist ein Product der eignen Menschenvernunft) weil er nur nach diesen Gesetzen mit dem Vernunftbegriffe derselben zusammen stimmen kan.

[*Am Rande:*] Worinn besteht aber dieses moralische Gesetz? In der Übereinstimmung der natürlichen Begierden mit der Natur seiner selbst.

2. in der Übereinstimmung der beliebigen und zufälligen Begierden mit der Natur und unter einander, folglich in der Idee eines allgemeinen Willens und den Bedingungen unter denen ein solcher der ieden besondern unter sich enthält und einschränkt möglich ist.

Ohne diese Einheit muß die Freyheit in unseren eigenen Augen das größte Übel seyn und wir hätten Ursache uns Instinct mithin vernunftlose Thiere zu seyn. Mit dieser Einheit ist sie das größte und eigentlich absolute Gut in iedem Verhältnisse.

Die Idee des allgemeinen Willens hypostasirt ist das höchste selbständige Gut das zugleich der zureichende Qvell aller Glückseeligkeit ist das Ideal von Gott.

Practische Gesetze entweder aus Begriffen oder aus Erfahrungen. Jene sind entweder reine Begriffe oder empirische. Die reine practische Gesetze sind entweder analytisch oder synthetisch. Wie sind die letztern möglich.

7.

2 Bl. (1/2 Bog.) 4to, beschrieben die 2 ersten Seiten.

[I. Seite:] Die principien der Erscheinung überhaupt sind blos von der Form nemlich die Zeit.

Das principium von der exposition der Erscheinungen ist der Grund der exposition überhaupt von dem was gegeben worden. Die exposition desienigen was gedacht wird beruht blos auf dem Bewustseyn desienigen aber was gegeben ist wenn man die materie als unbestimmt ansieht auf dem Grunde aller relation und der Verkettung der Vorstellungen (Empfindungen). Die Verkettung gründet sich (sowie die Erscheinung nicht auf bloße Empfindung sondern in innern Principien der Form) nicht auf die bloße Erscheinung sondern ist eine Vorstellung von der innern Handlung des Gemüths Vorstellungen zu verknüpfen nicht blos bey einander in der Anschauung zu stellen sondern ein Gantzes der Materie nach zu machen. Hier ist also Einheit nicht vermöge desienigen worin sondern wodurch das Manigfaltige in eins gebracht wird mithin allgemeingültigkeit Daher sind es nicht formen sondern functionen worauf die relationes der Erscheinungen beruhen. Die exposition der Erscheinungen

ist also die Bestimmung des Grundes worauf der Zusammenhang der Empfindungen in denselben beruht

---

Unter einem allgemeinen Begrif eines sinnlichen dati worin die realitaet und zugleich dessen Verhältnis zur sinnlichen Bedingung überhaupt angedeutet wird verstehen wir die Handlung einen Gegenstand nach solchen Bedingungen sinnlich zu bestimmen z. E. was geschieht bedeutet die Handlung etwas in der Zeit der Folge nach zu determiniren. Nun ist x dieses bestimmbare was die Bedingungen der determination enthält a aber bedeutet nur die Handlung des determinirens überhaupt.
dem Begriffe a noch mehr
Es ist also kein wunder wenn in x ausser der Handlung des
enthalten ist was dazu gehöret um denselben im Gemüthe zu determiniren
determinirens noch mehr enthalten ist welches durch b ausge-
d. i. die Art zu erkennen wie dieser im Gemüthe erzeugt oder specificirt wird
drückt wird e. g. Im Raum ausser der allgemeinen Handlung
oder was aus seiner specification fließt oder als Bedingung damit verbunden ist
einen Triangel zu construiren noch die Größe der Winkel u. in dem innern sinne ausser der Bezeichnung dessen überhaupt was geschieht noch die Bedingungen unter denen allein dieses geschehen als apprehension im Gemüthe bestimt werden kan. Diese Bedingungen werden in x bey der Anschauung gefunden durch die construction von a e. g. Triangel aber in einem[8]) realbegriffe durch das concretum des subiects worin die Vorstellung a gesetzt wird. Also ist das Verhältnis welches durch a gedacht wird durch die reale Bedingung des subiects allein zu determiniren welche in der function des relativen setzens überhaupt u. in ansehung des dati a insonderheit besteht weil die subiective Bedingung x zu allen diesen positionen zulangen soll so muß die Bestimung von a d. i. b eine allgemeine Handlung seyn wodurch die Erscheinung von a exponirt d. . . Nur von der relation gelten obiectiv synthetische Sätze der Erscheinung

In den synthetischen Sätzen wird eigentlich nicht das Verhältnis unter den Begriffen unmittelbar (denn dieses geschieht

---

8) *Die Handschr. hat zweimal* „in einem".

nur in analytischen) sondern in der condition ihrer concreten Vorstellung im Subiekt vorgestellt es sey Anschauung oder Erscheinung. Dieses subiekt enthält die Bedingungen der Vorstellung alles dessen wovon wir Begriffe haben u. in dessen sinnlichkeit muß doch das obiective derselben determinirt werden. x bedeutet immer den Gegenstand des Begrifs a. Es kan aber kein Gegenstand seyn als entweder des reinen oder empirischen Anschauens. Was das letztere betrift so kan der Begrif a entweder auf einen gegebenen Gegenstand der Sinne x gehen oder auf Bedingungen der Sinnlichkeit worunter ein Gegenstand so fern er blos dem Begriffe x correspondirt gegeben werden muß und unter denen er allein als gemäß dem a erkannt werden kan.

[II. Seite:]

Das ist ein Beweis daß der Raum eine subiective Bedingung sey weil da die sätze davon synthetisch seyen u. dadurch obiecte a priori erkannt werden können dieses unmöglich seyn würde wenn der Raum nicht eine subiektive Bedingung der Vorstellung dieser obiecte wäre

Dagegen werden die synthetische Urtheile der Erfahrung a posteriori erkant weil sie unmittelbar auf gegebene Gegenstände gerichtet sind

Wenn nun aber von Dingen nicht blos der Form der Erscheinung nach sondern in ansehung ihrer übrigen Beschaffenheit etwas a priori erkant werden soll etc. wenn a adiective betrachtet wird so ist der Satz nicht immer allgemein das x fällt weg, denn es soll das obiect bedeuten was durch a gedacht wird weil aber b blos mit dem Begrif a verglichen wird u. dadurch schon bestimt ist so ist das übrige in x gleichgültig.

---

b muß von a eine Bestimmung u. kein analytisches prädik: seyn. Analytische praedicate sind identisch u. tautologisch. Von den analytischen hypothetischen Urtheilen. disjunction dichotomie. categorische sind die Grundlage Der Begrif substantz u. accidens giebt an sich selbst eine synthesis imgleichen Ursache u. Wirkung und Menge in einer realen Einheit Daß

nun die Natur nach den verschiedenen Verhältnissen auf den innern Sinn durchaus unter einer dieser syntheses stehen müsse.

x ist also das Bestimmbare (obiect) welches ich durch den Begrif a denke u. b ist dessen Bestimmung oder Art es zu bestimmen. In der Mathematic ist x die Constr: von a, in der Erfahrung das concretum, in Ansehung einer inhärirenden Vorstellung oder Gedankens überhaupt ist x die function des Denkens überhaupt im Subiekte da wird also der reale Begrif a zusamt allen bestimmt 1. durch das subiect 2. in Ansehung der succession durch den Grund 3. in Ansehung der coexistenz durch die composition x ist das obiect. dieses kan bey der construction a priori gegeben werden in der exposition aber (welche ganz was anders als observation ist die nichts a priori mit a verbundenes hat) können die Bedingungen a priori in dem Subiekt erkant werden unter denen a überhaupt sich auf ein Obiect nemlich ein reales bezieht. Dieses obiect kan nur nach seinen Verhältnissen vorgestellt werden und ist nichts anders als die subiective Vorstellung (des subiects) selbst aber allgemein gemacht denn Ich bin das original aller obiecte. Es ist also die coniugation als function welche den exponent einer Regel macht

---

Die realitæt muß in der Empfindung gegeben seyn. Die größe können wir der Anschauung nach construiren. Die reale synthesis ist uns nicht blos in der Empfindung gegeben kann auch nicht construirt werden liegt aber doch in der Erscheinung weder als Anschauung noch Empfindung Denn die Erfahrung giebt uns durch Substantz Wirkung u. Ursache u. Ganze zu erkennen (ob wir gleich letztere uns a priori nicht denken können wie nämlich von vielen Dingen eins wechselsweise alle andere bestimme u. von ihnen bestimt werde u. unter einen Gedanken vieles zusammennehmen können) Diese dreyerley Begriffe gehen auf Gegenstände als Erscheinungen (Möglichkeit etc. nur als Begriffe a priori) bey der Größe habe ich keiner Empfindung nöthig sondern nur der Zeit bey der realen synthesis

so wohl der Empfindung überhaupt als der Zeit. (Dreyfache dimension der synthesis. Wie können wir uns die position der postulate der synthesis a priori vorstellen. Es sind die drey functionen der apperception welche bey dem Denken unsers Zustandes überhaupt angetroffen werden und worunter alle Erscheinung deswegen passen muß weil[9]) in ihr keine synthesis an sich selbst liegt wenn das gemüth solche nicht hinzufügt oder aus den datis derselben macht. Das Gemüth ist sich selbst also das Urbild von einer solchen synthesis durch das ursprüngliche u. nicht abgeleitete Denken

---

Begriffe geben nur den Umris von Obiekten nemlich das was ein Zeichen ist ihrer Vorstellung. b wird iederzeit mit dem obiect x vermittelst a verglichen aber x wird nicht immer blos in dem Begriffe a betrachtet in letzterm Falle geht b entweder auf die Art wie der Gegenstand a a priori obiectiv in der Anschauung gegeben wird oder a posteriori in der Erfahrung oder a priori aber in der subiectiven Warnehmung der apperception. Dieses letztere geht nur auf Fälle der Warnehmung u. zwar auf die synthesis in derselben d. i. auf das Verhältnis. Apperception ist die Warnehmung seiner selbst als eines denkenden subiects überhaupt

Die apperception ist das Bewustseyn des Denkens d. i. der Vorstellungen so wie sie im Gemüthe gesetzt werden. hiebey sind drey exponenten 1. der Verhältnis zum Subiekt 2. der Verhältnis der Folge unter einander 3. der Zusammennehmung. Die Bestimmung von a in diesen momentis der apperception ist die subsumtion unter einen von diesen actibus des Denkens man erkennt ihn als an sich selbst bestimbar u. also obiectiv nemlich den Begrif a wenn man ihn unter eine dieser allgemeinen Handlungen des Denkens bringt vermittelst deren er unter eine Regel kommt. Dergleichen Satz ist ein Principium

---

9) *Kant wollte ursprünglich hinter* „weil“ *mit* „wenn sie“ *fortfahren, hat dann aber beim Ausstreichen das* „wenn“ *vergessen.*

der Regel also der Erkenntnis der Erscheinung durch den Verstand dadurch sie als etwas obiectives betrachtet wird was an sich selbst gedacht wird unabhängig von der Einzelnheit darin es gegeben war.

8.

1 Bl. 4to in vier Theile als Billet gefaltet, enthaltend eine Einladung von Bertram d. d. den 20. May 1775 *zu seinem Bruder aufs Gut Wesdehlen. Kant hat das Blatt in zwei Octav-Hälften gefaltet und die freien Stellen des Briefes nach seiner Gewohnheit zu Notizen und Bemerkungen benutzt.*

[I. Seite:]

Dasselbe Wesen kan mit entgegengesetzten praedicaten nach einander zusammen bestehen. Etwas wird außer uns nur gesetzt sofern dessen Vorstellung beständigkeit und einen besondern Beziehungspunkt ausmacht.

Wenn meine Vorstellung worauf folgt so würde der Gegenstand derselben noch nicht darauf folgen wenn dessen vorstellung nicht wodurch als eine Folge determinirt wäre welches niemals anders als nach einem allgemeinen Gesetze geschehen kann. Denn es muß ein allgemeines Gesetze seyn daß alle Folge durch etwas vorhergehendes determinirt sey, sonst würde ich zu der Folge der Vorstellungen keine Folge der Gegenstände setzen. Denn meinen Vorstellungen Gegenstände zu setzen dazu gehört immer daß die Vorstellung nach einem allgemeinen Gesetze determinirt sey denn in dem allgemeingiltigen Punkte besteht eben der Gegenstand.

Eben so würde ich etwas nicht als außer mir vorstellen und also Erscheinung zur Erfahrung machen (obiectiv) wenn sich die Vorstellungen nicht auf etwas bezögen was meinem Ich parallel ist dadurch ich sie[10]) von mir auf ein anderes subiect referire. Eben so wenn Mannigfaltige Vorstellungen einander nicht nach einem allgemeinen Gesetze bestimmeten. Die drey

10) *Vorher hat „es" gestanden.*

Verhältnisse im Gemüth erfodern also drey analogien der Erscheinung um die subiective functionen des Gemüths in obiective zu verwandeln und sie dadurch zu Verstandesbegriffen zu machen welche den Erscheinungen realitæt geben.

Alles was im wechselseitigen Verhältnisse zugleich ist gehöret zu einem Ganzen contra vacuum interrumpens (vacuum terminans) daraus folgt die continuitæt der *[bricht ab.]*

Dieses alles gründet sich auf Bedingungen der Erfahrung folglich ist es nicht nothwendig und wird auch nicht als ein solches eingesehen sondern es sind analoga von axiomen die a priori stattfinden aber nur als anticipationen Aller Erfahrungsgesetze überhaupt

Alles was geschieht ist a priori connex alles was zugleich ist comitative connex alles was da ist ist inhaesive connex

Die axiomen haben eine primitive die analogien eine derivative die petitionen eine adoptirte Gewisheit die derivative Gewisheit von der Natur unsers Denkens überhaupt nicht als Erscheinungen sondern Handlungen des subiects Welches denken sofern es ein Obiect geben soll in einer substantz durch einen Grund bestimmt seyn und mit dem Gantzen der Vorstellungskraft verbunden seyn muß. Sie ist also abgeleitet von der subiektiven realen Bedingung des Denkens überhaupt. Alles was zu einem aggregat obiective gehört ist in wechselseitiger Bestimmung zu einander denn sonst ist es nur ein subiectives ideales Gantze.

[II. Seite:]

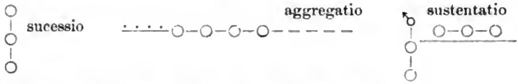
Anschauung Denken a priori
Sinnlichkeit Verstand Vernunft
Der Verstand verbindet also beyde Äußerste

Das ideale oder reale subiect — — — — Reihe — — — — Aggregat	dadurch daß er die data a posteriori mit Bedingungen a priori verknüpft aber doch nur in concreto folglich zu einer empirischen Erkentnis

Die erstere sind nur Handlungen des Gemüths das zweyte ist etwas an den obiecten an sich selbst in Verhältnis auf das Denken ohne Unterschied des Subiekts.

Beyde werden unterschieden durch die nothwendigkeit der Verhältnisse welche aus der allgemeinheit fließt; das subiect was iener zum Grunde liegt das Glied der Reihe woraus immer etwas Bestimtes folgt das Manigfaltige wovon iedes von den übrigen bestimt ist und sie wiederum bestimt.

Das aggregat obiective betrachtet muß einen gemeinschaftlichen Grund der Einheit haben, wodurch das Manigfaltige von einander abhängt. Die Folge daraus ist: vieles was unter einander zusammenstimmt hat einen gemeinschaftlichen Grund.



Die continuitæt im Raum und der Zeit

Von der intellectuirung der apprehension

a und b können auf dreyfache Art vermittelst des x in Verhältnis seyn entweder $\overset{x}{a : b}$ oder a : x : b oder a + b = x

Die innere Nothwendigkeit der Erscheinung da nemlich dieselbe von allem subjektiven losgemacht und durch eine allgemeine Regel (der Erscheinungen) bestimmbar angesehen wird ist das obiective. Das Obiective ist der Grund der Einstimmung der Erscheinungen unter einander.

In allen drey Einheiten herrscht die Nothwendigkeit. Alles aggregat ist zufällig daher muß etwas seyn wodurch die respectus desselben nothwendig werden. Alles Geschehen ist zufällig daher dessen Ursprung nothwendig sein muß Alles was *[bricht ab.]*

Das obiective ist der Grund der Einstimmung der Erscheinungen daher dreyfache Einstimmung. 1. im gemeinschaftlichen subiect. 2. in gemeinschaftlichem Anfange. 3. in gemeinschaftlichem Ganzen.

[III. [Brief]seite:]

Der Unterschied aller unsrer Erkenntnisse ist der Materie (Inhalt Obiekt) oder der Form nach. Was die letztere betrift so ist sie Anschauung oder Begrif. Jene ist an dem Gegenstande so fern er gegeben ist diese so fern er gedacht wird. Das Vermögen der Anschauung ist sinnlichkeit des Denkens ist Verstand (des Denkens a priori ohne daß der Gegenstand gegeben ist Vernunft). Der Verstand wird daher der Sinlichkeit und der Vernunft entgegengesetzt. Die Vollkommenheit der Erkentnis der Anschauung nach ist ästhetisch dem Begriffe nach ist logisch Die Anschauung ist entweder des Gegenstandes (apprehensio) oder unsrer selbst die letztere (apperceptio) geht auf alle Erkentnisse auch die des Verst. und Vernunft.

Die transsc: Logik handelt von Erkenntnissen des Verstandes dem Inhalte nach aber unbestimmt in Ansehung der Art wie obiecte gegeben sind.

(Am Rande rechts:)

Die Bedingung aller apperception ist die Einheit des denkenden subiects daraus fließt die Verknüpfung des Manigfaltigen nach einer Regel und in einem Ganzen weil die Einheit der Funktion sowohl zur subordination als coordination zureichen muß.

[IV. Seite:]

Schlüssel. Schaff. Tintenfaß. Feder und Messer. Papier. Schriften. Bücher Pantoffeln. Stiefel Peltz. Mütze. Nachthosen Servietten Tischtuch Handttuch Teller Schüssel Messer und Gabel. Saltzfaß. Bouteille. Wein- und Biergläser. Bouteille Wein Tobak Pfeifen. Theezeug. Thee Zucker Bürste.

Wenn x welches die obiective Bedingung des a ist zugleich die subiective von b ist so entspringt ein synthetischer Satz welcher nur restrictive wahr ist. e. g. Alles Daseyn gehört zu einer Substantz alles was geschieht unter ein Glied der Reihe alles was zugleich ist in ein Gantzes (dessen Theile
sofern darin
sich wechselseitig bestimmen.) x die Zeit worinn bestimmt wird was geschieht ist die subiektive Bedingung es im Verstandesbegriffe nur als Folge aus einem Grunde zu denken. Die

subiektive Bedingung bedeutet die Bedingung der specification eines diesem Verhältnisse correspondirenden Verstandesbegrifs Dergleichen Grundsätze sind nicht axiomen. Wirkliche anticipationen der Erscheinung giebt es nicht Man findet sie durch Erfahrungen bestätigt weil Erfahrungsgesetze dadurch möglich werden Andere Erscheinungen eben keine Gesetze. Sie haben keine evidentz weil nicht die Erscheinungen sondern Erfahrungen durch sie möglich werden. synthesis des Denkens und der Erscheinung.

[Ohne Zusammenhang mit dem Vorigen, aber früher als dieses geschrieben, steht wie eine Ueberschrift durch einen Bogen davon getrennt:]

Von Begriffen die doch nicht a priori determinirt
d. i. construirt werden können.

Die subiective Bedingungen der Erscheinung welche a priori erkant werden können sind Raum und Zeit intuitionen.

Die subiective Bedingung der empirischen Erkenntnis ist die apprehension in der Zeit überhaupt und also nach Bedingungen des innern Sinnes überhaupt.

— — — — der rationalen Erkentnis ist die construction durch die Bedingung der apprehension überhaupt

[Ausgestrichen: Regeln der Critik Gesetze der Anschauung Analogien der Natur]

Das allgemeine Verhältnis der Sinnlichkeit zum Verstande u. der Vernunft ist entweder dadurch sie a priori gegeben werden also die sinnliche Bedingung der Anschauung zweytens die sinnliche Bedingung des Urtheils überhaupt über das was gegeben ist endlich die sinnliche Bedingung des Begrifs a priori. Die Regeln a priori welche diese Bedingungen enunciiren enthalten überhaupt das Verhältnis des subiektiven zum obiektiven. Entweder des subiectiven wodurch das obiective gegeben wird oder desienigen wodurch es als gegeben überhaupt (als Gegenstand) gedacht wird oder a priori determinirt wird.

Alles was gegeben wird wird unter den allgemeinen Bedingungen der apprehension gedacht. Also ist das subiectiv allgemeine der apprehension die Bedingung des obiectiv allgemeinen der intellection. Alles wird a priori gedacht unter der subiectiven Bedingung der construction wiewohl die letztere nur problematisch ist d. i. die Bedingung ist nicht gegeben aber doch zur construction nöthig. a priori bestimmen ist construiren.

9.

1 Bl. 8⁰, beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Reflexionsbegriffe (ihre Amphibolie)

[*durchgestrichen:* welche zu Paralogismen führen]

Paralogism ist ein Vernunftschlus der der Form nach falsch ist ob er gleich der Materie (den Vordersätzen) nach richtig ist. — Er entspringt wenn der Mittelbegriff in beyden Prämissen in verschiedener Bedeutung genommen wird — wenn nämlich das logische Verhältnis im Denken in einem der Vordersätze in dem anderen für ein reales (der Objecte der Anschauung) genommen wird 1. Einerleyheit und Verschiedenheit. 2. Einstimmung und Wiederstreit 3. Das Innere und Äußere. 4. Das Bestimmbare (Materie) und Bestimmung (Form).

Verschiedenes Verhältnis zum Erkentnisvermögen und zur Sinnlichkeit oder dem Verstande für Verschiedenheit der Dinge und Einerleyheit vor dem erstern auch solche vor dem letztern sind

1. der Qvalität und Qvantität nach identische Dinge sind nicht verschiedene (viel) Dinge sondern ein und dasselbe.

Vor dem Verstande zwar zwey Tropfen Wasser, ein Ey dem Andern aber nicht in der Anschauung im Raum als phaenomena

2. Was sich nicht logisch entgegengesetzt ist, ist sich auch nicht im Raum und der Zeit (real) entgegengesetzt a — a

3. Äußere $\frac{\text{Substanzen}}{\text{Dinge}}$ müssen innere Bestimmungen haben aber die Bestimmungen der Materie bestehen in lauter äußern

Verhältnissen daher kann ich nicht auf Monaden schließen welche Vorstellungen haben weil diese das einzige Innere sind.

4. Die Materie (die Bestandstücke eines Dinges) gehen vor der Form vorher — allein in der Anschauung die Form welche für sich allein gegeben ist vor der Materie

Etwas und Nichts

1

Begrif ohne Gegenstand
dieser ist nichts ens rationis
Gedankending

2	3
leerer Gegenstand eines Begrifs nihil privativum. Schatten	leere Anschauung ohne Gegenstand ens imaginarium Raum

4

leerer Gegenstand ohne Begrif
nihil negativum

n. 1 und n. 2 ist Gedankending von Unding unterschieden	die synthetische Sätze a priori sind principien möglicher Erfahrung gehen also nur auf Gegenstände der Sinne

axiom, anticipation, analog. postulat. Schlus der ontologie

Der Verstand schreibt der Natur das Gesetz vor; aber kein weiter reichendes als das der Form der Erscheinungen welche die Möglichkeit der Erfahrung überhaupt begründet. Denn dieser muß die Natur als Gegenstand der empirischen Erkenntnis gemäs seyn weil sie sonst für uns nicht Natur wäre indem es unmöglich wäre in ihr einen Zusammenhang zu finden der unserm Vermögen das Manigfaltige der Erscheinungen in ein zusammenhangendes Bewustseyn zu bringen gemäs mithin nicht erkennbar wäre. | Empirische Anschauung und Begriffe machen die Erfahrung aus.

Wir können a priori von Gegenständen der Erfahrung synthetisches Erkentnis haben, nemlich wenn sie principien der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt enthalten.

[II. Seite:] 3.

1. Daß blos von der idealität des Raumes und der Zeit die Möglichkeit des synt. Urth. a priori abhange daß wenn wir die Dinge an sich erkennen sollten wir sie warnehmen also nicht a priori als so nothwendig erkennen würden weil wir nur daraus daß unser Anschauungsvermögen diese Form hat a priori wissen können wie die Gegenstände von uns räumlich angeschaut werden — diese Formen sind das blos Subjective des Vorstellungsvermögens — und dieses ist in Ansehung[11]) der Dinge als Erscheinungen objectiv.

Daß wir allen unseren reinen Verstandesbegriffen ein Schema unterlegen müßen, eine Art das Manigfaltige in Raum und Zeit zusammenzusetzen. — Daß dieses Schema blos in der sinnlichen Vorstellung des Subjects sey, wir also 1. nur Gegenstände der Sinne erkennen, folglich zum Übersinnlichen nicht hinausreichen. (Die Geometrie). 2. Die Begriffe aber können auf alle Gegenstände des Denkens überhaupt ausgedehnt werden. Aber sie geben keine Erweiterung des theoretischen Erkentnisses. In practischer Rücksicht aber, wo Freyheit die Bedingung ihres Gebrauchs ist können doch practisch-dogmatische Erkentnisse stattfinden — Gott, Freyheit, und Unsterblichkeit (geistige Natur)

In der Natur aber d. i. in Raum und Zeit kann nichts Unbedingtes angetroffen werden und doch verlangt die Vernunft dasselbe als die Totalität der Bedingungen weil sie das Object selbst machen will. — Daher in der cosmologie wo die Natur als das Ganze aller Gegenstände der Sinne betrachtet wird antinomie angetroffen wird. — in der Theologie wo wir einen Gegenstand nur in practisch-dogmatischer Absicht zu erwägen haben, kann das Verhältnis des Übersinnlichen und über die Natur hinausliegenden Gegenstandes zu den Dingen der Welt nur nach der Analogie mit einer Intelligenz der Natur erkannt werden und auch nur so fern es in moralischer Rücksicht auf Menschen gedacht wird.

11) *Das Manuscript hat* „Anschehung“.

Dreyerley intelligibeles / intellectuelles (noumenon) enthält das Unbedingte und von der Freyheit und ihren Gesetzen kann man Erkentnis haben und dadurch die objective Realität der Menschheit als noumenon mitten im mechanism desselben als phaenomenon beweisen. — Gott als unbedingt nothwendige Substanz. Freyheit als unbedingte caussalitaet und Unsterblichkeit als vom commercio mit dem Körper (als Bedingung) unabhängige personalitaet (Geist)

Die categorien aufs Intelligibele angewandt können doch practisch-dogmatische Erkentnisse begründen wenn sie nämlich auf die Freyheit gerichtet sind und das Subject derselben nur in relation darauf bestimmen denn alsdann erkennen wir Gott nur nach der Analogie der Subsistenz eines Dinges bey allem Wechsel der accidentzen in der Zeitdauer. Die Freyheit nach der analogie der caussalitaet in der Verknüpfung der Kraft mit den Wirkungen in der Zeitfolge Unsterblichkeit nach der Analogie der Verknüpfung vieler zu aller Zeit mithin des zugleichseyn der *[bricht ab.]*

10.

½ Bogen fol. in 8⁰ gefaltet, nur die 4 äußeren Seiten beschrieben. Vom ersten Blatte ein Stück abgerissen.

[I. Seite:]

Wir denken uns alles durch Prädikate also ist iederzeit ein Verhältnis zu x. In Urtheilen aber ist ein Verhältnis von a : b welches beydes sich auf x bezieht. a u. b in x x vermittelst des a : b endlich a + b = x

———— absolut

Das praedicat überhaupt ist realitæt u. wovon.

Verhältnispraedicate

bestimmte praedicate welche real sind gehen nur auf Verhältnisse deren sind drey nach den drey Verhältnissen im Urtheilen

Die Verhältniß-praedicate sind transc: das Verhältnis der praedicate ist logisch.

Was drükt das Verhältnispraedicat im Gemüthe aus vor Handlung und worauf gründet sich seine Beziehung einerseits

auf Sinnlichkeit andrerseits auf das logische so daß es durch das erste realitæt durch das zweyte die form des Denkens bekomt.

Ist das x die form der innern Sinnlichkeit oder das reale der apprehension.

[II. u. III. Seite in eins:]

Bey aller realitæt ist das Verhltnis der subst. zum accidens bey dem was geschieht des Grundes zur Folge etc.

Der Satz der ident: u. Wiederspruchs enthält die Vergleichung zweyer praedicate a u. b mit x aber nur so daß der Begrif a von x mit b verglichen wird (substantive) also wird das x unnütze. Es ist ein Princ: der Form nicht des Inhalts also blos logisch. Ein Grundsatz der analysis aus dem nichts obiective erkannt wird. Es kan in categorischer hypothetischer u. disiunctiver form erkant werden. Wenn ich beyde praedicate auf das x referire u. dadurch auf einander so ist es synthetisch. kein x welcher Gelehrt ist ist ohne Wissenschaft denn da bedarf es der Einschränkung der Zeit nemlich zugleich. Der Mangel an Wissenschaft wiederspricht zwar der Gelehrsamkeit aber nicht dem Menschen x welcher gelehrt ist außer so fern er gelehrt ist. Also ist der Wiederspruch entweder auf den Begrif a den ich von x habe gerichtet oder auf x dem dieser Begrif nicht nothwendig anhängt gerichtet. die synthetische gültigkeit von b u. non b in Ansehung des x welches durch den Begrif a oder non a gedacht werden kan heißt wechsel.

Wenn aber a von b in x nicht getrennt werden kan e. g. kein x was ein Körper ist ist untheilbar so ist zu sehen daß das x welches durch a gedacht wird niemals durch non a könne gedacht werden daß kein Wesen was die Natur eines Körpers hat niemals unkörperlich werden könne u. daß das a an sich selbst in Ansehung des x kein praedicat sey sondern mit ihm ein wechselbegrif sey u. also substantive gültig sey.

Unterschied der affirm. u. negativen setze u. der principien der Beiahung u. verneinung die dem Inhalt nach gleich sind

---

Wenn aber a u. b nicht identisch sind sie mögen nun beiahend oder verneinend gebraucht werden u. x ist durch den Begrif von a nicht bestimmt ganz gedacht so sind a u. b nicht in logischem sondern etwas verschiedenes realem Verhältnisse der combination mithin nicht der involution Also ist ihr Verhältnis nicht durch ihre Begriffe an sich selbst sondern vermittelst des x wowon a die Bezeichnung enthält bestimmt. Wie sind solche syntheses möglich. Es muß x ein datum der sinnlichkeit seyn worin eine synthesis d. i. ein Verhältnis der coordination statt findet denn dieses enthält mehr als durch seinen Begrif a gedacht wird u. ist die Vorstellung von a in concreto. Nun giebt es drey Fälle wo ein transc: Subiekt sinnlich ist u. ein Verhältnis von Begriffen an die Hand giebt entweder daß es die Anschauung[12]) von a ist oder die Erscheinung[13]) von a oder die Erscheinung von a. Im ersten Falle folgt[14]) das Verhältnis von a : b aus der construction

---

12) *Vorher hat* „construction“ *gestanden, dies ist durchgestrichen und* „Anschauung“ *übergeschrieben.*

13) *Kant hat zuerst* „Erscheinung“ *geschrieben, dies dann durchgestrichen und* „Warnehmung“ *übergeschrieben, schließlich aber auch dieses wieder ausgestrichen und das getilgte Wort* „Erscheinung“ *durch untergesetzte Punkte wiederhergestellt; die Handschrift hat auf diese Weise zweimal* „die Erscheinung von a;“ *statt des zweiten mals, das er wol nur vergessen hat auszustreichen steht als Einschaltung übergeschrieben* „oder die empirische Erkentnis.“

14) *Die Construction verlangt* „ist“, *wie Kant auch vorher geschrieben hat. Ursprünglich hat er den zweiten und dritten Fall wol nicht auseinander halten wollen und demgemäß sich anders auszudrücken versucht, wie die ausgestrichenen theils angefangenen theils abgekürzten Worte:* „der Vor Erf. exempel von empirisch. Ggstnd. v. a. i. d.“ *beweisen. Wenn wir statt der durch den Druck nicht wiederzugebenden* ***durch****strichenen Worte die* ***unter****strichenen gelten lassen, so hat die ganze in beiden vorigen und in dieser Anmerkung berührte Stelle bei Kant folgendes Aussehen:*

„ . . . entweder daß es die Anschauung Construction von a ist oder die Warnehmung Erscheinung oder die empirische Erkentnis, von a oder die Erscheinung von a. Im erstern Falle folgt ist das Verhältnis von a : b aus der Construction des a = x. Im zweyten u. dritten aus der Vor Erf. exempel von empirisch. Ggstnd. v. a in d. der sinnlichen Bedingung der intellection von a im dritten aus der abstraction gezog.“

des a = x. Im zweiten aus der sinnlichen Bedingung der intellection von a im dritten aus der abstraction gezogen. Die zwei ersten syntheses sind a priori (alle drey obiectiv) Weil im zweyten falle a eine allgemein sinnliche Bedingung der Warnehmung bedeutet, x aber die Bedingung des subiects überhaupt darin das Verhältnis aller Warnehmungen bestimmbar ist (denn warnehmungen sind nicht blos obiectiv sondern setzen Empfindung voraus welche nur subiective gültigkeit hat) So wird a das allgemeine der warnehmung bedeuten, x die sinnliche Bedingung des subiects (substratum) darin diese Warnehmung ihre Stelle bekommen soll. folglich die Bedingung der disposition. b endlich die allgemeine function des Gemüths dem a seine Stelle in x zu determiniren also den exponent der Verhältnis der Warnehmung mithin dessen Stelle nach einer Regel zu bestimmen

[IV. Seite:]

Wenn etwas apprehendirt wird so wird es in die function der apperception aufgenommen. Ich bin ich denke Gedanken sind in mir. dieses sind insgesamt Verhältnisse welche zwar nicht regeln der Erscheinung geben aber machen daß alle Erscheinung als unter Regeln enthalten vorgestellt werde. Das Ich macht das Substratum zu einer Regel überhaupt aus und die appreh: bezieht iede Erscheinung darauf.

Zu Entstehung einer Regel werden drey Stücke Erfodert 1. x. als das datum zu einer Regel (obiect der Sinnlchkt oder vielmehr sinnliche reale Vorstellung) 2. a. die aptitudo zur Regel oder die Bedingung dadurch sie überhaupt auf eine Regel bezogen wird 3. b der exponent der Regel Wenn nun eine Norm zur Regel der Erscheinungen überhaupt oder der Erfahrungen entstehen soll. z. E. Alles existirende ist in der Substanz so ist x die Empfindung überhaupt als die[15]) specif: der Realitæt. dadurch daß es als realitæt vorgestellt wird wird er die Materie einer Regel oder wird Empfindung einer Regel

15) *Vorher hat* „das“ *gestanden, welches in* „die“ *verwandelt ist.*

fähig u. a ist nur eine function der apprehension der Erscheinung als überhaupt gegeben Weil mir alles in der Zeit gegeben seyn muß sie also alles in sich befasset so ist b. ein actus[16]) der apperception nemlich das Bewustseyn des Subiekts welches appercipirt als desienigen was in der gantzen Zeit gegeben ist ist nothwendig damit verbunden denn sonst würde die Empfindung nicht als zu mir gehörig vorgestellt werden.

---

transsc: Thetic von Errichtung der Grundsätze der reinen Vernunft Antithetic vom natürlichen Gebrauch dieser Grundsätze Denn die allgemeine Logik handelt auch von dem natürlichen Gebrauch beym gemeinen Verstande. Die Grundregeln der letzten sind vom gemeinen Verstande abstrahirt obzwar daraus nicht entlehnt und derivirt. Die allgemeine Regel aber oder Grundsätze des Denkens überhaupt ohne determinirte obiecte oder Bestimmung der Erkentnis aus dem Verhältnisse zu den obiecten ist iederzeit dialectisch.

II.

1 Blatt in quer 4°, beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Nur dadurch daß das Verhältnis was nach den Bedingungen der Anschauung gesetzt wird als nach einer Regel bestimmbar angenommen wird bezieht sich die Erscheinung auf ein obiect sonst ist es nur eine innere affection des Gemüths.

Alles was als ein Gegenstand der Anschauung gedacht wird steht unter einer Regel der construction.

Alles was als ein Gegenstand der Warnehmung gedacht wird steht unter einer Regel der apperception selbstwarnehmung

Obiektiv wird die Erscheinung gemacht dadurch daß sie als enthalten unter einen Titel der Selbwarnehmung gebracht wird *[übergeschrieben:* Erfahrung überhaupt. Entweder Anschauung oder Empfindung*]* und also sind die ursprüngliche Verhältnisse der appreh. die Bedingungen der Warnehmung der realen Verhältnisse in

---

16) *Vorher stand* „eine function“.

der Erscheinung und eben dadurch daß man sagt eine Erscheinung gehört darunter wird sie aus dem Allgemeinen bestimmt und wird obiektiv vorgestellt d. i. gedacht. Dadurch daß man sie nicht als gehörig unter die functionen der Selbstempfindung sondern vermittelst einzelner Warnehmung vorstellt heißt sie bloße Empfindung. Wir können eben so a priori aus den functionen der Warnehmung diese in Ansehung des obiectiven d. i. der Bedingungen welche von den einzelnen Verhältnissen der Sinne unabhängig seyen bestimmen als in Ansehung der Verhältnisse von Raum u. Zeit. Das Gemüth muß ein Vermögen haben zu apprehendiren und deren functionen sind zur Warnehmung eben so nothwendig wie die receptivitæt der Erscheinungen

Wenn wir intellectuell anschaueten so bedürfte es keiner Titel der appreh: um ein Obiect sich vorzustellen. Es würde dasselbe dann gar nicht erscheinen. Nun muß die Erscheinung einer function untergeordnet werden dadurch das Gemüth über sie disponirt und zwar einer allgemeinen Bedingung derselben weil sonst nichts allgemeingültiges darin anzutreffen sein würde

---

Alle hypothet: sätze haben eine Bedingung der Sinnlichkeit

construct:

(eine eröfnende) Entweder vor die Anschauung (reine oder

exposit: specific.

empirische) oder des Denkens durch den Verstand oder des Einsehens durch die Vernunft.

Das x enthält also iederzeit die Bedingung.

Entweder eine: obiective der Erscheinung oder subiective der reinen Anschauung beydes in Urtheilen wo das praedicat sinnlich ist oder eine obiective des Verstandes in Ansehung der intellection oder subiective der Vernunft in Ansehung der conception beyde bey intellectualen praedicaten.

bey einem analytischen Satze also wird das subiect iederzeit substantiv genommen. Der Begrif der Gelartheit ist wiedersprechend dem Begrif des Ungelehrten

[II. Seite:]

Alle Erscheinungen beziehen sich auf den Begrif eines obiects der vor sie insgesamt gültig ist e. g. Erscheinungen eines Vierecks sie stehen also unter regeln der Beurtheilung wodurch dieser Begrif kann bestimmt werden (optischer Schein. Die Wahrnehmungen sind nicht Erscheinungen allein d. i. Vorstellungen der Erscheinungen sondern von der existenz derselben z. E. daß realität da ist daß sie nacheinander ist daß sie mit anderer realitaet zugleich ist. Die Warnehmung ist die position im innern Sinne überhaupt und geht auf Empfindung nach Verhältnissen der apperception des Selbstbewustseyns nach dem wir uns unsres eignen Daseyns bewust werden. Alle Warnehmung steht eben so wol unter einer Regel der Beurtheilung.

Die praesumtion ist keine anticipation weil sie nicht bestimmt sondern nur sagt daß etwas nach einer noch zu findenden Regel nach einem gewissen gegebenen Exponenten bestimbar sey. Sie dient also diese Bestimmung zu versuchen und die Erscheinung zu exponiren und ist das principium der Beurtheilung derselben z. E. Was geschieht hat in irgend einem Vorhergehenden seinen Grund.

12.

1 Bl. 4° beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Daß in der Seele ein principium der disposition so gut wie der affection liege. Daß die Erscheinungen keine andere Ordnung haben können und nicht anders zur Einheit der Vorstellungskraft gehören können als daß sie dem gemeinschaftlichen principio der disposition gemäß sind. Denn alle Erscheinung mit ihrer durchgängigen Bestimmung muß doch Einheit im Gemüthe haben folglich solchen Bedingungen unterworfen seyn wodurch die Einheit der Vorstellungen möglich ist. Nur das was zu der Einheit der Vorstellungen gefodert wird gehört zu den obiectiven Bedingungen Die Einheit der apprehension ist mit der Einheit

der Anschauung Raum und Zeit nothwendig verbunden denn ohne diese würde die letztere keine realvorstellung geben.

Die principien der exposition müssen einerseits durch die Gesetze der apprehension bestimmt seyn andererseits durch die Einheit des Verstandesvermögens. Sie sind das Richtmas der Beobachtung und nicht von Warnehmungen enlehnt aber von dem Grunde derselben im Ganzen. /*Uebergeschrieben:* ursprünglich und von denselben abstrahirt./

Das reine Denken (a priori) aber in Beziehung auf Erfahrungen d. i. auf obiecte der Sinne enthält Grundsätze welche den Ursprung aller Erfahrungen d. i. desienigen was zu den Erfahrungen durchgängig bestimmt ist enthält.

Wir müssen Begriffe exponiren wenn wir sie nicht construiren können Erscheinungen können wir nicht construiren obzwar Anschauungen. Allein wir müssen Regeln ihrer exposition haben. Diese Regeln sind wirklich regeln der Erscheinung selbst aber in so fern das innere derselben in der Auflösung derselben entdeckt werden soll. Die Regeln also der Auflösung der Erscheinungen sind eigentlich die Bedingungen der apprehension in so fern sie von einer zur andern übergeht und sie coniugirt.

/*Ausgestrichen:* Die Warnehmungen stehen unter Regeln der Anschauungen die coniugirte unter regeln der]

Der Grundsatz alles was gedacht wird steht unter einer Regel denn nur vermittelst der Regel ist es ein obiect des Denkens.

Die synthesis /*einschaltend übergeschrieben:* principium der] enthält regeln des Denkens a priori aber in so fern es auf obiecte bestimmt ist. Also ist darin 1. das reine Denken[a] und die Regel desselben 2. die Bedingung des obiects d. i. unter der etwas als obiect zu denken gegeben ist[x] (oder gebracht wird) 3. die Bestimmung des Gedankens aus diesem Verhältnis[b.]

Das princ: der analysis eine Regel des Denkens überhaupt Die principien des Denkens so fern es durch die Bedingung des

subiects restringirt oder auf das subiect bestimt seyn sind nicht Grundsätze sondern restrictionen (1. Von der Möglichkeit der empirischen synthesis überhaupt) Die Erkentnis wird a priori auf obiect bestimmt wenn sie 1. auf die Bedingung geht wodurch
construction
Obiect gegeben ist und die Erkentnis nur durch Begriffe der Erscheinung dasselbe vorstellt. 2. wenn sie auf Erscheinung[17]) so fern sie die Bedingungen enthält sich einen Begrif von ihr zu machen -|-

[II. Seite:] -|- 3. wenn sie auf die apprehension überhaupt geht in so fern sie Bedingung der Einheit der perception sowohl als intellection enthält d. i. der Einstimmung der Erscheinungen unter einander und mit der Einheit des Gemüths folglich der exposition.

Die zweyte *[ausgestrichen:* „erste geh"*]* auf die Erscheinungen so fern sie unter titel des Denkens gebracht werden kan z. E. was immer ist ist Substanz die 1ste auf Erscheinungen unter einander a priori e. g. Ein triangel hat drey Winkel die 3te auf das was die durchgängige Bestimmung der Erscheinung ausmacht

Ausser diesen giebt es subiective principia des Denkens und obiective des Denkens oder Bestimmens nach Regeln a priori

Von den synth: Sätzen alle Gegenstände der Sinne sind im Raume u. der Zeit

Alle Gegenstände der Erfahrung sind unter einer Regel der sinlichkeit

Empfindung

Anschauung Erscheinung

Begrif

Die Bestimbarkeit des Gegenstandes nach der Empfindung perceptio positiva
— — — — — — Anschauung construction
— — — — — — Erscheinung disposition
— — — — — Begrif comprehension

17) „Erscheinung" *ist übergeschrieben, die Worte* „Bedingungen der apprehension überhaupt geht wodurch" *ausgestrichen.*

In einem analytischen Satz fällt das x ganz weg weil a substantive genommen mit b schon in bestimtem identischen Verhältnis steht.

Aber in synthetischen Sätzen ist das x dasienige worin a und durch die Bedingung von a b bestimt wird.

Durch die
In der construction x des Begriffes a (Triangel) ist zugleich im Triangel die gleichheit 3er Winkel etc. bestimmt Durch die specif: x von dem Begriffe a ist zugleich in diesem a die relation b bestimt

Wenn ich das entstehen specifice in der Zeit bestimme d. i. eine realitaet in der Reihe der Zeit so ist die Zeit zwar die Bedingung in welcher aber die Regel die Bedingung durch welche

Wenn x die sinliche Bedingung ist unter der a specifisch determinirt wird so ist b die allgemeine Function dadurch es darin determinirt wird

13.

Ein Zettel hoch 8^0, beide Seiten eng beschrieben.

[I. Seite:]

Wir sind uns und unserer eigenen Handlungen bewust und der Erscheinungen insofern wir uns der apprehension derselben bewust werden entweder dadurch wir einander coordiniren oder eine Empfindung durch die andere apprehendiren.

Wir würden uns also gar nicht der Erscheinungen bewust werden wenn wir uns nicht *[bricht ab]*

Ein Gegstd der Sinne ist nur das was auf meine Sinne wirkt mithin handelt u. also substanz ist. Daher ist die categorie der substanz principial. Ein ieder Anfang eines Zustandes der Vorstellung ist immer ein übergang aus einem vorigen denn sonst würden wir nicht wahrnehmen daß iener angefangen hatte. daher da immer dasselbe subiekt von einem Gegenstd so wohl als dem andern gilt u. auch die Grenze beyden gemein ist so gehört der folgende zum Vorigen als dem,

der ihn bestimmt. In der Einheit des Gemüths ist ein Ganzes nur möglich das das Gemüth wechselsweise aus einer Theilvorstellung die andere bestimmt u. alle insgesamt in einer Handlung begriffen seyn die von allen gilt.

---

x : a = m : n

Wenn a die condition anzeigt wodurch x gegeben wird so folgt das Verhältnis von a : b nach dem Satz des Wiederspruchs und gilt allgemein ohne Einschränkung des zugleich. z. E. in ieder realität (sie ist nur durch die Handlung des subiects gegeben) ist ein Verhältnis der substantz sum accidens x bedeutet hier das subiect. a die apprehension des obiect x : a ist also das Verhältnis der ursprünglichen Handlung der *[bricht ab]*

Die bloße apprehension erklärt schon daß hinter der Erscheinung eine substantz Ursache oder Zusammensetzung seyn müsse allein die Beobachtung und Beurtheilung muß zeigen welches die substanz etc. sey. Wo eine Handlung ist da ist substanz z. E. beym Licht wärme ob aber das Licht substanz sey fließt nicht aus der apprehension sondern der exposition der Erscheinung. Das etwas als geschehn vorgestellt wird ist genug um es als wirkung anzusehen denn es ist in der That die apprehension davon eine Wirkung die sich im Gemüth eräugnet etc.

Die intellectuellen functionen machen also den Anfang bey der appreh: allein die specification giebt uns die Regel der Anwendung dieses Begrifs † *[Die Fortsetzung an einer andern Stelle zwei Abschnitte vorher mit demselben †:]* daher können bestimmte Regeln der synthesis nur durch Erfahrung gegeben werden die allgemeine norm derselben aber a priori.

[II. Seite:]

empirische Anschauung ist Erscheinung.

Erscheinung deren man sich bewust ist ist Warnehmung.

Jede Warnehmung muß unter einen Titel des Verstandes gebracht werden weil sie sonst gar keinen Begrif giebt und

nichts dabey gedacht wird. Vermittelst dieser Begriffe bedienen wir uns der Erscheinungen oder vielmehr die Begriffe zeigen die Art an wie wir uns der Erscheinungen als der Materie zum Denken bedienen. 1. der Anschauung überhaupt zur Größe 2. der Empfindung um das Reale verhältnis in der Erscheinung zu bestimmen. Wir sagen: der Stein wiegt das Holz fällt[18]) d. i. es handelt mithin ist es Substantz. der Acker ist zubereitet die Wiese ausgetrocknet das Glas zerbrochen dieses sind Wirkungen die sich auf eine Ursache beziehen. Die Mauer ist fest das Wachs weich das Gold dicht dieses sind Verknüpfungen im Zusammengesetzten. Ohne dergleichen Begriffe würden die Erscheinungen insgesamt getrennt seyn und nicht zu einander gehören. Wenn sie gleiche Verhältnisse im Raume oder Zeit gegen einander haben so sind diese doch nicht aus den obiecten der Erscheinungen bestimmt sondern nur neben einander gestellt.

Erfahrung ist eine verstandene Warnehmung. Wir verstehen sie aber wenn wir sie unter Titel des Verstandes uns vorstellen. Erfahrung ist eine specification der Verstandesbegriffe durch gegebene Erscheinungen. Erscheinungen sind die Materie oder das substrat

Erfahrungen sind also nur dadurch möglich daß vorausgesetzt wird alle Erscheinungen gehören unter Verstandestitel d. i. in aller bloßen Anschauung ist Größe in aller Erscheinung substantz u. accid. In dem Wechsel derselben Ursache u. Wirkung in dem Ganzen derselben Wechselwirkung. Also gelten diese Sätze von allen Gegenständen der Erfahrung. Eben dieselben Sätze gelten auch vom Gemüthe in Ansehung der Erzeugung seiner eigenen Vorstellungen u. sind momente der genesis. Unter die Titel aber der apperception müssen alle Erscheinungen gebracht werden so daß sie so wohl der Anschauung nach construirt */bricht ab/*

Die Bedingungen aber der subsumtion unter diese Begriffe sind von dem sinnlichen Verhältnisse hergenommen was in

18) *Übergeschrieben:* „der Körper bewegt sich“.

analogie mit der Verstandeshandlung steht u. zum innern Sinn gehört davon die apperception die *[bricht ab.]*

Woher ist das was handelt angesehen als sey es beständig u. als wenn nur die Handlungen Wirkungen und Zusammensetzungen variiren.

14.

1 Bl. 4⁰, nur eine Seite halb beschrieben.

Alles was geschieht wird um der Bestimmung seines Begrifs willen unter den Erscheinungen d. i. in Absicht auf die Möglichkeit der Erfahrung vorgestellt als enthalten unter einer regel wovon das verhältnis durch einen Verstandesbegrif ausgedrückt wird. In der Erscheinung x also worin a ein Begrif ist, müßen außer dem was durch a gedacht wird Bedingungen seiner specif. enthalten seyn welche eine regel nothwendig machen deren function durch b ausgedrückt wird. a kan nicht anders specifisch determinirt werden in der Zeit wenn es geschieht als vermittelst einer Regel. Also kann keine Erfahrung von a statt finden ohne Regel. Also ist der Satz des zureichenden Grundes ein principium der Regel der Erfahrung nemlich solche anzustellen

Der Satz daß alles was in der Zeit worauf folgt auf etwas anderes einer Regel gemäß folge oder daß in Ansehung seiner folge eine Regel stattfinde liegt nicht in der specif: des Begrifs a vom Geschehen oder der Zufälligkeit denn da wird nur die Erscheinung gemeint. (Allein das Geschehen ist schon ein Daseyn nach einer regel der Zeit.)

Die Anordnung der Erscheinungen nach Verhältnis des Raumes u. der Zeit erfordert eine Regel so wie Erscheinung selbst eine Form.

15.

1 Bl. 16⁰, beide Seiten beschrieben.

[1. Seite:]

Vor einer Begebenheit muß iederzeit etwas vorhergehen (Bedingung der Warnehmung) Vor einer Begebenheit kan

allerley vorhergehen aber eines ist unter diesen worauf sie iederzeit folgt.

Eine Realität hängt jederzeit an einem Zeitpunkte und das was ihn bestimmt waren begleitende wodurch ihr der Zeitpunkt bestimmt wird. (Bedingung der Warnehmung) Es ist allerley begleitendes aber unter diesem ist etwas was iederzeit da ist

In Ansehung dessen was zugleich ist ist iederzeit[19]) ein Zusammenhang (Bedingung der Warnehmung)

Es kan mit allerley zusammengenommen werden aber[20]) wo etwas als obiectiv zusammenverbunden betrachtet werden soll ist eine wechselseitige Bestimmung des Manigfaltigen unter einander.

Wenn nicht etwas iederzeit wäre also etwas permanentes, stabile, so würde kein fester Punkt der Bestimmung des Zeitpunkt seyn also keine Warnehmung d. i. determination von etwas in der Zeit.

Wenn nicht etwas beständig vor einer Begebenheit vorherginge so würde unter dem vielen was vorhergeht nichts seyn wozu das was geschieht in einer Reihe gehört es hätte keine bestimte Stelle in der Reihe.

Durch die regeln der Warnehmung sind die obiecte der Sinne[21]) bestimmbar in der Zeit in der Anschauung sind sie als Erscheinungen blos gegeben Nach ienen Regeln wird eine ganz andre Reihe gefunden als die ist worin der Gegenstand gegeben war

[II. Seite:]

Es kan nichts synthetisch obiectiv gültig seyn als das welches die Bedingung ist als das wodurch es als obiect gegeben

---

19) *Vorher hat* „mancher" *gestanden. Ausgestrichen ist:* „Ein aggregat ist vieles in wechselseitiger Beziehung aber unter diesem muß"

20) *Ausgestrichen:* „da wo sich das viele wechselseitig bestimmt ist diese Verbindung obiectiv ein"

21) *Ausgestrichen:* „Sachen"

oder wodurch etwas was gegeben worden als obiect gedacht wird. Obiekt wird nur gedacht so fern es unter einer Regel der Erscheinung steht u. die praesumption [?][22]) der Regel ist es was die Erscheinung obiectiv macht also nicht die Erscheinungen stehen unter einer Regel sondern die obiecte die ihnen zu Grunde liegen Nach dieser Regel werden sie exponirt

Ohne solche Regeln der Warnehmung könnten keine Erfahrungen gemacht werden weil dieses die Titel der Erscheinungen sind so wie die sinnliche Begriffe Titel der Anschauungen

Regel der praesumption als Beurtheilung der Erscheinungen vorläufig zu bestimmender Urtheile.

Man kan zwar vieles sehen aber nichts verstehen was erscheint als wenn es unter Verstandesbegriffe und vermittelst ihrer in Verhältnis auf eine regel gebracht wird dieses ist die Annahme durch den Verstand.

Die synthesis enthält das Verhältnis der Erscheinungen nicht in der Warnehmung sondern im Begriffe. Daß alles Verhältnis in der Warnehmung gleichwohl noch ein Verhältnis im Begriffe voraussetze zeigt an daß das Gemüth die allgemeine u. zureichende Quelle der synthesis in sich selbst enthalte u. alle Erscheinungen in ihr exponibel seyen.

principia der Warnehmung

Grundsätze der Beobachtung oder der exposition der Erscheinungen überhaupt.

Es sind praesumtionen der Erfahrung, analogien des Verstandes, Axiomen der Anschauung analogien des Verstandes pet:[itionen] der Vernunft.

Wir nehmen etwas nur wahr dadurch daß wir uns unsrer apprehension bewust seyn folglich des Daseyns in unserm innern Sinne mithin als zu einem der drey Verhältnisse im Gemüth gehörig.

Alle Beobachtung erfodert eine Regel.

---

22) *Das Wort ist sehr unleserlich.*

Das intellectuelle der Warnehmung geht auf die Kraft des innern Sinnes. die Analogien der Beobachtung gehen auf die durchgängige Warnehmung oder die durchgehends bestimmte Warnehmung.

Alle Verbindungen werden durch das Gemüth gemacht u. das Gemüth verbindet nichts obiective als was aus seinem correlato nothwendig bestimmt wird sonst sind die Vorstellungen wohl zusammengestellt aber nicht verknüpft zwar in der Warnehmung aber nicht im Begriffe

---

Nur das was beständiger Grundsätze im Gemüthe fähig ist nennen wir obiect. Also muß vor dem obiectiven Urtheile Beurtheilung vorhergehen. Denn alles andere was nicht solche Grundsätze annimmt ist vor uns nichts u. kan auch nicht wargenommen werden. Weil die Warnehmung eine coniugation nach einem allgemeinen Grunde erfodert.

16.

Ein kleines Sedezblättchen, die eine Seite ganz, die andere nur mit 3 Zeilen beschrieben.

[I. Seite:]

Der Begrif: was da geschieht ist eine Bestimmung der Sinnlichkeit aber durch den Verstand indem Etwas in die Zeitfolge gesetzt wird. Nun kann dieses nicht anders als in der relation zu etwas vorhergehendem geschehen. Demnach sagt die regel daß was da geschieht durch etwas vorhergehendes bestimmt werde nichts anders aus als daß alles dieses in der Ordnung der Zeit bestimmbar sey da die Bestimmung einer Stelle des Daseyns in der Zeit durch den Verstand mithin nach einer Regel geschehen müsse.

Realität ist das wodurch etwas ein Obiekt der Warnehmung ist. Bey ieder Realität ist ein Verhältnis des accidenz zur substanz will so viel sagen die Bestimmung eines Daseyns in

der Zeit überhaupt kan nur durch etwas geschehen was in aller Zeit ist.

Die analogien der Erscheinung wollen soviel sagen würde ich nicht durch eine allgemeine Bedingung der relation in der Zeit iedes Verhältnis derselben bestimmen so würde ich keiner Erscheinung ihre Stelle anweisen.

Es dienen also die Begriffe Subst. und Grund und Gantzes nur dazu um ieder realität in der Erscheinung ihre Stelle anzuweisen indem *[II. Seite]* ein iedes eine function oder dimension der Zeit vorstellt darin das obiect was wargenommen werden soll bestimmt und aus der Erscheinung Erfahrung wird.

17.

Ein kleines Zettelchen, beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:] 1.

Ein synthetischer Satz der von allen Dingen überhaupt gilt ist falsch und der überhaupt dessen subiect ein reiner Verstandesbegrif ist. Es sey denn daß er nicht obiective seyn gelten soll sondern nur unter der subiectiven restriction des Gebrauchs der V.

Nur die Bedingungen der sinnlichkeit machen die synthesis möglich 1. der reinen 2. der Empirischen Anschauung (äusseren und inneren Sinnes)

Ferner des empirischen oder rationalen Gebrauchs meines Verstandes. denn nur in der sinnlichen Bedingung a liegt etwas worin jemand außer dem Begrif von a noch b erkennen kan.

[II. Seite:] 2.

Alle synthet. sätze haben eine homogenität obgleich es scheint daß ein Begrif intellectual der andere empirisch ist. In der exposition sind sie homogen Man nehme nur statt des Begrifs seine specification

Concipere heißt sich einen Begrif wovon a priori machen. Die principien der conception sind entweder des Denkens überhaupt oder des absoluten setzens oder der Zusammenhang a priori. Von ersterm ist die sinnliche Bedingung die gantze Sinnlichkeit

von dem zweyten das gantze Denken in Ansehung eines dati überhaupt vom dritten das gantze an sich selbst oder totalitaet.

Der Verstand kan in der Sinnlichkeit nichts bestimmen als durch eine allgemeine Handlung z. E. das entstehen durch eine allgemeine Bedingung der Folge. Das Daseyn durch ein subiect alles Daseyns das Zusammenseyn durch eine allgemeine Einheit.

18.

Ein Streifen hoch 8°. beide Seiten beschrieben.

[I. Seite:]

Wie kan man wissen was in einem Dinge überhaupt was gar nicht den Sinnen gegeben ist außer dem was man durch seinen Begrif a wirklich denkt noch mehr enthalten sey. Aber weil eine Zeit worin etwas geschieht von der andern nicht zu unterscheiden ist so kann die Folge nur durch eine Regel der Zeit bestimt werden und also können wir in der sinlichen Bedingung noch mehr als in a gedacht war nemlich in dieser Zeit als einer construction (des Triangels) iede Zeit wo wenn eben dasselbe geltend ist eben das correlatum ist uns vorstellen Wir stellen uns also das obiect durch ein analogon der construction vor daß es sich nemlich vor den innern sinn construiren lasse nemlich daß so wie etwas auf etwas anderes folgt iederzeit wenn etwas geschieht es worauf andres folge oder daß diese Vorstellung eine von den allgemeinen Handlungen der Bestimmung der Erscheinungen sey welche darin eine Regel geben so ein Triangel nur nach einer Regel construirt wird u. allen zur Regel dient.

In analyt: Urtheil: geht das praedicat eigentlich auf den Begrif a in synthetischen auf das obiect des Begriffes weil das praedicat im Begriffe nicht enthalten ist. Es hat aber das obiect was einem Begriffe corresp: gewisse Bedingungen der Ausführung dieses Begrifs d. i. der position in concreto

(denn ieder Begrif ist eine allgemeine Handlung welche ein substrat voraussetzt darin die Vorstellung des Gegenstandes kan gesetzt werden. Nun ist die Bedingung aller Begriffe sinnlich also wenn der Begrif auch sinlich aber allgemein ist so muß er in seinem concreto betrachtet werden z. E. Triangel in seiner construction Wenn der Begrif nicht reine Anschauung sondern empirische d. i. Erfahrung bedeutet so enthält das x die Bedingung der relativen Position (a) im Raum u. der Zeit d. i. die Bedingung etwas darin allgemein zu determiniren.

Sonst werden Erscheinungen durch die Zeit determinirt in der synthese aber die Zeit durch eine Erscheinung z. E. dessen was existirt oder geschieht oder zusammen ist. Dieses sind das allgemeinste der Erscheinungen wovon die realitæt die Materie ist.

Von der intellectuation der Erscheinung e. g. Etwas existirt etwas geschieht. Dieses ist ia schon ein intellectuale in der Form der Zeit gestellt. Das etwas ist realitæt (Empfindung) das Geschehen ist die existenz als Folge. Wodurch wird nun die Erscheinung intellectual

---

In ein synthet: Urtheile können niemals 2 reine Vernunftbegriffe mit einander in verhältnis stehen sondern ein reiner Verstandes Begrif mit einem Begrif unter sinnlicher Bedingung es sey der Erscheinung oder der Vorstellung a priori. Ursachform[?]

Der Inbegrif der Gesetze freyer Handlungen die natürlicher Weise durch die gemeinschaftliche Wilkühr bestimmt werden ist das Recht. Unter der Wilkühr verstehe ich den mit Gewalt bestimmenden willen

---

Woher haben die anal:[ogien] des Verstandes keine evidentz. Sie sind gleichwohl constitutiv allein nicht direct obiectiv.

[II. Seite:]

Psychologia rationalis qvoad praedicata animae humanae generalia

1. Qvoad subiectum. Substantia. Vnica in homine. Simplex. Immaterialis

2. Qvoad vires. Vis repraes: non vnica. Spontaneitas vel practice vel transc: absoluta (Libertas) vel originaria vel derivativa.

Arbitrium vel est brutum vel liberum et libertas vel originaria vel derivativa vel ideal: vel real: vel Epigen: vel Praefor. libertas opponitur vel necessitati brutae vel fatalitati prior in sensu practico posterior in sensu transscend in sensu transsc: itaqve est vel origin. vel deriv.

3. Qvoad statum vel vitae humanae: Commercium corp: et animae. vel nativitatis vel mortis.

Anima post mortem vel vivit ex decreto vel e natura sua posterior vita est immortalitas.

Argumentum immortalitatis vel est naturale vel morale. prius vel e principiis rationalibus (metaphysicum) vel empiricis (physiologicum). Argumentum metaphysicum e principio vitae iuncto cum materia inerti et vitae experti concluditur qvod principium vitae per seiunctionem a materia non privatur vita sed liberatur a vitae impedimentis. Ideoqve vita post mortem cessat animalis et inchoat spiritualis dum anima liberatur

Argumentum physiol: vel strictum vel analogicum hoc omnium e natura humana optimum. Prius dari non potest nec pro nec contra qvoniam nullas experientias habemus animae a corporis commercio seiunctae qvia non nisi in hoc commercio cogitamus Neqve contra argumentari potest e dependentia animae a corpore in hac vita qvia non videmus qvidnam corpus officiat animae cum simul est ipsi impedimento uti si qvisqvam currui sit alligatus non potest semet movere nisi hunc moveat. Si rotae probe sint unctae motus adhuc libere procedit sed non causae sunt huius motus qvanqvam si sint sufflaminatae aliqva causa currui interna hominem immotum reddunt.

Argumentum morale est practice sufficiens qvanqvam non apodicticum. Est teleologicum e sap: bonit: et iustitia dei vno

verbo e providentiae legibus depromtum et est maxime aptum sensui communi

vita animalis — spirit:

Status post mortem est vel regenerationis vel liberationis prior vel ad vitam terrenam (metemp:) vel coelestem (corpusc.)

Vita post mortem vel somniantis vel vigilantis.

prior Hypnopsychita reviviscentia vel cum personalitate vel letheo poculo.

Kritiken und Referate.

Publikationen und Republikationen der Königsberger literarischen Freunde.
I. G. C. Pisanski's Entwurf einer preußischen Literärgeschichte in vier Büchern 1790. Mit einer Notiz über den Autor und sein Buch herausgegeben von Rudolf Philippi. Königsberg 1886. Verlag der Hartungschen Druckerei. XXIII, 722. 8°.

Seit mehr als vierzig Jahren besteht im Südwesten Deutschlands als Nachahmung der Englischen litterarischen Gesellschaften zu Stuttgart ein litterarischer Verein, in dessen „Bibliothek" — das ist der Titel seiner Veröffentlichungen — in etwa 180 Bänden eine große Anzahl wichtiger Denkmäler der deutschen und altfranzösichen Litteratur, historischer Quellenschriften, älterer Reisewerke zum Druck befördert ist. Sein Vorbild hat kürzlich in Preußen Nacheiferung gefunden: ohne daß etwas über Organisation, Zwecke und Hilfsmittel der „Königsberger literarischen Freunde" bekannt geworden, tritt ihre erste „Republikation" (Neudrucke war bisher der dafür gebräuchliche Titel) fertig wie Athene aus dem Haupte Jupiters ans Licht und bringt uns das halbvergessene Werk eines Königsberger Gelehrten aus dem vorigen Jahrhundert als erstes Geschenk.

Georg Christoph Pisanski, 1725—1790, Rector der Domschule zu Königsberg und Magister (Docent) der Philosophie, Theologie und Geschichte an der Albertus-Universität, ein Landsmann und Zeitgenosse Immanuel Kants, hat mit diesem gewaltigen Geist nur das gemein, daß er niemals über die Grenzen Ostpreußens hinausgekommen ist. Auch geistig reichte sein Gesichtskreis nicht über das Gebiet seiner Heimath, er blieb unberührt von dem Aufschwung der schönen Literatur in der zweiten Blüthezeit der deutschen Dichtkunst, ein Sammler von trockenen Notizen und Büchertiteln, auf dessen Charakter sein neuester Biograph nicht eben gut zu sprechen ist. Das Werk seines Lebens, der Entwurf einer preußischen Literärgeschichte, ist eine nach vier Zeiträumen (vor Stiftung der Königsberger Universität,

1544—1600, 1600—1700, seit 1700) geordnete Uebersicht der Leistungen Ostpreußens — Westpreußen, das im ersten Buche noch berücksichtigt ist, tritt schließlich ganz zurück — auf den Gebieten der vier Facultätsstudien. Jedes Buch wird durch drei einleitende Abschnitte eröffnet: von den Schicksalen der Gelehrsamkeit, d. h. Begünstigung oder Hemmung der gelehrten Studien durch die Landesherrschaft, von den Schulen, vom Bücherwesen, dann folgen die einzelnen Fächer Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaft, Medicin, Sprachwissenschaft, Beredsamkeit, Dichtkunst und Musik, Historische Wissenschaften, Mathematische Wissenschaften und endlich von gelehrten Preußen auswärts und auswärtigen Gelehrten in Preußen. Eine Fülle von Büchertiteln und Namen wird von kürzern oder längeren, bald rein berichtenden, bald beurtheilenden Anmerkungen begleitet vorgeführt und macht das Buch zu einem brauchbaren Nachschlagebuch besonders für das 17. Jahrhundert. Es kann hier nicht davon die Rede sein die für die ältere Zeit vielfach falschen, weil ohne Kritik späteren Quellen gläubig nachgeschriebenen Nachrichten hervorheben zu wollen, es wird überhaupt keinem Einsichtigen einfallen einen Autor nach unsrer heutigen Kenntniß zu beurtheilen, der vor 100 Jahren die Feder aus der Hand legte, die Kritik hat es nicht mit dem Verfasser sondern nur mit dem Herausgeber zu thun.

Dieser (bis zum 1. Januar 1887 Director des Königsberger Staatsarchivs) scheint vor einer Beurtheilung seiner Ausgabe eine große Besorgniß zu empfinden — „wer weiß, welche Geißeln in ihren Besprechungen (im Zeitalter der Clique) über den guten Alten und seinen neuesten Herausgeber geschwungen werden. Nun, dem Letzteren, der weder Lob noch Vortheil gesucht hat, kann es ebenso gleichgültig sein, als dem Ersteren. Der Verlagshandlung aber haben wir (wer, die litterarischen Freunde oder der allein unterzeichnete Herr Philippi?), sie vor Schaden zu hüten, den Rath gegeben, eine nur geringe Auflage in numerirten Exemplaren zu veranstalten und keine sogenannten Recensions-Exemplare abzugeben“ — schließt das Vorwort. Ph. hat sich nicht begnügt die erste Ausgabe (1791 von Borowski veranstaltet, die Fortsetzung von Meckelburg 1853, Separatabdruck aus den neuen preußischen Provinzialblättern ist in der Rechtschreibung modernisirt) und den handschriftlich erhaltenen Schluß, das 4. Buch, wortgetreu wiederzugeben, sondern hat, durch einen Stern gekennzeichnet, ergänzende und berichtigende Anmerkungen hinzugefügt, mitunter sogar in den Text gesetzt. Daß besonders das erste Buch, die Zeit des deutschen Ordens, solche Ergänzungen erforderte, da Pisanski's Nachrichten vielfach nicht nur unvollständig sondern geradezu verkehrt sind, soll nicht bestritten werden, aber der Herausgeber war seiner Aufgabe nicht gewachsen, verfährt willkürlich und ungenau. So verkürzt er seinen Autor, wo dessen Beispiele und Anführungen zum Verständniß nothwendig sind, S. 39 (die erste Ausgabe

p. 58 ist vollständig), S. 51 bedeutet ein etc. daß 19 Verse ausgelassen sind, S. 46 Anm. 3 ist das von Pisanski ganz richtig angegebene Todesjahr des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg 1470 in 1471 verkehrt, S. 50 stolpert er in der Wiedergabe lateinischer Grabschriften über Schwierigkeiten, die sich spielend heben lassen, so in der vierten auf den Tod Winrichs, Zeile 2: Mortem Winrici generalis certe Magistri statt cerne, in der achten hat Zeile 1 die erste Ausgabe octoquigenis, Strehlke Scriptores rerum Prussicarum V 397 octoquegenis, bei Philippi ist der Vers um einen Fuß zu kurz. In dem letzten Distichon ist rexerat statt rex erat zu lesen. Mitunter kommen ungenaue Angaben der neu ergänzten Literatur vor, so S. 66 Hans. Bl. statt Hansische Geschichtsblätter, Toeppens Geschichte der preußischen Historiographie ist 1853, nicht 1851 erschienen (S. 64), desselben Gründung der Universität Königsberg wird S. 106 und 109 unter ganz verschiedenen Titeln angeführt: die ungenaue Notiz 169 (Vergerius) Briefe von Kausler herausgegeben sticht ungünstig gegen die Akribie des Pisanski ab. Unter den verbesserten Druckfehlern vermißt man 452 Anm. 1 Werdenhagen statt Wardenhagen (Meckelburg hat das richtige). Die neuere Literatur ist durchaus nicht vollständig nachgetragen, so fehlt p. 53 zur Paraphrase des Buches Hiob die Schrift von W. Mueller, Ueber die mitteldeutsche poetische Paraphrase des Buches Hiob, Halle 1883; p. 92 zu Abraham Hosemann die erschöpfende Abhandlung Grünhagens über diesen schlesischen Lügenschmidt in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens XVIII 1884; S. 209 zum großen Liede vom Preußenkriege fehlt die Ausgabe Toeppens in dieser Zeitschrift IX (1872) 305, S. 434 bei dem Reisenden Caspar Stein war auf die Mittheilungen über denselben zu verweisen, die Ludwig Friedlaender in 4 Königsberger Universitätsprogrammen (1873 I. III. 1874 I. III.) aus dessen „Peregrinus" gegeben hat: die S. 495 von Pisanski aufgeworfene Frage über das Verhältniß der beiden Geleitsbriefe Karls V. für Luther zum Wormser Reichstage 1521 auf der Wallenrodtschen Bibliothek in Königsberg und der Rathsbibliothek zu Leipzig hat 1881 Wagner in dieser Zeitschrift XVIII 461—474 zum Austrage gebracht. Zu dem von Pisanski 14 mal angeführten Königsberger Professor der Philosophie Knutzen, dem Lehrer Kants, war B. Erdmann, Martin Knutzen und seine Zeit, Leipzig 1876, zu nennen.

In der Einleitung bemüht sich der Herausgeber in einem Lebensabriß Pisanski's die Licht- und Schattenseiten seines Helden abzuwägen: ein systematisches Inhaltsverzeichniß und ein Namenregister erleichtern den Gebrauch des Buches, das, der Befürchtung des Herausgebers entsprechend, wohl nicht in die Hände vieler Benutzer kommen und von Anfang an ein seltenes bleiben wird. M. P.

Livonica vornämlich aus dem 13. Jahrhundert im Vaticanischen Archiv. Von Hermann Hildebrand. Riga, J. Deubner 1887. 71 S. gr. 8⁰.

Bis zum Regierungsantritt des jetzigen Papstes Leo XIII. war es nur wenigen Gelehrten vergönnt gewesen, zu den ängstlich gehüteten Schätzen des vatikanischen Archivs für die Geschichtsforschung Zutritt zu bekommen, nur auf Umwegen, durch zweite und dritte Hand war es einzelnen gelungen hie und da ein Document aus jenem Brennpunkt des mittelalterlichen Lebens zu erhalten. Völlig haben sich diese Verhältnisse seit 1878 geändert, das vatikanische Archiv ist heute den Gelehrten aller Nationen geöffnet und von allen Seiten beeilt man sich die Gunst des Augenblicks, von dem man nicht wissen kann, wie lange er dauert, zu benutzen. Dem Beispiele der Oesterreicher, Ungarn, Polen, Franzosen u. a. sind kürzlich auch die russischen Ostseeprovinzen gefolgt und haben ihren Landeshistoriographen, Dr. Hermann Hildebrand, nach Rom geschickt, um für das große baltische Urkundenwerk hier nach neuem Material zu forschen. H. hat den Winter 1885/86 in Rom zugebracht und giebt in obiger Schrift einen Bericht über den Erfolg seiner Thätigkeit. Für seine Hauptaufgabe, die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, war die Ausbeute zwar keine sehr ergiebige die Durchsicht von 166 päpstlichen Registerbänden von Eugen IV. bis Pius II. (1431 — 1464) brachte nur 13 noch unbekannte Bullen, sodaß eine systematische Durchforschung der bis 1559 noch zu benutzenden 1267 Registerbände[1]) einen zu dem voraussichtlichen Erfolge in keinem Verhältniß stehenden Aufwand von Zeit erfordert hätte. Deshalb beschränkte sich H. von 1464 an auf diejenigen Zeiträume, in denen nachweisbar ein lebhafterer Verkehr zwischen Livland und der Curie stattgefunden hat und gewann so bei weit geringerem Zeitverlust bis 1521 noch 24 neue Bullen. Andere Abtheilungen des vatikanischen Archivs, die Litterae secretae und die Litterae de Curia, das Archiv der Dataria, das Register der Breven, die Litterae principum (erst seit 1513), die Litterae episcoporum, das alte Archiv der Engelsburg gewährten ebenfalls nur spärliche Livonica, daher wandte sich H. für den Rest der ihm zu Gebote stehenden Zeit dem goldenen Zeitalter der römisch-baltischen Beziehungen, dem 13. Jahrhundert zu und erledigte 52 Registerbände aus den Jahren 1198—1304 vollständig. Als Ergebnisse dieser Arbeit theilt er S. 15—27 ein Verzeichniß der sämmtlichen in diesen Registerbänden befindlichen Livland betreffenden Bullen, nach Band, Blatt und Nummer geordnet, im ganzen 204, mit, von

1) Ueber die päpstlichen Registerbände orientirt von der gerade in den letzten Jahren aus bekannten Gründen mächtig angewachsenen Literatur das Schriftchen von Gregorio Palmieri, Ad Vaticani archivi Romanorum pontificum regesta manuductio. Romae 1884, Spithöver (XXVIII, 176) fr. 3.

denen 47 als noch unbekannt, nicht genügend oder in schwer erreichbaren Werken veröffentlicht im Anhang S. 30—63 vollständig abgedruckt werden. Das wichtigste Stück dieser Sammlung ist unstreitig No. 21 vom 20. Nov. 1234, die durch den Bischof Balduin von Semgallen bewirkte Citation des Bischofs Nicolaus von Riga, des Schwertbrüderordens und der Stadt Riga nach Rom, in welcher 53 Klagepunkte gegen die Machthaber in Livland aufgeführt werden. Für Preußen ergeben diese Inedita nur sehr wenig, hervorheben will ich No. 36, Verzicht des Bischofs Vitus von Litauen auf seine Würde mit Beibehaltung des Titels 1255 März 1, und No. 41 Ernennung Johanns II. zum Erzbischof von Riga 1286 Jan. 10, wobei derselbe als ehemaliger Bischof von Ermland bezeichnet wird (vgl. Mon. Warm. hist. II n. 538 u. 541). Unter No. 48—55 sind noch acht Stücke von 1319—1432 hinzugefügt, von denen No. 49, Inventar der Hinterlassenschaft des 1341 zu Avignon verstorbenen Erzbischofs Friedrich von Riga die meiste Beachtung finden wird. Die ganze Sammlung möge den Lesern dieser Zeitschrift auf das Angelegentlichste empfohlen sein.

M. P.

Liber mortuorum monasterii beatae Mariae de Oliva edidit Dr. Adalbertus Kętrzyński. (Abdruck aus dem 5. Bande der Monumenta Poloniae historica p. 501—536). Leopoli 1886 Typis Ossolinianis. 8°. 38 S.

Von derselben im Auffinden neuer Geschichtsquellen so glücklichen Hand, welche im 4. Bande der Monumenta Poloniae die Todtenbücher von Pelplin und Marienparadies der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht hat, erhielten wir kürzlich ein neues, werthvolles Geschenk in dem Liber mortuorum des ältesten Cisterzienserklosters Ostpommerns, Oliva's. In zwei Abschriften aus dem zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts ist derselbe auf uns gelangt, die eine davon, noch heute im Besitz der ehemaligen Klosterkirche, ist den preußischen Historikern vollkommen unbekannt geblieben und erst im Sommer 1882 von Dr. A. Malecki bei einem Aufenthalt im Seebade Zoppot entdeckt worden, die andre fand der Herausgeber, Dr. v. Kętrzyński, in der Gräflich Tarnowskischen Bibliothek zu Dzikow in Galizien: beide ergänzen sich derartig, daß das, was in O (der Olivaer Handschrift) fehlt (leider mehr als ein Drittel, 161 Tage sind verloren gegangen) sich in D (dem Dzikower Codex) befindet, jedoch sind hier die Nonnen von Sarnowitz, die O neben den Mönchen von Oliva zu jedem Tage verzeichnet, nur summarisch der Zahl nach mit Weglassung ihrer Namen angegeben. Beide Handschriften enthalten vor dem Todtenbuch noch andre Stücke, O die Benedictinerregel, D Nachrichten über berühmte Cistercienser, das Leben des heil. Benedict von Thomas Treter und die

beiden Chroniken von Oliva, so daß es Dr. v. Kętrzyński gleichzeitig gelungen ist eine neue Handschrift dieser wichtigen Geschichtsquelle aufzufinden.

Der Liber mortuorum, in welchem auf einer Seite je zwei Tage verzeichnet sind, ist nach der Ansicht des Herausgebers eine Copie des alten Necrologiums, wie es in allen Klöstern bestand, das 1577 als Oliva während der Belagerung Danzigs durch König Stephan Bathory bei einem Ausfall der Danziger in Flammen aufging, völlig zerrissen wurde: denuo post direptum codicem antiquum collectus et in a. d. 1615 descriptus steht auf dem Titelblatt von O, D hat keine Ueberschrift. Die lateinischen Worte lassen auch die Uebersetzung zu: nach der Zerstörung der alten Handschrift von neuem gesammelt, und manche Eigenthümlichkeit des Todtenbuches weist darauf hin, daß hier nicht sowohl die Copie einer alten Quelle, sondern eine aus verschiedenen Quellen veranstaltete Compilation vorliegt. Eine dieser Quellen war die ältere Chronik von Oliva; aus ihr sind 10 Eintragungen entnommen: zum 8. Februar (Ermordung Przemyslaws II. von Polen) 10. Februar (Gosvinus abbas Colbacensis dedit centum marcas Sclavicales), 1. März (Jacobus episcopus Culmensis dedit 6 marcas), 12. Juni (Jacobus episcopus Sambiensis dedit 12 marcas), 22. Juni (Mathias episcopus Wladislaviensis dedit decem marcas), 24. Juli (Arnoldus episcopus Pomesaniensis dedit centum marcas), 4. Aug. (Ermordung Wenzels III. in Olmitz, diese Lesart von D ist die ursprüngliche), 25. Aug. (Joannes episcopus Warmiensis dedit 10 marcas), 1. Dez. (Joannes Institor dedit 10 marcas), 22. Dez. (Canonici Insulenses dederunt 10 marcas): die 248 Mark erhielt das Kloster nämlich, wie die Chronik (Ss. rer. Pruss. I 726, V 623) ausführlich erzählt, zum Wiederaufbau nach dem großen Brande vom Charfreitag 1350, damit erledigt sich auch die vom Herausgeber zum 25. Aug. aufgeworfene Frage, welcher Bischof Johannes von Ermland gemeint sei: K. hat übrigens sehr wohl gesehen, daß es sich bei den acht Schenkungen nicht um die meist zu andern Daten bekannten Todestage der Bischöfe handelt. Für Compilation aus verschiedenen Quellen spricht auch der zweimal, zum 10. u. 11. Januar, angesetzte Todestag Swantopolks, den die Tabulae fundatorum Oliv. (Ss. r. Pruss I 729) und der Pelpliner Necrolog zum 11. Jan., dagegen der Colbatzer Necrolog zu IV Id. Febr(! Pommersches Urkundenbuch I Seite 485) ansetzen. Von den 40 Aebten, deren Todestage der Liber mortuorum verzeichnet, sind nicht alle urkundlich nachweisbar, dagegen fehlen, um mich auf das 13. Jahrhundert zu beschränken, die zu 1236 und 1248 sicher beglaubigten Aebte Jaracus und Tetbrandus und daß die auf diesem Todtenbuche beruhende Abtliste Georg Schwengel's, welche K. im 4. Bande der Monumenta veröffentlicht hat, sich mit den Urkunden nur schwer in Einklang bringen läßt, zeigt ein Blick in diese Ausgabe selbst.

Sodann möchte ich auf eine Reihe seltsamer Namen aufmerksam machen, welche weder deutschen noch polnischen Ursprungs, mehr den Eindruck willkürlicher Erfindung machen:

11. Febr. Imetetis, 20. Febr. Taceto, 9. März Omelegerus, 13. März Paio, 22. März Onosedis, 12. Apr. Sigrepus, 16. Apr. Eltetus, 18. Apr. Doniametus, 21. Apr. Galtica, 20. Mai Banaca, 28. Mai Utetus, 7. Aug. Domnus, 28. Aug. Poptecus, 8. Nov. Willompinus, 12. Nov. Vlludus, 9. Dec. Geltetus. An einigen andern Stellen liegen dagegen wohl Fehler der Abschreiber des 17. Jahrhunderts vor: 23. Apr. Galdewinus statt Baldewinus, 14. Sept. u. 10. Dec. Bano st. Bavo. Zu einzelnen Erläuterungen des Herausgebers möchte ich folgendes bemerken: Febr. 7. Hirsch Ss. I 670 zweifelt nicht an der Existenz Sambors, die ja urkundlich feststeht, sondern an der Richtigkeit seines Todestages: 31. März Salome, die Gemahlin Ziemomysls von Cujavien war nicht die Tochter Swantopolks, sondern Sambors II, Apr. 6. Ratibor ist wahrscheinlich 1283 gestorben, da seit dem 16. Apr. dieses Jahres Belgarder Beamte in den Urkunden Mestwins vorkommen: 31. Aug. Buguslaus dux Slavorum et Cassubiae bezieht sich schwerlich auf den im Dezember 1446 in Oliva gestorbenen Bogislaw IX., sondern entspricht genau dem Titel Bogislaw IV. in dem Privilegium von 1291 für Oliva (Pommerell. Urkundenbuch n. 482) er starb allerdings am 19. Febr. (1309).

Im Ganzen ist der Gewinn an historischen Nachrichten aus dem Liber mortuorum nicht bedeutend, er steht weit hinter den im Original erhaltenen Todtenbüchern der Krakauer Cathedrale oder des Breslauer Vincenzstiftes zurück und giebt nur ein schwaches Abbild von der Bedeutung des Klosters für die Landesgeschichte. Immerhin ist man dem Herausgeber zum wärmsten Danke für die Veröffentlichung derselben verpflichtet, zumal sich in diesem Necrolog die Quelle der Nachrichten Schwengels über die pommerellischen Fürsten des 13. Jahrhunderts ergeben hat. Daß die philologische Seite der Ausgabe vollständig allen Anforderungen entspricht, bedarf bei einem Abdruck aus den Monumenta Poloniae kaum der Erwähnung.

M. P.

Hansisches Urkundenbuch herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte. Band III. (a. u. d. T.:) Hansisches Urkundenbuch bearbeitet von Konstantin Höhlbaum Band III. Mit einem Glossar von Paul Feit. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1882—1886. 4to. XXI, 586.

Elf Jahre sind verflossen, seit auf der Pfingstversammlung des hansischen Geschichtsvereins zu Köln im Jahre 1876 der erste Band des hansischen

Urkundenbuches bis 1300 reichend den Mitgliedern des Vereins und der Geschichtsforschung vorgelegt werden konnte; ihm folgte bereits nach drei Jahren, 1879, die bis 1342 reichende Fortsetzung, der sich 1882 der Anfang des dritten Bandes anschloß, welcher den Urkundenvorrath bis 1357 hinabführte. Obwohl der Rest des letzteren nur noch drei Jahre umfaßt, hat der Abschluß des Bandes längere Zeit auf sich warten lassen, weil dem Herausgeber in mehreren Reisen nach Nordfrankreich neues, reiches Material zugeflossen war, derselbe inzwischen auch die Leitung des Stadtarchivs zu Köln übernommen hatte, mit dieser zum Theil in einen anderen, größeren Wirkungskreis getreten war, und weil endlich die Herstellung des die ersten drei Bände umfassenden Glossars geraume Zeit in Anspruch nahm. Jetzt aber liegt bis zu einem Wendepunkt des hansischen Bundes und der Politik der deutschen Seestädte überhaupt der urkundliche Stoff beinahe aus dem ganzen continentalen Europa gesammelt vollständig vor. Die achtzehn Jahre, welche dieser dritte Band umspannt, bringen besonders für die Beziehungen des deutschen Kaufmanns zu Flandern neue Aufschlüsse, auf welche die Einleitung wenn auch nur andeutungsweise eingeht; der Band schließt mit den großen Privilegien, welche Graf Ludwig III. dem deutschen Kaufmann, der zwei Jahre sein Land gemieden hatte, bewilligen mußte (1360). Gerade hier in Flandern begegneten sich die verschiedensten Richtungen, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf einander trafen: die Feindschaft zwischen England und Frankreich riß das Land in die Wirbel der europäischen Politik, die reich und mächtig gewordenen Städte suchten sich immer selbständiger dem Landesherrn entgegenzustellen, während dem aristokratischen Stadtregiment selbst durch die anwachsende demokratische Bewegung der Boden merkbar unter den Füßen wankte. Auf der Ostsee schürzt sich um diese Zeit allmählich der Knoten, der zu dem Kriege mit Waldemar führen sollte und der nicht nur für die Machtstellung der deutschen Seestädte im Norden epochemachend wurde, er bewirkte auch, daß aus dem Bunde deutscher Kaufleute im Auslande ein Bündniß der Städte selbst hervorging. Es ist bekannt, daß die preußischen Städte an diesem Umschwung neben dem führenden Lübeck einen hervorragenden Antheil hatten, für die Zeit dieses dritten Bandes (1343—1360) treten sie dagegen noch sehr bescheiden zurück; nur selten ist hier von ihnen die Rede, noch am häufigsten von Thorn, dessen neu geordnetes Stadtarchiv manches bisher unbekannte Document an das Tageslicht gefördert hat; in 23 Nrn. (59. 147. 156. 159. 171. 174. 186. 227. 260. 385. 386. 527. 532. 533. 542. 557. 558. 559. 631. 652. 674. 686) ist es vertreten, meistens betreffen dieselben den Binnenhandel mit Polen und den russischen Ländern, König Kasimir III. suchte die aufblühende Handelsstadt an der Grenze seines Reiches nach Kräften zu fördern, da Polen selbst noch auf den fremden Kaufmann angewiesen

war; von besonderem Interesse ist die Zollrolle von 1350—1360, No. 559, welche zeigt, daß der Thorner Kaufmann mit seinen Waaren bis nach Lemberg zog; aber die Binnenstadt trieb auch lebhaften Seehandel, wie wir aus dem merkwürdigen, mit 28 Hausmarken (die hier als Handelsmarken gebraucht werden) versehenen Schreiben an König Magnus von Schweden von 1353, n. 260, erfahren. Das später seine Landsleute völlig überflügelnde Danzig ist um diese Zeit hinter Thorn noch weit zurück; durch nur 11 Nrn. (55. 76. 96. 436. 535. 536. 552. 554—556. 560) vertreten, erscheint es im Verkehr mit Wisby, Zierikzee, Rostock, Breslau, Amsterdam, Brilon und Kolberg; noch seltener kommen Kulm (n. 51) und Elbing (179. 368. 554. 621. 685) vor, doch weist Höhlbaum zwei Elbinger Bürger Radecke Vrowendorp und Johann van Ruden als Gläubiger eines französischen Edelmanns nach (1357, n. 368). Königsberger finde ich nur zweimal 1357 in den von H. bereits im 15. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichten Verfügungen des englischen Königs über 39 aus Preußen eingeführte Falken und in den Nachträgen 664—668 als Gläubiger des Grafen Wilhelm von Holland während seiner Preußenfahrt 1345 erwähnt.

Bis 566 reichen die chronologisch geordneten Urkunden, dann folgen drei Anhänge, in welchen verwandte Documente zu Gruppen vereinigt werden. Der erste, nr. 567—572 1340—1354 enthält englische Handelsstatuten,[1]) der zweite, 573—583 die Statuten des hansischen Contors in Brügge, nach Kölner und Lübecker Quellen, der dritte Verordnungen des Hofes von Nowgorod (die Ausgabe der eigentlichen Ordnungen, Skraen, soll später erfolgen). No. 599—686 bringen Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen zu allen drei Bänden. Das Register ist nicht, wie in den früheren Bänden, nach Orten und Personen getrennt, sondern enthält alle Namen in einem Alphabet, ihm schließt sich das von Dr. Feit in Lübeck bearbeitete Glossar zu allen drei Bänden an.

Mit diesem dritten Bande nimmt der Herausgeber Abschied von einer Arbeit, die 15 Jahre den Mittelpunkt seiner Thätigkeit gebildet hat; jüngere Hände werden sein Werk weiter führen. Möge die Fortsetzung an Gediegenheit der Forschung dem Anfang nicht nachstehen.

M. P.

---

1) Nach England hat der hansische Geschichtsverein im vorigen Jahre einen eigenen Sendboten geschickt, zur Durchforschung der dortigen Archive u. Bibliotheken für hansische Geschichte, Dr. Ludwig Rieß, dessen Ausbeute in einer besonderen Sammlung erscheinen soll.

Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Socialstatistik und zur Wirthschaftsgeschichte Thüringens von Kuno Frankenstein. Tübingen, 1887. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. Ladenpreis 6 Mk. 60 Pf.

Dieses Buch bildet den zweiten Band der von dem um die Statistik sehr verdienten Fr. J. Neumann herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts" und wird nicht verfehlen, weit über den verhältnißmäßig engen Kreis hinaus, aus welchem es sein Material schöpft, die Aufmerksamkeit der Volkswirthschaftsfreunde und Socialpolitiker auf sich zu ziehen. Es ist, was gleich zu seinem Lobe vorangeschickt werden mag, ein, wenn nicht durchweg, so doch größtentheils gut lesbares Buch, woraus sich schon ergiebt, daß der Verfasser sich nicht damit begnügt hat, statistisches Material zusammenzutragen, sondern es auch vollständig verarbeitet und so zu verarbeiten weiß, daß sich überall allgemeinere Beziehungen ergeben, welche dann auch naturgemäß ein allgemeineres Interesse für die Specialkunde eines engbegrenzten Landgebiets herbeiführen. Wie er selbst die statistischen Erscheinungen in demselben nicht für sich nimmt, sondern in Vergleich stellt zu Verwandtem in den Nachbarkreisen und nach Bedürfniß in weiteren Bezirken, so ist nun auch jedem Beobachter heimischer Verhältnisse Gelegenheit geboten, Vergleiche anzustellen und neue Resultate zu gewinnen. Freilich hat in dem vielgestaltigen Deutschland jede nicht willkürlich zusammengelegte, durch geographische Begrenzungen bedingte, historisch aneinander gefügte Bevölkerungsmasse ihre Individualität; aber wie nichts die allgemeine Menschenkenntniß mehr fördert und erleichtert, als die ganz genaue Beschäftigung mit allen Lebensregungen Einzelner, zu denen wir in Folge günstiger Umstände ein besonders intimes Verhältniß gewinnen, so stärkt auch die vollkommene Vertrautheit mit einer Bevölkerungsindividualität den Blick für Land und Leute überhaupt. Gleiche Ursachen gleiche Wirkungen. Ist das Charakteristische einer Erscheinung irgendwo gefunden, so ist es überall gefunden, wo sich dieselbe Erscheinung zeigt. Dabei ist allerdings nicht stehen zu bleiben. Bei näherer Betrachtung werden sich doch wieder lehrreiche Unterschiede ergeben, und so erscheint es durchaus wünschenswerth, daß in ähnlicher Weise nach und nach eine möglichst große Zahl von Kreisen wissenschaftlich individualisirt werde, wie dies auch die Aufgabe des sehr schätzbaren Sammelwerkes ist. — Der früher hessische, seit 1866 preußische landräthliche Kreis Schmalkalden, bis auf den Kamm des Thüringer Waldes reichend und zum Flußgebiet der Werra absteigend, trägt den Charakter eines Gebirgslandes mit ziemlich rauhem Klima in seinen oberen Theilen. Von der gesammten Bodenfläche werden als Aecker und Garten-Ländereien ca. 28 %, als Wiesen ca. 13 %,

als Holzungen über 54 % benutzt. Weit über die Hälfte der letzteren ist 1866 durch Schenkung in den Besitz des Herzogs von Coburg-Gotha übergegangen, ohne daß dabei die Befugnisse der zur Brennnutzung Berechtigten genügend geschützt sind. Es ergeben sich daraus mancherlei Mißstände für die arme Bevölkerung. Von besonderem Interesse ist Abschnitt II, welcher die seit Jahrhunderten in diesem Gebirgslande betriebene, schon seit längerer Zeit schwer bedrängte „Kleineisenindustrie" behandelt. Sie ist nicht eine eigentliche Hausindustrie. Wohl arbeitet der Kleinfeuerarbeiter meist im Auftrage anderer Gewerbetreibender, aber er arbeitet auch „auf eigene Rechnung und Gefahr" und erwirbt das Rohmaterial fast ganz allgemein durch selbständigen Einkauf vom Händler, der durchaus nicht immer Abnehmer der Produkte ist." Die Geschichte dieser Industrie (die älteste Zunftordnung ist von 1421) weist nur ganz kurze Blüthezeiten auf. Meist ist die Lage der kleinen Handwerker, die ewig mit den Handelsleuten im Streit leben, in Folge von Lohnbedrückungen, Truckunwesen und Geldcursbenachtheiligungen eine sehr kümmerliche. Eine verknöcherte Zunftverfassung hinderte jeden Aufschwung des Gewerbes. Aber auch ihre Aufhebung hat, wie der Verfasser hervorhebt, wenig Besserung gebracht, und auch die Verbilligung des Materials durch Herstellung von Communicationswegen den Druck der Conkurrenz fabrikmäßig billiger hergestellter Waare ähnlicher Art nicht aufheben können. Nur diejenigen Industriezweige, bei denen eine größere Kunstfertigkeit der Hand vorausgesetzt ist, vermögen sich zu halten. Es klingt wie ein Märchen, wenn unter Berufung auf J. G. Wagner mitgetheilt wird, daß ein Nagelschmied 1842 bei allem Fleiß die Woche oft nur $7\frac{1}{2}$ Sgr. verdiente, wenn er auch von früh 3 Uhr bis in die späte Nacht arbeitete. Der heutige Wochenverdienst ist vom Verfasser bei allen einzelnen Geschäftsbranchen in dankenswerther Weise genau festgestellt. Er beträgt in den am wenigsten lohnenden 7 Mk., in den besseren 8—9 Mk., bei einigen wenigen 15 Mk. und mehr. Wir werden in die Wohnungen und Werkstätten dieser Leute eingeführt, erfahren was sie essen (Kartoffeln, Kartoffeln und wieder Kartoffeln in verschiedener Zubereitung), wie sie sich kleiden, vergnügen etc. Genossenschaftliche Verbindungen haben wenig Nutzen gebracht. Man sehnt sich nach der obligatorischen Innung als dem vermeinten Rettungsmittel, legt aber auf das Einzige, was in beschränkten Grenzen helfen kann: Ausbildung der Technik und Verfeinerung der Erzeugnisse allzu wenig Gewicht. Wir haben hier ein sehr lehrreiches Beispiel, wie das Handwerk, das durch Fabrikarbeit überboten werden kann, trotz Staatsunterstützung unrettbar seinem Untergang entgegen geht. Das Schluß-Capitel „Rückblicke. Die Zukunft der Kleineisenindustrie" giebt hierüber sachkundige Aufschlüsse. Mit Recht sagt Prof. Neumann im Vorwort: „insbesondere der Versuch des Verfassers,

die einzelnen Vorgänge der Bevölkerungsentwickelung mit der gleichzeitigen Lage jener Hausindustrie in Beziehung zu bringen und diese Beziehungen auf Grund umfassenderen Materials und ähnlichen Beziehungen in andern Gebieten vorherrschender Hausindustrie zu erläutern, dürfte dieses Werk zu seinem Vortheile vor manchen andern auszeichnen, in denen entweder nur bevölkerungsstatistischen oder nur wirthschaftlichen Untersuchungen Raum gegeben ist."

E. W.

Mittheilungen und Anhang.

Drei Artikel der Elbinger Bierträger-Brüderschaft vom Jahre 1637.

[*I. Seite. Aufschrift:*]

Anno 1637 | den 4. tag July | Seind, alß Elterleüte gewe- | sen Hans Bomborn vnd Merten | Getke, nachgeschriebene Drey | Articul von der Gantzenn | Brüderschafft geschloßenn | vnd auffgerichtett, auch von | dem Herrn Praesidenten dem | Herrn Burgermeister Israel | Hopp, durch obgedachter Elter- | leüte beforderung, mit eige- | ner Hand vnterschreibung den | 6. July bekräfftigett vnd | dem amptbuch zu ewiger | gedächtnüß einverleibet worden. |

[*II. (Rück-) Seite. — Ueberschrift:*]

Nachgeschriebene Drey Artikul, seind von | vnß Elterleüten, Eltesten vnd sämptlichen | Brüderen der Bierträgere beliebet, geschlo- | ßen vnd von Sr. E: E: Herrl: dem | Praesidirenden Herrn Burgermei- | ster, dem Edlen, Ehrenv: vnd Hochwei- | sen Herrn Israel Hopp Kön: Burg- | graffen, mit eigener Hand Vnter- | schrifft approbiret vnd confirmiret, | auch tzu ewiger gedächtnüß in | das Burgerm': amdtbuch ver- | schrieben wordenn. |

1. Weil die Brüdere vnd Schwestern der | Bierträger, den Elterleüten, in etlichen | sachen, sehr vngehorsamb befunden werden, | alß haben wir Elterleüte, mit bewilli- |

[*III. Seite:*]

gung der Eltesten vnnd Jüngsten Brüdere | für gutt angesehen vnd geschloßen, Daß hin- | füro ohne bewust vnd urlaub der Elter- | leüte, kein Bruder oder Schwester verreisen | soll: Bey Strafe Zehen groschen Pohln': Wehr | aber

muhttwillig vnd wieder der Elterleüte | zulaß, wenige vnd geringe gescheffte | Zuverrichten habende, dawieder handelte; der | soll Zwantzig gl: straffe verfallen habenn. |

2. Wenn auch ein Bruder oder Schwester oder | dero Kinder todes Verfahren vnd ein Leich | Predig darüber gehalten würde; Dafern | die Leichbegängnüß am Werckeltage | geschehen möchte, so sollenn tzum wenigsten | die Helffte der Brüdere vnd Schwestern in | die Leichpredig Verbleiben vnd daß Leid | zu Hauße begleitenn helffen.

Im fall aber am Feyertage oder Sontage | dergleichen Leichbegängnüß zubestellen, so |

[*IV. Seite:*]

sollen alle Brüdere vnd Schwestern mit zum | begräbnüß gehen vnd inn der Leichpredig | allesampt Verbleiben vnd nach VollenZiehung | deßen mit dem Leid zu Hause gehen. |

Wehr dawieder handeltt soll in der Strafe | sein Zehen gl: Wehr aber muhtwillig | dawieder handeltt, soll Zwantzig gl: Verfallen | sein.

3. Wann deß Sontág—Feyertags oder sonsten | in der Woch einn Leichbegängnüß zubestel- | len, worüber keine Leich Predig gehalten | wirdt, sollen keiner der Brüdere oder schwe- | stern, für dem thor, oder auff dem Kirch | hoff einen Abtritt nehmenn, Sondern allesampt | auff dem Kirchhoff vnd in der Kirchen Ver- | bleiben, biß der Cörper begraben, vnd | nach Verrichtung deßen, ingleichen Ver- | samblung vnd Ordnung, wie Sie zuvor |

[*V. Seite:*]

gegangen, auch zurück mit dem Leid nach | Hauße gehenn bey Strafe zehen gl: | Wehr aber muhttwillig dawieder handeltt, | bey geduppelter Straff Zwantzig gl: Actum | Elbing in Vnserer Versamblung am 4. | July A°. 1637. |

[*Von des Bürgermeisters Hopp eigener Hand:*]

Anno 1637. 6. July Seind dieße | 3 Articull, von dem Praesidirenden | Burgermeisteramptt stet vnd fest | zuhalten hiemit bestetiget auch in | das Ampttsprothocoll | zuverschreiben, vnd dieße schrifft in | der Brüderschafft Lade zubewahren | gewilligt worden; mit dießem anhang, | daß welch Bruder oder schwester ein oder | der anderen angesatzten straffe sich nicht | vnterwerffen wolte, der oder die |

[*VI. Seite:*]

selbte solche dem Praesidirenden Burger- | meisteramptt dreydoppeltt verfallen sein soll."

Isräel Hopp. mpr.
BuergM.

Das Original obiger Schrift ist vom Herrn Kanzleirath Graß in Elbing der Stadtbibliothek daselbst als Eigenthum überwiesen worden. Obige drei Artikel enthalten Vorschriften und Bestimmungen für die damalige Genossenschaft oder Brüderschaft der Bierträger in Elbing, um Ungehörigkeiten, die bei den Begräbnissen derselben vorgekommen waren, ferner zu verhindern. Die „Brüderschaft der Bierträger" ist, wie so manche andere Institution aus früherer Zeit, in Elbing, wie wohl in vielen anderen Städten auch, jetzt nicht mehr vorhanden. In welchem Jahre jene ehrsame Brüderschaft sich auflöste und dem Drange der Zeitverhältnisse weichen mußte, ist nicht anzugeben; ich meine indeß nicht zu irren, wenn man annimmt, daß sie im vorigen Jahrhunderte noch bestand und ihre Auflösung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgte. Die Artikel in der weitschweifigen Diktion und Orthographie des 17. Jahrhunderts verfaßt, läßt uns einen Einblick thun in die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit, auch schon in den Verfall derselben.

Seebad Kahlberg, im Sommer 1885.

Dr. Wolsborn, Pfr. emer.

Universitäts-Chronik 1887.

(Fortsetzung.)

2. Apr. Medic. I.-D. von **Rudolf Caro** (aus Vandsburg), pract. Arzt: Zur Prophylaxe der Blennorrhoea neonatorum. Kgsb. Jul. Jacoby. (22 S. 8.)

2. Apr. Medic. I.-D. von **Max Voelsch** (aus Kukehnen, Kr. Heiligenbeil), prakt. Arzt: Beitrag zur Frage nach der Tenacität der Tuberkelbacillen. Kbg. R. Leupold. (55 S. 8.)

4 Apr. Phil. I.-D. von **Joannes Koch** Regimontanus: Quaestionum de proverbiis apud Aeschylum Sophoclem Euripidem Caput I. Regim. Pr. typis Liedtkianis (94 S. 8.)

4. Apr. Phil I.-D. von **Gerhard Voss** aus Königsberg: Beiträge zur Kenntnis der ameisensauren Salze. Kbg. Ostpr. Ztgs.- u. Verlags-Druckerei. (46 S. 8.)

23. Apr. Lectiones cursorias quas venia et consensu ordin. philos. . . . . **Benno Hecht** phil. Dr. über die Ausdehnung der Krystalle durch die Wärme ad docendi facult. r. impetr. . . . . . habebit indicit Arth. Ludwich phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus. . . . Ex officina Leupoldiana.

29. Apr. Medic. I.-D. von **Oscar Pincus** prakt. Arzt (aus Insterburg): Beitrag zur Lehre vom Staphyloma corneae congenitum. Kbg. Hartungsche Bchdr. (32 S. 8. m. 1 Taf.)

10. Mai. Phil. I.-D. von **Bruno Hofer** (aus Rastenburg): Untersuchungen über den Bau der Speicheldrüsen und des dazu gehörenden Nervenapparats von Blatta. (Sep.-Abdr. aus: Nova Acta der Kaiserl. Leop.-Carol. Deutschen Akademie der Naturforscher. Bd. LI.] Halle. Druck von Blochmann & Sohn in Dresden. (2 Bl., S. 347—390 u. 1 Bl. 4.)

17. Mai. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. philos. . . . . **Maximilianus Kaluza,** phil. Dr. über die Sage von dem schönen Unbekannten in den mittelalterl. Litteraturen ad docendi facult. rite

impetr. . . . habebit indicit Arth. Ludwich phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus. Regim. Bor. Ex officina Leupoldiana.

18. Mai. Jur. I.-D. von **Paul Engelbrecht,** Oberlds.-Ger.-Refer. in Kgsbg.: Die Compensation mit Naturalobligationen. Ebd. Hartung. (50 S. 8.)

18. Mai. Med. I.-D.- von **Moriz Rothenberg,** prakt. Arzt (aus Ratzebuhr i. Pomm.): Missbildungen des weiblichen Genitalschlauches. 7 Fälle aus der Königsberger Universitäts-Frauenklinik. Mit 3 Tafeln. Ebd. R. Leupold. (45 S. 8.)

25. Mai. Phil. I.-D. von **Heinrich Alexander** aus Berlin: Ueber hydroxylaminhaltige Platinbasen. Ebd. Ostpr. Ztgs.- u. Verl.-Dr. (44 S. 8.)

26. Mai. Med. I.-D. von **Gust. Skibbe,** prakt. Arzt (aus Andreashof, Kr. Insterburg: Ein Thoracopagus. Mit 3 Abbildgn. Ebd. M. Liedtke. (23 S. 8.)

Nr. 116. Amtl. Verzeichniß des Personals u. der Studirenden . . . f. d. Sommer-Semester 1887. Ebd. Hartungsche Bchdr. (36 S. 8.) [98 (11 theol., 6 jur., 28 med., 49 phil.) Doc., 4 Sprach- u. Exercitienmeister; 862 Stud. (243 Theol., 114 Jur., 270 Med., 235 Phil.) u. 18 z. Hör. d. Vorles. berecht.]

18. Juni. Med. I.-D. von **Max Arens,** prakt. Arzt (aus Sawadden, Kr. Lyck): Statistik d. geburtshülfl. Operationen an d. kgl. gynäkolog. Universitäts-klinik zu Königsb. i. Pr. vom 1. Jan. 1866 bis 1. Jan. 1886. Kgsbg. R. Leupold. (35 S. 8. m. 3 Tabell.)

18. Juni. Med. I-D. von **Otto Skrzeczka,** prakt. Arzt (aus Kalinowen, Kr. Lyck): Ueber Pigmentbildung in Extravasaten. Ebd. M. Liedtke. (25 S. 8.)

Altpreussische Bibliographie 1887.

(Fortsetzung.)

Dainu Balsai, Melodien litauischer Volkslieder, gesamm. u. im Auftrage d. Litau. litterar. Gesellsch. hrsg. v. **Christian Bartsch.** 1. Teil. Heidelb. Winter. (XXXII, 248 S. gr. 8.)

[Fahrenheit.] Ad. **Kohut,** Daniel Gabriel Fahrenheit. Ein Gedenkblatt z. sm. 200j. Geburtstage. [Leipz. Illustr. Ztg. Bd. 86. Nr. 2237.]

[Falk, Johannes.] [Nordwest hrsg. v. A. Lammers. 9. Jahrg. Nr. 4.]

Falkmann (Amtsricht. in Labiau), kann d. dingl. Pfandklage im Wege d. Mahnverfahrens u. im Urkdnprozess geltd. gemacht wd.? [Ztschr. f. dt. Civilprozess. X. Bd. S. 374—384.]

Falkson, Ferdinand, Die liberale Bewegung in Königsberg. (1840—48) Memoiren-blätter. [Kbg. Allgem. Ztg. Nr. 106—108. 115. 118. 121. 126. 129. 132. 137. 141. 142. 152. 156. 159. 163. 165. 166. 168. 172.]

Feilchenfeld, Wilh. (aus Culm i. Westpr.), Ueber das Oertel'sche Heilverfahren bei Circulationsstörgn. mittelst Flüssigkeitsentziehg. I.-D. Berl. (31 S. 8.)

Festschrift zur Einweih. d. neu. Schul-Gebäudes der hiesig. Synagogen-Gemeinde am 24. Oct. 1886. Thorn, Bchdr. d. „Thorn. Ostd. Ztg." (29 S. 8.)

Festschrift zu dem am 31. Mai, 1. u. 2. Juni 1886 stattfindenden 300j. Jubiläum d. Kgl. Gymnasiums zu Tilsit. Teil I. II. Gedr. bei H. Post in Tilsit. (54 u. 36 S. 4.)

Fewson, Dr., Die elektro-homöopath. Heilmethode. Ein Beitrag zur Kennzeichng. d. neuesten Fortschritts auf d. Gebiete d. Heilkde. Danz., Th. Bertling (15 S. gr. 8.) —20.

Fischer, Dr., Ueb. d. staatsrechtl. Stellg. d. Strategie in Athen u. ihr Verhältnis z. ander. Magistraturen dies. Staates. (Progr. d. Kneiphöfsch. Gymn.) Kbg., Hartung. (26 S. 4.)

Flach, v. Prof. Dr. Johs., Der dtsche. Professor d. Gegenwart. 2. Aufl. Lpz., Unflad (VIII, 259 S. m. autotyp. Bild.) 3.—

— —, Sappho. Griech. Novelle. Lpz. Reißner (142 S. 8.) 2.—

Flanß, Pastor R. v., Geschichte Westpreuß. Güter. [Ztschr. d. hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 20. Hft. S. 27—56.]

Fleischmann, Prof. Dr. Wilh., Arbeiten üb. d. Zentrifugenbetrieb i. d. Milchwirtschaft. c) Versuche m. d. dän. Zentrifuge v. Burmeister & Wain u. Betrachtgn. üb. d. Entrahmg. d. Milch durch Zentrifugalkraft. [Aus: „Milch-Ztg."] Bremen, Heinsius. (32 S. gr. 8.) —80. (a—c: 1.60.)

Förstemann, E., Geh. Hofrath u. Oberbibliothekar, Erläuterungen zur Mayahandschr. d. kgl. öffentl. Biblioth. zu Dresden. Hrsg. auf Veranlassg. d. Generaldirection d. kgl. Sammlgn. f. Kunst u. Wissensch. Dresden, Warnatz & Lehmann, Kgl. Hofbuchhdl. (2 Bl., 80 S. 4.) 5.—

Forster, Georg. Die Ruinen u. d. natürl. Gesetz von Const. François **Volney**. Dtsch. v. G. **Forster**. Mit e. Biogr. Volneys neu hrsg. v. Rob. Habs. (213 S. gr. 16.) [Universal-Biblioth. Nr. 2151—53. Lpz. Ph. Reclam jun. à —20.

Franz, Observ. Dr. J., Anleitg. zur Beobachtg. d. totalen Sonnenfinsterniss in Ost- u. Westpreussen am Freitag d. 19. Aug. 1887 früh. Vortrag. [Aus: „Schriften d. phys.-ökon. Ges. z. Kbg.] (Berl., Friedländer & Sohn.) (23 S. gr. 4.) baar n. 1.50.

— — Neue Berechng. von Hartwig's Beobachtgn. d. physisch. Libration d. Mondes. I. [Astronom. Nachrichten Bd. 116. Sp. 1—12.]

Friedeberg, M., Bilder von der Ostgrenze. Studien u. Skizzen. 2. Bdchen. d. Bilder aus Ostpr. Mit 5 Illustr. Tilsit. Lpzig., Friese (IV, 92 S. gr. 8.) 1.—

— —, Von der deutschen Nordostmark. Polen u. Littauer. [Lpz. Illustr. Ztg. 86. Bd. Nr. 2224.]

Friedeberg, Rabbiner S., Zur Säkularfeier Moses Mendelssohns, d. 4. Jan. 1886. Vortrag. 2. Aufl. Tilsit, Commissvlag. d. Albert Franke'schen Bchdr. (24 S. 8.) 1.—

Friedersdorff, F., De orationum operi Liviano insertarum origine et natura. Pars I. [Festschr. zu dem 300j. Jubiläum d. Kgl. Gymn. zu Tilsit. S. 3—10. 4.]

Friedländer, Dr. Konrad, Die Schulreform vor dem österreich. Parlamente. [Central-Organ f. d. Interessen d. Realschulwesens. 1886. No. 22.]

Friedländer. Martialis, M. Valerii, epigrammaton libri. Mit erklär. Anmerkgn. v. Prof. **Ludw. Friedländer.** 2 Bde. Lpz. Hirzel. (523 u. 546 S. gr. 8.) 18.—

— —, Prof. Dr. L., Schicksale d. Homer. Poesie. [Dtsche. Rundschau. XII. Jahrg. Februar.] Erinnerungen an Turgenjew. [ebd. Bd. 48. S. 117—125.]

Friedrich, G., Mathemat. Abiturienten-Aufgaben d. Gymn. zu Tilsit. [Festschr. zu dem 300j. Jubiläum d. Kgl. Gymn zu Tilsit. S. 27—36. 4.]

Fritsch, Carl, Die Marklücken der Coniferen. Mit 2 Taf. [Aus: „Schriften d. phys.-ökon. Ges. zu Kbg."] (Berl., Friedländer & Sohn.) (23 S. gr. 4.) baar n. 1.50. [auch Beilage zum Osterprogr. 1887 d. Realgymn. zu Osterode i. Ostpr.]

— — Oberl. Hugo, Beiträge zur Theorie d. Gravitation. (Progr. d. städt. Realgymn.) Kbg., Hartung. (25 S. 4.)

Fritsche. Molière, ausgewählte Lustspiele. Erklärt von Dir. H. Fritsche. 3. Bd. L'Avare. Berl. Weidmann. (XL, 126 S. gr. 8.) 1.80. (1—3: 4.80.)

F(rölich). Graudenzer Legate. [Der Gesellige. Nr. 55. 57. 61. 63. 65.]

Frommer, Heinr., Dr. d. Staatswissenschaften, Die Gewinnbetheiligg., ihre prakt. Anwendg. u. theoret. Berechtigg. auf Grund d. bisher gemachten Erfahrgn. untersucht. Lpz. Duncker & Humblot. (XII, 150 S. gr. 8.) [Staats- u. socialwissenschaftl. Forschgn. hrsg. v. Gust. Schmoller. Bd. VI. Hft. 2.] 3.60.

Fuhrmann, W., Aufgaben aus der niederen Analysis. (20 S. 4.) [Beil. z. Progr. d. Realgymn. auf d. Burg zu Kbg. Ostern 1886.]

Gauer, Paul (aus Loetzen): Zur Frage der Desinficirung fließenden Sielwassers. I.-D. Halle a. S. (38 S. 8.)

Gebauers, Dr. Karl Emil, Wegweiser durch Samland. . . . 7. Aufl. Mit vervollständigt. Samlandskarte. Kgsbg. Hartung. (VII, 102 S. 8.) 1.50. Karte ap. —50; auf Leinw. in Etui. —80.

Gelegenheitsreden, Fünf, von e. Veteranen. Ebd. (35 S. gr. 8.) —30.

Geometria Culmensis. Ein agronom. Tractat aus d. Zeit d. Hochm. Conrad v. Jungingen. [1393—1407]. Hrsg. v. Dr. **H. Mendthal.** Publikation d. Vereins f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. Leipz. Duncker & Humblot. (76 S. gr. 8. m. eingedr. Fig.) 2.—

Georgine . . . 54. Jahrg. (Gumbinnen. Sterzel) baar 5.—

Gerlach (Landricht. in Allenstein), Einiges üb. d. Werth des Streitggstds. [Beiträge z. Erläuterg. d. dtsch. Rchts. 4. F. 1. Jahrg. 1. Hft. S. 44—53.]

Gerlach, Otto (aus Angerburg), der Fleischkonsum Leipzigs nach amtl. Quellen zsgestellt. Leipz. I.-D. Jena (54 S. gr. 8.)

Gerß, M., Kalendarz Krolewsko-Pruski ewangielicki na rok 1887. Kbg. Hartung. —75.

— — Gazeta Lecka . . . Lötzen. van Riesen.

Gesangbuch, Evangelisches, f. Ost- u. Westpr. Danzig. Kafemann. 1887(86). (XL 568 S. 16.) n. n. 1.—

Gessner, Ernst (aus Russ i. Ostpr.): Ueb. congenitalen Verschluß der großen Gallengänge. I.-D. Halle a. S. (48 S. 8)

Gewerbeblatt f. d. Provinzen Ost- u. Westpr. . . . Red. v. **R. Sack.** Jahrg. 1886. 12 Hfte. à $1^1/_2$ B. gr. 4. Kbg. Koch & Reimer. 4.—

Glogau, Gust., Steinthals Ethik. [Ztschr. f. Philos. u. philos. Kritik. 88. Bd. S. 82 bis 123.] Rec. [Ebd. S. 123—135. 89. Bd. S. 126—129. Dt. L. Ztg. 5. 20. 22. 31. 44. 50.]

Glück, Max., de Tyro ab Alexandro Magno oppugnata et capta. Quaestiones de fontibus ad Alexandri Magni historiam pertinentibus. Diss. inaug. Kgsbg. (Koch & Reimer). (53 S. gr. 8.) baar 1.—

Goeppert, Dr. H. R., u. A. **Menge,** die Flora des Bernsteins u. ihre Beziehgn. z. Flora der Tertiärformation u. der Ggwart. Nach deren Hinscheiden selbstdg. bearb. u. fortges. v. **H. Conwentz.** 2. Bd. Die Angiospermen d. Bernsteins von Dr. H. Conwentz. Mit 13 farb. Taf. in Lith. . . . hrsg. v. d. Naturf. Ges. in Danzig. Danzig. (XI, 140 S. 4°. u. 13 Bl. Erklärgn.) 30.— (1 u. 2: 50.—)

Goerth, Dir. A., praktische Winke, die Macht der Gewohnheit b. d. Erziehg. z. verwerthen. [Pädagogium VIII. 8.] Die Einheitsschule der Zukft. [Ebd. IX. 2.]

Goldschmidt, Ztschr. f. d. gesmte. Handelsrecht hrsg. v. Geh. Just.-R. Prof. Dr. L. Goldschmidt . . . 32. Bd. N. F. 17. Bd. (4 Hfte gr. 8.) 12.—

G.(ordack), W., Königsbergs Aussehen u. Leben vor 50 Jahren. Eine Skizze. Kgsbg. 1887(86). Hartung. (54 S. 12. m. 3 Ansicht.) —50.

[Goßler.] Schrader, D. Dr. Wilh., geh. Reg.-R. 2c., Karl Gustav von Goßler, Kanzler des Königr. Preußen. Ein Lebensbild. Berlin. Hempel (125 S. gr. 8.) 2.40.

Gottsched's, Joh. Chr., sterbender Cato. Nach d. ältest. Ausg. v. 1732 hrsg. u. eingeleit. v. Otto F. Lachmann. (109 S. gr. 16.) [Universal-Biblioth. Nr. 2097. Leipz. Ph. Reclam jun.] —20.

— — Reineke Fuchs. Abdr. d. hochdtsch. Prosa-Übersetzg. v. J. 1752. (VIII, 144 S. 8.) [Quellenschriften z. neueren dt. Litt. hrsg. v. **Alex.** Bieling. Nr. 1. Halle. Niemeyer.] 1.60.

Litzmann, Berthold, Kronprinz Friedrich u. **Gottscheds** ausführl. Redekunst. [Ztschr. f. dt. alterth. u. dt. litt. n. f. XVIII. Bd. s. 204—212.]

La **Gottschedin** et la comédie en Allemagne. [Le Temps. 13 avril 1886.]

Gräter, Oberl. Aug., Studien zu Herbarts Pädagogik. (42. Jahresprogr. des Real-Gymn.) Tilsit. Heinr. Post. (46 S. 4.)

Graß-Klanin, v., das Brennereigewerbe u. die Ldwirthsch. in ihr. berechtigt. Fordergn. an d. Gesetzgebg. Vortr. Danz. Weber. (16 S. gr. 8.) —50.

Grau, Prof. Dr. Rud. Frdr., Das Selbstbewußtsein Jesu. Nördling. 1887(86). Beck. (XVI, 393 S. gr. 8.) 7.—
— — Vom Reiche Gottes. [Der Beweis d. Glaubens. N. F. 7. Bd S. 361—72. 419—29. 441—73.]
Gregorovius, Ferd., kleine Schriften zur Gesch. u. Cultur 1. Bd. Lpz. 1887(86). Brockhaus. (VII, 323 S. 8.) 5.50.
— — Gesch. d. Stadt Rom i. Mittelalt. Vom V. bis z. XVI. Jahrh. 4. vb. Aufl. 1. Bd. Stuttg. Cotta. (IX, 488 S. gr. 8.) 9.—
— — **Meli**, Giov., von Palermo, Lieder. Aus d. Sicilian. von Ferd. **Gregorovius**. Mit e. geschichtl. Skizze der poet. Nationallit. Siciliens. 2. vb. A. Lpz. Brockhaus. (XLIV, 250 S. 8.) 4.—
— — Hat Alarich die Nationalgött. Griechenlands vernichtet? Vortr. [Sitzgsber. der philos.-philol. u. hist. Cl. d. k. bair. Akad. d. W. zu Münch. 1886. Hft. I. S. 1—20.] Die Katalanen im Herzogth. Athen u. die neuest. span. Forschgn üb. ihre Gesch. [Ztschr. f. allg. Gesch., Kult.-, Lit.- u. Kunstgesch. 1886. Nr. 11. S. 793—804.] Offener Brief an d. Präsident. d. Akad. d. schön. Künste v. S. Lucca in Rom. [Münchener Allg. Ztg. Beil. zu Nr. 80. u. 124.]
Gronau, Dr., d. dtsche. Unterricht in d. Klassen Tertia bis Prima. [Vhdlgn. d. 11. Direct.-Vsmlg. in d. Prov. Ost- u. Westpr. 1886. S. 1—114. 4⁰. m. Korreferat v. Dir. Landien. S. 114—126.]
Große. **Schiller**, das Ideal u. das Leben. Zum Schulgebrauch erkl. v. Prof. Gymn.-Dir. Dr. Emil **Große**. Mit e. Anh. Berlin. Weidmann. (88 S. gr. 8.) 1.60.
Gruenhagen, Prof. Dr. A., Lehrbuch d. Physiol. f. akad. Vorlesgn. u. zum Selbstudium. Begründ. v. Rud. Wagner, fortgef. v. Otto Funke, neu hrsg. 7. neu bearb. Auflg. Lfg. 8—12. Hamb., Lpz. Leop. Voss. (2. Bd. IV u. S. 433—662. 3. Bd. S. 1—560.)
Guttstadt, Prof. Dr. Alb., die naturwissensch. u. medic. Staatsanstalten Berlins. Festschrift z. 59. Vsmlg. dtsch. Naturf. u. Aerzte Berl. Hirschwald. (VII, 570 u. XXV S. gr. 8. m. eingedr. Holzschn. u. 1 Lichtdruck.) 14.—
— — Virchow, Med.-R. Prof. Dr. Rud., u. Prof. Dr. Alb. **Guttstadt**, die Anstalten d. Stdt. Berlin f. d. öfftl. Gesdhtspflege u. f. d. natwiss. Untricht. Zsmgest. v. d. städt. Behörd. Mit Holzschn., 3 graph. Tab., 1 geognost. Karfe, 1 Karte d. Rieselfelder u. 1 Plan v. d. Stdt. Berlin. Berl. Stuhr'sche Bchh. (IV, 400 S. gr. 8.) 10.—
— — Rec. [Dt. L.-Z. 20.]
Haasler, Fritz (Insterburg), Beitrag z. Histologie d. akut. Entzündg. Die akute Entzündung d. Niere. I.-D. Bonn. (27 S. 8.)
Häbler, Dr. Konrad, der Aufstand Siciliens 1516. [Histor. Taschenbuch. 6. Folge. 5. Jahrg. Leipz. S. 119—146.]
Haencke, A., (Danzig), Kalender für alle auf Wochentag, Festtag oder Mondphase bezüglichen Zeitbestimmungen vom Jahre 1 bis 11399 n. Chr. nach altem u. neuem Stil. . . . Danzig, Bertling.
Hagen, Dr. H. A., On a new Library Pest. [The Library Journal Vol. 11. p. 184—187. New-York.]
Hahn, Prof. Dr. F. G., (Königsberg), Küsteneintheilung u. Küstenentwickelung im verkehrsgeogr. Sinne. Vortrag. [Verhandlungen des 6. deutschen Geographentages zu Dresden. Berl. S. 99—113. Diskussion darüber S. 113—117.]
Hamagid, (Ztschr. in hebr. Sprache) Red. D. Gordon. 30. Jahrg. 52 Nrn. (ca. 2 Bg.) Lyck (Wiebe) baar n. 12.—
[**Hamann**, Joh. Georg.] **Schawaller**. Pfr. Fritz, Johann Georg Hamann als Pädagog. Insterburg Roddewig in Comm. (III, 24 S. 8.) baar —50.
Hantel. Dr. Georg, Aus dem Siegesjahre 1870/71. Kriegsfahrten eines Truppenarztes. . . . Elbing, Kühn jun. 1885.

Hase, Konsist.-R. Dr., Erinnerung an e. teuren Toten. (Dr. theol. Karl Bernhard Moll † 17. Aug. 1878.) Abdruck d. Artikels in d. Allgem. Dtsch. Biographie. [Evang. Gemeindeblatt Nr. 4.]

Hasse, Gust., (Flatow). Die Melancholie mit Rücks. auf Aetiologie u. Ausgang in suicidium. I.-D. Greifswald. (32 S. 8.)

Hassenstein, G., (Kgsbg.) Rec. [Wochenschr. f. klass. Philol. No. 16.]

Hauskalender, Ermländischer f. 1887. 31. Jahrg. Hrsg. v. Jul. **Pohl.** Braunsberg. Huye. (108 S. 8.) —50.

— — f. d. Provinzen Ostpr., Westpr., Pommern, Posen u. Schlesien f. d. Jahr 1887. 19. Jahrg. Thorn. Lambeck. (200 S. 12.) —50.

Hecht, Dr. Max, ortograph. - dialekt. Forschungen auf Grund attischer Inschriften. 2. Teil. (Gymn.-Progr. Gumbinnen. S. 1—16 4°.) Auch sep. Leipzig, Fock in Comm. —60.

— — *Γύαλα* bei Hesiod. [Philologus 45. Bd. S. 380—381.]

Heerdbuch, ostpr., hrsg. . . . . durch Gen. - Secr. G. Kreiss. 4. Bd. Berlin. Parey. (156 S. gr. 8.) 2.—

Heidenhain, R., Eine Abänderung d. Färbg. mit Hämatoxylin u. chromsauren Salzen. Briefl. Mitth. an Prof. Waldeyer. [Archiv f. mikroskop. Anat. 27. Bd. S. 383—384.]

Hein, Anton, (Mehlsack.) Beitrag zur Myomotomia intra graviditatem. I.-D. Greifswald. (27 S. 8.)

Heinze, Dr. H., Gymnasialdir., Die Familie d. Plutarch von Chaeronea (Gymn.-Abhdlg.). Pr. Stargard. (VIII S. 4.)

— — Jahresber. über Plutarch's Moralia 1884—1885. [Bursian's Jahresber. üb. d. Fortschritte d. class. Alterthsw. 13. Jahrg. Bd. XLII. S. 123—126.]

Hellwig, Franz, (Danzig), üb. d. Ursprung der Ackerunkräuter u. d. Ruderalflora Deutschlands. I. Breslauer I.-D. Lpz. Engelmann.

Helm, Otto, (Danzig), Die Insekten d. Bernsteins. [Gaea. 22. Jahrg. S. 483—492.]

Henkel, Hauptm. G., Das Kulmerland um d. J. 1400 in einer Karte dargest. und durch historisch - geogr. Vorbemerkgn. erlt. [Ztsch. d. Westpr. Geschichtsvereins. Hft. XVI. Danzig. S. 1—36.]

[**Herbart,** Joh. Frdr.]

Ackermann, Dir. E., pädagog. Fragen. Nach d. Grundsätz. der Herbart'sch. Schule bearb. 2. Reihe. Dresd. Bleyl & Kaemmerer. (VII, 128 S. gr. 8.) 1.80. (1. u. 2.: 3.30.)

Dittes. Zur Philosophie Herbarts. [Pädagogium VIII. 8.]

Foltz, O., Die methaph. Grdlagen d. Herbartsch. Psychologie u. ihre Beurtheilg. durch Hrn. Dr. Dittes. Gütersloh. Bertelsmann. (IV, 99 S. gr. 8.) 1.60.

. **Fornelli,** N., Esposizione generale delle teorie pedagogiche di Herbart e della sua scuola. [Rivista Italiana di filosofia Anno I. Vol. II. Fasc. 1. 2.]

Fröhlich, Dr. Gust., die wissenschaftl. Pädagogik Herbart - Ziller - Stoys in ihr. Grdlehren gemeinfaßl. dargestellt u. an Beispiel. erläut. 3. Aufl. Wien. Pichler's Wwe. & Sohn. (XII, 197 S. gr. 8.) 2.50.

Hummel, Otto Emil, die Unterrichtslehre Benekes im Vergl. zur pädag. Didaktik Herbarts. I.-D. Lpz. 1885. (64 S. 8.)

Israel, G. A., zur Charakteristik u. z. Verständniß J. F. Herbart's. [Pädagog. Blätt. f. Lehrerbildg. u. Lehrerbildgsanstalt. 15. Bd. 3. Hft.]

Just, Dr. Karl, Herbart u. Dittes. [Jahrb. d. Vereins f. wissensch. Pädagogik. 18. Jahrg. Lpz. S. 212—240.]

Krüger, O., Zur Kritik d. Herbartsch. Ethik. [Beig. z. Progr. d. Gymn.] Chemnitz. (39 S. 4.)

Sallwürk, Dr. E. v., Handel u. Wandel d. pädag. Schule Herbart's. 2. A. Langensalza. Beyer & Söhne. (VIII, 75 S. gr. 8.) 1.—

Thilo, Chr. A., u. O. Flügel, Dittes üb. d. prakt. u. theor. Philosophie Herbart's. [Aus: „Ztschr. f. exakte Philos.“] Ebd. (67 S. gr. 8.) 1.20.

Wendt, Lehr. Herm., Herbart - Anthologie. Sammlg. pädag. Kernstellen aus Joh. Friedr. Herbart's Werken. Langensalza. Beyer & Söhne. (IV, 43 S. gr. 8.) —40.

Herders Sämmtliche Werke. Hrsg. v. Bernh. Suphan. 24. Bd. Berlin. Weidmannsche Bchh. (XVI, 600 S. gr. 8.) 6.—

— — Der Cid. Gesch. des Don Ruy Diaz, Grafen v. Bivar. Nach span. Romanzen. (IV, 115 S. 8.) [Bibliothek d. Gesamt.-Litt. d. In- u. Auslandes. Nr. 38. Halle Hendel.] n. n. —25.

— — Der Cid. Nach span. Romanzen. Mit Einleitg. u. Anmerkgn. v. Hans Lambel. (VIII, 130 S. gr. 8.) [Classiker f. d. Schulgebrauch. Nr. 16. Wien. Hölder.] —72.

— — Der Cid. Nach span. Romanz. besung. Mit Einleitg. u. Anm. v. Prof. Karl Jauker. (XII, 66 S. gr. 8.) [Schulausgaben klass. Werke. 24. Hft. Wien. Graeser.] —60.

— — Der Cid. Nach span. Romanz. Hrsg. v. Heinr. Kurz. (131 S. 16.) [Meyer's Volksbücher. Nr. 100. 101. Leipz. Bibliogr. Institut] à —10.

— — Briefe an Eschenburg. Mitgeth. v. Carl Schüddekopf. [Archiv f. Litteraturgesch. XIII. Bd. 3. Hft. S. 498—513.]

Zu d. „Brief. Herders an C. A. Böttiger, aus Böttigers auf d. Dresdner Bibl. befindl. Nachl. mitgeth. durch Rob. **Boxberger.**“ [Ebd. 514—516.]

Redlich, Karl, Herder oder Knebel? [Ebd. XIV. Bd. 2. Hft. S. 137—142.]

Suphan, Bernh., Rec. üb. R. Haym, Herder nach sm. Leb. u. sein. Werk. dargest. II. Bd. [Dt. L. Z. 27.]

Herfort, Ober-Lehrer, Leitfaden der franz. Literaturgesch. . . . (Gymn.-Progr.) Thorn. (XX S. 4.)

Hermann, L., üb. d. Ursache des Elektrotonus. (Mit Holzschn.) [Arch. f. d. gesammte Physiol. d. Menschen u. d. Thiere. 38. Bd. 3. u. 4. Hft.] Weitere Untersuchungen üb. d. Verhalten d. Froschlarven im galvanischen Strome. [Ebd. 39. Bd. 8. u. 9. Hft.] üb. d. Wirkung d. Nitroprussidnatriums. [Ebd.] üb. den Längs- u. Querwiderstand d. Muskeln. [Ebd. 10.—12. Hft.] üb. d. galvanische Wogen des Muskels. [Ebd.] Referate. [Jahresberichte üb. d. Fortschritte d. Anat. u. Physiol. XIII. Bd. II. Abth. Physiol. Lpz. S. 4—78. 223—238.]

Herzfeld, Joseph, üb. d. Einfluß der Erkältung bei Entstehung von Diabetes mellitus. I.-D. Greifswald. (34 S. 8.)

Heynacher, Dr. Max, Was ergiebt sich aus d. Sprachgebrauch Caesars im bellum Gallicum f. d. Behandl. d. latein. Syntax in d. Schule? 2. verm. Aufl. Berl. Weidmann. (IV, 134 S. gr. 8.) 3.—

— — Rec. [Wochenschr. f. klass. Philol. No. 7. 48.]

Hilbert, David, üb. d. nothwendigen u. hinreichenden covarianten Bedingungen für d. Darstellbark. e. binär. Form als vollständ. Potenz. [Mathematische Annalen. XXVII. Bd. S. 158—161.] Ueb. e. allg. Gattung irrational. Invarianten u. Covarianten für e. binäre Grundform geraden Grades. [Berichte üb. d. Verhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipz. Mathem.-phys. Cl. 1885. III. Leipz. S. 427—438.]

Hilbert, Rich., Beitrag zur Kenntniß d. transitorisch. Farbenblindheit. [Archiv f. Augenheilk. 16. Bd. 3. u. 4. Hft.] Zur Kenntniß der permanent. Lichtempfindungen. [Memorabilien. Hrsg. v. Fr. Betz. N. F. 6. Jahrg. Hft. 4.] Zur Kenntniß der Erythropie [klin. Monatsblätter f. Augenheilk. 24. Jahrg. Dec.] ein Fall von Atrophia nervorum opticorum bei einer Ente. [Ztschr. f. vergl. Augenheilk. 4. Jahrg. Dec.]

Hipler, Prof. Dr. Frz., die ältest. Schatzverzeichnisse der ermländischen Kirchen. Braunsberg. (Huye). (105 S. gr. 8.) n. n. 1.50.

— — Johann Heinrich Schmülling, der Nachfolger Overbergs. Ein Lebensbild. Ebd. (235 S. gr. 8.) n. n. 3.—

— — **Marienwerder,** Joa., septililium beatae Dorotheae Montoviensis. Nunc primum editum opera et studio Rect. Dr. Fr. **Hipler**. [Ex Analectis Bollandianis.] Bruxellis. (Braunsberg, Huye.) (258 S. gr. 8.) n. n. 6.—

Hipler. Hosius, Stanislaus, card. et ep. Warm. Epistolae, orationes, legationes, tomus II. 1551—1558. Praemittitur de Hosii Cardinalis familia disputatio, accedunt autem epistolae et acta, quae vitam et res gestas Hosii illustrant. Editionem curaverunt dr. Francisc. Hipler et dr. Vinc. Zakrzewski. Pars I. Cracoviae, sumptib. Acad. liter. (XCI S. 2 Bl. u. S. 1—520.)

Franz Hülskamp, Franz Hiplers jüngste Schriften. [Literar. Handweiser zunächst f. d. kathol. Deutschland. (25. Jahrg. Nr. 13.) Nr. 411. Sp. 385—392.]

Hippel, Prof. Dr. A., üb. Verletzungen d. Augen durch Dynamit. [Graefe's Archiv f. Ophthalmol. 32. Jahrg. Abth. 3. S. 205—224.]

Hippel, Th. G. von. **Bach,** Dr. Theod., Denknisse u. Erinnerungen aus d. Zeit d. Erniedrigung Preussens. Aus Th. G. v. Hippels handschriftl. Nachlasse mitgeteilt. [Wissensch. Beil. z. Progr. des Falk-Realgymn. zu Berlin.] (23 S. 4.) Auch sep.: Berl. Gärtner. 1.—

Hirsch, Prof. Dr. Aug., Handbuch d. hist.-geogr. Pathol. 2., vollst. neue Bearb. III. Abth.: Die Organkrankheiten. Nebst e. Reg. üb. d. 3 Abth. Stuttg. Enke. (IV, 557 S. gr. 8.) 14. cplt. 38.—

— — Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Medic. . . . hrsg. v. Rud. Virchow u. Aug. **Hirsch.** . . . 20. Jahrg. Ber. f. d. J. 1885. 2 Bde. à 3 Abth. hoch 4. Berlin. Hirschwald. 37.—

— — Jahresber. üb. d. Leitgn. u. Fortschr. in d. Anat. u. Physiol. . . . . Ber. f. d. J. 1885. Ebd. (III, 222 S. hoch 4.) 9.50.

— — Biograph. Lexikon d. hervorrag. Aerzte all. Ztn. u. Völker. . . . hrsg. v. Aug. **Hirsch.** Lfg. 27—42. (Bd. III. S. 433—718. Bd. IV. 718 S. u. Bd. V. S. 1—144.)

— — Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesdhtspflege. Hrsg. v. Finkelnburg, Göttisheim, Aug. **Hirsch** etc. . . . 18. Bd. Braunschw. Vieweg & Sohn. 4 Hfte. gr. 8. à 4.—

— — Vortr. üb. Acclimatisation u. Colonisation. [Ztschr. f. Ethnol. etc. Verhdlgn. d. Berlin. Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. Sitzg. v. 27. Febr. S. 155—166.]

Hirsch, Prof. Dr. Ferd., die erst. Anknüpfgn. zw. Brandenbg. u. Rußld. unt. d. groß. Kurfürst. 2. Teil. [1657—1660.] (Beil. z. Progr. d. Königstädt. Realg. z. Berlin.) Berlin. Gärtner. (34. S. gr. 4.) 1.—

— — Mitthlgn. aus d. hist. Litt. . . . . red. v. Ferd. Hirsch. 14. Jahrg. (4 Hfte. gr. 8.) Ebd. 6.—

— — Rec. [Mitthlgn. a. d. hist. Litt.]

Hirsch. Dr. Franz, Schorer's Familienblatt. Eine illustr. Ztschr. Red.: Dr. Franz Hirsch. 7. Bd. (52 Nrn. à $2^1/_2$—3 B. gr. 4.) Berl. Schorer. Viertelj. 2.—

— — dasselbe. Salon-Ausg. 2. Jahrg. (12 Hfte. gr. 8) Ebd. à —75.

Hirschfeld. Prof. Gust., Bruchstücke von zwei silb. Geräten. [Sitzgsberichte d. Altthsges. Prussia im 41. Vereinsj. S. 77—82 m. Taf. VI—VIII.] Rec. [Berlin. phil. Wochenschr. 6. Jahrg. 26.]

Hirschfeld, Jul., (Loebau i. Westpr.), üb. d. acute Erweichung d. Kropfes. I.-D. Berlin. (32 S. 8.)

Hirschfeld. Otto, Ernst Curtius. [Nord u. Süd. Jan.]

— — die kaiserl. Grabstätten in Rom. [Sitzgsber. d. k. pr. Akad. d. W. z. Berlin. LI. S. 1149—68.]

Hobrecht. Max, Hutten in Rostock. Rathenow. Babenzien. (63 S. 8.) cart. 2.—

Hoenig. Gesch. d. Festg. Weichselmünde bis z. preuß. Besitznahme 1793. Aus d. Kriegs-Archive d. groß. Generalstabes. Hrsg. v. Fritz Hoenig, Hptm. a. D. Berlin. Luckhardt. (7 u. 76 S. gr. 8. m. 2 Skizz.) 2.—

Hoening. Pfr. G., Gesch. d. Kirche Jodlauken im Insterburger Kreise. Insterb. Hopf's Nachf. (111 S. gr. 8.) baar n. n. 1.—

Hoffmann, E. T. A., Das Fräulein von Scuderi. Eine Erz. aus d. Ztalt. Ludw. XIV. (65 S. 16.) [Meyer's Volksbüch. Nr. 15. Bibliogr. Instit.] à —10.
— — Meister Martin d. Küfner u. seine Gesellen. Eine Erz. hrsg. v. H. Kurz. (59 S.) [Ebd. Nr. 46.]
— — Erzählungen. Der unheiml. Gast. — Don Juan. Hrsg. v. H. Kurz. (55 S.) [Ebd. Nr. 129.]
— — Das Majorat. Eine Erzählg. Hrsg. v. H. Kurz. (72 S. 16.) [Ebd. Nr. 153.]
— — Der goldene Topf. Ein Märch. aus d. neu. Zeit. Hrsg. v. H. Kurz. (84 S.) [Ebd. Nr. 161. 162.]
— — Prinz Nußknacker u. Mäusekönig. (Frei nach E. T. A. Hoffmann.) [Ein-Mark-Bilderbücher-Serie Nr. 9. Mit 6 Farbdr.-Bildern v. C. Offterdinger, G. Franz etc. (8 S. 4.) Stuttg. (1885.) Loewe. cart. 1.—
Hoffmann, Frdr., de Festi de verborum significatione libris quaestiones. Diss. inaug. Kbg. (Koch & Reimer.) (49 S. gr. 8.) baar 1.—
Hoffmeister, W. (Insterburg). Zur Qualitätsbeurtheilg. d. Hafers. [Ldwirthsch. Jahrbüch. XV. Bd. S. 277—92.] Zur Qualitäts-Beurthlg. der Gerste. [Ebd. S. 865—71.]
Hohnfeldt, Dr. R., Bilder aus d. Tucheler Haide. [Danz. Ztg. Nr. 15950. 15986.]
Holder-Egger, O., Bericht üb. e. Reise nach Italien 1885. [Neues Archiv d. Ges. f. ält. dt. Geschichtskde. XI. Bd. S. 253—88.] Zur Translatio S. Benedicti. [Ebd. XII. Bd. S. 129—41.] Rec. [Dt. L. Z. 43.]
Horn, Alex., Kulturbilder aus Altpreußen. Lpz. Reißner. (XVI, 402 S. gr. 8. m. 1 synchronist. Tab.) 7.— geb. 8.50.
— — Landgericht u. Recht in Preuß. z. Ordensztt. Vortr. Insterbg. Wilhelmi. (17 S. 4.)
— — Zur Gesch. der Rechtsanwaltschaft (in Preußen). [Jurist. Wochenschrift hrsg. v. S. Haenle u. M. Kempner. Nr. 7 u. 8. S. 64—67. 4.]
Horn, Superint. E., Die Grenzen der Verantwortlichkeit. Vorlesung. [Der Beweis d. Glaubens 1886. Juli. S. 241—54.] auch: Kgsb. Gräfe & Unzer in Comm. (16 S. gr. 8.) baar n. n. —50.
Howe, üb. d. vmeintl. Wechsel in Schillers Ansicht vom Vhltnis des Ästhetisch. zum Sittl. Beil. z. Osterprogr. d. Real-Progymn. Dirschau. (31 S. 4.)
Hurwitz, Adolf, (Kbg.) Ueb. endl. Gruppen linearer Substitutionen, welche in d. Theorie der elliptisch. Transcendenten auftreten. [Mathem. Annalen. XXVII. Bd. S. 183—233.] üb. algebr. Correspondenzen u. das verallgemeinerte Correspondenzprincip. [Berichte üb. d. Vhdlgn. d. K. sächs. Ges. d. Wiss. z. Leipzig. Mathem.-phys. Kl. 1886. I. II. S. 10—38.]

Notizen.

Zur Darstellung der Geschichte der Juden in Deutschland ist **eine historische Commission,** bestehend aus den Herren: Director Dr. Bärwald in Frankfurt a. M., Professor Dr. Breßlau in Berlin, Professor Dr. Geiger in Berlin, Geheimrath Dr. Kristeller in Berlin, Professor Dr. Lazarus in Berlin, Professor Dr. Steinthal in Berlin, Geheimrath Professor Dr. Stobbe in Leipzig, Professor Dr. Wattenbach in Berlin und Professor Dr. Weizsäcker in Berlin zusammengetreten.

Um einerseits den jüdischen Theologen eine vollständige Uebersicht der an zahllosen Orten verstreuten christlichen Quellenzeugnisse über jüdische Geschichte und Culturgeschichte, andererseits den christlichen Historikern

einen Einblick in die ihnen bisher fast ganz unzugänglichen und deshalb vielfach nicht nach Gebühr gewürdigten Quellenschriften in hebräischer Sprache zu ermöglichen, hat die historische Commission die Herausgabe zweier grösserer Werke **„Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland“** (bis zum Jahre 1273) und **„Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland“** beschlossen. Beide Werke sollen im Verlage von **Leonhard Simion in Berlin** noch im Laufe dieses Jahres zu erscheinen beginnen.

Der erste Band dieser Quellen wird das Judenschreinsbuch des Stadtarchivs zu Köln publiciren, eine in ihrer Art einzige Sammlung von lateinischen und hebräischen Urkunden aus den Jahren 1236—1341; spätere Bände sollen die hebräischen Quellenschriften zur Geschichte der Kreuzzüge, die historischen Gedichte der deutschen Juden, die in der synagogalen Poesie eine bedeutende Rolle spielen, die kulturhistorisch wichtigen Abschnitte der Entscheidungen deutscher Rabbiner des Mittelalters, endlich die ältesten Gedenkbücher jüdischer Gemeinden enthalten. Die „Regesten“ sowohl wie die „Quellen“ werden nur auf Subscription abgegeben. Der Preis ist auf 40 Pf. für den Druckbogen in 4⁰ der Regesten, auf 50 Pf. für den Druckbogen in 8⁰ der Quellen festgestellt worden. Der Gesammtpreis für Regesten und Quellen zusammen soll jährlich 20 Mark keinen Falls übersteigen, wird indessen voraussichtlich meistens wesentlich geringer sein. Ein Verzeichniß der Subscribenten wird jedem Bande der Publicationen voraufgeschickt werden.

Soeben ist von **Ferd. Raabe's Nachf.**, Eugen Heinrich zu Königsberg in Pr., (Französische Strasse 3) ein Lager-Katalog (No. 77) veröffentlicht worden, auf den wir unsere Leser aufmerksam zu machen nicht unterlassen können. Derselbe zeichnet sich schon äusserlich durch sehr passende Ausstattung (ein Ritter in deutscher Ordenstracht mit Schwert und Schild, im Hintergrund die Marienburg) vortheilhaft von seinen Vorgängern aus und führt den Titel: **„Prussica.** Ost- und Westpreußen. Der deutsche Orden. Die russischen Ostseeprovinzen. **Polonica. Rossica.“** (62 S. 8.) 1495 Nummern umfassen nicht nur die Geschichte, sondern auch die Geographie und Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen, altpreußische, littauische, lettische und esthnische Sprachwissenschaft. Sehr gut ist Königsberg und die Königsberger, speciell Kant, vertreten. Besonders reich ist der Katalog auch an Separat-Abdrücken und Ausschnitten, die nie in den Handel gekommen sind. Die Nummern 1496—1640 sind Polonica, 1641—1848 Rossica.

Druck von R. Leupold in Königsberg in Pr.

Altpreussische

Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXIV. Band. Der Provinzialblätter LXXXIX. Band.

Fünftes und sechstes Heft.

Juli — September.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
1887.

Inhalt.

Die Insel Gotland im Besitz des Deutschen Ordens. 1398—1408.

Von

Dr. Otto Kehlert.

Zu jener Zeit, als die deutsche Hansa auf dem Schauplatz der Geschichte eine Rolle zu spielen begann, nahm weitaus die bedeutendste Stellung im Bunde derselben die Ostseeinsel Gotland ein. Im Kreuzungspunkt der Linien gelegen, welche die großen Busen der Ostsee mit einander verbinden, war sie früh das Centrum des schwedischen, russischen und deutschen Handels geworden. In Wisby hatte eine große Zahl deutscher Kaufleute ihre Warenlager, an der Spitze der Stadt stand neben dem schwedischen ein deutscher Vogt, Wisbysches Recht galt in den russischen Handelsemporien Riga und Novgorod. Es war natürlich, daß eine so günstige Position im Kriegsfalle der Gegenstand heftiger Kämpfe werden mußte, sicherte doch der Besitz derselben die Herrschaft über den ganzen nördlichen und östlichen Teil des baltischen Meeres. Zwar wurde der Wohlstand der Insel in dem Kampfe, welcher zwischen der Hansa und König Waldemar IV. Atterdag von Dänemark, um die Herrschaft in der Ostsee entbrannte, schwer geschädigt — 1361 wurde sie von den Dänen erobert und furchtbar verheert — ihrer Lage wegen blieb sie nach wie vor ein begehrenswerter Besitz in den Augen jeder Ostseemacht und hat in den im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts tobenden nordischen Thronfolgekriegen eine bedeutende Rolle gespielt.

Die Streitigkeiten über die Thronfolge in Dänemark, Norwegen und Schweden begannen mit dem 1375 erfolgten Tod des Königs Waldemar IV. von Dänemark. Es standen sich

gegenüber die Ansprüche der beiden Enkel Waldemars, Albrechts, des Sohnes Ingeborgs und des Herzogs Heinrich III. von Mecklenburg und Olavs, des Sohnes Margaretens und König Hakons von Norwegen.[1]) — Olav wurde zunächst auf den Thron erhoben, was einen dänisch-mecklenburgischen Krieg zur Folge hatte. 1383 starb Heinrich von Mecklenburg, für die Rechte seines Sohnes Albrecht trat ein Heinrichs Bruder, Albrecht von Mecklenburg, seit 1363 König von Schweden. 1387 erfolgten bereits neue Veränderungen durch das Ableben des jungen Königs Olav. Seine Mutter Margarete, welche die Regentschaft geführt hatte, wurde zur Königin von Norwegen und Dänemark erhoben. Da aber Olav der letzte Sproß des alten schwedischen Königshauses der Folkunger gewesen war, so machte sie auch Ansprüche auf Schweden geltend. Ihr gegenüber standen Albrecht, König von Schweden und Albrecht, der Sohn Ingeborgs. Als letzterer 1388 starb, übernahm König Albrecht alle Ansprüche seines Neffen auf sich und seinen Sohn Erich und nannte sich nun ebenfalls König von Schweden, Norwegen und Dänemark. Albrecht hatte sich jedoch bei den Schweden wenig Liebe erworben, sich vielmehr durch Bevorzugung der Deutschen verhaßt gemacht. Deshalb bot ein Teil des schwedischen Adels Margarete die Krone an. In der Schlacht von Falkoeping am 24. Februar 1389[2]) wurde Albrechts Heer geschlagen, er selbst geriet nebst seinem Sohn Erich in die Gefangenschaft seiner Gegnerin. Fast ganz Schweden fiel sofort in Margaretens Hände, nur Stockholm und einige wenige Burgen behaupteten sich. Gegen diese rückte das dänisch-schwedische Heer, für Albrechts Getreue schien jede Hoffnung auf Rettung verloren. Da entschlossen

1) Die Genealogie der bei den nordischen Thronstreitigkeiten beteiligten Fürstenhäuser s. Beilage I.

2) Detmar von Lübeck „chronicon" zum Jahre 1389: „In deme jare cristi MCCCLXXXIX in sunte mathias dage was en grot strid in sweden bei axwalde (Axaval ist ein Schloss in der Nähe von Falkoeping). — Joh. Voigt „Die Vitalienbrüder" nennt den 21. September als den Schlachttag, er verwechselt offenbar St. Mathias (24. Februar) mit St. Matthaeus (21. September).

sich die Verwandten des Gefangenen, die Herzöge von Mecklenburg, dem schwer bedrängten Stockholm Entsatz zu bringen. Aber erst einer zweiten Flotte — die erste wurde vom Sturm vernichtet — gelang es, die Stadt zu befreien. Da jedoch der Kampf mit der mächtigen Königin auf die Dauer zu ungleich schien, so kam man auf den Gedanken, die in jener Zeit die ganze Ostsee unsicher machenden Seeräuber für das mecklenburgische Interesse zu gewinnen. Der Plan glückte, auf einen Aufruf der Städte Wismar und Rostock und des Herzogs Johann von Mecklenburg, welcher allen, die gegen die Reiche Dänemark und Norwegen auf Raub und Plünderung ziehen wollten, die Erlaubnis gab, ihre Beute in den Häfen von Wismar, Rostock, Ribnitz und Golvitz frei und ungehindert zu bergen und zu verkaufen, fand sich bald eine zahllose Menge Abenteurer in den benannten Städten zusammen. „Weil es diesen Raubgesellen mit zur Bedingung für den ihnen zugesicherten Schutz gestellt war, Stockholm so viel als möglich mit Zufuhr und Victualien zu versorgen, und weil sie auch selbst gern diesen ehrenhaften Zweck ihrer Seefahrten zur Schau trugen, so nannten sie sich Vitalienbrüder.“[1]) Wenn nun auch diese Vitalienbrüder sich zunächst an ihre Aufgabe hielten, dänisches Gebiet und dänische Schiffe zu plündern, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß sie sich bald auch an anderen Schiffen vergriffen. Es dauerte daher nicht lange, so liefen beim Herzog von Mecklenburg von allen Seiten Beschwerden ein. Trotzdem dieser sich bemühte, die Räuberbanden im Zaum zu halten, hörten diese doch, einmal losgelassen und durch fortwährenden Zuzug zu einer äußerst bedenklichen Macht angewachsen, bald auf niemand mehr. 1392 hatten sie sich auf Gotland festgesetzt, durchzogen von hier aus in ganzen Flotten die Ostsee und plünderten, ihrer Devise „Gottes Freunde, aller Welt Feinde“ folgend alles, was ihnen in den Weg kam. Die einzige Hilfe gegen dieses Unwesen schien eine baldige Beendigung des dänisch-mecklenburgischen Krieges zu sein; doch

1) Joh. Voigt, a. a. O.

lehnte Margarete vorläufig jeden Vorschlag zu einer Einigung ab. Ebenso wenig wollten Wismar, Rostock etc. irgendwie für den von den Vitalianern angerichteten Schaden eintreten oder gar die denselben erteilte Erlaubnis zum Seeraub zurücknehmen.

Um sich nun nach Kräften selbst zu schützen, beschlossen die Hansestädte auf einer Tagfahrt zu Lübeck im Anfang des Jahres 1394, eine möglichst große Flotte gegen die Seeräuber aufzubringen und die See für den Handel zu säubern. Doch hatte das Unternehmen nicht den gewünschten Erfolg, da die preußischen Städte nicht gerüstet hatten, weil sie angeblich für eine zeitweise Säuberung der See nicht so große Kräfte aufwenden wollten.

Endlich aber begannen die streitenden Parteien zu ermüden, sich friedlichen Vereinbarungen geneigter zu zeigen. Margarete hatte schon lange versucht, den mächtigen Hochmeister des Deutschen Ordens für ihre Sache zu gewinnen, doch ohne Erfolg; der Hochmeister hatte jedes Anerbieten abgeschlagen, weil wiederholt preußische Schiffe von Dänen ausgeplündert oder geraubt waren. Aus demselben Grunde, wegen Gefährdung preußischer Schiffe durch Vitalianer, hatte er ebenfalls wiederholt bei den Mecklenburgern Beschwerde geführt und Schadenersatz beansprucht. Mit Letzteren kam darauf hin Ende Mai 1394 ein Vertrag zu stande, der Hochmeister Konrad von Jungingen erbot sich, den zwischen Margarete, Mecklenburg und der Hansa stattfindenden Beratungstag zu beschicken. Wenn sich hier auch die Verhandlungen über Albrechts Freilassung zerschlugen, so kam doch ein Separatabkommen zwischen dem Hochmeister und Margarete wegen Ersatzes des den Preußen zugefügten Schadens zu stande. Und der Hochmeister war es fortan, der am meisten auf einen baldigen Friedensschluß hinarbeitete. Seinem Einfluß war es vor allem zu danken, daß die Königin sich schon gegen Ostern nächsten Jahres zu einem neuen Beratungstag bereit erklärte. Zu Falsterbo und Lintholm (Mai 1395) kam es zu einem endgiltigen Vertrag: Albrecht wird nebst seinem Sohn Erich auf 3 Jahre in Freiheit gesetzt; vermag er

vor Ablauf dieser Frist nicht 60000 Mark zu bezahlen, so muß er in die Gefangenschaft zurückkehren oder Stockholm ausliefern; die Stadt Stockholm wird sieben Hansestädten als Bürgen für pünktliche Erfüllung der Vertragsbedingungen übergeben. Albrecht behielt nur Wisby und wenige Ortschaften auf Gotland.

Durch das Aufhören des Krieges wurde die Lage der Vitalianer eine ganz andere; da ihre Raubfahrten mit dem Friedensschluß auch den letzten Schimmer von Recht verloren und die mecklenburgischen Städte die von ihnen gegebene Erlaubnis zum Seeraub zurücknahmen, war es möglich, allseitig gegen diese Banden vorzugehen.

Im Herbst 1395 wurde eine allgemeine Rüstung beschlossen; im Sommer 1396 trafen sich die Schiffe der preußischen und der wendischen Hansestädte zum Zug gegen Gotland; auch eine dänische Wehrflotte zeigte sich in dieser Gegend. Gemeinsames Operieren und infolge dessen größerer Erfolg wurde aber dadurch vereitelt, daß sich preußische Schiffe an dänischen vergriffen. Die Folge war ein ernstliches Zerwürfnis mit Margarete. Dazu kam, daß die Vitalianer noch immer ein scheinbares Recht zum Rauben hatten, indem König Albrecht und sein Sohn Erich mit ihrer Hilfe die verlorene Herrschaft wieder zu erobern versuchten. Mit Hilfe des Vitalianerhauptmanns Sven Sture regierte Erich seit 1396 auf Gotland, mit seiner Hilfe bedrohte er im Sommer 1397 Stockholm. Erichs am 27. Juli desselben Jahres erfolgter Tod machte zwar den mecklenburgischen Unternehmungen ein Ende, doch wurden die Räuber damit nicht ungefährlicher, — die Witwe Erichs übertrug Sven Sture sogar offiziell die Verwaltung der Insel — vielmehr beherrschten sie jetzt nicht nur die Ostsee bis Preußen hinunter, sie waren auch in den Finnischen Busen eingedrungen und bedrohten Livland, sie hatten ferner von den Pommerschen Herzögen, die mit dem Orden in Streit lagen, freie Einfahrt in die Peene und das neue Tief erhalten. Der preußische Handel lag vollständig darnieder. Da auf einer Tagfahrt zu Lübeck im Herbst 1397 kein genügender Beschluß gegen das Räuberunwesen gefaßt wurde, und da man

sich Mecklenburgischerseits für zu schwach erklärte, die preußische Handelsschifffahrt zu schützen, so beschloß der Hochmeister im Verein mit seinen Städten, auf eigene Faust den Seeräubern zu Leibe zu gehn.

I.

Auf einer Tagfahrt der preußischen Städte zu Marienburg, am 23. Januar 1398[1]) wurde die Ausrüstung eines Zuges gegen die Vitalianer genehmigt; am 22. Februar (cathedra Petri) sollten die Kontingente in Danzig versammelt sein. Auf dieser Tagfahrt erschien auch ein Abgesandter des mecklenburgischen Herzogs Johann von Wisby aus, der für seinen Herrn die Hilfe des Ordens erbat[2]). Dieser Johann, ein Neffe des Königs Albrecht, war nämlich nach Erichs Tod nach Gotland übergesetzt, um den Versuch zur Zurückgewinnung[3]) der verlorenen schwedischen Herrschaft zu erneuern. Doch war es ihm nicht gelungen, die Vitalianer für sein Unternehmen zu gewinnen, er erwies sich denselben gegenüber als völlig machtlos. Um nun bei einer etwaigen Besetzung der Insel durch die Deutschritter möglichst viel zu gewinnen — er dachte wohl gar als Verbündeter derselben aufzutreten — versuchte er durch obige Werbung eine Annäherung an den Hochmeister; er wurde jedoch ziemlich kühl abgewiesen[4]).

Unmittelbar[5]) nach dem 17. März[6]) verließ das Ordensheer

1) Receße und andere Akten der Hansetage 1256—1430. IV. 424, 1. feria quarta ante diem conversionis Pauli.

2) Hanse-Rec. IV. 425. Werbung der Boten Johanns.

3) H. R. IV. 438, Parteischrift des Hochmeisters, enhaltend die Verteidigung seines Rechts auf Gotland. § 4—8. Desgl. bei Voigt, Codex diplomat. Prussicus V. 103.

4) H. R. IV. 426. Antwort des Hochmeisters.

5) Am 21. März (in festo St. Benedicti) landete das Heer auf Gotland (s. u.); die Abfahrt muß demnach, da sie nach midvastene (17. März) erfolgte, was Detmars Fortsetzung Scriptores rerum Prussicarum III. 217 berichtet, unmittelbar danach geschehen sein.

6) Die späte Abfahrt ergab sich wohl aus der Vergrößerung des Heeres, denn am 23. Januar waren nur 40 Schiffe, 2000 Mann in Aussicht genommen.

in aller Stille[1]) in 84 Schiffen[2]) die Rhede von Danzig. Die Stärke desselben wird auf 4000 Mann Fußsoldaten, 400 Pferde und 50 Ritter angegeben[3]). Führer derselben war Johann von Phirt, Komthur zu Schwetz. Am 21. März[4]) landete die Flotte wohlbehalten in dem drei Meilen von Wisby in der Nähe des Raubschlosses Landeskrone gelegenen Hafen Garn[5]). Der Landung wurde kein Hindernis in den Weg gelegt, ebenso gelang es ohne Widerstand das Ufergebiet zu besetzen. Doch vernahm man, daß die Vitalianer die Stadt Wisby besetzt hätten, und daß auch Herzog Johann sich dort befände. Die Lage des preußischen Heeres war um so schwieriger, als hoher Schnee einen Transport der Belagerungsmaschinen unmöglich machte.[6]) Die Ordensgebietiger versuchten nun auf dem Wege der Ver-

---

1) H. R. IV. 434, 1—2. Recess der Versammlung von Marienburg vom 22. Februar. Der nach Lübeck zum Hansetag instruierte Bote erhielt nur Auftrag zu sagen, weshalb der Hochmeister allein Friedeschiffe auslegen wolle.

2) H. R. IV. 438, 9. Parteischrift.

3) Voigt, „Preußische Geschichte“ VI. 108 nennt 4—5000 Mann. Die Zahl 4000 ist aber unantastbar, da der Hochmeister selbst sie in der Parteischrift so angiebt; obendrein sagt Johann von Posilge Scr. rer. Pruss. III. 217 nur schätzend „wohl 5000 Gewappnete aus Preußen“. Für Voigts Angabe, daß der Hochmeister selbst auf eigne Kosten noch 100 Bewaffnete gestellt hätte, findet sich kein Beleg. Der von ihm an dieser Stelle und öfters citierte Jaeger Codex dipl. ist gar kein gedrucktes, allgemein zugängliches Werk, sondern ein Copialbuch in 5 mächtigen Bänden, welches in buntem Gemisch Urkunden aus allen Teilen Deutschlands enthält. Dasselbe ist von einem Pfarrer Jaeger mit der Absicht angefertigt, Johannes Voigt in seinen Arbeiten über den Deutschen Orden zu unterstützen und befindet sich im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg in Pr. — Eine bestimmte Zahl von Ordensrittern wird urkundlich zwar nicht erwähnt, trotzdem halte ich Johann v. Posilges Angabe, 50 Ritter seien mitgezogen, für richtig, da die Führung der Expedition in den Händen von Ordensgebietigern lag (s. die Uebergabe Gotlands) und da dieses Unternehmen von zu großer Bedeutung für den Orden war, als daß er dasselbe den Städtern allein hätte überlassen können.

4) In festo St. Benedicti: Annales fratrum minorum Visbyenses in Scr. rer. Danicar. I. 262 u. Chronologia Suecica in Scr. rer. Pr. III. 458.

5) 6) H. R. IV. 438, 10 und 11.

handlungen etwas zu erreichen. Zuerst hatten sie eine Unterredung mit Herzog Johann und Sven Sture vor Wisbys Thoren, wobei ersterer der Hegung der Seeräuber beschuldigt wurde; weitere Verhandlungen, denen auch die Vorsteher der Stadt Wisby beiwohnten, fanden zu Garn statt[1]). Die Größe des Ordensheeres muß doch Eindruck gemacht haben, denn Johann und Sven Sture gingen ohne weiteres darauf ein, mit den Räubern die Stadt zu verlassen. Diese Abmachungen waren aber noch garnicht zur Ausführung gebracht, als das Ordensheer schon in das Innere der Insel eindrang und drei Raubschlösser vernichtete[2]). Gleich darauf erschien die preußische Flotte im Hafen von Wisby, das Landheer näherte sich ebenfalls, und ohne schweren Kampf fiel die Stadt in die Hände der Ritter. Am 5. April übergab[3]) Herzog Johann den Ordensherren die Insel nebst Wisby bis zu näherer Vereinbarung mit König Albrecht; er selbst nebst Sven Sture mußten innerhalb 2 Tagen mit ihren Banden die Insel räumen. Wer von den Vitalianern diesem Befehl nicht Folge leistete, wurde hingerichtet[4]).

Es fragte sich, ob der Deutsche Orden der Aufgabe, welche ihm die Sicherung seines neuen Besitzthums stellte, gewachsen war.

Betrachten wir zunächst die Stellung, welche derselbe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter den Ostseemächten

---

1) H. R. IV. 438, 12.

2) Voigt, Pr. Gesch. VI. 110, daß die Truppen „während der Verhandlung schon vorgedrungen und die Schlösser niedergebrannt hätten", ist irrig. Die von Voigt selbst als Beleg angeführte Parteischrift § 13 stellt die Ereignisse als nach einander geschehen dar. — Ungenau ist ferner Voigts Behauptung a. a. O. 109, daß Johann Verhandlungen „angeboten" hätte. Die Gebietiger verlangten dieselben; Parteischrift § 11: „dornoch (nach der Landung) dy gebitiger . . . qwomen vor dy stad, so das herz. Johann und Swan Schůr czu yn herus qwomen und sprochen mit yn".

3) Die Übergabeurkunde, dat. an dem nächsten Freitag vor Ostern, 5. April, 1398. H. R. IV. 437. — Voigt cod. V. 105.

4) H. R. IV. 438, 14.

einnahm[1]). Den ersten Platz unter diesen hatte damals unzweifelhaft der Bund der Hansestädte inne. Gemeinsamkeit der Interessen — strebten doch beide nach Verbreitung des Deutschtums — hatte ihn schon seit lange in ein nahes Verhältnis zum Deutschen Orden treten lassen, welches dadurch noch enger geknüpft wurde, daß die einflußreichen preußischen Seestädte, deren Landesherr der Hochmeister war, der Hansa angehörten. Diese Zugehörigkeit eröffnete dem preußischen Handel ganz neue Wege, mußte auf den Wohlstand des Ordenslandes ungemein förderlich einwirken; es war naturgemäß, daß die Hochmeister die Interessen der Hansa soviel als möglich förderten, ja, der Orden trat, im Besitz reicher Güter, selbst als Kauf- und Handelsherr auf. Andererseits mußte es dem Hansebunde sehr wünschenswert erscheinen, den starken und unabhängigen Ordensstaat, der über ein stehendes, wohlgeschultes Heer verfügte, für sich zu gewinnen. Und so finden wir zu jener Zeit den Orden förmlich als Hansegenossen; seine Abgesandten hatten auf den Hansetagen Sitz und Stimme, die Beschlüsse der Städte wurden ihm besonders mitgeteilt. So lange beide Hand in Hand gingen, erscheinen sie im unbestrittenen Besitz der Ostseeherrschaft. Das zeigte sich am deutlichsten in den Kämpfen mit Waldemar von Dänemark, in denen unstreitig dem Eingreifen der preußischen Städte die Entscheidung zu danken war. Ja, König Waldemar kam selbst nach Preußen, offenbar um die Vermittelung des Hochmeisters beim Friedensschluß anzurufen (1370). Sowohl er, als kurz vorher Albrecht von Schweden verliehen den preußischen Städten die weitgehendsten Handelsprivilegien in den nordischen Reichen, und zwar sind es nicht die preußischen Städte als Hansemitglieder, sondern ausdrücklich

---

1) Für die Darstellung der allgemeinen Lage sind benutzt: Voigt „Preuß. Gesch." V. VI. Dahlmann „Gesch. v. Dänemark". Sattler „Die Hansa und der Deutsche Orden" in Hans. Gesch.-Bl. 1882. Lęgowski „Konr. v. Wallenrod" Altpr. Mon 1880. D. Schaefer „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" 1879. Hans. Rec. I. Einleitung.

„als Unterthanen des Deutschen Ordens“, welchen diese Vorrechte erteilt werden[1]).

Immer deutlicher tritt seitdem die Politik der Ordensgebietiger hervor, an der Herrschaft über die Ostsee einen möglichst großen Anteil zu erringen. Nur so läßt sich die Mühe erklären, die man sich seitens derselben gab, im Verein mit der Hansa König Albrecht von Schweden gegen Margarete zu unterstützen. Denn, wenn auch der Hansa, die überall in Schweden und Norwegen mittels ihrer Faktoreien den Handel beherrschte, viel daran lag, dem Aufkommen eines mächtigen Herrn in den Nordlanden entgegenzuwirken, so hatte der Orden bisher ganz andere Interessen gehabt, als sich in die Kämpfe auswärtiger Staaten zu mischen, und was den Handel seiner Städte betrifft, so hätte er den ruhig dem Schutz der Hansa unterstellen können. Aber die Stellung des Ordens hatte sich zu jener Zeit wesentlich verschoben; durch den Übertritt der Littauer zum Christentum war ihm seine Grundlage, Kampf für den Glauben, entzogen; nunmehr nur Territorialherr, der auf auswärtige Hilfe nicht weiter zu rechnen hatte, mußte er darauf bedacht sein, die Kräfte seines Landes im Interesse seiner Herrschaft zu verwenden. Die nordischen Kronwirren boten eine willkommene Gelegenheit, das Ordensgebiet über die See hinaus auszudehnen. Daher die Unterstützung und Begünstigung Albrechts von Schweden, daher (1394) die Verweigerung von Friedeschiffen gegen die für Albrecht und damit im Interesse der Ordenspolitik kämpfenden Vitalienbrüder, daher endlich die bei günstiger Gelegenheit vorgenommene Besetzung der Insel Gotland. Von da bis nach Stockholm, dessen Citadelle[2]) von einem preußischen Hauptmann befehligt wurde, war nur noch ein Schritt. Aber dieser Schritt unterblieb.

1) H. R. I. 464. 519, 520.

2) Der von den preußischen und der von den wendischen Städten ernannte Hauptmann wechselten im Kommando der beiden Burgen Stockholms (Schloß, Feste und Stadt zu unterscheiden) ab. s. H. R. IV. 349. Schreiben des Hauptm. H. v. Halle.

Es sind verschiedene Hindernisse, die sich einem weiteren Vorgehn in den Weg stellten. Die engen Beziehungen zur Hansa hatten sich gelockert, weil der Hochmeister die Kräfte seiner Städte zu sehr in seinem Interesse zu verwenden versuchte und als Konkurrenzmacht der Hansa gegenübertrat. Verkehrter Weise that er letzteres auch den preußischen Städten gegenüber, es war natürlich, daß diese Rückhalt bei der Hansa suchten und in einen gewissen Gegensatz zum Orden traten. Und daß sie es nicht allein waren, die über das Verfahren der Ordensbeamten zu klagen hatten, beweist die Stiftung des Eidechsenbundes in jener Zeit, welcher die Adligen Preußens zu gemeinsamer Wahrung ihrer Rechte aufforderte. Der Großfürst von Littauen, Witowd, stand in engen Beziehungen zum Polenkönig, dieser selbst war ein erbitterter Feind des Ordens, dem er nicht vergessen konnte, daß er seiner Verbindung mit Hedwig von Polen entgegengewirkt hatte. Den Herzögen von Pommern war bei der Hinneigung derselben zu Polen und dem Neid, mit dem sie auf die wachsende Ordensmacht sahen, nie zu trauen. Kaiser Wenzel hatte mit Wladislaus Jagello ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen[1]), was bei der bekannten Feindschaft des Polen gegen den Orden auf keine besonders guten Beziehungen des letzteren zum Reichsoberhaupt schließen läßt. Die Freundschaft des Papstes war auch dahin, seit der Orden nicht mehr gegen Heiden kämpfte und im Norden war es der mächtigen Tochter Waldemars gelungen, drei Kronen in einer Hand zu vereinigen.

Trotzdem war die Stellung des Ordens nicht so gefährdet, wie es hiernach den Anschein hat. Hätte er damals seine Handelsgelüste aufgegeben, der Hansa in Handelsangelegenheiten nicht nur ganz freie Hand gelassen, sondern auch nach besten Kräften seinen Schutz — wie früher — gewährt, so hätte er fraglos bei einer mäßigen Eroberungspolitik seine Lage am vor-

1) Codex diplimaticus regni Poloniae et magni ducatus Lituaniae (Dogiel). I. p. 6.

teilhaftesten gestaltet, denn im Verein mit der Hansa konnte er es mit jedem Gegner aufnehmen. Und daß die Hansa ein solches Verfahren nur freudig begrüßt hätte, ist nicht zu bezweifeln, da sie wesentlich Handelsgesellschaft war, der die Protektion einer Großmacht nur erwünscht sein konnte. Dazu kam, daß damals gerade (kurz vor Ostern 1398) zwischen den Rittern und dem Großfürsten von Littauen ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, der infolge seiner Veranlassung, einer Spannung im Verhältnis Witowds zu Polen, Aussicht auf eine längere Pause in den Kämpfen mit dem östlichen Nachbarn bot. Und daß der Orden selbst noch festgefügt dastand, hat außer vielen kleinen Kriegsfahrten die unglückliche Schlacht von Tannenberg deutlich bewiesen, in der von seiten der Ordensritter auf der ganzen Linie mit glänzender Tapferkeit gefochten wurde, und in der die Polen den Sieg nur ihrer erdrückenden Übermacht zu verdanken hatten.

Um jedoch diese Lage durch eine kraftvolle Politik sich nutzbar zu machen, war ein Mann nöthig, der einer so großen Aufgabe vollständig gewachsen war. Konrad von Jungingen aber vermochte trotz des besten Willens die gewaltige Stellung eines Hochmeisters des Deutschen Ordens zu dieser Zeit höchster Macht und größter Ausdehnung nicht auszufüllen. Es fehlte ihm durchaus nicht an Mut, war einer blutigen Entscheidung nicht mehr auszuweichen, so sehen wir ihn stets umsichtig und entschlossen die nötigen Vorkehrungen zu energischer Abwehr derselben treffen. Aber es läßt sich in seiner Handlungsweise sehr oft die nötige Sicherheit im Auftreten, sowie die Schnelligkeit im Entschluß vermissen; er zauderte oft lange aus Besorgnis, irgend welche Verwickelung heraufzubeschwören, wo rasche Entscheidung viel mehr am Platz gewesen wäre. Sein Streben, soviel als thunlich auf dem friedlichen Wege der Verhandlung sein Ziel zu erreichen und lieber in etwas nachzugeben, wenn dadurch die Mühen eines Krieges und die zweifelhafte Entscheidung durch das Schwert vermieden werden konnte, war jedenfalls nicht geeignet, die Meinung von der Kraft des Ordens-

staates bei den beutelüsternen Nachbarn zu erhöhen, und gerade diesen mußte so oft als möglich gezeigt werden, daß man stets bereit wäre, den errungenen Besitz mit Waffengewalt zu wahren. Diese Eigenschaften, Mangel an Initiative und an Selbstvertrauen sind es, welche die Gegner Konrads von Jungingen des öfteren benutzt haben, um ihn zu übervorteilen.

Der Vertrag, durch welchen am 5. April Gotland an die Ordensgebietiger Johann von Phirt, Arnold von Burgelen und Johann Tyrgarten überging, zeigt letztere ganz und voll als die Diktierenden. Das einzige, was Johann zugestanden erhielt, war das Versprechen, daß man wegen weiterer Vereinbarungen über die Insel mit König Albrecht verhandeln werde, ein Versprechen, das wenig genug zu bedeuten hatte, da es natürlich ganz in der Hand des Hochmeisters lag, ob er, der die Insel mit Heeresmacht erobert hatte, überhaupt noch irgend welche Ansprüche Albrechts anerkennen wollte.[1])

Was die Verwaltung der neuen Eroberung unter der Ordensherrschaft betrifft, so wurde die Oberleitung einem vom Hochmeister eingesetzten Vogt[2]) anvertraut; diesem unterstanden jedenfalls auch die Befehlshaber der zum Schutz der Insel bestellten Bedeckungsmannschaft. Als solche wurden bis auf weiteres zweihundert Mann mit hundert Pferden zurückgelassen.[3])

---

1) Die näheren Vertragsbestimmungen s. Voigt, Pr. Gesch. VI. 110.

2) H. R. IV. 511. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Wisby, dat. Mittwoch nach Elisabeth, 20. Nov. 1398.

3) Parteischrift § 15. Voigt, Pr. Gesch. VI. 111 sagt: Diese Besatzung blieb unter dem Befehl der „drei erwähnten Hauptleute (Joh. v. Phirt etc.) zurück. Das geht aus dem Bericht in der Parteischrift § 15 durchaus nicht hervor. Daselbst heißt es vielmehr: dornach besaczten des homeisters howptluthe das landt und dy stadt und lyssen do drey bruder des ordens . . . . Das bedeutet doch: Die drei Hauptleute ordneten alles nötige und ließen dann drei Ordensritter, die ihnen geeignet schienen, als Befehlshaber zurück. Es wäre auch zu unwahrscheinlich, daß die drei Hauptführer der ganzen Expedition ihr Kommando niederlegen sollten, um eine so geringe Anzahl zu befehligen. Voigts Ansicht wird völlig widerlegt durch die auf das oben citierte (lyssen do drei bruder) folgende Mitteilung „und

Im übrigen erhielten die Gotländer völlig freies Selbstregiment, die Rechte und Privilegien, welche sie unter früheren Herrschern genossen hatten, wurden ihnen bestätigt.[1]) Daß der Hochmeister von ihnen eine Beisteuer zum Unterhalt der Besatzung verlangte,[2]) kann, da letztere ihren Vorteilen in erster Linie diente, nicht Wunder nehmen. Die Insel hatte aber in den letzten vierzig Jahren zu sehr zu leiden gehabt, als daß sie imstande gewesen wäre, damals einen wesentlichen Zuschuß zu zahlen. Daraus erwuchs dem Orden die schwere Verpflichtung, die Verpflegung einer genügenden Zahl von Soldtruppen fast ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dessenungeachtet erklärte sich der Hochmeister gleich darauf bereit (1. Mai), die Hälfte des Kontingents, welches zu gemeinsamer Befriedigung der See preußischerseits zu stellen war, auf eigene Kosten auszurüsten.[3]) Für den Orden hatte ja jetzt die Sicherung der Ostseeschifffahrt eine wesentlich andere Bedeutung; er mußte, selbst mit schweren Opfern, aller Welt zeigen, daß er entschlossen und stark genug war, seine neue Stellung zu behaupten. Und dieses kräftige

---

segelten widdir czu lande mit behaldener habe". — Daß noch einige Schiffe der Räuber wegen in See blieben, wie Joh. v. Posilge sagt, ist möglich; die Parteischrift erwähnt davon nichts. Es ist ein Versehen Voigts, Pr. Gesch. VI. 112, sie als Beleg für eine solche Behauptung anzuführen.

1) H. R. IV. 560—62.

2) H. R. IV. 471. Voigt cod. dipl. V. 110. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Wisby; dat. Mittwoch in den Pfingst. heil. Tagen, 29. Mai 1398. Der Hochmeister setzt auseinander, daß seine Besetzung Gotlands deren Bewohnern und dem gemeinen Kaufmann zu unberechenbarem Vorteil gereiche; und das allis haben wir ane grosse unmessige koste nicht mogen darbringen, alz ir lieben frunde und ein ieclicher wol moget dirkennen. Die Insel müßte aber weiterhin stark besetzt gehalten werden, nu durkenne wir wol das is ane lute und grosse koste nicht vollenkomelich und sichir vorwart moge werdin, und dorumb, lieben frunde, wer unser rat, ... das ir die gemein euwer stadt und uff dem ganczin lande czusampne bebot und en semelichs mit in wuget ap si doczu holfflich weldin sin und ir sam mit uns weldet helffin bekostigen das man . . so vil lute mochte ushaldin das sie den seeroubern mochtin wedersten.

3) H. R. IV. 467,2. Vers. zu Marienburg, dat. Philippi - Jacobi, 1. Mai 1398.

Auftreten that sofort seine Wirkung; so verpflichteten sich jetzt die Herzöge von Stettin, bei denen bisher alle Gesuche, den Seeräubern ihre Häfen zu verschließen, fruchtlos geblieben waren,[1]) den Vitalianern fürderhin keinen Vorschub zu leisten.[2])

Aber die Vitalianer waren es nicht allein, gegen deren Angriffe die neueste Eroberung des Ordens geschützt werden mußte, es gab noch weit mächtigere Herren, die Anspruch auf den Besitz des durch seine Lage so wichtigen Eilandes erhoben. Die Königin Margarete von Dänemark und König Albrecht von Schweden hatten sich im Mai 1395 zu Lintholm dahin geeinigt, daß die Stadt Wisby letzterem, Gotland dagegen der Königin gehören sollte. Welche Anstrengungen von mecklenburgischer Seite gemacht waren, um sich der ganzen Insel zu bemächtigen, ist bereits erwähnt, Margarete hatte diesen Bemühungen ruhig zugesehen, weil die Vereinigung der nordischen Reiche ihre Thätigkeit ganz in Anspruch nahm und sie wohl auch die Albrecht'schen Machtmittel für zu gering hielt, um ernstlich für ihr Besitztum zu fürchten. Die Okkupierung Gotlands durch den Orden stellte aber nicht nur ihre Ansprüche auf dasselbe in Frage, sondern gefährdete auch den schwedischen Handel in bedenklicher Weise; es hatte sich eine neue Seemacht erhoben, deren Nähe ihr äußerst gefährlich scheinen mußte. Sofort sah die thätige Frau sich nach Mitteln[3]) um, dem neuen Gegner er-

---

1) H. R. IV. 419, 435. Schreiben des Hochmeisters an die Herzöge von Stettin, Winter 1397—98.

2) H. R. IV. 468. Vertrag, dat. Freitag vor Himmelfahrt, 10. Mai 1398.

3) H. R. IV. 653. Schreiben des Gebietigers von Livland an den Hochmeister, dat. Goldingen St. Baptista, 24. Juni, Jahreszahl fehlt. Derselbe warnt den Hochmeister vor Margarete, da dieselbe, wie er bestimmt erfahren, den zwischen der Livländ. und Schwed. Küste liegenden Vitalianern 1000 Mann Gewappnete zu Hilfe zu schicken beabsichtige. Aus der ganzen Lage der Verhältnisse zu schließen, und da auch um dieselbe Zeit in Frankfurt Gerüchte von dänischen Rüstungen gegen den Orden verlauteten (s. nächste Anmerkung), scheint mir zur Genüge hervorzugehen, daß dieser Brief im Juni dieses Jahres abgefaßt sein muß. (Koppmann nimmt 1397 an.)

folgreich in den Weg zu treten.[1]) Ihre damalige Lage verbot aber ein schnelles Handeln, denn einmal sollte in naher Zeit ihre Stellung zu König Albrecht endgültig geregelt werden, wobei ihr die Unterstützung des Hochmeisters sehr wünschenswert sein mußte, andrerseits konnte sie sich bei der Eifersucht, welche unter den soeben geeinigten Völkern des Nordens bestand, vorläufig in ein größeres Unternehmen nicht einlassen. Sie hielt es demgemäß für das beste, dem Hochmeister gegenüber so entgegenkommend und freundlich als möglich sich zu verhalten, um denselben ganz und gar in Sicherheit einzuwiegen.

Auf den Spätsommer dieses Jahres war nach Kopenhagen der Tag anberaumt, auf dem Albrecht in irgend einer Weise die Bedingungen des Lintholmer Vertrages erfüllen sollte. Es ist bezeichnend für den Charakter dieses Mannes, daß er, der den Hansestädten und dem Hochmeister des Deutschen Ordens für die der Königin gegenüber geleistete Bürgschaft zum größten Dank verpflichtet war, 1397 den Versuch gemacht hatte, Stockholm verräterischer Weise in seine Gewalt zu bekommen;[2]) daß er

1) Schreiben des Hochmeisters Konrad v. Jungingen an Paul Quentyn, Bürger von Frankfurt, dat. Tuchel, Freitag vor Joh. Baptista, 21. Juni 1398. Staats-Archiv, Königsb., inhaltlich auch H. R. IV. 472, wo dasselbe aber mit einem anderen Brief an denselben Quentyn zusammengezogen ist. Konrad versichert, daß Margarete gegen ihn nichts Böses im Schilde führen könne, da sie beide stets gut mit einander gestanden hätten. Er ist durch die Nachricht von dänischen Rüstungen aber doch sehr beunruhigt; er schreibt, die Insel keinem vorenthalten zu wollen, der ein Recht darauf habe.

2) Über den Versuch Erichs vom Sommer 1397 s. H. R. IV. 410, Bericht des pr. Hauptmanns Alb. Russe an die pr. Städte, 3. Juli 1397. Margarete kann von dem Verdacht eines ähnlichen Versuchs nicht freigesprochen werden. H. R. IV. 334, Bericht des preuß. Hauptm. H. v. Halle, dat. Stockholm, in festo Thomae, 21. Dec. 1395. Derselbe berichtet, daß ein schwedischer Knappe, Algot Magnusson, mit Vitalianern vor Stockholm erschienen sei „und wy hebben wol sorge, dat he nicht gudes mede meynet, alzo dat he de schere werd belegen den somer, dat nymant ut noch in moge segelen. Die Sache wird noch verdächtiger dadurch, daß Algot Magnusson gleich darauf leugnete, die Räuber geleitet zu haben (s. denselben Bericht, Zusatz) und daß Margarete es für nötig hielt, sich dieses Vorfalls wegen bei der Hansa zu entschuldigen. s. H. R. IV. 337, Lübeck an die preuß. Städte, dat. sabatto ante remin., 25. Februar 1396.

ferner auf diesem Tage zu Kopenhagen weder selbst erschien, noch Gesandte schickte, sondern erst auf die ernste Mahnung hin, Stockholm werde an Dänemark übergeben werden, falls nicht in bestimmter Zeit Antwort von ihm erfolgt sei, sich zu einer solchen bereit fand. Doch war alles, was er that, um seine Stellung als König von Schweden zu behaupten, die „Bitte an seine Freunde, sich seiner anzunehmen“.[1]) — Königin Margarete benahm sich den Abgesandten des Ordens gegenüber auffallend zuvorkommend. Sie hatte den Hochmeister ersucht,[2]) zum Kopenhagener Tage wenn möglich dieselben Ritter zu schicken, welche zu Lintholm als Bevollmächtigte fungiert hatten. Diese Bitte sollte Konrad schmeicheln, die Erfüllung derselben als eine der Königin gewährte Gunst erscheinen. Zu Kopenhagen selbst äusserte Margarete ihr Bedauern darüber, daß preußischen Kaufleuten von dänischer Seite irgendwie Unbill zugefügt wäre, versprach bereitwilligst allen Beschwerden abzuhelfen[3]) und bat, die Interessen der in Preußen Handel treibenden dänischen Unterthanen zu wahren. Ja, es kam so weit, daß am 1. September ein Freundschaftsvertrag zwischen Dänemark und dem Deutschen Orden geschlossen wurde, in welchem man sich gegenseitige Handelsfreiheit zusicherte und sich verpflichtete, neutral zu bleiben, falls der andere Teil angegriffen werden sollte.[4])

---

1) H. R. IV. 496. Albrecht an die zu Kopenhagen versammelten Boten der Hansa, dat. Zwerin, sequenti die post octavas assumptionis Mariae, 23. August 1398.

2) H. R. IV. 478. Schreiben des Hochmeisters Konrad v. Jungingen an Margarete, dat. Stuhm, Freitag vor Marie Magdalene, 19. Juli 1398. Konrad bedauert, nur einen der beiden Gewünschten, Johann Tyrgarten, senden zu können, Albrecht v. Schwarzburg sei verhindert. (Die Namen dieser beiden stehen unter der Urkunde des Vertrags von Lintholm, und zwar an erster Stelle.)

3) H. R. IV. 483, 3 und 6. Zusatz der preußischen Ratssendeboten zum Kopenhagener Recess. — Der Erzbischof von Lund mußte sich in Gegenwart der Königin verpflichten, eine Summe von 5000 Nobeln (über den Wert einer Nobel s. u.), die er preußischen Städten schuldete, in bestimmter Zeit zu zahlen. H. R. IV. 494. (Frühere dieserhalb geführte Beschwerden waren erfolglos geblieben. H. R. IV. 430. Januar 1398.)

4) König Erich etc. urkunden über den Vertrag, Kopenhagen, die

Der Hochmeister konnte mit Stolz und Freude auf die bisherigen Erfolge dieses Jahres zurückblicken; der Orden nahm jetzt allen Mächten gegenüber eine imposante Stellung ein, wurde doch auch mit dem in seinen Handlungen unberechenbaren Großfürsten Witowd Anfang Oktober ein definitiver Friede geschlossen. Konrad von Jungingen befand sich gerade dieserhalb an der littauischen Grenze, als ihm gemeldet wurde, daß König Albrecht mit Herzog Johann von Mecklenburg und mehreren Getreuen in Danzig erschienen wäre[1]). Albrecht glaubte im Vertrauen auf die bei der Übergabe Gotlands getroffene Vereinbarung, wonach weiteres zwischen ihm und dem Hochmeister verhandelt werden sollte, hier einen guten Handel machen zu können und forderte die Insel als sein Eigentum zurück, mit dem Versprechen, die Kosten, welche dem Orden aus der Unternehmung erwachsen wären, zu decken. Er wurde mit seinen Ansprüchen kurzweg abgewiesen[2]). Die Gründe, welche Konrad zur Ablehnung von Albrechts Anträgen veranlaßten, sind, abgesehen davon, daß es mit den Versprechungen des Schwedenkönigs seine eigene Bewandtnis hatte, folgende: Der Hochmeister hatte unter Aufwendung großer Mittel die Seeräuber aus ihrem

---

sancti Egidii, 1. September. Die vom Hochmeister, seinen Gebietigern und den preußischen Städten unterzeichnete Urkunde datiert vom Johannistag, 24. Juni, 1399 (H. R. IV. 493. Voigt cod. V. 111). Über den Inhalt des Vertrags s. Voigt, Pr. Gesch. VI. 127. Daß die Ordensakte um so viel später ausgestellt ist, erklärt sich sehr einfach aus dem Recess des Marienburger Tages vom 2. Mai 99 (feria sexta post Philippi-Jacobi). Erst in dieser Versammlung wurde nämlich der mit Dänemark geschlossene Vertrag vorgelegt. Die preuß. Städte entschieden sich nicht sofort, sondern wollten erst jede in ihrem Rat darüber verhandeln. Am 23. Juni (Recess zu Thorn, in vigilia Baptistae) erklärten sie sich zur Unterzeichnung bereit. H. R. IV. 539, 20.

1) H. R. IV. 502, Schreiben der preußischen Städte an Konr. v. Jung., dat. Leskau, am suntag nach Michaëlis, 6. Okt. 1398. Parteischrift (H. R. IV. 438) § 16. Detmars Forts. Scr. rer. Pr. III. 217.

2) Detmar a. a. O. „em wart dar myn, wen he geren nomen hedde". Der sog. Rufus (ebenda Anm.) „men dar quom nement, de eme wat geve von des wegen".

gefährlichsten Schlupfwinkel vertrieben, er hatte dadurch dem völlig darniederliegenden Ostseehandel die Möglichkeit gegeben, sich wieder frei zu entfalten, es war nur natürlich, daß er auch die Früchte seiner Unternehmung ernten wollte, indem er sich aus dem Besitz der Insel Gotland einen bedeutenden Vorteil für den in den Handelsbeziehungen der Ostseeländer stark beteiligten Orden versprach; vor allem aber wirkte auf seine Antwort der Umstand, daß er den ganzen Erfolg des Gotländischen Feldzugs in Frage gestellt haben würde, wenn er die Insel dem machtlosen Schwedenkönig übergab, weil in solchem Falle der Wiederbeginn der Vitalianerherrschaft sofort zu erwarten war[1]).

Kurze Zeit darauf jedoch, etwa zwei Wochen waren seit der ablehnenden Beantwortung des mecklenburgischen Anerbietens vergangen, wandte sich der Hochmeister mit einem dem obigen sehr ähnlichen Gesuche an Albrecht, er ließ demselben nämlich durch Hermann von der Halle (einen Danziger, der 1395—96 Hauptmann der preußischen Städte in Stockholm gewesen war) seinerseits eine Entschädigungssumme proponieren, wenn er gewillt wäre, Gotland dem Orden als Pfand zu überlassen. Konrad wurde bei diesem Schritt offenbar von der Erwägung geleitet,[2]) daß er Gotland zwar besetzt halte, daß es ihm aber an jedem Rechtstitel auf den Besitz der Insel fehle. Dieselbe gehörte, wie bereits gesagt, teilweise Albrecht, teilweise Margarete. Mit letzterer aber stand er trotz der Okkupierung der Insel — so meinte wenigstens Konrad — im besten Einvernehmen, sie war seiner Ansicht nach erfreut darüber, daß Gotland in den Besitz

1) Parteischrift § 16: Konrad lehnte das Anerbieten ab, denn er besorgete sich, krege her (Albr.) das land widder, das her lichte mit der konigynne krygen worde, und worden lychte grosser seeroub machen, wen do vor gewest was.

2) Kotzebue „Preußische Geschichte III. 46 führt als Motiv für die Handlungsweise Konrads eine Kriegserklärung des Herzogs Ulrich v. Mecklenburg an, falls der Orden Gotland nicht herausgäbe. Das ist durchaus falsch, eine derartige Erklärung ist damals nicht abgegeben, der betr. Aufsagebrief gehört ins Jahr 1397. s. Staats-Arch. Kbg. Register derer v. Jungingen.

des Ordens kam, weil die Mecklenburger dadurch geschädigt wurden, von ihrer Seite war jedenfalls nichts zu fürchten; gelang es ihm, von Albrecht die Insel in irgend einer Weise zugesprochen zu erhalten, so durfte er sich — mit den Seeräubern war er vorläufig ja auch fertig geworden — des ungestörten Besitzes seiner neuen Eroberung freuen; Illusionen, deren Nichtigkeit er sehr bald einsehen sollte. — Was das Verhalten des Schwedenkönigs zu Konrads Anerbieten betrifft, so erklärte er sich mit Freuden bereit, die Sache in solcher Weise zu regeln. So für Ansprüche entschädigt zu werden, die er unter den damaligen Verhältnissen niemals hätte geltend machen können, hatte er sicher nicht mehr gehofft. Kaum aber merkte er, daß Konrad es mit der Ordnung dieser Angelegenheit eilig habe[1]) — der Hochmeister wollte umgehend Bescheid erteilen, konnte das aber nicht, da einige seiner Gebietiger nicht zur Hand waren — als er auch sofort Gewinn daraus zu ziehn versuche. Während er zuerst 9000 Nobeln[2]) als Entschädigungssumme verlangt hatte, forderte er gleich darauf 10000;[3]) als er darauf hin einen Vertragsentwurf zugeschickt erhielt, verlangte er, um weiter Zeit zu gewinnen, die Sendung von Bevollmächtigten und erklärte, es wäre ihm nicht möglich, seine Vettern zur Mituntersiegelung zu bewegen,[4]) und als man bereitwillig auf letzteres verzichtete, forderte er, daß, falls dem Orden 20000 Nobeln auf die gehabten Unkosten angerechnet

1) Schreiben des Hochmeisters Konr. v. Jungingen an Albrecht, dat Mantow, Montag nach Omnium sanctorum, 4. Nov. 1398. H. R. IV. 509. Dem Hochmeister war natürlich darum zu thun, möglichst schnell im Besitz Gotlands bestätigt zu werden. „geruchet czu wissen, dasz czu uns kam H. v. d. Halle . . . czu mitternacht . . . do Hermann quam, do woren unser gebitiger etliche iczunt von uns gereten das wir euwir durchluchtigkeit uf dese czeit nicht mochten eyn entlich antwert schriben“.

2) Eine englische Nobel um 1400 = $21^1/_2$—27 Skot preußisch, s. Sattler „Handelsrechnungen des deutschen Ordens“ 1887. Eine Mark preuß. = 24 Skot, also 10000 Nobeln = rund 10000 Mark pr.

3) Schreiben des Hochm. K. v. Jung. an Albrecht, dat. Marienburg, Mittwoch nach Elisabeth, 20. Nov. 1398. H. R. IV. 510. Voigt cod. VI. 73.

4) Schreiben d. Hochm. an denselben, dat. Marienburg, Dienstag nach epifanie, 7. Jan. 99. H. R. IV. 512. Voigt cod. VI. 78.

würden, damit auch jeglicher Schade, der von seinen (Albrechts) Truppen dem Kaufmann zugefügt sei, beglichen wäre. Daß der Orden für Schaden haften sollte, den er garnicht angerichtet hatte, konnte freilich unmöglich eingeräumt werden, aber die Verhandlungen zeigen zur Genüge, wie wenig Konrad v. Jungingen es verstand, Herr der Situation zu bleiben. König Albrecht dagegen hielt es nicht für unter seiner Würde, sich bei anderen Fürsten über die Art zu beschweren, in der Konrad von Jungingen die Verhandlungen in die Länge zöge und Schwierigkeiten mache.[1])

Am 25. Mai (an der hilgen drivaldicheit dage) wurde sodann die Insel Gotland nebst Wisby gegen Zahlung von 30 000 Nobeln, wovon 20 000 auf die den Preußen aus der Besetzung erwachsenen Kosten gerechnet wurden, an den Orden verpfändet.[2]) König Albrecht und Herzog Johann verpflichteten sich, jeden fremden Anspruch zurückzuweisen, sich mit niemand Gotlands wegen gegen den Orden zu verbinden und im Kriegsfalle mit ihrer gesamten Heeresmacht Hilfe zu leisten.[3]) Kämen

---

1) Schreiben des Hochmeisters Konr. v. Jungingen an Albrecht, dat. Marienburg, am Sonntag Judica, 16. März 1399. H. R. IV. 521. Voigt cod. VI. 82.

2) Vertrag zu Schwaan (an der Warnow, südl. von Rostock gelegen). Voigt cod. V. 163. H. R. IV. 657 (inhaltlich), Parteischrift § 17. Der Bevollmächtigte des Hochmeisters war Friedrich von Wenden, Komthur zu Thorn. H. R. IV. 539, 7; 553.

3) und of ymant anders (Voigt a. a. O) den heren Homeister sine nakomelinge edder den Orden hinderde edder bewore yengerleiewys umme dat land gotland und de stad Wisbu so scol de her homeister etc. uns dat enbeden . . . so scole wy koning Albrecht und hertoge Johann vorscreven und ok alle unse erven und nakomelinge dem heren homeister sinen Nakomelingen und dem Orden vorscreven plichtich syn dat gantze land Gotland und de stad Wisbu mit alle ere tobehoringe to vriende in allem gerichte, ze sint gestlik oder werlik dar ynne de orde wert angeclaget und ok of man boven recht den vorbenanten orden von unser landes wegen antastede mit gewalt wy mit unsen ridderen etc. uppe unse egenen koste unde teringe in egener Personen ane hinder scolen helpen beschermen und beweldigen und to vrien und dat scal an dem hern homeister etc. lyggen of se van uns eschen willen de vrienge mit rechte edder de hulpe mit macht unser Ridder und knechte.

sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so durfte der Hochmeister nach Jahresfrist die Insel anderweitig verpfänden, den Mecklenburgern gegenüber war er in solchem Falle jeder Verpflichtung ledig;[1]) ebenso durfte der Orden nicht gemahnt werden, wenn ihm die Insel gewaltsam abgenommen wurde.[2])

Kurz, die Bedingungen und Garantieen, unter denen der Hochmeister Konrad von Jungingen Gotland übernahm, waren — dem Anschein nach — die denkbar günstigsten; er durfte dasselbe nicht nur wie sein Eigentum behandeln, er hatte ja, so hieß es im Vertrag, wenn man ihm die Insel streitig machen wollte, nur zu wünschen, und König Albrecht stand sofort bereit, jeden Gegner zurückzuweisen.

Die Zukunft hat gelehrt, daß Albrecht von Schweden nie daran gedacht hat, den zu Schwaan eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden, er hätte nötigenfalls noch mehr versprochen. Nach der verunglückten Expedition seines Vetters Johann, und da zu erwarten war, daß die Königin Margarete mit ihren Ansprüchen auf den Besitz Gotlands bald hervortreten würde, war

---

1) und of wy binnen (a. a. O.) enem jare dem hern homeister . . . . dat land Gotland und de stad Wisbu in der vorscreven wise . . . nicht vrienden edder vortreten so hebbe de her homeister etc. des vulle macht na sinem behage dat sulve land Gotland enem anderen to vorsettende . . . und dar umme scal de her homeister etc. van uns . . . ewichliken bliven ungemanet.

2) Die näheren Bestimmungen s. Voigt, Pr. Gesch. VI. 116. Voigt begeht hier einen Irrtum; die Bestimmung „Wenn wegen Gotland Krieg entstände, geloben Albrecht etc. dat alle unse stede haven und straten in all unsen landen to dem sulven krige scolen openstan ungehindert dem heren homeister etc. faßt er so auf, als ob alle Straßen, Häfen und Städte der Insel Gotland in solchem Falle dem Hochmeister zur Benutzung ständen Die Insel war dem Orden vollständig zur Verfügung gestellt, wurde von ihm und zwar von ihm allein besetzt gehalten, es hätten höchstens den Mecklenburgern die Häfen etc. derselben offen gehalten werden können. Obige Bestimmung war damals nichts weiter als eine Phrase, da Albrechts Besitz sich nur auf wenige Territorien in Mecklenburg erstreckte; wie er sich mit seinen Rittern dem Orden zur Verfügung stellte (von denen in Wirklichkeit ebenfalls nicht viel vorhanden war), so gestattete er ihm auch freien Durchzug „in all unsen landen“.

für ihn in der nächsten Zeit wenig Aussicht auf die Herrschaft über die Insel vorhanden. Das mußte Albrecht einsehn, und deshalb schien ihm das beste, die Gelegenheit zu benutzen, die 10000 Nobeln einzustecken — er hatte sich dieselben vor Abschluß des Vertrages zahlen lassen (vor teyn dusent Nobelen, de he uns also utgerichtet gantz und gar betalet heft in unser stad Wismer) — und dem Orden die Insel zu überlassen. Günstigenfalls, d. h. wenn Margarete sich nicht imstande erwies, ihre Anrechte geltend zu machen, konnte er dann dieselbe noch immer als sein Eigentum vom Hochmeister zurückverlangen.

Der Königin Margarete waren die Unterhandlungen, in die der Hochmeister durch Albrecht verwickelt worden, sehr gelegen gekommen. Sie hatte die Zeit derselben klug benutzt, ihr Ansehen im großen nordischen Reich zu heben und zu befestigen. Als geeignetes Mittel dazu erschien ihr vor allem möglichste Sicherung und Ausbreitung der Handels- und Verkehrsinteressen ihrer Unterthanen. Sie war deswegen, außer dem Abkommen, welches sie mit dem Orden über gegenseitigen Handelsschutz geschlossen hatte, sowohl diesem als der Hansa mit Anerbietungen wegen gemeinsamen Vorgehens gegen die Seeräuber entgegengekommen, ohne sich durch die kühle Aufnahme ihrer Werbung bei den preußischen Städten[1]) abschrecken zu lassen, während sie dem Hochmeister gegenüber noch immer größte Freundschaft[2]) und Ergebenheit zur Schau trug. — Die Wirkung von Margaretens Vorgehen muß ihrer Absicht entsprochen haben, zeigen doch die Reeesse der Tage von Kopenhagen (August 1398) und Nykjöbing[3]) (in festo nativitatis Mariae,

1) H. R. IV. 505. Die preuß. Städte an Lübeck. 31. Okt. 1398.

2) H. R. IV. 513. Voigt cod. VI. 76. Schreiben des Hochmeisters Konr. v. Jung. an Margarete, dat. Marienburg, St. Barbara, 4. Dez. 1398, in welchem er sich zu gemeinsamer Auslegung von Friedeschiffen bereit erklärt und versichert, daß er keinem Gerede Glauben schenke, sondern von ihrer Freundschaft fest überzeugt sei.

3) H. R. IV. 550.

8. Sept. 1399) deutlich eine Veränderung ihrer Stellung und damit ihrer Politik. Während sie zu Kopenhagen, im Bewußtsein einer eben errungenen, auf schwachen Füßen stehenden Herrschaft sehr vorsichtig auftritt, allen Wünschen und Klagen gerecht zu werden sich bemüht und verspricht, nach Beibringung genügender Beweise jede Entschädigung zu zahlen, fühlt sie sich zu Nykjöbing bereits als allseitig anerkannte Königin dreier starker Reiche und hält es nicht mehr für nötig, Beschwerden gegen ihre Unterthanen eingehend zu untersuchen, sondern weist die Klageführenden kurzweg mit nichtssagenden Gründen ab.

Jetzt hielt sie es auch für an der Zeit, Konrad von Jungingen gegenüber die Maske fallen zu lassen; im Oktober 1399 sandte sie ihren Kanzler an den Hochmeister mit dem Verlangen, ihr Gotland abzutreten.[1])

II.

Konrad von Jungingen mag nicht wenig erschreckt worden sein durch das Verlangen der dänischen Königin, ihr seine neue Besitzung herauszugeben, auf deren Erwerbung er so viele Kosten und Mühen verwandt hatte[2]). Aber er hatte es ja nicht nötig,

1) Voigt cod. VI. 82. H. R. IV. 563. Schreiben des Hochmeisters Konrad v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, Sonnabend vor Simon und Juda, 25. Okt. 1399. — Kotzebue III. 319 führt ein solches Schreiben vom Jahre 98 an. Ein solches existiert in den Registerbüchern Derer v. Jungingen nicht, kann auch aus jener Zeit nicht existieren. Kotz. hat in seiner Flüchtigkeit eine falsche Jahreszahl gesetzt, denn obiges Schreiben vom 25. Oktober 99 nennt er garnicht.

2) Voigt Pr. Gesch. VI. 177 bemerkt zur Forderung der Königin: „Der Meister ahnte wohl, was kommen werde, und ließ daher vorsichtig seine Besatzung auf Gotland durch neue Söldnerhaufen verstärken und reichlich mit Lebensmitteln versorgen.“ Das ist falsch, denn die Stelle aus dem Treßlerbuch p. 8 St. Arch. Kbg., auf welche Voigts Bemerkung sich stützt, gehört, wenn sich auch nicht genau beweisen läßt, worauf dieselbe sich bezieht, hier jedenfalls nicht hin. Die Notiz lautet: die nachgescr. gerethe hat der grosscheffer ken Gotland gesand nach ostern; nach Aufzählung einer Menge Proviantartikel für ca. 530 Mark, heißt es weiter: Item CXXVIII Mark XXXII scoldener ouch ken Gotland itlichim IIII Mark. Aus dem Treßlerbuch ist nicht zu ersehen, ob dieses alles Ostern 98 oder 99 nach Gotland geschickt ist, für letzteres liegt, aus der Stelle, an welcher

sich deswegen Sorgen zu machen, Margarete wußte jedenfalls nicht, wie er sich inzwischen durch den Vertrag mit Albrecht in dem Besitz der Insel gesichert hatte und es bedurfte nur einer Aufklärung von seiten König Albrechts, um dem Verlangen der Königin Genüge zu thun[1]). Die Folgezeit wird ihn bald belehrt haben, wie sehr er sich in dieser Ansicht getäuscht hat. Albrecht freilich konnte der Schritt, welchen die Königin gethan, nicht unerwartet kommen, er mußte auf derartiges gefaßt sein. Da es ihm nun zwar nicht einfiel, für das Recht des Hochmeisters wirklich einzutreten, er aber den Schein wahren wollte, so schlug er den Weg ein, auf welchem wir ihn bereits bei den Verpfändungsverhandlungen mit Konrad von Jungingen gesehen haben, er versuchte die Sache nach Möglichkeit in die Länge zu ziehen. Zunächst erklärte er demgemäß in ganz allgemeinen Wendungen, daß der Orden begründetes Recht auf den Besitz Gotlands habe[2]). Seine Antwort muß sehr unvollkommen gewesen sein, da auch Konrad von derselben ganz und garnicht befriedigt war. Er äußerte das auch Margarete gegenüber und versprach, Albrecht zu einer deutlicheren Erklärung zu veranlassen[3]). Dieses Versprechen hat er nicht gehalten.

---

es sich findet, zu schließen, mehr Wahrscheinlichkeit vor. Jedenfalls ist diese Sendung keine Folge von Margaretens Gesuch auf Abtretung der Insel, das im Herbst 99 erfolgte, sondern hatte nur den Zweck der Verproviantierung der auf Gotland stationierten Ordenstruppen. Dieselbe dient gleichzeitig als Illustration für die dem Hochmeister aus der Besetzung erwachsenen Kosten. Die genannten 32 Söldner scheinen weiter nichts als ein Ablösungskommando gewesen zu sein, indem (so heißt es im Treßlerb. weiter) dieselben Schiffer, welche diese Söldner hinfuhren, Auftrag hatten, andere Mannschaft heimzubringen.

1) Voigt cod. VI. 90. H. R. IV. 564. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Albrecht, in dem er denselben ersucht, ihn gegen Margarete zu vertreten. dat. Marienburg, Sonnabend vor Simon u. Judas, 25 ten October 1399.

2) H. R. IV. 565, Schreiben des Hochmeisters Konr. v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, St. Caecilia, 22 ten November 1399. — Albrechts erste Erklärung ist nicht vorhanden, der Inhalt derselben ergiebt sich aus diesem Brief.

3) S. die vorige Anm.

Also war Konrad wohl der Meinung, Margarete würde es bei der einen Anfrage bewenden lassen. Er geriet daher in nicht geringe Verlegenheit, als Margarete Anfang Februar 1400 von neuem mahnte. Eine Beratung mit seinen Gebietigern war nicht möglich, da dieselben gegen die Samaiten im Felde lagen; bis er von Albrecht Antwort erhielt, konnten Wochen vergehn, es blieb ihm daher nichts übrig, als zusammen mit dem Großkomthur, an den Margarete sich auch gewandt hatte, um Aufschub bis Ostern zu bitten[1]), während er gleichzeitig Albrecht aufforderte, des Ordens Ansprüche der Königin „ernstlich" auseinanderzusetzen, da dieselbe „ernstlich" Gotland als zu ihrem Reiche gehörig beanspruche. (vortret uns ernstlichin, wenn sy uns dorumb ernstlich schribt und vordert das vorgenante land und stad von uns schribinde und entbytende das das land mit rechte Ir czugehort und Irem Ryche[2]). Dieses Verlangen erfüllte der Schwedenkönig ohne weiteres, — der einzige Fall einer raschen Handlungsweise bei ihm — weil er absolut kein Wagnis beging, wenn er seine Bereitwilligkeit erklärte, mit der Königin zu rechten[3]). Und der Hochmeister hoffte jedenfalls, sich die volle Zufriedenheit Margaretens zu erwerben, als er sie am 28. März (Sonntag Laetare) 1400 von Albrechts Anerbieten unterrichtete und sie bat, mit demselben einen Tag zu halten[4]).

1) Voigt cod. VI. 95. H. R. IV. 582, Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Margarete, dat. Stuhm an der mitwoche noch Scolastice, 11. Febr. 1400 (nicht 1399, wie Voigt irrtümlich sagt). Voigt cod. VI. 94b. H. R. IV. 583, Schreiben des Großkomthurs an Margarete, dess. Datums. Beim ersten dieser beiden Briefe begeht Voigt den Fehler, das demselben überschriebene p. m. (dieses p. ist mit horizontalem Strich durch den Grundstrich versehen) für „pro magistro" zu lesen und den Brief von einem anderen abgefaßt zu geben. Ein derartiges p. heißt aber stets per (also „per magistrum").

2) Voigt, cod. VI. 94b, Schreiben des Hochm. Konr. v. Jungingen an Albrecht, dat. wie oben, 11. Febr. 1400 (H. R. IV. 584).

3) Parteischrift, H. R. IV. 438,20. Lübeck, Stralsund und Kiel schlug Albrecht als Orte vor, an denen er bereit sei, mit Margarete zu rechten.

4) Voigt cod. VI. 97. H. R. IV. 587. Schreiben des Hochmeisters Konr. v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am sontage letare, 28. Maerz 1400.

Wie sehr er überzeugt war, daß die Königin seinen Vorschlag annehmbar finden werde, erhellt daraus, daß er ihr, gestützt auf ihr Freundschaftsbündnis, die Wahrung seiner Interessen ans Herz legte. Er befand sich noch immer in dem Wahn, daß die dänischen Forderungen nur eine Folge ungenügender Bekanntschaft mit seinem Besitzrecht wären; als daher Margarete mit Übergehung von Albrechts Anerbieten ihre Ansprüche nochmals wiederholte, setzte Konrad ihr ausführlich auseinander, wie er Gotland den Seeräubern abgenommen und dann von Albrecht als Pfand erhalten hatte; er fügte hinzu, daß er gegen Schadloshaltung gern bereit wäre, die Insel an jeden Berechtigten abzutreten[1]). Eine ähnliche Auseinandersetzung erfolgte bald darauf zusammen mit der Antwort Albrechts.[2])

Die Geduld der Königin wurde durch das stete Ausweichen auf ihre klaren und deutlichen Erklärungen auf eine harte Probe gestellt. Die Absicht des ihr in seinen Ränken wohlbekannten Schwedenkönigs durchschaute sie jedenfalls, ebenso schien ihr aus dem ängstlich gehaltenen Schreiben des Hochmeisters hervorzugehn, daß von dessen Seite thatkräftiger Widerstand nicht zu erwarten wäre. Daher ließ sie, ohne irgend welche Notiz davon zu nehmen, wie Konrad zu Gotland gekommen, durch eine Gesandtschaft kurz und bündig erklären, daß die Insel Gotland erblich zur Krone Dänemark gehöre und demgemäß ohne weiteres abzutreten sei[3]). Diese Zumutung war selbst für den nachgiebigen Konrad zu stark, und wenn auch unter vielen Entschuldigungen, so doch fest und bestimmt erwiderte er, daß eine Erfüllung ihrer Forderung unmöglich wäre[4]). Ob Margarete sich mit der Ab-

---

1) H. R. IV. 613. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Margarete, dat. Danzig, Freitag nach corporis Christi, 18. Juni 1400. H. R. IV. 612. Voigt cod. VI. 84. Desgl. an Albrecht.

2) H. R. IV. 617. Voigt VI. 99. Schreiben desselben an Margarete, dat. Marienburg, Petri ad vincula, 1. August 1400.

3) Parteischrift § 21.

4) Staats-Archiv, Kbg. (inhaltl. H. R. IV. 624). Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, Freitag vor Galli, 15. Okt. 1400: und bitte euwir Großmechtigkeit daß euwir gnade uns und

sicht trug, im Fall einer abschlägigen Antwort Gewalt zu brauchen, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist, daß sie derartiges im Schilde führte, es jedoch für besser hielt, zur Ausführung ihres Vorhabens eine geeignetere Jahreszeit abzuwarten; Eile war schon deshalb nicht nötig, weil sie äußerlich mit dem Hochmeister auf ganz freundschaftlichem Fuße stand. Wohl um demselben jeden etwaigen Argwohn zu benehmen, sandte sie um Martini nochmals ihren Kanzler nach Preußen (s. das Schreiben Voigt cod. VI. 114). Damals wird Konrad von Jungingen wohl eingesehen haben, welche Thorheit er begangen hatte, sich unter den Schutz des machtlosen und im höchsten Grade eigennützigen Albrecht zu stellen, denn weder er, noch die im Schwaaner Vertrag unterzeichneten Bürgen, an welche der Hochmeister sich auch gewandt hatte, nahmen irgend welche Notiz von dem dringenden Ersuchen desselben um Hilfe[1]). In dieser Not wandte sich Konrad auf den Rat seiner Städte an die Hansa, und zwar ersuchte man Lübeck, der Königin einen gütlichen Ausgleich vorzuschlagen[2]). Die erhaltenen Aktenstücke

---

auch den vorben. kanzler um die vulbort dy her euwir Großmechtigkeit widdir sagen wird nicht vordenken wollt, wenn wir uf dise czit euwir gnaden bequemere antwert, wie gern . . . ., nicht entbiten mochten.

1) H. R. IV. 625. Voigt cod. VI. 101. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Albrecht, dat. Marienburg, Sonntag vor Symonis et Jude, 24. Okt. 1400. — H. R. IV. 626. Desgl. an Herzog Johann. — H. R. IV. 627. Desgl. an Rostock, Wismar etc.

2) H. R. V. 1, 7. Recess der Versammlung zu Marienburg, dat. die conversionis Pauli, 25. Januar 1401. „Item so gab unser here uns czu gedenken, ab es nütze were, dy von Lubic czu bitten, deme konynghe und der koningynnen czu schriben, bittende, das sy umme Gotland eyntrechtich worden.“ Ferner H. R. V. 7, 3. Recess der Versammlung zu Marienburg, dat. dominica Reminiscere, 27. Februar 1401. — In diese Zeit, Februar 1401, scheint die Entstehung des von Konrad unter dem Titel „Von dem lande Gotland und der Stadt Wisbu, wy is dem orden czu getruwer hand gesaczt ist“ verfaßten Schriftstücks, der sogen. „Parteischrift“ zu gehören. Denn erstens schließt dasselbe mit dem Wunsch des Hochmeisters, Albrecht und Margarete möchten sich wegen Gotland gütlich einigen, zu dessen Erfüllung er damals Lübecks Unterstützung nachsuchte, vor allem aber mußte er, wenn er seine Sache vor ein größeres Forum brachte, auch Beweismittel

berichten zwar nichts davon, daß die Lübecker dem Wunsch des Hochmeisters folge geleistet haben, doch ist das unzweifelhaft geschehen, weil einmal in den nun folgenden Verhandlungen über Gotland Hansemitglieder eine bedeutende Rolle spielen, und weil die Königin Margarete plötzlich eine ganz andere Politik einschlägt. Margarete stand nämlich im Begriff, mit der Hansa ein Schutz- und Handelsbündnis einzugehn — abgeschlossen wurde dasselbe am 8. September 1401 zu Lund,[1]) darauf bezügliche Verhandlungen der Städte finden sich im Recess der Lübecker Versammlung vom 21. Juli 1401[2]) — dessen Zustandekommen ihr im Interesse ihrer durch viele Kriege hart mitgenommenen Länder äußerst wünschenswert sein mußte. Infolge dessen erklärte sie sich bereit, auf das Verlangen der Lübecker einzugehn[3]), wobei sie sich wohl der berechtigten

---

für seine Ansprüche beibringen, und die sind eben in dieser Schrift zusammengestellt, in welcher Konrad von Jungingen auseinandersetzt, welche Umstände und Verhältnisse ihn in den Besitz der Insel Gotland gebracht hätten. Dazu kommt, daß bei dieser Annahme sich die letzten Paragraphen leicht unterbringen lassen. § 18 enthält die erste Anfrage Margaretens und Konrads Antwort vom Spätherbst 1399; § 19 = Margaretens erneuerte Forderung, auf die Konrad am 11. Februar 1400 antwortet § 20 = Albrechts bereitwillige Erklärung, mit der Königin zu rechten, deren Original verloren ist, vom März 1400. — Es ist ein Irrtum Voigts, Pr. Gesch. VI. 208, Anm. 2, dieses Anerbieten Albrechts vor den Hoelviker Tag zu legen. Denn einmal gehört es nicht in diese Zeit (der Tag zu Hoelviken war am 15. August 1401), vor allem aber ging die Aufforderung, zum Hoelviker Tag zu kommen, von Margarete aus (H. R. V. 30). — § 21 enthält die drohende Forderung Gotlands seitens der Königin vom Oktober 1400.

1) H. R. V. 34.

2) H. R. V. 24.

3) Die Geneigtheit der Königin zu einem Ausgleich läßt sich auf nichts anderes zurückführen. Dieselbe als eine Folge der endlich eingetroffenen Antwort Albrechts anzusehn, welche am 22. März, Dienstag nach Judica, H. R. V. 10. Voigt cod. VI. 114. Svenskt Diplomatarium från och med år 1401 utgifet af Riks-Archivet genom Carl Silfverstolpe I. 40, an Margarete gesandt wurde, ist garnicht angänglich. Denn Konrad wandte sich nicht nur sofort wieder an die Bürgen des Schwaaner Vertrages, um von Albrecht eine genügende Antwort zu erwirken, er muß von dem Eintreffen dieses Briefes das Schlimmste erwartet haben, da er schon am folgenden Tage (23. März,

Hoffnung hingab, für diese Nachgiebigkeit auf einen Gegendienst bei der Ordnung des Streites mit dem Hochmeister rechnen zu dürfen. Im Sommer erhielt Konrad von Jungingen von der Dänin die Aufforderung, sich mit ihr am 15. August (off unser frowen tag assumpcionis) zu Hoelviken über den Besitz der Insel Gotland auseinanderzusetzen[1]). Dieser Tag kam zu stande; es wohnten demselben bei außer Margarete, Erich und dem Bevollmächtigten des Hochmeisters, die Herzöge Gerhard von Schleswig und Bogeslav von Stolpe, sowie Abgesandte der Städte Rostock und Wismar; König Albrecht war nicht erschienen. Wie damals zu Kopenhagen, bestand auch dieses Mal alles, was er zu seiner Verteidigung that, in der Bitte, seine Ansprüche nicht unberücksichtigt zu lassen. Der Bevollmächtigte des Hochmeisters, Großschäffer Johann Tyrgarten, hatte infolge dessen einen schweren Stand, da Margarete, der das Nichterscheinen Albrechts als eine mit dem Hochmeister verabredete List erscheinen mochte, welche ein weiteres Hinausschieben der Regelung der Gotländischen Frage bezweckte, ihm, unterstützt von den Herzögen von Schleswig und Stolpe heftige Vorwürfe machte und sogar mit Krieg drohte[2]). Doch ließ sie sich schließlich bestimmen, bis zum 1. November (Omnium Sanctorum) auf Antwort zu warten.[3])

Die Lage des Hochmeisters war hierdurch um nichts besser

Mittw. nach Judica) nach Gotland den Befehl erließ, eine größere Söldnerschar als bisher aufzubringen, „bies das man sehe, wie sich die sachen entlich derlaufen wellen.“ H. R. V. 11. Voigt cod. VI. 98. Silfverstolpe I. 41. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Wisby.

1) H. R. V. 30. Voigt cod. VI. 111. Silfv. I. 83. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Albrecht, dat. Marienburg am donirstage nach Jacobi, 28. Juli 1401. Albrecht möchte den von Margarete anberaumten Tag jedenfalls besenden.

2) Voigt cod. VI. 118. H. R. V. 39. Silfv. I. 117. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Albrecht, dat. Marienburg, an der mittewochen noch allir heiligen tage, 2. Nov. 1401.

3) Voigt cod. VI. 116. H. R. V. 37. Silfv. I. 109. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am donirstage noch Lucae, 20. Oktober 1401.

geworden, weil keine Aussicht vorhanden war, daß sich bis dahin die Verhältnisse anders gestalten würden; dazu kam, daß die Herzöge von Stolpe und Schleswig ihn auch noch direkt ersuchten, der Königin die Insel nicht länger vorzuenthalten. Vielleicht mit ihrem Bemühen — Konrad setzte ihnen ausführlich sein Besitzrecht auseinander[1]) — besonders aber einem diesbezüglichen Gesuch der preußischen Städte an König Erich[2]) ist es zu danken, daß Margarete in eine weitere Hinausschiebung des auf den 1. November anberaumten Tages bis zum 1. Mai 1402 (Philippi und Jacobi) willigte[3]). Albrecht dagegen, sowie den Bürgen[4]) des Schwaaner Vertrags schrieb er, empört über das zweideutige Benehmen derselben, daß er, falls der König weiterhin den Vertrag nicht achte, von seinem Recht Gebrauch machen und über die Insel anderweitig verfügen würde, da er nicht gewillt wäre, sich ihretwegen den Gefahren eines Krieges auszusetzen. Beides hatte keinen Erfolg, denn daß Albrecht nach ca. 3 Monaten wieder einmal seine Bereitwilligkeit erklärte, mit der Königin zu rechten, kann als solcher nicht verzeichnet werden, und es blieb wiederum kein anderer Weg, als die Hansa um Rat zu bitten[5]). Weitere Rücksprache deswegen hielt Konrad persönlich mit dem einflußreichen Bürgermeister von Stralsund, Wulf Wulflam, der zusammen mit Gotschalk von Lübeck als Abgesandte der wendischen Hansestädte einer Versammlung

1) Voigt cod. VI. 117. H. R. V. 38. Silfv. I. 110. Desgl. an die Herzöge von Stolpe und Schleswig.

2) H. R. V. 42. Margarete antwortet den preußischen Städten, dat. Helsingborg, octava beati Martini, 18. Nov. 1401.

3) Voigt cod. VI. 116. H. R. V. 37. Silfv. I. 109. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am donirstage noch Lucae, 20. Okt. 1401.

4) Voigt cod. VI. 119. H. R. V. 40. Silfv. I. 119. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Rostock und Wismar, dat. Marienburg an der mittewochen noch allir heiligen tage, 2. Nov. 1401. — H. R. V. 41. Silfv. I. 118. Desgl. an Herzog Johann, Werner von Axkow, Heidenreich von Bibaw etc.

5) H. R. V. 60. Schreiben der preuß. Städte an Lübeck, dat. Danzig, am sonnavende na purificacionis Marie, 4. Februar 1402.

der preußischen Städte zu Marienburg am 8. März (feria quarta post laetare) 1402 beiwohnte, und erhielt von demselben das Versprechen, sich bei der Königin Margarete wegen weiterer Vertagung des auf den 1. Mai anberaumten Tages zu verwenden[1]). Wulflams Verwendung[2]) war von Erfolg begleitet, ebenso die der Lübecker und anderer Hansestädte, welche nach vorhergegangener Beratung die Königin ersucht hatten, sich Gotlands wegen einem Schiedsgericht zu unterwerfen[3]). Am 25. Juli (uff sente Jacobs tag) fand sodann zu Kalmar der so oft hinausgeschobene Tag statt[4]). Anwesend waren außer Margarete und den Ordens- und Preußischen Bevollmächtigten Abgesandte der Städte Lübeck, Hamburg und Stralsund; Albrecht war natürlich wieder nicht erschienen, trotzdem er sich auf den heftigen Brief des Hochmeisters vom November 1401 dazu bereit erklärt hatte[5]) und auch den Hansestädten eine derartige Zusicherung gegeben zu haben scheint. Auf diesem Tage nun erklärte[6]) Margarete, daß ihr Anrecht zwar unbestreitbar wäre, daß sie sich aber trotzdem Wisbys wegen einem Urteilsspruch der Städte Hamburg und Lübeck unterwerfen wolle, das Land

1) H. R. V. 71, 4. Recess der Versammlung zu Marienburg, 8. März 1402.

2) Silverstolpe I. 167. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, Montag nach Misericord. Domini, 10. April 1402.

3) Im Recess der Versammlung zu Marienburg vom 21. Juli 1402 (in vigilia Marie Magdalene), H. R. V. 101, 5, wird der von der Hansa um Pfingsten zu Lübeck (cr. 14. Mai) gefaßte Beschluß mitgeteilt.

4) Zwei Schreiben Konrads an Margarete beziehen sich auf diesen Tag. H. R. V. 95. Voigt cod. VI. 128 und H. R. V. 103. Voigt cod. VI. 132, vom 1. Juni und 21. Juli 1402. Auch ist zu erwähnen, daß der dänische Kanzler Volmar Jacobson der Versammlung zu Marienburg am 30. Mai beiwohnte. H. R. V. 89.

5) Voigt cod. VI. 125. H. R. V. 76. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Albrecht, dat. Scharffau, an der mittewochen noch sente Jorgen, 26. April 1402.

6) H. R. V. 104. Voigt cod. VI. 134. Desgl. dat. Schoken an dem mitwoche noch Bartholomei, 30. August 1402.

Gotland dagegen sei ihr zu Lintholm (H. R. IV. 261,4) als Eigentum zugesprochen, in betreff dieses daher jedes Zugeständnis ausgeschlossen.

Da Albrecht nicht zugegen und die preußischen Abgesandten nicht genügend bevollmächtigt waren[1]) konnte eine endgültige Regelung nicht erfolgen. Man einigte sich dahin, dem Hochmeister bis zum 29. September (St. Michelstag) Zeit zur Entscheidung zu lassen. Die Hansevertreter beschlossen, bis zu diesem Termin in Kalmar zu bleiben.

Für den Hochmeister war in diesem Falle eine Entscheidung äußerst schwer; willigte er in Margaretens Forderungen, so begab er sich damit fast jeder Aussicht auf Entschädigung, erklärte er dieselben für unannehmbar, so schien Krieg unvermeidlich. Eine solche Erklärung war auch deswegen gewagt, weil dieselbe ihn der Hansa, deren Beihilfe eine Verhandlung zu stande gebracht hatte und die auch jetzt auf die entscheidende Antwort drang[2]), leicht als den erscheinen lassen konnte, dessen Hartnäckigkeit einem gütlichen Ausgleich im Wege stand, wo er in einem so kritischen Augenblick gerade der Fürsprache derselben am meisten bedürftig war. Ein brauchbarer Mittelweg aber ließ sich auf die strikten Erklärungen Margaretens nicht finden. Der gewichtigen Vermittelung der Hansa gelang es noch einmal, bei der ungeduldigen Königin eine weitere Vertagung bis zum nächsten Sommer (1403) — der 24. Juni wurde als Termin in Aussicht genommen — zu erwirken[3]).

1) H. R. V. 101. Receß der Versammlung zu Marienburg vom 21. Juli. § 1 enthält die Instruktion der Abgesandten. Dieselbe setzte eine Einigung Albrechts mit Margarete voraus.

2) H. R. V. 105. Voigt cod. VI. 131. Silfv. I. 224. Schreiben Lübecks an den Hochmeister Konr. v. Jungingen, dat. in sunte Egidiusdage, 1. September 1402. — H. R. V. 106. Schreiben Lübecks an die preußischen Städte, dat. desgl.

3) Für eine weitere Intervention der Hansa spricht folgendes: In einem Schreiben der preuß. Städte an Lübeck, das aus dem September 1402 sein muß (es beantwortet die Bitte der Lübecker, den Hochmeister zur entscheidenden Antwort zu drängen vom 1. September) geschieht eines Gesuchs

Doch war sich Konrad wohl bewußt, daß damit die Grenze der Zugeständnisse erreicht war, und daß er auf alles gefaßt sein mußte, falls Albrecht bis dahin nicht für ihn eintrat. Darauf deuten mehrere Stellen in dem Brief, welcher Albrecht von dem zu Kalmar geschehenen informieren sollte, und in dem es heißt: Margarete fordere Gotland-Wisby mit der Drohung „werden wir uns des landes und stad obengeschreben nicht vorczeihen, so wolle sie slechts des eren warten und gedenken, das sie ir lant moge wedir haben"; (H. R. V. 104). Darauf deutet ferner die Antwort, welche er seinen Gotländischen Unterthanen auf ihre Bitte um Verringerung der Söldnerzahl erteilte, daß er derartiges nicht gutheiße, hielten sie es in Anbetracht des Ernstes der Situation dennoch für angebracht, so möchten sie es thun, ihm aber keinen Vorwurf machen, falls er eventuell nicht schnell genug Hilfe zu leisten im stande sein würde[1]).

König Albrecht schien es wegen der Nähe einer Entscheidung an der Zeit, nicht für einen günstigen Ausfall derselben sein möglichstes zu thun, sondern seinen geschädigten Ruf wiederherzustellen und sich in den Augen der Welt zu rechtfertigen. Die Art und Weise, in der er das that, zeigt wieder einmal die schamlose Politik dieses Fürsten, unbekümmert um Recht und Wahrheit Vorteil aus jeder Gelegenheit, bei der für ihn nichts auf dem Spiel stand, zu schlagen, im hellsten

---

Konrads an Lübeck Erwähnung, von dem es heißt: „de juwe wisheit wol wert vornemen, de uns noch nicht unmogelik, noch unbequeme dunken wesen". H. R. V. 107. — Sodann aber erfolgt zum 29. September gar keine Antwort, während der Recess der Versammlung der preußischen Städte zu Marienburg vom 20. Mai 1403 (dominica vocem jucunditatis) H. R. V. 129, 3 eine Aufforderung an die drei oben genannten Hansestädte enthält, uff sendte Johannis baptiste tag tzu Kalmern myte czu tage czu komen, noch deme das sy ez vor der koningynnen von Denemarken ouch vorheysen haben. Jene Hansevertreter, die bis zum 29. September in Kalmar auf den Bescheid des Hochmeisters hatten warten wollen, scheinen noch vor ihrer Abreise die Königin zu weiterem Warten bewogen zu haben.

1) Silfv. I. 311. H. R. V. 120. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Wisby, dat. Marienburg, am suntage Palmarum, 8. April 1403.

Lichte. Die Hansa hatte zu jener Zeit die Leitung der Gotländischen Angelegenheit in der Hand; vor ihrer Versammlung erschien Albrecht am 22. April (dominica quasimodogeniti) 1403 zu Lübeck[1]) und erklärte nicht nur, daß er jederzeit bereit sei, Gotland vom Orden einzulösen, wenn derselbe es nur herausgeben möchte, sondern wagte es sogar anzudeuten, daß der Hochmeister nicht auf ganz ehrliche Weise in den Besitz der Insel gekommen wäre (God gebe, das ez nicht not sy czu sagen, wy der here homeister by das land Gotland sy gekomen). Ob die in jener Versammlung anwesenden Abgesandten der preußischen Städte Thorn und Elbing sofort gegen diese Anschuldigungen remonstriert haben, ist aus den Akten nicht ersichtlich, jedenfalls verlangte der Hochmeister von Albrecht eine in Gegenwart der Hansen abzugebende deutliche und richtige Erklärung der Ansprüche des Ordens auf Gotland[1]); wie es scheint[2]), hat sich Albrecht bald darauf deswegen vor der Hansa verantwortet, wobei es ihm, wie auch Konrads Botschaft gegenüber, daß einer Wiedereinlösung Gotlands nichts im Wege stände, an den nötigen Ausflüchten natürlich nicht gefehlt haben wird.

---

1) Der Receß der Lübecker Versammlung berichtet davon zwar nichts, H. R. V. 128; daß aber Albrecht in genannter Weise daselbst aufgetreten ist, erhellt aus dem Recess der Vers. von Marienburg vom 20. Mai (s. o.) H. R. V. 129, 1–2, der auch Konrads Gegenmaßregeln nennt.

2) H. R. V. 135. Silfv. I. 346. Voigt cod. VI. 148. Lübecker Urkundenbuch V. 76. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Lübeck, dat. Marienburg, am sonnabende noch des heiligen lichnams tage, 16. Juni 1403. In demselben bedankt sich Konrad für das Entgegenkommen, das die Hansa ihm auf seine Albrecht betreffenden Wünsche erwiesen hätte. Betrachtet man dazu § 5 des Marienb. Recesses (s. o.) „item czu reden mit den vorgescr. steten (Lübeck etc.) ab sy mit dem heren koninghe gheredt haben, als unsir sendeboten sy gebethen hatten, andernfalls dieselben nochmals dazu zu ersuchen“, so ergiebt sich, daß Konrad sofort nachdem er von Albrechts Auftreten gehört, was nicht lange gedauert haben kann, da preuß. Boten zugegen waren, die Hansa gebeten hatte, den Schwedenkönig deswegen zur Rechenschaft zu ziehn, und daß dieselbe diesem Wunsch (vor 16. Juni) folge geleistet hatte. Daß Konrad sich auch noch direkt an Albrecht wandte, steht damit in keinem Widerspruch.

Am 24. August (Bartholomei) trat der dritte zur Regelung der Gotländischen Frage berufene Kongreß zusammen[1]). Albrecht war auch dieses Mal, trotz wiederholter Aufforderungen seitens des Hochmeisters[2]) und wohl auch der Hansa, nicht erschienen. Dagegen waren wieder Vertreter der Städte Lübeck, Stralsund und Hamburg anwesend, sowie von Thorn und Elbing. Auch dieser Tag verlief resultatlos[3]); der Grund dafür lag auch hier darin, daß die Instruction, welche der Hochmeister seinen Bevollmächtigten mitgegeben hatte,[4]) das Erscheinen des Schwedenkönigs zur Voraussetzung hatte, dieselben also bei dessen Ausbleiben außer stande waren, irgend eine entscheidende Erklärung abzugeben.

Dreimal hatte Königin Margarete sich bewegen lassen, zur Klarstellung von Ansprüchen, die sie selbst für unantastbar hielt, den Weg der Verhandlung zu beschreiten, dreimal war das Resultat der Verhandlungen gleich Null gewesen. Es ist nicht wunderbar, daß ihre Geduld endlich erschöpft war, hätte weiteres Warten doch so ausgesehen, als lasse sie sich vom Schwedenkönig zum Besten halten. Eine kurze Frist gab sie dem Hochmeister allerdings noch einmal — der 11. November wurde als Ultimatum bewilligt — um wenigstens die Möglichkeit eines gütlichen Ausgleichs offen zu lassen,[5]) vielleicht auch um durch die Drohung zu wirken. Von mecklenburgischer Seite

1) Dieser Tag war auch wiederholt verschoben, so H. R. V. 137, Voigt cod. VI. 149. Schreiben des Hochmeisters Konrad v. Jungingen an Margarete, dat. Grieben, an der mittwochen Petri und Pauli 1403, enthält eine Bitte um weiteren Aufschub.

2) Silfverstolpe in seinem Auszug aus dem Treßlerbuch zum Jahre 1403 nennt mehrere Botschaften an Albrecht aus jener Zeit.

3) H. R. V. 139. Receß der Versammlung zu Kalmar; nur teilweise vorhanden.

4) cf. Receß der Vers. zu Marienburg, dat. crastino divisionis apostolorum, 16. Juli 1403. H. R. V. 138, 2–6. Die Abgesandten hatten Auftrag, Albrecht zur Einlösung Gotlands aufzufordern, und ihn nötigenfalls durch öffentl. Lossagung von ihm dazu zu zwingen!

5) Sie bat sogar die Hansa, bei Konrad vorstellig zu werden

erfolgte natürlich nichts,[1]) Konrad war der drohenden Gefahr gegenüber auf sich allein angewiesen. Vorbereitet hat er sich auf dieselbe nicht genügend, denn wenn er auch nach erfolgtem Angriff alles, was in seinen Kräften stand, that, um seine Gotländer zu entsetzen, es war entschieden ein Fehler, zur Abwehr eines solchen nichts weiter zu thun, als die Besatzung der Insel auf die Wahrscheinlichkeit eines Überfalls aufmerksam zu machen.[2]) Wenn er ferner der Dänin Ende September nur zu schreiben hatte, daß eine endgültige Antwort zur bestimmten Zeit wohl nicht werde erfolgen können,[3]) so war das mindestens äußerst undiplomatisch gehandelt und mußte die Königin nur noch mehr in ihrem Vorsatz bestärken, die Frage gewaltsam zu lösen.[4]) Dieselbe zögerte denn auch nicht länger, ihre Drohungen zur Wahrheit zu machen; am 12. November[5]) landete ein starkes schwedisch-dänisches Heer auf Gotland, unter Führung von

---

1) H. R. V. 145, 46. Voigt cod. VI. 154, 55. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Albrecht, desgl. an Wismar etc., dat. Marienburg, am donerstage vor Michaëlis, 27. Sept. 1403.

2) Voigt cod. VI. 167. H. R. V. 147, 48. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Wisby und den Vogt von Gotland. Diese im Kopialbuch Derer von Jungingen, Staats-Arch. Kbg., befindlichen Briefe haben allerdings kein Datum, doch gehören sie zweifellos in die Zeit Ende Sept. bis Anfang Oktober 1403, da im Eingang des ersteren des Kalmartags Erwähnung geschieht, und daß Margarete nur bis Martini warten wolle (das die unsern keynen lengern ufczog an Ir gehaben mochten, wenne bis uf Sente Mertins tag nest komende), der weitere Teil aber nur von der Möglichkeit eines Angriffs handelt, nicht von einem bereits erfolgten. Voigt cod. a. a. O. begeht den Irrtum, als Abfassungszeit dieser Briefe das Jahr 1404 (Anfang) anzugeben.

3) Voigt cod. VI. 156. H. R. V. 144. Schreiben des Hochmeisters Konrad v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am tage Michaëlis, 29. September 1403.

4) Konrad scheint noch immer die Lage für nicht so bedenklich gehalten zu haben, wie sie es wirklich war, er ließ nur ein einziges Schiff rüsten (H. R. V. 150, 9; Versammlung zu Marienburg, 20. November, feria tertia post Elisabeth), dessen Absendung erst am 13. Dez. beschlossen wurde (Versammlung zu Marienburg vom 13. Dezember 1403, Lucie, H. R. V. 166, 5).

5) Annales fratrum minorum Visbyenses, in Scr. rer. Danic. I. 262. ed. Jacobus Langebek 1774.

Abraham Brodersson und Algottus Magnison;[1]) dasselbe okkupierte, da die Besatzung im offenen Felde Widerstand zu leisten außer Stande war, sofort die ganze Insel, errichtete mehrere feste Burgen[2]) und plünderte das Land gründlich aus.[3]) In den Händen der hochmeisterlichen Truppen scheint nur Wisby, welches von Johann von Thetvytz, dem damaligen Vogt zu Gotland (H. R. V. 194.) befehligt wurde, geblieben zu sein. Dieses versuchten die Dänen am 24. Dezember durch Verrat in ihre Gewalt zu bringen; der Anschlag mislang jedoch vollständig, die Feinde wurden unter großen Verlusten zurückgeschlagen.[4]) Da man aber, um Herr der Insel zu sein, notwendig im Besitz dieser Stadt sein mußte, Zeit jedoch nicht zu verlieren war, weil die Ankunft eines preußischen Entsatzheeres zu erwarten stand, so blieb den Dänen nichts übrig, als zur Belagerung zu schreiten. Dieselbe begann am 25. Januar[5]) (Conversio Pauli) 1404.

Sehen wir nun, wie der Hochmeister sich zu diesem Ereignis stellte. Mitte Dezember[6]) muß derselbe von dem Über-

---

1) Anonymi chronicon Dano-Suecica, Scr. rer. Danic. I. 397. Hamsfortis chronologia rer. Dan., ebendaselbst I. 319.

2) Joh. v. Posilge, Scr. rer. Pruss. III. 273 nennt drei (dry huser veste und wol bemannet); Anonymi chron. Dan.-Suec. a. a. O. nennt fünf. Ersteres ist das wahrscheinlichere, denn wir hören von drei Burgen, die im Lauf der Kämpfe genommen werden.

3) Joh. v. Posilge a. a. O. Sieben mit Raub beladene dänische Schiffe wurden aufgefangen und nach Danzig eingebracht.

4) Joh. v. Posilge a. a. O.

5) Annales fratr. min. Visbyenses, Scr rer. Dan. a. a. O.

6) Die Stelle im Receß der Versammlung vom 13. Dezember § 6: jede Stadt solle beraten, wie der Hochmeister Gotland mit eren moge entsetzen, ist meiner Ansicht nach kein Beweis dafür, daß man am 13. Dez. bereits Nachricht hatte. Denn erstens ist das maßgebende Wort „entsetzen“ in einer der beiden Handschriften aus „entsagen“ verbessert, dann aber steht sofort hinter demselben „syndir kryg“. Während es korrupt erscheint, „Gotland zu entsetzen ohne Krieg“, bezeichnet „Gotl. entsagen ohne Krieg“ nur den wiederholt geäußerten Wunsch des Hochmeisters. Die in demselben Recess (§ 5) erwähnte Absendung eines Schiffes mit 50 Mann, ist ebenfalls kein in Betracht kommendes Moment. Dasselbe lag, wie oben gesagt, bereits im November segelfertig in der Weichsel, seine Absendung ist nur eine Vorsichtsmaßregel.

fall Kunde erhalten und sich sofort mit einem Gesuch um Hilfe an König Albrecht gewandt haben, von diesem jedoch abschlägig beschieden sein, denn er beschwerte sich unterm 29. Dezember bei den im Schwaaner Vertrag unterzeichneten Städten[1]) und Rittern über das Benehmen ihres Herrn, weil derselbe trotz der Verpflichtung, seine gesamte Mannschaft zum Schutz der Insel Gotland aufzubieten, jede Hilfe verweigert hätte. Diese Mahnung hatte ebensowenig Erfolg als alle früheren; Albrecht entschuldigte sich erst im Februar mit anderweitigen Händeln.[2]) Konrad beschloß nun mit seinen Gebietigern, auf eigene Faust ein Heer von 1500 Mann zu rüsten, schloß, um seine ganze Kraft auf diese Expedition konzentrieren zu können, mit Witowd Frieden,[3]) und teilte am 31. Januar den Städten seinen Entschluß mit. Dieselben erklärten sich einverstanden und nahmen die Ausrüstung von 300 Mann, einigen Schiffen u. a. auf sich. Am 2. März (Oculi) sollten die Abteilungen, mit Proviant auf acht Wochen versehen, in Danzig zusammentreffen, die Hauptleute noch vorher in Marienburg Instruktion erhalten.[4]) Gleichzeitig machte der Hochmeister der Hansa von der Überrumpelung und seiner beabsichtigten Heerfahrt offiziell Mitteilung.[5]) Eine Vermittlung derselben[6]) konnte

---

1) Voigt cod. VI. 165, 66. H. R. V. 167, 68. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Albrecht, desgl. an Rostock etc., dat. Marienburg, am sonobende noch innocentum, 29. Dez. 1403. — Voigt a. a. O. nennt irrtümlich „Hamburg“ statt „Wismar“ in der Überschrift.

2) H. R. V. 179. Silfv. I. 420. Schreiben des Hochm. K. v. Jung. an Albrecht, dat. Marienburg, am tage Dorothee, 6. Februar 1404.

3) s. Voigt cod. VI. 169. Pr. Gesch. VI. p. 265.

4) Receß der Versammlung zu Marienburg, feria quinta ante festum purificat. Mariae, 31. Januar 1404. H. R. V. 175, 1—7. — Die bei Voigt cod. VI. 163 und Pr. Gesch. VI. 261 angegebenen Rüstungen zu diesem Zug sind wegen ihrer Verworrenheit und wegen der klaren Angaben des Recesses hier nicht berücksichtigt.

5) H. R. V. 177, 78. Voigt cod. VI. 168. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an die Hansa, dat. Marienburg, am donirstage vor purificac. Marie, 31. Januar 1404.

6) Silfv. I. 427. H. R. V. 180. Schreiben des Hochm. K. v. Jun-

er unter diesen Umständen, wo die Verteidigung seiner Unterthanen Ehrensache für ihn geworden war, natürlich nicht annehmen, er ließ nur sagen, daß er gezwungen zum Schwert greife und daß der plötzliche Abbruch der Verhandlungen seinerseits durchaus nicht beabsichtigt, daß es ihm trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen wäre, zum bestimmten Endtermin (11. November 1403) die verheißene Antwort zu geben.[1])

Am 2. März (Oculi) verließ das Ordensheer die Rhede von Danzig, am 9. landete es auf Gotland.[2]) Es brachte zunächst dem hartbedrängten Wisby Hilfe[3]) und bestürmte dann eine der dänischen Festen, erlitt aber eine derartige Niederlage,[4]) daß

---

gingen an Wulf Wulflam, dat. Boenhoff, am donirstage vor reminiscere, 21. Februar 1404.

1) H. R. V. 181, 8. Receß der Versammlung zu Marienburg, dat. dominica oculi, 2. März 1404

2) Joh. v. Posilge „sante der hochm. lute obir czu mittefastin“ . . . Mittefasten = Laetare fällt 1404 auf den 9., nicht wie in den Scr. rer. Pr. an dieser Stelle angegeben ist, auf den 5. März.

3) Anonymi chron Dano-Suec., Scr. rer. Dan. I. 397 „magister . . . succurrebat civitati Visby iam obsessae et graviter afflictae“. Wenn demnach der in den Annales min. Visb. genannte Anfang der Belagerung (25. Jan.) als richtig bezeichnet werden darf, so steht der als Ende derselben ebendaselbst angeführte 22. Februar (cathedra Petri) mit dem Geschehenen in entschiedenem Widerspruch. Dieser Irrtum der Chronik erhellt aus ihr selbst, indem auch ihr zufolge die Dazwischenkunft der Preußen der weiteren Belagerung ein Ende macht. „Dani civitatem a festo conversionis Pauli usque ad cathedram Petri fortiter obsederunt, sed . . . dominis de Prucia eis (civibus Visb.) in adjutorium venientibus . . .

4) Anonymi chronicon a. a. O. „accepta interim magna populi sui clade; ceciderunt namque multo plures de Prutenis quam de Danis aut Suecis. — Bei den preußischen Autoren ist diese Thatsache nur zwischen den Zeilen zu lesen: Annalista Thorun. a. a. O. „ubi plures de nostris fuerunt vulnerati et aliqui interfecti quod domini audientes exercitum alium ordinarunt“. — Joh. v. Posilge „und kunden syn nicht gewynnen; dornach sante man in mer lute czu hulffe. — Die Größe des nachgeschickten Kontingents läßt ebenfalls auf eine bedeutende Niederlage schließen. Dasselbe ergiebt sich aus einem Schreiben an den Hochmeister von jenem schon einmal genannten Frankfurter Bürger Paul Quentyn vom 25. April, in die Marci, Staats-Archiv, Kbg., in welchem es heißt: „das myne herren und dy ir mit en gesant hat grossen schaden genomin yn Gotlande des ich nicht en hoffe noch geloube und bitte ieuwir Gnade mir darumme . . .“

der Hochmeister sich genötigt sah, ein bedeutendes Hilfscorps nachzusenden.[1]) Dasselbe segelte am 24. April ab[2]) und landete am 7. Mai[3]) auf Gotland. Wer der Oberbefehlshaber des Ordensheeres war, läßt sich nicht nachweisen; wenn man aus der Reihenfolge der im Friedensschluß unterzeichneten Namen der Gebietiger schließen darf, — dieselbe scheint sich stets nach der Rangordnung zu richten — war es Ulrich von Jungingen, Komthur zu Balga.

Man wurde jetzt in kurzer Zeit der Feinde Herr, bereits am 16. Mai mußte die Besatzung der Feste Slite — im Nordosten der Insel gelegen — kapitulieren, die Burg wurde niedergerissen[4]). Gleichzeitig wurde ein Waffenstillstand auf drei Wochen[5]) — bis zum 8. Juni (dre weken toe na dem pingsdage

---

1) Voigt Pr. Gesch. VI. 262 sagt: „sandte der Meister um Ostern eine noch zahlreichere Schar, also daß nun das gesamte Kriegsvolk des Ordens auf Gotland sich auf 15000 Mann belief". Diese Angabe ist den über die Gotländische Angelegenheit nur oberflächlich berichtenden Annales min. Visb. a. a. O. I. 262 entnommen und unhaltbar. Feststellen läßt sich die Größe des Ordensheeres überhaupt nicht. Bei der ersten Sendung stellten die Städte $1/5$ der Mannschaft, wenn man daraus auf die Stärke des Hilfscorps schließen darf, so belief sich dieselbe auf 500 Mann, da die Städte 100 Mann stellten (H. R. V. 182, Vers. zu Elbing, 8. April). Das sind die urkundlich nachweisbaren Zahlen. Wenn man jedoch beachtet, daß 1398 statt der beschlossenen 2000 4000 geschickt wurden, so können wir bei dieser Rüstung die genannten Summen wohl auch als das Minimum ansehen. Von 15000 kann jedenfalls keine Rede sein, wahrscheinlich waren es 1000, cf. folg. Seite, Anm. 1.

2) Voigt Pr. Gesch. VI. 262, Anm. 2.

3) Annal. Thor. Scr. III. 273, in vigilia ascensionis.

4) Voigt Pr. Gesch VI. 263 sagt: „Drei bis vier Tage nach Ablauf des Stillstandes sollten die Dänen ihr Gut aus der Burg Slyt hinwegbringen dürfen . . ." Das ist falsch. Der Stillstandsurkunde zufolge war die Feste 3—4 Tage nach Beginn des Waffenstillstandes zu räumen „bynnen desen nehsten dren oder vier tagen von dem huesse tu bringen". Ebenso falsch ist seine daraus folgende Bemerkung, daß Slite dann erst (nach Ablauf der Waffenruhe) verbrannt werden sollte. Die Urkunde verlangt „bed midweke nehst komende solle wy . . . Slyt . . . vorburnen." (Silfv. I. 452.)

5) Waffenstillstand, geschlossen am 16. Mai, Freitag vor Pfingsten, bis 8. Juni 1404. H. R. V. 196. Silfv. I. 452.

nehest komende) — geschlossen, binnen welcher Zeit die Dänen Verhaltungsmaßregeln von ihrer Herrin einholen sollten. Daß die Gebietiger sich unter Verhältnissen, bei denen eine weitere energische Fortsetzung des Kampfes in kurzer Zeit die Feinde von der Insel verjagt hätte, zur Schließung eines solchen herbeiließen, hat seinen Grund darin, daß ihre Pulvervorräte stark auf die Neige gingen[1]). Dazu kommt, daß damals, um Pfingsten, zu Wadstena Verhandlungen über die Gotländische Frage begonnen hatten, von denen sie, gestützt auf ihre Erfolge, allzusicher ein günstiges Resultat erhofft haben mögen. Die Hansa hatte nämlich auf eine Beschwerde Konrads über Margaretens Überfall, und da der dänisch-preußische Krieg den ganzen Ostseehandel gefärdete und hemmte, am 8. April auf ihrer Versammlung zu Lübeck den Beschluß gefaßt, die Königin zu einem über die Gotländische Frage zu haltenden Kongreß einzuladen[2]). Daß Konrad von Jungingen sich nach Vermittelung umsieht, wo er noch im Februar jede Einmischung abgewiesen hatte, erklärt sich aus der Niederlage, welche der Orden im März erlitten; Konrad war jedenfalls wieder einmal zu der Überzeugung gekommen, daß eine friedliche Lösung dem kostspieligen Krieg vorzuziehen sei. Margarete andrerseits mußte ein derartiger

---

1) Brief des Hochmeisters an den Meister von Livland, dat. 1404. Dieser Brief wird zwar nur bei Kotzebue III. p. 320 erwähnt, in der Registrande derer von Jungingen, aus der Kotzebue ihn haben will, ist er nicht vorhanden. Trotzdem muß Kotzebue etwas vorgelegen haben, da er aus diesem Schreiben citiert; auch erweist sich dasselbe in allen Angaben, deren Richtigkeit sich konstatieren läßt, als durchaus zuverlässig. Dieser Brief unterrichtet den Livlaender von der Gotlaend. Expedition und sagt aus, daß zur Verstärkung die Gebietiger von Balga, Mewe, Straßburg und Tuchel „wol mit tusend guter Luthe“, nachgeschickt seien. Sämtliche genannten Komthure sind im Frieden unterzeichnet. — Daß die Feste (Slite) 8 Tage beschossen sei, stimmt ebenfalls mit den Urkunden, da am 7. Mai gelandet, am 16. Stillstand geschlossen wurde. — Die Schlußbemerkung über die Vernichtung von dänischen Schiffen stimmt mit Joh. v. Posilge (s. u.). Es ist jedenfalls sehr zu bedauern, daß dieses Schreiben nicht besser verbürgt ist.

2) H. R. V. 185, 1. Receß der Vers. zu Lübeck, feria tertia post Quasimodogeniti, 8. April 1404.

Vorschlag in Anbetracht der (inzwischen erfolgten) Verstärkung, welche der Hochmeister nach Gotland geworfen hatte, durchaus annehmbar erscheinen. Gegen Pfingsten (18. Mai) traf sie zu Wadstena — am Ostufer des Wettersees — mit den Hansen zusammen. Der gleichzeitige Abschluß des Waffenstillstandes war für sie ein äußerst günstiges Moment, war ihr dadurch doch zu einer Entscheidung mehr Zeit gelassen und konnte sie vor allem während der drei Wochen gegen etwaige weitere Kämpfe sich ungestört vorbereiten.

Als die Gesandten der Gotländischen Heere anlangten, schickte die Königin dieselben mit der Erklärung zurück, daß sie bereit wäre, ihre Rechte einem Schiedsgericht zu unterbreiten; (dar zu do vorboden dee koninginnen tho rechte dryerleye wys: in dat erste, dat zee eres rechtes umme Gotlande und Wisbu blyven wolden by dren ute eres rikes rade unde by dren des meysters ghebedeghern, edder ok by dren eren steden unde by dren zinen steden, ofte by den menen steden). Dieses Anerbieten wurde, als zu unsicher, da Margarete den Orden, trotzdem derselbe sich zu Recht erboten, angegriffen hatte, und weil man nicht verhandeln wollte, so lange ein feindliches Heer auf der Insel stand, abgelehnt[1]), die dänischen Boten — es waren Alghode Magnusson und Trût Hasse — mußten unverrichteter Sache nach Wadstena zurückkehren.

Über diesem Hin- und Hersenden war die Zeit der Waffenruhe verflossen, lange genug, um zwischen Oeland und Kalmar eine große Flotte zusammenzuziehn, die nun unerwartet die vor Gotland liegenden preußischen Schiffe vernichten, die Insel durch einen Handstreich in ihre Gewalt bringen sollte. Der Anschlag war jedoch den Ordenshauptleuten verraten, und es gelang letzteren in einem glänzenden Siege die feindliche Flotte

1) H. R. V. 190, 1—2. Bericht der hansischen Ratssendeboten über die Verhandlungen von Wadstena.

großenteils zu zerstören[1]). Da das Ritterheer auch auf Gotland selbst weitere Erfolge errang — am 28. Juni (Peter Paul) fiel die letzte dänische Feste, Goltborch[2]) in seine Hände[3]) — sah Margarete sich gezwungen, durch ihren Kanzler Frieden anzubieten[4]). Am 1. Juli (am dinstage nehst nach sendte Petri und Pauli tage der heiligen apostel) wurde derselbe unter dem Vorsitz der Hansa auf ein Jahr vereinbart; über die Gotländische Frage wurde keine Entscheidung getroffen, die definitive Regelung derselben sollte auf einem noch zu vereinbarenden Tage im Laufe des nächsten Jahres erfolgen[5]).

Dieser Krieg verschaffte dem Hochmeister den bedeutenden Vorteil, daß fortan seine bisher vielfach angezweifelten Anrechte auf Gotland allgemein anerkannt wurden. Während Margarete vorher die Insel stets als ihr Eigentum beansprucht

---

1) Joh. v. Posilge a. a. O. Der Thorner Annalist setzt diese Seeschlacht in den Mai, geschlagen bei Gelegenheit der um jene Zeit erfolgten Nachsendung preußischer Truppen. Das ist falsch. Denn einmal erweist sich Joh. v. Posilge in allen Angaben, über die gleichzeitig urkundliches Material vorhanden ist, als durchaus wahr, was vom Annal. Thoron. nicht gesagt werden kann; zweitens ergiebt sich die Irrigkeit obigen Berichts aus der Art und Weise der auf den Sliter Waffenstillstand folgenden Unterhandlungen: nach der Rückkehr von Alghot Magnusson etc. zu Margarete, wurden Volmer Jacopesson und Thomas von Vitzen bald darauf mit Friedensanerbietungen nach Gotland geschickt (H. R. V. 190, 2). Diese Angaben sind ohne näheres Datum, fügen sich aber völlig in das Geschehene, denn Volm. Jacopesson und Th. v. Vitzen stehen als dänische Bevollmächtigte unter der Friedensurkunde vom 1. Juli.

2) H. R. V. 197. Silfv. I. 460. Schreiben der preuß. Hauptleute an ihre Städte, dat. Goltborch up Gotlande, des vrydages Johannis baptiste, 27. Juni 1404.

3) Joh. v. Posilge a. a. O.

4) H. R. V. 190, 2.

5) Die Friedensurkunden s. Silfv. I. 464, 65. H. R. V. 194, 95. Die unterzeichneten Ordensgebietiger s. Voigt Pr. Gesch. VI. 263, Anm. Die unterzeichn. Dänen: Folmar Jacobsson, Lange von Tweten, Thomas v. Vytzen. Die Hansevertreter: Jordan Pleskow, Bürgermeister v. Lübeck, Wulf Wulflam, Bürgermeister v. Stralsund, Ludwig Nuwekirche, Ratmann von Greifswald.

hatte, sehen wir sie von nun an bemüht, die wichtige Station durch Zahlung einer Entschädigung an sich zu bringen. Dieser Krieg kennzeichnet aber ebenso die Politik Konrads von Jungingen, seine Ansprüche gegen einen nur irgend annehmbaren Kompromiß aufzugeben, als durchaus verwerflich und berechtigt zu der Erwägung, ob der Hochmeister nicht, auf die eben errungenen Erfolge gestützt, die Insel vertragsmäßig als sein Eigentum zugesprochen erhalten hätte; unbedingt hätte er, wenn ihm der Besitz Gotlands als zu kostspielig und gefährlich erschien, damals eine größere Entschädigungssumme erwirken können, als dem Orden später nach langwierigen Verhandlungen ausgezahlt wurde. Doch zu solchem Vorgehn war Konrad nicht der Mann, und Margarete war viel zu schlau, um diese Schwäche ihres Gegners nicht genügend auszunutzen.

III.

So sehen wir die Gotländische Frage, deren Schicksal durch diesen Frieden eigentlich entschieden war, sich noch mehrere Jahre bis zu ihrer endgültigen Ordnung hinziehn. Zunächst gingen alle Wünsche und Verhandlungen durch die Hände der Hansa. So wandte sich Konrad, als ihm die im Friedenstraktat bewilligte Forderung auf Auslieferung der Gefangenen unberücksichtigt zu bleiben schien, an die Hansa[1]) nicht direkt an Margarete; an sie erfolgte auch die diesbezügliche Aufklärung der Königin[2]). Die Hansa war es, welche Ort und Zeit für den zur endgültigen Regelung in Aussicht genommenen

1) H. R. V. 209, 13—14. Silfv. I. 497. Receß der Versammlung zu Marienburg, dat die Galli, 16. Okt. 1404. H. R. V. 213. Schreiben der wendischen Städte dieserhalb an Margarete, ohne Datum (Ende Oktober).

2) H. R. V. 218. Silfv. I. 502. Lüb. Urk.-Buch V. 112. Schreiben Margaretens an Lübeck, dat. die beati Martini, 11. Nov. 1404. Sie bemerkt darin, daß sie den Brief der wend. Städte am 6. Nov. erhalten habe.

Tag anberaumte[1]) und zwar bestimmte sie, daß man zu Pfingsten (7. Juni) 1405 in Skanoer sich einfinden sollte. Margarete stimmte diesem Vorschlag zu[2]), ebenso traf der Hochmeister die nötigen Vorbereitungen und erteilte am 17. Mai seinen Boten die nötigen Instruktionen[3]). Daß der Tag nicht, wie bestimmt am 7., sondern erst am 24. Juni (Joh. Baptista) abgehalten wurde, scheint an einer Verspätung der Ordensbevollmächtigten infolge widriger Winde gelegen zu haben[4]). Auf diesem Tage zu Falsterbo (in unmittelbarer Nähe von Skanoer) waren erschienen: Johann von der Dolle, Vogt zu Roggenhausen und Friedrich von Wallenrode, Komthur von Mewe, als Abgesandte Konrads, sowie Ratssendeboten der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Elbing, Danzig, Greifswald und Campen[5]). Die Gotländische Angelegenheit rückte hier jedoch um keinen Schritt weiter, man beschloß vielmehr, ohne daß sich irgend welche Differenzen ergeben hätten[6]) in betreff

---

1) H. R. V. 225, 1. Silfv. I. 551. Receß der Vers. zu Lübeck, dat. feria quinta post invocavit, 12. Maerz 1405. H. R. V. 230, 31. Silfv. I. 555, 56. Schreiben der Hansestädte in dieser Angel. an Margarete und den nord. Reichsrat, dat. des sonnavendes vor reminiscere, 14. Maerz 1405.

2) H. R. V. 233. Margaretens Antwort, dat. Helsingborg, feria 2 post letare, 30. Maerz 1405. „Der Tag sei ihr unbequem angesetzt, doch werde sie kommen.“ H. R. V. 234. Lübeck sendet Margaretens Antwort an die preuß. Städte, dat. des dinxedages nah judica, 7. April 1405.

3) H. R. V. 247. Rec. der Vers. zu Marienburg, dat. dominica Cantate, 17. Mai 1405. — H. R. V. 246. Schreib. des Hochm. K. v. J. an d. Hansa, dat. am donirstage vor iubilate, 7. Mai 1405.

4) H. R. V. 248. Silfv. I. 594. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Margarete, dat. am sontage vor ascensionis Domini, 24. Mai 1405. „Die Boten seien bereit, als bald sie . . . windes halben, des sie von tage zu tage beyten, mogen obirkomen und getruwen das sie bie czieten genug dorzu komen werden.“

5) H. R. V. 255, 1. Receß der Vers. zu Falsterbo.

6) H. R. V. 259. Silfv. I. 617. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Thorn, dat. Marienburg, am Donrstage noch Marie Magdalene, 23. Juli. Silfverstolpe nennt irrtümlich den 25. Juli 1405. In demselben heißt es: „das von beiden teilen vorramet ist und vorlibet von unser frowen tage nehest komende czu Calmar einen Tag zu halten und das is bynnen der czit und sechs wochen dornach yn guter fruntschaft“ . . . = Prolongation des Wisbyer Friedens.

derselben nur, am 15. August 1406 (uppe unser fruwen dach Assumptionis negest komende vor over een jar) weiter zu verhandeln[1]).

Dieses Resultat erscheint nach dem Vorhergegangenen überraschend; man geht wohl nicht fehl, wenn man Margarete für dasselbe verantwortlich macht und als Motiv für ihre Handlungsweise ein geheimes Anerbieten König Albrechts annimmt, da sich sonst absolut nicht einsehen läßt, wie dieser Tag, bei dessen Besendung augenscheinlich alle von dem Wunsch beseelt waren, die Gotländische Frage aus der Welt zu schaffen, resultatlos verlaufen konnte. Für König Albrecht aber, der wegen Nichterfüllung seiner zu Schwaan eingegangenen Verpflichtungen nicht hoffen durfte, bei einer Schlußverhandlung berücksichtigt zu werden, bedeutete eine solche das Ende jeden Anrechts auf Gotland. Dagegen ließ sich aus einer Abtretung der Insel an Margarete noch sehr wohl einiger Vorteil für ihn erwarten, weil eine solche Scheinabtretung die Königin den Ansprüchen des Hochmeisters gegenüber in eine wesentlich günstigere Stellung gebracht hätte; denn während sie jetzt das Objekt, an dessen Besitz ihr so sehr viel lag, förmlich erkaufen mußte, hätte sie dann nur eine Verpfändung einzulösen gehabt. Da nun eine solche Abtretung wenige Monate[2]), die offiziellen Vorverhandlungen kurze Zeit nach dem Tage von Falsterbo thatsächlich erfolgt sind, und da Margarete den Bevollmächtigten des Hochmeisters gegenüber zu Falsterbo ein auffallendes Interesse für ihren Herrn zur Schau trug — sie erbot sich sogar, in Streitigkeiten des Hochmeisters mit den Herrschern von Eng-

---

1) H. R. V. 255, 1. Receß der Vers. zu Falsterbo.

2) Am 24ten Oktober sollte der Tag sein; s. H. R. V. 278. Silfv. I. 646. Schreiben des Hochm. K. v. Jungingen an Margarete, dat. Neidenburg, am montage noch sente Luce. 19. Okt. 1405. Konrad bedauert, den Flensburger Tag nicht besenden zu können. Albrecht hatte ihm ebenfalls von dem bevorstehenden Tag Mitteilung gemacht, s. u. den Brief Konrads an Margarete vom 8. Januar 1406.

land, Frankreich und Holland zu intervenieren[1]) — das wir zu Flensburg durchaus vermissen (s. u.), so erscheint die Annahme völlig gerechtfertigt, daß ein geheimes Anerbieten Albrechts vor dem Tag von Skanoer erfolgt ist und daß Margarete es dann verstanden hat, die Ordensgebietiger zu einer Hinausschiebung der Schlußverhandlung zu bestimmen[2]). Als aber am 25. November König Albrecht zu Flensburg mit den nordischen Reichen einen ewigen Frieden schloß und in pomphafter Weise alles Recht, welches er auf Gotland besaß, an Margarete und Erich abtrat[3]), ohne daß die Ansprüche des Ordens irgendwie

---

1) H. R. V. 258. Silfv. I. 616. Schreiben des Hochmeisters Konrad v. Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am donrstage noch Maria Magdalene, 23. Juli 1405.

2) Silfv. I. 691. H. R. V. 285. Schreiben Konrads von Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am freitage noch epiphanie, 8. Jan. 1406. Margarete scheint die Hinausschiebung der Schlußverhandlung erreicht zu haben durch das Verlangen, vor derselben Albrecht noch einmal recht eindringlich an seine Pflicht zu mahnen. Konrad schreibt ihr nämlich hier, er hätte nach Michaëlis (1405) Albrecht sehr energisch wegen Vertretung gemahnt, sogar mit Vorladung vor das römische Reich gedroht. Albrecht hätte ihm geantwortet: her welde eynen tag mit euch halden von der egesprochen sache wegen. Für die Annahme einer geheimen Verabredung spricht ferner folgendes: 1) Wie kam Konrad auf den Gedanken, Albrecht, von dem nach dem Wisbyer Frieden garnicht mehr die Rede gewesen und der jedes Recht mitzureden verwirkt hatte, jetzt in so energischer Weise zu mahnen? Die Antwort darauf ergiebt sich aus obigem Brief. 2) Woher sonst Albrechts schnelle Bereitwilligkeit und Erscheinen zu Flensburg, wo er bisher jeder Verhandlung ausgewichen war? 3) Woher sonst der Umstand, daß Margarete eine nochmalige Mahnung Albrechts verlangte, sonst war dieses Verlangen stets von Konrad ausgegangen, und abgesehen davon, daß sie überhaupt mit ihm verhandelte? Sie hatte bisher stets mit Uebergehung Albrechts verhandelt. Vor allem aber fällt ins Gewicht 4) der Tag von Flensburg ist direkt zwischen Albrecht und Margarete vereinbart, Albrechts Schwester, Gräfin von Holstein, unterhandelte vorher; Konrad wurde nur benachrichtigt (cf. noch. H. R. V. 278).

3) Silfv. I. 667, 671. H. R. V. 279, 280. Abschluß eines ewigen Friedens, dat. Flensburg, in sunte Katherinen daghe, 25. Nov. 1405. Silfv. I. 668. H. R. V. 281. Albr. beurkundet, daß alles nach seinem Willen geschehn sein solle, was Margar. mit d. Orden über Gotland vereinbaren würde.

sicher gestellt wurden, da wird Konrad wohl eingesehen haben, daß er sich wieder einmal gründlich hatte überrumpeln lassen.

König Albrecht tritt infolge dieses Vertrages aus dem Kreise der in der Gotländischen Angelegenheit beteiligten Personen, nachdem es ihm gelungen war, für Ansprüche, deren Anerkennung durchzusetzen er sich außer stande befand, zu den früheren 10 000 Nobeln noch 5000 Pfund Lübisch zu erhalten.[1]) Wenn auch zur Verteidigung der Handlungsweise dieses Fürsten angeführt werden kann, daß er nicht die nötige Macht besaß, um seinen mit dem Orden eingegangenen Verpflichtungen gemäß das Interesse desselben gegen Margarete mit genügendem Nachdruck in Schutz zu nehmen, so ist doch seine ganze Politik in der Gotländischen Frage eine durch und durch unwahre gewesen, der jedes Mittel recht war, und der Verpflichtung und Ehrlichkeit unbekannte Begriffe waren. Es war ein weiterer Ausfluß dieser Politik, daß jetzt Herzog Johann, ohne Zweifel im Einverständnis mit Albrecht dem Hochmeister erklärte, daß Albrechts Ansprüche auf Gotland zwar abgefunden wären, daß er aber ebenso berechtigt sei und Entschädigung beanspruche. Diese Unverschämtheit wurde natürlich kurz und bündig zurückgewiesen.[2])

Das Verhältnis des Hochmeisters zu Margarete wurde durch die Flensburger Abmachungen wieder gespannter. Wiederholte Beschwerden des ersteren, weil ihm die Pfandsumme, welche er auf Gotland stehen hatte, in keiner Weise garantiert war,

---

Dat. desgl. Silfv. I. 669. H. R. V. 282. Albrecht teilt Konrad das zu Flensburg verhandelte mit. Dat. desgl. Silfv. I. 670. H. R. V. 283. Dasselbe thun die anwesenden Ritter und Hanseratssendeboten. Dat. desgl.

1) Silfv. I. 728. H. R. V. 329. Joh. v. Bentlage, Albrechts Kanzler, bekennt, für Albrecht 5000 Pfd. Lübisch erhalten zu haben, dat. des neghesten dingestedages Philippi-Jacobi, 4. Mai 1406.

2) Silfv. I. 692. H. R. V. 286. Schreiben des Hochm. K. v. Jung. an Johann v. Meklenburg, dat. Marienburg, am tage St. Prisce, 18. Jan. 1406. cf. Silfv. I. 693. H. R. V. 287. Desgl. an Margarete, dat. an der mittwoche noch Prisce virginis, 20. Januar 1406.

blieben erfolglos.[1]) Auf seine Anzeige, daß ein gestrandetes preußisches Schiff wider alle Verträge von Dänen geplündert wäre, trat keine Remedur ein.[2]) Nachgeben konnte und durfte Konrad unter keinen Umständen, ohne der Ehre des Ordens etwas zu vergeben. Es blieb ihm deshalb nichts anderes übrig, als die Besendung einer Schlußverhandlung abzulehnen[3]) und das weitere der Zukunft zu überlassen.[4])

Die Städte waren es, die auch jetzt wieder vermittelnd eintraten. Die preußischen Städte hatten nämlich bei den wendischen sowohl, als bei Margarete selbst wegen Verletzung der Schifffahrtsverträge reklamiert[5]) und eine Verwendung beim Hochmeister nur für den Fall schleuniger Zurückgabe des geraubten Gutes zugesagt.[6]) Mit der Hansa wollte die Königin sich natürlich nicht überwerfen, und bald sehen wir die Ver-

---

1) S. das Schreiben an Margarete, vom 8. Januar. Ferner desgl. dat. Marienburg, am nehesten montag noch judica, 29. März 1406. Silfv. I. 719. H. R. V. 326.

2) Silfv. I. 684. H. R. V. 328. Schreiben des Hochm. K. v. Jung. an Margarete, ohne Datum. Das Schreiben gehört in diese Zeit, da der Name des Schiffbrüchigen derselbe ist, wie in den derselben Sache wegen von den preußischen Städten losgelassenen Briefen vom 22. März und 5. Februar 1406 (s. u.). (Koppmann setzt es ohne Grund in den August.)

3) S. das Schreiben vom 29. März, in Anm. 1. Er will Boten zwar senden, aber nicht bevollmächtigte.

4) H. R. V. 327. Silfv. I. 733. Schreiben des Hochmeisters Konrad v. Jungingen an Wisby, dat. Domnau, am dinstage vor pfyngsten, 25. Mai 1406. „das is mit der frawen koningynne und uns in solchem loemunt steht das man nicht eygentlich von krige oder frede weiss . . . . sie möchten die nötigen Vorsichtsmaßregeln treffen.“ — Voigt, Pr. Gesch. VI. p. 358 spricht mit Berufung auf das Treßlerbuch von bedeutenden Verstärkungen. — Es wurden 129 Söldner und mehrere Ritter hingesandt. Da aber gleichzeitig Truppen zurückgebracht werden, so war das wohl nur eine Ablösung, jedenfalls keine bedeutende Verstärkung. S. Silfv. I. 796 „aus dem Treßlerbuch“.

5) H. R. V. 298. Die preuß. Städte an die wendischen. Marienburg, feria sexta ante Dorothee, 5. Febr. 1406.

6) H. R. V. 309. Dieselben an Margarete, dat. Danzig, feria secunda post domin. letare, 22. März 1406.

handlungen wieder im besten Zuge.[1]) Margarete drückte dem Hochmeister in einem sehr freundschaftlich gehaltenen Schreiben ihren Wunsch aus, die zwischen ihnen schwebende Streitfrage recht bald beendet zu sehen und bat ihn, wenn möglich selbst zu ihr zu kommen, jedenfalls aber mit Vollmacht versehene Gesandte zu schicken;[2]) ferner ersuchte sie die Städte den Tag von Kalmar zu besenden.[2]) Konrad erklärte sich sofort bereit,[3]) und nachdem man sich über den Ort, an welchem getagt werden sollte, geeinigt,[4]) fand am 15. August die Verhandlung zu Kalmar statt. Der Receß über dieselbe ist verloren, es ist daher nicht zu konstatieren, wer von der Hansa dazu entsandt war. Die Bevollmächtigten des Hochmeisters waren Graf Johann von Seyn, Komthur zu Balga, Friedrich von Wallenrode, Komthur zu Mewe, Albrecht Ruthe, Bürgermeister von Thorn, und Johann von Thorun, Bürgermeister von Elbing.[5]) Leider war Margarete durch die Empfangsfeierlichkeiten, welche die Ankunft von Erichs Gemahlin, Philippa, Tochter Heinrichs IV. von England, verursachte, verhindert, rechtzeitig zu Kalmar zu erscheinen, und da König Erich allein keine definitive Entscheidung treffen, die preußischen Bevollmächtigten nicht warten wollten, so blieb

---

1) Dem Treßlerbuch zufolge (Silfv. I. 796) wurden am 17. April zwei Boten, ein Ritter und ein Städter nach Dänemark gesandt. Dieselben kehrten Ende Mai oder Anfang Juni zurück (cf. Schreiben Margaretens an dieselben vom 12. Juni 1406, H. R. V. 332, Silfv. I. 738). Sie sollten jedenfalls das von Konrad und den Städten geschriebene näher auseinandersetzen.

2) Silfv. I. 739. H. R. V. 331. Schreiben Margaretens an den Hochmeister Konr. v. Jungingen, dat. Schloß Randers, sabatto infra octavam corp. Christi, 12. Juni 1406.

3) Silfv. I. 744. H. R. V. 333. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am montage vor synte Johannis baptiste, 21. Juni 1406.

4) Silfv. I. 748. H. R. V. 335. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am sontage noch sente Peter und Pauli, 4. Juli 1406.

5) H. R. V. 337, dat. Christburg, am dinstage noch Petri ad vincula, 3. August 1406. — Silfv. I. 752. H. R. V. 336. Schreiben des Hochmeisters K. v. Jungingen an Thorn, dat. Stuhm, am donrstage noch Margarethe, 15. Juli 1406.

nichts anderes übrig als die Schlußverhandlung nochmals zu vertagen. Dieses Mal lag der Hinausschiebung keine Intrigue zu Grunde, Margarete bedauerte vielmehr lebhaft, daß die Gesandten Konrads nicht länger gewartet hätten und regte sofort an, sich recht bald über den Zeitpunkt der nächsten Zusammenkunft zu einigen.[1]) Konrad war damit natürlich einverstanden[2]) und bat nur, doch ja dafür Sorge zu tragen, daß die Angelegenheit endlich erledigt werde.[3]) Es sollte ihm nicht beschieden

1) H. R. V. 359. Margarete an die preuß. Städte, dat. Lund, sabatto ante festum Martini, 6. Nov. 1406. H. R. V. 358. Margarete an den Hochmeister Konrad von Jungingen, dess. Datums. Diese Schreiben bezeugen zur Evidenz, daß die Spannung, welche im Verhältnis Konrads zu Margarete im Winter und Frühjahr 1406 vorhanden war, längst beseitigt ist. — Voigt, Pr. Gesch. VI. 359 schreibt im Anschluß an die Warnung, welche Konrad im Mai den Wisbyern zukommen ließ: „diese Besorgnis (des Hochmeisters vor Krieg) nahm noch zu, als . . . ein neuaufgenommener Tag zu Kalmar ohne Erfolg blieb, da Erich ohne die Königin nicht verhandeln und diese den Tag anderswo gehalten haben wollte". Daß die Königin dieses wollte, ist richtig, zeigt aber gerade von ihrem Wunsch, die Sache beendet zu sehen; sie konnte nicht rechtzeitig zu Kalmar eintreffen und ließ die Ordensbevollmächtigten bitten, ihr entgegen zu kommen, was dieselben aber für nicht rätlich hielten, da sie keinen Geleitsbrief hatten und nicht unbestimmte Zeit warten wollten. — Voigts Anschauung ist dadurch beeinträchtigt, daß er Margaretens Brief vom 6. November nicht kennt. Dieser Umstand läßt ihn auch Konrad als Bedingung für weitere Verhandlungen die Herausgabe des konfiszierten preußischen Gutes fordern. Margarete sagt aber in jenem Brief, daß dieses Gut bereits im Sommer (als de juwen im zomere von uns schededen) bereit gelegen hätte. Darauf geht die Stelle in Konrads Antwort, dat. am tage sante Barbare, 4. Dez. 1406, „und geruchet uns von wedirkerunge des gutes eyn eigentliche antwort czu schreiben." H. R. V. 338. Silfv. I. 786. Konrad wünscht diese Sache allerdings vor der Gotländischen erledigt (cf. H. R. V. 363), bittet aber schon im Anfang des Briefes, einen Tag zur Schlußverhandlung anzusetzen. Das betr. Gut war nur abzuholen.

2) Silfv. I. 803. H. R. V. 360. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Margarete, dat. Marienburg, am montag vor convers. Pauli, 24. Jan. 1407.

3) Silfv. I. 810. H. R. V. 363. Desgl. dat. Marienburg. am sonabende vor reminiscere, 19. Febr. 1407. cf. H. R. V. 362, 6. Rec. d. Vers. zu Marienburg, 19. Februar.

sein, das Ende dieses Streites, der ihm so viel Sorge und Kummer bereitet hatte, zu erleben. Konrad von Jungingen starb am 30. März 1407. Ganz im Sinne seines verstorbenen Herrn traf Werner von Tettingen, Ober-Spittler und Komthur zu Elbing, zu dem Tage, der nach Pfingsten „im Sund" stattfinden sollte, die nötigen Vorbereitungen,[1]) und forderte auch die gemeinen Städte zur Besendung desselben auf.[2]) Eine bestimmte Zusage vermochten diese nicht zu geben, da auf dieselbe Zeit ein Hansetag anberaumt war.[3]) — Am 15. Juni kam sodann zu Helsingborg die Schlußverhandlung in Form eines Vertrages zustande, demzufolge Gotland gegen Zahlung von 9000 Nobeln an Dänemark übergeben werden sollte.[4]) Als Bevollmächtigte des Ordens fungierten[5]) Friedrich von Wallenrode, Komthur zu Mewe, Johann von der Dolle, Vogt zu Roggenhausen, Albrecht Ruthe, Bürgermeister von Thorn und Konrad Leczkow, Bürgermeister von Danzig. Dänischerseits unterzeichnete König Erich mit seinen Rittern Henning Koningesmark, Axel Petersson, Thrud Hass und Erik Budelsbach. Als Hansevertreter scheint nur Wulf Wulflam zugegen gewesen zu sein.

Am 22. September 1408 zahlte König Erich, nachdem er urkundlich die zu Helsingborg vereinbarten Bestimmungen zu

---

1) Silfv. I. 827. H. R. V. 375. Schreiben Werners v. T. an Margarete, dat. Marienburg, am montage noch misericordia Domini, 11. April 1407.

2) H. R. V. 376. Desgl. an Lübeck etc., dess. Datums.

3) H. R. V. 378. Silfv. I, 833. Antwort Lübecks, dat. des mandages noch vocem jucunditatis, 2. Mai 1407. H. R. V. 379. Antwort Stralsunds, 6. Mai 1407. Voigt, Pr. Gesch. VII. 12, läßt diesen Helsingborger Tag auf Lübecks Antrag zustandekommen. Abgesehen davon, daß das falsch ist, belegt Voigt obendrein diese Ansicht mit der Antwort Lübecks vom 2. Mai, in der es heißt: „alse gi uns gescreven van enem dage, den juwe homeister mit . . . Margareten geramet hadde von uns begherende, dat wi de unsen . . . to dem sulven dage senden willen".

4) Silfv. I. 847. H. R. V. 422. Vertrag zu Helsingborg dat. an Viti et Modesti der hilghen mertelere daghe, 15. Juni 1407. H. R. V. 423, 24, andere, mit dem Vertrag zusammenhängende Urkunden. Die näheren Bestimmungen s. Voigt Pr. G. VII. 13.

5) Silfv. I. 829. H. R. V. 377. Werner v. T. ernennt die Bevollmächtigten, Elbing, St. Georg, 23. April 1407.

halten gelobt hatte,[1]) zu Kalmar den Ordensbevollmächtigten Johann von der Dolle, Komthur zu Rheden, Albert Ruthe, Bürgermeister von Thorn und Konrad Leczkow, Bürgermeister von Danzig, 9000 Nobeln.[2]) Darauf wurde Gotland-Wisby an das nordische Reich übergeben und am 27. September beurkundete König Erich,[3]) am 1. November 1408 der Hochmeister Ulrich von Jungingen,[4]) daß alle Bedingungen des Vertrages von Helsingborg erfüllt und damit jeder Zwiespalt zwischen Dänemark und dem Deutschen Orden wegen Wisby und Gotland gesühnt wäre.

1) H. R. V. 505, 506. Dat. 8. September.

2) H. R. V. 504. Urkunde, dat. Kalmar, in dem daghe sunte Mauricius, 22. Sept. 1408.

3) Staats-Archiv, Kbg., dat. Cosmae et Damiani, 27. Sept. 1408.

4) H. R. V. 507. Urkunde, dat. Marienburg, Aller heiligen, 1. November 1408.

Beilage I.

Waldemar IV., Atterdag, gest. 1375.
- Ingeborg ⌣ Heinrich III., Herzog v. Meklenb.
  - Marie ⌣ Wratislav VII., Herz. v. Pommern.
    - Erich, seit 1396 König der nordischen Reiche ⌣ Philippa, Tochter Heinrich IV. von England.
  - Albrecht, gest. 1388.
- Margarete ⌣ Hakon [1]), König v. Norwegen.
  - Olav, gest. 1387.

Magnus Erichsson 1330—50 (1360—61) aus dem Hause der Folkunger.
- Hakon [1]), König v. Norwegen.
- Erich, 1350—59 König v. Schweden.

Johann I., Herzog v. Stargard (Mekl.)
- Ulrich I., 1393—1417.
- Johann II., Herzog seit 1392, gest. vor 1417.

Euphemia, Schwester des Folkungers Magnus Erichsson ⌣ Albrecht I., Herzog v. Meklenburg
- Heinrich III., gest. 1383.
- Albrecht II., gest. 1412, König von Schweden.
  - Erich, gest. 1397.
- Magnus, gest. 1385.
  - Johann III., 1384—1422.

1) Hakon ist der jüngere, Erich der ältere Sohn des Magnus Erichsson.

Beilage II.

Voigts Darstellung der Ereignisse 1398—99.

Die Gesamtdarstellung der auf die Gotländische Frage bezüglichen Ereignisse bis zum Vertrag von Schwaan (Mai 99) in Voigts Preußischer Geschichte ist äusserst verwirrt und unchronologisch gehalten und giebt infolgedessen ein vielfach unklares, teilweise falsches Bild des wirklich Geschehenen. Der Gang der Ereignisse ist bei ihm folgender: Nach Schilderung der Anordnungen, welche der Hochmeister nach Eroberung Gotlands traf, der verschiedenen Versuche vom Herbst 98 die See zu befrieden und den mit dem Vertrag von Schwaan abschließenden Verhandlungen zwischen dem Orden und dem König Albrecht heißt es an diesen Vertrag anknüpfend (p. 118): „Es war nicht zu verkennen, daß der Hochmeister in vielen Punkten dieses Vertrages auf die Königin von Dänemark hingeblickt; die Verhältnisse zwischen beiden.. . .“; man erwartet natürlich, etwas von dem Verhältnis beider, wie es sich in letzter Zeit gestaltet hatte, zu hören, zumal 4 Seiten vorher (p. 115) gesagt ist, daß die Eroberung Gotlands durch den Orden diesen auch der Königin von Dänemark gegenüber in eine schiefe Stellung gebracht hatte; statt dessen erzählt er von Reibereien, welche im Jahre 1395 bei Gelegenheit der Seebefriedung vorgefallen waren, trotzdem er dieser selben vorher vollkommen ausreichend gedacht hat; weiter folgt dann die Erhebung Erichs auf den schwedischen Thron und der Abschluß der Kalmarer Union. Diese Ereignisse hätten unter den Jahren 1396—97 ihren Platz finden müssen; hier gehören sie nicht nur nicht hin, sie beeinträchtigen auch das Verständnis der ganzen Lage — man merkt zuerst gar nicht, daß V. plötzlich mehrere Jahre zurückgreift, zumal er dabei wiederholt das Wort „jetzt“ gebraucht (z. B. p. 120. o.) —, während vor der hochmeisterlichen Expedition gegen eine Insel, auf deren Besitz Dänemark berechtigten Anspruch hatte, einige Worte über Margaretens Machtverhältnisse sehr am Platze gewesen wären. Es ist nur eine Konsequenz

von Voigts Verfahren, daß wir jetzt erst von den Bemühungen der Mecklenburger aus dem Winter 97—98, ihre Herrschaft auf Gotland zu sichern, ihrem Vorstoß gegen Stockholm sowie von Johanns Bitte um Hilfe Kenntnis erhalten, daß also Dinge, die auf den Entschluß des Ordens, gegen Gotland zu ziehen, bestimmend eingewirkt haben, erst berichtet werden, nachdem die Insel längst erobert, ja schon über ein Jahr im Besitz ihres neuen Herrn genannt ist. Ganz verfehlt ist dann der Übergang, mit dem Voigt hier (p. 124) fortfährt: „Wenn indes auch einerseits dieses Verhalten des Hochmeisters gegen die Mecklenburger (gemeint ist Konrads Antwort auf die Bitte Johanns) der Königin ein Beweis von freundlicher und friedlicher Gesinnung gegen sie sein mußte so konnte sie doch das, was auf Gotland geschehen war, keineswegs verzeihen und vergessen." (Dann folgen die Ereignisse vom Sommer 98 ab, wie sie sich zwischen dem Orden und Dänemark gestalteten). Man erwäge den Widerspruch: In demselben Satz, in welchem der feindseligsten Handlung, die Konrad von Jungingen gegen die nordischen Reiche unternommen hat, Erwähnung geschieht, hören wir von freundlichem uud friedlichem Verhalten desselben gegen die Königin Margarete; der erste Teil dieses Satzes ist vollständig aus der Luft gegriffen, denn, wie das Schreiben, in welchem Konrad dem Mecklenburger zu verstehen giebt, daß er in seinen Augen nicht viel mehr als ein Seeräuber ist, ein Zeichen für die guten Beziehungen zwischen Orden und Margarete sein soll, ist nicht recht ersichtlich. Voigt scheint den Umstand, daß Konrad mit dem Raubgesindel nicht gemeinsame Sache machte, dafür gehalten zu haben.

Folgende Verschiebung der Voigtschen Anordnung des Stoffes giebt ein weit klareres Bild:

1. pag. 118, Zeile 6 von unten — 124 (Absatz) (Verhältnis Dänemarks zum Orden vor 1398, Aussehen der nordischen Reiche, die Versuche der Mecklenburger, sich auf Gotland zu restituiren, ihre Bitte an den Hochmeister Jan. 98).

2. pag. 107 Absatz — 114 incl. (Expedition des Ordens gegen Gotland, gemeinsame Seebefriedung vom Sommer 98).

3. pag. 115, erste Hälfte, pag. 124, Zeile 6 von unten — 125 Absatz. (Margaretens Verhalten nach der Eroberung Gotlands, Vertrag von Kopenhagen etc., August 98).

4. pag. 115 Mitte — 118 Absatz. (Albrechts Ansprüche auf Gotland — Vertrag von Schwaan).

Lose Blätter aus Kants Nachlass.

Mitgetheilt von

Rudolf Reicke.

(Fortsetzung.)

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg besitzt aus verschiedenen Zeiten eine meist durch Geschenke erworbene nicht unbeträchtliche Sammlung von Blättern aus Kants Nachlaß. Dieselben sind von Schubert, als er mit Rosenkranz die Gesammtausgabe von Kants Werken besorgte, geordnet. Es sind 13 Convolute, deren Inhalt auf den Umschlägen kurz angedeutet ist, und die erst in neuester Zeit mit den Buchstaben A bis N bezeichnet wurden. Das Convolut A trägt die Aufschrift von Schuberts Hand: „**Zur Physik Zur Mathematik** 18 Blätter u. Papierstreifen."

Davon gehören 8 Nummern, nämlich 5—8, 13, 14, 17 u. 18 seiner frühesten Zeit an, da er noch als Privatdocent neben Logik und Metaphysik auch regelmäßig Mathematik und Physik las. Aus den Acten der philosophischen Facultät erfahren wir, daß Kant gleich im ersten Jahr, nachdem er am 13. Mai 1755 das examen rigorosum bestanden, am 12. Juni promovirt worden und am 27. Sept. seine principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio pro receptione in facultatem vertheidigt hatte, am 11. Octob. dem Decan ein Collegium mathematicum et physicum ankündigte, womit er dann regelmässig in jedem Jahre, zuweilen in zwei auf einander folgenden

Semestern, bis zum Sommer 1763 fortfuhr. Die gewöhnlichste Bezeichnung für diese Vorlesungen ist einfach Collegium mathematicum, aber auch Mathesis, Mathesis pura, Mathematica varia; nur zweimal im Sommerhalbjahr 1761 und im Winterhalbjahr 1761/62 wird speciell Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie angezeigt. Der Sommer 1761 ist überhaupt ganz besonders reich an Vorlesungen. In den Facultätsacten vermerkt der zeitige Dekan Jac. Friedr. Werner, Eloqu. et Histor. P. P. O. unter der Rubrik „Collegia Decano indicata" folgendes: „d. 6. April (1761) M. Kant

H. VIII—IX. Logicam, IX—X. Mechanicam, Hydrostaticam, Hydraulicam, Aerometriam, X—XI. Physicam theoreticam, XI—XII. Metaphysicam.

H. II—III. Geographiam physicam, III—IV. Arithmeticam, Geometriam, Trigonometriam.

H. VIII—IX. Merc. et Sat. d. d. Collegium Disputator.

H. II—III. Physicas praelectiones 6 per hebdom. hor.

Ceteras Merc. et Sat. horas repetitioni, dubiorumque solutione destinavit gratis."

Ob der fleißige Kant dies Alles wirklich gelesen haben mag? — Von 1763 ab hören die mathematischen Vorlesungen auf, während er theoretische Physik nach Eberhard oder Erxleben noch öfter, auch später als Professor, las. Für jene mögen nun die obigen Blätter in den Jahren von 1755—1763 niedergeschrieben sein. —

No. 9 repräsentirt eine der Vorübungen für die 1786 erschienenen Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft.

In die Jahre 1789—1793 fallen die Blätter 1, 4, 10, 11 u. 15, wofür einzelne Notizen sprechen, und zwar beschäftigen sich 1 und 4 speciell mit der Beantwortung einer von dem damaligen Geh. Canzelei - Secretär Aug. Wilh. Rehberg in Hannover, vielleicht indirekt durch Prof. Blumenbach in

Göttingen an ihn gerichteten Frage „warum der Verstand keine $\sqrt{2}$ in Zahlen denken könne?“ Kant scheint die Antwort auf demselben Wege gegeben zu haben, wie ich aus den Worten eines Schreibens von Blumenbach an Kant d. d. Göttingen 25. Sept. 1790: „die geneigte Antwort auf Hrn. Rehbergs Wunsch werde ihm dieser Tage mittheilen“ schließen möchte. Uebrigens ist bereits vor bald 30 Jahren ein ganz ähnlicher Versuch einer Beantwortung dieser Frage veröffentlicht worden, der aber wie es scheint gänzlich unbeachtet geblieben ist. In Band III Heft 2 der „Neuen Preuß. Prov.-Blätt. 3. Folge hrsg. von X. v. Hasenkamp“ vom Jahre 1859 S. 109—114 theilt nämlich der ungenannte Hrsg. (Dav. Minden) „Zwei Briefe Kant's“ mit und bemerkt dazu: „Die Originale der hier mitgetheilten Pieçen gehören einer Handschriftensammlung des Hrn. Geh. Raths Kestner in Hannover an. Die mit I bezeichnete enthält ein Schreiben Kant's an Rehberg und ist von diesem dem Herrn Kestner für seine Sammlung übergeben worden mit der auf dem Originale befindlichen handschriftlichen Bemerkung: „Von Imanuel Kant mir zugesandt als Antwort einer an ihn gerichteten Frage. Rehberg.“ Es ist interessant, diesen gedruckten Versuch mit den beiden noch unveröffentlichten zu vergleichen.

No. 12 mag vielleicht aus dem Jahre 1795 stammen, man wird wenigstens an eine Stelle in dem „Zusatz. Von der Garantie des ewigen Friedens.“ („Zum ewigen Frieden“ Königsb. 1795. S. 47 f. K. S. W. chronol. Ausg. v. Hartenstein VI, 427 f.) erinnert.

Die Nummern 2 und 3 enthalten den an einzelnen Stellen nur weiter ausgeführten Entwurf zu Kants kurzem Aufsatz in der Berliner Monatsschrift 28. Bd. Oct. 1796 S. 368—370. (K. S. W. chron. VI, 485—486) „Ausgleichung eines auf Misverstand beruhenden mathematischen Streits“ in drei verschiedenen Redactionen. Es ist interessant zu sehen, wie Kant selbst bei einer so kurzen Erörterung — er bezeichnet sie zunächst nur als „Anmerkung“ — behutsam zu Werke geht

und sich wiederholt bemüht, die präciseste Form zu finden und gleichsam zu erschreiben; erst der dritte Versuch kommt der gedruckt vorliegenden Abfassung am nächsten.

A 1.

Ein Blättchen in 16., beide Seiten beschrieben.

[1, I.]

Stud. Nagel Protestant. Rel. aus Freystad bey Riesenburg gebürtig ist jetzt bey seiner Mutter einer Pfarrerwittwe in Freystadt auf — ist hier bey Oberst Blumenthal 2 Jahr in Condition gewesen durch Empfehlung des Consistorialrath Bock ist er 5 Jahr in Liefland in Condition gewesen. — Versteht Französisch. Clavier u. Mathematick. —

Wenn wir nicht Begriffe vom Raum hätten so würde die Größe $\sqrt{2}$ für uns keine Bedeutung haben weil man sich alsdann jede Zahl als Menge untheilbarer Einheiten vorstellen könnte. Nun stellen wir uns eine Linie als durch fluxion mithin in der Zeit erzeugt vor, in der wir nichts Einfaches vorstellen u. können $\frac{1}{10}, \frac{1}{100}$ etc. von der gegebenen Einheit denken.

In Raumes Vorstellung ist zwar nichts von Zeit gedacht aber in der Construction des Begrif von einem gewissen Raum e. g. einer Linie — Alle Größe ist Erzeugung in der Zeit durch wiederholte position eben desselben.

Die Gegenstände der Arithmetik und Algebra sind ihrer Möglichkeit nach nicht unter Zeitbedingungen aber doch die construction des Begrifs der Größe in der Vorstellung derselben durch die Synthesis der Einbildungskraft nämlich die Zusammensetzung ohne welche kein Gegenstand der Mathematik gegeben werden kan. Algebra ist eigentlich die Kunst die Erzeugung einer unbekannten Größe durchs Zählen unabhängig von jeder wirklichen Zahl blos durch die gegebene Verhältnisse derselben unter eine Regel zu bringen. Diese zu erzeugende Größe ist

immer eine Regel des Zählens wornach die Größe bestimmt werden kan zum Beyspiel die Diagonallinie eines Qvadrats aber nur in der Construction nicht durch eine Zahl sondern durch ein Zeichen des Zählens $\sqrt{2}$ welches den Begrif einer Größe bedeutet der nur die Regel der Annäherung des Zählens zu einer Zahl welche die letztere ausdrückt bedeutet. Daß eine solche Größe möglich sey würden wir ohne die Geometrie nicht wissen. Aber ohne Arithmetik (noch vor der Algebra) würden wir von der Diagonallinie des Qvadrats auch keinen Begrif seiner Größe haben können.

[1, II. Rückseite:]

Nicht die Zeitgröße (denn das würde einen Zirkel im Erklären enthalten) sondern die Zeitform kommt in der Größenschätzung blos in Anschlag. Aber ohne Raum würde Zeit selbst nicht als Größe vorgestellt werden und überhaupt dieser Begrif keinen Gegenstand haben.

Zahlbegriffe bedürfen eben so reinsinnlicher Bilder e. g. Segner.[1])

[Folgen häusl. Rechnungen.]

† Charisius[2]) hat phys. Geogr. bezahlt

Boeck[3]) Sammlung der Schriften welche den logischen Calcul Hrn. Prof. Ploucquets betreffen 1766.

ebantur

Insignia virtutis multi sine virtute consequuntur. Cicero Epist. [4])

---

1) *Kant hat hier Joh. Andr. Segner's Elementa Arithmeticae, Geometriae et Calculi geometrici Halle 1756. 4. (deutsche Uebersetzung von seinem Sohne Joh. Wilh. v. Segner Ebd. 1764) im Sinne, auf die er auch in seiner Krit. d. r. V. (2. Ausg. Riga 1787. S. 15. K. S. W. chron. v. Hrtst. III, 43) und in den Prolegomena S. 29. (K. S. W. IV, 16) hinweist.*

2) *Ludov. Aug. Polycarp. Charisius Stockheim Bor. iur. Cult. 16. Sept. 1789 immatriculirt.*

3) *Von Aug. Friedr. Bök's (nicht Böck) Sammlung erschien eine neue Aufl. Frankf. u. Leipz. 1773.*

4) *Cic. epist. ad familiares lib. III. Ep. 3.*

Jam fit magister artium | qui nescit quotas partium | de vero fundamento |
Habere nomen appetit | rem vero nec curat nec scit | Examine contemto |

In einer Harröhre die 0,06 Zoll im Durchmesser hat steigt das Wasser 0,61 Zoll hoch.

Desine quapropter nouitate exterritus ipsa
Exspuere ex animo rationem; sed magis acri
Iudicio perpende, et si tibi vera videtur
Dede manus; aut si falsa est, accingere contra.[5])

[Ausgestrichen: Isaac Naumberg[6]) aus Friedland hat phys. Geographie dieses sommers bezahlt.

K. R. Neumann ddt. phys. Geo.]

Labesius[7]) hat den rest bezahlt — Anth[ropolog]ie 88—89 Wattmann[8]) ddt — 1789 phys. G.

A 2.

Zwei Blätter 8., Fragment eines Schreibens an Kant, wie die Mundlackstelle und die Adresse „Des Herrn Prf. Kant Wohlgebohrn" *auf der letzten Seite beweist, vielleicht mit einer ähnlichen Zeitungsnachricht, wie die folgende No.*

[2, I.]

Anmerkung zu der Abhandlung des Herrn Doctor und Professor Reimarus (Berl. Monatsschr. August 1796) Über die razionale Verhältnisse der drey Seiten eines rechtwinklichten Dreyecks

Im May der Berl. Monatsschr. S. 396 kommt bey Gelegenheit der Rüge einer gewissen Zahlenmystik in welche auch wohl Männer von Verdienst verfielen wenn sie über eine mathe-

5) *Lucret. de rer. nat. II, 1039—1042.*

6) *In die Matrikel ist 21. Dec. 1789 eingetragen: Isaacus Naumburg ex Friedl. Bor. Occ. g. Jud. Med. C.*

7) *Aug. Phil. Labesius aus Schönmark bei Prenzlow in der Mark. immatrikulirt im Wintersemester 1787/88.*

8) *Ludov. Wattmann Ressel. Bor. Jur. st. e schola Palaeopolitana dimissus, 25. Sept. 1778 immatriculirt.*

matische Aufgabe philosophiren wollten zum Beyspiel einer solchen Mystik die Frage vor „Was macht daß das razionale Verhältnis der drey Seiten eines rechtwinklichten Dreyecks nur das der Zahlen 3, 4, 5 seyn kann?“ [9]) Von welchem Satz aber Herr Reimarus beweiset daß er falsch sey wobey er über dieses die Geometrie mit der Methode bereichert wie solche Verhältnisse können gefunden werden. — Hie wieder ist nun nichts einzuwenden als etwa daß das Beyspiel zu der Idee des Verfassers der ersten Schrifft unglücklich gewählt worden weil er statt dem bloßen Zahlverhältnisse von Größen überhaupt als deren Mystik er in ihrer Blöße darstellen wollte Verhältnisse von Raumesgrößen nämlich der Seiten eines Triangels zu seiner Absicht jener Idee fehlerhafter Weise unterlegte. Ein Fehler der zwar nicht gerechtfertigt aber doch weil er der Absicht der Aufgabe welche bloße Zahlverhältnisse betrift nicht wiederstreitet entschuldigt werden kann indem er nur darinn besteht daß eine blos arithmetische Aufgabe geometrisch behandelt worden.

[2, II.]

Man kann sich nämlich die Menge der Zahlen zerstreut oder auch nach einer gewissen Regel verbunden[10]) denken z. B. daß sie in der natürlichen Ordnung der Zahlen (durch continuirliche Vermehrung von 0 durch Eins) anwachse und zur Einschränkenden Bedingung noch machen daß gewisse angenommene Zahlen in dieser Ordnung einander unmittelbar folgen sollen. So eingeschränkt können beyde Theile (wenn sie blos auf Zahlverhältnisse sehen recht haben.

In der Menge aller möglichen zerstreuten Zahlen sind viele Fälle enthalten wo das Qvadrat einer gegebenen Zahl der Summe der Qvadrate von zwey anderen gleich ist Aber in der natürlichen Reihe der Zahlen die alle um eins wachsen ist für drey einander unmittelbar folgenden Zahlen nur ein einziger nämlich 3, 4, 5 möglich die jene Eigenschaft besitzen.

---

9) *In dem Aufsatz:* „Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie“ *K. S. W. VI, 469.*

10) *Vorher stand:* „an eine gewisse Regel gebunden.“

Auf diese Art können beyde einander Wiederstreitende in der Auflösung einer blos-arithmetischen Aufgabe Recht haben und ihr Wiederstreit gründet sich auf der Verschiedenheit des zum Grunde gelegten Begrifs da einer die Zahlen ohne wie sie in der natürlichen Reihe stehen in Obacht zu nehmen der Andere sie nur in dieser Reihe und zwar einander unmittelbar folgen zum Grunde legt.

abgeändert werden müssen

Die allgemeine Aufgabe würde also seyn: † In der natürlichen ins Unendliche fortlaufenden Reihe der Zahlen sind unter den einander unmittelbar folgenden nur die 3, 4, 5 welche die Eigenschaft eines Rechtwinklichten Triangels haben daß das Qvadrat der Einen (nämlich der dritten) der Summe der Qvadrate der beyden übrigen (der ersten und zweyten) gleich ist. statt dessen es fehlerhaft ausgedrückt war wenn es hieß daß es nur einen einzigen Triangel gebe der diese Eigenschaft besitze wodurch das arithmetische Verhältnis zu einen geometrischen gemacht werde.

† daß das rationale Verhältnis der drey Seiten eines rechtwinklichten Triangels in der natürlichen Reihe der Zahlen nur das etc. -0-

[Fortsetzung auf S. III:]

-0- oder so: das rationale *[ausgestr.:* natürliche*]* Verhältnis etc. in der natürlichen Ordnung der Zahlen kan nur ein einziges seyn nämlich 3, 4, 5 — So ist im Archimedischen Theorem das Verhältnis des Kegels der Kugel und des Cylinders obgleich zwischen den sie durch Umdrehung um eine gemeinschaftliche Achse erzeugenden Figuren nicht rational ist.

[2, III.]

Daß aber die Mystik nach dieser Eigenschaft gedachter Zahlen mehr als nach Andern zu haschen leicht verleitet werden könne ist schon von der Einzelnheit des Platzes zu vermuthen den diese in unendlicher Reihe einnimmt da weit minder auffallende Eigenschaften diese Träumerey haben begünstigen können.

Daß aber diese Auslegung jenes Satzes nicht blos hinterher ausgedacht sondern dem Verfasser schon vorher im Sinne gelegen und von ihm blos in der Art sich auszudrücken gefehlt sey ist daraus zu ersehen daß *[bricht ab]*

A u f g a b e

In einer nach der natürlichen Ordnung fortschreitenden Reihe der Zahlen diejenige 3 zu finden unter denen das Qvadrat der einen mit dem Qvadrat der andern zusammengenommen dem Qvadrat der dritten gleich ist. $x^2 + (x + 1)^2 = (x + 2)^2$

Zerstreute Zahlen u. in einer Reihe der natürl. vereinigete und fortgehende

Es ist nur Erläuterung des Satzes daß über mathematische Sätze philosophiren zur Schwärmerey führen könne.

Das rationale, durch den bloßen Begrif von einem rechtwinklichten Triangel überhaupt bestimte Verhältnis seiner drey Seiten ist nur ♀ das der Zahlen 3, 4, 5.

Denn wir reden hier blos vom philosophiren über mathematische Sätze und der Begrif von einem rechtwinklichten Triangel ohne Bestimmung der Größe seiner Seiten liegt im pythagorischen Lehrsatz und da ist es ein Verhältnis der bloßen Zahlen.

♀ daß das Qvadrat einer derselben der Summe der Qvadrate beyder andern gleich sey u. dieses Verhältnis erlaubt kein anderes a priori durch bloße Zahlbegriffe als 3. 4. 5

[2, IV]

```
  13      12      25
  13      12      25
 ----    ----    ----
  39      24     125
 13      12      50
 ----    ----    ----
 169  +  144  =  625
         169
         ----
         313
```

A 3.

Ein Bogen in fol., enthält auf der ersten Seite 20 Zeilen Bericht[11]) *über die Kriegsbegebenheiten in Italien. Das zweite Blatt mit der Adresse* „Des Herrn Prof. Kant W" *ist bis auf den vierten Theil abgeschnitten. Den Bogen oder vielmehr das Folioblatt hat Kant in 8. gefaltet und die dadurch auf der Rückseite desselben entstandenen vier Seiten eng beschrieben.*

---

11) *Der Zeitungsbericht lautet:*

Italien vom 19ten [*Septemb. 1796*]
(aus dem Berliner Zeitungscorrecturbogen)

Am 17ten hatte man zu Mayland die Nachricht, daß das Oestr. Corps von 8000 Mann, welches der G. Wurmser vor der Schlacht bei Bassano nach Viacenza*) detaschirt hatte und von der Hauptarmee abgeschnitten war, sich theils gegen Legnano,**) theils gegen Mantua gezogen. Bei Marminodo***) griffen die Oestr. die Franzosen, welche Mantua bloquirten, mit dem größten Ungestüm an und da zugleich die Besatzung einen Ausfall that, so litten die Franzosen einen beträchtlichen Verlust. Indessen traf das fr. Corps ein, welches der G. Buonaparte abgeschickt hatte, die Oestr. zu verfolgen. Dieses griff am 14 die letzteren an und nach einem heftigen Gefecht wurden sie gezwungen sich in die Vestung zu werffen. Diejenigen Oestr., die sich nach Legnano**) gewendet haben. sollen von den Franzosen umringt und gezwungen worden seyn, sich auf Capitulation zu ergeben. In Legnano**) sollen die Franzosen 35 Kanonen gefunden haben.

(Leipziger Zeitungen sind mit der ersten Post diesmal nicht gekommen.)

Diese Nachricht findet sich mit ganz denselben Worten abgedruckt in der Königsberger (Hartungschen) Zeitung 81. Stück vom 10. Octob. 1796. Aus diesem Umstande folgern wir, daß Kant, von dem lebhaftesten Interesse für die politischen und kriegerischen Ereignisse seiner Zeit erfüllt, Mittel und Wege wußte, vielleicht durch seine Beziehungen zu kaufmännischen Kreisen, dergleichen Nachrichten sehr viel früher zu erfahren als die übrigen Zeitungsleser; was diese erst am 10. Octob. erfuhren, wußte Kant mindestens drei Wochen früher.

---

*) *Soll heißen Vincenza.*

**) *Soll heißen Legnago.*

***) *Der gedruckte Bericht hat Marminolo.*

[3, I.]

Ausgleichung eines auf Misverstand beruhenden mathematischen Streits.

In der reinen Mathematik kann es wohl eigentlich keinen Streit aus Misverständnis geben weil da der Gegenstand der Begriffe a priori in der Anschauung gegeben werden und in der Bedeutung des Ausdrucks der jene darstellt keine Zweydeutigkeit vorfallen wenigstens nur einen Augenblick währen kann. Es muß sich irgend welche vermeynte Philosophie dazu gesellet haben um eine solche Irrung zu veranlassen. Ein solches Phänomen ist wenn gleich die Sache selbst nichts Merkwürdiges in sich enthält doch gewissermaßen als Scandal merkwürdig welches doch am Ende einer sich einmengenden Afterphilosophie zu Schulden kommen muß indessen daß die Mathematik in ihrem ungestöhrten Besitze bleibt.

Hr. D. u. P. Reimarus behauptet auf Veranlassung meiner Abhandlung (Berl. M. S. May. 1796) in einem folgenden folgenden Stück (August 1796) mit Recht (in andern Ausdrücken)

Daß das razionale Verhältnis der drey Seiten eines rechtwinklichten Dreyecks sich auf mehrere Zahlen als die 3, 4, 5 erstrecke und gab darüber Beweise

Ich aber (im May) behauptete, wie ich glaube, mit eben dem Recht daß jenes Verhältnis nur für die Zahlen 3, 4, 5 gelte, und der strenge Beweis davon läßt sich jederzeit geben.

Hier ist nun den Ausdrücken nach ein gerader Wiederspruch dem Sinne nach aber in welchem sich jeder von beyden jenes Zahlverhältnis dachte eine Verschiedenheit die auf Misverstand hinleiten konnte. — Denn Hr. Reimarus verstand das razionale Verhältnis von der Menge aller möglichen Zahlen (sparsim); ich aber (aus einem Grunde den ich bald nennen werde) von der Reihe der in der natürlichen Ordnung **unmittelbar auf einander** folgenden Zahlen von 0 durch eine fortgehende Hinzusetzung von 1 — (coniunctim). Hier ist also wenn man sich einverständigt kein Wiederspruch weil nicht

von Einem u. demselben sondern von verschiedenen Begriffen etwas bejahet u. verneint worden

[3, II.]

Es kann also nur die Frage seyn wer die Rüge dieses Misverstandes halber verdiene.

Wenn die Aufgabe rein mathematisch war so muß die Schuld auf mich fallen; den[n] der welcher etwas allgemein bejahet oder verneinet kann den Vorwurf des Irrthums nicht von sich ablehnen wenn ihm (durch eine Instanz) bewiesen wird daß der Satz nicht allgemein gelte. — Aber hier lasse ich ja nicht den Mathematiker sondern den über mathematische Sätze Philosophirenden und darhinter Geheimnisse wähnenden Zahlenmystiker sprechen der es allerdings befremdlich und merkwürdig finden wird daß in der ins Unendliche fortgehenden gleichförmig wachsenden Reihe von Zahlen es nur drey einander unmittelbar (coniunctim) folgende und so gleichsam verschwisterte Zahlen jener Art gebe was in der Menge der Zahlen (sparsim) aufzufinden gar keine Verwunderung erregt. Wenn ich aus der rationalitæt ein Wunderding machen wollte für den Schwärmer so muß ich diese wählen weil sie in ihrer Art die einzige ist An der Stelle worinn jener Satz steht kan man den Sinn in dem jenes Zahlverhältnis genommen wird nicht verfehlen. Denn daß es an solchen pythagoräischen Geheimkrämern nicht mangle zeigt die Erfahrung. für den Mathematiker hat jene Zahleigenschaft freylich keine Merkwürdigkeit. Sie ist im natürlichen und so begreiflichen Laufe der Dinge. Indessen ist doch damit auch nicht ausgemacht daß man um die Verwunderung aufzuheben die dem Philosophen sich aufdringt wenn er über die gleichsam zweckmäßig zu Auflösung vieler Aufgaben geeignete und in dem Begriffe eines Objects z. B. des Zirkels vereinigte Eigenschaft wie eine so einfache Construction als die des Kreises ist und über die Möglichkeit so vieler Vereinigung reflectirt daß dieses durch Entwickelung der in dem Begriffe schon enthaltenen Eigenschaften liege denn sie müssen in ihm synthetisch in der Anschauung aufgefunden werden. Der Begriff

enthält sie nicht in sich was dann auch die in eben dieser Abhandlung angeführte Schwärmerei der Platoniker veranlaßt hat.

[3, III.]

In einer Abhandlung der Berl. M. S. (May 1796 — S. 395, 396) hatte ich unter anderen Beyspielen von der Schwärmerey angeführt zu welchem die Versuche über mathematische Eigenschaften der Dinge zu philosophiren leiten kann auch dem pythagorischen Mystiker der Zahlen die Frage in den Mund gelegt:

„Was macht daß das razionale Verhältnis der drey Seiten eines rechtwinklichten Dreyecks nur das der Zahlen 3, 4, 5 seyn kann? — Ich hatte also diesen Satz für wahr angenommen. Hr. Doctor und Prof. Reimarus (Berl. M. S. August 1796) aber wiederlegt ihn und beweiset daß es unendlich mehrere Zahlen als die genannten in gedachtem Verhältnisse stehen können.

Nichts scheint klärer zu seyn als daß wir uns einander wiedersprechen und doch verhält es sich nicht so weil beyde nicht von einem und demselben Begriff ausgehen sondern ein jeder eben demselben Ausdruck einen andern Begriff unterlegt wo dann beyde Recht haben können.

R. sagt (wenigstens denkt er sich den Satz so): „in der unendlichen Menge aller möglichen Zahlen zerstreut (sparsim) gedacht giebt es mehr rationale Verhältnisse als der der Zahlen 3, 4 5“

K. sagt (wenigstens denkt er sich so den Gegensatz): „in der unendlichen Reihe aller in der natürlichen Ordnung von 0 an durch continuirliche Zuthuung von 1) fortschreitenden Zahlen giebt es unter den einander unmittelbar folgenden mithin sie vereint (coniunctim) gedacht kein rationales Verhältnis mehr als nur das der Zahlen 3, 4 5.“

Beyde Behauptungen haben strenge Beweise für sich und können neben einander bestehen. Es ist also nur ein Misverstand den Begriff der Zahlenmenge mit dem der Zahlenreihe zu verwechseln der den Streit veranlaßt.

Es kommt also nur darauf an: auszumachen wer an diesem Misverstande Schuld sey. Eigentlich fällt sie auf beyde weil beyde die den Begrif einschränkende Bedingung wegließen unter der allein jedes seine Behauptung statt finden kann; doch trifft die Rüge am meisten den letztern weil die Bedingung beyzufügen nicht nöthig scheint wenn vom Verhältnis der Zahlen überhaupt die Rede ist, nicht nöthig ist hinzuzufügen daß sie außer ihrer Verknüpfung gedacht werden indem dieses sich schon von selbst versteht so lange ihrem Begriff nicht diese besondere Bedingungen hinzugefügt worden.

[3, IV.]

Daß aber diese Einschränkung des Satzes vom *[ausgestr.:* einzigen] rationalen Zahlverha[ltnis] auf die genannte in einer Reihe unmittelbar folgende Zahlen nicht etwa all[er]erst hinten nach ausgefunden um sich aus einem schlimmen Handel zu ziehen sondern bei Nennung dieses Satzes schon mitgedacht war erhellet daraus hinreichend daß der Versuch über ihn zu philosophiren sonst nicht zur Geheimniskrämerey hätte gezählt werden können. Denn daß sich unter der Menge aller möglichen Zahlen auch 3 solche finden die im rationalen Verhaltnis der 3 Seiten eines rechtwinkligen Dreyecks stehen erregt keine Verwunderung die dahinter ein Geheimnis zu vermuthen verleiten könnte, wohl aber wenn in einer unendlichen Reihe gleichförmig und natürlich wachsenden Reihe Zahlen nur drey unmittelbar auf einander folgende und gleichsam verschwisterte Zahlen angetroffen werden die diese Eigenschaft bey sich führen.

Für den Mathematiker ist dieses freylich keine Merkwürdigkeit wohl aber (wovon hier auch allein die Rede ist) für den der Zahlenmystik nachgrüblenden Pythagoräer der über mathematische Sätze philosophisch grübelt. — Indessen ist es doch auch mit der Erklärung der vom Plato bewunderten Eigenschaften gewisser Figuren (z. B. des Cirkels dessen Construction so einfach und doch eine solche Menge von Aufgaben aufzulösen so reichhaltig ist) noch lange nicht ausgemacht zu sagen daß diese Eigenschaften durch Zergliederung müßte

aus Begriffen geschehen weil die Frage philosophisch ist in ihm gefunden würden; denn durch die philosophische Analysis seines **Begriffs** würde gar nichts an demselben erfunden die doch die Geometrie beweist sondern es ist eine Synthesis des Manigfaltigen in der Anschauung durch die seine Eigenschaften entdeckt werden über deren Möglichkeit selbst einem Plato der darüber zu philosophiren wagte **Verwunderung** und Versuchung zum Schwärmen anwandelte.

A 4.

Ein Blatt in 4., beide Seiten eng beschrieben.

[4, I.]

[Ausgestrichen: Daß aus gewissen gegebenen Zahlen und einer gegebenen Regel der positiven oder negativen Synthesis derselben ein]

Die Aufgabe ist: Warum kan der Verstand der Zahlen willkührlich hervorbringt doch keine $\sqrt{2}$ in Zahlen denken? liegt hier nicht etwa ein überschwengliches wenigstens ein der Bedingung des Zählens nämlich der Zeit nicht unterworfenes Vermögen der Einbildungskraft der der Verstand unbedingter Weise die Regel giebt zum Grunde und läßt sich nicht vielleicht wenn die letztere entdeckt würde die Entdeckung eines neuen Systems der Algebra *[ausgestrichen:* „darauf gründen"] hoffen in welchem die Auflösung aller Gleichungen deren viele wir jetzt nur durch Tappen zu Stande bringen nach allgemeinen Principien hoffen? — Mir scheint die Beantwortung dieser Frage ohne auf die ersten Gründe der Möglichkeit einer Zahlwissenschaft zurücksehen zu dürfen auf folgende Art gnugthuend zu seyn.

Ich kan jede Zahl als ein Product aus zweyen Zahlen als Factoren ansehen wenn diese mir gleich nicht gegeben sind und nach den gewöhnlichen arithmetischen Species (der Division) wenn einer dieser Factoren den ich nach Belieben annehmen kan gegeben ist den andern in Zahlen finden z. B. 15 soll als

Product zweyer Zahlen angesehen werden nehme ich nun eine derselben als gegeben an z. B. sie sey = 3 so ist der andere Factor = 5. Wäre der erste angenommene Factor = 2 so würde der andere = $^{15}/_{2}$ seyn und so in allen anderen Fällen; den 1 : 2 = x : 15 also 15 = 2 x mithin $^{15}/_{2}$ = x.

Wenn aber zu einer gegebenen Zahl die ich als durch die Multiplication zweyer Factoren entsprungen ansehe kein Factor gegeben ist sondern nur das Verhältnis zum Beyspiel daß beyde einander gleich seyn sollen z. B. 1 : x = x : 2 so ist nicht immer möglich sie als ein Product aus solchen anzusehen Ich soll ich eine Zahl finden die aus einer andern = x eben so wird als diese = x aus der Einheit, (wie aber diese aus der Einheit werde ist mir unbekannt weil x gar nicht gegeben ist) Die gesuchte Factoren fallen zwischen jede angebliche Zahl aber doch immer sind sie unter den Zahlen nicht wie $\sqrt{-2}$ welches gar nichts bedeutet. Daher für alle Zahlen die uns als nach der natürlichen Ordnung (durch successive Hinzuthuung der Einheit zur Einheit) gegeben vorgestellt werden dieser unbekannte Factor der ihm unter den natürlichen am nächsten kommende war durch Tappen und Versuche nicht nach einem Princip gefunden wird. So ist z. B. die der Wurzel von 15 am nächsten kommende kleinere ganze Zahl = 3 u. die nächst größere 4 Wenn aber die gegebene Zahl aus zwey Theilen besteht so kan nachdem die Wurzel des ersten durch bloßes Versuchen gefunden worden die der ganzen Zahl nach einem gewissen Princip der multiplication und division der gegebenen beyden Theile gefunden werden. Wenn nun aber die Wurzel sich auf diese Art nicht in ganzen Zahlen finden läßt so ist sie eine Irrationalzahl d. i. sie läßt sich auch nicht in Brüchen finden, mithin ist sie wirklich keine Zahl sondern nur eine Größenbestimmung durch eine Regel des Zählens in welcher die Proportion nach welcher die Einheit nach der ich zähle immer z. B. den zehnten Theil der vorigen ausmacht gegeben ist mithin auch die Reihe deren Summe der Wurzel gleich ist */4, II/* ob sie gleich nie ausgezählt mithin auch nie als ganz gegeben betrachtet werden kan

gleichwohl aber durch das Princip ihr so nahe zu kommen als man selbst will die Größe des Objects bestimmt ausdrückt.

Die Beantwortung der ersten Frage würde also etwa diese seyn. Der Verstand kan sich zwischen zwey gleichartigen Größen z. B. 1 und 2 jederzeit eine mittlere geometrisch-proportionale Größe = $\sqrt{2}$ denken auch diese wirklich indirect geben z. B. in der Diagonale eines Qvadrats; (wogegen wenn die Größen[12]) ungleichartig wären z. B. 1 und —2 die mittlere Proportionale = $\sqrt{-2}$ eine schlechthin unmögliche Größe anzeigen würde) Allein er kan jene mittlere Proportionalgröße nicht in einer Zahl geben und zwar aus einem Grunde der gar nicht auf dem Vermögen der Einbildungskraft als einem gleichsam durch den Verstand zur Vorstellung des Irrationalen auf eigene Art organisirten Vermögen beruhet sondern auf einer Bedingung die der Verstand in seinen Zahlbegrif legt nämlich daß das angenommene Qvadrat kein Qvadrat einer ganzen Zahl folglich auch nicht irgend eines vollig anzugebenden Bruchs sey gleichwohl aber doch seine Wurzel in der Reihe der zwischen den zwey nächsten ganzen Zahlen möglichen Brüche nach einer gewissen progression der Nenner liege und mithin nur durch unendliche Annäherung könne gegeben werden

Würde man es nicht a priori beweisen können daß in einem solchen Falle die Mittlere proportional-Größe eine Irrationalgröße sey sondern fände sich dieses blos empirisch so müßte man auf einen besonderen im Zahlbegriffe des Verstandes nicht enthaltenen mithin subjectiven Grund in einer unerforschten Natur der Einbildungskraft rathen deren Natur das hervorbrächte dem der Verstand selbst im Denken nicht gleich kommen kan.

Etwas bleibt hier immer bewundernswürdiges wie nämlich was der Verstand sich für Verhältnisse unter Größen überhaupt willkührlich denkt nur so daß die Regel der Synthesis gemäß denselben sich nicht wiederspreche im Raume die ihm correspondirende Anschauungen finde. Da es doch an sich nach der

---

12) *Kant schreibt:* „großen".

bloßen Arithmetik problematisch bleibt ob jenen (z. B. irrationalen) Größenbegriffen ein Object correspondire oder nicht. Daher auch der Anfänger in der Algebra bey der geometrischen Construction der Aeqvationen durch das Gelingen derselben mit einer angenehmen Bewunderung überrascht. Denn da der Raum jenen Verhältnissen objective Realität giebt der Verstand aber in Zahlbegriffen auf keinen Raum Rücksicht nimmt so scheint dem Lehrling dieses gleichsam nur durch ein Glück zu gelingen. Bey näherer Erwägung ist die Successive Erzeugung des Raumes mit der der Zahlen in der Zeit auf einerley Princip der Unendlichen Theilbarkeit gegründet.

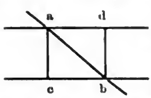
Die gedachte Schwierigkeit würde sich also in die auflösen wie es möglich sey sich eine endliche Größe denken zu können deren Begrif doch zwischen alle anzugebende Theilungen der Einheit in Zahlreihen fiele und wie dieses mit dem Vermögen a priori durch Zahlen Größen zu erkennen zusammen stimme. — Dieses kommt daher weil in der Größe überhaupt als Einheit doch noch immer die Möglichkeit liegt sie als Menge anderer Einheiten anzusehen u. Größe keine absolute Einheit enthält.

A 5.

Zwei Bl. 8., nur die erste Seite beschrieben.

Wir haben zwar eine Definition von parallellinien d. i. solchen geraden Linien deren Weite von einander durchgehends gleich ist aber keine von der Weite einer geraden Linie von einer andern überhaupt in derselben Ebene.

Daß nun der erste Satz des Euclids bündig schließen konte der umgekehrte aber nicht folgen wollte kam daher.



Man nahm an daß die perpendikel Linie aus einem Punct a der oberen die Weite der ersten von der zweyten das perpendikel aber aus b auf d a die Weite der zweyten von der ersten messen sollte und da die Weite als gleich angenommen war diese Linien gleich seyn. In so fern ist dieser Schlus auch richtig obzwar durch einen paralogism. Denn weil ich d b so

nahe an a c nehmen kan als ich will so kan der Punct b mit c zusammenfallen wenn nur *[die Handschrift hat* nun*]* b d = c a ist.

A 6.

Ein Blatt in 4., Fragment eines Schreibens, wie aus dem geringen Siegelrest noch ersichtlich ist; beide Seiten beschrieben.

[6, I.]

1. Lehrsatz. Eine Linie hat von einer andern die mit ihr in derselben Fläche liegt eine bestimmte Weite wenn alle Puncte der einen von der andern Linie einerley Weite haben.

Beweis Weil die bestimmte Weite nicht einen Punct in der Linie sondern die ganze Linie angeht, in dieser aber jeder Punct von der andern Linie eine bestimte Weite absteht so kan man von der ganzen Linie nicht sagen daß sie eine bestimte Entfernung von der anderen habe als so ferne jeder Punct derselben von dieser gleichweit entfernt ist.

1. Grundsatz. Die Entfernung eines Puncts von einer Linie ist die PerpendikelLinie die von dem Punct auf die gegebene Linie gezogen werden kan.

2. Grundsatz. Alle Entfernung ist wechselseitig einander gleich d. i. a ist von b so weit entfernt als b von A

Zusatz 1. Wenn also die PerpendicularLinie E F aus einem Punct einer von zweyen gegebenen Linien A B auf die andere C D der Perpendiculare aus einem Puncte der zweyten C D auf die erste A B nicht gleich ist so haben beyde Linien keine bestimmte Entfernung von einander d. i. keine dieser Perpendicularen ist das Maaß der Weite derselben von einander.

Zusatz 2 Linien die eine bestimmte Entfernung von einander haben sind durchgängig in gleicher Entfernung † [† Wen[n] die Perpendiculare die aus einem Punct einer von zwey Linien auf die andere gefällt wird mit der über die erstere gerichtet wird zusammenfällt so sind jene beyden Linien parallel] [13]) von einander d. i. parallel und Linien die nicht parallel

13) *Dieser in Klammern gesetzte Passus befindet sich mit einem † am obern Rande.*

sind haben keine bestimmte Entfernung von einander sondern nur eine bestimmte Lage d. i. Verhältnis nach welchem die Entfernungen beyder in verschiedenen Puncten wachsen oder abnehmen.

Zusatz 3. Wenn von zweyen geraden Linien *[ausgestrich.:* ins unendliche] (die nicht blos als Theile einer dritten geraden Linie angesehen werden können d. i. in directum liegen) die *[ausgestrichen:* abnehmende] Entfernung auf der Seite da sie abnimmt endlich = 0 wird so heißt die Lage ein Winckel und die Größe des Winkels ist nicht die Größe der Entfernung dieser beyden Linien sondern die Größe des Verhältnisses nach welchem die Entfernung der Puncte der einen Linie von der andern abnimmt oder zunimmt. (Da nicht der Bogen zwischen den Schenkeln des Winkels sondern der Sinus des Bogens die Entfernung eines Puncts der einen Linie von der anderen mißt und die Lage dieser Linien aus dem Verhältnis der Zunahme oder Abnahme der Entfernung aller gleichweit von einander abstehenden Puncte der einen Linie von der Anderen gemessen werden muß so müßte gezeigt werden wie dieses Verhältnis dem Verhältnis der Bogen die mit gleichen Radiis beschrieben wären gleich sey; denn sonst kan man nicht klar genug einsehen wie der Bogen das Maas der Lage beyder Linien gegen einander d. i. der Größe der wachsenden Entfernungen beyder Linien wenn sie fortgezogen werden seyn könne sondern nur das Maas der Erzeugung dieser Lage anzeigen.

[6, II.]

[*ausgestrichen:* welche auf zwey L]
Wenn eine Linie zwey Linien perpendicular schneidet so sind diese parallel ✝
Aus dem Satze folgt daß wenn sie beyde perp. schneidet auch die Wechselwinkel gleich sein müssen

2. Lehrsatz. Die Linie welche auf eine zweyer Parallellinien Perpendicular steht steht auch wenn sie fortgezogen wird auf der andern Perpendicular. Denn *[ausgestrichen:* nach dem 1sten Grundsatz ist die Entfernung eines Punktes von einer Linie die]

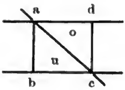
Wenn die Gleichheit der Weite zweyer Linien die definition des paralelisms ausmachte so müßte das definitum und die definition reciprocabel seyn. Also ist hier zu sehen daß die erstere nicht den ganzen Begrif der zweyten erschöpfen muß gleichwohl ist doch der Satz reciprocabel kan aber nicht bewiesen werden weil die Folge aus einem ganzen Begriffe hier zwar auf den Begrif der Gleichheit der Winkel aber nicht die construction derselben führt der Grund warum alle Entfernungen gleich sind ist weil die durchschneidende Linie auf beyden perpendicular ist. Daher kan weil aus der Folge nicht auf den Grund geschlossen werden kan in der construction auch nicht die Gleichheit der Wechselwinkel aus der Gleichheit der Linien dabey man nur einen Winkel in Betrachtung zieht geschlossen werden.

† Dieser Satz kann nun nicht mathemathisch dargestellt werden sondern folgt blos aus Begriffen daß nämlich Parallellinien allein eine bestimmte Entfernung von einander haben daß diese Entfernung durch die Perpendikellinien aus einem Punct [*übergeschrieb.:* A der] der einen auf die andere gefällt meßbar sey daß weil die Entfernung wechelseitig gleich seyn muß die Entfernung des Puncts B der andern Linie mithin die Perpendiculare auf dieser zugleich die Entfernung dieser Linie von jener messen u. auf ihr zugleich perpendicular stehen werde und (weil sonst in einem Triangel zwey Seiten zusammengenommen so groß wie die dritte seyn würden) diese beyde Perpendicularen eine u. dieselbe sind.

Da nun auf diesem Satze der Geometrische Beweis (ohne Herbeyziehung unendlicher Flächen) allein beruht mithin auf einem Begriffe bestimmter Weiten und der Parallellinien als Linien deren Weite bestimmt ist der nicht construirt werden kan mithin keines mathematischen Beweises fähig ist so ist wenn gleich ein geometrischer Beweis fehlen sollte wo die Größe deren Verhältniß gesetzt werden soll ganz gegeben werden kan doch ein mathematischer Beweis besser als ein blos philosophischer.

Wie geht es zu daß ich aus der Gleichheit der Wechselswinkel auf die Gleichheit der Weiten aller Puncte einer Linie von der andern Linie d. i. den parallelism derselben schließen aber umgekehrt aus der Gleichheit jener Weiten mithin den parallelis, nicht auf die Gleichheit der Wechselswinkel schließen kan? der Grund ist dieser weil wenn der Winkel den die durchschneidende Linie mit einer der gegebenen macht ein rechter Winkel ist dieselbe Linie auch mit der andern einen rechten Winkel macht welches nun schon die Definition der bestimmten Weite u. auch des Parallelisms ist. Dagegen wenn die Weite aller Puncte einer gegebenen Linie von einer andern gleich ist wobey vorausgesetzt wird daß jene auf dieser perpendicular stehe nicht folgt daß sie auch auf der erstern Perpendicular stehe *[durchgestr.:* mithin keine bestimte Weite h.] folglich auch die Gleichheit der Wechselswinkel daraus nicht folgt.

Die Gleichheit der Wechselswinkel kan also nicht aus der Gleichheit der Weiten einer Linie von der andern aber wohl diese aus jener geschlossen werden darum weil die Weite der ganzen Linie von einer andern nur durch die Gleichheit der Winkel welche die die Weite eines Puncts von einer Linie bestimmende durchschneidende Linie macht bestimmt wird, diese also dem Begriffe des parallelisms vorher geht. Denn wenn die Wechselswinkel überhaupt gleich sind so steht die durchschneidende Linie auf beyden perpendicular u. die Linien sind parallel. Das folgt aus dem Begriffe der Weite Bestimmung u. ich brauche nicht die Gleichheit der perpendicularen anschaulich zu beweisen. Wenn aber die Weiten gleich heissen sollen so muß nicht allein die perpendicularität der Linie auf die eine sondern auf beyde bewiesen werden welche aber nicht aus der Gleichheit der durchschneidenden Linie folgt



den[n] a b ist aus a der obern c d aus c der untern gefällt. Gesetzt ich fällete beyde aus der obern a d u. zöge dann allererst die Linie a c so ist $ab = dc$, $ac = ac$, $b = d$ u. die triangel folglich $o = u$ gleich.

A 7.

Ein Blatt gr. 8., die eine Seite ganz, die andere nur in einer Ecke mit vier Versen in sehr kleiner Schrift beschrieben.

[7, I.]

$ae = ec$

$ec : eb = ad : db$

$db : ad = eb : ec$

$oe : xe = ae : ed$

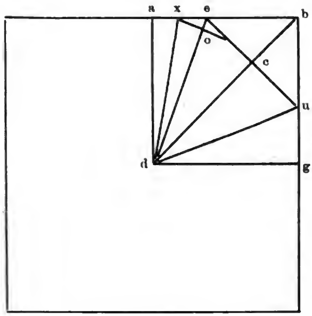
$ax = xo$

$xo : xe = ad : de$

$ax : xe = ad : de$

$eb : ec = db : ad$

$ax \,.\, eb : xe \,.\, ec = db : de.$



$\sphericalangle ceb = \sphericalangle dba$ ergo

$(ec = cb)$

$cb : eb = ab : db$

(also $ec : eb = ab : db$)

$ec : eb = ad : db$

sed $ec = ae$ ergo

$ae : eb = ad : db$

$\left(\begin{array}{r} = 1 : \sqrt{2} \\ ae^2 : eb^2 = 1 : 2 \end{array} \right)$

$ad = ab$

ergo $ab : ae = db : eb$

also $ae : eb = ab : db$

$(ab - eb)\ (= ec) = cb$

also $(ab - eb) : eb = ab : db$

aber $ec = cb$ mithin $(ab - eb) = cb$

also $cb : eb = ab : db$

u. $cb = ec = ae$

also $ae : eb = ab : db$ | $ax : xe = R : \sqrt{2}\, R^2$

$ab : db = 1 : \sqrt{2}$

also $ae : eb = 1 : \sqrt{2}$

Wenn also ab in drey gleiche Theile getheilt und zwischen dem einen Drittheil u. den zwey Dritteln eine mittlere geom:

prop. Linie gezogen wird so ist diese = ae als der halben Seite des Achtecks[14])

Angenommen man kenne in dem quadrat abgd den Punct e von wo die perpendicularlinie e c auf die Linie db aus dem centro des großen qvadrat zu b gezogen der Linie ae gleich ist so sind in beyden triangeln aed und dec,[15]) ae = ec, ed ist beyden triangeln gemein a u. c sind gleiche Winkel also sind beyde Triangel einander gleich und ae sowohl als ec sind die halbe Seite des regulären Achtecks. Wenn nun ferner ax so genommen worden daß es dem Perpendikel xo gleich ist so ist eben so ax u. xo jedes die halbe Seite des regulären sechszehneks und so mit mit allen Seiten ins unendliche verfahren entspringt endlich ein Cirkel weil ad, do, dc unter einander und dem radius gleich sind. Nun ist die erste Aufgabe: die Linie ae oder ax etc. zu finden die dem Perpendikel xo oder ec gleich sey. Zweytens die Unendliche Reihe der triangel zu finden deren Summe verdoppelt und vom qvadrat abgd abgezogen ein Qvadranten des Cirkels mithin das Verhältnis des Cirkels zum Qvadrat des Diameters giebt.

1ste Auflösung. Weil der △ a b d dem ecb ähnlich ist ebenso △ e x o dem △ e a d so ist durchgängig xo : xe = ad : de. Es ist aber per hypoth. xo = ax. Also

$$\begin{aligned}
&ax : xe = ad : de \text{ aber}\\
&xe : eo = de : ae = ax + xe \text{ also } ax : eo = ad : ax + xe\\
&\qquad\qquad \text{ergo } ad \,.\, eo = ax\\
&\text{sed } ax \,.\, (ax + xe) = ax^2 + (ax \,.\, xe)\\
&\quad \text{Ergo } ad \times eo = ax^2 + (ax \,.\, xe)\\
&\text{sed } ad = do \text{ ergo}\\
&do \,.\, eo = ax^2 + (ax \,.\, xe) \text{ ergo}\\
&do \,.\, eo - (ax \,.\, xe) = ax^2 \text{ ergo } ax = \sqrt{(do \,.\, eo) - (ax \,.\, xe)}
\end{aligned}$$

14) *Kant hat wol nur vergessen, diesen Satz, auf den er übrigens nicht mehr zurückkommt, durchzustreichen.*

15) *Kant hat sich verschrieben:* aec

$$\begin{array}{rl|l} & ax : xe = ad : de & \\ & xe : eo = de : ae & ad = do \\ \hline \text{Ergo} & ax : eo = do : ae & \\ \hline \text{Ergo} & \frac{eo \,.\, do}{ae} = ax & \end{array}$$

daher wie die Seite des Achtecks ae zum radio = do so der Unterschied des Radii von dem Halbmesser des Achteks = eo : zur Seite des 16 Ecks. Also auch: wie die Seite des Viereks.

[7, II]. In einer Ecke mit ganz kleiner Schrift:

Wenn ich je ins Ehejoch mich wage
Nehm ich mir die häslichste zur Frau
Sanftmuth macht sie mir beliebt bey Tage
Und des Nachts sind alle Katzen grau.

A 8.

Ein sehr kleiner Papierstreifen mit 8 und 9 Zeilen beschrieben; auf der einen hatte Kant vorher notirt gehabt: $67^1/_2$ gl.

[8, I.]

Wen zwey Linien von einer dritten so durchschnitten werden daß diese nur mit einer der beyden einen rechten Winkel macht so sind sie nicht parallel und alsdan wenn immer aus dem Punct des rechten Winkels auf die andere Linie ein Perpendicular gefällt wird liegen diese Linien alle nach der Seite der Convergentz wird aber immer auf dem Puncte da die Linie kein Perpendikel macht ein solches errichtet so liegen alle Linien auf der Seite der Divergentz. Ist das Fällen auf einer zugleich ein Errichten des Perpendikels auf der andern Linie so convergiren und divergiren sie nicht

[8, II.]

Alle Entfernung muß reciproqve sein wenn also a b die Entfernung des Puncts a von der oberen Linie u. zugleich von Punct b ist die Entfernung des puncts b aber von der Untern Linie also b c nicht die Entfernung von Punct a ist so ist a b die Entfernung des a von b aber nicht die Entfernung des b von a.



Die Entfernung einer Linie von der Andern ist die Entfernung aller Punkte der einen Linie von der andern Linie. Also müssen sie alle einerley Entfernung haben d. i. parallel seyn sonst kan ich gar nicht von der Entfernung sondern Neigung oder Lage einer gegen die andere in einer Ebene reden.

Umgekehrt in der Mitte von Kant's Hand:

$67^1/_2$ gr.

A 9.

Ein hoher schmaler Streifen, Fragment eines Briefes, wie nach den Mundlackstellen zu schließen.

[9, I.]

Vom Gesetze der reaction.

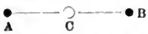
Wenn ein Körper auf einen ruhigen stößt so ist einerley ob ich diesen zusamt seinem Raum mit einem Theil und mit welchem Theil der gantzen Geschwindigkeit in entgegengesetzter Richtung bewegt den andern aber nur mit dem Überrest als bewegt annehme: Die Wirkung ist in allen Fällen gleich. Nun ist die Frage welche ist die Wirkung und welche die Geschwindigkeit die durch den Stoß beyden zu Theil wird. Ich reducire die Bewegung auf den absoluten Raum da ich die Veränderung der Stellen in Ansehung desselben nicht warnehmen kan d. i. ich nehme nur die Veränderung des Verhältnisses desselben gegen einander welches gegenseitig und gleich ist 1 ℔ gegen alle 3 ℔ und 3 gegen 1 müssen als ob sie gleiche Bestrebung zur Veränderung des Orts gegen einander beweisen betrachtet werden. d. i. die Geschwindigkeiten müssen umgekehrt wie die Massen ausgetheilt werden und beyde Massen bringen sich jederzeit im absoluten Raum zur Ruhe.

Weil wenn ein Körper sich blos in relation auf den Raum bewegt auf welchen er nicht einfließt so habe ich den absoluten Raum mithin die relative Bewegung des Raums nicht nöthig. Wenn aber eine Bewegung in relation auf eine andere geschehen soll die der Richtung nach verschieden ist, weil die eine Be-

wegung in denselben Linien nicht zusammen seyn können was geschehen würde indem eine die Linie der andern (obgleich nicht die Richtung) verändern soll. Das kan ich nicht durch beyde Einflüsse erklären. Also bleibt eine Bewegung respectiv auf den absoluten Raum die andere ist Bewegung des relativen Raums selber und so sind in der Diagonale wirklich beyde Bewegungen nicht bloß ihre Richtung zusammen vereinigt welches durch die Wirkung der Kräfte auf einander in einem ruhenden Raum nicht könnte geschlossen werden

---

Wenn ein Punct in ganz entgegengesetzten Richtungen mit derselben Kraft bewegt wird so bleibt er in Ruhe. Dieses kan zwar daraus geschlossen werden weil er sonst in zwey Orten zugleich seyn würde aber das zeigt nicht wie diese beyde Kräfte durch Gegenwirkung die Beharrlichkeit an demselben Orte verursachen. Die Wirkungen können nur aber Kräfte müssen jederzeit (und so auch in motu composito und zwar beym Zuge oder Stoß oder Druck) durch wirkliche Bewegungen ausgedrückt werden



Der Körper C werde nach C A bewegt in Ansehung des absoluten Raums. Wenn ich annehme er werde nach C B bewegt so kan ich ihn an dessen Statt annehmen der Raum bewege sich mit ihm von B nach C oder von C nach A wenn aber der Raum mit dem Körper in derselben Linie mit derselben Geschwindigkeit bewegt so ruht der Körper.

Der absolute Raum ist also blos die Idee der Wirkungen aus ihren Kräften unabhängig vom relativen Raum und doch in ihm abzuleiten

Es ist eben so als wenn man ohne eine besondere Kraft der Undurchdringlichkeit zu Grunde zu legen oder sie a priori zu demonstriren sagen wolte ein Ding kann nicht mit einem andern an demselben Orte zugleich seyn denn sonst wären es nicht 2 sondern 1 Ding Man muß einen besondern Wiederstand zu erklären bewegende Kräfte setzen.

[9, II.]

Ob durch bloße Anziehung von Substanzen Erscheinungen möglich wären

Was ist Substanz der Grund des Wiederstands an seinem Orte bey eben derselben treibenden äußern Kraft (ohne hier auf den Unterschied der Undurchdringlichkeit zu sehen)

Die Beharrlichkeit der Substanz bey allen modificationen. Sie erlischt nicht die wesentliche Kraft die das Subiect aller Kräfte ausmacht.

---

1. Die Zusammensetzungen zweyer Bewegungen in demselben oder verschiednen Körpern zugleich 2. Die Zusammensetzung derselben nach einander.

Alle Bewegung ist blos relativ z. B. der Masten am Schiffe in Verhältnis aufs Ufer und Ruhe in Ansehung des Schifs. Weil nun in jeder relation ein Correlatum ist so ist dieses entweder der relative Raum oder der absolute. Der erstere da er selbst beweglich ist so giebt er kein erstes Correlatum ab also ist der absolute Raum nur die Idee von dem ersten Substrate der Bewegung. Da dieser aber nicht wargenommen werden kan so kan nichts von ihm abgeleitet werden und er dient nur zum correlato der Mittheilung aller Bewegungen da eine Bewegung eben desselben entweder mit einer andern verbunden werden soll oder eine Bewegung gantz oder zum Theil auf andre Materie überbracht werden soll. Denn im ersten Falle nehme ich eine Bewegung als im absoluten Raum die andere aber als Bewegung des relativen Raumes in dem absoluten an und so erkläre ich Bewegungen aus Bewegungen als identisch mit diesen da ich sonst sie aus bewegenden Kräften erklären müßte welches a priori nicht angeht. So nehme ich im motu composito die eine SeitenBewegung als absolut im absoluten Raum die andere aber als Erscheinung einer entgegengesetzten Bewegung im relativen Raum an. Eben so wenn ein Körper mit gewisser Geschwindigkeit gegen einen andern ruhigen sich bewegt so

weiß ich nicht welche Geschwindigkeit er diesem ertheilen werde. Allein weil es in allen Fällen einerley ist ob ein Körper oder der Raum sich gegen ihn bewegt so ist mir hier die absolute Bewegung des Körpers a gegeben indem ich die Geschwindigkeit in umgekehrter proportion der Massen theile und b bewegt sich zusamt seinem Körper mit dem zweyten Antheile der Geschwindigkeit gegen den ersten Die relative Bewegung des einen muß hier der absoluten des andern gleich genommen werden damit Gleichheit der Bewegung beyder Massen die alsdann als eines angesehen werden daraus erfolge denn die Ruhe bey der Gleichheit der Kräfte die einen Punct in entgegengesetzter Richtung treiben ist schon bewiesen. Auf dieses Princip muß alle Mittheilung der Bewegung reducirt werden. Denn wenn die Kraft des einen von der des andern unterschieden ist dem Grade nach so weiß ich nicht welche Geschwindigkeit einer dem andern mittheilen werde. Überhaupt ist hier der absolute Raum in welchen alle Bewegung gesetzt wird das Mittel die Wirkungen nach ihren Ursachen bestimmt zu erkennen.

Wie eine gegebene Bewegung sich in eine andere *[übergeschr.:* oder in Ruhe] und gerade in welche sie sich verwandeln solle läßt sich nicht begreifen. Die Mittheilung der Bewegungen aus Kräften läßt sich nicht ableiten. Also muß hiezu die relative Bewegung entweder des bloßen Raums oder zusamt dem was im Raum ist dazu gedacht werden.

Wenn ein Körper sich im Cirkel bewegt ist zwar nicht einerley ob sich der äußere Raum in entgegengesetzter Richtung im Zirkel bewege (durchs Sehen) aber wohl das ob diese Cirkelbewegung den ersten Körper immer zum Centro stieße denn ob er durch attraction oder äußern Stoß zum Centro bewegt wird ist einerley.

A 10.

Ein schmales Blatt, Fragment eines Briefes von Joh. Schultz an Kant[16]*) mit Adresse auf der Rückseite.*

---

16) *Das Datum ist leider, wie die Unterschrift und der weit größte*

[10, I. Briefseite, zwischen Anrede u. Anfang von Kants Hand die folgende Rechnung:]

$$314 : 100 = 180$$

$$
\begin{array}{r|l}
314)\ 18.000 & 57 \\
\underline{15\,70} & \\
2\,300 & \\
\underline{2\,198} &
\end{array}
$$

[10, II. Adreßseite]

$\sqrt[3]{d} \times \sqrt[3]{d}$

$1 : \sqrt[3]{d} : x$

$\sqrt[3]{d} = 3$

$\sqrt[3]{d} \times \sqrt[3]{d} = 9$

$$
\begin{array}{r}
27 \\
\underline{27} \\
189 \\
\underline{54} \\
729
\end{array}
\qquad
\begin{array}{r}
9 \\
\underline{9} \\
81 \\
\underline{9} \\
729
\end{array}
$$

Das Qvadrat der Cubicwurzel der Dichtigkeit ist gleich der Cubicwurzel aus dem qvadrat der Dichtigkeit folglich die Dichtigkeit im Flächen-Durchschnitt eines Cylinders wenn die des Cylinders selbst = 27 ist, ist alsdann = 9 folglich wenn die Dichtigkeiten der Dräthe a und b sich verhält wie D : d mithin wie $\frac{P}{V} : \frac{p}{v}$ und V : v wie die Längen L : l

so sind die Dichtigkeiten

$$\frac{P}{L} : \frac{p}{l}$$

Meiners Schweitzerreise 3—4 Theil.

Theil des Briefes und damit das Wesentliche des Inhalts weggeschnitten; doch läßt sich wenigstens annähernd das Jahr bestimmen aus der hingeworfenen Notiz über Meiners Schweizerreise; Theil III u. IV nämlich der ***„Briefe über die Schweiz von C. Meiners"*** *erschienen Berlin 1790. Aus Andeutungen in den geringen Brieftrümmern, ganz besonders aber aus einem mir abschriftlich vorliegenden noch ungedruckten Briefe Kants an den Hofprediger Joh. Schultz d. d. Königsberg* ***d. 29. Juni 1790*** *geht hervor, daß es sich hier um Kants kritische Bemerkungen zu Eberhards polemischen Aufsätzen in*

A 11.

Ein sehr kleines von einem größeren Blatt abgerissenes Stück, nur auf einer Seite mit wenigen Zeilen beschrieben; auf der Rückseite steht von mir unbekannter Hand der Name C. R. Stegemann.

Nach der neuesten de Lambreschen Bestimmung rücken die Sterne in beynahe 2150 Jahren um ein Zeichen vor.

Ist doch verschiedenen Modificationen der attractionsgesetze unterworfen.

[Am Rande:] Vom spastischen Zustande des Gehirns im Schlaf.

Von Erschöpfung der Kräfte wenn man im Gehen nachdenkt.

Astrologie, Cabbala, Alchemie, Schatzgräberey Animalische Magnetism Electricität Beschwörungsformeln.

[In der Ecke unten links:]

$$\begin{array}{r} 2150 \\ 12 \\ \hline 4300 \\ 215 \\ \hline 25800 \end{array}$$ Jahr platonisches.

A 12.

Ein Blatt in 16., auf der einen Seite mit 12 Zeilen beschrieben; die Rückseite enthält Notizen von fremder u. von Kants Hand über seinen derzeitigen Geldbestand in verschiedenen Münzsorten.

[12, I.]

Vermuthlich hat man hier bei dem Wort Vorsehung blos das Formale derselben die Leitung directio gemeynt *[ausge-*

---

seinem philosophischen Magazin (Bd. II. Stück 1—3. Halle 1789—90) handele, die er seinem bewährten Ausleger bogenweise zum beliebigen Gebrauche in seiner Recension zusendet. Ich glaube nun auch nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die sehr ausführliche Recension über das genannte philos. Magazin in der Allg. Lit.-Ztg. 1790. Nr. 281—284 von Joh. Schultz mit Benutzung eines Aufsatzes von Kant geschrieben sei.

strichen: welche aber nicht in die allgemeine und besondere sondern in die Ordentliche und Außerordentliche (directio) eingetheilt werden muß wovon die Erhaltung der Arten durch alljährige neue Hervorbringung der Saamen der ersteren zum Beyspiel dient die Versorgung aber der Bewohner der Eisküsten durch Treibholz die Außerordentliche Leitung directio extraordinaria genannt wird weil wir keine allgemeine Regel ausfinden können worauf diese sich gründe] d. i. die Art, wie die Natur absichtlig verfahre nämlich nicht blos nach allgemeinen für uns begreiflichen Gesetzen (z. B. der nach den Jahreszeiten regelmäßig sich immer erneuenden Natur) sondern auch denen die uns ihrer physischen Gesetzmäßigkeit nach zwar erkenbar aber dieser ihrer teleologischen Ursache [*ausgestrichen:* ihrem teleologischen Grunde] nach unbegreiflich sind.

[*12, II.*]

Von fremder Hand:

$1/5$ — 388 —
$1/12$ 100
$1/6$ — 99
$1/8$ 109
./. 696

Von Kants Hand:

32
3
96
3
9 234 fl.
154
200 Thlr. in Beuteln 388

100 Achthalb.
99 halbe Gulden
109 Gulden
308 fl.

3.0.0
2 3 4
6 6

98 Thlr. Ohm Wein

2
234 | 78
38 |

51
3
153

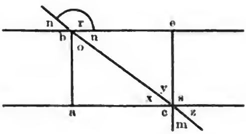
A 13.

Ein Blatt in 8., beide Seiten beschrieben.

[13, I.]

Die Entfernung zweyer geraden Linien von einander ist die Perpendikellinie die aus einem Puncte der einen auf die andere gefället wird so fern sie mit derjenigen die aus demselben Puncte auf die erstere perpendicular errichtet wird congruirt. Denn nur diese Linie mißt die Entfernung der Linien von einander. Daß aber eine gerade Linie die von der andern eine bestimte Entfernung hat in allen Puncten von dieser in gleicher Entfernung stehe ist ein identischer Satz denn das ist nur die bestimmte Entfernung einer ganzen Linie von der anderen.

$be = ac$ folglich alle drey Seiten des triangels



$o + u = x + y = a = e$
$r + u = m + x = a + e$
$o + u + x + y = r + u$
$o + x + y = r$

$o + u = x + y$
$o + u + x + y = 2R$

$o + u = x + y$. Nun ist $u = n$ u. $n + R + o = 2(o + u)$ folglich $u + R + o = 2(o + u)$. Eben so ist $y = m$ u. $x + R + m = 2(x + y)$ folglich $x + R + y = u + r = 2R$ ergo $o + u + x + y = u + r$

$2(x + y)$ Es ist aber $o + u = x + y$
$o + x + y = r$

[13, II.]

Die Entfernung eines Gegenstandes von dem andern ist wechselseitig u. gleich.

Die Entfernung eines Puncts von einer Linie ist die Perpendicullinie die aus jenem auf diese gefällt werden kan. Eine gerade Linie in der die Entfernung eines Puncts von einer andern Linie nicht der Entfernung des Puncts wo seine Per-

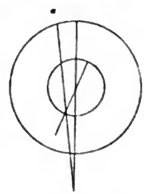
pendiculäre sie durchschneidet von der ersteren gleich ist hat keine bestimte Entfernung von dieser denn die Entfernung der Linien ist nicht wechselseitig u. gleich.

Also ist die bestimmte Entfernung einer Linie von einer andern nur diejenige Lage derselben da die Perpendikellinie aus einem Punct der einen auf die andere gefället mit der aus dem Punct des Zusammenstoßens in der letztern auf die erstere gefälleten gänzlich congruirt.

Nun soll bewiesen werden daß diese Entfernung zugleich das Maaß der Entfernung beyder Linien sey so weit sie auch fortgesetzt werden. Dieses kan nun nicht bewiesen werden sondern es ist der Begrif von einer bestimten Weite der einen Linie von der andern überhaupt und gilt also von beyden Linien ganz d. i. so groß sie auch seyen.

(Lagen können von zweyen Linien bestimmt seyn unerachtet keine Linie von der andern eine bestimmte Weite hat. Die Lage kommt auf die Proportion der perpendiculare an wenn die Linien in einer und derselben Fläche liegen.

Wenn die Linien in einem Punct zusammen stoßen so schließen sie in ihrer Lage einen Winkel ein u. diese Lage kan dann zwar durch einen Bogen der Bewegung der einen über der andern gemessen werden dieser drükt aber nicht eigentlich die Lage aus welche in dem Verhältnis entweder der Gleichheit der Entfernung beyder in ihrer beyderseitigen ganzen Lage oder der Annäherung auf einer u. der Entfernung derselben von einander auf der andern Seite besteht. Vielleicht ist dies ein Satz für die Geometrie der Lagen.



A 14.

Ein schmaler Querstreifen mit 9 Zeilen auf der einen und 3 Zeilen auf der andern Seite. Merkwürdig ist, daß Kant hier auf der ersten Seite ausnahmsweise Interpunktionszeichen gesetzt hat.

[14, I.]

Definitio

Der Cirkel ist eine krumme Linie, deren alle Bogen durch dieselbe Perpendicular-Linie, welche ihre Sehne in zwey gleiche Theile theilt, auch in zwey gleiche Theile geschnitten werden.

Wie viel läßt sich aus dieser Erklärung des Cirkels folgern?

Ich denke, aus einer Definition welche nicht zugleich die Construction des Begrifs in sich enthält, läßt sich nichts folgern (was synthetisch Prädicat wäre). verte

[14, II]

„so daß der Satz sich umkehren ließe und in dieser Umkehrung beweisen ließe welches doch zu einer Definition erforderlich ist. Euclid's Definition von Parallellinien ist von der Art.

A 15.

Ein Blatt in 8., nur eine Seite beschrieben.

[15, I.]

$$24000 : 60 = 8 \times 60 :$$

$$400 : 1 = \frac{60}{480 :} \Big| \; 1 + \frac{8}{40} = 1 + \frac{1''}{5} = 1,'' \; 12'''$$

$$400$$

Man kann eigentlich nicht sagen daß ein Punct einen Kreis berühre sondern er ist allenfals mit einem Punct desselben einerley Dieses aber kann man nicht warnehmen sondern

Schroeter[17]) will reichlich 2 bis 3 Sekunden den Aldebaran innerhalb des Mondrandes bemerkt haben räumt aber ein daß über

17) „Aldebarans Bedeckung vom Monde, den 1ten November 1792; und die Lichtabwechselung eines beym Algol befindlichen sehr kleinen Sterns. Beobachtet von Herrn Doctor und Oberamtmann Schröter, in Lilienthal, im Dec. 1792 und Jun. 1793 eingesandt." *in:* Astronom. Jahrbuch f. d. J. 1796 nebst einer Sammlung der neuesten in die astronomischen Wissenschaften einschlagenden Abhandlungen, Beobachtungen und Nachrichten hrsg. v. Bode. Berlin 1793. S. 192—196.

nur dadurch daß wenn er anfängt innerhalb demselben oder gar nicht gesehen zu werden man schließt er sey in dem Kreise kurz vorher gewesen zu dieser reflexion aber gehört Zeit welche wohl 18‴ betragen könnte. dem Verschwinden doch eine halbe Secunde könne vergangen seyn also 30‴ + 12‴ = 42‴.

So wie hier ein heller Punct länger auf einem dunkleren Cirkel der jenen verdeckt gesehen wird als er sollte wenn das Licht nicht eine gewisse Geschwindigkeit hätte so wird beym Vorübergange der Venus vor dem Sonnenteller der Austritt d. i. das Verschwinden des Lichts zwischen der venus u. dem Sonnenrande früher gesehen als es nach der Grösse des Zwischenraums der die innere Berührung abhält geschehen sollte wenn das Licht keine Schweere hätte.

Sammlung astron: Abhandlg.[17]) 1793. S. 193. Aldebaran verschwand nicht so fort durch Vorrückung des Mondes und indem Hr. O. A. Schröter beydes Mondrand und den Aldebaran mit erwünschter Schärfe sahe war er reichlich 2 a 3 Secunden lang vor dem Mondrande auf der Scheibe sichtbar da er dann ohne daß man irgend einige Lichtabnahme noch einen verringerten Durchmesser an ihm merkte so plötzlich verschwand daß über dem Verschwinden selbst bey weitem keine ganze sondern etwa nur etwa eine halbe Secunde Zeit wenigstens gewiß nicht viel darüber verstrich“

Unten rechts:

24000 : 480 = 60
48 0
28800
24000
48

$1 \frac{288}{240} \Big| \frac{72}{6}$ (4)

240)288 ⁝ $1 \frac{48}{240} \Big| \frac{6}{30}$ (8) $\Big| \frac{1}{5}$ (6)
240
48

17) Siehe vorhergehende Seite.

A 16.

Ein kleines Blättchen, nur auf einer Seite mit 10 Zeilen beschrieben.

Der Sonne halbe Erddiameter ist 110. Die Weite der Erde von der Sonne 22 000 also 200 halbe Sonnendiameter. Die Kugel mit dieser Weite beschrieben 200 $^{\text{Cubic}}$ 8 000 000 mal größer als die Sonne. Die Schweere auf der Oberfläche derselben durch Anziehung der Sonne nur 40 000 mal kleiner. Also durch Anziehung der Materie dieser Kugel wenn sie gleich 40 000 mal dünner wäre doch so groß als der Sonne Anziehung auf ihrer Oberfläche.

$$\text{Saturn } \frac{2000^{\text{Cub.}}}{8\,000\,000\,000}$$

A 17.

2 Bl. 4to. oder vielmehr ein halber Bogen, dessen eine Seite nur mit einer Menge Proportionen neben einer geometrischen Figur beschrieben von gleichem Inhalt wie auf A 7 und A 18. Hrn. Privatdocent Dr. Johannes Rahts, dem ich das Blatt zur Prüfung vorlegte, verdanke ich die folgende Beschreibung:

„Blatt 17 enthält dieselbe Figur wie Blatt 7 in größerem Maaßstabe und Versuche, den Inhalt des Quadranten auf geometrischem Wege, durch das Quadrat über dem Radius auszudrücken.

Kant geht den schon vorher von ihm angedeuteten Weg: Er verkürzt das Quadrat über dem Radius um ein gleichschenklig-rechtwinkliges Dreieck, welches zur Basis die Seite des umbeschriebenen regulären Achtecks hat, das so entstandene Fünfeck verkürzt er um zwei gleichschenklige Dreiecke, welche zur Basis die Seite des umbeschriebenen regulären Sechzehnecks haben, die so entstandene Figur verkürzt er um vier gleichschenklige Dreiecke, welche zur Basis die Seite des umbeschriebenen regulären Zweiunddreissigecks haben u. s. f., d. h. er geht von dem vierten Theil des

umbeschriebenen regulären Vierecks über zum vierten Theil des umbeschriebenen regulären Achtecks etc., um schließlich auf den Quadranten zu kommen.

Die Versuche gehen darauf hinaus, die Inhalte dieser fortgenommenen Dreiecke in einfacher, wenn möglich rationaler Form, auszudrücken. Kant stellt zu diesem Zwecke eine Menge von Proportionen auf und combinirt sie mit einander, kommt jedoch schließlich auf die ihm jedenfalls bekannte Relation zwischen der Seite des umbeschriebenen regulären 2n - Ecks und des umbeschriebenen regulären n - Ecks und bricht da die Versuche ab."

A 18.

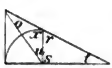
Ein Blatt in 16°, auf der einen Seite 15 Zeilen und mathematische Figuren, auf der andern nur mathematische Figuren und Berechnung.

[18, I.]

Monheau *[?]*

Gebohrne zur Zahl des Volks =	1 : 26
Zahl der Ehen zu unverheirateten =	1 : 114
todte zu lebenden =	1 : 30
Weiber zu Männer =	17 : 16
Franz: Clerisey beider Geschlechter	129947
Adel =	1/344 des ganzen Volks
Domestiken — —	1/12

Unter 13 Weibsbilder gebährt iahrlich eine
Unter 50 Familien eine die über 6 lebende Kinder hat
5 Ehen geben 24 Kinder
Von 2000 Franzosen geht iahrlich einer aus dem Reich



$x = s + t \quad 2u + s + t = rst$

$r = 2u \quad 2u = r$

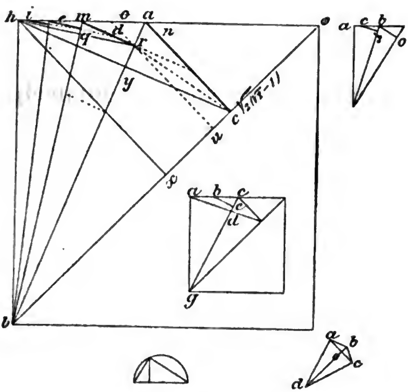
24 000 000 | 70 000
3 44
24 08

[18, II.]

$\angle d = \angle hba$ $\triangle hbo = \frac{1}{2}q.$

$\angle e = \angle hbm$ $- - -: \triangle aco = \frac{1}{2}q : \frac{1}{2}(\sqrt{2})-1)^2$

$\angle n = \angle hbo$



$hm\ (= mr) : ma = hy : ha$

$hm + ma : ma = hy : hm + ma$

$ma \times hy = ha^2$

$gc : ac = ac : dc$

$co = (\sqrt{2})-1$

$co = ac$

$ar : rm = ah : 1$

$ar = rm \times ah$

$\frac{ar}{rm} = ah$

$bo = \sqrt{2}\ hb^2$

$bd \times oc^2 = od \times bc^2$

$bo : oc = oc : od$

$bo : bc = bc : bd$

$bc : bo = bd : bc$

$bc : oc = bd \times oc : bc \times od$

Zur Stammtafel der Familie Schimmelpfennig und van Sehren.

Mitgetheilt von

Johannes Sembrzycki.

In der auf pag. 263—281 dieses XXIV. Bandes der „Altpr. Monatsschrift“ mitgetheilten Stammtafel der Familie Schimmelpfennig befinden sich auf pag. 268—269 in Betreff der Familie van Sehren einige Lücken, weil dem Herrn Verfasser wohl keine genaueren Nachrichten über dieselbe zugänglich gewesen sind, und freue ich mich daher, aus dem im Besitze des Herrn Stadtrath Radtke zu Tilsit befindlichen Stammbaume der van Sehren hier die nöthigen Ergänzungen mittheilen zu können.

Maria Elisabeth (so steht es im Stammbaume statt: Eleonore) **Schimmelpfennig.** Verm. m.

Johann van Sehren, Diaconus zu Rhein, seit 1668 Pfarrer zu Beslack, starb 1689.*) Kinder:

1. George Fr. van Sehren, Kaufmann zu Königsberg. Kinder:
   1, Maria Eleonore v. S. Verm. m.

---

*) Cf. D. Dan. Heinr. Arnoldt's „Nachrichten von etc. Predigern,“ Königsberg 1777. — Nach dem Stammbaume heisst die Familie v**a**n Sehren, nicht v**o**n S. — Das Wappen der Familie zeigt einen aufwärtsstehenden Pfeil in ovalem Schilde; als Helmzierde dient ein ebensolcher Pfeil in offenem Fluge.

C. M. Hippel in Rastenburg. Kinder:
1: George Hippel, Doctor med.
2: Michael Hippel, Stadtkämmerer.

2, Johann v. S., Kaufmann zu Königsberg. Starb 22. Febr. 1766. Kind:
1: Friedrich v. S., Servis-Rendant in Labiau. Kinder:
1; Henriette Elisabeth v. S. Verm. m.
Leopold Radtke. Kinder:
1) Mathilde R. Verm. m.
N. N. Beinlich, Aktuar. Kind:
(1) Emma B.
2) Rudolph Radtke, Rentier in Labiau. Kinder:
(1) Julie R., verehelichte Jacobi.
(2) Rudolph R., Apothekenbesitzer u. Stadtrath in Tilsit. Verm. m.
Emma Karck. Kinder:
1. Rudolph R.
2. Martha R.
3. Berthold R.
4. Hermann R.
5. Walther R.
(3) Martha R. Verm. m.
Max Kauffmann, Kaufmann zu Königsberg.
(4) Kaethe R. Verm. m.
Hermann Eggert, Fabrikbesitzer zu Heiligenbeil, st. 1884.
(5) Curt R., Apothekenbesitzer zu Elbing. Verm m.
Lina Klumbies.
3) Otto R., Kreis-Secretär in Friedland, starb 3. Decbr. 1843. Kinderlos.
4) Adeline R.
2; Johann Friedrich Theodor v. S. Kinderlos.

3, George v. S., Kommissions-Secretär. Kind:

1: Johann Friedrich v. S., Kaufmann und Mälzenbräuer zu Königsberg. Kind:

1; Johann Daniel Salomo v. S. Kinder:

1) Gustav v. S. Verm. m.
Amanda Reimann. Kinderlos.

2) Eduard v. S., Apothekenbesitzer in Labiau 1845. Verm. m.
Emilie Hamm, Tochter des Sanitäts-Raths H.
Kinder:

(1) Elise v. S.

(2) Paul v. S., Drogist.

4, Friedrich v. S., Kaufmann in Königsberg.

2. Gottfried van Sehren, seit 1708 Adjunctus des Pfr. Petrus Göbelius in Gross-Krebs, seit 1712 Pfarrer zu Hohenstein in Ostpr., starb 1732.*)

---

*) Cf. die Prediger-Verzeichnisse von D. D. H. Arnoldt und Dr. L. Rhesa.

Das Rhesa'sche Prediger-Verzeichniß führt (II, 241) noch ein auch bei Gallandi (Altpr. Mschr. XX, 579—580) nicht erwähntes Mitglied der Familie Schimmelpfennig an (nach dem Erl. Pr. IV, pg. 379), nämlich „M. Sigismund Schimmelpfennig, ein Königsberger, wurde 1698 zu Riesenburg von dem Erzpriester in Preuß. Holland introducirt. Er starb auch hier 1722."

Kritiken und Referate.

Dr. Georg Hassenstein, Ludwig Uhland. Seine Darstellung der Volksdichtung und das Volksthümliche in seinen Gedichten. Leipzig (Carl Reißner) 1887. (XI, 184 S. gr. 8.) 3.—

Diese Schrift reiht sich den zahlreichen Publikationen zur hundertjährigen Feier des Geburtstages Uhlands an und stellt sich die ebenso ergiebige als erfreuliche Aufgabe (S. 6), „den in besonderem Sinne deutschen Charakter der Uhlandischen Poesie durch Herbeiziehung seiner wissenschaftlichen Werke darzulegen, und zwar von seiten des Zusammenhanges zwischen dem deutschen Volksgesange, wie er ihn so meisterhaft dargestellt hat, und seinen eigenen Gedichten". Diese Wechselwirkung zwischen der wissenschaftlichen und der poetischen Thätigkeit Uhlands ist eine bekannte Thatsache und ist mehr oder minder allgemein schon häufig genug besprochen, wie der Dichter ja selbst die Handhabe dazu geboten hat in den auch vom Verfasser der vorliegenden Schrift (S. 9) citirten Worten: „Wer sich nicht mit meinen Studien befaßt, kann nicht über mich schreiben." Wir lernen also aus der Schrift keine neue Seite in Uhlands Persönlichkeit kennen, aber sie bietet den der Specialforschung ferner Stehenden ein reiches und willkommenes Material, eine bekannte Eigenthümlichkeit des Dichters richtig zu beurtheilen und zu würdigen. Daher legt der Verfasser auch das Hauptgewicht auf eine verkürzte Reproduction der meisterhaften Abhandlung Uhlands über die deutschen Volkslieder (Bd. 3 der Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage). Nach einem orientirenden Abriß der wissenschaftlichen Thätigkeit des Dichters überhaupt (S. 9—20), der vielleicht noch kürzer und präciser hätte gegeben werden können, wird der reiche Inhalt jener herrlichen Abhandlung bis S. 125 in ihrem Gedankengange, zum Theil mit Uhlands eigenen Worten, wiedergegeben. Jene frische Begeisterung und der poetische Zauber, der über der Abhandlung schwebt, kann in einer Inhaltsangabe nur schwer wiedergegeben werden, aber er bricht, zumal bei einem so engen Anschluß an das Original, überall durch und fesselt den

Leser unwiderstehlich. In geschickter Weise hat der Verfasser gelegentlich das Wichtigste aus den Anmerkungen eingeflochten und durch Verweise auf Uhlands Sammlung von Volksliedern für Belege der feinsinnigen Beobachtungen gesorgt. Vielleicht hätte noch eine größere Anschaulichkeit durch Hinzufügung von mehr directen Citaten aus der Volksliedersammlung erreicht werden können, ohne den Umfang des Buches wesentlich zu vergrößern. Aber auch so wird dasselbe für jeden Freund Uhlandischer Poesie eine Freude sein, denn, wie H. Fischer (Ludwig Uhland, S. 151) sehr treffend sagt, die Erforschung der deutschen Vorzeit war dem Dichter ein Gegenstand patriotischer Begeisterung, sie wächst ihm aus der poetischen Anschauung und Empfindung heraus, wie sie hinwiederum auf sein poetisches Schaffen befruchtend einwirkt. Damit ist auch zugleich der richtige Gesichtspunkt angegeben, von dem aus die volksthümlichen Elemente in Uhlands eigenen Dichtungen beurtheilt werden müssen. Diese aber nachzuweisen, ist der zweite Theil der Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat. Der zweite Theil der Schrift S. 126—184 beschäftigt sich infolge dessen damit. Die vier Gebiete der Volksdichtung, die Uhland in der Abhandlung durchforscht hat (1. Sommer und Winter, 2. Fabellieder, 3. Wett- und Wunschlieder, 4. Liebeslieder), werden hier in der Reihenfolge, daß die Liebeslieder auf die Naturlieder folgen, in Uhlands eigenen Gedichten aufgesucht. Den weitaus größten Raum nehmen natürlich 1. und 4. ein, und der Verfasser macht hier manche hübsche Beobachtung über die Anklänge an das Volkslied in Uhlands Gedichten. Man merkt es seinen Worten an, daß er selbst für den Gegenstand begeistert ist und wer sollte es nicht sein? Diese unbefangene Freude des Dichters an der Natur ist erhebend und erfrischend für jeden, der selbst Verständniß für Poesie hat. Auf das einzelne in des Verfassers Ausführungen will ich nicht eingehen, da ließe sich vielleicht einiges anders auffassen oder einfacher ausdrücken, besonders was den Unterschied in der Naturanschauung im Volksliede und bei Uhland betrifft. Denn trotz aller Verwandtschaft und trotz verschiedener Anklänge an Wendungen des Volksliedes gehört Uhland doch einer andern Zeit an, die die Natur unter andern Gesichtspunkten ansieht. Gewiß bleibt die Natur unwandelbar in ihren ewigen Gesetzen, aber die Gedanken der Menschen wechseln, ihr geistiger Horizont erweitert sich. Anders sah die Natur ein Germane vor der Einführung des Christenthums, anders ein Minnesänger des XIII. Jahrhunderts, anders wieder Brockes, noch anders Klopstock und Schiller oder Goethe, anders wieder die Romantiker an, wenn auch allen das ausgesprochene tiefe Interesse an der Natur gemeinsam war. Ueber die Lilie „als Schmuck des Grabes“ (S. 159) wäre noch der schöne Aufsatz von Koberstein „Ueber die in Sage und Dichtung gangbare Vorstellung von dem Fortleben abgeschiedener menschlicher Seelen in der Pflanzenwelt“ zu vergleichen gewesen.

Sollte eine neue Auflage nöthig werden, dann würde der Verfasser sicher Gelegenheit nehmen, auch einige Unebenheiten des Ausdrucks zu beseitigen. Der Gegenstand, den er sich erwählt hat, verdient jedenfalls die weiteste Beachtung und ein allseitiges Interesse derer, die für wahre Poesie sich noch begeistern können. C. M.

Alterthums-Gesellschaft Prussia.

Sitzung vom 21. Januar 1887. Der Vorsitzende der Gesellschaft eröffnete die Sitzung mit Mittheilungen von Familiennachrichten aus den Zeiten der Unglücksjahre Preußens. Es ist zunächst ein ergreifendes Zusammentreffen eines Obersten von Hamilton mit dem Könige nach dem Gefecht bei Soldau. Der König glaubte auch die Fahne des von ihm befehligten Regiments verloren, sie war indeß glücklich gerettet, wenn auch der Fahnenjunker gefallen war. Als General schied der genannte Offizier i. J. 1808 von diesem seinem Regiment; „vacat von Rüchel" und das Offizier-Corps feierte seinen rühmlichen Befehlshaber in einem Abschiedsgedichte, welches in der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei gedruckt und in kostbaren Einband gefaßt war. Zur Charakteristik der Sonderheit der Anschauungsweisen, in welchen die Armee in den unglücklichen Krieg getreten war, möge aus dieser feierlichen Widmung eine Strophe hier als ein Nachklang Platz finden:

Du eilst hinweg und Deine Blicke senken
Sich ruhig hin auf den vollbrachten Gang.
Begleitet von des Vaterlandes Dank
Und Deines Königs Huld folgt Dir das Angedenken
Der streng erfüllten Pflicht, des schwer errungnen Ziels,
Aus den Verirrungen des ernsten Lebensspiels
Hinüber zu den Rasenbänken des philosophischen Asyls.
Und von des Glücks gediegenen Geschenken
Bleibt Dir die Glorie des stolzen Selbstgefühls.

Es folgt dann eine Episode aus dem Jahre 1812 beim Durchzuge der Franzosen nach Russland auf dem Gute Woplauken bei Rastenburg, dem Herrn v. S. gehörig. Die schweren Drangsale der auf einander folgenden Kriegsjahre führten schließlich zu vollständigem Verlust dieses Besitzes, wie ja auch an so zahlreichen anderen Stellen der adligen Begüterungen.

Hierauf hielt Herr Pfarrer Th. Meier einen von innerlichstem patriotischem Hochgefühl getragenen Vortrag: „Vergleich einiger Predigten aus der Zeit der Unglücksjahre unseres Vaterlandes Anfangs dieses Jahrhunderts mit der damaligen Zeitgeschichte." Anknüpfend an die gottergebenen und zuversichtlichen Trostworte, welche Paul Gerhard in seinem Neujahrsliede

niedergelegt, in denen dieser den Deutschen alle Angst und Schrecken ihres schweren nationalen Unglückes durch den 30jährigen Krieg wieder in Erinnerung ruft, geht der Vortragende zu der Predigt über, welche Superintendent Victor Sprengel am Neujahrstage 1808 zu Memel in Gegenwart des damals so tiefgebeugten unvergeßlichen Königspaares gehalten und wendet sich im weiteren Verlaufe zu den Predigten des Oberhofpredigers Wedecke, gehalten am 11. Mai 1808, dem Bettage, in der hiesigen Schloßkirche, und des Superintendenten Keber zu Bartenstein, welche zu der denkwürdigen ersten Stadtverordnetenwahl am 23. Januar gehalten wurde. In fesselnder Weise behandelte der Vortragende die Beziehung der Herzensmahnungen dieser treuen Seelsorger mit den Hauptvorkommnissen der zeitigen Geschichte und schmückte seinen Vortrag durch warm empfundene Hinweise auf den hohen Edelsinn der schwer geprüften Königin Luise, wie durch eingeflochtene überaus anziehende Züge ihres zweiten Sohnes, unseres heutigen Kaisers. Wahrhaft erschütternd ist die Schilderung der Fahrt der hohen Frau im Januar 1807 von unserer Stadt nach Memel über die trostlose Einöde der kurischen Nehrung, durch Eis und Sturm und alle denkbare Unbill drei Tage und drei Nächte hindurch, in Begleitung ihres besorgten Arztes Hufeland, nachdem die Königin eben erst von schwerem typhösem Fieber erstanden war. „Ich will lieber in die Hände Gottes, als dieser Menschen fallen.“ Und auch nach Hohenzieritz geleitet uns der Vortragende, zum 19. Juli 1810. Der Tod hatte seinen bleichenden Schatten gebreitet; in Andacht umstanden die Trauernden das Sterbelager: Leise ging Prinz Wilhelm hinaus in den Schloßgarten. Aus Eichenlaub und Rosen wand er einen Todtenkranz, ging auf Fußspitzen, um das Gebet der Seinigen nicht zu stören, in das Trauergemach und legte ihn schweigend der hingegangenen Mutter zu Füßen. Eichenlaub und Rosen — Sinnbild deutscher Kraft, gepaart mit wunderbarster Zartheit.

Als zweiter Vortrag stand auf der Tagesordnung die Geschichte des Ritterguts Dwarischken bei Schirwindt von Herrn Ersten Staatsanwalt von Plehwe. Ueber diesen sehr werthvollen Beitrag für die Kulturgeschichte unserer Provinz erfolgt weiter unten ein besonderes Referat.

Zum Schluss wurden von dem Vorsitzenden die eingegangenen Geschenke und Erwerbungen vorgelegt und zwar zur prähistorischen Abtheilung folgende Geschenke: von Herrn Major von Streng auf Berghof Fundstücke aus einem Pfahlbau bei Sczeczinowen im Szontag-See, Kreis Lyck; von Frau Rittergutsbesitzer Hellbardt auf Roschenen ein Pferdezahn aus heidnischer Bestattung; ferner eine Erwerbung: 3 silberne Halsringe, bestehend in Reifen mit reicher bordirter Drahtumwickelung und eine silberne Armbrustfibula aus der sog. Römischen Periode; zur Abtheilung von Gegenständen aus der Ordensherrschaft als Geschenk von Herrn Oberamtmann Höpfner

in Schaaken ein eisernes Langmesser mit Horngriff, gefunden in einem Pfahl der alten Holzpallisaden vor der alten Schloßmauer daselbst; zur Abtheilung der Gegenstände neuerer Zeit folgende Geschenke: vom Rentier Herrn Willerbach ein Trinkglas mit eingeschliffenem Namen und Jahreszahl aus der Mitte des 18. Jahrhunderts; von Fräulein Schillke in Ortelsburg ein altes Stammbuch, in Breslau am 2. Februar 1783 für den damaligen Besitzer begonnen; von Kaufmann H. Musack ein Taschenkalender für das Schaltjahr 1784; von Herrn Major v. Sanden ein hölzerner Flaschenkasten aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts; von Fräulein v. Holleben eine Schnupftabaksdose aus Horn in Form eines Napoleon-Hutes mit der Trikolorekokarde, ein Leseglas für weitsichtige Augen in Hornfassung und ein Ueberrest eines Handschuhs des französischen Oberst de Rossignol aus dem Jahre 1812; von Herrn Referendarius v. Schimmelpfennig notice pour l'armée au das französische Heer über den Tilsiter Frieden handschriftlich; von einer Geberin, die nicht genannt sein will, drei Medaillen, und zwar zwei silberne auf den Tod Friedrichs des Großen und auf die Schlacht bei Belle-Alliance mit dem Kopf Blüchers und Wellingtons, und eine Medaille in Gold auf die Huldigung Friedrich Wilhelms IV., die der damalige Deputirte der Stände der Provinz Preußen empfing; und eine Erwerbung, bestehend in zwei Seitengewehren, von denen eines auch als Bajonnet und das andere als Pallasch diente, beide aus dem Anfang dieses Jahrhunderts.

[Ostpr. Ztg. v. 18. Febr. 1887, No. 41.]

Die Geschichte des Rittergutes Dwarischken, Kreis Pillkallen.

Der Herr Erste Staatsanwalt von Plehwe hielt einen Vortrag über die Geschichte des Rittergutes Dwarischken und gab hierdurch einen recht werthvollen Beitrag zur Kulturgeschichte Ostpreußens. Das jetzige Rittergut Dwarischken, heute dem Herrn Staatsanwalt gehörig, befindet sich aus dem ersten im Jahre 1566 von Herzog Albrecht zu Lehn verliehenen Grundstamme, in una serie a primo acquirente, unter Eintritt der zugebilligten Nachfolge in weiblicher Linie, im Besitz derselben Familie. Die Lehnsbeleihung erfolgte an den Amtsschreiber zu Ragnith Burchard Loebel, dafür „zu allen Geschreyen, Heerfahrten und Landtwehren, neben anderen Dienstpflichtigen ein tüchtiges Pferd, Mann und Harnisch zu stellen".*) Die Loebels zählen zu den angesehenen Stadtgeschlechtern Königsbergs, wie denn 1647 ein Rathsverwandter der Altstadt dieses Namens erwähnt ist, welchem 1683 zu dem Lehnsbesitz der Familie 4 Hufen Wildnißland zu Erb- und köllmischen Rechten weiter verliehen wird. Um das Jahr 1708

*) Ein Abdruck der betr. Urkunde erfolgt unten als Mittheilung.
R.

verheirathete sich eine Elisabeth Loebel mit Heinrich Plehwe und 1743 erkaufte Joachim von Plehwe von Schwager und Schwester die Besitztheile, welche das heutige Dwarischkeu in der Hauptsache ausmachen. Er ist der Erbauer und erste Besitzer des zum selbstständigen Gutsbezirke erhobenen Dwarischken und hat das Gut bis 1783 in Besitz behalten.

Dwarischken ist das östlichst gelegene Rittergut der Monarchie, an dem Grenzflusse Sczeßuppe, im Kreise Pillkallen gelegen, 5 km von Schirwindt. Dwarß heißt auf littauisch Hof. Dwarischkei bedeutet Hofleute und daraus ist der Gutsname entstanden; alle sonstigen Lokalbezeichnungen sind ebenso littauisch und die Gutsleute tragen ebenfalls littauische Namen. Sie sind Nachkommen der östlichen Littauer, welche zur Ordenszeit zu Tausenden und aber Tausenden als Gefangene aus ihren Sitzen weggeführt und zur Kolonisation von Nadrauen verwendet wurden, evangelischen Glaubens seit der Säkularisation des Ordenslandes. Das Areal besteht aus 5 Hufen altadligen Landes, den oben erwähnten 4 Hufen köllmisch Land und $13^1/_3$ Hufen neuadlig Land, durch wirklich geführten Fehdestreit von den Schirwindtern errungen Anfang der achtziger Jahre vorigen Jahrhunderts und nach Recht bestätigt erhalten; endlich noch aus 21 Hektar, 1875 erkauft.

Ein tüchtiger Kriegsmann ist Joachim in der Friedericianischen Zeit gewesen; als Wachtmeister hat er die Schlacht bei Hohenfriedberg mitgefochten und nach Familien-Ueberlieferung habe ihn der große König durch Ueberreichung eines Taschentuches ausgezeichnet, eine stark blutende Wunde zu stillen; danach war er Lieutenant und Kommandeur von Milizen unter dem Feldmarschall von Lehwald gegen die Russen. Am Abende seines Lebens hat er nach 40jährigem Besitz Dwarischken an seinen zweiten Sohn Otto Siegfried im Jahre 1783 verkauft und dazu die Ermächtigung des Lehnsherrn erhalten, doch behielt er sich das condominium vor und 200 Thaler Taschengeld, nebst 4 Pferden und einem Knecht.

Otto Siegfried behielt das Gut bis 1810 und hinterließ seine zweite Gemahlin als Wittwe mit 13 Kindern aus beiden Ehen. Diese Wittwe behielt den Besitz bis 1825, in welchem Jahre sie ihn an ihren ältesten Sohn Carl Siegfried von Plehwe verkaufte. Er hat das Gut am längsten unter den Vorfahren besessen, bis zu seinem Tode, im Jahre 1879. Im Kadettencorps erzogen, trat er 1809 als Offizier bei den schlesischen Ulanen ein. Im Jahre 1812 auf längere Zeit zur Hilfe der Mutter auf Urlaub, brachte er mit näheren Aufträgen des Ministers v. Schoen, unter großen Schwierigkeiten durch das von Franzosen besetzte Land, die erste Nachricht von der Niederlage der großen Armee zu Sr. Majestät nach Berlin. Er nahm an den Befreiungskriegen rühmlichen Antheil, stand zuletzt bei den Gardehusaren und nahm demnächst als Rittmeister seinen Abschied. Er ist der Vater des Herrn Vortragenden, welchem dieser im Besitze folgte; in dem hohen Alter

von 89 Jahren ist er heimgegangen und ruht auf dem von Joachim am Ende des an der Szczeßuppe gelegenen Wäldchens Pakraußis angelegten Friedhofe, der nun bereits 5 Generationen aufgenommen. Ein dauerndes Geschlecht, von dem Viele treu im Dienste unserer Könige standen. Vier von diesen sind in der Armeeliste als Generale geführt.

Die Familien lebten nach köllmischem Rechte in communione bonorum, in Gütergemeinschaft, und diesem Umstande verdanken wir besondere Nachrichten über die Werthverhältnisse der einzelnen Zeitperioden, denn nach dem Tode des einen Ehegatten mußte jederzeit zum Zweck der Erbtheilung eine Taxation aufgenommen werden. Nach dem Tode der Gemahlin Joachims im Jahre 1779 wurde so das Gesammtvermögen auf 7292 Thlr. festgesetzt. Der Ertrag des Getreides war nur auf das dritte und vierte Korn angenommen. In Anrechnung kamen für den ältesten Sohn Bernhard, später General, 150 Thlr. für seine Equipage zum Offizier und für den dritten Sohn, welcher bei den Husaren diente, für 7 Jahre 2 Thlr. und 3 Thlr. monatliche Zulage und jährlich zur Revue 4 Thlr. So bescheiden standen damals die Lebensansprüche.

Nach der Erwerbung von Neu-Ostpreußen nahm der Wohlstand sehr zu. Der Handel nach Kowno war frei. Die Getreidepreise waren sehr hoch im Jahre 1805, Weizen 7 Mark, Roggen 5 Mark heutigen Geldes pro Scheffel, Hafer 3 Mark. Der Werth des Gutes war 1789 von der Landschaft auf 10 929 Thlr. geschätzt, 1810 aber bereits auf 23 158 Thlr. festgesetzt. Es folgte jedoch der schwere Niedergang der Landwirthschaft nach der Erschöpfung des Landes durch die Kriege und nach den dazutretenden Mißjahren in dem dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts. Die Auseinandersetzung mit den Scharwerks-Bauern nach der neuen Gesetzgebung war ohne Verluste durch freie Vereinbarung vor sich gegangen; sie blieben freiwillig als Gärtner auf dem Gute und noch heute sind fast alle Familien die gleichen geblieben. Die Rentabilität der Güter war aber durch das Sinken aller Preise so heruntergegangen, daß, wie ja bekannt, fast der gesammte größere Grundbesitz der Provinz verloren ging und so erstand Carl Siegfried von Plehwe das Gut, das er thatsächlich seit 1815 bewirthschaftet hatte, im Jahre 1825 für 16 000 Thlr. von seiner Mutter. Fleißige Unermüdlichkeit und Arbeit halfen aber zur Besserung, wenn auch nur sehr allmälig. Die Brennerei mußte freilich eingehen, dafür aber wurde die Getreidewirthschaft gehoben, die Kultur von Waldungen aufgenommen, die Pferdezucht mit Einsicht und lohnend gefördert, wie die Zucht von Schafen, Rindvieh, Schweinen, und 1844 ergab die landwirthschaftliche Taxe schon einen Werth von 32000 Thlrn.

Noch aber stand das Wohnhaus, welches der erste Dwarischker Plehwe vor fast 100 Jahren gebaut, mit drei Stuben vier Kammern, von zum Theil

ungebrannten Ziegeln gebaut, mit Strohdach, ein rühmliches Zeichen der Einfachheit der Sitten und der Anspruchslosigkeit. Erst in den fünfziger Jahren hat es seinen Ehrenplatz an einen Neubau abgetreten. Der jetzige Besitzer arbeitet mit regstem Wirken an der Steigerung der Ertragsfähigkeit Dwarischkens, und der neue landschaftliche Taxwerth erreicht bereits das Doppelte des letztgenannten. Es ist ein anziehendes Familienbild, welches wir in gleich ernstem wie continuirlichem Schaffen vor uns sehen; wie Tüchtiges und Braves ist bei so wenig reich bemessener Vermögensausstattung in langem Zeitengange durch mehrere Generationen geleistet und geschaffen!

[Ostpr. Ztg. v. 19. Febr. 1887, No. 42 (Beil.).]

Sitzung vom 18. Februar 1887. Eine georgische Münze im Besitz des Herrn Regierungs-Hauptkassen-Rendanten Peter in Marienwerder, die der Gesellschaft zur Bestimmung überwiesen worden ist, giebt Herrn Dr. Brosow Veranlassung zu einem Vortrage über grusische Sprache und Schrift. Der Name Grusien ist entstanden durch russische Verstümmelung der persisch-türkischen Benennung Gurdschistan (von dem Hauptstrom des Landes Kur oder Gur herzuleiten). Andere Namen sind das wohl nicht im Volksmunde lebende, aber bei einheimischen Historikern erscheinende „Georgien“, welches auf die früh durch Herodot und Strabo bezeugte ackerbauende Tüchtigkeit der Iberer (so ist der antike Namen; noch jetzt heißt das Land auch Iwerien) hinweist. Der nationale Name des Landes und Volkes ist jedoch Karthli oder Karthuli, welche Bezeichnung sich auch auf unserer Münze findet. Daraus ist das russische Kartalinien gemacht. Die Hauptstadt Tphilisi (Tiflis), deren Name sich auf dem Revers der Münze vorfindet, heißt eigentlich: Tphilis tzkli khalaki d. h. Stadt der warmen Quellen. Die Münze zeigt ein russisches Prägezeichen und die Jahreszahl 1833. Dies giebt Veranlassung zu einem kurzen historischen Ueberblick. Der Stammvater der Georgier ist Karthlos, ein Sohn des Thargamos, des Urenkels Japhets. Die erste Periode der georgischen Geschichte reicht von diesem bis zu Pharnawas, der den von Iskander eingesetzten Statthalter Ason vertrieb und zuerst den Titel mephe (König) annahm (247 v. Chr.). Die zweite Epoche wird ausgefüllt durch die Könige aus georgischem und armenischem Stamm, sie reicht bis 265 n. Chr. Pharnawas soll auch die eine Schriftart der Georgier neu eingeführt haben, nämlich neben dem schon bestehenden Khutzuri (Kirchenschrift) die sogenannte Mchedruli-cheli d. h. Kriegshand. Er ist also auch der Palamedes der Georgier. Unter dem Perser Mirian, der die dritte Periode eröffnet, nämlich die persischer Könige von 265—574, wurde Georgien christlich. Die Prophetin des Landes ward die heilige Nino. Nachdem diese Linie der Khosroëaner ausgestorben war, schwang sich der aus jüdischem Geschlecht stammende, aber getaufte Feldherr Guram auf den Thron. Mit

ihm beginnt die Epoche der Guramiden 574—787. Zuzüge von Juden (Uriani) und Griechen (Sberdsnethi) waren schon früh erfolgt. Verwandt mit den Guramiden waren die später in einzelnen hervorragenden Männern weltgeschichtlich berühmt gewordenen Bagratiden (Fürst Bagration † 1812 bei Mosaisk), die die 5. Periode repräsentiren von 787—1424. Unter ihnen ragt hervor die vielbesungene Königin Thamar, die mit einem russischen Großfürsten verheirathet war und wegen ihrer männlichen Tüchtigkeit stets mephe (König) genannt wird, obwohl es der Sprache an einem Wort für Königin durchaus nicht gebricht. Die letzte Epoche endlich ist die der drei getrennten Reiche Imirethi, Karthli und Kachethi bis zur völligen Unterwerfung unter Rußland 1810. Karthli und Kachethi war vorher zu einem Reich verschmolzen worden. Mingrelien, d. h. das Land der 1000 Quellen, erhielt sich unter eigenem Dadian (vom armenischen dad Richter), der 1804 in russisches Lehnsverhältniß getreten war, bis d. 4. Januar 1867 Fürst Nicolaus seiner Souveränitätsrechte zu Gunsten Rußlands entsagte und den Titel „Fürst von Mingrelien“ und „Durchlaucht“ erhielt. — Die georgische Sprache gehört zu dem sogenannten iberischen Sprachstamme, zeigt aber keine Verwandtschaft mit dem Baskischen. Merkwürdig ist, daß georg. mama der Vater, dagegegen deda die Mutter heißt, worüber sich schon Adelung wunderte. Anklänge an indogermanische Wurzeln sind wohl entlehnt, so didis groß (im Littauischen genau ebenso lautend) aus dem Ossetischen. Die Deklination der Substantiva hat sechs Casus, das Verbum wird merkwürdiger Weise nicht blos durch End-, sondern auch durch Anfangsflexion verändert. Die Zahlen bis 10 lauten: erthi, ori, sami, othki, khuthi, elûsi, schwidi, rwa, tskra, athi, ein vollgiltiger Beweis gegen alle indogermanische Verwandtschaft. — Die Blüthezeit der Literatur fällt in die Zeit der Königin Thamar (c. 1171), aus dieser Zeit besitzen wir lange versificirte Romane. Der Hauptreiz der georgischen Dichtungen soll in der Melodie der Sprache liegen. Die älteste datirte Handschrift ist eine Biographie des heiligen Abo aus dem Ende des achten Jahrhunderts. Eine neuere Schriftstellerin ist Melanie Badridse, die 1856 in Tiflis einen Roman Kato und Ana edirte.

Die Kriegshand ist wegen der Menge ähnlicher Zeichen ungemein schwierig zu lesen. Unsere Münze zeigt diese Charaktere. Die beste Grammatik ist von Brosset Elements de la langue géorgienne, ein Lexikon von Tschubinow: Kartuli - Rusuli - Frankikuli - Lexikon. Petersburg, 1840 (georgisch-russisch-französisch).

Hierauf erstattete Herr Prof. A. Müller Bericht über drei Schriften von Dr. G. Jacob: „Der Bernstein bei den Arabern des Mittelalters“ (Berlin 1886, 12 S. 8.); „Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?“ (Leipzig 1886, 14. S. 8.) und „Der

nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter". (Leipzig 1887, 150 S. 8.) Ausgehend von den an den Rändern der Ostsee und im Innern Rußlands in verhältnißmäßig großen Mengen gefundenen arabischen Münzen aus dem 8. bis 11. Jahrhundert, welche nur durch Handelsbeziehungen zwischen dem Orient und Osteuropa dorthin gekommen sein können, hat der Verfasser die Völker, die an diesem Handel betheiligt waren, die Wege, auf welchen die Waaren und das Geld befördert wurden (keineswegs auf dem Seewege über die Nordsee, sondern die Wolga aufwärts, bezw. über Don und Dniepr), endlich die Handelsartikel selbst (unter denen der Bernstein lange nicht eine so große Rolle spielt, als man früher anzunehmen pflegte), einer ausführlichen Besprechung unterzogen und dabei viele bisher nicht berücksichtigte Angaben insbesondere arabischer, aber auch abendländischer Schriftsteller mit umsichtiger Kritik verwerthet. Diese Schriften sind daher Allen, welche sich für die Frage nach der Herkunft nicht allein jener Münzen, sondern auch der beispielsweise in den Provinzen Ost- und Westpreußen vorkommenden Schmucksachen u. dergl., welche in manchen Fällen orientalische Einflüsse zu verrathen schienen, interessiren, ebenso zu empfehlen, wie den Historikern der bezeichneten Gebiete. — Zum Schluß der Sitzung wurden folgende Erwerbungen vorgelegt: ein durchlochtes Beil aus nicht zu bestimmendem Gestein, vor längerer Zeit bei Pellninken, Kreis Insterburg, gefunden, und Broncefunde aus der Periode um die Wende der heidnischen und christlichen Zeit, also aus dem 12. bis 14. Jahrhundert, bestehend in einem zerbrochenen Halsringe, in Fingerringen und einem beschädigten Gewandhalter, gefunden zu Rauschen, Kreis Fischhausen, und ferner kamen zur Vorlage einige Fayence- und Porzellan-Gegenstände sammt einigen Stickereien, deren Erwerbung in Aussicht genommen ist.

[Ostpr. Ztg. v. 17. März 1887. No. 64 (Beil.).]

Sitzung vom 8. März 1887. Herr Pfarrer Meier referirt über eine der Prussia-Bibliothek neuerdings von Herrn Dr. Walter Simon in Leipzig geschenkte, gehörige Schrift, in lateinischer Sprache abgefaßt, aus dem Jahre 1650, welche die damaligen Professoren hiesiger Albertus-Universität in Anagrammen verherrlicht.

Der Verfasser derselben, Johannes Lösel, derzeitiger Arzt und Professor der Anatomie und Botanik, hat aus dem Namen jedes seiner Kollegen — nach der üblichen Reihenfolge der vier Fakultäten geordnet — Anagramme gebildet und jedem derselben meist in Distichen, jedoch auch in andern Versarten abgefaßte, passende Gedichte hinzugefügt — beides in kunstvollster und schwunghafter Weise, die Eigenthümlichkeiten jedes dieser Männer nicht nur darlegend, sondern auch auf die damaligen Zeitverhältnisse der hiesigen Universität sowohl, wie auch unserer Stadt deutlichst hinweisend. Bei Lesung dieser Anagramm-Gedichte tritt sofort im Stile

wie im Schwunge der Dichtung eine Erinnerung an Ovid entgegen, während ein von Lösel hinzugefügtes Vor- wie Nachwort — besonders das letztere — an die Horazischen Satyren anklingt.

Mittelst des ebengedachten Vor- und Nachworts zu seiner Schrift widmet der Verfasser das Ganze seinem Freunde, dem Königlichen (damals Polnischen) Geheimrath und Erbherrn auf Brasnicken, Herrn Rüdiger zum Berg, der aber auch Kurfürstlich Brandenburgischer Rath im Herzogthum Preussen und als solcher wie auch als Protector des Königsberger Dichterbundes, dem auch Lösel angehörte, Nachfolger des bekannten Raths und Dichters Robert Roberthin war.

Dieses veranlasste den Referenten, genauere Mittheilungen über genannten Verein zu machen, welchem ausser den sonst oft genannten Mitgliedern Simon Dach, Robert Roberthin und Heinrich Albert auch, wie gesagt, Lösel, sowie einige der in seinen Dichtungen erwähnten damaligen Professoren beigetreten waren, so Beckher, Professor der Medicin, der Mathematiker Lienemann, die Sprachforscher Gorlovius und Bohl, der Professor der Beredsamkeit Valentin Thilo, welche drei letztere Lösel nebst Simon Dach, den er einfach als „Dichter“ bezeichnet, in ganz besonders glänzender Weise hervorhebt.

Es ist dabei nicht verabsäumt worden, bei diesem Dichterbunde auch der Absonderlichkeiten jener Zeit zu erwähnen — z. B. des Einritzens von Reimen in Baumrinde oder Kürbisse — jedoch hat der Referent es ebensowenig unterlassen, die Vortrefflichkeit und auch die grosse Zahl unserer Königsberger Dichter bemerklich zu machen, mit denen namhafte Componisten Hand in Hand gingen, wobei es vorkam, dass einzelne Männer, wie Heinrich Albert, beides zugleich waren und demgemäss ihre und ihrer Freunde lyrische Dichtungen in Musik zu setzen verstanden.

Weiter mußte nun, um die Lösel'schen Anagramm-Dichtungen verständlich zu machen, auf die grossen, damals in Königsberg herrschenden und viele Gemüther verwirrenden theologischen Controversen hingewiesen werden, die unter dem Namen „Calixtinische“ oder „synergistische“ Streitigkeiten bekannt sind, deren Urheber Professor Calixtus zu Helmstädt war.

Von den damaligen theologischen Professoren, welche Lösel in seinen Dichtungen namhaft macht, waren Behm, Dreier und Latermann der Calixtinischen Richtung zugethan, während Cölestin Myslenta, der hier als Pfarrer an der Domkirche, als Professor an der Albertina und als Mitglied des Samländischen Consistoriums der höchsten theologischen Würden Träger war, eifriger Lutheraner blieb. Zwischen ihm und seinen vorhin genannten Kollegen gab es nun erbitterte und unerquickliche Streitigkeiten.

Dabei sehen wir Lösel als eifrigen Vertreter der Kirchenlehre und

der lautern Verkündigung des Gotteswortes wirken, stets aber zum kirchlichen Frieden mahnen — und das Alles, während er im Vor- wie im Nachworte seiner Schrift seinem Freunde zum Berg über eine überaus qualvolle Krankheit zu klagen hat, welche den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.

Am Schlusse erwähnt der Referent, dass der poetische Nachlaß des Königsberger Dichterbundes — besonders die geistlichen Lieder dieser Männer, die noch heute eine Zierde unserer Gesangbücher seien — einen unvergänglichen Werth haben werden.

Hieran schloss sich die Vorlage eines ostsibirischen prähistorischen Atlas aus dem Museum von Minoussinsk, Regierungsbezirk Jenisei. Herr Professor Stieda brachte die äußere Form der prähistorischen ostsibirischen Begräbnißplätze in ihrer Aehnlichkeit und Verschiedenheit von den europäischen zur Besprechung und gedachte der Bilder des Cohn- und Mehlis'schen Buches.

Ein Bericht, daß in Folge höchst werthvoller Funde aus dem Broncealter in Ostpreussen, die im Prussia-Museum seit Jahren aufbewahrt sind, auch ebenso lange von Mitgliedern der Gesellschaft von einem ostpreußischen Broncealter festgehalten sei, konnte nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für das Prussia-Museum waren als Geschenke eingegangen: Von Herrn Regierungs-Baumeister Otto in Tapiau drei Steinkugeln aus Geschützen der Ordenszeit, eine eiserne Speerspitze und ein broncener Fahnenstockknauf, von Herrn Rittergutsbesitzer Schuhart auf Miggen ein in einer Mergelgrube gefundener Menschenschädel, vom Maler Herrn Hans Schenk eine Stickerei aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts und von Herrn Dr. Bujack ein alter chinesischer Fächer.

[Ostpr. Ztg. v. 20. April 1887. No. 91.]

Sitzung vom 22. April 1887. Eine zahlreiche Versammlung von Freunden der Heimathskunde und Alterthumsforschung hatte sich zu der heutigen Sitzung der Gesellschaft vereinigt. Dieselbe wurde durch einen höchst interessanten Vortrag des Herrn Professor Heydeck eingeleitet, in welchem er eingehend über die Untersuchung eines Pfahlbaues berichtete, welche er im Verein mit Herrn Bildhauer Eckardt und sehr dankenswerth unterstützt durch Herrn Gutsbesitzer Schulz-Kownatken, an dem Ufer des zwischen Neidenburg und Hohenstein gelegenen Kownatker Sees vorgenommen hatte.

Der in Torferde eingelagerte Bau hat keine senkrechte Verpfählung, wie die Pfahlbauten im Arys-See und an andern Stellen; er charakterisirt sich vielmehr in seiner gestreckten Lage, bei 64 Meter Länge und 8—12 Meter Breite, als eine horizontale Holzpackung von starken Kiefernstämmen mit Verästung, wenig untermischt mit Eichenhölzern. Eine kreuzende Lagerung

über derselben war nicht zu erkennen; sie wird im Laufe der Jahrhunderte verfault und vom See abgespült sein. Auch wurde an sonstigem Bindewerk nichts gefunden.

Belohnt wurde die mühsame Arbeit außerdem durch eine große Zahl von Fundstücken. Es wurde eine Menge von Scherben gefunden, welche auf ein früheres Vorhandensein von wohl zehn und mehr größeren irdenen Gefäßen schließen lassen. Die Scherben zeigen das Schnur-Ornament, ferner ziemlich regelmäßige Eindrücke von Stäbchen, wie auch solche durch die Finger. Daran schlossen sich reiche Funde an Knochen und Geweihen, von denen noch weiter unten besondere Auslegung folgt; sodann Schleudersteine, ein geschickt geformter Steinkeil, ein großer Schleifstein mit deutlich erkennbaren Schleifflächen und viele Spaltstücke von Feuersteinen mit zum Theil scharfen Schneiden, zu allerlei Bearbeitung benutzbar, wie auch zum Abhäuten von Thieren, zum Zerlegen etc.

Von Metallen war aber nicht die geringste Spur zu erkennen und an den Hölzern ist keine Hiebfläche zu bemerken; diese werden durch aufeinanderfolgendes Eintreiben von Steinkeilen, nahe der peripherischen Stammwandung beginnend, allmälig an der Bruchstelle abgesplittert und dann unter Anwendung von Basttauen zum Fallen gebracht sein. wohl die denkbar primitivste Art der Holzgewinnung. Die Ansiedelung kann nach allen vorliegenden Kennzeichen nur als eine der ältesten angesehen werden; sie gehört der vormetallischen Periode, der sogenannten Steinzeit an und weist auf unbemeßbar weit zurückgelegene Urzeit hin.

Herr Professor Stieda schloß hieran eine ausführliche Erklärung der Knochenfunde. Die Knochenreste und Geweihe stammen im Ganzen aus sehr verschiedenen Epochen; sie sind beziehungsweise vom Rennthier, vom Hirsch und Reh, vom Schwein ein Zahn und dann vom Pferd und Stier. Vom Röhrbein eines Pferdes ist eine ausgezeichnet zugerichtete Speerspitze gefunden und unter den Stierknochen fällt ein ganz ungewöhnlich starkes Oberschenkelbein auf. Diese Stierknochen erscheinen wie vom Wisent (bos bison), dennoch zeigen sie erkennbare Unterschiede, sie sind auch nicht gleich denen des ausgestorbenen Urstiers, des Ur (bos primigenius), sie können nur als dem bos taurus fossilis zugehörig angesehen werden, von dem die sehr verschiedenen Rindvieharten abstammen, welche in geschichtlicher Zeit wild oder gezähmt bestanden haben und die Hausthiere der Gegenwart sind. Gegen die Stierknochen in anderen Pfahlbau-Funden der Provinz stechen sie jedenfalls durch ihre Größe ganz erheblich hervor.

Noch eine beachtenswerthe Anführung fügte Herr Professor Stieda an diese Darlegung. Der europäische Wisent wird noch heutigen Tages in den großen Waldungen Russisch-Littauens, in der Gegend von Bialystock, fürsorglich erhalten. Noch bis Mitte vorigen Jahrhunderts war derselbe

auch in Ostpreußen vorhanden und der letzte Wisent ist vor etwa neunzig Jahren hier in Königsberg, in einem nahe an Königsgarten gelegenen Gehäge abgeschossen, in welchem er unterhalten war. Der wilde Stier Alt-Deutschlands war aber der Ur, der Auer oder Auerochs. Als der deutsche Ritterorden in Preußen eindrang, war der Ur in Deutschland vermuthlich bereits ausgestorben, es wurde aber seine Benennung auf den hier angetroffenen Wisent, nach Erinnerung in Gebrauch gesetzt und so wäre die Bezeichnung Auer oder Auerochs für den Wisent durch irrthümliche Uebertragung entstanden.

Die neuen Accessionen des Prussia-Museums waren: ein Horn des bos primigenius, gefunden zu Moddien, Kreis Pr. Eylau, in einer Mergelgrube, geschenkt vom Realgymnasiasten Pallke, Fundstücke aus einer Urne, ausgegraben zu Juditten, Kreis Königsberg, eine eiserne Speerspitze, gefunden zu Barten, Kreis Rastenburg, geschenkt vom Gymnasiasten Symanski, zwei Verleihungsurkunden und zwar für 4 Hufen zu Mantau vom Jahre 1494 und für 2 Hufen Uebermaaß vom Jahre 1528 ebendaselbst, geschenkt vom Gymnasiasten Siegmund, ein Kindersopha des vormals v. Hippel- dann Busoltschen Gartens, jetzt Luisenwahl, das in den Jahren 1808 und 9 zu dem Ameublement der Königlichen Kinderstube diente und auch von den beiden Prinzen, die nachher den Thron bestiegen, benutzt wurde. Dieses historisch so interessante Meubel ist erworben. Ein Extrablatt der Hartungschen Hofbuchdruckerei vom 12. September 1813 und ein ebensolches von der Haberlandschen Buchdruckerei, Altstadt, Polnische Straße No. 4, desselben Datums mit der Siegesnachricht über die Schlacht bei Dennewitz, Berlin, den 7. September 1813, geschenkt von Herrn Professor Dr. Möller, und zur ethnographischen Abtheilung ein eisernes Pferdegebiß aus Paraguay von Herrn Rittergutsbesitzer Hellbart auf Tengutten.

[Ostpr. Ztg. v. 19. Mai 1887. No. 115 (Beil.).]

Mit besonderer Anregung ging die Versammlung demnächst in den darauf folgenden Vortrag des Oberlehrer Dr. Bujack ein. Galt es doch den Mittheilungen aus der eigenen Familiengeschichte ihres verehrten Vorsitzenden, dessen unermüdliche, beharrliche und opferfreudige Hingebung die Alterthumsgesellschaft Prussia so außergewöhnlich zu Dank verbindet.

Veranlaßt waren die Aufzeichnungen durch einen Gedenktag, nämlich den 17. Januar d. J., an welchem es hundert Jahre geworden, daß der selige Vater des Herrn Vortragenden geboren wurde. Wir folgen den Ausführungen möglichst nahe, weil sie mehrseitig kulturgeschichtlich bezeichnend erscheinen und durch vielfache provinzielle und örtliche Beziehungen ein allgemeineres Interesse gewinnen werden.

Als Dr. Bujack 1860 auf einer Studienreise in Wien weilte, war er verwundert, von einem Sprachgelehrten in der Kaiserlichen Bibliothek zu

vernehmen, daß sein Name ein magyarischer sei und „Stier“ oder „Ochse“ bedeute. Die Ueberlieferungen der Familie weisen nun allerdings nicht auf Ungarn zurück, wohl aber auf Polen, von wo der Urgroßvater um die Mitte des vorigen Jahrhunderts als Protestant nach Ostpreußen flüchten mußte. Hier in Königsberg gehörte Martin Bujack darauf 1765 zu den ersten Stiftern der Brüdergemeinde, zu welcher Graf Zinzendorf bei wiederholtem Aufenthalt die erste Anregung gegeben. 1774 kaufte diese Gemeinde das noch heute bestehende Grundstück am Altstädtischen Kirchenplatze.

Martin Bujack war ein wohlhabender Kaufmann und besaß in der Neuen Dammgasse das vorletzte große Grundstück vor dem Zuggraben, vom Pregel aus gesehen rechts, mit dem noch jetzt vorhandenen baumreichen schönen Garten; 16 Pferde füllten den Stall. Die Bildung seines Sohnes hatte er einem Prediger der Brüdergemeinde anvertraut, wie auch einer der Grafen Dohna für die Erziehung seines Sohnes Alexander eine gleiche Wahl traf, ein Umstand, welcher bei dem damals in den vornehmen Kreisen herrschenden Voltairianismus besonders beachtenswerth erscheint.

Ein Nachbar des Urgroßvaters war aber der Kaufherr Fahrenheidt, Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft, welcher durch eine geschickte Speculation in einem Jahre die ganze Ausbeute des damals sehr großartigen Heringshandels an sich zu ziehen verstand und seine Reichthümer so vermehrte, daß er einen Landbesitz von 14 Quadratmeilen erwerben konnte. Später zum Kriegsrath ernannt, wurde ihm, als vorzüglichem Finanzmann, wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Provinz, auch der Adel verliehen. So war er auch dem damaligen Prinzen von Preußen, später König Friedrich Wilhelm II., bei dessen Reise nach Petersburg, zur finanziellen Vorordnung behilflich. Von ihm stammt die v. Fahrenheidt'sche Stiftung auf dem Sackheim, ursprünglich am Schloßteich und später verlegt.

Die Söhne beider Kaufherren waren Gespielen. Nach dem Tode des Urgroßvaters verlegte jedoch der Sohn Bujacks, der Großvater des Vortragenden, das Geschäft nach dem handelsbewegten Wehlau. An den schwarzen Pocken ist er hier aber schon 1793 gestorben und die mit 2 Söhnen und 2 Töchtern hinterbliebene Wittwe, eine geborene Holwell, verlor das hinterlassene und auf Hypotheken in Polen ausgeliehene Vermögen von 56 000 Gulden bei den folgenden politischen Umgestaltungen gänzlich. Sie fand Aufnahme in der Holwell'schen Familienstiftung an der Haberberger Kirche und lebte bis zum Jahre 1844. Eine der Töchter ist später an den Hauptlehrer Altroggen verheirathet, während die andere als Braut eines Herrn Clemens verstorben ist.

Von den beiden Söhnen sei zunächst des jüngeren gedacht. Er ist als Freiwilliger bei der Artillerie eingetreten, machte den Feldzug in Rußland beim York'schen Corps und demnächst die Befreiungskriege mit,

aus welchen er, mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet, zurückkehrte. Nach pflichttreuer Diensterfüllung ist er als Secondelieutenant mit Ehren verabschiedet und 1862 unverehelicht heimgegangen. Der ältere Bruder, Vater des Vortragenden, war dagegen schon 1799 in das hiesige Königliche Waisenhaus, welches den ersten Hohenzollernkönig als seinen Stifter zu verehren hat, aufgenommen und verließ dasselbe 1804 mit dem Zeugniß der Reife zur Universität. Mit höchster Pietät hat er stets dieses Erziehungsaufenthaltes gedacht. Im Jahre 1808 bestand er die theologische Kandidaten-Prüfung und wurde darauf für kurze Zeit als interimistischer Lehrer und Prediger am Waisenhause angestellt. Eine sehr innerliche Beziehung zu dem Königsberger Theosophen Schönherr wurde jedoch, in dem damaligen Stande der theologischen Vorgänge, die Veranlassung, daß er, wiewohl festgläubigen Sinnes, doch zum Studium der Naturwissenschaften überging und so sehen wir ihn denn auch 1810 als Lehrer derselben an dem Collegium Fridericianum angestellt. Hier hat der Vater des Vortragenden durch 30 Jahre segensreich gewirkt, bis er 1840, inzwischen zum Professor ernannt, entschlafen ist. Noch heute hat der Vortragende die Freude, Schülern des seligen Vaters zu begegnen, welche seiner in besonderer Verehrung gedenken.

In erster Ehe war Professor Bujack mit einer Schwester des vielgenannten Predigers Ebel vermählt, welcher auch zeitweise Pfarrer an der Altstädtischen Kirche gewesen ist. Der Vortragende schildert diesen Mann als einen solchen, welcher eine ganz ungewöhnliche Gewalt über die Gemüther auszuüben vermochte. Dem Prediger Ebel wurde allerdings noch in den Zeiten der Königsberger Krisis von vorzüglichen Männern viel Anhänglichkeit bezeugt; der Vater hätte sich von dem fast wunderbaren Banne des selten begabten Mannes jedoch völlig frei gehalten.

Im Jahre 1827 ging Professor Bujack eine zweite Ehe mit Johanna Becker ein, der Mutter des Vortragenden. Der Vater derselben war ein angesehener Kaufherr von zeitweise reichem Besitz, auch Mitglied der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft. Zahlreiche Anführungen aus der Familiengeschichte beleuchteten sehr interessante Episoden aus den wiederholten Besetzungen Königsbergs durch die Russen, auch die Wiederaufrichtung der Preußischen Adler unter Absingen geistlicher Lieder durch die Studenten. Sie waren großentheils Familienbibeln entnommen, welche nach altem Brauch zu solchen Aufzeichnungen in den Freiblättern benutzt wurden. Wir hören ferner von dem trefflichen Arzte Geheimrath Burdach, aber auch von der listigen Weise, in welcher die Großmutter Becker ihren Eheherrn um seinen Zopf gebracht habe; der letzte war es freilich nicht gewesen, denn 1862 wäre noch ein Herr von Biberstein-Baranoven hier bei einem Leichenbegängnisse in dieser vergangenen Zier erschienen.

Die schönsten Erinnerungen verknüpfen den Vortragenden an seine

ideale und künstlerisch in Musik und Malerei gebildete, treue Mutter und es ist ihm das Glück beschieden, dieselben nach späteren Mittheilungen werther Freundinnen noch erklärt zu wissen. In den alten Mauern des Friedrichs-Collegiums, dem alten Kloster aus dem 16. Jahrhundert, deren bezügliche Theile nun freilich nicht mehr stehen, habe sie dem Vater 13 Jahre glückerfüllter Ehe bereitet.

Ein älterer Bruder aus erster Ehe des Vaters ist aber schon 1839 mit der gleich liebenswürdigen wie geistvollen Dame, Fräulein Friederike von Fahrenheidt von der Familie des urgroßväterlichen Nachbarhauses in der neuen Dammgasse ehelich verbunden gewesen und der Sohn der Beiden ist der Rittergutsbesitzer v. Bujack auf Ramberg, Kreis Darkehmen. So hat die urnachbarliche auch zu einer noch näheren Familienbeziehung geführt.

[Ostpr. Ztg. v. 19. u. 21. Mai 1887. Beil. zu No. 115 u. 116.]

Mittheilungen und Anhang.

Burchardt Löbels, Amptschreibers zu Rangnith, vorschreibung den 17. July 1566.

Von gots Gnaden wir Albrecht etc. Bekennen und thun kundt für unß unsere erben, Erbnehmen, und Nachkommende Herschaft gegen Jedermenniglich dieses unsers brifes ansichtigen, Insonderheit denen es zuwissen von nöthen, Nachdem wir vor dieser Zeit dem Ersamen unserm Ambtschreiber zu Rangnith und lieben getreuen Burchardt Löbeln, umb seiner, So wol seiner gelipten Ehegattin unß viel Jar geleisten treuen, und vleissigen dinste willen, daran wir sonder gnediges gefallen getragen, zwelf huben zu Bersenicken,*) und hernachmals in bedacht und anmerckung daß ehr die beiden pfandtempter Littisch-Gorgenburgk und Novowola ohne irkeine sondere besoldung neben dem Ambt Rangnith auch etzliche Jar mit vleiß vorwalten helfen, Auch nochmals ohne irkeine besoldung umbsonst vorwalten zu helfen uff sich genommen, noch funf huben waldt zunegst an den 12 Huben zu Berßnicken, und dann 30 morgen, welche zum theil wisewachs und waldt, am flißlein Weschuppe in unserm ambt Rangnith gelegen. sampt einem Mülchen, welches ehr zu sein, und seiner leutchen notturft uff solche seine gütterlein mit unserm gnedigen zulaß gebauet, erblichen zugeeignet, eingereumet, gegeben, und neben dem gütlein Nabenicken**), ungeverlich Sieben huben Innehaltende, welches er vormege seiner von unß darüber sondern habenden vorschreibung mit unserm gnedigen vorbewust und zulaß erkauft, vorschrieben, Als haben wir ime uff sein undertheniges anlangen und bitten, dieselben gütterlein alle zusamen, in eine vorschreibung zubringen, und uffs neue volgender gegestaldt zuvorbessern und zuvorleihen und zuvorschreiben vorheischen und zugesaget, Vorleihen einreumen und

*) Berszeningken — jetzt Dorf, Kirchspiel Schirwindt, Kr. Pillkallen.
**) Nabeningken — jetzt Rittergut Nowischken.

vorschreiben demnach hiemit und in craft dieses unsers brives, für uns, unsere erben, Erbnehmen, und Nachkommende Herschaft gemeltem Burchardt Löbeln seinen rechten leibes erben, Erbnehmen und Nachkomlingen, bemelte zwelf Huben zu Berschnicken, und dann die zunegst daran noch funf gelegene Huben, und 30 morgen Wiesewachs und waldt an der Weschuppen neben dem darauf erbautem Mülchen, (.doch dasselbe nicht weiter als zu iren und derselben Leutchen notturft zu gebrauchen.) Also nachdem mit unserm gnedigen Consenß erkauften gütlein Nabenicken ungeverlich 7 huben Innehaltende, und alles in unserm Ampt Rangnith gelegen mit allen und jeden derselben gütterlein gerechtigkeiten ein und zubehörungen an Zinß, Scharwerck, und allen andern Nutzungen, nichtes davon außgeschieden, auch an Acker, wiesen, weiden, felden, welden, puschern, brüchern, flissern und Streuchern, in allermassen wir ime dieselben durch den Cum Titulo Ditrichen Packmoren abgemessen, begrentzen, und einreumen lassen, zu Lehenrecht, und wie Lehenrechts arth und gewonheit ist, sampt den gerichten groß und clein binnen derselben gütterlein grentzen, Strassengerichte aber, welches wir unß und Nachkommender Herschaft zu richten vorbehalten, außgenohmmen, zu irem nutz und besten Innezuhaben, zu besitzen, zu genissen und zu gebrauchen, Auch vorgönnen wir gemeltem Burchardt Löbeln und seinen erben, auch ihren armen Leutchen, Do ihnen etwann zu notturft irer gebeude und feurs, holtz mangeln, und gebrechen wurde, daß sie solches zu irer notturft und nicht weiter in unsern Welden, doch jederzeit mit vorwissen und anweisung unsers jederzeit wesenden Hauptmans zu Rangnith, hauen und holen mögen, Und aus noch mehren gnaden, vorgönnen wir ihnen auch die Viehtriefft in unsern der orth welden, Doch also, daß dieselbe ohne unsern, oder unserer leuthe schaden, nachteil oder vorhinderung gebraucht, und in allewege die stelle stedten und Wiltbanen vorschonet werden, Es solle sich auch bemelter Burchardt Lobel und seine erben (außerhalb der Hasenjagt, die wir ihnen hiemit uff dem Irigen binnen iren grentzen, und nicht weiter gönnen) aller andern Jagt und Schissens unß und nachkommender Herschaft zum besten enthalten, Ueber daß ermelte alles thun wir inne disse gnade, wo ehr nicht menliche leibeserben, vorlisse, daß seine Töchtere, die obgemelte gütterlein nichts weniger als seine Söhne erben mugen. Dogegen und umb diesser unser begnadigung vorleihung und vorschreibung willen, Sollen unß, unsern erben, erbnehmen und Nachkommender herschaft genumbter Burchardt Lobel seine erben, erbnehmen, und Nachkomlinge, mit einem Tüchtigen pferdt, Manne und harnisch zu allen geschreien herfarthen und Landtwehren, wann wie ofte und dicke, auch wohin sie geheischen, und gefordert werden, neben andern dinstpflichtigen zu dinen schuldig, Er Burchardt Lobel aber solle deß dinstes zu seinen leptagen gefreihet, Dogegen aber unß und nachkommender Herschaft, so lange ehr vormogende,

uffm hauße Rangnith als ein Ambtschreiber, wie bißhero Treulich zu dinen und doneben ohne sondere besoldung, die beide unß vorpfendeten Ampter Littisch - Gorgenburgk und Novowola auch zu vorwalten helfen, pflichtbar und vorbunden sein, Nach seinem absterben aber sollen seine erben, den dienst unweigerlich halten, Sonsten aber mit nichten beschwerdt werden, Alles Treulich und ungeverlich etc.

Commissione principis propria idem audiit et ita probavit etc.	Veit Ditrich, hat nur davon ein Reine Copei gemacht.

Eingetragen im Registranten No. 923 des herzoglichen Archivs, daselbst fol. 345—347, wonach diese Abschrift, deren getreue Uebereinstimmung hiemit amtlich bestätigt wird.

So geschehen Königsberg am 4. Decemb. 1884.

(L. S.) gez.: Philippi, Königl. Staatsarchivar.

G. Bossert über Paul Speratus.

Der tüchtige Forscher Pfr. G. Bossert in Bächlingen (bei Langenburg im fränkisch-hohenlohischen Antheile Württembergs) veröffentlicht in den seit Neujahr 1886 erscheinenden „Blättern für württembergische Kirchengeschichte“ (Monatsbeilage zum „Ev. Kirchen- u. Schulblatt für Württemberg“ je 1 Bogen stark) eine Anzahl Einzelforschungen, welche sich würdig an seine Arbeiten in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte und der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich anschliessen.

Von ganz besonderem Werthe ist die Studie

„Paul Speratus, seine Herkunft und sein Familienname.“

Bossert kommt zu dem Resultat, dass derselbe, „Paul Hoffer, Sohn des propstlich ellwangischen Abtes zu Röthlen bei Ellwangen“ gewesen ist (vgl. Paul Offer de Ellwangen, der 1503 in der Matrikel der Universität Freiburg eingetragen ist). Nicht uninteressant ist auch der Nachweis, dass höchst wahrscheinlich Paul Speratus zweimal, 1520 und schon 1516, in Salzburg gewirkt hat. Bossert's Studie ist eine willkommene Antwort auf die Frage des sächsischen Geschichtsforschers Kirchen-Rath F. Körner, gegenwärtig in Schleiz (im „Sächsischen Kirchen- u. Schulbl.“, Jahrg. 1878, S. 145): „Dabei bleibt nichts übrig als schließlich die zu neuen Forschungen anregende Frage: weiß jemand eine bessere Vermuthung aufzustellen, über-

haupt oine zuverlässige Auskunft über den Geburtsort des Paulus Speratus zu ertheilen, oder muß es bei Pressel's Ausspruch („wo Speratus geboren, ist nicht sicher zu ermitteln") sein Bewenden haben?"

[J. Scheuffler Zur Provinzial-Kirchengesch. in: Theol. Literaturblatt 1886 Nr. 39 Sp. 356.]

Paul Speratus, seine Heimat und sein Name. Ein Druckfehler (Abts statt Vogts) in der Besprechung meiner Arbeit über den obengenannten Gegenstand, die ich in den „Blättern für württembergische Kirchengeschichte" No. 4 u. 5 veröffentlicht habe, in No. 39 d. Bl. veranlaßt mich, hier kurz die Resultate der dortigen Untersuchungen wiederzugeben. Daß Speratus ein Spreter von Rottweil sei, ist nur eine Vermuthung Melchior Adam's. Das Wappen des Speratus ist nicht das der Spreter. Rötlen oder Rutili, wie Separatus seine Heimat nennt, kann nicht so viel als Rottweil heißen. In Rottweil findet sich schlechterdings keine Spur von ihm, während unbegreiflich, ja unverantwortlich wäre, wenn er als Bischof von Pomesamien sich nicht um das Schicksal seiner Glaubensgenossen in seiner Heimath, die hart bedrängt wurden, gekümmert hätte. Der Dialekt und Sprachschatz des Speratus enthält auch nicht die geringste Spur von alemanischem Dialekt, wie er damals in Rottweil herrschte. Die Sprache seiner Lieder weist neben schwäbischem ziemlich starken Einfluß des fränkischen und auch des bayerischen Dialekts auf. Also muß seine Heimath in einer Gegend sein, wo Franken, Schwaben und Bayern zusammenstoßen. Das stimmt nun trefflich damit, daß Speratus in einem Gedicht auf Dr. Joh. Eck von 1516/17 sich Elephangius d. h. einen Ellwanger nennt. Nehmen wir dazu die oben angeführte Bezeichnung „von Rötlen", „de Rutilis," so führt das auf Röthlen bei Ellwangen, das dem Propst von Ellwangen gehörte, wo aber selbstverständlich kein Abt war. In den deutschen Matrikeln, soweit sie zugänglich waren, läßt sich Speratus nicht nachweisen, ebensowenig in Paris, wo die damalige Matrikel fehlt, und nach Mittheilung von Professor Dr. Benrath findet er sich auch in keiner der italienischen Universitätsmatrikeln als Paul Speratus de Rutilis oder de Elephangia. Dagegen steht in der Freiburger Matrikel ein Paul Offer de Ellwangen 1503. Daß in der Matrikel Offer statt Hoffer sich finden kann, wird keinen Kundigen befremden. Daß aber Speratus des Passivs von dem kühnen Dichter als Uebersetzung des aktivischen Hoffer benutzt werden konnte, beweist der Gebrauch von „gesiegter" gesiegt habender in seinen Liedern. Der Besuch verschiedener ausländischer Universitäten längere Jahre hindurch weist auf bessere Verhältnisse der Eltern. Der Vater dürfte also wohl ellwangischer Vogt oder Amtmann auf dem Schloß Röthlen gewesen sein.

Bächlingen. G. Bossert.

[Theolog. Literaturblatt. 1886. No. 44. Sp. 415.]

Universitäts-Chronik 1887.

(Fortsetzung.)

„Acad. Alb. Regim. 1887. II." Homeri Iliadis et Odysseae periochae metricae ab **Arthuro Ludwich** editae ad celebrandam diebus XI. m. Martii XXI et XXIII m. Maii XXIII m. Junii memoriam virorum illustrium Caelest. de Kowalewski, Jac. Frid. de Rhod, Frid. de Groeben, Joan. Diter. de Tettau. Regimontii prostat in aedibus Hartungianis 1887. (16 S. 4.)

11. Juli. Phil. I.-D. v. **Maxim. Grollmus** (aus Sartowicz in Westpr.): De M. Tullio Cicerone poeta. Particula prior. De inscriptionibus, de argumentis, de temporibus singulorum carminum. Ebd. (2 Bl., 60 S. 8.)

13. Juli 1887. Phil. I.-D. v. **Max Hoffmann** aus Tapiau: Über die Allegorie in Spensers Faerie Queene. Gleiwitz O.-S. Gedr. in Neumann's Stadtbchdr. (46 S. 4.)

21. Juli. Med. I.-D. v. **Kallmann Davidsohn** aus Wonuta in Rußland: Versuche über die Wirkung des Nitroprussidnatriums. Königsberg in Pr. Druck von R. Leupold 1887. (36 S. 8.)

— — Med. I.-D. v. **Sirach Groll** aus Ritawen, Gouvernement Kowno. Druck v. A. Hausbrand's Nachf. in Königsberg i. Pr. (31 S. 8. m. 1 Curventaf.)

— — Med. I.-D. v. **Otto Moszeik,** prakt. Arzt, aus Eydtkuhnen: Morphologische Untersuchungen über den Glycogenansatz in der Leber. Kgsbg. i. Pr. Hartungsche Bchdr. (2 Bl. 40 S. 8. m. 1 Tabelle.)

25. Juli. Phil. I.-D. v. **Hermann Jacobson** aus Fürstenau: Ueber einige Pflanzenfette. Königsb., Ostpr. Ztgs.- u. Verl.-Dr. 1887. (66 S. 8. m. 1 Tabelle.)

26. Juli. Med. I.-D. v. **Johannes Storp,** prakt. Arzt (aus Kuggallen, Kr. Heiligenbeil): Untersuchungen über foetale Rachitis. Kgb. i. Pr. Druck v. M. Liedtke. 1887. (2 Bl., 54 S. 8 m. Tafel I. II.)

28. Juli. Phil. I.-D. v. **Otto Kehlert** (aus Stallupoenen): Die Insel Gotland im Besitz des deutschen Ordens 1398—1408. Kgsbg. i. Pr. Bchdr. v. R. Leupold. 1887. (2 Bl., 60 S. 8.)

30. Juli. Med. I.-D. v. **Wilh. Ehrenthal,** prakt. Arzt (aus Marienwerder): Kritisches und Experimentelles zur Lehre vom Flüssigkeitswechsel im Auge. Druck v. A. Hausbrand's Nachf. in Kgsbg. i. Pr. (2 Bl. 61 S. 8.)

30. Juli. Med. I.-D. v. **Aug. Kunz,** prakt. Arzt aus Lenzen: Ueber die Wirksamkeit des Jodoforms auf Infectionsmikroorganismen. Jena. Gustav Fischer. (2 Bl., 27 S. 8.)

4. Aug. Med. I.-D. v. **Bernhard Jacobson** aus Friedrichstadt in Kurland: Beiträge zur Frage nach dem Betrage der Residualluft nebst Ueberblick über die bisherigen Bestimmungsmethoden. Königsbg. i. Pr. Hartungsche Bchdr. (26 S. 8.)

— — Med. I.-D. v. **Grigory Wolfowicz** aus Miro (Russland): Ueber die Frage der pathogenen Eigenschaften des „Typhusbacillus." Druck v. A. Hausbrand's Nachf. in Königsb. i. Pr. (34 S. 8.)

9. Aug. Med. I.-D. v. **Georg Böttcher,** prakt. Arzt (aus Memel): Untersuchungen über die histologischen Vorgänge und das Verhalten des Blutes in doppelt unterbundenen Gefässen. Jena, Gustav Fischer. (2 Bl., 21 S. 8.)

Chronik der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. für das Studien- u. Etatsjahr 1886/87. Königsberg. Hartungsche Bchdr. (10 S. 4.)

„Acad. Alb. Regim. 1887. III." Index lectionum . . . . per hiemem a. MDCCCLXXXVII/VIII a. d. XV. m. Octobris habendarum. Regi-

montii ex officina Hartungiana. (26 S. 4.) Inest Didymi de Aristarchea Odysseae recensione reliquiarum supplementum ab Arthuro **Ludwich** edita. (S. 3—10.)

Verzeichniß der . . . im Winter-Halbj. vom 15. October 1887 an zu haltenden Vorlesungen u. der öffentl. academ. Anstalten. Ebd. (10 S. 4.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg 1887.

Index lectionum . . . per hiemem a die XV. Oct. a. MDCCCLXXXVII usque ad diem XV. Martii a. MDCCCLXXXVIII instituendarum (h. t. Rect.: Dr. Hugo Weiss. P. P. O.) Brunsbergae. Typis Heyneanis (R. Siltmann). (28 S. 4.) Praeceit Prof. Dr. **Wilh. Weissbrodt** de codice Cremifanensi Millenario et de fragmentis evangeliorum Vindobonensibus n. 383. (Salisb. 400) Norimbergensibus n. 27932 commentatio. Particula I. (S. 3—24.)

Altpreussische Bibliographie 1886.

(Nachtrag u. Fortsetzung.)

Albrecht, Franz (aus Hammerstein in Westpr.), üb. d. Zusammenhang zw. Syphilis u. corticaler Epilepsie. Med. I.-D. Berlin. (36 S. 8.)

Aronsohn, Eduard (aus Garsden bei Memel). experimentelle Untsuchungen zur Physiologie d. Geruchs. Berliner I.-D. Leipz. Veit & Comp. (47 S. 8.)

Aronson, Hans (aus Königsb. i. Pr.), Beiträge zur Kenntnis der centralen u. peripheren Nervenendigungen. Med. I.-D. Berl. (34 S. 8. m. 1 Taf. in 4.)

Cosack, Erich (aus Kgsb.), üb. Zersprengung der Harnblase ohne Verletzg. d. Bauchwand. Med. I.-D. Berl. (43 S. 8.)

Fischer, Dr. H. (Kgsbg.). üb. die Uebertragbark. der Tuberculose durch d. Nahrg. u. üb. Abschwächg. der pathogenen Wirkg. der Tuberkelbacillen durch Fäulniß. [Archiv f. experim. Pathol. u. Pharmakologie. XX. S. 446—463.]

Gottsched, sechs französ. Briefe an Baculard d'Arnaud in Dresden. Von Theod. **Süpfle.** [Ztschr. f. vgl. Litteraturgesch. hrsg. v. Max Koch I. Bd. 2. Hft. S. 146—160.]

Hoffmann, E. T. A. Kindermärchen. Von E. T. A. Hoffmann, C. W. Contessa u. Frdr. Baron de la Motte Fouqué u. A. Mit 5 Bild. in Farbendr. 2. Aufl. Berl. 1887(86). Plahn. (III, 307 S. 8.) geb. 3.60.

Hoffmann, Johannes (prakt. Arzt aus Neustadt i. W.-Pr.) üb. Empyem-Behandlung. I.-D. Berl. (52 S. 8.)

Jacobi, E. (Kbg. i. Pr.), Aussprüche aus d. Dramen Shakespeares. Berlin W. Berl. v. Otto Dreyer. 8. 1.50.

Jacobi, Pfr., Franz, in Thorn, Das Thorner Trauerspiel von 1724 u. seine ultramontan-polnische Beleuchtung. [Deutsch-evang. Blätter. XI. Jahrg. Hft. 10. S. 667—686.]

Jacobson, Prof. J. (in Kgsbg.). Ein motivirtes Urtheil üb. Daviel's Lappen-Extraction und v. Graefe's Linear-Extraction. [Graefe's Archiv f. Ophthalmol. 32. Jahrg. Abth. 3. S. 73—95.] Beitrag zur Lehre vom Glaukom. [Ebd. S. 96—168.]

Jacoby, Carl (Danz.), Zu Dionysios v. Halicarnassos. [Neue Jahrbüch. f. Philol. u. Päd. 133. Bd. 1. Hft. S. 28—32.] Die griechischen historiker der späteren zeit Polybios. 1. abschn., die litteratur von 1846—66. [Philologus. 45. Bd. 2. Hft. S. 321—368.]

Jacoby, Prof. D. H. (Kgsbg.), Das bischöfl. Amt u. d. evang. Kirche. Vortrag. [Aus: „Deutsch-evang. Blätter." XI. Jahrg. Hft. 12. S. 793—821.] Halle 1887(86). Strien. (31 S. gr. 8.) —60.

— — Rec. [Ztschr. f. Phil. u. phil. Kritik. N. F. 89. Bd. S. 134—139.]

Jaffé, M., Ueb. den Niederschlag, welchen Pikrinsäure in normalem Harn erzeugt u. üb. e. neue Reaction d. Kreatinins. (Aus d. Laborator. f. medic. Chemie z. Kbg. in Pr.) [Ztschr. f. physiol. Chemie. X. Bd. 5. Hft. S. 391—400.]

Jattkowski, Herm., De sermone in A. Persii Flacci et D. Junii Juvenalis satiris figurato. Pars prior. (Kgl. Gymnas. zu Allenstein.) Allenst. (XXIV S. 4.)

Jeep, Ludw. (Kgsbg.), Die Kaiserin Eudoxia u. ihre Stellung in d. Geschichte. [Ztschr. f. allgem. Gesch., Cultur-, Lit.- u. Kunstgesch. Nr. 9. S. 633—652.] Rec. [Berliner philol. Wochenschrift. No. 1.] Berichtigung. [Jahrbb. f. class. Philol. XV. Supplbd. 1. Hft. S. 327.[

Jentzsch, Alfr., Ueb. Aufnahmen in Westpr. (Section Mewe u. Münsterwalde.) Mittheilg. [Jahrb. d. Kgl. preuss. geolog. Landesanstalt u. Bergakad. zu Berlin f. d. J. 1885. Berl. S. LXXXV—XC.] Das Profil d. Eisenbahn Berent - Schöneck - Hohenstein. [Ebd. S. 395—429. Taf. XVIII.]

John, Geh. Justizr., Prof. Dr. Richard Ed., Strafprozeßordng. f. d. dtsche. Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert von . . . 1. Hft. (418 S. gr. 8.) [Die Gesetzgebg. d. dtschen. Reiches mit Erläutergn. 3. Thl.: Strafrecht. 6. Bd. 2. Abth. 1. Hft. Erlangen. Palm & Enke.] 7.20.

Jordan, H., der Tempel der Vesta u. d. Haus der Vestalinnen. Mit Aufnahmen u. Zeichgn. v. F. O. Schulze u. E. Eichler. Berl., Weidmann. (XI, 85 S. gr. 4. m. 13 Taf.) cart. 12.—

— — analecta epigraphica latina. Kbg. (Akad. Buchh. v. Schubert & Seidel.) (9 S. gr. 4.) n. —20.

— — quaestiones criticae. Kgsbg. (Hartung.) 11 S. gr. 4. —80.

— — gli edifizi antichi fra il tempio di Faustina e l'atrio di Vesta (con tre tavole). [Bollettino dell' imperiale istituto archeologico germanico, sezione romana. Vol. I fasc. II. Roma, E. Löscher & C. edit. 1886.] Rec. [Gött. gel. Anz. 12. Dt. L. Z. 45. 50.]

E. Hübner, (Berl.), H. Jordan. [Wochenschrift f. klass. Philol. 1887. No. 1. Sp. 24—29.]

Worte der Erinnerung an Prof. Dr. Henri Jordan, geb. 30. Sept. 1833, gest. 10. Nov. 1886. Als Ms. gedr. Kbg. Hartungsche Bchdr. (10 S. gr. 8.)

Jordan, Wilh., Die Sebalds. Roman aus der Gegenwart. 2. durchges. Aufl. [4. u. 5. Tausend.] 2 Bde. Stuttg., Dtsche. Verlags-Anstalt. (XIV, 303 u. 316 S.) 10.— geb. 12.—

— — König Lear. Ein Trauerspiel in 5 Aufzgn. v. Shakespeare. übs. v. Wilh. Jordan. (104 S. 16.) [Meyers Volksbücher. Nr. 149—150. Lpz., Bibliogr. Instit.] à —10.

— — Macbeth. Ein Trauerspiel in 5 Aufz. v. Shakesp. übs. . . . (75 S.) [Ebd. Nr. 158.]

— — Homer's „Odysseuslied, in Nibelungenstrophen nachgedichtet." [Münch. Allgem. Ztg. Nr. 72.]

Josupeit, Otto, Confessions d'un ouvrier v. Emil Souvestre. Für den Schulgebrauch erklärt. (VIII, 107 S. 8.) 1. 5. [Schulbiblioth., französ. u. engl. Hrsg. v. Otto E. A. Dickmann. 26. Bd. Lpz., Renger.]

Jung, Arthur (Meseritz), Rec. [Philos. Monatshfte. XXII. Bd. S. 408—411.]

Kähler, Dr. Siegfr. Aug., Ober-Consist.-Rath, Visitation u. Synode. Beitr. zur prakt. Theologie, vornehml. z. Entwicklungsgesch. d. neuer. Kirchenordng. in Erinnergn. aus d. Amtsleben e. evangl. Geistlichen. Gotha 1887(86). F. A. Perthes. (XVI, 657 S. 8.) 12.— (vgl. Ev. Gemeindebl. Nr. 47.)

Kalckstein. Leroy-Beaulieu, Paul, das Sinken d. Preise u. d. Welthandelskrisis. Angebliche Ursachen u. vorgeschlagene Heilmittel, übs. durch Dr. C. v. Kalckstein. Berl., Simion. (48 S. gr. 8.) baar —30.

— — Zur Gesch. d. Staatsstreiche. [Die Nation. No. 31.] Rec. [Mittheilgn. aus d. hist. Litt. red. von Dr. Ferd. Hirsch. XIV. Jahrg. Hft. 1. 3.]

Kalender, neuer u. alter ost- u. westpreußischer, auf d. Jahr 1887. Kgsbg., Hartung. —45, durchsch. —50.

— — , kleiner preußischer, auf d. J. 1887. Ebd. —25, durchsch. —30.

Kammer, Ed., Rec. [Lit. Centralbl. No. 14. 33. 49. Ztschr. f. d. Gymn.-Wesen. 40. Jahrg. S. 442—49.]

Kanon der am kgl. Gymn. zu Marienburg zu erlernend. Geschichtszahlen. Im Anschluß an die Herbst'schen Lehrbüch. red. v. d. Geschichtslehrern d. Gymn. Marienburg. Hemmpel. (46 S. gr. 8.) baar —50.

Kant, Imm.*)

Kanter, Dr. H., Gymnasiallehrer, Platos Anschauungen üb. Gymnastik. Erster Teil. (Kgl. evangel. Gymn. zu Graudenz. XX. Jahresber.) Graudenz. (S. 3—22. 4.)

Katalog der Bibliothek d. kgl. Lycei Hosiani in Braunsberg. Braunsb. (Druck d. Ermländ. Ztgs.- u. Verl.-Druckerei (J. A. Wichert).) (2 Bl., 199 S. gr. 8.)

Kętrzyński, W., Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae Ossolinianae Leopoliensis. Katalog rękopisów biblioteki Zakładu nar. im. Ossolińskich wydał Dr. Wojciech Kętrzyński Dyrektor tegoż zakładu Zeszyt IV Lwów nakładem zakładu nar. im. Ossolińskich 1886. (T. II. 2 Bl., S. 321—776 u. 1 Bl.)

— — Castellaniae ecclesiae Plocensis Telonea Episcopi Plocensis Villae capituli Plocensis. Odbitka z V tomu dzieła: Monumenta Poloniae historica str. 419—443. Ebd. (27 S. Lex. 8.)

— — Calendarium Plocense Odbitka z V tomu dzieła: Mon. Pol. hist. str. 444—461. Ebd. (20 S. Lex. 8.)

— — O dwóch niezanych historykach polskich. 1. Ks. Andrzéj Drzażyński, opat trzemeszeński 1504—1522. 2. Ks. Stanisław, opat oliwski 1330 bis 1356. [Przewodnik naukowy i literacki, S. 289—301.]

Kiehl, Amtsrichter in Carthaus, Welche Rechtswirksamk. hat d. Bestimmg. des § 63 St.-G.-B. bei Privatklagesachen? [Archiv f. Strafrecht. 34. Bd. S. 61—65.]

Kirchhoff, G., zur Theorie der Gleichgewichtsvertheilg. d. Electricität auf zwei leitend. Kugeln. [Annalen der Physik u. Chemie N. F. Bd. 27. Hft. 4. S. 673—79.] Sur la théorie des rayons lumineux. [Annales scientif. de l'école normale supérieure. 3. sér. T. III. p. 309—342.]

Professor Dr. Gustav Kirchhoff. [Ueber Land u. Meer. 56. Bd. Nr. 39.]

Kißner, Alfons (Kgsbg.), Hypnotismus in England u. Frankreich. [Nord u. Süd. 38. Bd. Hft. 114. S. 394—403.]

Klebs, Edw., die Biologie der Choleravibrionen. [Allgem. Wiener medic. Ztg. No. 52.]

Klebs, G., krit. Bemerkgn. zu d. Arbeit v. Wiesner: Untersuchungen üb. d. Organisation der vegetabilisch. Zellhaut. [Biolog. Centralblatt 6. Bd. No. 15.] Beiträge z. Morphol. u. Biol. der Keimung. [Naturwissensch. Rundschau I. Jahrg. No. 30.] üb. d. Wachsthum plasmolysirter Zellen. [Ebd. 51.]

Klebs, Rich., das Tertiär v. Heilsberg i. Ostpr. [Aus: „Jahrb. d. k. pr. geol. Landesanstalt f. 1884.“] Berlin 1885. (Kgsb. Hübner & Matz.) (47 S. Lex. 8. m. 5 Taf.) baar 2.—

---

*) Die Kant betreff. Litt. folgt später in e. besond. Zusammenstellung.

Klebs, R., Mitthlg. üb. Aufnahme der Section Bartenstein i. Ostpr. [Jahrb. d. k. pr. geol. Landesanst. u. Bergakad. z. Berl. f. d. J. 1885. S. XCII.] Gastropoden im Bernstein [Ebd. S. 366—394. Taf. XVII.] auch Sep.-Abdr. Berlin. (Kgsbg Hübner & Matz.) (30 S. Lex.-8 m 1 Steintaf.) baar 2.—

— — der 3te internation. Geologen-Congreß zu Berlin 1885. [Leopoldina. Hft. XXII. No. 5—14.] auch separ.: Halle (Leipz. Engelmann) (24 S. gr. 4.) 1.—

Kobilinski, Dr. G. v., Zu den neuest. latein. Schulgrammatiken [Ztschr. f. d. Gymn.-Wes. 40. Jahrg. S. 705—16.] Rec. [Ebd. S. 14—19.]

Koch, Lehr. Dr. John, li Rei de Engleterre. Ein anglo-normann. Geschichtsauszug. Zum 1. Male krit. veröffentl. [Aus: „Festschrift d. Dorotheenstädt. Realgymn."] Berl. Gaertner. (31 S. gr. 8.) 1.—

Köhler, Louis, Führer durch d. Clavier-Unterricht. Ein Repertor. d. Clavierlitteratur etc. als Wegweiser f. Lehrer u. Schüler. 8. verb. u. neu bereich. Aufl. Leipz. Schubert & Co. (X, 154 S. 8.) geb. 1.50.

— — Der Klavierunterricht. Studien, Erfahrungen u. Rathschläge. 5., neu durchgearb. Aufl. Leipz. Weber. (XII, 324 S. 8.) 4.— geb. n. n. 5.—
Louis Köhler (geb. 5. Sept. 1820 zu Braunschw., † 16. Febr. 1886 zu Kgsbg. f. Kgsbg. Hartg. Z. 1886. Nr. 41. 44. 50. Illustr. Z. 86. Bd. Nr. 2227.

König, Emil, Benjam. Raule u. d. Flotte Friedr. Wilh., d. gr. Kurf. v. Brdbg. Histor. Skizze. Rathenow. Babenzien. (32 S. 8.) —50.

König, Rob., Daheim. . . . Red.: Dr. **Rob. Koenig** u. Theod. Herm. Pantenius. 23. Jahrg. 52 Nrn. (à $2^1/_2$—3 B. gr. 4.) Leipz. Daheim-Exped. Viertelj. 2.—

— — Neue Monatshefte d. Daheim. . . 12 Hfte. Ebd. (1. Hft. 176 S. Lex.-8. m. Illustr. u. Daheimbibliothek. 1. Bd. S. 1—48.) à Hft. 1.—

— — Abriß d. deutsch. Litteraturgesch. Ein Hilfsbuch f. Schule u. Haus. Mit 13 Beil. u. 67 Abbildg. im Texte. Bielefeld 1887 (86). Velhagen & Klasing. (IX, 202 S. gr. 8.) 2.50. geb. 3.—

— — Zur 100j. Geburtstagsfeier Justin. Kerner's. [Daheim 22. Jahrg. Nr. 52.] Aus Tholuck's häusl. Leben. [Ebd. 23. Jahrg. Nr. 9.]

[Königsberg.] A. Ein 600. Geburtstag (28. Febr. 1286. Privil. d. Altstadt Kgsbg. [Kgbgr. Hartg. Z. 1886. Nr. 50.] A. Die Handfeste des Löbenicht vom J. 1300. [Ebd. Nr. 102.] Eine alte Königs. Brückengesch. [Ebd. 108.] Die Bwaltg. K. am Anfange des vor. Jahrh. [136.] Die Kgsbgr. Stadtrechnungen [195.] Die Friedrichsburg, ehemal. Citadelle v. K. [Ostpr. Z. 291.] Garnison-Lazareth in K. [Ztschr. f. Bauwesen 31. Jahrg. S. 391 bis 400 m. Zeichngn. auf Bl. 51 u. 52 im Atlas.] Buchdr. u. Bchdl. in K. [Buchhändl. Börsenbl. Nr. 9.]

Königsberger . . ., Der gemüthl.; Kalend. auf d. J. 1887. Mohrung. Rautenberg. (72 u. 35 S. 12.) baar —30.

Kolberg, Priester D. Joseph, Verfassg., Cultus u. Disciplin d. christl. Kirche nach d. Schriften Tertullians. Braunsb. Huye's Bchh. (Emil Bender.) (VIII, 226 S. gr. 8) 3.—

Kopp, Arth., Beiträge z. griech. Excerpten-Litteratur. Berlin 1887 (86). R. Gaertners Verlagsbchh. (IV, 165 S. gr. 8.) 5.—

— — Die Quantität der ancipites im iambisch. Trimeter der Spätgriechen. [Hermes 21. Bd. S. 27—33.] Zu Theodoros Prodromos (Vorläufige Berichtigung.) [Ebd. S. 318—319.] Herodianfragmente. [Neue Jahrbüch. f. Philol. 133 Bd. 4. Hft. S. 253—260.] Ueb. positio debilis u. correptio attica im iambisch. Trimeter der Griechen I II. [Rhein Mus. N. F. 41. Bd. S. 247—265. 376—386.

Kossinna, Gust., Rec. [Anzeiger f. dt. Alterth. u. dt. Litt. XII. S. 1—17. 165—167.]

Kraffert Rec. [Neue philol. Rundschau 2. 6. 8. 20.]

Krah, Dr. Ed., Beiträge z. Syntax des Curtius. Teil I. Insterburg (Gymn.-Progr.) (25 S. 4.)

— — Rec. [Pädag. Archiv. Bd. 28. No. 6. 7. 9. Neue Jahrbb. f. Philol. u. Pädag. 134. Bd. S. 112—114. S. 199. Neue philol. Rundschau No. 12. Wochenschrift f. klass. Philol. 25. 29. 36. 41.]

Kretschmar, Konsist.-R. Superint. Dompfr. Felix, bleibet in d. Gemeinsch. Jesu Christi! Letzte Konfirmationsrede. Kgsbg. Bon's Sortim. (8 S. gr. 8.) baar n. —30.

— — Der Scheidetrost des Christen. Abschiedspredigt. Ebd. (9 S. gr. 8.) baar —30.

Krieg, Prof. Heinr., Lehrb. d. stenogr. Correspondenzschrift [stenogr. Nationalschrift] nach F. X. Gabelsberger's Syst. Nebst e. Anhang . . . 15. Aufl. Dresden. G. Dietze. (VIII, 80 S. gr. 8.) 1.50.

— — stenogr. Schreibeheft m. Vorschriften. . . 1. Hft. 12. Aufl. Ebd. (48 S. 8.) —60. 2. Hft. 8. Aufl. (S. 49—113.) —90.

— — Correspondenzblatt d. kgl. stenogr. Instituts zu Dresden . . . 33. Jahrg. 12 Nrn. (à 1/2—1 autogr. Bg.) nebst Literatur-Blatt. 6 Nrn. (1/2 B.) gr. 4. Ebd. baar 4.— Lit.-Bl. ap. 1.—

— — stenograph. Lesebibliothek. Beiblatt z. Correspondenzblatte. Ebd. baar 2.—

— — Echo. Uebgsblatt z. Einführg. in d. stenogr. Praxis. Beibl. z. Correspondenzblatte . . . Ebd. baar 2.—

Kröhnert, Gymn.-Oberl. Dr. Rudolph. „Zur Homer-Lektüre." I. Teil: Homerische Epitheta u. Gleichnisse. [XXV. Jahres-Ber. üb. d. städt. Gymn.] Memel. (S. 25—38. 3.)

Krüger, Rekt. Carl A., Bilder aus d. Gesch. f. Volksschul. 3. A. Danz. Axt. (28 S. gr. 8.) —20.

— — Grdzüge d. Geogr. u. Gesch. f. Volksschul . . . Danz. Gruihn. (109 S. 8.) geb. —50.

— — dtsche Litteraturkunde in Charakterbild. u. Skizz. . . . 2. A. Danz. Axt. (102 S. 8.) —75.

— — Realienbuch f. Volksschulen. 7. u. 8. A. Ausg. f. evang. Schul.; f. kath. Schul. u. f. Schul. beider Confessionen. Ebd. (à 146 S. 8.) à —50.

— — Schul-Geographie in Abrissen u. Charakterbildern. 7. A. Danz. Gruihn. (120 S. gr. 8.) —50.

Krüger, Paul. Corpus juris civilis. Ed. ster. IV. Vol. I. Institutiones, recognov. Paul Krüger. Digesta, rec. Thdr. Mommsen. Berlin. Weidmann. (XXII, 882 S. Lex. 8.) 10.—

— — Die Vatikanischen Scholien zum Codex Theodosianus. [Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. VII. (XX.) Bd. Romanist. Abth. 1. Hft. S. 138—140.] üb. d. Widerruf e. Testaments durch Zerschneiden des linum. [Ebd. 2. Hft. S. 91—93.] üb. die Zusammensetzg. der Digestenwerke. [Ebd. S. 94—106.] Rec. [Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgebg. u. Rechtsw. N. F. Bd. IX. S. 220—226.]

Kruse, Prov.-Schulr. Dr. C., Rec. [Ztschr. f. d. Gymn.-Wes. 40. Jahrg. S. 267—280.]

Küsel, Dir. Dr. Ed., z. Gesch. d. Anstalt. Festrede geh. am 1. Okt. 1885 bei d. 25j. Jubelfeier d. Gymn. zu Memel. (Progr.) Memel. (S. 3—24. 4.)

Kuhnert, Ernst, Daidalos. Ein Beitr. z. griech. Künstlergesch. [Jahrbb. f. class. Philol. XV. Supplmtbd. 1. Hft. S. 183—224.] auch separ. Leipz. Teubner (39 S. gr. 8.) 1.20.

— — Midas in Sage u. Kunst. [Ztschr. d. dt. morgenl. Ges. 40. Bd. S. 549—558.] Rec. [Gött. gel. Anz. Nr. 8.]

Kurschat, Alex., Proben litau. Briefe. [Festschrift zu dem 300j. Jubil. d. Kgl. Gymn. z. Tilsit. S. 17—26. 4.]

Kwiatkowski, A., Frdr. d. Gr. Verdienste um d. Schulwes. in Ost- u. Westpr. [Der Volksschulfreund. Nr. 17.]

Laemmer, Dr. Hugo, o. ö. Prof., Prälat etc., Institutionen des kathol. Kirchenrechtes. Freib. i. Br. Herder. (XV, 554 S. 8.) 7.—

Landtag, Der, vom 1. bis 7. Mai i. J. 1809. Protokoll mit Beil. o. O., Drucker u. J. (82 S. fol.)
Enth.: Acta der Ostpr. Ständisch. Committee den Ständisch. Landtag 1809 betr.

Langendorff, Prof. Dr. O., Untersuchgn. üb. d. Zuckerbildg. in d. Leber. (m. Taf. XVIII.) [Archiv f. Anat. u. Physiol. Abth. Suppl.-Bd. S. 269 bis 292.] Die chem. Reaction d. grau. Substanz. [Biolog. Centralbl. VI. Bd. No. 6.] u. A. Seelig, üb. die in Folge v. Athmungshindernissen eintretd. Störungen d. Respiration [Pflüger's Arch. f. d. ges. Physiol. 39. Bd. 4. u. 5. Hft.]

Laszewski, Constant von (aus Pelplin W.-Pr.). Zur pneumatisch. Therapie im Kindesalter. I.-D. Halle a. S. (39 S. 8.)

Leeder, Lehr. E., Wandkarte der Prov. Preuß. f. d. Schulgebr. 1:300000. 6 Bl. 2. verb. Aufl. Chromolith. u. color. Imp.-Fol. Essen. Bädeker. 4.— auf Leinw. in Mappe: 10.50; m. Stäb. 12.—

Lehmann, Hans, Lebens-Weisheit u. Wahrheit. In d. Worten der Denker u. Dichter gesammelt. Kbg. Strübig. (IV, 152 S. 16.) 1.50.

Lehmann, Die alte. Plaudereien e. alt. Danzigerin. In Danziger Mundart. Danzig. Bertling. (22 S. 16.) baar —50.

Lehnerdt, M., Rec. [Wochenschrift f. class. Philol. 3. Jahrg. No. 7.]

Lehrplan f. d. Volksschulen v. Kgsbg. . . . . Kbg. (Gräfe & Unzer,) (77 S. gr. 8.) baar n. n. 1.—

Leipolz, Paul (aus Dt. Eylau), üb. Schenkelhalsfrakturen. I.-D. Berl. (29 S. 8.)

Lemke, Elisabet, üb. sagenumrankte Steine in Ostpr. [Verhdlgn. d. Berlin. Ges. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. Stzg. v. 18. Oct. 1886. S. 512—514.]

Litterarisches.

Die „Tilsiter Volkszeitung" veröffentlicht seit Mitte August eine Reihe von Artikeln, in welchen unter dem Gesammttitel „Aus Tilsits Vergangenheit" eine Schilderung der Stadt Tilsit im Anfang dieses Jahrhunderts und ein Bild der Entwickelung derselben bis zur Gegenwart, eine Schilderung des Tilsiter Lebens von 1815—1835 mit Ergänzungen aus den späteren Jahrzehnten, eine Charakteristik der „Tilsener", verglichen mit der Gegenwart „Vormärzliches aus Tilsit", „Tilsit im tollen Jahre" u. v. a., endlich eine Chronik von Tilsit seit 1801 gegeben werden wird. Es verspricht diese grössere Arbeit, wenn sie auch vorwiegend lokale Bedeutung hat, doch ein dankenswerther Beitrag zu einer Provinzial-Geschichte und Kulturgeschichte der Provinz zu werden, ein Werk, zu dem es freilich noch zu sehr an Vorarbeiten fehlt, als dass der Wunsch nach demselben bald befriedigt werden könnte. — Freunde der Stadt Tilsit, besonders die in der Fremde weilenden Söhne derselben werden auf diese Aufsätze „Aus Tilsits Vergangenheit" aufmerksam gemacht.

Druck von R. Leupold in Königsberg in Pr.

Altpreussische

Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Der Monatsschrift XXIV. Band. Der Provinzialblätter LXXXX. Band.

Siebentes und achtes Heft.
October — December.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
1887.

Inhalt.

Volksthümliches aus der Pflanzenwelt, besonders für Westpreussen. VII.

Von

A. Treichel.

Bisher sind die Vorläufer meines Volksthümlichen aus der Pflanzenwelt in sechs sich folgenden Jahren in den jährlichen Berichten des Westpreußischen botanisch-zoologischen Vereins in den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig erschienen. Da es aber dem betreffenden Vorstande gefallen hat, selbige in diesem Jahre (nebst anderen Mittheilungen streng botanischen und zoologischen Inhalts) zurückzuweisen, weil fortan nur Mittheilungen streng botanischen und zoologischen Inhalts aufgenommen werden sollen, so hat auf mein Ersuchen der Herausgeber dieser Monatsschrift sich bereit erklärt, solche in diese gedachte Zeitschrift hinüberzunehmen.

„Wenn die Zeit vergeht der Jahre und die Worte mit der Zeit, so ist es Noth, daß man die Dinge, die lange bleiben sollen, fest mache und stäte mit Schrift der Briefe und mit Insiegeln.“ So fängt eine von den Johanniter-Rittern einer unserer kleinen Städte (Schöneck, vom Jahre 1341, am Tage U. L. Fr. Lichtmesse) gegebene Urkunde an und diesen poetischen Anfang möchte ich auch für die vorliegende Fortsetzung meines Suchens, Findens und Strebens auf volksthümlichem Gebiete für unsere Provinz mir aneignen, damit, was hier und da, aber abseiten der großen Heerstrasse, lose, einzeln, verborgen vorkommt, damit es

nicht verloren gehe, so sehr nichtig es auch dem blöden Auge des Laien erscheinen mag, sondern mit dem Drucke der Zeilen dies Alles wiederum gefestet vor die Augen der mein Streben mit ungetrübter und warm erhellender Theilnahme begleitenden Gesinnungsgenossen hintreten möge. Dies sei mein Ingesiegel! Ein Jeder wird ja sehen, was wiederum im Laufe eines Jahres geworden ist: mancherlei Historisches, Aberglauben, Kindertreiben, Volksspiele, Pharmazeutisches, provinzielle Gerichte, Zungen-Exercitien, Reimsel ohne tieferen Gehalt, Etymologisches, Vieles in Bezug auf Pferde, Rede und Sprüchwort, Technisches für den Hausbedarf, sehr viele Räthsel: das Alles, scheinbar wirr und krumm, hat seine Aufstellung um die alphabetische Ordnung der Pflanzennamen gefunden und ist doch nur ein Theil des zum nächsten Pfingstfeste bereits halbfertigen Manuscriptes. Es folgen die Zeugen. Vieles gaben her die Herren Gymnasiallehrer Knoop in Posen (K.), namentlich für Ostpommern, aber auch über die Grenzen gültig, und J. Trojan, Redakteur des Kladderadatsch in Berlin, unser Landsmann (Troj.), Einzelnes die Herren Prediger H. Freitag in Marienfelde bei Preuß. Holland für die Gegend von Zacherin, Kr. Dt. Krone (Freit.), Lehrer E. Neumann in Alt Paleschken, Apotheker Plath in Schlochau, Rentier E. Thomasius in Brünhausen, Kr. Neustadt (Thom.) und Familie Ziemann in Ankerholz, beide letzteren ebenfalls für die Grenzgebiete, sowie andere, die an Ort und Stelle wohl genannt sind.

Auch Frl. Elis. Lemke hatte die Freundlichkeit, mich wiederum aus ihrem reichen Schatze schöpfen zu lassen; doch wäre zu bemerken, daß das diesmal von ihr Gebrachte (E. L.) selbst für die eigene Monographie von ihr (Volksth. aus Ostpr. I.) neu ist.

Ebenfalls kann ich einige volksthümliche Ausdrücke einem Aufsatze des Pfarrer Preuschoff (P.), jetzt Probst in Tolkemit, in den Schriften der Naturf. Ges. (N. F. Bd. VII. H. 1. S. 164 ff. 1884) und darf sie um so eher entnehmen, als selbige zum vorliegenden Thema gehören und sonst den Meisten wohl nicht zugänglich

wären. Ihre Ausbreitung erstreckt sich auf das große Marienburger Werder.

Mehrfach benutzte Schriften sind außer den gehörig angeführten: Töppen: Aberglauben in Masuren und H. Frischbier: Sprüchwörter und Redensarten I. und II., Volksreime und Volksspiele, Einiges aus: Zur volksthümlichen Naturkunde (in Altpreuß. M. Schr. N. F. Bd. 1885; citirt mit Fr.), fast Alles aus: Die Pflanzenwelt in Volksräthseln aus der Provinz Preußen (in Z. S. f. D. Mythologie, Bd. IX. S. 65; citirt mit Pfl. R.); auch das Hergehörige aus Ant. Möller's (Des Malers von Danzig) Frauentrachtenbuch von 1601, durch R. Bertling 1885 facsimilirt herausgegeben. Den Rest von Räthseln fand ich in einem geschriebenen Büchlein, das ich selbst mir als Knabe angelegt hatte, wie es ja so häufig bei Kindern zu geschehen pflegt; da ich Palindrome, Logogryphen u. s. w. ausließ, ist damit um so mehr ihre Urwüchsigkeit festgestellt.

Acer L., Ahorn. Kinder setzen die zweiflügelige Frucht des Baumes als Brille auf die Nase und geben ihm daher den Namen Brillen-, Nasen-, Nasenkneiferbaum. (Fr.) Am Johannis-Vorabend pflücken die Leute die Lehneblätter und heben sie auf, um später bei Krankheiten davon Thee zu kochen. (Hoch-Paleschken: Anna Tr.)

Achillea Millefolium L., Schafgarbe: In Danzig bei den Kindern: Grützblume. (Troj.)

Acorus Calamus L., Kalmus. Getrocknete Kalmuswurzel giebt man den kleinen Kindern, welche zahnen wollen und bei den Schmerzen jene aromatische Wurzel in den Mund nehmen und darauf beißen; sie erleichtert also das Zahnen.

Aesculus Hippocastanum L., gemeine Rosskastanie. Die Farbe der Früchte der Kastanien wendet man häufig auf die ähnliche Farbe von bestimmt braunen Pferden an, deren Name alsdann auch Kastannia lautet. — Kastanien nennt der Pferdeverständige auch hornartige Erhabenheiten, die in einzelnen Fällen auch fehlen, auf der Haut des Pferdes an den inneren Seiten des Vorarms und des Sprunggelenkes. — Wagt, arbeitet oder verun-

glückt man für einen Anderen, so sagt man, er hole ihm die Kastanien aus dem Feuer. Das bezieht sich aber auf die eßbare Kastanie, die geröstet werden muß.

Aethalium septicum Fr. Schleim-Rußling, Lohpilz: Lohblüthe (*Fuligo varians* Sommf.) genannt von den Lohgerbern, weil er als eine schleimige, dottergelbe, ausgebreitete Masse auf der Gerberlohe erscheint, gewöhnlich kurz vor Regenwetter.

Agrostemma L., Kornrade. Vergl. *Bromus*.

Allium Cepa L., Zwiebel. Sie ist in Ostpommern (K.) im Zeichen des Steinbocks zu legen, wenn sie gut werden soll. — Scherzweise wird sie die hebräische Ananas genannt. — Zum Reinigen von Holzvergoldungen empfiehlt das Industrieblatt das Abreiben mit vorher in Weingeist getauchten Zwiebelschnitten. — Weißlederne Handschuhe kann man glänzend orangegelb färben, wenn man sie in eine heiße Abkochung von Zwiebelschalen legt. — Bei Pferden, deren Hufe ein leicht bröckelndes, sprödes Horn haben, das durch Benutzung von Wasser nur noch spröder und leichter ausbrechend wird, ist es für Entfernung dieses Fehlers ein leicht zu erhaltendes und also zu empfehlendes Mittel, täglich früh beim Putzen die Hufkronen mit einer aufgeschnittenen Zwiebel zu reiben. — Der Vollständigkeit wegen führe ich in platter Version noch Fr.'s Pflanzen-Räthsel 59 an: Et steit öm Acker, Hölt söck wacker, Heft sêwe Hüed, Bött alle Lüed. Mit der Variante: Rat't, liebe Leute, was das bedeute: Hat sieben Häute, beißt alle Leute. (Simrock I, 41.) Aehnlich bei der Brennnessel. — Derselbe giebt (No. 60) aus Pommerellen: Op onsen Bön ös (steit) e Mann, Heft hundertdusend Pölzkes an On verfrêrt doch öm Winter. Oder ebendaher: Op onsem Hoff ös e Mann, heft sêwen Pölzkes an, on wer em anfât, möt grîne (weinen.) Oder (No. 61.): Hinter meinem Haus Steht ein Kampelhaus, Wenn ich es rieche, muß ich weinen. Oder (No. 62.): In meines Vaters Garten stehen viele kleine Männchen, und wenn du ihnen den Hut abnimmst, mußt du weinen. (Vgl. Simrock. II. 84.) Oder (No. 63.): Da ös e rôdet Mannke on wenn em anschnöttst, motst grîne. Oder (No. 64) aus Pommerellen:

Hab' in der Hand 'ne Ros', faß ich sie an, wein' ich. Oder (No. 65.): Ich hab' eine Jungfer, und wenn ich die abzieh', muß ich weinen. Oder (No. 66.): Op onsem Lucht steit e Mannke, heft e rôdet Rockke an, on wer em dat uttitt, mot grîne. Oder (No. 67.): Ein rotes Vögelein bohrt mit dem Dups (poln. dupa) den Sand. Masurisch. Czerwony ptaszek wierci z dupą piasek.

A. Scorodoprasum L., Schlangen-Lauch: wilder Knoblauch (Elbing: Kalmuß.)

Alnus Tourn., Erle, Eller. Im Ellerbruch (im Moor) wird der Wohnort des Teufels gedacht; daher in Hinterpommern die Redensart: Mett (miß), wenn uck bat dem Diwel in't Ellerbrauk. (Knoop: Volkss. S. XI.) — Das Ellerbruch ist aber auch der Aufenthalt der Flöhe, und, um das ganze Jahr keine zu haben, so eilen die Frauen in Wusseken bei Bütow, wenn im Frühling die Frösche zuerst quaken, an das Fenster der Nachbarin und rufen: Hest Du Dige schwart Veih tus? Die Nachbarin antwortet: Ne! Wo is dat? Im schwarte Ellerbrauk. Dann lat dat bliwe, wo dat is! Damit entfernt sich die Fragende.

Althaea L., Althee, Eibisch. Vom Kraute wird eine Bähung für Geschwulst bereitet. Ebenso aus der Wurzel eine Salbe für Geschwulst bei Menschen und namentlich für böse Euter der Kühe und Stuten; in beiden Fällen versetzt, vertheilt es die Geschwulst.

Ammophila arenaria Lk., gemeiner Sandhalm: Klittetog, wie diese Pflanze genannt wird in einem Aufsatze über die Culturversuche auf den Dünen der Frischen Nehrung, am Ende des vorigen Jahrhunderts, weil ein Versanden der Weichsel und des Danziger Hafens zu befürchten war, gleich nach der Besitznahme Westpreußens unternommen. Wahrscheinlich ist dieser Name ein dänischer, da der Mann, welcher im Auftrage der Regierung und auf Staatskosten durch Aussaat von Sandpflanzen (neben jener Sandrohr-Pflanze noch *Elymus arenarius* L., Strandhafer, und *Carex arenaria* L., Sand-Segge, daneben noch von Gesträuchen besonders *Salix arenaria*, Sandweide, *Berberis vulgaris* L., Sauer-

dorn und *Juniperus communis* L., Wachholder), die berghohen, unbewachsenen, durch ihre Wanderungssucht verderblichen Stranddünen zu befestigen, zu begrünen und unschädlich zu machen 1797 zuerst unternahm, ein Kronenjunker Siörn Biörn, Danziger Bürger, aus Dänemark stammte und die erste und alle fortlaufende Anleitung über die Behandlung der Dünen von dort und zwar aus Jütland empfing. Bis 1850 war der ganze Strand bis zur Ostpreußischen Grenze gedeckt. Die ganze Summe der seit 1817 auf die Befestigung der Westpreußischen Dünen verwendeten Kosten sollen über 250 000 Thaler betragen haben. Den größten Theil dieser Summe trug der Staat, den kleineren die Stadt Danzig. Zur Befestigung der nach dem Lande zu vordringenden Dünen wurde seit 1825 auch der Dünenbau auf der Halbinsel Hela nach einem bestimmten Plane eingeleitet und fortgeführt. — Weil sein Wurzelstock Ausläufer treibt, wird der Sandhalm auch an Dämmen von Eisenbahnen und an Festungswällen angepflanzt.

Amygdalus Persica L., Pfirsich. Vergl. *Pirus Malus.*

Anchusa officinalis L., gebräuchliche Ochsenzunge: Dollkraut. (Saalfeld: E. L.)

Anemone Tourn. Windröschen: Auch Blag Oeschen in Pommern; ebenso in Mecklenburg, obschon dort öfter noch *Viola odorata* L. so genannt wird. (Troj.)

Anethum graveolens L., gemeiner Dill. Die Blätter benutzt man in der Küchenwirthschaft vorzugsweise zu einer Sauce für Schleie und Blätter, Stengel und Frucht zum Einlegen der Salzgurken. — In W. Scott's Alterthümler heißt's: Verbenenkraut und Dill Hindert, was die Hexe will.

Anthemis nobilis L., römische Kamille. Um Blattläuse von Blumen zu vertreiben, hat man nur nöthig, dazwischen einige Töpfe der aus Südeuropa stammenden römischen Kamillen zu stellen, deren intensiven Geruch die Blattläuse nicht vertragen können.

Apera Spica venti P. B., Windhalm. Hinsichtlich des Ausdrucks Schwepers (VI. 4.) soll zunächst an das englische sweep

zu denken sein. Diesem entspricht aber im Hochdeutschen nicht „schweben“, sondern „schweifen“, mittelhochdeutsch „swîfen“. Dieses alte swîfen wird auch transitiv gebraucht mit der Bedeutung „hin und her bewegen“ oder „schwingen“. Vergl. Schweif. Den Zusammenhang zwischen „sweep“ und „schweifen“ bestätigt Müller's etymologisches Wörterbuch der englischen Sprache II. 508. (Troj.)

Artemisia Absinthium L., Wermuth. Den Kühen wird Wermuth oder ein Häring, auch ein Ei oder ein Stück Brod, mit Theer beschmiert, eingegeben, damit sie nicht die Kage bekommen (K.), eine Art Blutnetzen bei verändertem Futter.

A. vulgaris L. In Berlin wird in die Bratgänse Beifuß hineingesteckt. (Troj.)

Asparagus officinalis L., gemeiner Spargel. Damit er gut tragen könne, soll man ihn öfters mit Fleischlaake begießen, weil diese von starkem Salz- oder Kali-Gehalte.

† *Aster Linosyris* Bernh. var. *linifolia* Nees. heißt polnisch Michalki oder Michalyny, Michaelisblume, weil sie erst zu jenem Termine zu blühen anfängt.

Bellis perennis L., ausdauernde Maßliebe. Nach Fr. werden auch die Blüthenblätter der Maßliebe einzeln (aber doch unpaarig?) ausgezupft und für jedes Blättchen ein Wort des bekannten Reimverses: Er liebt mich u. s. w. hergesagt, so daß der auf das letzte Blättchen treffende Reim den Ausschlag giebt. Auch können die Schlagworte: Eddelmann — Beddelmann u. s. w. (vergl. II. 200.) eintreten. Beide orakelnden Reimsprüche können auch in die Karten-Manipulation übersetzt und hierin zur Stufenleiter der sog. Patiencen erhoben und dann weiter ausgedehnt werden.

So wird die folgende Art Patience namentlich in ganz Vorpommern (Frl. Emilie Granzin) viel mit Karten und selbst in der Kinderwelt orakelt. Durch das s. g. Drehen der Könige wird der beliebige Schatz herausgesucht. Das Spiel Karten wird unterhalb der vier Könige zu vereinzeln angefangen; trifft dieselbe Farbe vier Male auf den König der gleichen Farbe, so

hat er die viermalige Wendung vollbracht und ist er es, der als bestimmter Zukünftiger kommen wird.

Welchen Stand wird dieser haben? Das Spiel Karten wird unter Herbetung eines Verses vereinzelt und auf welches Wort der betr. König trifft, das deutet seinen Stand an. Der gereimte, plattdeutsche Vers lautet also:

Eddelmann, Beddelmann, Bäcker, Pastur,
Koopmann, Loopmann, Docter, Majur.

Der Loopmann ist ein Mann, der läuft, also ein Mann ohne Beschäftigung, ein Bummler.

In ähnlicher Weise der Karten-Manipulation erfährt das junge Mädchen auch, aus welchem Grunde er heirathen will? Hier ist der zugehörige Vers, den ich aber auch in Westpreußen hernennen hörte:

Der Erste thut's um die Dukaten,
Der Zweite um ein schön Gesicht,
Der Dritte weiß sich nicht zu rathen,
Der Vierte, weil Mama so spricht,
Der Fünfte fühlt sich so allein,
Der Sechste will doch auch mal frei'n,
Der Siebente und Achte sind so dumm,
Sie wissen selber nicht, warum.

(Vergl. Simrock: D. Kinderbuch 850.)

Aehnlich ergiebt sich, wie das Pärchen zur Trauung fahren wird. Der betr. Vers aber lautet:

Kutsch, Karoß, (Kariol), Messkôr (Mistkarren).

Aehnlich auch, von welchem Stoffe ihr Kleid bei der Trauung sein wird, obschon weniger gebräuchlich und vielleicht von der Eitelkeit aufgebracht:

Seide, Atlas, Moiree, Kattun, Linnen.

Zu erwähnen, aber in der Reihenfolge hinter dem Grunde des Heirathens einzuschalten ist ein Vers, welcher die Frage des Hergangs des Anhaltens beantwortet. Eine rothe Farbe bedeutet: freundlich, eine schwarze: traurig. Der betr. König entscheidet den wahren Sachverhalt. Der Spruch ist dieser:

Freudig (traurig) kommt er angeritten, — Freudig klopft er an, — Freudig wird ihm aufgethan, — Freudig fragt er den Papa, — Freudig sagt er ja, — Freudig fragt er die Mama, — Freudig sagt sie ja, — Freudig fragt er's Töchterlein, — Traurig (? freudig) sagt sie nein (? ja). — Die Variante des Freudig und Traurig müßte beim Orakeln aus den Blüthenblättern von Pflanzen natürlich fortfallen.

Beta vulgaris L., Runkelrübe. Schnitzel sind ihre zerquetschten Reste, sonst ein gutes Viehfutter. Rübenschnitzel wendet man auch als Futterstoff in Karpfenteichen an; ob zu empfehlen, weiß ich nicht. — Eine Redensart sagt: Er liegt drin, wie 'ne Rübe, d. h. er hat verloren im Kartenspiel.

Der schlesische Rübezahl ist von den Auswanderern nach Rössel in Ostpr. mitgebracht und dort zu Riwezogel (also geriebener Zagel) geformt mit dem Begriffe des schlauen Menschen: Du bist auch de richt'ge Riwezogel. (Dr. Stuhrmann.)

Betula alba L., gemeine Birke. Wie wird der Birkensaft gewonnen? Im Frühjahre, ehe die Blätter sprossen, wird der Baum mit kleinem Bohrer angebohrt. In das Bohrloch steckt man eine beiderseits abgeschnittene Federpose, durch welche Rinne der Saft „pieplings" abläuft, welchen man auffängt und mit einer Citronenscheibe „angemacht" acht Tage hindurch in sich in einem Topfe gähren läßt. Dann in Flaschen gefüllt, kann er lange Zeit liegen bleiben. Vor dem Genusse muß man etwas Natrum oder ein Stück Zucker hinzuthun. Das Bohrloch des Baumes muß wieder mit Lehm gehörig verschmiert werden. In einem Falle sind so von einem Baume 46 Flaschen Birkensaft gewonnen worden. (Fr. Ott. Ziemann.)

Das um einer Anderen willen verschmähte Mädchen kann Rache an dem jungen Paare ausüben, wenn sie ebenfalls zur Trauung mit in die Kirche geht und während des Jawortes eine kleine Birkenruthe zerbricht, murmelnd: Ihr sollt Euch nicht vertragen! Ihr sollt Euch schlagen! Und auch nicht zusammen bleiben! (Saalfeld: E. L.)

Von Birkaugen spricht man bei Pferden, wenn die Regenbogenhaut hellgelb oder bräunlich gefärbt ist.

Eine um Saalfeld (E. L.) gültige Art des Pfandauslösens ist: auf dem Besen reiten.

In Meddersin (Kr. Bütow) nehmen die Bauern nicht gern einen Besen auf den Wagen, weil sie glauben, daß dann die Pferde ermüden. (K.)

Es geht der Glaube, daß Juden nach dem Dorfe kommen, wenn man alte Besen verbrennt (Hoch-Paleschken).

Besen ist die Auflösung für folgendes Räthsel: Erzeugt hat mich der Wald, — Ich mache rein das Haus; -- Beginn' ich mein Geschäft, — So weicht mir Alles aus.

Bidens (cernuus und *tripartitus* L.), Wasserdost, Zweizahn: Wasserhanf. Eine Vernichtung dieser an flachen Teichrändern häufig wachsenden Pflanze ist vor Eintritt der Fruchtreife den Fischzüchtern deshalb dringend zu rathen, weil deren am Rande rückwärtsstachelige Achänen, die sich auch an Kleidungsstücken u. s. w. leicht festhaften, namentlich junge Fische, die nach ihm schnappten und sich so diese Grannen am Munde einhakten, an der Nahrungsaufnahme vollständig behindern und dadurch, sowie durch leicht gebildete Pilzwucherungen alle jene Fischchen unrettbar verloren gehen lassen. (Ber. d. Fisch. V. f. O. u. W. P. 1885. S. 21.)

Boletus granulatus: Pimpk (Elbing: Kalmuß), wahrscheinlich wegen der schlüpferigen Oberfläche; ebenso auch *B. luteus.*

Boletus scaber Fr.: Rothkopf bei rothgefärbtem Hute, sonst Koźlarek (Koschlaórk). (Elbing: Kalmuß.)

Brassica Napus L. c, *esculenta* D. C., Wrucke. Um gute Wruckensaat zu erzielen, sei folgendes Mittel empfohlen. Im Herbste werden kleine, glatte und schickliche Exemplare von Wrucken zur Zeit ihrer Ernte herausgesucht und, nachdem ihnen das Kraut abgedreht (nicht abgeschnitten) worden, in gut umgegrabenes Land eingesetzt, dann bei eintretendem Froste mit Kopfdünger belegt und dieser im Frühjahre abgeharkt, damit sie nicht ersticken. Die reifen Schoten werden abge-

schnitten, auf den Boden gebracht und im Winter ausgedroschen. (v. Plachecki.) Auf solche Art kann man sich seine eigene Samenstation, wie der neuzeitliche Ausdruck lautet, leicht einrichten.

Wruckensamen ist in Ostpommern (K.) am 2. Mai zu säen. Man soll die Wrucken am Marientag, den 25. März, säen, um Pflanzen zum Setzen zu gewinnen. Viele streuen auf die Saat Asche, „damit die Saat nicht erfriert". Ferner bestreut man Wrucken (und andere Pflanzen), d. h. die Beete, auf denen dieselben stehen, mit Holzasche — gegen die Erdflöhe. (Saalfeld: E. L.) — Fruck (= Wrucke) ist Spottname für ein kleines Kerlchen.

Br. oleracea L. a, *acephala* D. C. f. *crispa*, Braunkohl: krauser Winterkohl. Der Tag Catharina (25. Novbr.) ist wichtig für den krausen Winterkohl; ist es dunkel, so kann man den Kohl stehen lassen, weil ein günstiger Winter kommt; ist es hell, so heimse man ihn ein, weil ein nasser, fauler Winter kommt. Oder in ein Verslein gebracht (Werder: P.):

Cathrin dunkel,
Lat den Kohl opm Strunkel.
Cathrin hell on klar,
Denn nömm den Kohl war.

Sein polnischer Name ist Jarmuż, wie auch jedes zusammengekochte Gericht so genannt wird.

Br. oleracea L. d, *capitata* L., Kopfkohl. Spielt die Phantasie jedes Einzelnen auch seine Rolle, wenn er das Spiel der Haarfarbe, wie von Thieren überhaupt, so besonders von Pferden, nach der Farbe dieses oder jenes Gegenstandes belegt, und ist es somit natürlich, wenn von verschiedenen Leuten ein und dasselbe Pferd nach seiner Farbennuance so oder so bezeichnet wird, so sind doch allgemeiner Natur die mehr durchgehenden Bezeichnungen Kohlfuchs und Kohlrappe. Da mir bei Kohlarten weder eine markirt hellbraune, noch eine schwarze Farbe bekannt ist, so glaube ich, daß bei dieser Bezeichnung des Kohlfuchses in der Zeichnung seiner Deckhaare mehr die Art und Weise der Aufeinanderlage der Kohlblätter den Ausschlag und den Vergleichspunkt abgegeben hat.

Eine andere Bewandtniß scheint mir beim Kohlrappen vorzuliegen. Dies soll ein Rappe sein, tief schwarz, aber ohne Glanz. Demgemäß halte ich dafür, daß diese Bezeichnung nicht mit Kohl, sondern mit Kohle, welche die verlangten Eigenschaften zeigt, zusammenhängt, also viel richtiger Kohlenrappe lauten müßte. Aehnlich unrichtig spricht man allerdings auch von kohlschwarz.

Der Kohl muß an drei Freitagen hinter einander behackt werden, um gut zu werden. (Ostpommern: K.)

Wenn ma kleine Kingern Schnaps gifft, dat is äwent so schlimm, as wenn upp Kohlplante kâknig Water gate ward. (K. nach Archut: Wusseken.)

Einen Jungen, der mit einem aufgekrempten Hosenbein in die Stube tritt, fragt man: „Wem bist Du im Kohl wäst?" (Ostp.: K.)

Essen Sie Kohl, trinken Sie Bier und vergessen Sie nicht von mir. (K.)

Als Zungen-Exercitium führt Fr. V. R. 409. an: Kein klein Kind kann keinen Kessel Kohl kochen.

Dieselbe Alliteration gilt in Hinterpommern auch in plattdeutscher Form (K.): Keie kleie Kind kann keine kleine Kaetel Kohl kake.

Nach einer fremden (lateinischen?) Sprache soll es sich anhören, wenn Kinder das Folgende (Fr. V. R. 442.) aufgeben: Ammalas, Recolsas, Riesmulschlag, Stävelsolutuas, Schos ter fleck dat, Rad wasis dat. D. h. Amm' Aal aß, Reh Kohl saß, Ries'Muul schlag, Steewelsohl ut was, Schuster flöck dat, Rath, was ist das?

Hinder onsem Hus steit e Mann,
De heft nêgen on nêgentig Pölser an.

In Littauen: Ein Einfüßiger hat hundert Gewänder. (Fr. Pfl. R. 52. Schleicher, 202.)

Hinder onsem Hûs
Steit e Funkelfûs,
Heft nêgen on nêgentig Pölser an.

(Fr. Pfl. R. 54.)

Sauerkraut ist die Auflösung für folgendes Kinderräthsel: Mein Erstes frißt, mein Zweites ißt, mein Drittes wird gefressen, mein Ganzes wird gegessen.

Br. Rapa L. c. *esculenta* Koch, weiße Rübe. Von ihrer Form hat ein ähnlicher Theil beim Pferdeschwanze den Namen Schwanzrübe.

Bromus L., Trespe. Kostrzeba, to trzeba; kunkel, to munkel: wenn Trespe, dann Noth; wenn aber Rade, dann Mehl. Wenn bei nassen Jahren, wo viel Trespe, schlechte Ernten sind; Rade giebt wenigstens Mehl. (Kr. Neustadt: Thom.) Also im Kassubischen Trespe Kostrzeba und Rade Kunkel; Letzteres übrigens auch häufiger Familienname.

Calla palustris L., Sumpf-Schweinekraut: Knappkohl. (Pommern.) Kommt in dem See Schwarz-Damma um Dolgen (Kr. Dramburg) so häufig vor, daß es karrenweise zum Schweinefutter herangeholt wird. (Dr. Zechlin in Balt. Stud. J. G. 36. S. 124.)

† *Calliopsis tinctoria* (Nutt.) Lk. (1829). Hermannsblume; Schöngesicht, als die wörtliche Uebersetzung. (Kr. Preuß. Stargardt: Frl. Elw. Raikowski.)

Calluna vulgaris Salisb., Haide. Ein untrügliches Zeichen für einen frühen und strengen Winter soll es sein, wenn das Haidekraut im Sommer bis an die Spitze blüht. Auch soll darauf hindeuten der frühe Abzug der Wandervögel und das massenhafte Streichen der wilden Gänse und Elstern.

Ihre Bündel, die man zum Scheuern braucht, heißen: Bohnersch. (P.)

Cannabis sativa L., Hanf. Jungfer Hänfin wurde früher in Kriegszeiten der Galgen genannt, an welchen der Uebelthäter mit hanfenem Strick hinaufgezogen wurde; sollte also Jemand an den Galgen, so hieß es, er solle mit der Jungfer Hänfin am Querbalken („im letzten Balkenquartier") Hochzeit machen.

Carex acuta L., spitzkantige Segge: Schnittgras, poln. vulg. Chamua; sonst auch Dellsch (Kr. Berent und Carthaus), das wahrscheinlich auch aus dem Polnischen.

Carum carvi L., Kümmel. Die rothe Nase soll der Wegweiser sein zum Lande, wo der Kümmel wächst.

Chimophila umbellata Nutt., doldenblüthiges Winterlieb. Wird um Dolgen, Kr. Dramburg, wo sie in Kiefernhaiden häufig vorkommt, als Mittel gegen Husten gebraucht. (Dr. Zechlin in Balt. Stud. J. G. 36. S. 124.)

† *Cinnamomum zeylanicum* N. a E., Zimmet. Vergl. *Pirus Malus.* — Ich werde ihm den Zimmet schon besorgen. (Ich streiche es ihm noch an!)

† *Citrus Aurantium* L., Pomeranze. Landpomeranze nennen die Städter wegen des gelblichen Teints die von der Sonne gebräunten Mädchen vom Lande, auch daß es sich vergeblich bemühe, sich nach Form und Inhalt in städtischen Manieren zu zeigen. Zur Seite steht ihr der (männliche) Krautjunker, obschon sonst jeder Landwirth. — Was hat ein Geistlicher mit einer Pomeranze gemein? Aus beiden kann man Bischof machen. Dieses ist auch ein Getränk.

Cochlearia Armoracia L., Meerrettig. Die Ableitung des deutschen Namens von Mähre, wie in V. 34. beleuchtet, ist nach Trojan in dem vor kurzem erschienenen Heft des Grimmschen Wörterbuches, in dem das Wort vorkommt, aufgegeben, weil die alten Formen des Wortes (schon im Althochdeutschen erscheint meri — ratich) dem durchaus widersprechen. Es wird angenommen, daß der Meerrettig als ursprünglich ausländisches Gewächs über See bezogen wurde und so vom Meer seinen Namen erhielt, wie das Meerschweinchen und die Meerkatze.

† *Coffea arabica* L., Kaffee. Auf dem Lande pflegt man bei verschnupftem Zustande sich über frisch gebrannte Kaffeebohnen zu beugen und deren Wrasen aufzuziehen, weil man es für gesund hält und der Dampf lösend wirkt.

Bei größeren Landgesellschaften, besonders wenn getanzt wurde, wird vor der Abfahrt der Gäste diesen noch schwarzer Kaffee angeboten zum Niederschlagen der aufgeregten Gemüther. — In der Niederung bietet man ebenfalls viel Kaffee an und nöthigt dazu mit den Worten: Noch e Krôgschôlke. Dies nach

Fr. W. B. I. 432. ist eine wie ein Krug gestaltete Schale. Dagegen hörte ich die Ableitung von krogen, sw., nöthigen. „Ick lot mi nich kroge."

Wenn man Kaffee trinkt, soll man nicht stehen; denn er zieht sonst nach unten und man bekommt dicke Beine.

Schlechter Kaffee heißt Zehenwasser im Oberland. (Fr. W. B. II. 489.)

Weil die Kaffeemühle links herum gedreht und beim Kartenspiele nach derselben Richtung gegeben wird, heißt's dabei: Immer, wie die Kaffeemühle!

Kaffeeschwester bezeichnet auch jede männliche Person, welche jenes Getränk zu genießen liebt. — Von einem unschädlichen, gutmüthigen, auch dummen Menschen wird die Behauptung, er sei ein guter Mann, unterstützt durch die Begründung, er stippe (stopfe) keine Fensterladen in den Kaffee (oder er haue keine Tischkanten ab oder er esse keine Talglichte oder positiv: er ißt auf, was er abbeißt.)

Eine andere Schilderung von dem Einzuge des Kaffees unter den Bauern. Ein Bauer hatte Geld an den Bürgermeister der nächsten Stadt ausgeliehen und erschien nun bei diesem von Zeit zu Zeit, um sich die Zinsen einzuziehen, natürlich in aller Frühe, wenn Jener noch im Bette lag und dabei seinen Kaffee schlürfte, wovon er zur Beruhigung auch jedesmal eine Tasse abbekam, die ihm wie Mehl und Wasser schmeckte. Davon wollte auch er nun haben, weil es der Bürgermeister, der von ihm doch Geld entliehen, im Bette trinke. Er fragt um den Namen und die Bezugsquelle. Da ihm der erstere und die Apotheke als letztere genannt wird, so holt er sich von dorther „das Zeug, was der Bürgermeister, sein Schuldner (wie besonders hervorgehoben) des Morgens im Bette trinke", und zwar sogleich zwei Metzen und gegen gute Bezahlung. Siegesfreudig kehrt er heim und übergiebt die eine Hälfte der Frau, die schon um 2 Uhr aufstehen muß, um ihm die Neuheit zu 4 Uhr fertig zu schaffen, ehe auch er aufstehen will. Als es damit aber gar zu lange dauert, kann er die Zeit nicht abwarten und befiehlt das Her-

bringen. Die Alte erscheint mit einem Löffel voll, aber brühend heiß, und löffelt ihm denselben ein, bis er heftig hustet, schreit und schilt und den Rest den Schweinen einschütten läßt. Die andere Hälfte bringt er dem Apotheker zurück, mit dem Bemerken, das sei wohl gut für Bürgermeister, aber nicht für Bauern. Neben der Unvernunft tritt der Character des geldprotzigen Bauern recht klar hervor. (Freit.)

Die wahrscheinlich aus der Indiafaser hergestellten Säcke, worin der importirte Kaffee hier ankommt, sind in größeren Kaufstädten ein gesuchter Artikel, da sie zur Aufbewahrung von gröberen Massen dienen. Diese wirklichen Kaffeesäcke nimmt man auch gern zu Bettvorlegern und verziert sie mit gröberer Stickerei. Wegen der Farbe (bindfadengrau oder bräunlich) und wegen des dickeren Gewebes nennt man Kaffeesack auch eine Art Zeug von Baumwolle, Wolle oder Garn, verschieden gefärbt, das nach Verzierung mit feinerer Stickerei zu Tischdecken, Sophaschutzdecken (Antimacassar) u. s. w. verwandt wird. Auch Java-Canava kommt vor und bezeichnet also wohl eine Art Gewebe von der Farbe des Java-Kaffees. Der Java-Kaffeesack hat ein grobes Gewebe, wogegen der für Ceylonkaffee ein feines.

Convolvulus arvensis L., Ackerwinde: Wädwing (nicht Mädwing, wie VI. 9.); nach Knoop vielleicht zu ahd. witu, Holz, wovon auch Wäden, die beim Dachdecken gebrauchte Weidenrute. Nach Jessen ähnlich Wäwinde in der Altmark, Wedewinde mnd. (aber auch Weegwinne in Meklenburg.) Im ersten Theile also gleichnamig mit Wede, Pede, hinkriechend, verwandt mit Pfad, ahd. Pad (plur. Pedi) und Padde = Kröte.

Corylus Avellana L., Haselnuß. „Nussen" für Nüsse suchen oder sammeln kommt vor in Süddeutschland und in der Schweiz, z. B. bei Jeremias Gotthelf. Vgl. Grimm Wört. B. VII., 1010. (Troj.)

Sommerschößlinge vom Haselbusch, welche am Johannistage zu einer gewissen Zeit gebrochen werden müssen, bilden die Glücksruthe, neben Erbbibel und Zauberbüchern eines

der nothwendigen Hülfsmittel von s. g. Hexenmeistern. (Knoop: Volkss. S. 80.) Sonst vergl. *Viscum*.

Im Werder kommt zu Weihnachten spät am Abende mitunter noch der Nätklâs, derselbe Aufzug, wie er auch sonst unter verschiedenen Namen vorkommt. Das Weitere s. Naturf. Ges. Schr. N. F. VI. 1. S. 177. und Treichel in Berl. Ges. f. A., E. und U. Sitz.-Ber. vom 20. Januar 1883. Ebenso werden übrigens auch alle Weihnachtsgaben genannt. Das Wort besteht aber aus zwei Theilen und ist Nätklas (abweichend von P.) einfach der Nüsse-Niklas (Nicolaus), da er Nüsse bescheert, was in Süddeutschland am 6. Dezbr. als an seinem Festtage geschieht. Doch ist S. Nicolaus an die Stelle des heiligen Christ auch in Limburg und Brabant, ebenso im Niederrheinischen und in Vorarlberg getreten. Also von hier aus muß diese Art der Vorstellung für die verbreitete Sitte durch Einwandern übertragen worden sein.

Wenn es in Margaretha (13. Juli) regnet, gerathen die Nüsse nicht. (Werder: P.)

Das unter *Piper* von K. im C. Bl. VII. S. 90. erwähnte Spiel mit Pfeffernüssen wird in „das liebe Pommerland" (I. S. 227.) folgendermaßen benannt und beschrieben: Wenn bei der Weihnachtsbescherung Nüsse gespendet sind, folgt an den Festabenden Bornotspiel, das in Wolgast unter dem Namen: „Höltrik-Klötrik" bekannt ist. Es nimmt der Reihe nach jeder Mitspielende eine Anzahl Nüsse in die Hand und läßt sie unter der Frage rathen: „Bornot-Borwin! woväl schölen din?" Trifft der Rathende die Zahl, so gehören die Nüsse ihm; räth er weniger, so legt er so viel zu, als der Unterschied zwischen der gerathenen und der wirklichen Zahl beträgt; räth er mehr, so muß er durch so viele Nüsse büßen, als er zuviel gerathen hat!

Was den Namen anbetrifft, der in Hinterpommern gebräuchlich, so sagt der Einsender: wahrscheinlich Bornot, Borwin als Erinnerung an rügische Fürsten. Schwerlich! (K.)

Eine (harte) Nuß knacken, = ein schweres Rätsel (Stück) auflösen (ausführen).

Nach Einweihung in mythologische Begriffe gilt dies Rätsel: welches ist im Himmel und auf Erden die schönste Nuß? (Venus.)

Ein altes litauisches Rätsel über die Haselnuß heißt: Es ist ein klein Töpfchen; aber es hat einen wohlschmeckenden Mus. (Mažus Podelis Skanna tirėle. (Fr. Pfl. R. 25. nach Lepner: Der preuß. Litt. 118.)

† *Crocus sativus* L., Safran. Die tief dreitheilige, vielfach zerschlissene Narbe liefert den seiner Farbe und seines Wohlgeruchs wegen geschätzten, auch officinellen Safran, von dem bereits IV. 10. gesagt, daß er zum Backen von Kuchen gebraucht werde. Um Saalfeld (E. L.) lautet der dazu gehörige und auch als Kinderlied, während man die eigene und des Kindes Hand schnell mit einander klatschen läßt, verwandte Vers also: Wer will Kuchen backen, — Der muß haben sieben Sachen: — Eier und Schmalz, — Butter und Salz, — Milch und Mehl, — Safran macht den Kuchen geel. — Schub' in den Ofen! (Vergl. unter Mehl!) — Von ihm hat Fr. Pfl. R. 50. folgendes Räthsel aus Pommerellen:

Jungfer, helfen sie mir schneiden
Rot und gelbe Seiden,
Ohne Messer, ohne Scher!
Wer das rat't von ungefähr,
Soll ein Gläschen Wein bekommen.

Cucumis sativus L., gemeine Gurke. Nach einer ihr gleichen Form und ähnlich rauhen Außenseite haben einige Steine den Namen (s. g. Gurkensteine), die in Urnen bei prähistorischen Gräbern im Kr. Sorau gefunden wurden (Z. S. f. A., E. und U. XI. S. 413, 4, 7.), nach der Volksansicht als Schleuder gebraucht. Je nach der Aehnlichkeit benennt man so auch Kartoffel-, Apfel-, Birnensteine.

Die Gurgenzwicker ist ein Spitzname für das 6. Regiment, die s. g. Sechser, ohne daß ersichtlich, woher dieser Name kommt. (Schorer's Familienblatt.)

Welch Unterschied ist zwischen 2 × 2 = 4 und sauren Gurken? Ersteres ist ausgemacht, letztere sind eingemacht.

Cucurbita Melo L. Melone. Schön gewölbte Rückenkreuze beim Pferde nennt man Melonencroupe.

C. Pepo L., gemeiner Kürbis. Die meisten Leute setzen die Kerne der Kürbisse am Himmelfahrtstage, womöglich gegen Abend. (Saalfeld: E. L.)

Es liegt ein Pferd in der Furche im angeschmiedeten Zaume. (Fr. Pfl. R. 54.) Masurisch: Lezy koń w brozdzie, w przykowany uzdzie.

† *Cupressus sempervirens* L., Cypresse. Man findet sie bei uns allerdings seltener, jedoch bei größeren Städten immerhin auf Gräbern angepflanzt, wo sie als Symbol der Trauer dient. Es ist schwer, zu sagen, was diesen Baum dazu gemacht hat. Sein schlanker Wuchs wirkt eher heiter und anmuthig. Wenn jedoch das grelle Gelb bei den Chinesen die Farbe der Trauer und zugleich der kaiserlichen Majestät ist, so läßt sich doch gewiss keine Rechenschaft geben von der Verknüpfung unserer Gefühle mit äusseren Dingen. (Pr. Prov. Bl. Bd. 25. S. 391.)

† *Cyperus Papyrus* L. (*P. antiquorum*), Papierstaude. Während die Wurzel von den alten Aegyptern gegessen, wurde später wegen des theuren Pergamentes der Stengel zur Bereitung von Papier verwendet. (Leist: Urkundenlehre. S. 34.)

Dactylis glomerata L., Knäuelgras. Kranke Hunde suchen nach Hagen dies rauhe Gras auf und brechen nach dessen Genuss; ebenso hat es den polnischen Namen Bluy, von bluć, speien, brechen.

Datura Stramonium L., Stechapfel. Ueber die volksthümliche Anwendung seiner Blätter (aus der Pfeife geraucht) als Mittel gegen Asthma vergl. *Hyoscyamus niger* L.

Daucus Carota L., Mohrrübe.

Rôerrôerrîp,
Wî gêl ös dîne Pîp,
Wie schwart ös de Sack,
Wo de Rôerrîp bön stack.

Fr. Pfl. R. 57. Var. 1. Rupe rôd Rüb. Dönhoffstädt. — Rôd rôd Rîp. Wehlack. — 4: Wo de gêle Pîp drön stack. Vgl. Zeitschr. f. D. Myth. u. s. w. III. 182. Meier 284. Firmenich I. 163: Magdeburger Börde; 381: Kleve; III. 196: Solingen. Rochholz 240, 410. Mone, Anz. VII. 268, 284: Lier. Simrock I. 28.)

Dianthus caryophyllus L., Nelke, vgl. *Lavandula*.

Equisetum L., Schachtelhalm: Tauwocke (Rössel: Dr. Stuhrmann), etymologisch für's Erste unerklärbar.

E. arvense L., Acker-Schachtelhalm: Goschk (Wusseken, Kr. Bütow: K.), nach Mrongovius W. B. vom poln. Kostka, Schachtelhalm.

Erophila verna E. Mey., Frühlings-Hungerblume: Schaafmutter (Kr. Berent: A. R.), weil diese schon im ersten Frühlinge auf Triften und Brachen gemein wachsende Pflanze es ist, welche den herausgetriebenen Schaafen wie eine Mutter Futter giebt; vergl. Schaafmön in IV. 144.

Erythraea Centaurium Pers., gemeines Tausendgüldenkraut: Laurin. (Nach Fr., Hagen 255. und Hennig 143.) Vergl. *Potentilla*.

Fagopyrum esculentum Mnch., Buchweizen. Der Umstand, daß so viele Districte, auf welche alle der Name Kassubien bezogen wird, diesen Namen von sich ablehnen, sowie der verächtliche Ton, mit dem er meistens von Polen und Deutschen gesprochen wird, scheint darauf hinzuweisen, daß es ursprünglich ein Schimpfname gewesen sei. Doch ist das keineswegs klar. Die verächtliche Nebenbedeutung kann dadurch entstanden sein, daß man an Kaßa, Grütze, dachte, in deren Bereitung sich allerdings die Kassuben stets auszeichneten. (Von den alten Geographen werden die Bewohner der Bernsteinküste Kossiner genannt.) — Kassubisch (Kr. Carthaus) heißt Grütze übrigens Krepe. (W.)

Wenn auf dem s. g. Speckmarkt in Marienburg (Sonnabend vor Septuagesima) vor 12 Uhr Mittags die zum Verkauf gestellte Grütze im Preise steigt, dann wird auch der Weizen steigen. (Werder: P.)

Statt der Mehlspeisen gab's bei den Hochzeiten der Kassuben am Strande als letztes Gericht Grütze von Buchweizen, dick gekocht, mit Butter begossen und mit Zimmet und Zucker bestreut. (Bei einer Hochzeit in Giesebitz, Kr. Lauenburg, glaubte nun ein Bauer, daß aufgetragener Meerrettig solche Grütze sei, hieb tüchtig ein, verzog aber vor seiner Strenge bald den Mund und meinte: Got Ju mit june Grött! Ziemann.)

Bei Kindtaufen und Begräbnissen gab es früher dicke Buchweizengrütze (an deren Stelle bei Hochzeiten das Schwarze, d. h. Schwarzsauer trat); war man nicht dazu geladen, so hieß es also, man habe ihm die Grütze nicht gegönnt. (Freit.) Auch sagt man, daß Einem mit 30 Jahren die Grütze aus dem Kopfe quillt. Veranlassung dazu werden die Grützbeutel genannten Geschwüre gegeben haben, welche eine grützartige Materie enthalten und meistens am Kopfe ihre Stelle haben.

1. Nanu noch tachtentig (80) Scheppkens (Löffel) Grött. (Fr. I. 3389.) Wenn die erste Speise genossen ist.

2. Vom trüben Himmel sagt man, er sehe aus, wie die reine Mehlgrütze.

3. Zu dem anscheinend zu viel Verlangenden und unberechtigte Ansprüche Erhebenden sagt man abweisend: Grüß' Großmuttern; wenn sie Grütze kocht, sollst Du die Kelle lecken! Also das verstärkte: Ach was!

4. Gritt is dem Bûk nischt nitt, heißt's gegentheilig (VI. 151.) in Pommern. (K.)

5. Hei hett Gritt im Kopp: ist dumm, auch in Pommern. (K.)

6. Hei kaekelt u kaekelt, as e ull Grittgrap (Grützgrapen): schwatzt viel. (K.)

Rätsel: Es steht ein Ställchen
Von drei Brettchen,
Und in dem Ställchen
Ist ein weißes Kälbchen.

Masurisch: Stoi chleweczek Ze trzech deseczek, A w tem chleweczek Biały byleczek (statt byczek, um zu reimen). (Fr. Pfl. R. 72.)

Fagus silvatica L., Rothbuche. Es gilt beim Volke der Aberglaube, beim Gewitter sei man vor Tödtung sicher, wenn man sich unter eine Buche flüchte, weil der Blitz sie nicht treffe. Obschon eine größere Seltenheit des Blitzschlages für die Buche wohl festgestellt werden könnte, ist die absolute Gewißheit nicht auszusprechen, wie ich in meiner vorjährigen Arbeit über Blitzschläge an Bäumen bereits bemerkte. — Sonst vergl. *Paeonia*.

† *Ficus* L., Feige. Als bei den streitigen Verhandlungen des Deutschen Ordens und des abtrünnigen Preußischen Bundes vor Kaiser Friedrich III. als „gewillkürtem Schiedsrichter“ die Sache zur Entscheidung kommen sollte, erwiderte dem Gesandten des Papstes, welcher den Bund in dessen Namen (auch des Kaisers Urtheil fiel für ihn ungünstig aus) auflösen sollte, ein Edelmann in der Versammlung der Bündner (vom Orden auch „Bundschälke“ genannt): „Der Abgesandte ist Bischof in Portugal, da wo die Rosinken und Feigen gefallen; da sind noch Leute, die alle Woche drei Sonntage haben, Christen, Juden und Heiden; warum bekehrt er die nicht? Hier ist es unnöthig; hier sind gute Christenleute.“ (Pawlowski: D. Prov. W. Pr.)

Fragaria vesca L., Erdbeere. Zu Ende des 13jährigen Bürgerkrieges des Preußischen Städtebundes gegen die Ordensherrschaft (um 1464), als Westpreußen nach allen Richtungen hin abwechselnd bald von Polen, bald von Ordenssöldnern durchzogen und verwüstet wurde, gewannen die Ordensritter Dirschau durch folgende List. Sie gingen als Weiber verkleidet zu Zweien und Dreien mit Körben voll Erdbeeren in die Stadt und boten ihre Waaren zum Verkaufe aus. Unglücklicherweise fiel jedoch einem der Verkappten die Kopfhülle mit einem Schleier auf die Erde, wobei er durch seinen Bart verrathen wurde. Die „Schleierweiber“ büßten ihre Kühnheit mit dem Tode. Uebrigens wurde die List der Verkleidung in eine weibliche Hülle in diesem Kriege öfters geübt. (Pawlowski: D. Provinz W.-Pr.)

Nach J. H. Schneider's Mitth. aus der Gesch. Dirschau's in Z. S. des westpr. Gesch. V. (H. XIV. S. 98.) steht fest, daß

die großfrüchtige Garten-Erdbeere bei uns schon im Jahre 1735 den Namen Praasseln hatte. Er überliefert, daß diese dann im Monat September im Pastorgarten zu Stüblau im Werder wieder zu blühen angefangen haben, „daß das Feld wie mit weißem Tuche bezogen worden.“ Selbige kamen im Garten des Bürgermeisters Forster (Vater des Reisenden) in Dirschau auch zur Reife. Aus den vielfachen pflanzen-geographischen Streunotizen jenes Tagebuch führenden Schriftstellers geht für das genannte Jahr hervor, daß im September nochmals blaue Violen blühten, Mitte August schon reife Pflaumen und 14 Tage nach Pfingsten auch schon reife Heidelbeeren und schöne Kirschen waren.

Op em Barg steit e Mannke on heft e rôdet Mötzke op. Fr. V. R. 25. Vgl. Rochholz 237, 397.

Fucus vesiculosus L., Blafentang: Bernsteinkraut, von den Leuten am Ostseestrande (z. B. Kr. Neustadt) so genannt, weil mit dem ausgespülten Tang häufig genug Stücke von Bernstein, an welche er sich setzte, an den Strand getragen werden.

Um die Zeit der Roggenernte steht nach dem Schifferglauben in Pommern (Eldena: J. Trojan) der Tang auf dem Seegrunde auf. Es schwimmt nämlich um diese Zeit sehr viel Tang und Seegras auf dem Wasser, das dann auch „blühen“ soll.

Der Hauptfundort des Bernsteins ist die preußische Ostseeküste, namentlich die Samländische zwischen dem kurischen und frischen Haff, von wo ihn schon die Phönizier und andere handeltreibende Völker des Alterthums holten. Die Ostsee, welche den Bernstein in ihrer Tiefe birgt, wirft denselben an der ganzen erwähnten Küste ans Land und besonders angestellte Beamte suchen ihn regelmäßig in den ersten Tagesstunden auf. Häufiger gewinnt man ihn durch Schöpfen aus der See. Hierbei wird von den Bernsteinfischern folgendes Verfahren beobachtet. Das durch heftige Nord- und Westwinde (Bernsteinwinde) vom Seegrunde losgerissene Seekraut oder Tang, in welchem der Bernstein sich befindet, treibt regelmäßig dem Ufer zu. Sobald die Bernsteinfischer das ankommende Kraut bemerken, gehen sie,

in grobe wollene oder lederne Röcke gekleidet, mit ihren Käschern — dichten, an langen Stäben befestigten Netzen — bis über die Brust hinein, schöpfen mit denselben tief nach dem Grunde des Meeres fahrend das Seekraut auf und leeren sie am Strande. Frauen und Kinder lesen dann den Bernstein aus. Am einträglichsten ist die Bernsteinfischerei in den Monaten November und Dezember, wo durch Nordstürme die See viele Tage hintereinander ohne Unterlaß tief und heftig bewegt wird, große Massen Seetangs losgerissen und dem Ufer zugetrieben werden. Auch durch Nachgrabungen an der Küste und im Innern des Landes hat man Bernstein gewonnen.

Galium L., Labkraut. Die ganze Pflanze wird als Flohkraut gebraucht, d. h., um diese zu vertreiben, in die Betten gelegt, aber auch bei den Hunden in ihre Buden. Wahrscheinlich ist es *G. silvaticum* L., Wald-Labkraut.

Gentiana lutea L., gelbe Genziane, Enzian: ihre officinelle Wurzel wird als Indigenzwurzel in der Apotheke gefordert. (Bieber.)

† *Glycyrrhiza echinata* und *glabra* L., Süßholz. Fuchsleber und Fuchslunge werden in den Apotheken als Medikamente für krankes Vieh gefordert; Fuchslungensaft ist aber Syrupus Liquiritiae, das deutsche Lakritzen-Saft (mhd. Laquerisse), hergestellt durch Maceration aus der obigen Pflanze (zur Receptur) oder aus *Astragalus glycyphyllos* L., Bärenschote, neben anderen Ingredientien.

Glyceria aquatica Whlnbg., Wasser-Schwaden: Schnitt. (Saalfeld: E. L.)

Helichrysum arenarium D. C., Sand-Immerschön: Gelbe Katzenpfoten. Nach Fr. (vergl. *Potentilla*): Armetell; aber fälschlich; vergl. m. betr. Abh. — Man wendet es auch gegen Gelbsucht an, indem man die Blumen mit süßer Milch und Zucker zu einem Tranke kocht. (Saalfeld: E. L.)

Hepatica triloba Gil., Leber-, Märzblume: Märzveilchen. (Fr.) Wer die drei ersten Märzveilchen nüchtern und ungekaut

verschluckt, bekommt nicht das Fieber. (Natangen. Fr. nach N. Pr. Pr. Bl. a. F. III. 208.) War sonst (II. 193.) für *Anemone nemorosa* L. gemeldet.

Herniaria glabra L., Tausendkorn: Katteseöp = Katzenseife, weil dies auf Brachland wachsende Kraut wie Seife schäumt (vergl. I. 88.); die Hütekinder waschen sich also auch in Pommern damit die Füße. (K.)

† *Hesperis matronalis* L. erw. Zur Erklärung des Namens Damaschke (vgl. III. 12. und IV. 11.) bemerkt J. Trojan noch Folgendes: Caspar Bauhin führt in seinem Theatrum botanicum dafür den Namen *Viola Damascena* nach Vorgang von Emanuel Swert und De Lobel an. In des letzteren Historia stirpium finde ich für *H. m.* die Namen *Viola matronalis* sive *Damascena*. Dieselben werden auch angeführt im Kräuterbuch des Tabernaemontanus.

Holcus mollis L., weiches Honiggras: Hungergras (Kr. Neustadt und Lützow: Ber. VIII. S. 112.), ein zutreffender Name, weil, durch den weitkriechenden Wurzelstock prädestinirt, örtlich auf sandigen Brachen oder torfigen Saatfeldern oder torfigen Stellen häufig anzutreffen und doch die Stelle der Halmfrucht ersetzend für niedriger gelegene Ackerstellen, wo der Roggen durch angesammeltes Schneewasser leicht auswintert.

Hordeum vulgare L., Gerste. Beim zweiten Gange (Läpelkost, Löffelkost, eine mit Löffeln zu essende, dünne Speise), nach dem mittäglichen Fleische, spielt im Werder die bottermelksche Grött, buttermilchsche Grütze, eine große Rolle und kommt in vielen Höfen fast täglich auf den Tisch. Es wird nämlich Gerstengrütze mit Buttermilch in größeren Quantitäten, auf wenigstens eine Woche ausreichend, gekocht, in Fässern aufbewahrt und zum Gebrauche stückweise davon genommen, mit kalter Milch übergossen, was während des Sommers und namentlich bei der Ernte gewiß eine angenehm kühlende Speise ist. Um aber diese Grütze in den Wintermonaten, wo nur wenig Buttermilch gewonnen wird, nicht entbehren zu müssen, wird

ein größerer Vorrath von ihr von Ende September ab in Fässern aufgesammelt und dann im Winter die Gerstengrütze damit gekocht und warm gegeben. (P.)

Ihlen sind die Grannen oder Spelzen (bei der Gerste Gahrschte-Ile genannt), anderswo Eimeln oder Eimen genannt. Korrmorr ist das Menggetreide. (P.)

Damit das Gerstenkorn am Auge vergehe und nicht wiederkomme, soll man es in Ostpommern mit einem Lappen bestreichen und diesen dann auf einen Kreuzweg werfen. (K.)

Ihre Malzkeime, wie auch Träber, Kleie und Staubmehl, sind als Karpfenfütterung zu empfehlen, wobei gerathen wird, diese Stoffe mit Blut, Molke oder Lehm zu einem Teige zu verarbeiten.

Wenn man den Hefen in's Bier wirft, muß dabei sehr gekreischt werden, damit das Bier gut gährt. (K.)

Soll das Bier in Flaschen gut schäumen, so stößt man die Flasche mit dem Halse vor oder nach dem Aufziehen ein wenig unter die Tischplatte.

Mischung von hellen mit dunkelen oder sonst verschiedenen Bieren nennt man in Oliva einen Hammel.

Früher Regen und frühe Bettelleut' gehen zu Bier (verschwinden), eh' die Glocke (zur Kirche) läutet. (P.)

Ein Abzählvers um Rössel (Dr. Stuhrmann) lautet:

Ens, zwe, drei, vier,
Herr, trink Biar,
Knecht, trink öss aus,
Du bist raus.

Um Neustadt lautet er ähnlich: 1, 2, 3, 4, Eine Buddel Bier, Eine Buddel Wein, Du mußt's sein!

Ein Bild aus Ant. Möller's Danziger Frauentrachtenbuch von 1601 (facsimilirt 1886) beweist, daß in Danzig ein Theil der Arbeit der heutigen Brauerknechte damals von Brauermägden (ministra zytopoeia) verrichtet wurde. Die robuste Magd zieht auf einem zweiräderigen Karren fünf große Tonnen, freilich

leere, wie das offene Spundloch beweist. Der deutsche Spruch darunter führt aus, was der lateinische darüber facta equa benennt, also Pferdearbeit:

Die Brawer Mägd so in gemein |
Mit lehren Tonnen rumpeln herein.
Die ledign Gfeſs reinign vnd spieln |
Ins Brawhauſs bringn vnd wider fülln.

Humulus Lupulus L., gemeiner Hopfen: Der Hoppe. Die Blüthen werden zum Bähnen bei allerlei Krankheiten benutzt; gewöhnlich nimmt man dann noch Kamillen, Flieder u. s. w. dazu. (Saalfeld: E. L.)

Rothe Hopfenstangen heißen in Berlin die Soldaten vom 2. Garde-Regiment, besonders bei den Maikäfern, wenn diese von ihnen gereizt werden.

Es dreht und schlängelt sich und wenn's an's Ende kommt, legt's Eier. (Pommerellen. Auch die Erbse. Fr. Pfl. R. 49.)

Kringelkrangel dorch e Tûn,
Du böst schwart on öck sî brûn,
Wî wölle beide tosamme hâke
On Junge mâke. (Sźillen. Fr. Pfl. R. 50.)

Hat weder Fuß noch Hand und klettert auf die höchste Stange. (Fr. Pfl. R. 51.) Masurisch. Nie ma nog ani rąk a wleźe na naywyszy drąg.

Da früher die Braugerechtigkeit in der Stadt allen Bürgern und auf dem Lande einzelnen Belehnten zustand und auch viel häufiger, wie jetzt, ausgeübt wurde, war es nur gar zu natürlich, dass auch der dazu gehörige Hopfen häufiger und mehr einzelweise angebaut wurde, wenn er nicht schon wild vorkam, je nach der Landlage. Wohl nur der letztere Umstand allein hat auch zur Namengebung für Dörfer beigetragen, deren Namen irgendwie mit Chmiel, dem polnischen Namen für Hopfen, zusammenhängen und die heutzutage bei der amtlichen Verdeutschungssucht, welche über kurz oder lang namentlich die historische Forschung erschweren oder irre leiten wird, ohne

daß sie dem Volksmunde thatsächlichen Abbruch bereitet, die Uebersetzung mit Hopfendorf sehr leicht machen. So ist im pommerschen Kr. Lauenburg ein Chmelenz, in Kr. Carthaus ein Chmielno. Wiederum von solchen Dörfern ist der polnische Familienname Chmelinski entstanden.

Hyoscyamus niger L., Bilsenkraut. Daß auch das Bilsenkraut schon vor längerer Zeit auch als Mittel gegen Asthma im Volke bekannt gewesen und selbst von Aerzten nicht unbenutzt geblieben sei, möchte ich aus der folgenden, mir durch Freundlichkeit des verstorbenen Lehrers L. von Pruszak in Oliva gewordenen Mittheilung erwähnen. Der frühere General-Stabsarzt der polnischen Armee von 1830 Karl Kaczkowski erzählt in seinem zu Lwów (Lemberg) 1876 veröffentlichten Wspomnienia (Erinnerungen, Memoiren) auf S. 224 ff., dass ehemals ein Mitreisender die Blätter (liście) von Bilsenkraut in einer Tabakspfeife als Mittel gegen Asthma (od téj przeklętéj [verdammt] astmy) geraucht habe. Er selbst hat daraus für seine Praxis eine wichtige Entdeckung gemacht und diese bei heftigen Anfällen des Asthma (przy silnych atakach astmy) angewandt, am häufigsten mit glücklichem Erfolge (a najczęściéj z pomyślnym skutkiem). Um das Kraut in Brand zu bringen, müsse man zuvor mit türkischem Tabak anzünden und zur Wirksamkeit der Kur recht viel Rauch einziehen und wieder ausstoßen. — Ebenso erzählt derselbe Autor, daß Baron Oechsner, ehemaliger k. k. österreichischer Consul in Warschau, zur vollsten Beruhigung seines asthmatischen Leidens jedesmal eine Pfeife von Blättern des Bilsenkrautes geraucht und nur später, als es nichts mehr helfen wollte, statt deren die Blätter von *Datura Stramonium* L. in seine Pfeife genommen habe. (Vergl. Treichel in Sitz.-Ber. v. 26. Septbr. 1879 in Verh. d. bot. Ver. d. Prov. Brandbg. J.-G. XXI.) Doch habe ich diesen Gebrauch heutzutage selbst noch nicht vorgefunden.

Iris germanica L., deutscher Schwertel: blaue Lilie. (Hagen 44.) Um das Wegziehen der Bienen beim Schwärmen

zu verhindern, legt man blaue Lilienwurzeln in den Korb. (N. Pr. Pr. Bl. VI. 233.) Für blaue Lilie giebt Jessen (D. Volksn. d. Pflz.) noch *Ajuga reptans* L., aber nur im Verz., so daß die Gegend des Ausdrucks unauffindbar.

Juglans regia L., Wallnuß. Auch die Wallnüsse wurden früher bei uns häufiger gezogen, als jetzt, namentlich in und um Königsberg, Danzig, Elbing. 1764 war der Ertrag der Wallnüsse so bedeutend, daß man ein Schock frischer in Königsberg mit 2 Sgr. bezahlte. Noch jetzt sieht man ebenda einzelne alte und starke Stämme (z. B. in den Gärten am Rollberge). Häufiger findet man sie in der Gegend von Elbing, ein Beweis, daß die Wallnuß in unserem Klima gezogen werden kann. Recht große starke Stämme sah ich auch im Garten zu Koppalin, zwar Kr. Lauenberg in Pommern, aber doch nahe der Grenze und auch am Strande. Daher will ich meinen, daß namentlich das Seeklima viel zum Gedeihen seiner Aufzucht beitragen muß.

Ein Umpflanzen der jungen Bäume ist sehr gut. Zu ihrem Gedeihen und damit sie mehr Frucht tragen, ist es gut, das Spülwasser der Küche mit seinen fettigen Bestandtheilen um den Stamm auszuschütten, sowie in einem weiterab um denselben gezogenen Gräbchen verdünntes Seifen- und Laugenwasser aus der Waschküche auszugießen.

Die Blätter legt man in die Betten, um die Flöhe damit zu vertreiben, welche ihren Geruch nicht vertragen können.

Aus zur Hälfte gespaltenen Schalen der Wallnuß wird von Kindern eine Art von Stehaufs gefertigt, indem man sie mit einem starken Faden mehrfach umbindet und dazwischen einen hölzernen Knebel hineinsetzt, durch dessen Rückbeugung die freigelassene Nußschale emporschnellt. (Neustadt.) Schüler benutzen dasselbe Instrument auch zur Hervorbringung von klapperndem Getön (durch öfteren Anschlag des Knebels) während der Pausen und sonst, zum Aerger der Herren Lehrer.

Die Walnuß ist die Auflösung für (Fr. Pfl. R. 24.):

Höcher, als e Hûs,
Klêner, als e Mûs,
Grêner, als Gras,
Witter, als Was,
Böttrer, als Gall,
On doch mäg' wî 't all'.

Var. 4: Witter, als Flas. Vgl. Müllenhoff 505, 6. Meier 274. Rochholz 236, 392. Mone, Anz. VII. 75: Lübeck. Simrock I. 78. Siehe auch das Volksrätsel bei der Birne.

Juncus L., Binse. Aus den geschmeidigen Stielen werden die Markstrahlen behutsam herausgeholt und dann bei Kränzen zwischenein gewunden, indem man je drei Schleifen davon bindet; die weiße Farbe giebt namentlich bei grünen Epheublättern ein schönes Relief. — Auch lieben es Kinder, sie zu essen, obschon der Peddig sehr zähe ist. (Anna Tr.)

Das geht in die Binsen! Ist verloren. Wohl ein Jäger-Ausdruck.

Juniperus communis L., Wachholder. Statt Fiwerbusch (VI. 16) muß es heißen Eiwerbusch und Eiwerbeere, abzuleiten nach Knoop vom a.h.d. eibar, bitter (lateinisch acerbus, amarus), oder nach Jessen, der Euwerbusch für Pommern hat, von Ein- oder Evebeer, weil Strauch mit einzeln stehenden Beeren (Enbärenstrûk in Meklenburg), wogegen er Eberesche, dessen erste Silbe man für verwandt ansehen könnte, als falsche oder Aberesche auffaßt. — Das angeführte Jingling scheint aus dem polnischen Jałowiec, altpolnisch Jiglina, Wachholder oder Igła, Nadel herzukommen und verdorben zu sein; Jessen hat für Schlesien ähnlich Ja(o)chandel-Baum, -Strauch, -Staude, -Tangst.

Ein Zeichen dafür, daß er den Landleuten statt Weihrauch und Rosenöl dient, ist die sonst in Deutschland unbekannte und vielleicht slavische Sitte, daß der Landmann mit den Sprossen sein Zimmer parfümirt, indem er ihr ätherisches Oel kurzweg mit den Füßen ausstampft. (Preuß. Prov. Bl. Bd. 25. S. 392.)

Seine sprachlich schöne Bezeichnung gab auch Anlaß zu diesem schönen, obschon weniger volksthümlichen Rätsel:

Unter dem Busche der Jüngling schlief,
Da nahte Feinsliebchen, husch, husch,
Kosend den Jüngling sie wache rief
Und nannte dabei auch den Busch.

Kaddighopser werden außer sämmtlichen Füsilier-Bataillonen (vgl. II. 199.) auch die Braunsberger Jäger nach dem Ostpreußischen Provinzialismus für den auf ihren Ständen massenhaft vorkommenden Wachholder mit Spitznamen genannt.

† *Lavandula officinalis* Chaix, Lavandel. Potpourri wurde in meinem Elternhause in Danzig bereitet aus Rosenblättern, Lavendel und Nelken (nicht Federnelken, sondern *Dianthus Caryophyllus* L.). Dies Dreierlei wurde mit Salz und Franzbranntwein in Steintöpfen eingemacht. (Troj.) Pumperidose ist auch mecklenburgisch.

Lappa officinalis All. (1785), gebräuchliche Klette: Die Blätter heißen Kubjänsblätter (nicht Rubjân, wie VI. 16.), dem Sinne nach etwa durch Allermannsblätter zu übersetzen und dann abzuleiten von Kuba (polnische Form für Jacob) und Johann, also für Diesen und Jenen, für Jeden.

Lens esculentus Mnch., Linse. Linsen, sowie von Papilionaceen noch Bohnen, Erbsen und Lupinen und sonst noch Kartoffeln, sämmtlich in gekochtem Zustande, werden gebraucht als Futter für Karpfenteiche, freilich immer den localen Verhältnissen angepaßt.

Linum usitatissimum L., Flachs, Lein. An einem Flachsfelde soll man nicht sein Wasser abschlagen, weil sonst der Flachs mürbe wird. (Freit.) Wie in den Zwölften nicht Flachs gesponnen werden darf, soll er auch nicht am Rocken sitzen bleiben; der letzte muß in der sog. langen Nacht (zweite Nacht vor Weihnachten) aufgesponnen werden; geschieht es nicht, so macht der „Faule“ etwas hinein. Diese Weise um Zacherin, Kr. Dt. Krone, hängt wohl damit zusammen, daß nach Neujahr nicht mehr viel gesponnen wurde. (Freit.) Wenn die Frauen den Flachs wêden (auch wîten, wëten, das Unkraut ausziehen, jäten, angs. weodian), so sprechen sie beim Ausraufen

des letzten Unkrauts (engl. weed) eine Verwünschung desselben aus und bezeichnen dann aufgerichtet und den Arm hoch reckend, wie hoch der Flachs wachsen solle. (Freit.)

Damit der Flachs gut geräth, wird in Litauen Schlorrchen geglitscht oder gefahren, am Nachmittage des Fastnachts-Dienstags, d. h. es wird eine Spazierfahrt namentlich des Gesindes veranstaltet. (Volkskal. 74. Fr. W. B. II. 288.)

Lein, am Abende vor Mariae Verkündigung gesäet, friert nicht ab. (Kr. Dt. Krone: Freitag.)

Lichtmeß spinnen vergeß Und bei Tage eß. (Weichselniederung: Frl. Elw. Raikowski.) Dieser Reim verbietet wohl das Spinnen an diesem Tage, soll aber gewiß bedeuten, daß das abendliche Spinnen als Winterarbeit ein Ende haben und auch das Abendessen unter Lichtersparung zur Tageszeit stattfinden soll.

Wenn Leute zwischen Weihnachten und Neujahr spinnen, so bekommt ihr Vieh Läuse. — Auch darf in dieser Zeit nicht gehechelt werden; denn, so viel Schäwe dabei vom Flachs fällt, so viel Läuse bekommen die hechelnden Personen. (Ostpomm. K.)

Wird beim Fastnachtsball der Flachs betanzt, so müssen die Tänzer dabei recht hohe Sprünge machen, damit auch der Flachs hoch werde. (K.)

Der Leinsamen muß aus den Knoten ausgedroschen werden, bevor die Frösche quaken; sonst geräth der Flachs nicht. (K.)

Spinnt man bei Mondenschein, so kommt der böse Geist und nimmt den Flachs fort. (N. Pr. Pr. Bl. 1852. S. 169. Ermland: Fr.) — In dem Monde sitzt eine Spinnerin mit ihrem Spinnwocken, zur Strafe dafür, dass sie auf Erden bei Vollmond gesponnen. Von ihrem Gespinnst losgerissen sind die Fäden, welche im Herbste als sogenannter Alterweibersommer die Luft durchfliegen.

Für Kr. Berent hörte ich diese Variante: Im Monde sähe man Adam und Eva; Adam streue Mist und Eva sitze am Spinnrade. (Anna Tr.)

Um das junge Federvieh, wenn es zum ersten Male an die frische Luft gelassen wird, vor dem Behexen zu schützen, gilt es neben anderen Mitteln bei den Kassuben auch als untrüglich,

die Thiere durch ein Stück Garn hindurchzuziehen, aber mit dem Schwanze voran. (K.)

In den Pathenbrief, der nicht zugesiegelt, sondern nur mit rother Schnur umschlungen (nicht verknüpft, sonst wird der Verstand des Täuflings verknüpft, d. h. er bleibt dumm!) werden darf, wird Flachs ausser Brot, Wolle u. s. w. hineingelegt, damit das Kind später das Alles in Ueberfluß habe. (K.)

Nach Willkühr der Stadt Rastenburg (Altpr. M.-S. N. F. Bd. XXII. S. 594.) soll Niemand Flachs innen und außen der Stadt treugen, brechen, schwingen oder hecheln bei Lichte bei 3 Mark Strafe.

Er sieht aus, wie 'ne Maus in der Wickelheed. (verwickelte Heede. Fr.)

Bei Reuter kommt irgendwo vor: wie de Mus ut de Dis' Heed'. Das ist dasselbe wie Klunkern; denn Dise oder Disse ist gleich Wocken, Spinnrocken. (Troj.)

Als Zungen-Exercitium führt Fr. V. R. 414. an: Ons Kau frett Knotte (Flachsknoten), Knotte frett ons Kau.

Als Vexir-Rätselfrage hört man: Wann säet der Bauer Flachs? Nie; er säet Lein. (Fr.) Flachs gilt dann als verarbeiteter Lein.

Zunder wurde früher hergestellt, indem man Leinwand halb anbrannte und dann schnell auslöschte. Feuer holte man sich früher, wenn es fehlte, vom Nachbar in einem gegen Luftzug mit der Schürze zugedeckten Topfe.

Volksrätsel.

1. Ich wachse aus der Erde und kleide Jedermann,
Den Kaiser und den König, sowie den Bettelmann.

2. Ganz ist's der Name eines nützlichen Gewächses; abgeschnitten bleibt der Name eines sehr beliebten Fisches. (Flachs, Lachs.)

3. Klein, wie Kümmel,
Blau, wie der Himmel,
Grün, wie Gras —
Rath', was ist das?

(Fr. Pfl. R. 40. vgl. Mone, Anz. VII. 261, 183. Simrock I., 12.)

4. Jungfräulich zart ich throne
Mit einer blauen Krone;
Werd' ich alt, grau und steif,
Binden sie mich in den Reif,
Tun mich ertränken,
In's Wasser versenken,
Werde gequetscht, geklopft, gekratzt, gedrellt, geschlagen,
Dennoch mich Bauern und Fürsten tragen.

(Jerrentowitz: Fr. Pfl. R. 41. Aehnlich bei Simrock I. 443.)

5. Preußen ist mein Vaterland, da bin ich recht wohlbekannt, da trag' ich grüne Knöpfchen und blaues Himmelsband; Da war ich schön gezieret, da hab' ich alte Weiber und junge Mädchen in's Feld geführet. Sie nahmen mich und legten mich auf einen grünen Plan; sie brachten mich in ein Quartier, da war es schrecklich heiß; sie knitschten mich, sie knatschten mich, da kam ein altes Weib gegangen, die hat mir Spieße und Stangen durch meinen Leib gesteckt. (Angerburg. Fr. Pfl. R. 42.)

6. . Wast ût der Êrd on klêdt Jedermann,
Den Könink, Kaiser on Bettelmann.

(Fr. 43: nach R. Dorr, Twöschen Wießel on Noacht, 78. Vgl. Simrock II. 5.)

7. Männchen, Männchen im grünen Röckchen und im blauen Hute. (Fr. Pfl. R. 44.) Masurisch: Chłopku, Chłopku w zielonem sukmanku a w modrem kapelußie.

Das Leinkorn und der Flachs ist nach Fr. Pfl. R. 45. Auflösung von

8. Klêner, wie e Mûs,
Gröter, wie e Lûs,
Beklêdt de ganze Welt on dem König sîn Hus.

Lupinus L., Lupine, Wolfsbohne. Im Kreise Mewe ist trotz des guten Bodens das Lehrwort im Schwunge:

Lupine ist ein Segenkraut;
Heil jedem Bauer, der es baut.

Wer seinen Wild-, namentlich Rehstand im Laufe eines harten und schneereichen Winters erhalten will, der läßt ihnen

auf ihre Wechsel oder Asungsplätze von seinen (trockenen) Lupinen hinfahren.

† *Lychnis chalcedonica* L.: Brennende Liebe (Danzig und sonst: Troj. Vgl. III. 28. unter *Verbena*!) Es ist eine aus Rußland stammende Zierpflanze.

Lythrum Salicaria L., gemeiner Weiderich: Weikmann (Danzig: Troj.), welcher Name weder bei Hagen in Pr. Pfl., noch in Fr. W. B., noch bei Jessen zu finden, auch nicht zu erklären, wenn er nicht mit Weichsel oder Weide zusammenhängt oder vielleicht einen örtlich häufigeren Eigennamen darstellen mag.

Meruleus lacrymans Fr., Hausschwamm. Auf die Entstehung des Holzwerk zerstörenden Hausschwamms übt die Zeit, in welcher das Holz gefällt wird, wohl ursprünglich einen Einfluß aus. Es ist nur trockenes Bauholz zu verarbeiten, also der Baum nicht grün und in vollem Safte zu fällen, so daß dafür der Winter die beste Zeit ist.

Mespilus L., Weißdorn. In der Buchschrift kommen im 14. Jahrhundert die reichen Randverzierungen auf, unter welchen besonders das Dornblattmuster beliebt ist; von ihnen ging man im 15. Jahrhunderte zur Darstellung ganzer Pflanzen, Blumen und Früchte mit Schmetterlingen, Käfern und Vögeln auf Goldgrund über.

Die Gegend zwischen Nogat und Weichsel in der Niederung bei Marienburg (Wernersdorf, Kl. Montau u. s. w.) wird dort Czârkenwinkel genannt, entstanden durch deutsche Verplattung (den offenbar ähnlichen Ausdruck Scharkenstrauch setzt E. L. zu *Prunus spinosa* L. Vergl. dies!), weil dort viel Weißdorn, polnisch cierń, tarń, vorkommt und dessen schwarze (poln. czarny) Frucht (im Gegensatze zu der zur Zeit der gestrengen Herren auftretenden schlohweißen Blüthe) polnisch vulgär Czarki genannt wird, außerdem in der Farbe einige Aehnlichkeit mit dem dortigen fetten Boden besitzt. — Mit dem slavischen Worte cierń wird auch der alte Ortsnamen Cirnikowe (jetzt Czernikau, Kr. Berent) zusammenhängen. Aehnlich heißt danach die bulgarische Cäsarenstadt Tirnova, also die Dornenstadt.

Monas prodigiosa, Wunder-Monade, ein mikroskopisch kleiner Pilz, der zuweilen an der Oberfläche gekochter Kartoffeln, auf verschiedenen Speisen, Milch oder Sahne, auch Stärkekleister rothe Schleim-Tröpfchen bildet, und früher von Unkundigen für eine Wunder-Erscheinung gehalten wurde.

† *Morus* Tourn., Maulbeerbaum. Mehr den höheren Ständen angehörig ist folgender Reim: Mit Geduld und Zeit — Wird's Maulbeerblatt zum Atlaskleid. Seine Blätter sind die Speise der Seidenwürmer. Das Wort Atlas aber stammt aus dem Arabischen und bedeutet eigentlich geschorene Seide.

Muscari botryoides Mill., steifblätterige Bisamhyacinthe: Kraftmehlblümchen. (Danzig: Troj.)

† *Myristica moschata* Thunbg., Muskatnußbaum (ostindischer Archipel); vergl. *Pirus Malus*. Muskat- oder Macisblüthe nennt man den Samenmantel, während die Muskatnuß der Eiweißkörper des Samens ist.

† *Narcissus* L., Narcisse. Vergl. *Rosa*.

† *Nicotiana tabacum* L., Tabak. Bei augenblicklichem Mangel an Streusand pflegt man dafür auch die Asche von Cigarren zu gebrauchen.

Den heißen Dampf einer brennenden Cigarre pflegt man durch dieselbe auf Kleidungsstücke zu blasen, wenn Stearin darauf geleckt oder sonst ein Fettfleck entstanden ist, der sich durch die Hitze allmählich verflüchtigt und wohl auch verbreitet, aber selten gänzlich entfernt wird.

Um eine unlängst angerauchte Cigarre, die man nicht fortwerfen will, bei Gelegenheit, wie es z. B. bei Besuchen für unpassend gehalten wird, mit brennender Cigarre zu erscheinen, oder, wie es in der Landwirthschaft mit einer solchen in die Ställe zu gehen für verboten gelten muß, weiter aufzubewahren, sind in neuerer Zeit die Cigarrenlöscher aufgekommen, Hüllen von Metall in gleicher Form, in welchen die Gluth wegen Luftmangel erstickt wird. Einen gleichen Erfolg erreicht man auch da ohne, indem man möglichst glattes, dickes Papier um die

glimmende Stelle dicht aufwickelt, durch welche Compresse ebenfalls die Luft entzogen und der Brand gelöscht wird.

Hinsichtlich des V. 45. befragezeichneten Ausdruckes Petum optimum als Name oder Sorte werde ich von Trojan belehrt, daß Petum oder Petun ein aus einer indischen Bezeichnung gebildeter Name für die Tabakspflanze ist, der sich bei Dodonaeus, Tabernaemontanus und anderen alten Botanikern findet, woher auch der Name *Petunia* Iuss. für eine häufige, ebenfalls sowohl solanaceenartige, wie auch aus Südamerika stammende Zierpflanze stammt. — Als schlechter Tabak gilt sonst der Vierradener.

Eine längere und dünnere Sorte von Cigarren, wie sie besonders in der Schweiz (Vevay) fabricirt werden, mit am Mundstücke eingelegtem Strohhalme, nennt man Rattenschwanz.

Tabakreiter werden die Dragoner im Volksmunde genannt.

Inschrift auf Tabaksdosen:

Wenn sich Herz und Mund will laben,
Muß die Nase auch was haben. (Nämlich ein Prieschen.)

Zu Geschenken in Cigarren gab's früher häufiger Atrappen, meist in Buchform, mit natürlich entsprechendem Aufdrucke, wie z. B. „Dr. Qualm's Werke“ oder „Rauch's gesammelte Werke“.

Weitere Atrappen der Neuzeit für Geschenke in Cigarren sind noch Buchformen mit folgenden Inschriften: „Die Wolkenbildung. Angenehme Lecture für das Selbststudium.“ oder: „Zum Feuertod verurteilt. Lustspiel in 10 Acten mit je einem Vorspiel.“ (es sind nur 10 Stück Cigarren darin!) oder in zeitgemäßer Anpassung an kolonialpolitische Beziehungen eine Cocosnuß oder ein dicker Briefcarton mit Inschrift: „Per Dampfer Germania via Hamburg, unter eigener Assecuranz Herrn pp.“; oben mit einer Vignette (Neger, Palme, Eselsfuhrwerk) und abgestempelten Phantasie-Briefmarken (roth und blau) einer deutschen Kolonialpost.

Noch ist hierbei zu bemerken, daß auch mit ähnlichen Aufschriften versehene Aschbecher (polirte Holzsockel mit bronce-

nen Aschschaalen) jetzt ihren Weg von Berlin aus auch hier in die Provinz zu finden wissen; so liest man an einem Ständer die Aufschrift: „Bekanntmachung. Das Verunreinigen des Zimmers u. s. w. Der Magistrat.“ Fayencene platte Tellerchen zeigen die Inschrift: „Ruheplätzchen für brennende Cigarren“.

Hieran schließe ich noch die Hindeutung auf die besonders in neuerer Zeit gemäß der dem Deutschen inne wohnenden Sucht nach Vereinigungen, wenn auch nicht gerade in unserer Provinz, so doch namentlich in Berlin entstandenen Vereine, welche als Pfeifen- oder Rauch-Klubs jedenfalls mit dem Tabak Beziehungen haben werden. Der jetzt jeder Zeitung beigegebene Versammlungs-Kalender der einzelnen Wochentage giebt in der Reichshauptstadt für Pfeifenklubs die characteristischen Namen Klimbim und Qualmtute an und für Rauchklubs, wenn er auch mit Mignon, Victoria, der Elf, Einigkeit und vielleicht nicht ganz mit Kornblume von der gestellten Beziehung abirrt, diese nicht minder significanten: Roochloch, Fidibus, Sultan, Sumatra, grüne Quaste, weiße Asche, Weichselblatt. Unklar ist es, ob Pollack-Klub und Deutsche Reichspfeife in diese Kategorie gehören.

Den starken Tabaksdampf in einer Stube nennt man Hecht wegen der bläulichen Farbe.

Wenn kleine Jungen schon rauchen wollen, räth man ihnen, lieber am Katzenschwanz zu saugen.

Die Prise Tabak aus der Dose ist die Auflösung von folgendem Rätsel, welches die einschlägigen Bewegungen gut kennzeichnet: Draufgeklopft, — Aufgedeckt, -- Eine Zange auseinandergestreckt, — Hineingesteckt, — Zusammengelegt, — In die Höhe gereckt: — Ach, das hat mir gut geschmeckt!

Ein Witzwort fragt: Wozu brennt man die Cigarre? und antwortet: Zu Asche.

Rätsel aus Hinterpommern: Ein angebrannt Gericht, das schmeckt mir nicht; doch eins ist mir bekannt, das schmeckt nur angebrannt. (Die Pfeife Tabak. K.)

Nuphar luteum Sm., gelbe Mummel: gelbe Wasserrose, Katschkenblume, d. h. Entenblume. (Dr. F. W. F. Schmitt: Kr. Flatow. S. 13.)

N. lut. Sm. f. *rubropetalum*, gelbe Mummel, mit rothen Petala: wegen dieser hervorstehenden Farbe vom Volke in der Danziger Niederung, wo die Blume die fast vorherrschende Form ist, Mummelkönig genannt. (Lützow: Ber. VIII. S. 114.)

† *Olea europaea* L., Oelbaum. Der pommerellische Herzog Sambor I. (1178—1207) führte den Wunsch seines Vaters Subislav I. aus, dem Christenthume in seinem Lande einen festen Stützpunkt zu geben, die Gründung eines Klosters in Oliva vorbereitend (1170). Nicht weit vom Gestade der See, am Fuße waldbekränzter Höhen, entstand so das erste und bedeutendste Kloster in Pommerellen, das den Namen Oliva (von den Polen häufig proparoxytonirt) erhielt, weil es einem fruchttragenden Oelbaume gleichen sollte. Die Stiftungsurkunde, vom 18. März 1178 datirt, von Sambor auf seiner Burg zu Gdanczk ausgefertigt und im Archive zu Königsberg aufbewahrt (Pawlowski: die Provinz W. Pr.), ist das älteste schriftliche Document Westpreußens und die erste Urkunde überhaupt, welche über das Fürstenhaus in Pommerellen sichere Nachricht ergiebt. Er verfügt nach eigenem Ermessen, also völlig frei von Polen, über seine Besitzungen und giebt als unbeschränkter Herrscher („von Gottes Gnaden Herzog von Pommern in Gdanczk“) sieben Dörfer mit allem Zubehör den Geistlichen Männern (13 Mönche aus Kolbatz bei Pom. Stargardt) des Cistercienser Ordens mit der Regel: Ora et labora, bete und arbeite! Das Kloster Oliva war nicht nur die erste Pflanzstätte des Christenthums, sondern auch des Deutschthums in deutscher Cultur, Sitte und Sprache für die zum Theil noch heidnischen Bewohner Pommerellens. Es wurde auch von jedem Herzoge in seinen Besitzungen bereichert, weil sie nach der Sitte dadurch zugleich ihr Seelenheil zu fördern hofften.

Als ungebrannte Menschenknochensalbe wird in den Apotheken (Schlochau) gefordert das Plastrum fuscum, zuberei-

tet aus Baumöl, dem Oleum aus dem obigen Baume, und aus Bleioxyd, minium, zu deutsch Mennige, woraus vielleicht die Menschenknochen entstanden. Jenes Wort ist nicht vorhanden im Register der in Deutschland gebräuchlichen volksthümlichen Namen der Arzneikörper (im Pharmaz. Kalender.)

† *Omphalodes verna* Mnch. (*Cynoglossum omph.* L.), Garten-Vergißmeinnicht: Männer- oder Mannstreu. Diese in Krain einheimische Gartenzierpflanze, die in Parks zahlreich verwildert (so auch in Hoch-Paleschken), wird ironisch deshalb so genannt, weil die Treue der Männer so werthig und dauernd sein soll, wie sich die Blumenblätter dieser Pflanze leicht abpusten lassen. (A. R.)

Sonst heißt Mannstreu eigentlich *Eryngium campestre* L. und zwar wegen der stechenden Blätter.

Orchis latifolia L., breitblätteriges Knabenkraut: Heirathsblume. (Fr.) Die Pflanze wird am Johannistage gegraben, während man denkt, ob ein gewisses Paar sich finden werde. Je nachdem die beiden handförmig getheilten Wurzelknollen sich an einander legen oder von einander abwenden, kann man auf das Zustandekommen der Heirath schließen. (Samland. Volkskal. 115. Fr. Pr. W. B. I. 282.) Mit Recht kann man dergleichen Pflanzen Orakelpflanzen nennen und wäre eine Zusammenstellung von solchen eine dankenswerthe Aufgabe.

† *Oryza sativa* L., Reis. Scheint nebst Braten ein beliebter Hochzeitsschmaus im Werder zu sein, da eine Einladung dazu besonders davon spricht. (P.) Ein Abendgericht zu Ostern oder Pfingsten im Werder sind Eier mit Milchreis. (P.)

† *Paeonia* (*officinalis* L. und *Mutan* Sm.), Päonie: Pfingstrose. Aus Spielerei werden die Blätter von Päonien oder Flieder vor den Mund genommen und auf ihnen durch Vonsichpusten der Luft ein pfeifender Ton hervorgebracht. Ein Knall wird ähnlich hervorgebracht durch das Aufsaugen der Luft, indem man den Mund auf weichere Baumblätter preßt, z. B. von Buchen und Flieder.

Papaver Tourn., Mohn. Es ist gut, Mohn säen! wenn in einer Gesellschaft plötzliche Stille entsteht; (vergl. ähnlich beim

Hafer II. 193.) Der Mohnsamen ist sehr leicht. (A. W.) — Von einer dünnen Brodrinde sagt man, sie sei dünn, wie ein Mohnblatt.

Als Parodie der Rebusse giebt man gern das Folgende auf: L Aß M oberhalb eines R und will als Lösung: Ein Lohnkutscher aß Mohnkuchen auf dem Rhonegletscher. (Die Fortsetzung ist dann noch: mit H & t t t Ei ne M = mit Hohngelächter und tödtete eine Maus.)

Den Mohnkopf will als Auflösung: Ein kleines Häuschen ist ganz mit einem Groschen bedeckt. Littauisch: Maża kletele wissa Skatikelu dengta. Fr. Pfl. R. 56. nach Lepner 118.

Ich kîme (keime); nachdem ich ausgekîmet, bin ich gewachsen; nachdem ich gewachsen, ward ich eine Jungfer[1]); nachdem ich eine Jungfer geworden, ward ich zur Marti, zur Braut oder (zum) jungen Weibe[2]); nachdem das überlebet, ward ich zum alten Weibe[3]). Da ich ein alt Weib ward, kriegte ich erst Augen[4]); durch die Augen bin ich selbst ausgekrochen[5]). Dies ist, wie bei *Quercus*, Eiche, ein Rätsel der alten Nadrauer; in der Sprache jenes Volkes: Dygaŭ dygŭrisi, szaŭgaŭ, (?) aŭgŭsi, mergawaŭ, merganŭssi, martawaŭ, martawŭsi: boba tapiaŭ, boba tapŭsi: Akis gawaŭ, per tus akkis patti iszlindaŭ.

1) Deutend auf die Blüthe, die wie ein Kranz, womit die Jungfern insgemein prangen, aussiehet.

2) Andeutend, wenn die Blätter beginnen, weiß oder bleich zu werden, und abhängen, wie die jungen Weiber ihre Haubentücher pflegen abhängen zu lassen.

3) Wenn die Blätter abfallen, und ohne Zierat der Blätter bestehet, und sich das Krönchen oben auf dem Mohnkopf, darunter die Löcher sein, zeiget, wodurch sie ihren kykas, eine Art solcher runden glatten Hauben, so einen Bügel haben, und insgemein alte Weiber tragen, verstehen.

4) Deutend auf die Löcher im Mohnhaupt, wenn die Blätter abgefallen.

5) Deutend auf den Samen, der aus den Löchern des Mohnhauptes ausfället. Prätorius: Mundarten d. alten Pr. Acta Boruß. II. 561. Vgl. Pierson, Matth. Prät. Del. Pruß. Berlin. 1871. 138. Fr. Pfl. R. 55.

Petroselinum Hoffm., Petersilie. Grüne, grüne, grüne Petersilje, grüne Petersilje und Kopfsalat. Dies wird bei Spielen in Gesellschaften gesungen; der Vorsänger hält bei einer beliebigen Silbe plötzlich inne und wer von den Mitspielenden

drüber hinaus singt, bezahlt ein Pfand. (Hinterpom. K.) In Danzig giebt's eine Petersiliengasse, in Stolp eine ebenso benannte Straße.

Phallus impudicus L., Stink-, Jungfernpilz. Ohne ihn mit der Hand zu berühren, weil er zu giftig, wird er genommen und in eine mit Spiritus gefüllte Flasche gethan, sein Aufguss aber von den Leuten gebraucht gegen Blutungen, „das Höchst" (epileptische Zufälle) und gegen den Biß von tollen Hunden.

Ein Förster bei Jastrow (Schulz in Buchwalde) hat mit dem Giftpilz oder Gichtschwamm schon vielen Leuten seiner Umgegend gegen sog. Fluß, Geschwulst und Rheumatismus geholfen, indem er damit die betreffenden Körpertheile einschmiert. Das Medicament stellt er so her, daß er den Pilz 24 Stunden lang auf sehr starkem Spiritus abziehen und den Rückstand im Schatten stehen läßt. Dieser schon sehr alte Gebrauch brachte dem Pilze, der als solcher früher officinell war, auch seinen Namen ein. Dorther wird ebenfalls das im Jahre 1885 frühere Erscheinen des Pilzes im Juli (anstatt sonst im August oder September) bestätigt.

Phaseolus L., Bohne. Bohne wird eine Zeichnung an den Zähnen der Pferde genannt (auch Kennung, Marke, Kunde), aus deren Dasein oder Fehlen auf ihr Alter geschlossen werden kann, so daß also ihr Setzen oder Verwischen zu Fälschungen benutzt wird.

In einem alten Kalender der römischen Kirche findet man, daß am Vorabende des Epiphanienfestes Könige durch Bohnen erwählt werden Es trifft auf den 6. Januar (heil. Dreikönige) und dieser hieß der Festtag der Könige und ihre Wahl wurde feierlich begangen, unter bestimmten Ceremonien. Man backt einen Kuchen aus Mehl und Honig, bei deren Knetung man eine Bohne (in Franken eine Münze nach Nork's Festkalender S. 62.) hineinlegt, zerschneidet ihn in soviel Stücke, als Personen da sind, und läßt den König werden, der die Bohne in seinem Stücke findet. Man vergl. auch den Bohnenkönig in O. Roquette's Liederbuch, mit der Schilderung:

Dreikönigsabend war lange vorbei,
Da hatten gebacken sie Kuchen
Und hinein eine Bohne; in bunter Reih'
Nun wollten das Glück sie versuchen.
Und welchem die Bohne beschieden wär',
Der sei König im Kreis und beglückt sei der, . . .

Ein Aehnliches findet man bei Italienern (fuatscha grassa), Franzosen (gateau de rois), Engländern (cakes of the twelfth day). Auch Freih. v. Reinsberg-Düringsfeld (festl. Jahr: 6. Januar) handelt ausführlich darüber.

In der Kant-Gesellschaft zu Königsberg, 1805, ein Jahr nach dem Tode dieses großen Philosophen gestiftet, wird ähnlich an dessen Geburtstage (22. April) von einem Mitgliede der Gesellschaft eine im Thema irgendwie auf Kant bezügliche Rede gehalten und das „königliche" Recht dazu durch Losung einer Bohne erworben. Ueber die Entstehung des Bohnenkönigthums ist in den Akten nichts zu finden (nach freundlicher Auskunft von Dr. R. Reicke); der Bohnenkönig ist mit einem Male da und wird wohl schon im ersten Jahre für das folgende nach mündlicher Uebereinkunft creirt worden sein. Nach F. Hensche's Tischrede: Kant und die Kantgesellschaft (veröffentlicht in der Altpreuß. M.-S. 1847. IV. S. 245.) ist Bohnenkönig der jeweilige Festordner. Er hat die Anordnungen für die nächste Festfeier zu leiten. Er hat dafür zu sorgen, daß bei dem Mahle des Gefeierten durch eine Festrede oder durch einen Vortrag aus seinen Schriften gedacht werde. Akten und Eigenthum sind in seiner Verwahrung. Die Aufnahme neuer Mitglieder vollzieht sich unter Beirath seiner Minister. Ueber alle Jahresbegebenheiten liefert er ein Protokoll zu den Akten. Wer einmal Bohnenkönig geworden, muß das folgende Mal ablehnen und tritt die Würde an das ihm zur Rechten sitzende Mitglied ab, welches dies Amt noch nicht verwaltet hat.

Phas. multiflorus Willd., vielblüthige Schminkbohne: Zierbohne. (Saalfeld: E. L.)

Ph. vulgaris L., gem. Schminkb.: Kniebohne. (Saalfeld: E. L.)

Phragmites Trin., Rohr. In dem ältesten Danzig sollen die Häuser nach Henneberger 166. „mit Rohr gedeckt und leimen gekleibt“ gewesen sein.

Rohrreif ist der eisige Reif, der sich bei Nebelfrost an Rohr oder an die Zweige der Bäume u. s. w. ansetzt, Rauhreif, Rauhfrost (also eigentlich wohl Rohreif zu schreiben). Nach der Volkserfahrung hört die Kälte drei Tage nach dem Auftreten des Rohrreifs auf.

Picea excelsa Lk., gemeine Fichte. In Bezug hierauf bemerkt Hr. Trojan, daß ihr Name auf Rügen ebenfalls Gräne sei und Grän auch in Meklenburg.

Alle Herren werfen die Kleider ab, drei allein werfen sie nicht ab. Die Fichte, die Tanne, der Kaddig. (Fr. Pfl. R. 10. Lettisch N. Pr. Prov.-Bl. II. 265.)

Pilz: *Potros* ist der polnische Name für einen Pilz, weiß, halblanggestielt, mit breitem Hute, im Alter nach oben gekrümmt, später bläulich, in Massen giftig, aber nicht tödlich, wird von den Leuten gegessen in folgender Behandlung (von den Hütejungen): reingewaschen, mit Salz bestreut, auf Kohlen gebraten, wohlschmeckend, saftig. (Kr. Neustadt.)

Pimpinella Saxifraga L., gemeiner Steinpeterlein: Bibernell, platt Bäwernell. Vergl. *Potentilla*.

Pinus silvestris L., Kiefer. Von ihr (und auch von der *Picea excelsa* Lk.) findet eine vielfache Benutzung statt: von den Schiffsmasten bis zum Kienruß in unserer Stiefelwichse! Recht häufig waren früher die meist bäuerlichen Blockhäuser auf dem Lande, Balken auf Balken gelegt, die Fugen mit Kiefernadeln und verwachsendem Moose ausgestopft, statt mit Kalk oder Mörtel. In Gebrauch sah ich auch Dächer mit Schindeln gedeckt, eigenthümlichen und hier nur noch selten zubereiteten Holzplatten. Allerlei Geräthschaften für Küche und Keller, die meisten Arbeiten der Tischler werden daraus verfertigt. Statt der Lampen leuchtete früher häufiger bei der Arbeit und Suche ein mit Harz durchzogener Kienspan. In Lappland wird ihre innere, noch zarte Rinde dem Brodkorn zugesetzt und in Nordamerika

bereitete man aus mehreren Arten das Spruce-Bier, das besonders auf langen Seereisen das oft halbfaule Trinkwasser erträglich macht und lange Zeit eins der wirksamsten Mittel gegen den Scorbut als der furchtbarsten Seuche der Seefahrer war, ein Mittel, dessen Anwendung man (Pr. Prov.-Bl. Bd. 25. S. 389.) unserm Landsmanne Joh. Reinh. Forster aus Dirschau verdankt, dem Vater von Georg Forster. Jetzt ist diesem Mittel wohl durch die *Pringlea antiscorbutica* R. Br., eine riesenhafte Crucifere aus Kerguelensland, der Rang abgelaufen.

Weil die Kiefern im Winde rauschen und knistern (poln. chwarstać), soll davon die Ortschaft Chwarsznau (Kr. Berent) den Namen haben; vom Orte jedenfalls wieder der Eigenname Chwarczinski. — Wegen der großen Kiefernwaldungen im Kr. Konitz sollen dort, wie eine topographische Volkssage erzählt, einst viele Räuberbanden gehaust haben, welche die Reisenden überfielen und die Getödteten in Keller packten, wo man später ihre Gerippe fand; diese Sage soll den Ortsnamen Slemięso oder in wörtlicher Uebersetzung Bösenfleisch erklären. Ihr Lieblings- (lubić, lieben) Versteck soll nach ähnlicher Etymologie Lubichow gewesen sein. (Vgl. Z. S. d. hist. V. f. Marienwerder. H. 20. S. 69.)

Junge Baumsamenkeime in den ersten Jahren werden in Pflanzengärten, um sie im Sommer vor Hitze und im Herbste vor Frostschaden zu schützen, mit abgehauenem Reisig der Kiefer bedeckt.

Die Früchte, sonst Kienäpfel, heißen Busäpfel um Zacherin, Kr. Dt. Krone. (Freit.)

Kobbe heißt bei der Ostsee-Angelei ein Stück Peddig aus Kiefernholz, an welchem mittelst der mit Klötzchen versehenen Lenk im Vierecke die Angelschnur nebst Haken hängt, und Kobbensteine sind diejenigen, welche am Meeresgrunde liegend durch das Grundtau die Kobbe festhalten.

Er ist so groß, wie eine Lukfichte (Lugfichte). D. h. so groß, obschon Luk nach I. 98. abzuleiten vom polnischen włókno, Faser.

Ein Kinder - Rätsel (um Saalfeld nach E. L. Volksth.

S. 152. auch im Liede verwandt) fragt: welcher Baum ist ohne Laub? und antwortet: die (Saalfeld: der) Kiefer im Walde ist ohne Laub. Vergl. IV. 1. *Abies*.

† *Piper* L., Pfeffer. Zu den Gegenständen des Zinses bes. der Städte im Ordenslande Preußen an die Landesherrschaft gehört für die Verkaufsbuden (außer Geld) von Waaren (außer Talg, Braten, Wachs) auch der Pfeffer. So z. B. soll Konitz von seinen Verkaufsstellen jährlich 12 Pfd. zinsen; in Hela jede Backstube, jeder Fleischer 2 Pfd. und jeder Höker 1 Pfd.

Ehe Pferde handelsmäßig zum Verkaufe vorgeführt werden, ist es ein bekannter Kunstgriff, ihnen eine kleine Portion Pfeffer in den Mastdarm zu bringen, worauf das Pferd dann mit gehobenem Schweife und möglichst gerade gehaltener Kruppe vorschreitet.

Wenn man unter die Bettfedern Pfeffer streut, so werden dieselben nicht von den Motten (Mieten) gefressen; auch sind die Federn stets gut luftig. Dasselbe in Ostpommern. (K.)

Spiel mit Pfeffernüssen zur Weihnachtszeit (Carzin. K.):

A. Hiltenaet. B. Tinnenaet.
A. Mannskeknôp. B. Lât herkâme Sticke . . .

Nämlich A nimmt beliebig viele Pfeffernüsse in die Hand und läßt B raten; rät er richtig, so bekommt er sie; wenn zu wenig, muß er zubekommen, bis die Zahl stimmt; wenn zu viel, muß er so viel zulegen, bis die Zahl voll ist.

Em geht dat Mul as ne Paepermael (Pfeffermühle): in Einem fort; er kann gut schwatzen. (K.)

Pirus aucuparia Gärtn., Eberesche, Quitschbeere. Mehr hierauf, als auf *Cydonia* Tourn., Quitte, durfte bezogen werden die Redensart: Er sieht im Gesichte ganz quitte(n)gelb aus, weil die reifenden Früchte von gelb bis roth aussehen.

Pirus Tourn., Birne und Apfel. Die Obstkerne heißen im Werder Peske. Die mit Obst beschwerten Aeste werden mit Stangen „gestipert", d. h. gestützt. (lat. stipare. P.)

Ein Wiegenliedchen für Kinder lautet um Saalfeld (E. L.):

Schlaf', Kindchen süße, Aepfel, Birnen, Nüsse, Zuckerkant und rheinscher Wein Soll'n des Kindchens Schlaftrunk sein!

Der Apfel hält um die Birne an und die Birne antwortet (platt) mit dem Namen einer Stadt in Italien. (Neapel = Ne Appel.)

P. communis L., gemeiner Birnbaum. Nach Fr. Pfl. R. 4. ist die Birne die Auflösung für:

So grot wî e Hûs,
So klên wî e Mûs,
So grên wî Gras,
So gêl wî Was. (Wachs.)

P. Malus L., Apfelbaum. Druwäppel oder Druwkes sind Traub-Aepfel, d. h. mit den Stielen dicht, gedrungen zusammensitzende, in Büscheln wachsende.

Elzkeappel ist um Rössel ein wilder Apfel.

Aepfel, wie jedes andere Obst, das sich halten soll, darf nicht bei Thau oder Regenwetter, also nicht in benäßtem Zustande abgenommen werden.

Zur Winterszeit geschieht es sehr häufig, daß man Aepfel in die heiße Ofenröhre legt und die gebratenen alsdann warm oder kalt verspeist. Namentlich huldigen ältere Frauen dieser Liebhaberei.

Adamsapfel ist der oberste, nach vorn liegende von mehreren Knorpeln im Innern des menschlichen Kehlkopfes, zwischen welchen die Stimmbänder als zwei elastische Hautfalten ausgespannt sind.

Der Apfel, der in gewissem Sinne auch sonst mit dem Pferde zusammenhängt, spielt auch seiner Gestalt nach eine Rolle bei deren Farbenbezeichnung als apfelartige Gebilde auf der haarigen Oberfläche. Bei der Mischung von zwei oder mehreren Haarfarben, die alle Deckhaare betreffen, die für das Auge angenehm, meist weniger auffallend, dabei sehr mannigfaltig, oft sehr beliebt, bemerkt man immer eine Haupt- oder Grundfarbe. Auch hier spielen die Aehnlichkeiten von Pflanzen eine Rolle. So findet man bei weißer Grundfarbe den Apfel-,

Zimmet-, Muskatschimmel; bei rother Grundfarbe wird eine Spielart Pfirsichblüth-Schimmel benannt.

Eine Redensart: Er setzt sich äppelbreit hin! soll eine Ueberhebung besagen, wenn man großartig oder zur ungelegenen Zeit Platz nimmt. Bei Aufbewahrung der Aepfel für den Winter legt man sie am Besten einzeln auf Stroh, so daß jeder einen verhältnißmäßig großen Platz beansprucht.

Ein Volksrätsel vom Apfel (Fr. Pfl. R. 2.) ist:

Grên wî Gras,
Gêl wî Was;
Schwart sönd de Pape,
De öm Klosterke bönne schläpe.

d. h. die Fruchtkerne. Variante: Gelb ist die Wand, weiß ist das Kloster, schwarz sind die Pfaffen, die darin schlafen. Vergl. Mone, Anzeiger. VII. 268. 282. In Pommerellen lautet's (Fr. 3.):

Von bûte gêl,
Von bönne witt,
Oen e Mödd e klên Klosterke
On vêl Popperkes bönne. (Püppchen.)

Um Saalfeld (E. L.) lautet ein Abzählvers: Es saß ein Mädchen an der Wand, — Hat'n rothen Apfel in der Hand, — Wollt' gern' essen, — Hat kein Messer; — Messer fiel vom Himmel 'rab; — Steinchen, Beinchen, Du bist ab!

Pisum L., Erbse, platt Arfte. Gegen den sog. Mehlthau wird doppeltkohlensaures Natron in Wasser gelöst (von Kautz in Mödling bei Wien) anempfohlen (ebenso gegen die Traubenkrankheit).

Der Erbsenstein (nach der Form genannt) wird gebildet durch wiederholten Ueberzug von Sandkörnern mit Kalk. Aehnlich inkrustiren Blumensträuße im Karlsbader Sprudel durch den darin aufgelösten kohlensauren Kalk, dessen Niederschlag auch den sog. Sprudelstein bildet.

Im Werder werden am Polterabende (außer anderem Schabernacke) Erbsen an die Fenster geworfen. — Im katholischen

Ermlande giebt es am ersten Weihnachtsfeiertage Mittags weiße Erbsen. (P).

Wer acht Samenkörner (Erbsen) in einer Schote findet, der soll Glück haben. Wenn man neun Erbsen in einer Schote findet und diese unbemerkt einem Anderen in's Bett legt, der wird dasselbe benässen.

Aus Wojcicki (Polnische Volkssagen und Märchen, übersetzt von Lewestam. 1839. S. 26): Ein verderbliches Auge konnte Niemandem schaden, wenn man damit ein verwelktes Erbsenbüschel ansah; nur wurde dann das Erbsenbüschel noch dürrer. Dieselbe Wirkung übten Basiliskenaugen auf eine Rautenpflanze; dieselbe verlor dann ihr Grün und ihre Frische.

Um Zacherin, Kr. Dt. Krone, müssen am Weihnachts- und am Sylvester-Abende Erbsen gegessen werden; sonst hält das Leben das nächste Jahr nicht durch. (Freit.)

Ein Scherz mit kleinen Kindern ist, daß man ihnen das Kinn schüttelt und sie nachsprechen läßt: Graue Erbsen mit Speck. (Saalfeld. E. L.)

Eine polnische Reimerei lautet: Stara baba, bury grog (altes Weib, graue Erbsen), Alte Mutter, lebst Du noch? Vielleicht ist auch der Sinn: kann Dich denn nichts mehr reizen?

Pociąga stria na grog. Er zieht den Oheim (Vatersbruder) auf die Erbsen. (Kr. Carthaus.) Beim Aufziehen der nasalen Unreinigkeit.

Legumien (vom lat. legumina, Hülsenfrüchte) sind die Gaben, welche sich die Dorfsarmen im Werder zu Weihnachten von den Besitzern zu holen pflegen, worunter wohl stets auch Erbsen. (Schon selten gebraucht. P.)

1. Ich will ihm zeigen, was sieben Erbsen für eine Suppe geben! (Danzig: Fr. I. 4153.)

2. Er weiß, was fünf graue Erbsen für eine Suppe abgeben. (Fr. II. 2930.)

3. Reimerei: Ich weiß, was ich weiß,
Kalte Erbsen sind nicht heiß. (Fr. I. 4078.)

4. Was ist die Uhr? Drei Viertel auf graue (auch kalte)

Erbsen. (Fr. I. 3857.) Entweder zur allgemeinen Ausrede oder wenn man gar keine oder eine stillstehende Uhr hat, oder zur Belehrung, daß man richtiger gefragt haben sollte: Wieviel ist die Uhr? So auch mit diesen Antworten: Ein Kunstwerk! oder: Was sie gestern um diese Zeit war.

5. Sie kann graue Erbsen aus der Schüssel lesen. (Fr. I. 2400.) Wortspiel: Es geht ihr die Lesefertigkeit ab.

6. Geh', Erbsen zählen. (Fr. I. 1123.) Um Jemanden los zu werden oder um ihn zur Thätigkeit anzuhalten.

7. Geh', Erbsen schälen! (Fr. II. 646.) Wenn Jemand Ungereimtes redet.

8. Kannst gâne, graue Arfte schrâpe! (Wehlau: Fr. II. 907.) Aehnlich.

9. Se ös e Arfteschüsel. (Samland: Fr. II. 647.) Von einem Frauenzimmer, das in hohem Grade unordentlich erscheint, ein Scheusal ist.

10. Er ist dumm, wie Erbsen- (in jenem Teufelsliede und sonst auch: Bohnen-) Stroh. (Königsberg: Fr. II. 571.)

11. Rits, râts, schött de Bur ön e Arfte? Wat? Solt. (Fr. II. 286 und 274.)

12. He haut ön, wie Schaak önne Arfte. (Natangen: Fr. I. 714.)

13. He eß so fex (fix), as een Bund Arwtenstroh gegen Wind. (Danz. Nehrung: Fr. I. 893.) Ironisch vom Langsamen.

14. Dat göfft (giebt) sick, as Miethke siä Fahke im Sack Arfte. (Flatow.) Als die Ferkel auf dem Fuhrwerke zu laut wurden, steckte Miethke sie in einen Sack voll Erbsen, wo sie sich sehr bald beruhigten.

15. Er ist so dumm, wie Osterwalds Schwein; das wollte keine Erbsen fressen. (Fr. I. 648.)

16. He spetzt de Ohren, wie de Seeg (Sau) ön de Arften. (Danz. Nehrung: Fr. I. 2849.)

17. He leckmuult (die Zunge herausstecken und im Voraus schmecken), as Lemkes Bock nam Arftenstroh. (Danz. Nehrung: Fr. I. 2380.)

18. Er lacht sich einen Puckel, wie 'ne große graue Erbse (Fr. I. 2270.); oder: wie 'ne Erbse groß; auch: wie 'ne Krill-erbse (d. h. eine angekochte, angequollene Erbse).

19. Du hast wohl Erbsen gegessen? Erbsen in den Ohren? Zum Unaufmerksamen.

20. Er hat Schlauben auf den Augen: stellt sich, als könne er nicht sehen.

21. Hei ös dôwschlûwig. (Fr. II. 2635.) Er hat Schlauben über den Ohren. (Fr. II. 2348.) Der Taubschlaubige stellt sich, als höre er nicht. Auch von einem boshaften, unfolgsamen Menschen.

22. Es hat sich ihm eine Schlaube vorgesetzt. (Jerrentowitz: Fr. II. 2349.) Zu einem, der über jedes kleine Unwohlsein Klage erhebt. Es ist eine Erbsenschlaube gemeint. Erbsen verursachen bekanntlich Hartleibigkeit.

23. Einfach, aber niedlich, säd de Diewel, on streek sök (den H.) arftegreen (erbsengrün) an. (Fr. I. 702.)

24. Er hat Angst vor 'ner Blase, mit Erbsen gefüllt. Dies Mittel wird öfters auf dem Lande angewandt, um einen furchtsamen Menschen einzuschüchtern.

25. Wovon der Schuster lebt, muß der Schneider sterben. (Fr. I. 3429.) Es bezieht sich auf die Begebenheit, daß ein Schuster (alias Grobschmied) durch ein Gericht graue Erbsen mit Speck vom Wechselfieber befreit wurde, während ein Schneider durch Anwendung desselben Mittels sich um's Leben brachte.

26. Die Mühlhäusener schieben ihr Rathhaus im Winter auf Erbsen, im Sommer auf dem Pelz umher. (Fr. II. 1881.) Lokalspötterei.

27. Er ist ein Erbsenschmecker. (Fr. I. 744.) Ein Schippenbeiler. Der Sage nach wurde von den Schippenbeilern einem Bauern seine ganze Ladung grauer Erbsen in entnommenen Proben aufgeschmeckt. Davon erzählt ausführlich das bekannte Erbsenschmeckerlied in N. Pr. Prov.-Bl. I. 15.

28. Mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kommt man auch aus, säd Rogosinsk', versîgel d' Arfte un lät's verschimmele. (Conitz: Fr. II. 1137.) Es ist übel angebrachte Sparsamkeit.

Von folgenden, meist kettenartig gebildeten Volksrätseln, deren vorstehende Nummer diejenige von Fr.'s Pfl. R. bezeichnet, passen die Auflösungen der drei ersten gemeinschaftlich ebenso gut auf die Erbse, wie auf die Bohne (*Phaseolus* L.), in ihrer Entwickelung vom Keime bis zur Frucht.

29. Auf dem Baum ist ein Ast, Auf dem Ast ist eine Wieg', In der Wiege ist ein Kind, Wieg' bei Wieg', Kind bei Kind.

Oder in Kettenversen: 30. Hinderm Hûs steit e Fûs — Hier e Fûs ôk da e Fûs; An a Fûs da ös e Wêg' — Hier e Wêg' ôk da e Wêg'; Ön a Wêg' da ös e Kind — Hier e Kind ôk da e Kind. (Gerdauen.)

Fuse, f., ist ein Pfahl mit Strohwisch als Marke oder Warnungszeichen. Hennig, Pr. Wb., weist rücksichtlich der Abstammung des Wortes Fûse auf fase, fose (a und o kurz) = Faser; das Wörterb. von J. und W. Grimm IV. 961. fragt ebenfalls verlegen: „slavisch ist es nicht; ob etwa Ableitung von fusen, fasern?" — Wäre an eine Verwandtschaft mit dem ital. fuso, Spindel (lat. fusus), zu denken? (Fr.) Bei *Urtica*, Brennnessel, kommt im Rätsel noch Komfelfus' vor, = Kunkelfus', welche Form diese Herleitung unterstützen würde. (Fr.)

31. Ös e Kîn — Hier e Kîn ôk dâ e Kîn; Op em Kîn ös e Stang — Hier e Stang' ôk dâ e Stang'; Op e Stang' ös e Blatt — Hier e Blatt ôk da e Blatt; Op em Blatt ös e Blêg — Hier e Blêg ôk da e Blêg; Von de Blêg ward e Wêg — Hier e Wêg ôk dâ e Wêg; Ön e Wêg liggt e Kind — Hier e Kind ôk dâ e Kind.

32. Im Garten steht eine Kutsche, In der Kutsche ist eine Taube, Von der Taube fliegt eine Feder, Von der Feder wird ein Bett, Im Bett steht eine Wiege, In der Wiege schläft ein Kind. (Vgl. Müllenhoff. 505, 7.)

33. In meinem Garten steht ein Baum — Hier ein Baum u. da ein Baum; Auf dem Baum da ist ein Nest — Hier ein Nest u. da ein Nest; In dem Nest da ist ein Ei — Hier ein Ei u. da ein Ei; Von dem Ei da wird ein Vogel — Hier ein Vogel, da ein Vogel; Von dem Vogel fliegt 'ne Feder — Hier 'ne Feder, da 'ne Feder; Von der Feder wird ein Bett — Hier ein Bett u. da ein Bett; In dem Bette schläft ein Knecht — Hier ein Knecht u. da ein Knecht; Bei dem Knecht schläft eine Magd — Hier 'ne Magd u. da 'ne Magd; Bei der Magd da steht 'ne Wiege — Hier 'ne Wiege, da ne Wiege; In der Wiege liegt ein Kind — Hier ein Kind u. da ein Kind; Bei dem Kind da steht ein Rind — Hier ein Rind und da ein Rind. (Pommerellen.) Das gleiche Rätsel bei Simrock I. 123. hat nur die Verse 2—5; aber vollständiger daselbst 459.

34. Hinder onsem Hûs dâ steit e Bôm — Hier e Bôm on dâ e Bôm; Op em Bôm da ös e Ast — Hier e Ast on da e Ast; Op em Ast dâ ös e Blêg (Blüthe) — Hier e Blêg on da e Blêg; Op e Blêg dâ ös e Wêg' (Wiege) — Hier e Wêg' on dâ e Wêg'; Ön e Wêg' da liggt e Kind — Hier e Kind on da e Kind; Op em Kind dâ ös e Plack (Fleck) — Hier e Plack on dâ e Plack. (N. Pr. Prov.-Bl. VIII. 374.)

35. Rund, rund, wî e Klotzke, Heft kein Narsch on kein F., On heft doch alle Jâhr Junge.

36. Oop onsem Bön da ös e Klotzke, Heft kein Arschke on kein F. (Pommerellen.) Bön ist die Bühne, der Bodenraum, Oberboden in Haus und Scheune.

37. Auf dem Boden liegt was, das können hundert Mann nicht heben.

38. Ranklicher (rankend) Vader, hollbûcksche (hohl im Bauche) Mutter, schwortplacksche (schwarzfleckige) Kinder. — In Littauen: Der Vater ist ein Gestreckter. die Mutter ein Dickbauch und die Kinder Streulinge. (Schleicher, 197.)

39. Beim Erbsendreschen (N. Pr. Prov.-Bl. X. 290.) heißt es: Klipp, klapp! Kluck (Bruthenne) verschrack, Eierkes, halloh ön e Winkel!

P. sativum L. var. *arvense* L. (a. A.), Zuckererbse: Schoten. Sie schießen mit Zuckererbsen. Also nur zum Spaße.

Schoten soll man säen, wenn die Leute vom Wochenmarkte nach Hause kommen.

Plantago L., Wegerich. Um Saalfeld heißen die Blüthenkolben im Kindermunde Soldaten. (E. L.)

Polypodium vulgare L., gemeiner Tüpfelfarn: Engelsüß, weil die Wurzel süß schmeckt; Schlangenkraut, weil die Schlangen sich darunter verbergen, welcher Name auch anderen, niedriger wachsenden Farren beigelegt wird; vgl. *Polystichum f. m.*

Polyporus umbellatus Pers.: graue Gans (Elbing: Kalmus.)

Schwammklopper ist ein Spitzname für die Soldaten des 37. Regiments. Vergl. VII. 165.

Polystichum Filix mas Rth., Wurmfarn (als Typus jedes anderen, niedrigeren Farren): Schlangenkraut, weil sich unter ihm die Schlangen (auch Kreuzottern) aufzuhalten lieben.

Populus Tourn., Pappel. Unter den Pappelarten wird *Populus pyramidalis* Roz., die Pyramiden-Pappel, wegen ihrer aufrechten Aeste vom Volke als für den Blitz sehr empfänglich angesehen, wogegen *P. nigra* L., die Schwarzpappel, wegen ihrer breit abstehenden Aeste den Blitz nicht abziehen („angreifen") soll.

Vom polnischen Papl soll die Stadt Pelplin (Paplin) ihren Namen haben.

Hier bringe ich folgende Betrachtung unter. Wenn man will, dass namentlich Pappeln und Weiden nicht höher, sondern dicker wachsen und jungen Ausschlag treiben sollen, werden sie geköpft oder gekappt, d. h. ihres Obertheiles beraubt. Damit aber der Stamm von oben nicht so schnell abtrocknet und die Ausschlagstriebe eher zur Geltung kommen, legt man auf die Schnittstelle entweder nassen Lehm oder besser, weil es länger vorhält, ein Rasenstück (s. g. Frohse) auf. Weiden vermehrt man aber auch durch Stecklinge. Kleinere Triebe am Baume nennt das Volk Wasserreiser, Räuber oder Wölfe, welche, weil sie dem Baume die Kraft nehmen, im Frühjahre durch

Schnitt oder Axthieb entfernt werden müssen. Durch die Kappung oder das Spitzen tritt mit dem neuen Ausschlage eine Verbuschung ein. Durch Spitzen verbuschen sich ebenso junge Tannen, dann Roth- und Weissbuche, Wachholder, Maulbeerbaum, Dorn und Goldregen. Häufig thut man das, um Hecken zu ziehen. Dagegen hält dies schwer bei Eichen, Ebereschen, Elsen und Birken, die vielmehr in nicht zu hohem Alter unten vom Stamme gehauen werden müssen, damit sie dort wieder ausschlagen. Aehnlich operirt man durch Auflegen oder Einschmieren (vergl. *Betula*) von Lehm, neuerdings durch Baumwachs ersetzt, bei Wundstellen von Bäumen, die man erhalten will, namentlich bei Obstbäumen.

Beim Verschneiden von Obstbäumen ist es allgemeine Sitte beim Volke, einen Aststummel stehen zu lassen; hier trifft das Volk ausnahmsweise nicht das Richtige und ist gegen diese Procedur Einspruch zu erheben, weil dadurch die Seele des Baumes, die Markstrahlen, am Ehesten verdorrt. Vielmehr ist durchaus möglichst nahe am Stamme, der s. g. Ringstelle, zu schneiden, wodurch dann bei dem kräftigeren Safte eher eine Ueberwallung eintritt.

Potentilla silvestris Neck. (1768.) (*Tormentilla erecta* L.) Tormentillwurzel: Ruhrblut, Rothwurz (A. Rogge: D. preuß. Litauer des 16. und 17. J. H. Insterburg, 1886. S. 9.); Armetill.

Bibernell und Armetill. (E. L. Volksth. II. 24.) Vor langer Zeit — vielleicht war's im Krieg, vielleicht bei der Sündfluth — hat's aus der Luft geschrien:

„Bibernell und Armetill
Ist gut, wer sein Leben retten will!“

Oder: „Wer nicht gerne sterben will:“

Dreimal hat's das gerufen; man kann nicht wissen: warum. — Wir sind zu dumm, um so Gelehrtes zu wissen; wir lesen nicht in den Büchern, wo's doch gewiß gesagt sein wird; wir wissen's blos vom Hören.

Bibernell und Armetill sind sehr gut und das stammt schon von langer, langer Zeit her. Es war mal im Lande eine

große Viehseuche; wo man hinsah, fiel das Viehchen und kein Mensch wußt' sich zu rathen und zu helfen: Es mußt' ihm Alles drauf gehn. Da kam aus der Luft eine Stimme: die rief immer: „Nehmt Bibernell und Armetill — Wer sein Viehchen retten will!" Das befolgten die Menschen und das Leiden war gehoben.

Aehnlich wird dieselbe Sage von Fischhausen in Ostpr. durch Fr. mitgetheilt. Alle weiteren ähnlichen Sagen (sowie Versuch einer etymologischen Ableitung) habe ich zusammengestellt in meiner Arbeit: Armetill, Bibernell und andere Pestpflanzen, 1887. Als Nachtrag hierfür mag das Folgende gelten.

Aus Pommern (Gegend von Bärwalde) kommt mir (durch Dr. H. Müller, Stettin) der folgende Vers:

Angelikum und Berbergeil
Heilt die Krankheit in aller Eil.

Eine oberdeutsche Parallele zu Armetill, wie mir Herr Prof. Dr. v. Maurer berichtet, verzeichnet Schmeller in seinem Bayerischen Wörterbuch (2. Ausg. Bd. II. S. 134.): Orementl (Oremarill?) für *Potentilla reptans*, L. und zwar als im Pinzgau üblich. Die angeführte Pflanze ist weder officinell, noch nicht gemein. Offenbar war also die Entstellung des lateinischen Namens über ganz Deutschland verbreitet und mag es vielleicht deshalb sein, daß dabei eine gemeinsame Quelle in irgend welchem älteren populären Kräuter- oder Medicinbuche vorlag, deren ja nicht wenige bis in die neue Zeit herunter beim Volke im Gebrauch sind. Die Spuren derartiger deutscher Volksbücher hat Dr. v. Maurer seinerzeit sogar auf Island vorgefunden und besitzt er selbst noch ein paar stark abgegriffene isländische Handschriften, in welchen nach deutscher Vorlage allerlei kräftige Pflanzen, Steine u. s. w. aufgezählt werden, ohne daß auch dorther ein entsprechender Name nachzuweisen war.

Primula officinalis Jacq., Himmelsschlüssel, heißt polnisch auch Kukawka, weil sie mit dem Kuckuck kommt.

Prunus Cerasus L., Sauerkirsche: Kirschbeere. (Danzig, ältere Sprache.)

Auch hier wird die Farbe der reifen Früchte angewandt zur Bezeichnung von bestimmt ähnlich gefärbten braunen Pferden. Kirschbraun kommt aber auch ähnlich bei anderen Gegenständen oder Thieren vor. Beim Würgen wird man kirschbraun im Gesichte. Aehnlich wird man auch kirschroth im Gesichte oder auf den Backen aus Scham, Aerger, Hitze, Reibung. Andere Vergleichspunkte sind: rosen-, puter-, krebs-, fuchs-(Haar!), feuerroth.

Auf einem Bilde des Ant. Möller'schen Danziger Frauentrachtenbuchs von 1601 (facsimilirt 1886) werden wir durch ein Paar Langgartener Mägde in die gärtnerische Gewerbethätigkeit von damals geführt. Langgarten, heute eine bebaute Straße, war damals, was der Name besagt, eine Reihe von neben einander liegenden Gärten, in denen Gemüse gebaut wurde, und brachten die Mägde der Gärtner deren Erträge über die zwei jenes Langgarten von der Stadt trennenden Motlauarme und über die Speicherinsel in die inneren Stadtviertel, um sie dort unter abgeleiertem Ruf und Gesang feilzubieten. Ihr Versammlungs- und Sitzplatz war der Schnüffelmarkt, der (nach Löschin: Gesch. 43.) seinen Namen haben soll von den dort früher verkauften Schaufeln (platt Schüffeln; aber das n?). Das Verslein darunter lautet:

Die Milchmägd | Kirschbern und Kohlmetzn |
Gehn hin an Schnüffelmarkt sich setzn.
Von Kraut vnd Rüben bringen viel |
Stets rauschn vnd knarrn | sind nimmer still.

Bemerkenswerth und neu sind die Ausdrücke Kirschbern und Kohlmetzen für die die Erzeugnisse herbeibringenden Mägde, aber schon alt, wie man sieht, ihr rauschendes Wesen.

Ein Vexirrätsel (mitgetheilt von Knoop: Volkss. S. 87.), gemeinhin unter die gerechnet, von welchen man sagt, sie seien von einem zum Tode verurtheilten Verbrecher (daher sog. Verbrecherrätsel) dem Richter aufgegeben und, da dieser es nicht lösen konnte, an ihm zum Retter geworden, ist das folgende: Ich aß (auf einem Baume sitzend Kirschen), von mir

aß (mein Kind an der Brust), über mir aß (ein Sperling Kirschen), unter mir aß (ein Schwein die heruntergeworfenen Kirschenkerne); meine lieben Herren, erraten sie das?

Eine Aehnlichkeit dieser Rätsel ist vorhanden mit dem biblischen, das Simson den 30 Gesellen aufgiebt (vergl. Buch Richter, 14, 14.): Speise ging von dem Fresser und Süßigkeit von dem Starken, oder wie es nach Delila's Verrat modulirt wird: Was ist süßer, denn Honig und stärker, denn der Löwe? Für die Auflösung ist zu beachten, daß er gegessen hatte von dem Honig eines in einem Löwencadaver angesiedelten Bienenschwarms. Wegen dieser Aehnlichkeit, da das ganze Rätsel an unbekanntes Selbsterlebtes in der bizarrsten und sowohl das Raten, wie auch die Benennung erschwerenden Form anknüpft, möchte ich für diese Art Rätsel, die man sonst Verbrecherrätsel nennt, obgleich sie im Volksmunde häufig gar nicht in Verbindung mit Verbrechern, welche dadurch vom Tode errettet werden, vorkommen, ebenso den Namen Simsonrätsel als allgemeine Bezeichnung in Vorschlag bringen.

Ein Kinderliedchen läßt sich also vernehmen (Saalfeld. E. L.):

Rothe Kirschen eß' ich gern,
Schwarze noch viel lieber;
Junge Mädchen lieb' ich gern,
Alte hol' der Diebel! (Teufel.)

Als Zungenexercitium gilt bei kleinen Kindern mit der Aufforderung, nachzusprechen (kannst Du sagen?), d. h. fehlerfrei und möglichst schnell, das: Kein klein Kind kann keinen Kirschkern knacken. Vergl. Fr. V. R. 411., Simrock: D. Kinderbuch 969.

Als ich von meiner Mutter kam, Hatt' ich ein schneeweiß Hemdchen an. Als mir Gott ein grünes (rothes: Pommerellen) gab, Goß er rein Blut (Oel: Angerburg) und Wein Und ein steinern Herzchen drein. (Aehnlich Dönhoffstädt: Fr. Pfl. R. 11.)

Als öck von mîner Mutter kêm, dâ nehm öck mî möt en wittet Hemd; wî öck êt on drunk Wîn, dâ wär mîn Hart von Stên. (Fr. Pfl. R. 12. Szillen in Ostpr.)

Als ich von Mutterleibe kam,
Hatt' ich ein schneeweiß Hemdchen an:
Das weiße verlor ich,
Ein grünes erkor ich;
Das grüne verlor ich,
Ein rothes erkor ich,
Dann forderten sie von mir mein Leben.
(Pommerellen: Fr. Pfl. R. 13.)

Das bereits IV. 19. gemeldete Rätsel (Weiß wie Schnee, Grün wie Gras, Roth wie Blut, Schwarz wie Theer, Sag' mir dies Rätsel her) ist nach Fr. Pfl. R. 14. auch um Dönhoffstädt gebräuchlich, vergl. Meier, D. Kinderreime 283., Curtze, Volksüberlieferungen u. s. w. 295. Rochholz, Alem. K. 235. 385. Var. 4 und 5. Gegessen schmeckt's gut.

Witt wî Schnee — Segg mî du, Grên wî Gras — Segg mî das, Roth wî Blôt — Segg mî gôt, Schwart wî Theer — Segg mî doch dat Rätselke her. (Fr. Pfl. R. 15. Aus Pommerellen. Var. 2: Thut mir der Nachtfrost weh u. s. w.: Jerrentowitz.)

Erst weiß, wie Schnee, Dann grün, wie Klee, Dann roth, wie Blut, Dann schmeck' ich gut. (Fr. Pfl. R. 16. Vgl. Mone, Anz. VII. 263. 203. Simrock, I. 21.)

Weiß, wie Schnee — So sag' ich: ne! Grün, wie Gras — So sag' ich: was? Roth, wie Blut — So sag' ich: gut! Schwarz, wie ein Rabe — So will ich nichts mehr sage. (Fr. Pfl. R. 17. Natangen.)

Sitzt eine Jungfer in der Laube, hat einen rothen Rock an. Wenn ich sie drücke, weint sie und hat doch ein steinern Herz. (Fr. Pfl. R. 18. Pommerellen. Vgl. Rochholz 235, 387. Simrock I. 22.)

Witt kam eck op de Welt; eck wurd grön, doch dô wullst du mî nich. Do wurd eck roth on schwart, mîn Hart glick Stön so hart. Nu nahmst du mî on eck erfrischte di. (Fr. Pfl. R. 19. Vergl. Violét, Neringia. 200,10.)

Rothe Farbe und Weingeschmack, das Herz von Stein —

was ist das? Masurisch: Czerwony kolor a wini smak. Serce kamienne — czemu tak? (Fr. Pfl. R. 20.)

Beim Kirschenessen heißt's (Fr. Pfl. R. 21.): Witte Gänskes (die Zähne), ên rôder Hâhn (die Zunge), on rennt rôdet Blot.

P. domestica L., gemeine Pflaume. Beim Kochen der Pflaumenkreide dient der Boden einer in den siedenden Saft gelegten Flasche dazu, durch sein Hin- und Herfahren am Kesselboden das Festsetzen des eindickenden Saftes und somit das Anbrennen zu verhüten.

Zusammengewachsene Pflaumen gelten als gefährlich für eine Jungfrau, wie überhaupt der Genuß von doppelten Früchten; vergl. VI. 139. für Nüsse. (Kr. Dt. Krone: Freitag.)

Pflaumenbaum ist Auflösung zu: Steit e Mannke op ênem Bên, Höd' sin' Schwînkes ganz allên. Dat Mannke hêt Balgart, De Schwînkes sön alle schwart. (Fr. Pfl. R. 22. N. Pr. Prov. Bl. X. 289.) Bei Müllenhoff 505,4. ein ähnliches Rätsel mit der Lösung „der Schlehdorn."

Die Pflaume ist (nach Fr. Pfl. R. 23.) Auflösung zu: Im grünen saß ich, Ungebornes Fleisch aß ich, Ungebornen Wein ich trank, Daß mir das Herz im Leibe klang. (Simsonrätsel!)

Eierpflaumen heißen polnisch Bzdziochy, von bzdzieć, an Blähungen operiren.

Wird geträumt, man sehe Pflaumen, die schwarz vor Reife sind, so bedeutet das Tod. (Saalfeld: E. L.)

Was giebt's zu Mittag? (Forts. zu VI. 166.) k. Silbernes Nixche (Nichtschen) und goldenes Warteweilchen. (Fr. II. 1854. e.) l. Warme Klösse und kalte Nachtmützen. (Hoch-Paleschken: Anna Tr.)

P. insiticia L., Haferschlehe, Spilling: als unedle und Waldpflaume, weil von schmächtigem Wuchse, Krieche mit den Verkleinerungen: Krichel, Krüchel, Krickel, Kreke, Krekel, Kröke, Krökel, Krükel, Krüle, mhd. Krieche, lit. Kryke, Krykle (Fr. W. B. I. 429.), mitt. alt. Chrieh, französisch crêque, vom ahd. chrezzan, kritzen, stechen, trotz der meist dornenlosen Zweige. Wenn die Krichelbäume in der letzten

April- oder ersten Maiwoche blühen, so ist die Roggenernte noch vor Jacobi (25. Juli). — So vêl Wêke nå Wulprecht (1. Mai) de Krêkelbôm blêgt, so vêl Wêke nå Jacôb ös dat Kôrn rîp. (Dönhoffstaedt. Fr.)

Vom Spillbaum wurde sein sprödes, hartes, gelbes Holz früher gebraucht zu Nagelstiften für die Schuhmacher, die jetzt jedoch aus theilweisem Mangel das von der Rothbuche dazu benutzen. Im angrenzenden Ostpommern wächst der Spillbaum wild beim Jaegerhof um Lauenburg und bei Stresow im Walde. (Eldor Thomasius.)

P. padus L., Ahlkirsche, Faulbaum: polnisch Kreszina (vulg.), wohl für Kruszina; deutsch: Krischpel (E. Thomasius). Er liefert das Holz, womit früher die Schumacher durch Ueberglätten dem Leder eine feinere Narbe gaben, jetzt durch Pressung hergestellt.

P. spinosa L., Schwarzdorn, Schlehenpflaumen: Scharkenstrauch. (Saalfeld: E. L.)

Will man den Maulwurf, trotzdem ein nützliches Thier, im Garten nicht auf einem bestimmten Beete haben, so darf man dasselbe nur umgraben und die Höhlung vor dem Zuschütten mit kurzem Strauch vom Schwarzdorn anfüllen, so daß dessen spitzige Aeste dem andringenden Maulwurfe unangenehm an die Nase kommen und ihn zur Umkehr veranlassen.

† *Pyrethrum sinense* Sabine: Herbstaster, Decemberrose. Wird in Töpfen gezogen und blüht häufiger weiß, als roth.

Quercus L., Eiche. Es ist bekannt, daß Eichenholz auf Wasser leicht untersinkt. Dies ist auch der Grund, weshalb man, um das zu verhindern, namentlich beim Flößen stets einen Kiefernstamm neben einer Eiche verbindet. Dasselbe geschieht auch beim Verwahren von Eichenholz unter Wasser zum Gebrauche für spätere Zwecke. Vielleicht verdanken wir jener Ursache auch die nicht zu häufige Auffindung von eichenen sog. Einkähnen, d. h. aus einem einzigen Stamme von zumeist der Eiche gehöhlten Kähnen, wie dergleichen noch heutzutage auf

den zahlreichen Seen, besonders der Radaune, in Kr. Carthaus in Gebrauch sein sollen.

Niedriges oder gekapptes Gehölz nennt man Knack, ebenso Eichenknack, wie auch Buchenknack.

Während Plinius als Bestandtheile der Tinte Ruß und Gummi angiebt, erwähnt Marcianus Capella zuerst die Galläpfel, gallarum gummeosque commixtio. In den meisten Tintenrecepten aus dem 13. bis 15. Jahrhundert sind Galläpfel und Vitriol die wesentlichen Bestandtheile. So lautet ein Recept für Tinte zu Pergament: Recipe zu ainer achterin 8 lot galles, 3 lot gumi, 6 lot vitrioli; zu Papier: Recipe 6 lot galles, 3 lot vitrioli, 3 lot gumi zu ainer achterin. Tinte ist atramentum libarium, atram. sutorium Schuhschwärze. Man benutzte aber auch den Saft des Tintenfisches, *Sepia*, den man auch für Malereien angewandt findet.

Die Herstellung eines Wanderstockes geschieht in folgender Weise: Man nimmt einen grünen d. h. frischen, saftigen Ast, der ganz gerade sein muß, und „preegelt" ihn am Feuer. Dann biegt man ihn — ein langes und ein kurzes Ende — über ein etwa 7 cm dickes Aststück, welches z. B. vor dem Hause an die Wand angenagelt ist. Nun bindet man die Enden, die möglichst einander genähert sein müssen, fest zusammen, wodurch der Stock die gewünschte Krümmung erhält. So lange man die Holzfasern noch nachgiebig findet, so lange bleibt der Stock dort hängen. Nicht sachgemäß wäre der Ausdruck Knotenstock dafür, obschon man ihn öfters hört. (E. L.)

Hinsichtlich Schwäbstock (VI. 30.) bemerkt Trojan: Es hänge sprachlich nicht zusammen mit schweben, sondern mit dem niederdeutschen „Swepe", die Peitsche. Im mittelniederdeutschen Wörterbuch von Schiller und Lübben (IV. 491.) finde ich: Swepe, Peitsche und Swebstock, Peitschenstiel.

Trockene Eichenwurzeln werden von Hütejungen zum Rauchen (nicht Räuchern VI. 168.) gebraucht.

Er kann durch ein eichenes Brett sehen, sagt man von dem, der gut sehen kann, oft aber auch zu viel sehen will, daher öfters ironisch mit dem Zusatze: Wenn ein Loch darin

ist. So heißt's ähnlich von dem Cassuben, er werde blind geboren und erst am neunten Tage darnach sehend, wie die Katzen, könne dann aber sehr gut sehen, selbst durch ein eichenes Brett.

Auch in der Topographie spielt die Eiche eine volksthümliche Rolle. Bei dem kleinen Dörfchen Flacksee an der pommerschen und westpreußischen Grenze im Neustettiner Kreise steht am Wege nach Altenwalde ein alter Wegweiser, berühmt wegen seines hohen Alters, mit der Zahl 1699. Es ist dies ein einfacher Pfosten aus Eichenholz, etwa 6 Fuß hoch und $^3/_4$ Fuß Durchmesser. Vor etwa 50 Jahren ist derselbe ausgehoben, der in der Erde befindliche verfaulte Theil abgesägt, ein neuer eichener Fuß in die Erde wieder eingestellt und der über der Erde befindliche gesunde Theil in den ersten eingefalzt, darauf gestellt und mit hölzernen Nägeln befestigt. Um diesen hat man eine Umwehrung gemacht, nämlich 4 fichtene Pfosten, 3 Fuß hoch, oben durch Riegel verbunden. An den Wegweiser hat man damals eine weiße hölzerne Tafel befestigt, mit aus schwarzen Druckbuchstaben hergestellter Inschrift, die jetzt schon ziemlich verwittert und unleserlich ist. Nur ein alter Wirth aus dem Orte, der sie aus früheren Jahren noch ziemlich auswendig wußte, konnte sie noch zusammenfinden und dictiren. Sie heißt:

„Denkmahl des alten Wegweiser Eich. Ich bin ein alter Greis und hab gedient mit Fleiß, den Weg gezeigt seit vielen Jahren, gewiß auch manchen Sturm erfahren, seit Sechzehnhundert neun und neunzig. Das ist von mir eine Sach recht einzig. Man dacht, ich würd Pension empfangen, doch dieses konnt ich nicht erlangen. Drum muß ich dienen immerzu, wer weiß, wann ich komm zu der Ruh."

Am Wegweiser ist noch eine kleine Tafel aus neuester Zeit befestigt, mit der Inschrift: Altenwalde 4 Klm. 1699. Der alte Eich sieht schon sehr zerklüftet aus und hat tiefe Falten, soll im Innern aber noch festes Holz haben, daß nicht leicht

ein eiserner Nagel eindringt. Die Umwehrung von Fichtenholz ist dagegen schon ziemlich morsch. (Freitag Sr.)

Die Eichel figurirt als Auflösung zu manchen recht alten und volksthümlichen Rätseln. (Fr. Pfl. R. 5.) Da ich lebte, ernährte ich Lebendige; nun ich todt bin, trag' ich Lebendige und gehe nicht minder noch unter den Lebendigen, da an seiten und unter mir Lebendige sind. Ein Rätsel der alten Nadrauer, in der Sprache dieses Volkes: Kadda gywas bawangiwus pennejau, Kadda numires buwau, gywas neszojau, gywi apaczornis wajaszojau. Das Rätsel deutet auf die Eichel, das aus Eichenholz gezimmerte Schiff und die Fische, welche das Schiff umschwimmen. M. Praetorius: V. d. untersch. Mundarten d. alt. Pr. Acta Boruss. II. 562. Vergl. W. Pierson: Matth. Praetorius Deliciae Pruss. Berlin, 1871. S. 138.

(Fr. Pfl. R. 6.) Öck ging e mål dorch't Schölp (Schilf), Damöt mi Gott hölp, Då fund öck e Meisterstöck, So grôt wi min Dûme döck, Darut kunn öck schnide: Twei Sîde Speck, êne Moll (Mulde), ên Backtrog ôk e klên Kindermötz.

Zerschneidet man nämlich die Eichel der Länge nach, nachdem man ihr den Kelch als Kindermütze genommen, so bilden die beiden Hälften des Kernes die zwei Seiten Speck und die der Schale die Mulde und den Backtrog. Fr. führt noch folgende Varianten an: Grüne Wiese oder Wald statt Schilf (Müllenhof: Sagen: über drei Elfen); statt Meisterstück: Fleischerstück (Litauen nach Schleicher: Lit. Märchen. 196.) oder Schneiderding (das war kleinfingerdick: Angerburg); Zipfelmütze (Pommerellen) statt Kindermütze.

(Fr. Pfl. R. 7.) Ich fuhr in den Wald nach Holz Mit meinem Wagen stolz, Da hab' ich aufgeladen ein Stück Bauholz, Wie Daumen groß. Daraus macht ich zwei Tröge Und zwei Tischplatten, Auch ein Pfaffenmützchen. (Aehnlich Dönhoffstädt: Zimmerstück.)

(Fr. Pfl. R. 8.) Hutzbutz full' raf (die Eichel), Kêm Erdwenger (= Erdwender: das wilde Schwein), Wull Hutzbutz

nehme, Kêm Wôldgänger (der Jäger), Nehm Erdwenger, Blêf Hutzbutz ligge. (Aehnlich N. Pr. Prov. Bl. VIII. 373.)

(Fr. Pfl. R. 9.) Bommelke hing (die Eichel), Gangelke ging (das wilde Schwein), Wi 't Bommelke raffull, Nehm Gangelke Bommelke.

† *Quillaja saponaria*, Rinde, mit Krystallen von opalsaurem Kalke durchsetzt und Saponin enthaltend, in Peru und Chili einheimisch, wird (vergl. *Herniaria*) deshalb in Südamerika als Seife benutzt.

Raphanus sativus L., Garten-Rettig. Statt: gerettet gebraucht man scherzweise den Ausdruck: ich bin gerettigt. — Ein eigenartiges Rätsel über die Anagramme von Rettig und Gitter des berühmten K. Schimper vom Jahre 1833 bringen die Verh. d. bot. V. d. Pr. Brandb. J. G. IX. 1868. S. 133. und die Auflösung J. G. X. S. 144., woraus auch zu ersehen, daß Redich oder Rädich die wahre Schreibung von radix, Wurzel wäre.

R. sativus L. c. *Radiola* D. C., Radieschen. Auch bei uns in den Städten bringt man diese fleischige Cruciferen-Wurzel unter den ersten Erzeugnissen der Gärtnerei zu Markte und werden ihrer je nach dem Gedeihen weniger oder mehr Exemplare für den Verkauf durch Bindfaden oder Grashalme zusammengebunden, wie in China etwa zu vier bis fünf die Frösche, dort ebenfalls culinarische Leckereien.

Ein Paar Radieschen werden beim Nachtisch häufig neben einander gelegt, um als Rebus aufgegeben die Lösung Paradies zu ermöglichen.

Rhamnus cathartica L., gemeiner Kreuzdorn. Früher steckten die Leute um Zacherin (Kr. Dt. Krone) am Walpurgis-Abende Kreuzdorn an die Thüren, um die Hexen abzuhalten. (Freitag.)

Ribes rubrum L., rothe Johannisbeere: Älbessem. (P.)

Rosa canina L., Hunds-Rose. Ihre Frucht, sonst Hagebutte, oder vielleicht der Auswuchs, die Rosengalle, Bedeguare, sonst Schlafapfel oder Schlafkunz: Bollepischer (Rössel), auch übertragen auf den Mädchennamen Rosa.

Ist eine wilde Rose mit Auswüchsen (Gallen) besetzt, so geht in Ostpreußen der Glaube, es brenne Geld darunter.

Aus Spielerei werden die äußeren Blumenblätter sackartig gefaltet und gegen die Stirn geschlagen, wo sie dann mit geringem Knalle platzen. Ebenso geschieht's mit sonstigen größeren Blumenblättern, z. B. von Päonie, Tulpe, Narzisse.

In Anton Möller's Danziger Frauentrachtenbuch (1601 und facsimilirt 1886) gehen auf einem Bilde zwei Frauen der höheren Stände spazieren und deutet auf ihr Vorhaben der darunter stehende Vers, der zugleich über damalige besondere Zier- und Nutzblumen Aufschluß giebt. „Auff den Newgarten wolln wir gehn Und sehn wie vnser rösslein stehn. Die Roßmarien vnd Kreutlein fassn Salat vnd Kress heim tragen lassn.“ Auch geht hieraus hervor, daß zu jener Zeit in Danzig die Gärten auf Neugarten belegen waren, wohin, wie ein anderes Bild angiebt: „Jungfraw Anlein geht spazirn, In Garten sich zu recreirn.“

Ein Gutenachtwunsch lautet: Schlafe wohl, mit Rosengedanken, mit Nelken besteckt.

Auf die ebenso bezeichnete Gesichtskrankheit deutet dieses Rätsel hin: Im schönsten Flor triffst Du im Garten mich, — Doch hüte Dich vor meinem Stich; — Und Die mich im Gesichte haben, — Die werden auch sehr schnell begraben.

In meiner Jugend hörte ich mit der Auflösung Rose von meiner Mutter besonders gern dies Rätsel: Mein Erstes bezeichnet die Völker, zwar unorthographisch, im ersten Entstehen, Mein Zweites kannst Du in jedem Lande sehen, Und wird Dir das Ganze von lieber Hand gereicht, So ist's gewiß in der Rosenzeit.

Rubus Idaeus L., Himbeere: Hinkbêr (Rössel: Dr. Stuhrmann.); ahd. hintberi, also die Beere der Hinda, Hindin, des weiblichen Hirsches, die von Brombeeren äsen mögen.

Rôdet Toppke on e wittet Stertke; wat ös dat? (Fr. Pfl. R. 27.) Stertke ist Deminutiv von Stert = Stürze, Deckel.

Ruta graveolens L., gemeine Raute: vergl. *Pisum sativum* L.

† *Sabina* Spach., Sadebaum. Aufguß von Nadeln und Zweigen gebraucht man als Abortivmittel.

† *Sacharum officinarum* L., Zuckerrohr. Auf Fußreisen ist's vortheilhaft, gegen plötzlich auftretenden Durst außer einer möglichst alten Kirste Brod auch mehrere Stücke Zucker bei sich zu führen und zu dessen Stillung zu genießen. Ebenso ist der Genuß von Stücken Zuckers dem gierigen Einschlucken kalten Wassers nach starkem Gange bei erhitztem Zustande vorzuziehen.

Das ist Kinderfrage, mit Zucker bestreut! antwortet man kleinen Kindern, die in ihrer Neugierde viel um gleichgültige Sachen nachfragen.

Salix Tourn., Weide. Von Baumweiden dienen als Wegebäume die weiße *(S. alba* L.*)*, Bruch- *(S. fragilis* L.*)* und Sahlweide *(S. Caprea* L.*)*; zu Uferbefestigungen die Mandel- *(S. amygdalina* L.*)*, Korb- *(S. viminalis* L.*)*, Purpur- *(S. purpurea* L.*)* und Werftweide *(S. Smithiana* Willd.*)*; zur Korbfabrikation außer diesen Uferweiden die Dotter- *(S. vitellina* L.*)* und kaspische Weide. *(S. acutifolia* Willd.*)*

Der Korb von Weidenruthen oder -Wurzeln heißt Schwing oder Schockeschwing. (P.)

Der Bastlösereim (VI. 169. Archut.) gilt um Wusseken statt um Dassow. — Sonst vergl. *Populus.*

Sambucus Tourn., Holunder. Bei Preußen, Russen und Letten war Puskaitis ein Wald- und Baumgott, der im Hollunder wohnte; dieser hieß darum das heilige Holz und durfte nicht umgehauen werden. (Nork, D. Myth.)

Seine Blüthen werden zu Milchsuppen hinzugethan und verleihen ihnen einen angenehmen Geschmack. — Als gut zum Stopfen werden gebraucht die getrockneten und zu Suppe gekochten Beeren des Holunders.

Secale cereale L., Roggen. Der Ausdruck Horst (bezüglich der Pluralbildung Geilhörster in V. 57.) ist in Niederdeutschland nach Trojan sehr verbreitet zur Bezeichnung eines Gebüsches, eines solchen besonders, das im Sumpf oder in der Niederung steht. Er wird aber auch angewendet auf niedrigere

Gewächse; man spricht von einem Erdbeerhorst, einem Meerrettighorst u. s. w.

Abdera, VI. 33. und 37. fälschlich nach Kleinasien verlegt, lag in Thracien. Aehnlich werden mit Mißfallen die Orte Posemuckel, Meseritz und Mölln (Till Eulenspiegel's Geburtsort) genannt. Ihnen (Zanow!) gleich gilt ferner Beleschdorf in Siebenbürgen und nach Prof. Petermann die Stadt Chelbun bei Damascus.

Die Leute haben um Eldena den Glauben, daß man nicht am Montage mit dem Schneiden des Kornes anfangen dürfe. Wenn es sich so trifft, mähen sie schon Sonntags Abend wenigstens ein Stückchen ab, um nur angefangen zu haben. (J. Trojan.)

Doppelähren müssen verbrannt werden. (Kr. Dt. Krone: Fr.)

Das Leichenstroh muß an abgelegener Stelle verfaulen und darf ja nicht in Gebrauch kommen. (Kr. Dt. Krone: Fr.)

Bei Fußtouren ist's besonders zur Stillung des Durstes sehr practisch, außer Zucker einige Stücke groben Brodes, namentlich von der Kirste, bei sich zu führen.

Brod ist bei Neujahrs-Orakeln das Sinnbild für Auskommen oder Ueberfluß.

Der Herd des Hauses wird in der Zeit von 11 bis 12 Uhr der Sylvesternacht mit Teig belegt und zwar für jedes Familienmitglied ein Brödchen; wessen Brödchen nicht aufgeht, der stirbt im Jahre. Auch soll sich solches Brod das ganze Jahr hindurch halten. So in Ostpomm. (K.) Hier heißt's das Herdbebacken. Doch hörte ich nur den Namen, ohne daß ich die Thatsache bestätigt fand.

Beim Brodbacken ist genau Acht zu geben, daß kein Unglück herbei geführt wird. Die früher und auch jetzt noch frei gebauten Backöfen hatten höchstens noch ein Dach darüber, um das Verregnen zu verhüten. Die Kinder hatten somit auch Zutritt und griffen wohl helfend mit ein. Vor dem Backen wird das Brod gegerstelt, d. h. auf zugerichteten Brettern in den Ofen geschoben, nachdem die Mitte frei wurde, indem man die glühenden Kohlen zu beiden Seiten schlug. Inmitten dieser Gluth werden die Brode etwas getrocknet. Es sind zwei

Gersteln da. Auf die eine wird der nasse Teig gelegt, um das Festkleben zu verhindern, durch einen Lappen vorher naß gemacht. Ist das letzte Brod auf diese Weise bearbeitet und aus dem Ofen gezogen, so darf keines eher abgenommen werden, als bis die Kohlen im Ofen über dem Heerde zusammen geschlagen werden; andernfalls geschieht ein Unglück, z. B. Fehlgeburt der Bäckerin. (Kr. Dt. Krone.) Auch muß der Lappen, der im Wassereimer seine Ruhe hat, das letzte Mal mit in den Ofen geschoben werden; sonst geht Haus und Hof verloren. (Kr. Dt. Krone.)

Rohe, geriebene Kartoffeln werden öfters in's Brod gebacken, damit es sich länger frisch erhält. — Für die Kinder werden vom letzten Teige (s. g. Ausschrapsel) kleine Brode gebacken, s. g. Kuckel (chen.) — Wenn das geschieht, sagt man, freuen sich die Engel im Himmel. — In die vom frischen Roggen gebackenen Kuckel backt man zu größerem Wohlgeschmacke für die Kinder auch Kirschen oder Aepfel hinein, obschon diese dann noch nicht recht reif sind. Auch für ältere Personen backt man Aepfel hinein, die dann wie gebraten schmecken.

Die Unzufriedenheit der Kinder schildert folgendes, mir aus Ostpreußen (Pred. Seydler) gemeldete Zwiegespräch. A. Mutter, vor wem schneidst Du dem Knust Brod? B. Für Dich, min Sähn. A. Ach, man solch klein Hachelke?!

Das steht fest, wie beim Bäcker die Semmel. — Das geht ab, wie die warmen Semmeln.

Sedum L., Fetthenne: Johanniskraut (Schlochau): es wird dort von den Kindern auf dem Lande am Johannistage gepflückt und auf den Ofen gelegt, wo's am Meisten ungeschoren liegt, und an seinem Fortleben oder Vertrocknen dann das Orakel der eigenen Bestimmung abgesehen.

† *Silene Armeria* L., Garten-Taubenkropf: Christinchen.

Solanum nigrum L., schwarzer Nachtschatten. Diese für sehr giftig gehaltene Pflanze wird nach Troj. in Frankreich unter dem Namen Morelle cultivée (sein mittelalterlicher Name war

Morella!) als Gemüse angebaut und gegessen. Auch im Katalog von Haage und Schmidt in Erfurt ist der schwarze Nachtschatten unter Spinat-Gemüse aufgeführt. Sollte er durch die Cultur das Giftige verlieren? oder würde es ihm erst durch die Zubereitung und Pression in warmem Wasser, wie bei einigen Pilzen, genommen? Namentlich wird die (schwarze) Beere für giftig gehalten, woher auch der Name, da Nacht = schwarz und Schatten = Schaden.

S. tuberosum L., Kartoffel: Bulwe, Erdschocke (P.); Pirrek (Posen); Nuchla (nordcassubisch) für bulwa.

Kartoffelkrieg wird der Bayerische Erbfolgekrieg spottweise genannt, weil die Soldaten nichts zu thun fanden, als im Lager Kartoffeln zu essen.

Die Leute schneiden die zum Setzen bestimmten Kartoffeln in mehrere (meist vier) Stücke, je nachdem „Kiemen" oder „Kiemchen" (Keime) daran sind. Viele schneiden die Keimfläche ab, um sie zum Setzen zu gebrauchen, und kochen dann den Rest der Kartoffel. (Saalfeld: E. L.)

Die Kartoffeln werden im Werder aus der Erde geduckt mittelst der Kartoffelduck, bestehend aus handlichem Stiel, an dessen Ende sich ein starkes, rechtwinkelig abgebogenes, einem großen Hufeisen ähnlich sehendes Eisen befindet. Mit dieser Duck schlägt der Ducker (immer ein Mann, während Weiber und Mädchen die Kartoffeln auflesen) hinter der Staude in die Erde und reißt sie sammt den Knollen heraus. (P.) Bei uns zu Lande sind es besonders die Frauen, die das Aufreißen und Auflesen (Aufnehmen genannt) der Kartoffel besorgen, während die Männer sie zum Wagen tragen, abschaufeln oder einmiethen. Das handwerksmäßige Instrument dazu ist die Hacke mit drei breiten Zinken.

Kartoffeln, in der Zeit vom 1. bis 12. Mai gepflanzt, werden wurmstichig. (Ostpommern: K.)

Kartoffeln lassen sich roh auf ihre Güte (Stärkegehalt) prüfen, wenn man eine Knolle durchschneidet und beide Stücke auf einander reibt: kleben die Stücke zusammen und zeigt sich an

der Schnittfläche ein leichter Schaum, so ist die Kartoffel gut und mehlig.

Zu Abend sind ein beliebtes Gericht im Werder die Erdschockekielke, d. h. Kartoffeln, auch Schocken genannt, und Mehlklöße zusammengekocht und mit Fett überbraten. (P.)

Wie die Räume alter Aufbewahrungsorte von Kartoffeln (Mieten, Kaulen) als irdische Vertiefungen für die Knaben auf dem Lande und ihre Spiele zu Festungen und Schanzen für Angriff und Vertheidigung werden, so dienen sie auch häufig für deren sonstige Spiele. Eins davon lernte ich aus dem Schlochauer Kreise (Pfr. Hasse) kennen und nenne es Nurre nurre naukatt, nach dem Gesange aller dabei Betheiligten. Ich stelle mir vor, daß es sich dabei um das Jagen einer Katze handelt, vielleicht von Mäusen, da die Naukatt (platt für Mausekatze und außerdem agglutinirt) genarrt (nurre!) werden soll. Ein Knabe steht in der Kaulentiefe, hascht nach den ihn umspringenden Kameraden und wird erlöst, sobald ihm ein Fang gelang.

Der Berliner Volkswitz nennt die Soldaten vom Regiment Alexander Kartoffelpeller.

Wenn Supp', denn Supp'; wenn Kartoffel, denn Kartoffel. (Nur eines kann sein.)

Mit Kingerfräg (Kinderfrage) bezeichneten wir als Kinder Suppkartoffeln. (K.) Auf die Frage: Was hast du zum Mittag gehabt? wird geantwortet: Kingerfrag, ull Lier (Leute) weite dat.

Kralwasser ist im Volksmunde das Wasser, das „kralen" (ungereimt reden) macht, also der Branntwein aus Kartoffeln oder Korn.

Im Samlande (Korkehmen) heißt (nach Fr. W. B. II. 148.) der Schnaps auch Pirgel, sowie Branntwein trinken pirgeln.

Der Einheit wegen sei das Folgende erwähnt, obschon zum Roggen gehörig: In Wopersnow, Kr. Schivelbein, ist eine Fabrik von Kornbranntwein, der unter dem Namen Brigadeschnaps angepriesen wird. (Dr. Zechlin in Balt. Stud. J. G. 36. S. 94.)

Ist in einer Familie im Werder (P.) das freudige Ereigniß der Geburt eines Kindes eingetreten, so giebt es daselbst für die Gratulanten söte (süssen) Schnaps, d. h. Machandel mit

Zucker, bei Besitzern wohl süssen Wein. Man sagt also: „tom söte Schnaps gâne“, wenn man gratulieren geht. In den Höfen erhält bei jenem freudigen Ereignisse sogar alles Gesinde süssen Schnaps. Wenn aber ein Mädchen einpassirt ist, so „göfft ött man baarften Schnaps,“ d. h. barfüßigen, bloßen, zuckerlosen. P. meint, daß gerade der süsse Schnaps die Freude aller Bewohner und Besucher des Hauses ausdrücken soll; ob mit Recht, erscheint mir fraglich, da die Freude über das geborene Mädchen doch ebenmäßig groß sein müßte oder mindestens geheuchelt werden. Ob's eine Art des Minnetrinkens, wie P. will?

In F. L. Schubert's Anthologie classischer Volkslieder Concordia finden wir ein Kartoffellied als Volkslied vor, dessen Verse uns ein Abbild ihres verschiedenen Gebrauches geben. „Herbei, herbei zu meinem Sang, Hans, Görgel, Michel, Stoffel, Und singt mit mir das frohe Lied dem Stifter der Kartoffel. Franz Drake hieß der brave Mann, der vor 200 Jahren Von England nach Amerika als Kapitain gefahren. Drum sollte hier auch diesem Mann auf allen seinen Triften Ein jeder, der Kartoffeln ißt, ein goldnes Denkmal stiften. Weil dieses aber nicht geschah in unsern schlechten Zeiten, So wollen wir ein Ehrenlied zu seinem Ruhm verbreiten. Gott hat sie, wie das liebe Brot, zur Nahrung uns gegeben, Wie viel Millionen Menschen sind, die von Kartoffeln leben. Von Straßburg bis nach Amsterdam, von Stockholm bis nach Brüssel, Kommt Johann mit der Abendsupp', mit der Kartoffelschüssel. Salat davon, gut angemacht, mit Feldsalat durchschossen, Der wird mit großem Appetit von Jedermann genossen. Gebraten schmecken sie recht gut, in saurer Brüh' nicht minder; Kartoffelklöß', die essen gern die Aeltern und die Kinder. Hat Jemand sich die Hand verbrannt und hilft dafür kein Segen, So thut man auf die kranke Hand sogleich Kartoffelschabig legen. Wie nützlich sind sie nicht für uns, das Vieh damit zu mästen? Viel Sorten giebt es hier und dort, die guten sind die besten. So lang wir die Kartoffelfrucht in unserm Lande sehen, Kann keine große Hungersnot durch Mißwachs mehr entstehen. Geräth auch Korn und Weizen

schlecht, wir dürfen nicht verzagen, Kartoffelschnitz und Fleisch dazu verstopfen uns den Magen. Vor vielen Jahren sagte man, die Frucht sei für die Schweine; Jetzt ißt sie Kaiser, Königsohn, der Große, wie der Kleine. Und kehren die Soldaten heim vom blut'gen Feld der Ehre, So fragen sie sogleich: Herr Wirth, hat er auch Pommes de Terre? Und herrscht in unserm Lande auch stark die Kartoffelseuche, So giebt es gute immer noch in unserm schönen Reiche. Von Stuttgart bis nach Ravensburg, vom Wangen bis nach Halle, Da giebt's Kartoffeln überg'nug für Mensch und Vieh im Stalle. Und selbst die Schlechten kann man noch zu etwas Gutem brauchen: Man thut sie in ein Faß hinein und thut sie recht verstauchen. Und wenn sie dann verstauchet sein, dann läßt man sie recht schweißen; Das giebt dann den Kartoffelschnaps, der Fusel ist geheißen. Kartoffeln, frisch vom Sud hinweg, dazu ein Bischen Butter, Das ist fürwahr, ihr stimmt mit ein, ein delikates Futter! Darum, ihr Brüder allzumal, reicht uns die Hand daneben, Und rufen dann mit Freuden aus: „Franz Drake, der soll leben!"

Sorbus aucuparia L., Eberesche. Mit ihrem Samen ist eine Fütterung von Karpfen, namentlich bei kaltem Wasser und bei niedrigem Wasserstande ihrer Teiche, wenn sie das tiefere Wasser suchen, manchmal mit Erfolg versucht worden; auch werden die Samen vorher Tag und Nacht lang in Wasser geweicht, um sie besser annehmen zu lassen.

Sparassis crispa Fr.: graue Gans. (Pr. Stargardt, Werder: A. R.)

Spinacia oleracea L., gemeiner Spinat. Spinat mit Eiern heißen im Volksmunde die 6. Husaren (Schorer's Fam. Bl.), wegen der grünen Uniformen mit gelben Schnüren.

Symphytum officinale L., gebräuchliche Wallwurz, Beinwell. Der Trank, den man daraus (mit Bier, Honig, Butter) für Lungenkranke bereitet, muß in unglasirten Töpfen gekocht werden. Solche Töpfe heißen allgemein „Heidentöpfe" (Saalfeld: E. L.), wohl aus Ähnlichkeit mit den unglasirten Urnen.

Syringa vulgaris L., gemeiner Flieder. Von seinen Blättern machen Kinder und junge Leute häufig Guirlanden und Kränze

durch Umbiegung der Blattfläche und Hineinstecken des Stengels in das unten liegende Blatt. Sonst vergl. *Paeonia.*

† *Tagetes erecta* L., Stinkpeter (Danzig: Troj.), ein Name, der nach Fr. W. B. II. 372. als Gedanism dem *Cheiranthus Cheiri* L. zukommt. Sie ist eine aus Mexico stammende Zierpflanze.

Taraxacum officinale Web., Butterblume. So oft man „pusten" muß, um die Samenhaarkrone der Butterblume wegzublasen, so viele Lebensjahre hat man noch vor sich (Dönhoffstädt. Fr.); oder in der Gegend von Königsberg (Fr.) lebt man so viele Jahre, als Härchen nach dem ersten kräftigen Blasen noch stehen bleiben. Vergl. *Bellis!*

Taxus baccata L., Eibe. Weil sie sich geduldig beugen, binden und schneiden ließ, wurde sie bei Allongen-Perrücken und Reifröcken gebraucht, mit denen sie aber aus der Mode kam. (Pr. Prov. Bl. Bd. 25. S. 392.) — Es wird für ungesund gehalten, unter dem Schatten der Eibe zu schlafen (also unser Manzanillenbaum!). Früher war ein Taxuswald in Lubianen, Kr. Berent, jetzt abgeholzt, wie noch an den Baumstümpfen erkennbar.

Thea L., Theestrauch. In der Niederung heißt die Theekanne Treckkann'.

Wie kalter Kaffee schön machen soll, wird gesagt, Theetrinken mache interessant.

Sich in Thee setzen, sich betrinken oder sich einschmeicheln.

Als bei Kindern immer gültiges Rebus zeichnet man eine Menge Buchstaben t, zur Verwirrung mit großer und kleiner Schreibart und aus allen bekannten Alphabeten, und will als Auflösung: eine Theegesellschaft.

Hat man die ersten französischen Vokabeln inne, so gilt dies Rätsel: Hatten die Franzosen im vorigen Jahrhundert (haben sie jetzt) lieber Kaffee oder Thee? Liberté!

Der Name Therese wird häufig zum Rätsel verwandt und ist dann das Erste ein Getränk, das Zweite ein vierfüßiges Thier, das Dritte ein Gewässer.

† *Theobroma Cacao* L. Zum Andenken an die durch den französischen Marschall Lefèvre, späteren Herzog von Danzig, bewerkstelligte Einnahme dieser Stadt soll Napoleon ihm ein „Päckchen Chocolade“ mit dem Bemerken überreicht haben: „Kleine Geschenke unterhalten die Freundschaft.“ Das Päckchen enthielt eine erhebliche Anzahl Banknoten. Scherzweise nannte man daher in Danzig Banknoten-Päckchen „Danziger Chocolade.“

† *Thuja* L., Lebensbaum: Aufguß von Nadeln und Zweigen gebraucht man als Abortivmittel.

Thymus Serpyllum L., Quendel. Im Werder stehen beim Hochzeitsschmause auf der langen Tafel einige Teller mit etwas Wasser und Zweigen von Thymian, Myrten, Mairan, welche Teller zur Aufnahme von Geschenken für die Musikanten oder die Kochfrau dienen, und, um zum Geben anzuregen, spritzt Jemand mit dem grünen Zweige dann und wann bald Diesem, bald Jenem Wasser in's Gesicht.

Krietke (Kräutchen) ist das Sträußchen von starkriechenden Pflanzen (wie Thymian, Majoran, Levkoien), wie die Mädchen solches in die Kirche mitnehmen. Krutstock ist das Blumenbeet. (P.)

Tilia L., Linde. Vom Wege, der von Gohren nach Neitzkow (Kr. Lauenburg) führt, geht nicht weit außerhalb jenes Dorfes links ein Feldweg ab, an dem eine etwa 7 Meter hohe Linde steht, die eine Dicke von etwa $^3/_4$ Fuß hat. Der Stamm hat eine Höhe von 6 Fuß. In dieser Höhe scheint der Baum früher abgebrochen zu sein, und haben sich dann Knorpel nach beiden Seiten geworfen, so daß dieser Knurren mit den nach den beiden Seiten emporgewachsenen Aesten einen förmlichen Sattel bildet. Man sagt, daß dieser Baum nicht wachse, weil er früher einmal verzaubert worden ist. Selbst die ältesten Leute können sich nicht erinnern, daß er größer geworden ist und andere Aeste getrieben habe. Deshalb wird er die verwünschte Linde genannt. (Knoop: Volkss. S. 64.)

An die Linde knüpft ein Gesellschaftsspiel für Jung und Alt an, nämlich das vielfach gebräuchliche, nach dem Gesangsanfange bekannte: Gestern Abend sah ich Dich. E. L. Volksth. S. 130. giebt's auch für Saalfeld an. Ich fand es auch in Ostpommern (Koppalin im Kr. Lauenburg) selbst unter den gewöhnlichen Leuten verbreitet. Der Kreis der Mitspieler wandert singend anfangs in die Runde und bleibt dann stehen; in der Mitte steht eine Person, die sich eine andere vom anderen Geschlechte erwählt, die antwortend vor ihr sich hinkniet. Der Kreis singt mit und nach Beendigung des Liedes geht das Spiel von Neuem an oder es können auch Alle tanzen.

Gestern Abend sah ich Dich — Unter grüner Linden, Und gedacht', auch heute Dich — Wieder da zu finden! Ei, was hast Du da zu suchen, — Wo die Lämmer weiden? Dafür sollst Du heute noch — Schwere Strafe leiden. „Strafet, strafet, wie Ihr wollt, — Schont mein junges Leben, So will ich mich williglich — Eurer Straf' ergeben.“ Höre nur das Urtheil an, — Das da wird gesprochen, Sollst der Schäf'rin, die Du liebst, — Gleich zu Füßen fallen. „Schönste Schäf'rin, sieh herab, — Ich lieg' zu Deinen Füßen. Und bitt' aus Lieb' und Zärtlichkeit, — Deinen Mund zu küssen.“ (Erfolgt unter vergeblichem Zieren.) Schönster Schäfer, steh' nur auf, — Du hast ja nichts verbrochen, Bist von Deiner schweren Straf' — Frei und losgesprochen. Dann tritt Er in die Reihe und Sie in den Kreis und das Spiel beginnt von Neuem, natürlich mit Abänderung der sexuellen Anrede im Liede.

Pfingsten werden die Häuser innen und außen mit Laub geschmückt, besonders von der Linde (Kr. Dt. Krone: Freitag); das trockene Strauch bleibt an den Balken stecken zum Schutze gegen Blitz.

Trifolium Tourn., Klee. Findet ein Fräulein ein mehr als dreiblätteriges Kleeblatt und steckt das hinter'n Busen, so muß sie beim Heimwege zusehen, ob ihr ein Mann zuerst begegnet; dann verheirathet sie sich bald; wenn aber eine Frau, so dauert es noch längere Zeit. (Hinterpommern: K.)

Trifolium arvense L., Mäuseklee: Hasenklee.

Trigonella Foenum graecum L., griechisches Heu: ihre früher officinellen Samen werden als Feine Gricken in der Apotheke gefordert. (Bieber.)

Triticum repens L., Queke: kassubisch Oszeć statt sonst Perz. (Kr. Carthaus).

T. vulgare Vill., gemeiner Weizen. Man soll ihn bei regnerischem Wetter säen, wenn das Erdreich klebt. Hier und da wird der Weizen vor der Saat mit „Kalitzkenwasser" besprengt, um ihn vor nahendem Rost (polnisch Smoluch) zu schützen. Kalitzkenwasser gewinnt man dadurch, daß man ein Stück Kupfervitriol eine Zeit lang in Wasser liegen läßt. (Saalfeld E. L.) Doch wird blauer Kalitzkenstein dazu genommen und nicht der weiße, den ich als Kupferwasser benennen hörte.

† *Tulipa* Tourn., Tulpe. Vergl. *Rosa.*

Urtica dioica L., zweihäusige Nessel. Ehe die aus der Baumwolle gefertigten Zeuge die Oberhand erlangten, gab es das viel feinere Zeug, Nessel genannt nach der Gespinnstpflanze, von welcher es gewonnen, die damals viel häufiger und planmäßig angebaut wurde, bis der Import der Baumwolle fast jede Kunde davon erlöschen ließ. Es erscheint fraglich, ob die waldwilde zweihäusige Nessel zur Anpflanzung erst einer besonderen Behandlung bedurft hatte. Nur erst in der Neuzeit hat man in Pommern angefangen, zu gleichem Zwecke wiederum damit größere Cultur-Versuche zu machen.

U. urens L., Brennnessel. Auch in unserer Provinz gilt jener auch als Stammbuchvers benutzte Spruch:

Disteln stechen, Nesseln brennen;
Wer kann alle (falsche) Herzen kennen?!

Frischbier hat hierzu diese Räthsel (No. 68. bis 71.): Hinder onsem Hûs Steit e krûsemûs, Ös nich van Êke, ôk nich von Danne, On brennt doch.

Oder: Hinter meinem Haus Steht Doktor Kraus, Wenn man ihn anfaßt, brennt er. (Var. 2: Steht Krikelkrakelkraus. N. Pr. Prov.-Bl. X. 292.)

Oder: Hinner unserm Hûs Steit Peter Krûs, Wer em anfât, dem bitt he. (Pommerellen. Var. 2: Steit 'ne Kompelfûs = Kunkelfûs. Vgl. 59. Firmenich III. 182: Iserlohn. Simrock II. 31.)

Oder: Steit e Mannke (Bômke) ver de Där, on wer et anfat, dem brennt et.

Vaccinium vitis Idaea L., Preißelbeeren. In Meklenburg: Lingon oder Tytebeeren. (Troj.) Sie wurden früher viel aus den nordischen Reichen eingeführt. Ersteres Wort stammt aus dem Schwedischen und letzteres vom dänischen Tyttebär, wie nach Jessen Tüttebär in Schleswig-Holstein, Tütjebier in Oldenburg und auch Tutabeer in Meklenburg.

Verbena L., Eisenhut: vergl. *Anethum*.

Vicia Faba L., Buff-, Saubohne: Große Bohne. (Saalfeld: E. L.)

Vinca minor L., kleines Singrün. Es dient, wie zur Einfassung von Gartenbeeten, besonders auch zur Einfassung der Grabhügel, während im Werder (P.) die drei Arten *Sedum spurium* M. B. (Grabesruh), *maximum* Sut. (Himmelsschlüssel) und *acre* L. als Pflanzblumen, *Hedera Helix* L. (Epheu) dagegen, wie sonst, als Zierrath des Rasens dient.

Viola odorata L., wohlriechendes Veilchen: vergl. *Anemone*.

V. tricolor L., Stiefmütterchen. Seine Blüthen, sowie die von Hollunder und ähnlichen Heilkräutern werden als s. g. Theeblüthen am Johannistage zwischen 11 und 12 Uhr Mittags geschnitten; solcher Thee verdirbt nicht und gilt als besonders kräftig. (Kr. D. Krone: Fr.)

Viscaria vulgaris Röhlg., Pechnelke: In Danzig, wo die gefüllte Spielart in Gärten beliebt ist: Theernelke. (Troj.)

Viscum album L., Mistel. Auf die Seltenheit des Vorkommens der Mistel auf gewissen Nährpflanzen wird in folgender, in R. F. Reusch's Sagen des Preußischen Samlandes (Königsberg, 1838. S. 11. No. 10.) mitgetheilter Volkssage Bezug genommen. (Vergl. Treichel in Sitz. Ber. v. 26. Septbr. 1879. in Verh. d. bot. Ver. d. Prov. Brandbg. J. G. XXI.): „Der Schatz auf dem Pillberge.

Gewiß ist da ein Schatz verborgen, wo ein Haselbusch Wispen (d. h. Mistel) trägt. Bei Birken, Kirschen und Linden sind sie häufig, dagegen höchst selten und wunderbar bei Haseln. Sie wachsen nämlich schnurstracks aus dem Stamme, haben Weidenblätter und tragen dazwischen herrliche Beeren.

Es mögen zehn oder zwölf Jahre her sein, als in der „Höll" ein Haselstrauch stand, welcher eine Wispe trug. Diese Wispe hatte Beeren so groß, wie eine kleine Nuß, und klar und glänzend, wie Silber. Zwei Instleute aus Krahm (G. und E.) gingen eines Sonntags zwischen eilf und zwölf, so recht während der Kirchzeit, den Schatz graben. Sie hoben den Haselbusch aus und durchwühlten die Erde. Da kam ihnen zuerst ein Hase, der war lahm und hatte gar nur drei Füße, in die Quere gelaufen; sie waren ganz still und gruben weiter. Dann aber kam ein schwarzer Hund — das soll der Wächter des Schatzes gewesen sein — mit nachschleppender Kette auf sie zu. „Ui!" schrie einer der erschrockenen Instleute und somit waren Hund und Schatz fort; denn sie hatten diesen schon gefühlt und mit dem Spaten bestoßen können.

Für dies Mal war's also vorbei; aber die Dorfjungen warfen den Haselstrauch wieder ins Loch und das andere Jahr war er wieder ausgegrünt und trug wieder die silbernen Beeren. Dieselben Instleute gingen nun nochmals hin und haben den Schatz wirklich gehoben, mußten aber noch gewiß eine Mannslänge tiefer graben, als früher.

Wieviel Gold sie gefunden, haben sie sich wohl zu sagen gehütet. Auch weiß man nicht, wohin sie es gethan; denn sie waren arm und blieben arm. Im folgenden Jahre starben sie beide um dieselbe Zeit, da sie den Schatz gehoben.

Seitdem hat sich nichts mehr gefunden, obwohl der jetzt noch lebende Sch. aus Plinken gewaltig gegraben und die herrlichen Eichen grausam unterminirt hat. Doch ist ihm jetzt ein alter Mann erschienen, der ihm gesagt, daß er über drei Jahre den Schatz heben und dann für sein ganzes Leben überreich werden solle."

† *Vitis vinifera* L., Wein. Sage von der Weintraube in Königsberg. In der Schloßkirche zu Königsberg befindet sich an der Decke eine Weintraube, über welche die Sage geht, der Baumeister, welcher die Kirche erbaut hat, habe sie zum Wahrzeichen angebracht, daß er den ganzen Verdienst der Arbeit im Weinhause gelassen. Dafür könne er aber auch nicht selig werden, bis die Traube von selbst herunterfalle. Im Jahre 1647, fährt die Sage fort, habe sie sich während der Predigt gelöst und Diejenigen, welche darunter saßen, seien aufgesprungen, daß sie ihnen nicht auf die Köpfe falle; aber nachdem sie frei in der Luft geschwebt, sei sie wieder an dieselbe Stelle zurückgekehrt, wo man sie noch heute sieht. (Ill. Sonnt. Bl. 1886. No. 19. S. 228.)

Gleich nach dem Einzuge der Pest (1709) in Preußen wurde 1714, und zwar mit Rücksicht auf die Entvölkerung des Landes, zuerst in Wehlau eine Apotheke gegründet und mit einem privilegium exclusivum für das Amt ausgestattet. Schon damals hieß eine solche eine „Medicin Apotheke", während noch jetzt in Ostpreußen der gewöhnliche Kramladen eines Kaufmanns Apotheke schlechtweg heißt. Der „Medicin Apotheker" wurde zugleich mit einer Konzession für einen mit der Apotheke verbundenen „Gewürzkram" begabt, ohne welchen er vermuthlich gar nicht hätte bestehen können. Diese Konzession berechtigte auch zum Weinhandel und zur Haltung einer Weinstube. Daraus hat sich denn die Sitte in den kleineren ostpreußischen Städten erhalten, daß die Medizinapotheken zugleich den Ort bildeten, wo die Honoratioren der Stadt und vom Lande ihr „Glas Wein" tranken und klug redeten, während die misera contribuens plebs in einem anderen Zimmer sich mit geringeren Genüssen begnügte. Insbesondere diese neu gegründete Apotheke in Wehlau hat sich dadurch einen bescheidenen Platz in der Provinzialgeschichte erobert, daß Scharnhorst im Jahre 1811 dorthin den Präsidenten der Regierung zu Gumbinnen v. Schön bestellt hatte, um ihm unerkannt und im tiefsten Geheimniß für den Fall eines kriegerischen Zusammenstoßes mit den Fran-

zosen die für ihn ausgestellte Vollmacht als Civilgouverneur zu übergeben. (Altpr. M. S. Bd. XXI. S. 498.)

Gräbt man eine Flasche Rothwein in einem Ameisenhaufen ein, holt sie nach einem Jahre zur gleichen Stunde wieder heraus und trinkt davon alle Tage (wie lange reicht das?) ein Glas, so soll das nach der Volksmeinung gut und gesund sein.

Haubenwein ist das Getränk, das nach Abtanzen des Brautkranzes, wenn die junge Frau in einer anderen Kleidung und ohne Kranz, aber mit eigens dazu gefertigter Haube wieder erscheint, in der Gegend von Belgard (K.) angeboten wird.

Nach Weinsamen (oder: Puckelblau und Jackenfett) schickt man die Kinder am 1. April. (Knoop.)

Eine bei der Jugend beliebte mathematische Aufgabe ist diese: Der Wein aus einem 8 Quart enthaltenden Fasse soll nach dem väterlichen Testamente unter seine beiden Söhne zur Hälfte getheilt werden, jedoch nur mit Hilfe eines Fünf- und eines Dreiquartmaßes. Als Auflösung folgt, wenn die erste Stelle dem Faße, die zweite dem 5 Q.-M. und die dritte dem 3 Q.-M. gegeben und durch Striche die verschiedenen Umgüsse gekennzeichnet werden (andere Lösungen nicht ausgeschlossen): 8,0,0 — 3,5,0 — 3,2,3 — 6,2,0 — 6,0,2 — 1,5,2 — 1,4,3 — 4,4,0.

Rosine wird häufig zum Rätsel gemacht und ist dann die Erste ein griechischer Buchstabe und die Anderen eine lateinische Präposition.

In welche Fässer kann man keinen Wein füllen? In die vollen.

Wein ist die Auflösung für:

Die Sonne kocht's, die Hand bricht's,
Der Fuß tritt's, der Mund genießt's.

Die Traube ist Auflösung zu diesem Rätsel:

Es ging ein Ritter über den Rhein,
Der brachte seiner Jungfer Wein,
Er hatte weder Glas, noch Faß —
Nun rath' einmal, in was hatt' er das?

(Fr. Pfl. R. 28.) Vgl. Mone, Anz. VII. 262, 187.

Zägenmelk = Ziegenmilch; den bot. Namen weiß ich nicht, wächst z. B. in Kartoffeln, sieht der Distel ähnlich, schießt ebenfalls hoch, hat gelbe Blüthen, in Blättern und Stempeln weißen Saft, daher wohl auch seinen Namen; wir pflückten es, um die Gänse damit zu futtern. (K.) Ob nicht *Sonchus?*

Ast. Inschrift eines Deckels für ein Bierseidel:

Wie der Stamm und seine Aeste,
So der Wirth und seine Gäste.

Baum. Wie jede mehr oder weniger hochstämmige Topfpflanze beim Volke ein Baum heißt, so wird in Danzig ein Blumentopf überhaupt Baumtopf genannt. (Troj.)

Aus Schalkhaftigkeit gehen Kinder nach dem Regen an die Bäume und schütteln an den Zweigen oder stoßen an den Stamm, daß der herabfallende Regen die Daruntergehenden beschüttet, oft indem sie dazu sprechen, daß es noch regne.

In der Gegend um Neidenburg, auch um Berent, herrscht der Aberglaube, daß ein Baum, an welchem man sich das Wasser abschlug, nicht mehr wachsen oder gar ausgehen soll. (Dr. Lissauer.) Man vergl. die Wirkung des Katzenurins auf Pflanzen.

In der Sylvesternacht muß dafür gesorgt werden, daß die Bäume im nächsten Jahre gut tragen. Dies erreicht man dadurch, daß man ihnen in dieser Nacht etwas schenkt. Am Abend nach der Dämmerung werden sie mit einem Strohseil umbunden (in Wusseken sagt man: Ne Schurrback ward anne Boom bunge) und in die Kronen der Bäume oder auch darüber hinweg müssen tüchtige Ladungen Schrot und Pulver geschossen werden. Wenn man das nicht verabsäumt, so sind die Bäume im künftigen Jahre sehr fleißig. (K.)

Hoch in der Luft,
Tief in der Gruft.

Auflösung dieses Volksrätsels ist Baum. (Fr. Pfl. R. 1.)

Beere. Er ist nicht der Beer werth. (Fr. II. 2894.)" . . , welches ich durch ein Schema erklären wollte, wenn es der Beer werth wäre." M. A. Linemann, Deliciae calendariographicae. (Kgsbg., 1654.) 01. b. — Klabusterbeeren sind getrocknete Dreck-

klümpchen (kleben) in Beerengestalt, meist in der Wolle der Schafe. Er könne sie „ablesen" (sammeln), sagt man im Mewe zu Kindern oder Unerfahrenen, die Gedrucktes nicht lesen können.

Blatt. Kein Blatt vor'n Mund nehmen, d. h. gerade heraus sprechen.

Blume. Das „blumerant" (VI. 41.), auch „blümerant" und „plümerant", kommt her von bleu mourant. (Nach Troj.)

Den oberen Inhalt eines Seidels nennt der Student wegen des anstehenden Schaumes die Blume. Ein Schnitt als das kleinere Maaß soll keine Blume haben. Blume nennt man den feinen Geruch des Weines. Eisblumen bilden sich zur Winterzeit an den Fensterscheiben.

Das Wasser „blüht", wenn Algen und Conferven sich entfalten und breit machen. Auch Wolken sollen „blühen" nach der Anschauung des Volkes; es sagt, nach Johanni fangen die Schneewolken (also wohl die Form Cirrhus) zu blühen an, und je besser sie blühen, desto mehr Schnee gebe es zum Winter. (Eldor Thomasius.)

Wenn am Jacobitage (25. Juli) weiße Wölkchen bei Sonnenschein am Himmel stehen, so sagt man: der Schnee blüht für den nächsten Winter. (Westpr. Böbel. 37.)

Blumenstecklinge müssen am Gründonnerstage gesetzt, Blumensamen und Gemüse an eben diesem Tage gesäet werden. (Dönhoffstädt. Fr.)

Früchte, eingemachte, sind im Keller aufzubewahren, am besten im Eiskeller, jedenfalls aber durch Anwendung einer erhöheten Temperatur oder noch durch einen pilzdichten Verschluß, etwa einen mit Watte überzogenen Kork, vor dem Hinzutreten von (Spalt- und Schimmel-) Pilzen zu schützen.

Galle. Aus Aehnlichkeit nennt man Gallen abgerundete Auswüchse (Blutabsonderung) beim Pferdekörper, entweder kurz über der Fessel oder am Knie, besonders der Hinterbeine; oder: Auftreibungen der zwischen den Sehnen liegenden Schleimbeutel; auch Floß- oder Flußgallen genannt; mehr von unangenehmem Aussehen, als von reellem Schaden.

Oft nennen die Landleute einen nicht klar hervortretenden Regenbogen Galle. Eine Wassergalle ist der Wiederschein des Regenbogens oder ein Stück davon und läßt eine solche auf weiteren Regen schließen. Altnord. ist galli, m., Fehl, Mangel, Gebrechen, Schaden.

Gemüse. Altes oder junges Gemüse bezeichnet im Scherze einen alten oder jungen Menschen (Neustadt.)

Beim Säen von Gemüse kann ein Unterschied zwischen Frau und Mann beobachtet werden. Während die Frau den Samen mit den Fingerspitzen wribbelt und nur so von oben hin auf's Beet streut, murmelnd: Et giwt oder et giwt nich!, wirft ihn der Mann stets mit voller Hand frisch von der Seite auf's Land und spricht: Et mutt wat gewe! (Neumann.)

Gemüse irgend welcher Art darf nicht im Zeichen des Wassermann (auch Fische: hier und Pommern) gepflanzt oder gesäet werden, weil's sonst wässerig wird.

Gekähks ist Gemüse; also das Gekochte oder zu Kochende.

Getreide. Dazu dies Räthsel: Es sind unserer viel tausend Brüder; in der Jugend kleiden wir uns grün, im Alter gelb: wenn wir aber einmal vor Alter das Haupt senken, so ist dies eine sichere Vorbedeutung, daß nächstens eine große Schlacht geliefert wird.

Gras. Eine breitblätterige Grasart, im Leim vorkommend, wird polnisch Trawica genannt.

Die jüdische Verwünschung (vgl. VII. 179.) würde heißen müssen: Vor Deiner Thüre soll Gras wachsen! Es soll damit eine Ausschließung von jedem menschlichen Verkehre angedeutet werden, da häufige Besuche das Gras vor dem Hause zertreten würden.

Als Zungenexercitium führt Fr. V. R. 404. an: Jene graue Gans ging jenes grüne Gras grasen.

Ein Gesellschaftsspiel für Kinder und Erwachsene wird, was E. L. Volksth. für Saalfeld S. 130. angiebt, auch hier häufig gespielt, nur mit einiger Abweichung von der dort gehandhabten Anordnung und auch wohl in den Versen. Die Gesellschaft muß

unpaarig sein und steht der Ueberflüssige, auch eine Dame kann's sein, in der Mitte, als wenn er etwas verloren hätte, diese Verse des ringelnden Chores begleitend, bis er (sie) auf die verneinende Antwort sich mit einer Dame (Herrn) paart und damit das Zeichen zur weiteren, unterschiedslosen Paarung abgiebt. Der Spielname ist Grünes Gras.

Grünes Gras, grünes Gras,
Unter meinen Füßen,
Hab' verloren meinen Schatz,
Werd' ihn suchen müssen!
Unter diesen Allen
Wird doch wohl noch Einer sein,
Der Dir (mir) kann gefallen!
„Bist Du auch mein lieber Schatz?"
Ja! (Nein!) —
Sagst wohl immer ja, ja, ja! (nein, nein, nein!)
Und denkst doch immer nein, nein, nein! (ja, ja, ja!)
Wirst mich auch wohl lassen steh'n
Und zu einer Andern geh'n!

Nach Ja wird also das Ganze wiederholt, nach Nein tritt erst die Abpaarung ein, bei welcher der nächste betrübte Schatz übrig bleibt. Die letzten Strophen Saalfeld's (Komm, mein Kind, Dich will ich lieben, — Du bist mir in's Herz geschrieben!) habe ich hierorts niemals gehört.

Heu. Der auf die Ausdehnung des Aprilschickens gemachte Reim für den Mai (Anna Tr.) lautet:

Mai, Mai,
Da kommt ein Fuder Heu!

Heubauch (auch Hängebauch) nennt man beim Pferde, wenn es viel Rauhfutter gefressen, einen stark herunterhängenden Bauch.

Das Heu im Haufen ist die Auflösung hierfür: Von hinde rûch, von vêre rûch on noch nêge Êle von bönne rûch. (Fr. Pfl. R. 46.)

Oder hierfür: Von bönne rûch, von bûte rûch, von alle Ecke on Ende rûch. (Szillen: Fr. Pfl. R. 47.)

Oder hierfür: Unner rûch, båwen rûch, dörch on dörch von innen rûch. (Jerrentowitz. Fr. Pfl. R. 48. Vgl. Zeitschr. f. D. Myth. u. S. III. 189. Firmenich, Völkerst. III. 123.: Wische in der Elbniederung bei Seehausen; 170: Recklinghausen.)

Holz. Das durch Würmerfraß („Todtenuhr") entstandene Holzmehl aus altem Gebälk wird gesammelt und durch Aufstreuen gebraucht zur Heilung von Hautschäden (im dicken Fleisch) bei ganz kleinen Kindern. Es wirkt antiseptisch, wie Tannin, und könnte auch beim sog. Durchliegen verwandt werden. Es heißt polnisch Próchno, also Moder, Pulver, Staub.

Kogelung ist in Urkunden wahrscheinlich die Vertheilung des geschlagenen Holzes aus dem Stadtwalde nach Maßgabe der Größe des Besitzthums und durch Verlosung.

Am Tage vor Sylvester wird viel Holz klein gehauen und soll eine ledige Person Abends zwischen 7 und 8 Uhr dazu hingehen, eine Bürde voll ergreifen, in's Haus tragen und dann nachzählen, ob's paarig ist oder nicht; ist's unpaarig, so verheirathet man sich im nächsten Jahre noch nicht. (Elbinger Niederung. Neumann.)

Zur Trauung nimmt die junge Frau sich in der Rocktasche ein kleines Stückchen Holz (Knüppelchen) mit und bricht es vor dem Altare heimlich entzwei, weil sie des Glaubens ist, daß der Mann sie dann nicht schlagen könne. (Neumann.)

Es geht die Sage, daß ein aus Uebersehen in der früheren, hölzernen Kirche St. Peter von Chmelno, Kr. Carthaus, eingeschlossener Hirsch sich mit seiner rauhen Zunge durch deren hölzerne Thüre allmählig durchgeleckt und so die Freiheit gewonnen habe. Die so beschädigte Thüre soll sogar noch in der nach dem Abbruche jener (um 1220) ganz aus Holz erbauten, also äußerst alten Kirche nach 1841 neu erbauten massiven Kirche verwahrt und vorhanden sein. — An die neue Kirche, welche lange Zeit ohne Thurm stand, weil die Unterhandlungen sich zerschlugen, knüpfte sich dann noch die Sage, daß es dann

Krieg geben würde, wenn der Thurm fertig wäre. Und so geschah es zwei Jahre darauf in dem französischen Kriege. Der kolossale Thurm ist übrigens nicht an dem Giebel der Kirche angebaut, sondern steht besonders davor auf vier Pfeilern und mit einem Durchgange versehen. (Wojakowski.)

Ein Aufsatz des Rgb. Blell - Thüngen (in Sitz. Ber. d. Prussia. 1884/5. S. 19 ff.) führt aus, daß die alten Preußen die Keule von den Gothen kennen gelernt und deshalb, weil sie sich derselben bei Wurf und Schlag vorzugsweise bedient, sehr wahrscheinlich von den Polen den Namen Prutzen, d. h. Werfer und Schleuderer, vom polnischen próca, erhalten haben, wie ähnlich Germanen vom Wurfschuß Ger, Sachsen nach dem langen Messer Sahs oder Sachs, Franken von der Hieb- und Wurfaxt Franzisca, Longobarden nach den langgestielten Fußstreitäxten Barten, die Balearen ebenfalls von Schleudern. Die Keule bestand aus Holz oder Stein. Nach einem hölzernen Exemplare sucht Verfasser die Herstellungsweise zu erklären. Man habe in die Rinde einer jungen kräftigen Buche mit einem Messer so viele, etwa 3 cm lange Einschnitte gemacht, als die Keule Reihen knotenförmiger Erhöhungen zeigt, alsdann die Erde rings um den Stamm bis über die Einschnitte hoch angehäuft und demnächst vom Stamme die Rinde so weit abgeschält, als die Keule sich jetzt von derselben befreit zeigt. Durch diese Jahre hindurch fortgesetzte Behandlung wurde die Zurückhaltung des Saftes von dem umhäuften Stamme und dessen stärkere Ausdehnung erzielt, sowie das Treiben neuer Wurzelzweige an den Rindeneinschnitten. Nach Jahren wurde der zur Keule bestimmte Baumtheil abgetrennt und an den Wurzeln so beschnitten, daß überall nur knotige, kolbig zugespitzte Stumpfe zurückblieben. So sollen auch die mächtigen Keulen der heutigen Südsee-Insulaner hergestellt sein.

Für diese Vermuthung spricht, woran ich noch erinnern will: in der Heraldik, welche sich von Alters her mit allerlei Figuren beschäftigt und in welcher durch die Kreuzzüge das Kreuz ein besonders beliebtes und verschiedenartig ausgeschmücktes

Wappenbild wurde, nennt man ein Astkreuz ein aus rohen Stämmen mit Aesten gemachtes Kreuz und ein solches in Form eines Andreaskreuzes ist das sog. burgundische Kreuz. (Wegen Zeichnung vergl. v. Sacken: Katechismus der Heraldik. S. 81.) Ist auch die Kreuzform Nebensache, so bezeugen ein ähnliches und damals noch bekanntes Verfahren die mit ihm gebliebenen verzierten rohen Holzstämme.

Ebenso gleichen ähnlichen Keulen die in der Hand von als sog. Schildhalter in Wappen verwandten wilden oder Waldmenschen befindlichen Baumstümpfe.

Bei dem früher in Danzig sehr häufigen Greifspiele Holz auf Stein war man nur greifbar, wenn man auf Stein steht, dagegen greiffrei, sobald man auf Holz zu stehen kam. Holz ist also Mal. Es konnte das Spiel aber deshalb früher selbst auf den Straßen von Danzig häufiger gespielt werden, weil die eine, auf städtischen Straßen sonst seltenere Vorbedingung des Holzes früher deshalb dort häufiger vorhanden war, weil es vor der Canalisirung dort die hölzernen Abzugstrummen gab, weil ein Theil der dort so beliebten und jetzt fast überall abgebrochenen „Beischläge" Holzstufen besaß und weil ein Theil der Blindbrunnen mit Bohlen verdeckt war. Jetzt nach vielfachem Wegfall dieser Vorbedingungen ist das Spiel sehr im Verschwinden begriffen und wird meist nur noch in der Frauen- und der Heiligengeistgasse (alle Straßen heißen dort Gasse), wo einzig jene Beischläge bestehen blieben, angetroffen, wenn man nicht zu der auch früher erlaubten Aushilfe greifen will, Stein für Holz zu erklären. Beim Spiele wurden diese unvollständigen und unverständigen, aber jedenfalls Bezug habenden Strophen gesungen:

Holz auf Stein,
Mit de lange Bein,
Mit de kurze Knie!
Jungfrau Marie
Hat ein Kind gefunden,
War in Gold gebunden, u. s. w.

(sonst vergl. Z. S. d. hist. V. f. Marienwerder. H. 21. S. 45.)

Die gesetzliche Trauung vor dem Standesbeamten, sog. „Civil-Hochzeit", wird von dem gemeinen Mann hier die hölzerne Hochzeit genannt, drewnianne wesele.

Wird geträumt, man fahre Stangen- (Lang-) Holz oder man sammele Holzspähne, so soll das Tod bedeuten. (Saalfeld: E. L.)

Holzwolle ist ein aus trockenem, weißem Holze vermittelst besonderer Maschinen dargestelltes Material zum Polstern von Möbeln und zur Verpackung von zerbrechlichen Gegenständen.

Als Zungenexercitium führt Fr. V. R. 406. an: Hans haut Holz, hinter Häkers Hinterhaus haut Hans Holz. (Vergl. Rocholz: Alemann. Kinderlied. 27. 12.) oder: Hans hü hinda Hamanns Huus Holt. (Fr. V. R. 407.)

Streichhölzchen heißen mit Spitznamen die Grenadiere des Ostpr. Inf.-Reg. No. 1. wahrscheinlich wegen des Zahlzeichens; die Eilfer daher Trommelstöcke oder Trommelschlägel; Löffelgarde die vom Train, obschon man auch allgemein von einem Nichtgedienten sagt: er habe bei der Löffelgarde gestanden.

Beim Zögern im Kartenspiel heißt's: Karte oder Stück Holz!

Er liegt da wie ein Stück Holz (Zaunpfahl); d. h. still.

Holz und Kraut, das an einem gewissen Tage im Jahre (im Kalender Abdon genannt) angerührt oder leicht angehauen wird, vertrocknet und stirbt ab. (K.)

Kraut wird in der älteren Sprache ein dick eingekochtes oder eingemachtes Gemüse genannt; davon ging der Ausdruck auch auf Obstmus über, wie andererseits Gemüse aus Mus hervorging. — Apfelkraut am Rhein. (Troj.) Vergl. VI. 28. unter *Prunus domestica*.

Man muß stets ein Kräutersäckchen mit allerlei Gewürzen auf der bloßen Brust tragen, um vor der Bosheit des Männchens gesichert zu sein, welches die Leute in Hinterpommern als im Besitze eines glücklicheren Landbesitzers erdichten, sog. Erbmännchen (der Teufel selbst), das ihnen Wohlstand bringt, wenn es gut gefüttert wird. Weiteres vergl. Knoop: Volkss. S. 78.

Kraut, polnisch trawa. Im verderbten Polnisch des Kreises Neustadt heißt es: Ze trowa grot, te Krowa tot, wenn das Kraut

groß, ist die Kuh tot. Grot (groß) und tot sind deutsch. Also: zu spät!

Für den Tod kein Kraut gewachsen ist. (Fr. II. 2695.) Littauisch: Es giebt Kraut für die Krankheit, aber nicht für den Tod. Für den Tod fand sich kein Kraut, aber für die Gesundheit. (Fr. I. 3777.)

Er ist ein tolles Kraut (Unhold), toller Krauter (Kauz)!

Kraut und Lot habe ich hin und wieder von Jägern in dem Sinne von Pulver und Blei gehört. Leo (Ferienschriften) giebt für diese im Althochdeutschen nicht vorhandene, jedoch im Volksmunde erhaltene Bedeutung folgende Ableitung, da er es für keltisch hält: Gäl. cre, creadh, criadh, Erde, Staub, ir. crothadh, schott. crathadh, ausstreuen, sprengen; mank. croy, Erde, Staub; wäl. grut, Sandgeröll, Sandgries; bret. krae, kraa, Gries, Ufergries. — Mank. levail, Blei; wäl. llud, gediegenes Erz, Erzstufe. — Als Jäger-Ausdruck könnte es beim alten Feuersteinschloß-Gewehr der Zunder und die Kugel sein und käme die Kugel wohl deshalb zur Bezeichnung Loth, weil früher vom Pfunde Blei 32 Kugeln (also je 1 Loth schwer) gegossen werden mußten. — Kraut und Lot soll aber auch ein früheres Instrument zum Feueranmachen (Pinkschwamm und Feuerstein) genannt worden sein.

Krauten und Schauen. Weil das Land im Werder wenig Abfall hat, so ist es von großer Wichtigkeit, die zahlreichen Wassergänge (Zuggräben, Vorfluthen, Laaken und Flüsse) von Wasserpflanzen rein zu halten, im Allgemeinen Kraut genannt; darum werden sie zweimal im Jahre, zu Johanni und zu Michaeli, von Kraut gereinigt. (Die Arbeit Krude, die Arbeiter Kruder, Krauter). Darnach hält dann die Schaukommission „die Schau“ ab, d. h. besichtigt, ob die Arbeit ordentlich und gründlich geschehen. Jeder wichtigere Wassergang steht nämlich unter einer besonderen Aufsichtsbehörde, deren eidlich verpflichtete Mitglieder als solche Geschworene heißen und die Bestandtheile jener Kommission ausmachen. Ihre Namen haben sie im Werder nach den betreffenden Wassergängen. (P.) Auch sonst geschieht

das Krauten überall in der Provinz nach polizeilicher Vorschrift für die meisten Flüsse und ihre Anwohner in bestimmten Verbänden mit Obmännern, jedoch meist nur einmal des Jahres, im Juni oder Juli.

Kringeljungen heißen mit Spitznamen das 3. und 33. Regiment.

Laub. Eine Mutter soll ihr Kind nicht entwöhnen, wenn das Laub von den Bäumen fällt, weil es sonst die Haare zeitig verlöre. Ebenso in Pommern.

Sitzt das Laub im October noch fest,
Dies einen strengen Winter erwarten läßt. (Fr. I. 2313.)

Wüchs Laub und Gras Als Geiz, Neid und Haß, So äße manche Kuh desto bas. (Fr. I. 2315. Henneberger 345.)

Die Geschichte geht auf's Laub (Brimm); also verloren!

Mark des Baumes: Peddick; Pasek. (Rössel.)

Mehl. Ein beliebter Scherz mit kleinen Kindern ist, daß man während des Singens die eigenen Hände oder die des Kindes wiederholt zusammenklatscht und bei den letzten Worten die Bewegung des Fortschiebens macht (ähnlich Saalfeld: E. L.):

Backe, backe Kuchen!
Bäcker hat gerufen,
Hat gerufen die ganze Nacht;
Müller hat kein Mehl gebracht.
— Schub' (schieb') in den Ofen.

Als Zungenexercitium führt Fr. V. R. 415. an: Min Meller, mahlt mi min Metz Mehl, mine Mutter makt mi Mooß möt Melk. (Vergl. Simrock 976.) und 416.: Mein Meister Müller, mahl' mir mein' Metz Mehl; meine Mutter muß mir Milchmuß machen. (Vergl. Rochholz 29. 20.)

Um das Einerlei zu bezeichnen, gebraucht man die Alliteration: Dies ist Alles Mus, wie Mehl. — Beim trüben Wetter sagt man, der Himmel sehe aus, wie Mehlgrütze.

Mehlsäcke heißen im Volksmunde die Kürassiere; Mehlwürmer die von der Intendantur.

Wegen der Form des Zahlzeichens heißt das 8. Regiment die Bretzelgarde.

Die Klößerbrigade heißen die Leib- (Rgt. No. 100.) und die Sandhasen (Rgt. No. 101.) in Sachsen. (Schorer's Fam. Bl.)

Das 41. Regt., sonst auch Pinschklopper (vgl. VI. 165.) genannt, nennt man mit Spitznamen nach ihrem Recrutirungsbezirke auch Heilsberger und ruft ihnen wohl zu: „Jetzt kume de Heilsberger, wo se de groißte Kailche (Klöße) kuche."

Neunerlei Kraut von neun Scheiden muß man dem Vieh zu Wollbrecht geben, damit es nicht verrufen werden kann. (K.)

Neunerlei Kraut, das im Freien gewachsen, sammeln am Johannisabende die Mädchen schweigend, flechten daraus einen Kranz und bringen ihn unter gewissen Ceremonien nach Hause; (vergl. VI. S. 181.); so ist es auch erlaubt, daß sie ihn auf die Thüre hängen, dann hineingehen und von innen wieder abhängen, weil er nicht durch die Thüre getragen werden darf; legt die Binderin ihren Kranz zur Nacht unter das Kopfkissen, so träumt sie von ihrem zukünftigen Manne. (Volkskal. 117.)

Obst. Kernobst hält sich länger auf dem Boden, wenn man einige Blätter oder Zweigreste daran haften läßt. (A. R.)

Träumt man von Obst, so bedeutet das Krankheit. (Saalfeld: E. L.)

Obstbäume. Viele Leute (besonders Bauern) befestigen am Sylvesterabende einen Strohkranz um jeden Obstbaum. „Das soll bedeuten: daß die Bäume gut tragen." (Saalfeld: E. L.)

Rinde. An Rinde soll man kauen, um sich den Durst zu stillen, wenn man sonst nichts dafür zur Hand hat. So erzählte mir ein Soldat, daß es beim Marschiren geschähe. Auch nimmt man dazu ein Blatt oder einen Strohhalm. — In schneereichen und kalten Wintern fristen die Hasen und Rehe ihr Leben durch Benagen der Rinde von Stamm oder Wurzeln.

Saat, Saamen.

1. Den Samen der Zwietracht säen.

2. Die Saat wieder haben. (Fr. I. 3180.) Beim Kartenspiel den verlorenen Einsatz zurückgewonnen haben.

3. Die Dummen werden nicht gesäet, sie wachsen von selber. (Fr. I. 4250.) Masurisch: Głupich niesieją, sami się rodzą.

Schwamm. Häufig wird die Redensart gehört: Schwamm drüber! um eine Sache vergessen zu machen; daraus wurde der Refrain eines Liedes der Neuzeit.

Stengel. Er ist vom Stengel gefallen. Hält sich nicht brav.

Falle nur nicht vom Stengel! Mag's Dir gut gehen. — Wegen des Stengelchens am Kleeblatte als Trinkweise vergl. VI. 120.

Stoppel. Wenn der Wind weht über Stoppeln, Muß man seinen Putz verdoppeln. (Fr. II. 2915.) Also sich wärmer anziehen.

Strauch. Hat sich Jemand das Leben genommen und ist deshalb nicht auf dem Kirchhofe, sondern an dem Orte seiner That begraben, so mußte nach einem für Ostpommern bis über die westpreußische Grenze giltigen Gebrauche ein Jeder, der vorüberging und darum wußte, etwas aufnehmen und auf die Grabstelle legen. War diese im Walde, so wurde ein Zweig oder ein Stück Strauch darauf geworfen; wenn aber auf freiem Felde (am Wege oder bei Fußsteigen), so wurde dazu ein Stein erwählt. Thut man das nicht, so wird man nach dem Glauben der Leute Nachts von dem Selbstmörder verfolgt, hat vor ihm keine Ruhe oder wähnt sich von ihm geholt. Es deutet das weniger auf Nichtachtung, als auf Versagung der Ruhe durch Unterlassung einer allgemeinen Pflicht. Man vergleiche übrigens bei Horaz die Bitte des Archytas an den Schiffer, seinen Leichnam mit Sand zu bestreuen! Jenen Aberglauben als herrschenden hörte ich besonders aus dem östlichen, also nahe Westpreußen gelegenen Theile Pommerns. (Eldor Thomasius; z. B. ein gewisser Pahnke im Walde von Stresow.

Mit Reisern belegten die Wenden die Gräber und stammt daher auch das Werfen von Ästen und Zweigen auf die Gräber von Erschlagenen. (J. B. f. Mekl. Gesch. J. G. 37. S. 63.)

Er sieht aus, wie ein Strauchteufel. (Fr. II. 215.) Auch: wie ein Strauchräuber. Oder: wie ein Strauchdieb. (Fr. II. 203. Sophien's Reisen III. 242.)

Stroh. Der Rath der Stadt Rastenburg (Cap. IX. dist. 6. in Altpr. M.-Schr. N. F. Bd. XXII. S. 590.) bestimmt: Es soll niemand mehr Rauhfutter an Heu und Stroh als auf zwei Nächte in die Stadt bringen bei Strafe von 3 Mk. — Wenn es S. 592. heißt, daß Niemand seine Leitern schrahts über die Gasse setzen, sondern richt überende an der Rinne halten und anbinden soll, so deutet diese Verordnung gegen die Dachleitern darauf hin, daß noch viele Häuser dort mit Strohdächern versehen gewesen waren.

Ebenda (cap. XXII. dist. 1.) heißt's, daß hinführo ein Jeder das Dach nicht mit Stroh, sondern mit Dachsteinen decken lassen, selbst für halbe oder vierte Theile des Daches, selbst vorschriftswidrig wieder abreißen solle. Daß diese Ersetzung der Stroh- in Ziegeldächer schnell vor sich gegangen, darauf läßt die sprüchwörtliche Redensart schließen: „Er glüht, oder ist so roth, wie Rastenburg,“ die von der leuchtenden Farbe der Ziegeldächer gewiß entstanden sein wird.

Topfgewächse. Berührt war schon, daß, wenn die Topfgewächse gut wachsen sollen, man die Ableger stehlen müsse; das gilt auch in Ostpommern. (K.)

Tollkraut. Wenn er sich vollgesoffen, so ist's, als wenn er Dollkraut gefressen. F. II. 2703. Ch. G. Mielcke, Littauisch-Deutsches und D.-Litt. Wörterbuch. (Kgsbg. 1800.) Th. II. 133 a. Daß man unter Tollkraut allerlei schädliche und unschädliche Pflanzen im Volksmunde bezeichne, bemerkte ich schon früher.

Traube. Die Trauben sind sauer. Dies einem Fuchse in den Mund gelegte Wort aus einer Aesopischen Fabel gilt noch heutzutage und allgemein.

Unkraut. Unkraut vergeht nicht! Immer das Schlechteste bleibt, das Beste wird weggenommen.

Das Unkraut ausjäten. Das Gute vom Schlechten unterscheiden.

Regiert Krebs, ist es gut, Unkraut zu jäten. (Kr. Dt. Krone: Fr.)

Wald. Volksrätsel: Warum fliegt die Krähe nach dem Walde? Weil der Wald nicht zu ihr kommen kann.

Rätsel der Kinder: Wie weit rennt der Hase in den Wald? Bis in die Mitte; darnach läuft er wieder hinaus.

Wiese. Eine hübsche Volksanschauung deutet folgendes Zwiegespräch an. Die Wiese fragt den Bach: Wo gehst Du hin, Krickelkrumm?, worauf ihr dieser antwortet: Was geht Dich das an, Glattbeschoren? (Anna Tr.)

Beim sg. Reizen, d. h. Abfragen, im Skatspiele lautet auf die Frage: Ist's Grün (d. h. Pique)? gewohnheitsmäßig die Antwort: wie 'ne Wiese. — Vom polnischen łąka, Wiese, haben die Ortschaften Lonk den Namen.

Zweig. Bleibt einem weiblichen Wesen ein Zweig am Rocke hängen, so daß sie diesen ein Ende mit sich zieht, so heißt es, ihr folge ein Freier oder Liebhaber. (Saalfeld: E. L.)

Welcher Unterschied ist zwischen Violine und Baum? Erstere hat ein g, letzterer Zwei — ge.

Thaten und Strafe einer Schwindlerin in Königsberg im Jahre 1646.

Von

Dr. L. H. Fischer.

Unter den auf der Breslauer Stadtbibliothek aufbewahrten lateinischen Briefen des Danziger Professors und Dichters Johann Peter Titz befindet sich auch einer an den als Dichter bekannten Breslauer Schulmann Matthaeus Apelles von Leuenstern. An ihn schreibt Titz den 29. Dezember 1646:[1] „Interea Borussam hanc Cl. Caldenbachi Philaenidem mitto: quam lectu spero fero non injucundam. Stupenda res est et fidem vix habitura, nisi de fide tam liquido constaret. Verum non Regiomonti tantum et alibi personata est illa Amazon ementito Baronis nomine viros innuptis nuptiis et inexplicabili fraude foeminas decepit, sed hic quoque Dantisci eadem vidimus factitantem. Nec poetica quicquam fide addidit elegantissimus auctor, sed minus fere scripsit, quam monstrum illud mulieris patravit.“ Diese Briefstelle ist wohl geeignet, für das genannte Gedicht Caldenbachs ein besonderes Interesse zu erregen, da sie mit Sicherheit darthut, daß in demselben nicht ein Phantasiegemälde des Verfassers vorliegt, sondern ein für die Sittengeschichte jener Zeit nicht unwichtiger Vorgang poetisch behandelt wird. Das Gedicht steht in: Christophori | Caldenbachii | Lyricorum Lib. III. | Rhythmorum Lib. I. | Alterque Miscel- | laneorum. | Accesserunt

1) Vgl. meine Ausgabe der deutschen Gedichte des J. P. Titz (Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1888), S. L.

ex Heroicis | Aquila & Cupres- | sus. Item de Borussa | Philaenide. | Brunsbergae, | Typis Casparis Weingärtneri. | MDCLI.(12°) Bogen C 6 — D 1 und besteht aus 485 Hexametern. Es ist J. P. Titz gewidmet und ursprünglich offenbar als Einzeldruck erschienen. Die Hoffnung aber, in einem so ausgedehnten Gedichte eingehende und umfangreiche Mitteilungen über diese preußische Philaenis zu erhalten, erfüllt sich nur zum Teil. Den Verfasser hat sein reiches Wissen auf dem Gebiete des klassischen Altertums verleitet, so viel Beispiele und Anspielungen aus der alten Mythologie und Geschichte in sein Gedicht einzuflechten, daß dieses gelehrte Beiwerk die Schilderung des Thatsächlichen stark überwuchert. Auch ist die Darstellung nicht selten dunkel und unbestimmt. Dennoch ist der Inhalt wichtig genug, um hier in gekürzter Umschreibung unter Weglassung alles Nebensächlichen mitgeteilt zu werden. Welches übrigens der Name jener Abenteurerin gewesen, deren Schicksal Caldenbach besungen hat, ist aus dem Gedichte nicht ersichtlich. Philaenis ist der von einigen griechischen Schriftstellern (Lucian de meretr. 6; Athenaeus 270 C, 335 C; Anth. 7,486) erwähnte Name einer Hetäre.

Der Dichter beginnt mit dem Gedanken, daß es nicht mehr nötig sei, die Beispiele von Sittenverderbnis und Liebesraserei im alten Rom zu suchen. Jetzt erneuert, so fährt er fort, ein leichtsinnig Weib den Liebeswahnsinn vergangener Zeiten und giebt der Welt schamlose Buhlschaften zu schauen und zwingt den Dichter mit beredtem Munde schmähliche Gluten zu verkünden. Bleibt fern, die ihr der Ehe heilige Rechte achtet und die ihr Dianens keuschem Beispiel folgt, oder verklebt, während ich die Wagnisse der wilden Begierde erzähle, wie einst Odysseus, eure Ohren mit Wachs. Nero, Caligula, Claudius und die berüchtigten Buhlerinnen des Altertums mögen meine Zuhörer sein. Du aber, o Muse Erato, sprenge Reinigungsopfer und räuchre mit Schwefel, mische Zimmet, Weihrauch, Myrrhen und grüne Raute, damit nicht verwünschte Zaubertränke uns schaden. Und du, dem der gütige Apoll des Gesanges Gabe verliehen und die Macht des

Teutonischen Liedes, von dem mein Deutschland jetzt gelehrte Gedichte und liebliche Gesänge lernt, besteige mit mir, o Titz, die heiligen Hügel des Parnassos und besuche die gewohnten Sitze, die bekannten Verstecke. Du warst im Herzen bekümmert, welche gerechte Strafe die unerhörten Wagnisse finden möchten, mit denen unsere Philänis ganz Preußen getäuscht hat. Nicht länger brauchst du zu warten. — Nicht eure reiche Stadt, das mächtige Danzig, schien ihr für ihr Treiben geeignet, obwohl sie früher auch dort ihre Künste versucht und verborgen gebliebene Verbrechen begangen hat; Königsberg sollte dies Scheusal der neugierigen Welt zeigen. Hier entstehen ja auch Wunder in reicher Fülle und Neuigkeiten aller Art bringt Hermes in unser Gebiet. [1])

---

1) Die folgende Stelle ist für Königsbergs Sittengeschichte so wichtig und andrerseits so voll von Dunkelheiten, daß ich es vorziehe, neben der zusammenfassenden Darstellung des Inhalts die in Betracht kommenden lateinischen Verse mitzuteilen. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß ich nicht den Anspruch erhebe, mit der obenstehenden Inhaltsangabe überall das Richtige getroffen zu haben.

Non operum laudo seriem, visendaque vulgo
Automata, & scenas tacitas; agilesque colossos;
Non chordas ultro resonas, & flabile vitrum,
Et cursus coeli artifices, quibus invida sumat
Tela Syracosii manus ingeniosa magistri.
Transeo fatidico compulsos impete mystas
Vindictaeque tubas superum raptasque puellas
Sedibus Elysiis, & nuntia missa cavernis
Tartareis; quaeque aula poli, campique jacentes
Prodigiis nostro malo praelusere furori,
Et fato comiti. Sileo caedesque cruentas
Confossosque virûm jugulos prolisque ruinas,
Atque Borussiaco redivivam Colchida rure,
Et centumgemina venientia morte Charonti
Funera, non arvis transmissa bicorpora Gallis,
Monstra, nec insvetae volucres, & barrus Eous
Abfuit, & nostris incognita nomina terris
Vidimus horrifico manantia stagna cruore,
Sanguineosque lacus: & mersos gutture cultros
Impune, ac medio repetitum viscere ferrum;
Unde vigent pulchra Beckeri nomina laude
Quemque foret tacuisse nefas, sed laude decenti

Nicht nenne ich die lange Reihe der Kunstwerke und die öffentlich zur Schau gestellten Automaten, nicht die stummen Scenen (lebende Bilder?) und beweglichen Kolosse, nicht die Saiten, die von selbst tönen, und das luftartige Glas, nicht kunstvoll gearbeitete Darstellungen des Himmelslaufes, die wohl aus Neid die Hand des Syracusanischen Meisters (Archimedes) zertrümmern würde. Ich übergehe die das Schicksal verkündenden Wahrsager und die Anzeichen des göttlichen Strafgerichts, die aus Elysischen Sitzen geraubten Mädchen und die aus den Höhlen der Unterwelt gesandten Boten und was Himmel und Erde durch Wunder unserm verkehrten Sinn vorgegaukelt haben. [1]) Ich verschweige blutige Mordthaten, wie Männern die Kehle durchschnitten und Kinder getötet sind und wie Colchische Greuel auf preußischem Boden sich wiederholt haben. Nicht haben uns aus Frankreich übersandte zweigestaltige Ungeheuer (Mißgeburten?), nicht haben uns seltsame Vögel und der aus dem Osten gebrachte Elephant gefehlt; wir haben — in unsern Gegenden ein unerhörtes Schauspiel — mit schrecklichem Blute die Gewässer bedeckt gesehen,

---

Allegare jubent Musae, tua plectra, fidesque
Bregelis obstupuit tellus, prolisque tenellae,
Altenburge chorum; cum partes ora, manusque
Juncta suas facerent; caneretque, & luderet infans.
Cuius inauditas voces, modulosque decoros
Plausit ovans Helicon, dexterque arrisit Appollo,
Omnis & Aonidum surrexit turba sororum,
Unius in sobole patris gavisa renasci.
Quin etiam falsus prorupit Jupiter orco,
Divinumque Patri Syrdis subduxit honorem
Ingenito superûmque domos, atque alma solorum
Pondera sacrilego blasphemus polluit ore,
Nunquam cassa sibi contendens cedere regna.
Non alia terris nocuit deformis Avernus
Peste magis, coelumque pari temeravit Enyo
Sacra luc. Non hoc Acherunte nocentior exit
Arius, aut Manes turpis, demensve Cerinthus,
Et nummosa Magi levitas, non Gnostica proles
Vlla, nec ipse vago Machometes efferus ense.

1) Die ganze Stelle bezieht sich wohl auf die Vorstellungen eines Geisterbeschwörers und Zauberkünstlers.

ja Messer, die ohne zu schaden, in den Schlund gesteckt werden und ein mitten aus den Eingeweiden wieder hervorgezogenes Schwert. So ist denn auch Beckers[1]) Name mit Recht gepriesen und auch den deinen darf ich nicht verschweigen, o Altenburg[2]), denn über dein Saitenspiel und über den Chor deiner zarten Kinder, die spielten und sangen, war das ganze Pregelland erstaunt. Ja auch ein falscher Gott kam aus der Unterwelt und hat die göttliche Ehre dem eingeborenen Vater geraubt und das gütige Weltgewicht mit gotteslästerlichem Munde befleckt,[3]) indem er behauptete, daß ihm niemals die Herrschaft geraubt werden könnte.

Nun fehlt nur, daß noch durch ein Zeichen die verderbendendrohenden Wunder sich vermehren und daß selbst das Altertum überflügelt werde. Mit welchem Namen soll ich dich nennen, du Hefe der Menschheit, du furchtbarer Giftpilz unter den jungen Frauen, du verrückter Affe der Männer, du Auswurf einer unerhörten Begierde, du einschmeichelnde Tochter der Hölle, du Seuche der Jünglinge und du Pest der weiblichen Jugend, du Anstifterin der Verbrechen, du stinkender Schimmel, du Abschaum der Welt! Als die Natur dich entstehen lassen wollte, war sie im Zweifel, ob sie zum Mann, ob zum Weib sie dich gestalten sollte. Darauf hat die schuldige Juno den Leib deiner Mutter berührt, und sofort warst du ein zweigestaltiger Hermaphrodit, nicht in Wirklichkeit, sondern der Anlage nach, indem du den Sinn der unsaubern Venus und des diebischen Merkurs erhieltest.

---

1) Der Dichter denkt sicherlich an die glückliche Operation des bekannten Messerschluckers durch Dan. Beckher sen. u. seine Beschreibung derselben lateinisch u. deutsch. s. Altpr. Mon. XXI. 1884. S. 247 ff. [R.]

2) Der thüringische musikalische Pastor, Dichter und Componist Michael Altenburg († 1640 zu Erfurt) kann wohl kaum gemeint sein, da die Worte des Dichters auf eine umherreisende Familie hinweisen.

3) Vielleicht ein falscher Messias? In dem Worte Syrdis könnte der Name desselben stecken, doch kann es auch für „surdis locis“ (aus der Unterwelt) stehen.

Als sich einmal die Glut deines Leichtsinns entzündet hatte, und die helle Flamme in die Lüfte strebte, wurde von deinen Gaben der Weltkreis erfüllt und die erstaunte Menschheit lernte die herrlichen Früchte kennen. Aber nicht von allen deinen Fehlern soll meine Muse berichten. Nicht erwähnen will ich die erbrochenen Kisten, nicht die erborgten adligen Namen, nicht die erlogenen Ehrenstellen und Titel der Eltern. Auch die durch tückische Zauberei erschlichene Gunst der Fürsten und das Verbrechen, wofür das Cornelische Gesetz dich belangt hätte (Giftmischerei), will ich dir nicht vorrücken. Jetzt sollst du nur als Zögling der entarteten Venus geschildert werden, und die Göttin möge mit mir diese schändlichen Liebesgluten verabscheuen.

In früheren Jahren war dir, du Schreckliche, noch ein Rest besserer Sinnesart übrig, denn du bekanntest dich als Mädchen und verlangtest, eine Ehe einzugehen. Und Juno hat damals mit einem lieblichen Pfand die Ehe beglückt, indem du eine Tochter gebarst und so deutlich dein Geschlecht kund thatest. Aber warum begiebst du dich, nachdem dein Mann gestorben, von glatter Bahn auf rauhe Pfade und veränderst die Kleidung und verwandelst dein Geschlecht! Wohin der neue Held[1]) seinen Weg nimmt, geht das Gerücht ihm voraus, und die Städte, durch die er zieht, werden von seinen mutigen und stolzen Mienen bezaubert. Man hätte glauben sollen, ein zweiter Achill habe Scyros verlassen oder ein zweiter Nireus eile zum alten Troja. Denn weder fehlte ihm stattliches Aussehen noch Mut und männlicher Geist, auch nicht adliges Betragen, nicht Anmut und mit gefälligem Scherz gemischter Ernst. Und schon wird der Herr auf seinen Wegen von einem Gefolge begleitet, schon freut er sich, ein stolzes Roß zu tummeln; an seiner Seite klirrt die starke Waffe und auf dem Haupte nickt der Helmbusch. Ja edle Herren ladet er zum leckern Mahle, sitzt obenan bei Tische, nimmt aber nicht Vergeltung

1) Von hier ab bezeichnet der Dichter seine Philänis als Mann.

solcher Ehre an. Mit edlen Fürsten schließt er Freundschaft, ja Herzöge und Könige weiß er sich zu verbinden. Und um den höchsten Beifall zu erwerben, nimmt er Kriegsdienste und führt als Fahnenträger einen waffenklirrenden Haufen.

Noch fehlte eins, wodurch vom Mann er sich unterschied. Doch was hat nicht, ihr Götter, weibliche Schlauheit ermöglicht! Nicht zeigt er sich unerfahren, Mädchen in zarte Liebesbande zu fesseln. Zahlreich wie Bienen und wie Hagelschlossen fliegen aus seinen Augen Blitze und goldene Überredungskunst thront ihm auf den Lippen. Gelehrig eignet er sich das Betragen und die wunderbaren Erfindungen zudringlicher Liebhaber an, der Verliebten Seufzer ahmt er nach und betaut sein Gesicht mit Thränen. Dem schmeichelnden Munde kommt die verschlagene Hand zu Hülfe, und zahlreiche Briefe wechselt er mit der Angebeteten. Nicht fehlt seinem Mühen der Erfolg, und er freut sich der leichten Beute; da wächst seinem Laster noch die List und in seine Tändeleien mischt er Verbrechen. Laßt mich die herben Schmerzen und den Kummer der Eltern verschweigen, den er durch seine versteckten Listen verursacht!

Dich aber beklage ich besonders, die als seine Anwohnerin der Pregel mit mir bemitleidet, die du noch kürzlich verliebten Freiern begehrenswert erschienst und nun so hart bestraft bist. Dich hat mitten aus dem Gefängnis mit seinen bestrickenden Augen der Halbmann gefesselt und hat dich zum Mitleid mit seinem schlimmen, aber verdienten Geschick bewogen. Du hast, Verkehrte, dem Eingesperrten Lösegeld gebracht, durch das dem Schuldigen vom Hals und Fuß die Fesseln fielen, und hast dem Befreiten ein Obdach verschafft, indem durch deine Bitten der Gastfreund sich bewegen ließ, den Unbekanten an seinem Herde aufzunehmen. Als er von Mattigkeit und Fieberglut aufs Krankenlager gefesselt wurde, hast du ihn zitternd gepflegt, und als alle von ihm wichen, hast du allein den Jammernden abgewartet und hast dich mit freundlicher Miene als gefälligen Arzt angeboten. Wohin verliert sich, züchtige Jungfrau, deine Schamhaftigkeit? Schon wagt sie ganze Nächte mit dem Elenden

zu verbringen, schon sich zu ihm zu legen und mit derselben Decke sich zu bedecken. Er wird gesund, aber sie krankt, da die Leidenschaft ihr das Mark verzehrt und sie zur Befriedigung der ungezügelten Begierde treibt.[1])

Vesper erat, fratrique soror successerat aula
Siderea rutilis incingens aethera gemmis.
Tum sibi sollicito praeformat gaudia corde
Tristior, & solitus fortunam temperat horror.
Qualis in amplexus arguti Lesbia vatis
Prima vel Aemonii Briseis venit Achillis,
Vda genas: it nostra timens poscitque cubile
Et rediit dulci mentem solata duello.
Nec caruit fletu tenero, raptique pudoris
Postera lux lacrymis, velletque reposcere nomen
Virgineum. Sed idem mox suadet caeca libido,
Fingit et illustres repetito crimine taedas.

Inzwischen rüstet sich der Halbmann, in Verkleidung eine gewinnbringende Reise in entfernte Länder zu unternehmen. Sie will sich nicht vom Geliebten trennen und bereitet sich, eine zweite Ariadne, getreulich ihren Theseus zu begleiten, auch wenn er ins ferne Indien seine Schritte lenkte. Und wirklich folgt sie ihm. Aber die unglückliche Reise wird entdeckt, und sie müssen umkehren, er in das Gefängnis, sie, ihre Schande offen zu verkünden. Denn sie muss mitten in der Kirche unter Thränen ihre Sünden eingestehen und den Priester bitten, sie wieder in die Gemeinde aufzunehmen.

Aber Jener konnte der Strafe und dem rächenden Schwerte nicht entgehen. Gleichwohl versuchte er aus dem Gefängnis wieder die alten Künste, ja am Rande des Grabes entbrannte sein Herz von neuem in schmählicher Liebe. Diesmal entzündete ihn eine leichtfertige Alte, die zufällig den weiblichen Jüngling in den Fesseln sah und mit ihrem bleichen Gesicht und den zitternden Lippen wohl würdig war, ihn zu entzücken.

1) Aus begreiflichen Ursachen gebe ich die nachfolgende Stelle mit den Worten des Dichters.

Und wieder wird die leichtfertige Leidenschaft zahlreichen Briefen anvertraut; er beklagt die einsamen Nächte und für die harten Fesseln findet er Trost in der erhofften Vereinigung. Aber die Gerechtigkeit scheint schwerfällig und die Hoffnung, die Richter umzustimmen, will sich nicht erfüllen. Deshalb beschliesst man durch Zauberformeln die zweifelhafte Themis zu bekehren und mit Zaubergiften einen Ansturm gegen das Recht zu unternehmen. Doch das Gericht lässt sich durch Höllentrug nicht täuschen. Schon ist die Strafe nahe, schon schreckt, als er mit dem Geständnis zögert, die drohende Tortur durch den Henker. Da beschliessen sie, den Bedrängten durch die Flucht zu retten. Die Geliebte versieht den Gefangenen heimlich mit einer Zange und mahnt ihn, die Eisengitter zu zerbrechen. Er geht ans Werk, und die Liebe verleiht ihm Kraft; er erbricht das Fenster und lässt sich an einem bereitgehaltenen Strick herab. Nun eilt er durch Gitter, über unwegsame Dächer, durch unbewohnte Gebäude, durch unzugängliche Kanäle und vereinigt sich endlich auf verabredetem Pfade mit der harrenden Freundin. Dann eilt er in das schmutzige Gemach eines dunklen Bordelles, um sich hier zu verbergen. Hier ist er gut versteckt, und häufig besucht ihn hier die bejahrte Geliebte; treulich sorgt sie für seinen Unterhalt und erfreut sich, wie es ihr gefällt, im Geheimen des trauten Genossen. Warum verweilst du, o Unvorsichtige, so sehr lange; nicht frommt es, zu sehr seiner Neigung zu folgen. Siehe, da kommt zuletzt der Häscher und führt ihn in das bekannte Gefängnis. Und nun ist nicht Raum mehr zur Flucht, nicht Zeit mehr zur Klage. Es kommt der letzte Tag und enthüllt den lange verborgenen Betrug. Dadurch, dass sie sich offen als Weib bekennt, bleibt sie vor der Tortur bewahrt: ihre Brüste werden entblösst, und alle Welt staunt das Wunder an und noch lange erzählt man in Königsberg von der männlichen Philaenis. Und dennoch giebt sie, als sie mit ihrem Leben nun die Schuld büssen soll, die Rolle des Mannes nicht auf, die sie jahrelang gespielt: tapfer unterdrückt sie den Schmerz und fällt wie ein Mann unter dem Schwerte.

Ueber die Namen der Pelzthiere und die Bezeichnungen der Pelzwerksorten zur Hansa-Zeit.

Von

Dr. Ludwig Stieda,

Professor d. Anatomie a. d. Univ. zu Königsberg i. Pr.

Vor kurzem hat Dr. C. Sattler im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen einen stattlichen Band „Handelsrechnungen des Deutschen Ordens" (Leipzig 1887. 627 Stn.) herausgegeben. In den Rechnungen kommt eine große Anzahl von Bezeichnungen der verschiedensten Pelzsorten vor; doch sind die einzelnen Ausdrücke nicht ohne Weiteres verständlich, wie z. B. annygo, klezem u. andere. In dem beigefügten Sach- und Wortregister S. 594—627 sind die bezüglichen Worte meist nicht erklärt, sondern es ist denselben nur beigefügt „Pelzwerk". — Der Verfasser hat aus uns unbekannten Gründen von einer Deutung und Erklärung jener Pelzsorten abgesehen. — Bald darauf hat ein anderes Buch die Presse verlassen: „Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts. Von Dr. Wilhelm Stieda, ord. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Rostock." (Halle a. S. 1887. CXXXVIII 107.) Der ziemlich umfassenden Einleitung ist ein Anhang beigefügt: Verzeichniß der im Handel des 13. und 14. Jahrhunderts vorkommenden gangbarsten Pelzwerksorten (p. CXXVI—CXXXVIII). Hier ist nicht allein eine Zusammenstellung sondern auch, soweit es möglich war, eine Erklärung

der verschiedenen Ausdrücke gegeben. Zu dieser Erklärung habe ich meinem Bruder einige Beiträge geliefert, nachdem bereits früher in anderer Veranlassung mein Interesse an jenen Ausdrücken rege geworden war. Den Historikern und Sprachforschern war nicht in allen Stücken eine ausreichende Erklärung gelungen, es reizte mich als Naturforscher, eine Deutung zu versuchen. Leider ist es uns beiden, meinem Bruder und mir, nicht durchweg geglückt, alle Worte zu erklären; es sind mehrere Ausdrücke vor der Hand nicht übertragbar. Das ist ein Grund, der mich veranlaßt, auch an diesem Ort über jene Forschungen zu berichten; vielleicht fühlen sich andere dadurch veranlaßt, die begonnenen Untersuchungen mit besserem Erfolge fortzusetzen. Andrerseits aber meine ich, daß bei dem Interesse, welches man Sattler's Ausgabe der Handelsrechnungen gerade hier am Ort entgegenbringt, man auch den dort vorkommenden aber nicht erklärten Ausdrücken eine gewisse Theilnahme nicht versagen wird.

Ich beschränke mich hier nicht allein auf diejenigen Ausdrücke, welche in den Revaler Zollbüchern und den Handelsrechnungen vorkommen, sondern ziehe noch einige andere hinzu, welche mehr oder weniger in dieselbe Zeitepoche hineingehören. Als Quellen und Fundgruben für dergleichen Worte führe ich an:

Hansarecesse, V. Band. Leipzig 1880. Die Recesse und andere Akten der Hansatage von 1256—1430. V. Leipz. S. 347—350. Schadenverzeichniß der Dorpater unter Beglaubigung Dorpats. 19. Febr. 1406.

Baltische Studien, herausg. v. d. Gesellschaft f. Pommersche Geschichte. XVIII. Jahrgang. Stettin 1860. S. 70—76 Greifswalder Ordnung für die Makler vom Jahre 1443.

Hirsch, Th., Handels- u. Gewerbegeschichte Danzigs. Leipzig. Hirzel 1850.

Wehrmann, C., Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck. Aschenfeldt 1864.

Hildebrand, das Rigische Schuldbuch. St. Petersburg 1872.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 4. Theil. Lübeck 1873.

Sartorius, G. F., Urkundliche Geschichte des Ursprungs d. deutschen Hansa, herausg. v. J. M. Lappenberg. 2 Bde. Hamburg 1830.

Napiersky, Russ.-livl. Urkunden. St. Petersburg 1868.

Monumenta Livoniae antiquae Bd. IV. Riga 1844. Schragen der Kürschner p. CCCIX.

Rüdiger, O., die ältesten Hamburger Zunftrollen. Hamburg 1874.

Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover 1883.

Liv- Est- u. Kurländisches Urkundenbuch von Dr. Bunge.

Hanseat. Urkundenbuch hersg. v. Höhlbaum.

In dem Anhange der „Revaler Zollbücher“ (p. CXXVI) werden zuerst diejenigen Bezeichnungen, welche Pelzwerk überhaupt und nicht ein bestimmtes Thier ins Auge fassen, erörtert. Es werden 20 verschiedene Ausdrücke in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Ich halte es hier für zweckmässiger die alphabetische Reihenfolge bei Seite zu lassen und zuerst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Vor allem ist hervorzuheben, daß in den lateinisch geschriebenen Rechnungen, Berichten u. s. w. für „Pelzwerk“ entsprechend dem deutschen Wort „Werk“ das lateinische Wort „Opus“ gebraucht wird. Pelles findet man selten, wie es scheint nur dort, wo man deutsch „Felle“ sagen würde.

Unter den 20 aufgeführten Ausdrücken beziehen sich folgende 7 auf die Herkunft des Pelzwerkes; es sind damit die Länder und Gegenden, welche das Pelzwerk liefern, bezeichnet:

1. Eestensch Werk.
2. Kreles Werk, Krelesch Werk.
3. Lithausches Werk, littowesches Werk, lettowes Werk.
4. Russisches Werk, russches Werk.
5. Schwedisches, swedesch Werk.
6. Smolenskisches, smolenskes Werk (Smollensches W. bei Sattler).
7. Vinschwerk.

Diesen Ausdrücken mögen ferner die bei Sattler (S. 613) citirten angereiht werden

8. Lübisches Werk.
9. Podolisches Werk.
10. Ungarisches Werk.

Die Erklärung dieser Worte bietet selbstverständlich keine Schwierigkeiten dar: Kreles Werk ist offenbar Pelzwerk aus Karelien, Vinschwerk Pelzwerk aus Finnland.

Eine Reihe anderer Ausdrücke bezieht sich auf die Beschaffenheit des Pelzwerkes und zwar zunächst auf die Farbe, nämlich

Buntwerk,	Schwarzes Werk,
Rothes Werk,	Weißes Werk.

Ich füge der Vollständigkeit wegen noch hinzu Graues Werk (Grauwerk), das in den „Revaler Zollbüchern" erst später (p. CXXXII 5) besprochen wird.

Unter Buntwerk ist, so lesen wir, in erster Linie an das „Bauchfell" der Eichhörnchen zu denken. Ich stimme dieser Ansicht bei. Die Rücken der Eichhörnchen (cf. Lomer, der Rauchwaarenhandel. Leipzig 1864.) liefern graue, die Bäuche bunte, d. h. graue und weiße Pelzfutter. Ich erinnere daran, daß (nach Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864 p. 190 u. 356) diejenigen Leute, welche Felle aller Art — ausgenommen Schaffelle — verarbeiteten, Buntmaker und Buntfutterer hießen, während diejenigen, welche nur Schaf- oder Lammfelle verarbeiteten, Kortzenwerker oder Kortzener hießen, woraus allmählig das Wort Kürschner entstanden ist. Im Dänischen heißt noch heute ein Kürschner Bundtmager, im Holländischen bontwerker, im Schwedischen buntmakare. Sind unter „Buntwerk" die Bäuche der Eichhörnchen zu verstehen, so bedeutet „Grauwerk" unzweifelhaft den Rücken der Eichhörnchen (Grauwerk Opus grisium, pelles griseae). Der Ausdruck Grauwerk für Eichhörnchen im Allgemeinen ist hier und da auch heute noch im Gebrauch. Vielleicht sind schon damals die Ausdrücke Buntwerk und

Grauwerk nicht immer genau zur Bezeichnung der Bäuche und der Rücken benutzt worden, sondern haben im Allgemeinen zur Bezeichnung der Eichhörnchenfelle gedient. Das Wort Eichhorn selbst wird sehr selten in Anwendung gezogen. Wie wir später sehen werden, hatten die Händler und Kaufleute noch einen andern Ausdruck für Eichhornfelle. Daß „Buntwerk" als identisch mit „Schönwerk" anzusehen sei, möchte ich bezweifeln.

Unter dem Worte „rothes, schwarzes, weißes" Pelzwerk sind unzweifelhaft Thierfelle in entsprechender Farbe zu verstehen. Eine Entscheidung darüber, was für Thiere die so bezeichneten Felle lieferten, dürfte nicht ganz leicht sein, doch scheint mir das hierbei von untergeordnetem Werth.

Ehe ich die übrigen im Anhang genannten Worte aufzähle, muß ich ein Paar Ausdrücke besprechen, welche sich ebenfalls auf die Pelzwerke im Allgemeinen beziehen, aber nicht in den Anhang aufgenommen worden sind. Ich meine den sehr oft vorkommenden Ausdruck „gethogen" Werk. In den Revaler Zollbüchern (pg. CVI) ist gesagt: Gethogenes Werk ist das an der Fleischseite abgezogene, zu Leder bearbeitete Fell. Hildebrandt meint, daß das Wort scarpunse gleichbedeutend sei mit gethogen werk, d. h. ein Fell bedeute, aus dem die Haare zum Theil gezogen sind. Ich bekenne mich zu einer andern Ansicht: Die Thierfelle werden bei der Bearbeitung gezogen, d. h. gedehnt, gestreckt, damit überall weißes Leder durchschlägt (Hanecke und Klette, Handbuch für Kürschner 1881). Die Felle können durch das Ziehen auch verlängert oder vergrößert werden. Man begegnet vielfach dem Verbot der Hansa, gezogene Felle zu kaufen, offenbar wollte man keine bearbeiteten, sondern nur rohe Felle haben.

Der Ausdruck „makede Werk" wird von Sartorius und andern als gefälschtes Pelzwerk aufgefaßt — gewiß mit Unrecht; in den „Revaler Zollbüchern (pg. CVI) ist meiner Ansicht nach das richtige getroffen. „Makede Werk" ist das zubereitete, bearbeitete Fell im Gegensatz zu dem rohen, unbearbeiteten.

Ein Ausdruck, welcher selten vorkommt, ist „getimmer-

des“ Werk (z. B. Livl. Urk. No. 1840), ich habe in der genannten Quelle keine Erklärung dieses Wortes gefunden. Meiner Ansicht nach ist getimmert dasselbe, was der Kürschner heute noch „gesimmert“ nennt (Hanecke u. Klette l. c. S. 3). Das Pelzwerk, d. h. die Felle werden „gesimmert“ indem man sie der Sonne zum vollständigen Austrocknen der Haare aussetzt.

Die andern Ausdrücke, welche in den „Revaler Zollbüchern“ zur ersten Kategorie der allgemeinen Bezeichnung gerechnet worden sind

Opus abevi et abeser,	Harwerk,
Boghenwerk,	langes Werk,
ghancwerk,	Opus scarpunse,
Opus bremense,	Schönwerk (Opus pulchrum),

Wymeteken (Opus wimense).

Einige dieser Ausdrücke sind vollkommen unverständlich, so Opus abevi et abeser, Boghenwerk (bei Hirsch, Handelsgeschichte S. 260 steht Boddemwerk?) und ghancwerk. Auch was für ein besonderer Begriff mit dem Ausdruck „langes Werk“ verbunden ist, kann nicht enträthselt werden.

Opus bremense wird im Glossar zum lübeckischen Urkundenbuch als „verbrämtes“ oder von Bremen stammendes Pelzwerk erklärt. Die letztere Erklärung ist gewiß unrichtig, die erstere allein richtig. Meiner Ansicht nach darf Opus bremense aber nicht durch gebrämtes oder verbrämtes Pelzwerk wiedergegeben werden, sondern durch Pelzwerk, das zum Verbrämen benutzt wird. — Die eigenthümliche Form des Wortes — deutsch mit lateinischer Endung — ist in der lateinischen Handelssprache der Hansazeit nichts seltenes. Zum „Verbrämen“, zum Einfassen von Gewändern wurden sehr verschiedene Pelzsorten genommen.

Zweifelhaft ist die Bedeutung des Wortes Harwerk (Rev. Zollb. CXXVIII 7.) (Haarwerk). Im Sach- und Wortregister zu den Handelsrechnungen des Deutschen Ordens von Sattler (Leipzig 1887 S. 605) wird das Wort erklärt, „aus dem Pelzwerk gezogene Haare“. Diese Erklärung geht auf Sar-

torius-Lappenberg (Urkundliche Geschichte der deutschen Hansa Bd. II. Hamburg 1830 S. 279 Anh. 4) zurück, wo es heißt: „harwerk ausgezogene Haare aus dem Pelzwerk, z. B. von Biberfellen, indem man die ausgezogenen oder abgelösten Haare davon verkaufte oder gebrauchte.“ Diese Deutung hat von hier aus ihren Weg in die Bücher der späteren Autoren gefunden und ist auch von Sattler adoptirt. Aber die Deutung ist unbedingt falsch. Der Herausgeber der „Revaler Zollbücher“ macht mit vollem Recht darauf aufmerksam, daß diese Deutung auf die verschiedenen Stellen, wo das Wort „harwerk“ vorkommt, gar nicht paßt. Bei Sattler „Handelsrechnungen“ lesen wir (S. 155 2. 30) „Item 1 vass mit werke, dar yst ynne 2500 und 2 tymmer harwerkis das tusent koste 29 *u* Prüsch.“ Es wird hier wie an vielen andern Stellen das Wort „Harwerk“ in Verbindung mit tymmer (Zimmer) gebraucht. Zimmer ist eine Anzahl von 40 Fellen — es kann sich daher bei „harwerk“ nicht um ausgezogene Haare handeln, sondern nur um eine bestimmte Pelzsorte. Auch andere Autoren sind schon gegen die obige Deutung aufgetreten. Gutzeit (die Ausdrücke unserer alten Handelssprache, Sitzgsber. d. Rigaer Gesellschaft 1884 S. 40) sagt „Haarwerk aber bezeichnet ohne Zweifel dasselbe, was Werk schlechtweg, d. h. Rauch- oder Pelzwerk.“ Ich bin zu der Ansicht gelangt, daß „Harwerk“ Hasenfell bedeutet. Hasenfelle waren damals, wie aus anderen Quellen hervorgeht, ein sehr beliebter Handelsartikel, trotzdem werden sie in jenen kaufmännischen Rechnungen sehr selten aufgeführt. Nun heißt der Hase im Englischen, Schwedischen und Dänischen hare und dies Wort kehrt auch in der Zusammensetzung wieder: ein Hasenfell heißt „hareskin“, was so viel bedeuten würde wie harwerk. Das Wort harding (haardingh) ist hiernach wohl nicht gleichbedeutend mit haarwerk, sondern mit Pelzsachen.

Was unter Opus longum (Rev. Zollbücher CXXVIII. 9) langes Werk zu verstehen ist, weiß ich nicht.

Fraglich ist, was man unter Opus Wimense et Scarpunse verstanden hat. In dem Rigischen Schuldbuch S. 103

No. 1674 heißt es decem milia operis wimensis et scarpunsis. Opus Wimense ist dasselbe wie der Ausdruck Wymeteken, der sehr oft vorkommt, z. B. 4 timer hermelen und 12 hermelen wymeteken. Es wird das Wort Wymeteken gewöhnlich dem Namen des Pelzwerks angehängt, lasten wymeteken u. a. m. Meist ist das Wort gar nicht verstanden worden oder einfach als „Pelzwerk“ gedeutet, so von Sattler. Allein schon Krug in seinen Forschungen in der älteren Geschichte Rußlands II. Theil St. Petersburg 1848. S. 634 weist auf das russische Wort выметка (Wymetka), welches eigentlich das Ausgefegte wie выметъ (wymet), Auswurf, Ausschuß, Brake bedeutet. Diese Erklärung ist von Hildebrand (Livl. Urkundenbuch Bd. 8. No. 439) adoptirt worden, gewiß mit vollem Recht. Danach ist unter wymeteken, unter Opus wimense eine schlechtere Sorte Pelzwerk zu verstehen.

Das Wort Scarpunse kommt selten vor. Der Herausgeber der Revaler Zollbücher beschränkt sich auf die Wiedergabe der Meinung Hildebrandts (Rig. Schuldbuch S. 103) woselbst es heißt: „Da scarpuzare gleich capillos evellere, so müsse scarpunse soviel sein wie „gethogen“ werk, Pelzwerk, aus dem die Haare zum Theil ausgezogen sind“ und bemerkt dazu, daß mit dieser Erläuterung leider nicht viel gewonnen ist, da der Begriff gethogen ebenfalls nicht vollkommen feststeht. Dem setzt er hinzu: „Vielleicht heißt Scarpunze ein Pelzwerk, bei welchem stellenweise Haarbüschel ausgerupft sind.“ Mir scheint diese Auffassung vollkommen richtig zu sein. Opus scarpunse ist ein Pelzwerk, dem stellenweise Haare fehlen, ob ausgerissen oder ausgefallen ist einerlei; es ist demnach ein schlechtes, schadhaftes Pelzwerk, daher denn auch die Zusammenstellung mit dem „ausbrakirten“ (Wymetka) Pelzwerk. Gegen Hildebrandt bemerke ich übrigens, daß „gethogen“ Pelzwerk und scarpunse nicht gleichbedeutend ist. „Gethogen“ Pelzwerk ist gezogenes, gedehntes Pelzwerk.

Schönwerk (Opus pulchrum) ist ein sehr häufig vorkommender Ausdruck. Die Annahme Hirschs (Handelsgeschichte), daß Schönwerk Pelzwerk aus „Schonen“ sei, wird mit Recht

in den Revaler Zollbüchern für unhaltbar erklärt. Daß aber Schönwerk identisch sei mit Buntwerk, möchte ich nicht zugeben: Schönwerk ist nur das, was man noch heute feines Pelzwerk nennen würde, also nicht das Pelzwerk eines bestimmten Thieres.

In den Revaler Zollbüchern Anhang p. CXXXI werden ferner besprochen „Bezeichnungen, welche ein bestimmtes Thier nennen oder auf ein solches zu passen scheinen.“ Es werden hier 28 Namen aufgezählt:

1. Bärenfelle
2. Biberfelle
3. Bisamfelle
4. Doinisse
5. Grauwerk
6. Ducker
7. Fuchsfelle
8. Hasenfelle
9. Helsingk
10. Hermelinfelle
11. Klesem
12. Klippinghe
13. Kaninchen
14. Konynghe
15. Lasten
16. Luchsfelle
17. Marderfelle
18. Menkfelle
19. Onyghe
20. Otterfelle.
21. Poppelen.
22. Portowese
23. Schaffelle
24. Schevenisse
25. Smaschen
26. Troinissen
27. Wolfsfelle
28. Zobelfelle.

Diesen füge ich noch weitere hinzu:

29. basaens
30. bollard
31. bukfelle
32. calfelle
33. catfelle
34. deeresvelle
35. ekhorn
36. elenhude
37. gwitte
38. herteshude oder velle
39. ilken
40. knylinge
41. kohude
42. lammfelle
43. merlitzen
44. ossenhude
45. reenhude
46. revelle
47. sel, seelishude.
48. sweneswerk

49. tzeghen-velle
50. ulsten
51. vochsenfell
52. weringe
53. weselke.

Unter den genannten 53 ist Grauwerk (No. 5) bereits erledigt. Ueber viele der andern kann ich leicht hinweggehen, weil sie an und für sich verständlich sind. Dazu gehören:

1. Bärenfell
2. Biberfelle (bevere, beverwamme, pelles castorini)
31. Bockfelle (bukfel)
35. Eichhörnchen (ekhorn)
36. Elenfelle (Elenhude, Helnehude, bei Sartorius Lappenberg II S. 54)
7. Fuchsfell (Vochsenfell bei Sattler, Voss bei andern)
8. Hasenfell (hazenvel, hasenbalgh)
10. Hermelinfell (hermelen, hermervell, harmelvel)
32. Kalbfelle (calfelle)
13. Kaninchen
33. Katzenfelle (catfelle)
41. Kuhhäute (kohude)
42. Lammfelle
16. Luchsfelle (Luschwerk, bei Sattler Luesches Werk)
17. Marderfelle (marten)
44. Ochsenfelle (ossenfel, in der Greifswalder Makler-Ordung)
20. Otterfelle (hottervel Sartorius Lappenberg II. 58)
45. Rehfelle (revel, Greifsw. Makler-Ordnung)
46. Rennthierfelle (reenhude)
23. Schaffelle (shepvel, scheepvel)
50. Wieselfelle (weselke)
28. Zobelfelle (sobel).

Ich wende mich nun zu den schwer oder gar nicht verständlichen Ausdrücken.

Was sind Doinisse (No. 4)? und Troinisse (No. 26)? Darüber ist bereits viel geschrieben worden. Statt Doinisse findet man auch Doynisse, dogenisse auch dewnisse (Sattler, Handels-

rechnung S. 260) Sartorius Lappenberg (II S. 280 Anh. 1) meint, daß Doinisse dasselbe Wort wie trogenisse und toinisse sei und daß darunter eine schlechtere, d. h. geringere Art von Pelzwerk-Fellen zu verstehen. In ähnlicher Weise schreibt Napiersky in der Russ. livl. Urkunden (St. Petersburg 1868 S. 89b) mit Doyenisse, wofür man auch troyenisse, tryenisse findet, werden betrüglich zusammengenähte oder eingebundene, in die Packen eingeschobene schlechte und verfälschte Waaren bezeichnet. — Eine andere Erklärung giebt Krug (l. c. S. 637): In Berücksichtigung dessen, daß russisch доить (doit) saugen, melken heißt, доéніе das Säugen und Melken (dojenie) und дойная корова eine säugende und melkende Kuh, meint Krug, daß unter doinisse die Häute alter Kühe zu verstehen seien. „Indessen — setzt er hinzu — gestehe ich selbst ein, daß ich beide Ableitungen für sehr gewagt halte und gern eine einfache vorzöge, wenn man die Güte hätte, mir eine solche mitzutheilen.“ — Gutzeit (l. c. S. 39) hält doinisse für das altslavische дойница (doinitza) lammendes Schaf. Die deutschen Kaufleute belegten diejenigen Felle, welche von lammenden Schafen, den Doinitzen kamen, als die sog. Sterblingsfelle durch Mißverständniß mit demjenigen Namen, den diese Schafe selbst bei den Russen trugen. Beide Erklärungen sind gewiß verfehlt; die sog. Sterblingsfelle heißen russisch мерлушки (merluschki) woraus im Deutschen Merlitzen gemacht wurde. Das Wort doinisse hat sicherlich mit doit und doiniza trotz dem ähnlich lautenden Klang nichts zu thun. — Vor Allem möge betont werden, daß doinisse und troinisse ganz entschieden nicht gleichbedeutend sind, sonst könnten beide Worte nicht nebeneinander vorkommen, was oft genug zu finden ist, so z. B. bei Sattler (l. c. S. 260, 31) „i tendeling treunysse und dewnisse“ — dann im Schadenverzeichnisse der Dorpater Kaufleute und an andern Stellen. — Ein russischer Autor Bereschkow (Vom Handel Rußlands mit der Hansa bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. St. Petersburg 1879. Russisch.) hat die Ansicht ausgesprochen, daß „doinisse gar kein Thiernamen sei, sondern

zwei Felle bedeute. Ich habe schon früher an einem andern Ort gleichfalls die Vermuthung ausgesprochen, daß „doinisse" ein Paar Felle sei; allein ich habe aus Mangel an Beweisen diese Ansicht fallen lassen. Ich habe eine andere Hypothese aufgestellt: ich hatte das Wort „doinisse" für das verunstaltete russische Wort одинецъ pl. одинцы (odinetz, odintzi), womit die russischen Händler ein sehr gutes Zobelfell bezeichnen, zu dem kein anders paßt (Müller, Sammlung Russ. Geschichten IV. Bd. Petersburg 1758. Nachrichten von der Handlung in Sibirien S. 418). Darnach würde „doinisse" „Zobelfelle" sein. Auffallend ist, daß die Bezeichnung Zobelfelle (Sobel oder Sabel) nur selten in den kaufmännischen Berichten vorkommt.

Das Wort „troinisse" ist unzweifelhaft das verstümmelte russische Wort тройничи (troinitschi). Eine darauf bezügliche Urkunde ist bei den russischen Autoren Aristow (Handel und Gewerbe im alten Rußland, St. Petersburg 1866. Russisch.) und Bereschkow citirt; es wird darin erwähnt, daß man von Pleskau nach Narva soboli troinitschi gesandt habe. Troinitschi ist ein veraltetes, jetzt nicht mehr gebräuchliches Wort, dessen Bedeutung nur sein kann „aus drei bestehend" „Drilling". Soboli troinitschi würden 3 Zobelfelle sein. Darnach wären Troinisse drei Zobelfelle, Doinisse ein (oder zwei?) Zobelfelle. Diesem Schluß, zu welchem der Herausgeber der Zollbücher gelangt, muß ich vollkommen beistimmen.

Ducker, dukvogel (No. 6), Rig. Mon. Liv. IV 311 (Skra der Kürzenwerker) ist der Taucher (mergus serrator) oder der Steißfuß (Podiceps cristatus), vielleicht auch ein anderer nordischer Vogel. Die silberweissen Bälge jener Vögel waren früher in hohem Werthe, verschwanden dann und tauchen neuerdings im Pelzhandel als „Gröben" oder „Greben" wieder auf (Greger, die Kürschnerkunst. Weimar 1883 p. 23). Die Vermuthung, daß ducker auf das lettische Wort „dukurs" hinführe, welches in mancher Gegend Kurlands für „Iltis" gebraucht werde, halte ich für wenig begründet. Es giebt im Lettischen ein Wort dukkeris, das bedeutet die Fischotter, aber auch eine Art

Taucherenten — es ist gewiß nichts anders als das deutsche ducker.

Klipping (No. 12); damit werden die Felle junger Lämmer bezeichnet; es heißt in der Stettiner Zollrolle „de centum pellibus agnorum, quod vocatur clipping.“ Bei Sartorius Lappenberg II 89 steht, daß clippinge geschorene Felle bedeuten; das ist gewiß unrichtig. Klipp hat hier die Bedeutung klein.

Konynghe (No. 14); das hiermit bezeichnete Pelzwerk ist offenbar ein sehr seltener Artikel; es handelt sich immer nur um einige Stück oder einige Zimmer. Koppmann meint, man müsse darunter Königswiesel und Edelmarder verstehen, weil der Marder im Russischen куница (Kunitza) heißt. Sattler deutet das in den Handelsrechnungen oft vorkommende Koninges (Koninge, Konnige conninze?) als Kaninchenfell. Beides ist gewiß unrichtig. — Unter Konynghe ist das Fell der fliegenden Eichhörnchen (Flugeichhörnchen Sciuropterus sibiricus) zu verstehen. Das Thierchen ist kleiner als unser gewöhnliches Eichhörnchen, bewohnt gegenwärtig den nördlichen Theil von Ost-Europa und fast ganz Sibirien, war früher auch in Polen, Littauen, Livland und Finnland zu finden. (Brehm, Thierleben) Das Fell ist dünnhäutig und weichhaarig, der Pelz dicht, wird heute in Europa nicht mehr als Pelz verwerthet, sondern nur in Asien von den Chinesen. Kilburger (kurzer Unterricht in dem Russischen Handel in Büschings Magazin. III. Th. Hamburg 1769 S. 247—342) schreibt: „fliegend Grauwerck wird sonstens König des Grauwercks genannt.“

Lasten, lasteken (No. 15) ist das Russ. Wort ластка, (lastka), ласка, (laska), ласица (lassiza) und bedeutet das gemeine Wiesel (Mustela vulgaris) oder das sibirische Schneewiesel (Mustela nivalis). Auch heute ist noch hie und da der Ausdruck „Laschitze“ für das Fell des Schneewiesels gebräuchlich (Prechtl, techn. Encylopaedie Bd. XI. S. 10—60).

Menkfelle (No. 18), auch Mink, bei Sattler Mynken S. 155,15, sind die Felle der kleinen Fisch- oder Sumpfotter oder des Nörz (Mustela lutreola oder Vison lutreola), im Russi-

schen heißt das Thier норка = norka. Im Finnischen heißt das Thier menk, im Englischen mink. In Deutschland ist die Bezeichnung „menk“ ziemlich geschwunden, nur bei Lübeck wird der Nörz Menk oder Wassermenk genannt (Brehm, Thierleben). Dagegen wird der nahe amerikanische Verwandte des Nörz, der Vison americanus, gegenwärtig „Mink“ genannt.

Poppeln (No. 21) sind irgendwo als ein graues Pelzwerk aufgefaßt; von andern Autoren nur einfach als Pelzwerk, so Sattler (Handels-Rechnungen S. 613), wobei es unentschieden bleibt, welchem Thier das Pelzwerk entstammt. Ein deutsches Wort ist es nicht, sondern ein slavisches; im Russischen kommt es nicht vor, so daß Aristow sich darüber wundert, wie man darauf komme, „popeln“ als Pelzwerk aufzufassen, es handele sich wohl nur um Asche (russisch пепелъ = pepel), welche ein Handelsartikel war. Diese Erklärung ist falsch, denn popelen werden wie andere Pelzwerke „zimmerweis“ verkauft. In anderen slavischen Sprachen wird aber heute noch ein Pelzthier mit einem ähnlich lautenden Namen bezeichnet. Im Wendischen heißt popelica das Murmelthier, im Südslavischen der Hermelin, im Polnischen der Siebenschläfer oder der Bilch (Mus glis L. Glis esculentus, Myoxus esculentus Bl.). Ich meine poppelen sind Bilch- oder Siebenschläferfelle. Das Thierchen ist 16 ct lang, hat ein sanftes graues hie und da silberglänzendes Fell; jetzt kommen nur aus Krain Felle in den Handel. Im Russischen wird heute das Eichhörnchen бѣлка (belka) genannt, obgleich es nicht weiß ist, es scheint fast Bilch und бѣлка sei dasselbe Wort; der Siebenschläfer heißt russisch соня (ssonjä) oder сонливая бѣлка (ssonliwaja belka).

Schevenissen (No. 23), scevenisse, schevisse, szevenesse, scevenitze u. s. w. ist in sehr verschiedener Weise erklärt worden, doch wie mir scheint, stets unrichtig. Meist hat man sich der Erklärung von Sartorius Lappenberg angeschlossen (II S. 58), woselbst es heißt: „daß das Wort ein Pelzwerk bedeute, ist keinem Zweifel unterworfen — — ich halte dafür, daß das Wort komme von schaven, scheven, schaben, Schabsen her. Man hat, wie bekannt,

die Haare von den Fellen abgeschabt, und die Haare, z. B. bei Hasen und Bibern besonders, dann auch die abgeschabten Felle wieder verkauft; von pellibus tonsis oder clippinc war schon oben die Rede, vielleicht gleichbedeutend damit, oder bedeutet das Wort die abgeschabten Haare selbst, vielleicht in Bündel zusammen gebunden.“ — So wird das Wort im Wörterbuch von Lübben u. Schiller direct durch „abgeschabte Haare“ wiedergegeben. — Daß Scevenisse keine abgeschabten Haare sind, liegt auf der Hand, denn Haare kann man nicht nach Tausenden verkaufen — Haare sind kein Pelzwerk. Krug (II. S. 636) versucht das Wort schevenisse zu erklären wie folgt: юнница (junitza), ist eine Kuh, die noch nicht getragen hat, кожа юнницы Haut einer jungen Kuh, französisch génisse Kuhkalb und génisse Haut von jungen Kühen; Serbisch und Wendisch juniza und jeniza, im Latein des Mittelalters genaea genetia, genicula, im Französischen génisse Haut von jungen Kühen. Demnach seien scevenisse die Häute von jungen, Doinisse die Häute von alten Kühen. Gegen diese Erklärungen Sartorius Lappenberg's, wie auch Krug's wendet sich bereits Gutzeit (l. c.) Er erkennt in den Scevenisse Eichhörnchenfelle, und meint, Schevenisse sei eine Verstümmelung des russischen Worts Weweriza oder gar eine Verdrehung des russischen Worts Wekscha. Das ist aber ebensowenig richtig, Schevenisse hat mit Weweriza und Wekscha gar nichts zu thun, bedeutet aber ganz entschieden das Pelzwerk des Eichhörnchens.

Es giebt ein Russisches Wort „шевня“ (schewnja) welches auffallender Weise sowol Krug, als Gutzeit entgangen ist. Schewnja bedeutet einen Sack von Eichhörnchenfellen, d. h. eine bestimmte Summe von zusammengenähten Fellen. Daß Schewniza dasselbe ist, wie Schewjna, daran ist nicht zu zweifeln. Wird Schewenissen als Eichhörnchen-Pelzwerk gedeutet, so haben wir dann den einfachen Grund, warum die Worte Eichhörnchen oder Grauwerk selten vorkommen. Bemerkenswerth und auffallend ist, daß selbst ein Russischer Autor wie Aristow das Wort Schewnja nicht zu kennen scheint, indem er Schewenisse auf

die Autorität von Sartorius-Lappenberg hin für „geschabte Haare" erklärt.

Smaschen, Smachen, Smoschen, smachen oder smaske sind gekräuselte kleine Lammfelle. Die Ausdrücke Schmosen, Schmaße, Zmascheln (Prechtl Techn. Encycl. Bd. XI. 1841 Pelzwerk v. Hauke) werden noch heute von Pelzhändlern gebraucht. Im Polnischen heißt ein Lammfell „smusik;" bei einem Autor habe ich den Hinweis auf ein russisches Wort „Smuschki" gefunden, aber mir ist ein derartiges Russisches Wort nicht bekannt. Ob der Ausdruck in Beziehung steht zum „Dänischen Smaa skind" „Englischen Small skin" (Wehrmann, Lüb. Zunftrollen) lasse ich dahingestellt sein. Eine sehr sonderbare Form ist das Wort Cizimaschen; die betreffende Stelle lautet „de ejusdem generis pellibus, quae vulgo „cizimaschen" vocitantur. fac mihi „schubam" (citirt bei Berndt die deutsche Sprache in Posen, Bonn 1840 S. 266 aus chron. episcop. Merseburg.) Interessant ist hierbei das gebrauchte (russische) Wort schuba (Pelz).

Basaens (No. 29.) Bei Sartorius Lappenberg II S. 89 steht in der flandrischen Makler-Ordnung nach d. J. 1262: von dem dozinen basaens 11 dev. far. und dazu die Anmerkung 5) basaen, besaen Kilian h. v. pellis ovina, corium ovillum, aluta vilior, Schafleder; giebt die Hälfte dessen, was der Corduan giebt, dessen kurz vorher Erwähnung geschah. Im französischen heißt basane heute braunes Schafleder (Thibaut's Wörterbuch) und wird an einem andern Orte (Eckardt, Wörterbuch der Bekleidung, Wien p. 18) durch lohgarbereitete Hammelfelle, braunes Schafleder, erklärt.

Deres velle (No. 34) im Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV. Bd. (Lübeck 1873) S. 500 u. 501 wird im Glossar mit „Rehfell" erklärt. Im Englischen heißt „deer" Rothwild, Hirsch.

Gwitte (No. 37) (gwytten) ist eine alte Bezeichnung für Ziegenfell (Mnd. Wörterbuch II S. 170) „darto mack ze hebben enen negesten besten hoyken myt gwytten" gefodert, „mit lasten gebremet, my enem parleden kragen" (Lüb. Luxusordnung S. 511.) Gleichbedeutend ist wohl gheets, so bei Sartorius Lappen-

berg II S. 88 in der Maklerordnung nach 1262 von der last „gheetsvellen“ IV par, doch ist das Wort hier nicht erklärt. Im Englischen heißt die Ziege goat, im Holländischen geit, im Schwedischen get, im Dänischen ged, damit hängt offenbar das deutsche Wort Gais und Geis zusammen. In der Greizer Mundart soll heute die Ziege (Ziegenbock) Hett und Hettel genannt werden. (L. Hertel in den Mittheilungen der geog. Gesellschaft zu Jena. Bd. V. 1887 S. 153.) Neben dieser Form ist aber auch „seghevelle“ in Gebrauch (Greifswalder Maklerordnung) und tzegefell an andern Orten.

Hertesvelle (No. 38), Herteshude, auch Hartesvell kommt in der Maklerordnung bei Sartorius Lappenberg II. S. 88 (a. 1262) und im Urkundenbuch der Stadt Lübeck III. S. 377. IV. 507. 553 vor. Es bedeutet offenbar Hirschfelle.

Ilken (No. 39) ist der Iltis (Mustela silvestris s. putorius.) Die Form wechselt vielfach: illeke, ülke, illikesvoder (Hamburger Z.-R. S. 183), auch steht hie und da Ilk, Iltnis, Eltis, Elk. Hier und da wird auch jetzt noch der Iltis in Deutschland Ilk genannt. Im Russischen heißt der Iltis хоръ (chor), dagegen wird der amerikanische Iltis илька (ilka) genannt. Eine andere offenbar seltene Form für Iltis ist Ulsten (No. 49), sie findet sich bei Hirsch (Handelsgeschichte S. 166) und ist durch Iltis erklärt. Auch in den Handelsrechnungen Sattler's (S. 447 Zeile 19 und 20) steht Ulsten, doch ist keine Erklärung des Wortes gegeben.

Knylinge (No. 40) findet sich bei Sattler S. 60 Z. 18 item 600 smosche und 400 Knylinge; im Sach- und Wort-Register steht Knieling Pelzwerk. Dasselbe Wort finde ich auch in Hirsch, Handelsgeschichte S. 260, woselbst unter der Ueberschrift Rauch- und Lederwaaren bei 15 steht Knieling (hundert 1445 = 3 Mark. Eine Deutung des Wortes ist nicht gegeben. Ich finde gar keine Veranlassung, darunter „Pelzwerk“ zu verstehen: in Mnd. Wörterbuch II. S. 499a heißt es Knielink oder Knelink = Bedeckung des Knie in Tuch und Eisen. Vielleicht machte man derartige Bedeckungen auch aus Leder oder Fellen?

Merlitzen (No. 43.) Bei Hirsch (l. c. S. 319 steht: 1434 bis 1448 wird häufig auf den Städtetagen darüber geklagt, daß die Kürschner durch Merlitzen (?) die Leute betrügen. Das beigefügte Fragezeichen soll doch offenbar angeben, daß Hirsch das Wort und dessen Deutung nicht kennt. Merlitzen ist ein Russisches Wort und bedeutet das Fell gefallener Schafe (мерлица.) Ein ähnliches russisches Wort мерлуха (merlucha) bedeutet Lammfell und мерлушка (merluschka) ein kleines Lammfell ist den Pelzhändlern bekannt. (Prechtl, techn. Encylop. Bd. XI.)

Sveneswerk steht in der Greifswalder Maklerordnung und ist daselbst erklärt durch Schwanenflaum, gewiß mit vollkommenem Recht.

Sel und Sal, auch Zel und Zale, selishude, Zalefell sind Ausdrücke, womit der Seehund und Seehundsfelle belegt werden. Ich finde das Wort bei Sartorius Lappenberg II S. 56 schon erklärt Anmk. 8 Seehundsfelle, im Englischen seal, dänisch Sael, Saelhund. Am Pommernschen Strande soll der Seehund auch heute noch Saal oder Saalhund genannt werden.

Zum Schluß sind noch diejenigen Worte zu nennen, über deren Bedeutung sich nichts ermitteln läßt. Dazu gehört erst das Wort „Onyghe, anyge" (Revaler Zollbücher p. CXXXV); der Verfasser nimmt an, daß der in Handelsbüchern des 15. Jahrh. vorkommende Ausdruck „amugen" identisch mit anyge sei. In den Handelsrechnungen Sattler's kommt ein gleiches Wort sehr häufig vor: (S. 594): annyge, anyge, anye, anynge, = ein Pelzwerk. Als Beispiel (S. 153. 35.) Item 2 tunnen werkis, in der ersten yst 9000 schonis werkis und 500 annyge und in der andern tunnen yst 7000 annyge; S. 156, 19 — do ist ynne 6000 schonis werkis und 1000 ghuter annyge; auf derselben Seite Z. 31. Item in der andern tunnen ist 9000 minus 1 quartir annyge, S. 260, 21. Item $6^1/_2$ thusundt unde 3 czymmer annyge in eyner thonnen. Im Allgemeinen kann man nur annehmen, daß es ein Pelzwerk ist, weil es mit anderm Pelzwerk gemeinschaftlich in eine und dieselbe Tonne verpackt

und zimmerweise verkauft wird; es sind gewöhnlich große Zahlen bis 14 000 annyge, von denen die Rede ist. Erwähnenswerth ist, daß das Wort nie in directer Verbindung mit Opus oder Werk gebraucht wird.

Bollard, bollart kommt in den Revaler Zollbüchern nicht vor. Hirsch (Handelsgeschichte S. 250. 251.) stellt d. bollart zu den Gegenständen des Gewand- und Tuchhandels und sagt dazu in der Anmerk. 1056: es wird in der Regel wie Pelzwerk zu je 1000 Zimern berechnet, dagegen werden 1426 in einem Terling Laken 29 halbe Bollard mit einer Slagdoke befindlich verzeichnet. Es ist aber bollard offenbar ein Pelzwerk, sonst könnte es im Dorpater Schadenverzeichnisse (Hansarec. V p. 349) nicht heißen u. a. 16 tymer operis de bollard und dann 1000 operis de bollard: das Wort findet sich auch in der Greifswalder Maklerordnung in gleicher Linie mit anderm Pelzwerk. — „Von poppelen, „bollart“, sweneswerk und schevenitzen XVIII penighen. Bei Sattler finde ich das Wort nicht. Seine Bedeutung ist mir unbekannt.

Helsink, helsinch, 1345 in der Hamburger Schiffsladung: „66 timber helsingk. Bei Hirsch Handelsgeschichte S. 260 steht unter den Pelzwerksorten ein ähnlich lautendes Wort helling. Eine Erklärung desselben fehlt. Der Herausgeber der Revaler Zollbücher denkt an einen Vogel, der sich durch seinen langen Hals auszeichnet.

Portowesc. In den Revaler Zollbüchern S. CXXXV heißt es darüber: „dieses Pelzwerk finde ich 1290 bei Gelegenheit der Verhandlungen, die über geraubtes und wieder aufgefundenes Pelzwerk geführt werden, erwähnt. (Lüb. Urk. Bd. 3 n. 30). Es heißt in der betr. Urkunde: „Inventum fuit eciam opus portovesc sub dictis scevenitzen, quod magis quam scevenitzen valere non estimabat.“ Was unter den portovesc zu verstehen ist, weiß ich nicht.

Weringe. Bisher habe ich dies Wort nur in den Handelsrechnungen Sattlers beobachtet und zwar nur an zwei Stellen dicht neben einander: (S. 432 Z. 20) Item ut der sulven tonnen

1000 weringes unde 3 boten. Hirvan gaf ic binnen copes 7 boten. Zumma everal blivendes van den vorscreven 7000 16 timmer 2 boten unde 1000 weringe 3 boten afgheslage 7 boten u. s. w. — Sattler erklärt das Wort (S. 626) für ein Pelzwerk — was für eine Sorte ist unbekannt.

Zu allerletzt stelle ich nochmals die ganz unverständlich gebliebenen Ausdrücke zusammen. Es sind:

Opus abevi et abeser	Bollard
Boghenwerk (Boddenwerk?)	Helsing
Ghancwerk	Portovesc
Annyge (Onyge)	Weringe

Vielleicht geben diese Zeilen Anlaß dazu, daß andere Autoren sich auf's Neue und mit besserm Erfolg der Untersuchung und Deutung der genannten Worte widmen!

Die Stadtmark Dirschau in rechtsgeschichtlicher Hinsicht.

Von

Dr. Rich. Petong.

Es ist der Mühe wert, in der rechtsgeschichtlichen Forschung den Wandlungen nachzugehen, welche die Verschmelzung slavischer und deutscher konstituirender Elemente in der Gestaltung der Besitzverhältnisse privaten und öffentlichen Rechts hervorgebracht hat. Wie in allen mittelalterlichen Rechtsbildungen wird man schwerlich einen überall gleichmässigen Entwicklungsgang zu ermitteln vermögen; nichts desto weniger sind einzelne Beispiele von mehr oder weniger typischem Wert. In dem von der deutschen Kolonisation zuletzt erreichten, im fernen Osten gelegenen Gebiet zwischen Leba und Weichsel, früher Ostpommern und heute Westpreußen genannt, bietet die Entwickelungsgeschichte der von dem slavischen Herzog Sambor II. im Jahre 1260 zu lübischem Recht gegründeten deutschen Stadt Dirschau ein solches, nicht ungeeignetes Beispiel.

Denn der Gründungsakt Sambors beschränkte sich nicht auf die Bewidmung der um die bereits 1226 gegründete Kirche und in der Nähe seines etwa 1252 erbauten Schlosses entstandenen Ansiedelung deutscher Männer mit einem bereits anderwärts ausgebildeten städtischen Recht; der Herzog verlieh

der von ihm geschaffenen Stadtpersönlichkeit zugleich ein dingliches Substrat für ihre Existenz und Fortentwicklung, ein räumlich bestimmtes Gebiet. Die besondere Gestaltung der dasselbe durchdringenden dinglichen Rechtsverhältnisse ergab sich nur zum geringen Teil aus dem der Stadt als Rechtspersönlichkeit eigenen Charakter; das fortdauernde Herrschaftsrecht des Fürsten als Landesherrn — im Unterschied von Lübeck, das seit einem Menschenalter reichsfrei geworden war — und die erst beginnende Selbstorganisation der bürgerschaftlichen Gesamtheit blieben charakteristisch massgebende Faktoren.

Einige und zwar die hauptsächlichsten Grundzüge der ursprünglichen öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse in dieser Richtung sind bereits in der Gründungsurkunde enthalten; andere dagegen können nur durch Rückschluss aus den späteren geschichtlich gewordenen Zuständen erkannt werden.

Nicht wie es gewöhnlich bei der Gründung deutscher Städte in slavischen Ländern der Fall war, wo man einem Unternehmer eine Strecke Landes übergab, mit der Verpflichtung, für Ansiedler zu sorgen und ihm zum Lohne öffentliche Gerechtsame, gewisse Nutzungen, einen größeren städtischen Besitz, zuweilen sogar mit besondern Befreiungen verlieh oder sogar Art und Maß für die Verteilung der Eigentums- und Nutznießungsrechte am städtischen Grund und Boden unter die Bürger bestimmte, wurde Dirschau gegründet; sondern der Herzog selbst als planmäßiger Gründer der Stadt stattet dieselbe mit einem Gesamtbesitz aus, welcher äußerlich an einer Stadtmark, als realer Grundlage haftet.

Der genossenschaftliche Gemeinbesitz an Grund und Boden ist nichts spezifisch Germanisches; gerade in slavischen Ländern, namentlich wo ein starkes Element gemeinfreier bäuerlicher Bevölkerung vorhanden, ist er der Grundzug für die soziale und politische Gestaltung gewesen und hat sich vom Beginn der geschichtlichen Zeit vielfach in prägnantesten Formen bis zur Gegenwart erhalten.

Ostpommern war damals nachweislich ein ackerbauarmes Land und die Oertlichkeit für die Anlage der Stadt Dirschau vorwiegend aus politischen Gründen gewählt.[1])

Während uns gewöhnlich eine auf gesonderten Hufen, als Privateigentum, basirte Bauerngemeinde oder, namentlich in ursprünglich slavischen Gebieten eine Ackerbürgergemeinde als Rechtssubjekt der Markgenossenschaft entgegentritt, die Bürger- resp. Gemeindemitglieder in erster Linie und nur nebenbei auch die Gemeinde als Gesamtheit und besondere Rechtspersönlichkeit, Nutzungs- oder Eigentumsrechte geltend macht; ist hier in Dirschau die Stadtpersönlichkeit die unmittelbare Trägerin des Genossenschaftsrechts: das Recht der Bürgergemeinde resp. der einzelnen Bürger an der Stadtmark ergiebt sich erst mittelbar aus dem Rechte der Stadt.

Die Stadtmark ist hier ferner nicht sowohl ein gemeinschaftlicher ergänzender Zubehör zu den Privatfeldwirthschaften der Bürger, als vielmehr das einzige öffentlich-rechtliche und zugleich kommunistische Grundbesitztum der Stadt. Charakteristisch sind für dieses Grundbesitztum die mangelhafte äußere Begrenzung und die speziell bezeichnete Wiesen- d. h. Heu- und Viehweidenutzung. Sambor giebt der vorbenannten, mit lübischem Recht bewidmeten Stadt, wie es in der Urkunde heißt „prata libera cum omni utilitate“ und „ad pascua pecorum eadem libertate cum omnimoda utilitate, sicut de pratis prediximus“ einen 82 Seile langen Streifen Land an der Weichsel und oberhalb der Stadt ein 90 Seile langes und ebenso breites Stück Land, ersteres zur Wiesennutzung, letzteres zur Viehweide.

Der Herzog bemerkt wohl, daß die Breite der Wiesen, wenn man von der Weichsel nach der Spancowa (der heutigen Mottlau) gerade ausgeht, 27 Seile betrage und daß er zur Abgrenzung des Weideterrains am Czarliner[2]) Wege und wie sich die betreffende Stelle übersetzen läßt, noch einige andere Grenz-

1) cf. Altpreußische Monatsschrift, 1. u. 2. Heft, 1885, S. 3, 11, 19.

2) cf. Die Gründung und älteste Einrichtung der Stadt Dirschau, Karte II in der Altpreußischen Monatsschrift, erstes und zweites Heft. 1885.

zeichen gesetzt habe, aber bei genauer Ansicht des Terrains ist die ganze Begrenzung teils unbestimmt, teils mit Himmelsrichtung und Größenangabe nur sehr unvollkommen in Einklang zu setzen.

Besonders ungünstig stand es um den ursprünglich wertvolleren Theil der Verleihung, den Wiesenbesitz. Denn der obere Teil des angrenzenden Weichselufers gehört noch zu der sogenannten Höhe, auf welcher auch die Stadt und die Kirche liegen, so daß die Breite des Wiesenterrains dort nur unerheblich gewesen sein kann; der unterhalb in der Niederung gelegene Haupttheil war vor der erst zur Ordenszeit erfolgten Eindämmung der Weichsel alljährlich von Ueberschwemmung, Versandung und Verkleinerung bedroht. Wenn nun, wie es geschehen ist, die Weichsel an jener Stelle ihr Bette mehr und mehr nach Westen verlegte, so bot sich für die dadurch abgeschnittenen Wiesenstriche kein Ersatz auf dem anderen Ufer der Weichsel, da der Herzog dasselbe, wie die ganze „Zantir" genannte Insel zwischen Nogat und Weichsel bereits 1251 dem Deutschen Orden[1]) abgetreten hatte. Die Breite ließ sich bei Wiesen damals mitunter überhaupt nicht bestimmen.[2]) Diese Stadtmark war ein viel ärmlicherer Besitz, als ihn zwei Männer aus Sambors Umgebung, der spätere Dirschauer Bürger Heinrich Scildere und Johann von Boitzenburg 1256 erhalten hatten.

Ein Eigentumsrecht erhielt die Stadt an ihrer Mark überhaupt nicht, oder nur in beschränkter Weise; denn nirgends ist in der Urkunde von einem solchen die Rede. Der Herzog überträgt, verleiht Nutzungsrechte (contulimus cum utilitate), das dominium, Herrschafts- und Obereigentumsrecht behält er sich vor. Die Urkunde unterscheidet sich in ihrem bezüglichen Wortlaut ganz auffallend von Schenkungsurkunden für Klöster und einzelne Personen, wo die einzelnen Nutzungs- und Eigen-

1) Perlbach No. 134 Codex dipl. Pomeran. I. 935 n. 467.

2) So namentlich hier bei der sumpfigen Beschaffenheit des Spancowa Beckens, cf. Urk. 164 bei Perlbach, wo für die an Dirschau angrenzenden Liebenhöfer Wiesen auch nur die Länge angegeben wird.

tumsrechte genau spezialisiert werden. — Eine Veräußerungs- oder Verminderungsbefugnis erhielt die Stadt jedenfalls nicht; denn dadurch wäre zugleich eine Schmälerung der landesherrlichen resp. vogteilichen und der gerichtsherrlichen Rechte eingeräumt worden. Vielmehr wird die Mark in das Jurisdiktionsgebiet des Herzogs und das Weichbildrecht der Stadt miteingeschlossen, so daß jeder, der sich innerhalb der Stadtmark vergeht, ebenso gerichtet werden soll, als wenn sein Vergehen in der Stadt begangen wäre. — Ein Mitbenutzungsrecht an den Wiesen und der Viehweide beansprucht der Herzog natürlich nicht; denn er hat der Stadt prata et pascua „libera" verliehen, erstere cum omni utilitate, letztere cum omnimoda utilitate.[1]) Aber hieraus folgt keineswegs, daß der Stadt auch jedes andere Nutzungsrecht zustand. Es ist zunächst höchst zweifelhaft, ob die Stadt auf ihrer Gemarkung ein Jagdrecht besaß. Denn das Jagdrecht war ein herrschaftliches, wie aus häufiger Erwähnung der zu leistenden Jagdfrohnden oder der Befreiung von denselben hervorgeht und wird nur in seltenen Fällen, meistens mit größerem Landbesitz zusammen verliehen.[2])

Freie Fischereinutzung auf der Weichsel (Wislam ad utilitatem piscandi liberam) erhält die Stadt sogar über die Grenzen der Stadtmark hinaus (a finibus Gordin et Pnebabowe); aber es fehlt hier ein dem obigen „cum omni utilitate" ähnlicher Zusatz und man muß außerdem aus rein praktischen Erwägungen Bedenken tragen, eine so weitgehende Fischereigerechtigkeit für die Stadt in Anspruch zu nehmen. Denn der Herzog brauchte auch Fische für seinen eigenen Bedarf. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde von seiner innerhalb der Stadtbefestigung gelegenen Burg aus Acker- und Viehwirtschaft auf dem Boden des heutigen stromaufwärts unmittelbar an Dirschau angrenzen-

1) d. h. die Weidenutzung konnte eine verschiedenartige sein.

2) z. B. 1241 bei Verleihung der Kastellanei Gorrenczyn. Urk. No. 76, 1285 mehrere Dörfer im Stolper und Rügenwalder Gebiet No. 389—1258, dreier Dörfer zur Gründung des Klosters Samburia No. 170—1258, zweier Rittergüter No. 175.

den Dorfes Zeisgendorf getrieben; weiter aufwärts lag das kleine Gut Kniebau (Pnebabowe?)[1]) und seine Burg Gerdin. Während die Fischereinutzung hier seinem Burg- und Güterverwalter zustand, Kniebau überdies, wenn nicht schon damals, so doch bald darauf sich in Privatbesitz befand, räumt der Herzog der Stadt Dirschau die Fischereinutzung soweit ein, als er sie selbst zu nutzen pflegte. Andernfalls müßte man annehmen, daß der Herzog die Versorgung seines Tisches auffallend erschwert hätte; überdies findet sich in den Urkunden zuweilen eine geteilte Fischereinutzung resp. muß dieselbe aus verschiedenen Verleihungen innerhalb desselben Nutzungsgebiets gefolgert werden. Dies ergiebt sich speziell für den vorliegenden Fall aus einer andern Verleihungsurkunde, laut welcher das in Dirschau zu gründende Nonnenkloster einen Fischzug von denen des Herzogs erhalten soll. Der Herzog verspricht dem Kloster die unmittelbar an die Stadt grenzenden Güter Knibowe (Kniebau) und Baldau mit allen Gerechtigkeiten, darunter auch piscationes, zu verschaffen und verleiht demselben nicht blos piscaturam in dem Drebockflüßchen, welches innerhalb der städtischen Fischereigerechtigkeit in die Weichsel mündet, sondern auch „insuper unum spacium in villa[2]) ad piscandum, quod vulgo dicitur tractus, quemcunque abbatissa et propositus ex omnibus nostris tractibus reputaverint meliorem.“ Die Schlußwendung läßt vermuten, daß der Herzog durch seine neue Verleihung die Misstimmung seiner Dirschauer Bürger oder andere Unzuträglichkeiten hervorzurufen besorgt, welche die Nonnen durch ihre

1) Pnebabowe wird von allen Schriftstellern mit Kniebau identifiziert: aber schon 1275 werden urkundlich Knibowe und dicht dabei Baudawe (Baldau) erwähnt; viel eher erscheint Pnebabowe daher als ein kleineres inzwischen untergegangenes Gut, wie andere des Gerdiner Burggebietes. cf. No. 319.

2) Man muß hier jedenfalls „Wisla“ lesen, denn es ist „villa“ nicht recht zu verstehen, da vorher nur von mehreren Dörfern die Rede ist, auch eine Strecke zum Fischen gewöhnlich nicht als an ein Dorf grenzend (in villa — etwa das Wirtschaftsdorf des Herzogs?) sondern nach dem Gewässer bezeichnet wird. Urk. 272 vom Jahre 1275 bei Perlbach.

freie Auswahl vermeiden können. Von dem Fähren- und Mühlenzins gebühren dem Herzog nach Ablauf der Freijahre zwei Drittel, das dritte der Stadt.

Eigentümlich ist ferner die Aussonderung eines nur oberflächlich bezeichneten Landstücks aus dem Wiesengebiet der Stadt. Ein von den vorhergenannten Grenzen (es sind aber nur die Stadt und die Weichsel gemeint) bis zu dem Jesniczsee reichendes Stück soll Gemeinplatz sein und von allen benachbarten und fremden Leuten sowie von Gästen benutzt werden. Es kann dies nach der Beschaffenheit des Terrains nur der zwischen der Nordseite der Stadt und dem heutigen Bahnhofe sich erstreckende Raum mit einem Zugange von der Weichsel gewesen sein, wo die Höhe sich allmählich nach der Weichselniederung hin abdacht. Dort erleichterte eine Stromverengung den Übergang und scheint Sambor eine großartige Entwickelung des Fremden- und Handelsverkehrs erwartet zu haben.[1]) Nach der Nordseite und nach der Westseite grenzte jener Gemeinplatz unmittelbar an noch nicht verschenktes Land, welches die Stadt erst gegen Ende des Jahrhunderts und später erwarb, so daß die Stadtmark und das herzogliche Land ohne genaue Sonderung in einander übergingen.

Der Herzog behält sich auch das volle Anrecht auf alle Metalle, welche innerhalb der Stadtmark (infra libertates istas) gefunden werden sollten, vor, während er bei seiner Verleihung an das Nonnenkloster zu Gunsten des letzteren darauf verzichtet. Wichtiger aber ist die allgemeine Bestimmung, nach welcher der Rat der Stadt keine neue Einrichtungen ohne seine des Herzogs Zustimmung treffen darf, durch welche ihm, dem Landesherren ein Nachteil, oder seinem Lande ein Mangel oder eine Beschwerde erwachsen könnte.

Selbst innerhalb des befestigten Weichbildes macht der Herzog Eigentumsrechte geltend. Abgesehen davon, daß jede Hofstelle der Stadt einen jährlichen Grundzins zur Anerkennung

1) Heute liegt dort der große Eisenbahnhof.

der Landesherrschaft zu zahlen hat, verfügt der Herzog frei über die Kirche; er wie sein Rechtsnachfolger Mestwin II. gründen innerhalb des Weichbilds Klöster[1]) und räumen denselben noch unbesetzte Hofstellen ein, dagegen darf ohne des Herzogs Genehmigung kein Bürger seinen Hof, oder sein innerhalb der Stadtbefestigung gelegenes Haus an Gotteshäuser oder geistliche Personen durch Schenkung oder Verkauf übertragen. Nach Zerstörung des innerhalb der Stadtbefestigung gelegenen Schlosses im Jahre 1308 fällt der wüste Schloßgrund nicht als Eigentum an die Stadt, sondern gilt fernerhin als landesherrliches Eigentum, von welchem an die Landesherrschaft Pachtzins[2]) gezahlt wird.

II. Bereits im Gründungsprivilegium bedeutet civitas nicht blos die aus der Gesamtheit abstrahierte Stadtpersönlichkeit, sondern zugleich die aus physischen Personen bestehende Vollbürgergemeinde. Dies geht besonders aus der Stelle hervor, welche die Veräußerung bürgerlicher Grundstücke an Geistliche beschränkt. Solche Veräußerungen dürfen ohne Zustimmung der Bürgergemeinde nicht stattfinden (absque totius ejusdem civitatis voluntate). Die Bürgergemeinde wird hier scharf unterschieden einerseits von der Stadtobrigkeit (consules), anderseits von den nicht vollberechtigten Einwohnern der Stadt (cives ejusdem loci und — „omnes in eadem libertate commorantes").

Dieselbe Unterscheidung bestand in Bezug auf die Nutzung der Stadtmark, da Gäste und Fremde auf den Wiesen- und Weidenutzung darbietenden Gemeinplatz beschränkt waren. Von den nutzbaren Gerechtsamen (Gerichtbarkeit, Fähr- und Mühlengerechtigkeit auf der Weichsel und etwaigen andern, wie sie überall aus dem städtischen Verkehrsleben entsprangen), deren Gefälle, Zinsen und Einnahmen dem Rat und der politischen

1) 1275 das Nonnenkloster der Culmer Cistercienserinnen und 1269 das erst 1818 aufgehobene Dominikanerkloster. Urk. 452 bei Perlbach.

2) jährlich 6 Mark laut Kontrakt vom 8. August 1645 und vom 15. Juli 1747. (Erbzins-Kontrakt, genehmigt von August III., König von Polen, auf 40 Jahre.)

Bürgergemeinde zuflossen, unterschied sich ebenso leicht die privatwirthschaftliche Nutzung der Stadtmark durch die einzelnen Bürger. Als Markgenossenschaft hat die Bürgergemeinde eine besondere Existenz und Geschichte.

Ursprünglich mit ersterer identisch hat die Bürgergemeinde sich im Lauf der Jahrhunderte erweitert und umgestaltet, sie ist durch das öffentliche Recht wiederholt neu konstituirt worden; die auf privatwirtschaftlicher Grundlage ruhende Markgenossenschaft hat in bewundernswerter Kontinuität sich formell wenigstens bis auf den heutigen Tag erhalten.

Wie man vermuten darf, gingen die hausgesessenen Dirschauer Bürger, denen Sambor die Stadtmark geschenkt, sehr bald auf einem Teil derselben von der Weidenutzung zum Ackerbau über. Diese Aenderung konnte dem Herzog nicht unbequem sein, denn sie ermöglichte eine Vermehrung der Einwohnerschaft und verhieß eine Erhöhung seiner Einkünfte.

Es wurde zunächst etwa der vierte Teil des Weideplans in 56 gleiche Teile von je 3 Morgen und 220 □-Ruten aufgeteilt, welche „Schmalstücke" genannt werden, später teilte man ebensoviele etwas grössere Hubenstücke ab und fuhr im Lauf der Zeit mit der Teilung fort, bis das ganze Ackerland in 6 Serien von je 56 Stücken aufgeteilt war. Damit schuf man das erste Privateigentum an der Mark, welches jedoch kein geschlossenes wurde, indem man dasselbe Land bald zu Zwecken des Ackerbaus, bald zur Viehweide benutzte. Mit der Regelung der genossenschaftlichen Nutzung für die Beteiligten wurden dieselben zu einer Agrarkorporation. Dieselbe tritt uns aktenmäßig unter den Namen „Hübnerbrüderschaft", „Hübnerbrüderzunft" und „Hüfnerkorporation" entgegen und besaß bis zur Durchführung der Gemeinheitsteilung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts besondere Privilegien, Wirtschaftseinrichtungen, Kassenverwaltung und Jurisdiktion. — Die Verfassung dieser Korporation erinnert in der Zahl ihrer Aelterleute noch im vorigen Jahrhundert an die Verfassung des Rats; dieselbe hat sich auch ohne Zweifel stets und selbst nach der Separation

bis in die jüngste Zeit, obwohl sie inzwischen auf 15 zur Bürgerschaft gehörige und 2 auswärtige Mitglieder zusammengeschrumpft ist, einen bedeutenden Einfluß auf die Stadtverwaltung zu wahren gewußt, aber schon in den ältesten Zeiten ihrer Entwickelung mußte sie vor der Gesamtgemeinde, als der politisch berechtigten zurücktreten. Sie war auch keineswegs Alleinbesitzerin der gesamten Stadtmark. Denn man konnte die später angesiedelten Bürger wol von der Ackernutzung, nicht aber von der Weidenutzung ausschließen und überdies blieb der andere Teil der Stadtmark, das sogenannte Wiesengebiet längere Zeit ungeteilt. Es wurde daher namentlich dieser Teil zur gemeinsamen Weidenutzung für alle Bürger reservirt. So entstand die Weidekommune als eine die Hüfnerbrüder miteinschließende korporative Nutzungsgemeinde. Aber auch diese unterlag einem ähnlichen Entwickelungsprozeß wie die alte Ackerbürgergemeinde. Wahrscheinlich begann dieser Prozeß im 14. Jahrhundert, nachdem Hochmeister Winrich von Kniprode im Jahre 1372 den „Bürgern und Inwohnern" ein an das alte angrenzendes aber besseres Wiesengebiet „auf dem Speisewinkel" zu kulmischem Rechte verliehen hatte. In Anbetracht der vermehrten Anzahl der Hofstellen, von denen die neuen bedeutend kleiner ausfielen, als die alten aus der Zeit der Gründung der Stadt, verteilte man das neue Wiesengebiet nach sogenannten halben Hofstellen, deren bei der Separation 129 gezählt wurden, und war es allen Bürgerhäusern gemeinsam, daß sie zugleich mit Wiesenbesitz ausgestattet waren (sogenannte Wiesenstellen, deren Besitzer gemeinschaftlich an der Weidenutzung und den übrigen Gemeindenutzungen in der Stadtmark teilnahmen). Demzufolge wird die Weidekommune noch in einer Nachweisung der zur Stadt gehörigen Erbpachtsgrundstücke vom Jahre 1779 resp. 1834 mit der Stadtgemeinde identifiziert, indem die Bezeichnung der Besitzerin lautet „die Stadtgemeinde oder vielmehr die Weidekommune Dirschau".

Die Stadtgemeinde wird hier jedoch nur als privatwirtschaftliche Einheit gedacht; denn als politische Gesamtgemeinde

umfaßte sie auch diejenigen Einwohner, welche nicht zur Weidekommune gehörten. Auch die Weidekommune hatte ihre besondere Verfassung und Verwaltung; sie wurde die eigentliche Markgemeinde innerhalb des erweiterten Stadtgebietes und besaß als solche eine größere Lebenskraft, als die Hüfnerkorporation. Nach den Separationen von 1838 und 1849 hat sich noch ein kleinerer Kreis von Weideinteressenten, deren Angelegenheiten vom Magistrat verwaltet werden, erhalten.

Übrigens hatten Hüfnerbrüderschaft und Weidekommune einen großen Teil der öffentlichen Funktionen zu übernehmen; sie wurden als Unterverbände und Organe der Stadt angesehen. Namentlich lag ihnen die Instandhaltung der Wege, Brücken, Leinpfade und des Weichseldammes ob; die Hüfnerbrüderschaft hat die der Gemeinde obliegende Stellung von Pferden und sonstige Lasten für militärische Zwecke zu tragen. Geldausgaben des Magistrats für polizeiliche und andere Gemeindeinteressen werden nach Ausweis der Akten in manchen Fällen zur Hälfte von der Hübnerbrüderschaft, zur Hälfte aus der Kasse der Weidekommune erstattet.

Die politische Stadtgemeinde behielt übrigens nicht nur als Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenossenschaft seit ältester Zeit ihre besondere rechtliche Existenz, sondern sie verschaffte sich auch schon im Jahre 1328 durch Kauf des Dorfes Schliewen ein neues besonderes Stadtgut, dessen Holzreichtum wol mittelbar auch den Bürgern zu Statten kam, das aber stets von der Stadtmark gesondert, obwohl an dieselbe unmittelbar angrenzend, städtisches Kämmereigut blieb, bis es zu Gunsten der Stadtkasse vor wenigen Jahrzehnten verkauft wurde.

Auf eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der beiden obenbezeichneten Genossenschaften und der politischen Stadtgemeinde, namentlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht, möge der geneigte Leser mit Rücksicht auf den beschränkten Raum dieser Zeitschrift diesmal — indes vorbehaltlich einer späteren Veröffentlichung — verzichten.

Lose Blätter aus Kants Nachlass.

Mitgetheilt von

Rudolf Reicke.

(Fortsetzung.)

Das Convolut B trägt die Aufschrift von Schubert's Hand:

„**Zur Critik der reinen Vernunft**

Z.(ettel) von R. Motherby. 12 Bl.“

Es enthält 12 Blätter sehr verschiedenen Formates und aus sehr verschiedenen Zeiten. Die Bezeichnung paßt nicht auf alle Nummern und wol hätte der Ordner des der Bibliothek zugehörigen handschriftlichen Nachlasses Kants bei genauerer Durchsicht manches anderswo unterbringen können. Am auffallendsten bleibt aber, wie er das erste Blatt als ein Kantisches Autograph hat ansehen können. Nur auf den ersten und oberflächlichen Blick könnte man versucht sein, Kants Handschrift vor sich zu sehen; dieser Schein verschwindet aber, sobald man genauer zusieht und besonders die einzelnen Buchstaben prüft; Kant hat nie, auch in der frühesten Zeit nicht, solche A, k u. p geschrieben, wie wir sie hier finden. Die Hand ist mir unbekannt; der Inhalt ist aber entschieden kantisch, und so mag hier seine Aufnahme gerechtfertigt sein.

Blatt 2 giebt uns leider nur ein sehr geringes Fragment der Inhaltsübersicht zu den ersten 5 Bogen seines Manuscripts der Kritik der reinen Vernunft.

Blatt 3 gehört nach Schriftzügen und Inhalt in die letzten 90er Jahre und hat mit der Krit. d. r. V. nichts zu thun; man findet in ihm Anklänge an einzelne Stellen in dem „Streit der Facultäten“ (Königsb. 1798) S. 95 f. u. besonders die Anm. (K. S. W. chron. v. Hrtst. VIII, 376 f.)

Blatt 4 bietet durch das Datum des von Kant nach seiner Gewohnheit benutzten Motherby'schen Zettels festen Anhalt; leider fehlt der Anfang zu der Reflexion.

In dieselbe Zeit möchte ich auch No. 6 setzen.

Blatt 5 könnte wol als eine Vorarbeit oder vielleicht noch passender als eine detaillirtere Auslassung über die von Kant in der Berlinischen Monatsschrift IV. Bd. Decbr. 1784. S. 481 ff. (K. S. W. IV, 161 ff.) beantwortete Frage: „Was ist Aufklärung?“ angesehen werden. Aehnliches könnte er aber auch für seine Vorlesungen über Anthropologie niedergeschrieben haben, die er zum ersten Mal im Winter 1773/74 und dann regelmäßig in jedem Wintersemester hielt.

Das 7. Blatt handelt vom Idealismus. Wir werden noch öfters in einem andern Convolute ähnlichen der Widerlegung desselben gewidmeten Reflexionen begegnen, die vielleicht zum Theil zu der Kategorie der zu Gunsten Kiesewetters niedergeschriebenen kleinen Aufsätze aus den Jahren 1788—91 gehören, über die sich Schubert näher ausläßt im XI. Bande der von ihm und Rosenkranz herausgegebenen Werke Kants 1. Abth. S. 260—261 (Hartenst. chron. Ausg. IV, 498). Die Notiz am Rande von Kants Hand „zu Bogen C“ läßt auch vermuthen, daß das hier vorliegende sehr deutlich geschriebene und gut stilisirte Blatt zu einer Arbeit von größerem Umfange gehört hat.

Die Nummern 8—10 und 12 gehören sehr wahrscheinlich in die Zeit vor Erscheinen der Krit. d. r. V. und haben Bezug auf dieselbe.

Blatt 11 endlich kann nicht früher als 1784 geschrieben sein, vielleicht aber auch nicht viel später; denn Kant hatte bekanntlich die Gewohnheit, gelegentliche Briefe an ihn sofort auf der leeren Rückseite und selbst an den freien Rändern und Zwischenräumen der Briefseite zu beschreiben.

B 1.

Ein Blatt in quer 8⁰ nicht von Kant geschrieben.

[1, 1.]

- Vorstellung
  - ohne Bewustseyn
  - mit Bewustseyn Perception
    - subjective Empfindung
    - obiective Erkenntniß
      - einzelne Anschauung
        - empirische
        - reine
      - allgemeine Begriff
        - empirischer
        - reiner
          - aus dem reinen Bilde der Sinnlichkeit reinsinnlicher Begriff
          - aus dem bloßen Verstande Notion
            - in Absicht der Ableitung
              - Stammbegriffe Categorien
              - abgeleitete Predicabilien des reinen Verstandes
            - in Absicht des Inhalts
              - auf die Erfahrung anwendbare
              - die Möglichkeit der Erfahrung übersteigende. Ideen.

[1, II.]

Formen der Reine Anschauungen	reine Begriffe — Categorien oder Formen des Denkens		Verstand ist das Vermögen zu urtheilen
Zeit und Raum			
1. Qualität der Urtheile	2. Quantität	3. Relation	4. Modalität
a. bejahende	a. allgemeine	a. categorische	a. problematische
b. verneinende	b. besondere	b. hypotetische	b. assertorische
c. unendliche	c. einzelne	c. disiunktive	c. apodiktische
Categorien		Inhärenz	
a. Realität	a. Allheit	a. Subsistenz (substantia accidens)	a. Möglichkeit — Unmöglichkeit
b. Negation	b. Vielheit	b. Causalität und Dependenz (Ursache u. Wirkung)	b. Daseyn — Nichtseyn
c. Limitation	c. Einheit	c. Gemeinschaft. (Wechselwirkung zwischen dem Handelnden und Leidenden)	c. Nothwendigkeit — Zufälligkeit

B 2.

Ein schmaler Streifen, der obere Abschnitt eines ganzen Bogens über beide Seiten gehend.

[2, I]

Bogen 1. S. 2 – B. 2. S. 1 Einleitung

B. 2. S. 2 I. Transſc.: Elem: Lehre Erster Theil. Die transſc: Ästhetik | I. Transſc: Elem: Lehre. Erster Theil. transſc. Aesthetik 1. Abschnitt vom Raume B. 2. S. 3 – B 3 S. 1

B. 3. S. 2 – B. 4 S. 3 I. Transſc.: Elem.: Lehre Erst: Theil die transſc: Ästhetik. 1. Abschnitt von der Zeit | I. Transſc: Elem: Lehre Zweyter Theil. transſc: Logik. Einleitung B. 5. S. 1–4

B. 5. S. 4 I. Transſc: Elem: Lehre Zweyt: Th. die transſc: Logik. I Abtheilung. Die transſc: Analytik. || I. Transſc: Elem.: Lehre Zweyt. Th. 1. Abth: Erstes Buch. Die Analyt. der Begriffe S. 5. a.

B. 5a S. a I. Transſc: Elem: Lehre. 2. Th. 1. Abtheil: Erstes Buch. Analytik der Begriffe || Erstes Hauptstück. [*ausgestr.:* Leitfaden zu den r. V. begriffen.] Erster Abschnitt vom logisch. Verst: gebrauche S. b.

I. Transſc: Elem: Lehre. 2. Th. 1. Abtheil: Erst: Buch. Analytik der Begriffe || I Hauptst: 2 Abschnitt. von der logischen Function im Urtheilen.

[2, II.]

Eine Vernunft die sinnlich bestimt wär wäre nicht Vernunft.

Von der angeerbten u. doch zugerechneten Bosheit.

Kurz der Schlüssel ist dieser Freyheit bedeutet die Beziehung einer Handlung als Erscheinung auf Ursachen in der einer Seits Erscheinung und anderer Seits auf das intelligibele Vermögen derselben wodurch sie selbst die Ursache der Erscheinungen sind und in Ansehung dessen die empirische Bedingungen nicht bestimmend sind.

B 3.

Zwei Bl. 8⁰. (¼ Bog. Fragment eines Schreibens mit der Adresse: „Des Herrn Professor Kant Wohlgebohren“. Das Blatt ist in 2 Octavblätter gelegt und nur die erste Seite von Kant beschrieben. Daß es sich hier um eine Anmerkung handelt, deutet wohl der vorgesetzte Stern an.

* Alle Versinnlichung des Übersinnlichen (z. B. des Einflusses eines himmlischen Geistes) kan nicht in einer unmittelbaren Erfahrung sondern nur in den Wirkungen bestehen davon jenes als die uns unerforschliche (ihrer Caussalität nach nicht begreifliche) Ursache angesehen wird die folglich ihre Wirklichkeit nur [durch] die Heiligkeit des Lebenswandels als Wirkung jenes Grundes beweisen kann. — Die Frage also welche den Staat interessirt (der nicht sowohl auf die Glückseligkeit der Unterthanen in einer künftigen sondern auf seine eigene in der Gegenwärtigen Bedacht nimmt) ist: Bey welchem Glauben er wohl treuere Soldaten und bessere freywillig folgsamere Bürger zu haben sich gewärtigen könne ob bey dem der im statutarischen das Wesentliche und Seligmachende der Religion setzt oder bey dem der inständig darauf dringt es in dem reinmoralischen zu setzen indem er jenes doch als verehrungswürdiges Vehikel des letzteren gelten läßt. — Es ist klar daß dieser Wahnglaube dem Staat gar keine Sicherheit gebe daß er auf denjenigen welcher sich bewust ist daß er sein Leben hindurch es an kirchlicher Rechtgläubigkeit und frommen Observanzen nicht habe mangeln lassen und darum die Hofnung immer übrig bleibt am Ende desselben wegen aller der Moralität wiederstreitenden Verbrechen losgesprochen zu finden wenn er nur allen jenen Glauben sammt den dazu gehörigen Observanzen in großer Seelenanstrengung zusammennimmt und ihn mit einer abgezwungenen Reue Verbindet — daß sage ich der Staat auf ein Volk welches auf solche Art gläubig zu seyn unterrichtet ist schlechterdings kein Vertrauen setzen könne. Dagegen würde eine Kirchenanordnung nach der der öffentliche Vortrag der Offenbahrungslehren nicht versäumt zugleich aber auch einschärfte daß jener statutenmäßige Glaube nicht allein nicht genug sondern schlechterdings gar nichts für die Seeligkeit wirke wenn nicht der rein-moralische im guten Lebenswandel thätige Glaube die Endabsicht ausmacht und jener zu diesem nur als Vehikel desselben (nicht als besonderes Ingredienz der Religion) hinzukommt — eine solche Anordnung einer Kirche sage ich wird eine Weise Regierung

ihrer eignen Absicht allein vortheilhaft finden nämlich davon gute und getreue [*ausgestr.:* Gewissen] erwarten können. — Wie wollte man sich sonst das so schreckliche Verbrechen eines seines Lebens überdrüßigen doch aber auf künftige Seeligkeit nicht Verzicht thuenden Menschen erklären der einen andern Unschuldigen ermordet um darauf durch priesterliche Bearbeitung vorbereitet sterben zu können darum weil ihm der Geistliche auf diesen Fus immer noch zur Seeligkeit Hofnung macht anstatt daß er den Selbstmörder geradezu verdammen würde. Der Aufgeklärte Geistliche dagegen würde ihm sagen er müsse künftig (mit dieser Schuld beladen) seinem Richter stehen und könne nur um seine Schuld nicht noch zu vergrößern so viel als er thun kann hier den Schaden den er angerichtet hat zu verringern suchen.

B 4.

Ein schmaler Streifen, das obere Drittel eines Blattes in 4° mit folgender Notiz: „Außer das waß Sie in die zeitungen finden, ist das waß auf beykommendem Zettul stehet, mit heutiger post gekommen.

R. Motherby
1795"

[Rückseite.]

Aber nicht blos dieser negative Grund der Täuschung mit vermeintlich alle Grenzen der Sinnlichkeit überfliegenden Einsichten sondern das große Glük welches die Vernunft in Erweiterung ihrer Erkentnis a priori vornehmlich in der Mathematik macht ist das was der Metaphysik auf den Flügeln bloßer Begriffe ohne der Construction der Begriffe die der Mathematik die ganze Festigkeit giebt zu bedürfen den Muth einflößt ihrerseits es auf ein Abentheuer ähnlicher Art zu wagen. Denn wenn die Mathematik ohne von der Erfahrung etwas zu entlehnen doch der Erfahrung selbst apriori die Regel giebt warum sollte dies auch nicht der Philosophie in dem Theile derselben der Metaphysik heißt hiemit nicht eben so gut glücken und es glückt ihr auch wirklich in verschiedenen der Naturwissenschaft

angehörigen Grundsätzen. Gelingt es ihr aber unabhängig von der Erfahrung warum sollte es ihr nicht über alle Grenzen möglicher Erfahrung hinaus (innerhalb deren sich doch noch die Mathematik hält) bis zur Erreichung jenes El Dorado d. i. des Übersinnlichen gelingen. — Vor Erscheinung der Crit. d. r. V. hat jedermann so gedacht daher auch so viel metaphysische Systeme und in der That wie — das Organon.

Es scheint daß wenn man einräumt die Seele sey Substanz ihr auch wie den Körpern Beharrlichkeit müsse eingeräumt werden. Wir können aber an der Seele gar nichts beharrlichs wie z. B. am Körper die Schweere oder Undurchdringlichkeit [*zu ergänzen:* erkennen] — Also ist der Begrif von der Seele als Substanz nur der Begrif einer bloßen Categorie des Subjects zum Unterschiede von dem inhärirenden Accidens, Ein Begrif von einem Object dessen Möglichkeit gar nicht a priori erkennbar ist.

B 5.

Ein Blatt schmal 8°.

[5, I.]

Die Leichtigkeit der Aufklärung

[*ausgestrich.:* Von den Mitteln der Aufklärung]

Es sind Maximen der Vernunft wenn gleich obiective Einsichten uns noch oder auch auf immer fehlen sollten. Die allgemeine Maxime ist: dasjenige Princip zu denken nach welchem meine Vernunft um ihren Gebrauch gebracht werden würde ist verwerflich die obiective [*Ms:* Obiecten] Beweisgründe mögen seyen welche sie wollen (um ihren theoretischen oder practischen Gebrauch) Geistererscheinungen geheime (nicht öffentlich mittheilbare) Erfahrungen verwerfe ich ohne die Unmöglichkeit solcher Erscheinungen noch die Falschheit der Zeugnisse darthun zu können. Wunder dieser und künftiger Zeiten verwerfe ich ohne ihre Unmöglichkeit darthun zu können. Aber Wunder der vergangenen Zeit kann ich gelten lassen nur mit der Bedingung

daß sie nicht mehr vorkommen und daß keine Folgerungen daraus gezogen werden die entweder den Grundsätzen des Natürlichen Gebrauchs der Vernunft zuwider sind oder mich auch nur desselben (im Practischen) überheben

Also beruht alle Aufklärung 1. auf Selbstwahl der Grundsätze 2. auf äußere Allgemeingültigkeit derselben 3. auf ihre Beharrlichkeit. Im ersten Falle heißt man blos aufgeklärt im zweiten von erweiterten Begriffen im dritten von bestimter Denkungsart oder Character. Aufgeklärt, von erweiterter, von geläuterter Denkungsart

Wunder thun nichts zur Sache sie dienen nur Lehren zu introduciren die sonst sich auch auf Vernunft gründen und wenn sie einmal daseyn sich auch wie ein Gebäude bey Wegräumung des Gerüstes von selbst erhalten. Es sind nicht Facta sondern übernatürliche Deutungen von Factis denn die Bestimmung der Ursachen beruht immer auf Vernunft.

[5, II.]

Es geht hier so wie mit einer Sache vor Gericht. Die erste Frage ist ob es überhaupt eine Rechtssache sey d. i. unter Gesetzen stehe und wie fern. 2. das Factum durch einstimmung der Zeugen 3. die Zusammenstimmung des Richters mit sich selbst in Ansehung der praediudicata und postiudicanda. Wo ein Wunder vorkommt und angenommen werden muß da gehört die Sache gar nicht vor die Vernunft. Wenn die Lehre auf Gründen beruht die für andere nicht gelten so gehört sie nur für die privatvernunft. Ist sie mit sich selbst nicht einstimmig so gilt sie nur auf gewisse Zeit für dieselbe Privatvernunft.

211,113　　105,551
25
1 055 565
4 222 26
105 551
5,383 376

B 6.

Ein Blatt 8°, nach dem feinen Papier zu urtheilen wol aus einem Briefe ausgeschnitten; beide Seiten sehr eng beschrieben mit oft sehr kleiner und schwer lesbarer Schrift.

[6, I.]

Nach Lavoisier[1]) wenn etwas nach Stahl dephlogistirt wird so kommt etwas hinzu (reine Luft) wird es phlogisticirt so wird etwas (reine Luft) weggenommen außer bey der dephlogistirung durch Pflanzen die aber nur die Entziehung der brennbaren Luft ist.

Nach ihm werden die Auflösungsmittel selbst zersetzt.

```
     253
       5
    ----
     258
      30
    ----
     288
      30
    ----
175)8640 | 49
     700 |
    ----
    1640
    1400
    ----
     240
```

Trichotomie [*verbessert aus* Dichotomie]. Alles Verhältnis der Vorstellungen durch Begriffe hat eine dreyfache Dimension: 1. das Verhältnis einer Vorstellung zum Bewustseyn 2. einer anderen Vorstellung zum Bewustseyn 3. beyder Verknüpfung zusammen in einem Bewustseyn. Dadurch wird allererst die Verknüpfung der Vorstellungen unter einander möglich (connexa vni tertio sunt connexa inter se)

Ich kan durch den innern Sinn nicht sagen der Raum oder Raumesverhältnis ist in mir aber die Zeit oder das Zeitverhältnis ist in mir. Dagegen die Zeit ist in mir und ich bin in der Zeit. Daß das denkende Wesen in der Vorstellung des innern Sinnes ihm selbst blos Erscheinung sey bedeutet nichts weiter als wenn ich sage: ich in dem das Zeitverhältnis allein anzutreffen ist bin in der Zeit. Das continens ist zugleich contentum.

---

1) *Ueber* ***Ant. Laur. Lavoisier*** *(1743—94), den bekannten Begründer der antiphlogistischen Chemie und sein Verhältniß zu* ***Georg Ernst Stahl*** *(1660—1734), der das beim Verbrennungsproceß aus den Körpern entweichende Phlogiston annahm, s.* ***Herm. Kopp,*** *Gesch. der Chemie 1. Thl. Braunschweig 1843.* ***Girtanner's*** *Anfangsgründe der antiphlogistischen Chemie (Berlin 1791. 2. Aufl. 1795) hat Kant sicherlich gekannt.*

Der Satz: ich bin mir meiner selbst als Gegenstand eines Sinnes bewust heißt eben so viel als ich erkenne mich in der Erscheinung vornämlich wie mir mein Daseyn zum Denken gegeben ist. Es heißt auch soviel als ich bin in der Zeit aber die Zeitverhältnisse sind blos in mir (sie sind nicht als ausser mir vorzustellen möglich wie die des Raums obzwar die Vorstellung des letztern auch in mir ist).

Es ist nicht möglich daß ich das Zeitverhältnis als blos in mir anschaulich dagegen mich selbst dennoch auch in dieser Zeit als Gegenstand der Anschauung vorstelle wenn dieses Bewustseyn mich als Ding an sich selbst betrift.

Ich schaue mich in der Zeit an aber nicht im Raum aber die Zeit ist ein Verhältnis in mir der Raum aber ist ein Verhältnis ausser mir.

Daß ich in der Zeit bin welche doch ein bloßes Verhältnis in mir ist folglich das continens ein contentum und ich in mir selber bin das[2]) zeigt schon an daß ich mich in zwiefacher Bedeutung denke.

[6, II.]

† Eben so löse ich wenn ich auf die Vorstellungen des innern Sinns Acht gebe alles in lauter Zeitverhältnisse auf und das Absolute für den Verstand fehlt — Alles ist in uns Vorstellung und in Zeitverhältnissen gesetzt und fragen wir was sie denn Vorstelle so sind es entweder das äußere wovon wir eben gesehen haben daß es sich auf lauter Raumverhältnisse beziehe wozu das Ding an sich für uns unerkenbar ist oder die innere Beziehung dieser Vorstellungen in der Zeit auf einander wo die reine Synthesis die die Verstandesbegriffe aussagen wiederum nichts anders als Verknüpfung dieser Vorstellungen in Ansehung der Zeiteinheit ist wo das Gefühl der Lust u. das mit ihm verknüpfte Begehrungsvermögen nur jener Vorstellungen ihr bloßes Verhältnis aufs Subiect ohne Erkenntnis oder aufs

2) *Das Manuskript hat* daß.

Obiect durch die Bestimmung der Caussalität des Subiects mithin auch keine Erkenntnis des Dinges an sich liefert und von diesem nichts als die Idee von Etwas übrig bleibt was mein von allen diesen Zeitbedingungen unabhängiges Selbstbewustseyn als ein Object andeutet aber nichts an die Hand giebt wie es an sich selbst und ohne Verhältnis auf die Caussalität meiner Selbst in der Sinnenwelt erkennbar wäre.

Das [was] für das empirische Bewustseyn meiner selbst als einer Erscheinung nicht als sache selbst entscheidend spricht ist die bloße Bestimmungsart meines Daseyns in diesem Bewustseyn. Die Zeit ist als ein Inbegrif von Verhältnissen in mir (nicht der Verhältnisse ausser mir) d. i. ich muß mein Daseyn voraussetzen [*übergeschrieben:* die Zeit ist Bestimmung meines Daseyns] um die Zeit als Bestimmung dieses meines u. aller Dinge außer mir Daseyns denken zu können. Gleichwohl sage ich doch auch ich bin in der Zeit d. i. ich bin Bestimmung der Zeit ich muß die Zeit voraussetzen um sie durch mein Daseyn (empirisch) bestimmen zu können. Wäre nun mein Daseyn hier in derselben Bedeutung zu verstehen so wäre hierin ein Wiederspruch. Also muß mein Daseyn welches ich voraussetze in anderer Bedeutung genommen werden als eben dasselbe wenn ich sie nur als Bestimmung der Zeit betrachte. Nun ist es aber vor aller Bestimmung blos das Daseyn eines Dinges gleichwohl aber obgleich nicht in der Zeit bestimt doch als Daseyn (an sich) durchgängig bestimmt obwohl mir als solches unerkannt also ist es so fern die Zeit vorausgesetzt werden muß mich als mein Daseyn zu bestimmen bloße Erscheinung. Der Erfahrungserkenntnis meiner selbst wird hierdurch nichts benommen nur diese wird nicht auf die ganze obzwar auf die ganze nur mögliche Erkentnis ausgedehnt u. so das Übersinnliche übrig gelassen aber zugleich aller Versuch es theoretisch zu bestimmen für überschwenglich erklärt

Das erste bedeutet: alle Dinge ausser mir sind Erscheinungen denn die Bedingung ihr Daseyn zu bestimmen ist in mir — Das zweyte: Ich selbst bin Erscheinung und die Zeit die blos

in mir ist kan nur mir selbst zur Bedingung dienen so fern ich mein reines Ich davon unterscheide.

B 7.

Ein Blatt gr. 4°, mit Rand.

[7, I.]

vom Idealism *[am Rande:]* zu Bogen C.

Erfahrung ist Erkentnis der Gegenstände die den Sinnen gegenwärtig sind. Einbildung ist Anschauung auch ohne Gegenwart des Gegenstandes und das Object heißt alsdann ein Phantasma welches eine Production (Dichtung) oder Reproduction (Erinnerung) einer vorher gehabten Anschauung seyn kann. — Die Behauptung daß wir nie gewiß seyn können ob nicht alle unsere vermeynte äußere Erfahrung bloße Einbildung sey ist der Idealism. Er ist also nicht eben eine Behauptung daß es so sey sondern nur daß wir keinen Beweis davon aufbringen folglich die Realität einer dafür gehaltenen äußeren Erfahrung immer noch bezweifeln können.

Der Idealist nimmt also an es sey möglich daß wir keinen äußeren Sinn sondern in Ansehung äußerer Anschauungen nur Einbildungskraft haben. — Nun beweist aber die Critik das sey unmöglich: denn die Form der Anschauung des inneren Sinnes ist die Zeit welche nur eine Dimension der sinnlichen Anschauung enthält. Damit also meine Anschauung drey Dimensionen habe wie der Raum sie in sich enthält müßten wir diese unsere innere Vorstellung als außer uns befindlich denken welches sich wiederspricht. — Einbildung äußerer Gegenstände für Warnehmung zu halten (zu träumen) ist zwar möglich aber nur unter Voraussetzung eines äußeren Sinnes d. i. daß sich unsere äußere Anschauung auf wirklich ausser uns befindliche Objecte beziehe weil sonst alle diese Anschauungen als im Grunde blos innerlich die Form und Dimension der Zeit und nicht die des Raumes haben würden und diese Form nicht gedacht sondern angeschauet d. i. unmittelbar auf ein Object bezogen wird wenn

wir gleich nicht wissen was dieses an sich sey sondern nur wie es uns erscheine. Wäre dies nicht so würden wir auch keine Einbildungen haben denn diese sind nur der Form nach reproducirte Sinnenanschauungen äußerer Gegenstände die zwar Dichtungen seyn können aber nicht in Ansehung dessen, daß sie gar nicht äußere Gegenstände haben. Wir sind uns selbst vorher Gegenstand des äußeren Sinnes denn sonst würden wir unseren Ort in der Welt nicht warnehmen und uns mit anderen Dingen im Verhältnis anschauen können. — Daher kann die Seele als Gegenstand des inneren Sinnes ihren Ort im Körper nicht warnehmen sondern sie ist in dem Ort worinn der Mensch ist. — Leibnitzens harmonia praestab. führt den Idealism nothwendig bey sich weil da jedes der zwey Subjecte ohne des anderen Einflus für sich selbst im Spiel der Veränderungen ist so ist eines derselben zu der Bestimmung des Daseyns und dem Zustand des Anderen ganz unnöthig. — Aber auch die innere Veränderungen können ohne etwas Aeußeres was den Grund enthält ihrer Möglichkeit nach nicht begriffen werden.

[7, II.]

vid. S. 2. C. unten.

Gleichwohl könnte dieser Zweifel den man wenn er dogmatisch vorgetragen wird den Idealism nennt außerdem daß er ein Anstos für die Metaphysik ist von der man erwartet daß sie die so viel noch uneröfnete Aussichten verspricht doch einen Einwurf wieder eine uns so nahe gelegte Sache haben könnte so kann er auch wohl ein Hindernis abgeben zu dem was den Endzweck der Metaph: ausmacht dem Uebersinnlichen fortzuschreiten wenn alles Sinnliche blos in uns gesetzt wird.

Wir haben zweyerley Anschauung Sinnenanschauung für welche das Object als gegenwärtig vorgestellt werden muß und Einbildung als Anschauung ohne Gegenwart des Gegenstandes Die Einbildung wenn man sich ihrer als einer solchen bewust ist kann auch als innere Sinnenanschauung betrachtet werden.

Nun ist die Aufgabe ob Sinnenanschauung von Einbildung äußerer Gegenstände unterschieden werden könne; der Idealist läugnet dieses ohne Zweifel aus dem Grunde weil wir unsere Vorstellungen als innere Gemüthsbestimmungen nur durch den inneren Sinn unmittelbar warnehmen nicht aber die Ursache derselben[3]) auf die wir nur schließen der Schluß aber von einer Wirkung auf eine bestimmte Ursache nicht sicher ist indem zu eben derselben Wirkung mehr wie eine Ursache so wie hier entweder das äußere Object oder das Subject selbst die Ursache seyn kann welche letzere Anschauung alsdann Einbildung seyn würde. Vom letzteren ist das Beyspiel der Traum oder auch der Wahnsinn, von welchem also die äußere Sinnenvorstellung als eine solche nicht unterschieden werden könne.

Nun sage ich die äußere Sinnenanschauung unterscheidet sich mit völliger Sicherheit von der inneren durch die bloße Form der erstern den Raum in dem wir äußere Gegenstände setzen zum Unterschiede von der anderen deren Gegenstand wir nur in die Zeit *[Prädikat fehlt.]*

Wenn wir sie nicht unmittelbar unterscheiden können so wird es auch nicht mittelbar durch Schlüsse auf ihrer Ursache geschehen denn — — Ich bin selbst ein Gegenstand meiner äußeren Anschauung im Raum und könnte ohne das meine Stelle in der Welt nicht wissen. Daher die Seele ihren Ort im Körper nicht kennen kan weil sie sich durch äußeren Sinn also als außer sich warnehmen müßte.

Meine Vorstellungen können nicht ausser mir seyn und ein äußeres Object der Vorstellungen nicht in mir denn das wäre ein Wiederspruch. Wohl aber kann obgleich die Vorstellung in mir ist doch das Object derselben ohne Wiederspruch ausser mir oder auch die Vorstellung samt dem Object in mir seyn. Nach dem Idealism wird behauptet daß es nicht möglich sey zu unterscheiden ob mit der Vorstellung zugleich der Gegenstand

3) *Vorher hat gestanden:* „weil wir uns des Daseyns unserer Vorstellungen als innerer Gemüthsbestimmungen nur . . . . bewust sind, nicht aber der Ursache derselben . . .

derselben in mir sey wenn dieser gleich als ausser mir existirend in der Anschauung vorgestellt wird. — Dagegen behauptet der Realist der äußern Anschauung daß dieses möglich sey und zwar mit Recht aus folgendem Grunde. Was ich mir als räumlich vorstelle kann nicht zur Vorstellung des innern Sinnes gezählt werden denn dieses seine Form ist die Zeit die nur eine Dimension hat. Eben so was bloße Vorstellung ist kann ich nicht zum Object des äußeren Sinnes machen denn dessen Form ist der Raum. — Nun entsteht die Frage ob nicht diejenige Anschauung welche die Form des äußern Sinnes hat dergleichen die Einbildung ist (in Träumen oder im Fieber) so einerley sey mit derjenigen welche auch ein Object des äusseren Sinnes hat daß beyde nicht von einander unterschieden werden können. Die Antwort ist daß in diesem Zustande der Einbildung sie wirklich nicht unterschieden werden können. Denn dieses ist eine Täuschung der Urtheilskraft aber die Frage ist eigentlich ob sie überhaupt nicht unterschieden werden können d. i. ob man sich nicht bewust werden könne daß die eine eine Sinnenanschauung die andere zwar sinnliche Anschauung aber nur in der Einbildung sey wozu das Object ausser der Vorstellung nicht gegenwärtig ist. Die Antwort ist: das Bewustseyn kann alle Vorstellungen begleiten mithin auch die der Einbildung die und deren Spiel selbst ein Object des innern Sinnes ist und von der es möglich seyn muß sich ihrer als einer solchen bewust zu werden weil wir wirklich solche als innere Vorstellungen mithin in der Zeit existirend von der Sinnenanschauung unterscheiden.

B 8.

Ein Blatt 8°. Mit vielen Abkürzungen und oft sehr unleserlich geschrieben.

[8, I.]

Von den Grundsätzen der empirischen [*ausgestr.:* exposition] intellection zum Unterschiede der Grundsätze der comprehension.

Wie man den dogmatischen Religionsfeind u. den dogmat.: religionsgrübler beyde durch eine scheinbare Antithetic u. also verstellte sceptic betrügen könne.

Wie man diesen scepticism selber durch die dogmatische Grundsätze in Ansehung des practischen Gebrauchs der Vernunft wiederlegen könne.

Wie man aus den principien der Einheit der Vernunft in Ansehung der Totalität Grundsätze herleiten könne die den principien der Bestimmung in den Erscheinungen welche jederzeit partial u. bedingt seyn müssen wiederstreiten aber als zur Erkenntnis im Ganzen gehörig angesehen werden müssen.

Es giebt eine synthesis prototypon u. ectypon iene der selbstbestimmung a termino a priori non empirice dato von Nichts diese a termino a posteriori — iene simpliciter diese secundum quid. Ich bin ich handle ich mit allem Manigfaltigen zusammen ich so fern ich das Manigfaltige ausschließe. Die principien der Absoluten synthesis sind rational u. Bedingungen der practischen Erkentnis a priori

---

1. Principien der Anschauung. daß Bedingung[en] der Anschauung nicht der Sy[nthesis?] sind
2. Des Verstandes e. g. princ: rat:
3. Der Vernunft

Die Vernunft geht vom Allgemeinen aufs Besondere der Verstand vom Besondern aufs Allgemeine. Das letztere allgemeine ist es nur secundum quid u. gehört zum empirischen oder physischen Gebrauch der Vernunft. Das erstere ist absolut u. gehört zum freyen Gebrauch oder metaphysischen Imgleichen zum moralischen.

[S, II.]

Exposition u. *[ausgestr.:* comprehension] rationalitaet

Erfahrungs Einheit u. Vernunfteinheit

Auf Erscheinungen

Principien der Exposition der Erscheinungen setzen diese insgesamt als **bedingt** voraus mithin nichts schlechthin gesetzt.

totalit. secundum qvid
1. keine absolute totalitaet [*ausgestr.:* der Synthesis] der
unbedingte Begrentzung in mundo phaenomeno Inter phaenomena non-
Zusammensetzung mithin der progressus [*ausgestr.:* re-
dum universitas absoluta
gressus] unendlich

2. keine absolute [*ausgestr.:* Bedingung der] Totalitaet der decompo-
non simplicitas
sition mithin kein unbedingt
absoluta
einfaches.

Der unendliche Fortgang kan nicht begriffen u. das Unbedingte nicht anschauend gemacht werden.

non causalitas absoluta
3. keine absolute tolalitaet der reihe der Erzeugung keine unbedingte spontaneitaet

Welt im physisch. Verstd.
Einfaches — — —
spontaneitas — —
necessitas — —

non necessitas absoluta
4. keine unbedingte nothwendigkeit. Alle Dinge können aus der Zeit und dem Raum genommen werden.

Alle diese Sätze sind als Grundsätze des empirischen Gebrauchs obiectiv gewiß aber der Vernunft zuwieder

Auf Dinge überhaupt

Principien der rationalitaet oder comprehension derselben Vom Allgemeinen zum Besonderen absolute Synthesis

in mundo noumeno datur — universitas
1. Unbedingtes All des abhängigen Ganzen. Weltursprung

Welt in metaphys: Verstande
Einfach — — — —

monas
2. Unbedingt Einfaches

libertas transc:
3. Unbedingte spontaneitæt der Handlung

necessitas absoluta — originaria
4. Unbedingt nothwendiges Daseyn

Diese Sätze sind subiectiv nothwendig als principien des Vernunftgebrauchs im Ganzen der Erkentnis Einheit des Ganzen des Mannigfaltigen der Verstandeserkenntnis Sie sind practisch nothwendig in Ansehung des [*bricht ab.*]

Subiectiver Wiederstreit der partialitæt der Sinnlichkeit

u. der totalitæt der Vernunft in Bestimmung der Erkenntnisse der Bedinggn. des empirisch. Gebrauchs in exposition der Erscheingn.
der — — rationalen — — comprehension
Der canon des empirischen Gebrauchs geht auf universalitæt der Erscheinungen des rationalen auf univers[al]itæt der Dinge.

Was nicht in der Erscheinung bestimmt werden kann ist darum nicht unmöglich

Es müssen principien der Selbstbestimmung der Vernunft seyn, welche sich von dem unterscheiden da die Vernunft durch Erscheinungen u. ihre Bedingung bestimmt wird. Diese sind principien der Einheit der Erkenntnisse im Ganzen mithin nicht partiale sondern totale Einheit.

B 9.

Ein Blatt 8°.

[9, I.]

Der Grund der antinomie der Vernunft ist der Streit.
1. Alle empirische synthesis ist bedingte sowohl die mathem: als dynamische A. Alle Erscheinung hat Theile u. ist selbst
da ist ist bedingt
ein Theil. B. Alles was geschieht ist eine Folge u. ist selbst ein Grund. Es giebt also kein erstes u. letztes. Kein einfaches keine Grentze der Größe kein erster Grund kein nothwendig wesen d. i. wir können in den Erscheinungen
u. müssen uns darauf nicht berufen durch
darauf nicht kommen. Dagegen ist 2. die transsc: Synthesis
reine Vernunftbegriffe
unbedingt aber geschieht auch durch lauter intellektuelle Begriffe es ist also wirklich keine antinomie. Die Welt ist eingeschränkt. besteht aus einfachen. Es ist freyheit Es ist ein nothwendig Wesen. Grund dieser principien. Einheit des gesamten Vernunftgebrauchs dadurch daß sie collektive Einheit hat.

comp: decom:
1. Unendliche (der Hinzuthuung u. der Theilung) Endliche
2. Unendliche der Ableitung: 3. Unendliche der Zufalligkeit.

Die principien der Möglichkeit der Erfahrung gehen *[bricht ab.]*

Die synthesis der Theile u. des Ganzen ist in empirischer Erkentnis iederzeit bedingt also auch der Wirkungen und Ursachen (substantiale) und des zufälligen denn sie gehen auf die Einheit der Erscheinungen wo das manigfaltige eher gegeben ist als die Einheit. Bestimmbare Einheit wo die Einheit auf der regel des regressus beruht. Dagegen ist die Einheit des reinen Vernunftgebrauchs (einfach, frey, nothwendig) bestimmend u. ein progressus welcher von der Bedingung a priori anfängt z. E. von der Freyheit in der Moral. Diese Bedingungen gehören nicht ins Feld der Erscheinungen u. machen die synthesis a priori überhaupt möglich.

Was niemals ein Gegenstand unserer Sinne werden kan, ist schlechthin als Erscheinung unmöglich folglich auch kein leerer Raum, daß aber in der Erscheinung etwas vorkommen kan, was als eine Folge von leerem Raume angesehen wird ist ganz wohl möglich.

[9, II.]

Nur die Bedingungen der empirischen synthesis sind obiectiv

Sceptischer Grundsatz der Comprehension der Erscheinungen

Es giebt kein absolut erstes der Synthesis der Erscheinungen (weil alle insgesammt bedingt ist.)

Keine absolute Grenze

1. Kein erstes des aggregats im Raum u. der Zeit (das absolut erste darinn ist dessen Grenze durchs Nichts bestimmt ist. Die Grenze kan nur unter Erscheinungen bestimmt werden. Die empirische Synthesis ist iederzeit bedingt.) d. i. das Ganze der Erscheinungen ist a priori unbegrentzt. Die totalitaet kan also nicht durch successive addition bestimmt werden.

2. Kein absolut erstes der Zusammensetzung (keine absolute Grenze der Theilung (nichts Einfaches) kein einfacher Theil des Ausgedehnten oder der Veränderung.

3. Keine absolute Grenze der Unterordnung der Reihenfolge der Handlungen u. Wirkungen. Keine erste Handlung. Keine transsc. Freyheit

4. Keine erste Ursache (Kein Urwesen)

Denn alle Erscheinung ist nur im Raume u. der Zeit möglich. Die Zeit u. Raum ist aber nur [durch?] Erscheinung bestimbar. Sie ist aber ohne ein erstes

Diesen Sätzen wiederspricht blos die [*eingeschaltet:* die aber nicht der exposition der Erscheinungen wiederspricht] Unbegreiflichkeit der Sätze: Es ist ein regressus in infinitum (vom empirischen termino an) der dimension, der division der Erzeugung u. der Abhängigkeit. Wir bleiben mit den Erfahrungen immer in der Kette von Erscheinungen.

Sofern aber die den Erscheinungen zum Grunde liegende Dinge genommen werden die folglich nur durch Verstandesbegriffe gedacht werden so erfordert die Einheit ihrer Synthesis
des innern Zustandes der Vernunft
ein absolut erstes (d.i. unbedingtes) [des] Ursprunges, der Zusammensetzung der Handlung des Daseyns überhaupt. Dieses sind Bedingungen der (Subiektiven) Einheit im Gebrauche der Vernunft in Ansehung der Erscheinungen sowie iene principien des Mannigfaltigen

In ienem Einerleyheit der Bedingung in diesem Unbedingte Einheit

B 10.

Ein Blatt 8°, zum Theil sehr flüchtig und unleserlich geschrieben.

[10, I.]

Die Grundsätze der Synthesis [*ausgestr.:* des synthetischen Gebrauchs] der reinen Vernunft überhaupt [*ausgestr.* a priori] sind alle metaphysisch

Die des synthetischen Gebrauchs der Vernunft in Ansehung der Anschauungen welche in der Erfahrung gegeben werden können sind Grundsätze des empirischen oder physischen Gebrauchs

Die in Ansehung der Anschauungen die nicht a posteriori gegeben werden können Grundsätze des hyperphysischen oder transscendenten Gebrauchs. (Die erstere sind mathematisch die zweyte dynamisch.)

Die Grundsätze des hyperphysischen Gebrauchs gehen auf die collective Allgemeinheit der Synthesis die des physischen auf die distributive

1. Grundsatz. Die principien der Möglichkeit der Erfahrung sind auch principien der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung. Exempel.

2. Grundsatz: In allem was die Grenze der Erfahrung übersteigt können wir nur principien der absoluten Einheit der synthesis a priori annehmen d. i. der Einheit des Gebrauchs der Vernunft a priori

1. Mathematische Grundsätze a priori und deren Möglichkeit evidentz.

2. metaphysische Grundsätze der mathemat: synthesis überhaupt. Unendlichkeit der Synthesis der Anschauung
progression
so wohl der composition als decomposition nach.

Es findet keine andere synthesis der Erscheinungen statt als mit Erscheinungen folglich die empirisch möglich ist mithin nicht mit dem leeren.

A. dynamische Grundsätze

Mathematische u. dynamische Grundsätze der Möglichkeit der Erfahrungen in den Anschauungen also des Verhältnisses zur apperception d. i. dem Daseyn [*spätere Einschaltung:* † alle Erscheinungen stehen unter Regeln einer dynamischen Einheit damit Erfahrungen werden †]

Die Mathem: handelt von nichts als was a priori in der Anschauung gegeben werden kan. Nicht von realitæt[en? *unleserlich*] Nicht von Daseyn

Gegenstand u. Daseyn desselben

Die transsc: Grundsätze sind Grundsätze der subiectiven Einheit der Erkentnis durch Vernunft d. i. der Zusammenstimmung der Vernunft mit sich selbst.

Obiective Grundsätze sind Grundsätze eines möglichen empirischen Gebrauchs.

[10, II:]

Alles Wirkliche muß a priori erkannt werden können (Möglich) und muß auch a priori gegeben oder bestimmt seyn (nothwendig)

---

a priori
Es müßen zweyerley principien der Einheit seyn. Einheit der intellection der Erscheinungen a priori sofern wir durch sie bestimmt werden u. Einheit der spontaneitæt des Verstandes so fern die Erscheinungen durch ihn bestimmt werden.

Die Einheit der Beziehung aufs Ganze der Erkenntnis mithin principien der totalitæt der synthesis und dem termino a priori dem ersten, äußersten (denn was in der Anschauung gegeben ist ist der terminus a posteriori) mithin die synthesis der composition u. nicht blos der decomposition sind Grundsätze nicht des empirischen Gebrauchs der Vernunft in Ansehung der Erscheinungen sondern des architectonischen u. reinen Gebrauchs. Das Einfache der Substanz. Die spontaneitæt der Handlung das Urwesen die allgemeine Ursach sind die Cardinalbegriffe worauf die Einheit des Vernunftsgebrauchs im Ganzen beruht.

Der Verstand selber (ein Wesen das Verstand hat) ist einfach. Es ist substantz. Es ist transsc: frey. Es ist mit der sinnlichkeit afficirt (Raum). Mit andern in Gemeinschaft. Alle Gegenstände desselben machen eines aus (Zusammengesetztes) welches Welt heißt (Einheit des Raums). Das All der Erscheinungen ist unermeslich aber eingeschränkt und schränkt ein. Das Ganze ist zufällig oder abhangend. Alles gründet sich auf einen ursprünglichen Verstand. welcher der allgnugsame Grund der Welt ist.

Die nothwendige Einheit der Zeit und Raumes verwandelt sich in die Nothwendige Einheit eines Urwesens die Unermeslichkeit der erstern in die Allgnugsamkeit des andern. Der Anfang der Welt in der Zeit in den Ursprung derselben. Die Theilbarkeit der Erscheinungen in das Einfache. Die *[bricht ab.]*

Vernunfteinheit. Einheit der Selbstbestimmung der Vernunft in Ansehung des Mannigfaltigen der Einheit der regeln oder principien. Nicht der exposition d. i. der analytischen Einheit der Erscheinungen, sondern der determination (comprehension) d. i. der synthetischen wodurch das Mannigfaltige als überhaupt (nicht blos den Sinnen) gegeben nothwendiger Weise Einheit hat.

B 11.

Ein Blatt 4⁰ Brief des Grafen v. Keyserling an Kant d. d. Königsberg d. 7. Febr. 1784, in 2 Blätter 8⁰ gefaltet, woron nur die erste Seite beschrieben.

Wie ist ein obiectiv gültiges Urtheil möglich welches doch durch keinen Begrif vom Obiect bestimmt wird?

(Denn eine für jedermann gültige Regel muß vom obiect gelten u. also auch der Begrif von obiect das Urtheil für jedermann also auch für mich gültig bestimmen.)

Wenn das Urtheil das Verhältnis aller Erkentnisvermögen in Ubereinstimmung zur Erkenntnis eines obiects überhaupt ausdrückt mithin nur die wechselseitige Beförderung der Erkentniskräfte unter einander ausdrückt so wie es gefühlt wird. Denn alsdann kan kein Begrif von irgend einem obiect ein solches Gefühl sondern nur Begriffe hervorbringen.

Wenn sich das Urtheil aufs Obiect und nur vermittelst des Begrifs von ihm aufs Subiect bezieht gleichwohl aber kein bestimter Begrif von irgend einem Obiect noch auch von irgend einer nach Regeln bestimmbaren Beziehung des Begrifs aufs Subiect das Urtheil desselben nothwendig macht so muß es sich auf obiect überhaupt durch Gemüthskräfte der Erkentnis überhaupt beziehen. Denn da ist kein bestimmter Begrif sondern blos das Gefühl der durch Begriffe überhaupt einer Mittheilung fähigen Bewegung aller der Erkentniskräfte das was den Grund des Urtheils enthält.

Die Lust ist an diesem Urtheil nicht an dem obiecte desselben.

Die Erkentniskräfte sind Witz u. Einbildungskraft so fern sie zum Verstande übereinstimmen. Urtheilskraft ist nur das Vermögen was aus beyder Zusammenstimmung in einem Falle in concreto möglich macht. Scharfsinn ist das Vermögen auch die kleine Einstimmung oder Wiederstreit beyder zu bewirken ist also Eigenschaft der Urtheilskraft.

Lust ist überhaupt das Gefühl der Beförderung des Lebens die der Beförderung des Lebens der Sinne durch Empfindung heißt Vergnügen u. sein Gegentheil Schmerz. Die an der Beförderung des Lebens im Spiel der Erkentniskräfte überhaupt heißt Geschmak. Die an der Beförderung des Lebens der Verstandeskräfte ins besondere Billigung.

Ob ein Urtheil oder überhaupt eine Vorstellung mit Lust werde begleitet seyn kann man aus dem Begriffe von Obiect niemals einsehen, daß aber wenn Freyheit da ist als Eigenschaft des Willens eine solche Lust vorausgesetzt werde ist analytisch gewiß. Eben so daß gewisse Erkentnisarten Lust hervorbringen kan auch nicht a priori eingesehen werden daß aber wenn Erkentnis an sich selbst Triebfedern hat u. Lust an Bewegung der Erkentniskräfte die Empfindungen mögen angenehm oder unangenehm seyn Lust erregen werden folgt von selbst.

B 12.

Ein Blatt 4°. Fragment eines amtlichen Schreibens von Orlovius h. t. Rector an die philosophische Facultät, deren Decan damals Kant war, d. d. Königsberg d. 20. Jan. 1780. Die leere Rückseite ganz u. die Briefseite am Rande, zwischen den Zeilen und unten eng beschrieben. Hinsichtlich des Inhalts ist hier besonders auf den dritten Abschnitt der Deduction der reinen Verstandesbegriffe und die summarische Vorstellung am Schlusse desselben in der **ersten** *Ausgabe der Krit. d. rein. Vft. (S. 115 ff. K. S. W. chron. v. Hrtst. III, 576 ff.) zu verweisen.*

[12, I.]

Die Einheit der apperception im Verhältnis auf das Vermögen der Einbildungskraft ist der Verstand. Regeln.

Im Verhältnis auf das reproductive Vermögen ist die Einheit analytisch im Verhältnis auf das productive synthetisch. Die synthetische Einheit der apperception im Verhältnis auf das transsc: Vermögen der Einbildungskraft ist der reine Verstand. Dieses transsc: Vermögen ist dasienige was allgemein in Ansehung der Zeit alle Erscheinungen überhaupt bestimmt nach Regeln die a priori gültig sind.

Die drey ersten Vermögen sind nicht zu erklären:

Die transsc: Synthesis der Einbildungskraft liegt allen unsern Verstandesbegriffen zu Grunde.

Der empirische Gebrauch der einbildungskraft beruht auf der synthesis der Apprehension der empirischen Anschauung die denn auch reproducirt werden kan oder nach deren analogie eine andere gemacht werden kan. Im letztern Fall ist es die productive Einbildungskraft.

Die productive Einbildungskraft ist entweder rein oder empirisch. Die reine.

---

eine synthesis

Die Einbildungskraft ist theils eine productive theils reproductive. Die erste macht die letzte möglich denn haben wir es nicht vorher [*ausgestr.:* in die einbildungskraft gefaßt] in Vorstellung durch die synthesis zu Stande gemacht so können wir diese auch nicht mit andern in unserm folgenden Zustande verbinden

Die productive Einbildungskraft ist 1. empirisch in der apprehension 2. rein aber sinnlich in Ansehung eines Gegenstandes der reinen sinnlichen Anschauung. 3. transsc.: in Ansehung eines Gegenstandes überhaupt die erstere setzt die zweyte voraus u. die zweyte die dritte.

Die reine Synthesis der Einbildungskraft ist der Grund der möglichkeit der empirischen in der Apprehension also auch der Warnehmung. Sie ist a priori möglich u. bringt nichts als Gestalten hervor. Die transsc: Synthesis der Einbildungskraft geht blos auf die Einheit der Apperception in der synthesis des Manigfaltigen überhaupt durch die Einbildungskraft. Dadurch wird

ein Begrif vom Gegenstande überhaupt gedacht nach den verschiedenen Arten der transscendentalen Synthesis. Die Synthesis geschieht in der Zeit.

Alle Erscheinungen gehen mich nicht in so fern an als sie in den Sinnen sind sondern als sie wenigstens in der apperception können angetroffen werden. In dieser aber können sie nur angetroffen werden vermittelst der Synthesis der apprehension d. i. der Einbildungskraft diese aber muß mit der absoluten Einheit der apperception stimmen. also sind alle Erscheinungen nur so weit Elemente einer möglichen Erkentnis als sie unter der transscendentalen Einheit der synthesis der Einbildungskraft stehen. Nun sind die Categorien nichts anders als Vorstellungen von Etwas (Erscheinung) überhaupt so fern es durch transsc. Synthesis der Einbildungskraft vorgestellt wird also stehen alle Erscheinungen als Elemente möglicher Erkentnis (Erfahrung) unter den Categorien.

Alle Anschauungen sind nichts vor uns wenn sie nicht ins Bewustseyn aufgenommen werden. Also ist ihr Verhältnis zur möglichen Erkentnis nichts als das Verhältnis zum Bewustseyn. Aber alles Verknüpfung des Manigfaltigen der Anschauung ist nichts wenn es nicht in die Einheit der Apperception aufgenommen worden ingleichen gehört iede an sich mögliche Erkentnis nur dadurch zu einem möglichen Erkentnis daß sie mit allen andern möglichen im Verhältnis zu einer Apperception gehöret

[12, II.]

†† Das Manigfaltige kan aber nicht durchgängig zu einer apperception gehören als vermittelst einer durchgängigen synthesis der Einbildungskraft u. den Functionen derselben in einem Bewustseyn. Diese transscendentale Einheit in der Synthesis der Einbildungskraft also ist eine Einheit a priori unter welcher alle Erscheinungen stehen müßen. Jene sind aber die Categorien also drücken die Categorien die nothwendige Einheit der Apper-

ception aus unter welche alle Erscheinungen so fern sie zu einem Erkenntnis gehören a priori und nothwendiger weise gehören.

Es ist kein Wunder daß der Verstand der Erfahrung a priori Gesetze vorschreiben kan welche die Bedingungen aller empirischen enthalten. Da durch diesen Verstand dieienige Einheit allein möglich ist welche die Erscheinung uranfänglich in der Apperception haben müße u. wodurch wodurch sie in eine Erfahrung zusammen fließen. Er . . .

Der Verstand also als der Grund aller analytischen Einheit in Urtheilen ist auch der Grund der Regeln u. der Qvell derselben.

[Oben:] Die Aufhebung der restriction scheint eine Amplification zu seyn. Etwas u. Nichts Wesen u. Unding paralogism der Urtheilskraft.

Sinnlichkeit Einbildungskraft Apperc: können nicht weiter erklärt werden.

Summarischer Begrif von dem Vermögen des reinen Verstandes in Ansehung der Gegenstände

Wenn die Gegenstände die uns gegeben sind Dinge an sich selbst und nicht bloße Erscheinungen wären so würden wir gar keine Erkentnis derselben a priori haben. Denn nehmen wir sie von den Gegenständen so wäre die Erkentnis empirisch u. nicht a priori, wollen wir aber Unabhängig von ihnen etwas *[ausgestr.:* synthetisch erk] uns Begriffe von denselben machen so hätten dieselben gar keine Beziehung auf irgend einen Gegenstand also wären es Begriffe ohne Inhalt hieraus sieht man daß es Erscheinungen seyn müssen. Diese gehören nun als Vorstellungen zu einer u. derselben apperception u. als *[hier bricht d. Msc. ab.]*

Mittheilungen und Anhang.

Drei Rescripte Friedrichs des Grossen aus dem Jahre 1746.

I.

Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar bisher, und bey denen verschiedenen Umständen erlaubet, daß auch außerhalb landes einiges Gewehr vor Dero Armée bestellet, und gefertiget werden mögen. Nachdem aber höchst Dieselbe nunmehro alles Ernstes wollen, daß durchaus Kein Gewehr vor Dero Armée, es bestehe in gantz fertigen Flinten, Carabinern, Pistohlen, Säbel, Degen oder Bajonets, oder in eintzeln dazu gehörigen Stücken an Schlößern, Hahnen und dergleichen außerhalb landes weiter gemachet, oder bestellet werden, sondern es lediglich und absolute bey der von Dero in Gott ruhenden Herrn Vatters Majtl gemachten Einrichtung gelaßen, mithin alles und jedes Gewehr vor Dero Armée bey der Potsdamschen Gewehr-Fabrique so wie vorhin bestellet, und gemachet, folglich Kein fremdes vor die Armée weiter einpassiret werden soll; Als hat der Commandeur Stoschen Regiments Dragouner sich darnach stricte zu achten, und denen Officiers fest einzuschärffen, und unter Keinerley Vorwandt darunter zu ermangeln. Wie denn demselben hiebey abschriftlich communiciret wird, was wegen der Accise-Ambter und Zoll-Bediente, um darauf genaue acht zu haben, daß Kein fremdes Gewehr einpassiret werde, an die Krieges und Domainen Kammer verfüget worden.

Signatum. Berlin, den 17ten Februarii 1746.

(gez.) Friedrich.

An den Commandeur Stoschschen Regiments Dragouner: Daß durchaus Kein Gewehr vor das Regiment außer landes mehr bestellet, sondern alles, wie vorhin, bey der Potsdammschen Gewehr Fabrique gemachet werden soll.

In dorso: prstm. d. 20. Mart.

Dem Königlichen Preußischen Commandeur des Stoschschen Regiments Dragouner, dieses zu erbrechen.

Insterburg.

II.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen Unser allergnädigster König, und Herr, in dem, mit des Königs in Pohlen Majtl. den 25ten Dec. vorigen Jahres geschloßenem Frieden, unter anderm auch das in anno 1741 errichtete Cartel, wegen reciproquer und mutueller Ausliefferung derer Deserteurs von beyderseits Arméen und Trouppen, in allen puncten bestättiget haben, und dannenhero die Nohtdurfft erfordert, daß solches auch gehörig publiciret, und zu jedermanns Wißenschafft gebracht werde; Alß laßen Sie solches Dero General Major von Stosch hiermit bekant machen, mit dem allergnädigstem Befehl, Sich hiernach zu achten, und solches bey dem Ihme anvertrautem Regiment zu publiciren.

Signatum. Berlin, den 4ten Martii 1746.

gez.: Friedrich.

An den General Major von Stosch: daß Se: Königl. Majtl. in dem, mit des Königs in Pohlen Majtl. geschloßenem neuerlichem Frieden, auch das in anno 1741. errichtete Cartel bestättiget welches er bey dem Regiment zu publiciren.

In dorso:

Dem Königlichem Preußischem General Major von der Cavallerie, und Obristen über Einem Regiment Dragouner, von Stosch, dieses zu erbrechen.

Insterburg.

III.

Post Scriptum.

Auch verhalten Seine Königliche Majestaet Dero General Major von Stosch hiermit nicht, daß Sie allergnädigst resolviret haben, daß wenn sich hinkünftig der Unglückliche Vorfall ereugnen möchte, daß ein Soldat, es mag seyn, auf was Arth es wolle, sich selbst ums leben brächte, deßen Cörper alsdann nur gantz in der Stille, und ohne demselben etwas infamirendes wiederfahren zu laßen, begraben werden solle; So haben Sie gedachtem General Major, von Dero Entschließung hiermit Nachricht geben wollen, um hierunter das nötige bey dem Regiment zu veranlaßen.

Signatum. Berlin. den 4ten Martij 1746.

gez.: Friedrich.

An den General Major von Stosch: Daß wenn hinkünfftig ein Soldat sich selbst um das leben bringen solte, deßen Cörper gantz in der Stille und ohne infamie begraben werden solle.

Die im Obigen abgedruckten Rescripte aus der Zeit Friedrichs des Gr., deren Inhalt an und für sich klar ist, befinden sich im Original in dem Besitze des Herrn Kanzleiraths a. D. Hermann Grass, (jetzt in Berlin.) Als junger Beamter entdeckte er sie im Jahre 1832 in Riesenburg, auf dem äußersten Bodengelaß des dortigen massiven Rathhausthurmes, wo diese Schriftstücke, nebst vielen andern, unter dem Einfluß von Regen und Sonnenschein ihren Lagerplatz hatten. Bei dem großen Brande in dieser Stadt zu Ende der 1860ger Jahre sind alle in jenem Thurme befindlichen Schriftstücke und Akten auch mit verbrannt.

Das v. Stosch'sche Regiment stand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Insterburg und ist zu Ende desselben oder zu Anfang dieses Jahrhunderts nach Riesenburg dislocirt worden.

Die Regimentsakten nahmen selbstverständlich, zugleich mit dem Regimente, auch in Riesenburg ihren Aufenthalt. Aus dem damaligen „von Stosch'schen Dragouner-Regimente" ist das 5te Kürassier-Regiment (neustens in der Provinz Posen,) gebildet worden.

Daß der frühere Preußische Kriegsminister v. Stosch ein Nachkomme jenes Regiments-Commandeurs v. Stosch unter Friedrich d. Gr. ist oder wenigstens, als ein Glied des v. Stosch'schen Geschlechtes, mit ihm verwandt sein kann, leuchtet eher ein, als nicht. Ein anderer v. Stosch z. B. war in den 40ger Jahren Oberlandsgerichts-Rath in Marienwerder. Ueber andere Zweige der v. Stosch'schen Familie möchte die Rang- und Quartierliste des K. Preuß. Heeres weitere Aufschlüsse geben.

Dr. Ernst Wolsborn,
Pfr. emer.

Die Kant-Bibliographie des Jahres 1886

zusammengestellt von

R. Reicke.

Kant, Emmanuel, Traité de Pédagogie (Traduction Jules Barni) avec une préface des sommaires analytiques et un lexique, par Raymond Thamin. Paris. Alcan. (132 S. 16.)

— — La pedagogia: proemio et traduzione di Angelo Valdarnini. Seconda edizione. Firenze coi tipi di M. Cellini e C. alla Galileiana. (107 S. 16.) L. 1.50.

— — Philosophy of Law, translated from the German by W. Hastie. *Als im Druck befindlich angekündigt Academy No. 760.*

Astie, J. F., philosophie et religion entre Kantiens. [Revue de théol. et de philos. p. 369—390. 475—512.]

Barzellotti, Giac., Santi, solitari e filosofi: saggi psicologici. Seconda edizione. Bologna. Nic. Zanichelli tip. edit. (XXVIII, 525 S. 16.) L. 4.
6. *Emanuele Kant.* 7. Un pessimista: A. Schopenhauer.

Baumgart, Hermann, Zum 22. April 1886. Ueber Kants Kritik der aesthetischen Urteilskraft. [Altpr. Monatsschr. XXIII. Bd. 3. u. 4. Hft. S. 258—282.]

Bender, H(elene), Zur Lösung des metaph. Problems. Kritische Untersuchungen üb. d. Berechtigung u. den metaphysisch. Werth des Transscendental-Idealismus u. der atomistisch. Theorie. Berlin. Mittler & Sohn. (VIII, 176 S. gr. 8.) 3.— *rec. F. A. Müller in: Theol. L. Z. 1886. 20. Gust. Glogau in: Dt. L. Z. 1887. 8. A. K(rohn). in: Lit. Centralbl. 1887. 37. Selbstanz. in: Vierteljschr. f. wiss. Philos. XI. Jahrg. 1887. S. 128.*

Benecke. — G. L. Professor Berthold Benecke als Kant-Interpret. [*mit Bez. auf e. Gedächtnißrede auf Kant am 12. Febr. 1864, worin der Student Benecke Kant als den Vorschauer u. Vorausverkündiger der Irradiationslehre bezeichnet.*] [Kgsbg. Hartungsche Ztg. v. 14. März 1886. Nr. 62. (1. Beil.)]

Berger, Dr. Alfr. Frhr. v., Raumanschauung u. formale Logik. Wien. Konegen. (48 S. gr. 8.) 1.— *rec. v. Dr. Bernh. Hercher in: Ztschr. f. Philos. u. philos. Krit. 90. Bd. S. 305—309.*

Bergmann, Prof. Dr. Jul., Vorlesungen üb. Metaphysik mit besond. Beziehung auf Kant. Berlin. Mittler & Sohn. (VIII, 490 S. gr. 8.) 9.— *rec. v. Th. Weber in: Dt. L. Z. 1886. 42. v. Sch(ubert)-S(oldern) in: Lit. Centralblatt 1887. 7.*

Blanc, abbé Élie, prof. de phil. aux facultés cath. de Lyon. Théorie du libre arbitre. Lyon. Vitte et Perrussel. (100 S. 8.)

Butler, N. Murray, the Problem of Kant's „Kritik der reinen Vernunft." [The Journal of speculat. Psychol. ed. by Williams T. Harris. New-York. Vol. XX No. 1.]

Caspari, Prof. Otto, Philosophische Jubiläumsgrüsse zur Säcularfeier der Universität. Drei Essays üb. Grund- u. Lebensfragen der philos. Wissenschaft. Heidelberg. Verl. v. Carl Burow. (XI, 98 S. gr. 8.) 4.— *Inh.: I. d. sogen. Entthronung d. Philos. durch d. Naturw. II. d. Problem d. Teleologie unt. d. Gesichtspunkte des Kriticismus. III. Giebt es synthet. Urtheile a priori u. welche sind es? rec. v. Lucien Arréat in: Revue philos. Mars 1887. T. XXIII. p. 326—27.*

Cazenove, John Gibson, Historic Aspects of the A Priori Argument concerning the Being and Attributes of God. Being four Lectures delivered

in Edinburgh in November, 1884, on the Honyman-Gillespie Foundation, with Appendices and a Postscript. London. Macmillan (X. 150 S.) *cf. Mind. No. 43. July 1886 p. 432.*

Cesca, Giovanni, La morale della filosofia scientifica. Verona-Padova. Drucker e Tedeschi. (46 S. 8.) L. 1.50. *enth.: 6. Esame dell' etica Kantiana. rec. v. Th. Weber* in: Dt. L. Z. 1887. 4.

Chiappelli, Aless., La dottrina della realtà del mondo esterno nella filosofia moderna prima di Kant (Contribuzione alla storia dell' idealismo prekantiano). Parte I: da Descartes a Berkeley. Firenze. (141 S. 8.)

Classen, Dr. Aug., Ueb. den Einfluß Kants auf die Theorie der Sinneswahrnehmung u. die Sicherheit ihrer Ergebnisse. Leipzig. Grunow. (XI, 275 S. gr. 8.) 5.— *rec. v. Conr. Hermann in: Theol. L. Bl. 1886. 51. F. A. Müller in: Theol. L. Z. 1887. 4. K. Lasswitz in: Dt. L. Z. 24. v. Sch(ubert)-S(oldern) in: Lit. Centralbl. 35.*

Clay, Edmund R., L'Alternative, contribution à la psychologie, traduit de l'anglais par A. Burdeau. Paris. F. Alcan. (XX, 650 S. 8.) 10 fr.

Coit, Stanton (Ph. D.), The final aim of moral action. [Mind. No. 43. July. p. 324—352.]

Cornelius, C. S., üb. d. Hauptpunkte der realistisch. Metaphysik. [Ztschr. f. exakte Phil. Bd. XIV. S. 353—374.]

Credaro, Luigi, Alfonso Testa o i Primordî del Kantismo in Italia. Nota I—IV. [Atti della reale Accademia dei Lincei. Serie IV. Rendiconti. Vol. II. 1º Sem. 572—584. 2º Sem. p. 20—27. 155—168. 290—302.

Dewey, John, Psychology as philosophic method. [Mind. No. 42. Vol. XI. p. 153—173.]

Döring, A., Kant, Lambert u. die Laplacesche Theorie. [Preuß. Jahrbücher. 58. Bd. S. 128—149.]

Dunan, Charles, le concept de cause. [Revue philosophique. Tome XXII. p. 496—524.]

Ebeling, Ernst, Darstellg. u. Beurteilg. der religionsphilosoph. Lehren J. G. Fichtes. I.-D. Halle a. S. (44 S. 8.)

Erdmann, Benno, Zur Theorie der Apperception. [Vierteljschr. f. wissensch. Philos. X. Jahrg. 3. Hft. S. 307—345. 4. Hft. S. 391—418.]

Falckenberg, Dr. Rich., Geschichte der neueren Philosophie von Nikolaus v. Kues bis zur Gegenwart. Im Grundriß dargestellt. Leipz. Veit & Comp. (VIII, 494 S. gr. 8.) 6.— *9. Kapit. Kant. S. 242—324.*

Ferri, Luigi, Commemorazione di Terenzio Mamiani. [Atti della reale Accad. dei Lincei Serie IV. Rendiconti. Vol. II. Fasc. 2. p. 29—52.] *Von Mamiani's Schriften werden u. a. aufgeführt* Kant e l'ontologia. [La filosofia delle scuole italiane. (fondato dal Mamiani l'anno 1870 a Firenze) Vol. I. 1870.] della formazione delle idee, dialogo fra un

Kantiano ed un Platonico. [Ebd. Vol. V. 1872.] Conclusioni intorno a Kant ed alla sua Critica della conoscenza. [Ebd. Vol. VI. 1872.] Della psicologia di Kant. [Ebd. Vol. XV. 1877. XVI. 1878.] La filosofia della realità. [Ebd. XVIII. 1880.] Sulla psicologia e la critica della conoscenza. Lettere al Prof. G. Turbiglio. Roma. 1880. Galvinoci. Del Kant e della filosofia platonica. [Nuova Antologia. Nov. 1866.]

Fischer, Kuno, Critic of the philosophy of Kant (trad.) [The Journal of speculative Philosophy. April.]

Flügel, O., A. Ritschl's philosophische Ansichten. [Ztschr. f. exakte Philos. Bd. XIV. Hft. 3. S. 233—304.] auch separ. Langensalza. Beyer & Söhne. (72 S. gr. 8.) 1.20.

Frank, Prof. Dr. Ant., über Schiller's Begriff des Sittlich-Schönen. Ein Beitrag zur Förderung der Lecture des Dichters an unseren Gymnasien. Wien. (Pichler's Wwe. & Sohn.) (22 S. gr. 8.) —50.

Frederichs, Prof. Oberl. Dr. F., der Freiheitsbegriff Kants u. Fichtes. [Aus: „Festschrift d. Dorotheenstädt. Realgymn."] Berlin. Gaertner. (44 S. gr. 8.) 1.— *rec. v. Dr. Melzer in: Philos. Monatshefte 23. Bd. S. 500—501. W. Dilthey in: Archiv f. Gesch. d. Phil. I. Bi. 1887. S. 123—124.*

Fricker, Carl Victor, zu Kant's Rechtsphilosophie. Francks Gedächtnißfeier. Leipzig. (21 S. 4.)

Fuchs, Prof. Dr. Carl, die „Idee" bei Plato und Kant. Ein Vergleich. (Progr d. k. k. Staats-Ob.-Gymn.) Wiener-Neustadt. Selbstverl. d. k. k. Staats-Ob.-Gymn. (S. 3—16 gr. 8.)

Fullerton, Prof. George S., Conceivability and the Infinite. [Mind. No. 42. Vol. XI. p. 186—202.]

Gizÿcki, Georg v., Kant's praktische Philosophie. Eine Säkularbetrachtung I—VI. [Sonntags-Beilage z. Vossisch. Zeitg. Nr. 11—16.]

Glogau, Gust. (Kiel), rec. Rehmke, Johannes, die Welt als Wahrnehmung u. Begriff. Eine Erkenntnißtheorie. Berlin 1880. [Zeitschr. f. Philos. u. philos. Kritik. 88. Bd. S. 123—135.]

Green. Works of Thomas Hill Green, late Fellow of Balliol College and Whyte's Professor of Moral Philos. in the Univers. of Oxford. Edited by R. L. Nettleship, Fellow of Balliol College Oxford, Vol. II. Philosophical Works. London: Longmans, Green. (Pp. XLIV, 552.) *pp. 2—155: Lectures on the Philosophy of Kant. — cf. Mind. No. 43. rec. v. Andr. Seth in: Mind. No. 45. Jan. 1887. p. 93—100.*

Grung, Dr. Franz, das Problem der Gewißheit. Grundzüge einer Erkenntnißtheorie. Heidelb. Geo. Weiss. (IV, 207 S. gr. 8.) 4.— rec. Mind. No. 44. v. F. A. Müller in: *Theol. L. Z. 1886 No. 18. v. Th. Weber in: Dt. L. Z. 1887. 17.*

Grung, Dr. Franz, der Begriff der Gewißheit in der Kantischen Philosophie. [Philos. Monatshefte 23. Bd. Hft. 1 u. 2. 1887(86). S. 35—57.]

Gutberlet, Dr. Constantin. Die Moralsysteme. [Der Katholik. Ztschr. f. kathol. Wissensch. u. kirchl. Leb. N. F. 28. Jahrg. Bd. 55. S. 474—494. 589—602. Bd. 56. S. 17—41.] *Kant. Bd. 55. S. 482—487. Der kategor. Imperativ. S. 487—492.*

Hartmann, Ed. v., ausgewählte Werke. Wohlfeile Ausg. Hft. 8—12. Die deutsche Aesthetik seit Kant. Lfg. 1—5. Berlin C. Duncker. (XII. 584 S. gr. 8.) à 1.— *rec. v. Dr. Melzer in: Philos. Monatshfte. 23. Bd. S. 465—471. W. Dilthey in: Arch. f. Gesch. d. Phil. I. S. 133—136. Rud. Lehmann in: Dt. L. Z. 1887. 43.*

— — Zur Aesthetik der Tonkunst. (Kant, Schelling, Hegel, Vischer, Schopenhauer, Hanslick, Lazarus, Engel, Hausegger.) [Deutsche Rundschau. 12. Jahrg. Bd. 46. S. 72—94.]

— — Der „reine Realismus" Biedermann's u. Rehmke's. [Ztschr. f. Philos. u. phil. Kritik. 88. Bd. S. 161—179.]

— — Rec. üb. Johs. Volkelt, Erfahrung u. Denken. Hamburg. 1886(85). [Blätt. f. liter. Unthaltg. Nr. 7. S. 98—103.]

Hebert, Thomisme et Kantisme. [Annales de philos. chrétienne. Janv.]

Heymans, G. (Leiden), Analytisch, synthetisch. [Vierteljschr. f. wiss. Phil. X. Jahrg. S. 381—390.]

Holtzmann, Prof. Dr. H., Worte am Grabe von Dr. Ernst Laas, Prof. d. Philos. in Straßburg, gesproch. im Auftrage der Collegen. [Vierteljschr. f. w. Phil. X. Jahrg. S. 1—6.]

Hough, W. S., a Critique of Kantian Philosophy by Prof. Kuno Fischer. [The Journal of specul. Psychol.; edit. by Williams T. Harris. New York. Vol. XX. No. 2. 3.]

Howe, ord. Lehr., Ueb. den vermeintl. Wechsel in Schillers Ansicht vom Verhältnis des Aesthetischen zum Sittlichen. Wissensch. Beil. z. Osterprogr. des Realprogymn. Dirschau. (31 S. 4.)

Jackson, W. T., Seneca and Kant: an Exposition of Stoic and Rationalistic Ethics. with a Comparison and Criticism of the two Systems. Dayton (O.) cloth. 4 sh.

Jaia, Donato, Sentire e pensare: l'idealismo nuovo e la realtà. Napoli. (226 pp. 8.) L. 3. 50.

Isenkrahe, Pfarr. C. Th., zur idealistisch-realistischen Streitfrage. — Replik von Dr. M. Jünger. [Philos. Monatshefte. 22. Bd. S. 548—556. 556—559.]

— — Zur Begründung des Realismus. [Theol. Quartalschrift. 68. Jahrg. S. 241—301.]

Kant-Laplacesche Himmelsmechanik u. neuere bezügl. Anschauungen. [Sirius. Ztschr. f. popul. Astronomie. N. F. 14. Bd. 9. Hft.]

Keibel, Martin, Werth u. Ursprung der philos. Transcendenz. Eine Studie zur Einleitg. in die Erkenntnißtheorie. Straßburger I.-D. Berlin W. Weber. (XI, 75 S. gr. 8.) 1.20. *Angez. in: Mind. No. 45. rec. v. Thiele (Königsb.) in: Philos. Monatshfte. 23. Bd. S. 452—454.*

Kerry, B. (Straßb. i. E.) Ueb. Anschauung u. ihre psychische Verarbeitung. 2. Artikel. [Viertjschr. f. wiss. Phil. X. Jahrg. S. 419—467.]

Knauer, Dr. Gust., Weiteres zur Kantischen Lösung des Problems der Freiheit (m. Bez. auf Dr. Karl Gerhard's Abhdlg: „Kants Lehre v. d. Freiheit". [Philos. Monatshfte. 22. Bd. S. 482—500.]

Knight, Will., LL. D., Prof. of Moral Philos. in the University of St. Andrews, Hume („Philosophical Classics for English Readers") Edinburgh and London: William Blackwood & Sons. (X, 239 S.) *rec. v. G. F. Stout in: Mind. No. 47. p. 443—447.*

Koch, Dir. Dr. J. L. A., die Wirklichkeit u. ihre Erkenntnis. Eine systemat. Erörterung u. krit. vergleichende Untsuchg. der Hptggstände der Philosophie. Göppingen. Herwig. (VIII, 390 S. 8.) 5. —

Koppelmann, Dr. phil., Lotze's Stellung zu Kant's Kriticismus. [Ztschr. f. Philos. u. philos. Krit. 88. Bd. S. 1—47.]

Kost, Dr. Karl, Ueb. den physikalischen Kraftbegriff. [Festschrift z. Begrüßg. d. 38. Vsmlg. dtsch. Philolog. u. Schulmänn. dargebracht v. d. Großherzogl. Realgymn. u. der Realsch. zu Gießen. Gießen 1885. 8⁰. S. 7—26.]

Krohn, Jul., Die Auflösung der rational. Psychol. durch Kant. Darlegung u. Würdigung. I.-D. Breslau. Koebner. (75 S. gr. 8.) Im Buchhdl. (71 S. gr. 8.) 1.20.

Kuhse, Bernh., Der Begriff u. die Bedeutg. des Selbstbewußtseins bei Kant. I.-D. Halle a. S. (31 S. 8.)

Kurth, Taubst.-Lehr. Emil, Herr Dr. Dittes als philos. Kritiker beurteilt unter Bezug auf seine Abhandlg. „Eine Verjüngung des absoluten Idealismus." Dresden. Bleyl & Kaemmerer. (59 S. gr. 8.) 1.50. *rec. von —e. in: Vjschr. f. w. Phil. XI. Jahrg. S. 505—506. Vaihinger in: Ztschr. f. exacte Phil. XV, 268—273.*

Lange, Ludw., die geschichtl. Entwickelung des Bewegungsbegriffes und ihr voraussichtliches Endergebniss. Ein Beitrag zur histor. Kritik der mechanischen Principien. [Philos. Studien hrsg. v. Wundt. III. Bd. 3. Hft. S. 337—419. 4. Hft. S. 643—691.] *S. 657—667: Kant. — rec. v. Heinr. Spitta in: Dt. L. Z. 1887. 18.*

Lasson (Friedenau) rec. Cantoni, Carlo, Emanuele Kant. Vol. II. III. Milano. 1883. 84. [Philos. Monatshefte. 22. Bd. S. 500—515.]

— — rec. R. A. Lipsius, Philosophie u. Religion. Leipz. 1885. [Ztschr. f. Phil. u. phil. Krit. 89. Bd. S. 101—122.]

Leclair, Ant. v., rec. M. W. Drobisch, Kant's Dinge an sich u. sein Erfahrungsbegriff. Hamburg u. Leipz. 1885. [Gött. gel. Anz. 1886, No. 15. S. 612–616.]

Lehmann, Dr. F. W. Paul (Berlin), Kants Bedeutung als akademischer Lehrer der Erdkunde. Vortrag, [Verhandlgn. d. 6ten deutsch. Geographentages zu Dresden am 28., 29. u. 30. April 1886. Berlin. S. 119–157.]

Lehrs, Karl, Die Philosophie und Kant gegenüber dem Jahre 1848. Tischrede geh. an Kants Geburtstag am 22. April. 1849. Sep.-Abdr. aus der „Altpr. Mon." Bd. XXIII. Hft. 1/2. Königsb. S. 80–92.

Lipps, Theod. (Bonn), Rec. üb. Rich. v. Schubert-Soldern, Grundlagen einer Erkenntnißtheorie. Leipz. 1884. [Götting. gel. Anz. No. 3. S. 117–142.]

Lorm, Hieronymus (pseudon. f. Dr. Heinr. Landesmann) die Metaphysik zu Ende des 19. Jahrh. [Nord u. Süd. Bd. 39. Hft. 116. S. 147–165.]

Mainzer, Dr. J., rec. Hugo Stehr, üb. Imm. Kant. Eine Untsuchg. d. erst. Stücks aus Imm. Kant's „Relig. innerh. d. Grenz. d. bloß. Vft." . . . . Hannov. 1883. [Ztschr. f. Phil. u. phil. Krit. 88. Bd. S. 157–160.]

Martineau, James, Types of Ethical Theory. 2. edit. revised. 2. vols. London. Frowde. (post 8vo, pp. 1130) 15 sh.

Mayer, Gottlob, der Optimismus des Leibnitz. I.-D. Erlangen. (20 S. 8.)

Medveczky-Bärenbach, Frdr. v., Einige Gedanken üb. die Ziele u. Wege der Ethik. [Zeitschr. f. Philos. u. philos. Krit. 89. Bd. S. 47–73]

Mencke, Carl, Immanente Kritik des Kantischen Wahrnehmungs- u. Erfahrungsurtheils. I.-D. Halle a. S. (43 S. 8.)

Meurer, Dr. Chr., Das Verhältniß der Schiller'schen zur Kant'schen Ethik. 2. (Tit.-) Ausg. Leipzig 1886 (1880) Fock. (55 S. gr. 8.) baar 1.—

Mitchell, William, moral obligation. [Mind. No. 41. Vol. XI. p. 35–48.]

Müller, Dr. Ferd. Aug., Das Problem der Continuität in Mathematik u. Mechanik. Histor. u. systemat. Beiträge. Marburg. Elwert. (IV, 123 S. gr. 8.) 3.— *cf. Mind. No. 46. rec. v. B. Erdmann in: Archiv f. Gesch. d. Philos. Bd. I. S. 118–120. v. K. Lasswitz in: Dt. L. Z. 1887. 28.*

Paulhan, Fr., Le devoir et la science morale. I. II. [Revue philosophique Tome 22. p. 633–650.]

Pieralisi, W., Institutiones philosophiae rationalis practicae, seu de officiis naturalibus. Pisauri. (XI, 317 S. 16.) 3.—

Porter, Noah, President of Yale College, Kant's Ethics. A Critical Exposition. („Grigg's Philosophical Classics.") Chicago. S. C. Griggs. (XVIII, 249 S. 16.) 5 sh. *cf. Mind. No. 43. Jac. Gould Schurman in: Archiv f. Gesch. d. Phil. I, 159.*

Rau, Kant u. die Naturforschung. Eine Prüfung der Resultate des idealistischen Kriticismus durch den realistischen. I—III. [Kosmos. Ztschr. f. d. gesammte Entwicklgslehre. 10. Jahrg. Bd. I. Hft. 5. Bd. II. Hft. 1—5.]

Rehmke, J., Rec. üb. Laas, Idealismus u. Positivismus. 3. Thl. Berl. 1884. [Götting. gel. Anz. No. 5. S. 189—227.]

Reicke, R., Die Kant-Bibliographie des Jahres 1885. [Aus: „Altpr. Monatsschr.“ Bd. XXIII. Hft. 7/8.] (10 S. gr. 8.)

R(enouvier), C., rec. Fontana, Giacinto, Genesi della filos. morale contempor. Milano 1885. u. Tarantino, Gius., Saggi filosofici. Napoli 1885. [Critique philosophique. Nouv. sér. II. année. No. 5. p. 388—391, 391—398.]

Ribbeck, Walt., Zwei Werke üb. Kants Erkenntnistheorie. (betr. Cohen, Herm., Kants Theorie d. Erfahrung. 2. A. Berl. 1885. u. Hartmann, Ed. v., krit. Grundlegung des transcendentalen Realism. Berl. 1885. [Ztschr. f. Philos. u. phil. Krit. 89. Bd. S. 260—272.]

Richter, Arth. (Halle a. S.) rec Schubert-Soldern, Rich. v., Grundlagen e. Erkenntnißtheorie. Leipz. 1884. [Philos. Monatshefte. 22. B. S. 104—109.]

Rodriguez Juan (Miguel) Ensayo critico sobre los sistemas filosoficos de Kant, Fichte, Schelling y Hegel. Oviedo, imp. de Pardo Gusano. (279 S. 16.) 3 fr 50 c.

Romanes, G. J., Neo-Kantianism in relation to science. [The Aristotelian Society for the systematic study of philosophy. Dec. 6.

Romundt, Dr. Heinr., Ein neuer Paulus. Immanuel Kants Grundlegung zu e. sicheren Lehre von der Religion dargestellt. Berlin. Nicolaische Verlags-Bchh. (IX, 309 S. gr. 8.) 5.— *rec. N. Evang. K. Z. 1886. 37. Mind. No. 44. Theol. L. Bl. 43. v. F. A.* ***Müller*** *in: Theol. L. Z. 18.* ***Melzer*** *in: Philos. Monatshefte. 23. Bd. S. 606—607. Lucien* ***Arréat*** *in: Revue philos. T. 23. p. 324—326.*

Rosenberger, Dr. Ferd., Übergang von d. metaphysisch. Anfangsgründen der Naturwissensch. zur Physik. Nachgelassenes Werk v. Imm. Kant. Ein Vortrag, geh. in d. Abteilg. f. allgem. Naturwissenschftn. des freien Deutschen Hochstifts. zu Frankf. a. M. Abdruck aus den Berichten des freien Dtsch. Hochstifts. Jahrg. 1885/86. Hft. 3 u. 4. S. 304—315. 8.)

Schauer jr., H. G. (Prag), rec. Ch. Renouvier, Esquisse d'une classification systématique des doctrines philosophiques. 2 vols. Paris 1885. [Philos. Monatshefte. 23. Bd. S. 439—444.]

Schneid, Lyc.-Rect. Sem.-Regens Dr. Mathias, Die philosophische Lehre von Zeit u. Raum. Mainz. Kirchheim. (125 S. gr. 8.) 1.50.

Schubert-Soldern, Rich. v., Der Kampf um die Transcendenz. (Mit Bez. auf: Johs. Volkelt, Erfahrung u. Denken. Hambg. u. Lpz. 1886.) [Vierteljschr. f. wiss. Philos. X. Jahrg. S. 468—486.]

— — Grundlagen zu einer Ethik. Leipz. 1887 (86). Fues. (IV, 168 S. gr. 8.) 3.60. *rec. v. Gust. Glogau in: D. L. Z. 1887. 38.*

Seydel, Prof. Dr. Rud., Religion u. Wissenschaft. Gesammelte Reden u. Abhandlungen. Breslau 1887 (86). Schottländer. (5 Bl., 417 S. gr. 8.) 7.50.

Sidgwick's, Henry (Prof. of Moral Philos. in the University of Cambridge) Outlines of the History of Ethics for English Readers. London & New-York. Macmillan & Co. (XXIV, 276 S. gr. 8.) 3 sh. 6 ₰. *rec. v. Wm. Wallace in: Mind. No. 44. G. v. Gižycki in: Vjschr. f. wiss. Phil. XI. Jahrg, S. 122—124. Alfr. W. Benn in: The Academy No. 787. Jacob Gould Schurman in: Arch. f. Gesch. d. Phil. I, 155—157.*

Sigwart, Christoph, Vorfragen der Ethik. (Festschrift zu Ed. Zellers 50j. Dr.-Jubil.) Freiburg i. Br. (48 S. 4.) 2.— *rec. v. Fr. Jodl in: Dt. L. Z. 1887. 37.*

Staudinger, F. (Worms a. R.) rec. Albr. Krause, Imm. Kant wider Kuno Fischer. Lahr 1884. [Philos. Monatshefte. 22. Bd. S. 300—305.] rec. H. Vaihinger, Zu Kant's Widerlegung des Idealism. (Straßburger Abhdlgn. z. Philos. Freib. u. Tüb. 1884.) [Ebd. 23. Bd. S. 109—112.]

Thilo, Rec. üb. M. W. Drobisch, Kant's Dinge an sich u. sein Erfahrgsbegr. Hamb. u. Lpz. 1885. [Ztschr. f. exakte Phil. Bd. 14; S. 172—176] üb. Alf. Bilharz Erläutergn. zu Kant's Krit. d. r. V. Wiesb. 1884. [Ebd. S. 191—195.] üb. Ad. Stöhr, Analyse d. rein. Naturwissensch. Kant's. Wien 1884. [Ebd. S. 196.] üb. Herm. Wolf, Wegweiser in d. Studium d. Kantisch. Philos. Lpz. 1884. [Ebd. S. 197.]

Turner, A., die Kraft und die Materie im Raume. Grundlage einer neuen Schöpfungstheorie. Leipz. Thomas. (XLVI, 218 S. gr. 8. m. 10 Taf.) 6.—

Unold, Joh., die ethnolog. u. anthropogeopraphisch. Anschauungen bei I. Kant und J. Reinh. Forster. I.-D. Leipzig. (68 S. 8.)

Voltz, Dr. Hans, die Ethik als Wissenschaft, mit besond. Berücksichtigung der neueren englischen Ethik. I.-D. Straßburg. Trübner. (2 Bl., 55 S. gr. 8.) 1.80. *rec. in: Mind. No. 45. von Fr. Jodl in: Dt. L. Z. 1887. 20. Lucien Arréat in: Revue philos. T. 24. p. 440—441. Kr. in: Lit. Ctralbl. 1887. 45.*

Voorthuysen, Mr. H. du Marchie van, Nagelaten geschriften. Uitgegeven door Mr. A. G. de Geer. 1e deel: De theorie der kennis van Immanuel Kant. Arnhem. P. Gouda Quint. (34 en 540 bl. roy. 8.) Nicht im Handel. *rec. v. E. Adickes in: Vjschr. f. wissensch. Philos. XI. Jahrg. S. 117—122.*

Wallaschek, Richd. Ideen zur praktisch. Philos. Tübing. Laupp. (IV, 156 S. 8.) 3.— *rec. v. Spitta in: Lit. Ctralbl. 1887. Nr. 21. F. Staudinger in: Philos. Monatshefte Bd. 23. S. 504 f.*

Weber, Prof. Lic. Dr., Ueb. d. Verhältnis von Kants Erkenntnistheorie zu d. Grundprincipien seiner prakt. Philosophie. (Progr. d. Klosterschule Roßleben.) Halle a. S. (S. 3—20. 4.)

Weir, Archibald, M. A., The historical basis of modern Europe (1760—1815). An Introductory Study to the General History of Europe in the 19 th Century. London. Swan, Sonnenschein, Lowrey & Co. (XX. 616 S.) *Chapt. XII: „Critical Philosophy and Sensational Psychology." p. 471—505.*

Willy, R. (Bern), rec. Schubert-Soldern, Rich. v., Grundlagen e. Erkenntnißtheorie. Lpz. 1884. [Vjschr. f. wiss. Phil. X. Jahrg. S. 221—236.]

Wilson, John Matthias, and Thomas Fowler, The Principles of Morals (Introductory Chapters). Oxford. Clarendon Press. (VII, 133 S. gr. 8.) *cf. Mind.* No. 43. rec. v. G. v. Giżycki in: Dt. L. Z. 1886. 47.

Witte, Johs., rec. Bilharz, Erläutergn. zu Kants Krit. d. r. V. Wiesbad. 1884. [Philos. Monatshefte 23. Bd. S. 97—103.]

Wolf, C., Les hypothèses cosmogoniques. Examen des théories scientifiques modernes sur l' origine des mondes, suivi de la traduction de la théorie du ciel de Kant. Paris. Gauthier-Villars. (XIV, 257 S. 8.) *cf. Comptes rendus des séances de l'Acad. des scienc. T. 102. No. 26. rec. v. K. Laßwitz in: Dt. L. Z. 1887. No. 14. Z. in: La Critique philos. Nouv. sér. 2. année. No. 12. p. 401—413.*

Zantonelli, Gius., L'ideale geometrico di fronte ai fatti della moderna astronomia: sguardo al sistema del mondo (Filosofia naturale). II. edizione riveduta ed ampliata. Napoli tip. di Alf. Valle edit. (VII, 160 S. 8.)

Zimmermann, Rob., Über den Antheil Wiens an der deutschen Philosophie. Inaugurations-Rede geh. 14. Oct. 1886. [Die feierl. Installation des Rectors der Wiener Universit. Wien. Selbstverl. d. k. k. Universit. S. 17—42. gr. 8.] *S. 30—42: Reinhold u. die Kantische Philos. etc.*

Universitäts-Chronik 1887.

(Fortsetzung.)

1. Nov.... ex decreto ord. phil.... **Carolo Ludovico Bender** Regimontano per decem fere annos in Gymnas. Palaeopolit. quod Regimonti floret praeceptoris munere strenue ac sollerter functo et de rebus publicis privatisque optime merito summ. in phil hon. . . . ante hos quinquaginta annos d. I. m. Novembr. in eum collatos gratulabundus renovavit Arth. Ludwich Dr. phil. P. P. O. h. t. Decan. . . . Regimonti Prussor. ex offic. Leupoldiana. [Diplom.]

1. Nov. . . . ex decreto ord. phil. . . . **Guilelmo Siegfriedo Hirsch** Regimontano Prof. emerito Gymn. regii Thorunensis qui et eo munere per octo lustra indefesso studio praeclaroque successu functus est et

artis musicae cultorem se praebuit strenuum atque elegantem summ. in phil. honor. . . . ante hos quinquaginta annos die I. m. Nov. in eum coll. gratulabundus renovavit Arth. Ludwich Dr. ph. P. P. O. h. t. Dec. ibid. [Diplom.]

4. Nov. Med. I.-D. v. **Richard Engelien** prakt. Arzt (aus Königsberg): Ueber das Verhalten der Ammoniakausscheidung bei Phosphorvergiftung. Königsberg i. Pr. Hartungsche Bchdr. (26 S. 8.)

5. Nov. Phil. I.-D. v. **Arnold Wiens** (aus Elbing): Beiträge zur Kenntnis des specifischen Volumens flüssiger Kohlenstoffverbindungen. Kgsbg. A. Kiewning's Bchdr. (G. Kemsies). (2 Bl. u. 51 S. 8.)

12. Nov. Phil. I.-D. v. **Aemilius Reicke** Regimontanus: De rebus post Alexandri Magni mortem Babylone gestis quaestionum particula I. Regim. ex offic. Leupoldiana. (40 S. 8.)

19. Nov. Phil. I.-D. v. **Guilelmus Lackner** (aus Nassawen bei Stallupoenen): De incursionibus a Gallis in Italiam factis. Quaestio historica. Regim. Ex offic. Hartungiana. (2 Bl. u. 28 S. 4.)

26. Nov. Phil. I.-D. v. **Joannes Boïatzis** aus Elymnium (vulgo Limni) auf Euboea: Grundlinien des Bosporus. Kgsbg. Emil Rautenberg's Bchdr. (31 S. 8.)

Nr. 117. Amtliches Verzeichniß des Personals u. der Studirenden . . . f. d. Winter-Semest. 1887/88. Kbg. Hartungsche Bchdr. (35 S. 8.) [95 (11 theol., 6 jur., 28 med., 46 phil.) Doc., 4 Sprach- u. Exercitienmeister; 807 Stud. (213 Theol., 122 Jur., 243 Med., 229 Phil.) u. 26 z. Hören d. Vorles. berecht.]

Altpreussische Bibliographie 1886.

(Nachtrag und Fortsetzung.)

Albrecht, Johs., (Arzt aus Tolkemit) üb. d. Vorkomm. von optisch wirksamen (links u. rechts drehenden) Substanzen im Harn d. gesund. u. kranken Menschen. I.-D. Erlangen 1887. (86.) (16 S. 8.)

Behrend, Felix, (aus Damerau (Westpr.), üb. d. Verhalten der Lymphdrüsen bei Syphilis. I.-D. Würzburg. (58 S. 8.)

Behrendt, Theophil (Arzt aus Petztin i. Westpr.), Hernia umbilicalis. Würzburger I.-D. Neuhaldensleben 1885. (30 S. 8.)

Bohn, Prof. Dr., (Königsberg.) Das klimakterische Ekzem. [Dt. Archiv f. klin. Medicin 39. Bd. S. 613—620.] üb. Sprachstörung [Jahrb. f. Kinderheilk. u. physische Erziehung. N. F. 25. Bd. Lpz. S. 95—106.]

Caro, Moses (Arzt aus Löbau i. W.-Pr.), Ein Fall von Scoliose nach obstetricaler Lähmung der beiden Unterextremitäten. I.-D. Würzburg. (41 S. 8.)

Caspary, Prof. J., üb. Ichthyosis foetalis, Vortrag. [Viertelj.schrift f. Dermatol. u Syphilis. 13. Jahrg. S. 3—18 m. Taf. I.—II.]

Corsepius, Max (aus Kgsbg. i. Pr.) Passivität und Polarisation des Eisens. I.-D. München. (41 S. gr. 8.)

Dittrich, Prof. Dr., Beiträge z. Baugesch. d. ermländ. Kirchen. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Altthsk. Ermlands. 8. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 599—646.]

Eichhorst, Prof. Herrm., (Zürich) Beobachtgn. üb. d. Incubationsdauer bei Pocken. [Dt. med. Wochenschr. No. 3.]

Freyer, Dr. M. (Darkehmen), e. Darmresection in der Landpraxis. Casuistisch. Beitrag zu den Schußverletzgn. d. Darmes. [Dt. medic. Wochenschrift No. 28.]

Guttstadt, Prof. Dr. A., d. Ergebnisse d. Behdlg. des Typhus abdominalis u. die Leistgn. der Hygiene. Nach e. Vortrag [Dt. med. Wochenschr. No. 4—7.] d. kgl. Museum f. Völkerkde. i. Berl. [Ebd. 51.]

Hassenstein, Walter (Neu Jucha, Ostpr.), Indicationen zur Therapie des Ulcus cruris chronicum. Freiburger I.-D. Lyck. (63 S. 8.)

[Herder] Lauchert, Frdr., Herder's griech. u. morgenländ. Anthologie u. seine Uebsetzgn. aus Jak. Balde im Vhltniß. zu d. Originalen betracht. I.-D. Münch. (176 S. gr. 8.)

Jacobi, J(ohanna) B(ertha), Schicksalswege. Erzählungen f. unsre Töchter. Leipz. Schlag. (180 S. 8.) 1.50.

Kaemmerer, Ldw. (aus Danzig), d. Landschaft in d. dtsch. Kunst bis z. Tode Albrecht Dürers. Studien z. Gesch. d dtsch. Landschaftsmalerei. Leipz. I.-D. (IV, 108 S. gr. 8.)

Kolberg, Dekan Dr. A., der Mons pietatis od. die Hilfskasse f. nothleidende Bürger, Köllmer und Bauern im alt. Ermlande. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Altthsk. Ermlands. 8. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 452—493.]

Korn, Emil, Experimentelle Untersuchgn. üb. Kohlenstaubinhalation bei lungenkranken Thieren. [Archiv f. experiment. Pathol. u. Pharmakol. 22. Bd. S. 26—38.]

Latte, Isaak (Schwenteinen, Ostpr.), üb. Diabetes mellitus. I.-D. Würzburg (88 S. 8.)

Lentzner, Dr. Karl, Lektor an d. Univ. Kgsbg., Ueber das Sonett u. seine Gestaltung in d. englisch. Dichtg. bei Milton. Halle. Niemeyer. (IV, 81 S. gr. 8.) 2.—

Lepa, Gerichtsassessor Dr., Rudolf, Rec. [Ztschr. f. d. ges. Hdlsrcht. 33. Bd. 1. Hft. S. 138—141. 150—153.]

Lewinsky, Adolf (aus Pr. Stargard), üb. d. Beziehungen der Syphilis zur Tabes dorsualis. I.-D. Berl. (32 S. 8.)

Leyden, Geh. Med.-R. Prof. E., die Herzkrankheiten in Folge von Ueberanstrengung. Mit 1 lith. Taf. [Aus: „Ztschr. f. klin. Med."] Berlin. Hirschwald. (62 S. gr. 8.) 2.40.

— — Eröffnungsrede, geh. in d. 1. Sitzg. d. Vereins f. innere Medicin d. Winterhalbj. am 18. Oct. [Aus: „Dtsche med. Wochenschr. No. 42."] Berl. Reimer. (10 S. gr. 8.) —30.

— — Verhdlgn. d. Congresses f. innere Medicin. 4. Congr., geh. z. Wiesbaden v. 8—11. Apr. 1885. Wiesbad. 1885. Bergmann. (XX, 470 S. gr. 8 mit 4 Taf.) 5. Congr., geh. z. Wiesbad. v. 14—17. Apr. 1886. Ebd. (XX, 521 S. m. 5 Taf.) à 10—

— — Ztschr. f. klin. Medic. . . . XI. Bd. 6 Hfte. Berl. Hirschwald. 16.—

— — Ein Fall v. multiplen Leberabscessen in Folge von Gallensteinen. [Charité-Annalen. XI. Jahrg. S. 167—181.] üb. Hydrops u. Albuminurie der Schwangeren [Dt. med. Wochenschr. No. 9. u. Ztschr. f. klin. Medic. XI. 1.] Welche Bedeutg. könn. wir der in neuer. Zeit mehrf. genannt. Weir Mitchell Playfair'schen Kur beileg.? [Ebd. 14.] e. Fall v. geheilt. Peritonitis diffusa, entstand. dch. Abdominaltyphus [Ebd. 25.] üb. d. Methoden d. internen Therapie. [Berlin. klin. Wochenschr. No. 45.] üb. d. Herzkrankheiten in Folge v. Ueberanstrengung. (Taf. II.) [Ztschr. f. klin Medic. XI. Bd. 2/3. Hft.] üb. Cerebrospinalmeningitis u. üb. d. Erbrechen in fieberhaften Krankheiten [Ebd. XII. 4.]

L. C. zwei Koryphäen der medic. Wissenschaft. (**Ernst Victor Leyden,** geb. 20. Apr. 1832 zu Danzig (m. Portr.) u. K. A. Chr. J. Gerhardt) [Leipz. Illustr. Ztg. 85. Bd. Nr. 2195.]

Liebisch, Th., Neues Jahrb. f. Mineral., Geol. u. Palaeontol. . . . hrsg. v. M. Bauer, W. Dames u. Th. **Liebisch.** Jahrg. 1886. 2 Bde. à 3 Hfte. gr. 8. Stuttg. Schweizerbart. à 20.— 4. Beil.-Bd. Hft. 2—3. (III u. S. 241—630 gr. 8. m. 20 Taf.) 12.—

— — üb. d. Bestimmg. d. Lichtbrechgsverhältnisse dopp. brechender Krystalle durch Prismenbeobachtgn. [Neues Jahrb. f. Mineral., Geol. etc. I. Bd. S. 14—34.] üb. d. Bestimmg. d. optisch. Axen durch Beobachtg. d. Schwingungsrichtgn. ebener Wellen. [Ebd. S. 155—162.] üb. d. Total-

reflexion an dopp.-brechd. Krystall. (m. Taf. IV.) [Ebd. II. Bd. S. 47—66.] Referate. [Ebd. S. 171—72. 234.] Rec. [Dt. L.-Z. 10. 26. 44.]

Liebreich, O., üb. d. todt. Raum b. chem. Reactionen. [Stzgsber. d. K. pr. Akad. d. W. 43. 44.] üb. e. eigenthl. Vzögerg. chem. Reactionen. [Naturwiss. Rundschau. 45.] üb. d. medic. Gebrauch des Lanolin. [Dt. medic. Wschr. 28.] üb. chem. Vorgänge in klein. Räumen in Beziehg. z. Wirkg. v. Heilmitteln. [Ebd. 49.]

Link, Gust., 80 Aufgab. aus d. Methodik d. dt. Sprachunterr. Kbg. Hartung. (77 S. 8.) —40.

Lipschitz, Rud., Untsuchgn. üb. d. Summen v. Quadraten. Bonn. Max Cohen & Sohn. [2 Bl., 147 S. gr. 8.)

— — Sur la théorie des diversités. [Comptes rendus hebdom. des séances de l'acad. d. sc. CII. p. 602—604.] Sur une formule de M. Hermite. Extrait d'une lettre adressée à M. Hermite. [Journ. f. d. reine u. angew. Math. 100. Bd. S. 66—70.] Beitrag. z. d. Theorie d. Bewegung e. elastisch. Flüssigk. [Ebd. S. 89—120.] Propositions arithmét. tirées de la théorie de la fonction exponentielle. [Journ. de mathém. pur. et appliquées 4. sér. Tome II p. 219—237.] Recherches sur la transformation, par des substitutions réelles, d'une somme de deux ou de trois carrés en ellemême. [Ebd. p. 373—439.]

Loewenstein, Siegfr. (aus Mewe) Zur Pathol. u. Therapie des genu valgum. I.-D. Berl. (30 S. 8.)

Lohmeyer, Karl, Nikolaus Koppernikus. (m. Bez. auf Leop. Prowe, Nicol. Coppernicus) [Histor. Ztschr. N. F. 21. Bd. S. 1—29.]

— — Kosciuszko (Thadd.) [Ersch. u. Gruber's Allg. Encyklop. d. Wissensch. u. Künste. 2. Sect. Bd. 39. S. 138—142.]

— — Mehrere kleinere Artikel in: Encyklopädie der Neueren Geschichte (Lfrg. 26—31) und Deutsche Encyklopädie (Lfrg. 8—19).

— — Rec. [Lit. Centralbl. 3. 4. 6. 37. 40. 41. 49. 51. Hist. Ztschr. N. F. 19. Bd. S. 516—517.]

London, Dr. jur. Paul. die Anefangsklage in ihrer ursprüngl. Bedeutg. Aus d. Nachlasse des Verf. hrsg. v. Dr. jur. Max Pappenheim. Bresl. Koebner. (IX. 434 S. gr. 8.) 11.—

Lowiński, Dir. Prof. A., kritische Miscellen zu Horaz. [Gymn.-Progr.] Dt.-Krone. (14 S. 4.)

Lubiński, Czesław, Szkice z ziemi i historyi Prus Królewskich. . . . Gdańsk. Nakladem F. Michałowskiego. (320 S. 8.)

Ludwich, Arth., Musaios u. Proklos. [Neue Jahrbb. f. Philol. 133. Bd. S. 246—48.] Zur griech. anthol. [Ebd. S. 320. 562—648. 666.] zum Apollonhymnus des Sokrates. [Ebd. S. 811—812.] Ist der Homerische hymnos auf Hermes contaminiert? [S. 433—50.] Zur Periegesis des Dionysios. [Rhein. Mus. f. Philol. N. F. 41. Bd. S. 302—304.] die Formel ἦ δ' ὅς [Ebd. S. 437—453.] Zur griech. Anthol. [Ebd. S. 592 617.] Zu Phlegon Mirab. c. 3. [Ebd. S. 627—28.] Rec. [Berl. philol. Wochenschrift. 6. Jahrg. No. 26.]

Lundbohm, Hjalmar, Verzeichniss e. Sammlg. ost- u. westpr. Geschiebe, eingesandt v. Dr. Alfr. Jentzsch in Kgsbg., geordn. u. theilw. bestimmt v. H. L. [Aus „Schrift. d. k. phys.-ökon. Ges. i. Kgsbg."] Kgsbg. (Berlin. Friedländer & Sohn). (9 S. gr. 4.) 1.—

Marek, G., Zu den Veröffentlichgn. üb. Zuckerrüben-Samenzucht. [Fühling's landwirthschaftl. Ztg. hrsg. v. Settegast 35. Jahrg. 1. Hft.] Ueb. d. Einfluß d. Bodenart auf d. Ertrag, Stärkegehalt u. d. Erkrankg. verschied. Kartoffelsorten. [Ebd. 2. Hft.] Einfluß d. Reihenrichtg. auf d. Wärme u. Feuchtigkeitsverhältnisse d. Bodens u. d. Entwicklg. d. Pflanzen. [Journ. f. Landwirthschaft. XXXIII. 3. 4.]

Marienburg. Die Marienburg u. die Ordensbauten. [Wochenbl. f. Baukunst No. 47.] **Szafranski,** Telesfor, D. Restaurierungsarbeiten am Hochschlosse d. Marienburg. [Illustr. Ztg. 87. Bd. Nr. 2254.]

Markull, Oberlehr. G., Westpreußen unter Friedrich d. Großen. Erinnerungsblätter dem 100j. Todestage [17. Aug. 1786] des Königs gewidmet. Danz., Saunier. (31 S. 8.) —60.

Marold, Carol., C. Vettii Aquilini Juvenci libri evangeliorum IIII. Ad fidem codicum antiquissimorum recognovit . . . Lips., Teubner. (XVIII, 119 S. 8.) 1.80.

— —, Zu Otfried. [Germania. Vierteljahrsschrift f. dtsche Alterthskde. 31. Jahrg. 1. Hft. S. 119—120.]

Martens, Wilh., Dr. theol. u. jur., Regens a. D. in Oliva, Die Besetzung d. päbstl. Stuhls unt. d. Kaisern Heinrich III. u. Heinr. IV. [Aus: „Dove's Ztschr. f. Kirchenrecht."] Freiburg i. Br. Mohr (VII, 340 S. gr. 8.) 6.60.

— — Die 3 unächten Kapitel d. Vita Hadrian's I. [Theol. Quartalschr. 68. Jahrg. S. 601—620.] Rec. [Ebd. S. 687—691. — Dt. Lit. Ztg. No. 36. 49. — Mittheilgn. aus d. hist. Litt. XIV. Jahrg. 2. Hft.]

Martitz, F. de, Prof., Les recueils des traités internationaux. [Revue de droit international et de législation comparée. Tome XVIII. No. 2. p. 168—187.]

Maschke, Leop. (aus Pr. Stargard.) I. Ein Beitrag zur Kenntniß des β-Naphtylamins. II. Ueb. e. neu. Kohlenwasserstoff. I.-D. Berl. (39 S. 8.)

Maschke, Rich., (Kbg.) Rec. [Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. VII. Bd. 3. Hft. Romanist. Abth. Hft. 2. S. 142—148.]

Masuren. Der Aberglaube in Masuren u. s. Bekämpfg. drch. d. evang. Kirche. [Ev. Gmdebl. Nr. 25.] Bilder aus Masuren. I. Lötzen u. s. Umgebgn. [Ostpr. Ztg. 159.] II. Die Gansia-G'ora. III. Der Pfarrgarten zu Orlowen. IV. Masuren's Seen. [Ebd. 160.]

Matzat, Heinr., Erdkunde. Ein Hilfsbuch f. d. geograph. Unterricht. 2., umgearb. Aufl. Mit 28 Fig. i. Text. Berl., Parey (VIII, 312 S. 8.) cart. n. n. 2.—

— —, Das Zeichnen im länderkundl. Unterricht. Vortrag. Mit 1 Kartenskizze von Mittelitalien. [Vhandlgn. d. 6. dtsch. Geographentages zu Dresden am 28., 29. u. 30. April 1886. Berl., S. 30—37. Discussion darüber. S. 37—47.] üb. d. Zeichnen i. geograph. Unterr. Vortrag u. Debatte darüber. [Vhdlgn. d. 38. Versammlg. dtsch. Philologen in Giessen. Lpz. 4to. S. 167—173.] Rec. [Dt. Lit. Ztg. 1886. 22 36. — Neue Philol. Rdschau 14.]

Meckbach, Oberl. Theod., Sophokles' König Oedipus übersetzt i. d. Versmaßen d. Originals. Beilage zum Gymn.-Progr. Bartenstein. (30 S. 4.)

Meixner, J., Sein Wilhelm oder Ausgeglichen. Lustspiel in 1 Aufz. Den Bühnen gegüb. Mscript. Kbg. Hübner & Matz. (26 S. gr. 8.) baar —60.

Melcher, Dr. R. u. Dr. P. **Ortmann,** experimentelle Darm- u. Lymphdrüsenlepra bei Kaninchen. (Aus d. chir. Klinik u. d. pathol. Institut zu Kgsbg.) [Berlin. klin. Wschr. No. 9.]

Mendthal, Dr. H., s. **Geometria** Culmensis.

Merguet, H., Lexikon z. d. Schriften Cäsars u. seiner Fortsetzer m. Angabe sämmtl. Stellen. 5—7. Lfrg. (IV, S. 625—1142. Lex.-8.) 23.— (cplt. 55.—)

Meschede, Dr., e. Fall v. Vergiftg. mit Pain-Expeller. (Aus d. städt. Krankenanstalt zu Kgsb.) [Berlin. klin. Wschr. No. 35.]

Minkowski und **Naunyn,** üb. d. Icterus durch Polycholie u. d. Vorgänge i. d. Leber bei demselben. [Arch. f. experiment. Pathol. u. Pharmakol. XXI, S. 1—33.] (Taf. I.) Einfluß d. Leberexstirpation auf d. Stoffwechsel. [Ebd. S. 41—87.] Ueber d. Synthese d. Fettes aus Fettsäuren im Organism. des Menschen. [Ebd. S. 373—386.]

Mirbach-Sorquitten, Frhr. v., Währung, Preisrückgang, mobiles Capital. Berl., 1886, Walther & Apolant. (24 S. 8.) n. n. —25.

Mischpeter, Dr. E., Beobachtgn. d. Station zur Messg. d. Temperatur d. Erde in versch. Tiefen im botan. Garten zu Kbg. Jan. 1879 bis Dcbr. 1880. [Aus „Schriften d. phys.-ökon. Ges. zu Kbg.] Kgsbg. 1886. (Berl., Friedländer & Sohn.) (27 S. gr. 4. baar 1.—

Möller, Jul.. Fusel u. Monopolbranntwein [Die Nation 3. Jahrg. Nr. 24.] Die Mensuren [Ebd. 30.]

Moeller, Maxim., aus Danzig, e. Beitrag z. Kenntniß d. Chinaldins u. seiner Homologen. I.-D. Halle. (39 S. 8.) [auch: Ztschr. f. Naturwissenschaften 58. Bd. S. 519—589.]

Moldenhauer. Illustrierte Rundschau üb. die litterar. Erscheinungen d. J. 1886. Zugleich e. Weihnachts-Almanach f. Bücherfreunde. 2. Jahrg. . . . hrsg. v. Gust. Moldenhauer. Weimar, Weißbach (IV, 124 S. gr. 8.) baar —75.

Momber, Prof., Daniel Gabriel Fahrenheit, Vortrag [Danz. Ztg. Nr. 15881. 83. 85. vgl. Altpr. Mon. XXIV, 138—156.]

Monatsschrift, altpreußische . . . 23. Bd. 8 Hfte gr. 8. (IV, 680 S. m. 5 autograph. Taf.) Kgsbg. Beyer baar n. 10.—

Müller, Aug., Koran [Ersch u. Gruber's Allgem. Encyklop. d. Wissensch. u. Künste 2. Sect. 39. Theil. Lpz. S. 41—50] Koréisch [Ebd. S. 61—62.] Kosegarten, Joh. Gottfr. Ludw.. [Ebd. S. 142—145.] Arabische Münzen in d. balt. Küstenländern [Sitzgsber. d. Altthsges. Prussia Nov. 1884—85 Kgsbg. S. 43—50] Rec. [Göttingische gel. Anzeigen No. 8.]

Müller, Rektor G., Gesch. der Dom- bezw. Kneiphöf. Mittelschule [Nachrichten üb. d. Städtische Kneiph. Mittelschule] Kgsbg. (S. 3—24. 4°.)

Müller, Rud., Phanerogamae, geordn. nach natürl. Familien . . . Zum Gebr. f. Schüler II. Teil. Progr.-Beilage. (Gumbinnen. Krauseneck. S. 39—110.)

Müller, Dr. Theod., Grundzüge d. organ. Chemie. (Progr. d. Löbenicht. höh. Bürgersch.) Kgsbg. 1885. (S. 3—25. 4°.) Forts. Ebd. 1886. (S. 3—21.)

Mülverstedt, Regesta Stolbergica. Quellensammlg. z. Gesch. d. Grafen zu Stolberg im Mittelalt. . . . Magdebg. 1885. Baensch. (XI. 1150 S. hoch 8°.)

— — Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlg. v. Auszüg. aus Urkund. u. Annalisten z. Gesch. Magdeburgs . . . 3. Theil v. 1270—1305. Nebst Nachträg. zu d. 3 Thln. u. e. chronol. Tabelle üb. die ersteren. Ebd. (IV, 810 S. Lex. 8.) baar 6. — (1—3: 20.)

— — Geschichtl. Nachrichten v. dem altpreuß. Adelsgeschlecht v. Ostau. Mit 11 Taf. u. 4 Blätt. mit Wappen . . . . Ebd. (V, 272 S. Lex. 8.) baar n. 10.—

— — Vom General Christoph v. Kannenberg (Ausschn.) (24 S. 8.)

— — Zu den Personalien des Generallieutenants Hans Ehrenreich v. Bornstedt. [Der dtsch. Herold. XVII. No. 7/8 S. 74—75.]

Münster, Prof. u. Dr. P. **Ortmann,** (Kgsbg.) e. Fall von Pyosalpinx auf tuberkulös. Grundlage. [Archiv f. Gynäkologie. 29. Bd. S. 97—120.]

Müttrich, A. Jahresbericht üb. d. Beobachtungs-Ergebnisse der v. d. forstl. Versuchsanstalten . . . eingericht. forstl.-meteorol. Stationen; hrsg. v. Dirig. Prof. Dr. A. Müttrich. 11. Jahrg. Das J. 1885. Berlin. Springer. (III, 120 S. gr. 8.) 2.—

Müttrich, E., D. Kurnik-Spiel [Monatsschrift f. d Turnwes. 5. Jahrg. Heft 4.]

Myska, Gust., de antiquiorum historicorum graecorum vocabulis ad rem militarem pertinentibus. Diss. inaug. Kgsbg. Koch & Reimer. (67 S. gr. 8.) baar 1.20.

Nath, Reg.- u. Med.-R. Dr. Das Haltekinderwesen. Seine geschichtliche Entwickelung i. Preußen u. sein dermaliger Stand im Reg.-Bez. Königsberg. [Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin. N. F. 45. Bd. S. 318—337.]

Naunyn, Archiv f. experiment. Pathol u. Pharmakol. . . . red. v. Prof. Dr. B. Naunyn . . . 21. u. 22. Bd. à 6 Hfte. gr. 8. Leipz. Vogel. à Bd. 15.

— — Zum derzeit. Stdpunkt der Lehre v. d. Schutzimpfungen. Rede . . . Lpzg. Vogel. (18 S. gr. 8) — 80.

Nehrungsdünen. Culturversuche auf den Nehrungsdünen am Ende d. vor. Jahrh. [Danz. Ztg. 1886 Beil. z. Nr. 15 660.] Die Biörn'schen Culturversuche auf den Nehrungsdünen. [Ebd. Nr. 15 662.]

Neumann, Anton, üb. drei Fälle von Sarcom am Unterkiefer. I.-D. Greifswald (23 S. 8.)

Neumann, Carl, üb. die Kugelfunctionen P_n u. Q_n, insbes. üb. d. Entwicklg. d. Ausdrücke $P_n\,(zz_1 + \sqrt{1-z^2}\,\sqrt{1-z_1{}^2}\cos\varphi)$ u. $Q_n\,(zz_1 + \sqrt{1-z^2}\,\sqrt{1-z_1{}^2}\cos\varphi)$ nach den Cosinus der Vielfachen von φ. [Aus: „Abhdlgn. d. K. sächs. Ges. d. W."] Leipz. Hirzel. (76 S. Lex. 8.) 2.40.

— — Ueber die rollende Bewegung eines Körpers auf e. gegebn. Horizontalebene unt. dem Einfluss der Schwere. [Mathemat. Annalen XXVII. Bd. S. 478—501, vgl. Berichte üb. d. Vhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. W. Math.-phys. Cl. 1885. III. S. 352—378.] Ueb. e. einfache Methode zur Begründg des Princips der virtuellen Verrückungen [Ebd. S. 502—505, vgl. Berichte 1886. I. II. S. 70—74.] Ausdehnung der Kepplersch. Gesetze auf den Fall, daß die Bewegung auf einer Kugelfläche stattfindet [Berichte üb. d. Verhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. zu Lpzg. Mathem.-phys. Cl. I. II. Lpz. S. 1—2.] üb. gewisse particulare Integrale der Differentialgleichg. $\triangle F = F$, insbes. üb. d. Entwicklg. dieser particularen Integrale nach Kugelfunctionen. [Ebd. S. 75—82.]

Neumann, Prof. E., (Kgsbg.) e. Fall von Myoma striocellulare am Hoden. (Taf. XI, Fig. 1—2.) [Virchow's Archiv f. pathol. Anat . . . 103. Bd. S. 497—503.] Zwei seltene Fälle von Ovarialcysten [Ebd. 104. Bd. S. 489—497.] üb. d. Entstehg. der Ranula aus d. Bochdalek'schen Drüsenschläuchen der Zungenwurzel. [Archiv f. klin. Chirurgie. 33. Bd. S. 590—607.]

Neumann, Fr. J., Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland hrsg. v. Fr. J. Neumann. II. Bd. Tübingen Laupp. (XI, 248 S. gr. 8.) 6.60.

— — Das öffentl. Interesse m. Bezug auf d. Gebühren- u. Steuerwesen, die Expropriation u. die Scheidung von Privat- u. öffentl. Recht. [Annalen d. Dtsch. Reichs. S. 357—420.]

Neumann, Josef (Wormditt, Pr.), Experimentelle Studien zur Phosphorvergiftung. I.-D. Rostock. (27 S. 8.)

Nietzki, Dr. R., organische Farbenstoffe. Breslau. Trewendt. (165 S. gr. 12.) 3.60. Sonderabdr. aus d. Handwörterbuch von Prof. Dr. Ladenburg.

— — z. Geschichte der Safraninfarbstoffe. [Berichte d. dtsch.-chem. Gesellsch. 19. Jahrg. S. 3017—3022.] Zur Constitution der Safranine. [Ebd. S. 3163—3166.]

Nitschmann, Heinr. (Elbing). Neue epische Dichtungen. (Rec.) [Das Mag. f. d. Litt. des In- u. Ausl. 55. Jahrg. No. 5.] die neuesten geistigen Kundgebungen in Polen. [Ebd. 7. 8.]

Noetling, Fritz, Crustaceen aus d. Sternberger Gestein. Güstrow. Opitz & Co. (6 S. gr. 8 m. 1 Taf.) baar —75.

— — Ueb. d. Alter d. Lavaströme im Dscholân. [Neues Jahrb. f. Mineral. etc. 1. Bd. S. 254—56.] Meine Reise im Ostjordanlande u. in Syrien im Sommer 1885. [Ztschr. d. dtsch. Palästinavereins. Bd. IX. Hft. 2.]

Nolde, Baron Ferd. von, (Berlin.) Leitfaden z. Erlernung der Treffsicherh. im Schießen. Kgsbg. u. Leipz. Strübig. (35 S. gr. 8.) 1.20.

— — Die verschied. jetzt im Gebrauch stehenden Jagdhunde, die Preissuchen . . . Mit 3 Vollbildern. Ebd. (2 Bl. 59 S. gr. 8) 2.—

Noske, Gymn.-Lehr. Robert, Die kürzesten Linien auf dem Ellipsoid. I. (Progr. d. k. Friedr. Kolleg.) Kgsbg. Hartung. (18 S. 4.)

Nürmberger, Carl, Handbuch v. Königsberg für 1886/87; e. für weitere Kreise bestimmte Ergänz. d. Adreßbuches v. Königsberg . . . Kgsbg. Selbstverlag. (62 S. gr. 8) baar 1.25.

Nürmberger, Carl, Handb. d. Prov. Ostpr. für 1886/87. Nachweis der innerh. ders. ihren Sitz habend. Staats-, Reichs- u. Selbstverwaltungs-Behörden . . . Kgsbg. Selbstverl. (2 Bl., 144 S. gr. 8.) baar n n. 4.50.

Ohlert, Oberl. A., d. fremdsprachl. Reformbewegung m. besond. Berücksicht. d. Französischen. Kgsbg. Gräfe u. Unzer. (71 S. gr. 8.) baar 1.20.

Ohlert, Bernh., Von der Weichsel bis zur Memel. [Uns. Deutsch. Land u. Volk. 2. Aufl. Leipz. O. Spamer. 11. Bd. S. 321—518 m. Holzschn. u. Karte.]

Ohlert, Dr. Konrad, Rätsel u. Gesellschaftsspiele der alten Griechen. Berlin. Mayer u. Müller. (VII, 248 S. gr. 8.) 5.— geb. 6.—

Oppermann, Alb., (Benkheim, Ostpr.), üb. Carcinoma mammae. I.-D. Kgsbg. (40 S. 8.)

Panek, Franz (Arzt aus Lautenburg W.-Pr., d. Anwendung der fortlaufenden versenkten Catgutnaht in der Gynaekologie. I.-D. Berlin. (31 S. 8.)

Passarge. Gedichte von Henrik Ibsen. Vollst. Ausg. Uebertrag. u. erläut. v. L. Passarge. (140 S. gr. 16.) geb. —60. [Universal-Biblioth. Lpz. Ph. Reclam jun. Nr. 2130.]

— — Die russische Kaiserfamilie in Palermo. (1845—46.) Aus d. Selbstbiographie d. Hofmalers **Karl Rundt.** Mitgetheilt v. L. Passarge. [Grenzboten Nr. 18. II. S. 219—231.]

Pastoralblatt f. d. Diöcese Ermland hrsg. v. **F. Hipler.** 18. Jahrg. 12 Nrn. à $^1/_2$—1 B. 4. Braunsberg.

Perbandt, E. v., Nalube. Histor. Drama in 5 Aufz. Berlin. Luckhardt. (V, 101 S. 8.) 2.—

Perlbach, Max. Preußisch-Polnische Studien z. Gesch. d. Mittelalt. Hft. I. Zur Kritik d. ältest. preuß. Urkd. Mit 4 Schrifttaf. Halle. Max Niemeyer. (VIII, 150 S. gr. 8.) Hft. II. Das Urkundenwesen Herzog Mestwin II. v. Pommerellen. — Die großpoln. Annalen. — Die ältest. preuß. Annalen. — Zu Peter v. Dusburg. Mit 2 Schrifttaf. (VIII, 128 S.) 10.— *rec. v. J. Caro in: Dt. L. Z 1887. 30*

— — Beiträge zur Kritik der ältest. Deutschordensstatuten. [Histor. Aufsätze d. Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover. S. 337—366.]

— — Livländische Urkunden im Einbande eines i. d. kgl. Bibliothek zu Erfurt befindl. Codex. [Mittheilgn. a. d. livländ Gesch. XIII. Bd. S. 517—519.] Fragment eines Naumburger Anniversariums. [Neue Mittheilgn. a. d. Gebiet hist. antiqu. Forschungen. Bd. XVII. 2. Halle. S. 249—255.] Rec. [Götting. gel. Anzeigen No. 14. S. 572—578. Dtsch. L.-Z. No. 40. 47. Centralbl. f. Bibliothekswesen. Hft. 6. 8. 9/10. 11.]

Peucker, Bürgermeist. Dr. Osc., das Patronats-Recht im Lichte der Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873. . . . Berlin. Heinicke. (30 S. gr. 8.) —50.

Pfitzer, E., morpholog. Studien üb. die Orchideenblüthe. [Aus: „Festschrift d. naturhist.-med. Vereins zu Heidelberg.] Heidelberg. Winter. (139 S. Lex. 8.) baar n. 4.40.

Philipp, Hermann, Multiple sarcomatöse Geschwülste in der Haut. (Sarcoma molluscum.) I.-D. Berlin. (24 S. 8.)

Pierson, Prof. Dr. William. Kurfürstin Dorothea, die Gründerin der Dorotheenstadt zu Berlin. [Aus: „Festschr. d. Dorotheenstädt. Realgymn.] Berl. Gaertner. (39 S. gr. 8.) 1.—

Pieszcek, Ernst (Kgsbg. in Pr.), Zur Kenntniß des Ortho-Aethyltoluols u. einiger seiner Derivate. I.-D. Freiburg i. Br. (50 S. 8.)

[Pietsch.] Fisch, Dr. Richard, Friedrich d. Große u. d. Hofpoet **Johann Valentin Pietsch.** [Sonntags-Beil. Nr. 2 zur Vossischen Zeitg. v. 10. Jan. 1886.]

Pirscher, Plan v. Königsberg i. Pr. nebst d. Heimathskunde, den Denkmälern u. Sehenswürdigkeiten. . . . . Verhältniß = 1 : 7500. Berlin. Elsner. (XII, 40 S. gr. 8. Plan gr. Fol.) 2.50.

Plan von Danzig. Nach den neuesten Aufnahmen d. Stadtgeom. **Block** 1 : 5000. Chromolith.—Imp.-Fol. Mit Straßenverzeichn. Danz. Bertling. (4 S. gr. 8.) baar n. 2.—

Plath, Eugen (Marienburg i. W.-Pr.), üb. d. Ruptur des Uterus. I.-D. Würzburg. (18 S. 8.)

Plehn, Alb (aus Lubochin). 35 Fälle von Schädel-Fractur. Ein Beitrag zur patholog. Anatomie derselb. I.-D. Kiel. (63 S. 8.)

Plenio, Dr. (Elbing), zur Diagnostik u. Therapie der perforativen Peritonitis. [Dt. Archiv f. klin. Medicin 39. Bd. S. 621—625.]

Plew, J., Rec. [Dt. L. Z. No. 26. 51. Gött. gel. Anz. No. 22.]

Pöhlmann, Prof Heinr., Geschichte d. Königl. Gymnas. zu Tilsit. (Festschrift z. 300j. Jubil. d. Gymnas. I. Teil. (54 S. 4⁰.)

Poelchen, Dr. (Danzig), Zwei Fälle von Radialis-Lähmung nach subcutaner Aetherinjection. [Dt. med. Wschrift. 33.]

Preiss. Wilhelm Vatke's hist. krit Einleitung in d. A. T Nach Vorlesungen hrsg. v. Dr. **Hermann Preiss.** Mit e. Vorwort von D. A. Hilgenfeld. Bonn. Strauß (XVIII, 755 S. gr. 8.) 10.—

Prellwitz, Walt., Register zu Bd. XI [Beiträge zur kunde d. indogerman. sprachen. XI. bd. s. 334—346.] Rec [Dt. L. Z. No. 38. Götting. gel. Anz. No. 19. S. 755—768.]

Prengel, Th., Zur Feier d. 300jähr. Jubiläums d. Gymnasiums z. Tilsit [Danz. Ztg. Nr. 15871. 73. 81. 82.]

Preuss, Th., Carmen saeculare. [Festschrift zum 300jähr. Jubil. d. kgl. Gymn. zu Tilsit. S. 1. 2. 4to.] Ueber Namen und Herkunft der Salier. [Ebd. S 11—16.]

Preuße u. Deutsche. Der redliche. E. Kalender auf d. J. 1887. Mohrungen, Rautenberg. 56. Jahrg. Ausg. Nr. 1—3.

Preussen, Polen, Litauen etc.

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ab anno 1507 usque ad annum 1795. Tom. IX. pars I. **Stanislai Hosii** Cardinal. Episc Warmiens., Epistolarum tom. II. 1551—1558. Praemittitur de Hosii Cardin. familia disputatio. accedunt autem epistolae et acta, quae vitam et res gestas Hosii illustrant. Editionem curaverunt Dr. **Franc. Hipler** . . . & Dr. Vinc. Zakrzewski. Cracoviae. Friedlein. (XCI, 520 S. Lex. 8.) 24.— (I—IX. 1.: 256.)

Annales de l'Ordre teutonique ou de Sainte-Marie-de-Jérusalem depuis son origine jusqu'à nos jours et du service de Santé volontaire avec les listes officielles des Chevaliers et des affiliés par **Felix Salles.** Paris. Vienne. Braumüller 1887(86). (XI, 583 S. gr. 8.) 12.—

Antoniewicz, Dr. Joh. v., Zur Gesch. d. Humanism. u. der Renaissance in Polen. [Münch. Allg. Ztg. Beil. z. 327—329.]

Archiv f. slav. Philol . . . . hrsg. v. V. Jagić. 9. Bd. 4 Hfte. Berlin. Weidmann. (IV, 710 S. gr. 8.) 20.—

Ateneum pismo naukowe i literackie . . . 1886. (4 Bde. 8.)

Bauwerke im deutsch. Ordenslande. [Die Grenzboten. Nr. 24.]

Beiträge z. Kunde Esth-, Liv- und Kurlands, hrsg. v. der Ehstländ. literär. Gesellsch. 3. Bd. 3. Hft. Reval. Kluge. (S. 249—400. gr. 8.) 2.80.

Belling, Ed., die Königin Luise in der Dichtung. Eine Sammlg. aus den in ält. u. neu. Zeit vfaßt. Dichtungen. Berlin. Senff. (XVI, 226 S. gr. 8.) 3. geb. 4.50.

Bergengrün, Dr. A., Die Schlacht bei Tannenberg u. d. Hochmeister Heinrich v. Plauen. [Balt. Monatsschrift. 33. Bd. S. 677—708.]

Berkholz, G., üb. lettisch-littau. Urgeschichte. Ein Vortrag. [Aus sein. Nachlaß.) [Ebd. S. 513—530.]

Beyme. Briefe des Grafen v. Beyme aus d. Jahren 1798, 1807 u. 1808 (an den damal. Kanzler d. Kgr. Preuß. Carl Wilh. Frh. **v. Schrötter.)** [Allgem. Konservat. Monatsschr. 43. Jahrg. II. Semest. S. 937—949.]

Bienemann, Dr. Friedr., die Statthalterschaft in Liv- u. Estland (1783—1796). Ein Capit. aus d. Regentenpraxis Katharinas II. Leipz. Duncker & Humblot. (4 Bl., 471 S. gr. 8.) 9.—

Bilder aus d. kirchl. Leb. der westpr. Diaspora. (untz.: **M. Gensichen**) [Evang. Kirch.-Ztg. 37. 38.]

Bornhak, Conr., die Entstehg. des Rittergutsbesitzes in d. Länd. östl. d. Elbe. [Forschgn. z. dtsch. Gesch. 26. Bd. S. 125—137.]

Bossert, G., Paul Speratus, seine Heimat u. sein Name. [Theol. Litbl. 44.]

Brenner, Dr. Osc., die ächte Karte d. Olaus Magnus vom J. 1539 nach d. Expl. d. München. Staatsbibl. [Aus: „Christiania Videnskabs-Selskabs forhandlinger"] Christiania (Dybwad). (24 S. gr. 8. m. 1 Karte in Lichtdruck) 1.35.

Brückner, A., Beiträge z. litau. Mythol. [Archiv f. slav. Philol. IX. Bd. S. 1—35.]

Bülow, Dr. Gottfr. v., Taschenbuch d. Geschlechts von Bülow. Stettin. 8. *cf. Der dt. Herold. No. 5.*

Callier, E., Powiat wałecki w XVI stuleciu, szkic geograficzno-historyczny. Poznań (W. Simon in Comm.) (59 S. 8.)

— — Powiat nakielski w XVI stuleciu . . . Ebd. (55 S. 8.)

Caro, Prof. Dr. Jakob, Geschichte Polens. 5. Thl. 1. Hälfte: 1455—1480. Gotha. Perthes. (XIII, 500 S. gr. 8.) [Gesch. d. europ. Staaten v. Heeren, Ukert u. Giesebrecht. 47. Lfg.] 10.—

Codex diplomaticus Silesiae. Hrsg. v. Vereine f. Gesch. u. Altth. Schlesiens. 7. Bd. 3. Thl. 2. Hälfte; a. u. d. T.: Regesten z. schles. Gesch. hrsg. v. Dr. C. Grünhagen. 4. Abth. 1291—1300 nebst Register. Breslau. Max & Co. (S. 153—347.) 6.—

Dannappel, E., die Literatur der **Salzburger Emigration** [1731—35.] Verzeichnis d. deutsch. u. in Deutschld. gedr. Schriften, welche aus Anlaß der Salzburg. Emigration erschien. sind. [Aus: „Neuer Anzeiger f. Bibliogr. u. Bibliothekwiss."] Stuttg. (München, Ackermann.) (23 S. gr. 8.) baar n. 1,50.

Egli, Prof. Dr. J. J., Aus d. Entwicklgsgesch. d. geogr. Namenkunde, insbesond. aus d. Periode der „Ausbreitung" (1600—1840). [Verhdlgn. d. 6. dtsch. Geographentages zu Dresden. S. 158—167.]

„Die i. J. 1885 als nagelneue, aufgetauchte Deutg. d. Namens „Preußen" als die „Verständigen" hat schon d. ehrwürd. Alter 2er Jahrhdrte zurückgelegt. Matth. Prätorius hat diese Etymologie vorgeschlag."

Estreicher, K., Bibliografia, tom IX zeszyt 1 i 2, wiek XVIII. Kraków, druk. Uniw. Jag. (288 S. 8.)

Feit, Paul, Glossar u. Wortregister z. hansisch. Urkundenbuch, Bd. I—III. Halle. Bchh. d. Waisenh. (S. 535—586. 4.) 2.80.

Genée, Rud., Marienburg. Histor. Erzählg. 2. A. Mit e. Abbildg. der Marienburg. Berl. Deubner. (VII, 291 S. 8.) 4.—

Geschichtsblätter, Hansische, hrsg. v. Verein f. Hansische Gesch. (14.) Jahrg. 1885. Leipz. Duncker & Humblot. (207 u. VIII S. m. Waitz' Bild in Lichtdr.) 5.—

Girgensohn, Joseph, Skizze der Stadt Riga um 1300. [Baltische Monatsschr. 23. Bd. 5. u. 6. (Doppel-) Hft. S. 433—447.]

Gritzner, M., u. **Ad. M. Hildebrandt,** Wappenalbum der gräfl. Familien Deutschlands u. Oesterreich-Ungarns etc. 25.—34. Lfg. Leipz. T. O. Weigel. (100 heliotyp. Taf. m. 37 Bl. Text gr. 4.) à 2.—

Gundlach, O., bibliotheca familiarum nobilium. Repertorium gedruckt. Familien-Geschichten u. Familien-Nachrichten. Ein Handbuch f. Sammler, genealog. Forscher u. Bibliothekare. 2. stark verm. u. vielf. verb. Aufl. Berlin. Stargardt in Comm. (III, 332 S. gr. 8.) cart. n. n. 12.—

Habenicht, H., Heimatskarten zum Elementar-Atlas. No. 17. Hinter-Pommern. — 24. Masurenland. — Chromolith. Fol. Gotha. Perthes. à —30.

Hassencamp, Oberl. Dr. R., ein venetianisch. Gesandtschaftsbericht a. d. 16. Jahrh. üb. d. Königr. Polen I. II. [Ztschr. d. histor. Gesellsch. f. d. Prov. Posen. II. Jahrg. S. 61—82. 145—163.]

Haushalter, Gymn.-Oberl. B., die Grenze zwisch. d. hochdeutsch. u. dem niederdeutsch. Sprachgebiete östl. d. Elbe. Mit 2 (photolith.) Sprachkarten. Halle a. S. Tausch & Grosse. (50 S. 4.) 1.60.

Jacob, Geo., der Bernstein bei d. Arabern d. Mittelalters. Leipz. Simmel & Co. in Comm. (12 S. gr. 8.) 1.—

— — Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalt. aus d. nordisch-baltisch. Ländern? Leipzig. G. Böhme. (41 S. 8.)

Jahrbuch d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 1885. XI. Norden. Soltau's Verl. (IV. 176 S. gr. 8.) 4.—

Köhler, Generalmajor z. D. G., Die Entwickelung des Kriegswesens u. der Kriegführung in der Ritterzeit von Mitte d. 11. Jahrh. bis zu d. Hussitenkriegen in 3 Bdn. II. Bd. Breslau. Koebner. (XXVII, 800 S. gr. 8.) 24.— *S. 1—91: Der 2. große Aufstand d. Preußen gg. d. dtsch. Orden 1260—1274. (m. 1 Karte.) S. 315—353: Die Feldzüge d. dtsch. Ord. 1330, 1331 u. 1332 gg. Polen. S. 524—573: Neun Kriegsjahre aus d. Regiergszeit d. Hochm. Winrich v. Kniprode 1362—1370. S. 656 bis 740: Die Schlacht bei Tannenberg a. 15. Juli 1410. (m. Plan.)*

Korrespondenzblatt d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforschg. 10. Jahrg.

Krüdener, A. v., Anomalien beim Elchwilde. [Der zoolog. Garten. 27. Jahrg. No. 5.]

Laistner, Ludw., Ur u. Wisent. [Germania hrsg. v. Bartsch. 31. Jahrg. S. 395—430.]

Lehmann, Max, Scharnhorst. 1. Thl. Bis zum Tilsiter Frieden. Mit e. Bildnisse u. 3 Kart. Lpz. Hirzel. (XVI. 543 S. gr. 8.) 10.—

Lenartowicz, Teofilo, Sul carattere della poesia polono-slava: conferenze. Firenze, tip. di G. Barbèra. (3, 193 S. 16.) *u. a.: Nicolo Copernico. Il poema la Bandiera Prussiana.*

Lewicki, Dr. A., Ein Blick in d. Politik König Sigmunds geg. Polen in Bez. auf die Hussitenkriege (seit d. Käsmarker Frieden.) [Archiv f. österr. Gesch. 68. Bd. S. 327—410.]

Liske, X., Schriften der Krakauer Akad. (Rec.) [Sybel's hist. Ztschr. N. F. 20. Bd. S. 152—159.] Rec. poln. Historica. [Ebd. S. 159—172.]

— —, Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitéj polskiéj, z archiwum tak zwanego bernadyńskiego we Lwowie . . . . tom XI. Lwów Seyfarth i Czajkowski. (XXV, 567 S. 8.) 8 zlr.

Merle d'Aubigné, J. H. dr. Historya reformacyi szesnastego wieku, napisal . . . z francuskiego przełożył Jan Pindór, tom I. Cieszyn. 1885. (XI. 352 S. 8.) tom II. 1886. (VIII. 320 S.)

Mettig, Dr. Const, Liv-, Est- u. Kurland im Mittelalter. [Jahresberichte d. Geschichtswissensch. V. Jahrg. II. S. 246—249.] in d. neu. Zt. [III, 47—54.]

Meydenbauer, Heizeinrichtgn. in d. Bauten der Dtsch. Ordensritter in Marburg. [Centralblatt d. Bauverwltg. 52.]

Mittheilungen aus d. livländ. Gesch. 13. Bd. 4. Hft. Riga. Kymmel. (IV, S. 453—549 gr. 8.) 1.50. — 14. Bd. 1 Hft. (143 S.) 1.60.

Monatsschrift, baltische, hrsg. v. Friedr. Bienemann. 33. Bd. (9 Hfte. à 5—6 B. gr. 8.) Reval. Kluge in Comm. 20.—

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. IX. Cracov. (Friedlein.) (LVI, 374 S. 4.) 14. — *Inh.: Codicis diplomatici Poloniae minoris Pars II. 1153—1333.*

Orden, Der Deutsche, in Mecklenburg u. Lübeck. [Wochenbl. d. Johannit.-Ord.-Ballei Brandenburg. Nr. 6. 7.]

Pederzani-Weber, J., Die Marienburg. Deutschlands erste Kulturstätte im Osten. Berl. Verl. v. Wilh. Friedrich Nachf. (VII, 147 S. gr. 8.) 2.50.

Poelchau, Oberl. Dr. Arth., Die livländ. Geschichtsliteratur im J. 1885. Riga. Kymmel. (108 S. 12.) 1.—
Polen, die, in Dtschld. 7 chromolith. Karten auf 1 Taf. qu. gr. Fol. Weimar. Geogr. Institut. 1.—
Polentum u. Deutschtum in d. Prov. Posen. [Grenzboten Nr. 22. 23.]
Przegląd Polski pod redakcyą dra J. Mycielskiego. 1886.
Przewodnik naukowy i literacki, pod red. A. Krechowieckiego 1886.
Randow, Alb. v., die Landesverweisungen aus Preußen u. d. Erhaltg. des Deutschthums an der Ostgrenze. [Sep.-Abdr. aus Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebg. X, 1.) Leipz. Duncker & Humblot. (38 S. gr. 8.) —80.
Recht, das, der Polen in Posen. [Grenzboten. 45. Jahrg. I. S. 433—441.]
Richter, P. E., Verzeichn. v. Forschern in wissensch. Landes- u. Volkskunde Mittel-Europas. Im Auftr. d. Central-Kommission f. wissensch. Landesk. v. Dtschl. bearb.; hrsg. v. Verein f. Erdk. zu Dresden. Dresden. Huhle. (VI, 207 S. 8.) 3.—
Sauerland, H. V., Eine Quelle der Historia Polonia des Johann Dlugoss. [Mitthlgn. des Instituts f. österr. Geschichtsforschg. VII. Bd. 4. Hft. S. 642—647.]
Schiemann, Dr. Theod., Histor. Darstellgn. u. Archival. Studien. Beiträge z. Baltisch. Gesch. Hamburg. Gebr. Behre's Verl. Mitau. E. Behre's Verl. (VIII, 264 S. gr. 8.) 5.—
— — Rußland, Polen u. Livland bis ins 17. Jahrh. 1. Bd. (S. 433—668 gr. 8. m. Holzschn. u. 8 Taf.) Berlin. Grote. [Allg. Gesch. in Einzeldarstllgn. hrsg. v. Wilh. Oncken.]
— — Revaler Stadtbücher. [Archival. Ztschr. XI. Bd. S. 53—65.]
Schliack, H., Hermann v. Salza. [Wochenbl. d. Johanniter-Ord.-Balley Brandenbg. Nr. 1—4.]
Schulz, Kriegsr. Fr. Wilh., Erinnergn. e. preuß. Soldaten aus d. Zt. v. 1800 bis 1809, einschließl. der Vtheidigg v. Graudenz 1806—1807. Aus hintlass. Papier, hrsg. v. **Schulz,** Prem.-Lieut. [Beiheft z. Militär-Wochbl. 1. u. 2. Hft. S. 35—82.]
Scriptores rerum polonicarum Tom. IX. X. Krakau. (449; VIII, 285 S. gr. 8.)
Sicha, K., Namen u. Schwinden der Slaven. Laibach. (49 S. 8.) 1.—
Sitzungsberichte der kurländ. Gesellsch. f. Lit. u. Kunst nebst Veröffentlichungen d. kurl. Provinzial-Museums, aus d. J. 1885. Mitau. (2 Bl., 96 S. 8º. m. 4 Taf.)
Sitzungsberichte d. Ges. f. Gesch.- u. Altthskde. d. Ostseeprovinzen Rußlds. a. d. J. 1885. Riga. (2 Bl., 153 S. gr. 8. m. 2 Beil.)
Sprawozdanie z czynności zakładu narodowego imienia Ossolińskich za rok 1886 Lwow. (68 S. 8.)
Stern, Alfr., Hardenbergs Denkschrift üb. die preuß. Vfassg. v. 10. Oct. 1820 u. Metternichs Troppauer Memoiren. [Forschungen z. dtsch. Gesch. 26. Bd. 2. Hft. S. 321—332.]
Stoppani, Ant., l'ambra nella storia e nella geologia, con speciale riguardo agli antichi popoli d'Italia nei loro rapporti colle origini e collo svolgimento della civiltà in Europa. Milano, fratelli Dumolard edit. (XXI, 277 S. 8.) L. 6.
Stronczyński, K., Dawne monety polskie dynastii Piastówi Jagiellonów. Cześć 1—3. Warszawa. 80.—
Szczepanski, F. v., **Russica & Baltica.** Verzeichn. der in u. üb. Rußld. im J. 1885 erschienenen Schriften in dtsch., franz. u. engl. Spr. II. Jahrg. Reval, Lindfors' Erben. (31 S. 12.) baar n. n. —50.
Tarnowski, St. Hr., Studja do historyi literatury **polskiej.** Pisarze polityczni XVI wieku tom I i II. Kraków. (VII, 397, 4 u. 402, 4 S. 8.) 12.—
Timm, Karl, Wo lag Wyssegrod? [Ztschr. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen. II. Jahrg. S. 83—86.]

Tischer, Pred. Gust. Adf., **Thorns** Schreckenstage. (28 S. 12.) [Für die Feste u. Freunde d. Gustav-Adolf-Vereins. Nr. 24. Barmen. Klein.] —10.

Tolstoï, Count L., War and Peace. An Historical Novel; translat. into French by a Russian Lady, and from the French by Clara Bell; revised and corrected in the United States. Part I. Before Tilsit, 1805—1807. Two volumes (pp. 322 & 357. 16⁰.) Part II. The Invasion. 1807—1812. 2 vols. (pp. 312 & 270.) Part III. Borodino, the French at Moscow, Epilogue, 1812—1820. 2 vols. (290 & 391.) New-York. £ 1 4 sh.

Urkunden, die, des **Deutsch-Ordens**-Centralarchives zu Wien. In Regestenform hrsg. m. Genehmigung Sr. k. u. k. Hoh. d. hochwürdigst. durchlauchtigsten Hrn. Hoch- u. Deutschmeisters Erzherzogs Wilhelm v. Oesterreich etc. von Kämmerer etc. Dr. Ed. Gaston Grafen von Pettenegg. 1. Bd. (1170—1809.) Prag 1887 (86). Tempsky. (Leipz. Freitag.) (XXXV, 742 S. gr. 8.) 12 —

Urkundenbuch, Bremisches. Im Auftrage d. Senats ... hrsg. v. D. R. Ehmck u. W. v. Bippen. IV. Bd. 2. u. 3. Lfg. Bremen. C. Ed. Müller. (XIV u. S. 265—606 gr. 4.) baar n. 15. (I—IV.: 100.—)

Urkundenbuch, Hansisches. Hrsg. v. Verein f. Hansische Geschichte. Bd. III. 2. (Schl.-)Abth. Mit e. Glossar v. Paul Feit. Halle. Bchh. d. Waisenh. (XXI u. S. 153—586. 4⁰.) 14.— (I—III.: 46.—)

Urkunden-Buch d. Stadt **Lübeck.** Hrsg. v. d. Vereine f. Lübeck. Gesch. u. Altthsk. 8. Thl. 1. u. 2. Lfg. Lübeck. Schmersahl. (S. 1—160. 4.) à 3.—

Urkundenbuch, mecklenburgisches, hrsg. v. d. Verein f. meklenb. Gesch. u. Altthsk. 14. Bd. 1356—1360. Schwerin. Stiller in Comm. (IV, 677 S. gr. 4.) 15.—

Wagner, Dr. P. (in Koblenz), **deutsch. Orden** u. **Preussen** im Mittelalt. [Jahresberichte d. Geschichtswissensch. im Auftr. d. hist. Gesellsch. z. Berlin. V. Jahrg. 1882. Berl. II. S. 238—246.] (Provinz) Preußen in d. neu. Zeit. [Eb. III. 44—47.]

Warminski, Dr. Theod., urkundl. Geschichte des ehemalig. Cistercienſ.-Klosters z. Paradies. Festschrift. Mit 4 Lichtdruckbild. Meseritz. Wild in Comm. (307, XV S. 8.) 3.50.

Weitbrecht, Pfr. Dr Rich., Um des Glaubens willen. Die evang. **Salzburger.** (35 S. 12.) [Für die Feste u. Freunde d. Gust.-Ad.-V. Nr. 21. Barmen. Klein.] —.10.

Windler, Arth., Die deutsche Hansa in Rußland. Hrsg. m. Untstützg. d. Vereins f. Hans. Gesch. Berl. Prager. (V, 153 S. gr. 8.) 4.—

Wislocki, Dr. Wladisl., liber diligentiarum facultatis artisticae universitatis Cracoviensis. Pars I. [1487—1563.] Ex codice, manuscripto. in bibliot. Jagellonica asservato, editionem curavit. Krakau (Friedlein). (XV, 543 S. Lex. 8.) 16.—

— — Przewodnick bibliograficzny ... Rok IX. 1886. Kraków. Gebethner. (XXIV, 252 S. gr. 8.)

Wolter, Ed., Mythologische Skizzen. I. **Litauische** Götter in Joh. Malala's Chronograph russischer Redaction vom J. 1261. [Archiv f. slav. Philol. IX. Bd. S. 635—642.]

Zechlin, Dr., Der Neustettiner Kreis histor.-topogr. dargestellt. [Baltische Studien. 36. Jahrg. 1. Hft. S. 1—54.]

Żychliński, Teod., Złota księga szlachty polskiéj, rocznik VIII. z dołączeniem trzech tablic genealogicznych rozrodzenia potomków Gedymina, wywodu po mieczu i po kądzieli hr. Stanisl. Kossakowskiego i panów z Sienna herbu Dębno, Oleśnickich. Sienińskich i Potworowskich. Poznań, J. Leitgeber. (496 S. 8.) 10.—

Prutz, Hans, Staatengesch. d. Abendlandes im Mittelalter (Bd. I, VI. u. 321—724, mit 4 Tafeln u. 3 Facsms. [Allgem. Gesch. in Einzeldarstellungen ... hrsg. v. Wilh. Oncken. Berl. Grote. Abth. 110—112.]

Prutz, Hans, Leopold v. Ranke. Ein Essay. [Unsere Zeit. Hrsg. v. Rud. v. Gottschall. 8. Hft.] Rec. [Blätter f. liter. Unthltg. Nr. 38. 41. 42.]

Publicationen und Republicationen der Königsberger literarischen Freunde I **G. C. Pisanski's** Entwurf e. preuß. Literärgesch. in 4 Büchern. Mit e. Notiz üb. d. Autor u. sein Buch hrsg. von Archivrath Rud. Philippi. Königsberg. Hartung. (XXIII, 722 S. Lex. 8.) 10.—

Pyramus u. Thisbe in d. Geisterstunde. Festspiel in 1 Akt z. Stiftgsfeste d. allg. Bildgsvereines in Danzig am 8. Jan. 1881 von L. D. & J. M. (15 S. gr. 8.) [Festspiel-Sammlg. f. Bühnen- u. Gesellsch.-Zirkel. Nr. 1. Berl. Kühling u. Güttner.] 1.—

Radau, Sur l'élimination des noeuds dans le problème des trois corps. [Bulletin astronomique. Mars.] Diagramme pour trouver l'azimut et la hauteur d'un astre [Ebd. Mai.] Sur quelques formules de la théorie des perturbations [Ebd. Octobre.]

Radde, Dr. Gustav, Reisen an der persisch-russ. Grenze. Talysch und seine Bewohner. Mit 12 Abbildg., 4 Taf. u. 1 Karte. Leipzig, Brockhaus. (XVIII, 450 S. gr. 8.) 15.—

— — Die Fauna und Flora des südwestl. Caspi-Gebietes. Wissenschaftl. Beiträge zu den Reisen an d. Persisch-Russisch. Grenze. Mit 3 Taf. Ebd. (IX. 425 S. gr. 8.) 15.—

Rahts, Johannes, (Kgsbg.) Zur Reduction der allgem. Gleichung fünft. Grades u. die Ferrard'sche Form — eine Weiterführung des von Hermite eingeschlag. Weges [Mathem. Annalen XXVIII. Bd. S. 34—60.] Berechnung der Elemente des Tuttle'schen Cometen für seine Erscheinung im Jahre 1885 [Astronom. Nachricht. Bd. 113. No. 2699—2700.]

Reformblätter. Aus d. Kreise d. ostdeutsch. frei. relig. Gemeinden. Hrsg. Th. Prengel. 7. Jahrg. 12 Nummern. (B.) Kgsbg. Braun u. Weber in Comm. halbj. baar 1.50.

Reglement, revidirtes, der Feuersocietät d. ostpr. Landschaft v. 1. Nov. 1886. Kgsbg. Hartung. (46 S. gr. 4.) —50.

Rehberg, A., üb. d. Entwicklung des Insektenflügels. Marienwerder. Kanter. (Gymn.-Progr.) (12 S. m. 1 Taf.)

Rehdans, die Mineral. im Gymnas. [Gymnasium. 4. Jahrg. Nr. 22. 23.]

Reichel, Eugen, wer schrieb das „Novum organum" von Francis Bacon? Eine krit. Studie. Stuttg. Bonz. & Co. (32 S. gr. 8.) 1.20.

— — Goethe's Lila. [Die Grenzboten. 45. Jahrg. Nr. 40.] Herr v. Hülsen u. d. Zukunft d. Berlin. Schauspielhauses. [Ebd. Nr. 41.] Neue Theaterstücke 1. 2. [Ebd. Nr. 45. 46. 49.]

Reicke, Rud. s. Kant-Bibliographie.

Reimann, Leo (Danzig), üb. e. Fall acuter syphilitischer Myelitis. I.-D. München. (28 S. 8.)

Reinick, Rob., Märchen, Geschichten u. Lieder. Eine Auswahl aus dess. Dichtungen f. d. Jugend. M. viel. Bild. Neue Ausg. Reutlingen. Enßlin & Laiblin. (224 S. 8.) geb. 1.20.

Reuter, Georg, die Beyrichien der obersilurischen Diluvialgeschiebe Ostpreußens. [Naturwissenschaftl. Rundschau. 1. Jahrg. No. 21.]

Richter, Arthur, Wahrheit u. Dichtung in Platon's Leben. Vortrag. (32 S. gr. 8.) —60. [Sammlg. gemeinverständl. wissensch. Vorträge hrsg. v. Virchow u. Holtzendorff. N. F. 15. Hft.] Hamburg. Richter. Subscr.-Pr. à n. —50.

— — Rec. [Philosoph. Monatshefte XXII. Bd. S 532—539.]

Riesen, Hermann van, (Elbing). üb. ortho-Nitro-meta-Xylolsulfon-säure u. einige ihrer Derivate. I.-D. Greifswald. (34 S 8.)

Rieß, Ldw., Rec. [Histor. Ztschr. N. F. 20. Bd. S. 126—132.]

Rillinger, Franz, aus Gersdorf, Kr. Konitz (i. Westpr.) Prophylaxis d. Puerperalfiebers. I.-D. Greifswald. (25 S. 8.)

Rochel, Alfred. (Neustadt i. Wpr.) Studien üb. e. neue Art galvanischer Ströme. I.-D. Halle (60 S. 8. m. 1 Taf.)

Röckner, Wilh., Komm und siehe! Der Symbolschlüssel u. d. Lebensgesetz in d. Offnb. Joh. Tilsit. Lohauß in Comm. (60 S. gr. 8.) 1.50.

Roethe, Heinrichs von Mügeln ungarische Reimchronik. [Ztschr. f. deutsch. alterthum u. dt. litt. N. F. 18. Bd. Berl. S. 345—350.] Rec. [Dt. L.-Z. No. 45.]

Rogge, Adolf, der preußische Litauer des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. I. Th. Vortrag. Insterb. Wilhelmi (16 S. 4.) II. Th. Vortrag. Ebd. (15 S. 4.) Eschenbach, Supdt., Pfarrer Rogge-Darkehmen † [Evang. Gemeindebl. Nr. 42. S. 253—255.]

R(oquette), Sommerfahrten in die Provinz. I. Das Walschthal bei Mehlsack [Kgsbg. Hartgsche Ztg. 177 (Beil.)] II. Kreuzburg u. Kilgis [Ebd. 207 (Beil.)]

Rosenkranz, J. K. F. The Philosophy of Education: From the German by Anna C. Brackett. 2. ed., revis. and accomp. witt Commentary and Analysis, N. York. (XXVII, 286 S. 12.) 7 sh. 6 ₰.
Ein Fackelzug im Jahre 1858. Zur Erinnerung an Karl Rosenkranz von W. K. [Kgsbg. Hartungsche Ztg. I. Beil. zu Nr. 8.]

Rosenstock, Paul, de Donato, Terentii, et Servio, Virgilii explicatore, syntaxeos latinae interpretibus. Diss. inaug. Marggrabovae. (Kgsbg. Koch & Reimer.) (85 S. gr. 8.) baar 1.50.

Rotering, F., Landrichter zu Lyck, Das Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880. Mit Kommentar. Berl. 1887 (86). Siemenroth. 3 Bl. 105 S. gr. 8.) 1.50.
— — Landfahrer und Landstreicher. Forts. [Archiv f. Strafrecht 35. Bd. S. 122—144.]

Rühl. M. Juniani Justini epitoma historiarum Philippicarum Pompei Trogi ex recensione Francisci Ruehl. Accedunt prologi in Pompeium Trogum ab Alfredo de Gutschmid recensiti. Lipsiae Teubneri. (LXII, 315 S. 8.) 1.50.
— — Vier capitel des Justinus. [Neue Jahrbb. f. Philol. etc. 133. Bd. S. 365—368.] Rec. [Lit. Centralbl. Nr. 3. 9. 13. 29. 44.]

Sack, Ed., Schlaglichter zur Volksbildung. Hft. 4. Nürnb. Wörlein & Comp. (S. 241—320. 8.)

Sack, Hilmar. (Kgsbg.), üb. die specif. Inductionsconstanten harter, stark magnetisierter und lange gekochter Stahlstäbe. Würzburger I.-D. Frankfurt a. M. (33 S. gr. 8.)

Salkowski, Prof. E., üb. das Verhalten des sogen. Saccharin im Organismus. [Virchow's Arch. f. pathol. Anatomie etc. 105. Bd. S. 46—62.] üb. d. Verhalten der Isäthionsäure im Organism. u. den Nachweis d. unterschweflig. Säure im Harn [Archiv f. d. gesammte Physiol. des Menschen u. d. Thiere. 39. Bd. 4. u. 5. Hft.] Physiolog. Chemie [Jahresber. üb. die Leistungen u. Fortschritte i. d. gesammt. Medicin XX. Jahrg. 1. Bd. 1. Abth. S 97—162.] Kleinere Mittheilgen. Aus d. chemisch. Laborat. d. pathol. Instit. zu Berlin [Ztschr. für physiolog. Chemie X. Bd. S. 106—122.] Zur Kenntniß der Eiweißfäulniß III. üb. d. Bildg. der nicht hydroxylirten aromat. Säuren; Nachtrag [Ebd. S. 150 bis 152.] üb. d. Entstehg. d. aromat. Substanzen im Thierkörper [Ebd. S. 265—272.] üb. d. quantit. Bestimmg der Schwefelsäure u. Aetherschwefelsäure im Harn [Ebd. S. 346—360.]

Salomon, Dr. Herm., (Darkehmen) üb. d. Aufenthalt in Bade-, Brunnen- u. klimat. Kurorten u. üb. der. Wirkungsweise, m. speciell. Bezugnahme auf Ostpr. [Kgsbg. Hartgsche Ztg. Nr. 230. 233. 234.]

Samter, Paul, (Danzig), üb. Wirbelfracturen. Heidelberger I.-D. Danzig. Kafemann. (39 S. 8.)

Schawaller, Pfr. Fritz, Johann Georg Hamann als Pädagog. Darkehmen. (Insterb. Roddewig.) (III, 24 S. 8.) baar n. —50.

[**Scheffner**, Joh. George.] T—n, Notiz üb.: Nachlieferungen zu mein. Leben, . . . von J. G. Scheffner (Lpzg. Reißner) [die Gegenwart Nr. 13. Bd. XXIX. S. 207.] Ein alter weiser Mann. (Joh. George Scheffner's Autobiographie u. d. „Nachlieferungen") [Vossische Ztg. Sonntags-Beil. Nr. 41.]

[Schenkendorf]
Heinrich, E., Max v. Schenkendorf. Ein Sänger der Freiheitskriege. Mit einem Vorwort von Gen.-Superint. Dr. W. Baur. Hamburg. Agentur d. Rauhen Hauses. (VI, 167 S. 8.) 1.50, geb. 2.50.

Schiefferdecker, Dr. Paul, Beiträge z. Topographie des Darmes. (m. Taf. XVI.) [Archiv f. Anat. u. Physiol. Anat. Abtheil. V. u. VI. Hft. S. 335—357.] Studien z. vergl. Histol. der Retina (m. Taf. XXII—XXIV) [Archiv f. mikroskop. Anat. 28. Bd. S. 305—396.] üb. e. neue Construction der Mikrometerschraube bei Mikroskopen. (Mit 2 Holzschn.) [Zeitschr. f. wissensch. Mikroskopie. Bd. III. S. 1—5.] Mittheilung betr. das von mir verwandte Anilingrün. [Ebd. S. 41—43.] üb. e. neu. Mikrotom. [Ebd. S. 151—164 m. 4 Holzschn.]

Schirmer, Geh. Justizr. Prof. Dr., Ph. E. Huschke. [Archiv f. d. civil. Praxis. 70. Bd. S. 163—168.] vom Widerruf d. Testamentes durch Zerstörung d. Verschlusses. [Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. VII. (XX.) Bd. Romanist. Abth. S. 1—14.]

Schlenther. Holberg, Frhr. Ludw. v., dänische Schaubühne. Die vorzüglichst. Komödien. Zu d. ältest. deutsch. Uebstzg. m. Einleitgn. u. Anm. neu hrsg. v. D. D. Jul. Hoffory u. Paul **Schlenther.** Lfg. 5—8. (Bd. II. 384 S. gr. 8.) à 1.—

— — Ein Kampf um Goethe's Worte. [Sonntags-Beil. Nr. 50 zur Vossisch. Ztg.] Theatral. Neujahrsscherze [Die Nation. 3. Jahrg. Nr. 15.] Denise [Ebd. 17.] Nathan d. Weise [Ebd. 18.] Alte u. neue Dichtungen [Dtsche. Rundschau 12. Jahrg. 4. Hft.] Neue Novellen [ebd. 7. Hft.] Julian Schmidt (Nekrol.) [ebd. 8. Hft. Bd. 49. S. 215—217.]

Schmidt, Alex., Shakespeare-Lexicon . . . 2. ed. 2 vols. Lex. 8. (XI, 1451 S.) Berl. Reimer. 24.— geb. n. n. 29.—.

Schmidt, Julian, Leop. v. Ranke. [Dtsche Rundschau. 12. Jahrg. Hft. 8. Bd. 49. S. 218—236.]
Freytag, G., Julian Schmidt bei den Grenzboten [Preuß. Jahrbb. 57. Bd. 6. Hft.] **Meyer, Alex.,** Julian Schmidt. † [Die Nation. 3. Jahrg. Nr. 27.] **Pantenius,** Th., H. Julian Schmidt. † [Daheim. Nr. 29.] **Salomon,** Ludw., Julian Schmidt. Ein Beitrag z. Literaturgeschichtschreibung. [Westermanns illustr. dtsch. Monatshefte. 31. Jahrg. Nov.] **Ziel,** Ernst, Julian Schmidt. † [Ueber Land u. Meer. 28. Jahrg. Nr. 35.]

Schmidt, Dr. Karl, De Herodico Crateteo. Part. I. [Gymn.-Progr.] Elbing. (XIII S. 4.)

Schmolck, Georg, (Tilsit) Zwei Fälle von Lipoma arborescens genu complicirt mit frischer Synovialis-Tuberculose. . . . Halle. I.-D. Lpz. (18 S. 8. m. e. Doppeltaf.)

Schneller, Dr. (Danzig), üb. Entstehg. u. Entwicklg. der Kurzsichtigk. [Graefe's Archiv f. Ophthalmol. 32. Jahrg. Abth. 3. S. 245—360.]

Schnippel, Oberl. Dr. E., Zur Dispositionslehre I. (Progr.-Abhdlg.) Osterode. Ostpr. (25 S. 4.)

Schön, Max, Das Mennonitenthum in Westpr. Berlin, Luckhardt. (VIII, 88 S. 8.) 1.20.

[Schön, Theodor v.]
H. Fechner, rec. Weitere Beiträge u. Nachträge zu d. Papier. des Minist. u. Burggraf. v. Marienburg. Th. v. **Schön.** Berlin, Simion. [Histor. Ztschr. N. F. 20. Bd. S. 286—291.]

Schopenhauer, Arth., Die Welt als Wille u. Vorstellung. 6. Aufl. Hrsg. v. Jul. Frauenstädt. 2 Bde. Lpz. Brockhaus. (XXXVI, 633 u. VI, 743 S. gr. 8.) 12. geb. 15. — (auch in 12 Lfgn. 1. Lfg. Ebd. 128 S. gr. 8. 1.—)

— — Le monde comme volonté et comme représentation, traduit pour la première fois en franç. par J.-A. Cantacuzène, 2 vol. in 8. Bucarest. Sostschek. (Lpz. Brockhaus.) (XLI, 663 u. 983 S.) 20.—

— — Essai sur le libre arbitre; traduit en franç. pour la prem. fois et annoté par Salom. Reinach. 3e édition. Paris. Alcan. (VIII, 212 p.) 2 fr. 50.

Schopenhauer, Arth., The World as Will and Idea. Translated by R. B. Haldane and J. Kemp. Vols. II and III (VIII, 496; VIII, 509 S. 8.) 32 sh. (cpl. 50 sh.)

Chaudon, Hector, Le pessimisme et le devoir. Essai de critique philosophique. Thèse . . . Montauban. (103 S. gr. 8.)

Denkmünze zum Centenarium Schopenhauers. . . . Klausenburg, Demjén. (16 S. 8.) 1.—

Mayer, Glob. Heraklit v. Ephesus u. Arth. Schopenhauer. Eine historisch-philos. Parallele. Heidelberg. Winter. (47 S. gr. 8.) 1.—

Schneidewin, Max, d. Gymnasium u. Arth. Schopenhauer. [Magaz. f. d. Litt. d. In- u. Auslds. 55. Jahrg. No. 11.]

Seidl, Schopenhauer-Studien. [Allgem. Musikzeitung. No. 30.]

Stelzner, d. Problem. d. Tragödie bei Schelling u. Schopenhauer. [Preußische Jahrbb. Decemb.]

Stransky, Sigm., Versuch d. Entwicklg. e. allg. Aesthetik auf Schopenhauerischer Grundlage. I-D. Wien. Löwit. (67 S. gr. 8.) 1.—

Schreiber, Prof. Dr. Jul., üb. experimentell am Menschen zu erzeugende Albuminurie. 2. Mitthlg. (aus d. Laborator. d. medic. Klinik z. Kgsbg.) [Archiv f. experim. Pathol. u. Pharmakol. XX. Bd. S. 85—91. m. Taf. III.]

Schriften d. naturforsch. Gesellsch. in Danzig. N. F. 6. Bd. 3. Hft. Danz. Leipz. Engelmann in Comm. (XLI, 279 S. m. 5 Taf.) 12.—

Schriften d. physik.-ökon. Gesellsch. zu Kgsbg. i. Pr. 27. Jahrg. Kgsb. Koch & Reimer in Comm. (VII, 208 u. 83 S. m. eingedr. Fig. u. 8 Taf. nebst 2 Bl. Erklärgn. baar 6.—

Schröder, Henry (Berl.), Mittheilg. üb. d. Aufnahme d. südl. Theiles der Section Krekollen u. d. Section Siegfriedswalde (Ostpr.), [Jahrb. d. k. pr. geol. Landesanstalt u. Bergakad. z. Berl. f. d. J. 1885. S. XCII bis XCIV.] üb. zwei neue Fundpunkte mariner Diluvialconchylien in Ostpr. [Ebd. S. 219—241.]

Schroeter, Franz, ad Thucydidis librum VII quaestiones philologicae. Diss. inaug. Kgsbg. Koch & Reimer.) 30 S. gr. 8.) 1.—

Schroeter, H., üb. das Fünfflach u. Sechsflach u. die damit zshängde Kummersche Configuration. [Journal f. d. r. u. angew. Mathem. 100. Bd. S. 231—257.]

Schroetter, Landger.-Dir. J. A., d. Civilprozeß-Ordnung f. d. deutsche Reich nebst Einführungs-Gesetz. . . . zum prakt. Handgebrauch bearb. Düsseldorf 1887 (86) Schwann. (X, 379 S. 8.) 3.50 geb. 4.20.

Schuch, Zustände der Landbevölkg. im Kr. Berent am Schlusse d. poln. Herrschaft 1772. [Ztschr. d. Westpr. Geschichtsvereins' Hft. XV. Danzig. S. 45—188.]

Schulblatt, preuß. 8. Jahrg. 52 Nrn. (à 1/2 Bgn. gr. 4.) Danz. Art. viertelj. 1.—

Schulz, Reg.- u. Schul-Rath Dr. Nachtrag z. Schulordng. f. d. Elementarschulen der Provinzen Ost- u. Westpreußen . . . nebst Inhaltsverzeichniß u. Sachregister. Danzig, Kafemann. 1887. (86) S. 361—779, 1 Beil. u. S. III—XXXXI gr. 4.) 6. Schulordng. u. Nachtr. zf. 20.—

— — D. Gesetz v. 6. Juli 1885, betr. die Pensionirung der Lehrer u. Lehrerinnen an d. öfftl. Volksschul. m. erläut. Bem. hrsg. Ebd. (31 S. 8.) n. n. —.30.

— — D. Volksschulw. im Reg. Bez. Marienwerder in d. J. v. 1808—1835. [Ztschr. d. hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 20. Hft. S. 1—25.]

Schweichel, Rob., Camilla. Eine röm. Novelle. Berlin. Janke. (276 S. 8.) 5.—

Schwerin, Franziska Gräfin, Alphabet des Lebens. Eine Festgabe f. denkende Christen. 5. Aufl. Davos 1887 (86) Richter (54 S. 16.) geb. m. Goldschn. 2.50.

— — Dein Sinai. Ein Führer auf d. Lebenswege. 2. Aufl. Ebd. (80 S. 16) geb. m. Goldschn. 2.50.

Schwerin, Josephine Gräfin, Veilchengrüße. 3 Novellen. Berlin, Goldschmidt. (339 S. 8.) baar n. 4.50.

— — Der Herr Major. Novelle. Ebd. (93 S. 12.) —.50.

Schwerin, Josephine Gräfin, an Luise. Novelle. Ebd. (110 S. 8.) —.50.
— — Die Erbin. [Sonntags-Blatt. Red.: A. Phillips. Nr. 27—39.]
Scotland, A., (Strasburg Westpr.) Zur Odyssee 1—5. [Neue Jahrbb. f. Philol. 133. Bd. S. 522—531.] Die Hadesfahrt des Odysseus [Philologus 45 Bd. S. 569—595.] Das prooemium der Odyssee u. der anfang d. fünft. buches [Ebd. 46. Bd. S. 35—47.]
Sembrzycki, J., Kalendarz ewanielicko-polski dla Mazur, Szlaska i dla Kaszubów na rok 1887. Thorn. Lambeck. 16 Bl. u. 64 S. gr. 8. m. viel. Illustr. —.40.
— — Bandymas rankians Lietuvoje żmoniu vartajamu żoliu vardu (Tabellarisches Verzeichniß der am häufigsten vorkommd. litau. Namen v. Arzneistoffen nebst deutsch. u. lat. Uebersetzung.) Tilsit. Mikszas. Rec.: Pharmaceut. Ztg. No. 29.
Sieffert, Dr. Friedr. (Erlangen). Krit. exegetisches Handbuch üb. den Brief an d. Galater von Dr Heinr. Aug. Wilh. Meyer. 7. neu bearb. Aufl. Göttingen Vandenhoeck. (XIII, 377 S. gr. 8.) 5. —
— — Rec. [Dt. L.-Z. No. 18. 50.]
Sierke, Eug., Speise u. Trank in alter Zeit. Culturgesch. Skizze. [Ueber Land u. Meer. 29. Jahrg. Nr. 5. 6.]
Sierota, Otto, Friedrich d. Große als Philosoph. [Blätt. f. liter. Unthltg. Nr. 44.]
Simroth, Dr. Heinr. (Lpzg.), üb. localen Rothalbinismus von Paludina vivipara (Vivipara vera) bei Danzig (nach Mitthlg. des Oberl. Schumann in Danzig) [Zoolog. Anzeiger No. 226.]
Simson, Prof. Dr. Bernh., d. Entstehg. der Pseudo-Isidorisch. Fälschgn. in Le Mans. Ein Beitrag z. Lösung d. Pseudo-Isidorisch. Frage. Leipz. Duncker & Humblot. (VI, 138 S. gr. 8.) 3. 20.
— — üb. d. wahrsch. Identität d. Fortsetzers des Breviarium Erchanberti u. des Monachus Sangallensis. [Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. II. S. 59—68.] Pseudoisidor u. d. Gesch. d. Bischöfe von Le Mans. [Dove's Ztschr. f. Kirchenrecht. N. F. VI. Bd. S. 171—169] zum Gedicht de viro bono [Rhein. Museum f. Philol. N. F. 41. Bd. S. 638—639.]
Sitzungsberichte d. Altthsgef. Prussia in Kgsbg. i. Pr. im 41. Vereinsjahr. . . . Kgsbg. 1886. (XII, 136 S. gr. 8. mit 8 Taf.)
[**Sommer.**] Das Jubiläum d. Konsistorialrat Prof. Dr. Sommer in Königsberg am 9. Nov. 1886 [Evang. Gemeindebl. Nr. 46.]
Sonne, Eisenb.-Bauinspect., Mitthlgn. üb. d. Baugesch. u. Wiederherstllg. der Marienburg. Vortrag. Insterburg. Wilhelmi. (12 S. 4.)
Sonntag, Paul, (Neufahrwasser) üb. Dauer des Scheitelwachstums u. Entwicklgsgesch. d. Blattes. I.-D. Berlin. (32 S. 8.)
Spannenkrebs, August (Braunsberg), d. metaphys. Principien des Grundes u. des Zweckes nach Leibnitz. Historisch-philosoph. Abhdlg. . . . . Braunsberg. Wichert. (2 Bl., 68 S. gr. 8.)
Specht, Constanze v., Erzählgn. e. Großmutter f. kleine Knaben und Mädchen. Mit Buntbildern. . . . Königsberg u. Lpz., Strübig (2 Bl. 128 S. 8.)
Steffenhagen, Dr. Emil, VI. Die Fuldaer Glossenhandschrift. [Aus Sitzgsber. d. ksl. Ak. d. W.] Wien. (42 S. Lex. 8.) n. n. —70. VII. Der Glossenprolog. [Wie vor.] (43 S.) n. n. —70.
Steinberg-Skirbs, e. Vortrag üb. d. Alters-Versicherung d. Arbeiter. Kgsbg. Rautenberg. (24 S. gr. 8.) —25.
Stieda, Prof. Dr. Ludw., Karl Ernst v. Baer. Eine biogr. Skizze. 2. Ausg. Mit e. Bildn. Baer's. Braunschw. Vieweg & Sohn. 1886 (1877). XII, 302 S. gr. 8.) 5.—
— — Russische Literatur üb. Anthropol., Ethnol. u. Reisen 1884 u. 1885 (zum Theil). [Archiv f. Anthropol. XVI. Bd. 4. Hft. Verz. d. anthrop. Lit. S. 90—97. 4.]
— — Daniel Gottlieb Messerschmidt. [Allg. deutsche Biogr. Bd. 30. S. 494—497.]

Gerh. Frdrch. Müller. [Ebd. Bd. 32. S. 547—553.] Beiträge in: Biograph. Lexicon der hervorragd. Aerzte aller Zeiten u. Völk. Wien u. Lpz. 1885. 1886.

Stobbe, Prof. Dr. Otto, Zur Erinnerung an Rudolf Wagner. [Ztsch. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. VII. Bd. Germanist. Abth. S. 60—70.]

Stobbe, U[lrike], Regelverzeichnis f. d. Handarbeitsunterricht. . . . 2. verb. Aufl. Mit 10 Taf. Leipz. Hoffmann & Ohnstein. (VIII, 24 S. gr. 8.) —80.

Stoewer, Dr., Die Freiübungen, ihre Bedeutg. f. d. Schulturnen u. ihre Methode im Turnunterricht. (IX. Jahresbericht d. kgl. Progymn.) Schwetz. (S. 3—10. 4to.)

Studrad, Hptm. v., Die Cernirungen von Metz, Paris u. Plewna. Eine kriegsgeschichtl. Parallele. [Beiheft z. Milit.-Wochenbl. 5. u. 6. Heft. S. 195—234.]

Szafranski, T., Marienburg zur Zeit Friedrichs des Großen. Eine hist. Skizze. Marienburg. Giesow.

Thimm, Generalvsml. des Provinzialvereins Ost- u. Westpr. [Blätt. f. höh. Schulwesen No. 11.]

Thomas, A., (Tilsit), Etymologisch. Wörterbuch geograph. Namen . . . . Breslau. Hirt. (IV, 192 S. gr. 8.) 3.—

Thomaszewski, Dir. Prof. Dr. Rob., Gesch. des Kgl. Gymn. zu Conitz seit seiner Neubegründg. i. J. 1815. Conitz. (S. 3—69 4⁰.)

Thunert, Dr. F., Der große Krieg zwisch. Pol. u. d. Dtsch. Orden 1410 bis 1. Febr. 1411. Beilage: Die Quellen zur Schlacht bei Tannenberg. [Ztschr. d. Westpr. Geschichtsvereins. Hft. XVI. Danz. S. 37—104.]

Tieffenbach, Oberl. Rich., Die Streitfrage zwischen König Heinrich IV. u. den Sachsen. (XI. Jahresber. üb. d. K. Wilh.-Gymn.) Kgsbg. Hartung. (36 S. 4⁰.)

Tischler, Dr. Otto, Kurzer Abriss der Gesch. des Emails. (Sitzungsber. d. phys. ökon. Ges. zu Kgsbg.) (24 S. 4⁰.)

— — Üb. Aggry-Perlen u. üb. d. Herstellg. farbig. Gläser im Alterth. Vortrag. [Aus „Schriften d. phys.-ökon. Gesellsch."] Kgsbg. Koch u. Reimer. (12 S. gr. 4.) —45.

— — Gedächtnißrede auf J. J. A. Worsaae [Aus Schriften d. phys.-ök. Gesellsch.] (11 S. gr. 4.) —45.

— — Rec. [Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst. Trier. Jahrg. V. S. 169—199.]

Toeppen, Kurt, Eigene Beobachtgn. u. Erkundigungen in d. dtsch. Schutzgebieten Ostafrikas. [Dtsch. Kolonialzeitung III. Jahrg. S. 518—523.]

Treichel, A., Steinsagen. (Forts.) [Ztschr. d. hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 20. Heft. S. 65—68.] Fünf andere Sagen [Ebd. S. 68—71]. Allerlei Spuk [Ebd. S. 71—72]. Die Putziger Raths-Archivalien. II. Die Schöffenbücher. [Ebd. S. 73—78.] Räthselhaftes Petschaft. [Ebd. S. 87—90.] die sogenannte Schwedenschanze bei Garczin. (2 Zinkogr.) [Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urgesch. S. 241—248] prähistor. Fundstellen a. d. Kr. Berent. [S. 248—249.] Satorformel. [S. 249—250.] die Verbreitung des Schulzenstabes u. verwandter Geräthe. [Ebd. S. 250—262.] Rec. [Ztschr. f. Ethnol. 18. Jahrg. S. 48.]

Treitel, Dr. Th., Beitrag z. Lehre vom Glioma retinae. [Graefe's Archiv f. Ophthalmol. 32. Jahrg. I. Abth. S. 151—170.]

Tschackert, Dr. P., Evangelische polemiek tegen de Roomsche kerk. Uit het Hoogduitsch vertaald door Dr. J. M. S. **Baljaw.** gr. 8vo. (XV en 471 bl.) Utrecht. Kemink en zoon. f. 5.—

— — [Johannes Briessmanns] Flosculi de homine interiore et exteriore, fide et operibus, die erste grundlegende Reformationsschrift aus d. Ordenslande Preußen v. J. 1523, aus Gieses Antilogikon z. erstenmale hrsg. u. untersucht von Dr. P. **Tschackert.** Festschrift. Gotha. Perthes. 1887(86). (32 S. gr. 4.) 1.20.

— — Vorteile u. Gefahren, welche der Mission aus d. Kolonialpolitik erwachsen.

Vortrag. 14 (S. gr. 8.) [Lehmann's grüne Hefte 1. Bd. Lpz. Lehmann.] —30.
Zabarella. [Realencyklopädie f. protest. Theol.] XVII, S. 401 f.
Tyszka. Winrich v., Zur Beurtheilg. militär. Prinzipen; e. krit. Studie. Berlin. Wilhelmi.
Uebersichtskarte d. confession. Vhltnsse. d. Elementarschulen d. Reg.-Bez. Danzig. 1885. Berlin. Reichsdruckerei. (1 Bl. fol.)
Ueberweg, Frdr., Grundriß d. Gesch. d. Philos. 1. Thl. 7. Aufl. bearb. u. hrsg. v. Prof. Max Heinze. Berlin. Mittler & Sohn. (IX, 360 S. gr. 8.) 5.50. — 2. Thl. (VIII. 305 S.) 5.—
Urkundenbuch, neu. preußisches, Westpr. Theil. Hrsg. v. d. westpr. Geschichtsverein. II. Abth. Urkunden d. Bisthümer, Kirchen u. Klöster. Bd. I. Urkdbch. d. Bisth. Culm. Bearb. v. Dr. C. P. Woelky. Hft. III. Danz. 1885. Bertling i. Comm. (2 Bl., S. 529—808. 4.)
Verein f. wissenschaftl. Heilkunde zu Königsberg i. Pr. pro Juni 1885 bis Mai 86. [Berl. klin. Wochenschrift. No. 12. 31. 33 35. 37. 38.]
Verhandlungen d. Direktoren - Vsmlgn. in d. Provinzen d. Kgr. Preußen. 24. Bd. Berlin. Weidmann. Inh.: 11. Direktor.-Vslg. d. vereinigt. Prov. Ost- u. Westpr. (VII, 510 S. Lex. 8.) 8.—
Verhandlungen des 9. Prov.-Landtages d. Prov. Ostpr. v. 12. bis 18. März 1886. Kbg. Rautenberg. (158 S. u. 76 Drucksachen. 4.)
Verhandlungen des 9. westpr. Prov.-Ldt. vom 14. bis einschl. 18. Dec. 1885. Danzig. Kafemann. (XIX, 53 S., 23 Vorl., 7 Bl. 4.)
Viertel, Prof. Dr., Ziel u. Methode d. latein. Unterr. auf d. Gymn. . . . . [Verhdlungen d. 11. Direktoren - Vsmlg. in d. Prov. Ost- u. Westpr. S. 127—192. m. Korreferat des Direkt. Dr. Iltgen. S. 193—245.]
Volkmann, Paul, Notiz zu Quincke's Bemerkgn. „üb. d. Bestimmg. der Capillarconstanten von Flüssigkeiten." [Annalen d. Physik u. Chemie N. F. Bd. 28. S. 135—144.] üb. Mac Cullagh's Theorie der Totalreflexion für isotrope u. anisotrope Medien. [Ebd. Bd. 29. S. 263—300.] zur Theorie d. total. Reflexion . . . (Auszug a. d. vorigen.) [Neues Jahrb. f. Mineral., Geol. u. Palaeontol. 1. Bd. S. 205—210.]
Volkskalender, ost- u. westpr., f. d. J. 1887. Kgsb. Hartung. —45. durchsch. —50.
— — klein. ost- u. westpr. f. d. J. 1887. Ebd. —25. durchsch. —30.
— — f. d. Prov. Ostpr., Westpr. . . . f. d. J. 1887. 19. Jahrg. Thorn. Lambeck. —75.
Volksschulfreund, Der, hrsg. v. Rect. G. Müller. 50. Jahrg. Kbg. Bon. (26 Nrn. 4.) 3.—
Vossius, Dr. Adolf, Leitfad. z. Gebrauch des Augenspiegels f. Studirende u. Aerzte. Mit 22 Hlzschn. Berlin. Hirschwald. (X, 78 S. gr. 8.) 2.—
— — über d. durch Blitzschlag bedingten Augenaffectionen. Nach e. Vortrag. [Berl. klin. Wochenschrift No. 19. 20.]
Voß, Gerh. e. Gräberfeld d. ersten Jahrhunderte n. Chr. Geb. in Gr. Thurwangen, Kr. Rastenburg, aufgedeckt d. 4. u. 5. Juni 1885. [Sitzgsbericht d. Altthsges. Prussia im 41. Vereinsj. S. 55—65.]
Wach, Dr. Adolf, Die Civilprozeßordnung u. d. Praxis. Leipz. Duncker & Humblot. (65 S. 8.) 1.20.
— — Zwei civilprozessualische Abhdlgn. z. Lehre v. d. Klageänderung u. Klagveräusserung. (Universit.-Schrift.) Lpz. (32 S. 8.)
— — Zur Lehre v. d. Klageänderung. [Beiträge z. Erl. d. dtsch. Rechts. 3. F. 10. Jahrg. S. 769—779.] d. Abtretg. rechtshängiger Ansprüche in ihr. Einfluß auf d. Prozeß. [Ebd. S. 779—795.] d. Eidesbeweis in d. Prozessen d. offenen Handelsgesellschaft. [Ztschr. f. dtsch. Civilprozeß IX. Bd. S. 433—456.] e. civilprozessual. Enquête. Vorwort. [Ebd. X. Bd S. 181—187.]
Wagenaar-Hummelinck, H., Bürgermeisters Rika. Kgsbg. Schubert & Seidel. (96 S. 12°.) 1.50.
Wagner, Wladisl., Fibromyoma et carcinoma corporis uteri. I.-D. Berl. (31 S. 8.)
Waldenburg, H., Jagd u. Hege von Reh, Hase u. Rebhuhn nebst . . . Gesetzen . . . für angehende Jäger. Lpzg. u. Kgsbg. Strübig. (164 S. gr. 8.) 3.—
Walter, J., Rec. [Ztschr. f. Philos. u. philos. Kritik. 89. Bd. S. 273—293.]
Weber, Adelheid, Annicke. [D. Gegenwart No. 27—30.] Ueber d. Gartenzaun.

[Gartenlaube No. 40—44.] Stickluft, Novelle. [Dtsch. Montagsbl. 39—41.] Das gute Leuchen, Skizze. [Ebd. 3.] Tantchen, Skizze. [Dtsche. Lesehalle 49.] Ein altes junges Mädchen, Skizze. [Wiener Allgem. Ztg. v. 26. Mai.] Nur Liebe, Novellette. [Dtsche Illustr. Ztg. 46.]

Weinverschnitte, die, und das Nahrungsmittelgesetz. Monstreprozeß . . . (Sep.-Abdr. aus d. Danz. Ztg.) Danzig, Kafemann. (157 S. 8°.) Nachtrag. Ebd. (47 S. 8.) —50.

Weisbrodt, Prem.-Lieutn., Das Litthauische Ulanen-Regiment No. 12 v. d. Formation bis z. Gegenwart. Mit Illustr. u. Karten. Berlin, Mittler u. Sohn. VI, 325 S. gr. 8.) 8 50.

Weiss, Bernh., Lehrbuch der Einleitung in d. N. T. Berlin, Hertz. (XIV, 652 S. gr. 8.) 11.—

— — **Meyer**, Dr. H. A. W., krit. exeget. Kommentar in d. N. T. 11. Abth. Timotheus u. Titus. 5. A. (VI, 400 S.) 5 40. Götting. Vandenhoeck u. Ruprecht. 4. Abth. Römer. 7 A. (VI. 680 S. gr. 8.) 8.—

— — **Meyer**, H. A. W., krit. exeget. Handbuch üb. d. Evang. d. Johannes. 7. Aufl. Ebd. (VIII, 716 S. gr. 8.) 8.—

— — Rec. [Theol. Litztg. No. 22.]

Weissbrodt, Prof. Dr. Wilh., Quaestiones grammaticae. (Index lection. in Lyceo Hosiano p. hiem. 1886/87. Brunsbergae S. 3—17. 4.)

Wellmer, Pfr., D. Gemeinde- und Chorgesang in d. evang. Kirche. Vortrag. [Evang. Gemeindebl. No. 30. 31.]

Werner, Hans, Von Pillau bis Memel. Eine Wanderung am Seestrande. [Kgsbg. Hartungsche Ztg. No. 152.]

Werner, F. L. Z. The Templars in Cyprus. A Dramatic poem. (Bohn's Standard Library) London. Bell u. Sons. 12. 3 sh. 6 ₰

Werner, R. M., Zach. Werners 24. Febr. [Ztschr. f. dt. Altth. u. dt. Litt. N. F. 18. Bd. S. 85—88.]

Wernich, Dr. A., Medicinal Kalender f. d. preuss. Staat auf d. Jahr 1887. . . . 3 Thle. Th. 1 u. 2. bearb. v. W. — Berl. Hirschwald (VII, 366. XLIX, 530 S. 12°) cplt. in 3 Thl. 4.50.

— — Rec. [Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege. 18. Bd. S. 505—506.]

Wernick, Fritz Bilder von der Ostseeküste. Danzig. [Gartenlaube Nr. 18.]

Westpreußen. Friedrich des Großen Fürsorge für Westpr. I. II. III. [Der Gesellige Nr. 130—133.]

Weszkalnics, Jul., Die einfache und doppelte Buchführung neuer zweckmäß. Methode . . . Kgsbg. Strübig. (IV, 211 S. gr. 8.) 3.60.

Wichert, Ernst, Heinrich v. Plauen. Histor. Roman in 3 Bdn. 3. Aufl. Leipzig. Reißner. (284, 404 u. 337 S. 8.) 9.— geb. 12.—

— — Mutter u. Tochter. Eine littauische Gesch. Ebd. (115 S. 8.) 2.— geb. 3.—

— — Aus verstreuter Saat. Roman. Ebd. (235 S. 8.) 3.— geb. 4.—

— — Der große Kurfürst in Preußen. Vaterländischer Roman. 1. u. 2. Abth. 3 Bde. Ebd. 1887(86). Inh.: 1. Konrad Born. (503 S. 8.) 6.— 2. der Schöppenmeister 2 Bde. (227 u. 309 S.) 7.—

— — Dido. Scherzspiel in 1 Aufzug (26 S. 8.) [Universal-Bibliothek Nr. 2143. Leipzig. Reclam jun.] baar —20.

— — Die Mütter. [Nord u. Süd. Bd. 40. Januar.] Vor dem „Tage". [Dtsche. Schriftstellerztg. Nr. 42 u. 43.]

Ein altpr. Willibald Alexis. (Aus d. „Nordd. Allg. Ztg.") [Ostpr. Ztg.]

Wien, Willy, (Gaffken bei Fischhausen), Untersuchgn. üb. d. bei d. Beugung d. Lichtes auftret. Absorptionserscheinungen. I.-D. Berlin. (30 S. 8.)

Will, Dr. Alfred, Ein Fall von Gangrän an beid. ober. Extremitäten in Folge von Arteriitis obliterans. [Berl. klin. Wochenschrift 23. Jahrg No. 17.]

Winkelmann, Ed., Urkundenbuch der Universität Heidelberg. 2 Bde. Heidelberg. Winter. XIV, 496 u. 405 S Lex. 8.) n. n. 40.—

— — Zum Leben König Enzio's. [Forschungen zur deutschen Geschichte. 26 Bd. S. 308—313.] Zur Geschichte der Mathematik in Heidelberg. [Ztschrft f.

d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. Bd. I. S. 492—93.] Rec. [Hist. Ztschr. N. F. 19. Bd. S 374—375.]

Wohl, Alfred, Methylaldehyd u. seine Derivate. I.-D. Berl. (48 S. 8.)

Wolpe, H., Untsuchgn. üb. d Oxybuttersäure d. diabet. Harns. [Archiv f. experim. Pathol. u. Pharmakologie. XXI. Bd. S. 138—160.]

Worte der Erinnerung an Prof. Dr. Henri Jordan. . . . Als Manuscr. gedr. Kgsbg. Hartung. (10 S. gr. 8.)

Zabel, Eug., Literar. Streifzüge durch Rußland. 2. verm. u. verb. Aufl. Sondershausen. 1887(86). Eupel. (V, 306 S. 8.) 3.50.

Zachariae, Th., (Kgsbg.). Sanskrit visamthula. [Beiträge z. kunde d. indogerm. sprachen. XI. bd. S. 320—325.]

Zakrzewski, Christ. Aug (aus Tauersee in Ostpr.), Die Steuerreform in Ostpr. (1715—19). Berliner I.-D. Breslau. (19 S. 8.)

Zander, Rich., die Knochenmaceration mittelst Kalilauge. [Anatom. Anzeiger No. 1.] Untsuchgn. üb. d. Verhornungsprocess. 1. Mittheilung. [Archiv f. Anatomie u. Physiol. Anat. Abth. S. 273—306.] Referate. [Jahresberichte üb. d. Fortschritte d. Anat. u. Physiol. XIII. Bd. Lit. 1884. I. Abth. S. 50—105. 200—379.] Allgem. Anatomie (Referat) [Ebd. XIV. Bd. Lit. 1885. I. Abth. S. 3—131.] Systematische Anatomie [Ebd. S. 247—444.]

Zeitschrift des westpr. Geschichtsvereins. Hft. 15. Danzig. Bertling i. Comm. (III, 190 S. gr. 8.) baar n n. 2.— Hft. 16. (VII, 118 S. m. 1 Karte) 3.— Hft. 17. (XII, 81 S.) 1.50. Hft. 18. (140 S.) 1.50.

Zeitschrift des histor. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. 16—17. Hft Marienw. Selbstverl. (Urkundenbuch zu Cramers Gesch. d. vorm. Bisth. Pomesanien. Hft. 2.—3. S. 113—336 gr. 8.) 20. Hft. (93, XIII S.)

Zeitung, Königsb. land- u. forstw. f. d. nordöstl. Dtschld. Hrsg. G. Kreiss. 22. Jahrg. Kgsbg. Beyer in Comm. viertelj. baar n. n. 3.—

Ziem, Dr., (Danzig) üb. Nebenwirkgn. des Cocain [Dt. medic. Wochenschr. 12. Jahrg. No. 21.]

Zimmer, Prof. Lic. Dr Fr., u. Musikdir. Fr. Zimmer, geistl Volkslieder aus alt. u. neu. Zt. f. d. Schulgebrauch gesammelt. . . 1. Hft. Quedlinburg, Vieweg. (IV, 66 S. 8.) —50.

— — Die Notenlesemaschine. Ebd. (5 S. gr. 8.) —20. m. Apparat baar n. n. 10.—

— — Die kirchenmusikal. Ausbildg. d. evangel. Geistlichen. [Der vierte dtsch.-evangel. Kirchengesang-Vereinstag zu Nürnberg . . . Hildburghausen S. 35—48.] Die kirchenmusik. Ausbildg. d. Organisten u. Kantoren in Preussen [Ebd. S. 49—56.] Zur Bildung ländlich. Kirchenchöre [Evang. Gemeindebl. Nr. 50.] noch einmal Joh. 4,19 [Ztschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben Hft. 6. S 333—335] Gal. 1,2 und Röm. 16,15. [Ebd. S. 335—356] Gal. 6,16. [Ebd. S. 405—407] die neutestamentliche Briefform [Ebd. S. 443—453.] Der Codex Augiensis (F paul) e. Abschrift des Boernerianus (G paul). [Ztschr. f. wissensch. Theol. 30. Jahrg. 1887 (86) S. 76—91.]

Zimmermann, Emil, de epistulari temporum usu Ciceroniano quaestiones grammaticae I. Rastenburgae. (Lpzg. Fock.) (25 S. 4.) —80.

Zint, Dr. Bruno, die preuß. Gesch. in d. Volksschule . . . Danz. Kafemann. IV. (81 S. gr. 8 mit 1 Karte.) 1.20.

Zippel, G., die brücken im alten Rom [N. Jahrbb. f. Philol. u. Päd. 133. Bd. S. 481—499] Rec. [Histor. Ztschr N. F. 19. Bd. S. 274—79. 21. Bd. S. 52.]

Zorn, Prof. Philipp, das alte und das neue Reich. Festrede. Berl. Guttentag (29 S. Lex 8.) 1.—

— — Der Thronwechsel in Bayern. [Die Gegenwart. 29. Bd. S. 401—403.] Rec. [Dtsche L.-Z. No. 24. Histor. Ztschrift N. F. 19. Bd. S. 515—516, 549 bis 550. Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenw. 13 Bd. S. 178—181.]

Autoren-Register.

Sach-Register.

Druck von R. Leupold in Königsberg in Pr.